image
not
available

AUXILIA HISTORICA,

Oder

Historischer Behülff,

Und

Bequemer Unterricht

Von

Denen darzu erforderlichen

Wissenschafften.

III. Theil,

Welcher enthalt die Universal-Historie bis auf 1741. sambt XVIII. Chronologischen Tabellen über die XVIII. Secula nach Christi Geburt;

Nebst einem Anhang/

Die nach Abgang des Habspurgischen Manns-Stammens sich ereignete Könial. Ungar- und Böhmische Successions- und Mit-Regentschaffts- Angelegenheiten/ wie auch Chur-Bayer- und Chur-Brandenburgische Prætensiones an das Ertz-Haus Oesterreich/ und resp. Hertzogthum Schlesien/ wie nicht weniger das Chur-Böhmische Votum betreffend.

Verfasset von

P. Anselmo Desing, O. S. B. Ensdorffii &c.

Mit Erlaubnuß der Obern, und Kayserl. sonderbarem Privilegio.

Verlegts Johann Gastl, Buchhandler zu Stadt am Hof/ nächst Regenspurg. 1741.

Hochgebohrner Herr,
Besonders Gnädiger Herr und Patron.

Eine villeicht nit allemahl zu tadlende Gewohnheit / seine Patronen in denen

Digitized by Google

denen Zuschrifften mit Lob zu begrüssen / würde auch mir die Feder auf eben disen Weeg geführet / und mich geheissen haben die hohe Verdienste eines Hochgräflichen Hauses von der Wahl wenigist in etwas zu berühren; wann nit Ihro Hochgräfl. Excellentz gnädiger Befehl / so mir die Hand ge-

Digitized by Google

Dem Hochgebohrnen Herrn

HERRN
Ferdinand Grafen
von der Wahl,

Sr. Churfürstl. Durchleucht
In Bayern 2c.

Camer-Herrn/ Staats-Rath/ und Hochverordneten Cammer-Präsidenten/

Haupt-Pflegern zu Mitterfels, und derer Hochlöbl. Land-Ständen in Bayern Deputirten,

Herrn in Aurolzmünster, Neuhauß 2c.

Meinem Gnädigen Herrn
Herrn und Patron.

Digitized by Google

Privilegium Cæſareum.

CAROLUS SEXTUS Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Würtenbergæ, Comes Tyrolis, &c. agnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis, quod Nobis P. Anſelmus Deſing O. S. B. humillime ſupplicârit, ut Privilegium ſuper Libro, cui titulus eſt: Kürtziſte Univerſal-Hiſtori, nach der Geographia auf

der

Privilegium Cæſareum.

CAROLUS SEXTUS Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Würtenbergæ, Comes Tyrolis, &c. agnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis, quod Nobis P. Anſelmus Deſing O. S. B. humillime ſupplicârit, ut Privilegium ſuper Libro, cui titulus eſt: Kürtziſte Univerſal-Hiſtori, nach der Geographia auf

der

der Universal-Karte ꝛc. und Auxilia Historica, oder Historischer Behülff und Unterricht von der Geographia, Chronologia, und anderen zur Histori gehörigen Dingen; concedere ac expediri facere Clementissime dignaremur. Nos attento hoc supplicantis pro Eruditione Juventutis impenso studio, submissæ pariter ac æquæ ejus petitioni annuendum censuerimus. Ac proinde Autoritate Nostra Cæsarea omnibus & singulis Bibliopolis, Bibliopegis, Typographis, & aliis quibuscunque rem Librariam seu negotiationem exercentibus firmiter inhibemus, vetamus, & interdicimus, ne quis supra nominatum P. Anselmi Desing Opusculum ex

toto

toto vel in parte ſub hac aliave forma aut titulo, per decem annorum ſpatium, ab hodierno die computandum, intra S. R. Imperii & Regnorum, Ditionumque Noſtrarum hereditariarum fines recudere vel aliis recudendum dare, alior-ſumve impreſſum apportare aut diſtrahere citra præfati impetrantis voluntatem & aſſenſum in ſcriptis obtentum auſit, vel præſumat. Siquis vero ſecus faciendo privilegium hoc Noſtrum, ſeu interdictum violare, contemnereque præſumſerit, eum non ſolum ejusmodi exemplaribus, ubicunque locorum repertis, perperam quippe recuſis ſeu apportatis, (quæ dictus

ctus P. Anſelmus Deſing ſive propria autoritate, ſive magiſtratus illius loci auxilio ſibi vindicare poterit) de facto privandum, ſed & decem marcarum auri puri pœna, ærario ſeu fiſco Noſtro Cæſareo & parti læſæ ex æquo pendenda, omni ſpe veniæ ſublata, multandum decernimus, dummodo tenor hujus Noſtri privilegii in fronte ejusdem opuſculi impreſſus reperiatur. Mandamus itaque omnibus & ſingulis Noſtri & S. R. Imperii, Regnorumque & Dominiorum Noſtrorum hereditariorum ſubditis & Fidelibus dilectis, tam Eccleſiaſticis, quàm ſecularibus, cujuscumque Status, Gradus, Dignitatis

giste Staats-Männer dargestellet / ohne daß sie aus denen trüben und unreinen Quellen der Widersacher der wahren Religion etwas geschöpfet hätten. Dises nun hat mich veranlasset / gegenwärtiges Wercklein Ihro Hochgräflich. Excellentz gehorsambst zuzuschreiben / damit selbes unter Dero Namen gesichert und geschützet / und etwan anderen jungen Herren Cavalliers für einige Aufmunterung zu Historischen Wissenschafften dienen möge: welche / wann

Digitized by Google

sie in disem geringen Buch hie und da etwas anständig- nutzlich- oder beliebiges villeicht finden / leichtlich eine Begierd bekommen werden / in andern vollkomenen Wercken / oder in denen Urquellen selbst deren Geschichten sich weiter umbzusehen. Im übrigen zu Ihro Excellentz hohen Gnaden mich gehorsambst sambt meinem Wercklein empfehle.

Ihro Hochgräfl. Excellentz

demüthig-gehorsambster Diener in Christo /
P. Anselm Desing, O. S. B. Profess. Ensdorffii, in Palat. super.

Digitized by Google

gesperret / hätte müssen vil kräfftiger als alle Gewohnheit seyn. Daß aber mich erkühnet disem geringen Wercklein Dero Namen vorzusetzen / hat mir Anlaß gegeben die Ehre / so ich gehabt Dero Herrn Sohn Grafen Frantz Xaveri einige Zeit in Geographia elementari und Historia &c. münd-

lich

Digitized by Google

lich anzuweisen. Es hätte selber wohl/ wie bey vilen anderen beliebet wird/ etwan ein Protestantisches Buch in die Hand nehmen/ und daraus die erste Lineamente von Staats-Sachen ziehen können/ wann es der Geist der Bayrischen Gottesforcht u. Frömmigkeit gestattet hätte; als welcher seinem Vatterland jederzeit die klu-

gnitatis aut Ordinis fuerint, præſertim vero iis, qui in magiſtratu exiſtentes vel ſuo vel Superiorum ſuorum loco aut nomine Jus Juſtitiamque adminiſtrant, ne quemquam Privilegium hoc Noſtrum violare, ſpernere aut transgredi patiantur. Sed, ſi quos contumaces compererint, conſtituta à Nobis mulcta eos puniri & quibuscumque modis idoneis coërceri curent; quatenus & ipſi graviſſimam Noſtram indignationem prædictamque pœnam evitare voluerint. Harum teſtimonio literarum manu Noſtra ſubſcriptarum, & Sigilli Noſtri Cæſarei expreſſione munitarum. Quæ dabantur

bantur in Civitate Noſtra Vienna die 26. Martii Anno Milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo quarto, Regnorum Noſtrorum Romani vigeſimo tertio, Hiſpanicorum trigeſimo primo, Hungarici & Bohemici vero pariter vigeſimo tertio.

CAROLUS.

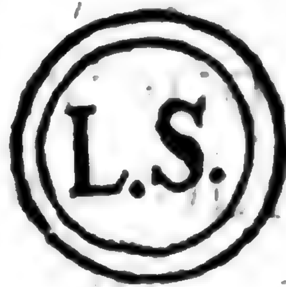

Vt. F. Ep. & Pr. B. & H. Franc. Dux.

Ad Mandatum S. Cæſareæ Majeſtatis proprium.
J. H. Hayeck de Waldſtetten.

Et Ego P. Anſelmus Deſing hujus Cæſarei Privilegii uſu, fructu ac jure cedo Johanni Gaſtel, Bibliopolæ Pedepontano, vulgo Stadt am Hoff, prope Ratisbonam. Actum *Salisburgi* die 4. Maji An. 1741.

Beobachtung
Uber die Profan-Geschichten
Des I. Seculi nach Christi Geburt.
* Uberhaupt.

DIe erste IV. Secula ist das Röm-Kayserthum in ziemlicher Blühe gestanden: welches zu bewundern / indem die mehriste Kayser gar schlecht Haus gehalten. Die Ursach mag diese gewesen seyn / weil beständig auf allen Gräntzen starcke Armeen gehalten und wacker geübet wurden: dieses verwehrte denen Ausländern / sonderlich Teutschen und Persern das Einbrechen. Die innländische Provintzen aber waren theils entkräfftet / theils des Müßigangs / theils auch der Dienstbarkeit schon gewohnet: ja viel zugebrachte Barbarische Völckereyen kunten die gute Ordnung der Römer gar wohl leiden / machten sich eine Ehre daraus / Römisch zu reden / aufzuziehen / und andere kleine Privilegia zu geniessen. Für die Haupt-Ursach halt ich die Göttliche Vorsichtigkeit / der das durch die gantze damahls bekandte Welt sich erstreckende Reich nicht ehender wolte zertrennen lassen / als bis durch dieses Mittel auch der wahre Glaub in der Einigkeit durch selbe Wort ausgebreitet wäre: welches dann im IV. Seculo vollkommen geschehen / da die Kayser selbst Christen worden.

Im Anfang dieses I. Seculi succedirten die Kayser nach dem Erb-Recht: und da giengs zimlich gut.

Im Mittel wurden sie von den Armeen ausgeruffen; dis mißfiel dem Senat: die Armeen selbst wären wider einander: hiemit giengs ziemlich bund.

Im End bliebs mit der Wahl beym Alten: doch geriethis besser. * Trajanus war der erste ausländische Kayser.

)(Secu.

Seculum I. der Kirche

A.C.	Kayser.	Gelehrte florir.
	Anfang des Seculi.	Ovidius *Poët*
	*AUGUSTUS. stirbt a. 14 siehe Num. 101.	Livius *Histor.*
		Philo *Judæ.*
14	Tiberius.	Strabo *Geogr.*
37	Caligula.	
	Mitte des Seculi.	Persius *Satyr.*
		Seneca *Stoic.*
41	Claudius.	
		Lucanus *Poët.*
54	NERO.	
		Silius Italicus *Poët*
68	Galba.	
69	Otto.	
•	Vitellius.	
	Ende des Seculi.	Curtius H.
69	VESPASIANUS.	Joseph Jud. H.
	**a.* 70. Jerusalem zerstöhrt/siehe *Num.* 106.	Statius P.
79	Titus.	Juvenalis Satyr.
		Plinius major H.
81	Domitianus.	Solinus H.
		Quintilianus *Rhetor.*
96	Nerva.	Martialis P.
		Plinius junior H.
98	TRAJANUS. siehe das II. Seculum.	

Seculum I. der Kirche.

A. C.	Päbste.	Gelehrte florirten.
	Anfang des Seculi.	
	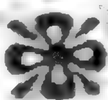 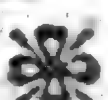 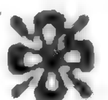	
	Mitte.	
54	S. PETRUS gründet den Päbstlichen Stuhl zu Rom. Sihe *Num.* 103.	
	* *a* 64. die zehen Verfolgungen der Christen. *N.* 104.	
	* *a* 65. *Simon Magus*, Ertzvatter aller Ketzereyen. *N.* 105.	St. Clemens hochgelehrter Pabst.
65	S. Linus M.	
67	S. Clemens M.	
	Ende.	
	* *a* 70. Jerusalem verstöhret, und das Jüdische Regiment gänzlich verstreuet. *N.* 106.	
77	S. Cletus M. † Cerinthus Ketzer.	
83	S. Anacletus M. † Ebion Ketzer	
95	S. Evaristus M.	

Beobachtung
Uber die Kirchen-Geschichten
Des I. Seculi nach Christi Geburt.
* Uberhaupt.

Die erste III. Secula ware die Marter-Zeit der Kirch Christi / worinn sie grausam verfolgt / und dabey doch gewaltig vermehret wurde: Laniabantur, trucidabantur, & multiplicabantur, sagt der H. Augustin. L. 22. de Civitate cap. 5. Die Zeit hatten die Christen keine offenbare Kirchen-Gebäu: waren auch die Ceremonien so stattlich nicht: item wurden die H. Sacramenten und andere Mysteria vor denen ungetaufften gantz geheim gehalten / welches Stuck in der Historie heist Disciplina Arcani.

Im Anfang dieses Seculi litte Christus für uns den Tod: schickte den H. Geist über die Apostel: diese breiteten den Glauben aus. Zu Antiochia, wo S. Petrus seinen ersten Sitz hatte / wurden sie das erstemahl Christen geheissen / da sie sonst nur für Juden paßirten.

Im Mittel giengen an die äuserliche Verfolgungen von der weltlichen Macht. Item ein andere innerliche Versuchung à Falsis Fratribus, von den Ketzereyen. Diese ist gefährlicher als die erste / und wird immerzu erneuret. Man muß mercken / was wir zu Anfang des Num. 105. sagen.

Im Ende wurd das alte Gesatz völlig vernichtet / die Juden verstreuet / weil sie noch nicht die Warheit annehmen wolten.

Beobach-

Beobachtung
Uber die Profan-Geschicht
Des II. Seculi.

DEr Anfang war gut / weil Trajanus gegen Orient über Persien und Arabia, gegen Norden aber über Dacia oder die Wallachey bis in Sarmatia die Gräntzen erweiterte. Aber eben hiemit mag er ins Wespen-Nest gestöhret haben; dann die Sarmatisch / Scythisch / Basiernisch und Teutsche Völcker wurden stutzig hierüber / daß man sie über der Donau besuchen wolte / und bewegten sich nach und nach wider die Römer.

Das Mittel und End war schon schlechter / indem es wegen des Kaysers-Wahl zwischen den Armeen grosse Händel setzte / auch die Kayserliche Autorität dabey mächtig litte / und die Feind Zeit gewannen / sich zu erhohlen.

		Gelehrte florir.
	TRAJANUS * erwählt schon an. 98.	Tacitus Histor.
	* *an. 101.* die Bruck *Trajani Num. 107.*	Plutarchus Hist. Ph.
	* *a 110.* Reichs-Posten. *Num. 108.*	Florus Hist.
		Suetonius Hist.
117	Hadrianus.	
138	Antonius Pius.	Agellius Grammat.
	* *a 140. Ptolemæus Geographus. N. 109.*	Epictetus Stoic.
		Pausanias Hist.
161	Antonius Philosophus.	Apulejus Satyr.
180	Commodus.	Diogenes Laertius Historicus.
	* *a. 180. Galenus Medicus, Num. 110.*	Justinus Hist.
192	Pertinax.	Arianus Histor.
193	Julianus.	Lucianus Atheus.
—	Severus.	Ælianus Hist.

		S. S. Vätter und Gelehrte, so floriren.
108	S. Alexander I. M.	S. Ignatius M. S. Dionysius Areopagita, bis ins III. Seculum. S. Irenæus florirt bis ins III. Sec.
116	S. Sixtus I. M.	
126	S. Telesphorus M.	
137	S. Hyginus M.	
141	S. Pius I. M. der Streit de Pascha geht an.	S. Justinus Mart.
	† Die Gnostici Ketzer.	Theodotion Jud.
151	S. Anicetus M.	
161	S. Soter M.	
170	S. Eleutherus. Britannien wird bekehrt.	
	† Marcion Ketzer.	
185	S. Victor. I. M. bestimmt wider die Orientales den Sonntag zum Oster-Fest.	Hegesippus Hist. S. Clemens Alex.
	† Montanus Ketzer.	
197	S. Zephyrinus.	

Beobachtung
Uber die Kirchen-Geschicht
Des II. Seculi.

Beede Verfolgungen giengen noch hefftiger fort/ die ausser- und innerliche.

Der Streit wegen der Ostern mag wohl angesehen werden als der erste Saamen des lang hernach erwachsenen Griechischen Schismatis, und ist dahero würdig/ bey Baronio nachgelesen zu werden. Tom. II. Die Sach bestehet kürtzlich in deme: Die Orientales oder Griechen pflegten das Oster-Fest zu feyern allzeit am 14. Tag nach dem Neumond/ es möchte der Tag in der Wochen fallen/ wann er wolte; gleichwie es auch die Juden thaten nach der Vorschrifft des alten Testaments. Die Occidentales aber oder Lateinische Kirch/ sonderlich die Römische Päbst/ wolten Ostern allzeit am Sonntag nach solchen 14. Monds-Tag haben/ damit die Christen mit den Juden nicht einzustimmen schienen. Die Päbst tollerirtens bis aufs Concilium Nicænum, darinn ward ihr Sentenz wiederholet/ und die Widerspännige hernach zu Ketzern Quartadecimani genennt.

S. Eleutherius war der erste Pabst/ so ohne die Marter gestorben.

Beobach-

Beobachtung
Uber die Profan-Geschicht
Des III. Seculi.

DEr Anfang war ehrlich / sonderlich unter Alexandro Severo. Die Kayser-Wahl bliebe forthin bey den Soldaten: die wurden aber immer unnützer. Der Rath massete sich zwar auch an / Pupienum zu erwählen; aber ohne Bestand. Zwar die Kayser pflegten ihre Söhn oder Brüder für Cæsares, Augustos oder Reichs-Collegen zu ernennen / in Hoffnung / daß selbe dereinst succediren solten. Es wurde aber gemeiniglich altes und junges miteinander aufgerieben / entweder von ihren Soldaten und Ministris, oder von anderen bey anderen Armeen aufgeworffenen Augustis.

Im Mittel des Seculi bekam das Reich allgemach Klumbsen. Die Teutsche rührten sich mächtig. Die Gothen fielen erst in Mœsia und Pannonia, und waren anderst nicht daraus zu bringen / als daß ihnen die Römer jährliche Stipendia versprachen. Bald brachen sie aus dem Ponto Euxino zu Wasser und Land herfür / und überschwemmten Thracien / Ungarn / Macedonia, Griechenland / Illyricum, Dalmatien / Italien / Sicilien und Africa selbst. Die Francken aber giengen über Gallien her / und setzten sich in Niederland. Im Orient hausseten die Perser gar übel in Syrien / Arabia, und Egypten. * Es war elend mit den Kaysern; indem auf einmahl 30. zusamm kamen / so die 30. Tyrannen in der Histori heissen.

Zu End machte es Diocletianus wieder gut.

Seculum III. Profan.

		Gelehrte florir.
---	Severus.	
211	Caracalla.	Papinianus JCtus.
217	Macrinus.	Ulpianus JCtus.
218	Heliogabalus.	Pomponius JCtus.
222	ALEXANDER Severus.	Celsus JCtus.
	* a. 226. ein neues Persisches Reich entstehet. Num. III.	Paulus JCtus.
235	Maximinus.	
237	Gordianus I. und II.	Dio Cassius Hist.
---	Pupienus und Balbinus.	
238	Gordianus III.	
	† Die Gothen fallen in Mœsia und Pannonia. a. 243.	Plotinus Philos. Platonicus.
244	Philippus Arabs.	
249	DECIUS, Wüterich.	
252	Gallus Hostilianus und Volusianus.	
	† Die Gothen streiffen bis in Africa.	
253	Æmilianus.	Porphyrius Platon.
---	Valerianus. Von Persern geschunden.	
259	Gallienus.	
	† Die 30. Tyrannen.	
268	Claudius II.	
270	Quintilus.	Censorinus Gram. Hist.
---	Aurelianus.	
275	Tacitus.	Spartianus H.
276	Florianus.	Lampridius H.
---	Probus.	Capitolinus H.
282	Carus.	Vopiscus H.
283	Carinus und Numerianus.	
284	DIOCLETIANUS.	

Seculum. III. der Kirche.

		Gelehrte.
217	S. Calixtus I. M.	Minutius Felix.
222	S. Urbanus I. M.	Origenes.
230	S. Pontianus M.	Julius Africanus H.
235	S. Antherus M.	Tertullianus.
236	S. Fabianus M.	S. Gregorius Thaumaturgus.
250	*Sedes vacat.*	
251	S. Cornelius M. † hatte mit dem H. Cypriano Disput wegen des Wiedertauffs. † *Novatianus*, der erste Antipapa und Stiffter der Sect *Catharorum.*	S. Cyprianus.
252	S. Lucius M.	S. Dionysius. Alexandrin.
253	S. Stephanus I. M.	
257	S. Sixtus II. M.	
258	*Sedes vacat.*	
259	S. Dionysius.	
269	S. Felix I. M. † Ketzerey des Sabellii.	
275	S. Eutychianus. * *S. Paulus I.* Eremit. die geistliche Orden. *Num. 112.*	
283	S. Cajus M. † Ketzerey Menatis oder Manichæi.	
296	S. Marcellinus M. Die Ketzer dichteten, er habe den Götzen geopffert.	Arnobius.

Beobachtungen
Uber die Kirchen-Geschicht
Des III. Seculi.

DIe Verfolgung von den Kaysern / Richtern und Pövel währet fast das gantze Seculum. Maximinus, Decius und Diocletianus waren die drey Haupt-Feind.

Man forderte zu Gericht alle Unterthanen jeden besonders / sonderlich den Clerum. Hie musten sie ihre Nämen als Heyden angeben / ja auch ihre Hausgenossne / Verwandte / Eltern oder Kinder verrathen; oder sie wurden gleich aufs schröcklichste gepeiniget. Item forderte man ihnen ab die Kirchen-Gelder / Kelch / H. Schrifft / samt andern geistlichen Büchern. In der That fielen viele Christen aus Forcht ab. Die da die Bücher oder Kelch übergaben / wurden genennt Traditores. Andere kaufften sich mit denen Commissarien ab / steckten selben ein Stuck Geld in die Hand / und nahmen von ihnen ein schrifftliches Zeugnuß / daß sie geopffert haben (wann es schon in der That nicht geschehen war) oder daß sie dem Kayserlichen Edict gehorchet hätten: mit welcher Schrifft sie sich versicheren kunten / wann iemand von Kaysers wegen sie ankommen würde: diese wurden genennet Libellatici. Vid. Baron. a. 250. &c. Noch andere opfferten aus Forcht den Götzen / bereueten es aber gleich wieder; und diese hiessen Lapsi; es entstund ihrentwegen in der Kirch grosser Streit / ob man sie wieder zur Communion aufnehmen solte / ohne die gewöhnliche lange Buß / aufs wenigst wann sie von denen Confessoribus (das ist / von solchen Christen / die die Marter überstanden hatten) eine Intercessions-Schreiben oder gleichsam Freyheits-Brieff aufweisen kunten.

Beobach-

Beobachtungen
Uber die Profan-Geschicht
Des IV. Seculi.

DEr Anfang ward von Constantino M. gar wohl gemacht. Er machte das Kayserthum erblich/ und kunten die muthwillige Soldaten mit ihren unnützen Wahlen nimmer aufkommen/ ausser in der höchsten Noth mit Joviniano.

Das Mittel war schlecht genug/ weil die Söhn Constantini mit einander stritten/ sich auch etliche Usurpatores, als Magnentius &c. auffwarffen/ und hiemit die Römische Armeen unter sich selbst aufgerieben wurden. Die Barbaren liessen sich häuffig auf denen Gräntzen sehen. Juliani Unvorsichtigkeit verlohr Mesopotamia, Armenia &c. an die Perser. Valens wurd von den Gothen gar verbrennt. In Gallien hatten die Francken schon so grosse Hand/ daß sie den Kayser selbst schulmeisterten/ ja Graff Arbogast/ der bey Hoff alles war/ erhenckte Valentinianum II. und masste sich der Regierung an.

Das End verbesserte eines Theils Theodosius, sonderlich nachdem er die völlige Regierung allein überkam. Doch gab er zum künfftigen Ruin Gelegenheit durch die Theilung des Kayserthums.

Secu-

*	Diocletianus. danckt ab. 305.	Gelehrte floriren.
305	Constantinus *Chlorus* und Maximinianus.	
306	CONSTANTINUS Magnus mit ihm die Tyranni.	
	Galerius Max. † a. 312. fangen an Indictiones. *Severus.*	
	Licinius.	
	Maxentius. † 318. die Gothen wieder in Thracien.	
	* 325. Constantinopel erbauet. *Num. 114.*	
337	Constantinus II. und Constantius II. ein Arianer, und Constans. † 342. die Francken gehen weiter in Gallien.	Aurelius Victor. H. Donatus Gramm.
361	JULIANUS Apostata.	Vegetius Milit.
363	Jovianus.	
364	Valentinianus I. und Valens ein Arianer. † Die Gothen setzen sich in Thracien.	Eutropius H.
376	Valentinianus II. und Gratianus.	Ammian. Marcellinus H.
383	THEODOSIUS I. Magnus. die Tyranni oder Usurpatores Maximus und Eugenius. * 395. Zertheilung des Kayserthums. Num. 115.	Ausonius P. Claudianus Poët, Macrobius Crit,

Seculum IV. der Kirch.

304	*Sedes vacat.*	
308	S. Marcellus I.	Lactantius.
310	S. Eusebius.	Juvencus P.
311	S. Melchiades.	Hosius.
	† Der Donatisten Schisma und Ketzerey in Africa.	Eusebius H.
314	S. SYLVESTER I.	
	† 321. Arianische Ketzerey in Orient.	
	* 325. das I. *General-Concilium Nicaenum, Num. 113.*	
336	S. Marcus.	
337	S. Julius I.	S. Athanasius.
	† Macedonii Ketzerey in Orient	S. Hilarius.
		S. Gregor. Nyss.
352	Liberius.	S. Basilius Mag.
	S. Felix II.	S. Gregor. Nazi.
366	S. DAMASUS.	S. Ephrem. Syrus.
	† Apollinaris Ketzerey in Orient.	Optatus Milev.
	† 381. das II. Concilium Gen. zu Constantinopel.	S. Ambrosius.
		S. Hieronymus.
384	Siricius.	S. Epiphanius.
		S. Chrysostomus.
398	S. Anastasius I.	S. Augustinus.
	† Joviniani Ketzerey in Occident.	Ruffinus H.
		Prudentius P.

Beobachtungen
Uber die Kirchen-Geschicht
Des IV. Seculi

DEn Anfang machte bitter die grausamste Verfolgung Diocletiani, welche von Maximino Galerio und Licinio noch lang fortgesetzt worden. Dazu kam in Africa das wilde Schisma der Donatisten / und in Orient die Gottslästerliche und doch verführische Ketzerey Arii. Doch wurd alles versüsset da Constantinus der Kayser selbst sich zum Christenthum bekante / die Kirche bauete / mit Gütern / Freyheiten und öffentlichen Gesetzen bestättigte / das H. Creutz verherrlichte: entgegen den öffentlichen Götzendienst verbotte / und deren Tempel sperren liesse. Wozu kam das I. allgemeine Concilium zu Nicæa, vor deme sich der Kayser selbst demüthigte.

In der Mitte kam nach so grosser Freud das unbeschreibliche Trübsal und der harte Probier-Stein. Constantius und Valens breiteten die Arianische Ketzerey mit List und Gewalt aus im gantzen Reich / sonderlich im gewalthätigen Concilio Ariminensi a. 359. ubi ingemiscens orbis terrarum Arianum se esse miratus est. S. Hieronym. Die gar vielen Concilia und Colloquia, die gehalten worden / dienten fast zu nichts / als daß mehr Zänckereyen / und aus diesen mehr Ketzereyen entstunden. Julianus Kayser unterliesse nichts / um das Heydenthum wieder einzuführen / er verbot derentwegen den Christen die Litteras humaniores zu treiben: aber sie legten sich nur desto fleissiger darauf / also daß niemahl so viel Grundgelehrte Vätter gelebt als damahl: daher dieses Seculum mit Recht heissen kan Seculum Doctorum.

Am Ende wurde alles besser durch den Fleiß der Bischöff und Eyffer der Kaysern Gratiani und Theodosii.

Vom

Vom V. Seculo der Profan-Geschicht.

*DA gieng in Occident alles über und über. Die Teutsche/ die sich/ ihrem Brauch nach/ lang genug vexiren lassen/ krochen nun auf einmahl in den Harnisch. Hiezu hat sie bewogen 1) die schon lang erduldete Unbild und Joch. 2) der gute Successſ, den ihre Cameraden die Gothen und Francken im vorigen Seculo hatten. 3) weil sie das Römische Reich wieder gethellt sahen/ und 4) beede Kayser gar junge Herren waren/ über das 5) der Vormünder Honorii und Schwieger-Vatter Stilico selbst ein Teutscher/ nemlich ein Wandaler war.

Im Anfang dann kamen die Burgunder/setzten sich an dem Rhein in Gallien; wo sie noch sitzen/ wiewohl ohne eigne Regierung. Die Suevi oder Schwaben kamen von der Oder: ein Theil blieb im jetzigen Schwabenland/ wo sonst die Alemanni waren: der anderte eroberte einen Theil Spaniens/ wo sie nachmahls von den West-Gothen unterdruckt wurden. Die Wandaler eroberten erstlich Spanien/ hernach Africa. Die West-Gothen durchstreifften Illyrium, Italia, und behaupteten Gallien zwischen der Loire, den welschen Alpen/ und Pyrenæischen Gebürg: nach der Wandaler Abzug behaupteten sie auch ganz Spanien. Die Francken eroberten Gallia zwischen der Sequana, Ligeris und Rhein.

Im Mittel geht Britannien verlohren an die Sachsen: Pannonia und Mœsia an die Hunnen oder Avares.

Im End erlöscht das Kayserthum gar/ und kommt Italien selbst unter die Regierung der Barbarer/ Heruler und Ost-Gothen.

	Occident.	Orient.
*	HONORIUS Kays. a. 395. bis 423.	ARCADIUS von a. 395. bis 408
	* 409. *Visigothen* in Rom, Gallien, Spanien 2c. *Num. 118.*	* *Rufini Tragœdia. Num. 116.*
	418. Francken in Gallien. N. 119.	* *Eutropii* Straff N. 117.
		408. Theodosius. II.
424	VALENTINIANUS III.	* 440. Fata der Kayserin Eudocia N 12[illegible].
	* 426. die Wandaler nehmen *Africa* ein. *Num. 120.*	
	* 449. die Engel-Sachsen eroberten Britannien. N. 123.	450. Marcianus.
	* 453. *Attila* und die Hunnen. *Num. 124*	
	* 452. Venedig Ursprung *N. 125.*	
	* 454. *Aëtii* Tod. *N. 126.*	457. Leo I. Thrax.
455	Maximus.	
---	Avitus.	
457	Majoranus.	
461	Severus.	
467	Anthemius.	
472	Olybrius.	
---	Glycerius.	
474	Julius Nepos.	474. Leo II. Infans.
475 *	AUGUSTULUS. * 476. Erlöschung des *Occident.* Kayserth. N. 129. I. Reich der Heruler.	474. Zeno Isauricus. Num. 128. ein Ketzer.
476	Odoacer König. II. Reich der Ost-Gothen.	491. Anastasius I. Ketzer.
493	* THEODORIC. König. *Num.* 130.	

Seculum. V. der Kirch.

401	S. INNOCENTIUS I. * Rom von den Gothen geplündert. *Num.* 1 8. † Pelagius Ketzer in Occid.	S. Paulinus Nolanus. Sulpitius Severus H.
417	S. Zosimus I.	S. Cyrill. Alexandr.
418	S. Bonifacius I.	
422	S. Coelestinus II. † 427. Nestorius Ketzer in Orient. * 430. *S. Augustini* Tod. die H. H. Kirchen-Vätter. *Num.* 121. † 431. das III. Concilium Gen. zu Ephesus.	Paulus Orosius H. Socrates H.
43	S. Sixtus III.	
440	S. LEO Magnus. † 448. Eutychis Ketzerey in Orient. † 451. das IV. Concil. Gen. zu Chalcedon.	Cassianus. S. Prosper Aquitan. S. Petrus Chrysologus. Vincentius Lirin.
461	S. Hilarius. * *S. Simeon Stylita. N.* 127. † Arianische Verfolgung in Africa von Geuserico und Hunnerico, Wandaler Königen.	S. Leo PP. Sozomenus H. Victorinus. Gennadius.
468	S. Simplicius.	Victor Utic.
483	S. Felix III. † Bilder-Stürmer in Orient.	Stephanus Byz. Geogr.
49	S. Gelasius I.	
49	S. Anastasius II.	
498	S. Symmachus.	

)()(2

Vom V. Seculo der Kirch.

ZU Anfang und zur Mitte bekam die Kirch in Orient wegen der vielen Ketzereyen: in Occident aber einen gewaltigen Stoß/ wegen entsetzlicher Uberschwemmung der Barbarer/ sonderlich der Hunnen und Wandaler/ weil von diesen 1) die Kirchen verwüst/ Priester getödtet ꝛc. 2) die Wissenschafften zu Boden getretten/ Bibliothecken verbrennet ꝛc. wurden; wie dann die meiste alte Bücher in diesem Tumult gantz oder grossen Theil verlohren gangen. 3) die Gothen aber schadeten darum viel/ weil sie das meiste Land einnahmen/ und überall die Arianische Ketzerey einführten. Dann als die West-Gothen vom Kayser Valens Verlaubnüß bekommen/ sich in Mœsia und Thracia niederzulassen/ haben sie ihm zu Lieb die Arianische Lehr angenommen: worinn ihnen hernach die Ost-Gothen/ und die Wandaler gefolget/ welche letztere auch grosse Verfolgung wider die Catholische anstelten/ da unterdessen die Gothen in diesem Stuck zimlich gelind waren. S. Leo Pabst ware doch ein guter Schutz-Engel/ sonderlich wieder Attilam und Geusericum: siehe Num. 124. und im 54. Kayser Maximo.

Das End dieses Seculi war noch betrübter/ da erstlich Italien selbst den Barbaren zu Theil wurde/ und die Griechische Kayser in die Ketzerey verfielen. Hätte nicht eben a. 496. Clodoveus der Francken König sich tauffen lassen/ so wäre selber Zeit kein eintziger Christlicher/ d. i. Catholischer Fürst in der Welt gewesen.

* Die Ketzereyen siehest in der Tabell selbst. Lese dazu Num. 125.

Vom

Vom VI. Seculo Profan-Geschicht.

IM Anfang schwange sich Kayser Justinianus ziemlich in die Höhe: jagte durch Bellisarium die Teutsche Wandaler aus Africa und Sardinia. In Occident wachsete die Macht der Francken/ so den West-Gothen alles Land von der Loire bis an Narbona und den Rhodan wegnahmen/ aus Eyffer/ wie sie sagten/ den Glauben auszubreiten. Der Ost-Gothen Sachen giengen nach dem Todt Theodorici auch zuruck/ und bekam das Südliche Teutschland ein andere Gestalt: Dann Schwaben und Bayern (wo sich zwar Hertzogen aufwarffen) musten sich/ anstatt daß sie bishero der Ost-Gothen Alliance hatten/ um vor den Francken sicher zu seyn/ nunmehro zum Fränckischen Bund bequemen; worauf bald die gäntzliche Unterwerffung folgte: die Thüringer aber (waren im heutigen Francken und Ober-Pfaltz) wurden völlig unters Fränckische Joch gebracht: wobey die Sachsen den schändlichen (allen Teutschen immer angebohrnen) Fehler begiengen/ daß sie zu solchen Werck halffen/ nicht bedenckend/ daß sie alsdann die nächste daran wären.

In der Mitte giengen den Ost-Gothen die Haare aus: Bellisarius und nach ihme Narses warff sie übern Hauffen. Vitiges sahe sich um Hülffe um/ aber am unrechten Ort/ bey den Francken/ den er 50000. Ducaten/ und das Land zwischen Genua und der Rhone gab. Kayser Justinianus begehrte auch Hülffe von ihnen/ die sie ihm auch versprachen/ nachdem er ihnen diese abgetrettene Provintz bestättigt/ den König zum Röm. Patricio gemacht/ und die Freyheit ertheilt güldene Müntzen mit dessen Bildnüß zuschlagen/ da doch andere König/ auch gar die Perser/ des Kaysers Bild darauf prägten. Die Fränckische Armee kam auch in Italien/ griff aber nach Gelegenheit/ beede Theil an/ und hausete sehr unmenschlich/ bis sie von beeden endlich hinaus gejagt wurde.

Zu End setzten sich die Longobarder in die Ost-Gothische Länder/ suchten auch der Bayern Freundschafft wieder herfür/ welche denen letztern nachgehends die Freyheit gekostet.

Secu-

	Occident.	Orient.
 * 526 534	II. Oſt-Gothen-Reich. THEODORICUS. ſt. 526. Atalaricus. Theodatus.	* Anaſtas. ſt. 518. 518. Juſtinus I. Thrax. Ketzer. 527. JUSTINIANUS Magn. * Das *Corpus Jur. Civil.* Num. 132.
536 540 541 552	Vitiges. * *Beliſarius* Held. *Num.* 133. * Bayern Hertzogthum. *Num* 134. Theutbald. Totilas } Beede vom Narſes erlegt. Tejas. * Lateiniſcher Sprach Endigung. Anfang der Welſchen. *N.* 135. * EXARCHAT zu *Ravenna.* *Num.* 136.	† Etliche Mönch bringen aus Indien Seiden-Eyer, ſamt der Art Seiden zu machen, und Würmer zu ziehlen. 565. Juſtinus II.
 568 574 585 591	*III.* Reich der Longbarder in Italien. *Num.* 137. ALBOINUS König. Clephus. Antharit. Agilulphus. † Gelehrte um die Mitte des Secoli Priſcianus Gram. Procopius H. Agathias H.	578. Tiberius II. Thrax. 581. Mauritius aus Geitz löſete er nit 12000. Gefangene vom Avarer-König Cagano. Drum warff die Militz den Phocam auf, der dieſen ſamt der gantzen Familie enthauptet.

514	S. Hormisdas.	Boëtius.
523	S. Joannes I.	S. Fulgentius.
	* S. BENEDICTUS. Ertz-Vatter der Mönch. N. 131.	Cassiodorus Magn.
526	S. Felix IV.	Dionysius Exiguus Autor æræ Christ.
530	Bonifac. II.	
532	Joannes II.	
535	S. Agapetus I.	
536	S. Sylverius.	Victor. Afr. H.
53	S. Vigilius.	Jornandes H.
	† 544. die Tria Capitula heraus geben.	
	† 553. das V. Concil. Gen. Constantinop.	
555.	S. Pelagius I.	S. Gregor. Turon. H.
560	S. Joannes III.	
574	Benedictus I.	S. Leander Hispan.
578	Pelagius II.	S. Gregor. Papa.
590	S. GREGORIUS I. Magnus,	Evagrius, H.
	* Engelland zum Glauben bekehrt. Num. 138.	

Vom VI. Seculo der Kirch.

*Nun erhohlete sich die Kirch Christi wieder etwas. Dann im Anfang dieses Seculi breitete sich der Glaub durch die sonst unruhige Francken aus fast über gantz Gallien. Aus Africa ward der Arianismus samt den Wandalern verbannet. Aber in Orient gieng es sehr unruhig. Kayser Justinianus hatte in Glaubens-Sachen ein Statut heraus gegeben / so Tria Capitula genennt wird / welches viele nicht annehmen wolten / eben darum weil dem Kayser dergleichen Ding nicht gebühret: dahero entstunden viele Händel / wie fast aus dem Interim Caroli V. im XVI. Seculo, die Sach kan unmöglich kurtz gesagt werden. vid. Baron. a. 546. sonderlich Num. 10. 27. 39. ꝛc.

Um die Mitte erneuerten herrlich den Geistlichen Ordens-Stand der H. Sabbas in Orient der H. Benedict in Occident: die Früchte davon / nemlich Erbauung der Glaubigen / Bekehrung der Völcker / Einführung der Wissenschafften ꝛc. lassen sich sehen in folgenden Seculis.

Am End wurden durch den H. Benedictiner und Bischoff von Sivilien Leander die Visigothen in Spanien aus der Arianischen Ketzerey / und die Engel-Sachsen in Britannien aus dem Heydenthum gerissen.

Beo-

Beobachtungen
Uber das VII. Seculum
Der Profan-Geschichten.

*UNter den Römern waren die III. bekante Welt-Theil gleichsam ein einiger Politischer Cörper/ Reich oder Monarchie.

Im V. Seculo wurds zerrissen in zwey Haupt-Theil/ Orient und Occident. Eben in selben Seculo wurd der Occident jämmerlich zerrissen in viele Reich/ Franckreich/ Spanien/ Engelland/ Gothisch in Italien 2c.

Im VI. Seculo waren diese neue Reich beschäfftiget/ ihre Regierung und Gräntzen theils zu bevestigen/ theils zu erweitern; welches auch in gegenwärtigen VII. Seculo geschahe.

Den Orient aber zerrisse dieses VII. Seculum. Dann erstlich die Perser unter dem Cosroës, hernach die Saracener durch den gottlosen MAHOMET, und noch mehr durch dessen Nachfolger Omar &c. die schönste Ländereyen wegraubten/ Syrien/ das Heil. Land Palæstina, Egypten/ Cypern/ Rhodus, Natolien oder Klein-Asien/ und endlich Africa.

In unserm Teutschland waren die Gemüther zertrennt/ theils Hertzogen oder Fürsten hielten es mit den Longobarden/ deren Macht sich weit heraus erstreckte: theils aber mit den Francken/ welche zu solchem End erstlich den Leuten liebkoseten/ hernach aber den Kapp-Zaum mit Gewalt über den Hals wurffen.

Seculum VII. Profan.

	Occident.	Orient.
		602. Phocas.
	III. Reich in Italien, der Longbarder.	610. HERACLIUS
		* 622. Mahomets Anfang. *Num.* 1.9
	Agilulfus von 591. bis 616.	
616	Adalvvald.	* 627. *Cosroës,* Perser König erschossen. *Num.* 140.
616	Ariovvald.	
636	Rotharit.	641. Constantin. I. *Heracleonas.*
653	Rodoald.	642. Constans II.
656	Aribert	
	* *661.* Böhmen neu bewohnt. *Num. 141.*	
662	Pentharit.	668. Constantin IV. *Pogonatus.*
663	Grimmvvald,	
673	Pentharit, ist eben der von an. 662	685. Justinian. II, *Junior.*
		695. Leontius,
689	Chunipert,	698. Tiberius *Absimarus.*

Seculum VII. der Kirch.

604	Sabinianus.	H.H. Vätter und Gelehrte floriren.
607	Bonifacius III.	
608	S. Bonifacius IV.	S. Isidorus, Hispal.
615	S. Deusdedit	
619	Bonifacius V.	
	* 622. Mahomets Anfang *Num. 139.*	S. Columbanus.
625	Honorius I.	
	627. des *Cosrois* Untergang. *Num. 140.*	
	† Monotheliten Ketzerey in Orient.	
639	*Sedes Vacat.*	S. Maximus M.
640	S. Severinus.	
---	Joannes IV.	S. Ildephons. Tolet.
642	Theodorus.	
649	S. Martinus I.	
654	S. Eugenius.	
657	S. Vitalianus. † Cyprus und Rhodus von den Saracenen erobert.	
672	Adeodatus.	S. Julianus, Ep. Tolet.
676	Donus *sive* Domnus I.	
678	S. Agatho.	
	† das VI. General - Concilium im Trullo zu Constantinop.	
683	S. Leo II.	
684	S. Benedictus II.	
685	S. Joannes V.	
686	S. Conon.	
687	S. Sergius I.	Venerab. Beda.

Beobachtungen
Uber das VII. Seculum
Der Kirchen-Geschicht.

DJe Kirch Christi hatte in diesem Seculo zwey grosse Feind.

1. Die Monothelitische Ketzerey / von welcher Num. 105. §. 87. gehandelt. Dis war ein innerlicher Feind / der suchte die Seelen zu verderben. Beynebens grassirten auch noch die ältere Ketzereyen / sonderlich des Nestorii.

2.) Den Mahometismum, von welchem Num. 139. Dis war ein auswärtiger Feind / und trachtete Leib und Seel / Haab und Gut auf einmahl wegzunehmen. Mahometh zwar hat den Seinen gebotten / die Lehr nicht mit Predigen oder Worten auszubreiten / sondern mit dem Schwerdt in der Hand. Dieses thun sie nun eifrig: es seynd aber dannoch ihre Waffen nicht angesehen auf Vermehrung ihres Aberglaubens / sondern auf Wachsthum der Macht und Länder: dann sie lassen in ihrem Gebiet Christen und Juden ꝛc. jeden bey seinem Glauben; wann er nur den Ducaten jährlichen dafür erlegt.

Das

Das VIII. Seculum Profan.

*Nachdem die Saracener dem Orientalischen Kayserthum nicht viel mehr überlassen hatten/ machten sie sich auch in Occident, allwo sie das edle Spanien unter das jämmerliche Joch brachten/ woraus sie bald über Franckreich/ die Welsche Inseln/ und endlich ins veste Land Italien einen Weg funden.

Das Longobardische Reich wurd immerzu ohnmächtiger/ bis es endlich von den Francken gar verschlungen worden/ und Carolus Magnus selbigen mit dem Desiderio ein End gemacht.

Entgegen vergrösserten in Franckreich die Majores Domus ihre Macht über das gantze Reich und über die König selbst/ und entsetzten selbe vollends gar vom Thron/ davon mehr Nachricht stehet im Kayser Carolo Magno fol. 336. &c.

So bald die Majores Domus sich im Regiment von innen vest gesetzt/ streckten sie die Händ weiter aus. Das Longobardische Reich/ und mit demselben Italien/ Schwaben/ Bayern/ samt allen Alpen Ländern/ nemlich Tyrol/ Crain/ Steyermarck/ Oesterreich: weiter Thüringen/ Frießland/ Sachsen/ und also das meiste Teutschland wurde mit Franckreich verknüpfft; und war also ein schöner Grund zur Universal-Monarchie gelegt.

Zu gleicher Zeit aber wuchse ein neuer Wurm/ die Normänner/ der hernach diesen grossen Cörper zimlich benagen solte.

	Occident.	Orient.
	III. Reich in Italien der Longbarder.	--- Tiberius Apsimarus.
701	Luitvverth.	705. Justinianus II ist eben der von a. 685.
---	Ragumbert.	
---	Ar.bert.	711. Philippicus. 713. Anastasius II. 716. Theodosius II. 717. Leo III. Isauricus st. 741. und
	a. 711. Saracenen erobern Spanien. Num. 111.	
710	Asprand.	720 CONSTANTIN. V. Copronymus, Ketzer.
---	Luitprand.	
744	Hildebrand.	
---	Rachis.	
750	Aistulphus.	
75[illegible]	DESIDERIUS.	
•	774. Carolus Magnus.	775. Leo IV. 780. Constantin. VI. Porphyrogenitus.
	† Die Normänner fangen ihre Capereyen erstlich in Engelland an. Sihe Num. 156.	797. IRENE, Kayserin.

701	S. Joannes VI.	Gelehrte floviren.
705	Joannes VII.	S. Germanus Patriarch zu Constantinopel.
708	Constantinus I.	
715	S. GREGORIUS II.	
	* 715. Teutschland zum Glauben bekehrt. N. m. 143.	
	721. *S. Corbinianus.* B. zu Freysingen. N. 144.	
	† Bilderstürmer Ketzerey.	
731	S. Gregorius III.	
		Paulus Diaconus Hist.
741	S. Zacharias.	
752	S. Stephanus II.	
—	S. Stephanus II. oder III.	Fredegarius Hist.
757	S. Paulus I.	
767	*Sedes vacat.*	
768	Stephanus IV.	
772	Hadrianus I.	
	* 787. Das VII. General-Concilium zu Nicæa.	
795	S. LEO III.	B. Alcuinus, Caroli Magni Lehrmeister.

Das VIII. Seculum der Kirch.

Dieses Jahrhundert ist der Kirch GOttes theils gesegnet gewesen / theils betrübt.

In Asia, Africa und den Inseln erlosche der wahre Glaub gäntzlich unter der Mahometanischen Finsternüß. Spanien fand seines Jammers kein End / eben wegen der Arabischen Gäst. In Italien war von den Longobarden weder Ruhe noch Rast: daher nicht nur die Gelehrheit / sondern mit dieser / wie gewöhnlich / auch die Tugend und Frommkeit grossen Stoß litten.

Im Gegenspiel stunde Engelland / Schottland und Irrland in schönster Blühe der Religion und Wissenschafften so überflüßig / daß es eine zimliche Menge Aposteln über Teutschland und die Mitternächtische Völcker ausschickte / und selbe auch in den Schaf-Stall Christi führete: dergleichen waren / Bayern / Sachsen / Thüringen / Frießland 2c.

Der Orient aber war ein Schau-Platz der Verwüstung. Die Länder nahmen den Kaysern die Saracenen weg. Die wahre Religion nahmen die Kayser ihrem Volck selbst weg durch ihre grausame Bilder-Stürmerey.

Das IX. Seculum Profan.

DEr Occident sahe die wichtige Neuigkeit / daß das Kayserthum in selben erneuert worden. Der Orient aber hatte dabey den Verdruß / daß er selbes nicht verhindern kunte / und muste froh seyn / daß er von den Türcken nicht gar aufgezehret wurde. Man betrachte dabey / daß Carolus M. als ein Franck samt seinem Volck / Teutschen Herkommens war; und also die Teutsche Nation von den Römern nicht nur niemahl völlig obgesieget / sondern endlich gar des Römischen Reichs Herr worden: und zwar mit grösserem Bestand als die Römer; indeme diese Herrschafft noch bis heutigen Tag bey den Teutschen verharret: da es doch die Römer nach etlich 100. Jahren verlohren.

Ferners wann man supponiret / daß die Teutsche das Römische Kayserthum mit Recht und Fug an sich gebracht / kan einer / welcher weit hinein gehen will / behaupten / daß ein Teutsch- oder Römischer Kayser zu seiner Zeit und Gelegenheit Prætension formiren könne auf alle Reich und Länder / so jemahls zur Römischen Monarchie gehört: als Spanien / Gallien / Britannien / die Insuln / Africa.

Carolus M. hätte das Regiment kaum besser führen können. Gleich aber seine Nachkommen zerbrachen die Monarchie in 3. Trümmer / nemlich Franckreich / Teutschland und Welschland. Ihre beständige Zanck- und Eyfersucht zerstuckte auch diese Reliquien noch mehr. Die Beamte oder Stadthalter folgten dem Exempel ihrer Herren / machten sich in den Provintzen zu Erb-Herren / und daher entstunden nachmahls ein Hauffen Separat-Hertzogthümer. Die Normänner / und endlich die Hunnen wusten sich dieser Gelegenheit stattlich zubedienen.

Endlich ist zu mercken / daß die Kayserliche Würde erblich war bis auf Arnulphum.

	Occident.	Orient.
	Kayserthum erneuert.	
800	* CAROLUS Magnus I. Kayser Fränckisch-Teutscher Nation *N. 145.*	802. Nicephorus I. 811. Michaël I. *Curopalates.*
	Ludovicus I. *Pius.*	813. Leo V. *Armenus.* Ketzer. 820. Michael II. *Balbus.* Ketzer.
814	† Die Normänner fangen an übel zu hausen. Sihe Num. 155.	829. Theophilus Ketzer.
	† Saracenen in Calabria, Sicilia, Sardinia ꝛc.	
840	Lotharius I.	842. Michael III.
855	Ludovicus II *Junior.*	
	† Die Normänner fahren noch übler fort.	
875	Carolus II. *Calvus.*	867. Basilius I. *Macedo.*
878	*Ludovicus III. Balbus,* wird sonst nit gezehlt.	
880	Carolus III. *Crassus.*	886. Leo VI. *Sapiens.*
	† Normänner nehmen überhand.	
887	ARNULPHUS.	
	† Burgund fällt vom Reich ab. Sihe Num. 151.	
	† Die Welsche machen etliche Kayser Berengarios &c. wider die Teutsche: und ist diß der erste Anfang der Teutschen Kriegen über Welschland, oder der Römer-Züg.	
	† Anfang der Hunnischen Einfälle in Teutschland ꝛc. Sihe Num. 149.	

Seculum IX. der Kirch.

816 Stephanus IV. oder V.
817 S. Paschalis I.
824 Eugenius II.
827 *Valentinus.*
– Gregorius IV.

† Schweden, Dännemarck, &c. durch S. Anscharium bekehrt.

844 Sergius II.
847 S. Leo IV.
855 Benedictus III.
858 Nicolaus I.

† Mähren bekehrt durch S. Methodium.

† Bulgarer zum Glauben bekehrt. a. 861.

867 Hadrianus II.

* 867. *Photius* fangt das grosse Griechische *Schisma* an. *Num.* 146.

† a. 869. das VIII. General-Concilium Constantin.

872 Joannes VIII.
882 Marinus I.
884 Hadrianus III.
885 Stephan. V. oder VI.
891 Formosus
896 Stephanus VI. oder VII.
897 Romanus.
898 Theodorus II.
– Joannes IX.

Gelehrte floriren.

Eginhardus Hist.

Smaragdus Abb.

B. Rhabanus Maurus Abb.
Freculphus Hist.

Haymo Hist.
Joannes Scotus Mat.

Photius, Patriarch zu Const.

Hincmarus.

Strabo Ab. *Glossator S. Scripturæ.*

Anastasius Ab. Bibliothec. Histor.

Notkerus *Hist.*
Usuardus *Hist.*
Ado Vienneus. Hist.

Das IX. Seculum der Kirch.

DEr Anfang und die Mitte waren für die Heilige Kirch gewünscht gut. Die Mönch vom Orden des H. Benedicti so meistens aus Schottland in Francken und Teutschland herüber die Missionen versehen/ richteten viele Clöster/ Schulen/ Bibliothecken/ Pfarren/ Bißthümer/ Kirchen/ Concilia und andere Ding auf/ welche das Christenthum und die Studien in die Höhe brachten. Sie giengen sofort weiter in Mähren/ Böhmen/ Dännemarck rc. Zu allen diesen gabe guten Vorschub Carolus M. und Ludovicus Pius durch ihre heylsame Verordnung/ Eyffer und Exempel. Die unter dem Nachkommen entstandene Krieg aber ersteckten manche Frucht noch in der Blühe.

Dem Geist des Zweytrachts und der Höllischen Schlang schmertzte dieses Wachsthum der Christenheit/ suchte auf einer andern Seite etwas abzuzwacken/ und fand endlich Gelegenheit/ durch einen Hoffärtigen Mann Photium ein Schisma oder Spaltung anzustellen/ welches die gantze Griechische oder Orientalische Kirch von dem wahren Hirten/ Haupt/ und Nachfolger Petri und Christi/ dem Römischen Pabst trennte.

Die Ruhe des weltlichen Staats hat grosse Connexion mit jener des Geistlichen. Weil nun nach Caroli Crassi Todt die Welsche meinten/ an die Teutsche nicht mehr gebunden zu seyn/ und in Rom/ Lombardie rc. ihres Gefallens Haus hielten/ war der Stuhl Petri in grosser Gefahr. Die Tyrannen/ oder eingetrungene Kayser Berengarii, auch wohl geringere Beamte maßten sich an/ Päbst ab- und einzusetzen rc.

Das

Das X. Seculum Profan.

DEr Anfang gerieth nicht wohl. Dann im vorigen Seculo unter den Unruhen der Carolingischen Kayser und Königen / hatten die Teutsche Fürsten ieder in seinem Land sich in grosse Authorität gesetzt / also daß sich die Kayser selbst vor ihnen fürchten musten. Eben dis setzten sie im jetzigen Seculo fort / da der Carolingische Stamm zuerlöschen begunte. Die Italiäner / Burgunder / Dänen / Böhmen 2c. suchten die Freyheit / die Frantzosen schnappten nach Lothringen. Die Teutsche Fürsten wolten Henrico Aucupi dem neuen König schlecht pariren / und war er nicht bastand sie zu obligiren. Die Hunnen trieben ihr altes Handwerck.

Das Mittel liesse sich sehr wohl an; massen K. Otto Magnus erstlich seinen Teutschen / hernach allen auswärtigen (Burgund ausgenommen) und sonderbar denen Welschen den Meister wiese: das Neapolitanische Reich / oder Apulien einnahme / die Griechen und Saracenen wegjagte. Er wurde zweiffels ohne noch glücklicher gewesen seyn / wofern er sich nicht wider die H. Kirch mit Anrichtung eines Scismatis vergriffen hätte.

Das End ware viel schwächer. Die beede Ottones zusamm hatten so viel Ansehen nicht als Otto Magnus allein.

* In diesem Seculo war das Kayserthum erblich / also / daß der Kayser einen Successoren selbst ernennte / welcher hernach von den Ständen approbirt / oder acclamirt ward.

* Die Ständ waren erblich / doch lang nicht so sicher als heut.

	Occident.	Orient.
900 911	Ludovicus III. oder IV. *Infans.* Conradus. I. R. ✿ ✿ ✿ Abgang der Carolingischen Kayser: Anfang der Sächsischen.	911. Alexander. 912. Constantin. VII. und Romanus von 919. bis 943.
919	HENRICUS I. *Auceps* R. * *a. 923.* Die Thurnier-Spiel. *Num.* 147. † Dieser richtet viel Städt auf: item Marggrafen.	
936	OTTO I. Magnus. † Er bringt ins Geschürr die Teutsche, Böhmen, Dänen, Welsche und Griechen. † a. 955. Die Hunnen aufm Lechsfeld geschlagen. * *a. 969.* Neapel kommt durch die *Theophania* an die Teutsche. *Num.* 148.	959. Romanus II. Junior. 963. Nicephorus II. *Phocas.* 969. Joannes I. *Tzemisces.*
973	Otto II. † Franckreich obligirt er, Lothringen auf ewig abzutretten.	976. Basilius II. und Constantinus VIII.
983	Otto III. behauptet seine Authorität in Polen und Ungarn: aber weit schlechter in Italien. † a. 987. stirbt die Carolingische Linie der König in Franckreich ab, und kommt Hugo CAPETUS zum Thron.	

Seculum X. der Kirch.

900	Benedictus IV.	Gelehrte floriren.
903	Leo V.	
—	Christophorus.	
904	Sergius III.	Metaphrastes *Hist.*
911	Anastasius III.	
913	Lando.	Radulphus *Hist.*
914	Joannes X.	
928	Leo VI.	Rheginò Ab. *Hist.*
929	Stephanus VII. oder VIII.	
931	Joannes XI.	
936	Leo VII.	Flodoardus *Hist.*
939	Stephanus VIII. oder IX.	
942	Marinus II. oder Martinus III.	
946	Agapitus II.	
956	Joannes XII.	
	† a. 963 wird *Leo VIII.* Antipapa aufgeworffen von Kayser Ottone M.	
946	Benedictus V.	
965	Joannes XIII.	Luitprandus *Hist.*
	† Polen bekehrt.	
972	Benedictus VI.	
	† *Bonifacius VII.* Antipapa. Vom Burgermeister Crescentio auffgeworffen.	Wittikindus *Hist.*
974	Donus II.	
975	Benedictus VII.	Aimoinus *Hist.*
984	Joannes XIV.	
985	Joannes XV.	
996	Gregorius V.	Abbo *Hist.*
999	Sylvester II.	

Das X. Seculum der Kirch.

DJß ist das Ferreum oder eiserne Seculum der Kirch/ worinn sonderlich deren Haupt angefochten würd/ nemlich der Päbstliche Stuhl. Vido, Berengarius, Adelbertus und andere in Italien aufgeworffene Kayser zerreten sich mit einander herum. Wer nun Meister wurde/ kam nach Rom/ und verlangte vom Pabst die Kayser-Cron. Ware dieser nicht alsobald zu Willen/ muste er ins Elend / oder in die Keichen/ oder wohl gar ins Grab. Das Römische Volck und einiger Adel aus ihnen maßten sich bey ereignender Gelegenheit/ nicht minderes Rechts an. Das schlimste war/ daß auch die Weiber die Händ ins geistliche Regiment steckten. Theodora des Adelberti Maitresse und ihre zwey Banckert/ Marozia und wiederum Theodora hatten Rom gleichsam im Besitz: sie boten das Pabsthum ums Geld feil: sie traugten dem Clero ihre Verwandte oder Buhler auf/ und der Clerus muste es gleichwol gelten lassen/ dann/ Quod non mutes ferendum est. Seneca.

Bey solcher Bewandtnuß wird ja niemand sich zu Todt wundern/ wann einige übelgerathene Päbst heraus kommen/ die schändlich gelebt/ ihre Vorfahren mit Gewalt vom Thron gestossen/ hingericht rc. Vielmehr ist daraus zu schliessen/ daß es ohnmöglich fruchten könne/ wann von weltlicher Hand Eingriff in das Geistliche geschiehet.

Es ist auch zu bewundern/ daß ungeachtet dieses Ubels dannoch in gantz Europa diese 100. Jahr über niemanden eingefallen ist/ sich derentwegen vom Päbstlichen Stuhl zu trennen/ oder die Kirch zu reformiren prætendirt/ wie nachgehends Luther rc.

Es seynd aber die üble Päbst diese: Stephanus VI. oder VII. Christophorus. Sergius III. Joannes X. Joannes XI. Joannes XII. Davon ist Baronio mehr zu lesen.

Das

Das XI. Seculum Profan.

Die Orientalische Kayser je mehr Länder sie verluhren/ je übermüthiger sie wurden; je mehr wuchsen auch die innerliche Unruhen.

Die Occidentalische Kayser machten den Anfang zwar gut: In der Mitte hingegen/ und am Ende/ da sie mit Vortheil hätten ihre Macht brauchen können zu Herstellung ihrer Authoritæt über die Teutsche/ Dänen/ Polen ꝛc. oder wohl gar hätten sorgen sollen/ damit die Saracener nicht in Europa überhand nehmen; mischten sie sich in Dinge/ die einen andern angiengen. Sie wolten die geistliche Aemter bestellen/ investiren/ oder gar verkauffen: dis brachte in der Kirch viel Unheyl/ indeme nicht die Würdige darzu erkohren wurden. Die Päbst/ als das Kirchen-Haupt/ wolten es abgethan wissen: die Kayser gehorchten nicht: hiemit entbrannten die schädlichste Schismat Pontificii & Imperii.

Die Succession im Reich war electiv: doch so/ daß die Wahl von der regierenden Familie nicht abwiche; wofür die Kayser fleißig sorgten/ indem sie noch bey Lebzeiten ihre Söhn zu Nachfolgern ernennten.

* Dieses aber/ was Pabst Urbanus II. am letzten End des Seculi zuweg gebracht/ wird jedermann bewundern müssen/ welches denen weltlichen Potentaten weder eingefallen/ weder durch sie iemahlen wäre zu Stand gebracht worden. Nemlich der Pabst brachte aus der gantzen Christenheit von nun an bey 200. Jahr nacheinander die gewaltigste Armeen auf die Beine/ mit welchen Jerusalem und andere Asiatische Länder erobert auch die Saracenen wohl hätten aus Egypten und gantz Orient, hiernächst auch aus Europa können verjagt werden. Allein die Mißverständnuß der weltlichen Fürsten/ und Neid der Orientalischen gaben alles wieder verlohren.

	Occident.	Orient.
1002	S. HENRICUS II. * Hungarn wird Christlich. *Num. 149.* den Teutschen unterthan. * *Solmisatlon* erfunden. *Num.* 150. ❀ ❀ ❀ **Fränckische Kayser.**	
1024	Conradus Salicus I. oder II. * *a. 1032.* kommt das Burgundische Reich wieder an Teutschland. *Num.* 151.	1028. Romanus III. *Argyrus.* 1034. Michaël IV. *Paphlago.*
1039	Henricus Niger II. oder III. behauptet Ungarn zinsbar.	1041. Michaël V. *Calaphates.* 1042. Constantin. IX. *Monomachus.*
1056	HENRICUS III. oder IV.	1054. Theodora *Porphyrogen.* 1056. Michaël VI. *Stratioticus.* 1057. Isaacius *Comn.* 1059. Constantin. X. *Ducas.* 1068. Romanus IV. *Diogenes.*
	† Der Kayser bestreitet den Pabst Gregor. VII. wegen den INVESTITURen. * *a. 1099* Jerusalem erobert: die Creutz-Züg. *Num.* 152. * *a. 1100* die Malthesers-Ritter gestifftet. *Num.* 153.	1071. Michaël VII. *Ducas.* 1071. Nicephorus III *Botoniates.* 1081. Alexius I. *Comnenus.*

Gelehrte.		
I. Averroës. *Med.*	II. Suidas *Hist.* Avicenna *Med.*	III. Cedrenus *Hist.*

Seculum XI. der Kirch.

	† Camaldulenser-Orden.	Gelehrte.
1003	Joannes XVII. * Ungarn bekehrt.	
–––	Joannes XVIII. *Num. 149.*	
1009	Sergius IV.	
1012	Benedictus VIII.	
1024	Joannes XIX.	
1033	Benedictus IX.	B. Hermannus Contractus. *Hist.*
1044	Gregorius VI.	
	† *Sylvester II.* } Antipapæ. *Joannes XX.*	
1046	Clemens II.	
1048	Damasus II.	
	† Berengarii Ketzerey.	
1049	S. Leo IX.	
1055	Victor II.	
1057	Stephanus IX. oder X.	B. Petrus Damiani *Theol.*
1059	Nicolaus II. *Benedictus X.* Antip.	
1061	Alexander II.	
	† *Honorius II.* s. Cadalous Antipapa, durch Vorschub des Kaysers.	S. Lanfrancus *Theol.*
1073	S. GREGORIUS. VII.	Marianus Scotus. *Hist.*
	† Guibertus Antipapa, oder *Clemens III. a.* 1080. vom Kayser aufgeworffen.	
1086	S. Victor III.	
	† Carthäuser-Orden.	S. Anselmus Cantuar. *Theolog.*
1088	Urbanus II.	
	† Cistercienser-Orden.	
1099	Paschalis II.	

Das XI. Seculum der Kirch.

IN diesem Seculo äusserten sich erst die Laster so in vorigen Unruhen eingeschlichen waren. Unter dem Clero grassirten zwey Laster / die Simonia und Concubinat: unter dem Volck die Sodomia.

Doch der vorsichtige GOtt liesse sein Kirch nicht in dem abscheulichen Schlamm ohne Mittel versincken; Er schickte erstlich geistreiche Männer / welche die schönste Zucht in den Clöstern einführten: worunter hervorleuchtete die Cluniacenser Congregation ums Jahr 1000. deren guter Geruch über Franckreich / Teutschland / Italien / ja bis in Orient sich ergossen. Als auch die strenge Camaldulenser Congregation, die Vallumbrosaner oder Gualbertiner ums Jahr 1050. die Carthäuser- aber und Cistertzer-Orden zu End des Seculi. Derer aller Exempel dienete / andere von Lastern zur Tugend zu ziehen.

Hernach bemüheten sich die Päbst und Cardinäl durch Concilien / Schrifften / Ermahnungen / Straffen / Bestellungen frommer Bischöffe ꝛc. das Ubel auszurotten. Worinn den grösten Eyffer bezeigten Gregorius VII. PP. und Petrus Damiani Cardinal.

Hätten nun die Kayser nicht ihre Simonische / und mehrentheils unwürdige Bischöffe INVESTITVRen mit Gewalt behaupt / wurde man mit den Lastern viel ehe seyn fertig worden.

Sonst ist zu mercken / daß dieser Zeit einiger Anfang gemacht worden zur Scholastischen Theologie durch Lanfrancum und Anselmum.

Das XII. Seculum Profan.

IN Orient geschahen dis Seculum hindurch viele Creutzzug/ nicht ohne gutes Glück/ aber ohne Bestand. Ursach der Neid der Griechen/ und Zwytracht der Francken: dann diesen Nahmen gibt man noch heut zu Tag in Orient allen Occidentalischen Christen.

In Occident wurden auch die Saracenen sehr in die Enge gebracht/ das meiste Spanien ihnen entrissen/ aus den Inseln und Italien verjagt rc.

Das Kayserthum und Teutsche Reich litte Noth wegen derer Händeln/ so die Schwäbische Kayser mit der Kirch angefangen. Dann die Italiäner schnitten ihre Pfeiffen dabey. Das übel wurd dardurch ärger/ daß zwey ordentliche Factiones offentlich entstunden/ die Guelphen und Gibelliner/ und also ein Handwerck daraus wurde.

Hierunter litte niemand mehr als die Kayserliche Authoritæt in und ausser des Reichs. Dann weil sie in diese Händel vermischt waren/ kunten sie nicht darauf dencken/ wie sie die Teutsche Fürsten in die Schrancken brächten/ die sich immer mehr Gewalt anmaßten. Burgund/ Pohlen/ Dänemarck ward im Stich gelassen.

* Die Succession im Kayserthum ist regulirt wie im vorigen Seculo.

Secu-

	Occident.	Orient.
1106	Henricus IV. oder V. † Setzt den Investitur Streit fort, begibt sich endlich dessen a. 1122.	
1125	Lotharius II. führt den Codicem in Teutschland ein. * 1130. Neapel und Sicilien werden Königreich. Num. 145. und N. 156.	1118. Joannes II. Comnenus.

❀ ❀ ❀ Schwäbische Kayser.

	Occident.	Orient.
1138	Conradus III. † Guelphen und Gibelliner Partheyen entstehen. Italiäner suchen die Freyheit. * a. 1145. Gradus Academici Num. 157.	1143. Manuel I. Comnenus.
1152	FRIDERICUS I. Barbarossa. † Demüthigte anfangs die Welsche: fieng aber mit dem Pabst Alex. Händel an mit schlechtem Glück. * a. 1180. wird Bayern an das Haus Wittelspach geben. Num. 158.	
1190	Henricus VI. † Erbet wegen der Constantia Neapel. Num. 148 * a. 1192. Teutsch-Herren-Ritt. aufgestellt. N. 159.	1180. Alexius II. Comnenus. 1183. Andron. Comn. 1185. IsaaciusII. Ang. 1195. Alexius III. Angelus Comn.
1197	Philippus und Otto VI.	

Gelehrte.

I. Zonaras Hist. II. Maimonides Rabbi Jud.

Secu-

Seculum XII. der Kirch.

	* a. 1115. † *Mathildis* NB. das *Patrimonium D. Petri Num.* 154.	Gelehrte floriren.
	* a. 1118. Tempel-Orden gestifft. *Num.* 155.	S. Bernardus Ab.
1118	Gelasius II.	Sigebertus Gembiac. *Hist.*
	† Burdinus oder *Gregor. VII.* Antip. vom Kayser bestellt.	Leo Ostiensis *Hist.*
		Petrus Venerabilis.
1119	CALIXTUS II. macht a. 1122. dem Investitur-Streit ein glückliches Ende, im IX. General-Concilio Lateranens.	B. Rupertus Ab Tuiti.
		Anselmus Laudun.
	† Prämonstratenser-Orden.	
1124	Honorius II.	
	† Pommern durch S. Otto bekehrt 1124.	
1130	Innocentius II.	Otto Frising *Hist.*
	† Petrus Leonis oder *Anacletus II.* Antipapa.	S. Hildegardis Aebtissin.
	† Abaelardi Ketzerey.	
	† Arnaldi Brixin. Ketzerey.	Petrus Diacon. *Hist.*
1143	Cælestinus II.	Abaelardus *Phil. Th.* Ketzer.
1144	Lucius II.	
1145	Eugenius III.	Gratianus *autor Decreti.*
115	Anastasius IV.	
1154	Hadrianus IV.	Petrus Lombardus Magister Sentent. *Theolog.*
1159	ALEXANDER III.	
	† Octavian. *Victor IV.* / Guido *Paschalis III.* / Joannes *Calixtus III.* } Antip.	Petrus Comestor. *H.*
		Godefrid. Viterb. *H.*
	† Waldenser Ketzerey und Albigenser.	
1181	Lucius III.	
1185	Urbanus III.	
1187	Gregorius VIII.	
—	Clemens III.	Balsamon *Theol.*
1191	Cælestinus III.	Petrus Blessensis.
	* *a. 1192.* Teutsche-Herren-Ritter. *Num.* 159.	
1198	INNOCENTIUS III.	
	† Orden der Trinitarier.	

Das XII. Seculum der Kirch.

Es wäre dieses ein fröhliges Seculum für die Kirch gewesen; der Investitur-Streit war beygeleget: die Geistliche Orden stunden in besser Disciplin: Ritter-Orden zu Vertheidigung oder Fortpflantzung des Glaubens waren gestifft; Die Gelehrheit schwange sich empor / sonderlich in Jure Canonico durch Gratianum, und in Theologia durch Petrum Lombardum, in Philosophia durch Anselmum Laudunensem und Abaëlardum &c.

Mit der Arnaldischen Ketzerey hatten die Päbst viel zuthun: Dann Arnoldus wolte / die Geistliche solten nichts besitzen / sondern vom Lufft leben. Die Römer welche allezeit / wann sie von den Kaysern nichts zu förchten hatten / für sich selbst wolten Herren spielen / liessen ihnen diese Predigt gefallen / applicirten den Text auf den Pabst / und jagten ihn aus Rom. Dis währete die gantze Mitte des Seculi.

Hernach kam eine neue Plag vom Kayser Frid. Barbarossa.

Mit den Waldenser Ketzern gab es viel zu schaffen: dan sie wurden von den weltlichen Machten beschützet / vom König in Arragonien / Raymundo Grafen in Provence &c.

Vom

Beobachtungen.
Vom XIII. Seculo.
Der Profan-Geschichten.

VOm Kayserthum ist so viel zu mercken. 1.) daß desselben Ansehen einen grossen Stoß gelitten in Mitte des Seculi mit der exauctoration Friderici und dem Interregno. 2.) die Welsche kehrten sich nichts mehr an die Kayser / und machten sich sonderlich Venedig und Genua starck durch die Schiffarthen und Commercia. Denen bald Florentz folgte: in Neapel aber und Sicilien die Frantzosen und Spanier einnisteten. 3.) In Teutschland nahm die Macht der Ständ überhand: die Kayserliche Einkünffte wurden zertrennt. 4.) Es ist zu beobachten die Aufnahm des Hauses Habspurg / vom Rudolpho I. K. und seinen Söhnen. 5.) die gewisse Ankunfft deren 6. Churfürsten. 6.) Endlich daß man mit der Kayser-Wahl sich hinfür von Rudolpho an / an kein gewisse Familie gehalten: auch dem Kayser gar kein Recht einen Successor zuernennen / mehr zugestanden worden.

Sonst haben die viele Commercien aus Griechenland / Syrien und Türckischen Landen viel überflüssige Dinge / böse Sitten / Verzärtlungen / Pracht und Eitelkeit in unsere Land mit sich gebracht. Entgegen aber auch manche Mittel / Gelegenheit und Vorschub zur Gelehrtheit / aus Griechenland / und kame sonderlich die Peripatetische Philosophia des Aristoteles in grosses Ansehen.

Das Orientalische Kayserthum aber wurde so schwach daß auch eintzele Republiquen / als Venedig und Genua im Stand waren selbes umzuwerffen Theils weil sie von den Türcken schon geschwächt waren; Theils weil sie aus unversöhnlichen Haß der Lateinischen Christen Beystand verachteten; Theils weil sie aus Regiersucht selbst einander aufrieben.

)()()()(

	Occident.	Orient.
1212	FRIDERICUS II. † Die Tartarn schütten das Joch der Indianer ab, verüben in Asia, Polen, Sibenbürgen ꝛc. lange Jahr grosse Unthaten.	1203. Alex. IV. *Ang.* 1204. Alex. V *Ducas. Marzufl.* den töd- tet Balduin, Graf von Flandern, erobert Const. und wird Kays. Den Venetiern, so geholffen, schenckt er Candia und die Inseln des Archipelagi. 1205. BALDUINUS *Flander.* 1206. Henricus *Flandri* Bruder. 1219. Petrus, 1221. Robertus. 1229. Balduinus II.
1245	INTERREGNUM Magnum. * Faust-Recht ꝛc. *Num.* 161. 1246. *Henricus Raspo.* 1248. *Wilhelmus Holl.* 1250. *Conrad. IV. Suevus* 1257. *Richardus Angl.* --- *Alphonsus Hisp.* 1272. *Ottocar Boh.* } Unkräfftige Kays. † Macht der Stände nimmt zu. Welsche Freyheit gestärckt ꝛc. † 1268. Die Tragödie mit Conradino Suevo. Siehe Num. 148.	1263. Michaël VIII. Seine Vorfahrer von Balduino I. vertrieben, hatten zu Nicæa residirt: er eroberte Constantinopel wieder.
1273	RUDOLPHUS I. *Habspurgicus.* Num. 162. * 1282. Sicilianische Vesper. *Num.* 163. * 1282. Schwaben und Oesterreich kommt ans Haus Habspurg. *Num.* 164.	1283. Andronicus II. *Senior.*
1292	Adolphus *Nassovius.*	
1298	Albertus I. *Austriacus.*	

Gelehrte.

Accursius von Flor. zuerst das gantze Jus Civ. glossirt † 1229.
Petrus de Vineis K. Friderici II. Cantzler † 1249.
Abulpharajus. Medicus, schrieb Arabisch Historiam Orient.
Elmacinus schrieb Historiam Saracenicam Arabisch.

Digitized by Google

	* 1202. Joachimi Prophezeyungen. Num. 160.	Gelehrte floriren.
	† 1215. Orden S. Francisci Assis.	Saxo Grammat. *Hist.*
		S. Ant. de Pad. *Theol.*
1216	Honorius III.	B. Alanus *Theol.*
	† 1216. Orden S. Dominici.	
	† 1223. Orden B. Mariæ de Mercede.	Vincentius Bellvacens. *Hist.*
	1225. Regula Carmeli approbata.	
		Guilelmus Parisiens.
1227	Gregorius IX.	Conradus Urspergensis.
	† 1233. Ordo Servitarum.	
1241	Cælestinus IV.	S. Raymundus de Pennafort *Collector Decretalium.*
1242	*Sedes vacat.*	
		B. Alb. Magn. *Theol.*
1243	Innocentius IV.	S. Thomas Aquinas.
		S. Bonaventura.
	† 1245. das XIII. General-Concilium Lugdun.	Matthæus Paris *Hist. Mathem. Poet.*
		Hugo Cardin. *autor Concordant.* S. S.
1254	Alexander IV.	
	† 1260. Flagellanten-Sect.	Robertus de Sorbona: hat die Sorb. gestifft. *Theol.*
1261	Urbanus IV.	
1265	Clemens IV.	
1268	*Sedes vacat.*	Albertus Stadensis *Hist.*
	† 1270. Ordo Cælestinorum.	
1271	GREGORIUS X.	Martinus. Pol. *Hist.*
	† 1274. das XIV. General-Concilium Lugdun.	Guilelm. Durand. *Th.*
1276	Innocentius V.	Joan. Duns Scot. *parens Scholæ Scotist.*
---	Hadrianus V.	
---	Joannes XXI. oder XX.	
1277	Nicolaus III.	Raimundus Lullus.
1282	Martinus II. vulgò IV.	Henricus Stero *Hist.*
1285	Honorius IV.	Nicolaus Lyranus *Scriptur.*
1287	Nicolaus IV.	
1292	*Sedes vacat.*	S. Ivo Armoric. *Paternus Advocator.*
1294	S. Cælestinus V.	

Beobachtungen.

Uber das XIII. Seculum.

Der Kirche.

ANfangs machten in Franckreich und Spanien die Albigenser lose Händel / welche zu 100000. starck die Waffen ergriffen / aber häßlich einbüßten. Wowider die Heilige Inquisition dem neuen Orden S. Dominici übergeben wurde.

Den Mohren in Spanien hatte der König von Tunis neuen Succurs gebracht / und mit seiner Wuth bis nach Avignon durchgedrungen: in der Schlacht aber bey Tolosa in Spanien wurden 200000. dieser Vögel erschlagen / A. 1212. den 16. Jul. worauf die Sachen der Saracener so gewaltig sancken / daß ihnen das eintzige Reich Granata noch überblibe.

Auch wurde die Kirch nicht wenig geziert durch die Heiligkeit Ludovici Sancti IX. Königs in Franckreich / welcher sich grosse Mühe gab das Christenthum in den Heiligen Landen / Egypten / ꝛc. wieder aufzurichten; wiewohl der unergründliche GOtt die Unternehmungen nicht secundirte. er starb An. 1270. 25. Aug.

Das Griechische Schisma begunten die Orientalische Kayser abzuschwören / so offt sie im Geträng waren oder von den Lateinern Hülff zu bitten / oder von selben etwas zu befahren hatten: war der Strauß vorüber / waren die Griechen wider Griechen.

Ausser daß durch viele fremde Krieg / Reisen und Schiffarthen manche böse Sitten eingerissen / stunde die Kirche in schöner Blühe: die vermehrte Geistliche Orden vermehrten die Tugend-Schulen. Die vor diesem in Staub verlegene Wissenschafften sowohl in der Theologia, Jure, Historia, als auch Philosophia, Mathesi &c. schwangen sich gewaltig empor; wobey sonderlich Albertus Magnus, Thomas Aquinas, Scotus &c. das beste gethan.

Beo-

Beobachtungen.
Uber das XIV. Seculum.
Der Profan-Geschichten.

DAs Kayserthum in Orient fangt nun an in Zügen zu liegen. Die Ursachen seynd / die in vorigen Seculis waren. Dazu noch kam die unbesonnene Rachgier aus welcher Kayser Joannes Palæologus die Türcken selbst wieder die Christliche Bulgarer in Europa herüber beruffen / sich aber selbst abscheulich die Läuß in den Beltz gesetzt.

In Occident schwindete die Kayserliche Autoritæt mehr und mehr / da durch die Aurea Bulla die souverainitæt den Churfürsten eingeräumt worden rc. und also der wahre veste Grund zur neuen Staats Einrichtung im Teutschen Kayserthum gelegt.

Ferners wurde es von Carolo IV. an geschwächt / indem die Italiäner gar schlechten Respect mehr gegen die Kayser brauchten. In Gallien das Arelat und Delphinat / samt den davon hangenden Hertzogen und Grafen zu Savoyen / Burgund rc. wegfielen.

Endlich wurden schon die Vorbereitungen gemacht zu einer gantz neuen Zeit und Welt durch das erfundene Pulver und Geschütz. Item durch die Einnistung der Türcken in Europa.

Seculum XIV. Profan.

	Occident.	Orient.
	Albertus I. Austr. * 1308. der Schweitzer-Bund. *Num. 166.*	Andronicus II. * *a. 1303* die Ottomannische Pforte. *Num. 165.*
1308	Henricus VII. *Lützelburg.* † Er fieng an, die Welsche wieder zu begrüssen.	1328. Andronicus III. Junior.
1314	LUDOVICUS IV. oder V. *Bavarus* und Fridericus III. *Pulcher* Austriacus. † Wiese den Welschen auch wiederum den Ernst. 1328. kam das Haus Valois zur Frantzösischen Cron und Thron, mit Philippo IV. Valesio.	
1346	CAROLUS IV. *Lützelburg.* † Gab den Italiänern nur gute Wort. * *a. 1356.* die güldene Bulle verfertigt. *Num. 167.* † Den Vicariatum perpetuum übers Königr. Arelat hat er an Franckreich verliehen, wodurch selbes Reich endlich verlohren gieng. siehe Num. 151. † 1363. Tyrol kommt durch die Maultaschin an Oesterreich. Siehe Num. 164.	1341. Joan. V. *Cantacucenus.* 1347. Joannes VI. *Palæolog.* † Er rufft die Türcken in Europa herüber zu Hülff wider die Bulgarn, die ziehen aber nimmer ab, sondern setzen sich in Adrianopel 1360. Bulgaren, Servien. rc.
1378	WENCESLAUS *Malus.* † Verlast Italien gar, und macht Joan. Galeacium zum Hertzogen in Mayland. * *1380.* das Feuer-Geschütz und Pulver erfunden. *Num. 168.* † 1383. Die Æra Hispanica in Spanien abgeschafft, Dionysiana eingeführt.	1390. Andron. IV. *Pal.* 1392. Emm. II. *Pal.* Stieß seinen Bruder Andronicum vom Thron, mit Hülff der Türcken: wider welche er hernach die Lateiner zu Hülff rieff: es ward aber die Schlacht bey Nicopoli verlohren. 1386. s. N. 149. §. 15.
1400	Rupertus *Palatinus.*	

Gelehrte.

Guilelmus Occamus *Parens Secta* Nominalium. ob. 1347. Franc. Petrarch. *JCt.* und *Poët.* brachte die Humaniores litteras in Aufnahm † 1374. Bartolus *JCt* † 1355. Baldus *JCtus* † 1400.

		Gelehrte floriren.
1303	Benedictus XI. alias X.	Engelbertus Abt zu Admont.
1304	*Sedes vacat.*	Nicephorus Callistus *Hist.*
1305	CLEMENS V. Er und seine Nachfolger versetzten ihren Sitz nach AVIGNON in Franckreich. Vertilgte den Tempel-Orden. † a. 1311. Das XV. General-Concilium zu Wienn in Franckreich.	Siffridus presbyter. *Hist.*
1314	*Sedes vacat.*	Franc. Mayro führte zu Pariß den Actum Sarbonicum ein, da ein Defendens sine Præside 12. Stund continenter respondiren muß.
	† Beguinen Ketzerey.	
1316	Joannes XXI. vulgo XXII. † Petrus de Corbario oder *Nicolaus V.* Antipapa vom Kayser gesetzt.	
1334	Benedictus XII. oder XI.	Niceph. Greg. *Hist.*

1342	Clemens VI. † Flagellanten Ketzerey.	S. Birgitta *Ascet.*
1352	Innocent. VI.	S. Catharina Senensis, *Asceta.*
1362	Urbanus V. † Orden S. Salvatoris oder Birgittæ. † Orden der Jesuaten.	S. Gertrudis Magna. *Ascet.* S. Mechtildis, *Asc.*

1371	GREGORIUS IX. nahme seinen Sitz wieder zu Rom. a. 1377. † Orden der Hieronymitaner. † Ketzerey des Wicleffi.	
1378	Urbanus VI. † Die Frantzösische Cardinal erwählten einen Antipapa Robertum Gebenensem, oder Clementem. VII. so zu Avignon residirt.	Joan. Thaulerus, *Ast.*
	† 1380. Litthauen zum Glauben bekehrt. 1385. Congo in Africa.	Joan. Froissard. *Hist.*
1389	Bonifacius IX. zu Rom. † Petrus de Luna, oder Benedict. XIII. von den Frantzosen Antipapa erwählt zu Avignon.	

Beobachtungen Uber das XIV. Seculum.

Der Kirche.

Es hatte für die Christliche Kirch ein schlechtes Aussehen. Das Schisma erstlich vom Kayser Ludovico, hernach das Schisma Avenionense durch die Frantzösische Faction, und die Joanna Königin von Neapel angesponnen/ zogen anders nichts nach sich als Verbitterung der Gemüther/ Trägheit im GOttesdienst/ Unordnung im Kirchen-Regiment/ Verachtung des Cleri und Päbstlichen Stuhls selbst/ Verduncklung der Wissenschafften: daraus dann Unwissenheit und böse Sitten/ und aus selben die Freyheit zulehren was jeden beliebte/ und endlich schlimme Ketzereyen erfolgten.

Die Gefahr vom Türcken war Handgreiflich/ indem der Orient nun gantz weggeschnappt/ und dem Bajazeth zu End des Seculi neben Bulgarien/ Servien/ grossen Theils Thracien/ auch Thessalien/ Macedonien/ und das meiste Griechenland zu Theil wurde: die Christen auch aus dem übrigen Europa bey Nicopel eine mächtige Schlappe davon trugen.

Beo-

Beobachtungen
Uber das XV. Seculum.
Der Profan-Geschichte.

DAs Orientalische Kayserthum bekommt in diesem Seculo den letzten Hertzen-Stoß: dann nachdem fast nichts mehr übrig war als Constantinopel/ begunte der dasige Kayser zwar seine Augen auf die Lateinische Kirche zu werffen/ und damit er sich eines gewissen Beystands zugetrösten hätte/ kam er selbst auf das Concilium zu Florentz/ schwure das Schisma ab/ und der Pabst wurde nicht ermanglet haben/ die Christliche Potentaten in Occident zu einer ansehnlichen Hülff zu disponiren. Die Griechen aber/ so elend sie waren/ erwählten doch ehe den Türcken zum Raub zu werden/ als mit Ablegung des verstockten Schismatis zu bekennen/ daß sie seithero gefehlet/ und nun den Lateinern einen Gehorsam schuldig seyn solten. Dieser leidiger Fall begabe sich in Mitte dieses Seculi. Der Haß der Griechen gegen uns/ und ihre Untreu hat gemacht/ daß die Lateiner vormahls in ihren Creutz-Zügen die Türcken in Orient ohne den verhofften Vortheil heimgesucht/ und eben dieser hat nun auch gemacht/ daß der Occident selbst von diesem Erb-Feind heimgesucht wird.

Eben um selbe Zeit kam das Haus Oesterreich zur Römischen Cron also/ daß es bis jetzo ohne Unterbruch dabey verblieben: nicht ohne sonderliche Schickung GOttes/ welcher den herannahenden Christen-Feind einen so gottseligen Gegenpart beständig setzen wolte: daher er auch solches Haus mit so schönen Mittlen versehen/ damit es jederzeit dem Feind bastand seyn möchte.

In diesem Seculo geschahen die gewaltige Vorbereitungen zu einer gantz neuen Verfassung der Welt. 1.) durch die Buchdruckerey/ und Aufnahm der Künsten. 2.) durch Schiffarthen und Erfindung der neuen Welt. 3.) durch neue Veranstaltung bey der Militz. 4.) durch die Jalousie der Cron Franckreich wider Oesterreich ꝛc. siehe die Historie selbst fol. 565.

Occident.

1400 Rupertus Italien suchte er ohne Frucht und Effect heim.

SIGISMUNDUS.

† Kayser wird von den Welschen schlecht respectirt.

* *a. 1430.* die Jungfrau von *Orleans. Num. 171.*

Osterreichische Kayser.

1438 Albertus II.

1440 FRIDERICUS III. oder IV.

* *a. 1440.* Buchdruckerey erfunden. *Num. 172.*

† Kayser wird von den Welschen gar schlecht tractirt.

† 1469. Nachdem Constantinopel, Boßnien *rc.* hin war, machten sich die Türcken auch in Teutschland in Crain *rc.* hier aber funden sie ihr Ziel.

* *a. 1477.* *Carolus Audax* todt, Burgund kommt an Oesterreich. *Num. 175.*

NB. Anfang aller Teutsch-Frantzösisch- und Welschen Kriegen, und der Æmulation Oesterreichs und Franckreichs.

* *a. 1430.* Uhrwerck erfunden. *Num. 176.*

* *1492.* Neue Welt erfunden. *Num. 172.*

1493 MAXIMILIANUS I.

† 1495. Richt den Land-Fried und Reichs-Cammer-Gericht auf.

† Kan mit Welschland nichts richten. Hat viel Krieg mit Franckreich, Venedig *rc.*

Orient.

* *a. 1402.* Bajazeth vom Tamerlan gefangen. *N. 169.*

1424. Joannes VII. *Palæol.* Um der Lateiner Hülff zu erlangen, reist er in Ital. schwöret das Schisma ab, die Griech. aber hielten ihm nicht bey.

† Corvinus Hunniades flor. *s.* N. 149.

1444. Christen bey Varna nahmhafft geschlagen. *s. N.* 149. §. 17.

1448. CONSTANT. XI. *Palæol.* letzter Kays. in Orient.

* *a. 1453.* Constant. verlohr. *N. 173.*

Türck. Sultan.

1453 Mahomet II.

* *1466.* Scanderbeg. *N. 174.*

1481. Bajazeth II.

Gelehrte.

Poggius Florent. *Hist.*

Laurentius Valla *Gr.* † 1465.

Perettus *Gram. 1480.*

Regiomontanus *Astronom.* 1476.

Cominæus Hist. Gall. 1509.

Platina H. Ital. 1481.

Digitized by Google

1404 Innocentius VII.
1405 Gregorius XII. } Alle im Constantzer Concilio resignirt.
1409 Alexander V.
1410 Joan. XXIII.
und
Petrus de Luna.
Antipapa blieb halßstarrig stirbt 1424.
* a. 1414. Das Constantzer XVI. General-Concil. Num. 170. und Hussiten Ketzerey.
1417 Martinus V. oder III. vom Concilio erwählt.
† Franciscaner de Observantia.
1431 Eugenius IV.
† 1431. Das XVII. General-Concil. zu Basel, ist authentisch nur bis 1437. da es der Paost revocirt. Hierauf selbe Patres Antipapam erwählt B. Amadeum oder Felicem V. Hertzogen von Savoyen, so aber abgedanckt, und heilig gestorben.

1438. Das XVIII. General-Concilium zu Ferrara angefangen, zu Florentz geendt: wo der Griechische Kayser beywohnete.
1447 NICOLAUS V. hat Concordata Germaniæ mit Kayser Friderico gemacht.
1455 Callistus III.
1458 Pius II. vorher Æneas Sylvius.
1464 Paulus II.

1471 Sixtus IV. Ord. S. Franc.
1474. Orden S. Francisci de Paula.
* a. 1481. Mohren aus Spanien gejagt. Num. 177.
1484 Innocentius VIII.
1492 ALEXANDER. VI.
* a. 1429. Neue Welt erfunden, das Glaubens-Licht hinein gebracht. Num. 178. so auch durch die Portugiesen in Ost-Indien.

Gelehrte.

Joan. Gerson *Theol.* 1429.

Alphons. Tostat. Abulens. *Script.* 1454.
Abbas Panormitanus *JCtus.* 1455.
S. Joannes Capistr. *Theol.*
B. Laurentius Justiniani *Ascet.* 1455.
S. Antoninus *Theol. JCt. Hist.* 1459.
Biondus *Hist.* 1463.
Nicol. Cusan. Card. *Polyhistor.* 1464.
Joan. de Turrecremata *Theol. JCtus.*
Æneas Sylvius *Hist.* 1464.
Dionysius Carth. *Asc.* 1471.
Thomas à Kempis 1471. *Ascet.*
Bessarion Card. *Theol. Phil.* 1472.
Joan. Picus Fürst zu Mirandola *Polyh.* 1494.
Hermol. Barb. *Math. Phil. Gram. Poet.* 1494.
Angelus Politianus Gram. 1494.
Marsilius Ficinus *Phil.* in Platonem unsterblich verliebt 1499.
Beroald. *Gram. Poët.* 1504.
Nauclerus H. 1501

Das XV. Seculum der Kirch.

DEr Anfang stunde schlecht genug/zum Theil wegen des noch währenden Avenionensischen Schismatis, theils wegen der Hussiten Ketzerey: wozu noch kame die Widerspännigkeit der auf dem Basler Concilio versammleten Patrum: dann ohngeacht der Pabst das Concilium solvirt oder beschlossen hatte/ wolten diese doch nicht auseinander gehen/setzten vermeintlich das Concilium fort/machten Verordnungen/und damit sie einen Anhang kriegten/ zeigten sie sich den Husiten geneigt/denen sie das Abendmahl sub utraque erlaubten favorisirten auch allen die dem Päbstlichen Stuhl übel geneigt waren. Ja sie kamen so weit/daß sie einen Affter-Pabst erwählten Amadeum Hertz. von Savoyen/welcher vir simplex & rectus anfangs die Würde annahm/nachmahls aber/als er eines bessern berichtet worden/ selbe gar gerne wider ablegte/ und in Heiligkeit sein Leben beschlosse. Diese Aergernus währete so lang/als sie von einigen Weltlichen Fürsten eine Protection oder Beystand hatten/hernach zerfiele alles von sich selbst. A. 1449.

Durch den Verlurst Constantinopel ist freylich der gantzen Kirch eine greuliche Wunde versetzt/welches keines Beweiß bedarff. So lang der Türck allda herrschet/ ist menschlicher weiß/keine Union der Griechischen mit der Lateinischen Kirch zu hoffen Dann hiewider werden sich die Barbaren allezeit setzen/aus Forcht der Occident möchte desto kräfftiger wider ihn sich verbinden :oder die Griechen möchten sich seines Jochs loß machen wollen.

Mit denen Gelehrten/so sich aus denen Ruinen Constantinopels in Occident geflücht/ist zwar einige Gelehrtheit herüber kommen/aber auch ihre Eitelkeit/Unbestand und schädlicher Fürwitz in Religions-Sachen/mit einem Wort Græca fides. Ihren Beyspiel nach haben sich anfangen auch unsere Grammatici, Laici &c. zu Richtern über Glaubens-Sachen aufzuwerffen.

Die Authorität des Kirchen-Haupts kam durch das Costantzer und Basler Concilium in grosse Verachtung/daraus bey den Gliedern ein Insolenz, Freyheit/ ungezäumtes Leben/ und ärgerliche Sitten erfolgt.

Bey-

Beobachtungen über das XVI. Seculum
Profan.

Mit diesem Seculo fangt sich gleichsam eine neue und gantz andere Welt an. Es bestehet kurtz in diesen

1.) Europa ist ein eintziges Systema vieler Staaten.
2.) Das Æquilibrium ist die Haupt-Regl desselben.
3.) zwey præponderirende Machten / Oesterreich und Franckreich.
4.) die See-Machten dienen zum Ausschlag.
5.) Europäer herrschen in allen Welt-Theilen.
6.) Türck wird nimmer für einen allgemeiner Feind/sondern nur Oesterreichs oder der Teutschen/ Polen und Venetier angesehen.
7.) Grosser Pracht an Höfen.
8.) Uberfluß / Fremder Appetit beym Volck.
9.) Neues Kriegs-Wesen item Schiffarthen.
10.) Teutsche regieren in vielen Königreichen / als Dännemarck / Schweden / Spanien / Ungarn 2c.

* Von diesen siehe etwas ausführlicher die Historie selbst fol. 565. 2c.

In Occident wird die Kayserliche Macht durch die Capitulationes und eben hiemit auch die Stärcke des Teutschen Reichs sehr umschränckt. Doch wiese Carolus V. denen Italiänischen Herren zimlich den Meister/nachdem er Neapel und Sicilien in ruhigen Besitz/Mayland mit Gewalt erobert / die Republic Florentz cassiret und daselbst einen Hertzog gesetzt/auch die andere Fürsten zu Erkänntnüß ihrer Schuldigkeit gebracht. Allein nach ihm gieng es weit schläffriger her.

Dem Teutschen Reich gab den grösten Stoß die Uneinigkeit/deren Mutter die Ketzerey war. Zwey Religionen in einem Land ist etwas unruhigers als zwey Seelen in einem Leib.

Auch diß ist arg / daß man fremden Rathgebern grossen Zutritt zuverstatten angefangen / dergleichen Bindnüssen errichtet 2c.

* In Orient brachte Solymannus II. der grosse Sultan die Türckische Macht auf den höchsten Staffel. Seit deme aber hat es angefangen abzunehmen.

Beo-

	Occident.	Orient.
	Maximilian I. * a. 1516. Spanien kommt an Oesterreich. Num 180. * a. 1517. Luthers Schwärmerey. Num. 180.	Bajazeth. 1512. Selimus I. 1520. SOLIMANNUS II. † 1521. Belgrad weg genommen. * 1521. Rhodus erobert. N. 181. † 1526. Ludov. K. in Ungarn erlegt siehe N. 149. §. 22. * 1529. Wien belagert. N. 183. † 1551. verliehren die Malthe-ser-Ritter Tripoli in Africa.
1519	CAROLUS V. wird erwählt und Francisc. I. K. in Franckr. muß hinten stehen: daraus grosse Feindſ. erfolgt. † Er hat Italien ziemlich wieder zum Fuß gebracht. † Ihm ist die erste Capitulation gemacht. † a. 1524. Franc. I. gefangen. 1526. Ungarn und Böhm. kommt an Oesterreich. 1527. Rom erstiegen, Clemens VII. gefangen. 1530. Florentz zum Hertzogthum gemacht: Maltha den Rittern geben. * a. 1522. Rhodus verlohren. N. 181. * a. 1524. Bauern-Krieg. N. 182. * a. 1529. Wien I. belagert. N. 183. * a. 1530. Augsp. Confess. N. 184.	
	* a. 1537. Schmalkalder-Bund. N. 185. * a. 1543. Copernicus Mathem. N. 188. * 1552. Passauer-Vertrag. N. 189. * a. 1555. Religions-Fried. N. 190. † 1555. und 1556. Carolus legt das Reich nieder.	1566. Selimus II. * a. 1570. wird bey Naupact Joan. Austr. zur See geschlag. N. 192. † Venetier verliehren Cypern.
1555	Ferdinandus I. † Die Protestanten eignen ihnen allgemach viel geistliche Stifft wieder den Religions-Fried zu.	
1564	Maximilianus II. * a. 1566. Holländer-Abfall. N. 193.	
1576	Rudolphus II. * a. 1582. Gregorian-Calender. Num. 194. * 1587. Maria Stuarta Kön. enthaupt. N. 195.	1575. Amurath III. † Europ. Tartarn unterwürffig gemacht. 1593. Mahometh III.

Gelehrte.

Bonifinius *Hist. Hungar.*
Jovian. Pontan. Poet. Mathem. Hist. 1503.
Petrus Crinit. *Gram.* Hist. 1505.
Joan. Bapt. Mantuan. *Poet.* 1518.

Cæl. Rhodig. *Phil. Plat.* 1520.
Thomas Linacer *Medic. Gram.* 1524.
Aventinus Hist. 1505.
Theophr. Paracelſ. *Med.* 1541.

Alexander VI.
1503 Pius *III.* *Tudeschi.*
-- Julius *II.* *Ruvereus.*
1513 LEO X. *Mediceus.*
† 1517. Das *XIX* General-Concil. beschlossen im Later.
* 1517. Luthers Ketzerey. *N.* 180.
1522 Hadrianus. VI.
* 1522. *Rhod.* verlohren. N. 181.
1523 CLEMENS *VII. Mediceus.*
† 1527. von den Teutschen gefangen.
* a. 1530. Augspurg. Confession. Num. 184
† 1525. Capuciner-Orden.

1534 Paulus *III.*
* 1535. *Schisma Angl.* Num. 185.
* a. 1537. Schmalkalder-Bund. Num. 186.
* a. 1542. Calvini Ketzerey. N. 87.
† 1540. Orden der Societät JESU.
1550 Julius *III.*
* a. 1552 Passauer-Vertrag. N. 169.
1553 Marcellus *II.*
--- Paulus *IV. Caraffa* instituirt den Theatiner-Orden.
* a. 1555. Religions-Fried. N. 190.
PIUS *IV. Mediceus.*
* 1563. Das *XX. General.Concil.* zu Trient. Num. 191.

1566 S. Pius V.
* a. 1566. Holländer-Abfall. N. 193.
* a. 1570. Türcken bey Naupact geschlagen. Num. 192.
1572 GREGORIUS *XIII. Buoncampagno.*
† 1572. Barmhertziger Brüder-Ord.
1575. Nerianer Oratorium.
* a. 1582. Calender verbessert. Num. 194.
* 1587. *Maria Stuarta* Kön. enthaupt. Num. 195.
1585 Sixtus V.
— Urbanus *VII.*
1590 Gregorius *XIV. Sfondratus.*
1591 Innocentius *IX. Fachinetus.*
1592 Clemens *VIII. Aldobrandinus.*

Gelehrte.

Calepin. *Gram.* 1510.
Joan. Trithem. *Theol. Hist. Phil.* 1514.
Franc. Ximen. Card. 1516.
Erasmus Roterdamus. *Gram.* 1526.
Albert Dürre, Ingenieur, Mahler, Erfinder des Kupfferstechens. &c. 1527.
Thomas Morus. *Hist.* 1535.
Vives *Gr. H.* 1527

Thomas, Cajetanus Card. *Theol.* 1534.
Joan. Eccius *Theol.* 1543.
Copernicus *Astron.* 1543.
Polydorus Virgilius *Hist.* 1555.
Jul. Scaliger. Medic. Gram. 1558.

Ludovic. Brosius Asc. 1566.
Arias Montanus *Scr.* 1575.
Cardanus *Med.* 1575.
Stanil. Hossius, Card. *Theol.* 1579.
Surius *Hist.* 1578.
Anton. Muretus *Orat.* 1585.
Salmeron Th. 1585.
Petrus Canisius *Theol.* 1597.

Das XVI. Seculum der Kirch.

Ein betrübtes Seculum ist dis. Dann die böse Lebens-Ausgelassenheit bey Geistlich und Weltlichen / die Verachtung der geist- und weltlichen Obrigkeit / und andere böse Freyheit hatte so überhand genommen / und das Unkraut war so hoch aufgewachsen / daß GOtt eine Scheuerung vornehmen muste / wobey zwar beede Theil gerüttlet und gedrucket wurden / doch zeigte es sich hernach wer die böse oder Fromme wären: dann die Körner blieben in ihrer Scheuer / in welcher sie der gute Baumann versammlet hatte / das ist / in der alten wahren Kirch; die nichts nutzige Spreuer aber wurden von Wind der Versuchung davon geführt / der eine da der andere dort in unterschiedliche Secten und Irrthümer.

Die wahre Kirch litte dabey Verfolgung / Calumnien und all erdenckliche Schmach / grossen Abfall ihrer unartigen Kinder / wurd beraubt ihrer Güter / Einkünfften und Lebens-Mitteln an Bißthümern / Clöstern ꝛc. doch der geringste Verlurst ware dieser: jener der Seelen / welche durch so viel Länder und Königreich in des Teufels Dienstbarkeit tratten / ist weit schmertzlicher.

Schad ist selten ohne Nutz. Wurd die Kirch in denen ersten Seculis durch die Verfolgungen bestärckt und gereiniget / so geschahe es auch jetzt. Dann seit deme ist im Clero ein bessere Disciplin, grössere Gelehrtheit / und ein Menge der besten Bücher / nebst grossen Eyffer des Gottesdiensts eingeführt worden: beym Volck aber etwas ordentlichere Sitten / bessere Gehorsam / öffterer Gebrauch der Heil. Sacramenten. Uberhaupts seynd viel Mißbräuch in der Kirch abgeschafft / gute Gewohnheiten im Schwang gebracht / und vor allen die Catholische Lehr in solche Reinigkeit und Flor gesetzet worden / daß sich auch der Feind über ihre Einigkeit verwundern müssen.

* Dis hat so viel gewürckt / daß seit diesem ersten Sturm kein Catholisch gebohrner Printz mehr zur falschen Religion über getretten.

Bey-

Beobachtungen Uber das XVII. Seculum.

Der Profan-Geschichte.

Ein unruhig / Martialisch und blutige Zeit/ da fast durchaus in der Welt Krieg war. In Europa zwischen denen Teutschen mit sich selbst wegen der Religion/ und mit Schweden/ Franckreich/ Welschland/ Polen/ Ungarn/ Türcken. Zwischen Spanien und Holland/ Franckreich/ Teutschland/ Welschland/ 2c. Holland wider Engelland. Schweden wider Polen/ Dänemarck 2c.

Worunter aber für uns die merckwürdigst seynd.

1.) Der Schweden-Krieg N. 199. samt dem darauf erfolgten Westphälischen Fried: in welchem die Ketzerey in Teutschland vestgesetzt; auch der Status politicus nicht wenig alterirt worden/ wegen vieler den Ständen eingeraumter Rechten; und daß Franckreich allezeit freye Hand in den Teutschen Händlen (als Guarante) sich vorbehalten. 2.) die zwey Krieg mit Franckreich vor dem Fried zu Nimweg/ und dem zu Rißwig. 3.) zwey Türcken-Krieg/ der erste A. 1662. vor dem Fried zu St. Gotthard/ wo Ungarn dem Feind in der Hand blieben/ der andere A. 1683. vor dem Fried zu Carlowitz/ wo ihm Ungarn völlig abgejagt worden.

Franckreich ist in diesem Seculo unter Ludovico XIII. und XIV. mächtig worden/ indem durch Zuthuung beeder Cardinäl und Ministrissimorum Richelieu und Mazarini die Gewalt der Printzen vom Geblüth und des Parlaments gehemmet/ und hiemit der König ein recht absoluter Monarch worden.

Teutschland aber ist geschwächet/ indem die höchste Macht geschmählert/ und in vielen Gliedern zertheilt bestättiget/ auch sambt vielerley Religionen der Grund zur ewigen Uneinigkeit gelegt worden.

)( )( )( )( )(

Secu-

Bericht an den Buchbinder.

Die in diesem halben Bogen sich befindliche etwas breite Tabellen müssen/ nachdem sie accurat eingefaltzet worden / von der Seite eingeschlagen werden: die letztere Tabelle aber/ welche an den halben Register-Bogen geschossen/ und mit Lit. D. bezeichnet ist/ wird gleich nach diesem halben Bogen und also nach der Tabelle Lit. C. angeheftet.

Seculum XVII. Profan.

	Occident.	Orient.
	Rudolphus II.	1603. Achmet. I
	† 1606. Donawerther Handel.	
	† 1609. Jülchischer Successions-Streit.	
	* a. 1610. die Union und Liga. Num. 196.	1617. Mustapha I.
1612	Matthias.	1618. Osman.
	* a. 1618. Böhmische Rebellion und der Winter-König. Num. 197.	
1619	FERDINANDUS II.	1623. Amurath. IV.
	† 1620. Prager-Schlacht.	
	* a. 1623. Churthum Bayern. N. 198.	
	† 1629. das Restitutions-Edict.	
	* Der Schweden-Krieg. N. 199.	† 1638. Nimt den Persern Bagdad weg.
	* a. 1632 *Gustavus Adolph.* König in Schweden todt. N. 200.	
	* a. 1634. Wallenstein todt. N. 201.	
1637	Ferdinand. III.	1640. Ibrahim,
	* a. 1648 Westphälischer Fried. N. 202.	1648. Mahom. IV.
	* a. 1649. Carl *I.* König in Engelland enthaupt. 203.	a. 1664. Niederlage bey *St.* Gotthard rc. N. 205.
1658	LEOPOLDUS Magnus.	
	* a. 1662. Reichs-Tag zu Regenspurg. N. 204.	
	* a. 1664. Sieg bey St. Gotthard, Türcken-Krieg. N. 205.	† 1669. Candia erobert.
	† 1672. Frantzösischer Krieg ex devolutione der Niederland.	* a. 1683. vor Wien weggeschl. N. 207. Verliehrt bald gantz Ungarn.
	* a. 1679. Nimwegischer Fried. N. 206.	1687. Solim. III.
	* a. 1683. Wien *II.* belagert. N. 207.	1691. Achmet. II.
	* a. 1697. Rißwicker Fried. N. 208.	1695. Mustaph. II. † 1697. Niederlag bey Zentha.
	* a. 1699. Carlowitzer Fried. N. 209.	* a 1699 Carlow. Fr. N 209.

Gelehrte.

Tycho Brahe *Astron.* 1601.
Joseph Scaliger *Critic.* 1609.
Casaubonus *Critic.* 1614.
Calvisius *Chronolog.* 1615.
Goldastus *Hist.* 1635.
Grotius *JCtus. Hist.* 1645.
Farnabius *Critic.* 1647.
Gassendus *Astronom. Phil.* 1655.
D. Heinsius *Critic.* 1655.
Zeillerus *Geograph.* 1661.
Limnæus *Publicist.* 1663.
Seckendorff *Hist.* 1692.
Puffendorff Hist. 1694.

Seculum XVII. der Kirch.

1605	Leo XI. *Mediceus*.	Baronius Card. *Hist.* 1606.
—	Paulus V. *Borghesius*.	Lipsius *Hist. Crit.* 1606.
	† 1617. Ordo Pia-	Delrio *Liter.* 1608.
	rum scholarum.	Clavius *Mathem.* 1612.
1621	Gregor. XV. *Pompej.*	Hevelius *Math.* 1611.
	† 1622. richtet auf die	Thuanus *Hist.* 1617.
	Congregation de Pro-	Bellarminus Card. *Theol. Hist.* 1621.
	paganda fide, Macht	Barclajus *Satyr.* 1621.
	Paris zum Ertz-Bisth.	Gretserus *Theol. Hist.* 1626.
1632	Urban. VIII. *Barberin.*	Baco de Verulamio *Literat.* 1625.
	† 1636. Die Calvini-	Drexelius *Ascet.* 1628.
	sten sollicitiren den	Keplerus *Mathem.* 1631.
	Griech. Clerum ihre	Petavius *Chronol.* 1636.
	Confess. zu approbi-	Cornel. á Lapide *Scriptur.* 1637.
	ren, werden aber	
	von ihnen verdamt.	
1644	Innocentius X. *Pamphi-*	Peirescius *Polyhist.* 1637.
	lius.	Aub. Miræus *Hist.* 1640.
	1649. erklärt den	Andr. Du Chesne *Hist.* 1640.
	Westphäl. Frieden	Hugo Menard. *Hist. Crit.* 1644.
	für nichtig. † 1653.	Barbosa *JCtus* 1649.
	verdammt die 5	Strada *Hist* 1649.
	Propositiones Janse-	Scioppius *Crit. Gramm.* 1649.
	nii.	Salmasius *Hist. Crit.* 1653.
		Carthesius *Phil. Mathem.* 1650.
1655	Alexander VII. *Chisius*.	Sirmondus *Hist. Crit.* 1652.
		Naudæus *Medic. Hist.* 1653.
1667	Clemens IX. *Rospigli-*	Blondellus *Hist.* 1655.
—	*osus*.	Bollandus *Hist. Crit.* 1665.
1670	Clemens X. *Altieri*.	Phil. Labbe *Hist. Chronol.* 1667.
	† 1674. Die Luthera-	Balde *Poëta* 1668.
	ner solicitiren die	Ricciolus *Theol. Math. Hist. Gram.* 1670.
	Griechen zu ihrer	Launojus *Hist. Crit.* 1678.
	Confession, werden	Caramuel *Theol. Hist. Phil.* 1679.
	aber verdammt.	Bona Card. *Hist. Ascet.*
1676	Innocens XI. *Odescalch.*	Kircherus *Mathem. Hist.* 1680.
	1686. Michael Moli-	Lambecius *Crit. Hist.* 1680.
	nos Vatter der Qui-	D'Acherius *Hist. Crit.* 1685.
	etist. Ketzer.	Du Cange *Hist. Crit.* 1688.
	† 1685. Carolus II. Kö-	Boyle *Phil. Chymic.* 1691.
	nig in Engelland	Sfondrati Card. *Theol. JCt. Hist.* 1696.
	stirbt Catholisch.	Hugenius *Mathem.* 1695.
	1688. Jacob II. K. in	Masenius *Theol. Hist. Orator &c.*
	Engell. wegen Ca-	Aguirre Card. *Theol. &c.* 1699.
	thol. Rel. von seinen	Tillemont *Hist.* 1698.
	Unterthanen u. Hol-	Thomassin *Theol.*
	ländern vertrieben.	Ant. Pagi *Hist. Crit.* 1699.
1689	Alexand. VIII. *Ottob.*	
1691	Innocent. XII. *Pign.*	

Beobachtungen Uber das XVII. Seculum.

Der Kirche.

Viel Böses / aber auch viel Gutes äusserte sich dieses Jahrhundert.

Böses: dann in Engelland als die wahre Religion wider zu grünen begunte / wurde wider die Könige von den Unterthanen revoltirt / und die Ketzerey behielte den Platz. Teutschland / nach jämmerlichen Verwüstungen muste gleichsam für seine Ruhe annehmen die allerärgste Verwüstung / nemlich die Ketzerey: und was dabey der allgemeinen Mutter / der Christlichen Kirch / am schmertzlichsten fallen mu[illegible] / ist solches Unheyl durch ihren erstgebohrnen im Westphälischen Frieden bedungen und gestifftet worden: wogegen aber auch tröstlich / daß ein allerdurchlauchtigstes Hauß Oesterreich / wie auch Bayern ihrem Volck nichts dergleichen haben aufdringen lassen. In Franckreich wurden die Hugenotten zwar durch Richelieu mächtig bezwungen / doch muste ihnen einige Freyheit durch das Edictum von Nantes gelassen werden / so aber 1685. von Ludovico XIV. gäntzlich aufgehoben / und viel 1000. ausgejagt worden / wodurch er ohne Zweiffel den Titl Christianissimus von neuem verdient. In Japan / wo das Christenthum zum allerschönsten blühete / verderbte ein gewaltiger Sturm gegen die Mitte des Seculi alles zumahl / mit Tödtung vieler 100000. Martyrer: darff auch kein Christ mehr allda anländen / wohl aber ein Holländer.

Gutes zeigte sich noch vielmehr dann America, Africa, Indien / Tartarey / China und wo nur ein Winckel in der Welt / preisen mit einem Mund den Nahmen JESU in Bekandtnus der Catholischen Religion / zu welcher sich nicht nur Millionen Leuth / sondern gantze Völcker / Länder und Königreich gewendet haben. Es ist auch die Wissenschafft in so hohen Staffel gestiegen / daß zuwünschen / es möge dabey sein Verbleiben haben / und kein Schwindel darzu kommen.

Secu-

Profanum.

	Occident.	Orient.
	Leopoldus.	1703. Achm. III.
	* 1701. *Success.* Krieg. N. 210.	* 1715. glücklich wider Venedig, unglücklich wider den Kayser. N. 214.
	* 1703. Ungarn. Rebell. N. 211.	
1705	Josephus.	
1711	CAROLUS VI.	
	* 1714. Baad. Fried. N. 213.	† 172?. Kriegt glücklich wider Persien.
	* 1718. Pasarowitz. Fried. N. 214.	
	* 1719. Ostend. Compagnie. N. 215.	1730. Machmud. Nachdem Achmet abgesetzt war.
	* 1732. Pragmat. Sanct. N. 216.	
	* 1733 Frantz. Welscher Krieg. N. 217.	Unglücklich wider Persien.

Gelehrte.

Grævius *Antiquarius* 1703.
Noris Card. *Chronol.* 1704.
Begerus *Antiquarius.* 1705.
Christ. Cellarius *Crit. Geogr.* 1707.
Mabillon. *Hist. Crit.* 1707.
Ruinart *Hist. Scriptur.* 1709.
Massuet. *Hist.* 1716.
Noury *Hist. Crit.* 1724.
Martinay *Scriptur. Crit.* 1717.
Sainte-Marthe *Hist. Crit.* 1725.

Magliabechius *H*
Papebrochius *Hi*
Lamy *Polyhistor.*
Leibnitzius *Polyh*
Baluzius *Hist. Crit*
Dupin. *Hist. Crit.*
Sturmius *Mathem*
Huetius *Theol. H*
Le Long. *Hist.* 17
Alexander Natalis

Lotharius 986.
Ludovic. V. 987. siehe
Ludov. VIII. 1226.
S. Ludov. IX. 1270.
siehe weiter bey NB.
Franc. II. † 1560.
Carol. IX. † 1574.
Henric. II. † 1559.
Henric. III. † 1598. siehe 24

Stamm-Tafel A. der Könige in Franckreich. zu fol. 333. n. 290.

I. Merovingische. II. Carolingische. III Capetinische. IV. Valesische. V. Bourbonische.

I. Merovingische.

MEROVÆUS † 460.

Childericus III. von Pipino ins Closter gesteckt † 742. sihe ☾ * * *

II. Carolingische.

Sig. mer.

Pipinus Heristall. † 714.

Carolus Martellus Major Dom. † 741.

☾ Pipinus macht sich Kön. 752. † 768.

Carolus M. wird Kayser. 800. † 814.

Ludovic. I. *Pius* Imp. † 840.

Carolus II. *Calvus* † 878.

Ludovic. II. *Balbus* † 879.

Ludovic. III. † 882.

Carolus III. *Simplex* 928.

Ludov. IV. *Transmarin.* 954.

III. Capetinische.

NB.

Childebrand.

☿ Hugo Capet. Kön. † 996.

Robertus I. 1033.

Henricus I. 1060.

Philipp. I. 1108.

Ludovic. VI. 1137.

Ludov. VII. 1180.

Philipp. II. 1223.

Philipp. III. 1285.

Philipp. IV. 1314.

Ludov. X. 1316. Philipp. V. 1322. Carolus IV. 1337. drey Brüder regierten nach einander s. ♀ * * *

IV. Valesische.

sein Bruder *Carolus* v. Valois.

♀ PHILIPP. VI. Kön. † 1350.

Joannes 1364.

Carolus V. 1380.

Carolus VI. 1422.

Carol. VII. 1462.

Ludov. XI. 1483.

Carol. VIII. 1498. Sihe ⊙ * *

Ludovic. Duc. D' Orleans. 1407.

Carol.

⊙ Ludovic. XII. König. † 1515. Sihe ♂ * *

Joannes von Angoulême.

Carolus.

♂ Francisc. I. König †. 1547.

V. Bourbonische.

sein Bruder Robert

Louis V. v. Bourbon.

Anton Kön. in Nav.

♃ Henric. IV. König in Navarra, hernach in Franckreich † 1610.

Ludov. XIII. † 1643.

Ludov. XIV. † 1715.

Ludov. XV. Ur-Enckel. König.

Ludovic. Dauphin. gebohren.

Philipp. Duc. d'Orleans und seine Nachkommen haben Expectanz zur Cron.

I. Die Sachsen regierten von a. 449 gantz zertheilt. Egbertus bekam es gantz zusammen a. 801. dessen Stamm abgieng mit Eduardo Confessore, a. 1066.

II. Die Normänner regierten hernach, und war der 22ste König Wilhelmus Conquestor Hertzog in Normandie. a. 1066.

23. Wilhelm II. † 1100. — Adela. — 24. Henric. I. † 1135.

25. Stephan. † 1154. — Mathildis Gemahl Gotofred. v. Anjou. Sihe ☽

☽ III. Anjou Frantzösische Grafen succediren.
26. Henric. II. Gotofr. Sohn † 1189. 27. Rich. I. 1199. 28. Joann. 1216. 29. Henr. III. 1272. 30. Eduard. I. 1307. 31. Eduard. II. 1327. 32. Eduard. III. 1377.

Eduard. — Joann. v. Lancaster. — Edmund v. Yorck.

33. Richard. II. † 1399. — 34. Henr. IV. ... — Joannes.

♀ Margaretha. Gemahl Jacob IV. König in Schottland.

Jacob V. in Schottland.

MARIA. Ihr Gemahl Henricus STVART. Ihr gehörte die Englische Cron vor der Elisabeth, als welche ex illegitimo Thoro geboren war; allein sie ward von Elisabeth enthaupt. 1587.

45. Jacobus STVARTVS König in Schottland bekam endlich die Englische Cron. 1603. st. 1625.

46. Carolus I. enthaupt 1649. — Elisabeth. Gem. der Winter-König

47. Carol. II. † 1685. — 48. Jacob. II. vertrieben 1689. † 1701. — Sophia. Gemahl August. Churfürst zu Hannover.

49. Maria ihr Gem. Wilh. III. von Oranien st. 1702. — 50. Anna st. 1714. ohne ♂ Ihr Bruder JACOB III. — 51. Georg. I. König.

Stamm-Tafel C. *Caroli Magni* Nachkommen. fol. 386. &c.

I. Kayser Carolus Magnus.

Pipinus König in Italien † 810.

Bernard König in Italien geblendt 818.

* * *

II. LUDOVICUS Pius † 840.

Carolus König in Teutschland † 811.

* *

(1) Italiänischer Ast.

III. Kayser Lotharius I. † 855.

IV. Kayser Ludovicus II. † 875.

Hermingardis, Gemahl Boso in Burgund.

* *

Caroloman König in Bayern 876. † 880.

VIII. ARNULPHUS Kön. in gantz Teutschland 877. Weil er aus einer Concubin geboren war, nahmen ihn die Welsche nit an, warffen die Berengarios &c. auf. Daher die Römer-Züg. † 899.

* Otto Magnus brachte die aufgeworffene erst zu paaren.

Teutscher Ast.

LUDOVICUS Germanicus Kön. in Teutschland, solte schon a. 875. in Italien und Kayserthum dem Ludovico II. succediren, ward von seinem Bruder Calvo ausgetrungen. † 876. wie auch seine Kinder bis auf Carolum Crassum.

Ludovic. Junior Kön. in Francken. † 882.

* *

VII. CAROLUS Crassus König in Schwaben 876. behauptet endlich nach Ludovici Balbi in Franckreich Tod das Kayserthum und Italien 881. abgesetzt 887. † 888. ohne Kinder.

* * *

Nun wolten die Italiäner frey seyn, aber Arnulphus bezwange sie.

Frantzösischer Ast.

V. Carolus Calvus König in Franckreich riess Italien und das Kayserthum zu sich nach dem Tod Ludovici II. a. 875.

VI. Ludovicus Balbus blieb wieder in Possess des Kayserthums mit Ausschluss der Teutschen Lini. † 879.

Carolus Simplex. Weil er nach des Vaters Tod erst gebohren, hatten die rechtmässige Prætendenten des Kayserthums Gelegenheit selbes zu ergreiffen, sihe D.

Er aber blieb König in Franckreich.

Stamm

Normänner

Rogerius III. † 1148.

IV. Kön. Tancredus Spurius † 1192.

V. Kön. Wilhelm III. 1194.

Schwaben.

II. KANTIA Ihr Gemahl Kayser, Hertzog in

III. K 197.

. Kayser † 1250.

VIII. K. Conradus † 1254.

X. Kön. CONRADINUS. † 1269.

rius 1266.

ig in Sicilien.

Gemahl Petrus I. K. in

285.

König in Neapel.

XI. K. CAROL. I. von ANJOU. †

XII. Carolus II. † 1309.

Carol. Martel. K. in Ungarn. † 1301.

Carol. Robert. K. in Ungarn. † 1342.

1) Ludovic. K. in Ung. † 1382.

2) Andreas Kön. in Neapel erhenckt 1345.

XIII. Robert † 1343.

Carolus Hertz.

XIV. Johanna Gemahl A dreas. Sie 1382. setzt neue Anjou Erben ein

XII. Frideric. II. † 1337.

XIV. Petrus II. † 1342.

XV. Ludov. 1355.

VI. Frideric. III. † 1377.

XVII. Maria, Gemahl Martinus jun. 1409.

I. Arragon. Enckel des t das Reich Sicilien

K. in Sicilien a 1416. in 1458.

zwey Erben ein a. 1420. Alphonsum auch den Platz behauptet, sihe L vicum Hertzog von Anjou a. 1422. vi XI. König in Franckreich die Præten

Cathol.

Kayser V.

er VI.

PROLEGOMENA HISTORICA,

Oder

Vorbereithung

Von der Historischen

Wissenschafft/

und ihrem Weesen.

Innhalt:

I. Theil. Von der Histori selbst und ihrem Nutz.
II. Theil. Was zur Histori nöthig/ nemlich *Geographia*, und *Chronologia*, *&c.*

1. Frag.

Was ist die Historia?

Antwort. Historia heist auf Teutsch ein Geschicht. Also ist die Histori nichts anders

Digitized by Google

als die Wissenschafft aller Dingen die geschehen seynd, und noch geschehen.

2. Frag.

Wie vilerley ist die Histori?

Antwort. Hauptsächlich zweyerley. 1. Historia Universalis. 2 Historia Particularis.

(1. *Historia particularis*, die absonderliche Geschicht, ist die Wissenschafft der Begebenheiten in etlichen gewissen Sachen, oder Ländern ꝛc. E. g. die Geschichten von Teutschland, von denen Gelehrten, von denen Päbsten ꝛc.

* Die Historia particularis ist hauptsächlich fünfferley.

(1. *Historia sacra*, und *Ecclesiastica*, die Geschichten von den Göttlichen Dingen, von der Kirchen, und von der Religion.

(2. *Historia politica* oder *profana*, die Staats-Geschicht, oder die Erzehlung von dem weltlichen Regiment der Welt.

(3. *Historia naturalis*, die natürliche Geschicht, oder die Erzehlung von denen Sachen, die sich in der Natur zutragen. E. g. von denen Elementen, Gewächsen, Sternen, Thieren, ꝛc.

(4. *Historia Litteraria*, die Gelehrten-Histori, oder die Erzehlung von den gelehrten Männern, Anfang und Fortpflantzung der Wissenschafften ꝛc.

(5. *Historia*

(5. *Historia Technica*, die Erzehlung von allerhand Kunst-Stücken, Gebäuden, Hand-werckern, &c.

* Es gibt noch vilerley Gattungen der Histori: so vil nemlich Materien, oder Ding seynd, die man erzehlen kan. E. g. Historia poëtica, Botanica, animalium, &c.

3. Frag.

Was nutzt die Histori, oder was soll man daraus erleenen?

Antwort: Wer die Histori nicht weiß, der ist allzeit wie ein Kind: dan ein Kind sihet zwar, was gegenwärtig bey ihm geschiehet, weiß aber nichts von deme, was vor seiner in der Welt geschehen ist.

1. Antwort. Hauptsächlich lernet man in der Histori drey Ding. 1. Den Glauben und Erkanntnuß GOttes. 2. Die Klugheit in denen Verrichtungen. 3. Die Manier gut zu leben, und das Böse zu fliehen.

1. **Den Glauben** lernet man, wann man liset die Erschaffung der Welt: wan man betrachtet, wie allzeit ein Theil der Menschen sey fromm gewesen, und habe den rechten GOTT angebettet: da andere sich auf die Abgötterey begeben. Wie dises Volck GOttes erstlich in der Arch Noe erhalten worden: hernach aus Egypten über das rothe Meer geführt: hernach aus der Babylonischen Ge-

fängnuß befreyet, hernach endlich durch die Menschwerdung des Göttlichen Messias mit vilen Wunder-Wercken zu einer neuen Kirchen aufgerichtet, und bis jetzo wider alle Ketzereyen und Verfolgungen ist unverfälscht erhalten worden. Die Göttliche Vorsichtigkeit, Allmacht, Gütigkeit, Gerechtigkeit, lernet man, wan man liset, wie GOtt die Gute erhalte, die Böse straffe, die Königreich unter-übersich kehre, und also die gantze Welt gantz wunderlich regiere.

2. Die Klugheit in denen Verrichtungen, lernet man: dan in der Histori sihe ich, wie andere vor mir ihre Sachen angegriffen, und ausgeführt haben: und dises kan ich nachthun. Weiter sihe ich, wo andere gefehlet haben, und dessen kan ich mich hütten: Item lernet man kennen die Ursach und Ursprung der Dingen.

3. Gut zu leben lernet man: dan in der Histori liset man viel Laster und Boßheit der Leuthen, welche aber nie ein gutes End genommen, und also lerne ich daraus die Laster fliehen; herentgegen liset man in der Histori tausend schöne Beyspihl der frommen Leuthen, und Tugenden, und also lerne ich das gute Leben üben.

4. So offt man also einen Punct oder Nummer von der Histori gelernet, soll man seine Reflexiones darüber anstellen (1. betrachten

die Ursachen solcher Begebenheit. (2. die Mittel, so seynd gebraucht worden. (3. der Ausgang. (4. ob nicht daraus etwas zum Glauben, oder Religion; oder zu einer Tugend; oder zur Polit- und militarischen Klugheit zu lernen seye.

* Dise vier Stuck müssen die jenige, so andern, sonderbahr jungen Leuthen die Histori beybringen, gar offt zu unterschiedlichen Gelegenheiten zu Gemüth führen, und gleichsam mit Fingern darauf deuten.

4. Frage.

Welche Histori ist am nutzlichsten zu lernen.

1. Antwort. Ein jeder soll die jenige Histori zum mehristen lernen, die seinem Stand am taugligsten ist. E. G. Ein Geistlicher die Kirchen-Histori, ein Kriegsmann und Politicus die Staats-Histori &c.

2. Antwort. Allen Leuthen insgemein, sonderlich der Jugend muß man lernen. 1. Historia sacra. 2. Die Histori seines Vatterlands und der benachbarten Länder. 3. Die Jugend kan auch lernen die Histori der neuen Welt, oder andere dergleichen, damit sie den Fürwitz büssen. * Also ist uns Teutschen nothwendig die Geschicht von Teutschland, Franckreich, Welschland, Türckey rc.

5. Frag.

Wie kan man so viel Geschichten der Welt am besten lernen?

1. Antwort. Es gehören drey Stuck darzu. 1. Die Gedächtnuß. 2. Die Chronologia, oder die Merckung der Jahren, in welchen ein jedes Ding geschehen ist. 3. Die Geographia, oder die Merckung der Orther, Länder, Städt, wo ein jedes Ding geschehen ist.

2. Antwort. Am allerleichtesten und lustigsten meyne ich, soll die Histori zu lernen seyn auf der Land-Karten, die ich zu disem End gemacht. Man bildet ihme ein, und leget sich vor Augen die Welt, also, wie die Länder aneinander hin liegen. Darauf seynd abgemahlen die merckwürdigste Sachen von Anfang der Welt her; jedes in jenem Land, oder Gegend gezeichnet in welchem es geschehen ist.

* Also stellet man ihm die gantze Histori als wie ein Bild oder Comœdia vor.

** Darbey ist sehr behülfflich, wan man Chronologische Tabellen beständig bey der Hand hat, dan so kan man gleichsam auf einmahl ein Systema oder Concept in den Kopff bekommen, wan und wo ein jedes Ding geschehen; welches sehr nothwendig ist.

Zwey=

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von denen Dingen, so zur Erlernung der Histori nothwendig oder nutz- lich seynd.

Zwey Ding seynd nothwendig. 1. Geographia die Erd-Beschreibung. 2. Chronologia die Zeit-Rechnung.

Zwey seynd nutzlich. 1. Genealogia, die Beschreibung der Geschlechter und Stämmen. 2. Heraldica: die Wappen-Beschreibung.

Von der Geographia.

Von der Geographia muß man unterdessen nur vier Sachen wissen, daß man dise neue Historische Land-Karten verstehen möge.

1. Daß oben Mitternacht, unten Mittag, zur rechten der Aufgang, zur lincken der Nidergang seye. siehe auch fol. 20.

2. Daß man kenne, was auf der Karte Land oder Meer seye.

3. Daß die nacheinander fortgehende Tüpflen bedeuten die Gräntzen, oder wie weit sich selbiges Land herum erstrecke.

4. Daß man die Haupt-Theil der Welt kennen lerne, und einen nach dem andern seiner Figur nach in die Phantasey fasse, nemblich Europa, Asia, Africa, America.

Von der Chronologia.

Da muß man mercken I. die Epochas. II. die Periodos, III. Die Abtheilung der Histori nach der Zeit oder Chronologia.

I. Von den EPOCHIS.

1. Frag.

Was ist ein Epocha?

Antwort. Es ist ein gewisses Jahr, in welchem vor Zeiten etwas merckwürdiges geschehen ist, von welchem merckwürdigen Jahr an hernach die Leuth andere nachfolgende Jahr abgezehlet haben.

2. Frag.

Wie vil seynd solche Epochæ?

Antwort. Die berühmtiste Epochæ seynd vier.

1. Ab orbe condito, oder anni mundi.
2. Olympiades.
3. Ab urbe condita.
4. Æra Christiana, oder anni Christi.

3. Frag.

Wie vil seynd Jahr AB ORBE CONDITO?

Antwort. ab orbe condito, von Erschaffder Welt, wan man anfangt zu zehlen, so

so seynd biß auf Christi Geburt beyläuffig 4000. vier tausend Jahr abgeloffen, biß auf unsere Zeit aber gegen 6000. sechs tausend.

* Beyläuffig sage ich, dan die Scribenten seynd 20. oder 40. oder gar 100. Jahr von einander in ihrer Meynung entschieden.

** Meiner Rechnung nach, seynd von Adam biß auf Æram Christi 3960. drey tausend neun hundert sechtzig Jahr.

4. Frag.

Wan ich in einen Buch lise das gewise Jahr der Welt, wie kan ich darauf kommen, das wievilste Jahr vor Christi Geburt dasselbe seye?

1. Antwort. Da must du zuvor wissen, wie vil Jahr in der gantzen Summa derselbe Auctor von Erschaffung an biß auf Christum zehle; E. G. Ich pflege zu zehlen 3960. das ist: drey tausend neun hundert und sechtzig.

2. Antwort. Hernach nimme die Zahl deß jenigen Welt-Jahrs, die du in den Buch gelesen. E. G. Anno mundi 3630. habe Alexander den Darium bey Arbela geschlagen. Dise Zahl 3630 subtrahire oder ziehe ab von der gantzen Zahl der Welt-Jahren biß auf Christum, nemlich von 3960. Die Zahl, welche überbleibt, bedeutet das jenige Jahr vor Christi Geburt, in welchem dise Victori geschehen;

nemblich 330. drey hundert und dreyßig Jahr vor Christi Geburt (ante æram vulgatem, vel Dionysianam) hat Alexander den Darium überwunden.

* Anno M. 3960. Christus gebohren.
* Anno M. 3630. die Schlacht bey Arbela.
* bleibt = = 330. Jahr vor Christi Geburt.

5. Frag.

Was ist ein OLYMPIAS?

1. Antwort: In Griechen-Land seynd von dem Hercules, und Iphitus gewisse Schau- und Renn-Spiel angestellt worden, worzu alle vier Jahr aus gantz Griechen-Land Abgesandte zusammen kommen. Darum wurden dise Spil so berühmt, daß man hat angefangen die Jahr darnach zu zehlen.

2. Antwort: Ein Olympias begreifft in sich gantze vier Jahr: mit den fünfften Jahr fangt ein neue Olympias an.

3. Antwort: Die Olympiades fangten an, oder die erste Olympias wurde gehalten anno mundi 3184. drey tausend ein hundert vier und achtzig, oder vor Christi Geburt 776. siében hundert sechs und siebenzig, oder vor erbauung der Stadt Rom 23. Jahr.

4. Antwort: Die Olympiades werden auf folgende Weiß fortgezehlet.

Anno mundi 3184. das ist Olympiadis primæ anno primo oder Olympiade prima ineunte.

Anno

Anno mundi 3185. Olympiadis primæ anno secundo.

Anno mundi 3186. olympiadis primæ anno tertio.

Anno mundi 3187. olympiade primâ: verstehe darunter absolutâ oder exeunte, oder Olympiadis primæ anno quarto.

Anno mundi 3188. olympiadis secundæ anno primo.

Anno mundi 3189. olympiadis secundæ anno secundo &c.

6. Frag.

Wan ich in einem Buch lise E. g. daß die Stadt Rom sey erbauet worden in dem dritten Jahr der sechsten Olympias, wie kan ich hernach heraus bringen, im wie vilten Jahr vor Christi Geburt dises geschehen seye?

1. MErcke wohl, daß in disem Exempel 5. complete oder gantze Olympiades seyen, und von der sechsten noch drey Jahr darüber.

2. Man muß also die Olympiades zu lauter Jahren machen: weil nun ein Olympias 4. Jahr macht, so machen 5. Olympiades 20. (nemlich 5. mahl 4.) Jahr. Darzu rechne die 3. Jahr von der sechsten Olymp. so seynds zusammen 23. Jahr.

3. Hiemit weiß ich, daß die Stadt Rom um 23. Jahr später entstanden, als die erste Olympias gehalten worden.

4. Die

4. Die erste Olympias aber ist gewesen 776. Jahr (Dise 776. Jahr seynd vor allen allzeit wohl zu mercken) vor Christi Geburt. Wan ich also von disen 776. abziehe die 23. Jahr, um welche Rom später ist, so bleiben 753. Ist also Rom 753. Jahr vor Christi Geburt erbauet. * Und so muß mans auch mit andern Exemplen machen.

7. Frag.

Was ist die Epocha AB URBE CONDITA? oder Von erbauung der Stadt Rom?

1. Antwort: Weil die Stadt Rom nach und nach die Herrschung über die gantze Welt bekommen, so ist das Jahr, in welchem sie erbauet worden, so berühmt worden, daß man von selben Jahr an die übrige Zeiten zu zehlen hat angefangen. * man schreibts also Anno ab U. C. oder Urb. Cond.

2. Antwort. Dises Jahr der Erbauung fallet auf das Jahr der Welt (ab orbe condito) 3207. und auf das dritte Jahr der sechsten Olympias und auf das 753. Jahr vor der Æra Vulgari, oder Christi Geburt.

8. Frag.

8. Frag.

Wan ich in einem Buch gelesen hab ein gewisses Jahr ab urbe condita, wie kan ich darauf kommen, das wie vilte Jahr von Christi Geburt selbes seye?

Antwort. E. G. du lisest anno ab U. C. 244. seyen die König aus Rom verjaget worden. Dise Zahl subtrahire von der Zahl 753. (welche die gantze Zahl der Erbauung biß auf Christum ist) was überbleibt, bedeutet jenes Jahr vor Christi Geburt, in welchem die König seynd vertriben worden. Also

Anno ante Christum 753. ist Rom erbauet.
Anno urbis condit. 244. seynd die König vertriben

* bleibt : : : : : : 509. fünffhundert und neun Jahr vor Christi Geburt ist die Vertreibung geschehen.

9. Frag.

Was ist die ÆRA CHRISTIANA?

1. Antwort. Es ist jenes Jahr, in welchem der Messias unser Heyland JEsus Christus zur Welt gebohren ist worden.

2. Antwort. Es wird genennt Æra, (Æra heißt ein Jahr-Gang) Dionysiana. Weilen die Manier von Christi-Geburt an zu zehlen in der Christenheit aufgebracht hat Dionysius Exiguus genannt, ein Römischer Abbt.

3. Ant-

3. Antwort: Es wird genennt Æra vulgaris, oder die gemeine Jahrs-Rechnung; weilen die Rechnung dises Dionysii ist ingemein angenommen, und für richtig gehalten worden. Vor hundert Jahren aber haben die Gelehrte besser nachgesucht, und haben in den alten Schrifften gefunden, daß dieser Dionysius seine Rechnung umb 4. oder 5. Jahr später angefangen, und daß er die Geburt Christi habe umb 5. Jahr später in die Chronologie angesetzt, als es in der That ware, und solte man der Wahrheit nach heur zehlen An. Christi 1749. in dem man doch nach deß Dionysii Rechnung nur zehlet A. 1739.

4. Antwort. Wan man aber in den Büchern und Jahrs-Geschichten liset die Jahr vor und nach Christi Geburt, so wird dardurch allezeit verstanden jenes Jahr, bey welchen der Dionysius die Æram vulgarem hat angefangen, wiewohl er sich geirret: nicht aber das rechte, und wahre Jahr, in welchem er hätte anfangen sollen. Dann weil es einmahl also der Brauch ist, könte man es ohne lautere Verwirrung nicht mehr ändern.

5. Antwort. Das erste Jahr der Æræ Vulgaris fallet auf das Jahr der Welt 3960. und auf das Jahr Urbis conditæ 753. und auf die 194. olympiadem completam.

II. Von

II. Von den PERIODIS.

1. Frag.

Was ist ein Periodus?

1. Antwort: Periodus ist ein Begriff von etlich hundert, oder tausend Jahren, welche von einer merckwürdigen Begebenheit der Welt anfanget, und dauret bis zu einer andern Merckwürdigkeit. E. g. von Erschaffung der Welt bis zu dem Sünd-Fluß.

2. Antwort. In der Chronologischen Wissenschafft hat der Nam Periodus gantz ein andere Bedeutnus. Allein es ist solches nit für die Jugend.

2. Frag.

Warum wird die Universal - Historia in solche Periodos eingetheilt?

Antwort. Damit man es also Stuck für Stuck besser in die Gedächtnus bringen könne.

3. Frag.

Wie viel solche Periodi werden in unserer Histori gemacht, und in der Karte angedeutet?

Antwort: Fünff seynd Periodi.

I. Der erste Periodus fangt an von Erschaffung der Welt / gehet bis auf den Sünd-Fluß, und hat 1657. oder beyläuffig anderthalb tausend Jahr.

II. Der

II. Der andere Periodus fangt an nach dem Sünd-Fluß von dem Babylonischen Thurn, und der darauf erfolgten Ersten Assyrischen Monarchie. Und währet biß zum Anfang der anderten Monarchia Persica, beyläuffig durch anderthalb tausend Jahr biß auf das Jahr der Welt 3421. vor Christ Geburt 539.

III. Der dritte Periodus fangt an von der anderten Monarchia Persica, unter dem König Cyrus: und währet biß auf die dritte Monarchia Græca, schier just 200. Jahr biß auf anno mundi 3530. vor Christi Geburt 330.

IV. Der vierdte Periodus fanget an von der dritten Monarchia Græca, unter dem König Alexander Magnus, und währet biß auf die vierdte Monarchia Romana, und auf Christi Geburt, beyläuffig über drey hundert Jahr.

V. Der fünfftePeriodus fanget sich an bey der vierdten und letzten Monarchia Romana: unter dem Kayser Augusto und beyläuffig von der Geburt JEsu Christi: es währet biß auf unsere Zeit gegen die Zwey tausend Jahr hin.

NB. Diser Periodus, weil er so lang, und darbey vil Denckwürdigkeit hat, wird in zwey Theil oder Zeiten abgetheilet.

I. Der erste Theil deß letzten Periodi, oder der letzten Monarchia fangt an von Kayser Augusto, und von der Geburt Christi biß auf Kayser Carolum Magnum, Darum, weil diser

ser Teutsche Monarchi das Kayserthumb, welches etlich hundert Jahr in Occident abgestorben ware, wiederum aufgebracht, in dem Jahr Christi 800.

II. Der anderte Theil deß fünfften Periodi, oder der letzten Monarchia, fangt an von Kayser Carolo Magno, und währet biß auf jetzige Zeit unter dem Kayser Carolo Sexto beyläuffig tausend Jahr.

III.

Wie wird sonst die Histori der Zeit nach eingetheilet?

1. Antwort. Es ist der Zeit nach die Histori dreyerley.

1. *Historia vetus*, die alte Geschicht, von Anfang der Welt biß auf Christi Geburt, oder gar biß auf Kayser Constantinum Magnum im IV. Seculo nach Christi Geburt über 300. Jahr.

2. *Historia media*: die mittlere Geschicht von Constantino an, oder vom IVten Seculo biß etwan auf Maximilianum I. oder Carolum V. im 15. Seculo oder A. C. 1500.

3. *Historia nova*, die neue Geschicht von Carolo V. oder Anno 1500. an biß auf unsere Zeiten.

2. Antwort. In der alten Geschicht ist zu mercken, daß von denen Heydnischen und Griechischen Sachen keine Gewißheit zuha-

ben ist, biß auf die Belagerung Trojä. Darumb wird alles was vor Trojä Belagerung gewesen, genennet Tempus Mythicum, oder Tempus Fabulosum, die Fabel-Zeit: worinn meistens der Poeten ihre abentheuerliche Gedicht sich aufhalten. Was nach Troja ist, heist Tempus Historicum: weil man hernach von den Geschichten allerhand Völcker gewissere Nachrichten hat: indeme hernach Scribenten entstanden, deren Bücher theils noch übrig seynd.

* Aber die Geschichten des Israelitischen Volcks seynd von Anbegin der Welt gar sicher und deutlich in unserer Heil. Schrifft beschriben, und gehören gar nicht unter das Tempus fabulosum.

Kürtziste Erzehlung der Universal-Historia, nach denen fünff Periodis.

Drey Vormerckungen.

1. DJe Zahlen, welche in der Mitte stehen zwischen ( ) bedeuten iene Zahlen, so man in der neuen Historischen Karte aufsuchen kan, und die mit disem allerdings überein kommen.

NB. 2. Die Buchstaben aber, welche in der Mitten nach disen Zahlen stehen, bedeuten das Ort in der Karte, wo man selbe Geschicht, oder Zahl suchen solle.

NB. 3.

NB. 3. Die gantze Karte ist mit Strichen abgetheilet in viereckigte Felder-oder Fach. Auf dem Rand herum stehen oben und unten grosse Versal-Buchstaben, als wie dise, A B C &c. Auf beeden Seiten aber stehen kleine Roman Buchstaben, als wie dise a b c &c. Nun setze auf die zwey Buchstaben, die du neben der Zahl stehen siehest, auf jeden Buchstaben einen Finger, und fahre alsdann gerad dem Strich nach in die Karte hinein, mit denen Fingern zusamm; so wirst du in dem Feldlein, wo die Figur zusammen kommen, die Zahl finden, welche du aufgesucht hast.

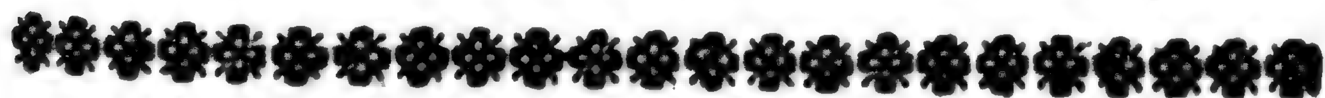

Erster Periodus.

Von Erschaffung der Welt biß auf den Sünd-Fluß und Babylonischen Thurn.

(Num. 1. K. g.)

DJe Erschaffung der Welt, und des ersten Menschen Adams: den GOtt aus einem Koth gemacht: sein Eheweib Eva aber machte GOtt aus der Rippe des Adams, die er ihm in dem Schlaff heraus genommen. GOTT setzte ihn in das lustige Paradeyß, und verbotte ihm nur von einem eintzigen Baum (Arbor scientiæ boni & mali) nicht zu essen. Aber der Teuffel verstellte sich in

eine schöne Schlang, und Eva überredete ihren Mann, einen Apffel darvon zu essen.

Da hat sie GOtt hinaus verstossen, ihnen den Tod und vil Ubels zur Straff angekündet.

Darbey aber hat GOtt versprochen, daß aus dem Weiblichen Geschlecht Einer werde gebohren werden, welcher die Menschen von allen Ublen befreyen werde: und diser ist der Meßias oder Christus.

Reflexiones, und Anmerckungen.

1. An dem Apffel-Biß wäre an sich selbst nichts gelegen. GOtt hat es aber befohlen, zu zeigen, daß Er HErr seye, und ob der Mensch gehorsamen werde?

2. Der Teuffel ware dazumahl schon aus dem Himmel verstossen: und darum ware er dem Menschen umb sein Glück neydig, und versuchte ihn.

3. Die Sünd des Adams, und die Straff darauf wird die Erb-Sünd genennt, weil Adam als das Haupt des Menschlichen Geschlechts, gesündiget hat für alle Menschen. Darum gehet die Sünd alle Menschen an, und erben wir sie gleichsam von den ersten Menschen Adam.

4. Daß der Meßias versprochen seye, hat Adam seinen Kindern und Nachkömmlingen fleißig eingekäuet, und diejenige seynd die Rechtglaubige gewesen, die an disen Meßiam,

am, und an den einigen GOTT geglaubt haben.

5. Aber es seynd nicht alle Kinder Adams in disem Glauben, und in der Frombkeit verharret. Dann die von dem Cain entsprossen seynd, wurden lasterhafft, und werden in der Heil. Schrifft genennt Filii Hominum. Die aber von dem frommen Seth entsprossen seynd, bliben from, und werden in der Heil. Schrifft genennt Filii Dei. Endlich gegen denn Sünd-Fluß hin, haben sich beyde untereinander vergsellet mit heurathen, und ist biß auf Noe Zeiten alles so lasterhafft worden, daß GOtt die Welt abgeschwemmet.

6. Wo das Paradeyß gestanden, und ob es noch auf der Erden stehe, weiß kein Mensch. In der Heil. Schrifft steht nur so vil, daß es gegen Sonnen Aufgang gewesen seye, und daß daraus entsprungen seyen vier Flüß Phison, Gehon, Tigris und Euphrates. Glaublich aber haben dise Flüß ihren Lauff gantz anderst genommen in dem grossen Sünd-Fluß.

(2. K. f.)

Cain der ältere Sohn deß Adams legte sich auf den Ackerbau, ware aber boßhafft. Abel der jüngere war fromm, und ein Hirt. Als beede ihr Opffer GOtt verrichteten, wurde Abel von GOtt angesehen, Cain aber nicht; darum wurd Cain neydig, und schlug seinen Bruder Abel zu todt. Das Blut deß

Abels schrye umb Rach zu GOtt, und Cain muste zitterend und elend herum schweben.

* Dises war der erste Todte in der Welt. da hat Adam gesehen die Würckung der Sünd.

(3. L. e.)

Diluvium. der Sündfluß. An. M. 1657.

1. Die Ursach deß Sündflusses seynd gewesen die grosse Laster der Menschen, indem ein eintziger frommer Mensch lebte, nemblich der Noe.

2. GOtt ware dannoch barmhertzig, und wolte das Menschliche Geschlecht nicht gantz vertilgen, sondern den gerechten Noe übrig lassen, und durch ihn die Welt von neuem anfangen.

3. Noe muste aus Befelch GOttes eine Arch oder sehr grosses bedecktes Schiff bauen, der Bau gieng hundert Jahr her. Unter währender Zeit ermahnte Noe jederman zur Buß an.

4. Endlich kamen aus Antrieb GOttes alle Thier in die Arch, von jeder Gattung etlich. Noe schlosse sich auch darein mit seinen drey Söhnen, Sem, Cham, Japhet, und mit seinen und ihren Ehe-Weibern.

5. Da hat angefangen alles Wasser sich zu ergiessen, und regnete 40. Tag und Nacht. Das Wasser gieng 15. Elen über die höchsten Berge aus, und alles ist ersoffen, was nicht in der Arch ware.

Im

6. Im siebenden Monath sinckte das Wasser, und die Arch setzte sich auf dem Niphatischen Gebürg in Armenia.

Noe liesse durch das Fenster einen Raben und eine Taube heraus. Der Rab bliebe daraus, und weidete sich mit dem viel gefundenen Todten-Aaß: Das Täubelein aber brachte mit einem Oehl-Zweig die Bottschafft zuruck, daß die Erde wieder zu grünen anfange.

7. Als Noa heraus gangen, und GOtt bittete, versprache GOtt, er wolle die Welt nimmer mit Wasser vertilgen. Zum Zeichen dises Versprechens liesse er den Regenbogen am Himmel erscheinen.

(4. L. c.)

Noe bauet Wein, und verflucht seinen Sohn Anno Mundi 1660.

Anmerckung. 1. Vor dem Sünd-Fluß asse man kein Fleisch, sondern nur Erd-Früchten, und trancke Wasser. Aber der Sündfluß hat die Natur gantz verderbt, darumb fienge Noe an ein Getränck aus den Weintrauben zu trincken.

2. Er wurde aber unversehens rauschig; und weil er im Schlaff entblösset da lage, hat ihn der älter Sohn Cham verspottet, die jüngere aber Sem und Japhet deckten ihn rucklings zu: Cham wurde derowegen vom Vatter verflucht zur Dienstbarkeit.

3. Vor dem Sündfluß lebten die Leuth lang; als wie Adam 930. Jahr: Mathusalem 969. Jahr: hernach aber nahme alles ab.

(5. L. g.)

Der Babilonische Thurn: Verwirrung der Sprachen; Zerstreuung der Völcker: Anno Mundi 1757.

Anmerckung. 1. Die närrische Menschen wolten einen Thurn aufbauen bis über die Wolcken, damit sie sicher wären, wann etwann wieder ein solcher Guß kommete.

2. GOtt aber rührete ihre Zungen, und machte, daß sie villerley Sprachen redeten, und keiner des anderen verstunde. Einer begehrte Mertel, der andere brachte Brod, oder Holtz an statt Kalch &c. Darum wurde dieser Thurn genennt auf Hebräisch Babel, weil dises Wort heißt eine Verwirrung.

3. Weil sie nun nicht mehr einander verstunden, liessen sie den Bau fahren, und vertheilten sich in unterschiedliche Länder der gantzen Welt, Japhet mit den seinigen in Europa: Sem in Asia: Cham in Africa.

Anmerckung: Daher wird bey den Poëten entstanden seyn die Fabel, daß die Riesen den Himmel gestürmet haben, und die Berg auf einander gesetzt.

Ander-

Anderter Periodus.

Von der ersten Monarchia Assyria, nach dem Sündfluß bis auf die andere Monarchia Persica unter dem König Cyrus, Anno Mundi 3421.

(6. L. g.)

Die Stadt Babylon von Nemrod erbaut, welcher Enckl des Chams ware. Anno Mundi 1800.

(7. L. f.)

Die Stadt Ninive, welche erbauet Assur, ein Enckl des Nemrods. Er hatte sie zu Ehren seines Sohns Ninus, Ninive geheissen.

Anmerckungen. 1. Es ist ein Zweiffel, ob Nemrod der Anfänger der Assyrischen Monarchia seye: oder vielmehr der Assur? welches letztere dem Namen selbst nach viel glaublicher ist.

2. Man zweiffelt, ob dises Reich gleich nach dem Sündfluß angefangen.

Antwort. 1. Nemrod hat gleich hundert Jahr nach dem Sündfluß regieret: aber ich glaub nicht, daß die Menschen in so kurtzer Zeit seyen so vil worden, daß sie mit so grossen Armeen von etlich Millionen hätten ihre Feinde überziehen können, wie man von denen ersten Monarchen liset.

Antwort. 2. Daß der Assur und Ninus (oder wie ihn die weltliche Scribenten nennen, Belus)

Belus) und Semiramis die erste Monarchia gestifftet haben. Und dises kan nicht geschehen seyn nach dem Sündfluß, sondern wie der ältiste Histori-Schreiber Herodotus sagt, 1000. Jahr hernach.

* Die H. Schrifft gibt auch zu verstehen, daß der Assur nicht zu Zeiten des Nemrods, sondern lang hernach aus Babylon seye weg gegangen, und ihme selbst ein mächtiges Reich zu Ninive aufgerichtet habe: Genes. Cap. 11.

3. Es ist an disen allen so gar vil nicht gelegen, und wer mehr Zeit hat kan besser nachsuchen in Petavio, Usserio, und anderen Chronologis.

4. Es seynd nach dem Ninus etlich und 30. Assyrische Könige bis auf den Sardanapalus. Num. 47. ist aber ihr die Mühe nicht werth. Semiramis ausgenommen.

(8. O. h.)

Semiramis die mächtigste Assyrische Königin.

1. Sie war eine Gemahlin des Königs Ninus: von disem bittete sie ihr die völlige Regierung auf drey Täg aus; und als ihr alles gehorsambte, liesse sie durch die Trabanten auch den Ninum hinrichten, und machte sich zum Herrn.

2. Sie hatte die Mauren um die Stadt Babylon gebaut, welche unter die Wunder der Welt gezehlet worden; weil sie 50. Ehlen

oder

oder aber 200. Schuh hoch ware, und so dick, daß man mit etlich Wägen darauf fahren kunte: an statt des Mertls ware Pech.

3. Sie ist mit einer gewaltigen Armee in Indien gezogen, und hat zu erst Thürn auf Elephanten gebaut, selbe mit Soldaten angefüllet, und also im Krieg gebraucht.

4. Weil sie gar unmenschlich gail war, hat sie ihr eigener Sohn Ninus II. aus dem Weeg geraumbt.

(9. I. g.)

Sodoma und Gomorrha umb das Jahr der Welt 2048. zwey tausend acht und viertzig.

1. Sodoma und Gomorrha sambt andern drey Städten waren so abscheulich unkeusch, daß GOtt beschlosse, sie zu vertilgen.

2. Es wohnete darinn Loth des Abrahams Bruder: darum schickte GOtt drey Engel, und ließ den Loth sambt seinen Weib und zwey Töchtern heraus führen, mit dem Gebott, daß sie nicht umschauen solten.

3. Alsdann regnete es Feuer vom Himmel, und das gantze Land wurde in ein stinckende Pfützen versenckt, welche hernach genennet worden Palus Asphaltites, oder Mare mortuum.

4. Das Eheweib des Loths gafft aus Fürwitz um: wurde aber zur Straff auf der Stell in eine Saltz-Säule verändert.

* Welche Saule noch nach Christi Geburt von Josepho dem Jüdischen Geschicht-Schreiber ist gesehen worden.

(10.

(10. K. h.)

Der Patriarch Abraham opffert seinen Sohn Jsaac, um das Jahr der Welt 2060. zwey tausend und sechtzig.

Anmerckungen: 1. Unter dem Hebräischen oder Jsraelitischen Volck, welches lauter Nachkömmling des frommen Sems waren, seynd drey fromme und berühmte Männer oder Alt-Vätter gewesen, die man die drey Patriarchen nennet, nemlich der Abraham, Jsaac, und Jacob.

2. Der Abraham wohnete sonst in dem Chaldäer Land bey Babylon. GOtt aber befahle ihm in Palästina an den Fluß Jordan zu wandern; damit er nicht von den Abgöttischen Chaldäern verführet wurde: GOtt versprach ihm auch, er wolle selbes Palästina, oder gelobte Land den Nachkömlingen des Abrahams einraumen.

3. Als Abraham nach vilen Gebett aus seinem Weib Sara einen Sohn den Jsaac bekommen hatte, versuchte ihn GOtt, und schaffte, er soll in Arabien auf das Gebürg ziehen, und den Sohn schlachten. Abraham gieng gleich: und als er bey dem Altar das Messer zuckte, erschiene ihm ein Engel, der sagte: er solte inne halten, und für den Jsaac einen Widder schlachten.

4. Dises war eine Vorbedeutung oder Figur, daß Christus sich für einen Bock oder Sünder solte ansehen, und creutzigen lassen,

daß

daß er den Menschen von dem ewigen Tod befreyete.

(11. L. g.)

1. Jacob der Sohn des Isaac, als er in Mesopotamia aus Befehl des Vatters reisete, sahe er im Schlaff eine Leiter biß an den Himmel, darauf die Engel auf- und abstiegen: um das Jahr der Welt 2135. zwey tausend ein hundert fünff und dreyßig.

2. In Mesopotamia nahm er zur Ehe nacheinander zwey Töchter des Labans, die Lia und schöne Rachel, aus welcher letztern er den Joseph und den jüngsten liebsten Sohn den Benjamin erzeuget.

3. In allen hatte Jacob zwölff Söhn, die hernach Stamm-Vätter worden grosser Jüdischer Familien, welche Zünfften oder *Tribus* genennet werden. Ihre Nahmen dem Alter nach seynd dise; Ruben, Simeon, Levi, Juda, Dan, Nephtali, Gad, Aser, Issaschar, Zabulon, Joseph, Benjamin: Zu disen zehlte Jacob in seinem Testament an statt des Josephs die zwey Söhn desselben, nemblich den Manasses und Ephraim.

(12. G. k.)

Apis, Serapis, Anubis, oder Osiris, der berühmte König in Egypten soll begraben worden seyn in der Insul Meroë, oder Abatos Anno Mundi 2136.

* Die

* Die Poëten dichten er habe einen Hunds-Kopff gehabt. Die Egyptier betteten ihn hernach an als einen Ochsen, den sie in einen gulden Stall mästeten, Weyrauch und anders mehr opfferten: wann er verreckt, stunde das gantze Land in Trauer, biß man einen andern gefunden, der eben dises Zeichen auf der Stirn hatte.

* Als aber nach der Zeit der Perser Monarch Cambyses Egypten erobert, ließ er den Ochsen schlachten, und verzehrte ihn mit seinem Hof; den Egyptiern aber stellte er einen Esel davor auf.

(13. H. h.)

Der Keusche oder Egyptische Joseph Sohn des Jacobs, um das Jahr der Welt 2200. zwey tausend zwey hundert.

Anmerckungen. 1. Als Joseph 16. Jahr alt wurde, hasseten ihn seine Brüder aus zwey Ursachen. Erstlich weil er seinen Traum erzehlt, als wenn ihne Sonn und Mond, und zwölff Stern anbetteten: welches bedeutete, daß Vater, Mutter und Brüder ihn noch ehren müsten. Andertens, weil er dem Vatter hinterbracht die Laster, welche die Brüder auf der Weyde begangen haben.

2. Darum als Joseph aufs Feld kame, wolten sie ihn tödten: aber aus Rath des Judä, eines aus den Brüdern, warffen sie ihn in ein Cistern, und verkaufften ihn den Madianitischen Kauff-Leuthen, so in Egypten

ten reiseten: seinen Rock besprengten sie mit Bocks-Blut, und brachten ihn den Vatter, als hätten ihn die wilden Thier zerrissen.

3. In Egypten wurde Joseph als ein Sclav verkaufft einem vornehmen Hoff-Herrn dem Putiphar, und wurde bey demselben Hauß-meister. Die Gemahlin wolte den Joseph zur Unkeuschheit anreitzen, er aber risse aus, mit Zurucklassung seines Mantels: das Weib klagte bey Putiphar, ob hätte Joseph sie zwingen wollen, und machte, daß er in Kercker geworffen war.

4. Im Kercker hat er anderen aus denen Träumen wahr gesagt, unter andern auch dem Königlichen, oder gefangenen Mund-Schencken, daß er wieder zum vorigen Ambt gelangen werde.

5. Als der Mund-Schenck frey war, vergasse er des Joseps, bis Pharao der König einen unauflößlichen Traum hatte: da recommendirte er ihn dem König. Der Traum ware diser, als ob sieben sehr fette Ochsen wurden von den sieben magern aufgefressen. Joseph legte es aus, es werden sieben fruchtbahre Jahr kommen, und darauf sieben Hunger-Jahr: rathete auch, man solle Getraid-Kästen bauen, und einen Vorrath auf die Noth machen: darauf wurde er zum vornehmsten Hof-Herrn und Administrator des gantzen Reichs vom König gemacht.

6. Da die Hunger-Jahr eingefallen, lies-

se

se alles in Egypten um Korn: Es kamen auch die Brüder Josephs vom Vatter geschickt; Joseph speisete sie aus, und liesse heimlich in den Sack des Benjamins ein Pocal stecken. Als sie weg waren, ließ er sie mit Gewalt wieder zuruck holen, und stellete sich erzürnet: bald aber gab er sich ihnen mit vielen Zähren zu erkennen, tröstete sie, liesse auch den Vatter und das gantze Geschlecht in Egypten kommen, dort wurde ihnen die Landschafft Gessen zur Wohnung angewiesen.

7. Die Israeliten, oder Juden blieben in Egypten beyläuffig 215. Jahr, und vermehrten sich sehr, bis sie von Moise ins gelobte Land geführet worden. Siehe Num. 16.

(14. M. g.)

Der gedultige Job: Job lebte um das Jahr der Welt 2250.

Er war reich, und hatte 14. Kinder: Der Teuffel aber bekame von GOtt Gewalt ihn zu versuchen; bald wurden ihm seine Heerden Schaaf, Pferd, und Cameel geraubt. Der Sturm-Wind warff das Haus ein, und erschlug alle seine Kinder. Er selbst ward franck, voller Geschwär, muste auf einen Misthauffen sitzen, und sich noch von seinem losen Weib verspotten lassen. Er war in allen gedultig, und sagte: Dominus dedit, Dominus abstulit: Sit nomen Domini benedictum: darum liesse ihn GOtt zu weit grösseren Glück und Reichthum kommen.

(15. G. e.)

Cecrops der erste König zu Athen in Griechenland Anno Mundi 2364.

Anmerckung. Ihm wird ein Nacht-Eule zugemahlen; weil dises das Symbolum, oder Wappen der Pallas, oder der Göttin der Künsten ist, und weil die Stadt Athen hernach in allen Künsten grossen Ruhm erworben.

(16. H. G.)

Moises das Kind ward von der Egyptischen Hebam auf Befehl des Königs in den Nil-Fluß geworffen; aber die Königliche Prinzessin Thermut so am Gestatt spazierte, sahe ihn im Körblein schwimmen, erbarmte sich, und liesse ihn auferziehen.

Anmerckungen. 1. Die Ursach des Ersäuffens, war dise; weil die Israeliten ziemlich überhand nahmen, förchteten die Egyptische Könige, sie möchten einmahl rebelliren: darumb befahlen sie den Hebamen, daß sie alle Knäblein solten erträncken.

2. Als Moises erwachsen, hütet er seinem Schwieger-Vatter Jetro in der Arabischen Wüsten auf dem Berg Horeb die Schaaf. Einstens sahe er einen Dorn-Busch brinnen, der doch nicht verbrente: daraus ruffte ihm GOtt zu, er solle zum König Pharao gehen, und begehren, daß er alle Israeliten von der Dienstbarkeit solte loß- und aus dem Land ziehen lassen.

3. Die Egyptische Könige hatten dises Volck jämmerlich gedruckt, und unerträgliche Scharwerck aufgelegt: der Pharao wolte sie auch auf keine Weiß entlassen. Moises aber hatte von GOtt Gewalt, nur mit Aufhebung seines Stabs Wunder zu thun; darum hat er die Egypter mit zehen erschröcklichen Land-straffen heimgesucht. 1. Alles Wasser wurde Blut. 2. Alles wurde voll Frösch. 3. Schnacken zerbissen ihre Leiber. 4. allerley Mucken fülleten das Land an. 5. Es entstunde die Pest. 6. Abscheuliche Geschwär regierten allenthalben. 7. Der Schaur schlug alles zu Boden. 8. Die Heuschrecken frassen alles weg. 9. Ein Finsternuß hielte an, die man mit Händen greiffen kunte. 10. Alles erstgebohrne an Menschen und Vihe sturbe weg.

(17. I. h.)

Exodus oder der Ausgang der Israeliten aus Egypten anno mundi 2453. zwey tausend vier hundert drey- und funffzig.

Anmerckungen. 1. Pharao von so vielen Plagen und Wunder müd, liese endlich die Juden ausziehen; die Juden aber bekamen von GOtt Befehl das Osterlam zu essen, in der Nacht vor dem Auszug: also bedeutet Ostern so vil als der Auszug, oder Befreyung aus der Dienstbarkeit, rc.

2. Es zogen der streitbaren Männer aus, 600000. sechsmahl hundert tausend, ohne Wei-

Weiber und Kinder: Als sie zum rothen Meer kamen, schlug Moises mit seinem Wunder-Stab darein; dieses zertheilte sich, und das Volck gieng trucknes Fusses daruber.

3. Pharao kame mit seinem Kriegs-Heer sporenstreichs nach, wolte die Juden auß der Flucht einholen, und wagte sich auch ins Meer hinein: da er mitten darinn ware, schlug Moises wiederum ins Meer; dises gienge gleich zusammen, und ersäuffte alle Egyptier.

4. Der Weeg in das versprochene oder gelobte Land wäre nur etliche Tag lang gewesen: GOtt aber liese die Juden 40. gantzer Jahr in den Wüstenenen herum wanderen; weil sie ohne unterlaß, bald wider Moises, bald wider GOtt selbsten murreten.

5. Auf der Reiß seynd folgende zehen Stuck zum merckwürdigsten.

Erstlich. Zerrisse dise gantze Zeit kein Kleid und wachsete auch mit denen Kindern auf.

Andertens. Vor der Armee in der Lufft gienge für einen Wegweiser her, bey Tag ein Wolcken-Saul, bey Nacht ein Feurige.

Drittens. Täglich regnete es das Manna oder Himmel-Brod; dises hatte einen solchen Geschmack, wie es ein jeder ihme selbst einbildete.

Vierdtens. Sie waren dennoch nicht zufrieden, murreten, und wolten Fleisch haben. GOtt schickte eine Menge Wachteln, welche

sich selbst fangen liessen; aber vil tausend Juden, die solche geessen, sturben hin.

Fünfftens. Moises fastete 40. Tag auf dem Berg Sinai: da schrieb ihm GOtt zehen Gebott auf zwey steinerne Tafel, und gab selbe her unter grossen Donnern und Glantz: unterdessen aber, weil Moises aussen war, wurden die Juden muthwillig, gossen ein guldenes Kalb, und betteten es an; darum ließ Moises aus Befehl GOttes durch die Leviten 24000. vier-und zwantzig tausend niederhauen.

Sechstens. Aaron wurde zum hohen Priester erwehlet, indem der dürre Stab, den er als wie andere in den Tabernackl gelegt, allein hat angefangen zu blühen. Es wurde gemacht der Tabernackl: Item die Arch des Bunds, worinn die Taflen Moises und die Ruthen Aaron lage ꝛc.

Siebends. Nadab und Abiu wolten Aaron ihren Vatter nicht für den Hohenprister erkennen, sondern fingen an selbst zu opfferen; aber das Feuer schlug aus den Rauch-Fässern und frasse sie. Also auch seynd Core, Dathan, und Abiron von der Erden verschluckt und mit 14000. ihrer Cammeraden verbrennt worden, weil sie Moisen und Aaron nicht für den Vorsteher und Priester erkennen wolten.

Achtens. Als das Volck gantz rebellisch wurde, schickte GOtt feurige Schlangen in

sie

sie und ließ viel tausend wegfressen: biß Moises eine Ertzine Schlang hat an ein Creutz aufgehefftet; dann alle, so selbe nur angeschauet, seynd gesund worden. * Das ist ein Vorbildnuß des gecreutzigten Heylands.

Neundtens. Balaam ein Wahrsager wurde von dem Moabitischen König Balac beruffen, daß er die Israeliter solte verfluchen. Als er auf dem Weeg ware, wolt sein Esel, auf den er ritte, nicht fort, und fing endlich gar an zu reden: weil ein Engel im Weeg stunde. Er kam dannoch zum König, segnete aber die Juden, und weissagete, daß aus Jacob ein Stern entstehen wurde: Item, daß die Römer wurden die Monarchi erobern, endlich aber selbst zu grund gehen.

Zehendes. Als süsses Wasser abgienge, schlagt Moises mit dem Stab an einen Felsen, da sprange es überflüßig herfür.

6. Nach dem Tod Moisis bestellte GOtt zum Richter des Volcks den Josue; dieser führete sie über den Fluß Jordan, welcher zu beeden Seithen als wie ein Maur still stunde: als sie in den gelobten Land also angelangt, und angefangen die Früchten desselben zu geniessen, da hörete das Manna auf.

7. Von des Josue Thaten seynd folgende zwey zu mercken.

Erstlich. Als er Jericho belagerte, liesse er nur die Arch sieben Täg mit Posaunen umb die Stadt tragen, da fielen die Mauren selbst ein,

ein, die Juden plünderten, und steckten sie in Brand.

Zweytens. Fünff König belagerten die Stadt Gabaon, welche mit den Israeliten verbunden ware. Josue griffe sie an, und damit er Zeit hätte sie recht zu schlagen, gebotte er der Sonne, sie solte stehen: sie stunde auch einen gantzen Tag länger.

8. Hernach ist das Israelitische Volck von Richtern regiret worden, biß auf den ersten König Saul: Aus diesen Richteren seynd denckwürdig Debbora. Siehe Num. 23. Jephte Num, 28. Heli. Num. 30. und Samson Num. 31.

(18. G. e.)

Inachus der erste Argivier König, oder zu Argos, umb die Zeit des Moisis Anno mundi 2400. zwey tausend vier hundert.

Anmerckung. Er hat einen Pfauen bey sich, weil diser Vogel das Sinn-Bild der Göttin Juno ist, welche Vorsteherin der Stadt Argos war bey denen Heyden.

(19. H. e.)

Dardanus der erste König zu Troja Anno mundi 2467.

Anmerckung. Er hat das Palladium, oder die Bildnuß der Pallas bey sich; weil man sagt, selbe seye vom Himmel gefallen, mit der Weissagung, die Stadt Troja würde so lang nicht können erobert werden, als dises Bild

Bild darinn wäre: allein Diomedes und Ulysses haben es in der Belagerung zu Nachts gestohlen. Siehe Num. 29.

(20. G. e.)

Cadmus erster König und Erbauer der Stadt Thebæ. Er hat einen Drachen erlegt, der seine Cameraden gefressen hatte; er ist sonst ein Sohn des Agenor, Königs in Phœnicia, und hat dorther die Buchstaben und Schrifft in Griechenland gebracht.

(21. G. f.)

Der **Labyrinth**/ oder Irrgarten: Item der Minotaurus, Dædalus, Icarus &c. Anno Mundi 2570.

Anmerckung. 1. Minos war König in Creta; dessen Gemahlin Pasiphaë gebahre ein Monstrum Minotaurus, halb Mensch halb Ochs.

2. Die Schand zu vertuschen, muste der Künstler Dædalus einen Irrgarten bauen: wer hinein kam, funde den Weg nimmer heraus. Dahin wurd Minotaurus verschlossen.

3. Das Abentheuer zu fütteren, verdammte Minos die von ihm überwundene Athenienser, daß sie jährlich gewisse Jüngling lieferten, die gab man dem Thier zu fressen.

4. Unter disen Jünglingen kame einstens Theseus, Printz des Königs Ægei zu Athen: die Ariadna Prinzeßin des Minos verliebte sich in ihn, gab ihm ein Kneul Faden, den er

er an die Thür des Irrgartens anbindete, und durch denselben den Weg wiederum heraus funde, nachdem er den Minotaurus darinn erschlagen hatte. Darnach machte er sich mit der Ariadna aus dem Staub: hat selbe aber auf der Insul Naxos schändlich sitzen lassen.

5. Als Minos dises merckte, da solte Dædalus das Bad austrincken. Der künstliche Vogl aber wartete so lang nit, sondern machte sich mit seinem Sohn Icarus mit Wachs Flügel an, und flog über das Meer davon.

6. Icarus, weil er wider die Ermahnung seines Vatters gar zu hoch flohe, hatte das Unglück, daß ihme das Wachs von der Sonnen-Hitze verschmoltzen, die Federn gesuncken, und er ins Meer stürtzte: Ein Exempel unbesonnener Jugend.

(22. E. h. und B. h.)

Perseus ein Sohn des Acrisii Königs zu Argos, nachdem er mit dem fliegenden Pferd Pegasus der Medusa das Haupt abgeschlagen, hat zu Mycene nicht gar zu weit von Argos an dem Meer ein eignes berühmtes Königreich aufgericht. Anno mundi 2900.

Anmerckungen. 1. Medusa war ein Jungfrau: weil sie aber in dem Tempel der Pallas unzüchtig gewesen, sollen ihre Haar in Schlangen seyn verändert worden: und wer sie ansahe, wurde gleich zu Stein.

Perse-

2. Perseus kame gleich zu dem Atlas, König in Mauritania; und weil diser die Herberg versagte, nahm Perseus der Medusa Haupt (man nennt es Gorgon) herfür, und machte ihn zu einen ungeheuren Berg.

3. Von disem Atlas wird gedicht, daß er auf dem Kopff den Himmel getragen habe, entweder darum: weil er ein so grosser Riß ware: oder weil er ein so guter Sternseher ward, und erfunden hatte die Sphæram mathematicam zu machen.

(23. I. g.)

Debbora die Prophetin regierte das Volck Israel, überwunde den Jabin, König der Chananäer: Dessen General Sisera hatte sich auf der Flucht in dem Haus des Weibs Jahel versteckt, und ist eingeschlaffen: die Jahel faßte Muth, und jagte ihm mit dem Hammer einen grossen Nagl durch beede Schläff des Haupts. Anno mundi 2630.

(24. I. e.)

Midas König zu Gordium in Phrygien. An. mundi 2630.

Anmerckungen. 1. Als der Wald-Gott Pan den Apollo heraus gefordert, wer schöner pfeiffen kunte, wurd Midas zum Richter bestellt; weil ihm aber der ungeschickte Pan besser gefiele, so liesse ihm Apollo zur Straff Esels-Ohren wachsen.

2. Er hatte den Gott Bacchus zu Gast gehabt, der tragte ihm eine Gnad an. Midas bittet ihm aus, daß, was er berührte, Gold solte werden; weil aber auch Speiß und Tranck zu Gold wurden, hätte er müssen hungers sterben. Drum liesse ihn Bacchus in dem Fluß Pactolus baden: da verlohr Midas dise Krafft, der Fluß aber führete hernach Gold.

* Es ist aber alles ein Gedicht, welches bedeut, daß der Geitz Narren mache.

3. Des Midæ Vatter *Gordius* thate seinen Wagen in den Tempel des Jupiters, in der Stadt Gordium. An die Waag knüpffte er einen Riemen, daß ihn niemand auflösen kunte, und prophezeite, wer ihn würde auflösen, würde Herrscher über gantz Asien werden. Als nun der grosse Alexander dahin kame, besanne er sich nicht lang, hiebe mit dem Schwerd den Knopff auf, und erfüllte die Weissagung.

(25. I. d.)

Die *Argonautæ*, oder *Vellus Aureum* oder das güldene Vließ. Anno mundi 2707.

Anmerckungen. 1. *Phryxus* und seine Schwester *Helle* beede Printzen des Königs Athamas zu Thebæ entflohen den Zorn ihrer Stieff-Mutter Nephele. Als sie an das Meer kamen, schickte ihnen Jupiter einen Widder, der eine guldene Wolle hatte; auf dem fuh-

führen sie hinüber: die Helle fiele herab, und wurde dasselbe Meer *Helles-Pontus* genennt. Phryxus aber kam in die Landschafft Colchis am schwartzen Meer zum König Æetas: dort henckte er das guldene Fell in dem Tempel des Martis auf, und selbes wurde verwachet von Feuer-speyenden Drachen.

* Diß ist ein Gedicht: man glaubt aber es sey ein grosser Schatz von Gold gewesen.

2. Æson war damahls König in Thessalien, und hatte einen kleinen Printzen den Jason. Als aber Æson gestorben, kam Pelias dessen Bruder, brachte die übrige Printzen bis auf den Jason um, und machte sich zum König.

3. Als aber Jason erwachsen, wolte er sein vätterliches Reich haben. Pelias gab ihn gute Wort, und sagte: er solte einen Zug wagen, und das guldene Fell zuvor holen. Da baute Jason ein grosses Schiff, so *Argo* genennt wurde, der Mastbaum kunte reden: der Wächter Lynceus hatte so scharffe Augen, daß er möchte durch Holtz und Stein sehen: die gröste Helden hatten sich darauf gesetzt, nemlich Theseus, Hercules, Castor, Pollux, &c. Item Orpheus.

4. Als sie in Colchi ankommen, verliebte sich *Medea* die Prinzeßin des Æetas in den Jason; und weil sie eine Zauberin war, gab sie ihm eine Suppen, mit welcher er die Drachen tödtete, das guldene Fell raubte, und

sich

sich sambt der Medea auf- und davon machte.

5. Viel Ding werden bey diser Gelegenheit noch von denen Poëten gedicht: welche man in der Poësi weiters erlernen kan.

* Aber das ist wohl zu mercken; dises Gedicht hat dem mächtigen Hertzog von Burgund Philippo Bono so wohl gefallen, daß er einen Ritter-Orden, unter dem Titl des guldenen Vlies Anno Christi 1430. gestifftet. Nach disem haben die Herrschafft über diesen Orden ererbet die Ertz-Hertzogen aus Oesterreich, und König in Spanien: und dises ist der vornehmste Ritter-Orden in Europa.

(26. E. f.)

Der *Orpheus* und die *Sirenes*, oder Meer-Fräulein. Anno mundi 2708.

Anmerckungen. 1. Die Sirenes waren Jungfrauen, so überaus schön singeten; weil sie aber stoltz wurden, seynd sie von denen Musis verstaltet worden. Da stürtzten sie sich ins Meer, hatten im obern Leib Weibs-Gestalt, unten waren sie Fisch.

* Die Vorbeyfahrende schläfferten sie mit lieblichen Gesang ein, und zerrissen selbe hernach.

2. Als Ulysses vorbey gefahren, verstopfft er allen seinen Gefährten die Ohren mit Wachs, sich selbst ließ er an den Mast-Baum binden, und so kame er durch.

3. Als

3. Als Orpheus vorbey fuhr, spielte er auf der Harpffen noch viel lieblicher als die Sirenes. Dise brachten sich vor Scham selbst um.

* Es ist aber alles ein Gedicht, welches bedeutet, wie schädlich, und sehr zu fliehen die Wollüsten seyen.

(27. G. e.)

Hercules ein Sohn des Amphitruon, und der Alcmena, wurde gebohren zu Thebæ Anno mundi 1716.

Ein gewaltiger Held, so die Welt durchstreiffet, die Mörder und schädliche Thier ausgerottet 2c.

* Villeicht haben die Griechische Poëten, so dise Fablen von ihm erdichtet, etwas von dem Samson gehöret, und hernach solches Plauderment daraus gemacht.

Anmerckungen. Es werden gerühmt zwölff *Labores Herculis*, oder grosse Verrichtungen, und seynd kürtzlich dise.

1. Noch in der Wiege erdruckte er zwey Schlangen.

2. In dem Wald zu Nemea zerrisse er einen Löwen, brauchte hernach dessen Haut für ein Kleid: sonst hat er keine Waffen als einen eisenen Kolben.

3. In der Pfützen Lerna bey Argos war ein zwölff-Köpffiger Drach *Hydra* genannt, dem die Köpff allzeit nachwachsten. So offt nun

nun Hercules eines abhackte, muste sein Knecht Jolaus die Wunden mit glühenden Eisen brennen, daß keines mehr nachwachsen kunte.

4. Diana hatte einen Hirschen mit erzinen Füssen: dem luffe er ein gantzes Jahr nach, und ertapte ihn.

5 Er fieng ein ungeheures Wild-Schwein auf dem Berg Erymanthus in Arcadia.

6. *Augias* König zu Elis in Arcadia, hatte 3000. Ochsen im Stall, denen war 30. Jahr nicht gemistet worden. Hercules leitete in einem Tag einen Fluß darein, und verschwemmte den Unflath.

7. Bey dem See Stymphalus waren grosse Habicht, die frassen die Menschen mit ihren eisenen Schnäblen, und Klauen: Hercules erschosse sie.

8. Diomedes König in Thracia hatte Feuerspeyende Pferd, die fütterte er mit Menschen-Fleisch: Hercules warff ihn seinen eignen Pferden für.

9. Neptunus hatte dem Trojanischen König Laomedon die Stadt-Mauren helffen bauen; weil er aber den versprochnen Lohn nicht bekommen, schickte er ein Meer-Wunder, so die Leuth am Gestatt verschlingte. Als nun die Königliche Tochter Hesione auch daran solte, erbarmte sich Hercules, sprange dem Fisch in den Rachen, hackte im Bauch herum, biß er verreckt ans Gestatt kame: da schlosse Hercules wider heraus.

10. Gery-

10. Geryon war König zu Gades oder Cadix in Spanien. Dessen Purpur-Farbe Ochsen frassen die Fremdling auf, und sie wurden gehütet von einem zwey-köpffigten Hund Gargition genannt, und einen sieben-köpffigen Drachen. Geryon selbst hatte drey Leiber und Seelen: Hercules erschluge alles zusamm; richtete auf zweyen Bergen Saulen auf, wo jetzt Gibraltar in Spanien, und Ceuta in Africa liegen. Man sagt, er habe darauf geschrieben: Non plus Ultra, als wann dort das End der Welt wäre. Die Ochsen führete er in Italien: da ware Cacus der Straß-Rauber, zoge die Ochsen bey den Schweiffen rücklings in seine Höhl, daß man nicht solte aufs Gespuhr kommen: Hercules aber, weil sich die Ochsen mit dem Geplärr verrathen, schlug Cacum zu todt.

11 In Morenland hatten die Töchter des Hesperi, die man Hesperides heisset, einen Garten. Da tragten die Baum der Juno güldene Aepffel: vor der Thür war ein allzeit wachender und Feuerspeyender Drach: disen tödtete Hercules, und nahme die Aepffel weg.

12. Durch das Gebürg Tænarus in Laconia stig er in die Höll hinab, fasste den drey-köpffigen Höllhund *Cerberus*, und bracht ihn heraus.

* Endlich vergienge er sich in der Weiber-Lieb: diente der Lydischen Königin Omphale als eine Magd mit Spinnen, Nähen ꝛc.

Den

Den Nessum einen Centaur (die *Centauri* waren halb Mensch, halb Pferd) erschoß Hercules, weil er sein Braut Deianira wolte küssen. Als er aber dessen blutiges Kleid anlegte, brennte ihn das gifftige Blut so, daß er verzweifflend sich selbst verbrennete auf dem Berg Oeta.

* Man sagt, Herculus seye noch jung auf ein Bivium, oder Scheid-Weeg kommen. Ein Weeg war rauh, darauf stund die Tugend, die zeigte ihm einen guten Ausgang. Der andere Weeg, worauf die Wollust stunde, war voll Rosen, hatte aber einen elenden Ausgang. Hercules erwehlte den rauhen Tugend Weeg: daher ist das Sprichwort, Bivium Herculis.

(28. I. g.)

Jephte ein Richter des Volcks Israel, thate im Krieg wider die Ammoniter ein Gelübd, wann er den Sieg erhielte, wolte er GOtt schlachten, was ihme im Ruckweeg am ersten wurde begegnen. Sein eigene Tochter war die erste, die voraus geloffen, dem Vatter Glück zu wünschen: also schlachtete er sie auch. Anno mundi 2767.

(29. I. e.)

Die Stadt *Troja* wird eingenommen Anno mundi 2778. zwey tausend sieben hundert acht-und siebenzig.

Anmerckungen. 1. Priamus war König zu Troja:

Troja: dessen Printz *Paris* fuhr auf Sparta, und nahm dem König Menelao sein versprochene Braut *Helena* weg, so das schönste Weibs-Bild von der Welt ware. Da verschwuren sich alle Griechische König, und Städt, die Unbild zu rächen; zohen vor Troja, und belagerten es 10. Jahr.

Endlich stelleten sie sich, als ob sie völlig abzieheten; hinterliessen aber ein grosses höltzenes Pferd: ein losen Buben *Sinon* genannt, bestellten sie, der muste den frolockenden Trojanern fürlügen, die Griechen hätten das Pferd darumb so groß gemacht, damit mans nicht in die Stadt nehmen kunte, indeme ihnen das Götzen-Bild geweissaget hatte, Troja wurde unüberwindlich seyn, wann das Pferd darinn wäre; darum nahmen die Trojaner das Pferd hinein, und liessen ihnen nichts Böß traumen. Aber zu Nachts sprangen die Griechische Helden, so sich im Bauch des Pferds darin versteckt hatten, heraus; die Griechische Armee kam auch in der Still wieder zuruck, und machten sie die Stadt zum Steinhauffen.

Bey diser Belagerung waren auf Seithen der Trojaner die vornehmste der Hector, den hat Achilles erschlagen, und mit Pferden umb die Stadt geschleifft: *Æneas*, Deiphobus. Zu Hülff kamen den Trojanern Sarpedon König in Lycien, Rhesus König in Thracien, Penthesilea Königin der Amazonen.

4. Bey den Griechen waren die vornehmste Agamemnon König zu Mycenæ, und Menelaus zu Sparta: der stärckiste war Achilles, der durchaus als wie Bein-vest ware, und nicht kunte verwundt werden. Hernach Ajax, dessen Schild aus sieben Ochsen-Häuten ware. *Ulysses* der verschlagniste, der hernach 10. Jahr zu Wasser und Land herumb vagirt, und dessen Gefährten von der Zauberin *Circe* in Schwein seynd verstaltet worden: sein Gemahlin war die treue *Penelope*. Palamedes hatte in disem Krieg erfunden die Schlacht-Ordnung, Schildwachten, Parola oder Feld-Zeichen: Item das Schachspiel, damit die Soldaten nie müßig wären. Die zwey Aertzt im Lager waren Podalirius, und Machaon des Æsculapii Söhn.

5. Als die Stadt brinnte, nahm Æneas seinen alten Vatter Anchises auf die Schultern, und trug ihn durchs Feuer hinaus. Hernach kam er in Italien, nahme zur Ehe Laviniam die Tochter des Latini, und machte einen Anfang zum Lateinischen Reich: dann von ihme stammen her der Romulus, und Remus. Siehe Num. 46.

* Also ist der Untergang eines alten Reichs der Ursprung eines neuen.

6. Antenor, auch ein Trojaner, hatte helffen die Stadt denen Griechen verrathen: hernach kam er in Welschland, und bauete die Stadt Padua, aus welcher die Venetianer ihren

ihren Ursprung haben. Siehe Num. 152.

(30. I. g.)

Heli der Juden Hoherpriester, und Richter straffte seine Söhne nicht, die denen Leuthen im Tempel, oder beym Opffer vil Böses thaten, und sonsten Unzucht trieben; da verhängte GOtt, daß die Arch, so er hat lassen ins Lager tragen, von dem Feind gefangen, und seine beede Söhn getödtet wurden. Er selbst, als dise Zeitung ihme zu Ohren kam, fiel stracks todt zur Erden. Anno mundi 2810.

(31. I. g.)

Samson Richter der Israeliter. Anno mundi 2810.

Anmerckung. 1. Er war überaus starck, und dise Stärck behielt er, so lang seine Haar nicht geschoren wurden.

2. Er zerriß einen Löwen mit den blossen Händen.

3. Tausend der Feind, nemlich der Philistäer, schlug er mit einem Kifer oder Backen eines Esels zu todt.

4. Er hebte die Stadt Thor der Feinde aus dem Angel, und trug sie auf den Berg.

5. Er verliebte sich aber in eine Vettel Dalila genannt. Als er in ihrer Schooß seinen Kopff legte und schlieffe, schnitte sie ihm die Haar ab.

6. Da nahmen ihn die Philistäer gefangen, stachen ihm die Augen aus, und muste er, in der Mühl, wie die Esel ziehen. Wann sie wolten lustig seyn, muste Samson den Narren abgeben, und vor ihnen kindisch tantzen.

7. In der Gefangenschafft wuchsen ihm allgemach die Haar, und er merckte seine Stärck wieder. Als nun einstens alle vornehme Philistäer beysammen auf dem Saal waren, der auf zwey Saulen ruhete, und da Samson solte Bossen machen, ergriffe er beede Säulen, und risse sie umb. Da fiel der Saal zusamm, und erschluge die Philistäer sammt ihm.

(32. I. g.)

Saul wurde von dem Propheten Samuel zum ersten König der Juden gesalbt; weil das Volck mit denen Richtern nicht zu frieden war. Anno mundi 2857.

(33. G. e.)

Codrus der letzte König zu Athen.

* Die Peloponnesier belagerten die Stadt. Da gieng eine Wahrsagung herum, jene Parthey wurde Meister werden, deren König erschlagen wurde. Codrus lieffe offt unter die Feind, und wolte sich für sein Vatterland erschlagen lassen; aber sie thaten es nicht. Endlich legt er Bettlers-Kleider an, geht ins feindlich Lager, fangt ein Gezänck an und wird unerkant in dem Lermen erstochen. Anno mundi 2857.

*Nach

* Nach ihme hat Athen Richter gehabt, welche Archontes genennet wurden.

(34. H. e.)

Homerus der erste, und berühmtiste Poët bey den Griechen: er hat den Trojanischen Krieg beschrieben, und sehr vil Fabel-Werck von den Göttern, und Helden aufgebracht. Etliche sagen, er seye blind gewesen. Anno mundi 2878.

(35. H. g.)

David der anderte König der Juden. Anno mundi 2897.

Anmerckung. 1. Als Saul wider die Philistäer zu Feld lage, stellten sie ein grossen Risen Goliath hin, der alle Israeliten täglich heraus forderte.

2. David, als noch ein Hirten-Knab, kam auch ins Lager, seinen Brüdern Brod zu bringen. Da gab ihm GOtt ein, sich an den Risen zu wagen, weil er schon vorhero einen Bären und Löwen erlegt hatte. Er wolte aber keine Rüstung anlegen, sondern nahm seine Schleider, und schmitzte darmit dem Goliath einen Stein auf die Stirn, daß er hin ward.

3. Er schluge mächtig die Harpffen, und als Saul mit dem Teuffel besessen war, triebe ihn David mit Harpffen schlagen aus.

4. Saul verfolgte dannoch undanckbarer Weiß den David. Einstens ware er in einer Höhle:

Höhle: Da kam ungefähr Saul gantz allein Nothdurfft halber. David hätte ihn können erschlagen; thate aber nichts, als ein Stuck von seinem Mantel heimlich abschneiden, welches er hernach aufzeigete: geschahe dergleichen öffters.

5. Als Saul in dem Treffen von den Philistern erstochen worden, wurd David König, und nahm sein Residentz zu Jerusalem.

6. Einstens sahe er aus seinem Saal in den nächsten Garten, wo die Bethsabea badete, das Ehe-Weib des Urias: da nahm ihn die Gailheit ein, er vergasse auf einmahl GOtt, und begienge mit ihr einen schändlichen Ehe-Bruch; ihren Mann Urias schickte er mit einen Brieff ins Lager, daß man ihn solle an der Armee Spitze stellen, damit er von dem Feind getödet wurde. Als ihm aber der Prophet Nathan zusprache, bereuete er, und büsste seine Sünd.

7. *Absalon* sein Sohn ware überaus schön, und hatte lange gelbe Haar; er rebellirte aber, und jagte den Vatter zur Stadt hinaus. Joab der Feldherr des Davids, lieferte dem Absalon ein Schlacht, und triebe ihn in di Flucht. Da blibe er mit den Haaren an einer Eyche hangen, und wurde von dem nacheylenden Joab mit dreyen Lantzen durchrennet.

(36. I. g.)

Salomon Sohn des Davids, dritter König

nig der Juden. Anno mundi 2937.

Anmerckungen. 1. Er hatte von GOtt überaus grosse Weißheit, dergleichen sonst niemand erhalten, und soviel Reichthum, daß alles von Gold und Silber ware. Sein Thron ware 6 Staffel hoch von Helffenbein, worauf 12. guldene Löwen sitzten.

2. Er schickte seine Schiff umb Gold aus, auf die Insuln, welche in der Heil. Schrifft genennt werden die Insuln *Ophir*. Jetzt weiß man nicht eigentlich was es für eine gewesen seyen: doch halt man dafür, es seyen gewesen die Insuln Taprobane, Summatra, oder dergleichen in Ost-Indien.

3. Er bauete den herrlichsten Tempel der gantzen Welt zu Jerusalem, auf dem Berg Sion.

* Es waren dabey dreyßig tausend Zimmer-Leuth, achtzig tausend Stein-Metzen, siebentzig tausend Lastträger, drey tausend drey hundert Baumeister, oder Officier.

* Die Quaterstuck waren 15. Schuh lang, und wurden ohne Mertel auf einander gesetzt, daß man keine Fugen sahe.

* Die Länge war sechzig Ehlen, die breite zwantzig, die höhe sechzig: und darauf ein Cupel oder Gewölb auch sechzig Ehlen hoch.

* Inwendig waren die Wänd verkleidet mit kostbaren Ceder-Holtz, hernach durchaus mit guldenen Blech beschlagen.

* Es waren darinn zehen tausend guldene Pocal, zwantzig tausend silberne; achzig tausend guldene Schaalen, hundert und viertzig tausend silberne: zwantzig tausend guldene Rauch-Fässer, viertzig tausend silberne. Also zehlet es Josephus der Jüdische Geschicht-Schreiber, und ist nur gar glaublich; weilen vil tausend Leviten und Priester waren, nemlich die gantze Zunfft Levi, eine aus den 12. Zünfften Israel.

* Umb den Tempel herum ware ein dreyfacher Vorhoff, als wie ein dreyfache Vestung, wo die Priester wohneten.

* Als Salomon disen Tempel GOtt einweyhete, oder opfferte, wurde die Kirchweyh acht Tag begangen, und Salomon allein liesse schlachten zwantzig-tausend Ochsen: hundert und zwantzig-tausend Schaaf.

4. Salomon hat geschrieben die Bücher Proverbiorum, Ecclesiastis, Canticorum, und Sapientiæ, die der Heil. Schrifft einverleibt seynd.

5. Das End ware bey einen so weisen Mann gar schlecht. Er war durch die Weiber-Lieb verderbt, nahme allerhand ausländische und abgöttische Weiber zu sich in ungeheurer Menge. Dann er hatte sieben-hundert, die er als Königinen hielte: drey-hundert andere geringere Kebs-Weiber. Da wurde er so unsinnig, daß er ein Heyd wurde, und die Götzen-Bilder den Weibern zu lieb anbettete:

da

da ihm doch GOtt selbst offt zuvor erschienen ware. Ja es gieng der Seegen GOttes ab, und kleckte kein Geld, sondern er saugte das Land so jämmerlich aus, das jederman über ihn fluchte. Man weiß auch nicht, ob er sich noch bekehret habe.

6. Nach seinem Tod war sein junger Sohn Roboam noch närrischer: er liesse sich von denen alten klugen Hof-Herrn nichts einreden, sondern folgte den Jungen, und sagte, er seye in einem Finger gescheider, als sein Vatter: preßte das Volck so lang, biß zehen Israelitische Zünfft von ihm abfielen. Von dieser Zeit an bliebe das Reich vertheilet, eines wurde genennet das Reich Juda; das letztere das Reich Israel.

7. Aus den Königen Juda seynd merckwürdig Ozias num. 43 Ezechias num. 48. Joakim, und Sedecias num. 52. In der andern Anmerckung. *Aus denen Königen Israel seynd merckwürdig Achab, oder vilmehr seine Gottlose Gemahlin Jezabel num. 39. und Phacce mit dem Osee num. 52.

(37. I. g.)

Elias der Prophet umb das Jahr der Welt 3040. da regirte in Juda der König Josaphat, in Israel der König Achab, und die Jezabel Königin.

Anmerckung. 1. Gar vil Wunder hat er gewürcket, die man in Heil. Schrifft lesen kan

Lib. 3. Regum. Er ware ein strenger Prophet, wie es die damahlige böse Regierung erforderte. Endlich ließ ihn GOtt auf einem Feuerglantzenden Wagen in das Paradeyß abholen: da liesse er seinen Jünger Elisäo seinen Mantel und Geist hinten.

2. Der Prophet *Elisæus* that eben so grosse Wunder. Einstens spotteten ihn viertzig Knaben, die hiessen ihn einen Glatz-Kopff; gleich kamen zwey Bären, und frassen alle die bösen Buben auf.

(38. I. g.)

Der Hunger zu Samaria. Anno mundi 3070.

Anmerckung. Die Syrier belagerten die Jüdische Stadt Samaria. Darinn wurd die Noth so groß, daß ein Esels-Haupt 80. Gulden, ein Maaß Tauben-Koth (welches sie für das Saltz brauchten) fünff Gulden kostete. Ja die Mütter kochten und zehrten ihre eigne Kinder auf.

(39. I. g.)

Jezabel ein Gemahlin des Königs Achab in Israel. Anno mundi 3075.

Anmerckung. Der König hätte gern von seinem Nachbarn Naboth einen Weingarten gekauffet, der ihn aber nicht anlassen wolte; darum bestellte Jezabel falsche Zeugen, welche sagen musten, Naboth habe einstens bey dem Gebett GOtt gelästert: und also wurd

er

er tode gesteiniget, und Achab nahm den Garten zu sich. Da liesse ihnen GOtt durch Elias den Fluch andeuten: und der dritte König darauf nehmlich Jehu, liesse die gantze Familie des Achabs ausrotten. Die Jezabel wurde zum Fenster hinaus gestürtzt, und von den Hunden aufgefressen.

(40. D. g.)

Carthago die Stadt wurde erbaut von *Dido* einer Königlichen Prinzeßin zu Tyrus, welche aus ihrem Vatterland flohe, weil ihr Bruder Pygmalion, aus Hoffnung Gold zu erhaschen, ihren Gemahl Sichæus bey dem Altar umgebracht hatte, anno mundi drey tausend fünff und achzig.

* Der Poët Virgilius schreibt, der Æneas seye zur Dido kommen, und habe mit ihr die Ehe gestifftet; weil er aber untreu darvon in Italien gezogen, habe sie sich verzweifflend auf einen Scheiter-Hauffen gesetzt, und selbst erstochen.

* Es ist aber nur eine Fabel: dann Troja ist schon drey hundert Jahr vor Erbauung der Stadt Carthago verstöhret worden. Sihe oben Num. 29.

(41. F. f.)

Lycurgus ein Weltweiser, machte den Burgern zu *Sparta* scharffe Gesätze, und verbunde sie mit einem Eyd, selbe zu halten, bis er wieder kommete. Alsdann reisete er weg, kame

kame aber nimmer: Ja als er draussen gestorben, verbotte er, auch seine Gebein nicht mehr auf Sparta zu bringen. Anno mundi 3090.

(42. I. f.)

Jonas ein Prophet, wurde von GOtt auf Ninive geschickt, dort die Buß zu predigen, sonst wurde die Stadt in viertzig Tagen zu grund gehen; weil er aber nicht gern gehorsambte, entstunde ein Ungewitter, die Schiff-Leuth wurffen ihn hinaus, und ein Wallfisch verschluckte ihn, und spenete ihn nach dreyen Tagen wieder ans Ufer aus. Da verrichtete er seine Predigen, und die Niniviter thaten Buß. Anno mundi 3140.

(43. I. g.)

Ozias König in Juda wolte die Priester nichts gelten lassen, sondern das Priester-Ambt selbst verrichten: wurd aber mit einem greulichen Außsatz gestrafft.

(44. F. f.)

Olympiades fangen an in dem Jahr der Welt. 3184.

* Von disem handelt weiter vornen in der Chronologia von denen Epochis die fünffte Frag. Fol. 12.

(45. G. h.)

Pyramides, oder Feuer-Saulen, oder Spitz-Saulen wurden erbauet in Egypten, umb das Jahr der Welt 3200.

An-

Anmerckungen. 1. Die Egyptische König haben selbe erbauet, nur ihren Reichthum sehen zu lassen; dann sie taugten zu anders endlich nichts, als daß in einen so ungeheuren grossen Last der Cörper eines verstorbnen Königs gelegt wurde.

2. An einer bauten dreymahl hundert und sechzig tausend Mann gantzer zwantzig Jahr. Sie haben nur an Zwibel und Knoblauch acht hundert Talenta, oder Centner Gold verzehrt.

3. Sie seynd so hoch, daß sie, wiewohl oben ein sehr grosser Platz ist, doch wann mans herunten ansiehet, gantz spitzig zu seyn scheinen: sie seynd auch so dick, daß wann man droben stehet, man mit keinem Pfeil über das Fundament hinaus schiessen kan.

4. Darum seynd sie unter die sieben Welt-Wunder gezehlet worden, und etliche stehen noch heunt zu Tag.

(46. D. e.)

Romulus und *Remus*, und die Erbauung der Stadt Rom, welche geschehen Anno mundi drey tausend zwey hundert und sieben.

Anmerckungen. 1. Vor Erbauung der Stadt Rom, waren in Welschland die alte Völcker Oenotrii und Aborigines aus Arcadien, die wurden hernach *Latini* genennt, wegen einem berühmten König Latinus, dessen Tochter Lavinia der Æneas heurathete, als er von Troja daher kame. Siehe oben N. 29.

3. Die

3. Die Nachkömmling des Æneæ regierten also dises Land, welches man nennet Latium. Der erste war Julus, oder Ascanius, welchen Sohn der Æneas noch zu Troja bekommen hatte: hernach bekame er einen andern Sohn in Italien aus der Lavinia, der hiesse Sylvius; darum heisseten alle nach ihm kommende König auch Sylvii.

4. Der letzte aus disen hatte den Zunahmen Numitor. Sein Bruder Amulius aber jagte ihn von Reich, und damit sein Stamm abgienge, so muste dessen einzige Tochter Rhea Sylvia ein Jungfrau der Göttin Vesta werden, das ist so vil, als jetzo bey uns Christen in ein Closter gehen, und nicht heyrathen.

5. Die Rhea lebte halt doch nicht keusch, und gebahre zwey Kinder auf einmahl. Und damit sie der Todts-Straff, welche darauf geschlagen war, entgehen möchte, gab sie vor, der Gott Mars selbst seye der Vatter.

6. Amulius, dessen ungeacht, ließ die zwey Kinder in einen Korb in den Fluß Tyber werffen; aber das Körblein kam ans Land, und fande sich eine Wölffin ein, welche die zwey Kinder saugen liesse, biß sie erstarcketen, und erstlich zu den Hirten sich geselleten, hernach gar auf den Strassen-Raub sich legten: ihr Nahmen ware *Romulus* und *Remus*.

* Man sagt aber, es seye Lupa (Wölffin) der Nahm gewesen eines Hirten-Weibs, so die Kinder aus dem Fluß gezogen, und ernähret habe.

7. Als-

7. Alsdann erbaueten sie eine neue Stadt an jenem Orth der Tyber, wo sie seynd heraus gezogen worden. Beede Brüder kamen ins disputiren, ob die Stadt Rema oder Roma solte heissen? da kam es nun auf das Looß der Vöglen an; dann sie verglichen sich, derjenige soll Meister von der Stadt seyn, und ihr den Nahmen geben, auf dessen Seithe hin mehrere Vögel zufliegeten: gleich sahe Romulus auf seiner Seithen 12. Stoß-Vögl, und hiemit ward er Herr und König.

8. Den Remum verdroß es, und zum Spott sprange er mit gleichen Füssen über die neue Stadt-Mauren, zu zeigen, wie schlecht sie Romulus gemacht habe: allein er muste es mit dem Leben büssen; dann Romulus legte ihn auf die Haut, und gründete also dise erschröckliche Stadt auf das Blut seines Bruders.

9. Damit aber Romulus Einwohner zur neuen Stadt bekommete, schrieb er an disem Orth ein Asylum, oder Freyung aus für alle Todtschläger, Rauber, nnd anderwerts vertriebnes Gesind: da dann alles zulieffe, und die Stadt überaus Volckreich wurde. Allein Weiber giengen ab: selbe zu bekommen stellete Romulus Comödien an; und als die Benachbarte, sonderbar das fürwitzige Frauen-Volck, häuffig darzu kommen, ließ er alle Weiber der Sabiner wegnehmen. Dises kostete zwar einen Krieg: sie verglichen sich aber durch Zureden der Weiber selbst. 10.

10. Er hat einen Rath angestellt von hundert Aeltisten des Volcks, welche Patres conscripti genennet werden; weil er aber gar wild regierte, zerrisse ihn einstens dieser Rath bey entstandenen Donner-Wetter: bey dem Volck aber gaben sie vor, er seye unter dem Wetter in den Himmel gefahren, und ein GOtt worden, den man Quirinus nennen müsse; darum auch die Römer Quirites genennt werden.

11. Nach Romulo waren noch sechs König, nemlich Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Martius, Tarquinius Priscus, Servius Tullus, und Tarquinius Superbus: aus denen der letzte Tarquinius Superbus N. 61. merckwürdig, weil er verjagt worden.

(47. M. f.)

Sardanapalus, oder Tonosconcoleros ein wollüstiger König und Monarch der Assyrer zu Ninive. Anno mundi 3213.

Anmerckung. 1. Er liesse sich nie offentlich sehen, lebte nur unter lauter Frauen-Zimmer. Arbaces sein Beambter und Land-Pfleger in Media sahe dieses einstens, und verdrosse ihn, daß so vil tapffere Leuth einem Weibischen König solten zu Dienst seyn: darum machte er ihm einen Anhang, rebellirte, und gieng auf die Stadt Ninive loß. Sardanapalus merckte, daß es aus war: darumb liesse er einen Scheiter-Hauffen von Gewürtz und Rauchwerck

werck zurichten, setzte sich aufs köstlichste geschmückt darauf und verbrennte sich.

2. Da herrschte nun Arbaces; als aber diser starb, theilten die Beambte die Assyrische Monarchi in drey Theil, in das Medische, Assyrische, und das Babylonische Reich: die hernach alle der Cyrus übermeistert, und die Persische Monarchi daraus gemacht hat. Num. 57.

(48. I. g.)

Senacherib König der Assyrier belagerte die Stadt Jerusalem, als Ezechias König ware Anno mundi 3245. weil er aber GOTT lästerte, und sagte: er wolte wider allen Gewalt GOTTes die Stadt einnehmen, da kam in der Nacht ein Engel herab ins Lager, der schlug hundert und fünff und achzig tausend Assyrier zu tod. Senacherib, als er nach Hauß kam, wurde er von seinen Söhnen erstochen, die er seinen Götzen zu schlachten vorhatte.

* Umb dise Zeit geschahe die Begebenheit mit der *Judith.* Holofernes der Assyrische Feldherr belagerte die Jüdische Stadt Bethulia: die Judith war eine fromme Wittwe: nach vilen Fasten und Betten ging sie ins Lager: Holofernes verliebte sich darein; sie aber, als er berauscht war, hiebe ihm im Schlaff mit seinem eignen Schwerdt den Schedel ab, und gieng heimb.

(49. D. e.)

Sybilla ist ein Weibs-Bild, welche von GOtt die Gab hatte, vil künfftige Ding zu prophezeyen, von der Geburt und Leyden Christi, von auf- und untergang der Königreichen ꝛc. Anno mundi 3250.

* Es hat zehen dergleichen Sybillen geben: die vornehmste waren die zu Cumæ in Italien, die hat dem Römischen König Tarquinio Prisco neun Bücher geschriebener Weissagungen umb hohen Werth zu kauffen anerbotten: als es ihme zu theuer geduenckte, gienge sie, und verbrennte drey, und dises zum andern mahl: endlich gab sie ihm die drey übrige umb vorigen Preiß. Andere zwey waren noch berühmt, die Erythræa, und Samia.

(50. I. g.)

Isaias der grosse Prophet zu Jerusalem ist von dem gottlosen Manasses König in Juda mit einer Sägen von einander geschnitten worden; weil der König die Wahrheit nicht leiden kunte. Anno mundi 3270. der König ward selbst hernach von den Assyriern gefangen, nach Babylon geführt: im Kercker thathe er Buß, und GOtt schickte, daß er wider in sein Reich entlassen wurde.

(51. H. e.)

Sappho ein Weibs-Bild von der Stadt Mitylene in der Insul Lesbus: aber gelehrt, und

und ein treffliche Grichische Poëtin, welche das Carmen Sapphicum erfunden. Anno mundi 3340. sonst ware sie unkeusch, und hat sich aus verzweiffleter Lieb aus dem Vor-Gebürg Leucáte ins Meer gestürtzt.

(52. L. g.)

Die 70. Jährige Gefangenschafft der Juden. Anno mundi 3352.

Anmerckung. 1. Das Jüdische Volck (dises ist oben Num. 36. in der sechsten Anmerckung gesagt worden) hatte zwey Königreich: zehen Zünfft machten aus das Reich Israel; und dise waren schon längst von dem Assyrischen König Theglat Phalassar und Salmanassar in die Gefangenschafft geführet worden; da Könige in Israel waren der Phacee Anno mundi 320. und Osee Anno mundi 3239.

2. Aber die rechte Siebenzig-Jährige Gefangenschafft wird gerechnet von dem Jahr der Welt 3352. da der Joakim König in Juda mit denen übrigen zweyen Zünfften nach Babylon geschleppet wurde, von den Babylonischen König Nabuchodonosor.

3. Nach dem Joakim hat Jechonias wollen regiren, wurde aber nach 3. Monathen mit zwantzig tausend der Seinen auch abgeholet.

4. Sedecias seines Vaters Bruder maßte sich wiederumb der Jüdischen Regierung an: Nabuchodonosor aber belagerte Jerusalem

drey Jahr; dem Sedecias wurden in seinem Angesicht die Söhn enthaubtet, ihm selbst die Augen ausgestochen; die Stadt verhergt; der Tempel Salomons zu Boden gerissen. Anno mundi 3370.

Jeremias der Prophet lebte zu selber Zeit, und schriebe die Lamentationes oder Threnos, mit denen er das Elend des Tempels und des Volcks beweinte.

(53. L. f.)

Daniel der Prophet (diser war auch mit in die Gefangenschafft gekommen) legte dem König Nabuchodonosor seinen Traum durch eine Prophezeyung aus, welche die gantze Welt, und sonderbar das Teutsche Kayserthum angehet. Anno mundi 3383.

*Nabuchodonosor sahe im Traum ein Bild-Saule, groß biß an den Himmel: der Kopff war von Gold: Die Brust Silber: der Bauch und Schenckel Ertz: die Schienbein Eisen, und die Zehen theils Eisen, theils Laim oder Koth. Alsdann fiel ein Steinlein auf das Bild, schlug selbes zu Staub zusamm, und wurde das Steinlein hernach so groß, daß es die Erd bedeckte.

*Daniel legte dises also aus: der guldene Kopff ist die erste und beste Monarchi, nemlich die Assyrische: die silberne Brust wird die anderte etwas schlechtere Monarchi seyn, nemlich die Persische: der ertzene Bauch wird

seyn

seyn die dritte noch schlechtere Monarchi, nemlich die Griechische: die eisene Füß werden seyn die vierdt Monarchi, welche hart und voller Krieg seyn wird, nemlich die Romanische. Daß die Zehen halb vom Laim seynd, bedeutet, daß die Römische Monarchi in zehen Reich wird getheilet werden, deren keines mit dem andern sich wird verknüpffen lassen, wie das Eisen mit Laim: das Steinlein bedeutet das Reich Christi, oder die wahre Kirch, welche die gantze Welt wird einnehmen, und ewig währen.

Weitere Anmerckung vom Daniel.

1. Zu Babylon war *Susanna* eine Jüdische und verehlichte Matron, sehr schön von Gestalt: als sie einstens in ihrem Garten badete, kamen zwey alte unzüchtige Männer hinein, die reitzeten sie zur Unreinigkeit: aber Susanna schrye auf, daß die Diener zulieffen: da schryen auch die zwey Männer und lügten, sie haben bey ihr einen jungen Kerl gefunden, der aber bey der hintern Thür ausgerissen wäre: auf solche Manier klagten sie Susanna auch bey dem Volck an, daß sie würcklich zum steinigen verdamnet wurde: da man sie nun hinaus führte, schickte GOtt den noch jungen Daniel darzu; der liesse alles zuruck ruffen: und in Beyseyn der Richter fragte er die Männer, jeden besonder, unter was für einen Baum sie die Susanna hätten an-

getroffen? weil nun einer weiß, der ander schwartz sagte, wurden sie der Boßheit überwiesen, und gesteiniget, die Susanna aber befreyet.

2. Daniel hatte noch drey Cammeraden, welche bey Nabuchodonosor auch Edel-Knaben waren, die hiessen Ananias, Misael und Azarias, oder nach Syrischer Sprach Sidrach, Misach, und Abdenago. Nun hatte der König ein guldenes Bild auffsetzen lassen 60. Ehlen hoch, daß muste jederman anbetten: dise drey Knaben sagten nein darzu, und wurden in einen erschröcklichen Feuer-Ofen geworffen; es kam aber ein Engel, sie singeten unverletzt in dem Feuer, und giengen heraus mit aller Erstaunung.

(54. L. f.)

Nabuchodonosor ein gewaltiger König zu Babylon, weil er übermüthig ward, und sich vor einen GOtt hielte, sagte ihm Daniel vor, er werde sieben Jahr in einen Ochsen verstaltet werden; welches auch geschehen. Anno mundi 3386.

(55. D. f.)

Phalaris war ein Tyrann zu Agrigent in Sicilien. Perillus ein künstlicher Metall-Giesser machte ihm einen Ertzenen Ochsen, worinn er die Leuth braten kunte mit disem Lust, daß ihr Geschrey heraus kame, als wie ein Ochsen-Geplärre; der Tyrann aber ließ

Peril-

Perillum zum ersten darein stecken: eine Prob seiner Erfindung zu geben. Anno mundi 3388.

(56. H. c.)

Septem Sapientes, oder die sieben Weise in Griechen-Land waren berühmt Anno mundi 3400. sie waren folgende: 1. Thales, aus der Stadt Miletus, der wolte kein Weib nehmen. 2. Bias liesse alles Geld und Gut hinter, und sagte Omnia mea mecum porto: das ist: all-mein Gut ist in mir darinn, nemlich die Tu-gend und Weißheit. 3. Solon der schriebe den Atheniensern gute Gesätz, und gabe König Crœso die Lehr, man müsse keinen Menschen glückseelig schätzen vor seinen End. 4. Pytacus. 5. Cleobulus. 6. Chilo. 7. Myson, oder Periander. Für den 8ten mag man gar wohl gelten lassen den Æsopus, so ein Sclav aus Phrygien ware unter dem König Crœso, und sehr kluge Fablen geschrieben hat.

Dritter Periodus.

Vom Anfang der anderten Monarchi unter dem König Cyro Anno mundi 3421. biß auf die 3te Griechische Monarchi unter dem Alexandro Magno 3630.

(57. L. c.)

C*Yrus*, nachdem er das Persische, Medische und Assyrische Reich übermeisteret, ero-

 berte

berte auch das Babylonische Anno mundi 3431.

Anmerckungen. 1. Astyages der letzte König in Media hatte seine Tochter Mandane einem vornehmen Persier Cambyses zur Ehe gegeben. Dem daraus gebohrnen Printzen Cyrus sagten die Wahrsager, er werde Herr von gantz Asia werden: darum kam dem Astyages der Neid an und befahl seinem Hof-Herrn Harpagus, das Kind zu tödten: der that es aber nicht, sondern ließ ihn bey einem Hirten heimlich erziehen.

2. Cyrus wachste auf, und zeigte unter der Hirten-Pursch einen recht Königl. Muth: dann wann sie Spiels halber einen König aufwarffen, und das Looß den Cyrus traffe, machte diser Ernst aus der Sach, straffte, und handirte nach Gefallen, und liesse sich durchaus nichts einreden, Astyages erfur es, und kam es heraus, daß diser sein Enckel ware. Er liesse also den Cyrus bey Hof: den Harpagus aber lohnete er übel; dann er ladet ihn zur Taffel, setzte ihm aber sein eignes Kind gekocht auf.

3. Harpagus thate nicht dergleichen: bald aber, als er vom König weg ware, hetzte er den Cyrus auf: diser kunte ohne das nicht ruhen, bemächtigte sich also des Lands Persien durch Hülff seines Vatters Cambyses; gienge hernach über seinen An-Herrn Astyages her, und nahm ihm das Reich Media ab.

4. Dar-

4. Darauf muste Crœsus ein überaus reicher König in Lydien herhalten, den der Weltweise Solon gewarnet, es seye kein Mensch für glückseelig zu achten vor seinem End. Als Crœsus mit dem Cyrus wolte anbinden, fragte er zuvor das Götzen-Bild zu Delphi um den Ausgang: der Teuffel sagte ihm dise zwey-deutige Wort: Crœsus Halym penetrans magnam pervertet opum vim. Daß *Crœsus* werde eine grosse Macht *ruinirn*: obs aber des Cyri oder Crœsi Macht wäre, liesse der Götz dahin gestellt seyn. In der That kam Crœsus zu kurtz, wurd in der Schlacht gefangen, und solte seinen Lust mit dem Scheiter-Hauffen büssen: als er schon sitzte, schrye er offte *ô Solon! Solon!* Cyrus fragte dessen die Ursach, und als er die gute Lehr des Solons auch gehört, gienge er in sich, und schenckte Crœso das Leben, aber ohne das Reich.

5. Hierauf galte es Babylon: dise Stadt nahm er ein, indem er den Fluß Euphrates, wie etliche sagen, davon abgeleitet, und in 360. kleine Bächlein getheilet. Er liesse die Juden wider aus der Babylonischen Gefangenschafft, worinn sie seithhero 70. Jahr gewesen.

* Und von diser Eroberung an wird gemeiniglich der Anfang der Persischen Monarchi genommen.

6. Endlich wolte er weiter um sich grasen, und gieng wider die Scythier, deren Königin

die Tomyris war; kam aber ohne Kopff wider nach Hauß. In der ersten Schlacht war er glücklich, und bekame den Sargapises Sohn der Tomyris gefangen: allein Tomyris lockte den Cyrus tieffer ins Gebürg hinein: und weil die Persier zu viel traueten, so blieb von der Armee kein Bein über. Tomyris hackte Cyro den Kopff ab, tauchte ihn in eine Grube voll Menschen Blut, mit disen Worten: Sauffe dir endlich genug des Bluts, nachdem es dich so sehr gedürstet.

7. Dise Armee war eine Milion starck, oder zehenmahl Hundert-tausend Mann: Cyrus hatte so ein wunderliche Gedächtnuß, daß er allen seinen Leuthen jeden einen eigenen Namen gabe, und kunte alle nach einander her nennen.

8. Von den Nachfolgern des Cyri in der Persischen Monarchi seynd merckwürdig folgende. Cambyses num. 59. Darius Hystaspis num. 61. Xerxes I. 64. und Darius III. Codomanus der letzte num. 76.

(58. E. c.)

Pythagoras der Weltweise ware gebohren auf der Insul Samos, starb aber in Welschland zu Metapontum Anno mundi 3426.

Anmerckungen. 1. Seine Lehr-Jünger durfften anfangs fünff Jahr nichts reden, oder disputiren, sondern nur zuhorchen, bis sie etwas rechts kunten.

2. Man

2. Man sagt, er habe die Tonos in der Music, oder die Intervalla, oder Harmoniam der Terzen, Qninten rc. zum ersten beobachtet, als er denen Schmidten zusahe, und merckte, daß die grosse Hämmer auf dem Amboß einen tiefferen Klang geben, als die kleine: diß applicirte er hernach auf die Saiten und Pfeiffen, und meßte also die Tonos ab.

3. Er lehrete sonst die Metempsychosis, oder Transmigratio animarum: nemblichen, daß die Seel nach dem Todt wieder in einen andern Leib fahre, nach Verdiensten; ein gute Seel in den Leib eines Heldens, Königs, oder Weisen: ein böse aber in den Leib eines Mörders, oder gar eines Schweins.

(59. H. h.)

Cambyses der anderte König in Persien: Weil der Egyptische König Amasis an statt seiner Prinzeßin, die er ihm zur Ehe versprochen hatte, nur ein gemeines Mensch schickte, löschte Cambyses die Schmach mit einem Krieg aus, nahm Egypten weg, und wolte hernach weiter in Mohrenland ziehen; weil er aber durch die Wüsteneyen schier hätte verhungern müssen, gieng er wieder, wo er herkommen war. Unter dessen hatte in Persien einer, Smerdis genannt, Aufruhr angestellt: dise zu dämpfen, eilte gleich Cambyses; als er aber zu Memphis zu Pferd stiege, schoß ihm sein Dolch aus der Scheid in den Leib, daran er crepiren muste. Anno mundi 3438.

* Er

* Er war ein Vollsauffer: als ihn sein Hof-herr Prexaspes davon abmahnete, stellte Cambyses dessen Söhnlein für ein Zihl auf, und jagte ihm einen Pfeil mitten durchs Hertz, zu zeigen, daß er auch im Rausch treffen könne.

(60. H. e.)

Polycrates König, oder Tyrann auf der Insul Samos. Anno mundi 3438.

Anmerckungen: 1. Er war so glücklich, daß ihm nie etwas widrigs geschahe: damit er nun einen Verlurst leiden möchte, warff er seinen kostbahristen Ring ins Meer; als er aber zur Taffel kam, fand er selbigen in dem Bauch eines Fischs gleich wieder.

2. Seiner Tochter traumete hernach, als wann ihren Vatter der Jupiter abwaschte, und der Phœbus schmierete: Jupiter nun bedeutet den Regen, Phœbus die Sonne. Bald darauf erwischten die Persianer den Polycrates, und hefteten ihn an den Galgen, wo er freylich von dem Regen gewaschen, und von der Sonne mit seinem eigenen Fette gesalbet wurde.

(61. N. h.)

Darius, *Hystaspis* eines Edelmanns Sohn, kam also zur Persischen Cron Anno mundi 3438. Die Persianischen Reichs-Stände hatten sich unterredet jenen zum König zu machen, dessen Pferd in der früh auf dem Platz, wo-

wohin man alle Pferd zusamm brachte, am ersten wührlete, oder schrye. Deß Darii Reit-Knecht ware listig, nahme Roß-Haar in seine Hand, und hielt es dem Pferd vor die Nasen; da fieng es an zu wührlen, und Darius wurde König.

* Er fieng den ersten Krieg wider die Griechen an. Miltiades der Atheniensische Hauptmann jagte dessen Feld-Herrn Datis nacher Haus, auf dem Campo Marathonio: so offt er sich hernach zur Taffel setzte, muste ihn ein Cammer-Diener mahnen mit den Worten *Memento Atheniensium*, er solte nicht vergessen, sich an den Atheniensern zu rächen; allein der Tod kam ihm vor.

(62. D. e.)

Lucretia ersticht sich wegen dem Tarquinio: die König werden aus Rom gejagt, und darfür jährlich zwey Burgermeister bestellt. Anno mundi 3451.

Anmerckungen. 1. *Tarquinius* wurde wegen Tyranney *Superbus*, oder der Stoltze genennt. Sein gottlose Gemahlin Tullia hat ihn zum Römischen König gemacht: Sie ware eine Tochter des vorigen Römischen Königs Servii Tulli, und also Erbin des Reichs: sie wolte aber nicht warten bis der Vatter sturbe, hetzte den Gemahl Tarquinius an, welcher leicht zu hetzen ware, den er stürtzte den König Servium zum Rath-Haus hinab:

ab: da eilete die Tullia frolockend darzu auf einer Calesche: die Maul-Thier an dem Wagen lieffen, und als sie an den Cörper des Servii kamen, stunden sie: aber Tullia triebe sie mit Gewalt über den Leichnamb ihres Vatters hin; darumb wurde jene Gassen genennt Vicus sceleratus, die gottlose Gassen.

2. Sextus des Tarquinii Sohn hatte mit einem Röm. Herrn Collatinus gewettet, daß dessen Gemahlin Lucretia nicht die züchtigste Matron seye, darumb giengen sie beyde aus dem Lager, indem sie waren, heimb, funden andere Weiber mit einander schmausiren, die Lucretia aber zu Haus arbeiten. Das Gewett ware nun verlohren; aber der Sextus verliebte sich in die Lucretia, gieng nochmahl darzu, und zwang sie zum Ehebruch. Die Matron nahm die Unbild so zu Hertzen, daß sie vor den Römischen Rath gienge, den Handel erzehlte, und sich gleich mit einem Dolchen erstache. Damit wurd das Volck in Harnisch gebracht; und weil Tarquinius kein satisfaction geben wolte, sperreten sie ihme die Thor zu, und verschwuren sich, keinen König mehr anzunehmen, sondern in der Freyheit zu bleiben.

3. Darauf bestellten sie jährlich zwey Burgermeister, welche aber alles nach des Volcks Gefallen thun musten: und dises jährliche Burgermeisterthum ist wohl zu mercken, dann die Römer zehlten hernach ihre Jahr darnach ab.

ab. E. g. wie wir sagen Anno 1739. nach Christi Geburt: also sagten sie V. G. Junio & Valerio Poblicola Coss. (oder Consulibus) das ist: unter dem Burgermeisterthum des J. Bruti und Poblicolæ.

4. Der erste Burgermeister wurde bestellt Junius Brutus. Der Tarquinius hatte dessen Vatter getödtet: Brutus dörffte keinen Verdruß spüren lassen, damit die Reihe nicht auch an ihn käme; darum stellete er sich närrisch, und gab dem Tarquinio einen Schalcks-Narren ab. Tarquinius schickte einstens seine Söhn zum Götzen Apollo zu Delphi mit Opfferen: der Narr muste mit, damit dem Printzen der Weeg nicht zu lang wurde: er ging auch gern, dann er hatte selbst Lust, den Götzen sich zum Patron zu machen; derowegen gosse er seinen Stecken inwendig voller Golde, damit es die Prinzen nicht merckten, und ließ ihn auf den Götzen-Altar gleichsam ohngefähr liegen. Die Prinzen hatten von dem Götzen die Antwort, oder Oraculum bekommen, daß der jenige wurde Herr zu Rom werden, der vor anderen eine Mutter küssen wurde: Die Prinzen verstunden es nicht recht, und eileten in die Wette nach Haus zur Mutter; aber Brutus merckte, daß durch die Mutter müste etwa verstanden werden die Erde, aus der wir alle herstammen; darumb stellte er sich, als stolperte er, kuste dabey die Erden. Nachmahl wurde er Bur-

germei-

germeister, das ist der höchste Herr zu Rom.

(63. D. e.)

Mutius *Scævola* der Römische Held Anno mundi 3453.

* Tarquinius wolte sich mit Gewalt wider zu Rom eintringen, nahme Porsenam der Etrurier König zu Hülff, und belagerte die Stadt. Mutius Scævola ein junger Soldat, wagte sich hinaus ins Lager: weil er aber den Porsena nicht kennete, erstache er den, den er für den vornehmsten aus der Kleidung hielte, war aber nur ein Hof-Herr. Der Irrthumb verdroß den Scævola, steckte derohalben die Hand gleich ins Feuer, bis alles Fleisch darvon geschmoltzen: sagte hernach dem Porsena, es haben sich noch 300. eben so müthige Römer wider ihm verschworen: da ließ der König Rom Rom seyn, und nahme den Abzug.

(64. H. e.)

Xerxes I. der grosse König in Persien An. mundi 3475. Er hat den anderten Krieg wider die Griechen geführet, mit fünff unglücklichen Schlachten. Zu Haus legte er sich hernach auf die Wollüsten, und sein Hofherr Artabanus erstach ihn im Rausch. Anno mundi 3495.

Anmerckungen: 1. Er ließ über das Meer Hellespontus ein Schiff-Bruck schlagen, und da der Sturm-Wind etwas eingerissen hatte,

te, liesse er die Zimmer-Leuth fast alle enthaupten; das Meer aber bekam zur Buß 1000. Prügl.

2. Als er weiter durch Thracia in Macedonia rucken wolte, stund ihme der höchste Berg Athos im Weeg, den liesse er durchgraben, und das Meer durchführen, damit es ihn verschwemmete.

3. Aber bey Thermopylæ, welches ein enger Paß in Thessalia ist, büßte er 20000. Mann ein. Dann Leonidas König der Spartaner war darinn mit nur 300. Mann: ware aber resolvirt zu sterben, und sprache den seinen zu, sie solten das Mittagmahl vor dem Streit nehmen, also, daß sie in der Höllen könten das Nachtessen einholen: er kame auch sambt allen umb.

4. Bey Artemisium, so ein Vor-Gebürg in der Insul Eubœa ist, bekam er auch Stöß: dann Themistocles der tapffere Athenienser General schluge sich mit ihm drey Tag herumb.

5. Bey der Insul Salamin gieng es in einem See-Treffen gar übel her, daß Xerxes, welcher tausend Schiff hatte, kaum auf einer Zillen davon kam. Themistocles thate auch da das beste bey den Griechen.

6. Mardonius der Feldherr, den Xerxes hinterlassen, nahm zwar die Stadt Athen selbst ein, und führte die allererste Bibliothec, so der Atheniensische Fürst Pisistratus ge-

sammlet hatte, nach Persien: er wurd aber bald geklopffet, zu Platææ von dem Pausanias: an eben selben Tag wurde auch die übrige Persische Flotte noch einmahl geschlagen bey Mycale an den Asiatischen Meer-Küsten vom Spartanischen König Leotychidas.

* Nach diser Zeit ist den Persianern der Lust auf Griechen-Land vergangen: Ja das Blat hat sich gar gewendet, wie bald folgen wird, bey Alexandro M. Num. 76.

(65. H. e.)

Mausolus war König in Caria, der kam in disen Krieg umb. Seine Gemahlin Artemisia liebte ihn ungemein: sie ließ von den besten Künstlern ein Begräbnuß aus Marmel erbauen, welches unter die sieben Welt-Wunder gezehlet worden. In einem Gewölb darinn stund eine Urna, oder Krug von Edelgestein, worinn die Asche war von des Mausoli verbrennten Cörper: alle Tag nahme sie davon einen Löffel voll ein in einer guldenen Schaalen des besten Weins, und machte also ihrem Gemahl ein Grab unter ihrem Hertzen. Anno mundi 3534.

(66. E. f.)

Phidias der künstliche Bildhauer von Athen: er hat das Götzen-Bild des Jupiters zu Pisa, oder Olympia, geschnitzt aus Helffenbein sechzig Schuh hoch: er soll versprochen haben einen grossen Berg also zu arbeiten, daß

er

er einer Bild-Saule gleich sehete, die müste auf einer Hand ein Stadt tragen, aus der andern solte ein Fluß entspringen. Anno mundi 3535.

(67. H. f.)

Hippocrates ein Griech aus der Insul Cos, wurde ein sehr berühmter Medicus, auf folgende Weiß: Die krancken Heyden pflegten sich zu denen Götzen zu verloben; und henckten hernach auf geschriebenen Taflen in denen Tempeln auf, was für ein Mittel ihnen geholffen habe. Hippocrates reisete auf alle Tempel herum, schriebe die Taflen ab, machte seine Beobachtungen und Proben darnach, und wurde also berühmt. Anno mundi 3535.

(68. G. e.)

Socrates ein sehr berühmter Philosophus, oder Weltweiser zu Athen: Er war eines Bildhauers Sohn; und weil er ihm kein Blat fürs Maul nahm, so wurde er durch den Senat, oder Rath des Todts verurtheilet, und muste einen Becher voll Giffts aussauffen. Anno mundi 3560.

Anmerckungen. 1. Er hatte ein überaus böse Frau, so Xantippe hiesse, welche er doch geduldig litte. Einsmahls kam er etwas spath zu Haus mit einem guten Freund, da wollte ihn die Frau nicht einlassen, sondern fuhre ihm vom Fenster herab jämmerlich übers Maul: endlich badete sie ihn gar mit einer Nachtscherbe: Socrates ware still darzu: nur

sagte er zu seinem Freund dises: Ich dach mir wohl, nach solchem Donnerwetter wurde endlich ein Regenguß auch kommen.

2. In seinem hochen Alter lernte er die Music: einige beschnarchten ihn darumb: er fertigte sie aber mit diser Antwort ab: Etwas lernen seye niemand Schand: wohl aber seye es Schand, nichts wissen.

3. Als er schon im Kercker lage, gienge es der Xantippe endlich auch zu Hertzen: sie lieff in den Kercker heulend und klagend, daß ihr Mann solte unschuldig sterben: Socrates hiesse sie schweigen, und sagte, er wolle ja lieber unschuldig, als schuldig sterben.

(69. D. e.)

Die Gallier zünden Rom an. Anno mundi 3570.

Anmerckungen. 1. Die Gallier hatten öffters Lust über Rom bekommen. Endlich kamen sie überaus starck an: die Römer bothen anfangs den Spitz, bekamen aber bey dem kleinen Fluß Allia gar blutige Köpff.

2. In einem Huy waren die Gallier in der Stadt: aber fast alle Inwohner hatten sich schon hinaus geflüchtet, tausend der muthigsten und vornehmsten warffen sich ins Capitolium oder Vestung der Stadt Rom: Die ältiste Raths-Herren legten ihre prächtige Staats-Kleider an, und setzten sich in Helffenbeinenen Seßlen unter die Thüren ihrer Häuser, und hatten ein so Ehrwürdiges Ansehen,

sehen, daß die Feind sie erstlich für Götter ansahen, und auf die Angesichter fielen: sie kamen aber bald aus dem Traum, zerhackten die Alte in Stuck, und äscherten die gantze Stadt erbärmlich ein.

3. Das Capitolium belagerten sie sieben Monath, und machten endlich zu Nachts einen Anschlag darauf, indem sie an dem Felsen bis an die Thor hinauf kletterten. Die Schildwachten der Römer waren eingeschlaffen: die Hund, welche man hielte, rührten sich auch nicht: Etliche Gänse waren da, so man zu denen Götzen-Opffern mästete, dise fiengen so ein Geschnader an, daß die Schildwachen darob erwachten, und den Galliern wurde der Weeg über den Felsen sauber mit Stössen hinab gewiesen.

* Aus der Ursach tragte man hernach jährlich zu Rom eine Ganß auf einem Sammeten Kissen herumb, und machte ihr Weyhrauch: Einen Hund aber schlug man vor ihr zu todt.

4. Im Capitolio war endlich die höchste Hungers-Noth: doch der Commendant Manlius liesse etliche Laib Brod ins feindliche Lager hinaus schiessen, damit der Feind die Noth nicht merckte: da nahmen die Barbarer zehen Zentner Golds zum Abkauff und zogen davon.

5. Camillus ein Römischer Herr, welcher zuvor aus der Stadt verbannet worden, wol-

te doch sein (wiewohl undanckbahres Vatterland) nicht stecken lassen: er versammlete also heraussen eine Armee, gieng auf die Gallier loß, und machte die meiste unter ihnen todt: darumb wurde er auch der andere Romulus genennet.

(70. D. e.)

Marcus *Curtius* A. M. 3599. Zu Rom mitten auf dem Marckt thate sich die Erd auf, und von dem aufschlagenden Dampff und Feuer entstunde eine Seuche. Man fragte endlich den Götzen, wie dem Ubel abzuhelffen? der Götz antwortete, man solle das hinein werffen, auf was die Römer am meisten hielten. Da kamen nun die Weiber mit ihren Geschmuck, andere mit Gelt oder Gut: aber umsonst. Endlich legte es einer also aus: Weil die Römer die Tapfferkeit zum meisten schätzten, müsse man einen tapffern Mann hinein werffen. Curtius tragte sich an, selbst hinein zu springen, dingte ihm aber aus, daß er ein gantzes Jahr vor dörffte in lauter Lustbarkeit zubringen: als nun die Zeit aus war, sprengte er mit dem Pferd in schönster Rüstung hinein: und da der Teuffel disen Brocken hatte, deckte sich gleich ober ihm die Erde zu.

(71. H. e. und G. e.)

Der Tempel der *Diana* zu *Ephesus* wurde verbrennt in eben der Nacht als Alexander Magnus gebohren ward. Anno mundi 3604.

Anmer=

Anmerckungen. 1. Diser Tempel war eines von den sieben Wunderen der Welt: Es waren darinn hundert sieben und zwantzig Saulen sechzig Schuch hoch, deren ein jede ein besonderer König hat auffsetzen lassen: dann es hat gantz Asien und Griechenland gantzer zwey hundert und zwantzig Jahr daran gebauet. Er war lang vier hundert und fünffzehen Schuch: breit zwey hundert und zwantzig.

2. Ein loser Spitzbub wolte ihme gern einen Namen machen: weil er aber sonst nichts wuste, gieng er her, legte Feuer in den Tempel, daß er in die Asche suncke, als er kaum war ausgebauet worden. Der Kerl meinte, jederman solte hinfüran von ihme zu reden haben: aber der Rath zu Ephesus verbotte bey Lebens-Straff seinen Namen weder zu nennen, noch zu schreiben: doch wil man wissen, er habe Herostratus geheissen.

(72. G. ⁂.)

Aristoteles der berühmtiste Weltweise ware im Flor umb das Jahr der Welt 3616.

Anmerckungen. 1. Er war gebohren zu Stagyra in Macedonien: gienge zu Athen lange Jahr in die Schul bey dem berühmten Weltweisen *Plato*: Richtete endlich selbst ein Schul auf in der Vorstadt zu Athen, an einem Orth, genennt Lyceum, oder Peripatus: wurde hernach Hofmeister des jungen Printzen Alexandri M.

2. Er ist von denen Atheniensern des Lands verwiesen worden, weil er ihre Götzen auslachte: und wohnte er hernach in Eubœa bey dem Euripo: dises ist ein Meer-Enge, welche gantz ungestümmig des Tags siebenmahl, und eben so offt des Nachts ab- und zu lauffet: weil nun Aristoteles dises Dings Ursach nicht auszustudiren vermöchte, sagte man, er habe sich gar hinein gestürtzt, mit diesen Worten: *Ens entium miserere mei!* * Aber diß ist erdichtet: dann man weiß, daß er in seinem Beth gestorben, und ein Testament gemacht, worinn er denen Götzen hat Opffer verschafft. Anno mundi 3639.

(73. G. e.)

Epicurus ein Atheniensischer Weltweiser. Gebohren A. M. 3619.

* Er lehrete, daß der Mensch nichts bessers habe, als den Wollust in seinem Gemüth: Seine Nachfolger aber verstunden es übel, und legten es aus auf die Wollüsten des Leibs, auf die sie sich auch in die Wette legten: darumb nennt der Poët Horatius, der doch selbst einer davon war, die Schul diser Philosophen eine Schwein-Heerde.

(74. G. e.)

Demosthenes ein Athenienser, der beste Orator oder Redner unter allen Griechen, hat sich hervor gethan umb das Jahr der Welt 3620.

Anmer-

Anmerckungen. 1. Als er das erstemahl vor dem Volck Sprach hielte, bekam er einen spöttlichen Plauß, weil er das R nicht aussprechen kunte, und sonst unanständige Gebärden hatte: Er übete sich hernach besser in Reden und Gebärden vor einem grossen Spiegel stehend: dises triebe er ein gantzes Jahr zu Haus: und damit er nicht ausgehen kunte, liesse er sich gantz Glatz-köpfig scheren.

2. Hernach ward er so beredt, daß er die Athenienser gleichsam am Zaum hatte: dise hetzte er gar offt an wider den grossen Macedonischen König Philippus des Alexandri Vattern, daß sie ihm gantz nicht pariren solten: aber es liesse selten gut ab. Die Orationes, welche er wider den Philippus gehalten, werden *Philippicæ* genennt.

3. Endlich als Alexander schon gestorben war, liesse ihn der Vice König Antipater zum Tod auffsuchen. Er wolte die Freyung im Tempel nehmen: weil aber alles nichts halff, so verschluckte er das Gifft, welches er in einem Feder-Kiel allzeit bey sich hatte Anno mundi 3639.

(75. F. e.)

Diogenes genannt Cynicus, oder Hundisch/ weil er lehrete, man dörffe sich der natürlichen Sachen nicht schämen, gleich die Hund thun. Florirt umb das Jahr 3624. und starbe

zu einer Zeit mit Alexandro Magno Anno mundi 3636.

Anmerckungen. 1. Er wohnete in einem Faß in der Vor-Stadt bey Corinthus, welche Craneum genennt wird, hatte auch gantz keinen Haußrath.

2. Er gabe sonst etliche gute Lehren aus. Eines Tags kam er bey hellen Sonnenschein mit einer Latern auf den Marckte, ruffend: *Homines quæro*, ich suche Menschen: da nun allerhand Gesind zulieffe, jagt er sie mit dem Stecken weg, und sagte sie seyen keine Menschen, sondern Bestien mit allerhand viehischen Lastern behafftet.

* Als einer fragte, warum die Leuth denen Bettlern gern geben. Denen Gelehrten aber nicht? gab er die Ursach, weil die Leuth förchteten, ehender auch Bettler, als auch Gelehrte zu werden.

3. Als er schier sterben wolte, kümmerten sich seine Freund umb ein Begräbnuß: er sagte, sie solten das Aas nur auf den Anger hinaus werffen: aber, sagten die Freund, es werden dich also die Raben fressen? Nein antwortet Diogenes; dann ihr sollet mir einen Stecken in die Hand geben, die Vögel zu vertreiben: und als sie ihn auslachten, und sagten, daß er als todter nichts empfinden werde; da machte er ihnen die Lehr, warum sie dann sich bekümmerten umb die Begräbnuß des Leibs, welcher doch weder Regen noch Schnee mehr empfinde? Vierd-

Vierdter Periodus.

Fangt an von der dritten Monarchia *Græca* unter dem Alexandro Magno Anno mundi 3630. und währet biß zu der vierdten Monarchia Romana umb die Geburt Christi.

(76. M. f.)

Alexander Magnus, oder der Grosse / ward gebohren in der Königlichen Macedonischen Residentz-Stadt Pella: siehe Num. 71. Er wurde König in Macedonia nach dem Todt seines Vatters Philippi Magni Anno mundi 3624. Der erste Griechische Monarch wurd er, da er die Schlacht bey *Arbela* gewonnen Anno mundi 3630. siehe N. 76. Fol. 95. starbe endlich zu Babylon Anno mundi 3636.

I.te Anmerckung. Von der Natur und Jugend Alexandri.

1. Seine Mutter ware gewiß die Olympias: der Vatter solte der König Philippus seyn: man sagt aber, er seye ein unehelicher Sohn, und zwar von dem Nectanebo, einem Egyptischen König, der von dem Perser König Ochus vertrieben, an den Macedonischen Hof kommen, und mit der Olympias gar zu gemein worden. Alexander, damit er der Schand ein Färblein anstriche, gabe hernach aus, der Jupiter selbst seye der Vatter.

2. Von

2. Von Statur ware er klein, und etwas einseithig: ein Aug hatte er schwartz, das andere Feuerfarb: sein Schweiß riechte wie Rosen=Wasser.

3. Er war nicht nur ungemein Scharffsinnig, sondern auch des Lernens so begierig, daß er halbe Nächt auch in den Beth den Wissenschafften nachgrübelte: vor das Beth setzte er ein Becken; die Hand streckte er heraus, darinn ein silberne Kugel haltend, daß wann er gähling einschliesse, der Knall der Kugel in dem Becken ihn weckte. Des Homeri Ilias, oder Buch liebte er so, daß er selbes sambt seinem Dolch zu Nachts allzeit unter sein Haupt=Küssen legte: und sagte, er seye dem Helden Achilles neidig, daß er disen trefflichen Poëten Homerus für seinen Lober bekommen habe. Er lernete die Wohlredenheit, Artzney, Politica, und auch die Music: die Comödianten aber möchte er nicht schmecken, und die Fechter; weil diese aus dem Gefecht mehr ein Spreitzerey machen, als tapffere Kriegs=Kunst.

4. In den Verrichtungen war er hurtig, und darbey klug. Einstens wurd in den Königlichen Marstall ein Pferdt gebracht, welches Bucephalus, oder Ochsen=Kopff hiesse, weil es entweders einen Kopff wie ein Ochs, oder das Marck eines Ochsen=Kopffs in die Haut gebrennet hatte; das wolte nun niemand auffsitzen lassen: vil probirten es; dann

es

es gieng die Red, ob hätte das Götzen-Bild prophezeyet, jener werde Herr über gantz Asia werden, so das Pferdt wurde in das Geschirr bringen. Der Printz Alexander ware damit bald fertig, und tumlete den Gaul so lang auf dem Feld herumb, biß er sich gantz sachte heimreiten ließ: dises Pferd liesse auch hernach niemand als den Alexander aufsitzen: und als es in der Schlacht mit den Indianer König Porus darauf ginge, erbauete er ihm zu Ehren die Stadt Bucephalon.

5. Ehr und Ruhms war es so geitzig, daß er bitterlich weinte, wann die Post kam, daß sein Vatter Philippus einen Sieg erhalten habe: er fragte auch, ob dann sein Vatter ihme nichts mehr zu überwinden hinterlassen werde? Darumb zerkriegte er sich so gar mit dem Vatter, und gieng gar aus dem Land. Die Olympias halffe dem Sohn; und weil das Weib hoffte, einen Theil der Regierung auf sich zu bringen, so ließ sie den Philippus durch einen Macedonischen Edelmann Pausania im Geträng erstechen, als er auf der Hochzeit seiner Tochter in die Comödi gehen wolte.

6. Als Alexander zur Regierung kam, wolten die Griechen, denen der Philippus noch nicht lang die Freyheit genommen hatte, sich an einen so jungen König nicht kehren: aber Alexander gewanne ihnen das Spiel bald ab: er fuhr wie ein Blitz aller Orthen herumb, und wo einer den Kopff aufhebete, schlug er

darein.

darein. Also hat er die Thracier, die Triballer, und alle Griechen zu paaren getrieben. Die berühmtiste Stadt Thebæ wolte sonderbar viel Geprängs machen: zum Lohn aber wurd sie in die Aschen gelegt: das Hauß des Poëten Pindarus ließ er stehen, zu Ehren eines solchen Poëten. Und nach diser Buß hat niemand mehr sich getrauet Mau zu sagen.

7. Die Teutsche hätten den Alexander schier erschröckt: dann als er gegen der Donau zustreiffete, schickten sie zu ihm eine Gesandschafft, umb zu sehen, wie es gemeint wäre. Alexander nach anderen Gesprächen fragte sie auch, was dann die Teutschen am meisten förchten? hoffend sie wurden sagen, den Alexander: allein die Teutschen waren nicht gewohnt den Fuchs zu streichen, sondern sagten nur so vil; förchten sich nichts sonderlichs, ausgenommen, es möchte etwann einmahl der Himmel einfallen.

II. Anmerckungen. Von der Regierung und Thaten des Alexandri.

1. Als er im anderten Jahr König in Macedonien ware, gienge er mit einer kleinen aber tapfferen Armee aus Europa über den Hellespont in Asien, und fing den Krieg wider die Persier an, weil dise vormahls öffter in Griechenland feindlich eingefallen waren: vier Jahr brachte er zu, biß er den König Darius völlig zu Boden warf. Anno mundi 3630.

3630. und biß er die Griechische Monarchi aufgerichtet: nach disem regierte er sechs Jahr biß zu seinem Todt.

2. Als er nach Eroberung der Stadt Tyrus auf Jerusalem kam, gieng ihm die Priesterschafft der Juden, und das gantze Volck weiß gekleidet entgegen, die Psalmen Davids singend. Alexander sprang vom Pferd, warff sich zur Erden, und bettete an den Namen GOttes, den der Priester an der Stirn auf Gold geschrieben tragte. Als Parmenio sein General sagte, dises wäre wider die Königlich Autorität, da erzehlte der König, es seye ihm schon längst in Macedonien ein Gott erschienen in der Gestalt dises hohen Priesters: der habe ihm geschafft: er solle in Asien ziehen, und dort das Reich suchen. Darumb hat er in dem Tempel nach der Juden Manier geopffert, und denen Juden allen Tribut nachgelassen: sonderbahr als sie ihm in der Bibel zeigten, daß schon lang zuvor der Prophet Isaias vorgesagt den Untergang der Stadt Tyrus; und der Daniel die Zerstöhrung der Persischen Monarchi durch die Griechen.

3. Anno mundi 3635. Als er an den Fluß Hypasis kam, wolte er weiter in Indien biß China, und das End der Welt: aber seine Macedonische Soldaten giengen keinen Fußtritt weiter: darumb weinte er schmertzlich, liesse 12. grosse steinerne Altär aufrichten zum

Wahr-

Wahrzeichen, wie weit sein Zug gegangen seye, und nahme also voll Zorns seinen Weeg zuruck.

4. Anno mundi 3636. Liesse er eine Flotte bauen von so grossen Schiffen, dergleichen man biß dahin nicht gesehen hatte, dann sie waren Septiremes, das ist: mit sieben Reihen der Ruder versehen. Mit dieser Flotte hatte er im Sinn die Carthaginenser zu bestreiten, hernach die Römer: aber er wurde gar übel angeschmeckt seyn; weil die Römer dazumahl überaus tapffer waren, und nicht so, wie die Persier, sich hätten übertölplen lassen. Der Vetter des Alexanders, welcher König in Epirus ware, und auch Alexander hiesse, hatte dazumahl sich mit den Römern in einen Krieg, aber unglücklich eingelassen: darumb sagte er: sein Vetter habe in Asia mit Weibern zu thun gehabt; er aber habe Männer vor sich.

* Endlich gieng er auf Babylon zuruck: die Chaldäer kamen und baten, er solte ja nicht in die Stadt gehen, dann es wurde ihn das Leben kosten: Ja ein Wahrsager Demophoon, damit er dem König Glauben machen möchte, warffe er sich selbst in den Scheiter-Hauffen. Doch gieng Alexander hinein; dann die Birn war zeitig zum abfallen. Er brachte die Zeit mit Schlemen und Sauffen zu: und als er einstens nach der Tafel noch bey einem Artzt aus Thessalien soffe; erkranckte er gähling, und sturbe sechs Tag darauf mit jeder-

jedermans gröster Entsetzung. Man sagt, die Kranckheit seye entweder vom Rausch herkommen, oder es habe ihm der Antipater Land-Pfleger in Macedonia lassen Gifft beybringen. Dieses ist gewiß, daß diser Alexander ihme selbst vil Mühe gegeben seinen Todt zu finden, der doch niemand ausbleibt.

III. Anmerckung. Wie es mit der Griechischen Monarchi nach des Alexanders Todt ergangen.

* Alexander hatte einen unehelichen Sohn Hercules genannt, diser kunte das Reich nicht erben. Es hatte seine Gemahlin Roxane erst nach seinem Todt einen Printzen mit Namen Alexander gebohren: diesen wolte niemand zum König haben. Er hatte seinen Bruder, genannt Aridæus, der alber und nicht recht zu zu Hauß ware: disen machten die Generalen zum König; nicht als wann sie hätten Lust gehabt ihme zu pariren; sondern damit sie ihnen selbst unter einem albern König kunten Pfeiffen schneiden. Und dises geschahe auch: dann mit vilen Kriegen, Mord- und Lasterthaten kam es endlich nach zwölff Jahren so weit, daß die Griechische Monarchie in Vier mächtige Reich zerfallen ist, welche nach und nach von den Römern seynd verschlungen worden: nemlich 1. das Macedonische. 2. das Asiatische. 3. das Syrische. 4. das Egyptische.

1. Das Macedonische Reich nach dem Alexander.

* Das Macedonische Reich begriffe nachmahls in sich gantz Griechen-Land, und Thracia biß an die Donau.

* Der König waren nach Alexandro achtzehen aus denen der letzte Perseus der merckwürdigste. Num. 85.

1.) Aridæus fing an zu regieren Anno mundi 3636. wurd von der Stieff-Mutter Olympias grausam hingericht.

2.) Cassander Anno Mundi 3645. ein Sohn des Antipater: ließ die Olympias und und gantze Famili des Alexanders vom Brod thun: starb salva venia an der Frantzösischen Kranckheit.

3.) Philippus I. Anno mundi 3664.
4.) Antipater, und
5.) Alexander Anno mundi 3665. reibten sich selbst einander auf. Antipater ließ seine Mutter tödten, ob sie schon ihm die Brüst aufzeigte, die er gesäuget, ihne zur Barmhertzigkeit zu bewegen.

6.) Demetrius I. Sohn des Königs Antigoni in Asia Anno mundi 3668.

7.) Pyrrhus König in Epirus nahme Macedonien weg Anno mundi 3676. führte mit den Römern unglückliche Krieg, und Lysimachus nahme Macedonien ihme wieder ab.

8.) Lysi-

8.) Lysimachus ein General ward einstens von dem Alexandro Magno einem Löwen vorgeworffen, er steckte aber dem Thier den Armb mit dem Mantel umwicklet in den Rachen, und erwürgte es.

9.) Seleucus auch ein General des Alexanders, der das Reich in Syria und Asia schon eingenommen hatte, eroberte auch das Macedonische mit erschlagung des Lysimachi Anno mundi 3680.

10.) Ptolomæus Ceraunus ein Sohn des Egyptischen König Ptolomæi Lagi, richtete den Seleucum hin Anno mundi 3680. wurde aber von den Galliern und Francken, die in Griechenland streifften, gleich erschlagen.

11.) Meleager, und

12.) Antipater, Anno mundi 3681. wurden von den Ihrigen bald des Lebens beraubt.

13.) Sosthenes Anno mundi 3681. muste von dem Brennus, der der Gallier Führer war, vil leiden.

14.) Antigonus I. Anno mundi 3682. unter disem thate der Pyrrhus sich abermahl herfür: wurd aber in Belagerung der Stadt Argos von einem alten Weib mit einem Trum Stein erworffen. Siehe Num. 78.

15.) Demetrius II. Anno mundi 3722.

16.) Antigonus II. Anno mundi 3732.

17.) Philippus II. Anno mundi 3739, als die Romaner mit Carthago in dem anderten Punischen Krieg begriffen waren, mischte er

sich darein: das war den Römern ein gemäh-the Wise, und demüthigten den guten Philippus so weit, daß er seinen Sohn den Demetrius als Geissel nach Rom geben muste.

18.) Perseus Anno mundi 3782. mit disem gieng das Reich zu Grund. Siehe N. 85.

2. Das Assyrische Reich nach dem Alexander Magnus.

* Dises Reich hatte in sich klein Asia oder Natolia, Armenia Mesopotamia und Persia: dann was weiter hinein liegt, hat bey Zeiten das Griechische Joch von sich geworffen.

** Darinn haben nach einander regiert: erstlich zwey General des Alexanders, nemblich Antigonus Anno mundi 3650. Hernach Seleucus Anno mundi 3660.

*** Nachdem Seleucus von dem Ceranno ermordet ward, theilte sich Asia in vier kleinere Königreich.

Das *Pergameni*sche lage unterhalb Troja: der letztere König ware Attalus, der verschaffte im Testament das gantze Reich den Römern. Anno mundi 3829.

Das *Ponti*sche lage an dem Ponto Euxino: der letzte König ware Mithridates. Siehe Num. 93.

Das *Armeni*sche ging auch mit dem letzten König Tygranes zu grund, der ein Tochtermann des Mithridates war, und demselben helffen wolte. Siehe Num. 93. in der 5ten Anmerckung.

Das

Das *Parthi*sche eroberte Arsaces Anno mundi 3710. Es wurde sehr mächtig, und gab den Römern vil zu schaffen: merckwürdig seynd zwey König: Orodes der den Crassum geschlagen. Num. 94. und Artabanus der letzte, dem die Persische Nation das Reich abgewonnen Anno Christi 229.

3. Das Syrische Reich nach Alexander.

* Es regierten darinn sechs und zwanzig Könige: *aus* denen zu mercken seyn zwey, Antiochus IV. und Tygranes der letzte.

1.) Seleucus Nicanor regierte Anno mundi 3641. hatte auch in Asien und Macedonien.

2.) Antiochus I. Soter Anno mundi 3680.

3.) Antiochus II. Theos Anno mundi 3700. unter ihme haben die Parthier sich besonders zu Herrn gemacht.

4.) Seleucus II. Callinicus An. M. 3715.

5.) Seuleucus III. Ceraunus. An. M. 3736.

6.) Antiochus III. Magnus An. M. 3740. Er wolte dem Hannibal wider die Römer helffen, kam aber übel zugericht nach Hauß.

7.) Seleucus IV. Philopator An. M. 3775.

8.) Antiochus IV. Epiphanes An. M. 3785. Ein Wütterich, plünderte den Tempel zu Jerusalem, und wolte die Juden zum Götzen-Dienst zwingen; darumb dann die *Machabæer* jämmerlich gemartert wurden. Antiochus

tiochus gienge auch über Egypten her: das leideten die Römer nicht, schickten einen Gesandten den Popilius zu ihm, der machte mit seinen Stab einen Kreiß umb den König, und gebotte ihm, ehe nicht heraus zu gehen, biß er sich entschlossen, entweder Egypten mit Friden zu lassen, oder eben darumb mit den Römern in die Haar zu kommen. Er suchte aber seinen Weeg heim, und dort frassen ihn die Läuß.

9.) *Antiochus V. Eupator Anno mundi 3797.*

10.) *Demetrius I. Soter*, Sohn des *Seleuci IV. Anno mundi 3800.*

11.) *Alexander I. Epiphanes* ein Vetter des vorigen *Anno mundi 3809.*

12.(*Demetrius II. Nicanor. Anno mundi 3815.*

13.) *Antiochus VI. Entheus Anno mundi 3817.*

14.) *Thryphon* ein General warff sich zum König auf mit Ermordung des vorigen *Anno mundi 3820.*

15.) *Antiochus VII. Sedetes*, oder *Soter*: verjagte den *Tryphon Anno mundi 3823.*

16.) *Demetrius II. Nicanor* schwange sich wieder auf den Thron. *Anno mundi 3831.*

17.) *Alexander II. Zibena* ein gemeiner Mann *Anno mundi 3835.*

18.) *Antiochus VIII. Gryphus Anno mundi 3837.*

19.) *Antiochus IX. Cyzicenus* des vorigen Vetter *Anno mundi 3849.*

20.) *Seleucus V.* Sohn des *Gryphi An. M. 3865.*

21.) *Antiochus X. Eusebes* Sohn des *Cyziceni*

Anno

Anno mundi 3866. Aretas König in Arabia nahme ihm vil Land weg.

22.) *Antiochus XI. Dionysius Anno mundi 3867.*

23.) *Philippus Anno mundi 3868.*

24.) *Demetrius III. Anno mundi 3870.*

25.) *Antiochus XII. Asiaticus*, Sohn des *Eusebis:* diese vier letzte zauseten einander in dem Reich herum, biß sie endlich von dem Volck alle hinaus gejagt wurden.

26.) *Tygranes* Armenischer König, von deme oben *Fol. 101.* gesagt, wurd zum König erwehlt; weil er sich aber seines Schwieger-Vatters des *Mithridates* wider die Römer annahm, so büsste er alle seine Länder ein. Syria mit dem Jüdischen Land wurde von *Pompejo* in ein Römische Provinz verändert. *Anno mundi* 3895. Siehe *Num. 93.*

4. Das Egyptische Reich nach dem Alexander.

* Vor Alters hiessen die Egyptische König alle Pharao, wenigstens in der Bibel. Der erste soll gewesen seyn Apis. Siehe Num. 12. Amasis der vorletzte König stoßte den Persischen König Cambyses fürn Kopff; darumb wurde seinem Sohn Psamenitus das Reich genommen, und hinführo Egypten durch die Persier regiert. Siehe Num. 59. Biß es Alexander eingenommen.

* Nach dem Alexander regierten noch zwölff Griechische König, biß es die Römer übern Hauffen warffen.

 1.) *Pto-*

1.) *Ptolomæus* des *Lagi* Sohn, ein General des *Alexanders*, fieng die Regierung an *Anno mundi 3638*. Er nahme Jerusalem ein *Anno mundi 3649.* und schleppte eine Menge Juden in die Gefangenschafft, die auch allzeit dort verblieben.

2.) *Ptolomæus II. Philadelphus Anno mundi 3677.* Siehe *Num. 79.*

3.) *Ptolomæus III. Evergetes Anno mundi 3714.*

4.) *Ptolomæus IV. Philopator Anno mundi 3740.* er brachte den Vatter mit Gifft umb, und tödete Mutter, Bruder und Schwestern.

5.) *Ptolomæus V. Epiphanes Anno mundi 3757.*

6.) *Ptolomæus VI. Philometor Anno mundi 3781.*

7.) *Ptolomæus VII. Physcon*, oder *Evergetes Anno mundi 3815.* Sein Schwester *Cleopatra* nahm er zur Frauen: und als selbe bey dem Volck vil galte, hackte er das aus ihr geborne Söhnlein in Stücker, und verehrte es ihr zum Nahmens-Tag.

8.) *Ptolomæus VIII. Lathurus Anno mundi 3845.*

9.) *Ptolomæus IX. Alexander* regierte sambt seiner Mutter *Cleopatra*.

10.) *Ptolomæus X. Auletes Anno mundi 3881.* Die Römer nahmen ihm die Insul Cypern weg; er wehrete sich aber nicht darumb: seine Unterthanen wolten ihn von dem Thron thun; Er aber bate die Römer umb Hülff. Dise waren leicht zu laden, weil ihnen das Maul ohnedem nach Egypten wässerte: darumb nahmen sie das Reich durch *Pompejum* in Schutz, und befestigten *Ptolomæo* den Thron.

11.)

11.) *Ptolomæus XI. Dionysius Anno mundi* 3890. als *Pompejus* aus der *Pharsalischen* Schlacht sich in Egypten flüchtete, jagte ihm sein Feind *Cæsar* dahin nach: Diser *Cæsar* wolte vil schalten und walten; aber die Alexandriner sprengten ihn zur Stadt hinaus: damit er aber Lufft zum fliehen bekame, hat er geschwind die Königliche Residentz angezündt, daß die Burger zum löschen zulieffen: es verbrante aber darbey der gröste Theil der *Bibliothec.* Doch nahm *Cæsar* die Stadt und das gantze Land ein, und überließ es hernach der *Cleopatra.*

12.) *Cleopatra* des vorigen Schwester, ein Wunderschönes Weibs-Bild, lebte mit dem *Cæsar* ziemlich vertreulich, und bekame von Ihm zum Lohn die Regierung. Anno mundi 3914. Sie hengte sich nachgehends an den Römischen Feldherrn *Antonium*, wurd aber mit ihme bey *Actium* geschlagen, und also Egypten dem Römischen Reich einverleibt. Anno mundi 3930. Siehe Num. 100.

(77. H. f.)

Apelles aus der Insul Cos gebürtig, lebte zu Miletus, wo ihn der Alexander offt besuchte: und ihm allein verlaubte seine Contrefaiten zu mahlen, weil er der beste Mahler war. Starb Anno mundi 3680.

(78. E. e.)

Pyrrhus, und der Römer-Krieg mit den Tarentinern Anno mundi 3680.

Anmerckungen. 1. Postumius der Römische Gesandte, als er zu Tarentum (dises ware ein Colonia Græca, oder von den Griechen erbaute Stadt) offentlich sprachte, aber mit dem Griechischen nicht recht fort kunte, lachte ihn das Volck aus: das kroche den Römern in die Nasen, und machten aus der Mucken einen Elephanten, daß sie hinfüran keinen Gesandten anderst mehr als nur Lateinisch reden liessen: die Tarentiner aber bekamen zur Buß einen schweren Krieg auf den Halß.

2. Ihnen grausete darob, und batten also zu Hülff den Pyrrhus einen mächtigen König in Epirus: diser gienge ohne dem mit den Gedancken schwanger, sein Reich zu erweiteren; doch ehe er auf Italien gieng, befragte er den Götzen: diser antwortete zwey-deutig also: *Ajo, te Æaciden Romanos vincere posse*, woraus man nicht abnehmen kan, ob die Römer oder Pyrrhus solten Meister werden; Pyrrhus legte es zwar für sich aus, aber er baute Häuser in die Luft.

3. Er hatte Elephanten mit sich, darob erschracken die Römer so sehr, daß sie die erste Schlacht verluhren: sie lerneten die Thier bald kennen, stachen selbe braff darnieder, und nenntens hernach nur *Boves Lucas*, oder Lucanische Kühe, weil sie selbe zuerst in Lucania gesehen hatten.

4. Der

4. Der Leib-Medicus des Königs versprache dem Römischen Feldherrn Fabricius, er wolle um ein Stuck Gelt seinen Herrn mit Gifft von Leben zum Todt helffen: aber das Bad gieng über seinen Kopff aus: dann Fabricius schickte des Medici Brieff dem König zu.

5. Pyrrhus vergliche sich darauf mit den Römern, und machte sich über Griechenland her, welches er schon vorhero einmahl dem Demetrio abgenommen, aber wieder verlohren hatte. Als er die Stadt Argos belagete, machte ihm ein Weib mit einem Steinwurff den Garaus. Anno mundi 3689. Siehe Num. 76. Fol. 99.

(79. G. g.)

Ptolomeus Philadelphus König in Egypten (siehe oben N. 76. Fol. 104.) hat ein *Bibliothec* zu Alexandria angelegt, von mehr als siebenmahl hundert tausend Büchern A. M. 3601. welche hernach von dem Cæsar verbrennt worden. Siehe oben N. 76. Fol. 105.

Von denen Juden begehrte er, sie solten ihm die Bibel aus dem Hebräischen in die Griechische Sprach übersetzen: darum wurden von Jerusalem 72. alte gelehrte Männer geschickt: man sagt, Ptolomæus habe jeden besonders eingesperret, und dannoch seye ihre Auslegung oder Verdollmetschung von Wort zu Wort übereins kommen: sie werden genennt Septuaginta Interpretes.

(80. H. f.)

Colossus ware ein sehr grosses Bild des Apollo, oder der Sonne, siebentzig Klaffter hoch, und stunde im Eingang des See-Havens bey der Stadt und Insul Rhodus; daß also alle Schiff zwischen dessen Füß durchliessen. Es war an sich selbst ein aufgemauerter Thurn, der aussen mit gegossenen Klumpen Ertz so überzogen war, daß er einem Risen gleich sahe, welcher in einer Hand einen grossen Kessel truge, worinn man Feuer anschierte, bey Nachts denen Schiffen zu leuchten. Es hat ihn machen lassen der Macedonier König Antigonus A. M. 3689. Und nachdem er sechs und fünffzig Jahr gestanden, fiel er durch ein Erdbeben übern hauffen. Als er lag, ware kein Mann so groß, der dessen Daumen hätte umarmen können. Da Anno Christi 356. der Saracener König Mauvia die Insul Rhodus einnahm, hat er die Trümmer an einen Kauffmann verhandlet, der sie auf 900. Cameelen weg geführt.

(81. D. g.)

Der Erste Punische Krieg / und der M. A. Regulus A. M. 3699.

Anmerckungen. 1. Die Gelegenheit und Ursach zum Krieg war folgende. Carthago ein Stadt in Africa, von denen Phöniciern erbauet, (siehe Num. 40.) wurde sehr mächtig, und hatte unter sich Africa, Hispania, Sar-

Sardinia, und einen Theil von Sicilia: sie wurden genennt das Punische Volck. Die Römer, welche über Meer, aber nicht gar weit darvon liegen, stutzten über dise Macht, und nachdem sie bishero in 500. Jahren das gantze Welschland haben zum Joch gebracht, so kame ihnen der Appetit über die Ausländer, sonderbahr über die Carthaginenser: also streiteten dise beede Völcker darumb, weil eines das andere nicht wolte lassen zu mächtig werden; und weil ein jedes wolte Herr über die Welt werden: diß war die Ursach. Die Gelegenheit gabe sich in Sicilia: dann die Mamertiner, so einen Strich Lands in Sicilia inn hatten, wurden wider ihren König Hiero aufrührisch: der König beruffte zu Hülff die Carthaginenser: die Mamertiner nahmen Zuflucht bey den Römern: die Römer nahmen sich der Rebellen gar gern an: und also war Krieg beederseits richtig.

2. Die Feindseligkeit gienge bey hundert Jahr fort, und wurde dreymahl von neuem aufgerüglet, bis endlich die Carthaginenser darüber gäntzlich zu nichts wurden. Und also seynd drey Punische Krieg zu mercken: Der Erste Num. 80. der Andere Num. 84. der Dritte Num. 86.

3. Der Erste Krieg lieffe auf folgende Weiß ab. Nachdem die Römer in Sicilia den Meister gespielet, schickten sie ihren Burgermeister und General Marcus Attilius Regulus

gulus gar in Africa hinüber, und liessen die Stadt Carthago zu Wasser und Land belagern. Aber die Carthaginenser hatten ihnen einen frembden General in Dienst genommen, nemblich den tapffern Xantippus von Sparta; diser schlug dreysig tausend Römer todt, zwölff tausend sambt dem Regulo wurden gefangen. Hernach galte Xantippus auch nichts mehr: denen Carthaginensern aber gieng es nach und nach so übel, daß sie auf Rom schicken, und um schön Wetter bitten musten. Keiner aus ihnen wolte ein Gesandter seyn: dann weil sie zu vor öffters die Römische Gesandte wieder alles Völcker-Recht und Gewohnheit getödtet hatten, förchteten sie gleiche Müntz. Darum schickten sie endlich den Regulus selbst, der muste ihnen aber mit einem Eyd die Zuruckkunfft versprechen: er gieng und widerrathete aber zu Rom den Frieden: und als ihne die Römer wolten zu Haus behalten, liesse er sich auf keine Weiß erbitten, sagend: man müsse den Eyd und das Versprechen auch dem Feind halten. Als er zuruck kam, schnitten ihm die Carthaginenser die Augen-Lieder ab, damit er nicht schlaffen kunte: sperten ihn nackend in ein Faß voll Nägel angeschlagen, und marterten ihn also zu todt. Endlich wurden sie in Sicilia abermahl zu Wasser und Land geschlagen, und ihnen auf einmahl hundert Elephanten abgenommen. Da steckten sie nun

nun das Schwerd gern ein, und machten Fried, musten aber die drey Insuln Sicilia, Sardinia und Corsica hinterlassen. * Diser Krieg hat gewähret 21. Jahr.

(82. G. g.)

Pharos ist ein Insul neben der Stadt Alexandria, an dem See-Port dort liesse der König Ptolomæus umb das Jahr 3700. einen entsetzlichen hohen Thurn durch den Bau-Meister Sostratus aufführen, damit man darauf Feuer anrichtete, und den Schiffen weit ins Meer hinein leuchtete. Er wird gezehlt unter die sieben Welt-Wunder, und hat gekostet 700. Talent das ist: vier mahl hundert und zwantzig tausend Thaler.

(83. E. e.)

Ennius der erste heroische Poët zu Rom, wurd gebohren zu Rudii in dem Jahr, da der erste Punische Krieg ein End nahm 3722. Er war dem Wein nicht gar feind; starb daher an dem Zipperlein. Virgilius lase dessen Vers gar offt, und sagte: er klaube das Gold heraus, das Koth lasse er liegen.

(84. C. e.)

Der Anderte Punische Krieg fienge an A. M. 3733. wurde aus A. M. 3749.

Anmerckungen. 1. Die Ursach des Kriegs ware wiederum der Neid beeder Völcker wider einander: die Gelegenheit aber ware folgende.

gende. *Hannibal*: war ein Sohn des Carthaginenser Fürstens Amilcar: als er erst neun Jahr alt war, nahm ihn der Vatter in der Stille, stellte ihn vor den Götzen-Altar, und er muste schwören, daß er bis auf seinen letzten Bluts-Tropffen wolte ein offentlicher Feind der Römer seyn. Dann der Vatter hatte gemerckt, daß der Hannibal einen wunderlichen Helden-Geist habe; hoffte also denen Römern ein rechte Eule aufs Dach zu setzen. Da Hannibal erwachsen, wurde er in Hispanien geschickt, die Stadt *Saguntum* zu überwältigen. Neun Monath hielten die Saguntiner die Belagerung aus; Unterdessen aber bathen sie von den Römern Hülff: auf die letzt, weilen schon die meisten vor Hunger verschmachtet waren, richteten sie auf dem Platz einen Scheiter-Hauffen zu, setzten sich sambt ihren Reichthumern darauf, erstachen erstlich ihr Weib und Kind, und steckten hernach alles in Brand. Die Römer hatten in Spanien gar nichts zu thun: aber das ware ihnen ein gewünschte Gelegenheit auch da hinein zu kommen. Sie waren zwar schon zu spath den Saguntinern zur Hülff kommen; doch giengen sie nicht gern leer zuruck: dann Spanien war ein Land, welches sie meynten ihnen gar wohl anzustehen. Darumb begehrten sie von den Carthaginensern, man solte ihnen den Hannibal ausliefern, weil er sich unterstanden hätte, ein Stadt einzuneh-

nehmen, so der Römer Schutz angeflehet hätte. Allein das gieng den Carthaginensern nicht in Kopff: darum bekamen beederseits die Waffen zu thun.

2. Drey Jahr waren für den Hannibal glücklich, in welchen er vier Haupt-Schlachten gewanne: die übrige fünffzehen Jahr gieng ihm alles hinter sich. Von denen drey Glücks-Jahren mercke folgendes: Im ersten Jahr A. M. 3731. Nach Eroberung Saguntus streiffte Hannibal in Gallien, hernach gieng er mit hundert-tausend Mann und entsetzlicher Mühe gleichsam in einem Augenblick über die Alpen, worüber bißhero keine Armee kommen ware. Der Römische Burgermeister P. Cornelius Scipio wurde geschlagen bey Ticinum, jetzt Pavia genannt: der andere Burgermeister Sempronius bey dem Flus Trebia. Im anderten Jahr Anno mundi 3732. bekame der Römische Burgermeister Flaminius die dritte Schlappe bey dem See Trasymenus. Darauf wolte zwar Hannibal die Stadt Rom selbst heimsuchen: aber der Römische Herr Quintus Fabius Maximus, ein alter und kluger Kriegsmann, gienge dem Feind beständig an der Seithe her, ließ sich aber nie in ein Treffen ein, sondern suchte nur immer den Streich auf die lange Banck zu schieben, damit Rom unterdessen Lufft bekommen, und sich erhohlen möchte; darum wurde er genennt Cunctator, der Trenzer, oder Langweil:

allein mit disem machte er die Sach wieder so gut, daß man von ihm sagt: *Unus cunctando Romanam restituit rem.* Im dritten Jahr Anno mundi 3733. schickten die Römer ihre zwey neue Burgermeister den Terentius Varro, und Paulus Æmilius zu Feld. Cannæ ist ein Dorff in Apulia an dem Fluß Aufidus: dort schlugen sie, und Hannibal hatte seine Armee so vortheilhafftig anrucken lassen, daß die Römer von dem Sonnen-Schein und Staub geblendet wurden, den ihnen der Wind in das Gesicht jagte. Sechtzig-tausend Römer bissen ins Graß, der Aufidus gienge lange Zeit blutig: Hannibal schickte nacher Carthago, und ließ in der Rathstuben ausschütten drey Metzen goldene Ring von den erschlagenen Römischen Rittern: dann weil das gemeine Volck zu Rom ziemlich aufgangen war, muste der Adel, der dise Ring allein tragen durffte, selbst zu Feld gehen. Da sancken den Römern die Flügel so mächtig, daß die junge Leuth sich versammleten, des Schlusses, aus der Stadt zu wandern, und umb andere Herberg umbzusehen: allein Scipio Africanus major sprang in die Mitte, redete ihnen zu, die Karthe lige ja noch auf den Tisch? ja er setzte etlichen den Dolch an die Gurgel, und nöthigte sie, an dem Aufkommen des Vaterlands nicht zu verzweifflen.

3. Die funffzehen Unglücks-Jahr der Carthaginenser verlieffen sich auf folgende Manier. Die Ursach des Unglücks ware Hannibal mit zwey Fehlern: dan wann er gleich nach der Schlacht bey Cannæ wäre auf Rom loß gegangen, wäre alles auf einmahl aus-gewest: aber er gieng in Campanien auf Capua; und weil selbe Gegend über die massen lustig, so vertiefften er sich darinn, biß die Gelegenheit aus den Händen, und er noch darzu sambt seiner Armee gantz verzärtlet war. Er hat zwar nachgehends wollen einen Versuch auf Rom thun, aber es war zu spath, und GOtt selbst legte sich ins Mittel: dann Platzregen, Donner, Hagel und Blitz trieben ihn zuruck. Hannibal war nicht weiter als drey Lapides, oder kein Teutsche Meil Weg von der Stadt, und alles schrye *Hannibal ad portas*, der Hannibal ist vor der Thür. Der andere Fehler des Hannibal war diser, daß er den *Succurs* oder neue Hülffs-Völcker in achtzig tausend Man bestehend aus Africa durch seinen Bruder Asdrubal nicht hat lassen über Meer gleich zu sich kommen, sondern über Hispania, dan also ware Hannibal gantz unten in Italia, Asdrubal aber gantz oben: und ehe sie zusammen kommen kunten, wurd Asdrubal bey dem Fluß Metaurus geschlagen von denen Burgermeistern Claudius Nero und Livius Salinator. Anno mundi 3744.

* Die Römer wurden darzwischen so muthig, daß sie zwey Brüder und Feld-Herrn Scipiones genannt, nach einander in Spanien schickten: die büsten zwar das Leben ein wurden doch Meister vom Land.

* M. Marcellus der hitzig Römische Feldherr muste in Sicilia gehen, wo die Carthaginenser auch wieder eingenistet hatten: brachte es auch bald zu Füssen, biß auf die Haupt-Stadt Syracusa, wovor er drey Jahr lage: dann es ware darinn ein gewaltiger Mathematicus oder Künstler Archimedes; der erdenckte die wunderlichste Machinen, Rüstungen und Anschläg wider die Römer, dann bald macht er eisene Händ, wormit sie gantze Römische Schiff fluchs auf die Mauren hinauf zogen, und hernach ins Meer umbstürtzten: bald macht er Brenn-Spiegl, die von fern den Römern ihre Leuth, Schiff und Wercker verbrennten. Endlich trange sich Marcellus mit stürmender Hand hinein, verbotte aber dem Archimedes kein Leyd zu thun. Da nun alles über und über gienge, kamen einige Soldaten zu einem Mann, der mit einem Stab auf den Boden allerhand Figuren auszircklete; und weil er in seiner Arbeit vertiefft, ihnen kein Antwort gab, bekame er das Schwerd in die Seithe: und diser war Archimedes selbst Anno mundi 3749.

* Der unvergleichliche Held Publius *Scipio* (er bekame wegen Eroberung Africa den Zu-

und

und Ehren-Nahmen Africanus major) bekam erstlich inner vier Jahren gantz Spanien: andertens gieng er in Africa selbst hinüber mit einer Armee Anno mundi 3756. Er versetzte dem Feind gleich selbes Jahr zwey gute Ohrfeigen, indem er den Asdrubal einen Sohn des Giscons, und den Syphax König der Massylier in Africa, so mit Carthago in Bündnuß stunde, zweymahl aus dem Feld jagte. Drittens ruckte er Anno mundi 3757. vor die Stadt Carthago selbst: da rufften die Carthaginenser den Hannibal aus Italien zuruck, dem Vatterland aus der Noth zu helffen: er gienge auch, aber mit weinenden Augen, und kam zu Carthago an. Anfangs traten die zwey Heers-Fürsten *Scipio* und *Hannibal* zusammen, ob sie nicht möchten etwann einen Vergleich treffen? und als sie zusamm kamen, sahen sie lang voller Verwunderung einander an: weil sie aber des Friedens halber nicht kunten eins werden, gaben sie das Zeichen zum Angriff, und ware ein solches Gefecht, wie es von denen zwey grösten Helden zu hoffen ware. Doch *Hannibal* muste endlich Haar lassen: Carthago gienge über, und muste alle ihre Schiff entweder den Römern geben, oder verbrennen: und noch darzu ein Straff von sechs Million Thaler erlegen. Anno mundi 3758.

* *Hannibal* kunte nicht ruhen, dann die Katz lässt das Mausen nicht. Nachdem er den Macedonier

cedonier König Philippus wider die Römer aufgehetzt (siehe Num. 85.) gieng er zum König Antiochus in Syria (siehe oben Fol. 129. hernach zum Prusias König in Bithynia; und als derselbe ihn den Römern wolte in die Händ spielen, verschluckte er das Gifft, so er in seinem Ring bey sich zu tragen pflegte, und wurd begraben zu Libyssa, mit der Grabschrifft: *Hannibal hic situs est.* Anno mundi 3777.

* Dem *Scipio* gieng es fast umb kein Haar besser. Man wolte fürgeben, als wäre er ein Sohn Jupiters: und als er in der Wiegen lage, griffen ihn, als wie den *Hercules*, zwey Schlangen an, so ihm nichts schaden kunten: und wann er in das Capitolium auch bey einer Nacht ginge, bellten ihn die Hund nie an, da sie doch keinen andern vorbey liessen. Als er in Spanien obsiegete, brachten ihm etliche ein gefangene überaus holdseelige Jungfrau, und meinten ein Ehr aufzuheben: er sahe sie aber mit keinem Aug an, und ließ sie ihren Eltern wider geben. Endlich nach allen Siegen stunden zwey Zunfftmeister des Römischen Pövels wider ihn auf, mit der Klag, als hätte er das erbeuthete Geld übel angewendet: da stundte *Scipio* auf, zerrisse offentlich alle seine Rechnungen, und sagte: Hac die Carthag nem vici: Bonum factum: in Capitolium eamus, & diis suplicemus: das ist, eben an disen Tag hab ich Carthago eingenommen, lasst uns ins Capitolium gehen, und den

den Göttern opfferen: alsdann gieng er aus der undanckbaren Stadt Rom auf *Liternum*: und als er Anno mundi 3777. (in eben dem Jahr als *Hannibal*) starbe, verbotte er seiner Gemahlin, auch seine Gebein nicht mehr nacher Rom zu bringen.

(85. G. e.)

Die Römer eroberten das Erste Stuck der Griechischen Monarchi, nemlich das Reich Macedonien Anno mundi 3793. siehe oben Fol. 99.

Anmerckung. 1. *Philippus II.* Macedonischer König wurde von Hannibal aufgehetzt, daß er den Carthaginensern halffe: als nun die Römer mit dem anderten Punischen Krieg fertig waren, da wetzten sie sich gleich an die Macedonier: Levinus der Burgermeister gieng Anno mundi 3761. mit einer Flotte hinüber, und hatte ein gutes Zeichen, indem aus einem Balcken seines Admiral-Schiffs ein Lorbeer-Baum herfür wachste. *Philippus* nach vilen Verlurst gab endlich gute Wort. Und war zufrieden, daß er die Kron noch darvon brachte. Anno mundi 3764.

2. *Perseus* des *Philippi* Sohn gieng dannoch wider auf das Eiß, wo sein Vatter gestolpert war, und brache widerumb mit den Römern; aber es gieng gar übel hinaus. Æmilius Paulus Macedonicus genannt, schluge ihn; zoge ihn aus den Tempel in Samothrace, als wohin

hin er sich geflüchtet hatte, und führte ihn gefangener vor seinen Triumph-Wagen in die Stadt. Anno mundi 3793. Macedonien wurd hiemit ein Römische Provinz.

(86. C. g.)

Der dritte Punische Krieg und Zerstöhrung Carthago. Anno mundi 3814.

Anmerckungen. 1. Der Krieg fing sich an Anno mundi 3810. aus diser Ursach. Die Carthaginenser bekamen Feindseeligkeit mit Masinissa König in Numidia, griffen zum Waffen, und bauten eine Flotte. Das war nun den Römern nicht gelegen, indem sie förchteten, Carthago möchte sich wieder erhohlen: die Carthaginenser krochen auch gar gern zum Creutz, indem ihnen die Köpff noch von den vorigen Schlägen sauseten. Als der erste Befehl von Rom kame, sie solten das Gewehr ablegen, und die Schiff anzünden; thaten sie halt beedes. Es kam auch der andere Befehl, sie solten einpacken, aus der Stadt ziehen, und selbe in Brand stecken: da wurden sie vor Unmuth rasend, und verschwuren sich hoch und theur, Leib und Leben biß auf den letzten Bluts-Tropffen für das Vatterland in die Schantz zu schlagen: und also wagten sie nochmahl einen Krieg.

2. Die Römer hatten freylich ein gewonnenes Spiel: doch die verzweifflete Punische Nation wagete alles erdenckliche daran. Scipio

pio Africanus minor führete um die gantze Stadt einen tieffen Graben fünff Teutsche Meilen lang, und verstopffte den See-Hafen der Stadt, daß kein Schiff aus und ein kunte: die Innwohner aber fiengen an auf der anderen Seiten der Stadt einen neuen Hafen zu graben. Kein Eisen war in der Stadt; aber die Noth, welche sonst Eisen bricht, schmeltzte auch da das Gold und Silber, dann sie machten Schauflen und Hauen daraus. Kein eintziges Schiff war vorhanden; darum rissen sie die Dächer von denen Häuseren, nagelten die Balcken mit Silber zusamm, und machten ihnen also Schiff. Seil und Strick giengen auch ab; aber die Noth macht spitzfindige Leuth: dann es schnitten ihnen das Frauen Volck die Haar selbst ab, und liessen Strick daraus trähen.

3. Die Ubergab geschahe endlich also: Asdrubal des Giscons Sohn, bißhero der ärgste Feind der Römer überredete viertzig tausend der Innwohner, daß sie mit ihme hinaus giengen, und den Römeren sich ergaben. Seine Gemahlin dises ersehend, zündete das Schloß Byrsa genannt, an, stiege höchst auf einen Thurn, ergriffe ihre zwey Kinder und stürtzte sich nach ihnen, wo die Flamm am grösten aufstiege, hinein. Was noch in der Stadt war, legte an allen Ecken Feuer ein, reibten sich hernach einander mit ihren eigenen

Schwerdtern auf, damit die Römer sich nicht rühmen solten, sie haben Carthago verstöhret. Was für ein gewaltige Stadt es müsse gewesen seyn, lasst sich daher ausrechnen, daß die Römer siebenzehen Täg zu thun hatten, biß sie nur die Brunst dämpffeten.

" Diser erschröckliche Fall geschahe Anno mundi 3814. Die gantze übrige Welt entsetzte sich darob, und lernete vor der Römischen Macht zittern. Die Römer selbst aber, weil sie meinten, nach dem Untergang Carthago hätten sie nichts mehr zu förchten, liessen ihre vorige Tapfferkeit und Kriegs-Zucht fahren, legten sich auf die Wollüsten: kamen endlich selbst einander in die Haar, und wetzten sich so lang herumb, biß sie Cæsar, und noch mehr Augustus, umb ihre Freyheit gebracht, und sich ihnen zum Herrn aufgeworffen. Siehe Num. 100.

(87. F. e.)

Corinthus wird verwüstet, und Griechenland, oder Achaja von den Römern erobert durch den Metellus und Mummius Anno mundi 3815.

Anmerckung. 1. Die Griechischen Städt Athen, Thebä, Argos, Corinthus ꝛc. musten vorhero den Macedoniern unterthan seyn. Als aber die Römer den Macedoniern den Handel abgewonnen, so liessen sie die Griechische Städt leben in einem Schein der Freyheit,

heit, durfften aber sich nicht rühren, wofern, sie ihnen die Suppe nicht selbst versaltzen wolten.

2. Die Griechen aber seynd allezeit Leuth gewesen, die sich in keinen Sattel zuschicken, und keinem Herrn zu dienen wusten. Sie wolten ohne der Römer Vorwissen das meiste Griechenland vereinigen, und in ein gewisse Regierungs-Form bringen: die Römer aber sagten so vil als nein darzu, und schickten Gesandte, die den Griechen das Handwerck niederlegen solten. Critolaus ein Griech war der erste, der die Gesandte auslachte, deme es andere alle tapffer nachthaten: aber diß tragte ihnen keine Rosen; dann die Römer sonderbar nachdem Carthago zu Boden lage, waren kützlich, und möchten nicht vil Schimpff verkochen; darum kam es zum Streichen.

3. Nachdem man denen Griechen in zwey Jahren sauber alles abgenommen, gienge das Wetter über die Stadt Corinthus aus, welche dazumahl die vornehmste war. Die Burger ließ man heraus tretten, dann wurde ein Feld-Music angestimmt, und die herrliche Stadt wurde unter den Trompeten-Schall, zu Aschen. Es steckte darinn ein unsäglicher Reichthumb, Statuen von Silber, Gold, und andern Ertz dem tausend nach: dieses alles verschmoltze, und wurden aus dem Stein-Hauffen vil tausend Centner solches ver-

vermischtes kostbahres Ertz gegraben, welches Æs Corinthiacum genennt wurde.

(88. B. e.)

Numantia wird verstöhret, und das Land Spanien gäntzlich eingenommen durch den Scipio minor. Anno mundi 3827.

Anmerckung. 1. Spanien ware vor Alters ein freyes Volcks, und redete die Celtische oder Teutsche Sprach.

2. Die Carthaginenser, weil sie vil auf dem Meer zu thun hatten, machten sich darinn bekannt, und nahmen es mit List oder Gewalt weg.

3. In dem anderten Punischen Krieg liessen es die Römer durch die Scipiones unter das Joch bringen. Aber dise streitbahre Nation, sonderbahr die Lusitani und Celtiberi, wären diser ungeladenen Gäst lieber loß gewesen: darumb gab es von Zeit zu Zeit etwas zu thun mit ihnen.

4. Numantia ein kleines Städtlein ohne Mauren, auf einem Hügel an dem Fluß Durius, dises bewiese, daß die Römer noch nicht alle Stärcke weggefressen hatten. Dann die einzige vier tausend Mann, welche darinn lagen, hielten ein Belagerung aus von vierzehen Jahren, unter ihrem Führer Megara. Sie schlugen erstlich den älteren Pompejum, hernach öffter den Hostilium Mancinum, wiewohl er mit 40000. Mann angezogen kam.

Den

Den letzten Stoß, aber mit harter Mühe, gab ihnen Scipio Africanus minor: dann weil er sich nicht getrauete mit ihnen in ein Gefecht einzulassen, so bezwange er sie mit Hunger. Die Burger hatten sich unterredet heimlich aus der Stadt zu schleichen, und anderswo hin zu wanderen: als aber ihre Weiber davon Wind bekamen, schnitten sie allen Pferden die hintere Füß zu schanden, daß sie den Männern nicht zur Flucht taugten. Letztlich fielen sie selbst einander in die Schwerdter: Die Stadt übergaben sie nicht den Römern, sondern dem Feuer. Scipio aber brachte zu seinem Triumph kein Numantinisches Haar, sondern den lähren Namen nach Hauß.

(89. H. e.)

Attalus der letzte König zu Pergamus in Asia, (siehe oben Num. 76. Fol. 91.) weil er wohl merckte, daß die Römer einen Lust an Asia hätten, und darbey erkennte, daß er ihnen zu wiederstehen nicht gewachsen wäre, so machte er aus der Noth ein Tugend, schriebe ein Testament, und setzte das Römische Volck zum Erben seines Reichs ein. Anno mundi 3830.

* Seine gewaltige Schätz wurden auf Rom gebracht: und wann nachgehends die Römer wolten einen rechten Reichthum aussprechen, so sagten sie: Attalicæ divitiæ.

* Das

* Das Reich verwalteten die Römer durch ihre Beamte: und auf solche Manier haben sie das erstemahl in Asia einen vesten Fuß gesetzt.

(90. B. g.)

Jugurtha König in Numidia wird überwunden, und das Land zum Römischen Reich gebracht. Anno mundi 3855.

Anmerckungen. 1. Masinissa und Micipsa waren schon längst mächtige König in einem Theil Africä, Numidia genannt, neben Africa, oder Carthago gelegen. Als Scipio auf Carthago loß gegangen, hat er die Numidier sich zu Freunden gemacht.

2. Des Micipsæ unehlicher Sohn ware der Jugurtha, und raumete die rechtmäßige Söhn und Erben des Reichs aus dem Weg. Die Römer mischten sich auch in diesen Handel, wie in alle andere, und Jugurtha bekame Befehl nach Rom zu kommen, und sich zu verantworten. Diser ware wie alle Africaner, ein verschlagner Kopff, liesse sich Anfangs in keinen Krieg ein, sondern fechtete mit guldenem Gewehr; dann er wuste, wo das Geld redet, da schweiget die gantze Welt. Er spendirte also vil zu Rom, und bekame damit freyen Abzug; ja so offt ein Armee wider ihn geschickt wurde, kauffte er sich mit derselben ab, also zwar, daß die Römische Soldaten und Officier sich nicht schämten zu fliehen,

und

und zu stellen, als wären sie von Jugurtha überwunden worden: bis ihm zu letzt der Burgermeister Marius näher auf den Leib gieng; dann Bocchus König in Mauritania, dessen Tochter eine Gemahlin des Jugurtha ware, hatte es Anfangs mit ihme gehalten, hernach aber legte er sich auf die Seithe der Römer, spielete ihnen den Jugurtha selbst in die Händ, welcher dann von Mario in Triumph gefäßleter durch Rom geschleppt wurde, und in der Gefängnuß sich selbst aushungerte.

* Jugurtha pflegte zu sagen von der Römer Gelt-Geitz: daß ihnen die Stadt feil wäre, wann einer zum Kauff sich findete.

(91. C. d.)

Der Cimbren oder Teutschen Krieg mit den Römern, fienge an Anno mundi 3852. wurde aus A. M. 3860.

Anmerckungen. 1. In Teutschland ware damahls alles Volckreich, daß die Leuth musten aus dem Land ziehen. Darumb haben sich drey Teutsche Völcker zusamm geschlagen, nemlich die Teutones mitten aus Teutschland; die Cimbri hinten von Sachsenland, und Dänemarck her: die Tigurini oder Zürcher aus der Schweitz. Sie kamen an Italien, wo jetzund Savoyen liegt, schickten nach Rom und begehrten mit guten Worten, die Römer solten ihnen ein Stuck Lands zur Wohnung einraumen, sie wolten sich herentgegen alle-

allezeit im Krieg brauchen lassen: allein es war der Römer Weiß nicht, Länder zu verschencken, sondern wegzuschnappen: sie liessen also mit scharffen Worten den Teutschen über das Maul fahren, und hofften, selbe wurden ab den Römischen Trohungen erschröcken: dise aber hatten von der Römischen Macht keine Nachricht, und forchteten sonst überhaupts niemand. Vier Burgermeister nach einander schickten sie ohne Köpff nach Hauß: den Silanus, Scaurus, Cassius und Cæpio, welcher letztere achzig tausend Soldaten, und sechzig tausend von dem Troß einbüßte.

2. Da fienge Rom zu zittern an, und wurd es nicht besser ergangen seyn, als vor Zeiten mit den Galliern (siehe Num. 69. wann die Teutsche nicht den ungeschickten Fehler begangen hätten, und ihre gewaltige Armee in drey Hauffen zertrennt. Dann da kame der Burgermeister C. Marius über sie, und reibte einen Schwarm nach dem Andern auf.

3. Die Teutones musten zuerst daran: deren König ware Teutobochur so starck und hurtig, das er in einen Sprung sich über sechs Pferd schwingte. Als diser über die Alpen herab wolte, überfiel ihn Marius: zweymahl hundert tausend blieben auf den Platz, siebenzig tausend sambt dem König wurden gefangen. Anno mundi 3859.

4. Hernach traff es die Cimbrer, welche in das Tridentiner Gebürg einbrachen. Der

Etsch-

Etsch-Fluß gienge ihnen im Weeg umb: über den zu kommen, wolten sie weiter kein Bruck schlagen, sondern sprangen ihrer etlich tausend ins Wasser, stundten mit zusammen geschlossenen Schilden dem Fluß entgegen, das Wasser aufzuhalten, biß die andere hinüber wären: da aber die Sach kein gut thate, warffen sie einen gantzen Wald Bäum darauf, und spatzierten also hinüber. Wann sie stracks dort auf Rom wären, wäre es mit der Stadt aus gewesen: aber als sie in das Venetianisch und Mayländische Gebiet kamen, liessen sie sich das lustige Land und den Wein, dergleichen sie zu Hauß nicht gewohnt waren, gar zu wohl schmecken, und prasseten, was nur der Brief vermöchte. Marius kame darzu schlug hundert und viertzig tausend zu tod, sambt dem König Bele. Als er nun das Lager plündern wolte, bekam er erst mit den Weibern zu thun, die sich trutz den Männern wehrten: doch als sie merckten, daß der Handel verspielet war, träheten sie erstlich ihren Kindern die Hälß umb, hernach stachen sie selbst einander nieder, oder rollten geschwind ihre eigene Haar-Zöpff zusamm, und henckten sich an die Bäume Anno mundi 3860.

5. Die Zürcher, welche sich im Tyroler Gebürg gelagert hatten, da sie ihre Cameraden so übel zugerichtet sahen, kehreten umb, und verliessen sich einer da der andere dort hinaus.

* Die Römer hatten vor diesem, an statt der Kriegs-Fahnen, auf Stangen gesteckt Wölff, Raben oder andere Thiers-Gestalten: aber Marius hat in diesem Krieg zum erstenmahl von Gold gegossene Adler aufstecken lassen: und also seynd die **Adler das Wappen des Römischen Reichs** worden.

(92. D. d.)

Publius *Virgilius* Maro, gebohren Anno mundi 3891. zu Andes in der Vorstadt bey Mantua. Machte sich durch seine Poëterey bey dem Römischen Ritter Mœcenas beliebt, der ihn an den Käyser Augustum recommandirte. Er lase gern den altvätterischen Poëten Ennius: siehe Num. 83. Wann er Vers machen wolte, setzte er Morgens etlich und dreyssig derselben glatt hin auf: alsdann spintisirte er den gantzen Tag darüber, wie er selbe etwann in zehen gute Vers zusamm ziehen, und recht ausarbeiten kunte. Auf solche Weiß wurd er der beste Lateinische Poët und hat verfertiget die Æneis, oder das Gedicht von dem Æneas innerhalb 11. Jahren: wolte auch noch 11. Jahr anwenden zu dessen besserer Auszierung: und als ihm der Todt zu geschwind kam, verbotte er im Testament, solches Buch nicht unter die Leuth kommen zu lassen: aber Kayser Augustus liesse es durch drey gelehrte Männer überlesen und heraus geben. Sonst hat er geschrieben Georgica,

oder

oder vier Poëtische Bücher von Ackerbau und Feldleben, an welchen er auch sieben Jahr gearbeitet. Starb Anno mundi 3942.

(93. K. d.)

Das Zweyte und dritte Stuck der Griechischen Monarchi, das ist, das Asiatische und Syrische Reich wird von den Römern eingenommen in dem Krieg wider den König *Mithridates* Anno mundi 3898.

Anmerckungen. 1. Die Ursach des Kriegs war folgende. Mithridates stammete her von dem Persichen König Dario Hystaspis, und war König in Ponto. Siehe oben Num. 76. Fol. 91. Seine Nachbarn waren Attalus König in Pergamo, und Nicomedes König in Bithynia, welche beede ihr Reich den Römern verschafften, so dem Mithridates gantz nicht recht ware: der nächste Nachbar aber war Ariobarzanes, den die Römer zum König in Cappadocia gemacht hatten; da doch ein guter Theil selbigen Lands dem Mithridates zugehörte. Darumb jagte er den Ariobarzanes und Nicomedes zum Plunder; die Römer aber setzten dise beede wider ein: und also gieng der Krieg an. Anno mundi 3867.

2. Nach vilen disputiren wagte Mithridates alles auf einmahl. Er gabe heimliche geschriebene Befehl durch sein gantzes Reich, und auf einen bestimmten Tag ließ er alle Römer, so sich da befanden, erwürgen, achtzig

tausend an der Zahl Anno mundi 3872. Hernach nahm er in einem Huy weg Cappadocia, Bithynia, gantz Asia, Griechenland, Macedodien und Thracien, mit grossen Niderlagen der Römer.

3. Cornelius Sylla der Burgermeister nöthigte ihn, alles was er in Asia genommen hatte, wider abzutreten Anno mundi 3875. Weiter aber machte er den Krieg nicht aus: dan in seiner Abwesenheit hatte Marius und Cinna sammt anderen zu Rom selbst Unruh, Aufruhr und Krieg angestifft, indem ein jejeder gern zu befehlen haben wolte: aber Sylla wolte lieber selber am Brett sitzen; gieng also nach Hauß, verjagte zwar die Rebellen, hausete aber selbst noch übler, biß er von den Läusen gefressen ward Anno mundi 3882.

4. Mithridates rührte sich bald wider, und zoge wider ihne aus L. Lucullus der Römische Burgermeister: diser ware nie im Feld gewesen, sondern hatte nur mit Bücher lesen so grosse Kriegs-Kunst erlernet, daß er einen so mächtigen und unvergleichlich erfahrnen König, sambt dessen Nachbarn den Armenischen König Tygranes innerhalb acht Jahren zu Boden geworffen. Auf die letzt aber wurden ihm seine Soldaten untreu, und muste er unausgemachter Sachen heimb.

Anno mundi 3895. kame über Asiam der Pompejus Magnus, und setzte mit dem Ruff seiner Unüberwindlichkeit alles in Forcht: dem

Mi-

Mithridates liesse sein eigner Sohn das Leben nehmen. Tygranes durffte aus hohen Gnaden sein Armenisches Reich Lebenslang behalten, das Syrische aber muste er in der Römer Händen lassen. Und auf solche Weiß ware das Zweyte und dritte Stück der Griechischen Monarchia von den Römern erobert, nemlich Asia und Syria, siehe oben Num. 76. Fol. 91.) Anno mundi 3898. In eben dem Jahr als Cicero Burgermeister zu Rom war, und Augustus gebohren wurde, und Catilina der Rebell die Stadt Rom verbrennen wolte.

* Mithridates ware sonst unvergleichlich klug und tapffer, behend, und aber grausam. Er redete zwey und zwantzig Sprachen, so villerley er nemlich Völcker unter sich hatte; damit er alle selbst anhören kunte. Seine Stärcke erwise er in dem, daß er sechs muthige Gäul allein regierte. Er brachte umbs Leben seine Mutter, Bruder, Schwester, Gemahlin und drey Söhn: und wegen solcher Tyranney trauete er niemand: dahero hielte er keine Leib-Wacht, sondern richtete seine Hund, Pferd, Ochsen, Hirschen, und andere Thier ab, daß sie ihm wacheten. Damit ihm kein Gifft schaden möchte, machte er ihm eine Artzney mit Gifft an, so er täglich nahme, dann das Gifft widerstehet dem Gifft: darumb wird solche Artzney Mithridat genennt. Endlich ergriffe sein Sohn Pharnaces die Römische Parthey, belagerte den Vater in

in einem Thurn, und schickte einen Soldaten, Gallus genannt, ihn zu tödten. Mithridates hatte zwar das Gifft, so er im Ring bey sich truge, geschluckt; weil aber selbes wegen der täglichen Artzney nichts thate, und der Gallus das Hertz zum Mord nicht hatte, führte er ihme selbst die Hand und entleibte sich.

(94. L. f.)

Marcus *Crassus* ein mächtiger Römischer Herr ware so reich, daß er aus seinen Mittlen ein Armee von hundert tausend Mann aufbracht, und damit über die Parther zoge, welche doch mit Pompejo und dem Römischeu Volck ein Freundschaffts-Bündnuß gemacht hatten. Aber diser Friedens-Bruch würde ihm sauer: dann Orodes der Parther-König ruffte die Götter zu Zeugen, daß er an der gebrochen Treu keinen Theil habe: hernach schlug er gar alle Römer todt: dem *Crasso* ließ er das Haupt absägen, und in den Rachen verschmoltzenes Gold schütten, daß er endlich des Golds solte satt werden Anno mundi 3906. ware also die Untreue gestrafft: aber die Römer bedienten sich dieser Gelegenheit (nemlich unter dem Vorwand billige Rach zu nehmen) dannoch, und giengen hernach öffter wider die Parther: wiewohl sie hatten keinen Vortheil, und kunten niemahl biß über den Euphrates etwas gewinnen. Es schiene, GOtt, der die Reiche austheilet, habe dorten das Zihl diser Monarchi gestecket.

(95.

(95. C. d.)

Gallia wird von dem Julius Cæsar erobert, und zur Römischen Provintz gemacht innerhalb neun Jahren biß Anno mundi 3912. Britannia wird bezwungen; Teutschland wird zum erstenmahl angegriffen Anno M. 3903.

Anmerckungen. 1. Die Ursach des Kriegs. Die Helveti oder die Schweitzer wolten ihnen ein bessers Land aussuchen: verbrennten also ihre Häuser, und zogen mit Sack und Pack durch Gallien: Sie hatten auch zu sich genommen die Bojos, welche dazumahl schon von dem Rhein an die Donau ins Noricum gezogen waren. Als sie aber jene Gegend, wo die Sequani wohnten, die einmahl in einem Brief von denen Römern waren Freund genennt worden, nur ein wenig berührten, aber ohne alle Feindseeligkeit, da ware zu Rom Feuer im Dach, und floge Cæsar wie ein Blitz übers Gebürg, den Schweitzern den Durchzug zu verleiden.

2. Die Schweitzer büsseten fast alle ihre Köpff darbey ein.

3. Hernach wolten jene Teutsche, welche dazumahl eigentlich Germani genennt wurden, und hinter dem Rhein und Donau sassen, und deren Armee sich damahl in Gallia befande, ihren Nachbarn, den Schweitzern zu Liebe die Händ auch nicht in Sack stecken: aber gleich schickte Cæsar ein Bottschafft, der Teut-

schen König Ariovistus solte sich bey ihm zur Verhör stellen: da sagt der Teutsche, er wisse nicht wer Cæsar seye: wolte er aber was haben, solle er gleichwol selbst kommen. Die Römer denckten noch an die Cimbrische Stöß; und weil sie gehöret, daß unter allen Teutschen die Germani die tapfferiste seyen, so schauderte ihnen die Haut so sehr, daß jederman im Lager Testament machte, und sich zum letzten End richtete. Allein die Teutsche giengen zu plump in die Sach, Cæsar ersahe den Vortheil, und jagt sie mit grosser Niederlag über den Rhein: gieng auch selbst zwey mahl hinüber: weil er nichts antraffe, ließ er sie weiters ungeschoren. Doch warbe er etliche Teutsche Regimenter an, die hernach die allerbeste aus allen seinen Soldaten waren: dann sie waren Ursach an dem Sieg zu Pharsalus, und allenthalben.

4. Die Gallier hatten Anfangs gern gesehen, daß die Helveti und Germani geklopfft wurden, und hatten den Cæsar selbst darzu beruffen, aber hiemit hatten sie ihnen wacker Läuß in den Beltz gesetzt: dann Cæsar zohe bey den Haaren her eine Gelegenheit, mit denen Galliern selbst Händel zu bekommen, und machte sich zum Herrn über Gallia, und Belgium, oder Niederland.

5. Da seeglete Cæsar mit seiner Macht auch in Britannia (Engelland) hinüber, ohne eintzige rechte Ursach. Das erste mahl gieng

er

er gleich wieder zuruck, weil er die eingebildete Reichthumbe nicht fand. Doch weil er merckte, daß braffe Leuth da wären, kam er wieder, und streiffte bis in Caledonia, oder Schottland.

(96. P. e.)

Der *Pharsaliche* oder Burgerliche Römer-Krieg. *Pompejus* wird von dem Cæsar überwunden, und in Egypten getödtet A. mundi 3913.

Anmerckungen. I. Die Ursach zu diesem innerlich oder Burgerlichen Krieg ware der Neid und Ehrgeitz. Dann als die Römer die halbe Welt unter sich hatten, hätte ein jeder aus denen vornehmern gern das Regiment geführt. Die meiste zwar, weil sie nicht recht daran kunten, musten nachgeben; aber drey, so die gewaltigste waren hielten bey dem Römischen Rath an, man solte sie mit einander das Reich verwalten lassen, nemlich der Pompejus, Crassus, und Cæsar. Der Rath setzte sich Anfangs darwider, sonderlich der Cato Uticensis und der Cicero: allein was wolten sie thun; Gewalt gienge vor Recht. Pompejus derohalben nahme zu sich Italia, Spanien, Africa und Griechenland: Crassus machte sich in Asia, Cæsar als der jüngste muste mit Gallia vor lieb nehmen. Nachdem nun Crassus von den Partheren ins Grab gelegt ward, nahm Pompejus auch das Asien zu sich: Cæsari aber ware dise

Theilung nicht halb recht, und darumb kam es zwischen Pompejus und Cæsar zu einem offentlichen Krieg.

2. Da Cæsar merckte, daß es Ernst war, so floge er recht wie der Wind in der Welt herum. Pompejus mit dem gantzen Römischen Rath kunten sich kaum mit der Flucht darvon bringen, und schifften in Griechenland über. Cæsar gieng auf den Fuß nach, und nach etlichen andern Unternehmungen kam es auf dem Pharsalischen Feld in Thessalia auf den Haupt-Streich an. Pompejus hatte vil Volcks, und bildete sich nichts anders als den Sieg ein: ja bey der Tafel machte er schon die Liste, wie er die Beuth wolte zu Theilen machen; Allein wer das Glück hat, führt die Braut heimb. Cæsar hatte viel Gallier und Teutsche unter seiner Armee, welche in der Schlacht solche Wunder thathen, daß Pompejus sich darob entsetzte, das Feld raumete, und zu Schiff in Egypten flüchtig gienge.

3. Des jungen Egyptischen Königs Ptolomæi Vattern (siehe Num. 76. Fol. 91.) hatte kurtz zuvor der Pompejus wieder dessen aufrühriche Unterthanen beschirmet, und hoffte also zum Danck gute Hülff zu bekommen. Aber als er noch auf den Fluß Nilus in einen Schifflein auf die Antwort des Königs wartete, da ratheten dem König zwey Kämmerling, Achillas und Potinus (diese waren zuvor

vor des Pompeji Diener gewesen, und ihne entloffen) er solte Pompejum nicht ein lassen, sonst wurde er mit dem Cæsar Händel bekommen. Darum schickte der König einen Hatschier Septimius, so auch bey dem Pompejo gedienet hatte. Pompejus als er disen ankommen sahe, merckte wie vil es geschlagen hatte, verhüllete sein Haupt, mit einem geholten Seuffzer; Septimius aber jagte ihm die Lantze durch die Seithen, vor denen Augen seiner Gemahlin und Kinder. Codrus der Cammerdiener des Pompeji verscharrte den Cörper in den Sand unten am Berg Casius, und schriebe auf ein Trum Stein diese Wort hinzu: *Heic situs est Magnus.* Darauf verfolgte *Cæsar* in der gantzen Welt den Anhang des Pompeji. In Asia schluge er den Pharnaces, welcher das Pontische Reich wieder über sich zu bringen hoffte: Der Sieg ware so schnell, daß Cæsar seinem Freund darvon schriebe: *Veni, vidi, vici:* das ist, kommen, ansehen, und überwinden ware alles eins. In Africa hatte sich die Pompejanische Parthey gesetzt bey Tapsus: Im Augenblick war Cæsar da, und stäubte alles auseinander: darauf sich Cato Uticensis, Scipio, und Juba König in Mauritania, so denen Pompejanern geholffen, selbst von Brod thaten. In Lusitania, bey der Stadt Munda wagte sein Glück noch einmahl Sextus Pompejus, des Pompeji magni Sohn A. M. 3916. Da schiene

schiene das Glück zu zweiflen, welche Parthey es halten solte? die alte Regimenter des Cæsaris kamen ins weichen, welches sie in 14. Jahren nie gethan hatten: Cæsar wolte darüber aus der Haut fahren, und hatte sein Schwerd schon an der Gurgel. Gähling sahe er etliche feindliche Regimenter nach der Seithen her einbrechen: dises wise er den seinigen, und legte es aus, als ob der Feind Reißaus gebe; und mit disem machte er den seinigen wieder Muth, erhielt das Feld, und ruckte gleich vor Munda. Die so sich hinein geflüchtet hatten, waren rasend und toll; dann weil die Schantz zu nieder ware, schlichteten sie die von der Wahlstadt mitgeschlepte Cörper aufeinander, stachen es mit Spiessen fest zusamm, und brauchten es als eine Brust-Wehr: aber es halffe alles nichts, dann im Augenblick war das Städtlein hin.

5. Auf solche Weiß waren durch disen letzten Sieg alle offentliche Feind aus dem Weg; Cæsar allein ware Herr: darum steckte er das Schwerd ein, und zoge triumphirend nach Rom.

(97. D. e.)

Julius *Cæsar* wird ermordet Anno mundi 3917.

Anmerckungen. 1. Die Ursachen seines Mords waren zwey: Erstlich der Neyd der vornehmsten Römischen Raths-Herren welche

che ihm die Ehr nicht gunten; daß er solte herrschen. Andertens sein eigener Stoltz und Ubermuth. Die Römer thaten ihme Cæsar alle Ehr an, sie machten ihn zum Dictator perpetuus, also, daß ers allzeit bleiben solte; indem sonst keiner länger als ein halbes Jahr ware: Ja wiewohlen der Nahme eines Königs zu Rom aufs äusserste verhaßt war, so kam doch einsmahls der Burgermeister Antonius mit einer Königs-Cron, und wolte sie dem Cæsar offentlich aufs Haupt setzen. Allein diser wuste, daß alles dises den Römern nicht von Hertzen gienge, und nur gezwungener Weiß geschahe: darum lachte er darzu, nahme die Ehre offtermahl gar nicht an, und gab ihnen zu verstehen, daß die Römer mit solchen Gepräng ihme weiter keine Ehr oder Macht einraumen, sondern er habe solches alles mit seiner Faust erfochten. Hiemit spannte er die Saithen zu hoch, und gabe es beederseits scheele Augen; die Römische Herren aber denckten, sie wolten einen eintzigen Menschen noch schon über den Tölpel werffen, und verschwuren sich zusammen der Cassius und Brutus mit sechtzig anderen Raths-Herren.

2. Cæsar hatte allerhand Vorbedeutnussen seines Ends: aber wann halt der Apfel zeitig ist, so fallt er. Erstlich als man zu Capua bey Führung eines Gebäus auf das Grab des Capys kame, so vor Zeiten mit dem

Æneas

Æneas allda angelangt ware, (siehe Num. 46.) fande man auf einer ertzinen Taffel dise Wort Griechisch: Wann man die Gebein des *Capyis* werde aufdecken, werde des *Juli* Enckel (nemlich Julius Cæsar) ermordet werden ꝛc. Andertens: Cæsari selbst traumete selbe Nacht, er fliege in den Himmel, und Jupiter reiche ihm die Hand: seiner Gemahlin Calphurnia aber kame vor, das Haus falle ein, und Cæsar werde in ihrer Schoos erstochen. Drittens: Cæsar hatte jene Pferd, mit denen er zu erst ist wider den Pompejum aus Gallien in Italien kommen, gantz loß gelassen, und gleichsam geopffert; diese haben etliche Tag vor seinem Todt gar nichts gefressen, und recht häuffig geweinet. Als aber Cæsar dannoch zum Rath gienge, hat ihm einer so gar auf dem Weeg einen Zetl in die Händ gereichet, auf dem die Namen aller derer, so sich wider ihn verschworen hatten, geschrieben waren: Allein er war verblendt, und lesete ihn nicht.

3. Der Mord geschahe von denen Raths-Herren in jenem Rath-Haus, welches der Pompeius erbauet hatte, und zwar bey dem Posament der Statue des Pompeii: daß er also todter zu dessen Füssen lage. Cæsar als er ein und andere Wunden im Leib hatte, griffe nach seinem Dolch: als er aber gleich den gantzen Schwarm ihm sahe die Spitz biethen, schickte er sich in sein Unglück, verhül-

te

te das Haupt mit seinem Mantel, und liesse in sich stechen, ohne daß er einen Seufftzer oder Stimm hören liesse: nur als er erblickte, daß auch der Brutus sich an ihn vergriffe, sagte er diese gütige Wort zu ihn: Et tu Fili mi Brute! Auch du mein Sohn *Brute!* dann er hatte Brutum wie sein Kind geliebet, und ihne so gar im Testament zum Mit-Erben eingesetzt. Also wurde ihm mit 23. Stichen das Leben ausgepreßet, im sechs und fünfftzigsten Jahr seines Alters.

4. Der Himmel, welcher beschlossen hatte die Römische Monarchie zugründen, zeigte ab disem Mord seine Unlust: dann von selber Stund an ist den gantzen Tag eine Finsternuß gewesen; und ein Comet-Stern ließ sieben Täg sich sehen. Der Römische Rath machte das Gesatz, daß dasselbe Rath-Hauß solte vermauret, und an disem Tag niemahls Rath gehalten werden, welches der 15. Mertz ware. Die Todtschläger seynd innerhalb 3. Jahren alle elendiglich drauf gangen: ja Brutus und Cassius haben mit eben jenen Dolchen sich selbsten entleibet, die sie in dem Blut Cæsars gewaschen hatten. Siehe Num. 99.

5. Alles ware bey dem Cæsar unvergleichlich, der Verstand so groß und weitläuffig, daß er auf einmahl siebenSchreiberen, 7. Briefe angabe von denen wichtigisten Reichs-Geschäfften. Er hat vile Bücher geschrieben, und die meiste in dem Lager, ja schier in dem

Treffen

Treffen selbst, oder zu Nachts-Zeit, oder auf der Reiß in dem Wagen. Eben zur Zeit, da er den aller gefährlichsten Krieg zu Munda führte, hat er zwey Bücher von der Grammatica geschrieben, welches zu verwunderen. Sein Geist war hoch, und der Ehr-Geitz unersättlich: als er einstens das Bild des Alexanders ansahe, weinte er schmertzlich, daß er disen Helden noch nicht habe übertreffen können. Als er noch in die Schuel ginge, war er mit den Regeln nicht gleich zufrieden, sondern wolte kurtz umb wissen, wer dises oder jenes befehle? als er über die Alpen zoge, lachten seine Leuth über die arme Bauren-Hütten; er aber sagte, daß er lieber wolle auch unter denen Bauren der erste seyn, als wann er in der Stadt Rom einen eintzigen solte nachgehen. Er hatte ein Pferd, dessen vordere Füß als wie Menschen-Füß waren, und wurde gewahrsaget, daß, wer es reuten wurde, wurde Herr der Welt werden.

6. Er ware ein trefflicher Sternseher und so bald er nach der Schlacht bey Tapsus nach Rom kam, hat er Anno mundi 3916. den Calender, so aller verwirret ware, eingerichtet in dise Ordnung, wie wir ihn noch heut zu Tag gebrauchen.

7. Alles zusamm genommen, so ist, meines Erachtens, Julius Cæsar der gröste Held, so lang die Welt stehet, gewesen: aber auch ein grosse Gruben der Menschlichen Seelen; dann nur

nur in Spanien und Franckreich seynd durch seine Waffen zwölff mahl hundert-tausend Man der Höllen zugefahren: deren Hauffen muste er endlich selbst beschliessen, und mit seinem jämmerlich abgezapfften Blut der unausbleiblichen Eytelkeit aller Welt unterschreiben.

(98. D. e.)

Cicero wird getödt Anno mundi 3918.

Anmerckungen. 1. Marcus Tullius Cicero war gebohren zu Arpinum, und war sowohl von der Natur versehen, daß ihn seine Schul-Cammeraden allzeit in die Mit nahmen, und mit grossen Ehren nach Hauß begleiteten.

2. Die Wohlredenheit machte ihm zu Rom Weeg, daß er nicht nur allerhand Aempter zu verwalten bekam, sondern gar Burgermeister wurde, welches eine Macht ware, so groß als immer eines Kaysers.

3. Nach dem Tod Julii Cæsaris hat er es bey dem Rath dahin gebracht, daß Octavius Augustus Burgermeister wurde. Aber eben diser Augustus hat hernach dem Antonio, welchen Cicero mit seinen Philippicis orationibus ihm zum Feind gemacht hatte, verlaubt den Ciceronem umbzubringen: er hatte die Wahrheit gegeiget, darumb bekam er den Fidelbogen umbs Maul. Dieser dann schickte Popilium einen Hauptmann, und etliche Soldaten auf das Landgut, denen ein Diener, Philologus genannt, seinen Herrn verrathen, als

er 63. Jahr alt war. Der Kopff und die Händ wurden zu Rom angenaglet an denen Rostris oder Cantzlen, worauf die Wohlredner pflegten vor dem Volck zusprechen, und wo Cicero offt gestanden ware; und hat Antonius die Zung mit Nadlen zerstopffen lassen durch seine Gemahlin Fulvia, so ein Weib wie ein Neuter ware. Terentia die Gemahlin des Cicero bekamme den Diener Philologus, und zur Rach nöthigte sie ihn, ihme selbst das Fleisch Stuckweiß von denen Gliedmassen zu schneiden, zu braten, und also zu fressen.

(99. G. d.)

Brutus und Cassius werden von Octavio Augusto verfolget, aber mit grosser innerlicher Unruhe, welche auf keine Weiß kunte gestillet werden, als biß das Volck und der gantze Rath der Freyheit und Regierung beraubet, und der Gewalt und Herrschafft auf ein eintziges Monarchisches Haupt kame, nemlich auf den Augustum.

Anmerckungen. 1. Nachdem Cæsar aus den Füssen ware, hätte das Volck zwar gern gesehen, daß alles wider in die Freyheit gesetzt wurde, daß sie nicht schuldig wären, einem zu gehorchen: aber die Vornehmste des Adels gaben es nicht nach, sondern passete ein jeder für sich auf einen so fetten Brocken: sie nahmen die Länder ein, brachten Armeen auf die Bein 2c.

2. Der Rath, auf Anhalten des Volcks wolte dem Unstern abhelffen; und weil aus de-

denen, die zu Rom geblieben waren, keiner mächtiger war als Octavius, der des J. Cæsaris grosse Reichthümer durch das Testament geerbet hatte, so schickten sie den Octavium, daß er die andere solte zu Paaren treiben, nemlich den Cassium, Brutum, Sextum Pompejum &c.

3. Das Haupt-Treffen gienge vorbey auf denen Philippicis campis in Macedonien. Cassius stund auf dem lincken Flügel, und zoge den kürtzeren: weil er dann glaubte, es seye dem Bruto auf dem rechten auch so gangen, so schickte er seinen Freund Titinnius zum ausspähen; und als dieser mit einen Trupp Reuter zuruck kame, sahe sie Cassius für Feinds-Volck an, und ließ sich geschwind mit seinem Dolch von seinen Diener Pandarus aus Verzweifflung die Gurgl abschneiden: Titinnius kam im Augenblick darzu, und vor Leyd schrye er: Ich will deme folgen biß ins Grab, den mein Langsamkeit darein gelegt hat: hiemit ließ er den Degen durchs Hertz gehen. Brutus hatte auf den rechten Flügel den Meister gespielet: da er aber den Irrthum, und den Tod des Cassii hörete, gieng er ihm in der Verzweifflung bald in die Höllen nach: Dann sein Diener Strato muste ihm den Kopff herunter schmeissen.

4. Octavius machte mit dem Antonio zwar eine Freundschafft, aber sie bestundte wie das Eyß an der Sonne, weil ein jeder allein wolte Herr seyn.

(100. F. e.)

Antonius wird überwunden mit der Egyptischen Königin *Cleopatra*, bey Actium. Egypten oder das Vierdte und lezte Stuck von der Griechischen Monarchi wird von den Römern erobert: und also bekombt die Griechische Monarchi ihr End, die Vierdte *Monarchia Romana* aber ihren Anfang Anno mundi 3930.

Anmerckung. 1. Marcus Antonius ware Burgermeister gewesen eben das Jahr, als Julius Cæsar ermordet worden. Dieser vergliche sich hernach mit dem Octavio, und nahme für seinen Theil zu sich die Asiatische Länder. Er kam auch in Egypten, welches zwar den Römern noch nicht unterthänig ware, doch hatte die Königin daselbst Cleopatra das Reich von dem Julio Cæsare gleichsamb nur aus Gnaden bekommen, als derselbe dem Pompejo biß in Egypten nachgejaget, und die Residentz-Stadt Alexandria würcklich eingenommen hatte: darumb förchtete sie den Antonium, suchte ihn also durch ihre schöne Gestalt, mit Liebkosung und Bedienung einzunehmen. Sie tractirte ihn mit ungemeinen Reichthumben: unter anderen, weil es damahls die Mode war bey der Tafel Edelgestein in gewissen Wässern aufzulösen, und zu trincken, so brachte sie dem Antonio ein solche Schalen zu, und warffe darein ein Perl, so das kostbariste der Welt soll gewesen seyn, und auf 200000. Thaler geschätzt wurde. Als sie aber

aber merckte, daß Antonius thumm, und leicht zu bethören seye, hielte sie ihn für einen Narren. Z. E. Wann er auf dem Nilus mit Angeln fischete, bestellte sie Leuth, so unter dem Wasser zuschwimmen, und anbinden musten, daß er geselchte Stock-Fisch heraus zoge ꝛc.

2. Da dises ein Weil gewähret hatte, zerfielen Octavius und Antonius mit einander, und kamen auf die Fuchtl. Cleopatra rüstete dem Antonio ein mächtige Schiff-Flotte aus, und liefferte Octavio ein See-Schlacht bey dem Gebürg Actium. Allein sie muste Haar lassen und flohe mit ihren Antonio in Egypten, wo sie ihr selbst Schlangen an die Brust setzte, die ihr den Lebens-Faden abbissen: Antonius aber trennte ihm selbst das Hertz mit dem Dolch.

3. Durch disen Sieg wurd Egypten vollends eingenommen, und Octavius war allein, der zu befehlen hatte: dann hinführo getrauete sich niemand mehr anzumelden. Der Römische Rath sahe wohl, daß eben der Octavius für sich allein die Herrschung erworben habe, den sie doch geschickt hatten, daß er es andern verbiethen solte: allein sie musten es wohl gelten lassen, dann er hatte das Hefft gar zu fest in der Hand.

4. Ja sie schmeichleten ihme in die Wett, und erkennten ihn für ihren einzigen Herrscher/ nennten ihn Imperator und Augustus, und liessen ihn und seine Nachfolger nach Gefallen schalten und walten.

Fünffter Periodus.

Die Vierdte Monarchia Romana, welche anfangt beyläuffig von der Geburt Christi, und von dem Kayser Octavius Augustus, und währet biß auf unsere Zeiten.

(101. I. g.)

JESUS CHRISTUS wahrer GOtt so die Menschliche Natur angenommen hat, wurde gebohren von der reinisten Jungfrau MARIA, Anno mundi 3960. Von diser Geburt, durch welche die Welt in die Gnad GOttes wider kommen, fangt an eine neue Jahrs-Zahl, und an statt Anno mundi 3961. sagt man hinführo Anno Christi 1.

Anmerckungen. 1. Diser also Menschwordene GOtt Christus ist jene Person, welche dem Adam versprochen worden im Paradeyß, und welche MESSIAS genennt wird. Siehe Num. 1. Die Juden aber wolten nicht glauben, daß diser der Messias seye, sondern meinen noch jetzo halßstarrig, es werde der Messias erst nach langer Zeit kommen: und in disem bestehet das Fundament ihres Irrthumbs.

2. Eben diser Messias hat die Menschen zu einem bessern Leben geführet, indem er seine Lehr hat in der gantzen Welt ausbreiten lassen

sen durch seine Jünger und Apostlen: dann dise hat er ihme ausgeklaubet, dise hat er unterrichtet im Glauben, in denen Heiligen Sacramenten 2c. Und jene Leuth alle zusamm welche dise Gesetz, Lehren und Glauben angenommen haben, werden genennet die Christliche Catholische Kirch.

3. Der wahre GOtt also hat der Welt gegeben zwey Haupt-Gesetz, welche auch Testament genennt werden. (1. Das Alte Testament, oder das geschriebene Gesatz, hat Er durch den Moyses offenbahret auf dem Berg Sinai. Siehe Num. 17. Fol. 38. (2. Das Neue Testament, oder das Gesatz der Gnaden hat er aufgericht durch JEsum Christum.

(102. D. e.)

Anfang der Vierdten Monarchia Romana unter dem Kayser *Augustus*.

Anmerckungen. 1. Zu gleicher Zeit schier, da GOtt eine neue Kirch einrichten wolte, liesse er ein neue Weltliche Regierung, nemlich das Römische Kayserthumb entstehen. Dise Römische Monarchi nimmt ihren Anfang ein wenig vor Christi Geburt, in eben dem Jahr, da Augustus durch die See-Schlacht bey Actium das Egyptische Reich gewonnen hat, welches der Rest ware von der Griechischen Monarchi Anno mundi 3930. Siehe Num. 100.

2. Augustus hiesse sonst Octavius: weil ihn aber Julius Cæsar zum Erben eingesetzt hatte, so nahm er den Nahmen Cæsar auch an: und der Römische Rath legte hernach Anno mundi 3934 den Ehren-Nahmen und Titul Augustus, und endlich Imperator darzu. Welche drey Nähmen Cæsar Imperator Augustus hernach alle Kayser führeten.

Augustus war ein grosser Liebhaber der Gelehrten, wie auch sein vornehmer Hof-Herr *Mœcenas*. Es ist auch dises an einem so gewaltigen Kayser zu loben, daß er sich gar gern einreden und rathen ließ. Athenodorus der Weltweise schriebe ihm wider seinen grossen Zorn dieses Mittel vor: Wann der Kayser merckte die Gall steigen, so solle er keine Befelch austheilen, bis er zuvor das Griechische Alphabeth bey sich selbst aufgesagt hätte, damit er sich nicht übereylete. Wie schön stunde es bey uns Christen, wann wir in dergleichen Gelegenheiten das Heil. Vatter Unser sprechten. Da einsten Augustus vil Todtes-Urtheil unterschriebe, warffe ihme Mœcenas einen Zettel auf den Tisch, darauf geschrieben war: *Surge tandem Carnifex*: Stehe auf einmahl du Hencker. Der Kayser nahm es auch nicht gar ungnädig.

Ge-

Geschichten Der Römischen Monarchi,

Oder
Nach Christi Geburth.
Zu derer
Gar leichter u. richtiger Erlernung
Ein
Systema Chronologicum
Oder
Chronologische Tabellen
Zu End dieses Büchleins angehängt
werden.

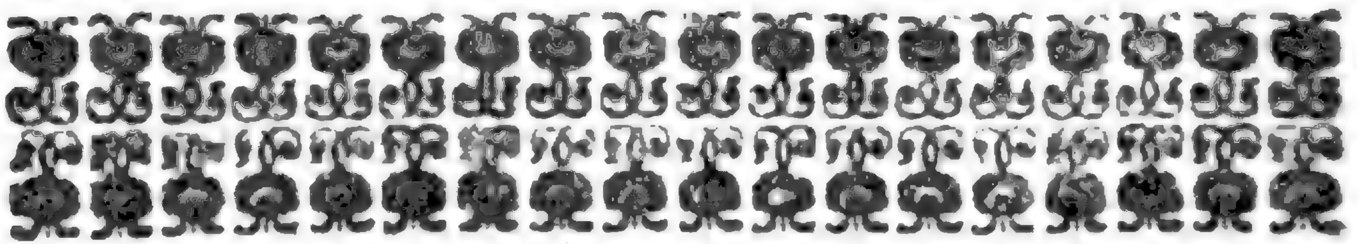

Frag:

Wie kan man die Römische Kayser von Augusto an bis auf jetzigen CAROLUM VI. zum besten mercken, samt den Geschichten, so sich unter selben zugetragen?

Antwort I. Man muß die gantze Zeit von Christo oder Augusto bis jetzt in *Sæcula* oder Jahr-Hundert eintheilen. Derrerselben seynd nun Siebenzehen gantz verflossen, und jetzt befinden wir uns im Achtzehenden, so sich anfangt gegen der Mitte zu neigen.

Von	An. Chr.		1.	bis An.	100.	ist das erste Seculum
Von	;	;	100	;	200	das andere
Von	;	;	200	;	300	das dritte
Von	;	;	900	;	1000	das zehende
Von	;	;	1000	;	1100	das eylffte
Von	;	;	1500	;	1600	das sechzehende
Von	;	;	1700	;	1800	das achzehende

Antwort. II. Hernach muß man mercken die Fata oder Schicksal und Beschaffenheit der

der Römischen Monarchie und der Welt. Diese seynd kürtzlich folgende.

* Vier Secula von A. C. 1 = bis 400 ist die Monarchie in bester Blühe gestanden. Und da hat es auch in der Welt nichts besonders abgeben, als daß auch unter während solcher Zeit die Christliche Kirch in das höchste Aufnehmen gekommen.

* Vier andere Secula von An. 400 bis 800 gieng die Monarchie Berg ab, und wurde zu Rom gar ausgeloschen. Ursach ist die grosse *Migratio Gentium*, oder Auszug der Barbarischen oder Teutschen Völcker: **Wandaler/ Schwaben/ Francken/ Gothen, Langbarder** 2c. welche fast das gantze Römische Reich überschwemmet im V. und VI. Seculo.

* Die dritte vier Secula von An. 800. bis 1200. brachte Carolus Magnus und die übrige Teutsche Kayser die Monarchie wieder in grosses Aufnehmen.

* Nach disen folgen drey Secula von An. 1200. bis beyläuffig 1500. da stund das Römische und nunmehro Teutsche Reich nicht allerdings zum besten. Dann (1. gabs viel innerliche Unruhen. (2. Die Italiänische Länder wurden schier im Stich gelassen. (3. Die Teutsche Herren, Printzen und Städt masseten sich immer grösserer Gewalt an, auch wider die Kayser selbst. (4. Die vom Reich sonst abhangende König machten sich davon loß, als Dänemarck, Pohlen, 2c.

* Die

* Die folgende Secula nach 1500. müssen nothwendig jedes besonders wohl gemerckt werden. Man darff zu disem End nur mein Systema Chronologicum zu Rath ziehen, da wird man bey jedem schon die gebührende Nachricht finden.

Antwort III. Wann man dises überhaupt also gemerckt hat, so macht man sich über das *Systema Chronologicum*, welches zu End dieses Buchs zu finden. Darinn lernt man ein Seculum nach dem andern, bis man gleichwohl fertig wird.

* In Erlernung aber des Systematis verfahret man auf folgende Weiß.

Erstlich betrachtet man die Beschaffenheit eines jeden Stucks, oder Seculi überhaupt, also, wie es von einem jeden alda angemerckt ist.

Zweitens Nimmt man hernach das Erste *Seculum* für sich, und trachtet selbiges auf folgende Art in die Phantasey oder *Memoriam localem* zu bringen: Dann man beobachtet den Anfang des Seculi, oder die erste etlich und dreyßig Jahr desselben: Mercket dabey, welche Kayser damahls regieret, und was etwann für denckwürdige Geschicht ihrer Zeit sich begeben? Hernach nimmt man eben also die Mitte desselben Seculi von dem etlich und dreyßigsten bis etwan auf das siebentzigste: Mercket wiederum die Kayser und Denckwürdigkeiten. Weiters nimmt man

auch

auch das End selben Seculi, und machets wie zuvor.

Drittens. Hat man solcher gestalt ein Stuck der Monarchie oder die Erste Vier Secula, in den Kopff gebracht, so gehet man in GOttes Namen über die Zweyte, oder über die andere Vier Secula, und verhält sich allerdings als wie mit den vorigen. Dabey muß man aber jezuweilen die vorige Ding wiederum mit dem Aug und mit dem Sinn widerholen. Geschicht dises, so siehe ich nicht, wie ein auch nur mittelmäßiger Kopff diese gantze Zeit der Universal-Histori nicht solte in kurtzen gleichsam an den Fingern daher zehlen lernen.

Viertens. Es klecket aber noch nicht, daß man die Denckwürdigkeiten nur etwan generaliter und über Bausch daher sagen könne, als z. E. gegen End des *I. Seculi* Anno 70. unter Kayser *Vespasiano* ist Jerusalem verstöret worden.. Man muß auch wissen, (1. wo Jerusalem in der Welt liege? (2. was es vor ein Thier seye, Königreich, Republik, Stadt, Land, oder was? (3. was vor diser Verstörung damit passiret, oder zur Verstörung selbst die Ursach geben? (4. Wie es damit zugangen, wer es gethan, wer sich gewehret, wer dazu geholffen ꝛc. (5. Was es für Effect, oder Folgerungen gehabt? und was andere Ursachen/ Umständ und Würckungen mehr seynd. Dann dise Ding erst öffnen den

Ver-

Verstand, und bringen den eigentlichen Nutzen der Histori mit sich.

Darum kan man sich mit dem *Systemate Chronologico* allein nicht behelffen: sondern man nimmt den Numerum, der da citirt wird, selbsten her: sucht solchen in den Büchlein auf: alldorten wird man schon Nachricht finden von dergleichen Ursachen und anderen Umständen: welche dann hernach wohl zu mercken seynd.

Das Orth aber zu finden, suchet man auf der Land-Karten, nach Anweisung derer Buchstaben, welche bey jeden Numer in dem Büchlein gesetzt seynd. Dann dise weisen an das Ort hin. Siehe oben Fol. 20.

Das Erste Stuck
Der Römischen Monarchie.
Oder
Die Erste vier Secula
Von Anno Christi 1. - biß - 400.

* Uberhaupts ist zu mercken, daß während diser Zeit das Römische Kayserthum in seiner Blühe und grossen Macht bestanden: auch die Kirch Christi bis dahin rechtschaffen in die Höhe gekommen.

Kayser

Kayser und Geschichten
Des I. Seculi.
1. Erster Kayser Augustus.

CAjus Octavius Cæsar *Augustus* wird Kayser 30. Jahr vor Christi Geburt. Stirbt An. Christi 14. regiert 44. Jahr. alt 76. von seinem Leben ist schon etwas oben gesagt worden. Fol. 152. N. 102.

2. Tiberius.

Claudius *Tiberius* Nero war ein Adoptivus oder angenommener Sohn Augusti, wird Kayser An. Christi 14. Stirbt Anno 37. alt 78. Jahr.

Wegen seiner Trunckenheit nennte man ihn *Caldius Biberius Mero.*

Christum wolte er unter die Zahl der Götter rechnen: der Römische Rath aber verhinderte es.

Nach viler Tyranney, ließ er sich durch seinen Minister Ælius SEJANUS gäntzlich regieren. Diser mißbrauchte es, und der Kayser schickte endlich den Hencker über ihn. Anno Christi 18. Dises seines Unglücks hatte er zwey Vorbotten: Dann aus seiner Statua war ein Dampf auffsteigend gesehen worden, und da man, um nachzusehen, den Kopff abhebte, schliche ein grosse Schlang herfür: Das Götzen-

tzen-Bild der Fortuna aber, da Sejanus opferte, wendete ihm den Rucken.

Tiberius wurde endlich kranck: weil er aber dem Caligulæ als schon bestimmten Nachfolger, zu lang nicht sterben wolte, so warffe diser unter dem Schein der Bedienung und Labung so vil Bether auf den krancken Kayser zu, daß er erstickte.

Zu seiner Zeit soll einer erfunden haben, das Glas als wie ein Bley zähe zu machen. Der Kayser ließ disen tödten, damit das Gold nicht möchte unwerth werden.

3. Caligula.

Cajus *Caligula* ein Sohn des tapfern Germanici, eben dessen, der von Tiberio ware an Kinds-statt aufgenommen worden. Wurd Kayser Anno 37. stirbt Anno 41. alt 29.

Ein schönes Muster eines übermüthigen Regenten. Er ließ sich für einen GOtt halten, deßwegen auch denen Götzen-Bildern die Köpf weg thun, und den seinen hinauf setzen. Hatte eine Machine, woraus er als wie Jupiter donnern kunte: in der That aber förchtete er den Donner so, daß er sich davor unter das Beth verkroch.

Der Witterich wünschte, gantz Rom möchte nur einen Halß haben, so wolte er solchen mit Lust auf einen Streich abhacken.

Sein Vorfahrer Tiberius als ein grosser Geitz-Halß, hatte schöne Schätz gesammlet, die

die fanden aber an Caligula einen lustigen Zehrer: er jagte in etlich Monathen bey 200. Million Thaler durch. Es ist auch kein Wunder, wann man seine Haußwirthschafft betrachtet. Dann zu einem Nachtmahl ließ er darauf gehen die Einkünffte von fünff Königreichen. Er rüstete eine gewaltige Flotte auf das Britannische Meer aus: gab das Zeichen zum Angriff, welcher in diesem bestund, daß die Soldaten alle Muschlen vom Ufer klauben, und an Bord bringen musten. Und dises Zugs halber hielt er zu Rom einen Triumph.

Sein Leib-Pferd *Incitatus* genannt, ließ er bey seiner Taffel speisen, und erklärte es für einen Burgermeister.

Nachdem die Schätz verschleudert waren, schindete er die Unterthanen biß aufs lebendige. Kunte denen Soldaten ihre Monath-Gelder nicht reichen, darumb hat Cassius Chærea der Obriste von seiner Leib-Wacht ihn erstochen.

4. Claudius I.

Tiberius *Claudius* Drusus oder Nero. Ein Sohn des tapffern Drusi Germanici, so ein Bruder Kaysers Tiberii war. Wird Kayser Anno 41. biß 54. starb alt 63.

Er gelangte durch die Teutsche Soldaten zum Kayserthumb. Dann als er nach Caligulæ Todt förchtete, man möchte ihn als Verwandten auch aufsuchen, versteckteer sich in einen

nen Winckel. Etliche Soldaten von der Teutschen Leib-Wacht erblickten und zohen ihn bey den Füssen herfür. Ich weiß nicht woher sie der Lust ankommen, disen als einen Kayser zu grüssen, welches auch gleich die gantze in und bey Rom liegende Armee gethan: zum grösten Verdruß des Römischen Raths: dann diser hatte nach Caligulæ Hinrichtung im Sinn, der guten Gelegenheit sich zu bedienen, und entweder die Kayserliche Macht gar abzuschaffen, umb wiederumb die alte Republicanische Regierungs-Form einzuführen; oder doch das Recht einen Kayser zu ernennen für sich zu behaupten. Allein wider so vil gewaffnete Händ waren die gute Intentiones allzu schwach, und Claudius blieb Kayser. Es ist aber dises dannoch zu mercken: Dann es hinführo bey ereigneten Fall gar offt Streittigkeiten zwischen dem Rath und der Militz abgeben wegen solchen Wahl-Rechts.

Er war eines blöden humors, und fehlte es ihm an der einem Regenten nothwendigen Großmuth. Daher gab er leichtlich Gehör, nicht nur den guten, sondern auch bösen Räthen, sonderlich seinen Gemahlinen Messalina, und nach ihr der Agrippina.

Die erste liesse er wegen offentlichen Laster tödten. Die andere aber kame ihm zuvor, indeme sie ihme mit Tartofflen oder Erdschwammen, die er gern asse, Gifft beybrachte. Sein getreuer Cantzler Narcissus muste auch über die

Kling-

Kling: zuvor aber verbrennte er alle Brieffschafften, damit sie dem Weib nicht in die Händ geriethen.

5. Nero.

Domitius *Nero*. Dessen Vatter war Domitius, die Mutter die vorgemeldte Agrippina, eine Schwester Kaysers Caligulæ. Wird Kayser Anno 45. biß 68. alt 32.

Sein Hofmeister war der grosse Weltweise Seneca, und der praffe General Burrus. Disem folgte er fünff Jahr getreulich, und da gieng alles aufs beste her. Da man ihm einige Todes-Urtheil zu unterschreiben præsentirte, ließ er eine edle Stimm hören: *Quam vellem nescire litteras*, o daß ich doch dißmahl keinen Buchstaben schreiben kunte!

Aber der Fuchs verriethe sich bald: er fieng an zu schlemmen, liederliche Pursch an dem Hoff zulassen, und mit dem Blut der Menschen zu schertzen.

Unter seinen Verschwendungen waren dise, daß er kein Kleid zweymahl anlegte; mit guldenen Netzen fischte; die Pferd mit Silber und Gold beschlagen ließ; gewaltige Summen auf Comödianten, Fechter, Täntzer und Musicanten verwendete; auf der Reiß nie unter tausend Wägen im Gefolg hatte.

Damit es aber nicht am Geld ermanglen möchte, so machte er auf alle reiche Herren einen Verdacht, umb ihnen sambt dem Leben ihre Mittlen zu nehmen.

Die Stadt Rom ließ er an vil Orten anstecken, daß in 6. Tagen drey Theil davon wegbrannen, er aber auf einem Thurn spielte auf der Laute dazu ein Lied von Troja. In disem Brand seynd die meiste alte Kunst-Stück der Griechen im Rauch aufgangen, Bücher, Gemähl, Statuen 2c. Hernach forderte er vom gantzen Reich, sonderlich von Orient Brand-Steuren, und liesse alles weit herrlicher aufführen; sonderbahr seinen Pallast, das guldene Hauß genannt, so allein eine halbe Stadt ausmachte.

Weil nun jederman wegen der Brunst über ihn erbittert war, schobe er die Schuld auf die Juden oder Christen: und stellte die grausamste Verfolgungen wider sie an. Siehe Num. 104.

Seine Mutter Agrippina ließ er tödten, und ihr den Bauch aufschneiden. Ihr ware noch in des Neronis Kindheit geweissaget worden, daß Nero zwar werde Kayser werden, aber alsdann seine Mutter selbst hinrichten lassen. Die regiersichtige Frau aber sagte darzu: *Perimat, dum imperet*, wann er nur Kayser wird/ hernach mag er gleichwohl mein Mörder werden. Also geschahe es ihr.

Seine Gemahlin Poppæa also schwanger, stiesse er mit dem Fuß zu todt. Ferner ließ er hinrichten seinen Hoffmeister Seneca, und dessen Vettern den Poët Lucanus: den vortrefflichen Rath Trasea Pætus: den Burrus &c.

End-

Endlich warff sich sein Stadthalter in Spanien Galba wider ihn auf, und er geriethe dadurch in solche Verzweifflung, daß er sich selbst die Gurgel abschnitte.

* Unter ihme seynd drey Denckwürdigkeiten zur Kirchen-oder Religions-Geschicht.

Das Römische Pabstthumb. Num. 103.
Die Verfolgung der Christen. Num. 104.
Anfang der Ketzereyen. 105.

(103. D. e.)

Anfang des Römischen Pabstthumbs. Anno Chr. 54.

§. 1. Der Heil. Petrus ist von Christo bestellt worden für seinen Stadthalter auf Erden, und also für das Ober-Haupt aller Jünger oder Glaubigen, oder der gantzen Kirche, indeme er zu ihm in Beysein der Aposteln sagte: *Ego dico tibi, quia tu es Petrus, & super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam, & portæ Inferi non prævalebunt adversus eam. Et tibi dabo claves regni cælorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum & in cælis: & quodcunque solveris super terram, erit solutum & in cælis.* Matth. cap. 16. das ist: Ich sage dir, daß du seyest *Petrus* (oder Felß) und auf disen Felsen will ich mein Kirch bauen, und die Pforten der Höllen sollen ihr nichts abgewinnen können. Und dir will ich geben die Schlüssel des Himmels. Und was immer du

wirst binden auf Erden / das wird auch gebunden seyn im Himmel: und was immer du wirst auflösen auf Erden / das wird auch aufgelöset seyn im Himmel.

2. Nun hat aber der Heyland diese Obrigkeit-Stelle nicht nur für die Persohn Petri allein gegeben, und daß dergleichen Gewalt nach dem Todt Petri solte auslöschen. Warumb? Weil Christus seine Kirch wolte stehen und regieren lassen, nicht nur so lang als Petrus lebte, sondern biß ans End der Welt. Darumb gleichwie die Kirch ein Haupt an Petro muste haben, so lang er Petrus lebte, also muste sie auch nach dem Todt Petri ein Haupt haben an denen Nachfolgern Petri. Die jenigen Persohnen nun, die Petro im Ambt nachgefolget seynd biß auf diese Zeit, heissen **Römische Päbst** / *Summi Pontifices*.

Die Ketzer meinen was für Schand sie uns Catholischen anthuen, wann sie uns Papisten heissen. Allein es ist uns vilmehr eine grosse Ehr und Trost der Seelen, indem wir versichert seynd, daß wir hiemit in der wahren Kirche seyen: Dann dise kan anderst nirgends her, als von den Aposteln abstammen, und sonderlich vom Haupt der Aposteln Petro. Diese Abstammung aber wie können wir anderst beweisen, als durch die Nachfolger Petri biß auf dise Zeit, welche ia alle nahmentlich in der Christenheit bekannt seynd. Gleichwie einer, der seinen Stamm von Carolo Magno herziehen

hen will, beweiſen muß, daß er von deſſen Nachfolgern einer ſeye. Entgegen zeigen uns die Ketzer ihren Stamm-Baum der Lehr: auf welchen Apoſtel hinauf können ſie ihre Vorſteher ziehen? Wir wollen ihnen aber ſolche ſelbſt bald zeigen, nemlich den Huſſ, Wiclef, Marcion, Valentinum, und endlich den ſtipitem Simonem Magum. Siehe Num. 105.

3. Petrus hatte Anfangs ſeinen Biſchöffli-chen Sitz in der vornehmſten Aſiatiſchen Stadt Antiochia in Syrien, alldort machte er den wahren Glauben und Frommkeit ſo bekannt, daß die Rechtglaubige da zum erſten den Namen Chriſten bekamen: dann vorhero nennt man ſie nur Juden. Hernach Anno 54. gieng er auf Rom, und legte alſo das Fundament zum Heil. Päbſtlichen Stuhl. In der Verfolgung des Wüterichs Nero wurd er gecreutziget mit auf Boden hangenden Haupt. Anno 65. Siehe Num. 105.

Frag.

Wie vil ſeynd Römiſche Päbſt geweſen?

Antwort. Biß auf den jetzigen *CLEMENS XII.* ſeynd geweſen 247.

1. Mercke aber: Es ſeynd in den verwirrten Zeiten bald von denen Kayſern, bald von anderen Partheyen auch unterſchiedliche Päbſt erwählet, oder mit Gewalt eingedrun-

gen worden. Daher kommts, daß die Zahl auch unterschiedlich gerechnet wird.

2. Einen Pabst, der nicht rechtmäßig erwählt oder erkennt wird, nennt man *Antipapa*, Gegen-Pabst, oder Affter-Pabst.

3. Wann also zwey oder mehr Päbst gegen einander gemacht worden, so hiesse es *Schisma Pontificium*, eine Spaltung der Päbst.

* Wann aber die Kayser mit den Päbsten seynd in offenbahre Feindseligkeiten gerathen, so hiesse es *Schisma Sacerdotii & Imperii.*

* Ist ein Theil der Glaubigen oder der wahren Kirch wider den Pabst aufgestanden, und hat sich dessen Gehorsam entzogen (ohne aber in Glaubens-Articklen sonst einen Irrthum zu begehen) dann in disem Fall wäre es nicht nur ein *Schisma*, sondern gar eine Ketzerey) so heisset es ein *Schisma Ecclesiæ*, oder Kirchen-Spaltung, dergleichen das Griechische ist.

Frag.

Welche aus so vilen Päbsten seynd sonderlich zu mercken?

Antwort. 1. Im *I. Seculo. S. Petrus*, von welchem an biß auf Sylvestrum die Päbst fast alle Martyrer gewesen.

Im *IV. Seculo.*

2. *S. Sylvester I.* Anno 314. unter disen haben die Verfolgungen aufgehört die Kirchen seynd

seynd offentlich gebauet worden: und das erste allgemeine Concilium Nicænum wurd gehalten. Sihe Num. 104. und 113.

Im *V. Seculo.*

3. *S. Innocentius I.* Anno 401. zu dessen Zeit Rom von den Gothen eingenommen worden, A. 409. Num. 118.

4. *S. Leo Magnus* Anno 440. als der Attila in Italien einfallen wolte, gieng Leo im Päbstlichen Habit ihm hertzhafft entgegen, und sprach ihm so hertzhafft zu, daß der Wüterich darob erstaunte, und gegen Aquileja umbkehrete. Dann er hatte neben dem Pabst einen glorwürdigen Alten in Pristerlicher Kleidung stehend gesehen, der ihm mit dem Schwerdt drohete, wofern er nicht wurde nachgeben. Siehe Num. 124.

Im *VI. Seculo.*

5. *Gregorius I.* Magnus Anno 590. Der als er erwählet worden, sich versteckt: aber eine feurig erscheinende Saule verriethe ihn. Er hat sehr vil liebreiche Bücher geschrieben: und wann er selbe seinem Schreiber angabe, hat diser öffters den Heil. Geist in Gestalt einer Daube gesehen, Gregorio die Lehr gleichsam ins Ohr sagen. Durch ihn ist Engelland aufs neue zum Christlichen Glauben bekehrt worden. Num. 138.

Im *VIII. Seculo.*

6. *Gregorius II.* Anno 715, durch welchen Teutschland bekehret worden Num. 143.

7. *S. Stephanus II.* sonst *III.* Anno 752. Zu dessen Zeit Pipinus der Francken König das Exarchat dem Römischen Stuhl geschenckt. Num. 136.

8. *S. Leo III.* Anno 795. welcher Carolum Magnum wieder zum ersten Kayser in Occident gekrönet. 145.

Im *IX. Seculo.*

9. *Hadrianus II.* Anno 867. unter welchem das Griechische Schisma angefangen. N. 146.

Im *XI. Seculo.*

10. *S. Gregorius VII.* Anno 1073. Als noch Cardinal ward er genannt Hildebrandus, Hatte grosse Händl mit Kayser Henrico IV. siehe unten im 80sten Kayser Henr. Die Gräfin Mathildis schenckte ihm das Patrimonium D. Petri Num. 154.

Im *XIV. Seculo.*

11. *Clemens V.* ein Frantzoß Anno 1305. diser verlegte seinen Sitz von Rom nach Avignon in Franckreich, theils weil in Italien, nachdem die Frantzosen in Neapel eingenistet hatten, alles über und über gienge: theils dem König in Franckreich zu gefallen. Er hat auch den Tempel-Orden ausgerottet N. 155. Den Sitz hat er erst nach 72. Jahren widerumb

umb nach Rom gebracht Gregorius XI. Anno 1377. unter solcher Zeit seynd etliche Römische Päbst von denen Königen in Franckreich zu vielen Dingen gezwungen worden, die sie sonst wurden unterlassen haben, wann sie an einen freyen Orth residirt hätten. Die Teutsche und andere Scribenten sagen, es sey eben dises die Ursach gewesen, daß etliche Päbst so hart mit Ludovico Bavaro verfahren haben.

Im *XV. Seculo.*

12. *Alexander VI.* Anno 1492. unter ihme ist die neue Welt entdeckt, und er hat die erste Glaubens-Prediger oder Missionarios hinein geschickt. Num. 178.

Im *XVI. Seculo.*

13. *Leo X.* Anno 1513. unter ihme hat Lutherus die Ketzerey angefangen. Num. 180.

14. *Pius IV.* Anno 1559. unter dem das Trientische Concilium sich geendet. Anno 1563. Num. 191.

15. *Gregorius XIII.* der den Calender verbessert, 1582. Num. 194.

Im *XVIII. Seculo.*

16. *Clemens XI.* hat die Bulle *Unigenitus* ergehen lassen Anno 1713. Num. 211.

* Die Nahmen derer übrigen Päbst seynd der Ordnung nach im Systemate Chronologico zu lesen.

Frag:

Frag.

Seynd alle Päbst Heilig und fromm gewesen?

Antwort 1. Der Titl Heiligkeit gebühret allen und jeden rechtmäßigen Päbsten wegen ihres tragenden Heiligen Ambts, und weil sie die Stell Petri und Christi selbst vertretten.

2. Die Heiligkeit aber des Lebens und der Sitten erben die Päbst so wenig von S. Petro, als wir übrige Christen von Christo selbst erben, dessen Jünger und Glieder wir doch alle seynd. Dann weil die Päbst, was ihre Persohn anbelangt, pure Menschen seynd, haben sie auch ihren freyen Willen *liberum arbitrium*, welcher jederzeit so wohl zur Sünd als Tugend sich neigen kan.

3. Wiewohl nun ein Pabst durch seine Bestellung zum obersten Hirten-Ambt seinen freyen Willen zu seinen Privat-Wercken nicht verliehrt; so verliehrt er doch das Vermögen einige irrige Glaubens-Lehr in die Kirche Christi einzuführen. Dises nennen wir die *Infallibilität* oder Untrüglichkeit. Nicht als ob der Pabst als ein Mensch in sich selbst (ex se & intrinsece) infallibel wäre: sondern weil er *infallibilem assistentiam Spiritus Sancti* hat: indem Christus seiner Kirch versprochen, ihr den Heil. Geist zu schicken, der sie lehren solte, *omnem veritatem* Joan. 16. alle Warheit: Und diser Geist der Warheit kan ja seine Kirch nim-

nimmermehr verlassen: sonst ist es seine Kirch nicht. So lang aber der Geist der Wahrheit in der Kirch, und also sonderlich im Fundament (Petra) der Kirch ist, ist es unmöglich, daß darinn ein Irrthum seye. Dahero so lang und so offt ein Pabst einen Ausspruch thut in Glaubens-Sachen, oder andern, so der allgemeinen Kirch zum Heyl nöthig seynd, kan er nicht fählen, wann er solches thut *Ex Cathedra*, das ist, in der Qualität eines Kirchen-Haupts, oder von Ambts wegen. Wann er aber solches thut etwann in privat-Disputationen, oder in einigen Büchern, oder sonst als *Doctor privatus*, nicht von Ambts wegen, so kan er auch wohl irren. Gleichwie er auch irren kan in Dingen, die den Glauben nicht eigentlich angehen, e. g. in Rechts-Händlen, ꝛc.

4. Der Beweiß aber dessen, was wir erst gesagt haben ist klar und richtig. Dann Christus sagt: *Super cathedram Moisis sederunt Scribæ & Pharisæi: quæcunque ergo vobis dixerint, facite; quæ autem faciunt, facere nolite:* Auf der Cantzel Moysis (das ist am Kirchen-Regiment) sitzen Schrifftgelehrte und Pharisäer, das ist, Leuth, die nicht nur ein übles Leben führen, sondern auch, was ihre Persohn betrifft, irrige Meynungen führen; dergleichen dann die Pharisäer würcklich geführet hatten) was sie dann immer euch sagen werden, das thuet; was sie aber thuen (das

ist

ist ihren sündhafften Lebens-Wandel) das thut nicht. Hat nun die Alt-Testamentische Kirch oder Synagog dises Privilegium von GOtt gehabt, daß ihre Glaubens-Lehr durch ihre Hohepriester nicht hat können verderbt werden, so offt selbe ex Cathedra geredet: umb wie vil mehr muß solches haben die Neu-Testamentische von GOttes Sohn selbst gegründete Kirch?

5. Ja der Sohn GOttes hat seine Kirch auf Petrum und ihme nachfolgende Päbst gegründet: *Super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam*, Matth. 16. Wie vest wurde aber die Kirch stehen, wann das Fundament oder Grund selbst, nemlich die Päbst fallen oder weichen kunten? Was wurde Christus für ein Baumeister seyn, wann er seine Kirch auf ein fällig und fähliches Fundament setzte, nnd dannoch hernach rühmete, wie er gethan hat, daß solche Kirch würde durch keine Gewalt, auch so gar der Höllen nicht können umgestürtzt werden? Ist nun die Kirch Christi unbetrüglich, so muß ja deren Fundament hauptsächlich unbetrüglich seyn. Dann es ist Sonnen-klar, wan das Fundament wancket, oder fallet, auch das Gebäu müsse sincken.

6. Das Privat-Leben aber etlicher wiewohl weniger Päpsten ist tadelhafft und böß gewesen, sonderlich im IX. und X. Seculo. Die Ursach war folgende. Carolus Crassus hatte Teuschland und das Kayserthum über Italien

lien beysammen, nach dessen Absetzung erwähl-
ten die Teutschen für ihren König dessen un-
ehlichen Sohn Arnolphum. Die Italiäner
waren damit nicht zufrieden, wolten ihn für
keinen Kayser erkennen, und massten sich un-
terschiedliche Italiänische Grafen und Für-
sten nicht nur der Freyheit, sondern auch des
Kayserlichen Tituls und Scepters an. Nicht
genug: sondern sie wolten zu Rom selbst al-
les nach ihren Kopff geschlichtet wissen: Sie
vertrieben die rechtmäßige Päbst; Sie setzten
mit Gewalt und Practicken andere ein, ihre
Günstling, junge Edelleuth von übler Auffüh-
rung ꝛc. Die Teutsche Kayser ihres Seiths
waren auch nicht faul, thaten einen Römer-
Zug umb den anderen: in ihrer Abwesenheit
erhielten sie die Factiones, in Summa, es wa-
ren recht lose Zeiten, und die Römische Kirch
bekame aus diser Grund-Suppe etliche der-
gleichen Häupter oder Päbst, die nur pacis
causa tolerirt wurden: wiewohl dannoch ihre
Glaubens-Lehr dabey nicht abnahme. Der-
gleichen waren etwann Stephanus VI. Sergi-
us III. Joannes X. Octavianus ein Jüngling
von 18. Jahren, und Sohn des Marggraf-
fen von Florentz, den der Vatter mit Gewalt
eingedrungen, und der zum ersten den Nah-
men verändert, indem er sich Joannes XII.
genennt. Wider welchen Kayser Otto I.
einen andern Antipapam Leonem VIII. auf-
geworffen.

Frag

Frag.

Das wird wohl bey den Ketzern ein grosse Freud seyn, wann sie hören von einem übel lebenden Pabst. Was ist zu antworten?

1. Was schon oben gesagt worden, daß die *Infallibilit*ät unsers Kirchen-Haupts nicht bestehe in Benehmung des freyen Willens von deme allein die Sündlichkeit herrühret: sondern in dem unfehlbaren Beystand des Heil. Geists in Ubung seines Ambts oder Lehr der allgemeinen Kirch.

2. Daß die Privat-Sünden eines Regenten, und also eines Pabsts, nicht verhindern, daß er nicht dannoch wohl regieren könne; sonderlich wann er anderst woher infallibilem assistentiam hat. Petrus, nachdem er schon von Christo zum Felsen und Fundament der unvergänglichen Kirch ware bestimmet worden, hat dannoch hernach für sich so grob gefählet, daß er sich höchlich verschworen, er kenne Christum nicht einmahl. Wem hat es aber jemahls getraumet, daß er darumb die Christliche Glaubens-Lehr der Kirche verfälscht habe.

3. So bringen dann die Ketzer herbey, und beweisen sie, was, wo, in wem, und wie dise und etwa andere böse Päbst einen Fehler in ihrem höchsten Ambt, oder ex Cathedra begangen haben? können sie aber nichts beybringen,

bringen, so halten sie auch von den Privat-Sünden das Maul.

Wären die Ketzer keine Schwein, so wurden sie nicht eben so grossen Appetit tragen, nach dem Koth etlicher bösen Päbst, sondern lieber im Gegentheil betrachten, daß die übrige Päbst alle lauter Martyrer, heilige, hochgelehrte, Hochadeliche Männer, und eines so unstraffbahren Wandels gewesen, daß ihre Feind selbst nichts an ihnen zu tadlen wusten.

5. Wann wir eine Untersuchung der Ketzer anstellen, kommt es gantz anderst heraus. Es seynd der Ketzer-Meister weit mehr gewesen als der Päbste. Nun unter vilen Päbsten seynd kein dutzend Böse. Aber ich möchte sehen, ob mir einer unter so viel Ketzer-Meistern ein dutzend aufbringen könte, die einen löblichen Lebens-Wandel geführet? Vielleicht Simon Magus, oder Valentinus, oder Manes, Wiclef, Huss, Luther, Calvin, Beza &c. Man sehe nur unten im Num. 105.

6. Luther und Calvin seynd unwidersprechlich eines schändlichen Lebens gewesen: und dannoch glauben die Herren Lutheraner und Calvinisten, daß durch sie das neue Evangelium, die neue reformirte und rechtschaffen gute Kirch und Lehr von ihnen aufs neue und Beste habe können eingeführet werden. Warum sollen sie dann nicht auch glauben, daß die wahre Kirch unter dem bösen Leben ein oder anderen Pabsts habe können erhalten

werden in ihrem vorigen Stand? Ist sie erhalten worden; was war es dann noth von derselben wegzugehen? Ist sie unter bösen Häuptern nicht erhalten worden; wie hat sie dann können von neuen gestifftet werden von bösen Leuthen, deren ein jeder gewiß vil ärger lebte, als alle böse Päbst zusamm. Jetzt nichts zu sagen von deme, daß auch die Lehr der Ketzer-Meister recht ärgerlich ist, und also unmöglich taugen könne zu Gründung einer wahren Kirch Christi. E. g. Die Lehr des Luthers, daß ein wahrer Christ müsse ein recht starcker Sünder seyn und bleiben. Die Lehr Calvini, daß GOtt den Menschen zu jeder Sünd zwinge/ und daß alle nur erdenckliche Sünden den Menschen an seiner Seeligkeit gantz nichts hindern können/ wann er nur vom Glauben nicht abfalle rc.

7. Zur Zeit, da dise böse Päbst regierten, war es der gantzen Welt bekant, daß ihr Lebens-Wandel nicht heilig seye: und dannoch fiele es niemand ein, derentwegen vom Päbstl. Stuhl oder der Römisch Catholischen Glaubens-Lehr abzufallen. Mein was hat dann hernach Lutherum gezwungen abzufallen von Pabst Leone X. der ein sehr frommer und gelehrter Pabst ware, und an deme Luther und seines gleichen selbst gar nichts auszustellen wusten?

8. Gesetzt auch, es wäre durch dise etliche schlimme Päbst etwas verfehlet worden zum

Nach-

Nachtheil der Kirch, haben dann so vile nachfolgende heilig und gelehrte Päbst in 500. Jahren dasselbe nicht verbessern können? hat man eben auf einen entloffenen Mönch warten müssen, und einen solchen, der sich selbst rühmet, den Teuffel zum Lehr-Meister gehabt zu haben?

* Dises hab ich der Jugend zum besten wollen anfügen. Dann weil in disen kleinen Buch die Kirchen- und Religions-Histori nicht vil kan tractirt werden, so hab ich doch wollen dise nothwendige Warnungen hieher setzen, damit man sich in Lesung der Kirchen-Geschicht, oder auch im Discurs von selber nicht stosse. Dann es ist die Gewohnheit aller Ketzer und übelgesinnten, daß sie aus denen Sünden der Catholischen Leuth, Priester, Bischöff, oder Päbst wollen heraus schliessen, daß die Catholische Kirch müsse die wahre nicht seyn. Allein man muß bedencken vor allen, ob dises böse die Kirch gut heisse? Ob es die Lehr also mit sich bringe? Dann sonst müste man auch sagen, die Schul Christi, so aus den Apostlen bestanden, seye keine wahre und gute Schul gewesen: indeme aus disen 2. Leuthen einer seinen Meister den Hencker verrathen, der ander verlaugnet, die übrige alle von ihm entloffen seynd. Allein das brachte die Lehre nicht mit sich. Bey denen Ketzern aber bringt alles Ubel die Lehr selbst mit. Dann was solte wohl gutes entstehen aus einer Lehr, welche

sagt, daß man kein grössere Sünd begehen könne als wann man ein gutes Werck übe 2c.

(N. 104. D. e.)

Die zehen *Persecutiones* oder Verfolgungen der Christen A. 64.

Anmerckungen. 1. Weil die Christliche Lehr von Jerusalem aus dem Judenland entstanden ware; und weil die Juden ein von jederman verhaßtes Volck waren, so wurden auch die Christen verhaßt: weil man sie für Juden ansahe. Darum als Kayser Nero die Stadt Rom hatte verbrennen lassen, und merckte, daß das Volck darumb rebellisch wurde, so wolte er den Kopff aus der Schlingen ziehen, und ließ aussprengen, es haben die Christen das Feuer eingelegt. Da gieng nun die Marter an.

2. Dise Verfolgungen haben den Catholischen Glauben gantz nicht vermindert, sondern nur vermehret: dann je ärger die Tyrannen hauseten, je mehr Christen, junges und altes, Weiber und Kinder kamen freywillig für das Gericht der Römischen Beambten; also, daß dises ein gantz kräfftige Prob ist, daß der Catholische Glaub der wahre seye: dann Nisi verum esset Evangelium, nunquam sanguine defenderetur: *S. Hieronymus Epist. 150. ad Hedibiam.* Aber niemand hat bißher die Lutherische, oder andere Ketzerey für so gut gehalten, daß er derselben zu lieb sein eignes

eignes Leben freywillig opfferte. Herentgegen seyn die Tyrannen und Kayser, so die Verfolgung getrieben, meistens elendiglich zu grund gangen.

3. Dergleichen Haupt-Verfolgungen seynd gewesen Zehen.

Im *I. Seculo.*

Erste Verfolgung. Anno 64. Unter dem Kayser Nero.

Anderte Verfolgung. Anno 93. oder schon Anno 84. unter dem Kayser Domitiano.

Im *II. Seculo.*

Dritte Verfolgung. Anno 112. unter dem Kayser Trajano. Der gelehrte Plinius der jüngere war Land-Pfleger in Bithynia, und mahnte den Kayser ab, schrieb ihm, er finde hinter denen Christen nichts als dises, daß sie vor Tag zusamm kommen und Christo Psalmen-Lieder (das ist die Metten) singen, und daß sie unter einander einen Schwur und Bündnuß haben, keinen Diebstahl, Ehebruch, oder anders Unrecht zu begehen. Dannoch ließ Trajanus, wiewohl er sonst ein gütiger Herr war, als er zu Antiochia war, fünff Christliche Jungfrauen lebendig verbrennen, den Aschen unter das Ertz schmeltzen, und eine grosse Bad-Kuffen daraus giessen: aber alle die darinn badeten, wurden unsinnig.

Vierdte Verfolguug. Anno 135. Unter dem Kayser Hadriano.

Fünffte Verfolgung. Anno 167. Unter dem Kayser Antonino Philosopho.

Im *III. Seculo.*

Sechste Verfolgung. Anno 201. Unter dem Kayser Severo. Nach disem erst ist gemartert worden, die Heil. Jungfrau Cæcilia. Anno 230.

Siebende Verfolgung. Anno 235. Unter dem Kayser Maximino.

Achte Verfolgung. Anno 249. Unter dem Kayser Decio. Dise Zeit seynd gemartert worden der Heil. Sebastian: Maximilianus Bischoff zu Laureacum, ob der Enns in Oesterreich: Agatha Jungfrau aus Sicilien, welche wider die Feuers-Noth den Anruffenden offt beygestanden: Apollonia, welcher die Zähn ausgeschlagen worden, und also eine Helfferin wider das Zahn-Wehe ist. Sieben andächtige Brüder haben sich aus Furcht in eine Höle verschlossen bey Ephesus: da schlieffen sie ein, 200. Jahr lang. Anno 449. kamen sie wieder herfür; da kam ihnen freylich die Welt gantz spanisch für: bald aber starben sie im Friden.

Neundte Verfolgung. Anno 257. Unter dem Kayser Valeriano.

Im Anfang des *IV. Seculi.*

Zehende Verfolgung Anno 302. Unter dem Kayser Diocletiano. Unter andern wurden gemartert die Heil. Jungfrauen Agnes, und Anasta-

Anastasia. Das Wetter tobete auch noch unter Maximino Galerio, und Licinio, da wurde zu Alexandria in Egypten gemartert die heilige und gelehrte Jungfrau Catharina Anno 307.

* Sonst hat auch Sapores I. der Perser König unmenschlich wider die Christen getobet Anno 309.

(N. 105. D. e.)

Simon Magus und die Ketzereyen.

Simon ware aus Samaria, ein Ertz-Zauberer und Ertz-Vatter aller Ketzer, wie der Heil. Irenæus und übrige heilige Vätter von ihm melden. Weil wir nun auf dise feine Creatur kommen, so wollen wir von denen Ketzereyen etwas richtigers handlen; als einem Stuck, welches zur Kirchen- und Religions-Histori nothwendig zu wissen.

*Wer aber davon ausführlichen Bericht verlangt, der lese Tertullianum Lib. de Præscriptionibus. Irenæum adversus Hæreses, Epiphanium de Hæresibus. Theodoreti hereticas fabulas. Augustinum Lib. de Hæresibus. Und vor allen die vollständige Kirchen-Histori, als des Cardinals Baronii Annales, sambt der Continuation des Oderici Raynaldi.

* Wer auch an disem nicht gnug hat, der lese die Werck selbsten, so die heilige Vätter wider die Ketzer geschrieben E. g. Augustinus wider die Manichæer, Donatisten ꝛc. Hieronymus wider Jovianum, Vigilantium &c.

1. Frag.

Was ist eine Ketzerey?

Antwort. Es ist ein Lehr oder Meynung in Sachen, so den Glauben Christi angehen, welche von der Lehr der Heil. Schrifft und der allgemeinen Christlichen Kirch abweichet.

2. Frag.

Wer ist also ein Ketzer zu nennen?

Antwort. Jener, der eine solche falsche Lehr behauptet, wann ers vorsetzlich thut, und nach geschehener Ermahnung von der Kirche.

3. Frag.

Man findet auch in denen H. H. Vättern, item in andern Kirchen-Scribenten etliche Lehren, die man ietzo für Ketzereyen halt. Seynd also dise H. H. Vättern ꝛc. auch Ketzer gewesen?

Antwort. Nein gar nicht. Dann entweder seynds Lehren gewesen von solchen Artickeln, die dazumahls von der Kirch noch für keine Glaubens-Articklen waren vorgestellt. Oder sie haben es nicht widersetzlicher Weiß behauptet: welches man auch von keinem Heil. Vatter beweisen kan. Kan man es aber von einig andern Scribenten beweisen der vorsetzlich wider der Kirchen Lehr sein Meynung halßstarrig behauptet, so ist er in allweg für einen Ketzer zu halten.

4. Frag

4. Frag.

Es gibt aber auch jetzt unter den Catholischen Schul-Lehren gantz widrige Sententz und Meinungen E. g. Der Thomisten, Scotisten ꝛc. Eine sagen z. E. Christus wäre kommen, wann auch Adam nicht gesündiget hätte: die andere widersprechen es rund: Und beede Theil streiten für ihre Meinung als fürs Vatterland. Nun fragt sich, weil eine darunter nothwendig muß falsch seyn, ob jene nicht Ketzer seyen?

Antwort. 1. Die Scholasticæ controversiæ, oder Schul-Strittigkeiten bestehen keines wegs in Glaubens-Artickuln. Dann ein Glaubens-Artickul ist ein solcher Lehr-Punct, der von GOtt oder seiner Kirchen zuglauben gebotten worden, aber z. E. ob Christus kommen wär wann auch Adam nicht gesündiget hätte? da ist weder das ja weder das Nein, nec affirmativa neque negativa, jemahlen zuglauben gebotten worden. Ist also dise Frag und diser Stritt von keinen Glaubens-Artickel. Und so geht es mit anderen Streitigkeiten auch.

2. Bißweilen trifft wohl die Materi auch einen Glaubens-Puncten an, doch nicht in seiner Hauptsach, Wesentheit und Substantz, sondern nur gemeiniglich die Weiß und Manier, die Zeit oder einen anderen zufälligen

Umbstand, oder ein accidens: welches accidens weil es wiederumb nit zuglauben gebotten ist, auch keine Ketzereyen ausmacht wann man schon darinnen fählen wurde. Z. E. Daß die Heil. Sacramenten dem Menschen eine göttliche Gnad mittheilen, ist ein Glaubens-Punct: Hierüber aber entstehet in den Schulen ein hitziger Streit, ob die Sacramenten eine solche Gnad herfürbringen Physice aus innerlicher, und so zusagen leiblicher Würckung, oder aber nur moraliter und als sittliche Werckzeug zu Herfürbringung solcher Gnad. Nun lassen die H. Schrifft, und die Heilige Kirch die Sach dahin gestellt seyn, ob es auf die erste oder zweyte Manier geschehe, und befihlet nur zu glauben, daß es gewiß geschehe. Ist also keine aus beeden Meynungen Ketzerisch.

3. Es kan auch geschehen, daß die Schulen streitten in einer Sach, welche einen substantialen Glaubens-Punct wohl abgeben kunte, aber jedannoch von der Kirch noch nicht entschieden ist, sondern die Entscheidung bis auf weiteres Untersuchen ausgestellt bleibe. Z. E. Dergleichen Streitt ware einstens, ob man die Ketzer, welche zur Catholischen Kirch zuruck kehrten, abermahl tauffen solte? Wann ein solcher Fall sich begiebet, so lasset die Kirch zu, daß die Lehrer und Schulen pro und contra offt lange Zeit disputiren: dann durch solch Disputiren kommt

kommt die Warheit allgemach klärer am Tag herfür. So lang nun die Kirch in einer solchen, wiewohl wichtigen Sach keinen Ausspruch thut, mag jeder davon halten was ihm gut geduncket. Sobald aber ein Ausspruch geschihet für die einte oder anderte Meinung und Lehr; so wird man gleich sehen, daß alle unsere Lehrer und Schulen zusammen disen Ausspruch ergreiffen, und die widrige Meinung fahren lassen, solten sie selbe vorher noch so hitzig behauptet haben.

4. Gesetzt aber, es wolten ein oder andere Lehrer und Schulen dergleichen Meinung nicht fahren lassen, auch nachdem sie von der Kirch darzu wären genugsamb ermahnet worden, so wurden solche von der gantzen Kirchen eben darumb unfehlbar für richtige Ketzer gehalten werden.

5. Frag.

Welches ist der Ursprung und Gelegenheit der meisten Ketzereyen gewesen?

Antwort. 1. Die Hoffart, indem sie meinten, sie verstunden die H. Schrifft und andern Glaubens-Lehr besser als die Vorfahrer oder als die allgemeine Kirch.

2. Der Ehrgeitz, dann manche wann sie zu disen oder jenen Bisthumb, Ehr und Würde, welche sie suchten, nicht haben gelangen können, haben sich darauf über die Kirch entrüstet

rüstet, und auf alle Weg derselben zu schaden gesucht.

3. Die Geilheit und andere Freyheit des Fleisches. Weil sie nun selbe in der wahren Kirch nicht ungehindert genissen kunten, indem es verbotten war, so verliessen sie selbe Kirch. Damit sie aber nicht überall möchten zu Schanden werden, so suchten sie ihren Abfall zu beschönen mit einer falschen Auslegung der H. Schrifft, mit Lügen so sie wider die Catholische erdichteten etc.

4. Die Unwissenheit hat auch manche in Ketzerey gestürtzt, indem sie die rechte Regeln der H. Schrifft etc. nicht verstunden, und dannoch sich nicht wolten lehren lassen.

5. Die gar zu groß eingebildete profan- oder menschliche Wissenschafften. Dann indem einige nichts glauben wolten, als was durch menschliche Vernunfft zu erweisen war, kunten sie anderst nicht als in Irrthumb gerathen, indem es ohnmöglich ist die übernatürlich Ding mit blosser Vernunfft zu durchgründen.

6. Der Teuffel ist auch eine Haupt-Ursach der Ketzereyen, der sich umb selbe allezeit fleißig angenommen, wie es erscheint aus den ersten Ketzer Simone Mago, und aus den letzten Luthero.

6. Frag.

6. Frag.

Was für Kennzeichen und Eigenschafften haben die Ketzereyen?

Antwort. 1. Die Hartnäckigkeit, dann wann die gantze alte und neue Welt, die allerheiligste, die allergelehrtiste Leuth das Widerspiel gelehrt haben, oder ihnen selbsten erweisen, geben sie sich doch nicht.

2. Die Freyheit, dann sie suchen nichts, als niemand unterworffen zu seyn, und nach ihren eignen Geduncken so wohl zu leben als zulehren und glauben.

3. Die Unbeständigkeit in ihrer eigner Lehr. Dann was sie heut glauben, laugnen sie morgen.

4. Die Uneinigkeit: dann aus jeder Ketzerey seynd gleich die erste Jahr ein gantzer Schwarm anderer Secten entstanden, die sich selbst widersprechen, einander verdammen ꝛc.

5. Alle Ketzereyen haben prætendirt, sie wolten die Kirch reformiren. Allein aus keiner eintzigen ist ein bessers Leben als die Catholische entstanden. Item, alle dise Reformirer sambt ihren Secten seynd verschwunden und haben abgenommen. Allein die Catholische Kirch hat jederzeit bis auf disen Tag zugenommen. Man lese nur die Particular-Geschichten. Ja, indem ein jeder die Reformation vorschützte, so saget doch eine schwartz, die andere weiß. Was solle da für eine Reformation

formation heraus kommen? welcher aus allen soll man folgen, indem jede recht haben will.

6. Alle Ketzer schmeichlen denen weltlichen Regenten, und wollen ihnen mehr Gewalt in geistlichen Sachen einraumen, als sie nicht haben.

7. Alle Ketzer kommen in diesen überein, daß sie die Catholische Kirch lästern und bestreiten.

8. Alle Ketzereyen haben dises, daß bey ereigneter Gelegenheit sie suchen sich selbst gegen- und unter einander zu vereinigen, nur allein damit sie wider die Catholische Kirch mächtiger wurden. Keine eintzige aber suchet sich mit der Catholischen zu vereinigen wider irgend eine andere. Z. E. in Engel- und Holland ist alles erlaubt zu glauben, als nur Catholisch nicht. Entgegen die Catholische Kirch sucht sich niemahlen mit einiger Ketzerey zu vereinigen.

9. Alle Ketzereyen affectiren und suchen den Nahmen Catholisch oder allgemein sich zu erhalten: aber keine eintzige hat noch darzu kommen können, daß, wann man saget ein Catholisches Land, ein Catholisches Buch, ein Catholische Kirch, rc. die Leuth darunter verstehen solten eine Arianische, Lutherische oder Calvinische Kirch, Buch oder Land rc.

10. Sie verwerffen die Traditiones, Ur- oder Erb-Lehren: nicht aber alle dergleichen Traditiones verwerffen sie, sondern nur die

von

von der Catholischen Kirch. Herentgegen nehmen sie andere gern an und erdichten selbst dergleichen.

11. Endlich wollen alle Ketzer ihren Irrthum mit etlichen Sprüchen der Heil. Schrifft probiren. Und da zeigt sich der Fehler Sonnenklar. Dann einer sagt weiß, der ander schwartz, und dannoch brauchen sie alle einerley Schrifft darzu. Das kan ja nicht möglich seyn.

12. Zum letzten haben alle Ketzer diß, daß sie aus der Bibel ausmustern, was in ihren Kram nicht tauget.

7. Frag.

Was für Grund und Beweißthümber haben sich die H. H. Vätter wider die Ketzereyen gebraucht?

Antwort. 1. Eben der bösen Eigenschafften und Merckmahlen, die wir erst erzehlet haben: Nemblich, es sey nicht möglich, daß bey einer so hartnäckig- frey und frechen, unbeständig-uneinigen Gemeind die wahre Lehr Christi und der Heil. Geist zu finden seye?

2. Das Haupt-Argument der Vätter wider alle Ketzer ware dises, sie berufften sich je und allezeit auf diejenige Kirchen und Bischöffliche Sitz, welche von denen Apostlen und ihren Jüngern selbst seynd gestifftet worden, als auf die zu Antiochia, Smirna, Ephesus &c. Sonderlich aber und vor allen andern

andern auf die zu Rom, als den Stuhl Petri. Dann, sagten sie, in disen ist die rechte Glaubens-Lehr von den Apostlen eingepflanzt, und von Hand zu Hand als ein Erbtheil auf die Successores übergeben worden. Wer nun eine Lehr aufbracht, so nicht übereinstimmete mit der Lehr diser Kirchen, den hielten sie ohne ferneren Anstand für Ketzerisch.

3. Der H. Augustinus aber will haben, man solle denen Ketzeren weder das böse Leben, weder anderes dergleichen vil fürwerffen, sondern alleinig dises, daß sie nicht Catholisch seyen: das ist, daß sie sich von derjenigen Kirch abgetrennt haben, welche jederzeit die Catholische genennt wird, und dises allein seye genug, so wohl zu Erkennung aller Ketzereyen, als auch zu deren Uberzeugung. *Nec objiciatis hæreticis, nisi quia non sunt Catholici.* Epist. 137.

Ketzereyen
Im I. Seculo.

Wir wollen die mehriste Irr-Lehren der Ketzer hier ansetzen: daraus man sehen kan, erstlich wie lose und mehrentheils schändliche Lehren solche gewesen. Zweytens, was für schöne Vorfahrer unsere heutige Ketzer gehabt, mit denen sie in ihrer Lehr überein kommen. Drittens, daß alle, so sich von

von der Catholischen Kirch trennen, unmöglich eine bessere Lehr können aus dencken, als die sie verlassen, und solten noch tausenderley Ketzereyen aufstehen.

§. 1. *Simoniaci* werden die genennt, so um Geld oder Gelds werth kauffen oder verkauffen wollen geistliche Gaben und Gnaden. Ihr Stiffter ist der allererste Ketzer Simon Magus oder Zauberer genannt, von Samaria. Diser wie er sahe, daß die Apostel dergleichen Wunder würckten, die ihnen seine Teuffel nicht nachthuen kunten, nemlich Erweckung der Todten, Heylung der Blinden, Stummen, ꝛc. stellte sich als wolte er auch ein Christ werden, liesse sich tauffen, und kam hernach in Geheim zu Petro als den Fürsten der Apostlen: disen bate er, er wolte ihme doch auch die Krafft solche Wunder zu würcken lernen: Dann er meynte, die Apostlen hätten noch geheimbere Zauber-Künsten als er Simon. Dises auch leichter zu erhalten, offerirte er Petro ein Stuck Geld zum Recompens. Petrus erschrack und entrüstete sich hefftig darüber, und verfluchte den Bößwicht samt seinem Geld. Seine andere Irrthümer waren noch abscheulicher. Er nennte sich GOTT Vatter, er nennte sich GOTT Sohn, und endlich auch den H. Geist. Er führte ein Weibs-Bild Selene genannt mit sich herumb, so zu Tyrus eine offentliche Hur abgeben hatte, und sagte, dise seye es, aus

Digitized by Google

welcher er die Engel und Ertz-Engel gebohren habe. Er ließ die Transmigrationem animarum zu, und gab vor, diese Selene seye vor Zeiten die Helena gewesen, welcher wegen Troja verwüstet worden. Weiter gab er sich vor Christum aus; und wiewohl die Juden gemeint, sie hätten ihn gecreutziget, so seye er ihnen doch entkommen, und habe nur sein lähres Bild am Creutz hinterlassen. Hinfüro solte nun niemand weder an die Propheten sich kehren, weder gute Werck verrichten, sondern jeder nach freyen Willen und Sinn leben; dann es gebe keine gute Werck, und die Menschen wurden seelig werden, wann sie nur ihr Vertrauen auf ihne Simonem und und sein Selenem hätten. Seiner Jünger Leben war Zäuberey, Unzucht, Abgötterey, indem sie das Bild Simonis und Selenes in Gestalt Jovis und Minervæ anbetten. Diß alles erzehlet der H. Irenæus Lib. 1. Cap. 20. Simon kam endlich nach Rom, und machte sich durch seine Schwartz-Künste beym gottlosen Kayser Nero so beliebt, daß ihme offentlich eine Statua als einem GOtt gesetzt wurde. Endlich versprache er in Himmel zu fahren, oder (wie aus Suetonio abzunehmen) den Flug Icari auf dem Theatro zu præsentiren, welches er auch sehr natürlich thate: Dann als ihn die Teuffel ein weil in die Höhe geführt hatten, musten sie ihn, vom Gebett des H. Petri gezwungen, fallen lassen,

sen, daß er Armb und Bein brach: hierüber war er so voller Unmuth, daß er sich bald darauf selbst von einer Gähe zu todt stürtzte A. C. 66.

* Hinführo werden wir nur bey etlichen Ketzereyen ihren feinen Lebens-Wandel und Lehr beybringen, sonderbahr die jenige, welche von unseren heutmahligen Ketzern wiederumb aufgewärmet seynd worden. Dann daß wir all und jede solten erzehlen, wurd uns erstlich zu lang: hernach kunte ichs nicht verantworten, wann ich dergleichen Waar denen zarten Ohren der Jugend solte vorsingen. Es soll genug seyn, wann ich sage, daß kein Mensch so verrucht, gottloß und Ehr-vergessen seyn könne, der die Ketzer-Lehren ohne Eckel, Grauen und Hautschaudern anhören könne. Wer mir hierin nicht glaubt, der suche die Ketzereyen, so wir hier nur kurtz nennen, in des Baronii Annalibus auf.

§. 2. *Nicolaiten.* Hielten jede Ehescheidung für gültig: Ja liessen communionem uxorum zu. Vid. Baronius An 68.

§. 3. *Cerinthus* aus Asia, laugnete die Gottheit Christi in der Geburt: Die Jungfrauschafft Mariä: den meisten Theil von Evangelio Matthæi. Hielte das vors höchste Gut, was jeden am meisten gelustete.

4 *Ebion* dessen Cammerad war gleichen Gelifftters. Verwarff die Jungfrauschafft:

 wolte

wolte daß jeder sich verehligen müße: Item lehrte die Polygamiam.

5. Menander des Simons Schuler und Nachfolger.

Ketzerey II. Seculi.

§. 6. *Sarturnius* und

§. 7. *Basilides* des Menandri Lehrlinge verdammten die Ehe, die Speise von Thieren. vid. Baronius Anno 120. N. 7.

§. 8. *Carpocrates*, und

§. 9. *Valentinus* beede von Alexandria aus Egypten, und Häupter derer *Gnosticorum*. Der letzte fieng die Schwärmerey an, weil er wider Verhoffen nicht war Bischoff worden. Von disen Gnosticis lese in Baronius Anno 120. N. 22. und Anno. 145.

Dise waren eine rechte Grund-Suppe aller unmenschlichen Abscheulichkeit, daß sich nicht genug zu verwunderen, wie dannoch die Ketzer der meisten Zeiten ihnen in der Lehr lieber nachgehen, als etwann einem Heiligen Irenæo, Hieronymo, Augustino &c.

Die Glaubens-Lehr der Gnosticorum hat Valentinus gebaut auf die Theogoniam des Poëten Hesiodi, und führet an fast eben dergleichen Geburten und Stamm-Taffeln vieler Götter, Engel, Teuffel, 2c. Er liesse zu zwey Principia oder Götter, einen guten und bösen. Etliche diser Spitz-Buben *Ophitæ* oder Schlängler genannt, sagten, die Schlang im Para-

Paradeiß seye Christus gewesen. Die Bildnüssen Christi ehrten sie wie des Pythagoræ, Platonis &c. Sie liessen die Catholische Eucharistia oder Abendmahl nicht zu, sondern an statt solcher stossten sie mit unerhörter Barbarey ein aus Mutterleib geschnittenes Kind im Mörßner, und frassens auf.

Christus, sagten sie, habe den Menschen in so völlige Freyheit gesetzt, daß er zu keinen guten Wercken mehr verbunden seye: einem von Christo erlösten und erleuchteten könne keine Sünd mehr schaden, wie sie immer seye.

Die Sitten-Lehr der Gnosticorum bestund auf diser Grund-Regl: Es seye kein eintziges Werck an sich selbst böß, sondern nur weil mans ihm also einbilde. Darum ist kein Unterschied zwischen einen Mörder, Ehebrecher, Juda rc. und zwischen dem Heil. Johanne.

Ja der Mensch seye schuldig dem bösen GOtt mit lauter erdencklichen Sünden zu dienen.

Sie verwarffen die Fasten und Buß-Werck.

* Dise faule Aaß nennten sich dannoch Christen, dadurch die wahre Christen bey den Heyden in üblen Ruff kamen, als welche gleichwohl meynten, es seyen alle Christen so beschaffen.

§. 10. *Adamitæ*, deren Urheber Prodicus des Carpocratis Schuler. Sie wohnten nackend bey-

beysamm, und sagten, daß sie das Paradeiß-Leben führten. Baron. Anno 120. N. 38.

11. *Antitactæ* mit denen es die Gnostici *Secundus* und *Epiphanes* hielten, sagten, die Sünd seye nicht böß, sondern belohnens würdig. Baron. An. 120. N. 38.

12. *Cajani*, ein Bruth der Gnosticorum hielten in grossen Ehren den Bruder-Mörder Cain, die Sodomiten, Core, Dathan, Judam den Ertz-Verräther, und alle andere Bößwichter. Baron. An. 145. N. 16.

13. *Sethiani*, hielten Christum für nichts anders als den Seth, rühmten auch von ihme Bücher zu haben, Baron. An. 145. N. 19.

14. *Cerdon* ein Syrier, verwarff aus der Bibel das alte Testament, die Epistlen, Apocalypsin, laugnete Christi Geburt, und wahre Menschliche Natur: die Aufferstehung der Todten. Kam sonst den Gnosticis gleich. Baron. An. 146.

15. *Marcion* von Synope aus Ponto, Discipel des Cerdons, kam durch Unzucht zur Ketzerey, verwarff auch das alte Testament, verstimmlete das Neue: wie dan S. Epiphanius 99. von ihm verfälschte Text anführet, verdammte die Ehe: führte den Widertauff zu erst ein: fastete am Sambstag, aber zu Dienst des Teuffels, oder Mali Dei. Baron. An. 146.

16. *Apelles* dessen sauberer Lehrling führte auch ein besessenes Mägdlein Philumene mit herumb

herumb, sagte, jeder müsse in jener Religion verharren, zu der er sich einmahl bekennt, wann er nur an Christum glaube, und in guten Wercken verharre. * Die heutige Ketzer machens noch leichter, indem sie auch die gute Werck wegthuen. Baron. An. 146. N. 17. &c. NB. Alle dise bißher erzehlte Ketzer haben noch zu der Apostel Zeiten gelebt, und seynd von denselben selbst für falsche Lehrer, ja für Abgesandte des Teuffels erkennt worden.

§. 17. *Hermogenes* ein Mahler und Stoischer Philosophus gabe vor eine Materiam ingenitam oder æternam, aus welcher alles erschaffen worden. Christi Leib seye in der Sonne wohnhafft, weil im Psalm stehet, *In Sole posuit Tabernaculum suum*, aus diser Grube ist die Manichæische und Sabellianische Sect geschöpfft. Baron. An. 170. N. 11.

§. 18. *Montanistæ,* oder *Cataphryges*. Montanus ein Neophytus oder Neugetaufter aus Phrygien, gab sich und seine Gespielin Priscillam und Maximillam für Propheten ja für den Geist GOttes selbst aus. Er liesse die Ehescheidung zu: verwarffe dannoch die zweyte Ehe als sündhafft. * Es war diß ein gefährliche Ketzerey, weil sie mit einer Scheinheiligkeit und Strenge vile verblendeten. Baron. An. 173.

Aus diser Ketzerey seynd vile andere wie das Unkraut herfür geschossen. *Quintiliani, Pri-*

Priscilliani, Pepuziani, Artotyritæ so das Abendmahl mit Käß und Brod celebrirten: *Drascodrugitæ* die wann sie betteten den ersten Finger in die Nase steckten als eine gantz nothwendige Sach: *Ascodrogitæ* &c.

19. *Tatiani, Encratitæ, Hydroparastæ Aquarii.* Tatianus war gelehrt und eyffrig, und ein Jünger des Heil. Mart. Justini, durch Hoffart fiel er in die Strick der Ketzerey, verdammte die Ehe und den Wein, dahero er das Opffer in blossen Wasser verrichtete, Adam seye verdammt, verstimmlete die Evangelia. Baron. An. 177.

20. *Docitæ* stammen von obigen her, lehrten, daß Christi Leib nur ein Blendwerck gewesen.

21. *Bardesanes, Ptolomæus, Heracleon, Marcus* der Zauberer mit seinen *Marcosiis Colarbasius, Ascodritæ, Archontici*, so die erste Sacramentirer waren, und alle Sacrament verwarffen, diß war lauter Geschmeiß aus den Rauppen-Nest des Valentini und der Gnosticorum, derer doch jeder für sich wider ein besonder Lehr schmiedete. Baron. An. 175. N. 16. &c.

Ketzereyen III. Seculi.

§. 22. *Melchisedeciani, Alogi.* Theodotus ein halb gelehrter Lederer zu Bysantz (so hernach Constantinopel hiesse) und sein Cammerad auch Theodotus ein Goldschmid, item ein ande-

anderer *Artemon* genannt: alle dise laugneten Christo die Gottheit ab. Der andere hielte Christum für geringer als den Melchisedech, weil von ihm geschrieben steht: *Tu es Sacerdos secundum ordinem Melchisedech.* Der dritte sagte, die wahre Lehr sey in der Römischen Kirch verharret nur biß auf den Pabst Victor: dessen Nachfolger Zephyrinus habe alles verfälschet. Wird aber von Eusebio aufs Maul geschlagen, erstlich mit der Heil. Schrifft: hernach mit den Schrifften der Vätter, so vor Zephyrino gelebt. Sie beschnitten auch die Heil. Schrifft nach belieben. Baron. Anno 196. und 207.

23. *Praxeas*, ein Phrygier und Montanist, und sein Gesell Victorinus liessen in GOtt nur eine Persohn des Vatters zu: dise eben seye Christus, und am Creutz gestorben. Daher kommt ihr Nahm: *Monarchici*, und *Patropassiani.* Baron. An. 196. N. 17.

24. *Tertullianistæ.* Tertullianus war einer der gelehrtisten Leuth seiner Zeit, und hatte für den Glauben vil geschrieben und gethan. Die Verhängnuß GOttes liesse ihn doch in die spöttliche Ketzerey Montani fallen, von welcher Zeit an er die Catholische Kirch und die Römische Päbst mit Schrifften verfolgte. Seine andere Irrthumer waren: Die Kirch könne die Sünden, wenigstens des Abfalls und der Verlaugnung Christi nicht vergeben. Die verdammte Seelen werden in Teuffel

verwandelt, und werden per traducem fortgepflantzt. Baron. An. 201. N. 5. &c. und An. 216.

25. *Anabaptistæ*, Widertauffer. Es entstund um selbe Zeit eine grosse Frag, ob jene Leuth, die von Ketzern getaufft waren, widerumb solten getaufft werden, wann sie zur Catholischen Kirch sich bekehrten. Einige sagten Ja, unter denen *Agrippinus* Bischoff zu Carthago, und hernach der Heil. Cyprianus selbst: dann sie zweiffelten, ob in einer Ketzerischen Kirch ein eintziges gültig- und wahres Sacrament seyn könne? Die Frag ward lang erörtert, und endlich von Stephano nach der alten Kirchen Tradition mit Nein entschieden, wann anderst solcher Tauff der Ketzer im Namen Vaters, Sohns, und Heiligen Geists geschehen wäre, solte er nicht widerholt werden. Und welche nach disen halßstarrig darbey verharret, für Ketzer gehalten. Baron. 217. & 258. n. 11.

26. *Origenistæ*. Adamantius Origenes, Rector der hohen Schul zu Alexandria, weil er als ein trefflicher Platonischer Philosophus die Glaubens-Geheimnussen nach Philosophischer Vernunfft ausmessen wolte, verfiel er in garstige Fehler. Er hat zwar dieselbe nie behauptet, ist also kein Ketzer. Doch seynd sie in seinen Büchern, sonderlich in Periarcho. Und gar lang erst nach seinem Todt haben sich unnütze Leuth gefunden, die solche Irrthumb

thumb heraus geklaubet, vertheidiget, und wohl noch mehr hinein geflickt haben. Er selbst aber gibt in der Vorred des Buchs Periarchon folgende Regl: **Jene Warheit allein ist zu glauben, die in keinem Stuck von der Kirchen** *Tradition* **oder Erb-Lehr abweichet.** Er hatte den Spruch Christi: *Sunt qui se ipsos castraverunt &c.* ziemlich Materialisch verstanden, indem er sich selbst würcklich castriret. Er lebete nachhero zu Cæsarea, in Palæstina, und hatte allda unter andern auch den Heil. Gregorium Taumaturgum in seiner Schul. Zu Jerusalem bestiege er einstens nach langen weigern die Cantzel, um eine Predig zu halten. Er schlug in der Bibel den 16. Vers des 49. Psalms auf: *Peccatori autem dixit DEUS: Quare tu enarras justitias meas, & assumis testamentum meum per os tuum?* **Dem Sünder hat GOtt gesagt: Warumb redest du von meinen Gerechtigkeiten ꝛc.** Hierauf schwiege er, legte die Finger auf den Mund, und tratt mit vilen weinen von der Cantzel: welcher Anblick dem Volck so zu Hertzen gieng, daß die gantze Kirch zusamm heulete. Er starb Anno 253.

Von seinen Fehlern wollen wir nur jene erzehlen, die mit den heutigen Ketzereyen mehrers überein kommen. * Ein Mensch könne durch seinen Fleiß zu solcher Vollkommenheit gelangen, daß er für sich selbst impeccabilis werde, und ohne Empfindnuß der Anfechtung lebe.

lebe. * Der Sohn Gottes seye nicht von der Wesenheit des Vatters, also auch der Heil. Geist. * Die Seel Christi habe sich in die GOttheit so verliebt, daß sie mit derselben Ein Geist wesentlich worden. Die verdammte Seelen und die Teuffeln werden nach langer Pein auch noch zur Seeligkeit kommen. &c. * Item die Seelen der Menschen seyen zugleich mit der Welt erschaffen. In der Auferstehung wurden unsere Leiber keine solche Gliedmassen mehr haben, ja zu Lufft, und gar einmahl zu nichts werden. Vid. Baron. An. 230. 232. 233. 248. 253. N. 116. & An. 256. N. 38.

§. 27. *Bero* und *Helicon* die Vorläuffer Eutychis lehrten, in Christo seye die Menschheit in die Gottheit verwandelt worden, und vicissim. Item in ihme seye nur einerley Will und Würckung.

28. Die neue Prophetin aus Ponto tribe vil Teuffels-Künsten: Maßte sich an das Heil. Abendmahl zu consecriren. Baron. An. 237. N. 8.

29. *Arabici*, *Valesii* oder *Eunuchi* sagten, die Seelen sterben sammt den Leib, in der Auferstehung aber werden sie wider lebendig. Euseb. Lib. 6. Histor. c. 37.

30. *Helcesaitæ* oder *Sampsæi* verwarffen die Schrifften der Propheten und Apostlen. Hatten ein anders Buch vom Himmel gefallen, dessen anhörern sie Ablaß versprachen, aber

aber nur allein durch den Glauben. Item man könne wohl Christum verlaugnen mit dem Mund, wann man nur im Hertzen glaube. der Heil. Geist seye die Schwester Christi 2c. Baron. An. 249. N. 7.

31. *Noëtus* von Smyrna gab sich aus für Moysen, seinen Bruder für den Aaron 2c.

32. *Adelphii*, *Acilini*, *Enthusiastæ*. Stellten sich verzuckt, und machten vil Geschrey von lächerlichen Erscheinungen, wie jetzo die Quacker. Baron. An. 247.

33. *Novatus* und *Felicissimus* An. 252. damit sie nicht vor dem Bischöfflichen Gericht erscheinen durfften, trennten sich von ihrem Bischoff den Heil. Cypriano zu Carthago, hielten ihre Zusammenkunfft mit etlichen anderen auf den Bergen, und wurden daher *Montenses* genennt, liessen sich auch einen Bischoff Fortunatum, weyhen. Das war ein Schisma, woraus nachgehends das Donatistische entstanden. Baron. An. 254. N. 37. 59. 88. &c.

34. *Novatianus*, weil er wider Verhoffen nicht Römischer Pabst worden, bey der Wahl Cornelii, warff sich für den ersten Antipapa auf An. 252. thate darzu eine Ketzerey, *Cathari* genannt, so in dem bestund: Sie allein seyen heilig und rein: die Kirch könne die Sünden nicht nachlassen: alle Sünden seyen gleich, und alle tödlich: wiederholten auch den Tauff. Baron. An. 254. N. 61. &c. 104. & An. 255. &c.

35. *Sabelliani.* Sabellius ein Africaner, des Noëti Schüler sagte in der Gottheit seye nur ein einzige Persohn. Baron. An. 260. N. 61. &c.

36. *Apostolici*, *Apotactici*, verdammten die Ehe, und sagten, die Besitzer zeitlicher Güther können nicht seelig werden. Baron. An. 260. N. 70.

37. *Millenarii*, oder *Chiliastæ* meynten, nach dem letzten Gericht wurden die Auserwehlte mit Christo tausend Jahr auf Erden regieren Apocalyps. 20. Der Irrthumb entstund schon umbs Jahr 118. mehrte sich im *III. Seculo* und wurd vom Pabst Damaso verdammt. Baron. An. 264.

38. *Paulus Samosatenus* lehrte, Christus seye als ein purer Mensch gebohren, und nachgehends erst GOtt worden, item Eine Persohn in der Gottheit. Baron. An. 265. & Anno 272. &c.

§. 39. *Manichæi.* Manes, so ein Persischer Sclav, und sein Nam Cubricus war, hat aus Pythagoräisch- und etlichen Zauber-Büchern sein Schwärmerey zusamm gestohlen, wozu er auch die Heil. Schriff drähete. Er hatte versprochen den Königlichen Persischen Printzen gesund zu machen: er starb ihm aber unter der Hand. Manes must in Kercker, entwischte, ward wider ertappt, und lebendig geschunden. Er nennte sich den Paracletum oder Tröster, der da geschickt seye das Menschliche Geschlecht zu *reformiren*: führte 12. Apostel

Apostel herumb. Wiewohl nun diß eine der allerschändlichsten Ketzereyen, verführten sie doch vil brave Leuth, unter andern auch Augustinum in seiner Jugend. Die Ursach war, weil sie mit ihrer Lehr nicht heraus ruckten, biß sie die Sitten ihrer Lehrling gäntzlich verderbt hatten: Unterdessen machten sie selbe nur an allen Wahrheiten zweifflend, und versprachen, sie wolten ihnen mit der Zeit schon noch die gründliche Wahrheit entdecken.

Ihr Lehr war kürtzlich dise: Es seyen zwey Principia oder Götter: Der gute habe erschaffen fünff Element, der Böse auch so vil: Nun seye der böse dem guten ins Reich gefallen, und habe dessen Elementen aufgefressen: daher komme es, daß wir in allen erschaffenen Dingen das Böse mit dem Guten vermischet finden. In jeden Menschen seye eine gute und auch eine böse Seel, welche letztere von GOtt nicht erschaffen, sondern vom Teuffel. Die gute Seel könne nichts als gutes, die Böse nichts als Böses thun; Hiemit war freyer Will aufgehoben. Er lehrte die Metempsychosin. Das Gesatz Mosis habe der Teuffel gegeben. Christus seye warhafftig weder Mensch, weder gelitten, weder gestorben: Seine Erlösung bestunde in dem, daß er ein grosses Rad gemacht mit Zwölff Schöpff-Eimern, welches die Seelen der Auserwehlten aus dem Morast ziehe, biß an den Mond hinauf; von dannen sie nach 15.

Tägen mehrers gereiniget, zur Sonne und so weiters stiegen. In GOTT seye eine einzige Persohn. * Sie verwarffen die Verehrung der Heiligen und Reliquien: aber den Tag der Schindung Manetis feyerten sie höchlich: verdammten den Wasser-Tauff: item den Wein (wiewohl sie die Trauben gern assen) nennten sie die Gall des Teuffels, brauchten auch keinen in ihren Abendmahl, sondern nur das Brod, welches sie aufs aller abscheulichste verunreinigten. 2c.

Ihr Sitten-Lehr war verflucht, und ist ohnmöglich von ehrlichen Ohren anzuhören: sonderlich bey ihren *Electis*: dann dise als Erleuchtete und schon Auserwählte begingen alle nur ersinnliche Laster, weil ihnen kein Sünd mehr schaden solte. Die *Auditores* oder Schul-Jünger aber, dergleichen Augustinus war, wusten um ihre Heimlichkeiten nichts. Vid. Baron. an. 277. S. August. de moribus Manichæorum. &c.

39. *Hieracitæ*. Hierax ein Egyptier verwarff die Aufferstehung, die Ehe 2c. Sagte, die Kinder können, wann sie sterben, nicht seelig werden, weil sie nicht wider die Anfechtung gestritten: *Non coronabitur, nisi qui legitimè certaverit*, 2. Tim. 2. Melchisedech seye der Heil. Geist 2c.

Ketze-

Ketzereyen IV. Seculi.

§. 40. *Donatistæ.* Dieses war erstlich ein Schisma, hernach gar ein Ketzerey. Der Ursprung war folgender. Nachdem Mensurius Bischoff zu Carthago gestorben, ward erwählet *Cæcilianus* ein eyffriger Mann. Botrus und Cælestius zwey Clerici, eine reiche Dame Lucilla und zwey alte Geitz-Hälß, welche der neue Bischoff zwingen wolte, die vorenthaltene Kirchen-Schätz wiederum heraus zu geben, widersetzten sich ihme, und trennten sich von seiner Gemeinschafft, machten auch, daß für sie ein anderer Bischoff *Majorinus*, geweyhet wurde. Hiermit war das Schisma fertig, und Ara contra aram aufgericht. A. C. 312.

Die Unruhe, Schwänck und lose Künsten diser Spaltung müssen nothwendig gelesen werden von einem, der in Kirchen-Sachen genauere Erfahrenheit verlanget. Vid. Baron. Tom. III.

Zu Rom und anderswo heissen sie *Montenses*, Bürgler: *Campitæ*, Feld-Leuth: *Rupicenses*, Felsen-Schliesser. Der Nam Donatisten aber kommt her von ihrem Donato, welcher Majorino im schismatischen Bischofthum nachgefolget ist.

Die ketzerisch Irrthum bestunden darinn: Die wahre Kirch Christi seye verfälscht und zu grund gangen, und nur in dem Theil des

Donati noch übrig. Wo ein Sünder seye, könne keine wahre Kirch und keine wahre Sacrament seyn. Sie widertaufften auch.

* Sie zerschlugen sich bald in vile Secten, *Urbanisten/ Claudianisten/ Rogatisten/ Maxiministen, Petilianisten/ Circumcelliones &c.*

§. 41. Arianer, Arius ein Alexandriner fieng an zu lästern, der Sohn GOttes seye minder als der Vatter, er habe einen Anfang genommen der Zeit nach, indem er nicht von Ewigkeit Sohn wäre, sondern *Erat tempus quando non erat filius &c.* Er wolte es aus der Schrifft probiren, weil Christus selbst sagte: *Pater major me est.* Allein das wissen nun unsere Schul-Kinder zu distinguiren, nemlich der Menschlichen Natur nach ꝛc.

Er verfaßte seine Irrthum in gemeine lustige Lieder, daher selbe in Werckstätten, auf der Reiß und allenthalben gesungen, und hiemit auch unter dem Pöbel davon disputirt wurde.

Es wurde das erste allgemeine Concilium zu Nicæa wider dise Pest gehalten. Arius selbst, als er zu Constantinopel Kayser Constantino geschworen hatte, daß er hinfüro die Catholische Lehr halten wolte, gienge dem Dom zu, um darinn öffentlich zu erscheinen. Unterwegs aber zwange ihn die Noth in eine Latrinam oder Secret zu entweichen: und als er zu lang nicht heraus kam, fande man ihn todt verborsten da, das Inngeweid

sambt

sambt dem Koth ausgeschüttet. Vid. Baron. Tom. III.

42. *Audiani, Anthropomorphitæ*, Audæus, ein Mesopotamier und eyfriger Mann bestraffte hitzig, wann er etwan den Clerum übel leben sahe. Als er nun deswegen viel ausstehen muste, wurd er endlich müd, trennte sich von der wahren Kirch und verfiel in Ketzerey: daß nemlich GOtt Augen, Händ, und ander menschliche Glieder habe, weil davon öffters in der Heil. Schrifft gedacht wird. Er wolte auch ein andere Form zu beichten aufbringen: nemlich die Heil. Schrifft wurde auf zwey Seithen gelegt, der Büsser muste zwischen durchgehen, und sagte an statt seiner wahren Sünden etliche geringe Fehler daher: hernach ließ man ihn lauffen ohne Auflegung einer Buß. * Fast also wie Lutherus auch eingeführt hat. Baron. A. 341. n. 38. &c.

43. *Apollinaristæ.* Apollinares waren zwey zu Alexandria. Weil sie sich bey dem Götzen-Dienst Bacchi eingefunden hatten, wurden sie excommuniciret, und darüber so böß, daß sie an statt der Buß ein Ketzerey stiffteten, nemlich Christus habe keine menschliche vernünfftige Seel, sondern die Gottheit vertrette in ihme derselben Stell. Baron. An. 346. Num. 23. &c. & 373. n. 1. n. 15. &c.

Vitaliani waren eben dise Ketzer und zogen den Namen von Vitale des Apollinaris Lehrling.

44. *Photinus* sambt seinen Lehrmeister Marcello von Ancyra sprengte zu Alexandria folgendes aus: Christus seye erst GOtt worden nach der menschlichen Geburt.

45. *Circumcelliones*, Hausierer eine Gattung der Donatisten, sagten; sie seyen in eine völlige Freyheit durch das Christenthum gesetzt; daher gehorchten sie keiner Obrigkeit, bezahlten keine Schulden, dienten keinen Herrn: zogen Rottweiß herum mit Mord und Plündern: bis ihrer viel vom Landgraffen Taurino niedergehauen wurden, aus Verzweifflung kürtzten sich viele selbst das Leben, als obs Christus befohlen hätte: *Qui odit animam suam, in vitam æternam custodit eam &c.* Joan. 12. Sie verwarffen den Mönchs-Stand, weil der Nam Monachus nirgend in der Schrifft stehe. S. Augustin. in Psalm. 132. hatten also eben das Fundament ihrer Irrthumb als wie Luther, nemlich die blosse Schrifft. Vid. Baron. an. 331. n. 9. 340. n. 9. 348. n. 21. &c.

§. 46. *Aëtius* mit dem Zunamen Atheus Gott-loß, gebürtig von Antiochia in Syrien, verachtete die H. Schrifft und Kirchen-Vätter, und verliesse sich auf die Categorias Aristotelis, S. Gregor. Nysen. L. 1. contra Eunom. Sagte GOtt habe ihm geoffenbahret was er den Apostlen selbst verborgen. Die Haltung der Gebotten seye zum Heyl nicht nöthig, sondern nur daß man GOtt erkenne,

kenne, weil die Schrifft sagt: *Da ipsis, Pater, habere in seipsis vitam, ut cognoscant te:* &c. Joan. 17. Darum seye ein Ehebruch ein so natürlich und indifferentes Ding, als an den Ohren kratzen. * Den theuren Luther hat beliebt noch ein paar Schritt weiter hinab zu thuen: nemlich die Haltung der Gebott seye gar unmöglich: Item zum rechten Christenthum seye nöthig ein recht starcker Sünder zu seyn und zu bleiben. Baron. a. 356. n. 120. &c. 359. n. 85. Ubrigens war er ein Arianer, und sein Anhänger *Eudoxius.*

47. *Anomœi*, oder *Anomiani* war eine Sect der Arianer, die sagten, GOtt Sohn seye zwar nicht minder als der Vatter, aber doch demselben ἀνόμοιος oder unähnlich, Dissimilis. Baron. a. 357. n. 81. & a. 360. n. 33. & 51.

48. *Eusebiani*, *Acaciani*, *Psathyriani*, *Cyrtaini*, *Duliani* &c. lauter Arianische Secten.

49. *Semiariani*, Halb-*Arianer*, sagten GOtt Sohn seye erschaffen, doch nicht eine aus den gemeinen Creaturen. Item Vatter und Sohn seyen auch zwey Substantzen, Epiphan. hæresi. 73.

50. *Eunomiani* oder *Troglodytæ* Eunomius ein Cappadocier des Aëtii Schreiber und ein guter Logicus. Er wiedertäuffte, änderte die Tauffe-Ceremonien und die Form selbst, so bey ihm also lautete: *In nomine DEi Patris increati & Filii creati & Spiritus sanctificantis*,

& à creato Filio procreati. Er massete sich an Bischoff und Priester zu ordiniren, wiewohl er degradirt war, und excommunicirt. Verachtet die Heil. Schrifft, und sagte: er kenne die Göttliche Weißheit so gut als GOtt selbst, der Glaub allein und Erkanntnuß GOttes machen seelig. Solcher Glaub und Gerechtigkeit können auch durch keinerley Lasterthaten verlohren werden. Verlachte die Verehrung der Heiligen und Reliquien, die Mirackl. Lehrte man könne ohne Sünd alle Unzucht üben. Baron. a. 360. n. 35.

§. 51. *Macedoniani*, oder *Pnevmatomachi*, Geist-Stürmer oder *Marathonianer*: *Macedonius* von Constantinopel lästerte, der Heil. Geist seye eine Creatur. Baron. a. 351. n. 36. & 359. n. 94. &c. 360. n. 18. und Tomo IV.

52. *Messaliani*, *Euchitæ*, *Precatores* oder Bett-Brüder nennten sich selbst *Spirituales*, oder Geist-Männer: Item *Euphemitæ*, *Adelphici*, *Martyriani*, *Sataniani*, weil sie den Teuffel ehrten, damit er ihnen nicht schadete. Es waren zweyerley Secten, doch eines Werthes. Ihr Haupt-Lehr war, das Gebett allein seye genug zu Erfüllung der Religion und Erlangung des Heyls: hiemit verwarffen sie die Fasten, die Hand-Arbeit, die Beicht, Buß, und alle Sacrament: das Allmosen, ausser allein was man ihnen gebete. Sie sagten der Mensch könne durchs Gebett

GOtt

GOtt selbst an Vollkommenheit gleich werden, also daß er in keinen Ding mehr sündige, indem er mit den Gemüth GOtt vereinigt bleibe. Sie liessen die Ehe-Scheidung zu. Recht elend ist zu lesen, was sie von ihren Erscheinungen und Verzuckungen ausgaben: daher sie auch *Enthusiastæ* genennt worden. Vid. Baron. an. 361. n. 34.

§. 53. Unterschiedliche Ketzereyen erzehlet S. Epiphanius apud Baron. an. 361. n. 43. welche von etlich Läyen, und Mönchen getrieben, aber nicht weiter fortgepflantzt worden. Nemlich sie maßten sich des H. Meß-Opffers an, ordinirten Priester ꝛc. Da sie doch keine Priester und Bischoff waren ꝛc.

54. *Eustathiani* sagten, es könne kein anderer Christ als nur die Mönch oder Ordens-Leuth seelig werden. Verdammten also die Ehe ꝛc. Die Weiber musten in männlicher Kleidung aufziehen. Die den Heiligen zu Ehren eingeweyhete Kirchen verwarffen sie. Baron. a. 361. n. 44. &c.

55. *Luciferiani*, Lucifer Bischoff zu Calaris oder Cagliari fienge aus gar zu grossen Eyffer ein Schisma an, wiewohl man glaubt, er seye noch in der Catholischen Communion heilig gestorben. Aber seine Nachtretter, sonderlich Hilarius ein Römischer Diacon wiedertaufften, und lehrten daß man die auch büssende Ketzer nicht mehr aufnehmen soll.

56. *Antidicomaristæ* lästerten, die Mutter

GOttes Maria habe nach der Geburt Christi mit Josepho der Ehe gepflogen und Kinder gebohren. Epiphanius Hæresi 78.

57. *Collyridiani* zogen das Narren-Seil beym andern End und hielten Mariam gar für ein Göttliches Weesen: darum sie gewisse *Collyridas* oder Krapfen bachten, und selbes gleichsam Mariä zum Opfer im Abendmahl genossen. Epiphan. ibid.

58. *Priscillianistæ* Priscillianus ein Spanischer Edelmann mit seinem Anhang war ein rechte Pfützen des Unflaths. Ihr erste Lection war: *Jura, perjura, secretum prodere noli.* Vide S. Augustin. Hæres. 70. Sie liessen die H. Schrifft gantz zu, sowohl libros Canonicos rechtmäßige, als *Apocryphos*, falsch und untergeschobene Bücher: wusten aber mit allegorien alles auf ihren Sinn zu zwingen. Sonst war es ein Mischmasch aus Manetis, Sabellii und Origenis Irrthumben. Z. E. In GOtt seye nur eine Persohn: Die Ehe verdammlich: die Welt vom Teuffel erschaffen ꝛc. Baron. an. 381. n. 98. &c.

§. 59. *Helvidius* war ein Antidicomarianer. Siehe oben §. 56. Weiter gab er die Ehe für besser, vollkommener und verdienstlicher aus, als die Jungfrauschafft. Der H. Hieronymus schrieb ein kurtz und gutes Buch wider ihn.

60. *Jovinianus* ein ausgesprungener Mönch zu Meyland, ward nur Epicurus Christianorum

rum genennt. Sein Affter-Lehr war: Die Jungfrauschafft sey nicht verdienstlicher als die Ehe. Die den Glauben haben, können nimmer zu Grund gehen. Maria habe zwar als Jungfrau empfangen, nicht aber gebohren. Verwarff die Fasten. Er lockte die Closter-Frauen zur Ehe heraus. Baron. an. 412. n. 16.

61. *Aërius* ein Arianer: weil er in der Bischoffs-Wahl zu Sebaste durch den Korb fiel, stifftet auch ein neue Ketzerey: Ein Bischoff habe gantz nichts vor einen gemeinen Priester bevor. Wer die Ostern feyre, sey ein Jud, weil Paulus schreibt: *Pascha nostrum immolatus est Christus.* Verwarff die gebottene Fasten, als wider die Freyheit der Christlichen Kirch streitend. Item das Gebett der Lebendigen für die Todte. Epiphan. Hæresi 75.

Ketzereyen V. Seculi.

§. 62. *Pelagiani.* Disen Irrthum hatte der bekannte Ruffinus Aquilejensis aus Asia nach Rom gebracht, und weil er sich nicht selbst getraut, so ließ er selben durch einen von ihm verführten Mönch Pelagium aus Britannia ausstreuen: deme hernach noch zwey Haupt-Cameraden gefolget, *Cælestius* und *Julianus.* Die seine Lehr war diese: Er laugnete die Erb-Sünd, und eben daraus die Nothwendigkeit des Tauffs zur Seeligkeit. Item

das Gebeth. (2. Der Haupt-Punct war, das GOtt unserer Seel weder eine innerliche Lieb, weder eine innerliche Gnad eingiesse. Denn wir können alles Gute thun, und alles Böse meiden durch unseren eigenen Fleiß und den freyen Willen. (3. Die Prædestinirte können wohl gar ohne alle Sünd leben. (4. Die Kirch Christi bestehe auch aus lauter solchen unschuldigen Leuthen: dann sonst wurde sie nicht seyn *sine macula & sine ruga*, wie der Heil. Paulus lehrt Ephes. 5. Vid. Baron. Tom. V. sonderlich An. 402. An. 410. N. 59. An. 411. N. 43. An. 412. N. 20. An. 415. N. 20. An. 416. N. 15. &c. &c. Der Hochgelehrte Cardinal Henricus Noris hat ein besonderes treffliches Buch geschrieben von der Historia Pelagiana gedruckt zu Löven in Fol. An. 1702.

63. *Semi-Pelagiani.* Den Anfang machten etliche *Adrumetische* Mönch, hernach *Vitalis* ein Lay von Carthago, und *Cassianus*, unter dessen geistreichen Collationibus die Collatio XIII. Cap. 7. &c. diesen Irrthum behauptet, welcher darinn bestund, daß die innerliche Gnad GOttes zwar zu Ausübung guter Gedancken und Wercken nothwendig: doch gehe der natürliche freye Will vorher, durch welchen der Mensch verdiene, daß ihme GOtt hernach die Gnad mittheile, indeme Paulus sagt: *Velle adiacet mihi, perficere autem bonum non invenio* Roman. 7. v. 18. Fürwahr der Heil.

Augu-

Augustinus, ehe er die Heil. Schrifft und die Lehr der Vätter genauer durchsucht hatte, steckte selbsten in dem Wahn, *saltem initium credendi esse ex nobis, ante accessum gratiæ.* Der andere Irrthumb: Daß das Donum perseverantiæ oder die Gab der Verharrlichkeit im Guten biß ans End, kein Gratia pure gratuita seye, sondern von dem freyen Willen abhange. Vid. S. Augustinus De Prædestinatione. de Correptione & gratia. De Dono Perseverantiæ.

64. *Ubiquistæ* lehrten, daß Christus auch der Menschlichen Natur nach allenthalben gegenwärtig seye. Vid. S. Augustinus Epist. 187. olim 57. * Dise hat in den letzten Zeiten wider herfür gesucht Brentius des Luthers Apostel, Anno 1530.

65. *Nestorius* von Germanicia aus Syrien, hernach durch Gunst des Kaysers Bischoff zu Constantinopel: lästerte, Christus seye purer Mensch, und trage die Gottheit nicht per unionem hypostaticam in sich, sondern nur als eine Ehren-Gab; darumb nennte er Christum Hominem θεοφόρον oder *Deiferum*. Maria sey nicht θεοτόκος *Deipara* oder GOttes Gebährerin. Er war im Concilio zu Ephesus verdammt, starb im Elend in Egypten, da ihm die Zung verfault und von den Würmern gefressen wurd, An. 431. Vid. Baron. Tom. V. und le P. Doucin Histoire du Nestorianisme, Paris 1697.

66. *Eu-*

66. *Eutychiani*, oder *Monophysitæ*. Eutyches ein gelehrter Abbt von Constantinopel hatte sich Nestorio, welcher die Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit gelauget hatte, tapfer wider setzt: verfiel aber in das andere Extremum, und wolte behaupten, es seye in Christo nur eine eintzige Natur; indeme die Menschliche Natur von der Göttlichen gantz aufgezehret, und in selbe verwandelt worden: darumb hiesse er auch Mariam nur Christiphoram, indeme sie keinen Menschen warhafft gebohren. Item folgte, daß die Gottheit selbst gecreutziget seye ꝛc. Vid. Baron. Tom. V. Leonis Epistolæ.

Seine Nachfolger wären *Dioscorus* Alexandrinus, item *Jacobus* Zanzalius, von deme dise Sect, so noch jetzo in Orient starck ist, Jacobiten genannt wird.

67. Acephali, Leuth ohne Kopff, waren nichts als Eutychianer, die sich in einen Hauffen andere Secten zerspalteten. Die Haupt-Persohnen dabey spielten Timotheus *Ælurus*, Petrus *Fullo*, Petrus *Moggus*, *Acacius*, *Cnapheus &c.*

68. *Prædestinatiani*, in Franckreich zu Massilien ꝛc. Ihr Lehr-Satz war: wer einmahl prædestinirt oder von GOtt zur Seeligkeit auserwählt, werde nothwendig seelig, wann er schon in der Sünd verharre: der reprobirte oder Verworffene aber werde nothwendig verdammt, wann er schon Gutes thue. *Ist auch die Lehr Calvini.

69.

69. *Iconoclastæ, Iconomachi,* Bilder-Stürmer/ verwarffen und bestürmeten die Bilder der Heiligen. Der Rädlsführer *Xenias,* Xejanas, oder Philoxenus sagte/ es sey kindisch den Heil. Geist als eine Daube/ die Engel als Jüngling. ꝛc. abzumahlen. Der Tropff aber merckte nicht/ daß nach disem Grund der Heil. Geist müste kindisch gethan haben/ da er am Jordan in Gestalt einer Daube erschienen. Dise Schwärmerey nahme überhand im VIII. Seculo unter dem Griechischen Kayser Leone Isaurico und Constantino Copronymo oder dem Unflätigen/ welcher an den Platz der Altäre liesse Latrinas oder heimliche Gemächer zurichten/ aus den Clöstern Soldaten-Casernen/oder Spithäler machen/ die Münch zum heyrathen zwang ꝛc. Deßgleichen sein Nachfolger Kayser Leo IV. Und letztlich im XVI. Seculo raseten wider die Bilder Calvinus, Lutherus und andere Ketzer vid. Baron. Tom. VIII. & IX. und le P. Maimburg Histoire des Iconoclastes 12. Paris 1683.

Anmerckung.

Uber die Ketzereyen der fünff ersten Seculorum.

* Wir wollen hierüber nur ein eintzige Frag an die Secten diser letzten Zeiten thun/ welche sie nimmermehr beantworten werden.

Frag.

Frag.

Ob sie dise bißher erzehlte Irrthümer für Ketzereyen/ oder für wahre Recht-glaubigen Lehren halten?

Antworten sie Ja, es seyen Ketzereyen: so ist unwidersprechlich, daß auch ihr eigne Lehren Ketzereyen seyen, indeme sie just eben das halten von dem alleinigen Glauben, guten Wercken, freyen Willen, Sacramenten rc. Sihe Num. 118. Num. 187.

Antworten sie Nein, und sagen, daß die oberzehlte Lehren wahr, Catholisch und gut seyen, so müssen sie nothwendig bekennen, daß die Heil. Apostel und ihre erste Nachfolger 500. Jahr nach einander die wahre Lehr verdammet, und also selbst müssen eine falsche Lehr gehabt haben. Dann die Apostel selbst haben verdammt Simonem, Cerinthum, Ebionem, Cerdonem, Marcionem &c. Item widersprechen sie sich selbst mit solcher Antwort: dann sie bekennen gemeiniglich alle zusam, daß die Kirch Christi, so in selben alten Zeiten Catholisch genennt worden seye, die rechte wahre Kirch gewesen, aufs wenigst die erstere drey oder fünff Secula nach Christi Geburt: Können sie also ohne Contradiction und repugnanz nicht laugnen, daß die Lehren so selber Zeit von eben solcher Kirch seynd verdammet worden, falsche Lehren seyen.

Es hilfft auch nichts zu sagen: es seye ein Theil solcher Lehren wahr, ein Theil falsch: Dann wo nur eine eintzige falsche Glaubens-Lehr offentlich gut geheissen wird, da ist die Warheit abgewichen; da ist der Geist Gottes nicht; da ist also kein wahre Kirch. Wann also nur ein eintzige von der heutigen Sectirer Lehren eine aus denen obgenannten Ketzereyen ist, so ist ihre Kirch oder Sect schon kein wahre Kirch, sondern eine Ketzerey. Und dises setzet auch der Luther selbst zum Voraus *Tom. VII. Jen.* 416. und *Fol.* 417. sagt er: **die Kirch kan und soll nicht lügen/ noch Irrthum lehren/ auch nicht in einigen Stück. = = = = = Wohl ists wahr / nach dem Leben zu reden/ ist die Heil. Kirch nit ohne Sünd = = = aber die Lehr muß nit Sünd noch sträfflich seyn. = = = Die Lehre muß Schnurrecht, uud gewiß ohne alle Sünde seyn.**

Jetzt wollen wir die Ketzereyen der übrigen Zeiten weit kürtzer durchgehen.

Ketzereyen VI. Seculi.

§. 70. *Severus* von Antiochia sagte, in Christo seye die Gottheit an statt der Seel mit dem Leib vereiniget. Sey also in ihme nur ein Will und Würckung. In der Dreyfaltigkeit seye die Persohn eben das, was die Wesenheit, und hiemit drey Wesenheiten.

71. *Cor-*

71. *Corrupticolæ* in Egypten behaupteten, Christus habe einen verwesentlichen Leib. Die *Incorruptibilistæ* oder *Phantasiastæ* laugneten solches, und thaten darzu, es seye kein wahrer sondern nur blenderischer Leib.

72. *Agnoëtæ* und ihr Haupt Themistius sagten, Christus habe etliche Ding nicht gewust, und sonderlich den Jüngsten Tag.

73. *Tritheitæ* oder Drey-Götterer mit ihren Anführer Joanne Philopono hatte eben den Fehler von §. 70. schrieb auch ein Buch wider die Auferstehung der Todten. An. 540.

74. *Protectistæ* in Egypten, lehrten mit Origene die Præexistentiam animarum ante corpus.

75. *Isochristi* meinten die Apostel und Martyrer werden in der Auferstehung Christo selbst gleich werden.

76. *Eutychius* Patriarch zu Constantinopel sagte, die Leiber, worin wir auferstehen werden, werden keine wahre Leiber, sondern nur Lufft seyn. An. 578.

Ketzereyen VII. Seculi.

§. 77. *Monothelitæ* in Orient liessen zwar zwey Naturen in Christo zu: doch nur einen, den göttlichen Willen; Keines wegs aber den Menschlichen. Franciscus Combesis hat geschrieben Historiam Monothelitarum gedruckt zu Pariß Fol. 1648. Eine andere Joan. B. Tamagnini 8. Paris 1678.

78. *Ma-*

78. *Mahomet* ein Senck-Gruben aller Ketzereyen. Sihe Num. 139.

Ketzereyen VIII. Seculi.

§. 79. *Adelbertus* ein Gallier, und *Clemens* ein Schottländer ketzerten in Teutschland und Franckreich: verwarffen die Verehrung der Heiligen, die Ohren Beicht, Kirchen-Canones, die Authorität der Heiligen Kirchen-Vätter.

80. *Felix* Urgelitanus, und *Elipandus* Toletanus in Spanien, sagten, Christus seye der Menschheit nach nur Filius adoptivus DEI. Aus dem folgt, daß er auch ein zweyfache Persohn seye: indem ja die Persohn adoptirt wird, und die Persohn gebohren.

Ketzereyen IX. Seculi.

§. 81. *Pauliciani*: von Paulo Samosateno, und Sergio, waren Manichäer. Wolten, man müsse allen, auch den Idioten die Heil. Schrifft zu lesen verlauben; liessen dannoch in selber nichts zu, als das Evangelium Mathæi, und die Epistlen Pauli. vid. Cedrenus Tom. 11.

82. *Michaël Balbus* Griechischer Kayser, einer der dumisten Ketzer: wolte das Mosaische Gesatz gehalten wissen: laugnete die Auferstehung der Todten, die Geister, item daß die Hurerey nicht Sünde seye. Spottete

der Propheten: hielt Judam für seelig ꝛc. Baron. An. 824. &c.

§. 83. *Claudius* Bischoff zu Turin, führete die Bilder-Stürmerey in Occident ein: verdammte die Wallfahrten sonderlich nach Rom. Wer immer das Apostolische Ambt und Leben übe, der seye der Apostolische oder der Pabst. Das Heil. Creutz, woran Christus gestorben, seye nicht mehr zu æstimiren, als der Esel worauf er geritten.

84. *Gothescalcus* ein Sächsischer Mönch, weckte die Prædestinatianer-Ketzerey auf. Seine Unruhen seynd würdig gelesen zu werden bey Baron. An. 848. Item in Cellot Historia Gothescalci. Paris fol. An. 1655.

85. *Schisma Græcum.* Sihe N. 146.

Ketzereyen X. Seculi.

* Hier erscheinet die unendliche Vorsichtigkeit GOttes. Dann weil in diesem Seculo der Römische Stuhl wegen weltlicher Macht und Tyranney in einiger Gefahr stund, so liesse er nicht zu, daß seine Kirch durch Ketzereyen angefochten wurd, so lang das Haupt derselben etwas gleichsam unpäßlich war.

Ketzereyen XI. Seculi.

§. 86. Die Griechische Ketzerey bestehet in dem, daß der Heil. Geist vom Vatter allein, nicht aber vom Sohn herfür gehe. Daß die Eucharistia in gesäuerten Brod (Pane

non

non azymo) müsse gehalten werden. Laugnet den Primatum Petri oder Papæ.

87. *Berengarius:* und die Sacramentirer/ so aus Italien verjagt/ ihr Gifft in Franckreich ausspeyeten/ schwärmeten/ daß die Gerechtfertigung in einer gewissen Reinigung bestehe; verwarffen hiemit die Buß und andere Sacramenten/ gute Werck die Heil. Schrifft ausser dem Evangelio und Epistlen. Vid. Dacherii spicilegium Tom. 13. *Berengarius* Archidiaconus zu Andegavum (Anjou) hielts mit den Sacramentirern in disem Stuck/ daß er die wahre Gegenwart des Leibs Christi im Heil. Abendmahl laugnete: Bald darauf liesse er solches zu; es seye aber auch zugleich noch da die Substantz des Brods und Weins. Er für seine Persohn that ernstliche Buß. Vid. Baron. Tom. XI. Franc. de Roye Historia vitæ Berengarii 4. Andegav. 1656.

88. *Roscelinus* von Compiegne, lästerte/ die Persohnen in der Gottheit wären nicht nur würcklich unterschieden (realiter distinctæ) sondern auch abgesöndert (realiter separatæ) und wanns der Brauch wäre/ könte man wohl drey Götter sagen.

Ketzereyen XII. Seculi.

89. *Bogomili* in Griechenland waren Manichäer/ verwarffen die Eucharistia, die geweyhete Kirchen ꝛc. An. 1111.

90. *Henriciani* und *Petrobrusiani* in Franckreich, verwarffen die Tauff der Kinder, Anruffung der Heiligen, die Kirchen und Altär, die Transsubstantiation, das Gebett für die Verstorbene, das Gelübd der Keuschheit. Sagten, es seye kein Opffer mehr in der Kirche, tratten das Heil. Creutz mit Füssen. Anno 1147.

91. *Tanchelinus* oder *Tandemus* von Antwerpen, eine neue Art von einem Ketzer, hielt sich prächtig in Kleidung, Speisen, 2c. Führte 3000. Soldaten bey sich: Verlaugnete die Transsubstantiation, den Gehorsam den Kirchen-Prälaten, den Zehenden 2c. Sagte, die wahre Kirch sey überall verlohren gangen, ausser in seiner Gemeind. Er hatte die Leuth so bethöret, daß sie sein Badwasser für ein grosses Heiligthumb austruncken. Einstens gab er für, nun hab er sich mit der Mutter GOttes Maria vermählet, seine Zuhörer solten die Hochzeits-Kosten herschiessen in zwey Becken, die er aussetzte, eins für das Manns- das ander für das Frauen-Volck. Seine Schand-Thaten von Unzucht 2c. seynd Aergernus halber zu verschweigen. Vita S. Norberti apud Bolland. Chron. Gemblacense.

92. *Abaëlardus* von Nantes in der Dialectic sonderlich erfahren, verlohre sich schändlich zu Pariß mit einer Adelichen Fräule Heloissa, so er zu instruiren bekommen 2c. Frischte hernach

hernach die Ketzerey Sabellii wider auf. Item Christus seye nicht ein Person aus der Heil. Dreyfaltigkeit, wir haben von Adam nicht die Schuld, sondern nur die Straff ererbt, was aus Begierlichkeit oder einigerley Unwissenheit geschehe, seye kein Sünd. Wir können durch den Freyen Willen ohne die Gnad gute Werck thun. Er starb doch noch ernstlich bekehrt im Closter Cluniac den 1. April 1142. Vid. Baron. Tom. XII.

§. 93. *Arnaldistæ.* Arnaldus von Brescia, des Abaëlardi Schuler, und unruhiger Geist, lehrte, der Clerus, welcher zeitliche Güter besitze, könne nicht seelig werden. Ein gute Lehr für die Römer, so damahls wider die Päbst rebellirten, und die Herrschafft der Stadt Rom den Käysern wiederumb in die Hände spielen wolten. Allein die Römer wurden vom Keyser gedemüthigt, und Arnaldus selbst von Friderico Barbarossa verbrennt 1145. Baron. Tom. XII.

§. 94. *Henriciani* oder *Colonienses*, Sie hielten keinen Schwur für zuläßig, schwuren dannoch gern falsch. Die wahre Kirch seye ausser ihrer Gemeind, vergangen. Verwarffen die zweyte Ehe, Anruffung der Heiligen, Fegfeur, Fasten, gute Werck, alle Sacrament. Im Abendmahl consecrirten sie das Brod mit dem Vater unser. Sagten, ein Geistlicher, der übel lebe, verliehre den Caracterem oder Gewalt zu consecriren etc. An. 1147.

95. *Gilbertus Porretanus* ein Pariser-Doctor sagte, die Natur GOttes seye Göttlich durch eine superadditam formalitatem Divinitatis, und also ein Concretum.

96. *Eon* ein recht toller Kopff, gab sich für den HErrn der Lebendigen und Todten aus.

97. *Albigenser* waren in der That Anfangs rechte Manichäer, und wurden Arianer genennt, hernach nahmen sie auch die Ketzereyen des Petri von Bruys an und zogen den Nahmen von der Stadt Albi in der Graffschafft Tolosa. Sie vertheilten sich in unendliche Secten *Waldenser*, *Pauperes de Lugduno*, *Picarder*, *Lionisten* oder *Leonisten*, *Bulgari* oder *Bougres*, *(Pæderastæ) Gazari*, *Cathari*, *Patarener*: *Pansangi*, *Josephiner*, *Turilupiner*, *Fratricelli*, *Runcarii*, *Sisc idenses*, *Albanenses*, *Concorrecenses*, *Bagnolenses*, *Credentes*, *Confidentes*, *Consolati*, *Boni homines*, *Ordibarii*, *Piphles*, *Tisserantes*, *Ortlibenses*, *Arnoldisten*, *Esperonisten*, *Lollarder* 2c.

Waldenser haben den Namen von ihrem Urheber Petro Waldo von Lion, und giebt derselben noch in Savoyen und Schweitz, wo sie Thal-Leuth genennt werden; wiewohl vil einer andern Lehr als die alte. In Franckreich heissen sie *Camisards*.

Humiliati waren sonderlich eine Art unter ihnen, die die Irthümer vermehrten, nemlich dise: den Römischen Pabst, Bischöffen 2c. seye man keinen Gehorsamb schuldig, auch die Layen haben den Gewalt zu consecriren absol-

absolviren &c: die Heilige wissen nichts von unseren Gebeth: sie verlaugneten das Fegfeuer, Gebett für die Verstorbene, Ablaß, Fasten, Feyertäg, Meß, Firmung, Letzte Oehlung, Priesterweyh, gute Werck, Kirchen-Tradition, Bilder, Exorcismos, Kirchen-Altär, Reliquien, Miraclen, Jurament, Cælibatum der Priester, Excommunication, Gradus consanguinitatis und affinitatis &c. die Wandlung von einen sündhafften Prister seye nicht gültig, und geschehe erst im Mund des geniessenden, alle Sünden seyen tödlich, was nicht in der Schrifft stehe sey lauter Menschen-Tand. Die Obrigkeiten so die Bößwicht straffen, können nicht seelig werden, weil GOtt sagt: *mihi vindicta &c.* * Siehe da einen schönen Abriß und das rechte Evangelium, woraus Luther, Calvin. &c: ihren feinen Zeug gesponnen. Mehr davon (dann es ist der Mühe werth) lese in Rainaldi Continuat. Baron. Tom. I. Spondan. An. 1198. Le P. Benoist Histoire des Albigeois & des Vaudois, 12. Paris. 1691. Lagnolois Histoire des Croisades, contre les Albigeois. 12. Paris. 1703.

§. 98. *Populicani*, *Popelitani*, oder *Publicani*. Ihr Heerführer Terricus sambt zwey Bettlen deren eine *Sancta Maria*, die andere *Ecclesia* sich nennen liesse, wurden verbrennt. Sie schwärmeten, die Verdammte wurden dermaleinst noch seelig werden: der Leib Christi

im Heil. Sacrament empfangen gehe per recessum wider weg ꝛc.

Ketzereyen XIII. Seculi.

§. 99. *Almaricus* von Carnoto ein Pariser-Doctor lehrte 1204. Es gebe kein Aufferstehung, Fegfeuer, Höll ꝛc. Es seye ein Abgötterey die H. Bilder ehren ꝛc. Sein Anhang sagte weiter, was in der Liebe geschehe, seye kein Sünd, und soltens Mord und Ehebruch seyn. *David Dinantius* sagte: GOtt seye die Materia prima.

100. *Condormientes* in Teutschland nächst bey Cölln, beteten den Lucifer an, dessen Oraculum aber zusamm fiel, als ein Catholischer Priester das Capßl mit dem H. Sacrament allda nieder gesetzt hatte. Spondan. a. 1233. n. 12.

101. *Stadingi* oder *Stedingi* in Nieder Sachsen, schändeten ärgerlich das H. Sacrament, verachteten die Kirchen-Gesätz. Spondan. an. 1234.

102. Neue *Circumcelliones* sollen von Kaysers Friderici II. Sohn dem Pabst zum Trutz erreget seyn worden. Dann sie sagten: der Pabst seye ein Ketzer: verwarffen den Ablaß; verkündigten doch zu End ihrer Predigten den Ablaß, den sie unmittelbahr von GOtt überkommen hätten. Spond. a. 1248.

103. Guillelmus de S. Amore ein Pariser Doctor lehrte, die Mendicanten Religiosen können

können nicht seelig werden, weil es Sünd seye, ohne Zwang alle Güter verlassen. Spondan. a. 1253. &c. 1255. n. 8.

104. *Pastorelli* ein Hirtengesind, so unter dem Vorwand, König Ludovicum von Franckreich aus der Saracener Gefangenschafft, worinn er damahls war, zu befreyen, sich zusamm rotteten, alles ausplünderten. Einige unter ihnen führten sich als Bischöff auf, weyheten, absolvirten auch von denen künfftig zu begehenden Sünden rc. Spondan. a. 1251.

105. *Fratricelli*, *Bizocchi*, verfielen nach und nach in unbeschreibliche Schandthaten. Spondan. a. 1297. n. 8.

106. *Apostoli*, *Ordo Apostolorum*: waren noch etwas schlimmer als die Waldenser. V. Spond. a. 1297. n. 10,

Ketzereyen XIV. Seculi.

107. *Arnaldus* ein Medicus aus Catalonien, hatte schier den Waldenser Irrthumb. Uber diß, daß keiner wurde verdammt, als nur wegen Aergernuß rc. Spondan. a. 1309. n. 6.

108. *Beguini*, oder *Beguardi* sagten: der Mensch könne in der Vollkommenheit so hoch kommen, daß er impeccabilis werde: und wann ein solcher der Begierlichkeit den Zaum lasse, seye es ihme keine Sünd: er seye auch nicht gehalten zur Fasten oder einigen ande-

ren Gebott: und andere heyllose Träum fast wie die Quietisten. Vid. Spondan. an. 1311. n. 7. &c.

109. *Lollardus* und *Walterus* aus Oesterreich, hatten neben der Waldensischen noch andere Gottlosigkeiten. Z. E. Lucifer seye ungerecht vom Himmel verstossen, und Michaël werde noch einstens verdammt werden. GOtt wisse und straffe die Sünden nicht, so unter der Erden begangen wurden: sie haben den Gewalt zu absolviren von Enoch und Elia empfangen ꝛc. Spond. a. 1315. n. 5.

110. *Petrus Joannis de Serignano*, Spond. a. 1325. n. 6. und

111. *Melchior Occamus* von Ludovico Bavaro unterstützet, liesse sich angelegen seyn, des Pabsts Authoritæt, Primatum und Infallibilitæt zu bestreiten. Spondan. an. 1328. n. 15.

112. *Flagellantes*, oder *Cruciferi* fiengen in Ungarn an, und vagirten durch gantz Europa, giengen am obern Leib bloß und geißleten sich: gaben auch vor, wer dieß thäte, hätte das Sacrament der Buß nicht vonnöthen ꝛc. ꝛc. Spond. a. 1349. n. 2.

113. *Regnardus Bertoldus* von Rorbach schwärmete: Christus habe am Heil. Creutz verzweifflet, und Mariam verflucht. Einen gelehrten Layen wann er predigte seye mehr zu glauben, als dem Evangelio oder den Priestern. Ein Andächtiger bekomme durch

Nies-

Niessung gemeiner Speiß so viel Gnad, als durch Empfahung des Heil. Sacraments. Spond. a. 1359. n. 3.

114. *Martinus Gonsalvus* ein Spanier von Cuenca gab sich aus vor den Bruder des Ertzengels Michaël. Er seye die Leiter des Himmels, steige täglich hinauf, und küsse denselben, den Antichrist wolle er auf einen Duel heraus fordern ꝛc. Sein Camerad Nicolaus Calaber preisete ihn gar als den Sohn GOttes ꝛc. Und die Stock-Narren liessen sich beede verbrennen, ehe sie ihren Wahn ablegten. Spond. a. 1159. n. 4.

115. *Raymundus Neophytus.* Vid. Spond. a. 1372. n. 13.

116. *Militzius* ein loser Canonicus zu Prag, des Hussii Vorläuffer. Vid. Spond. an. 1374.

117. *Joannes Wicleff* ein Engländer und ehrgeitziger Theologus, weil er weder das Rectorat der Universitæt Oxfort, weder das Bisthum Wigornien erlangen kunte, liesse seinen Grimm über den Pabst, Prälaten, und die gantze Catholische Kirch aus: und damit ers leichter hinaus brächte, raumete er den weltlichen Fürsten allen Gewalt ein, und suchte alle alte Schwärmereyen wieder aus dem Staub herfür.

Derer Irrthumber werden bey 800. gezehlet. Der Leib Christi seye nach dem Meß-Opffer nicht mehr unter den Gestalten. Laug-

nete

nete endlich die Transsubstantiation gar weg. Kein Kirchen-Prälat könne jemand wegen einiger Sünd straffen, die Fürsten seyen unter der Verdammnus schuldig denen Kirchen die Gütter zu nehmen. GOtt müsse dem Teuffel gehorsamen. Benedictus, Franciscus &c. seyen verdammet, weil sie diese Geistliche Orden gestifftet. Vid. Spond. a. 1377. & 1388. &c. Harpsfeld Historia *Wicleffi.*

Ketzereyen XV. Seculi.

§. 118. *Johannes Huss*, siehe Num. 170.

119. *Petrus* von Osma in Spanien. Item Joannes Ruchardus von Wesel, hatten fast eben dergleichen Träum, wie Wicleff. Vid. Spondan. a. 1479. n. 6.

120. *Matthias Tiburrinus*, und *Petrus de Aranda* gleichen Geliffters. Spondan. anno 1498. n. 9.

Diesen geselle zu Hermannum Rißwich einen Holländer, der fein alles miteinander, was die Religion angehet, weglaugnete.

Ketzereyen XVI. Seculi.

121. Lutherus, siehe Num. 180.

122. Die Bruth Lutheri hat sich in eine Menge andere Ketzereyen zerrissen: Dann Johann Carlstadt, Johannes Oecolampadius, Thomas Müntzerus, Philippus Melanchthon, Caspar Schwenckfeld, Osiander, Musculus, Brentius, Flaccius, Illyricus, und ande-

andere schlugen ein jeder die Religion über seinen eignen Laist.

123. *Adiaphoristen* oder *Indifferentisten* eine Arth Lutheraner, welche in etlichen Glaubens-Puncten, wider Luthers Meynung, den Catholischen beystimmen, aus der Ursach, weil solche Puncte Adiaphora, indifferentia, oder solche Ding seyen, die nicht sonderlich zur Sach dienten, dergleichen waren Amsdorff, Pfeffinger, Major, Flacius, Wigand, Eber. Vid. Arnolds Ketzer-Histori.

124. *Antitrinitarii* werden alle Ketzer genennt, so wider die Dreyheit der Göttlichen Persohen schwärmen, als wie Socinianer 2c. Vid. Sandii Bibliotheca Antitrinitariorum.

125. *Deistæ* erkennen nur den Vatter für einen GOtt, laugnen die GOttheit der zwey anderen Persohnen. Das Haupt diser Gottlosen Buben war Gregorius Pauli ein Prädicant zu Cracau, allwo als er von seinen Irrthumb eine Predig hielt am Fest der Heil. Dreyfaltigkeit, der Doñer in die Kirch schlug. Spondan. an. 1571. * Sonst werden Deisten die jenige genannt, die an einen GOtt glauben, aber alle andere Glaubens-Puncten verwerffen, so sie mit der Vernunfft nicht begreiffen mögen.

§. 126. *Naturalisten* ist ein Höllen-Bruth den vorigen nicht ungleich. Sie laugnen die Dreyfaltigkeit, die Gnad JEsu Christi, und meinen seelig zu seyn oder zu werden, wann sie

sie nur nach der natürlichen Vernunfft leben. Sie haben keine offenbahre Kirch oder Gemeine, sondern stecken hin und her sonderlich unter denen, die die Witzigste seyn wollen. Hieher gehört auch die aberwitzige *Religio prudentum*, so unter den Staats-Leuthen in Schwang ist, die sich äusserlich aufführen nach der Religion ihres Lands, oder Herrn, bey sich aber glauben was ihnen beliebt. Das seynd schöne Gottes-Dienst! von diesen heist es: *Ita serviunt Deo, ut non offendant diabolum.*

§. 127. *Socinianer.* Urheber davon war Michaël Servetus ein gebohrner Spanier, welcher allda vertrieben in Franckreich und Teutschland das Gifft ausspye. Die wiewohl Calvinische Genffer haben doch das gerechte Werck gethan, daß sie ihn verbrennt: aber Socinus ein Venetianer, auch vertrieben, gieng weiter in Pohlen und brachte die Pest dahin: Nemlich daß der Vatter allein GOtt seye. Man nennte diese Pursch *Fratres Polonos*, Polnische Brüder.

§. 128. Calvinus, von diesen siehe Num. 187.

129. Die Englische so genannte Kirch siehe Num. 185.

130. *Stancarus* ein gebohrner Mantuaner, vermehrte den Calvinismum in Pohlen. Er lehrte auch, daß Christus bloß der menschlichen Natur nach uns erlöse und rechtfertige:

Sein

Sein Widerpart Bullinger ein Schweitzer sagte: unsere Rechtfertigung geschehe durch die Göttliche Wesenheit selbst.

131. *Zvvinglius*, gebohren zu Wildenhaus in der Schweitz, und Professor zu Basel, hetzte nach dem Abfall seine Burger wider die Catholische Cantons, zoge selbst zu Feld und kam allda jämmerlich um 1531.

Seine Irrthum hat er Anfangs von Luthern geborgt, kunte sich aber hernach mit ihm nicht vergleichen, und siehet Calvino so gleich als ein Ey dem andern. Vid. Raymundus.

132. Widertauffer, siehe oben §. 25. Thomas Müntzer gebürtig aus der Graffschafft Stolberg, und Niclas Storch ein Tuchmacher, konte sich mit Luther nicht alzuwohl vertragen, und musten daher das Land Sachsen raumen. Darauf der erste sich im Bauren-Krieg tapffer brauchen ließ, aber den Kopff durch den Hencker verlohr anno 1525. Hanß von der Leyden ein Schneider und Comödiant gabe zu Münster Anno 1535. einen gewaltigen Propheten ab, wiglete die Burgerschafft auf, bemächtigte sich der Stadt, spielte in Ernst einen König, führte seine Apostel bey sich, schwatzte von grossen Erscheinungen, und liesse wegen der Vilweiberey (indem er selbst 15. derselben hatt) alle Freyheit des Lebens zu. Unterdessen belagerte der Bischoff die Stadt, bekame selbe sambt dem Hanß lebendig in die Hand, der auch wegen

seiner

seiner verstockten Unbußfertigkeit mit viler Pein endlich hingerichtet wurde. Der Widertauffer seynd noch sehr vil in Engelland.

133. *Arminianer* oder Remonstranten widersprachen denen Calvinischen Irthumben in etwas, und lenckten sich mehr auf die Socinianische Seithe. Jacobus Arminius ein Holländer war ihr Haupt. Sie wurden aber von denen General Staaten im so genannten Synodo zu Dordrecht Anno 1618. mit Gewalt unterdruckt.

Ketzereyen im XVII. Seculo.

§. 134. *Infralapsarii*, oder *Sublapsarii*, ein Gattung Calvinisten, so lehrten, GOtt hab aus seinem blossen Willen, ohne die Schuld, einige zum ewigen Tod vorgesehen oder verworffen.

135. Quacker, oder *Trebleurs*. Dise richtete in Engelland auf Georg Fox, ein Schuster, so zu vil in die Heil. Schrifft seine verpichte Nase gesteckt hatte. Sie stellen sich offt entzucket, und zitteren dabey am gantzen Leib; gaben sich für Propheten aus; halten allen Eyd für sündhafft ꝛc. In America hat man ihnen die gantze Landschafft Pensylvanien eingegeben, worinn sie die Stadt Philadelphia hernach gebaut. An. 1684.

136. *Labadisten* von ihrem Vorgänger Jean de la Badie genannt, ist ein Art Calvinisten in Frießland, so sich von denenselben ge-

getrennt, und hernach meistens in Pensylvanien zu den Quackern übergangen.

137. *Syncretisten*, eine Anzahl unter den Lutherisch- und Calvinischen Prädicanten, die darfür halten, es sey zwischen disen beeden Ketzereyen oder Glaubens-Lehren kein Haupt-Unterschied; Ja einige wenige haben auch die Catholische Lehr darzu gerechnet. Es seynd eine Menge Schrifften gewechselt worden um zwischen beeden so genannten Kirchen eine Union zu stifften. Ja auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ist von dem so genannten Corpore Evangelico endlich ein Schluß derentwegen abgefaßt worden An. 1722. Allein es entstunden erstlich noch mehr Unruhen und hernach lieffen die Entschuldigungen ein, des Innhalts man könne sich von seiner anererbten Lehr, in welcher die Vor-Eltern schon lange Zeit von 100. und mehr Jahren her, (Ja gewißlich ein hohes Alterthumb der Religion) gelebet, nicht mehr lassen. rc.

138. *Quietisten*. Michaël Molinos ein Spanischer Priester, so zu Rom unter der Larve einer Heiligkeit eine Zeitlang die Welt betrogen, biß er entdeckt, und in ewigen Kercker gesteckt worden 1687. suchte das schädliche Gifft der Massalianer wider herfür Siehe §. 52. Der Mensch solle nemlich durch eine innerliche Beschaulichkeit oder Gebeth sich mit GOtt vereinigen, hernach habe man für nichts

zu achten, was an den Leib geschehe, keine Begierlichkeit ꝛc.

139. *Pietisten.* Philipp Jacob Spener, gebohren zu Rappoltsweiler im Elsaß Pfaltzgräfl. Birckenfeldischen Gebiets, 1635. war bey selben Pfaltzgrafen Præceptor, hernach Prädicant zu Straßburg, und Senior zu Franckfurth am Mayn, An. 1666. wo er erstlich über den elenden Zustand der Lutherischen Sect vilfältig klagte, und nichts anders als eine allgemeine reformation in derselben verlangte, wie er aber an solcher verzweiffelte, so suchte er doch durch seinen Privat-Fleiß andere auf seine Meynung zu bringen: stellte derohalben gewisse *Collegia Pietatis* an, in welchen darauf gedrungen wurde, daß man sich auf Haltung der Geboth, und Ubung guter Werck legen müsse und solle. Von da kam er nach Sachsen als Hof-Prädicant An. 1686. wo er solche Collegia fortsetzte, aber darüber in solche Ungelegenheit kam, daß er nach Berlin muste An. 1691. wo er auch gestorben. An. 1705. Diese Sect geht also im Schwang unter den Lutherischen, haltet die gute Werck für nothwendig zur Seeligkeit, auch die Geboth GOttes möglich zu halten, ist beflissen auf einen äusserlichen feinen Lebens-Wandel; und ist also nur zuerbarmen, daß sie denen übrigen Glaubens-Irrthumben anhangen. Von andern Lutheranern wurden sie gleichsam zum Spott Pietisten genennt.

* Biß

* Biß hieher von denen Ketzereyen. Und GOtt gebe, daß dises einmahl das End seyn möge des irrens. Worbey ich noch eins für meine Teutsche Lands-Leuth anzumercken hab. Ich habe die jenige zwey Secten, die in unserem Teutschen Reich tolerirt werden, nehmlich die Lutherisch- und Calvinisch unter die Ketzereyen gezählet, nenne sie Ketzereyen, und halte sie gäntzlich für solche: und dises nothwendig; dann sonst wurde ich von der Catholischen Kirchen gar weit entfernet seyn, welche ich auch mit Blut und Leben zu verfechten schuldig und bereit bin. Es ist auch solches durch kein Kayserliches Mandat oder einiges Reichs-Conclusum verbotten: Dann auch der Kayser selbst; auch das Heil. Römische Reich (ausgenommen einige Glieder) Catholisch ist, und alles was nicht Catholisch ist, selbsten für Ketzerey haltet. Diß aber protestire ich, daß ich solches thue, rede und schreibe, nicht denen Herren Protestanten zu einigen Schimpff, oder ihre Persohnen zu verachten: Dann ich ehre sie jeden nach Gebühr, erstlich als vernünfftige Seelen: hernach als Mit-Glieder eines Politischen Leibs, und des werthen Teutschen Vatterlands Sprossen; zum Theil auch hohe regierende Häupter, endlich als unsere Stieff-Brüder auch in der Hoffnung Christi, der sie alle mit einander wolle zu wahren Kindern Abrahams erwecken; so wir von gantzen Hertzen wünschen.

* Hier wird es füglich seyn, auch den Paß in meiner Historischen Land-Karte zu rechtigen. Eine Hochgebohrne Person hat sich geärgert, als sie darauf Num. 180. den Luther und neben selben ein höllisches Gespenst gesehen: Allein ich habe gleich die erste Ketzerey des Simonis Num. 105. wie auch andere nachfolgende Ketzereyen und schismata mit keiner bessern symbolischen Figur auszutrucken gewust, als mit solcher: und hab es vom Heil. Apostel Joannes gelernet, welcher einen Ketzer nennte Primogenitum Diaboli, **des Teuffels Erstgeburth.** Hiemit kunte ich den stylum auf die Letzt keines wegs mehr ändern. Daß ich aber eben in disem Numero des Luthers Bildnuß darzu gestellt, ist geschehen zu mehrerer Deutlichkeit für unsere Teutsche Jugend, welche ja des Luthers Ketzerey mehr angehet, als des Simonis &c. und hiemit ich mehr zu sorgen hatte, wie solche ihnen behender und kräfftiger ins Gedächtnuß zu drucken wäre. Bitte also auch dises nicht für Schimpff anzusehen. Solte doch jemanden mehr damit gedienet seyn, dem rathe ich nur die Augspurgische Friedens-Gemähl, so Luther selbst von der Catholischen Kirchen ausgestreuet hat zu besichtigen. Sihet er dise, so muß er, ist er anders ein ehrlicher Man, frey bekennen, daß in derer Vergleich, ich vilmehr schmeichele als beschimpffe.

6. Kay-

6. Kayser Galba.

Sergius Sulpitius *Galba* wurd Kayser A. C. 68. biß 69. von den Soldaten enthaupt, alt 73.

7. Kayser Otto.

Marcus Salvius *Otto* Kayser An. 69. nach 6. Monath, als Vitellius aufgeworffen ward, ersticht er sich selbst: alt 38.

8. Vitellius.

Aulus *Vitellius* Kayser An. 69. durch die Armee in Teutschland aufgeworffen. Eben dise schleifften ihn nach 8. Monath durch die Stadt, bewarffen ihn mit Koth, und schmissen ihn in die Tyber. Er war ein mächtiger Prasser; speisete des Tags viermahl; liesse in einer Mahlzeit auftragen 2000. rahre Fisch, 7000. Vögel, gantze Schränck von Hasen-Hirn, Pappagey-Zungen, rc.

* 9. Vespasianus.

Titus Flavius *Vespasianus* Sabinus wurde wider Vitellium von der Römischen Armee in Syrien zum Kayser ausgeruffen. An. 69. starb An. 79. alt 69. Ein gantz bescheidener Regent, der jederman für sich ließ, wann er auch kranck im Beth lage. Er hat zum ersten denen Professoribus der Grammaticalischen Wissenschafften offentliche Besoldungen

verordnet; die Philosophos aber wegen ihres critisirens aus der Stadt gebannet. Der Geitz allein befleckte seinen Ruhm; indem er so gar auf die Latrinas oder heimliche Gemächer eine Steuer legte: seinen Minister, der ihn darumb bestraffte, hielte er einen Ducaten vor die Nasen, mit Frag, ob solcher stincke? Nein, sagte diser: Darauf der Kayser: Und dannoch kommt er von den *Latrinis* her. *Unter ihm ist Jerusalem verstöhrt.

(N. 106. I. g.)

Zerstöhrung Jerusalem Anno Chr. 70.

I. Anmerckungen, wie es mit den Juden vor der Zerstöhrung gangen;

1. Die Juden seynd die Nachkommen deß Abraham N. 10. Den Nahmen haben sie her von Juda dem vierten Sohn des Jacobs: N. 11.

2. Weiters gehört zu der Jüdischen Geschicht, was oben gesagt ist worden, von dem Joseph: N. 13. Moyses N. 16. Exodus N. 17. Saul N. 32. David N. 35. Salomon. N. 36. Gefangenschafft N. 52. Cyrus N. 57. in der 5ten Anmerckung. Alexander N. 76. Fol. 91. Syrische Reich N. 76. Fol. 101.

3. Nach der siebentzig-Jährigen Gefangenschafft hatten die Juden keinen König mehr, sondern wurden durch die hohe Priester regiert,

giert, biß Anno mundi 3857. (das ist, 103. Jahr vor Christi Geburt) Aristobulus des Hyrcani Sohn wider den Königlichen Tittl annahm. Ihm folgte nach sein Bruder Alexander Janneus Anno mundi 3858. Hernach Alexandra des Jannei Wittib An. M. 3885. Nach ihr Hyrcanus des Jannei Sohn A. M. 3864. Alsdann *Herodes I.* Magnus, Ascalonita A. M. 3910. Welcher 14000. unschuldige Kinder erwürgen ließ, aus Hoffnung darunter Christum zu bekommen, von dem ihm die Heil. Drey-König gesagt hatten, daß er König wurde werden: das geschahe An. M. 3956. Er selbst wurde von den Maden gefressen Anno 3957. Darauf wurd König der Sohn Herodes II. Antipas Anno C. 27. Der den Heil. Joannes Baptista enthaupten ließ, und Christum im weissem Kleid verspottete: von Caligula endlich ins Elend nach Lugdun verstossen ward. Ihm folgte Herodes III. Agrippa ein Sohn Aristobuli, Enckel des Herodis I. An. C. 40. Weiter kam Agrippa II. An. C. 49. Den vertrieb das Volck, und rebellirte auch wieder die Römische Landpfleger: darum gieng der Krieg an.

4. Flavius Vespasianus und sein Sohn Titus, die hernach Kayser worden, belagerte die Stadt am Oster-Fest, da mehr als eine Million Menschen vom Land hinein gewallfahrtet. In der Stadt führten das Regi-

ment Simon und Joannes, aber gar schlecht, dann sie verfolgten selbst einander, zündeten viel Häuser an. In der Brunst gieng das meiste Getreyd darauf, und entstund ein jämmerlicher Hunger. Sie frassen das Leder von den Wehr-Gehängen, Schilden, und Schuhen; die Katzen, Mäuß und Ratzen: die Fleck und Beiner aus denen Schwind-Gruben: die Mütter spieleten ihre Kinder aus, und kochten eins umbs ander. Titus nahm die Stadt mit sturmender Hand ein, brennte es biß auf den Boden weg, ließ den Grund umbackern, und mit Saltz bestreuen. Anno 70. In diser Belagerung seynd der Juden geblieben 1100000. und 97000. gefangen, von deren hernach täglich 500. gecreutziget wurden ꝛc. Vid Flau. Josephum de Bello Judaico. Baron. Anno 72.

II. Anmerckungen. Wie es den Juden nach der Zerstöhrung gangen?

1. Kayser Hadrianus baute die Stadt Jerusalem wider, aber nicht an den alten Orth: liesse sie auch nennen Ælia. Wo aber der Tempel gestanden war, ließ er das Götzen-Bild des Jupiters aufrichten. Darauf empörten sich die Juden im gantzen Reich, wurden aber alle aus einander gestaubt An. Christi 135. Vid. Baron. An. 137. Kein Jud dörffte hinfüran die Stadt auch nur von weitem und von denen Bergen ansehen: welche aber

wolten

wolten Verlaubnuß haben, daß sie einen Tag im Jahr durfften das Elend der Stadt beweinen, dise musten dem Kayser einen grossen Tribut geben. Auf die Stadt-Thor wurden den Juden zum Trutz steinerne Schwein gestellet.

2. Diese neue Stadt Jerusalem wurde herrlich wider geschmücket von des Kaysers Constantini Magni Mutter Helena, welche das H. Creutz dort erfunden, und das H. Grab Christi. Baron. An. 326. N. 38. &c.

3. Kayser Julianus Apostata verlaubte den Juden, den Tempel wieder zubauen. Da war nun solcher Jubel, daß sie silbern und goldene Schaufflen brauchten, das alte Fundament gar heraus, und ein neues einzugraben. Aber die Stein sprungen selbst wider heraus, und schlug auch das Feur aus der Erden. An der Haut und Kleidern bekamen sie vil Blutfärbige Creutz-Zeichen. Darumb zogen sie endlich wider ab. Anno Christi 362. Baron. Anno 363.

4. Omar des Machomets Nachfolger eroberte Jerusalem Anno 635.

5. Hernach nahmen es die Christen ein durch die Creutz-Züg An. 1099. Verlohren es aber bald wider An. 1187. Und seit dem haben es noch die Türcken. Siehe Num. 152. 139.

6. Die Juden selbst aber seynd allenthalben verächtlich und zerstreuet. Haben auch

von der Zerstöhrung Jerusalem her kein eigenes Land mehr, keine hohe Obrigkeiten oder Regenten aus ihren Geschlecht, keinen Tempel, und also auch kein Opffer, ist also ihr Republick und ihr Mosaisches Gesatz gantz ergangen. GOtt wird sie aber einstens, gemäß seinen Prophezeihungen wider versamblen, daß sie den wahren *Messias* Christum JEsum erkennen.

* 10. Titus.

Flavius *Titus* Cæsar Vespasianus des vorigen Sohn. Wurd Kayser 79. biß 81. alt 50. In der Jugend nennte man ihn den andern Nero wegen seiner bösen Art. Aber mit einem seltenen Exempel besserte er sich mit dem Regiment, so weit, daß man ihn hiesse *Deliciæ generis humani.* Sein Spruch war **Ein Prinz müsse niemand betrübt von sich geben lassen.** Und er hielte jeden Tag verlohren, an deme er nicht jemand eine Gnad erwisen.

Seiner Zeit An. 79. entbranne der Berg Vesuvius bey Neapel so gewaltig, daß die Asche, so er ausgeworffen, biß in Africa, Egypten und Syrien geflogen, Plinius major, der gelehrte Mann selber Zeit, welcher ohne dem der Wissenschafften so begierig war, daß er stehend und gehend, beym Essen, im Bad und auf der Reiß lase und schriebe, wolte auch eine Abschrifft von diser Brunst haben:

ben: Er wagte sich aber dem entsetzlichen Ding so nahe, daß er vom Dampff erstickte.

11. Domitianus.

Flavius Domitianus deß vorigen Bruder. Er war ein Liebhaber der Poeten, deren damahls der Statius, Martialis und Juvenalis florirten. Die Philosophos aber jagte er fort, unter denen der Stoische Epictetus. Anfangs regierte er zimlich gut, triebe es aber nicht lang. Er brachte täglich ein Stund allein im Zimmer zu mit Mucken fangen, indem er selbe mit einer guldenen Nadel behend erstach. Seine Tyraney verzuckerte er bißweilen mit einem Spaß: Z. E. Er lude seine Cavallier zu Gast, da war das Zimmer die Taffel, Schüsseln und alles schwartz: die Edelknaben und Aufwarter wie Gespenster gekleidet: also daß den lieben Gästen der kalte Schweiß ausgienge. Gähling ließ er sie in Sänfften nach Hauß, und ihnen kostbare Präsent nachtragen. Sein Gemahlin Domitia ließ ihn durch den Libertum Stephanum hinrichten. An. 96. alt 45.

12. Nerva.

M. Coccejus *Nerva*, Kayser An. 96. biß 98. starb am Fieber alt 66. war dermassen gelind, daß er so wohl die vorige Anlagen dem Volck nachliesse, als seine eigene Mobilien verkauffte, um etwas zuverschencken zu haben.

Kay-

Kayser und Geschichten
Im II. Seculo.
* 13. Kayser Trajanus.

Marcus Ulpius *Trajanus* Kayser 98. biß 117. starb zu Selinus in Cilicia An. 117. alt 63. Er ist der erste frembde Kayser gewesen, massen er aus Italica in Spanien gebürtig, brachte doch das Reich in grössers Ansehen als seine Vorfahrer, indem aus aller Welt, ja gar aus Indien Ehren-Gesandten zu ihme kamen. Die Römer gaben ihm das schöne Prädicat *Optimus Princeps*, und richteten ihme eine Ehren-Saule, oder Thurn auf, woran alle seine Thaten in Marmor sehr künstlich gehauen: Dieser ist fast noch gantz im Stand zu Rom, wird *Columna Trajani* genennt und ist schier das beste noch übrige Stuck der Römischen Antiquitäten.

Als er einen Hoff-Marschall bestellte, überreichte er ihm das Schwerdt, mit Befehl selbes wider ihne selbst zu gebrauchen, wofern er unrecht handelte.

Da nach der Schlacht, in welcher An. 106. der Dacier oder Walachen König Decebalus überwunden war, die bleßirte Soldaten verbunden wurden, und bey ein und anderen nicht gleich Tücher zur Hand waren, ließ der Kayser hiezu seinen Purpur-Mantel zerschneiden.

In

In Arabia wolte er Agaream die Haupt-Stadt der Saracenen überwältigen, aber Donner, ein Schwarm abscheulicher Mucken und schädliche Suchten trieben ihn ab. Dann GOtt spahrete dises Volck für ein Geisel der nachfolgenden Welt. Sihe Num. 139.

* Unter Trajano mercken wir zwey Ding an: Die Donau-Brücke, und die Reichs-Posten.

(107. G. d.)

Pons Trajani Anno 101.

Als Kayser Trajanus die jenige Teutsche bekriegen wolte, welche Daci hiessen, und jenseith der Donau wohnten baute er ein Bruck über disen Fluß unterhalb Belgrad und Servien. Joch waren zwantzig von grossen Quaterstucken; waren hoch 105. Werckschuh: dick 60. Schuhe: stund eins vom andern 170. Schuhe. Ein recht wunderliches Werck in einem Fluß, der dort schon einem Meer gleichet. Sein Nachfolger Hadrianus ließ das meiste abwerffen, weil er Trajano dise Ehre nicht gunnte. Diß ist die Beschreibung des Dionis Cassii Römischen Burgermeisters. Aber der Graff Marsigli, so das *Opus Danubiale* geschrieben, machet eine der allerschlechtesten Brucken daraus. Vielleicht seynd die Uberbleibseln davon, die er gesehen, schon gar zu sehr ausgefressen.

(108.

(108. F. d.)

Die Post-Pferd durch das gantze Römische Reich hat zum ersten Kayser Trajanus bestellt Anno Christi 110.

* Dises ist noch heunt zu Tag eines von denen Rechten, die der Kayser allein im gantzen Römischen Reich zu bestellen hat. Die Ober-Verwaltung des Postwesens haben von Kayser Maximiliano I. bekommen die Fürsten von Thurn und Taxis. Es kan dabey weiter gemerckt werden, **Erstlich**, daß etwas dergleichen schon vom König Cyro in Persien, hernach von den Römern, ferner von Kayser Carolo M. gestifftet worden. Zwertens, daß im Röm. Reich dermahlen zweyerley Posten seyen: die allgemeine Reichs-Post unter denen Fürsten von Tassis: und das Reichs-Hoff-Post-Ambt, unter denen Graffen von Paar, welches der Kayser vor sich à part bestellt hat. Item zu Kriegs-Zeiten bestellt er noch ein Feld-Post-Ambt, so von Paar dirigirt wird: worumb es aber schon vile Streitigkeiten geben: Sihe Capitulatio Caroli VI. cum notis gedruckt zu Leipzig Anno 1713. Endlich haben jede Lands-Herrn oder grössere Fürsten im Reich ihre eigne Lands-Posten, so aber die Kayserliche Liberey und privilegien nicht führen.

14. Ha-

14. Hadrianus.

Publius Ælius *Hadrianus* oder *Adrianus* des Trajani Vetter, Kayser An. 117. biß 138. stirbt zu Bajæ an der Wassersucht alt 63.

Ein trefflich gelehrter, arbeitsam- und dabey gerechter Herr, so das gantze Reich meistens zu Fuß durchwandert: Ein Weib, dessen Handel er im vorbey gehen wegen Mangel der Zeit nicht hören wolte, sagte ihm: so müsse er dann nicht Kayser seyn: Worauf er sie vom Anfang biß zum End vernahm. Sein Werck ist der Moles Adriani, oder Castello di S. Angelo zu Rom, worinn er auch begraben. Er hat das neue Jerusalem gebaut. Siehe Num. 106.

* 15. Antoninus Pius.

Titus Ælius Adrianus *Antoninus* mit dem Zunahmen *Pius*, von Herkunfft ein Gallier, Kayser An. 138. biß 161. alt 74.

Die Sanfftmuth machte ihn nicht schläffrig, sondern für sein Volck überaus sorgfältig, daß er offt widerhohlte den Spruch Scipionis: **Es seye besser einen Burger erhalten, als 1000. Feind hinrichten:** Daher auch seine Befehl in denen Provintzen so genau exequiret wurden, als ob er selbst zugegen wäre.

* Unter ihme lebte Ptolomæus.

(109. H. g.)

Claudius *Ptolomæus* ein Egyptischer Mathematicus, gebohren zu Pelusium, lehrete zu Alexandria. Er hat das Systema mundi gemacht, welches in der Cosmographia genennt wird *Systema Ptolomæi.* Man sagt, er habe die Land-Carthen erfunden Anno Christi 140. Man siehet aber in älteren Römischen Poëten, und Griechischen Scribenten, daß die Land-Karthen schon lang vor dem seyen bekannt gewesen. Allein Ptolomæus wirds besser ausgearbeitet haben.

16. Antoninus Philosophus.

Marcus Aurelius *Antoninus*, mit dem Zunahmen *Philosophus*, weil er einer aus der Stoischen Sect war. Kayser An. 161. biß 180. stirbt zu Vindobona oder Wien an der Schlaffsucht alt 59. Mit ihm regierte zugleich Lucius Commodus Verus sein Tochtermann.

* Im Krieg wider die Teutsche Marcomaner, litte die Armee bey Gran im jetzigen Ungarn grossen Durst und Gefahr vom Feind, und wolte kein anruffen der Götzen helffen, aber ein Legion, so aus lauter Christlichen Soldaten bestund, warff sich auf die Knie: da gosse der Himmel über die Römer einen sanfften Regen, über die Barbarn aber Hagel, Feuer und Donner: Darumb wurd selbe

be genennt *Legio fulminatrix*. das Donner-Regiment. An. 174. Vid. Baron. An. 176.

17. Commodus.

Lucius Aurelius *Commodus* Antoninus, des vorigen schlimmer Sohn. Kayser An. 180. biß 192. alt nur 31. Jahr.

Als er erst 12. Jahr alt war, ließ er seinen Bader, weil er ihm nicht genug geheitzt hatte, in den Ofen werffen. Mit 19. Jahren kam er schon zur Regierung: kleidete sich offt als ein Weibs-Bild, kame auch also in den Rath. Dannoch wäre er gern für Herculem angesehen gewesen, daher er öffters mit einer Löwen-Haut bedeckt, und einen Keul in der Faust, einher gienge. Nachdem er vil unmenschlisches Wesen getrieben hatte, schriebe er einst auf einen Zettl die Liste derer, so er auf die Nacht wolte hinrichten lassen. Und da er Nachmittag schlieff, kam ein kleiner Knab, sein Favorit ins Zimmer, spielte eine weile mit dem Zettul, und gieng mit denselben hinaus der Marcia in die Händ, so ein Kebs-Weib des Kaysers war. Als diese ihren Nahmen vornen an lase, machte sie geschwind Gifft, und wartete Commodo in einem delicaten Tranck damit auf.

* Unter ihm florirte Galenus.

(110. H. e.)

Galenus, gebürtig zu Pergamus, der vornehme Artzt oder Medicus des Kaysers Com-

modi, umb das Jahr 180. Er hat zu erst die Manier zu curiren angefangen, die noch jetzo die Medici brauchen, und war darinn so glücklich, daß man ihn für einen Zauberer hielt, und aus Rom jagte. Aber 100. seiner Artzney-Bücher, so er in dem Tempel des Friedens gelegt hatte, verbrannen sambt demselben. Lang nach ihm war Theophrastus *Paracelsus* zu Einsiedlen in der Schweitz gebohren An. 1493. Der brachte ein andere Art zu curiren auf durch die *Chymia*, oder durch solche Mittel, welche im Feur scharff ausgebrennt. Er hats auch so weit in diser Kunst gebracht, daß man ihn der Schwartz-Kunst verdächtig hielt, indem er das Podagram, und andere verzweifflete Kranckheiten heylete. Er kunte auch Gold machen; schrieb Bücher, aber meistens im Rausch: starb zu Saltzburg An. 1541.

18. Pertinax.

Ælius oder Helvius Publius *Pertinax* aus dem Genuesischen gebürtig, erstlich ein Grammaticus, hernach Soldat, endlich Kayser. An. 192. biß 193. Fing eine treffliche Regierung an: Weil aber denen Soldaten die scharffe disciplin nicht schmecken wolte, hieben sie ihn in Stuck, im dritten Monath der Regierung; alt 60.

19. Ju-

19. Julianus.

Marcus Salvius Severus *Didius Julianus*, ein Meyländer, kauffte denen Soldaten das Kayserthum ab, An. 192. die ihn aber, weil die Bezahlung ausblieb, ermordeten nach 9. Wochen; alt 60. Jahr.

20. Severus.

Lucius *Septimius* Severus, in Africa zu Lertis aus Römischen Geblüth gebohren, von der Pannonischen Armee zum Kayser gemacht An. 193. biß 211. Eben damahls hatte die Armee in Syrien aufgeworffen den Pescennius Niger: die in Britannien den Albinus: mit dem letzten verglich er sich, brachte den ersten unter die Füß und um den Kopff; wobey Byzantium nach einer 3. jähriger Belagerung zum Dorff gemacht wurde. Hernach gieng er auch über Albinum her, welcher auch sambt der Cron das Haupt verlohr. Plautianus sein Premier-Minister muste seine Bemühungen auch mit dem Schwerdt belohnen lassen. Starb zu Yorck in Britannien. alt 70.

Kayser und Geschichten Im III. Seculo.

21. Kayser Caracalla.

Marcus Aurelius Antoninus Bassianus *Caracalla*, mit dem Zunahm, von einer Gattung

aufgeschnitten Kleids, welches Caracalla genennt, und von den Teutschen Völckern entlehnet, von ihm aber dem Römischen Volck verordnet worden, war ein Sohn Severi, Kayser An. 211. biß 217. Ein rechtes Abentheuer: ermordete seinen Bruder Geta, als welcher hätte sollen Mit-Regent seyn in seiner Mutter Schooß, und henckte den Dolch im Tempel Serapidis zu Alexandria auf; wo er aber vom Donner bald verzehrt wurde. Der vortreffliche Jurist Papinianus solte disen Mord rechtfertigen, und wie er sich dessen weigerte, wurde ihm auch der Kopff genommen. Er gab sonst aus, die Seel Alexandri Magni stecke in ihme: darumb er des Aristotelis Bücher, als welcher Alexandro solle vergeben haben, allenthalben verbrennen ließ. Martialis Hauptmann von der Leib-Wacht erstach ihn bey Carra im Mesopotamien, als er vom Pferd gestiegen, und etwas beyseiths gangen war.

22. Macrinus.

Marcus Opilius *Macrinus* aus Mauritanien, zuvor Advocat, Kayser An. 217. sambt seinen nur 9. Jährigen Sohn Antonino *Diadumeno*. In der Aufruhr getödt An. 218. alt 54.

23. Heliogabalus.

Varius Antoninus Avitus *Heliogabalus* oder *Helagabalus*, welches der Nam war eines Phö-

Phönicischen Abgotts, den er ehrte. Kayser An. 218. biß 222. alt 22.

Alles war an ihm ohne Maß prächtig, üppig, und unverschambt. Seinen Wagen ließ er ziehen von Hirschen, Tygern, Löwen: bey der Tafel warteten die Löwen auf: die Gericht waren zuweilen von lauter Nachtigals-Zungen Hahnen-Käm, Cameel-Fersen ꝛc. Die Hund wurden mit Gäns-Lebern, die Pferdt mit Malvasier-Trauben, die Löwen mit Fasanen gefüttert. Den Schmarotzern, die er sonst lieb hatte, schickte er zum Spaß für neue Jahrs-Schanckungen verdeckte Schüßlen voll Schlangen, Scorpionen ꝛc. wo er hingieng muste die Straß mit Blumen bestreut seyn. Einst ließ er die Spinn-Geweb aus den Häusern zu Rom durch die Sclaven sammlen, welche dann 100. Zentner zusamm brachten. In der Geilheit war er mehr dann viehisch, wie er dann mit Gewalt sich wolte zu einem Weibsbild machen lassen, und hat den Zoricum gleichsam zum Ehemann angenommen und sich vermählen lassen. Er bestellte einen besonderen Rath von lauter Weibern. Endlich vergieng den Soldaten die Gedult, sie erstachen ihn auf den heimlichen Gemach, und warffen ihn mit einen Stein am Halß in die Tyber.

* 24. Alexander.

Aurelius *Alexander* Severus des vorigen Vetter, Kayser. An. 222. biß 235. alt 29.

Ein gerechter Monarch, welches aus seinen Sinn-Spruch erhellet: *Quod tibi non vis fieri, alii ne feceris*: ließ kein Gesatz ergehen, so nicht vorher von 20. Rechts-Gelehrten und 50. klugen Männern wohl untersucht worden. Ulpianum den JCtum hatte er so lieb, daß, als die Leibwacht selben erstechen wolte, er ihn unter seinen Kayserlichen Purpur in Schutz nahme. Spendirte auf die Gelehrte grosse Gelder, und ließ die arme Jüngling auf seine Kosten studiren. Im Kriegs-Händlen zog er meist jene zu Rath, so die Geschichten wohl gelesen hatten.

Bey Hof gab es viel Leuth, die anderer Leuth Händel durch ihre recommendationen an den Kayser brachten, aber dabey vil Maulmacherey und Gewinn trieben: Einen solchen ließ er unter sich an einen Pfal binden, und ihm so lang Rauch in den Rachen gehen, biß er erstickt: dabey muste ein anderer ausruffen: *Fumo pereat qui fumos* (den leeren Hof-Gunst und Versprechen) *vendidit*.

Den Schmuck und Jubelen ließ er verkauffen, sagend: für die Männer seyen sie nicht; das Frauenzimmer könne sich mit wenigen behelffen.

Nachdem er die Perser gedemüthigt, gieng er auch über die Teutsche: wurd aber von den

den Soldaten sambt der Mutter Mammæa erstochen, theils wegen scharffer Kriegs-Zucht, theils wegen dem Geitz der Mammæa, welche auch die Hand ziemlich an der Regierung hatte.

* Seiner Zeit entstunde ein neues Reich der Perser.

(III. .N f.)

Das Neue Persische Reich aufgerichtet von Artaxerxe Anno Christi 226.

Anmerckungen. 1. Nachdem Alexander M. haben die Parther das Persische Reich erobert: siehe N. 76. Fol. 101.

2. Artaxerxes war vom Persischen Geschlecht ein Herr, der trieb Artabanum vom Thron, welcher der letzte aus dem Parthischen Geblüt war. A. C. 226.

* Nach ihm kam Sapores I. A. C. 242. der den Kayser Valerianum gefangen.

* Sapores II. A. 309. der die Christen verfolgte. * Cosroës II. An. 602. eroberte Jerusalem. Siehe N. 140.

3. Omar I. des Mahomets Discipul, und Nachfolger im Reich, verjagte den letzten Persischen König Izdegerdes III. oder Hormisdas, und wurde also das Persische Reich unter die Saracenen, oder Türcken gebracht. An. 637. Er hat in der Stadt Armedagna allein 3000 Million Gold erbeutet.

4. Unter denen Türcken haben bis jetzige Zeit vielerley Familien den Persischen Thron

 beses-

besessen. Die letzte ist die Sophische. Aly einer der vornehmsten Nachfolger des Mahomets, hatte einen Sohn Guines-Sophy: dises Sohn war Aidas oder Harduelles: dessen Sohn war abermahl Schach Ismael I. und dieser bemächtigte sich des Reichs An. 1500. Und fieng mit den Türckischen Kayseren einen bis jetzo unversöhnlichen Haß und Krieg an. Seine Nachfolger seynd der Ordnung nach dise.

1525	Schach-Thamas	1667	Schach Sefi II.
1576	Schach Ismael II	1694	Schach Selim. Von dem Rebelln Mirivveys vertrieben An. 1722. und von dem Esref. A. 1727.
1578	Schach Chodabenda	1730	Schach Thamas II: erobert das Reich wieder.
1585	Schach Emir-Hemse		
1585	Sch. Ismael III.		
1585	Schach Abas I.		
1629	Schach Sefi I.		
1642	Schach Abas II.		

Dieser kam Anno 1732. umbs Leben: wie es nun um seinen kleinen Printzen stehe, haben wir noch keine sichere Nachricht, unter dessen ist der Reichs-Stadthalter und Generalissimus, Fürst Kuli oder *Kulichan* beflissen, die Provintzen Tauris, Erivan, Georgien, und andere denen Türcken wiederum abzunehmen, so selbige in voriger Unruhe erschnappet. Weil nun dazumahl auch die Moscowitter an dem Caspischen Meer einen schönen Strich nebst Derbent weggezwackt, so

so wird Persien wohl dermahl einst auf dessen Wieder-Eroberung gedencken, ob schon man jetzo nicht viel davon sagt.

25. Maximinus.

Cajus Julius *Maximinus*, sambt seinem Sohn Julio Vero *Maximino*, Kayser Anno 235. bis 237. alt 65.

Er war ein Teutscher in Thracia gebohren, dessen Vatter ein Goth, die Mutter eine Alanerin war. Anfangs ein Hirt, hernach Soldat. Sein Stärck und Geschwindigkeit gleichte einem Pferd. Der Fraß aber war grösser; dann auf eine Mahlzeit zehrte er 60. Pfund Fleisch, und einen Eymer Wein auf. Die Persohn war 8. Schuh hoch, war auch bastand 16. Männer nieder zu schlagen. Alle diese Ding bezauberten die tolle Soldaten, daß sie ihn zum Kayser ausrufften: da hingegen gantz Rom ab dieser Zeitung zitterte. Er rasete in seiner Regierung nicht anderst als ein Busiris oder Phalaris, und ließ sonderlich alle aus dem Weeg raumen, die um seine geringe Herkunfft wusten.

Da hin und wider andere Kayser gegen ihn aufgeworffen wurden, eylete er aus Teutschland nach Rom, wurde aber von der Stadt Aquileja aufgehalten; deren Belagerung als den Soldaten zu lang ward, entleibten sie ihn.

26. Gordianus. I. II.

Marcus Antonius *Gordianus I.* und sein Sohn Gordianus II. wurden von der Armee in Africa zu Kaysern aufgeworffen, und zu Rom erkennt An. 237. aber nach 3. Monath von des Maximini Parthey geschlagen. Der jüngere blieb im Treffen, der Vatter erhenckte sich, alt 80.

27. Pupienus. Balbinus.

Clodius *Pupienus*, Maximus und Decius Cœlius *Balbinus*, wurden darauf von Römischen Rath Kayser gemacht Anno 237. beede aber von den Soldaten, so ihnen das Recht der Kayser-Wahl nicht wolten nehmen lassen, umbgebracht Anno 238.

28. Gordianus III.

Marcus Ælius *Gordianus* ein Enckel Gordiani I. Kayser Anno 238. biß 244. starb alt nur 22. Jahr. Die Soldaten, so sich zu Rom befanden haben ihn erkläret. Sein Authorität zu bevestigen, nahme er zum Premier-Minister und zugleich zum Schwiger-Vatter an den Misitheus, einen von männiglich hoch-æstimirten alten Herrn. Nachdem aber Philippus durch seine Intriguen Mittel gefunden, den Misitheus aus dem Weeg zuraumen, sperte er mit Fleiß das Proviant: worüber die Soldaten murreten, und dem Kayser

ser die Schuld gaben, Philippus aber denselben gar entleibte. *Seiner Zeit seynd die Gothen zum erstenmahl eingefallen. Sihe Num. 18.

29. Philippus.

Marcus Julius *Philippus* Arabs und sein Sohn Cajus Julius *Philippus* Kayser Anno 244. biß 249. gleichwie er Gordianum, also hat ihn Decius aufreiben lassen.

30. Decius.

Quintus *Decius* Trajanus aus Pannonia oder Oesterreich, und sein Sohn Herennius Messius Decius Kayser An. 249 biß 252. wurd von den Gothen geschlagen, und ersoff mit dem Pferd in einer Pfütze. War sonst ein grausamer Wütterich wider die Christen. Sihe N. 104.

31. Gallus Hostilianus.

Cajus Vibius Trebonianus *Gallus Hostilianus* und sein Sohn Cajus *Volusianus* An. 252. biß 253. ward von den Soldaten erwürgt, alt 47.

32. Æmilianus.

Cajus Julius *Æmilianus* aus Mauritanien An. 253. nach drey Monathen von den Soldaten getödt, alt 40.

33. Vale-

33. Valerianus.

Publius Licinius *Valerianus* ein Römer An. 253. biß 259. alt 76. Liebte Anfangs die Christen, verfolgte sie hernach auf Anstifften des Egyptischen Zauberers Maciana. Sapores der Perser König bekam ihn gefangen, brauchte ihn für einen Fußschemmel, ließ ihn endlich schinden und einsaltzen.

34. Gallienus.

Publius Licinius *Gallienus* des vorigen Sohn Kayser An. 259. biß 268. alt 50. Er ließ im Reich alle fünffe grad seyn, und legte sich auf die Schwelgerey. Darumb wurden von den Römischen Armeen an verschiedenen Orthen dreyßig Kayser anfgeworffen, so man in der Histori zu nennen pflegt die *Triginta tyrannos.* Darunter Odenatus und Macrianus in Orient die wichtigste waren. Uber das fielen die Gothen schon in Macedonien ein. Er kam umb den Kopff zu Meyland.

35. Claudius. II.

Marcus Aurelius Flavius *Claudius* ein Dalmatier, Kayser An. 268. biß 270. Er hat 300000. Gothen erlegt, büssete aber das Leben ein an der Sucht, so von den todten Cörpern entstanden zu Sirmium in Pannonien.

36. Quin-

36. Quintillus.

Marcus Aurelius *Quintillus* des vorigen Bruder An. 270. nach 17. Tagen von den Soldaten erschlagen.

37. Aurelianus.

Luc. Val. Domit. *Aurelianus* ein Ungar. 270. biß 75. Ein tapfferer Kayser, so die dreyssig Tyrannen, darunter sonderlich die Zenobia in Syrien zu Boden gelegt; Die Gothen, so in Italien biß Placenz schon eingetrungen waren, wieder zu ruck gewiesen ꝛc. Bey Belagerung der Stadt Thyana in Bithynien schwur er keinen Hund leben zulassen: und als die Soldaten nach der Ubergab alles nidermachen wolten, liesse er sie nichts als die Hund umbbringen; dann also legte er seinen Schwur aus. Er war der erste Kayser, so ein ordentliches *Diadema*, oder Cron truge. Sein *Secretarius Mnestheus* mahlte auf einen Zettel des Kaysers Hand nach, und verzeichnete darauf vil Nahmen der Hof-Herren: solches zeigte er hernach denen auf geschriebenen selbst, vorgebend der Kayser habe selbe dadurch zum Todt bestimmt. Sie wolten nun lieber das prævenire spielen, und erwürgten den Kayser. Das Schelmen-Stuck *Mnesthei* aber blieb nicht verborgen, der auch zum Lohn den wilden Thieren vorgeworffen wurde. wurde.

38. Ta-

38. Tacitus.

Publius Annius, oder Marcus Claudius *Tacitus.* Wurd vom Rath mit Bewilligung der Armee zum Kayser erwählt 275. starb am Fieber nach 6. Monath, alt 75.

39. Florianus.

Des Taciti Bruder kam gleich nach zwey Monath umb.

40. Probus.

Marcus Aurelius *Probus* ein Ungarischer Bauren-Sohn, aber tapffer und klug, An. 276. biß 282. In Ungarn und Oesterreich (d. i. Pannonia) item in Gallien ließ er Weinreben aus Italia bringen und dahin pflantzen. Seine Soldaten erwürgten ihn zu Sirmium, weil er sie sehr zur Arbeit und disciplin anstrengte.

* Seiner Zeit gieng der erste Einsiedler Paulus in die Wüsten.

(112. H. i.)

S. Paulus I. Der Einsiedler Anno 280. gienge in die Egyptische Wüsteneyen, und lebte dort 60. Jahr allein: Täglich brachte ihm ein Rab ein Stuck Brod. S. Antonius fand ihn verstorbner kniend, und als er ihn begraben wolte, lieffen zwey Löwen zu, leckten dem H. Leib die Füß, und scharten eine Gru-

Gruben aus, worein ihn Antonius bestattet An. 342. Dessen aus Palmen-Blätteren geflochtenen Mantel nahm er, und pflegte darinn an hohen Fest-Tägen zu prangen.

Anmerckungen. 1. Umb selbe Zeit haben viel tausend Christen in denen Wüstenenen anfangen ein heiliges Leben zu führen, deren Vorsteher oder Lehrer wurden genennt Aebbt/ das ist Vätter. Deren seynd zwey die berühmtesten gewesen: *S. Pachomius*, so zum ersten Clöster aufgericht An. 306. *S. Antonius* Magnus ein Wunder-voller Mann, gebohren An. 251. starb An. 356.

2. Nach diesem seynd an vilen Orthen Clöster gerichtet worden, und waren vil heilige Männer, welche denen jenigen Lebens-Reglen vorgeschrieben, so da in die Clöster gehen wolten. Siehe da ein kurtzes Register derer geistlichen Orden.

A.C. 362. Basilianer.	*1216. Dominicaner.*
362. Augustiner=Eremiten.	*1226. Carmeliten.*
520. Benedictiner.	*1233. Serviten.*
816. Canonici Regulares.	*1270. Cælestiner.*
1000. Camaldulenser.	*1363. Brigittiner.*
1084. Cartheuser.	*1374. Hieronymitaner.*
1098. Cistercienser darunter berühmbt *S. Bernard.* 1120.	*1474. Paulaner.*
1120. *Præmonstratenser Norbertiner.*	*1525. Capuciner.*
1198. *Trinitarier.*	*1525. Cajetaner* / oder *Theatiner.*
1208. *Minoriten* oder *Franciscaner.*	1538. Barmhertzige Brüder.
	1540. Jesuiten.
	1575. Nerianer.
	1617. Piarum Scholarum.

Wem es beliebt von den Geistlichen Orden mehr zuwissen, schlage des Baronii Annales sambt der Continuation des Ramaldi nach. Item Columna militantis Ecclesiæ mit Figuren der Ordens=Stiffter gedruckt zu Nürnberg in Fol. mit 89. Kupffern. Und Philippi Bonani Verzeichnuß der Orden so wohl Mann=als weiblicher, wie auch Rittern in IV. Theilen in Quart mit 498. Kupffern: in Teutsch oder Lateinischer Sprach zu Nürnberg durch Weigeln verlegt 1710. Oder le P. Heliot Histoire des Ordres Religieux & militairs 4. Paris 1715. IV. volum.

41. Ca-

41. Carus.

42. Carinus.

Marcus Aurelius. *Carinus* im Occident, und M. Aurel. *Numerianus* in Orient An. 283. den ersten erstach der General Aper. An. 284. den andern die Soldaten An. 85.

43. Diocletianus und Maximianus.

Aulus Valerius *Diocletianus* Jovius ein Dalmatier geringer Herkunfft. Und Aurel. Valerianus *Maximinus* oder *Maximianus* Herculius eines Bauren Sohn. Kayser An. 284. biß 305.

Fürwahr ein grosser Kayser, der die Kayserliche Authorität wiederum aufs höchste gesetzt: wobey er sich aber stoltz aufführte, und sich einen Herrn schelten ließ, so den Römern nicht eingehen wolte. Er war der erste, so von Italien Steuer forderte. Verordnet auch, daß man hinfür die Jahr nicht mehr nach denen Burgermeistern zehlete, sondern von seiner Regierung an: welches *æra Diocletianea* heißt, und biß auf Justinianum starck im Schwung gangen: Davon ist nachzusehen in denen Chronologis sonderlich im Pagi und Petavio.

Ubrigens verfolgte er die Christen aufs aller grausamste (sihe N. 104. biß er von ei-

ner schändlichen Kranckheit ergriffen, sambt Maximino vom Reich abdanckte, und forthin zu Salona in Dalmatien seine Lust im Garten-Werck suchte. Starb erst An. 316. alt 78.

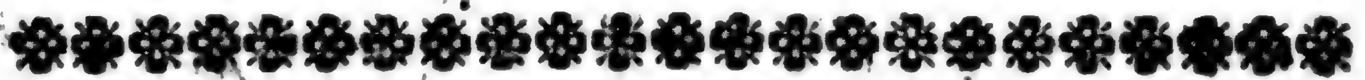

Kayser und Geschichten

Des IV. Seculi.

44. Kayser Chlorus und Maximianus.

Flavius Constantius oder Constantinus *Chlorus*: des Claudii II. Enckel, und Galerius *Maximianus* Armentarius genannt, weil er die armenta oder Roß gehüttet hatte: waren schon von Diocletiano zu Reichs-Gehülffen angenommen, übernahmen die rechte Regierung. An. 305. und behielte der erste den Occident, der ander den Orient. Chlorus starb in Britannia An. 306. der ander verfaulte in Ungarn An. 311.

Dem Chloro ließ einstens Diocletianus durch einen Gesandten verweisen, daß er keine Schätz sammle, und so schlecht lebe: Chlorus ruffte in der Still die reichste Burger und begehrte, sie solten ihm geschwind ein grosses Gelt für ein Darlehen zusammen schiessen; welches sie auch gar gern thaten. Dises nun zeigte

zeigte er den Gesandten, und sagte: Seine Schätz seyen reiche Burger, von denen er mit guten Willen alle Stund so vil als er begehrte haben kunte.

* 45. CONSTANTINUS I.

Flavius *Constantinus* Magnus, oder der Grosse benambst, des Chlori Sohn. Wurd Kayser in Occident nach dem Vatter Anno 306. In Orient aber erst nach dem Todt Maximiani An. 311. biß 337. † zu Nicodemia alt 66.

Er hatte lange zeit zu fechten wider vier Tyrannen oder solche Herren, die sich der Kayserlichen Würde anmasseten.

1. Valerius *Severus.* Diser ward aber von einem andern, nemlich Maxentio aufgerieben.

2. Galerius Maximinus, den der Licinius vertrieben.

3. Maxentius wurd von Constantino überwunden und getödt. An. 312.

4. Licinius desgleichen. An. 324.

Constantinus war der erste Kayser, so sich als Christ tauffen, die Kirchen erbauen, die Götzen zerbrechen, und das H. Creutz-Zeichen offentlich verehren liesse. Dann im Krieg wider Maxentium sahe er zu Mittag den Himmel durchschnitten mit einem glantzenden Creutz und der Beyschrifft: *In hoc signo vince.* Er bemühete sich auch vil, die Donatisten und

Arianer zu dämpffen, darumb er das Concilium Nicænum berufften. N. 113.

Auch hat er die Stadt Constantinopel erbauet. N. 114.

* Nach ihm seynd alle Kayser Catholische Christen/ wo nichts besonders angemerckt wird.

(113. I. d.)

Das *CONCILIUM NICÆNUM I.* Generale, wird gehalten An. 325.

Anmerckungen. 1. Es kamen aus der gantzen Christenheit zusamm 318. Bischöff/ machten vil Stritt in Glaubens-Sachen richtig, verfassten unterschiedliche gute Kirchen-Gesatz, und setzten ihre Glaubens-Bekantnuß auf, welche ist das Credo, so man in der Kirchen singt. Man liesse auch die Heydnische Philosophos darzu, wann sie was wider den Christlichen Glauben einzuwenden hatten. Einer unter ihnen, ihr Abgott, machte vil Plauderment: aber der H. Bischoff *Spiridion* antwortete ihm also: Im Nahmen JEsu Christi, O Weltweiser / höre mich an! hernach machte er ein kurtze Erklärung über die Lehr Christi, und beschlosse es also: wann du glaubst, so antworte. Aber der Philosophus erstummete erstlich, und sagte hernach er könne nichts darwider reden.

2. Seit deme seynd öffters solche Concilia gehalten worden, wann etwann eine neue Ketzerey

zeren sich herfür gethan, oder sonst ein wichtige Noth in der Kirchen wære. Nemblich (1. Nicænum A. C. 325. (2. *Constantinopolitanum 381.* (3. *Ephesinum 431.* (4. *Chalcedonense 451.* (5. *Constantinop. 553.* (6. *Constantinop. 680.* (7. *Nicænum 787.* (8. *Constantinop. 869.* (9. *Lateranense 1022.* (10. *Lateran. 1139.* (11. *Lateran. 1179.* (12. *Lateran. 1215.* (13. *Lugdunense 1245.* (14. *Lugdunense 1274.* (15. *Viennense 1311.* (16. *Constantiense 1414. N. 170.* (17. *Basileense 1431.* (18. *Florentinum. 1439.* (19. *Lateran. 1512.* (20. *Tridentinum 1563. Num. 191.* Mehr davon kan gelesen werden in Baronii Annalibus, oder in der Collection aller Conciliorum, so eben zu Venedig wiederumb in vilen Tomis gedruckt worden. Item Cabassutii Notitia Ecclesiastica ein gar bekanntes Buch, oder Caranza Summa Conciliorum. 8. Colon. 1701.

(114. H. d.)

Constantinopel wird erbauet vom Kayser Constantino Magno An. Chr. 325.

Anmerckungen. 1. Er wolte Anfangs dise Stadt gegen über in Asia bauen, aber es kamen die Adler, und trugen in den Schnäblen weg die Schnuren der Zimmer-Leuth hinüber an den Orth, wo Byzantium sonst gestandten, und dort wurd der Bau fortgeführt.

2. Was nur Herrliches seyn kunte, ließ der Kayser dort hin bringen, ja er nennte die Stadt *Roma Nova*, wiewohl diser Nahme nicht geblieben. Das war nun ein Ursach, daß die nachfolgende Kayser ihren Sitz da nahmen; und weil sie das Alte Rom auch nicht wolten schwinden lassen, so theilten sie also das Kayserthumb ab. N. 115.

3. Dieses gab auch den Bischöffen, und Patriarchen zu Constantinopel Gelegenheit das Schisma anzufangen: dann weil sie in einer so vornehmen Kayserlichen Stadt waren, so wolten sie nicht schlechter seyn als die Päbst zu Rom, und entzogen sich also dem Gehorsamb. Siehe N. 146.

4. Wie es mit der Stadt weiter gangen: Siehe N. 73.

46. Constantinus II. Constantius II. Constans.

Drey Söhn des grossen Constantini theilten das Reich unter sich An. 337. Aber Constantius tödtete den Bruder Constantinum An. 340. Constans wurd vom Tyrann Maxentio umgebracht: Also regierte Constantius, der sich der Arianischen Ketzerey mit aller Macht annahme, biß Anno 361. starb alt 44.

47. Julianus Apostata.

Flavius Claudius *Julianus* Apostata genannt oder der Abtrünnige/ weil er aus einem Christen zum Heydenthumb abgefallen. War ein Sohn Dalmatæ, Bruders des Constantini Magni: wurd Kayser An. 361. biß 63. alt 32.

Als er noch studirte, erkennte Gregorius Nazianzenus, aus seinen leichtfertigen Sitten, was aus disem Printzen für eine Pest wurde werden. Die Christen verfolgte er nicht nur mit Marter und Todt, sondern auch auf eine andere neue Manier: Er verbotte ihnen die Jugend, wie sie bißhero gethan, in den Künsten zu unterrichten, sonderlich die Poëten ihnen nicht zu expliciren: Dann bißhero hatten sie die Nichtigkeit der Heidnischen Götzen aus denen Poëten selbst erwisen. Christum nennte er spott- und läster-weiß nur den Galileär. Den Juden erlaubte er, zu Trutz der Christen, ihren Tempel zu Jerusalem wider zu bauen. Sihe N. 106.

Als er wider die Perser zog, verlobte er den Jupiter alle Christen nach seiner Ruckkunfft zu schlachten. Aber er vergasse des Heimgehens. In der Schlacht traffe ihn eine Lantze, die man nicht wuste, von was für einer Hand sie gekommen. Da spye er das Blut, die Seel, und dise letzte Lästerwort aus: *Vicisti Galilæe. Vicisti!*

48. Jovianus.

Flavius Jovianus oder *Jovinianus* ein tapfferer General, wurd von der Armee gleich auf der Wahlstadt zum Kayserthumb erhoben, Anno 363. und hatte genug zuthun, daß er das Volck sicher widerumb auf die Römische Gräntzen brachte. Auf der Reiß erstickte er in einem neugebauten Zimmer, worin er zuvil Glut hatte anrichten lassen, An. 364. alt 33.

49. Valentinianus I. und Valens.

Ein Pannonier An. 364. biß 375. alt 55. war ein guter Mahler und Posierer. Die Gesandten der Quaden, Sarmater, oder Pohlen suchten bey ihm Audientz: Und wie der Kayser sahe, daß diese ein so liederliches Gesind seyen, ereyferte er sich so hefftig, das er davon gähling den Geist aufgab.

Valens sein Bruder ein Arianischer Ketzer hatte von ihm die Regierung über den Orient bekommen. Der thate den Catholischen vil Trangs an. In einer Schlacht wider die Gothen muste er Fersen-Geld geben, und in eine Bauren-Hütte sich verschlieffen, worinn er von dem nachhauenden Feind verbrennt wurde An. 378.

50. Va-

50. Valentinianus II. Gratianus.

Des Valentiniani I. Sohn, Kayser An. 376. der Rebellische Graf Arbogastus würgte ihn heimlich, und henckte ihn auf, als ob er solches an sich selbst gethan hätte. An. 392.

Gratianus dessen Bruder ein frommer Fürst, residirte in Gallien, und wurde unvermuthet von seinem Stadthalter in Britannien Magno Maximo überrumplet und getödt Anno 383. alt 39.

* 51. Theodosius Magnus.

Ein Spanier und General Gratiani, wurde von selben zum *Cæsar* oder Reichsgehülffen angenommen schon Anno 379. regierte hernach bis 95. und † zu Meyland alt 50. Jahr.

Neben viel grossen Tugenden hatte er dieses Gebrechen an sich, daß er jäh-zornig war. Nun hatten die Burger zu Thessalonica seinen Beamten beschimpffet: Darum ließ er in der Hitz etliche tausend bey einer Comödi niedermachen. Als er darauf zu Meyland wolte in die Kirch gehen, schlosse ihn der H. Bischoff Ambrosius aus. Er wendete zwar ein: David der König seye auch ein Sünder gewesen? bekam aber zur Antwort: *Secutus es errantem, sequere & pœnitentem:* Er solle es dem David so gut in der Buß nachthun, als

S 5 ers

ers in der Sünd gethan, welches er auch willig und gern angenommen, zu grosser Auferbauung des gantzen Hofs und Volcks.

Seinen zwey Printzen Honorio und Arcadio hat er zum Hofmeister bestellt den frommen und gelehrten Arsenius. Die Printzen wolten Authorität spielen, und beym Unterweisen liesen sie den guten Arsenium vor ihnen da stehen. Dies ersahe der Kayser und kehrte es also gleich um, daß die junge Herren mit blossen Häuptern hinführo stehen musten. Arsenio bindete er fleißig ein, er solle ja, wo es vonnöthen, auch die Ruthen nicht spahren. Er selbst lase fleißig die alte Geschichten, indem er die Klugheit zu regieren nirgend besser zu lernen wuste.

* Er hat das Kayserthum unter seine Söhn vertheilet: von dem wir gleich sagen werden.

Kayser und Geschichten

Des V. Seculi.

52. Honorius in Occident. Arcadius in Orient.

Söhne des Theodosii wurden Kayser, schon zu End des vorigen Seculi anno 395. Wir setzen sie aber zum Anfang dieses fünfften, damit man die folgende Geschicht mit meh-

mehrerem Zusammenhang verstehen möge. Honorius † zu Ravenna. 423. alt 39.

* Unter ihm seynd zu mercken:

(115. H. d.)

§. 1.

Zertheilung des Römischen Kayserthumbs in das *Orient*- und *Occidentali*sche Reich: geschehen Anno 395. durch das Testament Theodosii Magni auf seine zwey Söhn Arcadium in Orient und Honorium in Occident.

2. Eine Gelegenheit darzu hat gegeben das aufgerichtete Neue Rom oder Constantinopel, siehe Num. 114. Die Ursach aber, so Theodosium dazu bewogen, ware dise: Daß auf solche Weiß den Feinden in einem so weitläufftigen Reich besser kunte begegnet werden, wann ein Kayser an diesem, der ander an einen anderen End residirte und regierte.

Wor-

Worüber eine Menge politischer Betrachtungen zu machen wären, wann es in einem kleinen Compendio thunlich wäre.

3. Es ist zwar das Reich schon vorhero öffters aus eben dieser Ursach vertheilet gewesen. Doch ist diese gegenwärtige Theilung vor allen zu mercken, weil es bey solcher hernach verblieben, und das Reich noch bis diese Stund nicht mehr unter ein Haupt gekommen ist.

4. Das ORIENTALIsche Reich, oder Griechische Kayserthumb hatte zu beherrschen gantz Griechenland, Macedonien, Thracien, Mœsia, das ist Nieder-Ungarn sambt Servien und Bulgarey: Creta, Rhodus, Cyprus, und alle Insuln des Ægeischen Meers oder Archipelagi. Egypten, Syrien, und gantz Asia von End des schwartzen Meers bis an den Euphrat herunter.

* Von diesen Reich zu handlen der Länge und Ordnung nach ist in einer kurtzen Universal-Histori zu weitläuffig. Die Kayser der Griechen kan man ordentlich in unseren Systemate Chronologico sehen, was unter ihnen merckwürdiges vorgefallen, so etwan in dieses Compendium gehören möchte, wollen wir schon in denen gehörigen Numeris jedes zu seiner Zeit eintragen: Z. E. das Exarchat, die Saracenen, oder Türcken-Krieg, Creutz-Zug, Ottomannische Pfort, Eroberung Constantinopel rc.

5. Das

5. Das OCCIDENTALische Reich begriffe die Länder Italien, Spanien, Britannien, Gallien, Teutschland bis an den Rhein und Donau, Illyrien vom Adriatischen Meer bis an Macedonien, Pannonien oder Oesterreich und Ungarn. Sicilien und alle übrige Inslen. Item Africa.

6. Die Erste Folge von dieser Vertheilung war die Schwächung der Kayserlichen Macht, dahero die Barbaren, oder Teutsche, welche sich schon eine geraume Zeit hero bearbeitet hatten die Römer anzupacken, und sich wegen so vieler alt- und neuer Niederlagen zu rächen, endlich über den Occident allein hergiengen, und selben Theil gäntzlich unter sich brachten. Welches sie unter diesem Honorio angefangen, und unter seinen Nachfolger Valentiniano III. &c. gar ausgemacht haben, wie wir vernehmen werden.

7. Die andere Folge war, daß, als nachgehends über 200. Jahr das Orientalische Reich von den Saracenen angefallen wurde, selbes auch muste unter der Unglaubigen Gewalt gerathen, weil das Occidentalische Theil selben nicht aushelffen kunte, als welches selbsten schon in barbarische Händ verfallen war.

8. Die dritte Folg ist, daß durch solche Gelegenheit auch die Kirch Christi endlich entzwey getheilt worden. Siehe Num. 114. und 146.

(116.

(116. H. d.)

Rufinus ein Gallier, war vom Kayser Theodosio für den jungen Kayser Arcadium zum Vormund bestellet, gieng darauf umb, wie er sich selbst auf den Thron schwingen möchte, und bestache die Armée. Aber als die Soldaten Wind bekamen, daß Rufinus die Gothen zum Beystand beruffen, nahmen sie ihm den Kopff weg, und trugen ihn auf einer Stang herum. Anno 395. Die ihm abgehackte rechte Hand trugen sie in der Stadt herumb, mit dem Spruch: Gebt Allmosen dem unersättlichen. Es legte auch jederman reichlich ein.

(117. H. d.)

Eutropius ein Castrat, kam an des Rufini Stell, ein Mensch der jedermans Feind war; und damit ihm niemand entgehen möchte, so hielt er beym Kayser Arcadio an, daß derselbe ein Gesatz machte, Krafft dessen niemand in denen Kirchen solte das Asylum oder Freyung haben. Aber die Armée wurde bald wider ihn rebellisch. Er flohe in die Kirch, und suchte Freyung, wurd aber heraus gezogen und zerrissen. Er fiele in die Grube, so er anderen gemacht. an. 399.

(118. B. e.)

Rom wird von den *Visigothen* eingenommen an. 409. und Spanien an. 428.

Anmerckungen. 1. Die Gothen seynd Teutsche Völcker, so aus Sachsen, Schweden und Preussen gegen dem Pontus Euxinus sich gezogen. Sie werden auch Scythen offt genennt, bey den alten Scribenten. Jene, welche besser gegen Orient wohnten, wurden geheissen *OSTRO*-Gothen oder Ost-Gothen: die Gegend Occident hiessen *VISI*-Gothen oder West-Gothen. In das Römische Reich gegen Mœsia oder Ungarn thaten sie zum ersten mahl einen Einfall anno 243. Und musten ihnen die Römer jährlich ein Stuck Gelt zum besten geben.

2. Sie kunten hernach selbst mit einander nicht Schwerdt einstecken. Die VISI-Gothen musten nachgeben, und schauten sich in Italien umb ein andere Herberg: ihr König war Alaricus an. 401. Der Streich gelunge ihnen so wohl, daß sie Rom selbst bekamen an. 409. Nachdem Stilico hin war. Dieser Stilico war ein Wandaler, Kaysers Honorii Vormund, Schwigervatter, und Generalissimus, hatte die Gothen offt tapffer zuruck geschlagen, bis er endlich seinen Sohn Eucherium suchte auf den Thron zu bringen, mit dem Feind heimliche Verständnuß machte, und darüber auf Kayserlichen Befehl sambt den Sohn entleibet wurde an. 408.

3. Honorius der Kayser, damit er die Gäst von der Seithen brächte, gab ihnen den Strich Lands von Genua an, biß an Catalo-

talonien An. 412. Das wurde genennt das *Regnum Tolosanum.*

4. Da aber An. 428. die Vandaler aus Spanien weg in Africa (sihe Num. 120.) gezogen waren, giengen die Visi-Gothen an ihre Stell, und machten sich Herr von Spanien. Das Tolosanische Reich so sich hernach fast über gantz Gallien biß an die Ligeris oder den Fluß Loire erstreckt hatte, nahmen die Francken bald ein An. 508. &c.

5. Die Saracenen oder Mohren fielen An. 711. in Spanien, und wolten die Gothen hinaus trangen, kamen auch ziemlich weit damit: sihe Num. 142. Aber es stunde gleich auf Pelagius ein Gothischer Printz An. 718. nahm Leon ein, machte seine Residentz zu Oviedo, und so gut er kunte, richtete er ein kleines Reich zusamm, welches Leon, oder Legionense genennt wird. Ein anderer, Aznar mit Nahmen eroberte Aragonien An. 780. Ein anderer, Garsias genannt Navarra An. 724. und noch mehr andere.

6. Dise Gothische König wurden endlich denen Mohren gewachsen, sonderbar da Ferdinandus Catholicus König in Aragonien auch das übrige Spanien meistentheils ererbte, oder eroberte: dann da wiese er den Mohren den Weg zum Land hinaus Anno 1481. Siehe Num. 177.

7. Weil diser Ferdinandus Catholicus nur ein eintzige Prinzeßin Erbin hatte, deren

Nahm

Nahm Johanna, so vermählte er selbe an Philippum den Sohn des Kaysers Maximiliani I. An. 1496. Er selbst starb An. 1516. und hatte also der Teutsch-Gothisch-Königliche Stamm in Spanien ein End, und kam das Erbtheil auf den Teutsch-Oesterreichischen: Siehe N. 179. und 210.

* Die Geschicht der Ostro-Gothen: Siehe Num. 130.

(119. C. d.)

Die Francken nehmen Gallien ein. 418.

Anmerckungen. 1. Von denen alten Galliern: sihe N. 69. wie es die Römer unter sich gebracht. sihe N. 91.

2. Die Francken und *Sicambr*er aber waren ein Teutsches Volck zwischen dem Rhein und Mayn-Strom. Von denen überaus gelehrt geschrieben *Eccardus Tom. I. Historiæ Franciæ Oriental.* Dise machten ihnen einen König *Pharamundus*, und fielen über den Rhein in Gallien An. 418. Ætius war Römischer Stadthalter in Gallien, ein tapferer Mann, der ließ die Francken nit gar zu weit um sich grasen; aber der Kayser Valentinianus III. schaffte ihn auf die Seithen; An. 454. und dadurch bekamen die Francken Lufft, daß sie das gantze Land unter sich brachten, welches sie noch biß auf den heutigen Tag besitzen. Dabey doch dises wohl zu mercken, daß die Francken damahls mehr nicht besassen, als

was zwischen den Flüssen Sequana und Ligeris ist: das übrige haben sie den Gothen genommen.

3. Das man aber nicht meine, es seyen nur etwann die König aus Fränckischen Geblüt, so ist zu wissen, daß dise Teutsche das gantze Land so sehr eingenommen, daß der Nahmen Gallien in den Nahmen Franckreich, und ihre eigne Sprach in die Frantzösische Sprach ist verändert worden: siehe N. 135.

4. Derer Frantzösischen Königen seynd biß jetzo drey Geschlechter. Welche deutlich auf der Genealogischen Tabell können gesehen werden Litera *A.* zu End des Buchs.

* Was die Frantzosen gegen die Teutsche bey 200. Jahr her getrieben: siehe ein wenig N. 202. 206. &c. Mehr muß man in der Beschreibung Teutschlands und Franckreichs suchen.

53. Kayser Valentinianus III.

Er war ein Sohn Constantii eines Römischen Cavaliers, und Placidiæ des Kaysers Honorii Schwester. Wird Kayser An. 424. ermordet aus Anstifften Maximi seines Nachfolgers An. 455. alt 30.

Dessen fatale Regierung verdienet vor allen gemerckt zu werden, weil selber Zeit das Römische Kayserthumb in Occident von verschiedenen Teutschen Völckern so gäntzlich ist eingenommen worden, daß demselben nichts mehr übrig

übrig bliebe, als Italien. Die Gelegenheit darzu gab die Mißverständnuß zweyer grosser Generals-Personen, Bonifacii des Grafen in Africa, Aëtii des Stadthalters in Gallia.

* Unter dises Kaysers Regierung ist also folgendes zu mercken:

(1. Der Wandaler Einfall in Africa N. 112.
(2. S. Augustini Todt. Wobey man zugleich
(3. Der Eudociæ Griechischen Kayserin wunderliches Schicksal. *Num.* 122.
Von denen übrigen Heiligen Kirchen-Vättern das nothwendige mercken kan N. 121.
(4. Eroberung Britanniens durch die Engeländer oder Sachsen. N. 123.
(5. Der Hunnen und Hungarn Streiffereyen unter den Attila, wornach sie sich endlich in Pannonien vest gesetzt. N. 124.
(6. Ursprung der Stadt Venedig. N. 125.
(7. Des Aëtii trauriger Ausgang. N. 126.

(120. B. f.)

Die *Wandaler* gehen in Africa An. 426.

Anmerckungen. 1. Die Wandaler oder Wenden waren Teutsche Völcker aus dem Mecklenburgischen, und fielen in Spanien ein, An. 409. wurden von Bonifacio eingeladen, und giengen in Africa hinüber An. 427. nahmen auch weg die Insuln Sardinia, Corsica, und Baleares.

2. Bonifacius Graff oder Stadthalter in Africa, ware dem Aëtio einen anderen Stadt-

 halter

halter in Gallia ein Spieß in den Augen Diser letzte nun, umb allein Hahn im Korb zuseyn, suchte den Bonifacium auf die Seithe zuraumen: er gibt ihn beym Kayser an, ob gehe derselbe in Africa auf eine Meuterey umb: dessen zur Prob solte man ihn nur von seinen Guverno weg nach Hof beruffen, so wurde man erfahren, daß er sich des Ambts nicht begeben, und nicht pariren wolte. Unterdessen schreibt Ætius selbst, als gleichsamb ein vertrauter Freund an Bonifacium ihn warnend, er solle ja nicht nach Hof kommen, indem die Kayserin ihme gewiß nach dem Leben stelle. Nun Bonifacius wird geruffen: er erscheinet nicht, man rüstet sich mit Gewalt wider ihn als einen Rebellen, er ruffet zu seinen Schutz den Wandaler König Genserich aus Africa herüber.

3. Ihr letzter König war Gilimer, den bekam der tapffere Belisarius gefangen: siehe N. 133. Das Volck verjagte er tieff in die Wüsteneyen, daß man hinnach nichts mehr von ihnen gesehen. An. 533.

(121. C. f.)

S. Augustinus An. 430. und andere heilige Kirchen-Vätter. Augustinus war gebohren zu Tagaste in Africa, hatte eine unvergleichliche Scharffsinnigkeit, wurd aber in der Jugend verführt, daß er in die Manichæische Ketzerey, und wollüstiges Leben verfiel. Aber das Predigen des Heil. Ambrosii und Ge-

Gebet seiner heiligen Mutter Monica halffen ihm. Er ward Bischoff zu Hippon, und starb, als die Wandaler selbe Stadt belagerten An. 430. alt 7[illegible]. Jahr. Er war der letzte aus denen Vättern *Primitivæ Ecclesiæ* oder der **Ersten Kirche**, dann nach seiner ward durch die Barbarn alles unter über sich gekehret, und biß 200. Jahr lang die Gottsgelehrtheit sambt anderen Wissenschafften fast gäntzlich zugedeckt: Endlich kam sie wider in die Höhe durch den Benedictiner Orden, und benanntlich durch Gregorium Mag. Isidorum &c.

Anmerckungen. 1. Nachdem die Verfolgungen, und Marter aufgehört hatten, und die Kirch durch den Constantinum Magnum in die Freyheit kommen, seynd vil Heil. und sehr gelehrte Männer aufgestanden, welche mit ihren Schrifften die Glaubens- und Tugend-Lehr ausgebreitet, und die Ketzer zuschanden gemacht haben. Dise nennt man *Sanctos Patres* oder H. Vätter, oder Kirchen-Lehrer.

2. Und gleichwie die Kirch die Evangelia hat, also seynd vier unter denen Vättern die vornehmste, nemblich Augustinus, Hieronymus, Ambrosius, und Gregorius Magnus. Von denen Griechischen Vättern seynd die vornehmste Athanasius, Basilius, Chrysostomus, und Gregorius Nazianzenus.

3. Ich will da ein kleines Register der berühmtisten Vätter stellen, nach der Jahr-Zahl wie sie verstorben.

S. Cyprianus Bischoff zu Carthago. An. 158. dessen Opera und Lebens-Beschreibung gantz neu heraus gegeben worden von denen. P P. Benedictinis der Congregation S. Mauri in Franckreich, Fol. I. Tom. Paris. An. 1726.

Origenes, fiel aber in vile Irthumb Anno 253. seine Opera seynd heraus gegeben von Bischoff Daniel Huetius und nachgedruckt zu Cöln An. 1685. die Hexapla von P. Montfaucon ex Congreg. S. Mauri An. 1713.

S. Athanasius Patriarch zu Alexandria An. 273. dessen Opera heraus gegeben P. Montfaucon Congreg. S. Mauri An. 1708.

S. Basilius Bischoff zu Cæsarea An. 378. die Opera hat ediret P. Garnier Congreg. S. Mauri An. 1721.

S. Ambrosius Bischoff zu Meyland An. 397. In der Wiegen hatte sich ein Immen-Schwarm in seinem Mund angelegt. Die Opera seynd heraus gegeben von P. du Friche, und le Nourey Congreg. S. Mauri An. 1686.

S. Joannes Chrysostomus, oder der guldene Mund genant, Patriarch zu Constantinopel An. 407. die Opera Græco-Latina hat ediret P. Montfaucon Tom. VI. Paris. Fol. 1718.

S. Hieronymus ein Dalmatier, starb zu Bethlehem als Eremit An. 420. die Opera seynd heraussen von P. Martianay Congreg. S. Mauri Tom. V. Fol. Paris. 1706.

S. Augustinus An. 430. die Opera hat herrlich heraus gegeben die Congreg. S. Mauri Tom.

Digitized by Google

Tom. XI. Fol. Paris. 1689. sind nachgedruckt aber corrupt zu Antwerpen An. 1703. und jüngst zu Venedig An. 1734.

S. Gregorius Magnus Pabst An. 604. siehe Fol. 261. die Opera seynd im Druck von der Congreg. S. Mauri Tom. IV. 1705.

S. Isidorus Bischoff zu Hispal oder Sevilien, ein Benedictiner An. 636.

S. Joannes Damascenus, weil er die Ehr der Heil. Bilder mit Schrifften beschützte, wurde ihm die Hand abgehackt, aber von Maria wider angesetzt im Gebett An. 750.

S. Venerabilis Beda, ein Benedictiner in Engelland An. 731.

S. Anselmus Benedictiner, Ertz-Bischoff zu Cantelberg in Engelland 1109. Opera edita à P. Gerberon Congreg. S. Mauri An. 1721.

S. Bernardus Cistercienser, Abbt zu Claravall An. 1153. Opera hat heraus geben P. Mabillon, sind letztens gedruckt zu Pariß. II. Tom. 1719.

S. Thomas von Aquin, ein Dominicaner, genennt Doctor Angelicus An. 1274.

S. Bonaventura, ein Minorit An. 1274.

(122. H. d.)

Eudocia Kayserliche Gemahlin ein Glücks-Ball An. 440.

Theodosius II. Kayser in Orient, des Arcadii Sohn, nahme zur Ehe die Jungfrau Athenais. Dise war Leontii eines Heydni-

schen Weltweisen von Athen Tochter, kam nach Hoff einen gewissen Stritt-Handel zu führen; und weil sie nicht nur ausbündiger Gestalt, sondern auch trefflich gelehrt, und von annehmlichen Sitten war, so hatte sie die Ehr, Kayserliche Braut zu werden. Sie ließ sich tauffen, Eudocia nennen, und nichts als Gottseeligkeit an ihr sehen. Ein einzige Unwahrheit begieng sie, welche GOtt so mißfiel, daß er das Glücks-Rad wider umbwendete. Der Käyser hatte von einem Land-Mann einen seltsamen grossen Apffel bekommen, den schickte er, als etwas sonderbahres, der Eudocia: dise schickte ihn Ehren halber dem vornehmen Hoffherrn Paulino: Paulinus alles Dings unwissend, schickt ihn wider dem Kayser zur Verehrung. Eud cia wird hernach gefragt, wo der Apffel seye; und weil sie bey dem Kayser einen Verdruß förchtete, sagte sie fluchs, sie hab ihn geessen. Diß entrüstete den Kayser also, daß er sie von sich stieß, und sie im Exilro zu Jerusalem sterben muste.

(123. B. c.)

Die Engelländer, und Sachsen erobern Britannien An. 449.

1. Jul. Cæsar hat einen Theil der Insul Britannien unter das Römische Joch gebracht ein wenig vor Christi Geburt: sihe Num. 95. 137. Fol.

2. Un-

2. Unter dem Kayser Valentiniano III. wurden die Britannier von ihren Nachbarn den Schotten hart beträngt: weil sie aber von den Römern nit kunten Hilff und Schutz erlangen, so rufften sie die Teutsche zum Beystand. Die Angli oder Engeln, und Sachsen zogen also mit ihren zwey Führern Hengst, und Horst aus Schleßwig und Hamburg nach Britannien. Sie trieben zwar die Schotten ab, machten sich aber bald selbst Meister von der Insul An. 449. und besitzen sie noch bis heutigen Tag. Daher ist die Insul hernach Engelland genennt worden, und entstundte die jezige Englische Sprach: sihe N. 135.

3. Von denen Britten ist in disem Tumult ein Theil in Gallien hinüber geschifft, und haben jene Gegend besetzt, so jetzt genennt wird Bretagne oder Britannia minor An. 460.

4. An. 1327. War König Eduardus III. dessen Mutter war Isabella des Caroli. IV. Königs in Franckreich Schwester. Da nun Carolus An. 1328. ohne Erben starb, wolte Eduardus selbes Reich für seine Mutter erben: weil aber die Franzosen den Philippum Valesium (sihe N. 119.) zum König nahmen, fieng Eduardus einen Krieg an. Diser währete 100. Jahr, und wurd fast gantz Franckreich eingenommen, bis die Jungfrau von Orleans die Engelländer ins Weichen brachte: sihe. N. 171.

5. An. 1535. Fieng König Henricus VIII. das Schisma Anglicum an: siehe N. 185. 195. 203.

6. A. 1688. Jagten die rebellische Engelländer durch der Holländer Hilff ihren König Jacob II. zum Land hinaus, und setzten auf den Thron Wilhelmum III. den Prinz von Nassau-Oranien. An. 1714. aber nahmen sie den Georg Ludwig Churfürsten zu Hannover, und versprachen ihm das Reich auf seine gantze Nachkommenschafft. Der Grund darzu ist die Sophia eine Tochter des Winterkönigs, so Mütterlicher Seiths vom Englischen Geblüth war, und Ernesto Augusto ersten Churfürsten von Braunschweig Hannover vermählt. Dises Augusti Sohn ist der Britannisch König Georg Ludwig gewesen.

* Jacobus II. starb unterdessen in Franckreich, und sein Sohn Jacobus III. haltet sich am Päbstlichen Hoff auf. Man pflegt ihn zu nennen den *Prætendent*, oder Ritter St. George.

* Die König und das Successions-Wesen kan man deutlicher sehen auf der Engelländischen Tabula Genealogica Lit. B. zu End dises Buchs.

(124. D. d.)

Attila der Hunnen König.

Anmerckungen. 1. Hunnen seynd Scythische Völcker, die kamen 700000. Mann starck unter ihren König Attila An. 437. an der Do-

Donau herauf bis in Franckreich, und verübten unerhörten Schaden und Grausambkeit: der Attila liesse sich auch nur nennen *Flagellum Dei*, die Geisel Gottes. Zu Chalon aber, bey der Stadt Metz in Lothringen botten ihm die Spitz Merovæus der Francken König, Ætius der Römische Land-Pfleger, und Gottarus der Burgunder König. Die Schlacht währete drey Tag, und blieben beederseiths 180000. Mann.

2. Alsdann gieng Attila gegen Italia: aber Pabst Leo I. Magnus überredete ihn, umbzukehren: Zuvor aber belagerte er die treffliche Stadt Aquileja drey Jahr, wolte auch schon abziehen; da sahe er, wie die Storchen ihre Junge in den Schnäblen aus der Stadt weg tragten: dise wise er den Seinen für ein gutes Omen oder Zeichen, eroberte die Stadt mit grosser Gewalt, risse sie gantz zu boden a. 452. also daß sie nimmermehr erbaut worden, wie sie dann jetzo kaum ein Dorff ist.

3. Endlich als er sich auf seiner Hochzeit zuvil angezecht, erstickte er im Schlaff An. 453.

4. Nach disem behielten die Hunnen das Land Pannonia beständig im Besitz, gaben den Teutschen Kaysern vil zuschaffen, bekehrten sich endlich zum Christlichen Glauben (sihe N. 149.) und werden heunt zu Tag Hungari oder Ungarn genennt.

(125.

(125. D. d.)

Venedig bekam seinen Ursprung währender Verfolgung des Attila An. 450. Dann die Leuth flüchteten sich vom Land in selbige Meer-Pfützen, wo man ihnen nicht leicht zukommen kunte: da bauten sie Häuser, und wurd nach und nach ein so gewaltige Stadt daraus * Als der Teutsche Keyser Carolus Magnus mit den Griechischen Keyser Nicephoro einen Vertrag machte, wurden die Venetianer als ein freye Republic von beeden erkläret. * Cypren verlohren, sihe N. 192. Morea N. 214. * Das übrige von der Venedischen Geschicht muß man in der Beschreibung Italien lesen. Sihe in Keyser Carolo M. §. 49. &c.

(126. D. e.)

Ætius ware selbst ein Hunn oder Bulgarer, wurd vom Keyser Valentiniano III. zum Stadthalter in Gallien bestellt, und hielte sich tapfer wider die Hunnen selbst. Er hielte auch die Francken und Burgunder, die sich schon in Gallia vest gesetzt hatten, in den Schrancken, theils durch gute Manier, theils durch sein Ansehen. Endlich doch ergienge es ihm, wie ers vorhero dem Grafen Bonifacio hatte machen wollen: Ein Römischer Herr, Maximus, brächte ihn beym Kayser in bösen Verdacht. Diser ruffte ihn aus Gallia nach Hof, und erstach ihn mit eigner Hand. An. 454. Dises sahen die Francken gern, und bemächtig-

tigten sich hinfüro ohne Widerstand des schönen Reichs. Sihe N. 116. Man pflegt hievon zu sagen: **Der Kayser habe sich mit seiner rechten seine lincke Hand abgehauen.**

54. Keyser Maximus.

Maximus war eben jener Römische Cavalier so den Ætio (N. 126.) die schändliche Falle gerichtet hatte, und Kayser Valentinianum III. des Lebens beraubt. Ehelichte hernach die Kayserliche Wittwe Eudoxia, und gebrauchte sich des Kayserlichen Tituls zu Rom: aber das Ansehen war so schlecht, daß er gleich nach 3. Monathen vom Volck gesteiniget ward An. 455. * Dann als er der Eudoxia vertraut, daß er ihren vorigen Gemahl und Kayser aus dem Weg geraumet habe, ward sie darauf so erbittert, daß sie den Wandaler König Genserich aus Africa zur Rach herüber ruffte: Niemand kam lieber als diser, plünderte Italien und Rom weidlich aus, doch vom H. Papst Leo erbetten, verschonte er der Burger mit dem Feuer und Schwerdt. Maximus aber als Ursach des Unheyls wurd von den Seinigen gesteinigt, und Eudoxia von den Barbarn gefangen weggeführet.

* Es hinckte auch forthin mit dem Occidentalischen Kayserthum so gewaltig, daß es endlich nach 20. Jahren gar verfallen, wie gleich zu sehen seyn wird.

55. Kayser Avitus.

Wie elend es dazumahl ausgesehen, lasst sich aus disem schliessen, daß die Gothen selbst disen Avitum von Tolosa nach Rom geschickt, und dem Volck für einem Kayser vorgestellt haben. Dieweil er aber keinen Platz fand, sturb er vor Kummer An. 456. wiewol von seinem End unterschidlich gesprochen wird.

56. Majoranus.

Hierauf nahme sich der Orientalische Kayser Leo der Sachen an, und wolte dem Reich in Occident wider auf die Füß helffen: Aber es war selbes nun würcklich in seinem Occasu. Leo schickte zwar disen Majoranum nach Rom als einen Kayser: er war aber vor dem Ricimer, Tyrann oder General über die Reuterey nicht sicher, und wurd endlich von selben getödt An. 461.

57. Severus.

Wurd zu Ravenna zum Kayser erkläret, und vom Römischen Rath confirmirt, von Ricimero aber mit Gifft abgespeiset An. 465.

* Seiner Zeit starbe der Wunder-Mann Simeon Stylita.

(127. K. f.)

Simeon Stylita An. 461. Da Occident ein lautere Schlacht-Banck der Menschen war,

lebten

lebten in Orient in Egypten die Einsidler in die Wett heilig. Simeon war von Antiochia gebürtig, stund 40. Jahr lang in allen Gewittern auf einer Saule 35. Ehlen hoch, unter steten Fasten und Betten. Die Aebbte aber vom General-Capitel probirten ihn mit dem Gehorsamb, schickten einige zu ihm mit Befehl, er solle gleich herab steigen. Er gehorsambte gleich; darumb liessen sie ihn auch daroben, und gaben ihm den Seegen. Dergleichen Wunder-Männer seynd noch mehr gewesen. Nemlich S. Daniel Stylita von Constantinopel, der eben diß Jahr 461. seine Saule bestiegen; und S. Simeon Stylita Junior, auch zu Antiochia starb erst An. 591.

58. Anthemius.

Ward von Leone Griechischen Kayser nach Italien für einen Kayser geschickt, und vom Ricimer abermahl getödt An. 472. zu Rom.

59. Olybrius.

War vom Ricimer zum Kayser bestellt. Ricimer starb bald darauf: dem folgte auch gleich Olybrius 472. zu Rom.

60. Glycerius.

Wurd Kayser genennt zu Ravenna, vom Successore genöthiget, den Geistlichen Stand anzunehmen 474.

61. Julius Nepos.

Von seinem General Orestes vertrieben An. 475.

* 62. Romulus Momyllus Augustulus.

Der Schatten eines überaus denckwürdigen Kaysers ist diser, wegen der gäntzlichen Erlöschung des Occidentalischen Kayserthums. Er war ein Sohn des vorgedachten Orestis, und vom Vater zu diser nunmehro ohnmächtigen Würde erhoben am letzten Novembr. An. 475. Sein eigentlicher Nam war *Romulus*: wegen der kleinen Leibs-Statur aber nennte man ihn *Momyllus* oder Zwerg, und an statt Augustus, aus eben der Ursach nur Augustulus.

(N. 128.

(N. 128. D. e.)

Erlöschung des Occidentalischen Kayserthumbs An. 476.

Anfang der Barbarischen Zeit.

§. 1.

Die Römische Nation ware nun so unbändig, daß sie anders nicht als durch frembde Dienstbarkeit kunte gestillet werden. Diser Romulus ward von ihnen für ein Kind gehalten, und dannoch berufften sie wider ihn die *Heruler*/ ein Teutsches Volck, so aus Pommern in Sarmatien, Dacien, und Illyricum sich gezogen hatte. Ihr König oder Führer *Odoacer* stellte sich augenblicklich zu Rom ein, Orestem liesse er über die Klinge springen, über Augustulum aber, als ein junges unschuldiges Blut erbarmte er sich, schenckte ihm das Leben, und verlaubte ihm sich in das Neapolitanische (Campaniam.) in den Privat-Stand zu begeben. Das geschahe den 5. September *An.* 476. Hiemit waren die Kayserliche Würde und Nahm in Occident erloschen, und die weltliche Herrlichkeit der Stadt Rom, so den Anfang dem ersten *Romulo* zu dancken hatte, fande sein Grab in diesem letzten *Romulo*. Die Römische Macht und Monarchia so vom *Augusto* gegründet war, fiele mit disem *Augustulo* übern Hauffen,

und wurde erst in Carolo Magno widerum ergäntzt.

2. *Odaocer*, wann er hätte der Römischen Tyrannen Gewohnheit folgen wollen, hätte sich mit allem Recht entweder Römischer Kayser, oder König nennen können. Er war aber so bescheiden, daß er zwar die Regierung führet über Italien, doch des Kayser-oder Königlichen Tituls sich enthielte. Woraus zu sehen, daß der Nam Barbarer unsern Teutschen Völckern nicht darum gegeben worden, als ob sie so ungeschlacht und tobsinnig wären: sondern weil halt alles, was keine *Græci* oder *Romani* waren, dazumahl den Nahmen *Barbari* tragen müsten.

Von der Barbarischen Zeit.

3. Die Barbaren oder Teutsche Völcker haben zu End des VI. Seculi und Anfang des V. Seculi grosse *Migrationes gentium* oder Auszug aus ihren Vatterlanden angestellt: Theils weil in ihren Landen der jungen Mannschafft zu vil wurde; theils erbittert über die Römer, die ihnen bißhero so vil Trang angethan hatten; Theils auch angelockt durch die Uneinigkeit der Röm. Herren, und von der grossen zu hoffenden Beuth.

4. Nachdem sie nun die äusserliche Provintzen, als Spanien, Gallien, Britannien, Africa und die Inseln weggenommen hatten, brachten sie Italia und Rom selbst unter das Joch,

Joch, und herrscheten in Italien biß auf die Zeiten Caroli Magni. Dieser Zeit-Lauff nun von Eroberung Italien an, oder von Erlöschung des Occidentalischen Kayserthumbs wird in der Histori die Barbarische Zeit genennt.

5. Während solcher regiereten drey Teutsche Völcker nacheinander in Italien, und zu gleicher Zeit brachten auch die Orientalische Kayser ein feines Stuck davon in ihren Gewalt, unter den Nahmen eines Exarchats, Gubernament, oder Stadthalterschafft.

1. Die Heruler von 476 --- 493.
2. Die Ost-Gothen von 493 --- 554.
3. Langbarder von 568 --- 774.
4. Exarchi von 545 --- 752.

6. Das Erste Reich war der Heruler, gestifftet von *Odoacro* An. 476. begriffe in sich fast das gantze Italien: währete aber nur 17. Jahr biß An. 493. Dann der Griechische Kayser Zeno wolte dise Gäst in Italien nicht leiden, und glaubte, weil in Occident kein Kayser mehr ware, so seyen ihme als Kaysern in Orient alle selbe Landereyen heim gefallen. Er selbst aber ware nicht gefaßt, so grosse Ding auszuführen, darumb sahe er sich umb einen andern Mann umb, traffe es aber gar übel.

7. Die **Ost-Gothen** waren dazumahl in der Bulgarey und Thracien eingesessen: mit deren König Dietrich (den die Griechen und

Lateiner ihrer Sprach nach *Theodoricus* nennten) vergliche sich der Kayser, daß er sich über die Heruler hermachen, und Italien in des Kaysers Nahmen ihnen wider abjagen solte. Darum machte er ihn zum *Patritius*, welche Würde damahls so vil zu bedeuten hatte, als einen Expectanten, Candidaten oder nächsten Anverwandten des Kaiserthumbs, oder doch einen Freund und Beschützer oder Vicarius desselben. Mit disen und anderen Ehren überhaufft schickte er ihn in Italien. Wem ware wöhler bey der Sach als unserem **Dietrich**/ Er floge mit seinem muthigen **Ost-Gothen** in Italien, belagerte den Odoacer biß ins dritte Jahr zu Ravenna, machte mit ihm einen Accord, hielte aber selben gar schlecht, indem er den Odoacer meuchlerischer Weiß hinrichten liesse: Und hiemit hatte der Heruler Herrschafft in Italien ein End: der **Ost-Gothen** aber den Anfang An. 493.

(129. H. d.)

Zeno der Griechische Kayser, oder in Orient, war von schlechten Eltern aus Isauria und kam in damahligen Griechischen Unruhen zum Thron. Weil er aber ein Unmensch war, so ersahe seine Gemahlin einstens den Vorthel, als er bezecht war, und gabe bey den Bedienten vor, er seye gestorben, ließ ihn also in den Sarch und weiter ins Begräbnuß legen.

legen. Als er ausgeschlaffen, fieng er zwar an zu polteren, aber jederman hielt es für ein Gespenst, und also muste er erstlich ihm das Fleisch von denen Armen fressen, hernach elend verschmachten An. 491.

Geschichten Des VI. Seculi.

(N. 130. D. d.)

Das Reich der Ost-Gothen über Italien unter König Dietrich oder Theodorico.

§. 1. Auf was Weiß Theodoricus in Italien kommen, ist oben N. 128. §. 7. Nachdem nun Theodoricus in Italien den Meister spielte, wolte er nicht mehr des Griechischen Kaysers Vicarius darinnen seyn, sondern gedachte: Habe es den Herulen gegolten diß Land in eigenen Besitz zu haben, so wurde es eben so wohl den Edlen Gothen anstehen. Hiemit dann fienge er die Regierung in seinem eignen Nahmen an.

2. Er nennte sich doch nicht Kayser, (wiewohl etwas dergleichen bey Cassiodoro Variarum L. 4. Epist. 1. zu lesen, (unterfienge sich auch keiner Kayserlichen Hochheiten oder Reservaten z. E. Burgermeister zu ernennen, u. d. sondern wolte nur König heissen, und nahme seine Residentz zu Bern, oder wie es die Römer aussprachen, Verona; welches dahero Dietrichs-Bern hiesse.

4. Sein Reich begriffe unter sich das gantze Italien, sambt Dalmatien, Illyrien, Rhætia, Schwaben, Bayern, Oesterreich, Tyrol, Sicilien, rc. Bald darauf nahme er denen Visi-Gothen auch denjenigen Theil des Galliæ Narbonensis, welches heut zu Tag Piemont, Savoyen und Delphinat begreiffet, bis an den Fluß Rhodanus, oder Rhone. Anno 508. Weiters jagte er die Francken aus den übrigen Gallia Narbonensi bis an das Pyrenæische Gebürg. Und wiederum die Burgunder aus der Schweitz, und Sequanis, so jetzo noch den Namen Burgund traget.

5. Alle diese Ding seynd nicht so toll und plump angegriffen worden, wie man sich etwan von alten Barbarn einbilden mag. Es hat darbey das Meisterstuck abgelegt eine hurtige Tapfferkeit der Teutschen Nation, welche damahls, weil sie einem Haupt nachgienge, so langsam nicht ware, als etwann jetzt: Dann wiewohl die gewaltige Römer

500. Jahr zu thun hatten, bis sie nur Italien unter sich brachten, haben die Gothen solches in 3. Jahren verricht.

6. Es hat auch schöne Staats-Griff und so genannte Intriguen dabey gesetzt. Dann Theodoricus umb sich in seinem Nest vest zu setzen, bewarbe sich gleich umb gute Nachbarschafft, auf welche er sich hernach verlassend, die Griechische Kayser auslachen kunte, wann sie Italien ihme abfordern wolten. Clodoveum der Francken König machte er sich zum Schwager, indem er dessen Schwester Audeflenda ehligte. Seine beede Töchter gab er eine Alarico dem Visi-Gothen --- die andere Sigismundo dem Burgunder König: und seiner Schwester Kind Amalaberga dem Thüringer König Hermenfredo. Wiewohl hernach bey ereignender guter Gelegenheit er lieber dero Länder als Schwagerschafft hatte.

7. Der Griechische Kayser Anastasius vergasse sich dabey nicht, und so bald er merckte, daß die Francken und Ost-Gothen nunmehro mit ihren Grentzen an einander stiessen, da sahe er wohl vor, daß sich zwischen ihnen bald Neid und Feindseeligkeiten äussern wurden: Dahero, damit er Theodorico einen gefährlichen Nachbarn erweckte, flattirte er dem Fränckischen König Clodoveo über die massen: Ja er erklärte ihn zum Römischen Patricio, und schickte ihme die Insignia

gnia nach Turon An. 508. Liesse auch geschehen, daß er sich Augustum nennte, wiewohl hernachmahls eben die Francken sich Italien zugeeignet, wie wir sehen werden Num. 136. und 137.

8. Die Regierung dieses Theodorici in Beybehaltung der Gerechtigkeit, Sorgfalt für die Unterthanen, Errichtung heylsamer Gesetz, ware also beschaffen, daß ihm keiner der vorigen Römischen Kaysern zu vergleichen war. Und wiewohl er in der Arianischen Ketzerey, wie alle Gothen, steckte, handhabete er doch die Catholische Römische Kirch mit allen Fleiß und Ehrerbietung. Welches alles der Teutschen Nation bey denen Herren Italiänern einen unsterblichen Ruhm und Lieb gewinnen solte.

9. Doch ist nicht zu laugnen, daß er im Alter, zu End seiner Regierung aus der Art geschlagen: wie er auch den Burgermeister Symmachum und dessen Eydam den vortreflich gelehrten Boëtium falscher Inzicht halber enthaupten liesse. Diese That aber machte ihn so schwermüthig, daß als ihm bey der Taffel ein Fisch-Kopff einer wunderlichen Grösse aufgetragen wurde, ihn gedunckte, er sehe das Haupt Symmachi vor seiner: über welchen Schröcken er kurtz darauf gestorben. An. 526. nach einer 35. jährigen Regierung, seines Alters im 72. Jahr.

10. Seine Nachfolger im Ostro-Gothischen Reich wollen wir kurtz in folgender Tabell geben.

Theo-

* * *

Theodomirus König der Ost-Gothen in Moesia. st. 474.

I. Kön. in Ital. Theodoricus. Gemahlin Audeflenda. st. 526.

Amalasuntha. Gemahl. Eutharius ein Goth.

Amalfreda. Gemahl Thrasimund Kön. der Wandal. in Africa so st. 522.

III. Kön. Theodatus. st. 536.

* * *

II. Kön. Athalaricus oder Adelreich st. 534. alt 16.

* * *

Mathasventa. Gemahl Vitiges der IV. Kön. so vom Belisario gefangen a. 540. Der ander Gemahl Germanus Sohn Kaysers Justiniani.

V. Kön. Theudobald oder Dietbold A. 540. VI. Kön. Totilas des vorigen Bruders Kind. vom Narses geschlagen a. 553. VII. Tejas auch vom Narses erlegt. a. 554.

* * *

(131. E. e.)

S. Benedictus aus dem edlisten Geschlecht der Aniciorum, so Printzen von Nursia in Umbria waren, solte zu Rom studiren, bekam aber ab dem liederlichen Weltleben einen solchen Eckel, daß er im vierzehenden Jahr sei-

nes Alters heimlich sich darvon in die Wüste zu Sublacus machte, und hernach das vornehmste Closter des Ordens baute zu Casin. Er schrieb eine Regel An. 520. welche Pabst Gregorius Magnus allen Mönchen in gantz Occident zu halten befohlen hat: starb Anno 544. den Tag seines seeligen Ends setzt der gelehrte Pagi auf den 26. Mart. als den Char-Sambstag selben Jahrs.

(132. H. d.)

Das *Corpus Juris Civilis*, oder das Weltliche Kayserliche Recht, wird von dem Orientalischen Kayser Justiniano I. heraus gegeben Anno 533.

* Theodosius I. hatte zwar schon einen Codex Juris ausgehen lassen An. 435. der kam aber etwas in Abschlag. Justinianus I. gab also einen anderen Codex heraus An. 529. und hernach die Digesta, und Institutiones A. 533.

* Aber unter denen beständigen Kriegen gieng dieses gantze Recht ab, die Gothen und Longobarden fragten auch nichts darnach. Endlich als Kayser Lotharius II. in Neapel wieder die Nordmänner kriegete, fande er dieses Corpus unter der Banck, und führte es von neuem im Römischen Reich ein A. 1135. Siehe Num. 157.

(133.

(133. C. f.)

Belisarius des Kaysers Justiniani General rottete die Wandaler in Africa aus: siehe N. 120. besiegete die Gothen, indeme er deren König Vitigem gefangen: hernach aber aus Italien zum Persischen Krieg beruffen worden: starb an. 565. Er war ein Teutscher aus Pannonia, oder Oesterreich.

* Man erzehlt, er seye beym Kayser in Ungnad, und darüber um seine Augen kommen, daß er das Brod bettlen muste, mit dem Spruch: *Date stipem Belisario, quem virtus extulit, invidia excæcavit..* Aber man halt es für einen Roman oder Gedicht.

(134. E. d.)

Garibaldus der Erste Hertzog in Bayern, umb das Jahr 556.

* Etliche Scribenten meynen, es haben schon vorhero Theodones regiert: aber die neue Chronologi, so die Sach untersucht, machen den Anfang von diesem. * Nach der Zeit wurd Bayern von des Caroli M. Nachkommen regiert. Endlich bekamen es die Grafen von Wittelspach: siehe Num. 158. und 199. An diesen Orth ist zu wissen, daß die Boii, oder Bajoarii vor Zeiten gantz ein anderes Aussehen gehabt, der erste Ursprung des Volcks ist unbekannt: doch ist die erste Meldung von ihnen im Celtischen Gallien, welche

welche wie alle Celten, Teutsche Völcker waren, sie wurden berühmt in den Kriegen wider die Römer, und stunden dem Hannibal bey, hatten damahls ihren Sitz um Mantua und Modena. Bald lieset man von ihnen am Rhein, in Illyrien &c. Das gewisseste ist, daß sie aus Böhmen in diß jetzige Land gezogen, und nachmahls mit den Italiänischen Gothen, bald aber mit den Francken in Bündnuß gestanden. Als es mit den Gothen, Longobardern und Exarchen Bund unter einander gienge, fischten die Boii im Trüben, jagten die da und dort noch vorhandene Römische Besatzungen über die Alpen fort, und erweiterten ihre Grentzen von der Donau oder Böhmerland bis an Illyrium, und gegen Osten bis über Pannonien, vid. Eckart Rerum Franc. L. V. &c.

Ihre Regenten wurden nachmahls von denen Francken unterdruckt. Carolus Magnus zoge dem unruhigen Hertzog Thassilo diese Länder ein, brachte von den Hunnen dazu was zwischen den Fluß Enß und der Stadt Ofen liegt, und hinterließ es seinen Erben als ein Königreich, welches damahls begriffe das jetzige Oesterreich, Steyermarck und Tyrol, nebst den Land Bayern und der Ober-Pfaltz. vid. Spener German. mediæ c. 4.

(135. D. e.)

Die **Lateinische Sprach** kommt her von den Arcadiern, welche aus Griechenland in das Latium gezogen. Sie war eine Mutter- oder gantze Land-Sprach in der Romanischen Gegend; wiewohl es nicht jederman recht reden kunte, sondern nur die, welche in denen Städten in die Schul giengen. * Die Römer, wann sie eine frembde Provinz, sonderbar in Occident, einnahmen, hielten kein anderes Gericht, gaben keine andere Gesätz rc. als nur in Lateinischer Sprach, und zwungen also die Leuth, Lateinisch zu lernen: dann so hofften sie solle das Reich desto einiger und vester zusamm halten. Und darumb redete allenthalben in Gallien, Spanien, Britannien und Africa auch das gemeine Volck, und die Weiber Lateinisch, die Teutsche ausgenommen * Aber da um und um die Barbarerund Teutsche Völcker das Römische Reich zerrissen, so kam darbey die Lateinische Mutter-Sprach ab, und zwar in Italien um das Jahr 565. In Teutschland hatte man die Lateinische Sprach bey Gerichten seit Carolo M. gebraucht: aber Rudolphus Habspurgicus schaffte es ab An. 1248.

* Herentgegen ist aus der Teutschen, Gothisch- und Longobardischen, und Lateinischen entstanden die jetzige Welsche Sprach: aus der Teutsch-Fränckischen und Lateinischen

schen die jetzige Frantzösische: aus der Gothisch-Lateinisch- und Arabischen die jetzige Spanische: aus der Teutsch-Sächsischen und Lateinischen die jetzige Engländische.

(136. D. e.)

Das Exarchat.

Als Narses die Ost-Gothen geschlagen hatte, nahme er das Land von Venedig an gegen Rom zu in Besitz im Namen der Orientalischen Kayser An. 545. Hieher schickten hernach selbige Keyser ihre Stadthalter, so *Exarchi*, und diser Strich-Lands das Exarchat genennt wurde. Ihren Sitz hatten sie zu Ravenna von An.567. an.

Der erste Exarchus war Alboinus: der letzte Eutychius. Disen hat Aistulphus der Longobarder-König verjagt, und das Exarchat eingenommen An. 752. Aber der Francken-König Pipinus nahme ihms wider An. 755. und schenckte es der Römischen Kirchen sambt dem Hertzogthumb Spoleto und vilen anderen, welche zusamm außmachen den Statum oder das Kirchen-Gebieth: und diese Donation haben hernach wiederholet Carolus M. Otto M. Henricus Sanctus &c. Siehe Num. 103. und Num. 154.

(137. C. d.)

Das Longobardische Reich in Italien zu Pavia fangt an An. 568.

Anmerckungen. 1. Die Langbarter, so wegen der langen Bärt also genennt wurden, waren teutsche Völcker von dem Balthischen Meer her, und streifften in Ungarn, woraus sie Narses in Italien beruffen, aus folgender Ursach. NARses war ein Castrat, hatte aber an dem Hof des Griechischen Kaysers Justini viel zu regieren, sonderbar da er durch seine Geschicklichkeit die Gothen in Italien gedämpfet hatte; indem er zwey selber Königen nacheinander überwunden und erlegt, den mächtigen Totilas, und den letzten Tejas. siehe Num. 130. §. 10. Die Kayserliche Gemahlin Sophia gunte ihm die Ehr nicht, schrieb ihm also, er solle zu ihr in das Frauen-Zimmer zur Gunckel und Nadel kommen. Dieser Schimpf machet dem Narses den Kopf warm, und schrieb er der Kayserin zuruck, ja er wolle schon einen Faden spinnen, an dem sie genug werde abzuwicklen haben. Darauf ruffte er die Longobarder: diese befanden sich wohl darbey, kamen gern, und nahmen Italien ein.

2. Die Residentz schluge der König Alboinus auf zu Pavia im Mayländischen. Das

Reich

Reich selbst begriffe in sich Meyland, Parma, Mantua, Modena, das Florentinische, und Genuesische: Dann Piemont, Savoyen, Delphinat und Provence hatten die Francken weggenommen während der Zeit, da die Gothen mit den Römern sich rauffen musten.

3. Ihre König seynd folgende nach einander.

Anno 568. Alboinus. 574. Glephus. 585. Antharit. Sein Gemahlin war Theudelinda Garibaldi Hertzogs in Bayren Tochter. 591. Agilulphus. 616. Athavvaldus. 626. Ariovvaldus. 629. Rotharit, oder Roth-Haarig. 645. Rodoald. 651. Aripertus I. Dieser Aripert war ein Sohn Gundoaldi, und Enckel Garibaldi Hertzogs in Bayren, von deme die folgende König bis auf Aripertum II. mit eingeschlossen, herstammen, wiewohl in ungerader Lini. Die übrige aber seynd aus verschiedenen Häusern vom Longobardischen Adel. Des letzten Desiderii Tochter Luitberga war Gemahlin Thassilonis Hertzogs in Bayren, die ihn eben zu mehrmaligen revolten wider die Francken aufgehetzt, und in den Untergang gestürtzt. Siehe in Carolo M. 661. *Grimoald.* von *Beneventum. 671. Perthari. 688. Chunipert. 700. Luitpert. 701. Ragumpert. 702. Aripertus II. 712. Ansbrand. 713. Luitprand. 744. Rachis. 751. Aistulphus. 756. Desiderius* von *Carolo Magno* gefangen *Anno 774.* Hiemit hatte das Longobardische Reich ein End.

End. Selbiges Land wird noch jetzo genennt die Lombardey. Kayser Carolus nahm es zu seinem Fränckischen Reich. Nachher behielten es die Kayser, musten aber mit den Welschen offt blutige Krieg darum führen: siehe unter dem 70sten Kayser Arnulpho. Es bestehet jetziger Zeit in dem Venetianischen Gebieth: Item in dem Hertzogthum Parma, Montferrat, Mantua oder Meyland, welche letzte dem Haus Oesterreich gehören.

(138. B. c.)

Engelland wird zum Glauben bekehrt A. 596. * Pabst Gregorius Magnus hatte auf dem Marckt zu Rom etliche gefangene Engelländische Knaben als Sclaven verkauffen sehen. Als er sich über ihre ansehnliche Gestalt verwunderte, hörte er, daß sie Angli oder Engel wären. Da gieng ihm zu Hertzen, daß so feine Leuth, welche noch darzu einen Englischen Namen führten, solten in der Heydnischen Blindheit der Höllen zulauffen: darum schickte er Augustinum mit etlich anderen Benedictiner-Mönchen, ließ ihnen den Glauben predigen. Von selber Zeit an ist es ein rechtes Engel-Land gewesen, indeme heilige Leuth auch von Königlichen Geblüt unzahbar darinnen zu finden waren. Ja aus Engel-Schott- und Irland seynd die Mönch heraus kommen, und haben Teutschland, Schweden rc. bekehrt: Sihe N. 143.

* Aber Henricus VIII. kehrte alles auf einmahl umb: Sihe N. 185.

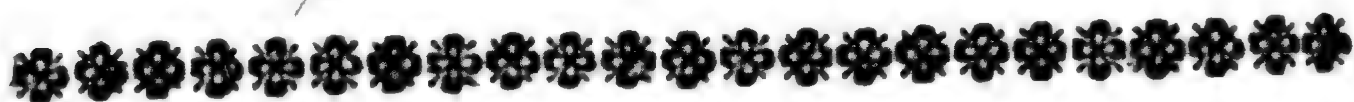

Geschichten Des VII. Seculi. Zur Zeit der Longobardischen Königen in Italien.

(Num. 139. I. i.) Mahomet entstehet Anno 620.

Anmerckungen 1. Mahomet war gebohren in Arabia An. 570. der Vatter Abdala war ein Heyd, die Mutter Emina eine Jüdin. War erstlich ein Hirt, hernach ein Strassen-Rauber, und machte sich in der Stadt *Mecca* groß, muste aber daraus die Flucht nehmen An. 622. den 16. Julii. Dise Flucht nennen die Türcken *Hegyra*, und machen so ein Geheimnuß daraus, daß sie ihre Jahr darnach zehlen, als wie wir nach der Geburt Christi. Doch ist zu wissen, daß die Türckische Jahr um zehen Tag kürtzer seyen.

2. Er machte ein Gesetz-Buch voll der wunderlichsten Grillen, verbotte aber keine Sylben darüber zu disputiren. Das Hauptwesen bestehet in dem: daß ein GOtt sey: daß Maho-

Mahomet dessen gröster Prophet seye: daß Christus auch zwar ein Prophet seye, aber nur dem Mahomet aufwarten müsse: daß ein jüngster Tag seyn werde, und da werd Mahomet in einen grossen Widder, die Türcken aber in Flöh verändert werden, und sich in die Wolle einhängen: also werde er mit ihnen über das Meer ins Paradeiß schwimmen: dorten seye ein Brunn 70000. Meilen lang, von lauter Honig-süssen Wein ꝛc. Sonst aber hat er gantz klug den Seinigen das Weintrincken verbotten, daß sie ohne Trunckenheit desto besser zum Krieg taugeten. Dises Gesatz wird genennt *Alcoran.*

3. Er starb an der hinfallenden Sucht An. 630. wurd zu Medina in einen eisenen Sarch gelegt. Das Gewölb des Grabs ware von Magnet gemacht, und zoge den Sarch in die Lufft gleichsam für ein Mirackl. Ob aber dem also gewesen seye, laßt sich wohl zweifflen: das ist gewiß, daß man jetzo nichts davon sihet. Die Türcken stellen dahin grosse Wallfahrten an, welche sie Caravanen nennen.

4. Er hatte vier Jünger, welche seine Lehr jeder auf besondere Manier auslegten, also zwar, daß sie einander sambt ihren Nachfolgern recht Erb-Feind wurden: sie hiessen 1.) Melichi, dem folgen nach die Arabier und Africaner. (2. Ali bey den Persianern. (3. Omari bey den Türcken. (4. Odemani bey den Tartarn.

5. Diß gantze Mahometanische Gesind aus Arabien heißten Anfangs *Saracenen* oder Agareni, und kommen vielleicht von den Agareern her. Sihe im 13. Kayser Trajano. Aber An. 730. kam aus Scythen ein Volck, so man Türcken nennte: dise zauseten mit den Saracenern eine Weil herum: sie verglichen sich aber bald, und schlagten sich in ein Volck zusamm; darumb blieb ihnen endlich allen der Nahm Türck. Aber sie mögen disen Nahm nicht leiden, dann es heißt auf ihre Sprach so vil als Baur oder Tölpl: sondern sie wollen Musel-Männer heissen: das ist sovil als Rechtglaubige.

6. Diser Saracenen ihre Herrscher wurden Anfangs genennt Caliphen.

Deren Ordnung ist folgende:

Mahomet 623.

Abubeker. 632.

Omar I. 634. erobert Syrien, Jerusalem, Persien und Egypten. Sihe N. 111.

Osman 647. erobert Africa, Cypern.

Ali und Mauvias 655. erobert Rhodus und Natolia.

Jezid 680.

Abdulmelic 683.

Sulciman 711. erobert Spanien. Sihe N. 118. Es heist sonst auch Muzza.

- - -

- - -

Almansor 753.

- - -

- - -

Abul Abbas 813. erobert Candia und Sicilien.

- - -

Mutevvakkelus 845. erobert das Neapolitanische sihe N. 148.

Aradis Billa An. 933. zu seiner Zeit hatten sich fast in allen Landen besondere Caliphen aufgeworffen: darunter war einer in klein Asia, *Ottomann* genannt. An. 1303. Der griff mächtig um sich, und seine Nachkommen untertruckten nicht nur die andere Saracenische Caliphen, sondern nahmen auch das Griechische Keyserthumb weg. Von disem Ottomann her stammen die Türckische Kayser; und darumb wird der Türckische Hof genennt die *Ottomanni*sche Pforte.

7. Die Sultanen oder Nachfolger des Ottomanns waren folgende:

Orchanes An. 1327. eroberte Callipolis in Europa.

Amurath I. An. 1358. eroberte Bulgaren, Servien und Adrianopel. An. 1360.

Bajazeth Anno 1389. Sihe N. 169.

Issem An. 1400.

Solymann I. An. 1403.

Musa An. 1410.

Mahomet I. An. 1413.

Amurath II. 1422. nahm dem Scanderbeg das Land Epirus weg: sihe N. 174. Der Joannes Corvinus oder Hunniades schlug ihn Anno 1438. Aber Uladislaus der Ungar-Kö-

 nig

nig wurd zu Varna von ihm erschlagen. An. 1444.

Mahomet II. An. 1451. erobert Constantinopel An. 1453. Sihe weiter N. 173. Die übrige Türckische Kayser seynd in der Ordnung nach zu sehen in dem systemate Chronologico Seculo XV. &c. und die mit den Europæern, sonderlich Teutschen, bißhero geführte Krieg: Num 205.

(140. N. f.)

Cosroes König in Persien fieng mit dem Griechischen Kayser Heraclio Krieg an, nahm Jerusalem, und führte das H. Creutz Christi weg: wolte auch keinen Frid machen, ausser Heraclius verlaugnete Christum. Hierauf steiffte sich Heraclius auf GOtt, und bey Cosröes gewanne es den Krebsgang. Ein Schlacht umb die andere verluhre er, wiewohl er allzeit dem General die Schuld gab und selben die Haut abziehen ließ. Darumb wurd er vor Kummer kranck; weil er aber den jüngern Sohn für seinen Nachfolger erklären wolte, so steckte ihn der ältere, Siröes genannt in ein Loch, wohl mit Ketten beladen, henckte ihm an den Halß einen Block, und ließ ihn endlich todt schiessen. A. C. 627. Heraclius gewanne wider alle Länder, und sonderlich das H. Creutz, welches als er mit grossen Pracht auf seinen Schulteren in Jerusalem zoge, wurde er von unsichtbarer Gewalt zuruck

ruck gehalten, biß er solches in einen rauhen Buß-Kleid verrichtet.

(141. E. d.)

Böhmen wird neubewohnt An. 661.

Anmerckungen 1. Böhmen ist ein Theil des Silvæ Herciniæ oder Schwartzwald, welcher sich von der Schweitz erstrecket, biß in die Walachey, Moscau 60. Tag-Reisen lange, wie Jul. Cæsar de Bello Gall. rühmet. Da wohnten vor Zeiten die Marcomani und Quadi, die den Römern von An. C. 164. manche Schlappen angehenckt hatten.

2. Aber An. 661. kamen aus Sclavonien, oder Croatien hinein zwey Edelleuth ZECCHUS, und LECCHUS, welche aus ihrem Vatterland musten wegen begangenen Mords. Zecchus hat in Böhmen ein Reich aufgericht, Lecchus aber in Pohlen. Diß ist nun die gemeine Erzehlung, die wahre aber ist folgende. Im V. und VI. Seculo als die Völcker aus den hinteren Teutschland gegen Mittag zu über Italien, über Gallien &c. zogen, bliben dahinten manch lähre Plätz. Diser Gelegenheit bedienten sich die Sarmatische Völcker, so über der Weixel gelegen, vor zeitten auch unter die Teutsche gezehlt, Bastarnæ genennt, aber eine besondere Sprach hatten, aus diesen nun kamen die *Vinidi* oder *Venedi* Wenden, und besetzten in kurtzer Zeit die Länder so jetzt Preussen, Branden-

 burg

burg, Laußnitz, Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen heissen. Sie liessen auch den Nahm Wenden fahren, und nennten sich Slavos Sclavos, Slauen, oder Sclaven, so in ihrer Sprach, welche noch in Böhmen, Polen, und einen Theil Brandenburg geredet wird, einen brafen Mann bedeutete. Mit ihnen hat Carolus M. und seine Folger schwehre Kriege geführt.

3. Von des Zecchi Nachfolgern seynd berühmt (1. Die Libussa An. 710. von derer Zauberey noch zu Prag der Libussa-Tantz gezeigt wird. (2. Drahomira An. 916. war ein Heydin, verfolgte die Christen, wolte ihren Sohn den Heil. Wenceslaum tödten, ward aber sambt Wagen und Pferd von der Erd verschlungen An. 924. (3. Boleslaus I. An. 938. weil er seinen Bruder den Heil. Wenceslaum ermordt, must er zu Straff beym Kayser Otto I. in der Kuchen dienen. (4. Premislaus II. den der Kayser Henricus IV. verjagte, daß er muste zu Regenspurg bey dem Tempel-Bau einen Handlanger abgeben: aber Kayser Philippus, und hernach Fridericus II. machten ihn zum ersten König in Böhmen An. 1200. (5. Ottocar: von disen und denen folgenden sihe im 88. 93. 94. und 98sten Kayser. (6. Carolus IV. und Wenceslaus: (7. Podibrachius (8. Ferdinandus I. wurd König An. 1526. Und von diser Zeit an seynd die aus dem Hauß Oesterreich König geblieben.

Geschichten
Des VIII. Seculi.
Zur Zeit der Longobardischen Könige in Italien.

(142. B. e.)

Die Mohren oder Saracenen fallen in Spanien ein: siehe N. 118. 177. 139.

* Es war zu Tolet in der Königlichen Gothischen Residentz-Stadt ein Pallast, aber von langen Jahren her geschlossen: und gieng die Red, er könne ohne Unglück nicht geöffnet werden. Rodericus der letzte Gothische König, oder aus Fürwitz, oder weil er einen Schatz darinnen vermuthete, brach hinein, fand aber nichts, als in einer Truhen ein Leinwath, worauf Mohren gemahlet waren, und dise Wort Lateinisch stunden: *A tali gente exitium Hispaniæ manet*, das ist, ein solches Volck wird Spanien verderben. Bald darauf hat Graf Julianus die Mohren aus Africa herüber gelockt, sich zu rächen, weil der König dessen Tochter an der Ehr verletzt hatte, An. 711.

Sie unterdruckten in etlich Jahren das gantze Spanien, ja fielen aus selbigen noch in Franckreich und in das Arelatensische ein,

und machten denen Francken, auch Carolo Magno vil zu schaffen.

Aber ein junger muthiger Printz *Pelagius* vom Gothisch-Königlichen Geblüth hatte sich in das Gebürg der Provintz *Asturia* salviret, einiges Volck versammlet An. 712. und nachgehends endlich das Königreich Leon noch vor den Mohren erhalten.

Weil nun die Mohren unter sich selbst uneins wurden, keinem alleinigen Haupt gehorcheten, und sich in Spanien vil Mohrische König aufwarffen, bekamen die Christen oder Gothen Lufft, nahmen ihnen eins umbs ander ab, errichteten die Königreich Arragonien, *Navarra, Lusitania* ꝛc. worunter Castilien endlich das gröste worden. N. 177.

(143. D. d.)

Teutschland wird zum Glauben bekehrt, die Bisthumer aufgericht An. 715.

Anmerckungen. 1. Es ware zwar schon vor langer Zeit die Christliche Lehr in Teutschland kommen, und waren hin und her einige Bistthumb, aber das meiste, sonderbahr gegen Mitternacht war noch Heydnisch. Nachdem aber die Heilige Mönch, welche Gregorius Magnus geschickt hatte, mit der Bekehrung Engellands und Schottlands recht fertig waren, schickten sie ihre Missionarios in Teutschland herüber. Der vornehmste unter disen ware S. Bonifacius An. 715.

2. Da-

2. Daher komts, daß in Teutschland vil Benedictiner-Klöster von denen Schotten seynd.

3. Sihe kurtz eine Liste solcher Apostlen des Teutschlands.

(1. Schweitz Schwaben, und Graubündten bekehrt S. Columbanus An. 615. und S. Gallus 627. (2. Niederland, und Frießland S. Amandus, so auch das Bistthum Traject oder Mastrich aufgericht An. 647. und das Bisthum Straßburg An. 646. (3. Bayrland S. Rupertus, der das Bißthum Juvavium oder Saltzburg gestifft An. 717. wiewohl andere sagen, er seye schon 100. Jahr vor kommen. (4. Franckenland S. Chilianus An. 689. (5. Westphalen, Braunschweig und Frießland S. Luitpertus, der Urheber des Bißthumbs Kaysersweerth An. 705. (6. S. Bonifacius stifftete das Closter Fulden, wurd erster Ertz-Bischoff zu Mayntz. Richtet auf das Bißthum Würtzburg, und stellte zum ersten Bischoff S. Burcardum: Das Bißthum Eychstett, wo der erste Bischoff war S. Wilibaldus: das Bißthum Regenspurg, wo der erste Bischoff war S. Wicterpus. Der H. Bonifacius wurd von den Frießländern gemartert An. 755. (7. Carolus Magnus, als er die Sachsen bezwungen, richtete darinn auf die Bißthümer Minden, Vehrden, Münster, und Bremen, und übergabs den Mönchen umb das Jahr 800. (8. Schweden und Däne-

Dänemarck S. Anscharius Stiffter des Bißthumbs Hamburg An. 832. (10. Pommern S. Otto Bischoff zu Bamberg An. 1124.

(144. E. d.)

S. Corbinianus richtet auf das Bißthumb Freysing An. 724. stirbt An. 730. deme zu schuldigen Ehren und Danck diser Platz in unserer Histori gehöret.

Kayser und Geschichten Des IX. Seculi.

(N. 145. C. d.)

Erneuerung des Kayserthumbs in Occident.

* 63ster Kayser Carolus Magnus.

NB. Von diser merckwürdigen Geschicht müssen wir zwey Sachen erzehlen:

Erstlich von dem Geschlecht Caroli, seinem Reich, Macht und Thaten.

Zweytens. Wie und warumb er Kayser worden, und wie ferner dise Erneuerung beschaffen?

I. Von

I. Von Caroli Persohn 2c.

§. 1. Das Geschlecht Caroli suche auf der *Tabula Genealogica Lit. A.* zu End dises Buchs. Woraus zu ersehen, daß er aus Hochadelichen Fränckischen Geblüth entsprossen, und zwar von einer Merovingischen Neben-Lini.

§. 2. Nun ist ein andere Frag, wie aus dise Neben-Lini der Pipinus, Caroli Magni Vatter, habe zur Regierung gelangen können, da doch die Regierende Merovingische Haupt-Lini noch nicht abgegangen war, wie dises eben auf selber Tabell zu ersehen ist?

Antwort. Bey denen Francken bestellten die König gewisse Hof- und Reichs-Marschallen, so genennt wurden *Majores Domus*. Deren Authorität nahme so überhand, daß auf die letzt die König selbst nichts ohne ihren Willen und gleichsam Verlaub thun durfften: sonderlich von der Zeit an, als Pipinus Heristalius Major Domus den König Theodoricum III. in offnen Feld geschlagen, und hinführo in seinem Pallast zwar niedlich verpflegen, doch aber so genau verwahren liesse, daß derselbe in keine Reichs-Geschäfften im geringsten sich nicht mischen kunte, An. 688. welches auch denen nachfolgenden Königen geschehen. Carolus Martellus des Heristallii Sohn, und der Enckel Pipinus junior oder Brevis, weilen sie in Kriegen so tapfer waren, brachten die Sachen noch weiter, also, daß man

man ihrer Zeit von den Königen gar nichts mehr redete, diese Herren auch nicht mehr Majores Domus, sondern nur Principes oder auch wohl gar Reges nennte. Ja was noch mehr war, so hat Carolus Martellus vor seinem Tod das Reich unter seine beede Söhn getheilet, nemlich *Carolomannum*, welcher hernach als ein Mönch S. Benedicti heilig gestorben, und *Pipinum* brevem, welcher sich An. 752. würcklich die Königliche Würde zugelegt, und den noch lebenden König Childericum III. ins Closter gesteckt hat.

§. 3. Hierauf nun folgt die weitere Frag, ob solche Entsetzung des Merovingischen Königs Childerici gerecht und billich gewesen? Antwort. Das Urtheil hierüber zusprechen gehört keinem Privat-Menschen zu. Die Histori aber muß gleich wohl erzehlen, was die Welt damahls oder noch jetzt davon haltet.

Einige meinen, Pipinus und die ihm beystimmende Reichs-Ständ haben Recht genug gehabt dieses zu unternehmen, weil die letztere König träg, nichtswerth und zum Regiment gantz untüchtig waren. Allein wie kan man dises vorgeben, indem offenbar ist, daß man ihnen keine Regierungs-Geschäfft, und sonderlich in Militar-Sachen nicht unter die Hand gelassen.

Andere wollen die Schuld auf Pabst Zachariam und den H. Bonifacium hinüber lupfen,

lupfen, ob seye es aus ihren Anstifften geschehen, und diß ist sonderbar Wasser auf die Mühl der heutigen Protestanten, deren gröste Vergnügenheit ist, gleichwie des vermaledeyten Chams, die Schand der Vätter zusehen, oder wo sie nicht zusehen, auch zu ertichten. Denen wiedersetzt sich aber der hochgelehrte Mann Joann Georg ab Eckhart sambt vielen anderen. Gewißlich wann Papst Zacharias dieses alles angeordnet hätte, so hätte ja Pabst Stephanus des Zachariæ Nachfolger nicht Ursach gehabt Pipinum zu absolviren von dem Meineyd, den er durch solche That wider seinen König Chilpericum begangen hatte: und welcher Chilpericus nunmehro gestorben war, da diese absolution geschahe. Scheinet also die Römische Päbst haben ob solcher That viel mehr ein Abscheuen gehabt, selbe nicht gutgeheissen, auch Pipinum nicht einmahl von der begangenen Sünd absolviret, als biß Chilpericus würcklich gestorben, und nun nicht mehr zuhelffen war.

Seu fas seu nefas: der Carolingische Stamm ist nunmehr auf dem Fränckischen Thron: und hat den Namen von Carolo Magno des Pipini Sohn und Nachfolger bekommen, von denen gleich mehr soll gesagt werden.

§. 4. Von Grösse der Fränckischen Monarchie.

Erst-

Erstlich gehörte dazu das gantze Gallien zwischen dem Mittelländischen Meer, Pyrenäischen Gebürg, Oceano, Teutschen Meer, Rhein, und Rhodan oder Rhone: und wie diß alles dazu kommen, kan kürtzlich in denen Beobachtungen meines Systematis Chronologici gesehen werden im VI. VII. und VIII. Seculo: Thüringen, Burgund 2c.

Als die Ostgothen in Italia von den Römern umgeworffen worden, kunten sich die heraußige Teutsche auch nicht mehr erhalten, welche zuvor unter ihnen, oder wenigst mit ihnen in Bündnuß gestanden waren. Schwaben oder Vindelicia, Item Beyern oder Noricum liesse der Gothen-König Vitiges freywillig an, indem er seine Macht in Italien muste zusamm ziehen wider die Römer An. 535. welche Provintzen auch der Griechische Kayser Justinianus denen Francken soll bestättiget haben: dise liessen also gleich die Bajoarios (ich weiß nicht woher) ins Noricum rucken und setzten ihnen Hertzogen aus den Agilolfingischen Geschlecht, von denen der erste Garivvaldus bekannt ist. Vid. Eckh. Rer. Franc. l. V. N. 4. In Schwaben setzen sie zwey Hertzoge Leutharis und Bucelinus, von deren ersten das Habspurgische Hauß abstammet. Ekart ibid. Tyrol hatte der Ostgothische König Theodoricus zuvor einem Theil derer von Clodoveo vertriebnen Alemannen eingeraumt: Vitiges verliesse es auch, und der

Fran-

Francken König Theodebertus übergab es denen Beyern. Eben disen König ware der Lust ankommen seine Waffen biß gar nach Constantinopel zuführen, wofern ihm nicht der Todt ins Schwerdt gefallen wäre. Ibid.

Italien oder die Lombardie kostete den Francken vil Zeit und Blut. Kaum waren die Longobarder in Italien kommen, machten die Francken schele Augen darüber, verglichen sich mit dem Griechischen Kayser Mauritio, selbe hinaus zujagen, und kamen mit einer starcken Armee An. 584. Der Longobarder König Antharit sahe wohl daß er noch nicht vest genug sitze, machte dahero mit den Francken Aliançe, und gab gute Wort aus: und als dise dannoch gleich An. 588. wieder anschmeckten, erlitten sie von Antharit eine gäntzliche Niderlag. Diser vermählte sich hierauf mit Theodelinda Printzeßin Garibaldi Hertzogs in Beyern: welches Stuck von ihrem Vasallen Garibaldo die Francken so verdrosse, daß der König Childebertus Garibaldum des Hertzogthumbs entsetzt, und Welfum oder Wolfum damit belehnet An. 590. und An. 595. den Thassilo, Gundoaldus aber des Garibaldi Sohn muste sich gleichwohl in die Lombardie flüchten. Vid. Eckhart. Rer. Franc. L. IX. N. 65. Nachdem auch die Francken An. 595. noch einen unglücklichen Zug gewagt hatten, machten sie mit den Longobardern Fried An. 611. welcher auch biß auf König Pipinum daurete.

Beyerland, von welchem gleich oben gemeldet worden, und welches sich vom Lech biß an den Fluß Ennß und in Tyrol erstreckte, ware einiger massen denen Francken unterworffen, nach der Hand aber machte es sich von denselben frey, biß *Carolus Martellus Major Domus* sie wieder gedemüthiget und *Hucbertum* zum Hertzog bestellt Anno 725. Ja *Carolus Magnus* hat endlich Hertzog *Thassilonem* gäntzlich abgesetzt, und ins Closter gesteckt, weil er mit dessen Feinden den Longobardern sich eingelassen, indem er *Desiderii* Tochter *Luitbergam* zur Gemahlin nahme: dise als ein Königliche Printzeßin wolte nicht zufrieden seyn, biß ihr Gemahl auch den Königlichen Titl annahme: die Francken hielten solches für unerträglich, und rebellisch, demüthigten ihn ein und andermahl, biß er endlich sich so weit verlohre, daß er die Hunnen wider die Francken herauf berufften: welche That ihme besagter massen den Halß brach, dem Hertzoglich *Agilolfingi*schen Stamm ein End, und Beyern zu einer Fränckischen Provintz oder Eigenthumb machte, An. 788. wie dann hernach solches Land erblich beym *Carolingi*schen Stamm blibe, bald als ein besonderes Königreich, bald unter dem Teutschen Königreich begriffen.

Sachsen hatten die Francken schon lang gedemüthiget, und zu Erlegung eines jährlichen Tributs gezwungen: Doch behielten sie ihre übri-

übrige Freyheit, und eigene Fürsten: kunten sich auch so wenig in das Joch schicken, daß die Francken über 300. Jahr mit ihnen zu thun hatten, biß sie endlich von Carolo Magno erst An. 803. gäntzlich unterdruckt, und zur Provintz gemacht worden.

Ihnen musten Gesellschafft leisten ihre Nachbarn die Friesen und die Slavi, so dazumahl in Meissen an der Elb wohnten. Und nachdem Carolus schon Kayser war, jagte er die Hunnen von der Ennß biß an die Sau hinab.

*** Wie die Longarbarden endlich seyen unterdruckt worden, wollen wir in folgenden zweyten Stuck erzehlen: Dann dise Sach hat gar ein grosse Connexion mit dem erhaltenen Kayserthum Caroli. Jetzt ist noch übrig von seinem Leben etwas weniges zu melden.**

§. 5. *Carolus* war von Persohn groß, dick vom Leib, doch wohl proportionirt. Hatte ein grosses rundes Haupt, kurtzen dicken Hals, sehr grosse lebhaffte Augen, eine mehr als mittelmäßige Adlers-Nasen, und sonst einen frölichen Anblick. Die Stimm kam mit der Grösse seiner Persohn nicht übereins. Wem beliebt seine Länge oder Höhe zu wissen, der messe disen hie beygesetzten Strich oder Lini 28. mahl.

Er genosse beständig einer guten Gesundheit biß die letzte 4. Jahr: dann er liebte die Arbeit und Bewegungen: liesse mehr nicht als 4. und nicht köstl. Speisen auf die Taffel bringen, worunter er das gebratene Wildbrät am liebsten asse, so ihm die Jäger gleich noch am Bratt-Spieß musten auftragen. Er pflegte über der Tafel über dreymahl nicht zu trincken. Sommers-Zeit ruhete er nach dem Mittag-Essen bey zwey Stund. Zu Nachts schlieff er wenig, und stunde wohl vier biß fünff mahl auf; indem er auch mit den Geistlichen in die Metten gienge. Morgens unter dem Ankleiden ließ er die Partheyen vor, sprache ihnen das Recht, und gabe Ordres für den gantzen Tag.

Seine Frommkeit und Tugend låsst sich hieraus blicken, daß er täglich dem Gottesdienst Morgends, Abends- und Mitternachts beygewohnet, den Chor selbst mitgesungen, und die Lectores fleißig corrigiret: Das Cilicium oder Buß-Kleid trug er beständig unter seinem Habit, worinn er auch begraben worden. Er trug ungemeine Sorg für die Arme und Frembde, durffte auch in seinem gantzen Reich niemand einem Frembden die Herberg abschlagen. Wie sehr er sich umb die Kirchen-Zierd und Zucht, und um Bekehrung der Unglaubigen bemühet, Bistumber gestifftet, Concilia halten lassen, und selbigen in Persohn beygewohnet, muß in grösseren Büchern

chern gelesen werden. Bey der Taffel muste man ihme vorlesen, neben denen Geschichten, auch die Schrifften des H. Augustini, sonderlich die unvergleichliche Bücher de Civitate DEI. Drey Jahr vor seinem Tod machte er das Testament, worinn er alle seine Güter und Schätz unter die Kirchen seiner Reiche austheilete: nahme sich auch für, vom Kayserthum abzudancken, und ins Closter zu gehen; wovon er aber durch die häuffig entstehende Geschäfft und Todt seiner Kinder verhindert wurde: Doch brachte er selbe Zeit, so vil immer möglich war, im Gebeth, geistlichen Büchern, Allmosen und andern guten Wercken zu.

Die Lieb zu den Wissenschafften ware in einem so streitbaren Fürsten, der unter dem Harnisch ergrauet / etwas ausserordentliches. Er vergnügte sich nicht, allenthalben die gelehrtiste Männer an seinen Hoff mit grossen Salariis zu locken, in allen Clöstern und Bischöfflichen Residentzen, ja in seinem eignen Pallast Schulen aufzurichten, den Adel zu den Wissenschafften anzuhalten, und die Schulen selbst zu visitiren; sondern er lernete selbst nebst andern Sprachen auch die Griechisch und Lateinische Grammaticam, Rhetoricam, Dialecticam, Astronomiam &c. Fienge an eine Teutsche Grammatica zu verfertigen, und gabe denen Monathen, Wochen, Tägen, und Winden Teutsche Nämen.

Sonderlich war er ein Liebhaber der Geschichten, die er sich bey der Taffel vorlesen liesse. Die letzte Zeit seines Lebens verbesserte er die Evangelia aus dem Griechisch- und Syrischen Grund-Text.

Seine Prächtigkeit in Unternehmungen liesse er sehen sonderlich in deme, daß er eine doppelte Flotte erbauete, welches bißhero niemand als Römer thun kunten: eine im Mittelländischen Meer wider die Saracenen u. Griechen: Die andere in Niderland wider die schon damals anstechende Normänner: villeicht hätte er selbiger sich auch wider die Dänen bedient, wann sie den eingegangen Frieden solten gebrochen haben. Er hatte im Sinn die zwey Teutsche Haupt-Flüß Donau und Rhein zu vereinigen, wohl ein recht Kayserliches Werck: Die Altmühl fliesset in die Donau: Von dieser Altmühl ließ er einen Canal bey Weissenburg durchs Norgau gegen die Retzat ziehen, aus welcher man in die Rednitz, von dieser in den Mayn, und so fort in den Rhein hätte fahren können An. 793. Aber die an sich selbst morastige Gegend, beständig anhaltende Regen und die Sachsen-Kriege verhinderten das edle Vorhaben. Uber den Rhein hatte er zu Mayntz eine herrliche Bruck schlagen lassen, wiewohl nur von Holtz: Nachdem aber gantzer zehen Jahr daran war gebaut worden, und selbe kaum fertig ware, branne sie in etlich Stunden ab, daß kein Splitter übrig bliebe:

bliebe: Wäre dieses nicht gleich vor seinem Tod geschehen, so hätte er eine viel herrlichere von Stein gebauet.

Die Politische Anordnung seines Reichs ware höchst löblich und accurat, mit der allergrösten Subordination. Wobey er auch das Glück genosse, welches grossen Herren selten wiederfahret, daß ihme von allen Sachen des Reichs, vom Leben der Ministern, Beambten und Unterthanen niemand die Warheit verschwiege. vid. Eckhart. Rer. Franc. L. XXVIII. N. 52.

Eben so war es mit der Militz beschaffen: darumb waren seine Krieg meistens alle glücklich wider die Beyren, Sachsen, Slaven, Böhmen, Hunnen, Longobarder, Griechen, Saracenen: welche Ding in den vielen alten Annalibus bey Pithæo, Frehero, Pistorio &c. zu lesen, und bey gedachten Eckhart, welcher alle zusamm genommen.

Nun muste er auch den Weeg aller Welt gehen, und fande sein End wo er den ersten Athem geschöpfft hatte, zu Aachen an der Pleurési; Seitenstechen, oder Hertzwassersucht den 28. Feb. An. 814. nachdem er 71. Jahr gelebt, 47. als König, und 13. als Kayser regieret hatte. Sein Leib ward einbalsamirt, in einen guldenen Sessel gesetzt, angethan mit Kayserlichen Ornat, gerüstet mit einem guldenen Schwerdt, Scepter und Schild: auf dem Haupt eine guldene Cron,

worin ein Particul vom H. Creutz; in den Händen das Evangelii-Buch, an der Seithen habende die Pilger-Tasche, so er allzeit zu tragen pflegte, wann er auf Rom reisete. Sein Grab ist in unser Frauen Stifft zu Aachen.

II. Wie die Longobarder von den Francken überwunden, wie Carolus zum Keyserthum gelangt, und was sich deßhalben mit den Griechen zugetragen.

§. 1. Es ist diß ein wichtiger Punct in der Histori. Ja es haben auch die Türckische Sultanen diese Frag für so speculativ nicht gehalten: Dann nachdem sie Constantinopel nebst dem gantzen Orient erobert hatten, meynten sie zwar, daß ihnen der Kayserliche Titul auch Jure belli zugefallen seye; unsere Keyser aber wurden von ihnen für solche nicht erkennt; indeme sie vorgaben Carolus Magnus wäre wider Recht Kayser gecrönet worden: es ist auch diese Sach zwischen beeden Theilen erst An. 1606. verglichen worden.

Mehr hievon kan gelesen werden in Baronio, und in des Bellarmini Buch de translatione Romani Imperii.

§. 2. Daß das Occidentalische Reich ein Theil des gantzen Römischen Kayserthumbs gewesen seye, und noch seye, ist aus aller vorigen Geschicht nur gar gewiß. Ferner ist gewiß, daß

daß die Kayserliche Würde und Namen in Occident erloschen ist durch die Einfäll der Barbarer im V. Seculo. Weiter ist gewiß, daß die Griechische Kayser widerumb einen Theil der Occidentalischen Reichs-Länder an sich gebracht haben, nemlich Justinianus 1. Africa, Italien und Dalmatien: welches alles bald wider verlohren gangen durch die Longobarder, Saracenen, Francken 2c. biß auf Sicilien, Neapel und Ravenna oder Exarchat sambt der Stadt und Revier Rom. Nachhero aber wurd das Exarchat durch die Longobarder erobert, und endlich durch die Francken.

* Nun ist die Frag, wie und auf was Art der Kayserliche Titl denen Francken zutheil worden seye?

§. 3. Uberhaubts hat dieser gantze Handel zwey Haupt-Quellen, aus welchen nicht auf einmahl, sondern nach und nach gleichsam Tropfenweiß diese merckliche Veränderung geflossen: Dann es haben dazu Ursach geben erstlich die Griechen selbst: Zweytens die Römische Päbst und die Occidentalische Völcker, sonderlich Francken und Longobarder.

§. 4. Die Griechen gaben Ursach darzu, weil die Patriarchen zu Constantinopel ohne Unterlaß suchten, sich vom Gehorsamb der Römischen Päbst zu befreyen, und über selbe zu erheben. Daher sie die Griechische Kayser zu allerhand üblen Verfahren wider die Rö-

mische Provintzen und sonderlich wider die Päbst verleithet: Denen Kaysern als welche während solcher Zeit meistens zimlich toll und tyrannisch waren, ware selbst dabey geholffen; absonderlich, weil die meiste aus ihnen noch darzu Ketzer waren, und also die Päbst zwingen wolten, zu Gutheissung der Ketzereyen.

5. Die Römer hatten ab den Ketzereyen solchen Abscheuen, daß sie gleich Anfangs umb dieser Ursach willen allein den Griechisen Kaysern den Gehorsam auf gesagt hätten, wofern nicht die Päbst selbst es gehindert hätten.

6. Die Longobarder stunden Anfangs denen Päbsten bey. Aus was vor Absicht sie es gethan haben, ist leicht zu errathen: nemlich in solchen Trüben zu fischen, und die Griechen endlich gar aus Italien zu delogiren: Dann zu Benevent im Neapolitanischen hatten sie schon ein schönes Hertzogthumb denen Griechen abgenohmen, und nun hatten sie Gelegenheit auch vom Exarchat sich Meister zumachen. Kaum waren sie damit fertig, wendeten sie die Spitzen auch gegen Rom und den Pabst. Der Pabst suchte Hülff von den Griechischen Kaysern, und dieses Land in dessen Gehorsam zu erhalten: Aber umsonst. Derohalben war nichts übrig, als umb eine andere Hülff umbzusehen.

7. Es ist auch dieses wohl zu bedencken, daß dazumahl eine Macht vonnöthen war, nicht nur welche das Römische Gebieth, oder die Päbstliche Güther beschützete, sondern auch die gantze Christliche Religion zu verfechten im Stand wäre. Dann die Saracenen den Orient, Africa und Spanien würcklich inne hatten, die Griechische Kayser aber selbst Ketzer waren. Nun ware aber keine andere Christliche und gnugsam mächtige Potentz übrig als die Francken. Ich lasse zu, und glaube sicher, daß beede Fränckische König Pipinus und Carolus Magnus in diese grosse Sach sich eingelassen haben, aus diesem Haupt-Absehen, die Kirche zu schützen, doch kan beynebens auch das zeitliche Interesse nicht ausser Acht seyn gesetzt worden. So kamen dann die Francken, nahmen den Longobardern erstlich das Exarchat weg, und schenckten solches neben andern Gebiethen dem Römischen Stuhl. Hernach nahmen sie auch die Lombardey, welche sie für sich behielten, Venedig und Dalmatien aber versprachen sie den Griechen wider abzutretten, wann anderst selbe den Frieden redlich halten wurden. Welches, weil es nicht geschahe, und die Römische Unterthanen nun auch wider den Pabst sich auflehnten, züchtigte Carolus die Römer, und Pabst Leo. III. crönete ihn vollends zum Römischen Kayser, oder weltlichen Haupt, und Beschützer der Christenheit. A. 800.

8.

8. Damit dieses alles heller in die Augen falle, wollen wir den völligen Verlauff dessen, was sich zwischen den Päbsten, Griechischen Kaysern, Exarchen, Longobarderen und Francken bey die 400. Jahr lang zugetragen, kürtzlich anführen. Wir haben dieses nicht aus den Fingern gesogen, sondern so wohl aus Baronio und Pagio, Eckhardo &c. genohmen, also auch die Annalisten selber Zeiten durchsuchet, nemlich Annales Francorum, Bedæ, Pauli Diaconi, Rheginonis &c.

9. Was mit den Griechen, Francken, und Longobardern im VI. Seculo biß An. 611. sich begeben, sihe oben im vorigen ersten Stuck dieses Numers §. 4.

10. A. 628. als Dagobertus I. König der Francken den herrlichen Sieg Kaysers Heraclii wider die Perser vernahme, schickte er eine Gesandschafft nach Constantinopel umb zu gratuliren, wie auch einen ewigen Fried und Freundschafft zwischen den Griechen und Francken zu stifften: welches auch geschahe, und ein Griechischer Gesandter das Instrument überbrachte.

11. An. 649. wolte der Kayser Constantinus oder Constans des Heraclii Neve die Monotheletische Ketzerey von den Römischen Päbsten gutgeheissen wissen. Aber S. Martinus I. PP. verdammte solche. Hierüber wurde sein Nuntius zu Constantinopel mißhandlet. Daher begehrte er von den Fränckischen Königen,

nigen, sie solten ihme etliche Fränckische Bischöff zuschicken, welche er dieser Sachen wegen zum Kayser abordnen kunte: Dann an diesen wurde sich der Kayser wohl nicht vergriffen haben, aus Forcht für den Francken. Aber es fieng bey den Francken damahls selbsten an zimlich unruhig zu werden, indeme schon die Macht derer Majorum Domus alles verwirrte. Hierauf kam der Exarch Olympius nach Rom, und während er die H. Communion in der Kirch empfieng aus des Pabsts Händen, wolte er selben durch seinen Spatarium hinrichten lassen, deme aber GOtt die Augen verschlosse, daß er den Pabst nicht sahe. Bald kam ein anderer Exarch, Calliopas a. 653. Martinus wird mit Gewalt nach Constantinopel entführet, und in Cherosonesum ins Elend geschickt, wo er auch heilig gestorben. An. 655.

12. Diese Mißhelligkeiten giengen fort, biß An. 678. Kayser Constantinus Pogonatus sich friedlich bezeigte.

13. Kayser Justinianus II. fienge das Unwesen von neuem an, da ihme Pabst Sergius seinen Ketzerischen Pseudosynodum nicht approbirte. Zacharias dessen Protospatarius oder Obrist-Marschall muste in der Hitze nach Rom, und solte den Pabst gefangen wegschleppen: Aber die Römer waren ab dem vorigen Verfahren gewitziget, die Militz von Ravenna und andere fande sich ein: und hätte Zacharias

rias

rias nicht zum Pabst seine Zuflucht genohmen und dieser ihme beym Volck das Leben aus gebetten, es solte seiner kein Haar davon kommen seyn: es war An. 692.

14. An. 701. Wurd erwählet Pabst Joan. VI Kayser Tiberius Absimarus wolte ihn abermahl durch den Exarchen Theophylactum aus dem Weg raumen: aber es wurde ihm bey dem Volck und Militz selbst den Kopff gekostet haben, wann sie der Pabst nicht wider besänfftiget hätte. Von nunan wachsete das Ansehen, und Macht der Päbst wie Baronius gemercket, also daß sich die Kayser nicht mehr getraueten gewaltthätig, sondern nur bittweiß die Exarchen nach Rom zu schicken. Dann die Römer wolten ihnen keine Ketzerey aufbürden, und dahero auch ihre getreue Hirten nicht entreissen lassen, deren Sanfftmuth ihnen auch sonderbahr das Hertz abgewonnen hatte.

15. An. 707. restituirte Aribert der Longobarder König dem Päpstlichen Stuhl die Alpes Cottias, oder das Land von Turin bis Genua, so schon ehedessen zu selben gehört hatte. Der Brieff darüber war mit guldenen Buchstaben geschrieben, wie Hermannus Contractus meldet, und von den Nachfolgern bestättiget.

16. Nachdem Justinianus II. sich abermahl auf den Thron geschwungen, zoge er andere Saithen gegen den Pabst Constantinum auf, lu-

lude ihn nacher Nicomedia, An. 711. allwo er vor ihm aufs Angesicht fiel, ihm die Füß küsste, und die Ketzerey ablegte, nicht aber sein Tyranney, welche ihm endlich das Leben gekostet.

§. 17. An. 726. Gieng der Handel erst recht an. Kayser Leo Isauricus fienge mit grosser Wuth die Bilderstürmerey an, schickte Befehl nach Rom, daß solches auch im Occident geschehen solte. Pabst Gregorius II. publicirte zwar all andere Kayserliche Befehl, und schickte des Kaysers Bildnus (damahliger Gewohnheit nach) an die andere Fürsten in Occident. Und es hatten auch bißhero solche Fürsten, und absonderlich die Francken-König dergleichen Kayser-Bilder mit allen Ehren empfangen, und also einige Verdemüthigung gegen demselben bezeugt: diesen Ketzer-Befehl aber publicirte er nicht: Ja warnete die Leuth, sich vor dem Gifft zu hüten.

Nun dann entstund erstlich ein Lermen in Italia, die Römer und die Militz bey Ravenna und Venedig verschwuren sich zu Vertheidigung des Pabsts, wolten auch, wie vor Alters, einen neuen Kayser ausruffen, wann sie der Pabst nicht selbst abgemahnet hätte. Die Longobarden schlugen sich auch darzu, nahmen aber unter diesem Vorwand den grösten Theil vom Exarchat weg. Pabst Gregorius wolte sich nicht sagen lassen, daß er Urheber dieser Unthat seye, ermahnet also die Kayserliche

liche Militz, so zu Venedig lage, und deren Hertzogen Ursum, sie sollen sich wiederumb von Ravenna Meister machen; welches auch geschahe. Uberdiß warnete er den Kayser, er solle nicht so blind in die Sach hinein bauen, er wurde nicht hinaus langen. Leo war seiner nicht mehr mächtig, sonderbar nachdem er das Glück gehabt, die Flotte der Cycladischen Insuln, die sich eben der Bilder halber wider ihn aufgeleinet hatten, zu schlagen: daher er durch seine Exarchen und Duces dem Pabst sechs mahl nach dem Leben stellte, die Longobarder mit Geschencken auf seine Seithe zubringen trachtete, und endlich confiscirte er die Päbstliche Güther in Calabrien und Sicilien: Ja was noch mehr, er verbotte allen Bischoffen im Neapolitanischen, Sicilien, Illyrien, Epirus, Macedonien, Achaja, Thessalia, Ungarn, Wallachey 2c. daß sie hinfüro nicht mehr dem Römischen Pabst, sondern dem Constantinopolitanischen Patriarchen gehorchen solten. Diß alles geschahe bis An. 731.

18. Es ist zu wissen, daß die Römer oder Griechische Kayser selbiger Zeiten eine zimliche Anzahl Soldaten in Italien unterhielten, welche in die Städt verlegt waren unter ihren Generalen. Diese Generalen hiessen *Duces*, und hatten nicht nur die Kriegs- sondern auch die Civil Geschäfft zu verwalten in ihren Lager-Städten und Revier. Dergleis-

gleichen Duces waren zu Spolet, Venedig, Rom, &c. Auch die Longobarder hatten dergleichen in ihren Provintzen. Als nun die Italiäner sahen, daß Leo kein End machte, vertrieben sie, mit Beyhülff der Militz selbst alle dergleichen Duces, und setzten ihnen nach Belieben selbst einige auf; Andere ergaben sich an die Longobarder &c.

* Und diß ist der erste Anfang so vieler Hertzogthümer und Republicken in Italien, in welche sich nachgehends die Longobarder und Francken gesetzt, und die biß auf unsere Zeit verschiedenen Aenderungen unterworffen, eine unsäglich Menge Teutschen, Welschen, Frantzösischen und Spanischen Bluts schon gekostet haben, und noch kosten werden.

§. 19. Pabst *Gregorius*, sahe solches revoltiren gantz ungern, sonderlich wegen gefährlicher Annäherung der Longobarder: Daher, weil sein Abmahnen nichts verfangen wolte, ware er auf andere Mittel bedacht. Er batte den Carolum Martellum den Major Domus in Franckreich, und warnete ihn, auf guter Hut zuseyn wider das ungerechte umbsich fressen der Longobarder. Weiter kame es für dißmahl nicht: dan Gregorius PP. starbe bald hernach sehr heilig 11. Febr. An. 731. und wurde erwählet Gregorius III.

§. 20. Als nach dieser Zeit die aus Spanien ruckende Saracenen dem Carolo Martello wolten zustarck werden, machte er mit

Luitprando dem Longobarder König Bindnuß und Freundschafft wider sie. Hierdurch wurde Luitbrandus so stoltz, daß er sich nicht mehr scheuete die Römer offentlich zubekriegen, in Hoffnung der Franck wurde sich ihrer nicht annehmen. Er verübte viel Feindseeligkeiten in Tuscia, und belagerte Rom selbst An. 740. Pabst Gregorius begehrte erstlich mit Brieffen Hilff von Carolo, hernach mit einer doppelten Gesandtschafft, wobey er ihm zugleich überschickte erstlich die Schlüssel zum Heil. Grab Petri, daß er selbes gleichwol beschützen möchte: hernach die Standart S. Petri, wodurch er ihn zum Obersten des wider die Feind der Kirche zuführenden Kriegs aufstellte, weiter ein Diploma, worein auch das Römische Volck gewilliget hatte, Krafft dessen er zum Römischen Consul oder Patricius ernennet worden: welche Würde bedeutete einen Beschützer der Kirch und des Römischen Volcks, wie auch einen Richter desselben, aber Carolus wurde gleich damahls kranck und starb in Octobr. An. 741. Ihme ware schon im Junio vorgegangen Kayser Leo Isaur. Pabst Gregorius aber folgte den 28. Novembr. Carolo folgte im Regiment Pipinus, nachgehends König in Franckreich: Leoni Constantinus Copronimus oder der Kothige. Gregorio Zacharias.

§. 21. An. 742. Restituirte Luitprandus Pabst Zachariæ vile Städt und Länder, so zuvor ad Ducatum Romanum gehört und er

in vorigen Kriegen weggenommen hatte. Aber Ravenna und den Exarchat wolte er für sich einnehmen, weil er von Constantinopel (wo dermahl alles übereinander gieng gegen den neuen Kayser) nichts zuförchten hatte. Aber Zacharias reisete selbst zum König und hielte ihn davon ab, An. 743. worauf Luitprandus starb im Anfang des Jahrs 744.

§. 22. Rachis der folgende König wolte den Fried mit den Römern brechen, aber Pabst Zacharias ware vermögend ihn zu bereden, daß er An. 749. vom Reich abdanckte, und zu Rom ein Mönch wurde.

§. 23. An. 752. gienge die grosse Aenderung in Franckreich vorbey, daß Pipinus mit Verstossung der Merovingischen Lini sich zum König aufgeworffen. Viele sagen Pabst Zacharias habe es also anbefohlen: andere verneinen es, deren Meinung wir aus tüchtigen Gründen beypflichten, solche aber an diesem Orth gantz nicht auf die Bahn bringen können. Vid. Pagi und Eckhardt. Item oben im I. Stuck von Carolo Magno §. 2. und 3.

§. 24. Zachariæ Nachfolger Stephanus II. hatte gleich mit des Rachis Nachfolger Aistulpho einen Fried auf 40. Jahr getroffen, den aber der letzte kaum etlich Monath hielte. Der Pabst schickte zwey Gesandschafften ihne gar demüthig ersuchend sich des Kriegs zuenthalten: Kayser Constantinus schickte auch einen Gesandten, umb von Aistulpho das

Digitized by Google

Exarchat wider zu fordern: dann der Pabst hatte den Kayser offt durch Brieff und seine Nuntios umb Hilff angeflehet. Da aber gar nichts zuhoffen war, und Aistulphus würcklich Rom belagerte, suchte er Hilff bey Pipino: dessen Gesandte kamen nach Rom, mit denen gieng Stephanus erstlich selbst zum Aistulpho, hernach in Franckreich. Pipinus gieng ihm zu Fuß entgegen, warffe sich vor ihm zur Erden, und liesse eine Zeitlang neben dessen Pferd daher, ihme den Steig-Biegel haltend. diß alles geschahe An. 753.

§. 25. An. 754. Aistulphus merckte nun was für einen mächtigen Gegner er wurde auf den Halß bekommen, disem aber vorzubiegen schickte er Carolomannum zu Pipino, der ihn besänfftigen solte. Diser Carolomannus war eben des Pippini Bruder der sich des Reichs begeben, und nunmehro ein Mönch zu Cassin war: er wurd aber nicht fürgelas-. Der Pabst crönete hierauf Pipinum zum König, so bald Chilpericus III. diß Jahr gestorben war, und ernennte ihn als Patricium Romanum sambt seinen Söhnen Carolo und Carolomanno. Pipinus versprache sich seiner mit gewaffneter Hand anzunehmen. Zog auch gleich in Italien, schluge Aistulphum und nöthigte ihn zur Widerabtrettung des occupirten Exarchat an den Pabst, und zu einen Jährlichen Tribut an die Francken. Kaum hatte Pipinus den Rucken gewendet, war Aistulphus der Alte.

§. 26. An. 755. gleich am Neuen Jahrs Tag belagert er Rom. Pipinus kommt wider in Franckreich und zu ihm auch ein Gesandter vom Kayser, begehrend er solle den Exarchat wider erobern, und an den Kayser überlassen: aber Pipinus anwortete, er wolte dises umb alles Geld der Welt nicht thuen, daß er das dem Römischen Stuhl einmahl geschenckte Land selbigen wider abnehmen solte. Aistulphus muß endlich wiederumb Haar lassen, und das Exarchat abtretten, Pipinus schickte seinen Commissarium in allen disen Städten herumb, liesse von selben die Schlüssel empfangen, und selbe alsdann zu Rom dem H. Petro opfern ꝛc. Vid. Eckhart Rerum Francicar. Lib. XXIV. N. 27. & 28. Aistulphus starb noch im December selben Jahrs.

§. 27. An. 756. wird König der Longobarder Desiderius, der sich anfangs mit dem Pabst wohl zubetragen schiene. Pipinus aber schickte eine Gesandtschafft an den Kayser umb eine Bindnuß zutreffen: worinn aber selbe bestanden solle seyn, ist nirgends aufgezeichnet.

§. 28. An. 757. stirbt Pabst Stephanus, und succedirt Paulus dessen Bruder, den auch Pipinus zu Gevattern gebeten für seine eben dazumahl gebohrne Printzeßin Gisela. Der Kayser schickte einen Minister Georgium an den Desiderium umb mit ihm wegen Wider-Eroberung des Exarchats zu tractiren. Er

gieng selber auch weiter zu Pipino, deme er köstliche Präsenten überbrachte, sonderbar eine Orgel, welche die erste in Occident ware. Ohne Zweiffel geschahe es, die Francken vom Pabst abwendig zumachen.

§. 29. An. 763. erschienen bey Pipino zwey Kayserliche Gesandten und trugen ihme eine Mariage an zwischen den Kayserlichen Printzen, und der Gisela. Daß die Sach wider den Pabst angesehen gewesen, zeigt sich aus deme, daß Pipinus die Gesandte anderst nicht als in Gegenwart des Päbstlichen Nuntii vorgelassen, und von des Kaysers Brieff eine Abschrifft an den Pabst communicirt: aus der Heyrath aber wurde nichts.

§. 30. An. 767. stirbt Pabst Paulus, und Constantinus will sich intrudiren durch Hilff der Longobarder.

31. An. 768. stirbt Pipinus, succediret Carolus Magnus, Pabst Stephanus III. wird erwählt.

32. An. 770. als zwischen denen Brüdern König in Franckreich Eyfersucht und Streit entstanden ware, bediente sich Desiderius der guten Gelegenheit, suchte selben zu unterhalten, und thate unterdessen dem Pabst grossen Trang an. Er hatte seine Tochter Theodelinda vermählet dem Hertzog in Bayern Thassilo, so ohnedem darauf umbgieng, wie er das Fränckische Joch abschütten möchte. Carolus Magnus dises merckend, beflisse sich Desiderium

rium zugewinnen, und ehelichte dessen andere Tochter: welche er aber wider verstieß, da er sich in der Hoffnung betrogen fand.

§. 33. An. 772. starb Pabst Stephanus, succediret Hadrianus, welchen gleich Desiderius zu verfolgen anfing, und viele Städt weg nahm: diser aber zu Carolo umb succurs schrye.

§. 34. An. 773. weil Carolus unterdessen den schweren Krieg mit denen Sachsen angefangen hatte, meinte Desiderius von ihme sicher zu seyn, und tribe sein Spiel noch ärger fort: aber Carolus liesse ihn erstlich durch etliche Gesandtschafften zur Widergab ermahnen, hernach auch eine Summa Geldts ihme versprechen, wann er sich bequemen wolte: endlich da nichts verfinge, kam er gewaffnet in Italien, nöthigte Disiderium sich in Pavia zuhalten, nahm unterdessen das gantze Land weg, gieng An. 774. am Osterfest nach Rom, und bestättigte dem Römischen Stuhl die Schanckung Pipini nemlich das Exarchat &c. Bald darauf eroberte Carolus auch die Residentz-Stadt Pavia, führete Desiderium gefangen mit sich in Franckreich und schriebe sich nachgehends König der Longobarder. Desiderii Sohn Adalgisus flüchtete sich nach Constantinopel, und wurde vom Kayser zum Patricio gemacht.

§. 35. An. 775. stirbt der Ketzerische Kayser Constantinus Copronymus, succedirt Leo

 IV.

IV. auch ein Ketzer: die Italiäner aber erregten dises und die folgende Jahr allerhand Meutherey wider den Pabst, dahero er Carolo ohne unterlaß in den Ohren gelegen, umb ihme beyzustehen.

36. An. 780. stirbt Kayser Leo, succediret dessen 12. jähriger Sohn Constantinus, für welchen aber die Mutter Irene das Reich verwaltet. Carolus kommt nach Rom, wird vom Pabst zum König in Italien, der andere Carolomannus in Aquitanien gekrönt. Irene suchet durch Gesandte die Freundschafft mit Carolo, und eine Mariage ihres Printzen mit Rothrude des Caroli Tochter: die Verlöbnuß geschiehet auch.

37. Nachdem nun die Griechen sahen, daß Carolus seinen Sohn zum König in Italien hatte krönen lassen, die Lombarden eingezogen, das Exarchat verschenckt 2c. kunten sie nicht mehr zweifflen, daß Carolus herrschen wolle, ohne sich bey ihnen anzufragen. Ihme getraueten sie sich nicht zu widersetzen, wie weyland den Gothen und Longobarden, indem seine Macht unvergleichlich grösser war. Daher fiengen sie an mit guten Worten, Gesandtschafften und allerhand Tractaten ihre Sachen zu versichern, damit nicht etwann das Neapolitanische und Sicilien auch darauf gienge. An. 786. waren wider Gesandte von Irene da, die Carolus zu Florentz anhörete.

38. An. 787. begehrte widerumb eine Gesandtschafft die Confirmation von der Mariage mit Rothrude. Carolus schenckt dem Römischen Stuhl Capua sambt mehr Städten in Campania, item Viterbo und andere in Tuscien. Aragisus der Longobardische Hertzog zu Benevent, welcher fast das gantze untere Italien inn hatte, doch als ein Vasal Caroli Magni ergriffe dises Jahr die Parthey der Griechen: Zwey Gesandten der Kayserin als sie nach Benevent kamen, ihn zum Patricio zu machen, fandten sie ihn sambt dem Sohn schon verstorben. Adalgisus des Desiderii Printz kam auch von Constantinopel mit einer Flotte und Armee, und setzte sich in Calabrien.

39. An. 788. ländete auch eine Griechische Flotte aus Sicilien im Neapolitanischen. Nichts destoweniger liesse Carolus den andern Sohn des verstorbenen Hertzogs, Grimoaldum, den er als Geissel bey sich hatte, zu seines Vatters Erbtheil als Hertzog zu Benevent gelangen. Er ware auch Carolo Anfangs getreu, und schluge die Griechen mächtig. Die Kayserin Irene brache den Fried mit Carolo offentlich: Dann mit Hindansetzung der Rothrud vermählte sie ihrem Sohn dem jungen Kayser Constantino eine andere Adeliche Dame aus Armenien. Pipinus König in Italien Caroli Sohn, ließ dise Gelegenheit nicht verstreichen, sondern nahme den Grie-

chen Friaul, Istrien und Liburnien oder Dalmatien weg.

40. An. 790. Kayser Constantinus als er nun schon 20. Jahr alt ware, wolte nicht mehr unter der Mutter Irene Vormundschafft stehen, daher sperrt er selbe in den Pallast ein, und regiert hinfort selbst.

41. An. 795. stirbt Pabst Hadrianus, succediret Leo III. Daß Carolus Magnus einige Gedancken zum Kayserthum müsse gehabt haben, lasst sich muthmassen daher, weil er in disem und folgenden Jahren seine liebste Stadt Aachen so herrlich hat zurichten lassen, daß es schiene, er wolle hier ein Neues Rom bauen, wie der Poet selber Zeit singet. Vid. Eckhard Rer. Franc. L. 25. N. 79. Ja er nennte seinen Pallast allda *Lateranum*, eben als wie der Kayserliche zu Rom hiesse.

42. An. 796. fand sich zu Aachen ein Gesandter Kaysers Constantini umb eine Alliance sich bewerbend: aber zu spath: Dan Constantinus war unterdessen schon von seiner Mutter Irene verstossen, und der Augen beraubt worden. Es kamen auch andere verschiedene Gesandte, umb solche Zeit zu Carolo, von Spanien, von den Saracenen, von Engelland, &c. Dann weil er die Sachsen gedemüthiget, die Hunnen biß an die Draw gejagt, Catalonien eingenommen, wuchse sein Nahm über die Massen.

43. An. 798. Irene liesse gleich ihre Bottschafft an Carolum abgehen, umb die Freundschafft zu erneuren. Er bezeigte sich auch derselben nicht zuwider.

44. An. 799. fielen einige Römer über Pabst Leonem her, schnitten ihme die Zung ab, stachen ihm die Augen aus rc. Die Ursach hat kein eintziger aus denen bißhero bekannten Geschicht-Schreibern gemeldet. Daß ihm aber die Rede und das Gesicht gleich seye von GOtt wider gegeben worden, bekräfftigen fast alle. Leo wurde so gleich von des Caroli Leuthen aus Rom, und nach Teutschland geführt zum König. Diser liesse ihn in Begleitung viler Bischöff und Grafen wider nach Rom führen, die Rädelführer verhören, und ins Elend schicken. Eben selbes Jahr ruffte ihn der Kayserliche Stadthalter in Sicilien zu Hülff wider die Saracenen: Des Caroli Volck nahme auch die Balearischen Inseln ein, das ist Majorca und Minorca. Wie er dann auch Corsica und Sardinien eingenommen.

45. An. 800. kommt Carolus nach Rom mit seinem gantzen Hof, bey deme sich eine Menge Ertz- und Bischöffe einfanden. Pabst Leo purgirte sich durch einen freywilligen Eyd von denen ihme fälschlich aufgebürdeten Lastern. Diser unterredete sich hernach mit denen Bischöffen, wie auch Hof-Herren, wie er im Sinn hätte, Carolum zum Kayser in

Occi-

Occident zu erheben. Die Motiva waren di-se, wie daß die Kirche in Occident von den Griechischen Kaysern bißhero verlassen, ja wohl gar bestritten worden: selbige seyen bißhero beflissen und bemüht gewesen, die Bilderstürmische und andere Ketzereyen mit List und Gewalt einzuführen, und haben der Ursachen willen jederzeit gesucht den Pabst als obersten Hirten zu unterdrucken. Die Macht der Saracenen nehme überhand. Die Griechen seynd nicht im Stand den Feinden der Kirche zu steuren: Ja eine Weibs-Persohn (Irene) habe sich treuloser Weiß in das Kaysertumb eingetrungen, welches gar nicht gut stehe, und ungewöhnlich seye. Die Kirch Christi habe ein vor alle mahl einen Beschützer vonnöthen. Weil nun keiner grössere Macht, auch keiner bessern Willen hätte solches zu thun, als Carolus, dessen Frommkeit, Eyfer der Religion und Wachsamkeit für die Kirch, der gantzen Welt bekannt wäre; so könnte solche Würde und Ambt niemand anderen als eben ihme aufgetragen werden.

Hierauf als Carolus in der H. Weyhnacht dem Gottsdienst beywohnete, stunde Pabst Leo auf, setzte ihm die Kayserliche Cron auf das Haupt, salbete ihn, und das Volck erhebte den Zuruff: *Carolo Piissimo Augusto à DEO Coronato Magno Pacifico Imperatori, Vita & Victoria.*

46. Carolus bezeugte Anfangs, wie ungern er es eingehe: indem er wohl vorsahe, daß die Griechen einer andern Meinung seyn wurden. Doch schriebe er sich von selber Stund an Imperatorem, Augustum und Consulem, brauchte auch in seinem Brieff die Indictionem Romanam, und thate alles, was sonst einem Kayser zustunde.

47. Daß der Pabst nicht eben im Vorschlag gehabt habe, die Griechen ihres Rechts zu berauben, sondern vilmehr das gesammte Kayserthumb wider in eines zuverknüpffen, schliesse ich daraus: Dann als nachgehends Carolus das Neapolitanische Reich in Sicilien, welches noch den Griechen gehörte, wolte unterwerffen (er hätte auch wohl Ursach gehabt, indeme die Griechen selbst den Angriff gethan: sihe oben §. 38.) widerriethe solches der Pabst, und gabe den Einschlag, er solle versuchen, ob nicht zwischen ihme und der Kayserin Irene, weilen beyde verwittibt waren, möchte eine Ehe gestifftet werden, welches, wann es für sich gangen wäre, freylich nicht allein aller Streit aufgehoben, sondern das Kayserthumb vereiniget, in den alten Flor gesetzt, und grosse Hoffnung gewesen wäre die Saracenen aus Asia, Syria, Egypten, Africa und Spanien wider zu verjagen.

48. Irene war darzu nicht ungeneigt, sie hatte ihre Gesandte an Carolum und diser die

seini-

seinige sambt des Pabsts nach Constantinopel zweymahl geschickt An. 802. als eben selber Zeit die Irene von einer Rebellischen Faction vom Thron, und Nicephorus darauf gesetzt wurde, in Beyseyn der Gesandten Caroli.

49. An. 803. stellten sich bey Carolo die Gesandte Nicephori, umb einen Vergleich zu treffen. Er fertigte sie ab mit dem Beding daß sie nach Rom gehen solten, und sich auch mit dem Pabst verstehen.

50. An. 806. gienge ein Theil der Venetianer und Dalmatier, so es noch mit den Griechen gehalten hatten, unter Kaysers Caroli Schutz. Nicephorus schickte zwar eine Flotte wider sie, richtete aber nichts.

51. Eben dergleichen geschahe auch vom Griechischen Admiral Paulo. An. 809.

52. An. 810. gieng der Zanck wider mit Venedig an, und die Francken nahmen das Land alles weg, ausser daß sich ein guter Theil auf jene Insel flüchteten, worauf heutiges Tags die treffliche Stadt stehet. Dise wurden auch ferner nicht mehr angegriffen: Dann als gleich darauf die Griechische Gesandte bey Carolo ankamen, und der Fried tractirt wurde, versprach Carolus Venedig dem Griechischen Kayser zulassen: Diser aber hatte die Macht nicht, die Venediger zum Gehorsam zu treiben, und hiemit blieben sie in der Freyheit: deren sie sich auch so wohl zugebrau-

gebrauchen gewust, daß sie nach einiger Zeit vile Königreich unter sich gebracht. Und diß ist der eigentliche Ursprung Venedigs als einer freyen Republik.

53. An. 811. fertiget Carolus Gesandte nach Constantinopel, die aber den Nicephorum nicht mehr fanden, indem er von den Bulgaren im Treffen erschlagen worden. Dessen Nachfolger Michaël confirmirte den von Nicephoro eingegangenen Frieden durch eine Gesandtschafft An. 812. so wohl an den Pabst als Kayser Carl. Die Gesandte gaben zwar Carolo das Prædicat , welches bey den Griechen selber Zeit so vil als Kayser hiesse: Es muß aber dises wider ihre instruction gewesen seyn, indeme die nachfolgende Griechische Kayser ein solches denen Teutschen niemahl haben zustehen wollen.

54. An. 813. schickte Carolus seine Gesandte hinwiderumb zu Ratificirung des Friedens: Dise traffen abermahl einen neuen Kayser an, den Leonem Armenum.

55. An. 814. stirbt Carolus M. succedirt Ludovicus I. *Pius*, der mit Kayser Leone das Bindnus erneuerte durch Wechsel-Gesandtschafften.

56. An. 817. wurden beeder Kayserlicher Seiths die Gräntz-Strittigkeiten wegen Dalmatien abermal durch Gesandte beygelegt.

57. An. 820. wurde Kayser Leo Armenus ermordet. Der Mörder war sein Nachfolger Michaël Balbus auch ein Bilderstürmer: diser schickte erst An. 824 eine grosse Gesandtschafft an Kayser Ludovicum, ob er solchen als einen Römischen Kayser erkennt, weiset die Aufschrifft seines Brieffs, also lautend: *Michaël & Theophilus - - Imperatores Romanorum dilecto & honorabili Fratri Hludovico glorioso Regi Francorum, Longopardorum & vocato eorum Imperatori*: Die letzte Wort heissen so vil, als, dem also genannten Kayser der Francken.

58. Dergleichen Legation geschahe auch An. 837. und vom Kayser Theophilo an den Lotharium, so eben im Werck begriffen war, seinen Vatter Ludovicum Pium vom Reich zustossen An. 823. Widerumb An. wo Theophilus Succurs wider die Saracener begehrte.

59. An. 840. stirbt Kayser Ludovicus, succedirt der Sohn Lotharius. und An. 842. stirbt in Orient Kayser Theophilus: ihm folget Michaël. Eben jetzo erobern die Saracener das Hertzogthumb Benevent.

60. Ludovicus Kaysers Lotharii Sohn hatte eine Mariage mit der Kayserlichen Printzessin aus Orient versprochen: weil er aber selbe nicht vollziehen wolte, troheten die Griechen ihn in Italien anzugreiffen, An. 853.

61. Das

61. Das Hertzogthumb Benevent begriffe den grösten Theil vom untern Königreich Neapel, sonderlich gegen Sicilien. Dises hatte seine Hertzoge, so Vasallen der Lombardischen Königen waren, und hiemit also auch des obgedachten Ludovici II. welcher nunmehr nach Absterben des Vatters Kayser worden. Disem und seinen Nachfolgern gaben sowohl dise Beneventaner, als auch die Saracenen und Griechen, die das übrige vom untern Italien hatten, vil zu schaffen, biß endlich die Normänner den Gewinn zogen. Sihe Num. 148. Im Jahr 866. machten die Beneventaner und Griechen ein complot wider Ludovicum II. wurden aber tapffer geschlagen, und die Saracenen auch nach einer vierjährigen Belagerung aus Bario, und meist Italien verjagt: wiewohl sie bald wider sich einstellten.

62. An. 868. brache das klägliche Schisma der Griechen aus. sihe Num. 146. welches verhindert hat, daß, wiewohl sich nach disem schöne Gelegenheiten ergeben, das Occident- und Orientalische Kayserthumb zu vereinigen, doch niemahl hat etwas können ausgericht werden, biß endlich das letzte vom Türcken verschlungen worden. Und noch jetzo gibt man den Griechen Schuld, daß sie lieber unter dem Türckischen Joch ihrer Hartnäckigkeit seufftzen, als denen Occidentalischen einen Christlichen Gehorsam leisten wollen.

63. An. 869. wurde widerumb eine Vermählung tractiret Constantini Printzens Kaysers Basilii in Orient, mit Irmengarde Printzessin Kaysers Ludovici II. in Occident. Weil aber die Griechen Ludovico in Belagerung Barii ihrem Versprechen nach nicht beygestanden waren, so trauete er ihnen nicht mehr. Die Unterhändler des Tractats waren die Päbstliche Nuntii, so damahls dem Concilio Generali VIII. zu Constantinopel vorstunden. Die Griechen halffen auch endlich bey Barium, und nach der Eroberung tratte ihnen Ludovicus selbiges ab: die Princeßin aber behielt er bey sich.

64. An. 871. wurde ein hitziger Streit daraus. Vorigen Jahrs hatte Pabst Adrianus in seinem Breve an Basilium der Griechen Kayser unsern Ludovicum einen Imperatorem oder Kayser betitult. Basilius war darüber so ungehalten, daß er denselben auskratzen liesse: Ja er überschickte Ludovico einen Schrifftlichen Verweiß, warumb er sich unterstehe, den Titl Basilei oder Imperatoris zu führen. Die Antwort Ludovici schickte sich auf dise Frag sehr wohl, und ist überaus curios zu lesen bey Baron. a. 871. n. 51. &c. der Eingang lautet also:

In nomine Domini nostri JESU Christi, DEI æterni, Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus Romanorum *dilectissimo,*

Er

spiritualique fratri nostro Basilio gloriosissimo ac piissimo æque Imperatori novæ Romæ.

Er beweiset Erstlich warumb ihm dise Ehr und Prædicat positivè gebühre: und da bringt er anders nichts bey als diß eintzige, daß er, gleich auch sein Vatter, Anherr, und Ur-Anherr Carolus Magnus, seyen zum Römischen Kayser vom Römischen Pabst gekrönet und gesalbet worden. Und daß ihn in solcher Qualität auch seine Vettern (die damahls in Franckreich, Lothringen, und Teutschland regierende Könige) erkennen: nicht als ob ihm solches Alters halber zukomme; indem er der jüngste seye: sondern allein, weil er, und nicht sie, zu solcher Würde durch die Crön- und Salbung des Römischen Pabsts seye erhoben worden, warumb aber der Pabst dises mit Carolo Magno vorgenommen habe, wann er zu wissen begehre, solle er nur die Geschichten lesen, allwo er wohl finden werde, wie übel sich die Griechen gegen Rom verhalten, und sich also diser Ehren verlustig gemacht hätten: gleichwie sich auch noch so gar die Römische Sprach nicht mehr, zu geschweigen etwas anderes Römisches haben oder wissen.

Zweytens, daß aber er als ein Franck diser Würde nicht unfähig seye, zeige sich Sonnen-klar, indeme vile Kayser aus einem frembden Volck seyen erkohren worden, als aus Spanier, Isauriern &c. denen allen ja die

Francken sich aufs wenigst auf die Seite stellen durfften?

Auf die Letzt eröffnet er, wie er entschlossen seye in Sicilien überzusetzen, umb selbes aus der Saracener Gewalt in seine Händ zu bringen: Ladet ihn auch zu solcher expedition gantz nachbarlich ein.

65. An. 873. begabe sich der Hertzog von Benevent sambt allen seinem Land in den Schutz des Griechischen Kaysers. Und von diser Zeit an kunten die Francken nimmer allerdings zu ihrem Recht kommen.

66. An. 876. machten die Griechen, Beneventaner und Saracener zugleich einen Anschlag auf Rom. Pabst Joannes flehet an Carolum Calvum König in Franckreich, den er Jahrs vorhero zum Kayser gekrönt hatte. Diser kam, und starbe in Italien An. 877. Da war ein elender Zustand. Carolomannus König in Bayern, ein Sohn Ludovici Germanici behauptete Italien als ein Königreich mit Macht, weil selbes nach Absterben Kaysers Ludovici II. ohne dem schon hätte seinem Vatter als dem ältern, und nicht Carolo Calvo als dem jüngern sollen zufallen. Zwey Vasallen zeigten sich auch gar eyffrig für seine Parthey, nemlich Lampertus Hertzog zu Spolet, und Adalbertus Marggraff von Tuscia. Weil nun Pabst Joannes lieber den Frantzösisch- als Teutschen Stammen wolte in Italien sehen, trieben dise zwey den Handel so roh, daß

sie

sie den Pabst gefangen setzten, und die Römer zwangen, Carolomanno zu schwören An. 878. Aber dise zwey Herren spieleten nur in ihren Sack, indem sie hernach selbst oder vielmehr ihre Kinder den Kayserlichen Titl usurpirten, wie wir an einem andern Ort sagen wollen in dem 70sten Kayser Arnulpho.

67. An. 882. als Carolus Crassus Kayser in Italien kam, befande sichs daß Guido Hertzog von Spolet des vorgedachten Lamberti Bruder mit dem Griechischen Kayser accordiret habe, umb sich Carolo mit Gewalt zuwidersetzen: zu welchem Ende er auch Geld empfangen. Er wurd beym Kopf genommen, und schuldig der verletzten Majestät erkant, fande aber Mittel aus dem Kercker zuentrinnen, und zu den Saracenen überzugehen: als aber der Kayser An. 885. wider kam, stellte er sich wider ein, und wurde zu Gnaden aufgenommen.

68. An. 888. nachdem Todt Caroli Crassi da alles bund unter einander gieng, vergassen sich die Griechen nicht, nahmen das Beneventische in völligen Besitz, und breiteten sich über Capua aus: die Saracenen verhergten das Spoletische &c. aber der vorgedachte Guido oder Wido von Spolet, und Berengarius Hertzog in Friaul raufften sich tapfer herumb, indem jeder sich zum König in Italien aufwerffen wolte. Pabst Stephanus berueffte zwar den Teutschen König oder Kayser Arnol-

phum die Tyrannen zudämpfen, er hatte aber nicht Zeit: und der Pabst war gezwungen den Wido zum Kayser zukrönen An. 891.

69. Als Otto Magnus Kayser aus Sächsischen Geblüth die Tyrannen oder Usurpatores in Italien ausgerottet hatte, und er zum Römischen Kayser gekrönt war, liesse Nicephorus Phocas der Griechische Kayser ihne durch eine Gesandschafft complimentiren, und um Erneuerung der vorigen Aliançen ersuchen. Ottoni ware dises lieb, schickte gleicher Gestalten seinen Gesandten Luitprandum Bischoffen von Cremona dahin, und schluge eine Mariage vor zwischen seinen Sohn Ottone II. und Theophania einer Kayserlichen Griechischen Printzeßin, An. 968. Unterdessen aber haben die Beneventanische Printzen, so allzeit den Mantel nach dem Wind gehänget, sich von den Griechen getrennet und unter den Schutz Ottonis begeben: dises verursachte, daß Luitprandus zu Constantinopel gar übel tractirt wurde: dessen Relation an seinen Principalen bey Baronio Ao. 968. Num. 11. &c. eine curiose Satyra, und von einem Teutschen nicht ohne Lust zulesen ist. Eben so arg ginge es den Nuntiis Pabsts Joannis XIII. weil in dessen Breve Nicephorus genannt ware Imperator Græcorum, Otto aber Imperator Romanorum. Dem ohngeacht erschiene gleich hernach in Italien eine andere Bottschafft Nicephori mit versprechen

die

die begehrte Mariage zu vollziehen, man solle nur die Braut abholen. Otto verordnete zu disem Werck eine Anzahl Cavallier und Militz, welche als sie an den bestimmten Orth ankamen, von den Griechen unvermuthet überrumplet, getödtet oder gefangen worden. Otto wie billich, entrüstet, liesse dise Schelmen so bald einholen, und einige davon mit abgeschnittenen Nasen nach Constantinopel lauffen: welches allda einen Auffstandt erregt, Nicephorus entleibt und Joannes Zemisces Kayser wurde An. 969. Und endlich gienge dise Heyrath fort An. 970. wodurch der Anspruch auf das Königreich Neapel und Sicilien an das Hauß Sachsen, und an die Römische Kayser in Occident kame, die Saracener wurden darauf völlig hinaus getrieben.

§. 70. *Otto II.* Kayser war ein junger Herr und hatte sowohl in Teutschland als gegen die Frantzosen zuthuen: die Italiäner waren auch ledig von Forcht der Griechen und Saracenen, dahero wuchse ihnen das Müthlein: sie machten ihnen in den Städten ihre eigne Consules, fortificirten dieselbe, und liessen den Versuch zu einer Independenz gar deutlich blicken: sonderlich Cencius ein reicher Römer spielete in Rom den Meister, und gienge mit den Päbsten umb nach seinen Belieben: dise Gelegenheit ergriffen die Griechen, setzten sich in Neapel wider vest, und nahmen noch zu Gehülffen, die Saracener mit hinein. Otto

 suchte

suchte An. 982. die ungeladene Gäste zuver- treiben, litte aber ein grosse Niderlag. Was nun weiters mit disen Ländern paßiret, suche Num. 148.

Frag.

Worauf gründet sich das eigentliche Recht dieser von Carolo Magno neuerhaltenen Würde. Oder wem hat es Carolus Magnus und seine Nachfolger zuzu- schreiben, daß er Kayser worden?

Antwort. 1. Die uncatholische Scri- benten wollen versicheren, er habe disen Titl annehmen können der Ursach, weil er Besitzer so viler Länder war. Es ist Schad, daß dise Leuth nicht zu selber Zeit gelebt, und in dem Staats-Rath Caroli eine Stell beklei- det haben, sie wurden ihn anderst unterrich- tet haben, wie er die ihme gebührende Rechte behaupten solle. Wann die Grösse der Län- dereyen wäre zu Ergreiffung des Kayser- thumbs genug gewesen, hätte Carolus nicht warten sollen biß An. 800. ihme der Pabst die Cron auffsetzte: indeme er alle seine Län- der schon vorhero gehabt. Item folgete, daß die nachgehende Kayser dise Würde ver- lohren hätten, indem etliche aus ihnen gar ein kleine Portion von Ländern hatten.

2. An-

2. Andere sagen, es habe dises Carolo gebühret, weil er die Besitzung von Italien und Rom an sich gebracht. Allein auf solche Weiß hätte er schon anfangen Kayser zu seyn. 25. Jahr vorhero. Ja es wäre sein Vatter Pipinus schon Kayser gewesen, als er das Exarchat eingenommen, dessen ein Stuck der Ducatus Romanus ware. Ferners wären Athalaricus der Visigothen König schon Kayser gewesen als er An. 409. die Stadt Rom eingenohmen. Desgleichen auch Gensericus der Wandaler König und Theodoricus sambt allen seinen Nachfolgern Ostgothischen Königen. Als Carolus schon Kayser ware, ward gleich darauf dessen Sohn Pipinus König in Italien, und nach ihme Bernardus: keiner aus disen ware oder nennte sich deßwegen Kayser. Hierzu lese man auch was sich im X. Seculo mit den Berengariis zugetragen. Ja wann die Besitzung Roms einen Kayser macht, so müssen wir heut zu Tag Pabst Clementem XII. für den Römischen Kayser erkennen, und nicht Carolum VI. unsern Glorwürdigsten Monarchen.

3. Einige meinen Carolus seye vom Römischen Volck zu diser Würde erhoben worden. Es ist aber das Römische Volck zu Ernennung der Keyser niemahlen zugelassen worden: woher solte es dann das Recht eben dieses mahl bekommen haben? Dann vorhero entweder die Kayser oder die Armeen, und nur

ein eintzigs mahl der Römische Senat einen Kayser ernennet den Pupienum, dessen aber die Armee gespottet, und ihne nur Imperatorem Senatorum den Raths *Commendanten* genennet. Item wan das Volck damahls hat einen Kayser nennen können, warumb hat es solches hernach nimmermehr thun können und noch biß jetzt? wer hat ihm dieses Recht genohmen? wan?

4. Endlich muß bey den Protestanten die Crönung Caroli, so der Pabst verrichtet, nichts gewesen seyn als eine unnothwendige Cerimonie. Wir aber sagen, Carolus, und alle seine Nachfolger haben diese Würde durch solche Crönung überkommen. Erstlich Carolus selbst hat sich ehe nicht für einen Kayser erkennet als bis er von Leone dazu erkennet worden. Zweytens seiner Nachfolger haben nur die jenige sich Kayser genennt und seynd von anderen nur die jenige dafür erkennet worden, welche von Pabst gekrönt waren. Darumben die immer zum Kayserthumb aspirirten, trachteten nach der Crönung des Pabsts, dann ohne dieselbe wurde sie von niemand erkant. Sihet man also, daß diese neue Protestanten-Lehr gleichwie in Religions-Sachen, also auch in Politischen nichts anders als der gantzen vorigen Welt zu protestiren und zuwidersprechen gewohnet seye. Drittens: Man durchgehe die Archiven in Teutschland, Italien, Franckreich &c. so wer-

werden in ihren Brieffen die Monarchen von Arnulpho an biß auf Maximilianum I. sich selbst nicht Kayser nennen, ehender als sie vom Pabst gekrönt worden. Maximilianus I. war der erste, so sich ohne die Päbstliche Crönung Kayser nennen liesse: aber auch dieses geschahe also: daß erstlich der Pabst darein verwilliget: hernach nennte er sich nicht absolutè *Imperator*, sondern *Imperator Electus*, erwählter Kayser. Sein Nachfolger Carolus V. empfienge die Päbstliche Crönung und nach solcher schriebe er sich auch absolutè *Imperator*. dessen abermahliger Nachfolger war Ferdinand I. von diesem an biß hieher hat keiner mehr die Päbstliche Cron empfangen: darumb nennen sie sich auch in den wichtigsten Diplomatibus anderst nit als *Imperator electus*. Nun betrachte man nur: von IX. Seculo biß ins XVIII. und also biß über 800. Jahr her haben 40. Kayser in allen ihren offentlichen Brieffen bekennt und supponiret, daß die Päbstliche Crönung kein lähre Ceremonia seye, sondern daß sie durch solche erst würcklich die Kayserliche Würde überkommen, und dannoch etliche Protestanten schämen sich nit dasselbe zulaugnen. Aber es ist kein Wunder, indem sie es mit GOtt und der Religion eben so machen. **Vierdtens** die Leuth welche solche Principia führen, geduncken mich das Interesse von Teutschland nit zuverstehen, in so weit selbes das Römische

mische Kayserthumb præsentiret. Dann solches Interesse bringt mit sich, daß man diese in der Welt höchste Würde bey unserem Vatterland zuerhalten trachte. Indem es eben so wohl geschehen kunte, daß, wan solche einem Frembden zutheil wurde, selber aus eben solchem Titl eine prætension auf Teutschland selbst herfür suchen wurde: es seynd nicht alle Völcker so leicht mit dem ihrigen zufrieden als die Teutsche. Solang aber das Principium beybehalten wird, daß die Päbstliche Crönung zu Ausmachung eines Kaysers erfordert werde, so können von denen Päbsten keine andere als Teutsche solche Cron erhalten: indeme die Päbst selbst vorlängst dieses Privilegium der Teutschen Nation ertheilet haben, und also selbes nicht einziehen können, wan man es nit freywillig aufgibet. Wer aber sich einbildet, daß dergleichen Ding bloß von den Waffen dependiren, wird sich aus denen Geschichten eines besseren berichten lassen, allwo man selten einen Krieg, Revolution, und dergleichen ohne gesuchte Prætext finden wird.

* Und dieses seye genug gesagt so wohl von der Person Caroli Magni, als auch von Erneuerung des Römischen Kayserthumbs in Occident.

* Es ist auch zu mercken, daß hinfüro biß auf unsere Zeit Sechserley Gattungen Kayser gewesen.

1. Die

1. Die Carolingische regierten 100. Jahr. Carolus Magnus. der erste An. 800. Conradus I. der letzte biß 919.

2. Die Sächsische regierten auch 100. Jahr Henricus auceps war der erste An. 919. der letzte Henricus Sanctus biß 1024.

3. Die Fränckische regierten ebenfalls 100. Jahr. der erste Conradus Salicus von An. 1026. der letzte Lotharius II. biß 1135.

4. Die Schwäbische herrschten etwas über 100. Jahr. der erste Conradus III. von An. 1138. der letzte Fridericus II. biß 1245. *Nach welcher Zeit ein Interregnum, und lautere Verwirrung war.

5. Aus unterschiedlichen Häusern regierten über anderthalb hundert Jahr. der erste Rudolphus I. Habspurg. von An. 1273. der letzte Sigismundus biß 1473.

6. Die Oesterreichische regieren nun schon 300. Jahr der erste Albertus II. von An. 1438. der jeztmahlige Carolus VI. deme und seinen Glorwürdigsten Ertz-Hauß der Himmlische Allmächtige Herrscher noch 300. und mehr Jahr wolle gnädiglich zulegen.

64. Kayser Ludovicus I. Pius.

War Caroli M. Sohn, Succedirte erblich im Kayserthumb An. 814. biß 840. alt 64. Jahr. Er war ein gütiger Herr, und kunte dan-

dannoch seinen Kindern nicht recht thuen wiewohl er unterschiedliche Theilungen der Länder mit ihnen vorgenohmen. Sie bekriegten ihn auch offentlich mit Waffen, und setzten ihn so gar gefangen. Er kam zwar wider in die Höhe, starbe aber bald hernach.

65. Lotharius I.

Des Ludovici pii Sohn, den der Vatter noch bey Lebzeiten hatte zum Kayser erklären und krönen lassen, Succediret An. 840 biß 855. legte das Reich kurtz vor den Todt ab, und starb als ein Benedictiner-Mönch im Closter Prum.

* Es waren 3. Brüder, welche die mächtige Monarchie unter sich theilten. Lotharius als Kayser hatte Welschland, und Lothringen welches sich von den Schweitzerischen Alpen längst dem Rhein hinab biß ans Meer erstreckte.

Ludovicus Germanicus hatte gantz Teutschland.

Carolus Calvus hatte Franckreich.

* Diese drey Brüder nun raufften sich weidlich miteinander herumb. Diese Zänckerey, und die schädliche Zertheilung der Länder an sich selbst, gaben den auswärtigen Nationen gar gute Gelegenheit, sich in die Monarchie der Francken einzutringen. Die erste waren die Normänner, sihe Num. 156. denen folgten die Hungarn, sihe Num. 149.

66. Ludo-

66. Ludovicus II.

War des vorigen Sohn. Succedirt 855 biß 875. † bey Brescia den 12. Aug.

Was er wegen des Käyserlichen Prädicats mit den Griechen zuthuen gehabt, sihe oben in Carolo M. §. 59. &c.

Nach seinen Todt gab es wegen Succession in der Käyserlichen Würde Händel ab zwischen den Teutschen und Frantzosen, welche sehr wohl zu mercken seynd.

Dieser Ludovicus II. ware von seiner Lini der letzte Männliche Zweig, und hiemit fielen seine Erbschafften denen Brüdern seines Vatters Lotharii zu. Diese Brüder waren zwey. Der ältere Ludovicus Germanicus König in Teutschland: Der Jüngere Carolus Calvus König in Franckreich. Billich hätte also dem Ludovico Germanico die Käyserliche Dignität zugestanden: Dann also ware es bißhero beobachtet worden, daß solche der älteren Lini zufiele. Aber die Teutschen wurden durch der Frantzosen falsche Sprüng ausgeschlossen, wie wir gleich hören werden: Und dieses mag man wohl für den Anfang aller bißhero zwischen beeden Nationen geführten Kriegen ansetzen.

Als Ludovicus II. gestorben, berufte ein Theil Italiäner den Ludovicum Germanicum, ein anderer Theil Carolum Calvum König in Francken. Calvus kame gleich in Persohn da-

dahin. Ludovicus aber wegen seines Alters schickte zwey seiner Söhn mit guten Armeen: Erstlich zwar Carolum Crassum, den er zum König in Schwaben bestellt hatte: hernach Carolomannum den älteren, welcher von ihm zum König in Beyern ware gesetzt worden. Der Frantzoß sahe wohl, daß er mit Macht nicht wurde zum Ziel kommen, drumb ergriffe er einen andern Weeg. Er schlug einen Tractat oder Vergleich vor: In Tyrol kamen beede Partheyen zusamm, und schwuren, daß sie beede mit ihren Truppen gleich aus Italia abziehen, die Verordnung aber über die Italiänische Länder bloß dem Gutachten des alten Ludovici Germanici überlassen wolten. Der gute Teutsche Carolomannus glaubte, und zoge sich zuruck. Der Frantzoß aber Calvus gieng gerades Weegs auf Rom und liesse sich allda zum Kayser krönen in der H. Weyhnacht An. 875.

Nicht ohne Ursach entrüstete sich hierüber Ludovicus Germanus: fiele auch in Franckreich ein, umb Calvo eine Diversion zu machen. Aber es ware zu spat, und erselbst starbe das folgende Jahr 876. den 28. August zu Franckfurt auf dem Römer.

Carolus Calvus ruckt alsogleich in Teutschland, will selbes für sich eroberen, und denen Söhnen Ludovici Germanici wegnehmen. Diese erinnern ihn, daß ja vorlängst ein Pact seye von ihme beschworen worden, krafft

krafft dessen diese Länder bey der Teutschen Lini verbleiben solten. Er gab aber zur Antwort: Er habe solchen Pact mit seinem Bruder Ludovico Germanico, der nunmehr verstorben, nicht aber mit dessen Kindern eingegangen. Ich mag die übrige Frantzösische Griff, die er gebraucht, nicht erzehlen. Die Straff folgte gleich darauf: Dann Ludovicus Junior des Ludovici Germanici zweyter Sohn, welcher König in Francken und Sachsen war: überfiel ihn mit wenig Leuthen bey Andernach am Rhein, und zerstreute seine gantze Armee den 8. October selbes Jahrs 876.

* Unter Regierung dieses Ludovici II. hat sich das grosse Schisma Græcum angefangen, welches wir gleich in jetzt-folgenden Num. 146. erzehlen wollen.

(146. H. d.)

Das Schisma Græcum An. 867.

Anmerckungen. 1. Was ein Schisma seye, sihe oben Fol. 168. Was den Griechen Gelegenheit habe darzu geben: sihe N. 114.

2. Photius von Adel, und gelehrt, aber ehrgeitzig, tribe mit List und Gewalt den H. Ignatium Patriarchen zu Constantinopel hinaus, und setzte sich hinein. Weil nun die Päbst zu Rom den Heil. Ignatium wider wolten eingesetzter wissen, so entzoge sich Photius dem Gehorsamb, und trohete den Römischen

mischen Pabst selbst zu excommuniciren An. 867. das war der Anfang.

3. Nach disem haben die Constantinopolitanische Patriarchen niemal wollen recht mehr zum Creutz kriechen; sonderbar weil ihnen die Griechische Kayser selbst beystundten, welche das Haupt der Kirchen gern hätten in ihrer Stadt gehabt. Michaël *Cœrularius* der Patriarch war der ärgste: diser schrieb im gantzen Orientalischen Kayserthumb aus, daß niemand dem Römischen Pabst Gehör geben solte An. 1053.

4. Endlich als die Türcken schon das mehriste weggeraffet hatten, und denen Griechen das Wasser ins Maul ranne, kamen sie selbst sambt ihren Kayser Joanne Palæologo auf das Concilium Florentinum An. 1439, und batten sie in die Einigkeit der Kirch, und in den Gehorsamb zu nehmen: es geschahe auch. Der Kayser starb zu Florentz: die übrige kamen kaum nach Hauß, waren sie ärger dann zuvor. Bald darauf ward Constantinopel von dem Türcken gar eingenommen A. 1453. sihe N. 173.

67. Carolus II. Calvus.

Sein und der nachfolgenden Carolingischen Kayser Stamm muß, wegen derer Intriguen, nothwendig auf der Genealogischen Tabell Lit. C. zu End des Buchs nachgesehen werden. Er grassirte zum Kayserthumb An. 875.

A. 875. † 6. Oct. 877. in einer Bauren Hütten, auf der Flucht aus Italien: als ihme sein Leibartzt Sedecias ein Jud einen schlimmen Tranck eingegeben hatte. Dann als diser Carolus das anderte mahl in Italien zoge, fande sich zu gleicher Zeit allda ein Carolomannus König aus Beyern, welcher auch das Italiänische Königreich behauptete, und Carolum zur Flucht zwange, An. 877. Er wolte nach Rom umb die Kayserliche Cron; aber seine und der gantzen Armee Kranckheit riethe ihm den Ruckweg.

68. Ludovicus III. Balbus.

welcher sonst nicht gezehlt wird.

Nach dem Todt Caroli Calvi, und Entfernung Carolomanni suchten die Italiänische Herren sich frey zumachen, als Lambertus Hertzog zu Spolet, und Adalbertus Marggraff in Tuscia. Sihe oben im Kayser Carolo Magno §. 65. Dise zwey machten es dem Pabst sauer, darumb muste er sehen, daß sie einem Herrn unterworffen blieben. Nun sahe Pabst Joannes ich weiß nicht aus was Ursach, die Teutsche Lini nicht gern auf dem Kayserlichen Thron: villeicht weil es mit der Hilff allzeit so langsamb hergienge: Darumb wendete er sich wider zu denen Frantzosen, und reisete selbst dahin, Ludovicum Balbum des Caroli Calvi Sohn in Italien einzuladen.

Er krönete ihn auch zum König in Franckreich 878: welche Krönung vilen Scribenten mag Gelegenheit gegeben haben disen Ludovicum Balbum unter die Kayser zuzehlen. Allein es ware nicht die Kayserliche Crönung, und er dahero niemahl Kayser gewesen.

Diser König Ludovicus Balbus kunte dem Pabst in Italien unmöglich helffen, indeme die Normänner in seinem Reich überhand nahmen, und noch darzu Boso der Stadthalter in Burgund schon darauf umgienge, wie er sich zum König aufwerffen möchte. Carolomannus König in Beyern kunte auch nicht helffen wegen seiner anhaltenden Kranckheit. Dahero der Pabst endlich zu Carolo Crasso König in Schwaben sich wendete, und ihne zu Empfahung der Cron einlude 879. weil nun gleich Ludovicus Balbus starb, kame Carolus Crassus in Italien. An. 880. starb auch dessen Bruder Carolomannus aus Beyern bißheriger König in Welschland: und hiemit stunde Carolo Crasso nichts mehr im Weg, daß er nicht mit Recht das Königreich Italien vindicirte, und die Kayser-Cron; so auch geschahe An. 881. in der H. Weynacht. Also daß endlich die Kayserliche Würde nach Billigkeit der Teutschen Lini zugefallen.

69. Carolus III. Craſſus.

Sein Geſchlecht iſt deutlich auf der Genealog: Tabell Lit. C. wie er An. 881. Kayſer worden, iſt gleich oben erzehlt worden. Regierte biß 887. wird von allen verlaſſen, und † 888. 12. Jenner.

Was Carolus in Italien gethan, ſihe oben in Carolo M. §. 66.

In Teutſchland hatten bißhero drey König regiret, die drey Söhn Ludovici Germanici, wie die Tabell Lit. C. zeiget.

* Carolomannus in Bayern, Böhmen ꝛc.
* Ludovicus Junior in Francken, Sachſen Weſtphalen ꝛc.
* Carolus Craſſus in Schwaben, Schweitz ꝛc. Nachdem dann die beede erſte verſtorben ohne rechtmäſſige Kinder, ſo kam gantz Teutſchland zuſammen unter die Bottmäſſigkeit des letzten, nemlich Caroli Craſſi, welcher auch auf den ſolennen Reichstag zu Wormbs im Monath May 882. von allen Teutſchen Ständen zum König angenohmen wurde. Dem Arnulpho aber des Carolomanni unächten Sohn wurde Kärnten, Steyermarck und Oeſterreich überlaſſen, damit er vergnügt wurde, und keine Unruhe ſtifftete.

An. 885. weil die Nordmänner in Franckreich ſo gar übel hauſeten, und der König Carolus Simplex erſt 4. Jahr alt ware, wurde unſer Carolus Craſſus von allen Ständen berufſen, auch ſelbigem Reich vorzuſtehen.

Jedermann versprache sich vil Gutes von Vereinigung einer solchen Macht: aber Carolus ware theils von Natur forchtsam, theils auf die letzt kräncklich, und machte mit den Normännern, so Pariß belagerten, einen schändlichen Frieden, An. 886. Diß machte ihn sehr verhaßt: und noch mehr, daß er aus schnöder Eyffersucht seine tugendhaffte Gemahlin Richardis zwingen wolte, sich offentlich für eine Ehebrecherin zubekennen: dise aber purgirte sich mit einem Eyd, gienge so fort ins Closter Andlau 887. allwo sie heilig gestorben.

Noch selbiges Jahr bestimmte Carolus einen Reichs-Tag nach Tribur oberhalb Mayntz: allda aber trennten sich von ihme erstlich die Francken, Thüringer und Sachsen, hernach alle übrige, und so gar seine Bediente, im Anfang des Monaths Decembr. 887.

Carolus kurtz zuvor Monarch schier im gantzen Occident hatte nun niemand, der ihme einen Bissen zu nagen gabe. Der eintzige Ertz-Bischoff von Mayntz Luitbertus truge für ihme Sorg, assignirte ihme etliche Einkünffte, wovon er das Maul fortbringen möchte: er starb aber bald zu Neiding in Schwaben, und ward begraben im Closter Reichenau. Die alte Annalisten schreiben, es seye bey seinem Todt der Himmel offen, und ein Liecht ober seinen Leichnam gesehen worden.

70. Ar-

70. Arnulphus.

Nach Caroli Crassi Verlassung gab es vier Partheyen.

1. Die Teutsche sammentlich nahmen gleich disen Arnulphum, natürlichen Sohn Carolomanni, der bißhero, wie gleich oben gesagt worden, Kärnten im Besitz hatte, für ihren König an: umb die H. Weyhnachten 887. von welcher Zeit an er sich auch Regem Germanorum nennte.

2. Die Frantzosen, weil der Reichs-Erb Carolus Simplex erst 6. Jährig war, erwählten Odonem Hertzog in Neustrien, oder Niderland, und Abbt zu Turon, welcher mit seiner Tapferkeit den Normännern zimlich halt machte. Arnulphus wolte ihm anfänglich das Regiment verbietten, gab doch endlich seinen Consens darzu.

3. In Burgund warffe sich ein neuer König auf *Rudolphus*: siehe Num. 151. Auch disem wurde *Arnolphus* den Scepter wider abgenommen haben, wofern er nicht selbst nacher Regenspurg kommen und *Arnulfo* als ein *Vasall* die Treue geschwohren hätte. Gleicher gestalt thatte *Arnulphus* auch *Ludovico* dem König in *Provence* oder *Arelat*, des *Bosonis* Sohn.

4. Die Italiäner meinten auch, nun wären sie frey sowohl von den Teutschen als Frantzosen, und wolten hinführo von keinen

nen teutschen Kaysern nichts wissen, biß sie vom Kayser *Ottone Magno* zu besseren Gedancken gebracht worden. Dahero von nun an die Hertzoge und Städt in Italien ihre Macht vergrösseret, und den Grund zur Freyheit geleget haben: Die Teutsche entgegen wolten ihr Recht auch nicht fahren lassen. Dieses ist also ein neuer Anfang so vieler Italiänischen Kriege und Römer-Züg, die nachhero seind geführet worden.

In Italien also warffe sich erstlich zum König auf *Berengarius* Hertzog von Friaul An. 888. im *Febr.* †.

Wido Hertzog zu Spolet widersetzte sich ihme gleich, behielt auch den Platz 890. Der brachte es auch dahin, daß ihne Pabst *Stephanus* zu Rom muste zum Kayser krönen. 21. *Febr.* 891. †. An. 894.

Lambertus des *Widonis* Sohn wurde An. 892. zum Reichs-*Collegen* vom Vatter angenohmen, und vom Pabst *Formoso* gekrönet † 898. den letzten *Septembr.*

Ludovicus König in Provence oder Burgundia Trasjurana, ein Sohn und Nachfolger Bosonis, so sich zum ersten König allda aufgeworffen hatte, und von welchen oben gemeldet worden in Ludovico III. Balbo. Dieser wurde von den Italiänern endlich beruffen, und von Benedicto IV. PP. Kayser gekrönet. An. 900. Zehlen also andere Scribenten disen unter die Kayser und nennen ihn

ihn Ludovicum III. Wiewohl er von den Teutschen nicht kan agnosciret werden, indem unser Arnulphus schon vorlängst gekrönet ware. Aber Berengarius bekame ihn gefangen, und stach ihm die Augen aus. 902.

Berengarius, von deme gleich anfangs gesaget worden, lässt sich endlich zum Kayser krönen. An. 916.

Rudolphus König in Burgund wurd Kayser An. 923.

Hugo Graff aus der *Provence*. 926.

Arnolphus malus Hertzog in Beyern, so König Conrado rebelliret hatte: An. 932.

Albericus Hertzog in Tuscien. 940.

Lotharius des obgedachten Hugonis Enckel An. 945.

Berengarius II. Hertzog in Friaul. 950. Dise letzte demüthigte endlich Kayser Otto Magnus, wie wir an seinem Orth hören werden.

*Daraus ist zu schliessen, wie fein es in Italien zugienge unter so vielen Tyrannis oder Vsurpatoribus. Eben dadurch muste auch der Päbstliche Stuhl leiden: indeme jeder damit schalten und walten wolte, und also die Päbst nicht nach Verdienst und Tugend erwählet wurden, sondern mit List oder Gewalt aufgetrungen.

* Jetzt lasset sehen wie es mit unserem Arnulpho abgeloffen.

An. 891. thate er einen Zug wider die Nor-

männer, griffe selbe bey Löven an dem Fluß Tilia in ihrem vesten Lager an, schlug ihre zwey König Sigfrid und Gottfrid sambt einer ungeheuren Menge Volcks todt, da auf der Christen Seithe ein eintziger bliebe.

Hienächst hatte er vil zu thuen wider Zvventiboldum Fürsten der Mähren. Dabey er einen groben Fehler begieng, daß er die Hungarn (damahls noch Heiden) zu Gehülffen nahme. Dann diese, so sich seit Carolo Magno in Teutschland nicht hatten dürffen blicken lassen, wurden stoltz, daß man nunmehro so gar ihrer Hülff benöthigt ware, und kamen hernach öffters durch diese Thür herein, auch wann sie nicht geladen waren, wie wir bald mehr von ihnen werden zusagen haben.

An. 896. Gieng er in Italien, nahm Rom mit Gewalt ein, indem ihne Pabst Formosus schon lang wider die Usurpatores, Widonem und Berengarium angeruffen hatte: wurde zum Kayser gekrönet im Febr. und von dieser Zeit an schribe er sich hinfüro Imperator, und Augustus: empfienge auch Jahrs darauf zu Regenspurg eine Legation von Griechischen Kayser Leo. Es hatte sich aber Arnulphus kaum wider in Teutschland begeben, waren die Italiener ärger als zuvor, und erklärten endlich offenbar in einem Concilio zu Rom An. 898. Die Krönung Arnulfi für ungültig.

An.

An. 899. den 8. Decembr. stirbt Arnulphus zu Alten Oetingen in Beyern, und wird begraben im Stifft S. Emeran zu Regenspurg. Man hatte eine Muthmassung, ob seye ihm Gifft beygebracht worden. Andere sagen er seye an der Laußsucht gestorben, welche Fabel aber von den übelgesinnten Welschen herrühret.

Kayser und Geschichten Des X. Seculi.

71. Ludovicus III. oder IV. Infans Rex Germ.

Er ware der eintzige ehliche Sohn Arnulphi, welchen die Reichs-Ständ zum König in Teutschland erwählet im Anfang des Jahrs 900. als er erst 7. Jahr alt war.

Unter einem so jungen Regenten stunde die Republic gar schlecht: die Hungarn trangen mit grossem Gewalt durch Kärnten biß in Italien, wo sie alles gar rein ausplünderten An. 900. Eben diß Jahr im August streifften sie in Beyern, wozu damahls noch Ober-Oesterreich gehörte, und verhergten alles auf 50. Meil Wegs.

An. 908. brachen sie so gar durch Böhmen in Sachsen und Thüringen ein. An. 909. in Schwaben. An. 910. in Francken. und

und An. 911. starb König Ludovicus alt 18. Jahr ohne Erben.

72. Conradus I. Rex.

Er ward König der Teutschen von den Reichs-Ständen erwählt, als der nächste Anverwandte des verstorbenen Kaysers Ludovici An. 911. biß 919. † zu Quedlingburg begraben im Closter Fulden. Vor disem ware er Hertzog in Francken, und zoge sein Geschlecht mütterlicher Seiths von Carolo Magno her. Die Stamm-Taffel wird von Eckarto also gestellet, Rer. Fran. L. 33. n. 3.

Carolus Magnus.

|

Ludovic. Pius Imp.

|

Ludov. I. R. Germ.	Gisela,	Eberhard Dux. conj.
|	|	
Carolomannus R.	Juditta	Hedvvig uxor Ottonis. Duc. Saxon.
|	|	|
Arnulphus Imp.	Conradus Comes.	Henricus Auceps postea Rex Germ.
|	|	|
Ludovic. III. oder IV. R. Germ.	Conradus I. Rex Germ.	Otto M. Imp.

Henricus Auceps Hertzog in Sachsen, weil ihme der König Conradus seine Ehren und Länder etwas beschneiden wolte, widersetzte sich dem König mit Gewalt: henckte sich auch an Carolum König in Franckreich. Conradus ware auch anderstwo so beschäfftiget, daß er dem Aucupi noch darzu muste gute Wort geben.

Es rebellirten auch die Schwaben, und Arnulphus Hertzog in Beyern, welcher den Königlichen Titl annahme, und die Hunnen zu Hülff ruffte, deren Königliche Princessin er zur Gemahlin hatte: die wurden aber mit Gewalt zum Gehorsamb angeführet.

Carolus König in Franckreich hat das Lotharingische Reich weggenohmen: wovon unser Conradus nichts mehr erobern kunte, als das Elsaß.

Die Hungarn hauseten in allen Theilen Teutschlands gar übel, wiewohl sie auch manche gute Stöß zum Lohn bekamen.

Als er starb, ernennte er, oder recommendirte für seinen Nachfolger seinen Feind und Rebellen Henricum Aucupem.

Sächsische Kayser.

73. Henricus I. Auceps Rex German.

Wurd König An. 919. Indeme ihme des verstorbenen Königs Conradi Bruder Eberhardus

hardus selbst die Reichs-Kleinodien überbrachte: worauf er auch von allen Teutschen Ständen zu Fritzlar für einen König erkläret, und angenohmen worden. Stirbt An. 936. im Cl. Memleben, begraben zu Quedlingburg, alt 60. War ein grosser und mächtiger Regent. Sein Geschlecht sihe in der Genealogischen Tabell gleich am vorigen Blatt,

Denen Frantzosen nahm er Lothringen wider weg.

Die Schwaben lehnten sich wider ihn auf, er demüthigte sie aber.

Arnulphus malus Hertzog in Beyern rührte sich auch wider, wurd aber mit dem König in Güte verglichen.

Die Sclaven tribe er mit grossen Niederlagen aus Böhmen, Meissen, Brandenburg und Laußnitz. Worauf er allda Marchiones oder Marckgraffen aufstellte zu Bewahrung der Gräntzen, nemlich in Brandenburg, Meissen, und Laußnitz.

Hierauf nahme er den Dähnen widerumb ab Frießland, Holstein, und Schleßwig: setzte auch einen Marckgraffen zu Schleßwig ein.

Mit denen Hungarn machte er gleich Anfangs einen Stillstand auf 9. Jahr, mit Versprechung eines jährlichen Tributs. Sein Absehen dabey ware klug. Dann unterdessen stellte er das zerrüttete Teutsche Reich auf einen vesteren Fuß. Er exercirte den Adel

in

in denen Waffen: er erbauete vile Städt; also daß ihn vile den Theseum Germaniæ nennen. Dann er botte aus dem Land-Volck jeden neunten Bauer auf, welche in die Städt zihen, und selbe bevölckern musten: verordnete auch, daß alle Hochzeit-Fest, und andere Lustbarkeiten solten in den Städten gehalten werden, umb selbe desto ansehnlicher und beliebter zu machen. Als nun die 9. Jahr des Stillstands verflossen, begehrten die Hungarn den gewöhnlichen Tribut, bekamen aber von Henrico einen räudigen Schaffhund dafür. Und als sie mit 300000. grimmig in Sachsen einfielen, wurden sie bey Merseburg mit so guter Manier empfangen, daß die meiste des Heimbgehens vergessen. An. 933. den Tribut aber den sie gefordert hatten, liesse Henricus GOtt zu Danck unter die Kirchen und Armen austheilen.

Er wolte nach diesem einen Zug in Italien thuen, vom Pabst selbst zu Empfahung der Kayser-Kron eingeladen: starb aber darüber, nachdem er seinen Sohn Ottonem zum Nachfolger ernennet.

* Unter ihm sind die Thurnier zu mercken.

(Num. 147. E. c.)

Die Thurnier, oder Ritter-Spiel werden aufgebracht ums Jahr 923.

Insgemein wird vorgedachter Henricus Auceps für dem Urheber gehalten; wiewohl man

man schon zu deren Gothen Zeiten, ja wohl noch ehe, einige Merckmahle davon in den Geschichten findet.

Das erste wurde gehalten zu Magdeburg An. 923. das letzte hernach zu Wormbs An. 1487. Mann und Pferd waren schwer geharnischt, und rannten mit Speeren auf einander: die gröste Glory war, wann einer seinen Gegner aus den Sattel hebte, und zur Erd setzte: oder wann sie beederseits aneinander die Speer brachen ohne ihre Verruckung: es geschahen aber hundert Unglück darbey. Es durfften nur jene mit thurniren, welche von alten und vornehmen Adel waren. Darumb wird noch jetzo bey dem Teutschen Adel darauf acht gegeben, ob sie Thurnier-mässig seyen.

Heut zu Tag werden auch noch Thurnier gehalten an denen Höffen: man geht aber einander nit zu Leibe, sondern es ist nur ein Exercitium zu Pferd mit Schiessen, Lantzen-Werffen, Degen Stoß rc.

74. Otto I. Magnus.

Imperator.

Ein Sohn Henrici Aucupis, wird König An. 936. Röm. Kayser An. 962. stirbt An. 973. den 7. Maij im Closter Memleben begraben zu Magdeburg, alt 61.

Ein grosser Kayser, welcher vil zu thuen hatte.

1. mit

1. mit den Teutschen Ständen.
2. Böhmen.
3. mit Dänemarck.
4. mit Franckreich.
5. mit Italien.
6. mit Hungarn.
* 7. Mit den Griechen wegen des Königreichs Neapel, welches endlich an die Teutsche kommen ist. Sihe bald hernach Num. 148. Jetzt wollen wir dise Puncten in möglicher Kürtz erzehlen.

§. 1. Von den Händlen Ottonis mit seinen Teutschen.

Die Hertzoge, so über die Teutsche Provintzien von denen Fränckischen Königen bestellt waren, waren in der That anders nichts als Stadthalter oder Gubernatores. Sie wurden von den Königen ab- und eingesetzt nach Belieben. Doch das Interesse eines solchen Königreichs, welches weitläuffig war, und mehrentheils solche Völcker unter sich hatte, die der Freyheit gewohnet waren, brachte mit sich, daß dise Gubernatores oder Hertzoge nicht gar zu offt verändert wurden. Dann wan die Provintz einmahl einen Hertzog gewohnet hatte, wolten sie gern dabey bleiben, und nicht erst widerumb von einen Unbekandten regiert werden, sonderlich wan er solte aus einer anderen Provintz hergenohmen worden seyn. Dahero wan ein Hertzog starb oder auch abgesetzt wurde, so gaben die Kö-

nig solche Würde, gemeiniglich des Abgestorbenen Kindern, oder Verwandten wider. Oder wan sie auch dises nicht thuen wolten, so gaben sie es ihren eignen Verwandten; dann wider solche kunte nicht leicht protestiret werden.

Als nun nach Caroli Magni Todt die Fränckische König und Kayser selbst einander in die Haar geriethen, so musten sie ihren Hertzogen gute Wort geben, vile Freyheiten ertheilen, und derselben Macht anwachsen lassen: aus Ursach, weil jede Parthey sich beflisse, vile dergleichen Hertzogen auf seine Seithe zuzihen, und deren Hülff sich wider andere zubedienen.

Dise Gelegenheit machten ihnen die Hertzoge fleissig zu Nutz, bereicherten sich, gewannen die Gemüther ihrer Landschafften also, daß selbe bereit waren ehe dem Befehl der Hertzogen als der Kayser oder König selbst zugehorsamben. Sie erbaueten ihnen Vestungen, richteten Militz auf ihren Fuß auf, und hatten alles was zu Befestigung einer eigenthumlich und erblichen Herrschafft beytragen kunte.

Conradus I. und noch mehr Henricus Auceps haben sich zwar vill bemühet disem Ubel einhalt zuthuen, wie oben in ihren Leben kurtz erwähnet worden. Doch waren sie nicht im Stand die Sach aus zuführen.

Otto Magnus griffe nun endlich die Sach mit grösserem Ernst an: und wan noch etliche

che seines gleichen Kayser nach ihm gefolgt wären, so wurden sie vielleicht zum Zweck gelanget seyn.

Den ersten Tantz hatte er mit Beyern. Dann als Arnulphus malus Hertzog in Bayern mit Todt abgangen, theilten dessen Söhne das Land unter sich, ohne sich beym König Otto darumb anzufragen. Darüber wurden sie aus dem Land gejagt, und selbes zu Lehen gegeben Bertholdo des verstorbenen Arnulphi Brudern. Nach Bertholdi Todt gab es der Kayser seinem eignem Bruder Henricus: daß also das Hertzogthumb Bayern an das Hauß Sachsen kommen, bey deme es auch geraume Zeit verblieben, wiewohl unter vilen Veränderungen.

Als hernach Kayser Otto Italien unter sich gebracht, schenckte er einen Theil davon, nemlich Friaul und das Veronesische Gebiet seinem Bruder Henrico Hertzog in Bayern. Diß verdrosse Ludolphum des Kaysers Sohn, so Hertzog in Schwaben war, und fienge an Beyern zubekriegen mit Hülff Conradi Hertzogs in Lothringen: ruffte auch die Hungarn ins Land. Aber Kayser Otto demüthigte die Zwey Rebellen, daß sie mit blossen Füssen musten Abbitte thuen und ihre Länder im Stich lassen. Die Hungarn schlug er auch, wie wir §. 6. sagen wollen.

Eberhardus Hertzog in Francken, weil er ein Bruder war weyland Conradi I. Regis, mein-

te auch er dörffte sich wieder König Ottonem mausig machen, oder wohl gar auf das Reich prætendiren: kam aber zu kurtz, und wurde auf dem Reichs-Tag zu Strellen zu der Straff des Hund-Tragens als ein Land-Friedens-Stöhrer verdammt.

Des Kaysers Ottonis eigne Brüder, zu denen sich der obgedachte Eberhardus abermahl schluge, stunden wider den König auf und wurden von Franckreich unterstützet, musten es aber endlich mit der Haut bezahlen.

§. 2. Mit den Böhmen gieng folgendes vor. Wenceslaus Sanctus regierte allda und hatte von Kayser Ottone den Königlichen Titel erhalten. Der Neid stach dessen Bruder Boleslaum I. daß er Wenceslaum tödtete, sonderlich auf Anstifften der Gottlosen Stieff-Mutter Drahomira, welche hernach unter tausend Gotts-Lästerungen sambt Wagen und Pferd von der Erde verschlungen worden. Boleslaus bemächtigte sich hierauf des Reichs, und kündete Kayser Ottoni den Gehorsamb auf. Vierzehen Jahr tribe er das Spiel, bis er zu Alt-Buntzlau scharff belagert sich auf Discretion ergeben muste. Die Straff war die wider Abnehmung des Königlichen Prädicats, und daß er geloben muste sich als einen Vasall der Teutschen Könige zuverhalten, an 953. Man sagt auch, er habe zur Buß müssen in des Kaysers Kuchen dienen, aus welchem nach der Zeit das

Ertz-

Ertz-Truchsessen Ambt geworden, welches einstens die Böhmische Regenten beym Kayserlichen Hofflager zu verwalten hatten.

§. 3. Der König in Dänemarck Haraldus hatte sich kaum gerühret, so legte ihn unser Otto zu Boden, zwang ihn die Treue als Vasall zuschwöhren, und den Christlichen Glauben anzunehmen: richtete etliche Bistthumber in Dänemarck auf, und handtierte sonsten darinn nicht anderst als in seinem eigenen Land.

§. 4. In Franckreich regierte Ludovicus Transmarinus, welcher denen rebellischen Brüdern König Ottonis unter der Hand beystund. Wurde aber von unserm Otto gezwungen abermahls (desgleichen seine Vorfahrer öffters thun müssen) alles Anspruchs auf Lothringen sich zuverzeyhen.

§. 5. In Italien gieng es wunderlich her unter denen sich allda aufwerffenden Keysern, Berengariis &c. siehe oben im 70. K. Arnulph. Fol. 392. Lotharius des Berengarii Vorfahrer allda hatte eine Witwe Adelheid hinterlassen: die weil sie von Berengario aufs äusserist verfolgt wurde, machte sich einen guten Anhang von Italiänischen Herren, und suchte Hülff von König Ottone wider Berengarium. Deßgleichen thate auch Pabst Johannes XII. indeme die Usurpatores zu Rom mit dem Päbstlichen Stuhl sehr schändlich hauß hielten. Otto weil er eben selbst

ein Witwer war, ehlichte die gedachte Adelheid, und hiemit hatte er neben dem alten Recht der Teutschen auf Italien, auch einen neuen Anspruch erworben. Italien ließ er durch seinen Schwieger-Sohn Conradum Hertzog in Lothringen einnehmen, und Berengarius II. muste in Teutschland Ottoni sich zu Füssen werffen.

* Unterdessen gieng die Rebellion der Schwaben an, wovon §. 1. gemeldet: item der Hunnen-Krieg, wovon §. 6. wird gehandlet werden.

Während dieser Unruhe in Teutschland wuchsen in Italia dem Berengario II. die Federen wieder. Daher Otto sich selbst dahin aufmachte, a. 962. zu Rom die Kayserliche Cron aus den Händen Pabsts Ioannis XII. bekam, und die Usurpatores nach und nach alle ausrottete.

Pabst Iohannes hatte des Berengarii flüchtigen Sohn Adelbertum in Rom eingelassen. Dieses stiesse Kayser Ottonem so mächtig für den Kopf, daß er einen Antipapam Leonem VIII. aufwarff, und nach diesem das Schisma mit Gewalt fortsetzte, wovon in Baronio mehrers nachzulesen.

§. 6. Die Hunnen von Luitolpho und Conrado (siehe oben §. 1. Fol. 403.) eingeladen, stellten sich mit solcher Macht ein, daß sie ausgaben, sie seyen unüberwindlich; es müste sie nur die Erd verschlingen, oder der

Himmel

Himmel über sie einfallen. Otto Magnus versammlete seine Macht, und vor dem Angriff genosse er und das gesammte Volck das Heil. Abendmahl. Die Schlacht geschahe auf dem Schwäbischen Lechfeld den 10. Augusti am Fest des Heil. Laurentii an. 955. und hielte drey Täg an. In der Hitz des Treffens bekame der Heil. Bischoff von Augspurg Udalricus ein Creutz vom Himmel, in dessen Krafft er den Soldaten solchen Muth machte, daß der Feind endlich Reiß-aus nahm, und was dem siegenden Schwerdt der Teutschen entkame, fande seinen Todt im Lech-Strohm, oder wurde hin und her von dem Land-Volck aufgerieben. Drey ihrer Königlein wurden zu Regenspurg an den liechten Galgen geknüpffet mit gegen Orient, das ist gegen ihrem Vaterland Hungarn, gewendeten Angesichtern.

* §. 7. Was Otto mit denen Griechen wegen Neapel zu thuen gehabt, ist meistens schon oben Fol. 375. erzehlet worden.

Weil nun dieses das erste mahl ist, daß die Teutschen solches Land in ruhigen Besitz bekommen, und diese Geschicht wegen nachfolgender jämmerlicher Kriegen eine der allerdenckwürdigsten noch heut zu Tag in Europa ist, so wollen wir von Neapolitanischen Wesen gleich im folgenden Num. 148. etwas genauer handeln, so viel es dieses Compendium leiden mag.

(Num. 148. E. e.)

Neapel komt an die Teutsche an. 969.

Anmerckungen. §. 1. Das jenige Land in Italien, so jetzo das Königreich Neapel ausmachet, hiesse vor uralten Zeiten Græcia Magna. Hernach wurde es in unterschiedliche Provintzen getheilet, und von den Römern nach und nach erobert, dergleichen Provintzen waren Brutii, Lucania, Apulia, Campania &c. Davon zu lesen sind die Scribenten von der alten Geographia, als Cluverirus, Camerarius &c.

§. 2. In der mittleren Zeit nach Christi Geburt regierten darin bald die Gothen, bald die Longobarden, bald nahmen es die Griechische Kayser wiederumb ein: welche sich dann auch am längsten darin maintenirten. Selbiger Zeit bestunde es aus folgenden Provintzen.

Campania oder Capuanus Ducatus begriffe Neapel, Capua, und selbe Revier. Worein sich auch endlich Longobardische Hertzoge setzten.

Calabria begriffe die Meerküste gegen Sicilien, und gehörte den Griechen.

Ducatus Beneventanus bestunde aus den Land von Benevent bis gantz hinab an Tarent und das Ionische Meer. Es parierte auch Longobardischen Hertzogen.

Apulia war die gantze Seithe am Adriatischen Meer, den Griechen zuständig.

§. 3. Die

§. 3. Die Saracener nisteten in Calabria und Apulia zu Anfang und umb die Mitte des IX. Seculi gewaltig ein. Mit disen scharmutzierten die Griechen so lang herumb, biß sie gezwungen waren nach Kaysers Otto I. Hülff zu schreyen: weil er seiner Zeit in Italien nach Unterdruckung der Usurpatoren ein gar besonderes Ansehen hatte. Was mit ihme vor gangen, sihe oben in Carolo M. Fol. 374. Die Sach lieff endlich da hinaus, daß Otto das Land mit Gewalt erobert die Griechen daraus, biß auf etliche wenige Plätz, völlig delogiret: und endlich, seinen Besitz mit einem besseren Grund zu bevestigen, die Griechische Printzessin THEOPHANIA Kaysers Joannis Zemiscis Schwester seinem Sohn Ottoni II. damahls schon gecrönten Römischen Kayser zur Gemahlin gabe.

§. 4. Man glaubt es habe der Griechische Kayser, weil er dises Land ohne dem nicht mehr zu behaupten vermöchte, selbes der Theophania zum Braut-Schatz gegeben, und seye also Dotis nomine als ein Erb-Recht an das Hauß Sachsen oder an die Teutsche Kayser kommen An. 970. Allein es ist noch nicht erwiesen. Wie deme aber seye, so blieben doch die Teutsche im Besitz.

§. 5. Die folgende Griechische Kayser waren des Dings übel zu frieden: selbes zu vindiciren gebrache es ihnen an Macht: darumb lockten sie die Saracener von neuem hinein,

damit nur die Teutsche alle Händ voll sollten zu thuen bekommen, und conjungierten unverantwortlich ihre Waffen wieder die Christen mit den Barbarn, mit denen sie doch anderswo beständig kriegten. Es kame auch dem folgenden Kaysern Ottoni II, Ottoni III, Henrico II, Conrado II, Henrico III. Nigro &c. sehr sauer.

§. 6. Unter der unruhigen Regierung Henrici IV. und Henrici V. gieng das Ansehen der Teutschen in Italien (und sonderbar in Neapel völlig zu Grund. Die Griechen, die noch übrige Longobarder, die eingebohrne Italiäner, die Saracenen lagen einander in den Haaren, und suchte jede Parthey sich vor anderen empor zu bringen. Endlich kam noch die Fünffte Parthey darzu, die Normänner: welche aus einem gar geringen Anfang zu grossen Wachsthumb gelanget, und indem sich die andere weidlich herumb zanckten, sie die Beuth davon trugen.

§. 7. Den Ursprung, und Thaten der Normänner biß sie sich in Franckreich gesetzt, und allda ein feines Hertzogthumb zusamm gerichtet, wollen wir Num. 156. erzehlen. Jetzt muß gemeldet werden, wie sie über Neapel kommen seyen. An. 1016. wallfahrteten etliche Normänner aus Franckreich in Italien auf den Berg Garganum, den Heil. Ertz-Engel Michael zu verehren.

Hier

Hier traffen sie an Melum den vornembsten Mann aus der Stadt Barium, einen Longobarden von Geburt, den die Griechen Neid halber aus der Stadt gejagt hatten. Die Normänner trugen Mitleiden mit dem Vornehmen Exulanten: und er, sehend daß sie tapffere Leuth wären, thatte den Vorschlag ob sie nicht wolten ihn wiederumb zu seiner Vatter-Stadt verhelffen, die Sach würde so schwer nicht fallen; indem die Griechen zaghaffte Memmen seyen, und vor einen Trupp braffer Männer sich verkriechen würden. Denen Ehr- und Länder-gierigen Normännern war leicht geprediget, absonderlich als auch Pabst Benedictus VIII. ihnen diesen Melum aufs beste recommendirte.

§. 8. Für diß mahl giengen sie wieder heimb, und erzehlten ihren Lands-Leuthen diese Ding: denen gleich das Maul nach dem schönen Apulien wässerte. Im Jahr dan 1017. Kamen sie trupp-weiß, aber ohne Waffen (umb den Anschlag geheimb zu halten) erstlich nach Rom: von dannen sie von Melo mit Gewehr versehen in Apulien geführt, gleich mit den Griechen ins Gefecht kamen. Doch sie waren zu schwach und musten sich umb Kayser Henrici II. Beystand umbsehen: welchen selber auch persöhnlich leistete an. 1022. die Griechen unterdruckte, und die Normänner zu ferner Beschützung des Lands da liesse.

Aber

§. 9. Aber das hiesse den Wolff über die Schaff stellen. Dann sie spielten ihre Sach so künstlich, und hielten so redlich zusamm, daß sie nicht nur die neue Stadt Aversa erbauet, sondern auch nach Kaysers Conradi II. Todt unter Anführung eines Longobardischen Herren Arduini die Stadt Melphi, und sodann das gantze Apulien überrumpleten, welches sie auch gleich in 12. Graffschafften ordneten, und sich hiemit vest setzten, an. 1041. Wiewohl sie dardurch den Gehorsamb gegen die Römische Kayser (wenigist, wann diese mit ihrem Heer in Italien waren) noch nicht abgeleget. Dann Henricus III. Kayser bestellte ihnen an. 1047. ihre Duces oder Führer. Die aber mit dem Volck so tyrannisch verführen, daß Pabst Leo IX. gleich an. 1050. sich ins Mittel legen muste, indem er ihnen mit dem Kayser trohete. Weil aber solches nichts fruchtete, brachte er ein Armee von seinen Lands-Leuthen, das ist Teutschen, zusamm, nahm darzu Italiäner, und Griechen, und wolte die Tyrannen mit Gewalt bändigen. Die Armee zwar wurde aufs Haupt geschlagen 18. Jun. 1053. Dem Pabst aber erwisen die Normänner alle Ehre.

§. 10. Hunfredus ware damahl der Oberste Comes der Normänner in Apulien: diesem ergaben sich nach solchem Streich alle noch übrige Plätze. Ja er schickte seinen Bruder

Robertum

Robertum Guiscardum auch in Calabrien, der selbiges Land in folgenden Jahren unter sich gebracht.

§. 11. Dieser Robertus übernahme nach seines Bruders Todt die völlige Regierung, und war ein rechter Schröcken der Teutschen Italiäner, Griechen, und Saracenen. Dahero Pabst Nicolaus II. sich mit ihme verglichen, ihne von der Excommunication, in welche er wegen seiner Gewaltthätigkeiten verfallen war, ledig sprache, und noch darzu den Titl eines Hertzogs in Apulia, Calabria und Sicilia ihm zugestunde; mit dem Beding doch, daß er ein Vasall der Römischen Kirche seyn, und derselben einen jährlichen Tribut, 12. Groschen oder Denarios von jedem Joch Ochsen, reichen solte. Das geschahe an. 1059.

Robertus hatte Sicilien noch nicht inne, sondern nahme dessen einen Theil erst an. 1060. den Saracenen ab: das übrige aber erst in folgender Zeit.

§. 12. Eben dieser belagerte die Päbstliche Stadt Benevent, und ward dahero excommuniciret. Als nachhero Kayser Henricus IV. mit Pabst Gregorio VII. in grosse Strittigkeit sich einliesse, war der Pabst billich auf seine Sicherheit bedacht, und traffe mit dem Roberto einen Vergleich an. 1077. in welchem er ihme auch die Kayser-Cron solle angetragen haben. Der Kayser bemühete

hete sich zwar auch, Robertum an sich zuziehen, aber umbsonst. Dann dieser gieng damahls mit weit höhern Gedancken schwanger, wie er nemlich das in völliger Zerrüttung kaum noch stehende Orientalische Kayserthumb möchte unter seine Gewalt bringen: dann hernach wäre ihm die Römische oder Occidentalische Kayser-Cron vom Pabst auch gewiß gewesen. In dieser Absicht wagte er einen Zug zu Wasser und Land in Dalmatien, eroberte Dyrrachium, Aulon, und andere Plätz an. 1081.

§. 13. Der Griechische Kayser Alexius entsetzte sich darob so sehr, daß er mit denen Türcken in Orient Fried, und mit Kayser Henrico IV. ein Bündnuß wieder Robertum machte. Henricus zwar nahme vom Griechen grosse Subsidien-Gelder, leistete aber nicht die geringste Hülff, sondern spendierte selbe unter die Römer aus, umb deren Gemüther vom Pabst Gregorio VII. ab- und auf seinen Antipapam Guibertum zuziehen. Des Roberti Sohn Boamundus ein hitziger Jüngling hatte Kayser Alexium schon biß in Macedonien verfolget, wurde aber endlich geschlagen; indeme Alexius die Türcken wieder ihn zum Succurs nahme, an. 1083.

§. 14. Unterdessen belagerte Kayser Henricus IV. den Pabst zu Rom in der Engelsburg schon ins dritte Jahr. Robertus aber versammlet an. 1084. eine Macht, rucket gegen

gen Rom, befreyet den Pabst, und führet ihn in Sicherheit nacher Salernum: dann Kayser Henricus, als er von dem Anzug Roberti Wind bekommen, hatte sich bey Zeiten auf die Füß und in Teutschland begeben.

§. 15. An. 1085. starbe Robertus auf der Insel Cephalonia, nachdem er von den Venetianern zur See ware überwunden worden. Nun fiele diese Orientalische expedition von sich selbst: dann die Brüder und Söhn des Roberti zanckten sich gewaltig umb die Erbschafft, biß endlich durch Vermittelung Pabsts Urbani II. eine Theilung getroffen ward. an. 1088.

§. 16. Rogerius II. Graff in Sicilien eroberte An. 1122, die Insul Malta, und An. 1127. succedirte er auch in Calabrien: von welcher Zeit an der Nam Utraque Sicilia recht bekant wurde.

* Eben diser Rogerius massete sich gleich des Titels eines Hertzogs in Sicilien an, ohne seinen erkanten Lehen-Herren den Pabst Honorium II. zubegrüssen: von dem er auch in den Bann gethan wurde. Es ward aber bald verglichen, Rogerius als Hertzog investiret, und von ihme das Homagium an den Pabst abgelegt, An. 1128. Darauf er auch das Fürstenthumb Capua, und die Stadt Neapel eingenommen.

§. 17. An. 1130. stirbt Honorius, Innocentius II. wird Pabst, deme sich Anacletus oder

Petrus

Petrus Leonis der bekandte Affter-Pabst entgegensetzt, und also ein grosses Schisma Pontificium entstehet, woran, wie gewöhnlich, die weltliche Fürsten ihren Theil nahmen. Anacletus hielte sich an den Hertzog utriusque Siciliæ, nemlich obgedachten Rogerium, und machte selben noch selbes Jahr 1130. am Heil. Weynacht-Tag zum König. Wiewohl sich Rogerius vielmehr selbst zum König aufgeworffen, und Anacletus diesen Handel nur bestättiget.

Dem rechtmässigen Pabst Innocentio II. ergabe sich neben all anderen Königen auch Kayser Lotharius. Dieser thate einen Zug in Italien, 1137. erhielte nicht nur Neapel, Capua, Benevent rc. Sondern auch Barium, Melfi, Tarentum, und gantz Apulien, nebst einem grossen Theil von Calabria: so aber alles an Rogerium noch selbiges Jahr wider übergienge, als kaum der Kayser den Rucken gewendet hatte.

§. 18. An. 1138. Stirbt der Anaclet, Rogerius agnosciret Pabst Innocentium II. und wird von ihm in ruhigen Besitz des Königlichen Titls bestättiget, und investiret an. 1139. den 22. Jul. Die Bullam siehe in Bullarii Romani Continuatione part. III.

§. 19. Hiernächst kam Utraque Sicilia an die Hertzog aus Schwaben. Dann nachdem vom Normännischen Haus eine eintzige Printzessin Erbin CONSTANTIA übrig war,

welche

welche Gemahlin war Henrici VI. Kaysers und Hertzogs in Schwaben, so nahme dieser Possession von den Landen an. 1194.

§. 20. Aus des Henrici Nachkommen war der letzte Conradus: den richtete sein unehlicher Bruder MANFREDUS mit Gifft hin, und bemächtigte sich des Reichs an. 1262. Seine eigne Tochter CONSTANTIA II. gab Manfredus zur Ehe Petro III. König in Arragonien: welcher hernach dieserwegen auch zur Erbschafft gelanget. Diesen losen Vogel Manfredum als einen Illegitimum aus dem Nest zutreiben, ruffte Pabst Urbanus IV. und hernach auch Clemens IV. den Frantzösischen Hertzog Carl von Anjou, Carolum Andegavensem, und gab als Lehen-Herr ihme die beede Sicilien an. 1265. die Bedingnussen waren folgende. (1. Ein jährlicher Tribut von 8000. Untzen Gold, am St. Peters-Tag dem Päbstlichen Stuhl, und alle 3. Jahr einen prächtigen weissen Zelter zu liessern. Und zwar bey Straff des Banns: ja, wann es über drey Jahr versaumet wurde, bey Verlurst des Lehens. (2. So offt der Römische Stuhl Noth leidet, soll der König 300. Ritter jeden mit 3. oder 4. wohl berittenen und bewehrten Knechten zum Succurs schicken. (3. Es soll der König sich niemahls lassen erwählen zum Römischen Kayser, König der Teutschen, Herren von der Lombardey oder Tuscien: bey würcklichen

Verlust des völligen Lehens. Durch welch letzteres freylich der Pabst, dem Recht der Natur gemäß, seiner Sicherheit gute Vorsehung thate. Mehr siehe in der Bulla Clementis selbst, Continuation Bullar. Roman. par. III.

*** Dieses ist nun der erste Grund der Frantzösischen Prætension auf Neapel.**

* Allein es ware aus des Henrici Nachkommenschafft noch ein rechtmäßiger Erb vorhanden, CONRADINUS, des obgedachten vergifften Sohn, noch ein Knab, welcher beym Pfaltzgraffen zum Rhein auferzogen wurde. Von diesem wuste der Pabst nichts, als er das Lehen vergab. Dann *Manfredus* hatte in Neapel ein prächtige Traur-Begängnuß für diesen *Conradinum* halten lassen, wodurch jedermann beglaubt ward, er seye todt. Als *Conradinus* etwas erwachsen, gedachte er an sein vätterliches Erbreich, wurde auch von vielen Welschen darzu geladen, denen die Frantzosen in Italien ein Dorn im Aug waren. Er versetzte daher ein gutes Theil seiner Länder (das jetzige Hertzogthumb Neuburg, Aldorff und mehr anderes in der Oberen Pfaltz) an seinen Vetter den Pfaltzgraff Ludwig, brachte mit dem Geldt ein feine Armee auf die Bein, und gienge in Italien seinen unbilligen Todt zu: worinn ihm sonderlich Gesellschafft leistete *Fridericus* Hertzog aus

aus Oesterreich. Siehe *Num.* 164. Aber sie wurden hinterlistet, geschlagen, und musten sich in schlechten Kleidern flüchten, bis sie ein Schifflein antraffen und sich darauf dingten. Weil aber der Schiffer weder Brod weder Geld hatte, zog *Conradinus* einen Ring vom Finger, daß er darumb zu *Astur* einkaufen sollte. Der Goldschmid fragte den Kerl, woher das so köstliche Kleinod wäre? Hiemit war die Sach dem Stadthalter *Frangipanis* aufgestochen, der die zwey arme Printzen einholte, und dem Anjou auf Neapel in die Händ spielete. Dieser ließ beede auf eine offentliche Bühne führen, und durch den Hencker enthaupten an. 1269. Fridericus muste der erste daran: dessen abgeschlagenes Haupt Conradinus an seine Brust druckte, und bitterlich beweinte, daß er ihn in dieses Unglück geführet. Hernach ruffte er auf, nahm GOtt und die Welt zu Zeugen, daß er einiger Erb des Königreichs seye, und sagte: weil er nun sterben müsse, so vermacht er sein Recht seinem Vetter Petro König in Arragonia: warff seinen Handschuh in die Lufft, und bate, es soll einer der Umbstehenden diesen dem Petro zum Pfand überbringen: alsdann gab er das Haupt dem Schwerdt.

Es war ein betrübte Tragœdi, sonderlich wann man die Blüthe dieser Königlichen Jugend behertzigte. Massen Fridericus 28. Conradinus mehr nicht als 16. Jahr des unschul-

schuldigen Alters erreicht, und beede die letzte Zweige so mächtiger Stammhäuser waren.

Weit Christlicher verfuhre mit ihrem Feind Constantia und Petrus Arragonius, dann als sie des Anjou Sohn, auch Carolum genennt, gefangen bekamen, und selber eben am Charfreytag solte geköpfft werden, an. 1282. gaben sie ihme Pardon umb Christi Willen, und schickten ihn unbeleidiget dem tyrannischen Vater zuruck.

* *Petrus III. Arragonius* wolte also sein von Conradino ihm abgetrettenes Recht ausführen. Neapel kunte er dem Anjou nicht mehr abgewinnen. Sicilien aber erhielte er durch die bekante Sicilianische Vesper an. 1282. Siehe Num: 163. Von welcher Zeit an es auch beständig bey Arragonien und Spanien verblibe.

* Und diß ist der erste Grund der Spanischen Prætension auf Neapel und Sicilien.

* Aus dem Haus Anjou war die letzte Erbin JOHANNA II. Diese vermachte in einem Testament das Reich Neapel erstlich Alphonso V. König in Arragonien an. 1420. Bald hernach machte sie ein anderes Testament, und setzte ein Ludovicum III. aus dem jüngern Haus Anjou, an. 1423. Hiemit waren zwey Prätendenten, Alphonsus ware schon würcklich zum Theil in Possession gesetzt, und behauptete also, Johanna habe mit Fug das Testament nicht wiederruffen, und ihn

ihn des Besitzes berauben können. Ludovicus gründete sich auf das letztere Testament, als welches niemahl wiederruffen worden. Er gründete sich auf das Successions-Recht, welches dem Haus Anjou gebühre. Allein dieses letzte wolte nicht angenommen werden, massen diese jüngere Anjouische Linie gantz nicht von dem ersten Carolo Andegavensi rege Neapolitano abstammete, sondern erst hundert Jahr hernach entstanden war; indeme Johannes König in Franckreich aus einer gantz anderen, nemlich der Valesischen Linie, seinem zweyten Sohn Ludovico die Graffschafft Anjou, welche über 100. Jahr her gar keine Graffen gehabt, sondern mit der Cron verknüpfft ware, erst geschencket, und ihn also zum neuen Hertzog von Anjou gemacht, der mit den alten keine Connexion hatte. Das dritte Fundament der neuen Anjou ware, weil Johanna I. nachdem sie ihren Gemahl Andream König in Ungarn erhenckt, dieses neue Anjouische Haus zu Erben ernennet an. 1380. Allein mit was für Recht, indem ein würcklicher Erb-Successor Carolus Parvus vorhanden war? wie auf der Genealogischen Tabell Lit. D. zu sehen.

Das Katzen-Gefecht zwischen Alphonso V. Arragonio und Ludovico von Anjou wegen Neapel währte bey 20. Jahr. Der erste behielt den Platz und vereinigte also die beede Sicilien. Der andere muste mit der

Nasen abziehen, und seinem nachkommenden Haus gleichwohl die Prætension auf Neapel erblich hinterlassen. Als nun der letzte davon Carolus IV, Hertzog von Anjou starbe, so vermachte er diese Prætension sambt anderer seiner Verlassenschafft an Ludovicum XI. König in Franckreich.

* Und dis ist der andere Haupt-Grund, warumb die Könige aus Franckreich Anspruch auf Neapel machen, denn sie auch nach der Zeit fleißig herfürgesucht haben. Sonderbar liesse es sich angelegen seyn Carolus VIII. König in Franckreich: dieser kam an. 1494. mit einer Armee in Italien, unter den Vorwand Ludovicum Morum Hertzog in Meyland zuzüchtigen: ehe mans aber sich versahe, war er im Neapolitanischen, brachte in 15. Tagen alles unter sich, bis auf die Stadt Neapel, in welcher sich dasiger König Ferdinand muste eingeschlossen halten. Indessen nun da Carolus die Stadt belagerte, zoge sich in Ober-Italien ein abscheuliches Wetter wieder ihn auf. Pabst Alexander VI. Kayser Maximil. I. Ferdinandus Catholicus König in Spanien, die Republic Venedig und andere Welsche verbanden sich alle, umb die ungeladene Frantzösische schlimme Gäst aus ihren Quartiren zuvertreiben, indem die Frantzosen niemahl anderst als eine Pest von Italien, und daher auch Italien allzeit als ein Freydhoff der Frantzosen angesehen worden.

den. Carolus schmeckte den Lunten bald, und wolte er anderst sich den Repass nach Haus nicht muthwillig verrennen lassen muste er sich zum Abmarsch über Hals und Kopf resolviren. Die Alliirte Armee hatte sich unterdessen schon im Parmesanischen gelagert, durch welche sich Carolus mit grosser Noth schluge, und GOtt danckte, daß er das Loch hinaus noch gefunden. Die Frantzosen brachten zur Beuth nichts nach Haus als die Frantzosen: das ist jene schändliche Kranckheit, welche sie im Neapolitanischen durch ihre ungewöhnliche Geilheit zugezogen und dahero einstens Malum Neapolitanum genennt worden.

* Nun ware aus dem Arragonischen Stamm noch ein eintziger Zweig übrig, Fridericus regirender König in Neapel. Zwey Männer spannten auf so fetten Bissen, und meinten das Recht der Nachfolge zu haben (1. Ferdinandus Catholicus gebohrner König in Arragonien, massen er des obgemeldten Alphonsi V. Bruder Kind war, und gantz Spanien durch Erbschafft erlanget. Wann nun der Neapolitanisch-Arragonische Stamm (so ohne dem nur aus einem unehlichen Printzen Alphonsi V. nemlich Ferdinando, herrührete) solte abgehen, so ware es natürlich, daß die Arragonische Haupt-Linie und also Ferdinandus Catholicus, succediren solte. (2. Entgegen Ludovicus XII. König in Franck-

reich des Caroli VIII. Successor suchte die alte Anjouische Prætension wider herfür, wiewohl er selbst nicht aus den Haus Anjou, sondern von Orleans war. Ludovicus XII. nun fienge an noch bey Lebzeiten des Neapolitanischen Königs Friderici und da er selber einen Erb-Printzen hatte, mit Ferdinando Catholico der künfftigen Succession halber zutractiren, und auf eine Theilung anzutragen. Der Vorwand war gut genug, damit nemlich bey ereignenden Todt-Fall der Successions-Streit vermiden und des Menschlichen Bluts geschonet wurde. In der That aber suchte er nur Ferdinandum zubeluchsen und einzuschläffern: indem Ludovicus a. 1501. würcklich sich zum Angriff auf Neapel rüstete. Ferdinandus aber liesse den Frantzosen einen vil ärgeren Fuchs sehen: dann er überredete Fridericum, daß er in die Neapolitanische Vestung Spanische Besatzungen einnahme, um sich wider die Frantzosen zu schützen. Kaum aber waren die Spanier im Nest, trangen sie Fridericum selbst daraus, welcher sich auch in Franckreich begeben, und allda mit einem jährlichen Gnaden-Geld sein Leben beschlossen. Dannoch, wolte Ferdinandus nicht gantz Italien für den Kopf stossen, so muste er sich in eine Theilung mit den Frantzosen einlassen, so auch noch selbes Jahr geschahe. Da scharrten zwey Hahnen auf einen Mist, welche

che sich nimmer vertragen können. Gleich a. 1502. gieng das Gefecht wegen eines Vihe-Zolls an. Der grosse Capitain von Spanien Ferdinandus Consalvus von Cordova klopfte den Frantzosen die Peltz wacker aus, und wise ihnen mit der besten Manier den Weg aus Neapel hinaus a. 1503. Spanien blieb in den Besitz: und selben noch mehr zu befestigen, vermählte sich Ferdinandus Cathol. mit des König Friderici Schwester-Tochter GERMANA von Foix. Nach Ferdinandi Todt wurde diese Wittwe widerumb vermählet an Ferdinandum den noch übrigen Printzen des vertribenen Königs Friderici. Und weil aus solcher Ehe kein Erb erfolget, so blibe die Prätension sambt dem Neapolitanischen Reich selbst hernach beständig bey den Königen von Spanien, Oesterreichischen Geblüths. Siehe hievon weiters Num. 210.

* Dieses ist nun der gantze Verlauff mit diesen Reichen, welche fast 1000. Jahr her ein unbeschreibliche Menge Christen-Bluts verschlungen. Und hab ich dieses darumb etwas ausführlicher angezogen, weil eben heut zu Tag diese Flamme von neuen entbrunnen ist: und ob sie schon dermahlen solte gedämpfft werden, ist doch nicht zuhoffen, daß es nicht unter der Asche fort glimmen, und dermahleinst von ein oder anderem Wind wiederumb werde angeblasen werden.

75. Kayser Otto II.

Er ware des Ottonis M. Sohn, und regierte von an. 973. bis 983. † zu Rom.

Gleich bey Antritt der Regirung machte ihm die Cron disputirlich Henricus Rixosus aus Sächsischen Geblüth Hertz. in Bayern. Wer dieser Mann gewesen, siehe aus nachstehender Genealogia.

Henricus Auceps R. Germ.

Otto I. M. Imp. Rom.	Henricus H. in Bayern. † 955.
Otto II. Imp. Rom.	Henricus Rixosus H. in Bayern † 995.
Otto III. Imp. Rom. † 1002.	Henricus S. Hertz. in Bayern - Kays. a. 1002,

Dieser Henricus Rixosus nun nahme den Königlichen Titl an, machte wieder Kayser Otto ein Bündnus mit Boleslao Hertzog in Böhmen, Misicone Hertzog in Pohlen, und Haraldo König in Dänemarck, die sich beede suchten der Herrschafft eines Teutschen Kaysers zu entziehen. Der Kayser aber wartet nicht, bis diese drey ihre Macht zusam stiessen, sondern triebe erstlich Haraldum zu Chor: hernach brachte er Boleslaum durch einen gewaltigen Sig bey Pilsen auf bessere Gedancken: endlich gieng er seinen Vetter dem Henrico

rico Rixoso zu Leib, bemächtigte sich dessen Persohn zu Passau, verlegte ihn nach Utrecht ins Gefängnuß, und verlihe das Hertzogthumb Bayern seines Bruders Ludolphi Kind Ottoni. So bald aber die Zeitung von Kayser Ottonis II. Todt erschollen, machte Henricus sich wiederumb in Beyern, und fienge neue Händel an, wie wir bald unter Kayser Ottone III. hören wollen.

Mit Franckreich hatte Otto II. auch einen Tantz zu wagen. Lotharius König allda, fiel über Lothringen her, um selbes der Cron Franckreich einzuverleiben, an. 978. Otto nicht faul gienge mit seinem Volck selbst vor Pariß, und wiewohl er durch eine einreissende Sucht zum schleunigen Ruckmarsch genöthiget ward, muste doch der König sich gefallen lassen wegen Lothringen auf ewig die Verzicht zuthuen, a. 980. Die Frantzösische Scribenten laugnen zwar dieses und geben vor, es habe der König vilmehr das Lothringen als ein Frantzösisches Lehen überlassen, und dises zwar wider den Willen seiner Stände. Allein es wird schwehrlich zuerweisen seyn, daß jemahls hernach ein Hertzog von Lothringen das Lehen von Franckreich genommen habe, sondern allzeit von den Teutschen Kaysern. Ohne das Hertzogthümlein Barr, welches in neueren Zeiten dise Qualität oder vilmehr Vitium bekommen hat.

Hier

Hier ist wohl zu mercken, daß das Lothringen vor Zeiten gantz ein anders Aussehen gehabt, dann nach Ludovici Pii Todt, bekam dessen Sohn Lotharius, und hernach des Lotharii Sohn auch Lotharius ein Stuck von den grossen Fränckischen Erblanden, welches von seinem Nahmen das Lotharingische Reich genannt wurde, und in sich begriffe alles was zwischen den Flüssen Schelde, Maaß, Rhein, Saone, und Rhône biß an das Mittelländische Meer lage. Welches niemand verstehen kan, der nicht die Land-Karte zur Hand nimmt oder schon im Kopf hat. Nachhero ist es sehr vertrümmeret worden, indem daraus die Burgundische Reich entstanden. s. N. 151. Wie sich die Teutsche Kayser mit denen Frantzosen darumb haben schlagen müssen, ist bey jeden derselben schon angezogen worden. Umb die Zeit dises Ottonis II. hatte Lothringen noch zwey grosse Stuck: das Obere Lothringen bestund in deme, was noch heut zu tag Lothringen heisst, und wurde damahls geheissen das Hertzogthumb an der Mosel. Das Nider-Lothringen bestunde aus den Länderenen zwischen der Maaß, Rhein und Schelde, welches nachgehends das Hertzogthumb Brabant und heut zu Tag die Niderlande genennet, und in vilerley Herrschafften getrennet worden.

Die Italiäner unter disen Trublen schlugen wider auf ihre Art, nemlich sich von der

Teutschen

Teutschen Bottmässigkeit frey zumachen. Dise Sucht trange durch alle Städt, worunter sonderlich nach einiger Zeit die Städt Pisa, Genua und Florenz den Kopf aufhebten. Zu Rom machte sich mausig Cincius einer von Adel. Pabst Benedictus VI. verfochte die Rechten des Kaysers, muste aber darüber in den Banden sein Leben lassen. Die Ankunfft Ottonis in Italien stillete zwar den Auflauff, nicht aber den unversöhnlichen Haß der Welschen wider die Teutsche.

Dann als die Griechen mit den Saracenen vereiniget Ottoni das Calabrien und Apulien wider abnehmen wolten, und die Sach zum treffen kam, wichen alle Italiäner so unter des Kaysers Armee waren, von ihme ab: hiemit entstund ein Confusion die Teutsche büssten jämmerlich ein, und Otto fande sein Heyl kümmerlich in der Flucht. Er machte zwar gute Anstalt zur Widervergeltung, wurd aber vom Todt übereylet. Er hat doch andere gute Vortheil über die Barbarn erhalten: dann er insgemein genennt wurde Pallida mors Saracenorum.

Vor seinem Todt ernennte er zum Nachfolger seinen Sohn Ottonem III. und befahl ihn zu Achen zu krönen.

76. Otto III. Imp.

Des Ottonis II. Sohn regiret von An. 983. biß 1002. stirbt zu Paterno den 17. Jan. alt 28. ohne Gemahlin.

Otto III. als er zu Achen gekrönt worden, war im eilfften Jahr seines Alters. Dieses dienet Henrico Rixoso zu einem trefflichen Deckmantel seiner Aufruhr: dan er gabe vor, ihme als nächsten Anverwandten gebühre die Vormundschafft und Auferzihung dises Printzen seines Herren. Die Absicht aber ware, den Printzen in einen ehrlichen Arrest zu halten, oder wohl gar eine andere Comœdi mit ihme zuspilen, und unterdessen die Regirung an sich zubringen. Allein die Sächsische Stånd gaben es nicht zu, und wurde der Printz Bernardo nachgehends Bischoff zu Hildesheim, und dem Hochgelehrten Benedictiner Mönch Gerberto, so nachhero Pabst Sylvester II. worden, zur Information anvertrauet. Ja der König in Franckreich Lotharius selbst hatte sich disem Beginnen des Rixosi widersetzt, entweder weil er hoffte unter der Kindheit Ottonis einen guten Schnitt zumachen, oder weil er von Henrico Rixoso etwas sich befürchtete, wan derselbe solte zur Regirung gelangen.

Sonst hat Otto die Normänner so in Frißland gefallen waren, abgeklopft: die Sclaven abermahl aus Brandenburg gejagt; dem Her-

zog

tzog aus Polen Boleslao Chrobri den jährlichen Tribut nachgelassen: den Rebellischen Burgermeister Crescentium zu Rom, welcher mit den Päbsten tyrannisierte, gebändiget, ihme die Finger abhauen, die Augen ausstechen, auf einen Esel herumb führen, und endlich An. 968. hinrichten lassen: die Saracenen von Capua hinweg geschlagen: aber endlich von dem aufrührischen Volck zu Rom belagert worden 1001. worauf er bald gestorben.

Die Teutsche Armee, damit sie durch der Welschen Untreu sicher zuruck kommen möchte bevestigte den Leichnam des Kaysers auf dessen Leib-Pferd, als lebte er noch, und kamen also ohne Anstoß in Teutschland, wo sie Ottonem zu Achen bestatteten.

Kayser und Geschichten des XI. Seculi.

77. Kayser Henricus II. Sanctus oder Claudus. Imper.

Nach des Henrici Rixosi Todt wurd er Hertzog in Bayern 965. und endlich Kayser An. 1002. biß An. 1024. begraben zu Bamberg, alt 52.

Er war ein sehr frommer Herr, gebohren zu Abbach, und hatte zum Hoffmeister den Heil. Wolfgangum, gar offt gieng er zu

Mitter-

Mitternacht von Abbach nach den Stifft St. Emmeram bey Regenspurg, einen Weg von 2. Stunden, umb allda der von den Religiosen gesungenen Metten beyzuwohnen: und weil die Kirchen verschlossen war, pflegte er entweder vor der Thür auf den Knien zuligen oder auf einem Steinern Sessel zusitzen, welcher noch allda gezeiget wird.

Einstens kame ihm im Schlaff ein Gesicht des Heil. Wolfgangi vor, der sich dieser zwey Worten vernehmen liesse: Post Sex. Hertzog Heinrich meinte, er wurde nach 6 Tagen in die andere Welt abgefordert werden, und machte alle mögliche Vorbereitung zu einem seeligen End, mit Gebet, Allmosen ꝛc. Nachdem die 6. Tag verstrichen, continuirte er diese heilige Arbeit auf 6. Monath, und weiter auf 6. Jahr. Da siehe, bringet man ihm die Reichs-Kleinodien, und berufft ihn zum teutschen Reich und Römischen Kaysertumb.

Es wolten ihrer viele teutsche Fürsten gleich anfänglich den Gehorsamb versagen, die er aber alle mit seiner guten Manier gewanne.

In Italien warffe sich Ardoinus von Jurea zum König auf, aber Henricus legte ihm das Handwerck nieder An. 1004 und An. 1014. wurd er zum Kayser gekrönt zu Rom von Pabst Benedicto VIII. An. 1022. bezwange er in Calabrien die Griechen und Saracenen.

Das Bistumb Bamberg richtet er auf An. 1006.

1000. wo er auch nebst seiner H. Gemahlin Chunigunda, mit welcher er die Jungfrauschafft im Ehestand gehalten, begraben ist. Weilen es aber denen Herren Lutheranern, ihrer Reinen Lehr gemäß, nicht eingehen kan, daß die Jungfrauschafft könne gehalten werden, so meinet der Herr Struve gar klug zu thuen, wann er diese Geschicht für ein Figmentum, Gedicht, oder Menschen-Tand ausgiebet, in notis ad Werneri Fasciculum temporum. Vielleicht weil ers in seiner Lutherischen Bibel nicht gefunden. Seine kahle Beweißthumb bedürffen keiner Antwort. Nur mercke man den Genium der Lutherisch- und anderer Protestirenden Scribenten: deren gröste Bemühung ist, denen im Alterthumb berühmten Catholischen Männern das Lob zu entziehen, entgegen dasselbe zusprechen denen Tyrannen, Aufrührern, Ketzern rc. Niemand schier achten sie ihres Lobs wehrt, als ihres gleichen. Also muß dem losen Gesellen, der zu des Puffendorffs satyrischer Schrifft vom teutschen Reich teutsche Glossen gemacht, diesem, sag ich muß *Constantinus Magnus, Carolus Magnus, Ludovicus Pius, Otto Magnus &c.* heissen:

Nichts weniger als ein Gottseeliger Kayser: er habe zwar einen guten Mahumedaner, aber nicht einen guten Christen abgeben. Der für so fromm aus-

geschriene Carolus ein grosser Länder-Rauber, der unter dem Deckmantel der Religion viele Boßheiten begangen: die ungebührliche Hochachtung des Caroli, der im Grund ein Tyrann gewesen, Irrthumber gepflantzet, die Religion besudlet: des jenigen Lobs, welches die aberglaubische und einfältige Welt ihm so viele 100 Jahr nacheinander beygelegt, gantz unwürdig: mit dessen unächten Pietæt die Augen der Welt verkleistert worden: der mit den Türckischen Sultanen zuvergleichen: Ludovicus Pius eine Memme, oder Lett Feige: nicht ein Haar werth zu der Regirung tüchtig: kaum jemahls habe ein grösserer Heuchler gelebt, als Constantinus, noch ein Reich einen zum Regiment untüchtigeren Fürsten gehabt, als den Theodosium. Diejenige Kayser, die den Namen Magnus, Pius, und dergleichen getragen, insgemein nichts anders als faule, nichts-nützige Pfaffen-Knecht gewesen: der listige Fuchs, der Constantinus: Theodosius ein vollkommen Reit-Pferd der Geistlichen: daß ein Julianus (apostata) weit tugendhaffter gewesen, als ein Constantinus Magnus.

Ein

Ein so genannt-gottloser Julianus. Es ist gewiß, daß alles, was von dem Constantino Copronymo und dessen schändlichen Leben bey den gemeinen Historien Schreibern daher gewaschen wird, lauter Mährgen der Geistlichkeit seyen: Pipinus und Carolus begiengen Entwendungen, und waren folglich der Actioni Furti unterworffen: wäre Carolus Magnus ein Herr von so viel Staats-Klugheit gewesen, als er Heucheley besessen, so wurde etc.

Es grauet mir ferner zu melden, wie er es mit andern mache, und wie er sonderbar die Tyranney, Betrügerey etc. des allerdurchlauchtigsten Ertz-Haußes Oesterreich anziehe. Eines wundert mich, wie solchen Buben (dann er hat seines gleichen ein gantze Menge) nicht als Reis Majestatis der Lohn gegeben worden. Noch mehr aber wie die Laster-Schrifften noch unter Königlich Polnischen Privilegiis an das Tag-Liecht kommen.

* Unter Henrico II. lassen sich sonst zwey Stuck zu der Histori mercken.

1. Die Bekehrung Ungerlands zum Christlichen Glauben. Num 149.

2. Die Erfindung der Solimisation in der Music. Num. 150.

(Num. 149. F. d.)

Ungarn zum Glauben bekehrt, und was ferner mit dem Ungarischen Reich vorgegangen.

§. 1. Gemeiniglich wird vorgeben, die Bekehrung Ungerlands sey unter Kayser Henrico II. geschehen und der erste Christliche König sey S. Stephanus gewesen. Es ist wahr, daß es ein Stephanus gewesen, aber nicht dieser Sanctus, sondern desselben Vatter, die Sach verhalt sich also: Geisa, oder Geitz der Ungarn Heydnischer Fürst bequemete sich An. 989. zum Christlichen Glauben, bekam in der Tauff, (aus welchem ihn Kayser Otto III. selbst hebte an des Heil. Stephani Fest-Tag,) den Namen Stephanus. Zugleich wurde auch getaufft dessen Sohn, und auch Stephanus genennt, welcher hernach Sanctus geworden. Daher mag die Irrung entstanden seyn, weil ein Stephanus für den anderen genommen worden. Der ältere Stephanus starb an. 997. der jüngere bekame von Kayser Ottone III. zur Gemahlin die Gisola ein fromme Schwester des frommen Hertzogs in Bayern, so hernach Kayser worden, von deme wir oben erzehlet haben. Er führte die Regierung bis an. 1038. und hat sich für Einpflantzung des Christlichen Glaubens in seinem Land so viel bemühet, daß er den Titl Rex Apostolicus vom Pabst erhalten, sambt der Freyheit das Patriarchen-Creutz vor sich herzutragen, so sonsten nur denen Ertz-Bischöffen und Patriarchen zustehet. Es führet auch noch jetzo das Königreich Ungarn solches Creutz im Wappen. Kayser Otto III. hat schon

schon dessen Vattern Geisa bey seinem Tauff die Freyheit ertheilet, sein Reich frey und ungehindert zu besitzen, item eine Lantze mit eingeschlossenen Reliquien von den Creutz-Näglen des Heylands, und vom Speer des Heil. Mauritii zu tragen, wie es der Kayser selbst pflegte. Vid. Pagi. an. 997. n. 3. Was zu solcher Bekehrung anlaß geben, wird unten §. 5. vorkommen. Nur dis muß ich noch sagen, daß sein Heiliger Sohn Emericus auch gar viel zur Aufnahm der Religion beygetragen: dann er hat, neben anderen seinen Tugenden, die ewige Jungfrauschafft verlobt, und für sein Himmlische Braut erkohren die Jungfrau der Jungfrauen Mariam. Daß also die Ketzer sich schämen sollen, wann sie bekennen, es seye unmöglich die Jungfrauschafft zu erhalten, da doch so delicate Printzen ihre Freud daran finden. Es mag zu solchem Vorhaben ihne gereitzet haben, benebenst der Gnad GOttes, die gute Lehr seiner frommen Mutter Gisela, und das schöne Beyspiel seines heiligen Vetters Kayser Henrici sancti.

§. 2. Nun lasset uns die Geschichte der Hunnen oder Hungarn aus dem Alterthumb hernehmen. Die Hunnen seynd kein Volck, welches in dem Land, wo sie jetzo wohnen, erbohren wäre. Sondern zu der Römer Zeiten wohnten die Pánnones in dem Strich welcher jetzo Unter-Oesterreich, Steyermarckt,

und das Land Ungarn zwischen der Donau und Sau heisset. Was weiter hinab liegt und jetzo heißt Servien und Bulgarey, das hiesse selber Zeit Moesia Superior und inferior. Was aber an der Nord-Seithe der Donau ist, hatte den Namen Dacia bis ans Carpathische Gebürg, und weiter hinein war Sarmatia, das ist das jetzige Polen und Rußland.

§. 3. Nach und nach sind die Hungarische und daran stossende Länder ein Schauplatz worden, worauf fast alle Nordische Völcker ihre Persohnen meisterlich gespielet haben. Dann (1. Anfänglich traten auf die Gothen aus Dacia herüber. (2. Hernach erschienen die Hunnen eine Scythische Nation hinter der Mœotischen Pfütze, welche den Gothen auf den Fuß nachgegangen. Diese bevestigten ihre Herrschafft mit ihrer unerhörten Grausamkeit, welche sie auch über Teutschland Gallien, und Italien ausführeten, wozu sie der Attila commandirte: siehe oben Num. 124. Nach dessen Todt die Uneinigkeit seiner Söhne anderen Nationen den Weg ins Land, und dem Volck zum Untergang bahnete. Dann (3. Die Ost-Gothen und Gepidæ im V. Seculo, und (4. die Longobarder im VI. Seculo. (5. Nachdem die Longobarder sich in Italien gezogen, so kamen an ihre Stelle die Avares, ein Scythische, und, wie man glaubt, mit den Hunnen verwandte Nation, die sich sonderbar unter ihrem

ihrem Fürsten Cagano breit machten, und bis gegen Griechenland und das Adriatische Meer, fast alles unter sich brachten. (6. Diese wurden von den Griechischen Kaysern im Anfang des VII. Seculi zwar gedemüthiget, nicht aber gar ausgerottet. (7. Als es mit den Griechischen Kaysern berg-ab gieng, zoge sich im VIII. Seculo der Sclaven König Suatoplucus aus Mähren über dieses Land. (8. Umb die Mitte auch des VIII. Seculi kame ein neuer Schwarm der Hunnen herauf, und jagte die Sclaven widerumb zum Land hinaus. (9. Im IX, Seculo wurden die Hunnen abermahls von denen Francken hinaus gewiesen, weil sie dem Bayrischen Hertzog Tassiloni succurs geschickt hatten. Siehe im Kayser Carolo M. die so noch darinn übergeblieben, blieben Unterthanen der Francken. (10. Im X. Seculo brachten diese Hunnen (Kayser Arnulphus hat darzu selbst eine zufällige Gelegenheit gegeben) ihre Sach so weit, daß sie nicht nur Teutschland, sondern auch Franckreich und Italien verherget, und von dem ersten gar einen jährlichen Tribut gefordert. Wurden aber von Henrico Aucupe, und abermahl von Ottone M. so kirre gemacht, daß sie dem Teutschland hinfüro gute Nacht sagten. Dieses alles kan in den Kaysern Ludovic. IV, Conrado I. &c. gelesen werden.

§. 4. Im X. *Seculo* sind drey Stellen in

der Ungarischen Geschicht zu mercken. Erstlich / daß ihre Fürsten sich in der erblichen Succession vest gesetzt, da sie vorhero nur so viel zu bedeuten hatten, als etwan Generale bey der Armee. Zweytens, daß diesen Fürsten viel zu solchem Zweck geholffen habe die Freundschafft und Alliance mit denen benachbarten Regenten, als Pohlen, Böhmen, und sonderlich Teutschen Kaysern: dann die Kayser Ottones, und folgende waren in so grossen Respect bey den Hunnen, daß sie von selbigen ihnen Fürsten aufstellen liessen. Diese also bestellte Fürsten leisteten denen Kaysern den Eyd der Treue gar gern, damit sie nur von ihnen in der Erb-Succession möchten gehandhabet, und wieder die etwan rebellierende Unterthanen geschützet werden. Drittens haben sie gantz zu End des X. Seculi den Christlichen Glauben angenommen: welcher hernach vom H. König Stephano im Anfang des XI. Seculi gar sehr ist fortgepflantzet worden.

§. 5. Die Gelegenheit zu solcher Bekehrung war erstlich, weil Geysa, von dem §. 1. gesagt, zur Gemahlin hatte eine Christliche Printzessin vom Hertzog in Pohlen. Hernach sprache Kayser Otto III. auch tapffer zu: und Geysa muste sich vor ihme fürchten: dann weil Otto den Hertzog in Pohlen gedemüthiget, und die Böhmen wieder zum Gehorsamb gebracht, so ware Geysa zimlich

in

in der Mitte. Das meiste dabey hat gethan der H. Bruno Bischoff zu Würtzburg, der auch denen Russen und Preussen das Evangelium geprediget, und Geysam sambt seinen Sohn getaufft.

§. 6. Im XI. Seculo haben die Teutsche Kayser zimlich den Ungarn Maß und Ordnung vorgeschrieben.

Salomon, so von an. 1065. bis 1075. regieret, hat die Vestung Belgrad denen Griechen abgenommen.

Ladislaus I. Sanctus regiert von 1080. bis 1095. Sein Schwester hatte zum Gemahl Zolomerum König in Croatien und Dalmatien. Da solcher ohne Kinder starb, setzte er die Gemahlin zu Erben ein, die beede Reich an ihren Bruder überließ: dadurch beede mit der Cron Ungarn vereinigt wurden.

§. 7. Im XII. Seculo regierte Geysa II. von an. 1141. bis 1161. Dieser fieng den ersten Krieg wieder Oesterreich an. Als Kayser Conradus III. mit den Heiligen Zug durch Ungarn ruckte, liessen sich aus dessen Armee viele Sachsen in Siebenbürgen nieder, so noch jetzo da zufinden.

Bela IV. regierte von 1235. bis 1275. wurd von den Tartarn gar jämmerlich geschlagen, und genöthiget, sich zu Friderich den Hertzog in Oesterreich zu retiriren: den er doch nachgehends in einem Treffen erlegt. Und bey Vacirung der Oesterreichischen Landen

wolte er auch auf selbe zugreiffen: aber Ottocarus König in Böhmen putzte ihn gewaltig ab an. 1260.

§. 8. Im XIII. Seculo Andreas III, Venetus war der letzte einheimische König in Ungarn von an. 1291. bis 1301. Von welcher Zeit an bis diese Stund lauter ausheimische König über sie herrschen. Doch mit diesem Unterschied, daß von 1301. bis 1526. und also über zwey hundert Jahr die Ungarische König aus verschiedenen auswärtigen Häusern genommen worden. Von 1526. bis jetzo ists allezeit beym Haus Oesterreich verblieben.

Die auswärtige König aus unterschiedlichen Häusern seynd folgende der Ordnung nach.

Im *XIV. Seculo.*

§. 9. *Wenceslaus* von 1301. bis 1305. war ein Sohn Wenceslai IV. Königs in Böhmen. Ward wegen seiner Mutter Anna zur Cron beruffen, so ein Tochter war Belæ IV. Ungar. Königs.

§. 10. *Otto Bavarus* von 1305. bis 1308. War Hertzog in Bayern, und ebenfalls zur Cron beruffen wegen seiner Mutter Elisabeth, Belæ IV. anderer Tochter. Ladislaus Woywod in Siebenbürgen fieng ihn und obligirte ihn auf die Ungarische Cron zu renunciren.

§. 11.

§. 11. *Carolus Robertus* von 1309. bis 1342. Er war aus dem Königlichen Neapolitanisch-Anjouischen Haus und kam auf den Thron wegen seiner Großmutter Maria, so des Stephani V. König in Ungarn Tochter war. Er hat auch über Bosnien, Servien, und Bulgaren geherrschet.

§. 12. *Ludovicus I. Magnus* von 1342. bis 1382. des vorigen Sohn. Erobert Neapel aber auf eine kurtze Zeit. Die Polen trugen ihm auch ihre Cron auf, weil seine Mutter Elisabeth eine Schwester des letzt verstorbenen Polnischen Königs Casimiri III. gewesen.

§. 13. *Maria* von 1338., bis 1385. des vorigen Tochter: war mit Sigismundo, nachgehends Kaysern, vermählet.

§. 14. *Carolus Parvus* von 1385. bis 86. war König in Neapel, hobe die Mariam aus dem Ungarischen Thron, wurd aber aus deren Anstifften bey der Taffel ermordet. Maria regierte abermahl, und nachdem sie vom Banno Croatiæ gefangen worden, erlösete sie ihr Gemahl Sigismundus.

§. 15. *Sigismundus* von 1387. bis 1437. war ein Sohn Caroli IV. Kaysers und Königs in Böhmen, und wurd hernach selbst Kayser. Die Wallachen wurden ihm zwey mahl unruhig, und rufften endlich den Türckischen Sultan Bajazeth zu Hülff, welcher eben in Europa einen vesten Fuß gesetzt hatte. Sigismundus begehrte auch Hülff von der Christenheit,

stenheit, und bekam ein gewaltige Armee von allerhand Nationen, worunter aber die Frantzosen das Spiel verderbten in der Schlacht bey Nicopolis 1396. Sie fielen aus einer Bravade zuerst an den Feind, da die andere noch alle im Lager waren, ihre Reuterey kam ins Geträng, und ward obligirt abzusitzen. Unterdessen lieffen die Pferd ins Lager zuruck: weil man nun die Reuter für verlohren hielt, so entstund im Lager eine allgemeine Verwirrung und ausreissen. Wobey die Türcken leicht hatten darein zuhauen. Sigismundus selbst muste, umb sich zuflüchten, eine zimliche Spatzier-Reiß thuen, nemlich zu Schiff die gantze Donau hinab übers schwartze Meer nach Constantinopel, und von dar zu Land über Griechenland, Dalmatien und Croatien wieder nach Ungarn. Wurde aber von seinen Ständen allda sehr schimpflich tractiret. Er entlehnete an. 1412. von Wladislao Jagellone König in Polen 80000. Böhmische Gulden und verpfändete ihm das so genannte Zipserland/ Comitatum Scephusiensem. Welches noch nicht eingelöset worden, und zu verschiedenen Streiten schon Anlaß geben.

Im *XV. Seculo.*

§. 16. *Albertus Austriacus* von 1437. bis 1439. Ertz-Hertzog aus Oesterreich, wurde König wegen seiner Gemahlin Elisabeth, eintziger Tochter Sigismundi: die Ungarn hatten

ten sich ausgedungen, Albertus solte die Kayserliche Cron nicht annehmen, damit er nicht von den Ungarischen Geschäfften sonderlich wieder die Türcken verhindert wurde. Sie musten doch endlich diese Bedingnuß fahren lassen. Allein der Todt machte Alberto ein gar kurtze Regierung. Er hinterließ eine schwangere Gemahlin: die Ungarn aber waren so ungedultig, daß sie die Geburts-Zeit nicht erwarten kunten, und eilends Wladislaum III. König in Polen zum Thron beruften. Unterdessen aber ward von der Königin ein schöner Printz zur Welt gebohren, Ladislaus Posthumus. Die Mutter nahme den Printzen, und noch darzu die Königliche Cron und flüchtete sich mit beeden in Oesterreich zu Kayser Fridericus III.

§. 17. *Wladislaus I. Polonus* von 1440. bis 1444. von ihm ist erst gesagt worden. Sein General war der tapffere Joannes Hunniades Corvinus, ein Schröcken der Türcken. Aber im Krieg wieder den Türckischen Sultan Amurath II. büßte der König das Leben ein. Er hatte mit selben auf 10. Jahr Stillstand gemacht, und zum Unterpfand eine consecrirte H. Hostiam geben. Brach aber den Fried vor der Zeit, und wagte ein Treffen bey Varna einer Stadt am schwartzen Meer in der Bulgarey, am 11. Novembr. oder St. Martins-Tag an. 1444. Im Anfang machte Hunniades die Türcken wacker Caput,

put, und riethe dem König, er solle sich nur zuruck halten, und des Ausgangs erwarten. Etliche Hoff-Katzen aber legten dieses so aus, als gunnte Hunniades dem König die Ehr nicht, hiemit warff sich der König selbst in den Feind, fochte zwar ritterlich, kam aber vom Pferd, und wurd mit Pfeilen erschossen. Der Sultan als das Treffen am hitzigsten und für ihme gar schlecht war, zoge die verpfändete H. Hostiam herfür, erhebte die Stimm, Christum, wann er anderst wahrer GOtt seye, anruffend zu Rächung des begangenen Frieden-Bruchs. Worauf sich das Blatt gewendet, und die Christen geschlagen worden, wiewohl mit des Feinds grossen Verlurst: dan von ihrer 60000. starcken Armee bisse die Helffte ins Graß. Von 16000. Christen aber kam nicht der dritte Theil davon.

§. 18. *Joannes Hunniades Corvinus Gubernator* des Reichs von 144-. bis 1453. Die Ungarn begehrten zwar den oben §. 16. gedachten Ladislaum Posthumum von Kayser Friderico zu ihrem König, ergriffen auch deßwegen die Waffen wider ihne: aber der Kayser trauete ihnen nicht. Derowegen bestellten sie unterdessen zum Reichs-Gubernator diesen Hunniadem: welcher ein vornehmer Herr aus Wallachey war, und mit seiner Tapfferkeit wider die Türcken sich solches Ansehen zuwegen gebracht hatte. Mit Sultan

tan Amurath II. hielt er ein drey tägiges Treffen an. 1448. muste doch, nachdem er 48000. Feind erlegt, und 8000. der Seinen eingebüsset, endlich das Feld raumen.

§. 19. *Ladislaus V. Posthumus*, von an. 1453. bis 1457. Er wurde endlich vom Kayser Friderico entlassen, umb seine Länder selbst zu regieren: dann bißhero hatten die Reichs-Sachen verwaltet in Böhmen Georgius Podiebradius, in Ungarn Joan. Hunniades, in Oesterreich Ulricus Graff von Cilley. Hunniades letzte sich noch an denen Türcken an. 1456. dann als Mahometh II. Belgrad mit 150000. Mann belagerte, und in einem Sturm schon bis auf den Marckt-Platz kommen war, muste er doch wieder zum Loch hinaus, und endlich gar abziehen mit Hinterlassung 40000. Todter. B. Joannes Capistranus hat nicht wenig zu diesen und anderen Siegen beygetragen. Hunniades starb bald darauf. Dessen zwey Söhn wunderliche Fata gehabt, indem ihnen der Ruhm ihres Vatters eine Menge Mißgünstige auf den Hals gezogen. Dann Ladislaus Hunniades wurd durch den Scharffrichter mit fünff Streichen geköpfft: Matthias Hunniades nach Prag in Verhafft gesetzt, woraus er doch endlich den Königlichen Thron bestiegen. König Ladislaus starb bald hernach im 17. Jahr seiner Jugend, als er eben zu Prag Beylager halten wolte mit Magdalena, Caroli VII. König in Franckreich Printzessin. §. 22.

§. 20. *Matthias Hunniades Corvinus* von 1458. bis 1490. Die Ungarn erwählten ihn zum König als er noch zu Prag gefangen saß. Podiebradius damahls schon König in Böhmen, entliesse ihn gleich mir allen Ehren, und vermählte ihme seine Tochter Catharinam. Er lösete vom Kayser Friderico die dahin geflüchtete Ungarische Cron mit 60000. Gulden wieder heimb. an. 1464.

Er führte einen scharffen Krieg mit den Böhmen von 1468. bis 79. Und mit Kayser Friderico von 1477. bis 1486. worinn er auch Wien selbst sambt der Vestung Neustadt einnahme: wiewohl alles wieder abgetretten werden muste. Er war ein grosser Liebhaber der Wissenschafften und Gelehrten: wie er dann die Ungarische Nation von denen alten, rohen, hunnischen Sitten gesaubert, und zimlicher massen civilisiret hat.

§. 21. Wladislaus II. von 1490. bis 1516. Nach Corvini Todt, welcher nur einen natürlichen Printzen Joannem Corvinum hinterlassen, waren viel Competenten zum Ungarischen Scepter: worunter Wladislaus König in Böhmen von den Ständen vorgezogen worden, und auch den Platz behauptete, nachdem er seine Werber mit Waffen abgewiesen. Er legte sich nachgehends auf die Trägheit, und wurde bey den Ungarn so verhasst, daß sie ein Statut machten, nimmermehr einen ausländischen König zu wählen:

len: es war aber von keiner Gültigkeit, indem ein eintziger Woywod Emericus darwieder protestirte.

Im XVI. Seculo.

§. 22. *Ludovicus II.* des vorigen Sohn succedirte dem Vatter, als er erst 10. Jahr alt war von an. 1516. bis 1526. Weil er auferzogen worden von Georgio Marggraffen zu Brandenburg, einen wollüstigen Herren, so gieng auch die Regierung mehr auf eitlen Pracht, jagen, und panquetiren hinaus als auf mannhaffte Anstalten. Solymann der grosse Türckische Kayser wuste dabey gute Pfeiffen zu schneiden. Dann an. 1521. schnapte er den Haupt-Schlüssel zu gantz Ungarn, Belgrad, hinweg. Hierauf kam er wieder an. 1526. ließ sich aber zuvor durch Gesandten anmelden, welche mit dem König Tractaten pflegen solten. Allein der König war im Reich nicht mehr Herr, und die Hoff-Schrantzen stellten die Sach so unbesonnen an, daß den Gesandten die Nasen abgeschnitten, und sie mit Schimpff nach Haus gewiesen worden. Das war Solymanno ein gute Gelegenheit mit 200000. Mann die Donau herauf zurucken. Die Ungarn brachten aufs höchste 25000. zusammt gerafftes Volck auf; worunter kein eintzig tüchtiger Officier war. Paulus Tomory, so einstens als gemeiner Knecht zu Feld gedienet hatte, nun aber im Kloster lebte, ward gezwungen Generalissimus zu seyn: die Au-

xiliar-Truppen der Christlichen Potentaten wurden nicht erwartet: in Summa alles mit solcher Ubereylung, Unvorsichtigkeit und Thorheit angegriffen, daß in dem erfolgten Treffen bey Mohaz fast die gantze Armee in die Pfanne gehauen, der junge König in der Flucht sambt dem Pferd im Morast erstickt, und das schöne Königreich zum traurigen Schauplatz der Türckischen Wuth geworden.

§. 23. Von dieser Zeit an ist Ungarn beständig unter der Regierung des Hauses Oesterreich verharret: glückselig, wann es unter dessen Adlers-Flügeln geruhet, elend, so offt es sich wieder selbes erhebt, und lieber wollen vom abgesagten Feind und Türckischen Blut-Hund eine so genannte Hülff erbettlen, als einem Christlich-Mild und Oesterreichischen Herren die gebührende Parition leisten, oder den gehörigen Beytrag thuen.

§. 24. Was ferner in Ungarn paßiret sonderlich wider die Türcken, das suche man unten Num. 183. 205. 207. 209. 211. 214. Item in Kayser Leopoldo, Iosepho und Carolo VI.

§. 25. Vom Königreich Ungarn ist noch wohl zumercken Erstlich: Weil es eben zwischen Teutschland und Türckey liget, so ist es eine Vormaur des Teutschen Reichs. Daraus folget, daß, wan Ungarn vom Türcken angegriffen wird, denen Teutschen oblige selbigem mit Hülff an die Hand zugehen. Es

ist

ist auch solches bißhero treulich geschehen. Dahero auch die Kayser ein- und anders mahl gesuchet dises Königreich dem Teutschen Reich ein zuverleiben, indem es mehrentheils mit Teutschen Blut erfochten worden. Nun gibt es vile Teutsche, welche meinen, man solle zum Türcken-Krieg nichts beysteuren, indem, wie sie sagen, solches alles nur dem Haus Oesterreich zu Nutzen komme: und die Gefahr für Teutschland so groß nicht seye. Allein daß dergleichen Vorgeben aus einem Neid herfliesse, zeiget sich gantz klar. Dann Teutschland hat ja seine Hilff hergegeben, ehe noch die Oesterreicher Herren in Ungarn waren. Und gesetzt es wurde heut ein König in Ungarn aus einem gantz anderen Hauß, und wurde selbiger vom Türcken angegriffen, so wurde er ja eben so wohl bey Teutschen Hilff begehren als bißhero das Hauß Oesterreich gethan. Daß aber die Gefahr für Teutschland groß genug seye, hat sich gewiesen, als Wienn An. 1683. belagert, und alles biß fast auf Passau herauff in zimliches Zitteren und Angst gesetzet worden. Solte Wienn in des Sultanen Händ gefallen seyn, helff GOtt wie wurden den Bayern die Ohren gesungen haben.

§. 26. Zweytens. An. 1687. wurde ein Land-Tag zu Preßburg gehalten, worauf Kaysers Leopoldi Printz Joseph zum Ungarischen König gekrönet, und von den sämtlichen

lichen Magnaten eine Constitution gemacht worden, daß das Königreich hinfüro nicht mehr electir, sondern Erblich seyn solle so lang ein Männliche Succession im Hauß Oesterreich, so wohl Teutsch- als Spanischer-Lini vorhanden wäre. Item wurde das Decret Königs Andreæ, welches er An. 1222. gemacht, und so von den bißherigen Königen beschwohren worden, gäntzlich aufgehebt, Krafft dessen jeder Edler befugt ware sich dem König zuwider setzen, ohne einer Untreu darumb beschuldiget zu werden.

§. 27. Drittens ist auf dem Landtag An. 1722. durch einen feyerlichen Schluß die Erbfolge vom gantzen Reich auch auf die Weibliche Lini des Hauses Oesterreich extendirt worden, nach Innhalt der Pragmatischen Sanction, von welcher Num. 216. wird gehandlet werden.

(Num. 150. C. e.

Die Solmisation in der Music, oder das ut, re, mi, fa, sol, la, wird erfunden von einem Monacho Benedictino zu Aretium umbs Jahr 1022. wie nutzlich dieses seye, wissen die, so mit der Sing-Kunst umbgehen. Eben umb solche Zeit, An. 1030. seind die Musicalische Noten erfunden: dann vor diesem hatte man die Buchstaben A. B. C. &c: selbst auf die Linien gesetzt, und solle diese alte Manier vom Heil. Gregorio Magno seyn erdacht worden. Sihe auch Num. 58.

Frän-

Fränckische Kayser

78. Conradus Salicus als König II. als Kayser I.

Er stammete her von Luitgarda einer Schwester Kayser Ottonis M. und war Hertzog in Francken, als er von denen Bischöffen und allen übrigen Reichs-Ständen erwählet wurde An. 1024. am 7. Septembr auf der Heide zwischen Mayntz und Worms. Er regirte biß 1039. † zu Utrecht, begraben zu Speyer.

Die Welsche waren die erste, so das Teutsche Joch abzuschütten abermahl suchten, sie berufften zu ihren König und Kayser Robertum König in Franckreich: hernach Hugonem Magnum dessen Sohn: weiter Guillelmum IV. Hertzog in Aquitanien: aber diese trauten den Welschen nicht und wolten sich auch mit den Teutschen in keinen Krieg einlassen. Hiemit blib Conradus in Italien weiter unangefochten und liesse sich An. 1027. zu Rom Kayser krönen, am Heil. Oster-Tag. Worauf er das Neapolitanische in Besitz nahm, die Normäñer als Beschützer der Gräntzen wider die Griechen bestellte, und sie unter die Zahl der Reichs-Fürsten schriebe.

Unterdessen thatten sich in Teutschland vil Malcontenten hervor: denen Conradus tapfer

ser zu Leib gieng, die widerspännige Hertzogen absetzte, oder in andere Länder transferirte, ihre Vestungen schleiffte, endlich seinen eilffjährigen Printzen Henricum zum Teutschen, oder wie wir jetzt reden, Römischen König ernennte, und also denen Teutschen Herren die vollkommene Königliche und Kayserliche Macht zur genüge zeigte.

Mit dem König in Ungarn S. Stephano kam es auch zu Feindseeligkeiten, so aber durch den jungen König Henricum vermitlet worden An. 1030.

Das Burgundische Reich bekam er An. 1032. von welchem sihe Num. 151.

Misiconem Hertzog in Polen setzet er ab, und an dessen Statt den Bruder Otto. Theilet auch das gantze Land in vier sonderbare Herrschafften, umb also dessen Macht zu temperiren, damit sie gegen die Kayser ruhiger wären An. 1032.

Dergleichen geschahe auch Udalrico Hertzog in Böhmen durch den jungen König Henricum An. 1034.

Calabrien, oder das Neapolitanische richtete er nicht ohne grosse Mühe widerumb zum Gehorsam ab An. 1038.

* Unter ihme ist sonderbar die Burgundische Reichs-Geschicht zumercken, die wir gleich jetzt N. 151. abhandlen wollen.

(Num. 151. C. d.)

Das Burgundische Reich kommt an die Teutsche

sche Kayser An. 1032. Item die übrige Histori von Burgund.

1. Die Burgunder waren Teutsche Völcker am lincken Ufer der Weichsel. Sie kamen erstlich an den Mayn und Donau heraus bis an den Neckar. Hernach im Anfang des V. Seculi durch Anreitzung des Stilico giengen sie über den Rhein und setzten sich nieder zwischen den Flüssen Rhodanus, Arar und Rhein a. 413.

2. Sie wurden von den Römern in Freundschafft aufgenommen, und bekanten sich zum wahren Christlichen Glauben a. 417. formirten auch ein besonderes Königreich, welches sie nach Abzug des Wütterichs Attila bis an Spanien erweiterten a. 456.

3. Aber die drey Francken-König Childebertus, Clotharius und Theodebertus brachten sie unters Joch, und theilten das Land unter sich, a. 534.

4. Als die drey Söhn Kaysers Ludovici Pii das Fränckische Reich mit einander theilten, bekam der ältere, Lotharius nebst Italien und dem Kayserlichen Titel auch das so genannte Lotharische Reich: welches begriffe alles, was heut zutag heisset: Provence, Delphinat, Savoyen, Schweitz, Elsaß, Burgund, Franche Comtè, Lothringen, Cleve, Luxenburg, Namur, Limburg, Hennegau, Lüttig, Braband,

Flandern, Geldern, Utrecht, Seeland, und Holland.

5. Kayser Lotharius a. 855. sterbend theilte seine Verlassenschafft abermahl unter seine drey Söhn (1. Ludovicus wurd Kayser und bekam Italien (2. Carolus bekam die obere Helffte des Lotharischen Reichs, nemlich Savoyen, Provence, Delphinat, Schweitz *Franche Comté*. Und dieses ward eigentlich Burgund genennt. (3. Lotharius erhielt die untere Helffte des Lotharischen Reichs, nemlich Elsaß, Lothringen rc. welches zusamm Austrasia genennt ward, von welchen wir jetzt nichts zusagen haben, sondern siehe davon oben Fol. 431.

6. Beede letzte starben ohne Leibs-Erben darumb zanckten sich die Teutsche König oder Kayser, und die König der Francken umb diese zwey Stuck schönen Landes, also daß ein jeder von jeden Stuck etwas bekame, a. 870 (1. Ludovicus Germanicus nahm von Burgund das, was ihme am nächsten lage, nemlich Savoyen, Schweitz, und Franche Comtè. (2. Carolus Calvus aber König in Franckreich behielte Provence, Delphinat, das Hertzogthum Burgund, und einen Theil der Franche Comte.

Diese zwey Stuck muß man sich wohl eindrucken. Dann aus dem zweyten entstunde bald hernach das *Regnum Arelatense*, aus dem ersten aber das *Regnum Trans-Juranum*, deren

deren doch ein jedes das Königreich Burgund hiesse. Ja dieses erste ward wiederumb in zwey besondere Königreich getrennet.

7. Diese Reich entstunden aber aus Versehen derer Teutschen und Francken: dann Carolus Calvus König in Franckreich bestellte zum Gubernator daselbst Bosonem seinen Schwager. Dieser, weil ihm nicht recht auf die Hauben gesehen ward, machte sich selbst zum König allda a. 878. Im Teutschen Antheil gieng es eben so: dann nach Entsetzung Kayser Caroli Crassi a. 888. spieleten viel teutsche Herren den Meister in ihren Sack. Rudolphus ein Graf aus Schwaben, so etwan in diesem Theil Stadthalter war, wolte auch nicht der fäuliste seyn, und warff sich propria authoritate zum König in Regno Transjurano auf.

8. Doch alle diese Stuck des Burgundischen Reichs, schmoltzen in kurtzer Zeit in ein einiges Reich zusamm. Und des obgedachten Rudolphi Ur-Enckel, auch Rudolphus genannt, welcher alle beysammen hatte, starb an. 1032.

* Durch eben disen ist dasselbe gesammte Reich an Kayser Conradum übergeben, und also dem Teutschen Reich wieder einverleibt worden. Die Sach verhalt sich folgender Gestalt.

9. Rudolphus der letzte hatte keinen Leibs-Erben, wohl aber vier verehlichte Schwestern

hinterlassen, wie folgende kurtze Tabell zeiget.

Welfus Graff in Schwaben

|

Conradus Graff

|

Rudolphus I. König in Burgund † 912.

|

Rudolph. II. Kön. bekommt das Regnum Arleat: † 937.

|

Conradus König

|

Rudolph. III. letzter König † 1032.	Gisela Gemahl Henricus Rixos. in Bayern.	BERTHA Gemahl Eudo I. Graff in Champagne | Eudo II. Graff von Burgundischer Erbschafft ausgeschlossen.	GERBERGA Gemahl Herman Hertzog in Schwaben | GISELA. Gemahl Kays. Conrad. Salic.	Mathildis.

Nach Rudolphi III. Königs Todt prætendirte zwar Eudo Graff in Champagne zu succediren. Allein Kayser Conradus hatte schon gute Anstallten gemacht, daß dieses von alters her dem Ludovico Germanico schon zugefallen seyn sollende Geländ einstens dem

dem Teutschland incorporirt werden kunte. Dann er berufte den Rudolphum noch bey dessen Lebzeiten nacher Basel, und brachte ihn theils durch gute Manier, theils auch durch scharffe Remonstrationes dahin, daß er ihm das Reich erblich überliesse, und die Reichs-Insignia also gleich übergabe. Worauf dan Conradus possession nahme, und sich würcklich zum König krönen liesse an. 1033. am Mariä Liecht-Meß-Tag im Closter Paterniaco. Graff Eudo rührte sich zwar, muste aber unterliegen, umb schön Wetter bitten, und auf Burgund renunciren.

10. Hiemit bliebe Burgund bey Teutschland, aber eben nicht lang. Dann nachdem die Teutsche Kayser von ihren eigenen Reichs-Ständen, und von den Italiänern so viellerley Unruhen zuverkochen bekamen, so fanden die Stadthalter der Burgundischen weit entlegenen, und hinter dem Gebürg versteckten Provintzen, gute Gelegenheit sich in deren Besitz zu bevestigen, absonderlich unter Kayser Henrico IV. &c. So bald sie aber merckten, daß man ihnen diese Griff mit Teutschen Gewalt verbieten wolte, sündigten sie die Teutsche Erb-Sünd, nemlich sie begaben sich meistens unter Frantzösischen Schutz. Wodurch endlich geschahe, daß so wohl sie, als die Kayser aus dem Besitz kamen, und Franckreich den Rogen für sich zoge: auf folgende Weise:

Provence

Provence. Die Stadthalter waren Graffen, Comites Provinciæ. Diese machten sich zu Erb-Herren mit zimlicher Macht. Ihr Land kame an. 1245. durch die Ehe der Beatricis mit Carolo Graffen von Anjou, an das Haus Anjou, so nachmahls Neapel bekommen. Von diesen der letzte Carolus von Maine an. 1481. den König in Franckreich Ludovicum XI. zum Erben aller seiner Güter einsetzte.

Dauphiné, oder *Delphinat.* Wurd auch durch Graffen verwaltet, die sich bekannter massen erblich machten. Der letzte hievon Humbertus setzte an. 1343. den König in Franckreich Philippum VI. Vallesium zum Erben ein, mit dem Beding, daß der erstgebohr- Printz des Königs hinführo den Titel Delphin, oder DAUPHIN führen solte. Das Recht aber welches jedannoch ein Teutscher Kayser noch immer auf die Provintz hatte, sagt man habe der Kayser Carolus IV. dem König in Franckreich geschenckt, als er einstens von demselben mit einer herrlichen Mahlzeit bewirthet worden. Es ist aber dises noch lang nicht probiret.

Savoyen. Die Graffen oder Stadthalter darinn machten es eben auf diesen Schlag, unter denen wurde Amadeus III. an. 1111. zum Reichs-Graffen von Kayser Henric V. gemacht. Thomas I. von Kayser Friderico II. zum Reichs-Vicario in Piemont und Lombardey.

barden. Amadeus VIII. wurde gar Hertzog an. 1411. gieng hernach ins Closter ꝛc. Die Hertzoge von Savoyen sind annoch Vasallen des Teutschen Römischen Reichs, und gehören zum Ober-Rheinischen Creyß. Seit 200. und mehr Jahren als die beede hohe Häuser Oesterreich und Bourbon in ewigen Streit liegen, sonderlich wegen Meyland, haben die Savoyer manchen Puf aushalten müssen, weilen sie eben in der Mitte zwischen liegen. Aber eben dieses ware Gelegenheit, daß sie von Oesterreich manche schöne accession überkommen, nemlich das Montferratische, ein Stuck von Meyland ꝛc. Letztens trugen sie im Spanischen Successions-Krieg das Königreich Scilien davon, welches hernach Kayser Carolus VI. mit Sardinien verwechselte. Siehe Num. 213.

Schweitz. Wurde noch länger beym Teutschen Reich erhalten, als die übrige Burgundische Stuck, weil es näher an der Hand. Bis endlich durch die Grausamkeit der Landvogten ein Aufstand erregt, und nach und nach eine Frey-Republic daraus worden. Siehe Num. 166.

In *Franche Comté* regierten eben so wohl Graffen, die noch darzu von den Kaysern viel Privilegia empfangen und Pfaltzgraffen in Burgund genennt worden, im XII. Seculo. Diese Graffschafft fiel im XIV. Seculo durch Heyrath an Eudonem IV. Hertzog in Burgund.

gund. Und im XV. Seculo durch die Maria ans Haus Oesterreich. Wurde im XVI. Seculo von Kayser Carolo V. der Oesterreichisch Spanischen Linie überlassen: welcher es die Frantzosen im XVII. Seculo mit List und Gewalt abgenommen, an. 1674.

Das Hertzogthum Burgund oder Nieder-Burgund haben die König in Franckreich aus der Arelatischen Erbschafft an sich gerissen. Robertus König, des Hugonis Capeti Sohn, gabe es seinem Printzen Roberto als ein Hertzogthum, an. 1033. dessen Nachkommen es besassen bis an. 1361. Dann als der letzte Philippus ohne Erben starb, so fiel es wieder an die Cron. König Joannes gab es gleich seinem jüngsten Sohn Philippo Audaci, welcher also Stamm-Vater der zweyten Linie ist, so sich mit Carolo Audace an. 1477. geendet, und das Hertzogthumb von der Cron wieder eingezogen worden, mit welcher es noch verknüpffet ist. Siehe Fol. 469.

Eben diese Hertzoge haben nach und nach durch Vermählungen und durch Geld viel schöne Teutsche Reichs-Lehen an sich gebracht, und sonderlich das gantze Niederland. Philippus Bonus stifftete an. 1430. den höchsten Ritter-Orden des guldenen Vliesses.

Carolus Audax dessen Sohn ist in der Historie nur gar merckwürdig. Sein überschwencklicher Reichthumb machte ihm Muth: und

und gienge er darauf umb Kayser zu werden, Franckreich übern Hauffen zu werffen: und wohl gar eine Universal-Monarchia in Europa zu errichten. Aber die Schweitzer, oder vielmehr seine eigene übermüthige Unbedachtsamkeit, machte einen abscheulichen Riß in diese grosse Concept. Die Gelegenheit war diese: Ertz-Hertzog Sigismundus hatte Carolo das Elsaß um 80000. Gulden versetzt. Bald darauf wolte ers wider lösen, wurd aber nicht angehört. Darumb legte er das Geld auf Basel, richtete mit den Schweitzern ein Erb-Vereinigung auf, krafft deren er die Prætension des Hauses Oesterreich auf die Schweitz quittirte, die Schweitzer aber ihme gewisse Hülff und andere Vortheil versprachen an. 1469. Bald darauf mischte sich der Hertzog in die Cöllnische Bischoffs-Wahl, und belagerte das Städtlein Neuß eilff Monath lang vergebens: dann Kayser Fridericus stunde der Stadt, und die Schweitzer dem Kayser bey.

Dises druckte ihnen Carolus in kein Wax, und zoge mit 50000. Mann an. 1476. vor die Stadt Granson, oder Grangsee: diese eroberte er, haltet aber den Accord nicht, indem er 300. Schweitzer auf den Bäumen, und 200. in den See ersticken liesse: zur Stund ruckte der Schweitzerische Land-Succurs an, schlug die unbehutsame Burgunder, und der Hertzog büßte das Lager sambt einem unsägli-

säglichem Schatz darinnen ein: worunter sonderlich ein Diamant, der seines gleichen nicht soll gehabt haben: diesen fand ein gemeiner Schweitzer auf der Wahlstadt, hielt ihn etwa für ein Crystallinen Pater noster, und verkauffte ihn seinem Nachbar umb ein oder anderen Groschen.

Noch selbes Jahre fuhre Carolus abermahl über die Schweitzer her mit 100000. Mann, und zauderte vor dem liederlichem Städtlein Murten mit einem drey tägigen Sturm, bis der Succurs abermahl kam. Die Schweitzerische Bauren schlugen mit ihren Schlacht-Schwerdtern zwey und drey mahl auf ein Orth so unhöflich zu, daß die Burgundische Edel-Leuth nicht Füß genug fanden, sich aus dem Gestäub zu machen: massen 30000. Mann verlohren giengen. König Ludovicus XI. in Franckreich bezeigte hierüber solches Vergnügen, daß, ob er wohl sonst gar karg war, er dannoch denen Schweitzern 24000. Cronen Recompens schickte.

Dannoch wagte Carolus den dritten Gang auf einer anderen Seithe, und belagerte die Haupt-Stadt Nancy in Lothringen, dessen Hertzog Renatus ein guter Freund der Schweitzer war. Allein diese giengen ihm auf den Fuß nach, griffen die von immerwährenden Sturm verschmachtende Burgunder an, schlugen ohne Mühe 7000. zu todt, worunter das Haupt Carolus selbsten war. Ein kläg-

liches

liches Beyspiel eines unruhigen Geists, der sich ohne Vorsichtigkeit über die Schrancken werffen, und seinen Feind verachten will. Es war an. 1477.

Carolus Audax hinterliesse eine eintzige Tochter und Erbin MARIA so sich alsobald an Maximilianum I. Römischen König und Ertz-Hertzog in Oesterreich, Kaysers Friderici Sohn vermählet/und einen königlichen Braut-Schatz ins Haus Oesterreich brachte, nemlich Burgund, und alle Niederland. Doch das Hertzogthumb, oder Nieder-Burguud zog Ludovicus XI. König in Franckreich ein, als wäre es denen Hertzogen nur als ein Appanage gegeben, und also auf die Weibliche Succession nicht zu extendiren. Siehe Num. 175. 206.

79. Henricus Niger

Als König III. als Kayser II.

War des Conradi II. Sohn. Regieret von an. 1038. bis 1046. alt 30. † im Closter Burßfeld, begraben zu Speyer, und hernach zu Regenspurg.

Den Böhmischen Hertzog Bretislaum nahm er gefangen an. 1041. und zwang ihn, den verweigerten Tribut zu zahlen.

Petrum setzte er zum König in Ungarn wieder den *Usurpator* Ovo, und nahm von ihme die Huldigung ein an. 1045. und von Andrea,

der nachmahls den Petrum geblendet, ließ er sich mit einem jährlichen Tribut begnügen.

Gozzelonem Hertzog in Lothringen demüthigte er.

Mit Pabst Leone IX. traffe er einen Tausch: gab ihm das Hertzogthum Benevent in Neapolitanischen: der Pabst aber tratte ihm ab die weltliche Ober-Herrschafft über das Bißthumb Bamberg, Stifft Fulden ꝛc. an. 1052.

80. Henricus als König IV. als Kayser III.

Er ist des vorigen Sohn, noch bey Lebzeit vom Vater zum König ernennt, succedirt an. 1056. bis 1106.

Seine Mutter Agnes führte bey seiner Minder-Jährigkeit das Regiment, bis ers selbst übernahme.

Erstlich setzte er ins Ungarische Reich ein Salomonem einen Sohn Königs Andreæ, und gab ihm zur Gemahlin seine Schwester Juditha 1062.

Nachdem er bereits 16. Jahr regieret hatte, und die Teutsche sahen, daß sein Regiment so eyffrig nicht war, als etwan der Vorfahren, liessen sie das schon lang in ihren Hertzen gloschende Feur der Aufruhr endlich ausbrechen, umb hernach in dem Trüben zu fischen. Die Sachsen sonderbar kuntens nimmer verkochen, daß die Königliche und Kayserliche Würde von ihrem Blut auf das Fräu-

Fränckische in der Persohn Conradi II. &c. übersetzt worden. Kayser Henricus möchte wohl diese Passion der Sachsen gemercket haben, und vielleicht war er auf Mittel bedacht, wie er mit guter Manier denen Sachsen ein Gebiß anlegen kunte. Eben dieses wird denen sich schuldig wissenden Sachsen nicht allerdings verborgen geblieben seyn. Und dahero entstund beederseiths ein starckes Mißtrauen, wodurch jeder Theil des anderen Thuen und Lassen aufs ärgste auslegte.

Bayern kame auch da widerumb ins Spiel: indeme Otto, dasiger Hertzog sich zur Unzeit wider den Kayser hervor that umbs Jahr 1072. damit aber weiter nichts gewanne, als daß ihme das Land abgenommen, und Welfoni gegeben wurde. Weil nun Otto vom Gebluth der Sächsischen Hertzogen war, wurden hiedurch die Sachsen vollends aus der Wiege geworffen.

Sie giengen aber theils via juris, theils via facti darein. Dann sie brachten ihre Klagen bey Pabst Alexandro II. und dessen Nachfolger Gregorio VII. an: daß nemlich Henricus die Kirch Christi gewaltig besudle, und verderbe, indem er die Bischöfliche und andere Geistliche Dignitäten, Aemter und Beneficia vergabe nicht an würdig und taugliche Subjecta, sondern solche an die nächste beste ordentlich verkauffte. Hernach legten sie Gewalt an das veste Schloß Hatisburg

oder Hartzburg, welches Henricus den Sachsen mit Fleiß vor die Nase hingebaut zuhaben schiene, und risse selbes zu Boden.

Pabst Gregorius VII. hielte an. 1075. zu Rom ein Concilium, und weil er die Simoni, welche dazumahl auch in Franckreich und anderswo sehr eingerissen hatte, auf einmahl von der Wurtzel ausreuten wolte, machte er ein Decret, daß künfftig kein Geistlicher eine Geistliche Dignität oder Amt aus den Händen eines Läyen oder Weltlichen Persohn empfangen solte, wanns auch König oder Kayser wären.

Dis ware K. Henrico ein Donner in den Ohren. Doch muste er den Unmuth noch verbeissen, und dem Pabst guldene Berg versprechen, bis er die Sachsen an der Unstruth in einem nahmhafften Treffen geschlagen 9. Jun. 1075.

Nach diesem Sieg sange Henricus sein altes Lied: und als Pabst Gregorius ihne mit schärfferen Brieffen zu Haltung des Versprechens antriebe, versammlete der Kayser zu Wormbs ein Conciliabulum seiner Simonischen Bischöffe, und liesse ein Decret abfassen, krafft dessen der Pabst Gregorius solte abgesetzt und excommuniciret seyn: wer nicht unterschreiben wolte, dem solte es den Kopf gelten. Entgegen hielte Gregorius zu Rom einen Synodum, in welchem statuirt ward, Henricus solte der Königlichen Ehren verlur-

verlurstig, und in dem Bann erkläret, und die Unterthanen des ihme geleisteten Eyds entlassen werden. Die Teutsche Reichs-Ständ machten über diese Händel betrübte Calender, und prognosticirten manchen blutigen Regen. Es mag aber dannoch etlichen nicht unangenehm gefallen seyn, eine Gelegenheit gefunden zu haben, Henricum ein wenig in die Schrancken zu bringen. Sie stellten sich sambt den Päbstlichen Legaten beym König ein, und baten einhellig: er möchte doch dem billigen Begehren des Pabsts Gehör geben, die Fehler verbesseren, und sich von bösen Rathgebern nit verleiten lassen: wofern nicht, so dörffte er sich nicht befremb-den, wann sie hinfüro von seiner, als eines excommunicirten, Seithe, sich abzögen. Den Pabst aber batten sie, er möchte sich selbst in Teutschland begeben, umb die Sachen zu untersuchen. Der König dieses merckend suchte solches auf mögliche Weiß zu hindern. Dis alles geschahe an. 1076.

An. 1077. griffe sich König Henricus aufs härtiste an. Dann weil er wohl sahe, falls seine Sache in einem Reichs-Convent vom Pabst solte untersucht werden, er wegen Menge der Zeugen wieder ihn, gewiß zu kurtz kommen wurde, so muste er solches hintertreiben, es möchte kosten was es wolte. Dannenhero legte er den Schaff-Peltz an, gienge gantz geheim selbst in Italien, und als er den

Pabst eben im Schloß Canusio antraffe, bate er recht lamentabl umb absolution &c. indem er bey kalter Winters-Zeit in schlechter Kleidung, und ohne Schuhe vor dem Schloß-Thor drey Täg lang wartete. Jedermann truge Erbarmnuß mit ihm, und schalten die ungewöhnliche Härte des Pabsts für Tyranney. Endlich absolvirte ihn der Pabst den 5. Jan. und der König schwur, daß er den Handel in einem Reichs-Convent wolte vom Pabst untersuchen lassen; und selbigen sicheres Geleit nach Teutschland geben. Unterdessen brache der Tag an, da zu Augspurg das Reichs-Convent solte gehalten werden. Henricus wolte nicht aus Italien heraus, und hielte die Lombardie wohl besetzt, damit auch der Pabst nicht durch kunte. Die Reichs-Stände sich geäffet sehend, hielten einen anderen Tag zu Ulm, worauf sie zu einer neuen Königs-Wahl zu schreiten beschlossen. Pabst Gregorius begehrte solches zu hinterstellen, und verlangte Aufschub bis er selbst in Teutschland kommen, und alles in Güte beylegen möchte: kunte aber von Henrico kein sicheres Geleit erhalten. Hiemit gieng die Wahl fort zu Forchheim 12. Mertz als am Fest des Heil. Gregorii Magni. Rudolphus Hertzog in Schwaben ward wieder all seinen Willen zum König erkläret. Item eine Sanction verfasset, daß hinfüro die Königs-Wahl nicht solte nach der Erb-Succession,

sion, wie bishero, gerichtet werden: sondern aus jeder den Ständen beliebiger Familie der König können genommen werden. Wiewohl man hernach solche Sanction nicht gehalten hat. Unterdessen sahe sich Henricus umb Gehülffen umb, bekame auch auf seine Seithe die Bayern, Francken, und viele am Rhein-Strohm. Der Pabst war auch auf seine Sicherheit bedacht, siehe oben Fol. 417. In Teutschland giengen dis Jahr zwischen Henrico und Rudolpho zwey Treffen vor, das erste für den ersten, das anderte für den andern glücklich den 7. Aug. in Sachsen.

An. 1080. auf Begehren der Teutschen Ständ wurd Henricus wiederumb excommuniciret im Concilio Romano den 7. Mart. Henricus aber dises zu revangiren, ernennte einen Antipapam, den Guibertum Bischoff zu Ravenna, der sich Clemens III. nennte, am 25. Junii: Noch dieses Jahr schluge sich Henricus zweymahl mit Rudolpho: am 29. Jan. wurd er überwunden. am 15. Octobr. büßte Rudolphus den Sieg, im Gefecht seine rechte Hand, und endlich das Leben ein. In Italien erhielte eben diesen Tag die Henricianische Parthey einen Sieg wieder die Truppen der Gräffin Mathildis, so dem Pabst beystunden.

An. 1081. gieng Henricus mit seinem Affter Pabst Guiberto in Italien, und belagerte in Rom Pabst Gregorium VII.

An. 1082. währete die Belagerung noch. Die Teutsche aber erwählten einen anderen König Hermannum Hertzog in Lothringen oder Lützelburg.

An. 1084. am 21. Mart. eroberte Henricus durch Verrätherey das Lateran sambt einem Theil der Stadt Rom, inthronizirte seinen Guibertum, und wurde von selben hinwiderumb als Kayser gekrönt, den 31. Mart. am Heil. Oster-Tag. Nicht lang darnach, nemlich den 2. May brachte Robertus Guiscardus Hertzog in Apulien dem Pabst Succurs, der Kayser begabe sich auf die Flucht, und Gregorius VII. der sich unterdessen in der Engelsburg aufgehalten, gieng mit dem Hertzog auf Salernum, allwo er auch noch heilig starb, den 25. May 1085. siehe Fol. 418.

An. 1088. tratte der mehrere Theil der Teutschen-Stände, ja gar die Sachsen selbst widerumb auf die Seithe Henrici; dahero Hermannus der erwählte König sich in Lothringen zuruck zoge, und bald darauf starbe.

An. 1089. geschahe die Vermählung der Gräffin Mathildis mit Welfone dem jüngern Hertzog in Bayern, einem heimlichen Feind Kaysers Henrici. Die Gräffin herrschte über gantz Tuscien, Modena, Parma, Mantua &c. Kayser Henricus damit ihme der Paß durch Bayern und die Lombardie nicht möchte abgeschnitten werden, führte an. 1091. seine Armee in Italien, erobert Mantua, war aber

aber das folgende Jahr 1092. unglücklich, verlohre fast die gantze Lombarden, und muste sich in Teutschland zuruck begeben. Doch hinterließ er in Italia seinen Sohn Conradum, welcher die Sachen wider gut machen solte.

Allein an. 1093. trennte sich dieser Conradus also gleich vom Vatter. Die Ursach ist auf Seithen Henrici sehr schändlich, und kan bey Pagio an. 1093. n.2. gelesen werden. Conradus verstunde sich mit Mathilde, ihrem Gemahl Welfone juniore, und dessen Vatter Welfone seniore würcklichem Hertzog in Bayern, und endlich mit Pabst Urbano II. daß sie ihn für einen König in der Lombarden passiren liessen. Und wiewohl Henricus bald wieder in der Lombarden sich sehen liesse, muste er selbe doch an. 1097. gäntzlich verlassen.

An. 1099. enterbte Henricus seinen älteren Sohn Conradum, weil er sich wider des Vatters Willen zum Herren in Lombardia gemacht, und die Tochter Roberti Guiscardi geehliget hatte. An dessen statt ließ er den jüngeren Sohn Henricum zum Teutschen König krönen. Conradus aber starb in Tuscia an. 1101.

An. 1105. wurde der junge Henricus von vielen Teutschen Ständen zum König aufgeworffen wider den Vatter.

An. 1106. wurde der alte Henricus von allen verlassen, von seinem Sohn zu Lüttig bekrieget, allwo er endlich den Geist aufgab den 7. Augusti. Und weil er in der excommunication gestorben, wurd der Cörper auf Befehl des jungen Königs wieder ausgegraben, nacher Speyer in die St. Afra-Capellen gesetzt, und erst an. 1111. nachdem vom Pabst Paschale die absolution ergangen, mit grossem Pracht begraben.

Es wären von seinen Händlen, und sonderlich von dem Geistlichen Investitur-Streit noch vile wichtige Umbständ zu erzehlen, die wir aber übergehen: theils weils in compendio zu weit ist; theils weil es den Verstand der Jugend überschreitet. Mehr muß gelesen werden in Baronio, Pagi, und denen Annalisten selber Zeiten, wie auch in den Epistolis und actis Publicis Gregorii VII. PP. Henrici III. Imp. &c.

* Eins muß ich dabey anmercken. Dieses und der folgenden Kaysern Geschichte seynd neuer dings von vielen Protestanten geschrieben worden. Und darff man sich nicht wundern, wann man darinnen ein Hauffen böse Wort wider die Päbst findet, und Entschuldigungen der Kayser. Allein man darff nur bedencken, daß diese Leuth deren Päbsten ärgere Feind seynd als die Kayser selbst. Ja auch etliche der alten Scribenten, die nemlich auf Seithen Henricorum stunden, als

Sigi-

Sigibertus &c. Kunten ihre passion wieder Gregorium VII. nicht bergen. In so allgemeinen Spaltungen kans anders nicht geschehen. Dahero wer diese Geschichte aus dem Grund lesen will, muß Verstand haben, und sein Urtheil nicht ehe fällen, als bis er alles dazugehörige ausgelesen hat.

Noch eine andere Reflexion sollen wir darüber machen: daß alle Monarchen, so sich wider die Geistliche Gewalt mit Unglimpff und Eingriffen hervor gethan, entweder eine unglückliche Regirung, oder ein unrühmliches End, oder Mangel an Erben, oder anderes dergleichen Verhängnus gelitten haben. Wie dann dieser Henricus anders nichts damit gewonnen, als daß die Hungarn, Dänen, und Polen sich von der Teutschen Oberherrschafft, so sie bishero erkennet hatten, abgezogen, aus denen letzten auch Hertzog Boleslaus II. den Königlichen Titl und Cron propria authoritate annahme a. 1077. Im grossen Reich Burgund die Kayserliche Stadthalter und Graffen in ihren Provintzen sich erblich machten, nemlich Savoyen, Orange, Provence, Languedoc &c. In Italien gieng Neapel völlig vom Teutschen Reich ab; Florentz schier gantz, und viel von der obern Lombardie. Im Teutschen Reich selbst litte die Kayserliche Authorität mächtig Schiffbruch, die Ständ wurden wider ihr Oberhaupt mächtig, welches ohne Kränckung des gantzen

Cörpers

Cörpers ja nicht geschehen kan. Die Investituren aber musten doch endlich in dessen Händen gelassen werden, deme Christus den Gewalt zu weiden, zubinden und aufzulösen gegeben hat.

* Unter Henrici IV. Regirung seind zwey sonderbare Stuck zur Universal-Histori gar merckwürdig.

1. Die Creutzzüg, und Eroberung des Heiligen Lands Num. 152.

2. Die Stifftung des Malteser-Ordens Num. 153.

(Num. 152. I. g.)

Jerusalem und das heilige Land wird von denen Christen erobert durch die Creutz-Züg. An. 1099.

Anmerckungen. 1. Wie es mit Jerusalem vor Alters hergangen: siehe Num. 106. und Num. 111. §. 2. Num. 14. Num. 139. §. 6.

2. Als die Saracenen dise heilige Orth lang inn hatten, wallfartheten doch die Christen beständig dahin: die Welsche Kauffleuth kaufften den Saracenen ein Orth ab, bauten ein Spital, S. Joannis genannt, die ankommende Wallfahrter zu verpflegen An. 1092. Aber die Saracenen machten es darumb nicht manierlicher. sihe Num. 153.

3. Pabst Urbanus II. nahm das Ding zu Hertzen, und auf dem Concilio zu Clermont An. 1095. sprach er denen Christen zu, zu

Erobe-

Eroberung des H. Lands. Darauf schickte er fromme Männer an die Höf und Länder herumb alle Christen Völcker aufzumahnen. Jene so sich in disen Krieg begaben, nahmen zum Zeichen ein rothes Creutz auf die Achsel, darumb wurden dise Feld-Züg genennt die **Creutz-Züg** / oder heilige Züg, oder *Croisaden* oder *Cruciaten*.

4. Der Erste geschahe von allen Christen zugleich An. 1099. Der Feldherr war Godefridus Hertzog zu Buillon, so von denen Hertzogen in Lothringen abstammete: der eroberte noch selbes Jahr die Stadt Jerusalem, und wurd zum König gekrönt, aber mit einer dörneren Cron. Nach ihm waren noch acht König zu Jerusalem: Balduinus I. 1100. Balduinus II. 1118. Fulco 1131. Balduinus III. 1142. Almaricus 1162. Balduinus IV. 1173. Balduinus V. 1185. Guido An. 1186. wurd gleich von Saladino oder Soldan, welcher Saracenischer Caliph in Egypten war, verjagt. *Nach dem Todt des Guidons, ehlichte dessen Bruder Almericus die noch eintzige übrige Erbin des Reichs, die ISABELLA, so ein Tochter des Königs Almerici I. war. Aus diser erzeugte er ein eintzige Tochter Jolantha: die wird vermählt mit dem Joannes de Brienne, der dardurch disen Königlichen Tittl bekam. Diser Joann bekam auch ein einzige Tochter, so wider Jolantha hieß; die heyrathete Fridericus II. Kayser und König in Sicilien. Er eroberte

eroberte würcklich Jerusalem, ließ sich krönen. Als er starb, erbte sein Sohn Conradus König in Sicilien den Titl: hernach der Enckel CONRADInus so enthaupt worden. Und hinfüro führen den Tittl von Jerusalem die jenige so das Reich Sicilien entweder geerbt, oder erobert: sihe Num. 184.

5. Der andere Creutz-Zug geschahe An. 1147. Conradus III. Kayser, und Ludovicus VII. König in Franckreich giengen über Constantinopel nach Palæstina: aber der Griechische Kayser Emmanuel ließ ihnen in das Meel Kalch mischen, da sturbe das Volck wie die Mucken hin. Dannoch belägerten sie beede die Stadt Damascus, als sie es aber schon schier in Händen hatten, so kamen sie in Zanck, welchem die Stadt hernach gehören solte? und weil sie nicht kunten eins werden, zogen sie wider lähr nach Hauß.

6. Der dritte Creutz-Zug geschahe An. 1160. Kayser Fridericus Barbarossa war das Haupt, ersoff aber in Cilicia in dem Fluß Cydno, und die Teutsche Armée zerstreute sich. Hernach zogen hin Philippus II. König in Franckreich, und Richardus I. in Engelland, eroberten An. 1191. die Stadt Ptolemais, zerkriegten sich aber selbst: Philippus zog zuruck, fieng zu Hauß gar einen Krieg wider Engelland an, daß Richardus nothwendig aus Palæstina heimb muste.

7. Der

7. Der vierdte Creutz-Zug geschahe An. 1229. vom Kayser Friderico II. Diser nahm das Reich ein, ließ sich krönen zwar nur mit einer Dörneren Cron: gieng aber zu fruhe wider weg, daß also die Egyptische Soldanen Jerusalem An. 1244. wider bekamen. Siehe oben zu End der dritten Anmerckung.

8. Der fünffte Creutz-Zug geschahe An. 1248. von dem heiligen König Ludovico IX. in Franckreich. Er nahm die Stadt Damiata ein, hernach wurd er gefangen, und muste es wider hergeben. Als er auch den anderen Zug wagete, starb er an der Pest in Africa, ehe er noch in Palæstina kam An. 1270. mehr davon ist zulesen bey Baronio, und dessen Continuatore Rainaldo.

(Num. 153. E. g.)

Die *Malteser* Ritter An. 11.0.

Anmerckungen. 1. Selbiger Zeit war der Adel so gottseelig, daß die vornehme Herrn, welche haben Jerusalem eroberen helffen, das Spittal S. Joannis (sihe Num. 152. in der 2 ten Anmerckung) übernahmen, und denen Pilgramen dienten. Hernach aber, weil die Saracenen vile Streiffereyen machten, musten sie auch mit Waffen die Strassen rein halten, darumb wurden sie Ritter genennt, und zwar HOSPITALArii, oder JOHANNIter. 2. Als nach dem Kayser Friderico II. die Saracenen abermahl Jerusalem weg nahmen, suchten die gute Ritter ihren Weeg weiter, und nahmen die

die Insul Rhodus den Türcken ab An. 1306. Darumb wurden sie hernach genennt die RHODISer-Ritter.

3. Da heraus wurden sie von den Türcken getrieben An. 1522. Und bekamen hernach vom Käyser Carolo V. als König in Sicilien, und vom Pabst Clemente VII. als Lehen-Herren die über Sicilien gelegene kleine Insul Malta An. 1530. Darumb nennt man sie jetzo die MALTESer: sihe Num. 181.

4. Dise Ritter seynd Religiosen, haben das Gelübd der Keuschheit, machen mit dem Türcken niemahl Frid: sie gehören sonst zum Teutschen Römischen Reich. Ihr Oberhaupt heisst der Großmeister.

Kayser und Geschichten des XII. Seculi.

81. Henricus als König V. als Kayser IV.

Des vorigen Sohn, so dem Vatter das Reich abgezwungen 1106. biß 1125. starb zu Utrecht, begraben zu Speyer, alt 44.

§. 1. Sein erstes Geschäfft war den Investitur-Streit wieder die Kirch anzufangen, wo es sein Vatter gelassen hatte, und prætendirte die Geistliche Collationes von Pabst Paschale II. an. 1107.

A. 1108. gieng er mit einer starcken Armee in Italien, worinn sich alle Städt und veste

Orth

Orth ihm ergaben. An. 1110. ward zu Sutrium zwischen den Pabst und ihme eine Capitulation aufgericht, krafft deren er versprach, in allem Friede nach Rom umb die Kayser Cron zukommen, und dem Pabst nicht das geringste Leid zuthuen, auch auf alle Güter des Römischen Stuhls, sonderbahr Apulien, Calabrien ꝛc. verzicht zu thuen: Paschalis aber versprach die Bischöffe dahin anzuhalten, daß sie die Gütter, so offenbarlich zum Reich gehöreten, restituiren: Diß wurd von beederseiths Commissarien feyerlich beschworen.

An. 1111. langte Henricus zu Rom an, wurd prächtig empfangen, und Paschalis stund im Laterano in Bereitschafft ihn zu krönen. Er wolte aber solches nicht annehmen, wann ihme der Pabst nicht auch die Geistliche Collationes und Investituren überliesse: welches als solcher weigerte, schleppte ihn Henricus sambt den Cardinälen ꝛc. in Banden hinweg den 12. Febr. trohete ihn grausam hinzurichten, und zwange endlich so vil heraus, daß der Pabst auf einrathen der anwesenden nachgabe, und die Investituren coactè abtratte, und ihn darauf krönete den 9. April. Daß aber Henrico mit seinen Drohungen Ernst gewesen, hat erfahren Conradus Bischoff von Saltzburg, welcher, da er allein unter allen nur etliche Wort wider die Investituren schiessen lassen, dem über seinen Halß gezucktem Schwerdt kaum mit der Flucht entgan-

gen, und sich anderst nicht als in denen Felsen-Klüfften, oder Wasserteichen hat bergen können. Vid. Baron. An. 1111. Num. 25.

An. 1112. wurd im Laterano ein grosses Concilium gehalten: und weil sich vile an des Pabsts Gelassenheit geärgert hatten, so war er bereit freywillig sich der Höchsten Würde zubegeben. Aber das Concilium ließ es nicht geschehen, sondern cassirte und vernichtigte die von ihm geschehene Cession der Investituren als ungerecht erzwungen, und wider die allgemeine Canones streitend. Die Frantzosen hielten auch ein Concilium zu Wien, und excommunicirten Henricum gar.

An. 1115. stunden die Sachsen wider den Kayser auf und schlugen ihm im Treffen bey Gerbstät 48000. Mann todt, richteten auch gleichsam ein eignes Reich für sich anf.

An. 1118. den 21. Jan. stirbt Paschalis II. PP. Und gleich den 25. Januar. ward erwählet Gelasius II. Kayser Henricus war damahl schon in Italien geruckt, und schliche sich den 2. Mart. nächtlicher Weil in Rom ein. Gelasius aber sambt denen Cardinälen entrannen auf der Tiber ins Meer, und nach Cajeta. Worüber der Kayser erbittert Burdinum Ertzbischoff von Bracara zum Affter-Pabst aufwarffe unter den Namen Gregorii VIII. und sich von selben am H. Pfingstag abermahl krönen ließ. Er verließ aber Rom bald, Gelasius kam wider, und starb nicht lang hernach, den

29.

29. Janu: 1119 im Closter Cluniac auf seiner Reiß in Franckreich.

An. 1116. succediret Gelasio, Callistus II. den 1. Febr. welcher nach Moson: (villeicht Pont á Musson in Lothringen) reisete, umb mit Kayser Henrico alldort ex condicto zu tractiren, als er aber erfahren muste, daß der Kayser mit 30000 gewaffneten anruckte, zog er sich zuruck, und in dem darauf gehaltenen Concilio zu Reims thate er Burdinum und König Henricum in den Bann.

An. 1121. wurde Burdinus Antipapa, so sich bißhero zu Sutrium aufgehalten aus Befehl Calixti II. gefangen, und ins Closter Cave eingeschlossen ꝛc. Darauf schickte der Pabst seine Nuntios in Teutschland, umb die Einigkeit herzustellen.

An. 1122. kam entgegen eine Gesandschafft aus Teutschland nach Rom, und eine andere von Rom nach Teutschland: zu Worms wird ein allgemeiner Reichs-Tag gehalten am 8. Septemb. in welchem Kayser Henricus auf einrathen aller seiner Ständ, die Hand endlich vom Geistlichen Regiment abzoge, und also dem *Investitur*-Streit ein End machte: indem er die freye Wahl denen Stifftern, die Geistliche-Investitur, somit Uberreichung des Rings und des Bischoff-Stabs geschahe, dem Pabst überliesse, und sich allein vorbehielte die Investitur der Regalien oder Welt-

lichen Güter, so die Stiffter besitzen, welche geschiehet mit Küssung des Scepters.

An. 1123. hielte Calixtus ein allgemeines Concilium im Laterano, welches geschlossen wurde am Fest des Heil. Benedicti, und worinn der Vertrag mit dem Käyser wegen der Investituren bestättiget, und Henricus von der excommunication ledig gesprochen ward. Es ist zu mercken, daß Calixtus ein Bluts-Freund des Kaysers gewesen.

An. 1124. ergrieff der Kayser die Waffen wieder Ludovicum König in Franckreich. Er hatte ihms gemercket, daß er Pabst Gelasio und Calixto in seinem Reich Vorschub gegeben, und geschehen lassen die An. 1116. auf dem Concilio zu Reims wieder ihne Kayser ergangene Excommunication. Allein die Stände wolten nicht beissen, riethen den Fried, Henricus hebte die Belagerung vor Reims auf, gieng zuruck, und starb den 23. May. folgenden Jahrs 1125.

* Unter seiner Regierungs-Zeit lassen sich noch zwey Geschichten mercken. (1. Die Gräfin Mathildis, und das Patrimonium D. Petri, Num. 154. Und (2. Der Tempel-Orden. Num. 155.

(Num. 154. D. e.)

MATHILDIS von Este, die Marggräfin zu Ferrara, und Florentz, oder Tuscia, als sie sahe, wie die Päbst von denen Kaysern offt übel heimbgesucht wurden, hatte sie eine

Tauer-

Digitized by Google

Tauernus, und schenckte sie dem Pabst Gregorio VII. ein schönes Stuck Land, und Paschalis II. nahm es nach ihrem Todt in Besitz an. 1115. Es wird genennt Terra Mathildis, oder Patrimonium Divi Petri: sihe Fol. 170. Wiewol der Welfus Hertzog aus Bayern, ihr gewesner Gemahl, das meiste wieder weggenommen.

(Num. 155. I. g.)

Der Tempel-Orden war aufgericht zu Jerusalem, vom König Balduino II. an. 1118. Sie wurden Templarii genannt, weil sie nächst an den Tempel Salomons wohnten. Als sie aus Palæstina vertriben worden; zogen sie sich meistens in Franckreich. Aber an. 1312. seynd sie vom Pabst Clemente V. und Philippo IV. in Franckreich ausgerottet worden; weil man sie vieler Laster beschuldigte. Sie trugen einen weissen Rock, und rothes Creutz. Von ihren Beschuldigungen und Vertilgung siehe in Bullarii Roman. Continuatione parte III.

82. Lotharius II. Kayser.

War Graff von Suplenburg und Hertzog in Sachsen, erwählt 24. Augusti 1125. bis 1137.

Weil Kayser Henricus keinen Erben hinterlassen, auch keinen Nachfolger ernennet, muste zur neuen Wahl geschritten werden. Vier kamen in Vorschlag. (1. Lotharius. (2.

Friderich Hertzog in Schwaben des Kaysers Henrici Schwager, (3. S. Leopoldus Marggraff in Oesterreich, (4. Carolus Graff zu Flandern. Aus denen der erste nach vieler seiner Weigerung die Cron davon truge.

Friderich hätte sich eher den Todt, als solchen Korb eingebildet. Dann er hatte umb die Cron desto gewisser auszuwürcken 30000. gewaffnete auf das Wahlfeld, oder die Heide bey Mayntz, mit gebracht. Nun aber ware nichts übrig als eine Aufruhr, welche er doch nur wolte unter einen fremden Namen spielen. Dann er und etliche seiner Anhänger steckten sich hinter Conradum Hertzog von Francken, des Fridrichs Bruder, so auch des Kaysers Henrici Schwager war. Dieser nahm das Königliche Prädicat an, und prætendirte solches erblich, entweder als Schwager des Verstorbenen, oder als Hertzog in Francken: zog auch an. 1128. in Italien, wurde von vielen angenommen, und zum König der Lombardie gekrönet, erstlich zu Monza, hernach zu Mayland, vom Pabst Honorio II. aber excommuniciret.

An. 1132. gieng König Lotharius in die Lombardey, empfieng zu Rom die Kayserliche Cron von Pabst Innocentio II. an. 1133. den 4. Junii.

An. 1135. hielt er den 17. Mart. einen Reichs-Tag zu Bamberg, auf welchen sich Fridericus und Conradus zum Ziel legten, auch

auch die andere Malcontenten mit dem Kayser einen Fried auf 10. Jahr lang geschlossen.

An. 1136. begab er sich in Italien, an. 1137. nach Rom. Ihm parirte nicht nur die Lombardey, Tuscien und gantz Ober-Italien, sondern auch fast gantz Apulien: aber nur so lang er gegenwärtig war. Siehe oben Fol. 420.

Im Ruckweg nach Teutschland wurd er zu Trient kranck, und starb den 3. Decemb. 1137. zu Breduvvanvilla, in Tirol, begraben in dem von ihm gestifteten Kloster Lutern oder Königs-Lautern im Braunschweigischen.

* Sonsten hat er den Codicem Juris in Teutschland gebracht, und eingeführet. Sihe Num. 132.

Zeit seiner Regirung sind die Normänner König in Utraque Sicilia worden. Num. 156.

(Num. 156. E. c.)

Neapel und Sicilien werden durch die Normänner zum Königreich an. 1130. item vom Ursprung der Normänner.

§. 1. Wie die Normänner diese Welsche Landschafften einbekommen, und wie sie zur Königlichen Würde gestiegen, ist deutlich genug erzehlet worden Num. 148. Dieses Factum ist allhier zu wiederholen gewesen, damit man die Chronologische Zeit-Ordnung sich besser imprimire, daß es nemlich geschehen seye, im Anfang des XII. Seculi unter Regierung Kaysers Lotharii.

§. 2. Jetzt laßt uns auch kürtzlich melden was doch für Lands-Leuth diese Normänner gewesen ꝛc. Sie werden bisweilen von deu alten Scribenten genennet Daci, oder Dani. Normanni aber, oder Nord-Männer hiessen sie, weil sie aus Norden kamen, nemlich Schweden, Norwegen, Sachsen, und sonderlich Dänemarck und Jütland.

§. 3. Umbs Jahr 787. kamen sie zum ersten mahl nur mit drey Schiffen in Engelland angestochen. Und als ihnen der erste Streich gelungen, wagten sie den anderten mit einer zahlreichen Flotte an. 973. Ja sie machten ein Handwerck daraus, und gantze zwey Secula fort setzte sich jährlich eine Menge junge Purſch zu Schiff, umb ihre Caravana zu machen. Wie rein sie überall, wo sie hinkamen, aufgeraumet, und sonderlich die Kirchen, Clöster, Bibliothecken ꝛc. verwüstet, wissen die Scribenten selber Zeiten nicht genug zu bejammern.

§. 4. In Franckreich liessen sie sich zum ersten sehen unter Carolo M. an. 800. auf den Niederländischen Ufern. Sie hauseten schier durch gantz Franckreich eben so schlecht, als in Engelland. An. 876. stellte sich ein neuer Schwarm ein, dessen Anführer der grosse Rollo war. Dieser war ein Printz über ein Fürstenthumb in Dänemarck: wurde aber nach seines Vaters Ableben durch Eingriff des Königs von der Succession ausgeschlossen. Sein

Sein grosser Geist liesse ihn nicht hinter dem Offen feyern: daher resolvirte er seine Fortun anderswo zu suchen. Er fande auch noch mehr als er vor hatte: denn als er mit Carolo Calvo, Carolo Simplice König in Franckreich: und Carolo Crasso Kayser, wie auch Arnulpho lange Zeit sich herumb geschlagen hatte, bekehrte er sich auf zusprechen Franconis Ertz-Bischoffs zu Rouen sambt dem grösten Theil seines Volcks zum Christlichen Glauben, wurde Robertus genennt, bekame zur Gemahlin die Giselam Printzessin Königs Caroli Simpl. in Franckreich und zum Braut-Schatz die Landschafft Neustria, so hernach die *Normandie* noch bis heutigen Tag genennt wird, und dieses alles an. 912. wozu an. 919. noch ein Theil von Klein-Britannien bis Nantes gelegt ward. Des Rollo Nachkommenschafft und Erben regierten dises Land als Hertzoge, die des Königs in Franckreich Lehens-Leuth waren; wiewohl sie selbst ein und anders mahl den Königlichen Titl gebraucht. Nach Abgang des Geschlechts ist das Land wider von der Cron Franckreich eingezogen worden, 1450.

§. 5. Nach Eroberung Neapel und Sicilien thaten sie noch einen andern schönen Fischer-Zug, über Engelland. Dann nachdem allda S. Eduardus König gestorben an. 1066. und kein Leibs-Erb von ihme hinterlassen war, indem er die Jungfrauschafft im

Ehestand gehalten, trug Wilhelmus Hertzog in der Normandie die Cron davon; sonderbar weil ihm Eduardus solche Succession versprochen hatte, da er in seinem Exilio viel gutes von Wilhelmo empfangen. Wilhelmi Nachkommen besassen den Thron bis 1151. worauf er durch Heyrath an die Graffen von Anjou kommen.

Schwäbische Kayser.

83. Conradus III. König.

Es ist eben der Conradus, der sich schon einstens wider König Lotharium aufgebaumet hatte, siehe Fol. 486. Und wurde nun von vielen Ständen zum König erwählet zu Mayntz an. 1137. bis 1152. † zu Bamberg alt 58. Er ware sonst ein Sohn des tapferen Friderici von Stauffen Hertzog in Schwaben.

Anfangs hatte er Widerpart in Teutschland. Dann der verstorbene König Lotharius hatte nur eine Erbin Tochter Gertraud hinterlassen: selbige war verehliget Henrico Superbo Hertzogen in Bayern aus dem Welfischen Stamm: nun gebühret es sich wohl, daß dieser Henricus in die Sächsische Erb-Länder seiner Gemahlin wegen succedirte, welche er auch in possession nahm. Er wolte aber auch in der Königlichen Würde succediren,

diren, und gründete seine prætension darauf, daß der sterbende Lotharius die Reichs-Insignia ihme übergeben habe. Allein die andere Ständ sagten, Lotharius habe ihne durch dieses nicht wollen zum König ernennen, sondern die Insignia nur zu verwahren gegeben. Es wurden schwere Händel daraus: dann obwohl die Sächsische und Bayrische Ständ sich Conrado unterworffen, wolte es doch Henricus nicht thuen, sondern, als er vom König Conrad nach Augspurg citirt ward, gieng er zwar dahin, aber mit einer nahmhafften Armee: dahero er in die Acht erklärt, Sachsen dem Alberto Urso von Ascanien, und Bayern dem Leopoldo Marggraffen von Oesterreich gegeben ward.

Henricus Superbus war bemühet die Länder wieder mit Gewalt zu eroberen, starb aber hierüber an. 1139. mit Hinterlassung eines Sohns, Henricus Leo genannt. Diesem halffe des Superbi Bruder Welfo, wurd aber im Treffen bey Winsberg geschlagen: der gantze Handl bekam dieses End, daß auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt an. 1142. der Kayser Henrico Leoni das Sachsen wieder gab; Bayern aber dem Oesterreicher verblieb, indem er die obgedachte verwittibte Gertraud ehlichte.

An. 1147. that Conradus einen heiligen Zug wider die Türcken ins gelobte Land, mit gar schlechtem Succeß. Siehe Num. 152.

Er

Er rüstete sich nach Italien zu ziehen, umb die Kayserliche Cron zu empfangen, und Rogerium König in Sicilien zu paaren zu treiben, weil er nicht nur in Italien sich als Vollmächtiger Herr aufzuführen begunnte, sondern auch Henrico Leoni und Welfoni mit Geld wieder ihn beygesprungen hatte. Er starb aber plötzlich zu Bamberg den 15. Febr.

Er ernennete zum Reichs-Nachfolger nicht seinen Sohn Fridericum, weil selber noch ein Kind war, sondern einen andern Fridericum seines Bruders Sohn, Hertzogen in Schwaben, welchen auch die Ständ zu Franckfurt erwählten.

* Seiner Zeit sind zwey Factionen entstanden, die Guelphen / und Gibelliner. Den eigentlichen Ursprung weiß man nicht: doch hat glaublich die Gelegenheit darzu gegeben der Streit des Welfonis, Welfi, oder Guelphi Graffen von Altorff, den er wieder König Conradum und die Hertzoge von Schwaben geführt. Dann weil dieser Streit öffters hernach wieder aufgewärmet worden unter Kayser Friderico I. und sich die Italiäner gar eyffrig darein mischten, aus der Absicht den Kayser von Italien abzuhalten, so mag es seyn, daß die Italiänische Parthey den Nahmen der Guelphen angenommen. Dis ist gewiß, daß dise Factionen sonderlich in Italien 200. Jahr nacheinander grosse Unheyl

heyl verübet. Die es mit dem Kayser hielten, nennten sich Gibellinen; die es hielten mit dem Frey-seyn-wollenden Italiänischen Städten, oder auch mit den Päbsten, hiessen Guelphen.

* Zur Zeit Conradi kam eine neu gelehrte Ehren-Stell auf, nemlich der Doctoratus Num. 157.

(Num. 157. D. e.)

GRADUS Academici. das ist die Ehren-Titl des Baccalaureat, Magisterii, und Doctorat werden aufgericht: aus dem Jure Civili, oder Kayserlichen Recht an. 1145. aus dem Jure Canonico, oder Päbstlichen Recht an. 1152. das Päbstliche Recht, oder so genanntes Decretum, hat gemacht der Gratianus ein Benedictiner-Mönch im Closter S. Felicis zu Bononien an. 1151. Hernach seynd die Quinque Libri Decretalium zusamm getragen worden an. 1230. von dem H. Raymundo de Pennafort einem Dominicaner, aus Befehl Pabst Gregorii IX. In der Theologischen Wissenschafft ist der Gradus erst späther aufkommen an. 1160. durch den Petrus Lombardus, der von Novara gebürtig, und Bischoff zu Pariß war, und gemeiniglich genennt wird Magister Sententiarum. Wiewohl hernach der H. Thomas von Aquin die Theologiam erst recht in ein Ordnung gebracht durch seine Summa an. 1274.

84. Fridericus I. Barbarossa. Kayser.

Wurd König an. 1152. bis 1190. † in Cilicia, da er im Fluß Cidnus, wie Alexander M. badete, alt 69.

Barbarossa, *Ænobarbus*, oder Rothbart war er genennt wegen des rothen Barts.

Er war ein grosser Kayser, und falls er sich mit der Kirch besser vertragen, wäre er wohl im Stand gewesen, die Kayserliche Autorität widerumb auf den alten Fuß zusetzen.

§. 1. Gleich im ersten Jahr seiner Regierung bekame er widerumb eine Gewalt über Dänemarck: dann weil sich zwey Brüder umb dasige Succession zanckten, kamen sie umb die Entscheidung zu Friderico: der hiesse Canutum mit einer apanage zufrieden seyn, Suenoni aber ertheilte er, nach eingenommener Huldigung, die Cron auf dem Reichs-Tag zu Merseburg.

§. 2. In Italien hatten sich unter Conradi III. Regierung, weil er niemahls hinein kommen, viele Städt zu Republiquen gemacht. Siehe F. 392. 432. Fridericus nun suchte die Kayserliche Rechte über Italien wieder herfür. Die Gelegenheit darzu gaben die sehr stoltze Mayländer. Diese hatten nebst anderen auch die Stadt Lodi unter sich gebracht: die Lodiser begehrten Recht von König Friderico: er schickt einen Commissarium

dahin:

dahin: die Mayländer zerreissen den Käyserlichen Brieff, und tretten die Stuck mit Füssen.

Darauf ruckte Fridericus in Italien, an. 1154. und nahme viel Städt ein: ließ sich zum König der Lombarden krönen zu Pavia 1155. und gleich zum Kayser zu Rom den 28. Junii durch Adrianum IV. PP.

An. 1156. verstosset der Kayser seine erste Gemahlin, und nimmt die Beatricem eine Tochter Rainaldi Graffens in Hoch-Burgund oder Franche Comté, wodurch ihm diese Graffschafft zufiele. Diese Verstossung und neue ungültige Ehe verwarffe Pabst Adrianus wie billig: und dis war der Anfang des gewaltigen Streits, den hernach K. Fridericus wider die Kirch erhebt.

An. 1157. massete sich Fridericus der Geistlichen Investituren von neuem an. Der Pabst fertigte zu ihm ein Verweiß-Schreiben ab, in welchem er ihm auch vorstellte, wie willig er ihme vorher die Kayserliche Cron mitgetheilt habe. Der Kayser legte dises aus, als solte er ein Vasallus oder Beneficiarius des Pabsts seyn rc. und hiemit ward der Streit mit harten Brieffen angezetlet.

An. 1158. erschien der Kayser abermahl in Italien, bezwang die Mayländer: die übrige Städt und Herren musten ihme den Eyd der Treue leisten, und zur Warnung den Kayserlichen Adler auf die Thürne setzen.

An. 1159.

An. 1159. †. Pabst Adrianus IV. succedirt Alexander III. Da aber ein hochmüthiger Mann Octavianus sich des Pabstthumbs anmassete, wiewohl er nur zwey Stimmen in der Election gehabt, war der Kayser gleich fertig selbigem beyzustehen, unter den Namen Victoris IV. nach welchem er noch andere drey Affter-Päbst bestellte. Andere Monarchen alle erkennten Alexandrum für den wahren Pabst, also daß Geysa II. Königin in Ungarn sich mit Ludovico VII. König in Franckreich verbande, daß, wofern der Kayser den Frantzosen wegen seines Affter-Pabsts etwas Leids zufügen wolte, so wolte er auf der andern Seithe in Teutschland einfallen rc. Dann Alexander hatte, wie seine Vorfahrer, sein Zuflucht in Franckreich genommen.

* Es ist allerdings der Mühe werth, die mehrere Umbständ dieser Sachen bey Baronio und Pagio zu lesen.

An. 1162. musten sich Friderico die Mayländer ergeben nach einer zweyjährigen Belagerung: sie erschienen vor dem Kayser mit an die Gurgl gesetztem Schwerdt: das Leben wurd ihnen zwar geschenckt, sie musten aber anders wohin ziehen: die Stadt wurd geschleifft, und zum Zeichen des Fluchs mit Saltz besäet.

Es kan mit wenigen nicht erzehlet werden was ferner in Italien passiret. Des Kaysers

sers Gewinn war endlich schlecht: Mayland ward wider erbauet: der Kayser muste sich in Teutschland flüchten: und die Lombarder verbanden sich wider ihn enger als zuvor nie. an. 1168. Er thate noch zwey unglückliche Züg in Italien an. 1175. und 76. im ersten zog Henricus Leo Hertzog in Bayern mit seinen Truppen ab, und ließ den Kayser im Stich, ohngeachtet er von selben fußfällig gebeten ward: im letzten wurd er bey Legnano aufs Haupt geschlagen, und muste endlich Fried machen, Alexandrum als wahren Pabst erkennen, dem Römischen Stuhl alle Güter wieder abtretten, denen Welschen Städten einen Stillstand auf 6. Jahr accordiren, damit unter solcher Zeit ein dauerhaffter Vertrag kunte getroffen werden. Dieses alles wurde in einer feyerlichen Zusammenkunfft bestättiget, welche der Pabst und Kayser zu Venedig hielten.

* Eine Fabel ists aber, wann einige sagen, der Pabst habe damahls dem Kayser den Fuß auf den Halß gesetzt, und gesprochen: Super aspidem & basiliscum ambulabis & conculcabis leonem & draconem.

§. 3. Seine übrige Thaten waren alle glücklicher. Die Polen zwang er zu Abstattung des gewöhnlichen Tributs: die Graffschafft Burgund, und das Arelatische Reich oder Provence verknüpfte er widerumb mit dem Teutschen Reich. Waldemarum

belehnte er mit denen Königreichen Dänemarck, Norwegen, und Schweden. Pfaltzgraffen Hermann, der den Ertz-Bischoff zu Cölln viel trang angethan hatte, verdammte er zum Hundtragen. Bayern nahm er Leoni ab, und behauptete sonst mit grosser Macht die Kayserliche Autorität wider die Teutsche Fürsten und Stånd. Wladislaum Hertzog in Böhmen machte er aufs neue zum König, welche Ehr in voriger Zeit erloschen war.

(Num. 158. E. d.

Bayern und Sachsen kommen an neue Familien a. 1180.

§. 1. *Henricus Leo* hatte das Hertzogthumb Bayern von Friderico I. wider bekommen an. 1156. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg am 8. Sept. Nun muste selbes Henricus Marggraff von Oesterreich, der es bishero in Besitz hatte, anlassen, und begehrte dahero ein anderes æquivalent. Hierbey ist zu mercken, daß die Oesterreichische Marggraffen bisher von denen Hertzogen aus Bayern dependiret hatten. Derowegen that König Fridericus diesem Henrico die Gnad, daß er ihm den Hertzoglichen Titl beylegte, ihm das unter- und Ober-Oesterreich (dises letztere war vorhero ein Theil Bayerlands) erblich und von Bayern Independent einraumete, und zwar also, daß wann sein Stamm aussturbe, er selbes, wem er immer wolte, ver-

machen

machen kunte. Item solte ein Hertzog in Oesterreich nicht gehalten seyn etwas zum Reich zu contribuiren, oder bey einen Feld-Zug zuerscheinen ꝛc. das Diploma darüber siehe in Chronico Augustensi bey Frehero Tom. I. Scriptorum Germanic.

§. 2. Aber Leo verfiele hernach in des Kaysers Ungnad: die Ursach siehe oben Fol. 497. Er machte sich auch bey den meisten übrigen Fürsten verhasst, daher wurd er vom Kayser, weil er nach öffterer Citation auf keinem Reichs-Tag erscheinen wolte, endlich in die Acht erkläret, das Hertzogthum Sachsen Bernardo von Anhalt oder Ascanien des Alberti Ursi Sohn gegeben, und Leoni nur das Braunschweig Lüneburgische zum Lebens-Unterhalt gelassen. Bayern aber wurd eingeraumet *Ottoni* Pfaltzgräffen von Wittelspach auf einem anderen Reichs-Tag zu Regenspurg an. 1180. den 29. Jun. welches Durchläuchtigste Chur-Hauß noch bis jetzo das schöne Land in schönsten Flor besitzet und regieret.

§. 3. Der Kayser aber und das Reich spieleten dabey eine Politic. Dann die Bayrische Hertzoge hatten aus ihrer überwägenden Macht bishero sehr offtmahlige Gelegenheit genommen nicht nur andere Printzen zu verwirren, sondern auch denen Kaysern selbst Trutz zu bieten. Sie herrschten von Baltischen Meer bis an das Adriatische: indem die

Marggraffen in Oesterreich, Steyrmarckt, Kärndten, Crain, Tyrol, Istrien ihre Vasallen waren. Diese Schwingfedern nun wurden gestutzt, und dise Marggraffen theils zu besonderen Hertzogen gemacht, theils auf andere Weiß von der Bayrischen Disposition eximiret. Eben solche Gnad widerfuhr der Stadt Regenspurg, welche in diesen Comitiis zur freyen Reichs-Stadt erkläret worden.

85. Henricus als König VI. als Kayser V.

Des *Barbarossæ* Sohn, war vom Vatter schon zum Nachfolger ernennet, zum König in der Lombarden gekrönet, und a. 1186. mit Constantia Erbin von Neapel und Sicilien vermählet worden, siehe Fol. 416. und Tabula Genealogica D. succedirt im Römischen Reich a. 1190. bis 1197. † zu Messina in Sicilien 28. Sept. alt 32.

Die Kayser-Kron empfieng er zu Rom am Oster-Montag 1191. ruckte hernach gleich ins Neapolitanische, ungeacht der Pabst widersprache: kunte aber für dismahl die Erbschafft seiner Gemahlin Constantia nicht vindiciren, sondern muste selbe gar im Stich und Gefangenschafft zuruck lassen. Dann Tancredus Spurius hatte sich eingetrungen. Aber nach dessen Todt a. 1194. glückte es dem Kayser besser. Zu Genua und Pisa rüstete er eine

Flotte

Flotte, mit welcher er Sicilien einnimmt: zu Land behauptet er Neapel: und den 23. Octob. ließ er sich zu Palermo krönen.

Es entstunde bald eine Rebellion, worinn die Kayserin Constantia selbst die Hand mit hatte: Henricus aber überwande alles ausser den Todt, der ihme durch Gifft, wie man sagt, von der Constantia beygebracht wurde.

Er hatte eine Verordnung gemacht, daß das Kayserthumb solte erblich seyn, damit die Spaltungen in der Wahl unterblieben: item daß die Königreich Neapel und Sicilien dem Teutschen Reich solten einverleibt werden: welches alles von 52. Reichs-Fürsten angenommen, aber nachmahls nicht observirt worden. Vid. Magnum Chronicum Belgicum Fol. 205.

* Unter seiner Regirung ist der Ritter-Orden der Teutsch-Herren gestifftet Num. 159. und die Prophetia Joachimi zuwissen, Num. 160.

(Num. 159. F. c.)

Die Teutsch-Herrn Ritter werden gestifft An. 1192. Der Urheber war bey der Belagerung der Stadt Ptolemais der Henricus Walpot ein Teutscher Graf: darumb wurden sie genennt Teutsch-Herrn, oder Teutonici Ordinis equites. Sie trugen ein weisses Kleid, und schwarzes Creutz, darumb wurden sie auch genennt Creutz-Herrn oder Cru-

cigeri. Sie hatten zur Patronin die H. Jungfrau Maria; darumb nennte mans Equites Beatæ Mariæ.

* Sie wurden 1220. vom Kayser Friderico II. in das Heydnische Land Preussen geschickt, nahmen es ein, machten es Catholisch und ihr Oberhaupt (den heisset man den Teutsch-Meister oder Hoh-Meister, oder Heer-Meister) hatte darinn seinen Sitz. Sie bekamen hernach auch das Livonien oder Liefland. Aber der Polnische König Casimirus An. 1454. und der Sigismundus I. An. 1519. machte den Rittern vil Händel. Endlich ihr eigner Teutschmeister Albertus, welcher aus dem Stammen der Marggrafen zu Brandenburg war, verrathete das Land selbst. Dann er wurd Lutherisch, heyrathete (dises ist den Rittern verbotten,) nahme das halbe Theil von denen Pohlen als ein Lehen an, welches jetzt Pohlnisch-Preussen genennt wird. Das andere halbe nahm er für sich selbst, und seine Erben An. 1526. Die Ritter haben zwar offt auf den Teutschen Reichs-Tägen Protestirt, aber umbsonst. Carolus V. thate auch Albertum in den Reichs-Bann, aber niemand war, der solchen exequirte An. 1530. Auf die letzt nahmen die Churfürsten zu Brandenburg das Land zu sich: und ist so gar An. 1701. der Churfürst Fridericus III. zum Ersten König in Preussen erkennt worden, von dem Kayser Leopold.

(Num.

(Num. 160. B. b.)

JOACHIM ein Cisterzienser Abbt im Closter Flora in Sicilien, hatte vil prophezeyet, und die zwey Ordens-Stiffter S. Franciscum und S. Dominicum lang zuvor gesagt. Er hat Prophezeyungen geschrieben, von den Römischen Päbsten, die der H. MALACHIAS aus Irrland Abbt und Ertz-Bischoff zu Armagh angefangen, so An. 1148. gestorben war. Joachimo war eingefallen ein irrige Glaubens-Lehr, die in dem ersten Canon der Decretalium verworffen, von ihme aber selbst widerruffen worden: starb An. 1202.

Diß ist nun die gemeine Sag: aber in der Warheit kan kaum bewisen werden, daß solche Prophezeyen von Malachia oder Joachimo herrühren. Vid. Pagi An. 1190. n. 7.

Kayser und Geschichten Des XIII. Seculi

86. Philippus König und Otto IV. Kayser.

Nach dem Todt Henrici VI. wäre ohnfehlbar dessen Sohn Fridericus II. gleich Kayser worden: welches aber unterbliebe, weil dieser erst 3. Jahr alt, und in Sicilien unter Vormundschafft seiner Mutter Constantiæ lebte. Daher zwey andere Competenten sich hervor thaten, beede die Königliche Würde behaup-

behaupteten, und also ein Schisma regni verursachten: welches gar vil beygetragen, das die Macht der Ständ gewachsen, des Kaysers aber gefallen ist.

Philippus war ein Bruder des Kays. Henrici VI. und Hertzog in Schwaben: er hatte zur Gemahlin die Irene Kaysers Isacii Angeli zu Constantinopel Printzessin: machte wegen seines Bruders und Schwäbischen Geschlechts Prætension zur Cron, und wurd von theils Ständen zu Mülhausen erwählt. Nachdem er vil mit seinem Gegner gestritten, wurde er von Ottone einem jungen Graffen von Wittelspach in seiner Aderlaß zu Bamberg auf seinem Schlaff-Zimmer erstochen Anno 1208.

Otto IV. war Hertzog zu Lüneburg, ein Sohn des bekanten Henrici Leonis, und hatte also einen ertlichen appetit zur Cron, die ihm auch von einem anderen Theil der Ständen aufgetragen wurde, auch nach Philippi Todt vom gantzen Reich erkennt: sonderlich nachdem er Beatricem des Philippi hinterlassene Princessin geehlichet An. 1208.

In Italien zog er An. 1209. versprach dem Pabst Innocent. III. die von den Kayseren entzogene Länder wieder zugeben, sonderlich Terram Mathildis: nachdem er aber die Kayserliche Cron empfangen, hielte er nichts, und forderte über das Neapel und Sicilien als ein teutsches Reichs-Lehen: worüber er excommunicirt ward.

Hierauf

Terra
serliche
forderte
ein teut

Hierauf rieffen vile Reichs-Fürsten den *Fridericum II.* zum Römischen König aus An. 1212. welcher auch bald Gelegenheit fand sich An. 1215. zu Achen krönen zulassen: weil Otto sich unterdessen mit Philippo II. König in Franckreich in einen unnöthigen Krieg eingelassen, und An. 1214. bey Bovines in Flandern aufs Haupt geschlagen worden, wiewohl er 150000. Mann gegen 50000. Frantzosen angeführt hatte. Dieses brachte Ottonem so herunter, daß er sich Friderico II. submittiren und dancken muste, daß er Sachsen behalten durffte: worauf er bald starb 19. Maii. 1218.

87. Fridericus II. Kayser.

Des Henrici VI. Sohn, König in beeden Sicilien, und Hertzog in Schwaben. Erwählt 1212. gecrönt zu Achen 1215. bekommt die Reichs-Insignia von Ottonis *IV.* Brudern Henrico Pfaltzgraffen bey Rhein und wird vom gantzen Reich erkennt An. 1218. Kayser gecrönt zu Rom 1220. Von den Ständen verlassen An. 1245. von seinem unehlichen Sohn Manfredo nachmahligen Usurpatore von Neapel mit Gifft hingericht zu Fiorenzola in Apulien 1250.

Von 3. Päbsten war er excommunicirt, von Gregorio IX. &c. die Laster oder Ursachen warumb solches geschehen, waren diese: daß er die Kirchen-Immunität auf alle Weiß violiret: die gegen ihn ergangene excommunication

Digitized by Google

veracht: daß wiewohl er vom Pabst an ein General-Concilium appelliret, dannoch die Strassen verlegt, und keinen Bischoff auf das Concilium, welches zu Rom solte gehalten werden, kommen lassen: daß er den gegen die Apostolische Nuncios und Reichs-Fürsten beschwohrnen Vergleich nicht gehalten und die bekante Lästerung De tribus Impostoribus von sich vernehmen lassen 2c. Siehe Bullar: Rom: Tom: IX und Innocent. IV. Item Freheri Tom. I. Fol. 525. novæ edit.

In Teutschland verlohre sich seiner Zeit die Kayserliche Autorität gar sehr, indem er meistentheils in Italien und auch in Palæstina sich aufgehalten. Er bestellte zwar zum Römischen König seinen Sohn Henricum, den etliche Henricum VII. nennen. Dieser ware aber Anfangs jung und hatte selbst deren Hoffmeistern nöthig: und als er erwachsen, lehnte er sich wieder den Vatter auf, und muste zur Buß sein Leben im Gefängnus beschliessen: Nach diesem wurd Römischer König der andere Sohn Conradus, von etlichen Quartus, genannt: dieser wurd von Henrico Raspone und Wilhelmo Hollando geschlagen, und kunte auch nach des Vatters Todt das Kayserthumb nicht behaupten, biß er seinen Manfredum in Neapel in die Schrancken brachte. Von dem er doch endlich mit Gifft hingerichtet wurde An. 1254. hinterlassend den unglückseeligen und bekanten Erben CONRADINUM siehe Fol. 418.

Frideri-

Fridericus. II. that auch einen nicht unglücklichen Zug ins heilige Land siehe Fol. 479.

Uber das Königreich Arelat gebrauchte er sich noch der höchsten Kayserlichen Gewalt. Dann An. 1235. hat der Graff von Tolosa das Lehen, und der von Provence das Schwerdt von ihme genohmen zu Hagenau, und zwar auf recommendation des Königs in Franckreich selbst. *Vid. Godefridus Monachus in Annalibus apud Freherum.*

Nach der Excommunication, als er alles in Wind schluge, wurd er endlich im Concilio zu Lion oder Lugdunum von Pabst Innocent. IV. der Cron unwürdig erkläret An. 1245. Die Teutsche Reichs-Ständ erkennten solchen Ausspruch für billig und gerecht, und erwählten einen anderen Römischen König HENRICUM RASPO Landgraffen in Thüringen und nach ihme WILHELMUM Graffen von Holland: der erste aber starb gleich An. 1248. der andere nachdem er eine Zeit lang mit dem Conrado des Kaysers Sohn sich geschlagen, bliebe in einem Treffen wider die Frießländer An. 1250.

(Num. 161. D. d.)

* Interregnum Magnum.

§. 1. Nachdem Fridericus abgesetzt, und endlich todt war, fieng das Interregnum oder Reichs-Feyer in Teutschland an, das ist, eine solche Zeit wo kein regierender Herr vorhanden

handen, sondern der Thron ledig stehet, und das Regiment feyret. Dieses Interregnum währte von Absetzung Friderici An. 1245. oder von dessen todt An. 1250. biß 1273. Da Rudolphus Habspurgicus erwählet worden.

§. 2. Wie ordentlich es in Teutschland damahlen zu gegangen, lasst sich ehe gedencken, als mit Worten erzehlen. Weil kein Herr da war, so war jedermann Herr. Der Adel machte aus dem Strassen-Raub ein Handwerck, und legte zur retirade sehr viel Berg-Schlösser und Raubnester an. Die grössere Fürsten streckten die Hand weiter aus über gantze Ländereyen: sonderlich weilen eben damahls 3. vornehme Familien ausstarben, nemlich (1. Die Hertzogen von Schwaben mit Conradino (2. Die Hertzogen von Oesterreich mit Friderico. (3. Die Landgraffen von Thüringen mit Henrico Raspone. Das waren freylich drey fette Bissen für einen Fürstlichen Magen. Ottoçar König in Böhmen nahm alles Oesterreichische zu sich. Bayern bekam ein gutes Theil von den Schwäbischen Gütern: welche doch gar viele Herren bekamen: Thüringen fiele dem von Meissen zu, und dessen ein Theil, Hessen, Henrico infanti Hertzogen zu Brabant.

§. 3. Eben damahls entstunde eine neue zimlich teutsche Process-Ordnung: dann so ein Stadt wider die ander, oder ein Herr wider den anderen einige Klag hatte, machte

te man die Sach summarissime aus, sine citatione, litis contestatione, exceptione o- Replic: sondern man befehdete seinen Gegner, und machte es mit der Fuchtel aus: jetzt mit einschüchtigem Duell, jetzt mit etlichen Knechten (also wurden die Soldaten genennt) jetzt gar mit gantzen Armeen. Diese Manier wird geheissen die Diffidationes, das Faust-Recht, das Kolben-Recht: und hat es lange Zeit nicht gäntzlich können abgeschafft werden. Massen erst Kayser Maximilian I. an. 1495. durch ein allgemeines Gesatz, der Land-Fried genannt, diese Plackerey ernstlich verbotten.

§. 4. Die Teutsche Ständ, welche bishero doch immerzu vor denen Kayseren sich förchten müssen, und die Supremität oder absolute Herrschafft in ihren Landen noch bey weitem nicht hatten, fiengen an in diesem Interregno sich weit vester in ihrer Macht zu setzen. Sie bemächtigten sich der Städt und Vestungen: sie zogen die Zöll, Steuren, und andere Reichs-Gefäll an sich, welche zuvor zur Kayserlichen Taffel oder Cassa gehörten: sie verstunden sich miteinander, daß sie hinfüro keinen Kayser wolten erblich succediren lassen, sondern nur aus freyer Wahl; wie dann das erste Exempel gleich an Conrado des Friderici II. Sohn geschehen. Ja, da bishero alle Bischöff, Prälaten, Fürsten und Graffen, welche immer auf den Wahltag

haben

haben erscheinen wollen, das Recht gehabt, ihre Stimm zugeben, so eigneten ihnen solches Recht nach und nach nur die mächtigere Bischöff und Fürsten zu, suchten die Schwächere davon auszuschliessen, und wohl gar zu unterdrucken. Dahero ist dis die eigentliche Gelegenheit so grosser bis jetzo noch anhaltender und immerzu wachsender Mißverständnus und Mißtrauens zwischen den Ständen: wie auch, daß hernach etliche Fürsten mit Ausschluß der anderen die Kayser gewählet, und dahero **Wahl- oder Chur-Fürsten** genennt worden.

§. 5. Endlich wann bishero ein Fürst zum König oder Kayser erwählet worden, so hat er gleich sein Erb-Land verlassen, und einem anderen übergeben: die Unkosten aber zu seiner Hoffhaltung nahme er theils aus den Mauten und Zöllen; theils aus den Gütern der Orthen wo er hinkame; theils aus denen Kayserlichen Villis oder Taffel-Gütern, dergleichen hin uud her viele waren. Dann wo der Kayser hinkame, da muste man ihme Speiß, Tranck, Futter rc. liefern. Daher noch jetzo in den Reichs-Städten die Gewohnheit, daß sie bey Ankunfft des Kaysers (welches zwar nachgehends auf mindere Fürsten extendirt worden,) gewissen Wein, Fisch und Haber offeriren. Die Kriegs-Kosten aber lieffen also ab, daß die Bischöff, Fürsten, Graffen und Edle (welcher Edlen eigentlicher

Name

Name damahls Miles war) in Persohn mit zu Feld gehen, und eine proportionirliche Anzahl gemeiner Knecht auf ihre Kosten unterhalten musten. Gleichwie auch noch jetzo jeder Stand gewisse Mannschafft zulieferen schuldig ist. Dieses Interregnum aber hat verursacht, daß die folgende Kayser ihr Erb-Land selbst behalten. Dann weil die Einkünffte des Kaysers meist alle von den Ständen eingezogen worden, muste hinfüro der Kayser seinen Unterhalt aus seinem eignen Land nehmen. Weil auch dieses offtmahl nicht kleckte, wurden die Kayser bemüßiget, auf andere Weis Geld zu erlangen: dahero verkaufften sie bald diese bald jene Iura: gaben den Städten die Freyheit nach ihrer eignen Maaß und Ordnung zu leben; woraus die Reichs-Städt entstanden: sie verkaufften sonderlich vielen Italiänischen Städten die Freyheit sich für independente Republicken aufzuführen, nur mit Vorbehaltung etlicher geringer Rechten.

§. 6. Die Italiäner thaten in diesem trüben Wasser den besten Zug: dann weil sich so lange Zeit kein teutscher Soldat in Welschland sehen liesse, und hiemit die Katz aus dem Haus ware, hielten sie guten Tag, formirten ordentliche Republicken, und verbanden sich alles zu ihnen, damit sie einstens vom Teutschen Reich möchten vollends befreyet seyn.

§. 7. Die

§. 7. Die Frantzosen vergassen ihrer selbst auch nicht. Dann im Reich Arelat setzten sie immer vesteren Fuß. Und die grosse heilige Züg, so man damahls wieder die Albigenser oder Tolosanische Ketzer anstellte, gaben gar feine Gelegenheit dazu. In Flandern fiengen sie auch an den Meister zu spielen, und sich von Picardie, Artois &c. zu impatroniren.

* Und damit ich mit einem Wort alles sage: Es war diß die schlimmste Zeit für das Teutsche Reich, welche uns gezeiget, was grosses Ubel es seye ein grosser Cörper ohne Haupt; indem wir die Frücht dieses Unwesens noch bis heutigen Tag nicht verdauen können.

§. 8. Während dieser Zeit wurden nach und nach ihrer fünfe zu Römischen Königen erwählet, kunten aber auf kein grünes Zweig kommen.

(1. *Henricus Raspo*, von dem oben.

(2. *Wilhelmus Hollandus*, auch oben.

(3. *Richardus* König in Engelland kam auch würcklich in Teutschland, umb Possession zu nehmen 1257. weil er aber nicht Geld genug hatte, umb allen hungerigen Ständen das Maul damit zu stopffen, blieb er im Stich, und sagte Teutschland gute Nacht.

(4. *Alphonsus* König in Castilien oder Spanien. Seine Mutter ware Beatrix von Hohen-Stauffen, eine Tochter des Kaysers

Philippi:

Digitized by Google

Philippi: dahero glaublich ein Theil der Churfürsten auf seine Wahl gerathen seind an. 1257. Er kam aber gar nicht in Teutschland: und als nachgehends Rudolphus Habsp. erwählet worden, cedirte er, auf zusprechen Gregorii X. PP. freywillig.

(5. *Ottocar* König in Böhmen wurd von vielen erwählet an. 1272. Der Mann aber muß entweder zu stoltz gewesen seyn, oder andere geheime Bedencken gehabt haben, daß er diese Wahl verschmähet. Wiewohl es ihn gereuet, da er Graf Rudolphum hat gekrönet sehen müssen.

§. 6. Nun ist auch nöthig zu wissen, wie sich die Römische Päbst bey dieser Verwirrung aufgeführet. Die Ketzerische Scribenten schieben ihrem Brauch nach alle Schuld auf die Päbst. Daß Pabst Innocentius IV. Kayser Fridericum II. des Reichs verlustig erkläret, ist wahr, und wir habens oben angeführet. Daß Pabst Alexander IV. des Friderici Stamm als einen der Kirch schädlichen hat ausgeschlossen wissen wollen, ist auch wahr. Vid. Bullar. Roman. Tom. I. in Alexander IV. Daß eben selber sonderlich den Conradinum zu erwählen verbotten hat, ist auch richtig: aber die Ursach war für Teutschland aufs allerbeste gemeint. Dann weil Conradinus erst 5. Jahr alt war, hätte er erst unter der Vormundschafft stehen müssen: dieses wurde die Verwirrung im Reich

noch weit grösser gemacht haben ꝛc. Vide Bullar. ibid. Daß aber die Päbst an dem Interregno, und folgends an der Confusion Schuld tragen, ist falsch: dann erstlich Innocentius IV. nach Entsetzung K. Friderici II. also gleich die Stände zur neuen Wahl aufgemuntert. Clemens IV. hatte abermahl viel zu thuen, bis er die Ständ dahin brachte, daß sie wiederum zur Wahl an. 1257. schritten: indeme die mächtigere Fürsten an dem Interregno keine geringe Lust hatten, und daran ihre gemähete Wiese fanden. Ja Gregorius X. nachdem alle seine Ermahnungen in Wind geschlagen wurden, sprache über alle Teutsche Magnaten die Excommunication aus, und drohete, er wolle selbst einen Kayser ernennen, wofern sie nicht alsobald ohne einigen Anstand einen tüchtigen Regenten erwählen wurden.

Worauf endlich die Wahl des Rudolphi Habsp. erfolget. Dabey doch die Teutsche Herren diese Politic spieleten, daß sie keinen mächtigen erkiesseten: dann ein solcher wäre natürlicher Weiß im Stand gewesen die angemaßte Macht vieler Ständen übern Hauffen zu werffen. Darum nahmen sie nur einen schwachen Grafen, von welchem die Hoffnung war, daß er weder Ansehen, weder Macht, weder Geld genug haben wurde umb so viel wichtigen Fürsten den Kapp-Zaum anzulegen. Wiewohl es schluge manchem

chem diese Hoffnung fehl: indem was Rudolpho an Macht abgienge, durch sein Klug- und Tapfferkeit reichlich ersetzet ward.

Dieses alles nun können die Protestirende Scribenten nicht laugnen, laugnen es auch nicht: dannoch lassen sie nicht nach, wieder ihr Wissen und Gewissen die Verwirrungen des Reichs denen Päbsten anzutichten. Dann sie wurden den Namen der Protestanten nicht verdienen, wann sie unterliessen, der erkannten Wahrheit zu wiedersprechen.

* * *

Nach dem Interregno seind bis auf jetzige Zeit zweyerley Reyhen oder Classes der Kayser gewesen.

(1. Wurden erwählet Kayser aus verschiedenen Geschlechten von Rudolpho Habsp. 1273. bis auf Sigismundum, so bis 1437. regieret.

(2. Wurden Kayser erwählet allein aus dem Haus Oesterreich von Alberto II. an. 1438. bis auf jetzt regierenden Carolum VI. eine Zeit von 300. Jahren.

* Wobey zu mercken, daß die Kayserliche Würde deßwegen doch nicht erblich beym Haus Oesterreich seye: sondern jede Oesterreichische Kayser durchs Wahl-Recht auf den Thron kommen: wie wir sonderlich an Leopoldo und Carolo VI. sehen werden.

* Aber eben dieses Wahlwesen lieffe ohne Schaden des Reichs nicht ab. Es wurden

offt erwählet schwache Regenten, die nicht vermochten die Kayserliche Authorität zu behaupten. Item die mächtigere Familien spanneten auf das Kayserthumb selbst, und ware dahero alles in ewiger Eyffersucht.

Kayser aus verschiedenen Geschlechten.

88. Rudolphus I. Habspurgicus König.

Er war Graff zu Habspurg, gebohren 1. May 1218. König erwählt 29. Sept. zu Franckfurt 1273. † 15. Jul. zu Germersheim 1291. begraben zu Speyer.

§. 1. In der Jugend lebte er erstlich am Hoff Kaysers Friderici: als aber allda seine Tugend viel Neider fand, begabe er sich zu Ottocar König in Böhmen, so der galanteste Printz selber Zeit ware, allwo er etliche Jahr die Stelle eines Obrist-Stallmeisters vertrat.

§. 2. Im Interregno erweiterte er auch seine Länder mächtig, indem er in Elsaß, Kiburg, Schweitz 2c. gar viel theils eigenthumb-theils Vogtheilich an sich gebracht.

§. 3. Er war eines munteren Geists, tieffer Klugheit, freundlich und etwas schertzhafften Gesprächs, und eyffriger Religion, wie dann das Durchl. Haus Oesterreich die Devotion gegen das allerheiligste Sacrament sonder-

sonderlich von ihme ererbet. Dann als er einst von der Jagt nach Haus ritte, und ein Priester mit dem Venerabili ihm begegnet, stiege er nicht nur unverzüglich ab, sondern schenckte dem Priester das Pferd, und begleitete selben zu Fuß: worauf ihm der Priester das Kayserthumb prophezeyete.

§. 4. Was vor seiner Wahl im Reich vorgangen, ist oben im Interregno erzehlet worden. Bey der Wahl selbst war er nicht zugegen, sondern belagerte damahls Basel, und bekam die Bothschafft im Lager. Er empfienge gleich am Fest aller Heiligen zu Achen die Teutsche Crönung: die anwesende Fürsten spreitzten sich das Homagium abzulegen, aus Vorwand, es wäre kein Scepter vorhanden: da ergriff Rudolphus ein Crucifix, und sagte, dieses seye der Scepter welcher alle Welt regiere und Heyl mache; auf disen solle man schwöhren. Diese Munterkeit brachte die Fürsten in Erstaunung, und bequemten sie sich zum Schwur.

§. 5. Ottocar König in Böhmen protestirte sonderbar wider dise Wahl durch Berichardum Bischoff von Sekau auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg. Diser redete viel Lateinisch mit denen Bischöffen und Prälaten, welches der Kayser nicht wol verstunde, daher ihm sagte, er solle Teutsch reden, oder das Maul halten. Ja nachgehends machte er ein Gesatz, daß hinfüro alle Gerichts-

Händel, offentliche Urkunden ꝛc. welche bishero Lateinisch abgefast worden, solten in Teutscher Sprach geschehen. Ottocarum aber, weil er die Oesterreichische Länder vom Kayser nicht wolte zu Lehen nehmen, bezwange er mit Kriegs-Macht, und muste er auf der Donau Insel Kamberg unter einem Gezelt Rudolpho huldigen. Da nun Ottocar würcklich auf den Knien lag, ließ der Kayser die Fürhäng aufziehen, daß er vor beeden an den Ufer stehenden Armeen zu schanden wurd. Er ließ sich darauf von seiner Gemahlin nochmahl wider den Kayser aufhetzen, verlohr aber darüber das Feld sambt seinen Landen auch das Leben.

§. 6. *Ludovicus Severus* Hertzog in Ober-Bayern und Pfaltzgraff bey Rhein, Henricus dessen Bruder Hertzog in Nieder-Bayern nebst etlich anderen mächtigen wolten sich auch nicht bequemen: dann weil sie die meiste Kayserliche Taffel-Güter eingezogen hatten, forchten sie, Rudolphus möchte ihnen solche disputirlich machen. Aber Rudolphus ware zufrieden Kayser zu seyn, vergliche sich mit denen Malcontenten, wiewohl es nicht gar ohne Scharmützel ablieffe: drückte ein Aug gegen die Possessores malæ fidei zu; gab ihnen seine Töchter zur Ehe; bevestigte sich also im Thron, und war gleichwol auf andere Mittel bedacht, die grosse Kosten zu bestreiten.

§. 7. Die Mittel aber waren diese, daß er die

die Schwäbische und Oesterreichische Land so damahls vacirend waren, seinen Söhnen zu Lehen gab, welche freylich den Vatter nicht wurden Noth leiden lassen, sondern sich vilmehr im Stand setzen, das Kayserthumb auf ihr Hauß zu bringen, wo sie dann aus ihren reichen Erblanden die Kosten schon wurden bestreiten können, auch ohne die Kayserliche Domainen oder Taffel-Güter: Gleichwie wir dann sehen, daß bishero das mächtige Haus Oesterreich den Kayserlichen Splendor erhalten ohne einige Einkünffte vom Reich zuziehen.

§. 8. Das andere Mittel war, daß er vielen Welschen Städten und Republiquen die Freyheit vor Geld verkaufft, indem er wohl sahe, daß er allein gegen Italien nicht bastand wäre: und solte es ihme auch allda glücken, so hätte er abwesend von denen der Unruhe nun gewohnten Teutschen sich nichts guts zugetrösten. Darumb wolte er lieber etwas an Geld nehmen, als das seinige aufs ungewisse daran wagen. Ja als Pabst Gregor. X. ihn ermahnete, zu Rom die Kayser-Cron abzuholen, und viele Ständ erinnerten die Reichs-Hochheiten über Italien zu vindiciren, gab er zur Antwort, was einstens der Fuchs so nicht in die Löwen-Höhle gehen wolte: Vestigia terrent, daß er nemlich viel schöne Fußstapffen der Teutschen-Züge in Italien hinein aus denen Historien ersehen,

 aber

aber wenig glückliche heraus. Doch muß man hierinn Rudolphum keiner Fahrlässigkeit beschuldigen: dann weil er mit dem Pabst gute Verständnuß hielte, brachte ers durch dessen Autorität dahin, daß die Italiäner nicht offenbar rebellirten: ja er schickte an. 1281. seinen Vicarium mit einer Armee dahin, ließ die Contributiones eintreiben, etliche Widerspenstige straffen, unter denen sonderlich Florentz war, eine damahlige Republic.

§. 9. Eben dergleichen Bewandnuß hatte es mit dem Creutz-Zug, welchen er zwar versprochen, aber wegen innerlichen Unruhe unterlassen muste.

§. 10. Desgleicheu kunte er sich umb das Arelatensische Reich, umb Polen, Dänemarck ꝛc. nicht annehmen, welche alle er ohne Zweifel wiederumb zum Gehorsamb wurde gewissen haben, wann er zu gelegnerer Zeit das Kayserthumb zuverwalten gehabt hätte: wiewohl er dannoch dem Hertzog in Burgund als selber einen offenbaren Auffstand erregte, gleich auf die Haube gangen.

§. 11. Die Teutsche Ständ hatten gegen ihme ein rechtschaffene Ehrfurcht, indem sie erkennten seine Bescheidenheit, Krafft deren er nichts wichtiges vornahme ohne Rath und Beystimmen der Ständ. Sie wusten auch seinen Ernst, indem er nicht nachliesse das einmahl beschlossene zur unfehlbaren Execution zubringen, auch bracht ihm dieses grossen

Respect

Respect zuweg, daß er die im Interregno von dem Rauberischen Adel erbauete Raub-Schlösser meistens niederreissen liesse, massen allein in Thüringen 60. und so viel in Schwaben geschleifft wurden.

* Diser Zeit seynd zwey Merckwürdigkeiten zur Universal-Histori (1. Die Sicilianische Vesper Num. 163. (2. Die neue Hertzogen in Oesterreich und Schwaben.

(Num. 163. F. f.)

Die Sicilianische Vesper 1282.

§. 1. Es ist oben bereits Fol. 417. &c. erzehlet worden, was gestalt Carolus Hertzog von Anjou mit seinen Frantzosen sich des Reichs Sicilien bemächtiget: wie Conradinus enthauptet, und sterbend sein Erb-Recht an Petrum den Arragonier-König überlassen, dieser aber nicht gleich zum Besitz kommen können. Endlich aber brachte diser Spanische König die Frantzosen folgender massen aus Sicilien.

§. 2. Die Frantzosen haben der Sicilianer (dise seynd ohne dem als wie fast alle Insulaner ein zimlich unruhig und neugieriges Volck) Haß bald auf sich geladen, nicht so wohl weil sie die Inwohner mit allem Gewalt disarmirten, als weil sie mit dem Frauen-Volck allzuverträulich umbgiengen. Dahero die Sicilianer leicht zu einer Revolta zu bereden waren.

§. 3. *Joannes Prochysta* stellte solche Tragödi an. Diser war beym Manfredo Spurio

Leib-Medicus gewesen, und hatte selbigem geholffen seinen Vatter und Bruder mit Gifft hinrichten, siehe Fol. 417. Nachgehends meinte er am Hoff Caroli Andegavensis sein Fortun zumachen, ward aber verschmähet: derowegen trat er zum Feind Caroli über, nemlich zum Petro Arragonio, und versprach ihm Sicilien in die Hand zu spielen.

§. 4. Er gieng alsdann in Sicilien, stellte sich als einen Schalcks-Narren, und bekam dardurch Gelegenheit bey denen vornehmsten der Insel einen Tischrath abzugeben, und mit ihnen unter der Hand zu tractiren. Nachdem alles angericht war, lieff er einst am Oster-Tag gantz wie unsinnig mit einem Blaß-Rohr herumb, durch welches er den Leuthen in die Ohren blasete, daß man nach Mittag alle Frantzosen erwürgen solte. Da nun das Zeichen zur Vesper geläutet wurde, gieng die Arbeit an zu Messina, deme bald andere Städt folgten; die Frantzosen wurden ohne Ausnahm allezusamm in die Ewigkeit geschickt, so gar das Frantzösische Kind in Mutter-Leib muste ans Schwerdt. Unterdessen hatte Petrus Arragonius schon eine braffe Flotte gerüstet, ländete zu rechter Zeit, und ließ sich krönen.

(Num. 164. F. d.)

Schwaben und Oesterreich kommt an die Habspurger. 1282.

1. Von

1. Von Schwaben.

§. 1. Das Schwabenland hiesse vor Zeiten Alemannia. Die Römer haben zwey Stuck unter sich gebracht. (1. Gegen den Lech das Vindelicien. (2. Gegen der Schweitz das Rhætia oder Rieß: das übrige gegen den Rhein behauptete seine Freyheit. Und müssen freylich die Alemanni braffe Männer gewesen seyn, weil hernach allen Teutschen diser Name zugeeignet worden; welches auch die Frantzosen noch heut zu Tag thuen, wann sie uns les Allemans nennen.

§. 2. Die Suevi waren sonst Teutsche Völcker aus Brandenburg an der Oder, und kamen zu Anfang des V. Seculi mit den Wandalern an diese Gegend; ein Theil gieng weiter in Spanien, der ander blieb allhier: und von diesen rührt der Name der Schwaben her.

§. 3. Dazumahl hatten sie König, deren letzter gar zu End des V. Seculi von Clodoveo dem Francken-König unterdruckt, und Hertzoge bestellt wurden, welche von denen Fränckischen Königen und hernach von den Teutschen Kaysern dependirten.

§. 4. Endlich bekam das Hertzogthumb von Henrico IV. Kays. zu Lehen Fridericus Edler-Herr von Stauffen, oder Hohen-Stauffen an. 1080. Dessen Nachkommen besassen es forthin erblich. Darunter etliche, von Friderico Barbarossa an, Kayser worden.

Henricus VI. aber durch die Constantia die beede Sicilien erheyrathet, und Fridericus II. durch die Jolantha, das Königreich Ierusalem. Conradinus aber beschlosse den Stammen mit einem kläglichen Ende: an. 1268. Siehe oben Fol. 418.

§. 5. Nun wuste der Kayser Rudolphus dises vacante Hertzogthum niemand besser zu conferiren, als seinem Sohn RUDOLPHO; und dises auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, an. 1282.

§. 6. Wiewol es bekame Schwaben damahls und eine Zeit hernach gantz ein anderes Gesicht: dann im Interregno machten sich viele Städt, viele Herren und Graffen völlig frey, indem kein Hertzog, und auch kein Kayser vorhanden war. Kayser Adolphus Nassovius bestättigte dem Adel und denen Städten dise Freyheit zum chagrin des Hauses Oesterreich, als von welchem er impugnirt ward. Würtemberg, Baden wurden groß, und endlich gar besondere Hertzoge.

§. 7. Oesterreich besitzet dermalen noch ein hübsches Theil davon, jedoch sehr zerstreuet; welches zusamm die vorder Oesterreichische Land genennt, und auf der Land-Karte können gesehen werden. Auch führet Oesterreich den Titl als Hertzog in Schwaben.

II. Von Oesterreich.

§. 1. Das Land Oesterreich war vor Alters bald Pannonia bald Noricum genennt, und eine Römische Provintz. §. 2.

§. 2. Nach der Römer Fall bemächtigten sich dessen die Bayern.

§. 3. Hernach kams bald in der Francken Gewalt im VIII. Seculo die bestellten über Oesterreich besondere Marggraffen.

§. 4. Da aber Bayern besondere Erb-Herren aus Carolingischen Geblüt bekam, blieben die Marggraffen zu Oesterreich denen Bayrischen Hertzogen unterworffen bis ins XII. Seculum, wo ein eignes Hertzogthumb daraus wurde. Siehe Fol. 502.

§. 5. Die erste Marggraffen nun von Zeiten K. Henrici Aucupis an, und die aus ihnen gewordene Hertzogen seynd einiger Sage nach aus dem Bayrischen Haus entsprossen: andere geben sie für Graffen von Babenberg oder Bamberg aus.

§. 6. Der anderte Hertzog Leopoldus IV. Virtuosus kauffte das Hertzogthum Steyermarck an. 1193. mit dem Geldt, welches ihme Richardus König in Engelland, den er auf der Durch-Reiß gefangen hatte, zur Ranzion gegeben.

§. 7. Der fünffte Hertzog Fridericus II. bellicosus wurd von den Crainern freywillig zu ihrem Herren erwählt 1233. und selbes Land von Kayser Friderico II. zum Hertzogthumb erhoben. Er lebte hierauf sehr unordentlich: Wienn revoltirte: Kayser Fridrich II. setzte ihm hart zu, machte Wienn zur freyen Reichs-Stadt, und richtete eine Universität allda auf an. 1237. §. 8.

§. 8. Fridrich Hertzog starb ohne Kind, in dem er von den Hungarn erschlagen ward An. 1246. siehe Fol. 441. Es waren aber drey weibliche Erben vorhanden.

(1. Gertraud eine Tochter seines Bruders. Ihr Gemahl Hermann Marggraff von Baden nahm gleich Possession, wurd von den Unterthanen mit Gifft hingericht 1250. Die Wittib zum Land hinaus gejagt; der Sohn *Fridericus* aber nicht mehr eingelassen, und endlich sambt dem Conradino von den Frantzosen schändlich geköpffet, 1268. Siehe Fol. 419.

(2. *Constantia Friderici belliciosi* Schwester war vermählt, Henrico Marggraffen in Meissen. Dieser verschlieff aber die Prætension selbst.

(3. *Margaretha* die anderte Schwester Friderici, so der König Ottocar nachgehends geheyrathet an. 1253. und hiemit Oesterreich eingenommen. Er verstieß sie an. 1261. ließ aber darum den schönen Braut-Schatz Oesterreich nicht fahren, sondern richtete sie noch darzu im Gefängnuß zu Krembs mit Gifft hin. 1265.

(4. Dis alles geschahe im Interregno Germanico, wo niemand dem anderen seines Thuens Rechenschafft gab. Der erwählte Kayser Rudolphus sprache zwar Ottocaro dise Land nicht ab: doch wolte er Richter in dem Prætension-Streit seyn; und wann sol-

che

che je Ottocaro gehörten, solte er selbe vom Kayser zu Lehen annehmen. Dis stund dem hochmüthigen König nicht an, wurd also par force depossediret, und die Länder Oesterreich, Steyermarck, und Crain, Alberto I. dem Sohn des Kaysers Rudolphi Habspurgici mit Consens des gantzen Reichs auf dem Convent zu Augspurg eingeraumet, und hiemit ein neues Habspurg-Oesterreichisches Haus empor gebracht an. 1282. so dermahleinst in allen vier Welt-Theilen geherrschet hat, nunmehro aber auf dem Punct stehet in Carolo VI. Glorwürdigsten Kaysern zu erlöschen, wo nicht der ewige Vatter der Könige dieses Glorreiche Haus mit Männlichen Kindern erfüllet.

§. 5. Vom Ursprung der Graffen von Habspurg weiß man nichts gewisses. Die allererste sollen Stadthalter in Breißgau und Elsaß rc. von denen Merovingischen Königen gesetzt, und nach und nach erblich worden seyn. Ihre Macht vermehrte sich nicht wenig im Interregno: und hat Rudolphus ehe er Kayser worden, Neun Graffschafften unter seinem Gebieth gezehlet.

§. 6. Wir wollen jetzt kurtz sehen, wie dieses unvergleichliche Haus nach und nach gewachsen, und zwar meistens durch glückliche Heyrathen, daß also jener gar recht gesagt:

Bella gerant alii, tu felix Austria nube.

Ein mehrers davon ist zu lesen in dem schö-

nen

nen Buch, der Oesterreichische Ehren-Spiegel genannt. Und in Gerardi de Roo Annalibus Austriacis, gedruckt 1709. zu Halle.

(1. Pfirt die Graffschafft kam erblich zu Oesterreich 1324.

(2. Kärnten 1331.

(3. Tyrol 1363. durch die Margaretha Maultalchia letzte Erbin selber Graffschafft, von welcher garstige Händel erzehlt werden. Ihr erster Gemahl war Joannes Printz aus Böhmen, von dem sie sich scheidete. Der ander Ludovicus ein Sohn Kaysers Ludovici Bavari, mit welchem sie auch einen Printzen Mainhardum gezeuget, daß also die Graffschafft Tyrol an das Haus Bayern gefallen wäre, wofern nicht der Printz noch 2. Jahr vor der Mutter gestorben wäre. Man sagt sie habe ihrem zweyten Gemahl vergeben, und ihrem Sohn, als er sich verlauten lassen, er wolle einst des Vattes Todt rächen, eben so abgespeiset im 14ten Jahr seines Alters. Sie raumete hernach das Land denen Oesterreichern ein 1363. und † zu Wienn 1366.

(4. Burgund und Niederland an. 1477. durch Vermählung Maximiliani I. mit Maria Caroli Audacis Tochter. Siehe Num. 175.

(5. Die Spanische Monarchie, das ist, Spanien, Portugal, Neapel, Sicilien, Sardinien, Malta, Mayland, viel in Africa, noch mehr in Asia, und fast gantz America an. 1516. Siehe Num. 148. und 179.

6. Görtz

(6. Görtz die Graffschafft an. 1500.
(7. Ungarn und Böhmen 2c. An. 1526. Siehe Num. 149.
(8. Sclavonien 1699.
(9. Servien, Temeswar, sambt einem Theil der Wallachey an. 1719. Siehe Num. 214.
(10. Endlich das beständige Kayserthumb von an. 1438. bis jetzo 300. Jahr lang, welches keiner andern Famili jemahls wiederfahren.

89. Adolphus Nassovius, König.

War ein Graff von Nassau, und von den Ständen erwählet worden 1292. damit das Haus Oesterreich oder Habspurg nicht zu mächtig wurde: und damit sie sich vor ihme als einem nicht gar mächtigen Graffen nicht gar viel zu fürchten hätten. Er verband sich mit dem König in Engelland wider Franckreich, welches die Teutsche Ständ nicht gern sahen: einige ihn verliessen, und Albertum I. von Oesterreich zum Gegen-Kayser erwählten. Albertus henckte sich an Franckreich, schlug Adolphum 1298. bey Gellenheim, und durchrennte ihn mit seiner Lantze.

90. Albertus I. Austriacus, König.

Dis ist Rudolphi Habspurgici ältister Sohn, und nach Erlegung Adolphi einhelliglich zum

Römischen König erkennt an. 1298. regiert bis 1308.

Er forderte von denen Chur-Fürsten die Kayserliche Taffel-Güter zuruck, so selbe im Interregno an sich gezogen, und sonderlich die Zölle am Rhein. Weil er es nun mit grossen Ernst thate, so war bey denen Chur-Fürsten Feur im Dach, und citirten Albertum vor das Gericht des Pfaltzgraffen, umb wegen des an Adolpho begangenen Königs-Mord sich zuverantworten. Albertus aber griffe die Wiederspänstige an allen Orten auf einmahl an, und zwang sie, sonderlich Rudolphum Pfaltzgraffen bey Rhein und Hertzog in Ober-Bayern, die Zölle heraus zugeben.

* Die Ottomannische Regenten, und der Schweitzerische Auffstand seynd unter seiner Regierung das allerdenckwürdigste: davon gleich jetzt Num. 165. und 166.

Geschichten des XIV. Seculi.

(Num. 165. I. c.)

Der Ottomannischen Pforte oder Regierung Ursprung ist gleich zu Anfang dieses XIV. Seculi an. 1303. geschehen. Davon siehe oben Fol. 325.

* Hier wollen wir nur so viel anmercken, daß wann man in den Geschichten der letzteren

ren Zeiten die Türcken nennet, nur jenes Volck darunter verstanden werde, welches dem Sultan (Groß-Herren) oder Kayser zu Constantinopel pariret, nemlich Bulgarey, Natolien, Syrien rc. wie wirs auf unserer 28. und 29. Land-Karte abgefast haben.

Nennt man aber den Türckischen Glauben, so ist solches der Mahometanische, welchen auch die Perser und andere treiben, wiewohl mit einem Unterschied: wie wir Num. 139. erwähnet haben.

(Num. 166. D. d.)

Die Schweitzer machen den Bund, fallen von Oesterreich und dem Römischen Reich ab, und fangen eine Republic an, an. 1308. Siehe auch Num. 91. und 95.

§. 1. Schweitz gehörte einstens zum Burgundischen Reich: siehe Num. 151. Als nun selbes Reich aus einander gieng, machten sich die Schweitzerische Städt, und Dörffer zimlich frey, und erwählten ihnen selbst nach Belieben ihre Haupt-Männer. Grösten theils gehörten sie denen Graffen von Habspurg. Und die Hertzog von Oesterreich, liessen das Land theils in ihren, theils in des Römischen Reichs Namen durch gewisse Vogten regieren.

§. 2. Unter dem Kayser Alberto, machten es die Vögt dem Volck etwas zu laut, und waren so stoltz, daß sie auf denen Strassen

 über

über einer Stangen liessen ihre Hüt stecken, und wer selbe nicht tieff genug ehren wolte, muste sich den Beutel braff ausfegen lassen, und was dergleichen sie noch mehr getrieben.

§. 3. Endlich verschwuren sich drey gemeine Land-Männer, von denen Orthen Ury, Schweitz und Unterwalden: der Anfänger war **Wilhelm Telli**, von Ury ein guter Schütz und Schiffer. Den Schwur thaten sie in ein Erd-Grube hinein, zum Zeichen, daß niemand drum wissen solte. Alsdann gieng Telli hin, und war vor des Vogts Hut mit fleiß unhöflich. Der Vogt ließ ihn fangen, setzte dessen liebsten Söhnlein einen Apffel auf den Kopff, den solte der Telli herab schiessen. Er nahm auch zwey Pfeil, mit einem schoß er den Apffel herab, und als der Vogt fragte, was er mit den andern thun wolle, sagte er, wann er sein Kind mit dem ersten etwan getroffen hätte, so wolte er den andern Pfeil dem Vogt in den Wanst geschossen haben. Darauf ließ ihn der Vogt ergreiffen, und fuhre mit ihm über den See: da aber ein hefftiger Wind entstund, lösete man den Telli die Band, daß er muste schiffen helffen. Er ersahe den Vortheil, triebe das Schiff ein ans Land, sprang behend hinaus, und stoßte es mit dem Fuß wieder zuruck: hernach gieng er um den Felsen herum, passete auf der anderen Seithe dem Vogt auf, und da derselbe kam, erschoß er ihn, und machte

die

die Zusammen-Schwörung in dem Land offenbar. Hiemit war das Joch des Reichs, und Oesterreichs abgeworffen an. 1308. Und hat ihnen seithero niemand nichts abgewinnen können: ja sie haben die Oesterreicher gar offt, den grossen Hertzog aus Burgund aber, den Carolus Audax zwey mahl, sehr übel zugerichtet, heimgeschickt.

§. 4. Zu disen drey Orthen haben sich bald noch andere zehen geschlagen, daß also in allem dreyzehen seynd: sie heissen Teutsch Orth/ Lateinisch Pagi, Frantzösisch Cantons. Und seynd folgende. (1. Zürch der reichiste ist Calvinisch. (2. Bern der gröste Calvinisch. (3. Lucern Catholisch. (4. Ury Catholisch. (5. Schwytz Catholisch: darin ist das GOttes-Haus Maria Einsidlen, mit einer Fürstlichen Benedictiner-Abtey. (6. Unterwalden Catholisch. (7. Zug der kleinste Catholisch. (8. Glariß halb Catholisch und Calvinisch. (9. Basel Calvinisch. (10. Freyburg Catholisch. (11. Solothurn Catholisch. (12. Schaffhausen Calvinisch. (13. Appenzell halb Catholisch und Calvinisch. Zusammen heissen sie die Eyd-Genossenschafft.

§. 5. Wohl ist zu mercken, daß, als die Strittigkeiten zwischen Kayser Ludovico Bavaro und Friderico Austriaco entstanden, die Schweitzer sich an Ludovicum gehalten, und von ihm ihr Bund den Oesterreichern zum Possen confirmirt worden.

§. 6. Endlich that Franckreich noch so viel, daß die Schweitzer im Westphälischen Fried für eine Freye vom Teutschen Reich independente Republic solemniter erklärt worden.

91. Henricus VII. Luxemburg. Kayser.

Ein Graff von Luxemburg oder Lützelburg erwählt 1308. Kayser gekrönt zu Rom 1312. † in Italien zu Bonconvent 1313. 14. Aug. Man muß mercken, daß Philippus Pulcher, König in Franckreich damahls nach der Teutschen Cron gestrebet, und die Churfürsten auf Anmahnen des Pabsts zur Wahl geeilet haben.

Italien brachte er meist mit Gewalt wider an sich, sonderlich die Republic Florentz züchtigte er: daher man glaubt, sie haben ihme Gifft beygebracht, als er eben Anstalt machte Robertum König in Apulien, so die Florentiner secundirte, und die Guelphische Parthey zu unterdrucken.

92. Ludovicus V. Bavarus Kayser.

und Fridericus III. Pulcher oder Austriacus.

Ludovicus war Hertzog in Bayern, erwählet 20. Octob. 1314. † 1347. Fride-

Fridericus Hertzog in Oesterreich erwählet 19. Octob. 1314. gefangen 1322. loßgelassen 1325. † 1330.

In der strittigen Wahl kamen dise zwey Kayser heraus. Der Brandenburgische Gesandte hatte Befehl seine Stimm dem Ludovico zugeben, gabs aber Friderico: als er nun nach Haus kam, sperrte ihn sein Herr ein, ließ die beste Speisen immer auftragen, aber keinen Bissen kosten, bis er elend crepirte. Doch andere Scribenten kehren es just umb, was die gegebene Stimm anbelanget.

Beede Kayser wolten ihr Recht mit dem Schwerdt behaupten: das Reich ward hiemit in zwey Factionen zerrissen: die Länder für die lange Weil verherget: die Kayserliche Taffel-Güter, Zöll rc. wiederumb in Privat-Händ gebracht: die Autorität eines Kaysers geschwächt. rc.

An. 1322. den 28. Septemb. kam es zwischen Mühldorff und Ampfing zu einem Haupt-Treffen, worinn Ludovicus den Fridericum gefangen bekam. Der General Schwepper-mann hat dabey das best gethan: daher als man Nachts zur Taffel saß, und im Lager nichts zufinden war als etliche Eyer, machte Ludovicus die repartition selbst mit diesen Worten: Jedem Mann ein Ey, dem frommen Schweppermann gebt zwey: welche auch noch auf seinem Grab-Monument zu Ca-

stel in der Oberen-Pfaltz zulesen seynd. Friderich kam wider loß 1325. muste sich aber wie einige schreiben, des Kayserlichen Titls begeben.

Dises nun mag man für den Anfang ansehen der Mißhelligkeiten, so hernach zwischen beeden Durchleuchtigsten Häuseren von Zeit zu Zeit seynd erneuert worden. Worzu bald darauf die Sach wegen Tyrol kame, wie wir oben Fol. 528. kürtzlich angezogen.

Die vorige Kayser hatten keine beständige Residentz, sondern waren im Reich, wo sie hinkommen, Herr und zu Haus: wiewohl sie dannoch ihre eigne Villas regias hatten. Den Unterhalt nahmen sie aus denen Zöllen, præstationen ꝛc. siehe Fol. 510. daher sie auch ihre eigne Erbländer, so bald sie Kayser wurden einem anderen überliessen. Weil dann in diesem letzten Schismate Imperii die Kayserliche Taffel-Güter vollends wieder in die Händ derer Privat-Stände gerathen, und Ludovicus wegen der Unruhe die er mit dem Päbstlichen Stuhl gestifftet nicht vermögend war, die Teutsche Vasallen zu deren Wiederabtretung zu obligiren, so ward Ludovicus der erste, welcher muste seine beständige Residentz zu München aufschlagen, seine Länder vor sich behalten, und aus seinen eignen Mittlen leben. Eben dieses hat nachgehends Gelegenheit zu Aufrichtung eines Beständi-

ständigen Reichs-Hoffraths gegeben.

Was er mit denen Päbsten unternommen ist weitläufftig, und bey Rainaldo in Continuatione Annalium Baronii mehreres zu lesen. Wir wollen davon nur so vil mercken, daß er zu Rom sich von zwey Raths-Herrn als Kayser krönen lassen: vom Pabst excommunicirt, einen Antipapam Petrum de Corbario unter dem Namen Nicolai V. aufgeworffen. Sein Zug in Welschland hatte einen feinen Anfang, das End aber brachte nicht viel Ruhms. Die Teutsche Ständ verliessen den Kayser, und erwählten an. 1346. einen anderen, nemlich Carolum Printzen aus Böhmen, so aber zur Possession nicht gelangen kunte, so lang Ludovicus bey Leben war. Man wolle nicht vergessen, daß der Hochgelehrte Bayrische Landschaffts-Cantzler Johann Georg von Herwart eine weitläufftige und wohlberedte Defension des Ludovici Bavari wider den Bzovium geschrieben, gedruckt an. 1618. zu München: welches Buch aber nunmehro rar ist.

Ludovicus war sonst auf die Ergrösserung seines Hauses sowohl bedacht, als Rudolphus Habsp. Dann das Marggraffthum Brandenburg verliehe er seinem Sohn Ludovico, an welchen er auch Tyrol brachte, wiewohl es nicht langgedauret. Die schöne Graffschafften Holland, Seeland, Hennegau bekam endlich sein dritter Sohn Wilhelmus.

Er starb an. 1347. den 11. Oct. da er auf der Jagt vom Pferd stürtzte: und ward ihm nachgehends in der Frauen-Kirch zu München ein herrliches Mausoleum aufgericht.

93. Carolus IV. Kayser.

Ein Sohn Johannis Graffens von Lützelburg und Königs in Böhmen: ein Enckel aber Henrici VII. K. erwählt 1346. Kommt zum Besitz 1347. nach dem Todt Ludovici Bav. † zu Prag 1378. alt 62.

§. 1. Er hatte sonst den Namen Wenceslaus: weil ihn aber sein Herr Vatter am Frantzösischen Hoff hatte auferziehen lassen, nahm er allda den Namen Carolus an, dem König in Franckreich Carolo zu Lieb, welche Lieb zu den Frantzosen er hernach beständig geheget.

§. 2. Nach dem Hintritt Kaysers Ludovici wählte die Carolo wiederige Parthey erstlich Eduardum König in Engelland an. 1348. so es aber ausschluge: hernach Fridericum Marggraffen von Meissen; der aber von Carolo eine schöne Summa Geld nahm, und hiemit still sitzte: endlich Guntherum Graffen von Schwartzburg: den aber ein, weiß nicht von wem, angebrachtes Gifft untüchtig machte seine Prætension zu prosequiren, ja er nahme auch mit 20000. Marck Silber, so ihm Carolus in die Händ steckte, vorlieb.

§. 3. In

§. 3. In Teutschland hielte er noch zimlich gut Regiment. Legte aber den rechten Grund zur Schwäche der Kayserlichen Autorität, sonderlich durch die Aurea Bulla, siehe Num. 167. Item weil er sich mit seinen Gegnern umb Geldt abgekaufft, und jedem Churfürsten 100000. Ducaten versprochen, wann sie Wenceslaum seinen Sohn wurden zu seinem Nachfolger erwählen, so war er genöthiget ihnen die Zölle und andere Einkünffte eines Kaysers abzutretten; dann an barem Geld kunte ers nicht zahlen. Eben diese Ursach war es, daß er viele Städt umbs Geldt hat frey gemacht, und denen Churfürsten die Supremität in ihren Landen, so bishero alleinig dem Kayser gehörte, hat eingeraumet.

§. 4. Insgemein sagt man er habe an Franckreich das Arelatensische Reich vor eine Mahlzeit abgetretten. Es wird aber schwerlich bewiesen werden. Sondern es ist weit glaublicher, daß er den Dauphin nur zum Reichs-Vicario im Arelat bestellt habe: weil er die Possessionem, und das Dominum utile dieser Landen, welche Franckreich während Teutscher Unruhen an sich gebracht, selbigem par force abzunehmen nicht im Stand war. Dann hätte er Arelat völlig weggeben, so wurde er ja nicht den Bischoff von Trier in der guldenen Bulle zum Reichs-Cantzler über das Arelatische Reich bestimmt haben?

(Num.

(Num. 167. D. c.)

Aurea Bulla die guldene Bull von Carolo IV. gemacht. 1356.

§. 1. Es ist ein Kayserliches Diploma, Brieff oder Verordnung, an welchem statt des Insigls eine goldene Büchse mit eingeprägtem Kayserlichen Wappen hanget. Sie wird noch auf dem Franckfurther Rath-Haus, der Römer genannt, aufbehalten.

§. 2. Der Haupt-Inhalt davon ist Erstlich, daß er anordnet die Kayserliche Wahl-Ceremonien: die Ertz-Aembter; die Ordnung der Erb-Succession in den Churfürstlichen Familien.

§. 3. Andertens raumet er denen Churfürsten ein einen guten Theil des Juris Regii, summi, oder Majestatici, so bishero nur den Kaysern allein zukommen ware. Nemlich er stunde ihnen zu Zoll und Mauten: die Bergwerck von allen Metallen, Silber, Gold, auch Saltz rc. Weiter das Jus monetandi, oder das Recht Geld zu schlagen: das Jus de non evocando, & de non appellando nisi in casu denegatæ justitiæ, was die Geistliche Churfürsten anbelanget: und sonderlich das Jus Majestatis, krafft dessen einer der einen Churfürsten beleidiget so wohl Reus Læsæ Majestatis ist, als der, so den Kayser entunehret.

§. 4. Die Ordnung aber der sieben Churfürsten, ihre Ertz-Aembter, und Aufwartung

beym

beym Kayserlichen Tag, ist folgende, wie ers aufgerichtet.

(1. Mayntz der Ertz-Bischoff ist der vornehmste Churfürst, Ertz-Cantzler des Römischen Reichs durch Teutschland: er berufft die übrige zusamm, thut den Vortrag ꝛc.

(2. Trier Ertz-Bischoff, Ertz-Cantzler über Franckreich und das Arelatische Reich.

(3. Cölln Ertz-Bischoff, Ertz-Cantzler über Welschland.

(4. Böhmen der König, Ertz-Mund-Schenck, Archipincerna, bringt dem Kayser, wann er am Crönungs-Tag bey der Taffel sitzt, den ersten Trunck in einem Pocal.

(5. Bayern (dann diesen Platz und Rang hat an statt Pfaltz das Haus Bayern vom Kayser Ferdinand. III. und hernach im Westphälischen Fried bekommen) ist Ertz-Truchseß, Archidapifer, hauet mit dem Schwerdt ein Stuck aus dem Ochsen, welcher auf dem Marckt gantz gebraten wird, und bringt selbes zu Pferd auf einer silbernen Schale zum Kayserlichen Speiß-Saal und auf die Taffel.

(6. Sachsen ist Ertz-Marschall, trägt dem Kayser das Schwerdt vor: bey der Crönung reutet er in einen Hauffen Haber, streicht einen silberen Metzen voll ab, wirfft ihn in die Lufft, und giebt den Hauffen dem Volck preiß.

(7. Bran-

(7. Brandenburg Ertz-Cammerer, reicht dem Kayser das Hand-Wasser.

(8. Im Westphälischen Fried ist Pfaltz von neuem zur Chur kommen, und hat bekommen das Ertz-Schatzmeister-Ambt: bey der Wahl wirfft er Geld unters Volck aus.

* (9. Hannover wurd vom Kayser Leopoldo an. 1692. zur Chur-Würde erhoben, und vom Kayser Josepho in possession gesetzt oder introduciret, an. 1708. Für diesen ist noch kein gewisses Ertz-Amt ausgemacht.

* Wann nun der Kayser sich an seinen drey Staffel erhöheten Tisch gesetzt, setzen sich auch die Churfürsten über eine Zeit jeder an einen besonderen nur einen Staffel erhebten Tisch ꝛc. Was also die Ceremonie anbelanget, wird schwerlich ein Fürst in der Welt seyn, der von so hoch angesehenen Herren und Printzen bedienet wurde, als ein Teutscher Kayser: massen jeder Churfürst mit denen Königen umb die Præcedentz streitet. Es wird aber, was das reale obsequium betrifft, auch kaum ein Fürst seyn, deme seine Vasallen in so wenig Stucken den würcklichen Gehorsam zugestehen und erweisen, als eben ein Teutscher Kayser. Dahero Maximilian. I. Kayser und nach ihme Carolus V. gar wohl gesagt: Rex Germaniæ imperat regibus: das ist: des Königs in Teutschland Vasallen seyn König, welche ihrem Herren gehorsamen wann es ihnen beliebt.

94. Wen-

94. Wenceslaus Malus.

Des Caroli Sohn erwählt schon an. 1376. succedirt 1378. abgesetzt 1400. † zu Prag 16. *Aug.* 1419.

§. 1. Den Zunamen Malus (bey den Teutschen der Faule) hat er sich erworben durch sein verschreytes Leben, und durch die Fahrläßigkeit im Regiment der Teutschen Reichs-Satzungen.

§. 2. Man erzehlt wenig schönes von ihme. Im Tauff besudlete er das Heilige Wasser. Als er noch ein Kind bey der Crönung auf dem Altar gesetzt wurde, that er ein gleiches.

§. 3. Vielen Städten unter denen auch Nürnberg, verkauffte er die Freyheit umb ein geringes Geld, oder um ein Fuhder Bacharacher-Wein: und liesse übrigens im Teutschen Reich alle fünffe gerad seyn, ob gienge es ihn in geringsten nichts an. Daher an. 1400. die Teutsche Ständ ihn des Reichs entsetzt, und Rupertum Palatinum erwählten. Wenceslaus fragte auch kein Haar darnach, und ließ alles so geschehen.

§. 4. Viele Grausamkeiten hat er verübet. Den Hencker, so sein Gevatter war, sammt einen starcken Blut-Hund hatte er beständig an der Seithe. Den Koch, so einen Kapaun nicht wohl gekocht hatte, ließ er am Spieß braten. Den Heil. Joannem von Nepomuc Domm-

Domm-Herrn zu Prag und der Kayserin Beicht-Vattern ließ er martern, und endlich in die Moldau werffen, weil er nicht aussagen wolte, was ihm die Kayserinn gebeichtet habe. Von seinen Böhmen wurd er zweymahl gefangen, kam doch allzeit wider loß.

§. 5. Die Lutherische Scribenten seynd sehr bemühet Wenceslaum schön zu machen, und als einen wackern, untadelhafften Regenten vorzustellen: vielleicht tragen sie deßwegen eine solche Veneration gegen ihn, weil er ihren Vorlauffer den Ketzer Huß so sorgfältig ausgebrütet hat. Siehe Num. 170.

* Unter seiner Regierung ist das Pulver und Geschütz erfunden worden.

(Num. 168. D. d.)

Das Pulver und Stuck-Geschütz wird in Teutschland erfunden an. 1380. Es solls erfunden haben ein Mönch Berthold Schwartz genannt. Er war ein künstlicher Chymicus, und gieng mit dem Feuer, ausbrennen, und distilliren viel umb. Gähling hatte er Schwefel und Salpeter mit Kohlen vermischt in einen verdeckten Mörser gethan: als aber unversehens Feuer darein kam: fuhr das Ding mit grossem Knall zusammen heraus. Dis hat er anderen erzehlt, welche daher Gelegenheit genommen, das Feuer-Geschütz zu erfinden.

Kayser

Kayser und Geschichten Deß XV. Seculi.

95. Rupertus Palatinus.

Pfaltz-Graff am Rhein aus dem Wittelspachischen Haus, erwählt 1400. † 1410. zu Oppenheimb, begraben zu Heidelberg. Er versuchte durch einen Römer-Zug die Welschen wieder ins Geschirr zubringen: allein die Teutsche Fürsten hatten keinen Lust solche Kosten zu machen ohne einen Genuß davon zu hoffen: und die in Italien übrige Gibelliner waren zu schwach ihme zuhelffen.

* Unter ihm kan man die Geschicht vom Tamerlan und Bajazeth mercken.

(Num. 169. H. e.)

Bajazeth und *Tamerlan* gefangen an. 1402. Bajazeth war Sultan der Türcken, ein grausames Abentheur, und einaugigt. Dieser nachdem er den Kayser Sigismund, so König in Ungarn war, bey Nicopolis auf das Haupt geschlagen, gieng hin Constantinopel zu belagern an. 1396. Aber es kam ein stärckerer über ihn, nemblich der Tamerlan. Dieser war ein Hirt in der Asiatischen Tartarey, und hinckte. Doch mit dem Raub-Gesind, so er an sich gezogen, durchstreiffte er erstlich China, hernach Indien, Persien, Syrien, Natolien: gieng hernach den Bajazeth auf den Leib, und bekam ihn lebendig gefangen.

Er fragte ihn, wie ers dem Tamerlan wurde gemacht haben, wann er selben hätte in die Klauen bekommen? Bajazeth unbesonnen sagte, er wolte ihn in ein eisernes Kefig oder Gitter haben sperren lassen. Darumb ließ ihn Tamerlan in eben ein solches sperren, führte ihn offentlich also zum Spott herumb. Asse Tamerlan, so muste der ander die Beine mit den Hunden abnagen: stieg er zu Pferd, so muste Bajazeth den Fuß-Schämmel abgeben. Endlich verzweifflete er, und stieß ihm selbst das Hirn mit eisernen Stangen entzwey an. 1403.

96. Sigismundus.

War des Wenceslai mali Bruder, Caroli IV. Sohn, erwählt 1411. bis 1437.

§. 1. Der Vater hatte Ludovico dem Bayrischen Printzen und Churfürsten zu Brandenburg dasselbe Marggrafftthumb abgekaufft, und Sigismundum damit belehnet 1373. Das Königreich Ungarn bekam er durch Vermählung und Waffen an. 1388. siehe Fol. 443. In Böhmen succedirte er seinem Bruder Wenceslao 1419.

§. 2. Es waren zwey Wahlen angestellt, in der ersten bekam er zum Competenten Jodocum Marggraffen von Meissen: und hatten sich beede ihre Stimm selbst gegeben, Jodocus aber endete das Leben bald. In der zweyten gab Sigismundus abermahl die Stimme

me sich selbsten und wurd auch einhellig angenommen.

§. 3. *Amadeum* Graffen von Savoyen hat er zum Hertzog gemacht 1416. Die Marck und das Churthumb Brandenburg hat er 1427. ertheilet Friderico Burggraffen zu Nürnberg, von deme die heutige Churfürsten allda abstammen. Die Kayser Cron erst an. 1433 zu Rom von Pabst Eugenio IV. empfangen.

* Nichts ist Zeit seiner Regierung Denckwürdiger als die Hussitische Ketzerey, und das Constantzer-Concilium siehe gleich Num. 170. Item die Johanna von Orleans Num. 171.

(Num. 170. D. h.)

Die *Hussitische* Ketzerey entsteht an. 1409. Das Concilium zu Costanz wird dawider gehalten an. 1414. welcher Nam zu Teutsch Ganß heisset.

Anmerckungen. 1. Joannes Huss, war ein Priester und Professor zu Prag. Als dieselbe Universität des Wiclefs Ketzerey verdammete, hat er auch unterschrieben; bald darauf aber, eben selbe Ketzerey selbst noch mehr ausgebrutet aus dieser Gelegenheit: Prag war fast die eintzige Teutsche Universität selber Zeit, und waren allerhand Nationes da, aber der König Wenceslaus Malus wolte keinen lassen Rector oder Decanus werden, ausgenommen er wäre ein Böhm: das verdroß die

und zogen innerhalb acht Tag 30000. Studenten weg in Bayern, Sachsen, Pohlen ꝛc. Daher dann ander Orten die Universitäten Leipzig, Ingolstadt, Tübingen ꝛc. entstanden. Das Volck zu Prag wurd darüber schwürig, und der unruhige Kopf Husſ gosse Oehl zum Feuer/sprache dem Volck zu, weder dem König weder dem Pabst zu gehorsamben/sondern nach ihrem Kopff zu leben: also gieng die Ketzerey an, und kunte leicht ausgebreitet werden, unter einem so nichtswehrten König.

2. Die Lehr betreffend stimmete er fast überein mit Wiclef, siehe Fol. 235. der Haupt-Artickel, auf den die Rebellen zum meisten trangen, war, die Empfahung beederley Gestalten seyen zur Seeligkeit absolut nothwendig. Dahero sie Utraquisten genennt wurden oder Calixtiner, weil sie an allen Ecken den Kelch mahleten zum Zeichen ihres Verlangens.

3. Zu Costantz am Bodensee, wurd an. 1414. ein allgemeines Concilium gehalten, und des Hussens Lehr untersucht. Er war selbst zu Costantz; dann er hatte Salvum conductum bekommen; das ist, das Versprechen, daß er für sein Persohn solte sicher seyn. Als er aber merckte, daß seine Lehr von der gantzen daversammleten Christenheit verworffen wurde, druckte ihn das Gewissen, wolte sich erstlich weder vor dem Pabst, weder

der vor dem Kayser zur Verhör stellen, sondern suchte sich aus der Stadt zu practiciren, ließ sich in ein Schaub Stroh einmachen, auf einen Wagen legen, und hinaus führen. Man kam aber bey Zeiten auf das Gespuhr, und setzte ihn vest. Weil er nun Halsstärrig war, verdammte ihn das H. Concilium, und der Kayser ließ ihn lebendig verbrennen. Man führte ihn hinaus schwartz gekleidet, mit einer Papirenen Hauben, worauf allerley Gespenst gemahlet waren mit diesem Wort: *Hæresiarcha* an. 1415. Auf dem Platz wo er gebrunnen, ist hinführo kein Gräßlein mehr gewachsen.

4. Die *Hussiten* aber in Böhmen rebellirten darauf An. 1419. Ihr Radlführer war Joannes ZISCKA, der gab dem Kayser *Sigmund* vil zuschaffen. Er war blind; wo er aber ein Orth plünderte, ließ er ihm die Leuth fürführen, und griffe umb die Köpff: wann er nun merckte, daß er einen Geistlichen vor sich habe, nahm er den spitzigen Hammer, den er bey sich trug, und schlagte ihnen solchen in das Hirn hinein. Als er An. 1424. starb, war diß sein Testament, daß seine Leuth ihm solten die Haut abziehen, und daraus ein Trummel machen: dann dises wurde denen Catholischen einen Schröcken machen. Zwanzig Jahr hat der Krieg gewährt mit grausamen Verwüstungen des schönen Böhmer-Lands, Oesterreich, Beyern, Pfaltz rc.

(Num. 171.C.d.)

Puella AURELIANENSIS verbrennt An. 1431.

Anmerckungen. 1. Die Engelländer hatten Franckreich überfallen, und fast gantz weggenommen: erstlich dem König *Carolo VI.* An. 1415 hernach dem *Carolo VII.* Die Ursach siehe *Fol.297.* Endlich belagerten sie die Stadt *Orleans (Aurelianum)* welche schier allein noch übrig war An. 1428.

2. Da war ein Jungfrau Joanna Dorica genannt, gebürtig bey *Tull*, eines Bauren Tochter, und sie hütete die Schaaf. Ihr gab GOtt ein denen Feinden zu widerstehen. Sie gieng zum König *Carolo VII.* bekam Volck und Gelt, jagte die Engelländer nicht nur von *Orleans* weg, sondern gewanne ihnen etliche Feld-Schlachten ab, und ließ hernach den *Carolum* zu Rheims krönen.

3. Endlich fiel sie den Engelländern in die Händ bey *Compiegne* (*Compendium*) und wurd aus Rach lebendig verbrennt zu *Roan* An. 1431.

4. Die Engelländer wurden hernach so in die Enge getrieben, daß sie endlich das Reich raumen musten: und als das letzte Schiff abfuhr, fragte den Englischen Hauptmann ein Frantzösischer *Officier*, wann sie die Englen, wider kommen wolten? er antwortete verständig: wann eure Sünden werden grösser seyn als die unsere.

Oester=

Oesterreichische Kayser.

97. Albertus II.

Ertz-Hertzog in Oesterreich König in Böhmen und Ungarn, von deme siehe oben *Fol.* 444. erwählt 1437. † 1439. alt 40.

98. Fridericus III. oder IV.

Des Alberti Vetter, erwählt 1440. † zu Lintz 1493. als er sich einen Fuß abnehmen liesse, den er in der Jugend an einer Thür verstossen hatte: alt 78.

§. 1. Er war schier über die Maaß gedultig, und ein Feind des Kriegs: daher er den Namen Pacificus bekommen, den aber viele Teutsche mit dem Wort **Schläffrig** verdolmetschen.

§. 2. Doch kunte er nicht allen Krieg vermeiden. Die Wienner *rebellirten*, belagert- und beschossen ihn in seiner Burg. Die Ungarn nahmen ihm gantz Oesterreich weg. Böhmen gieng auch verlohren ꝛc.

§. 3. Er hat die Kayser-Cron zu Rom abgeholet, aber mit schlechten Ehren. Dann die Welsche empfiengen ihn schier nur als ein Privat-Persohn, und liessen ihm gar einen wenigen comitat passiren.

§. 4. Mit Pabst Nicolao V. hat er die CONCORDATA Germaniæ errichtet 1447. deren Haupt-Puncte folgende seind (1. Dem

Pabst werden *reserviret* zu vergeben alle Geistliche *Beneficia* zu Rom, und was zwey Tag-Reisen herum ist. (2. müssen alle Wahlen zu Ertz- und Bistumen vom Pabst *confirmirt* werden. (3. Kan der Pabst in Teutschland vergeben alle Canonicat und præbenden, welche *vacirend* werden im Monath Janu. Mart. May. Jul. Sept. Novemb. welche Monath *Menses Papales* genennt werden. Die andere Monath, *Menses Episcopales*, gehören den Bischöffen zu. (4. Wird disponirt wegen der Annaten. Dann da zuvor von denen neuerwählten Bischöffen die Einkünffte des ersten Jahrs musten nach Rom geliefert werden, wird in den Concordatis viel davon nachgelassen.

§. 5. Der Schwäbische Bund wurd auch auf sein Anlassen aufgerichtet, da anfänglich die Ritter und Edle in Schwaben eine Confœderation zu ihrer Vertheidigung wieder die grössere Stände machten, unter dem Titl der Gesellschafft S. Georgen-Schildes. Bald aber tratten darein die meiste Städt, Graffen, Prälaten, Hertzogen und Churfürsten am Rhein 2c. Der Kayser bestellte ihnen einen Feld-Hauptmann, gab ihnen Privilegien 2c. Die Ursachen dazu wären (1. Weil damahl der Schweitzerische Bund weit um sich, und sonderlich in Schwaben herein griffe: war also von Reichs wegen ein anderer entgegen zusetzen. (2. Die Hertzoge aus Bayern begunten auch sich förchterlich zumachen: da muste

muste nun Schwaben auf seine Sicherheit, und der Kayser darauf bedacht seyn, wie er denen Bayern auf der andern Seithe einen Schrancken sezte. (3. Es liessen sich da und dort die diffidationes wieder sehen: denen abzuhelffen auch dieser Bund bequem war.

* Was sonst unter seiner Regierung sich denckwürdigs begeben, ist folgendes.

(Num. 172. D. d.)

Die Buchdruckerey-Kunst wird erfunden in Teutschland An. 1440.

Anmerckungen. 1. Diese ist erfunden worden von einem Teutschen Ritter von Mayntz, genannt Joannes GUTTENBERG. Der nahme noch darzu einen andern Joannes COSTER von Straßburg, oder Harlem. Hernach legten sich noch mehr darauf: *Joannes FAUST* von Mayntz, und Petrus SCHEFFER von Gernsheim. Endlich erlernete es ein Franzoß Nicolaus Jenson. Ein Teutscher aber Conrad mit Namen, brachte die Kunst zum ersten nach Rom An. 1458.

(2. Anfänglich waren nur die gelehrtiste Leut Buchdrucker, welche sich bemüheten die Bücher der Alten neu heraus zugeben. Dergleichen waren die drey MANUTII. (1. Aldus Manutius Buchdrucker zu Venedig, hat erfunden die *Cursiv*-Buchstaben: florirte An. 1520. (2. Paulus Manutius des vorigen Sohn, wurd Buchdrucker zu Rom und hatte vom Pabst 4000. Ducaten Besoldung. Er hat

den Catechismum Romanum aus Welsch versetzt ins Lateinisch, welches er über die massen verstanden: starb zu Venedig An. 1574. hatte ein Bibliotheck von 80000. Büchern. (3. Aldus Manutius des vorigen Sohn, hat den Tractatum de Orthographia Latina geschrieben: starb zu Rom 1597. * Solche waren auch die drey STEPHANI. (1. Carolus Stephani ein Buchdrucker und Medicus zu Pariß, hat das Dictionarium Historico-Poëticum und Griechische Dictionarium gemacht: starb An. 1564. (2. Robertus Stephani des vorigen Bruder, ein Calvinischer Buchdrucker zu Pariß, hat geschrieben das Dictionarium Latinum, welches man gemeiniglich den Frisium nennt; weil Frisius ein Schweitzer, an statt der Frantzösischen die Teutsche Wort darzu gesetzt hat: starb zu Genff 1559. (3. Henricus Stephani, des Roberti Sohn, hat geschrieben den vortrefflichen Thesaurum linguæ Græcæ, oder Lexicon Græcum: starb zu Pariß als ein Hugonott 1598.

(3. Die Buchdruckerey ist auch noch jetzo so angesehen, daß es ein Reservatum Cæsaris ist, das ist, niemand kan im Römischen Reich eine Buchdruckerey aufrichten, als mit Erlaubnus des Kaysers.

(Num. 173. H. d.)

CONSTANTINOPEL wird von den Türcken eingenommen An. 1453.

Anmerckung. Mahomet II. der Türckische

sche Sultan, fieng die Belagerung an An. 1453. den 5ten April: und nach acht Wochen eroberte er sie den 29. May. Der Griechische Kayser Constantinus Palæologus, stellte sich selbst unter das Thor, und wehrte sich tapfer, wurd aber in Stuck gehauen. So viel Reichthum war in die Stadt geflehet, daß der Sultan selbst sagte, wann die Innwohner diesen Schatz hätten wollen zum Kriegs-Kosten hergeben, wurden die Musel Männer nicht in die Stadt kommen seyn. Aber sie haben das Geld wollen lieber in die Erd scharren.

Wie die Kayser auf einander gefolgt, siehe in den Chronologischen Tabellen zu End dises Buchs: ihre Fata aber zu erzehlen, die sehr wunderlich lieffen, ist zu weitläuffig, und man kans in einem Compendio wohl entrathen.

* Da die Flandrer unter dem Kayser Alexio V. Constantinopel eingenommen, hat sich ein Griechischer Herr Alexius nach *Trapezunt* an dem schwartzen Meer gegen Colchis geflüchtet an. 1204. Er nennte sich Fürst, seine Nachkommen aber Kayser: nemlich Joannes Comnenus: Alexius Comnenus: Basilius: Basilius Comnenus: Alexius: Joannes: Alexius: David: diesem letzten nahm der Türckische Sultan Mahomet II. das Reich an. 1461.

(Num. 174. F. e.)

Scanderberg der Held, stirbt an. 1466.

Anmer-

Anmerckungen. 1.) Sein Vatter war Castriotus der Fürst in Epirus: denselben zwang der Sultan Amurath II. daß er muste Tribut geben, und seine Söhne als Geißlen zum Amurath schicken. Einer der Söhnen war CASTRIOTUS, welcher sich hernach so tapfer hielt, daß ihn die Türcken nennten *Scanderbeg*, das ist so viel, als Alexander Magnus.

(2. Er wurd Türckisch auferzogen: weil er aber vom Sultan sein väterliches Erb-Fürstenthum nicht erhalten kunte, gieng er zu den Christen über, und zwang die Türckische Officier, welche der Held Hunniades in Ungarn gefangen hatte, daß sie im Namen des Sultans einen Brieff an den Bassa oder Stadthalter in Epirus schrieben, worinn befohlen war, daß dem Scanderbeg das Fürstenthum solte eingeraumt werden. Also kam er zum Besitz.

(3. Mit seinem wenigen Häuflein that er denen Türcken doch ziemlich wehe. Er war im Treffen so hitzig, daß ihm das Blut zu den Augen herfür schoß. Zwey tausend Türcken hat er mit eigner Hand erlegt, und pflegte auf einen Hieb einen geharnischten Reuter vom Scheitel an mitten entzwey zu hauen, daß die Trümmer beederseits am Pferd herab hiengen. Amurath begehrte einstens, er solle ihm doch dieses Schwerdt zuschicken. Er schickts, Amurath probirt auch solchen

Hieb,

Hieb, aber umsonst: darum beklagte er sich, Scanderbeg hab ihm das rechte Schwerdt nicht geben: allein dieser ließ ihm sagen, er habe zwar das Schwerdt, aber den Armb nicht mit geschickt.

(4. Doch endlich wurden ihm die Türcken zu mächtig: er muste das Vaterland mit dem Rucken ansehen, und starb in Italien an. 1466. Hierauf nahmen die Türcken das Morea, oder Peloponnensus ein.

(Num. 175. C. c.)

Niederland kommt an das Haus Oesterreich an. 1477. siehe oben Fol. 462.

Anmerckungen. (1. Das Hertzogthumb Burgund, die Graffschafft Burgund oder Franche-Comté, und die Niederländische Provintzen, hat alles schon vor Alters zum Teutschen Reich gehört: siehe Num. 152. Aber als es Maximilianus I. geerbet, hat ers von neuem dem Reich einverleibt, und verordnet, daß diese Länder zusamm solten seyn ein Kreiß oder Theil des Reichs, und solten genennet werden der Burgundische Kreiß: und Kayser Carolus V. hat solches widerumb auf dem Reichs-Tag zu Augspurg an. 1548. erneuert. * Dis ist das Fundament, warumb sich die Kayser und das Reich hernach darumb angenommen, da dieser Kreiß von dem Frantzosen angefallen worden: siehe Num. 216.

2. Der Kayser Carolus V. als er das

Reich

Reich resignirte, hat er disen Kreiß nicht gegeben seinem Bruder Ferdinando I. zu Oesterreich, sondern hat ihn gegeben seinem Sohn Philippo II. König in Spanien an. 1555. Carolus meinte zwar, er wolte den Spanier dardurch mächtig machen gegen Franckreich, indem also Franckreich rings von Spanischen Ländern umbzäunet wäre. Allein es waren eben die Länder zu weit aus einander, Spanien kunt es nicht behaupten, Franckreich zwackte einen Bissen umb den anderen weg, und halffe denen Holländern, daß sie von Spanien an. 1579. abfielen, und also dessen Macht schwächten: siehe Num. 193.

3. Als die Spanische Oesterreichische Lini abgestorben, und Franckreich erben wolte, kam es zum Succeßions-Krieg, da haben die Oesterreicher das Niederland wieder bekommen siehe Num. 210.

(Num. 176. C. c.)

Das Uhrwerck wird erfunden von einem Teutschen Franciscus aus Zeeland einer Niederländischen Provintz, als er in Italien in Diensten war bey dem Hertzog von Mayland Joanne Galeatio. 1480.

* Es hat der alte Römische Baumeister Vitruvius unter dem Kayser Augusto zwar schon einen Wagen erfunden, der durch die Räder und einen Schnapper die Stunden anzeigte, das war ein Baurnwerck. Hernach sagt man, hab der Römische Burgermeister

meister Boëtius eine feinere Erfindung von Uhren gemacht, die aber mit seinem Kopff wieder verschwunden an. 524. Jetzo ist diese Kunst, wie viel andere aufs höchste kommen.

(Num. 177. B. e.)

Die Mohren oder Saracenen, werden auf einmahl aus Spanien vertrieben, von dem König Ferdinando Catholico an. 1482. Es musten ihrer inner 3. Monath acht mahl hundert tausend Menschen ausziehen: dardurch Spanien an Volck zimlich leer worden. Es haben die Mohren disen Bissen noch bishero nicht recht verkochen mögen, sondern öffters der Spanier ihre Ort, so sie in Africa haben, angefochten. Anno 1694. fiengen sie an zu belagern die Vestung Ceuta, und lagen darvor 33. gantzer Jahr bis sie endlich mit der Nasen abzogen: siehe Num. 142.

(Num. 178. B. f.)

Die Neue Welt oder Indien, wird erfunden an. 1492.

Anmerckungen. 1. Christophorus COLUMBUS, ein Edelmann und Schiffer von Genua, und guter Philosophus, hatte aus denen Winden abgenommen, daß jenseith des Meers noch ein Land seyn müsse. Diese Gedancken auszuführen, hielt er erstlich bey den Genuesern, hernach bey den Engelländern, und Portugesen um einige Schiff, aber

der umsonst, an. Von Spanien erhielt er 3. Schiff, seglete von Sevilien ab, und entdeckte noch selbes Jahr die Canarische Insuln ꝛc. Als er mit grossem Reichthum nach Haus kam, fanden sich gleich die neidige Hofling, die ihn beym König wolten schwartz machen: man habe den Columbo wegen diser Erfindung nicht so viel zu dancken, es hätte es ein jeder thuen können ꝛc. Columbus machte nicht viel Wort, ladete dise kluge Leut zu Gast, und nach der Taffel, ließ er ein Ey bringen, und fragte, wer sichs getraue auf die Spitz zu setzen? als es nun keiner zu weg brachte, schlug Columbus die Spitz ein wenig ein, und stellte also das Ey auf den Tisch. Da schryen alle: dieses hätten sie auch gekönnt. Er aber sagte, warum sie es dann nicht gethan hätten? und setzte darzu, daß es eben also beschaffen seye, mit der Erfindung der neuen Welt.

2. An. 1497. schickte der Spanische König Ferdinandus die zweyte Flotte hinein. Diese führte der AMERICUS Vesputius ein Florentiner, nahme mit sich den Benedictiner Abbten Buellius: als ersten Patriarchen in Indien, und Päbstlichen Gesandten, mit 12. Religiosen, die Heyden zum Christenthum zu bekehren. Jener gantz neuer Theil der Welt wurde hernach genennet AMERICA. Man nennts aber jetzt gemeiniglich West-Indien, weil es liegt gegen Westen oder Niedergang der Sonne. 3. Da

3. Da die Portugesen diese Ding sahen, meynten sie, es wurde ihnen auch nicht übel anstehen, suchten derohalben, und fanden an. 1497. einen Weg zu Wasser um gantz Africa herum, bis hinter Asia in Calecut und Indien. Und dieses wird genennt Ost-Indien, weil es liegt gegen Osten, oder Aufgang der Sonne. Mehr laßt sich hie nicht sagen.

Kayser und Geschichten des XVI. Seculi.

Vormerckung.

Bishero haben wir entworffen die Historiam antiquam bis etwan auf Constantinum M. Weiter die Historiam mediam bis hieher.

Nun fangt sich an *Historia Nova*, eine neue Historie. Dann von diesem Seculo an, und von der Regierung Maximiliani und Caroli V. ist nicht nur Europa, sondern fast die gantze Welt in ein neues Geschirr gebracht worden.

Weil nun diese Neuigkeit wohl zu mercken ist, wann man die nachfolgende Geschichten begreiffen will, wollen wir solches, so kurtz es möglich, vormercken, und zwar in folgender Ordnung.

1. Die Gelegenheit und Ursachen zur neuen Einrichtung der Welt.

II. In wem solche bestehe in Politischen Sachen.

I.

Gelegenheit und Ursachen zur Neuen Einrichtung der Welt.

§. 1. Das erste Præparatorium darzu ist im vorigen XIV. Seculo erfunden, und im XV. besser bekant worden: nemlich das Feur-Geschütz: dann dieses hat nothwendig grosse Aenderung im Kriegs-Wesen, Vestungs-Bau :c. nach sich gezogen. Die Veränderung des Kriegs-Wesens aber bringt nothwendige Aenderung auch in Staats-Sachen. Nun ist das Geschütz anfangs grob und plump gemacht worden, daß manche Canon 3. und 4. Centner geschossen. Die Musqueten waren auch schwehr, musten mit Lunten angezündet werden, welche sehr ungleich anbrannen, und dem Regen nicht wiederstunden. Zu End des XVII. Seculi aber hat man anfangen ringere Canonen, bequemere Flinten :c. zu führen: nebst dem, daß im XVIII. Seculo auch die Geschwind-Stuck in Sachsen seynd erfunden worden, aus denen man in einer Stund öffters schiesset, als aus einen gemeinen in acht Tägen.

§. 2. Die andere Gelegenheit ist die erfundene Buchdruckerey. Dann durch dieses Mittel ist die Welt verschmitzt worden, indem eine Menge Bücher jederman vor Augen

gen liegen, die sonst nur verborgen, und von wenigen gelesen waren. Item hiedurch ist das Zeitungs-Wesen eingerissen; indeme alles, was immer in einem Land, Stadt, oder an einem Hoff geschehen, alsbald durch den Druck überall kund worden: woraus erfolget, daß die benachbarte Staaten und auch die entlegene immer fleißiger auf einander acht gaben: aus welchem zwischen etlichen mehr Verbindnuß, zwischen andern mehr Mißtrauen entstanden. Und aus diesen allen ist endlich das heutige Systema Europæum erwachsen, von welchem bald hernach reden will.

§. 3. Die dritte Gelegenheit war die Erfindung der neuen Welt: dann ob schon America kein neue Welt, sondern so alt als Europa ist, so kan man doch billig sagen, daß die Erfindung America ein gantz Neue-Welt, dem sittlichen Verstand nach, gemacht habe. Dann weil Spanien und Portugall durch dieses Mittel groß worden, dachten die Engelländer, Frantzosen, und endlich die Holländer, Dänen, Schweden 2c. es stunde ihnen eben der Weg offen: hiemit kam die ausländische Schiffarth in Schwang: die Europæer fiengen an in allen drey Welt-Theilen zu herrschen: sie fiengen an sich um Asia, Africa und America mit einander zu rauffen: es kamen tausend neue Commercia auf: man brachte unnütze Waaren herein zu Verzärt-

lung der Leiber, Schwächung der Gesundheit, Verderbung der Sitten, Vermehrung des Fürwitzes: und damit man wiederum etwas hinaus zuführen hätte, erdachte man allerhand Manufacturen. Viel Gold kam herein, und mit demselben viel Geitz, Hoffarth, Neid, Betrug, Falschheit, Verrätherey ꝛc. Crescit amor nummi, quantum ipsa pecunia crescit.

§. 4. Die vierdte Gelegenheit gab das Wachsthum des Hauses Oesterreich, worüber Franckreich, und das Teutsche Reich selbst grossen Neid schöpffte: welcher auch nimmer vergehen, so lang Oesterreich floriren wird. Gesetzt auch diese edle Blum verwelckte, so stehet zuvermuthen, daß aus dessen Aschen eine neue Macht hervor wachsen werde. Und in solchem Fall wird solcher neue Flor der Zweck seyn der Frantzösischen, oder auch Teutschen Beneidung, es mag nun solche neue Macht auf das stattliche Haus Bayern, oder Sachsen, oder ein anderes fallen, oder gar ein neues entstehen.

§. 5. Die fünffte Ursach ist die einreissende Ketzerey. Dann als vorhero alle Europæische Reich einer Religion waren, waren die Ursachen des Zweytrachts nicht so vielfältig, und bestunden allein in politischen Sachen: nun aber da eines Catholisch, das andere Lutherisch, abermahl ein anders Calvinisch ist, ja da in einem Reich per quasi legem

legem ein Theil diser, ein anderer einer anderen Religion zugethan ist, finden sich tausenderley Ursachen zum Mißtrauen: welche auch nimmermehr gehoben werden, bis endlich wiederum ein wahrer Schaff-Stall werde. Hat man nun kein Ursach zur Feindseeligkeit aus politischer Materie, so nimmt man den Deckmantel der Religion her. Also z. E. verbindet sich Oesterreich mit einem Protestantischen Monarchen, wird ein Catholischer darüber eyffersüchtig, und heißt es, es seye angesehen auf Erhebung der Protestantischen Religion: und so auch im Gegenspiel. Dergleichen gar trucken zu sehen ist im 30. jährigen Krieg, und in denen Engelländischen Händlen bey Vertreibung Jacobi II. und Einsetzung Wilhelmi von Oranien.

II.

In wem die neue Welt bestehe, der Politic nach.

§. 1. Vor allem ist zu wissen, daß gantz Europa, und hiemit auch viel von der gantzen Welt (weil die Europæer in der übrigen Welt viel beherrschen) vor diesem ein gantz zerstreuetes Wesen ware, und nicht leicht ein Reich sich des andern annahme; es müste nur gar grob über und über gangen seyn. Nun aber ist Europa in gewisser Maaß ein *Systema plurium civitatum*, und also gleichsam

ein eintziges gewaltiges Reich, welches bestehet aus vielen Reichen, die zwar für sich selbst keine Connexion oder Dependentz haben, doch aber durch gewisse Mittel also aneinander hangen, daß wan eines davon alterirt, verändert, vergrössert oder vermindert wird, die meiste übrige Reich ihr Interesse dabey zu haben vermeinen; nicht nur die, so dem leidenden Theil nahe liegen, sondern auch die entfernete. Z. E. als an. 1718. Oesterreich gegen den Türcken zuviel zuwachsen schiene, nahme Spanien das Sardinien und Sicilien weg: Engelland entgegen und Holland vindicirten selbiges widerum fürs Haus Oesterreich.

§. 2. Die Mittel nun zur solchen heimlichen Verbindnus bestehen in der von allen Staaten hegenden Absicht auf die Beybehaltung des *Æquilibrii*, Gleich-Gewichts oder Balance; damit nemlich einer dem anderen nicht zu mächtig werde. Aus diesem fliessen viel andere theils nutz- theils schädliche Folgen. Dann (1. ein mächtiger Staat in Europa, wann er auch in eine fatalität gerathen, oder von seinem Nachbarn unter den Fuß gebracht werden solte, hat nicht zubeförchten, daß er in seinen Ruinen werde vergraben liegen, wann er sich selbst nicht mehr heraus helffen kan. Dann es werden sich allzeit andere finden die ihne aus der Tauff heben; nicht eben ihme zu lieb, sondern

dern dem Nachbarn zum Possen, damit selber durch Verschlingung eines solchen Bissens nicht zu fett werde. Z. E. als Kayser Ferdinandus II. die Teutsche Ständ ihrer gegen einen Kayser tragenden Schuldigkeit zimlich erinnerte, ware gleich Dännemarck, Schweden und Franckreich mit Waffen, Engell- und Holland aber mit Ducaten da wieder den Kayser. Hinwiderum als der Kayser Leopold von der Spanischen Monarchie ausgeschlossen, der Niederlanden beraubt, in Italien und Ungarn Noth litte, in Teutschland von seinen eignen Nachbarn bestritten, und die Frantzosen ins Hertz von Teutschland eingeführt wurden, machte sich Engelland und Holland für das Teutsche Interesse auf die Füß: bald aber als Carolus der Oesterreicher König in Spanien, und Kayser zugleich wurde, liessen sie ihne stecken, und giengen mit Franckreich in den Laich. (2. Man laßt einen schwachen Staat oder Republic, so zwischen zwey mächtigen lieget, nimmermehr untergehen. Dann der, so ihn verschluckte, wurde dardurch zu groß. Als Ludovicus XIV. in Franckreich und der Bischoff von Cölln und Münster fast gantz Holland weggenommen hatte, legte sich Kayser Leopold ins Mittel. (3. Man laßt auch nicht leicht einen neuen Staat entstehen, ausser es diene solches um eines anderen grosse Macht in etwas zubeschneiden. Dient es aber da-

zu, so richtet man neue Staaten auf, es mag das Recht der alten beschaffen seyn wie es immer wolle. Und dieser Ursach halber ist gar sehr zu zweiflen, ob jetziger Zeit Don Carlos von Spanien werde einen neuen Staat in Italien formiren können, der bestehe entweder aus Neapel und Sicilien, oder aus Toscana und Parma: dann dieses wurde nicht so fast nutzen das Haus Oesterreich zu schwächen, als das ohnedem überwägende Haus Bourbon noch mehr zuergrössern.

§. 3. Eine von den Haupt-Eigenschafften des jetzigen allgemeinen Staats-Wesens ist diese, daß zwey mächtige Familien dise dritthalbhundert Jahr her vor allen anderen den Vorzug haben: Oesterreich nemlich, und Burbon oder Franckreich. Gleichwie dann ein Himmel nicht zwey Sonnen, also will auch ein Europa nicht zwey solche Herren gedulten. Einen eintzigen über sich zu leiden will Europa auch nicht anstehen. Darum kommts, daß ein Theil der Europæischen Machten dem Haus Oesterreich zugethan, ein anderer dem Haus Burbon. Dann solten die meiste nur dem Einen beystehen und das andere völlig unterdrucken helffen, so wäre zubeförchten der Uberwinder möchte ein *Universal*-Monarchie anlegen. Dann zum Exempel kunte der Frantzoß Teutschland unter sich bringen, so wäre er im Stand, allen anderen Reichen Gesatz vorzuschreiben: und eben dis ist von

Teutsch-

Teutschland oder dem Haus Oesterreich zu-sagen. Nun hatte zwar Anfangs das Haus Oesterreich zimlich die Oberhand: dann America, Africa, Asia fürchtete dessen Geboth: Spanien, Sardinien, Sicilien, Neapel, Meyland, Burgund, Elsaß, gantz Niederland, Böhmen, Ungarn, waren Oesterreichische Güter: das Teutsche Kayserthumb war in Oesterreichischer Hand: zu Wasser und zu Land war Macht über Macht: die Indische Gold-Gruben gossen in ihrem Anfang gantze Gold-Flüß über Oesterreich aus. Dahero jederman in Sorgen stunde, Spanien gehe mit einer Universal-Monarchie schwanger. Allein es wurde aus allen nichts. Das einzige geduncket mich seye zu dessen Verhinderung genug gewesen, weil Spanien mit Teutschland keine rechte natürliche Communication haben kan. In dieser letzten Zeit ist das Haus Bourbon weit mächtiger als Oesterreich, nachdeme durch des Englischen Ministerii Intriguen das Haus Oesterreich im Utrechter Tractat &c. von der Monarchie, Spanien depossedirt worden. Dann Burbon hat die Spanische gantze Monarchie und Franckreich darbey, welche beede zu allen Zeiten, Wasser und Land gar leicht einander die Hand bieten, und ihren Æmulis unvergleichlich mehr zuschaffen geben können. Sonderbar wan ein neuer Burbonischer König in Welschland solte eingesetzt werden: dann ein solcher wurde das Burbonische In-

teresse ja weit schärffer observiren, als wan etwan solche Länder wiederumb zur Cron Spanien geschlagen, und von Vice-Königen regiert wurden. Doch meine ich es könne es auch das Haus Burbon so lang und viel zu keiner Universal-Monarchie bringen, als lang es Teutschland nicht unter das Joch gebracht. Wer alles wohl examinirt, wird es finden, daß keine Union zweyer oder mehrer Reichen so viel nach sich ziehen könne, als die Union Teutschlands und Franckreich unter ein Haupt.

§. 4. Dermahlen bestehet die Waag von Europa in denen zwey Haupt-Schlüsslen Franckreich und Teutschland. Franckreich hatte sonst nicht viel zubedeuten und ware innerlich so übel beschaffen, als jetzo Teutschland: es hatten die Graffen, Printzen von Geblüt ꝛc. die Macht in der Hand, also daß im XV. Seculo dem König eine eintzige Vestung im gantzen Reich zugehörte: diß, und das wilde Religions Wesen daurete im XVI. Seculo fort: aber im XVII. wurd es ein Reich so wohl eingerichtet, als kaum eins in gantz Europa. Dann der König allein ist Herr: alle Macht und Reichthum eines so weitläuffigen Lands fliessen in seinen Kasten zusam: alle Glieder rühren sich nach seinen Winck: Er allein ist die eintzige Seel dieses Cörpers. Teutschland hingegen ist gar mercklich verderbt worden: Es erkennet keinen Herren mehr, weil es vil Herren

hat:

hat: die Macht ist übergroß, aber in hundert Bäch verleithet, deren einer da, der andere dort hinaus fliesset. Es seind vil Seelen in einem Cörper, welches warhafftig monströs ist: und seind allzeit einige darunter, welche den gemeinen Feind mehr als ihre Mitglieder lieben. Alle diese abscheuliche Wunden seind uns versetzt worden durch unsere eigne Händ, welche wir von dem Feind haben führen lassen. Wer die Capitulationes, Westphalischen Friden rc. kennet, wird diese Wort wohl verstehen.

§. 5. dieser Waag einen Ausschlag zugeben ist schier nichts vorhanden, als Engel- und Holland, welche mehrentheils nur für eine Parthie anzusehen seind. Dann wiewohl sie ihre besondere Eyffersucht wegen der Schiffarth und des Commercii gegeneinander haben, müssen sie doch gegen den dritten Mann allzeit zusamm stehen. Liessen sie in diesen Fall voneinander ab, so kunte es geschehen daß das Commercium des einen mercklich geschwächt, des anderen aber überschwencklich erhöhet wurde. Wann nun Franckreich oder Bourbon, und Teutschland oder Oesterreich die Balance alteriren, also daß eines namhafft vorwiget, legen sich diese zwey Machten auf die schwächere Seithe, und geben dadurch den Ausschlag. An sich selbst zwar wäre Engelland, und noch minder Holland von keiner Consideration, und solte es keine

Kunst

Kunst seyn, selbe übern Hauffen zuwerffen. Dann obschon Holland unvergleichliche Güter in Asia besitzet, können doch selbe mit nichts als Geldt helffen. Die Macht zur See aber stellet sie ins Vermögen den grösten Einfluß ins Europæische Wesen zumachen. Daher sie auch höchst geflissen seyn umb zuverhüten, daß nicht Teutschland selbst eine Seemacht (zu welcher es doch die allerschönste Gelegenheit auf drey Meer-Seithen und mit den Flüssen Donau, Rhein, und Elb hätte) zusamm bringe, und hiemit jederzeit denen Engel- und Holländern bey entstehender Noth in die Händ sehen müsse.

§. 6. Zur neuen Einrichtung tragt diß sehr viel bey, daß die Europæer auch über die andere Welt-Theil durch ihre Schiffarth grossen theils herrschen: welches sonderlich die Indianer von den Portugiesen und Holländern erfahren. Die Chineser selbst, so stoltze Nation es ist, entsetzen sich, wann die Europäische Schiff bey ihnen einlauffen. Durch solche Herrschafft wird Z. E. Portugall, Holland &c. dermassen gestärckt, daß, indem es sonst sich selbst nicht würde erhalten können, mit dem Reichthum noch wohl andere trutzen kan. Zwar dieser Reichthum wurde nicht so groß seyn, auch nicht so viel helffen, wann nicht diejenige Nationen, so nicht selbst See fahren, so gar grossen Appetit zu frembden Waaren hegeten. Dann man lasse alle Seiden,

Nussen

Digitized by Google

Nussen, Thee, Baumwoll, Diamanten, Perlen rc. aus Indien in Portugal und Holland herüber führen: was soll es ihnen helffen? kauffen wir Teutsche, Polen rc. ihnen nichts davon ab (wie wir es dann nur gar leicht alles entrathen können) so mögen sie alsdann gleichwohl mit Diamanten die Gassen pflastern, die Segel und Strick von Seide spinnen, und mit Zimmet ihre Camin heitzen: es soll diser Pracht sie nicht mächtig, und unseren eisenen Männern keine Forcht machen. Wir hergegen, da wir alle Materialien zum Schiff-Bau in unseren Schooß wachsend haben, geben selbe denen Holländern, und nehmen von ihnen Thee, Seiden, und andere Sachen wo wir unseren Schaden damit füttern, und unsere Mist-Hauffen vermehren können.

§. 7. Daß der Türck im XV. Seculo vesten Fuß in Europa gesetzt und Constantinopel erobert, ist nicht ein geringes Moment in diser neuen Welt. Dann erstlich ists vor sich selbst kein kleines, wann wir den Feind aller Christen unter die Zahl der Europæischen Fürsten müssen setzen, und für einen Kayser ansehen. Hernach ist zu beobachten: ehe der Türck an Teutschland sich reibte, und als er noch mit Ungarn als selbes noch nicht dem Haus Oesterreich gehört, seine Gäng hatte, ward der Türck angesehen als ein Feind der allgemeinen Christenheit, deme zuwiderstehen aus allen Christlich Europæischen Ländern Volck

zugeschickt wurde: seith dem aber das Ungarn an das Teutsche Hauß Oesterreich gefallen, siehet man selben nur an als einen Feind des Hauses Oesterreich, oder aufs höchste Teutschlands: dahero lasst man gleichwohl die Teutsche allein sich in diesem schwehren Türcken-Krieg verzehren. Dann was etwan in XVII. Seculo von Franckreich für Auxiliar-Truppen seynd geschickt worden, ist der Mühe nicht werth: und auch diese wenige als man sie ins Gefecht commandirte, gaben zur Antwort: ihr König habe befohlen das Volck zu menagiren ꝛc. Ja wann man gleichwohl die Teutsche ihre Sieg wider Türckey ausführen liesse! So aber, wann wir den Türcken weiter treiben als wir sehen, kommt uns Franckreich in den Rucken, oder das aller-Christlichste Haus Burbon. Also ist es gangen im vorletzten, also im letzten Türcken-Krieg an. 1688. und 1718. dort fiel Franckreich, da Spanien dem Kayser ein, als er eben im Begriff war den Türcken aus Bosnien, Albanien, Servien und Bulgarey mit dem schönsten Successſ zu delogiren.

§. 8. Die grosse Pracht in Hoffhaltung, kostbaren Gebäu und Gärten, Libereyen, Jägereyen ꝛc. ist jetzo gantz was anders als ehedessen. Ich liesse mich einstens von einem der Sachen kundigen berichten, wie ein Ertz-Hertzog zu Wienn mit seiner gantzen Hoffstatt übernachtet, und mehr nicht verzehrt

zehrt habe als einen gantzen Thaler: dieses ist heut zu Tag ein Trabant zuthuen capabel. Durch Pracht nun wird ein Staat ohnmächtiger, indeme die Unterthanen ausgesaugt, die Gefäll aber nicht zur Landes-Nothdurfft, sondern auf ausländische unnütze Waaren verwendet werden. Kommt nun eine Noth aus, so müssen die Unterthanen abermahl herhalten, die doch dem Herren schon vorhero gesteuret haben, damit er durch selb-erhebtes Geld die Lands-Noth-durfften bestreiten solte. Diese Hoff-Pracht aber ist zum meisten dem Teutschland schädlich. Dann in Franckreich, Spanien rc. ist ein eintziger Hoff: in Teutschland findet man derer etlich, die es alle diesen Königen wollen gleich thuen.

§. 9. Hieher gehöret auch die grosse allgemeine Aenderung in Speis, Tranck, Kleidung, Haußrath rc. die auch beym Adel und gemeinen Mann eingerissen. Man will keinen Wein trincken als ausländischen, man schlürffet in allen Werck-Stätten Caffée, man siehet an allen Bauren-Dirnen Frantzösische Zeug, Band, Borden rc. Man möchte zwar meinen, ob solte dieses Unweesen den Publicum Statum nicht berühren: allein es befindet sich anders. Dann wann solche Geld Aussaugerey oder Ausspeyerey ein oder anders Jahr daurete, möchte es noch wohl hingehen: so aber ist es ein beständiger nun bey

200. Jahr anhaltender, und immer überhand nehmender Krieg, welcher sonderlich die Teutsche Beutel anfichtet. Diß verursacht, daß wir Teutsche für die nothwendige Waaren, so wir andern geben, als Eisen, Woll 2c. kein Geld nehmen, sondern galanterien, Toback, Champagne Wein 2c. Und weilen unsere Waaren wohlfeil, diese aber theur seynd. müssen wir noch viel Geld darauf geben. Dieses ists was den Nervum rerum gerendarum, und das jenige aus unseren Länderen hinaus ziehet, was sonst die Welt regiret, Pecunia. Darum wann wir schon Kriegs-Volck genug haben, können wirs doch nicht richtig bezahlen, und müssen es von Engel- und Holland besolden lassen, wie es im vorigen Successions-Krieg diese beede Machten dem Teutschen Reichs-Convent nicht nur einmahl trucken vorgerupfft haben, zu unserm nicht geringen Spott.

§. 10. Noch weit grössere Neuerung ist im Kriegs-Wesen. Solten die Ur-Vätter auffstehen, wurden sie unsere Vestungen für gewaltige Jrrgärten, unsere Belagerungen für ein höllisches Nachspiel ansehen. Ist wohl jetzund ein Staat so gering der nicht seinen Perpetuum militem wohl armirt, wohl exercirt, und aufs beste reguliret endlich auch sauber und gleich muntiret habe? Da man vor diesem die Knecht vom Pflug, die Schuster von ihrem Leist weggenohmen, eine Pi-

cke

cke in die Faust gegeben, und im Huy einen Soldaten daraus gemacht. Uber das hat man heutigs Tags neben der regulirten Militz noch einem wohl exercirten Land-Ausschuß. Jetzt liget man 10. 20. und mehr Jahr um einer eintzigen Sach wegen gegen einander zu Feld, da man sonst fast jede Krieg auf einem Sommer mit einer Schlacht ausgemacht: es litte es auch die Raison nicht anderst: dann man muste Burger und Bauren wieder zu ihrer Arbeit heim lauffen lassen. Nichts zu sagen von dem Kriegs-Exercitio: indeme gantze Flügel haargleich als gleichsam an einen Drath und Uhrwerck ihre Bewegungen machen, zugleich anrucken, zugleich loßbrennen 2c.

§. 11. So seynd auch die jetzige Schiffarthen von den alten Himmelweit unterschieden. Dann so viel Kriegs-Schiff so viel schöne Vestungen schwimmen auf dem Meer, versehen mit vielen Geschütz, stattlichem Zeug-Hauß, wohlversehenem Magazin, erklecklicher Garnison 2c. Die alte, weil sie den Compass nicht hatten, und eintzig vom Nord-Stern geleitet wurden, getrauten sich über etliche Stund weit vom Gestatt nicht wegzuseglen: von heutigen Flotten aber ist kaum ein Hand breit des allerweitesten Welt-Meers unberühret geblieben. Was in allen Welt-Theilen schätzbares ist, muß auf unseren Schiffen in Europa zusam rinnen. Europa der

enge Welt-Winckel wird von allen Ausländern geforchten: und wann nur drey Europæische Machten wolten zusam halten, wären sie capabl durch ihre Schiff- und Kriegs-Art die völlige übrige Welt unters Joch zu bringen.

§. 12. Endlich betrachte man obs nicht ein grosse Aenderung, und Gelegenheit zu künfftig noch grösseren seyn könne, daß die stattlichste Reich in Europa ihre Regenten aus Teutschland haben. Also hatte Spanien Teutsche König aus dem Hauß-Oesterreich biß 1700. Italien biß 1734. **Engelland** hat es erst zu End des XVII. Seculi **Schweden** um die Mitte desselben, und **Dennemarck** umb die Mitte des XV. Seculi aus dem Gräfflichen Hauß Oldenburg bekommen. **Polen** hat nun zwey Churfürsten aus Sachsen zu Königen angenohmen. **Ungarn** steht schon mehr dann 200. Jahr unter einem Oesterreichischen Haupt. Ich will jetzt nicht sagen, daß das Hauß Burbon und die Könige in Franckreich aus Teutschen Adel hersprossen: Item daß es sich noch wohl schicken möchte eins Teutsche Hand am Scepter der grösten Monarchie der Welt, Rußland sage ich zusehen. Diß alles gereichet der Teutschen Nation zwar zu unsterblichem Ruhm: dem Teutschen Reich aber zu schlechtem Vortheil. Dann gleichwie die Teutschen scheinen zum regieren gebohren zuseyn, also

seynd

seynd sie zum pariren nicht recht geschickt. Und die Teutsche Fürsten welche in anderen Ländern herrschen, kommt es gar hart an, wann sie hernach als Teutsche Reichs-Vasallen einem Römischen Kayser sollen zu Gebot stehen.

99. Kayser Maximilianus I.

Ein Sohn Friderici, wurd Römischer König schon 1486. succedirt dem Vatter 1493. † 12. Jan. 1519. zu Weltz in Oesterreich, begraben zu Inspruck in einem überaus herrlichen Mausoleo.

§. 1. In der Jugend war er so blöd, daß er mit neun Jahren noch nicht reden kunte: wurd dannoch ein klug-wohl-beredt-und großmüthiger Fürst aus ihm.

§. 2. Viele Stuck begieng er, die ihn bey vielen für einen Waghalß passiren machten. Z. E. er liesse sich in Thurnier ein auch mit den verwegnesten privat Turnierern. Zu Ulm stund er auf dem Crantz des höchsten Thurms mit einem Fuß, und mit dem andern stach er anderthalb Schuhe in die Lufft hinaus, um zusehen, ob er auch einen Schwindl haben könne? In Tyrol nechst Innspruck auf dem Berg St. Martins-Wand genannt, stieg er den Gembsen nach, biß er nimmer zuruck kunte. Da er nun sich zum Todt bereitete, und das Hochheiligste Sacrament herbey gebracht wurde, um selbes letzten mahls

anzubetten, kam hinten ein Bäuerlein her, führte ihn bey der Hand auf einen Steig, und verschwand. Man glaubt es seye ein Engel GOttes gewesen, und wurd an selben Ort ein Creutz 40. Schuh hoch aufgericht, so doch, wann mans von der Ebne siehet, kaum eine Ellen lang scheinet.

§. 3. Er liebte die Gerechtigkeit, und so er vor einem Galgen vorbey ritte, zog er den Hut ab, und sprach: Salve Justitia. Doch war er gar Gnädig und gelind gegen jedermann.

§. 4. Beständig war er im Krieg verwickelt. Dann damahls führte ein Kayser noch Krieg, ohne die Ständ darum zufragen, ob er dörffe. Dannoch sahen es die Teutsche Herren nicht gern, und wolten ihme also neun Gottsförchtig-Friedfertige Männer an die Seithe setzen, ohne deren Einstimmung er nichts thun solte. Maximilian aber ließ sich vernehmen: er hätte dessen kein bedencken, wann sie nur so viel dergleichen Männer antreffen kunten. Daher solten sie in allen Ländern fleissig nachforschen; unterdessen wolle er sich seines eigenen Raths fort bedienen.

§. 5. Als er noch Römischer König war, und die durch die Maria Burgundica erheurathete Niederland in Besitz nahm, wolten sich die Niederländer auf Anhetzen der Frantzosen nicht von ihme regieren lassen, vereinig-

ten

ten sich mit Franckreich, revoltirten, setzten den König gefangen, dessen Räthen aber schlugen sie vor seinen Augen die Köpff weg. Als aber Pabst Innocentius die Unterthanen in Bann that, und die Christenheit zur Rach aufmahnete, auch Kayser Fridericus selbst mit einer Armee anruckte, kam Maximilianus loß, und bate den Rebellen noch Gnad beym Vatter aus.

§. 6. An. 1495. hielt er einen merckwürdigen Reichs-Tag zu Wormbs worauf er den Land-Frieden publicirte am 7. Aug. das ist ein Gesatz, Krafft dessen alles Faust-Recht und eigenmächtige Rechts-Anmassung im Reich abgeschafft ist, und niemand sein Recht mit Waffen oder Gewalt, sondern vor dem ordentlichen Richter suchen soll. Wer dawieder handlet wird als Stöhrer des Land-Friedens in die Acht erkläret, seiner Lehen und Länder und Rechten verlurstig, und mit Straff zwey tausend Marck reines Gold belegt.

§. 7. Damit aber niemand klagen kunte, ob wäre im Reich kein Recht ordentlich zu erhalten, so richtete er eben selbiges Tags ein Gericht auf, das Reichs-Cammer-Gericht genannt, mit Richtern, Assessoren, Advocaten &c. versehen, vor welchem jeder seinen Handel ausführen könte, wann er an das Hoff-Gericht des Kaysers nicht kommen kunte oder wolte. Dis Gericht war erstlich zu

Franckfurt. An. 1500. zu Nürnberg. An. 1510. zu Wormbs. An. 1530. zu Speyer. An. 1693. zu Wetzlar in Hessen, allwo es noch sitzet.

§. 8. Er trachtete freylich sein Hauß zu vergrösseren. Aber in Böhmen schlug es ihm fehl. Desgleichen muste er aus Ungarn, worauf er gute prætension, und Stuhlweissenburg schon erobert hatte, wieder abziehen, weil er die Armee nicht bezahlen konte 1463. Dann er sparte von Jugend auf kein Geld, also daß es ihm daran zur besten Zeit fehlte, und er von den Italienern sich muste nennen lassen Pocodenario.

§. 9. Nach dem Todt seiner ersten Gemahlin der Maria Burgundica, sahe er sich umb ein andere umb, die Margaretha Britannica oder eintzige Erbin des Hertzogthums Bretagne in Franckreich. Diß ware Carolo VIII. König in Franckreich nicht halb recht, daß er sich von Oesterreich solte umbzinglen lassen: daher fischte er die Margaretha Britannica auf dem Weg auf, und vermählte sich mit ihr: ein andere Margaretha aber, Austriaca, des Maximiliani Tochter, so ihme schon vermählet war, verstieß er, und schickts dem Vatter wieder zuruck. Das war nun Maximiliano ein doppelte Unbild, die er aber gar schön zu revangiren wuste.

§. 10. Dann an. 1496. vermählte er seinen Sohn Philippum mit Iohanna Tochter

Ferdi-

Ferdinandi Catholici, und eintziger Erbin der gantzen Monarchie Spanien, welches freylich für Franckreich noch ein grössere Eule auf dem Dach war.

§. 11. Franckreich wolte hierbey nicht ruhen: bemächtigte sich Meyland, und des Königreichs Neapel. Siehe oben Fol. 422. wurd aber durch die grosse Alliance des Pabsts Alexandri VI. Maximiliani Imp. Ferdinandi Cathol. und Venedig wieder heimbgeschickt. Bey dieser Gelegenheit wurd der Kayser von den übrigen Alliirten im Stich gelassen, und kunte den Sieg nicht prosequiren. Dann sie wolten den Kayser eben so wenig in Italien nisten lassen, als den Frantzosen. Nichts desto weniger versuchte der Kayser, Florentz, so damahl noch ein Republic war, wiederumb mit dem Reich zu verknüpffen: weil aber gleich die Belagerung des See-Havens Livorno unglücklich ablieff, muste er unverrichter Sachen zuruck.

§. 12. Er wolte auch die Schweitzer wieder zum Reich bringen, und befahle ihnen in den Schwäbischen Bund zu tretten. Diese gehorsambten im geringsten, und zogen noch darzu die Graubinder, so bißher unter Oesterreichischer Herrschafft gestanden, in ihren Bund. Der Kayser sucht die Sach mit Waffen auszuführen, und wurden im Jahr 1499. acht zimliche Treffen gehalten. Wären die

Teutsche Stände mit ihren Völckern nicht ausgeblieben, hätte man die Schweitzer wohl zu bessern Gedancken bringen können. Aber eben das Reich machte schon dazumahl zum Wachsthum des Hauses Oesterreich grosse Augen: und hiemit kamen die Schweitzer loß.

§. 13. Die Venetianer hatten im Mayländischen Krieg dem Kayser viel Verdruß angethan, diß wolte er rächen, verband sich wieder sie mit den Pabst, Ludovico XI. in Franckreich und Ferdinando Catholico, und als er in die Lombardie ruckte, waren die Venediger so mürb, daß sie ihm Thür und Thor öffneten, alle Conditiones eingehend, und nur batten er möchte ihr Republic nicht denen Frantzosen einlifern an. 1509. So grosse Progressen sahen die andere Alliirte nicht gern, tratten aus der Alliance, und Maximilian muste seinen Abzug nehmen, nachdem ihm bloß 200000. Ducaten für die Kriegs-Kosten erlegt worden.

§. 14. Unterdessen hatte Maximilianus aus seinen Sohn Philippo zwey Enklen bekommen Mariam, und Ferdinandum nachmahls Kaysern. Diese taugten ihm stattlich die Königreich Böheimb und Ungarn endlich vest auf sein Hauß zubringen Dann in Ungarn waren auch ein paar Cron-Kinder vorhanden Ludovicus und Anna. Nun machte der Kayser mit diesen ein gedoppltes Ehe-Band: seine

seine Printzessin Encklin Maria verlobte er an Ludovicum: den Printz Ferdinand aber mit Anna Ungarica. Dieser Ferdinandus hat auch hernach an. 1526. beede Königreich Ungarn und Böhmen erblich angetretten, als gedachter Ludovicus im Treffen bey Moharz blibe. siehe Fol. 450.

§. 15. Endlich starb auch dieser grosse Monarch. Und als ihn die Medici erinnerten sich zur Todtes-Stund zubereiten, gab er zur Antwort: Es wurde nun zuspath seyn, wann er jetzt erst anfangen wolte: er habe bereits lang die Hand an diese Arbeit gelegt. In der That hatte er auch schon zwölff Jahr her eine verdeckte Todten-Sarch unter seinen Mobilien mit herumgeführt, umb ein ewiges Andencken der Sterblichkeit zuhaben.

*Seine Regirung ist zweyer Haupt-Streich halber sehr denckwürdig.

(1. Der erste war ein Politischer da nemlich die Monarchie Spanien sambt America &c. an das Hauß Oesterreich kame, und also die Teutsche warhafftige Beherrscher viler Länder auf dem gantzen Erd-Kreiß wurden Num. 179.

(2. Der ander war schlimm für die wahre Religion. Dann als die Europæer den Glauben Christi in Asia, Africa und America ausbreiteten, kunte es der neidige Sathan nicht gedulten und brachte endlich den Europæern, und sonderlich den Teutschen das schädliche

Gifft des Irrthumbs durch den Luther zu siehe Num. 180.

(3. Es ist auch diß zumercken: daß er der erste gewesen, der den Namen eines Erwählten Kaysers angenohmen ohne vom Pabst gekrönet zu seyn. siehe Fol. 379.

(4. Er war ein grosser Liebhaber der Wissenschafften, sonderlich der Histori, und hat selbst viel solche Bücher geschriben. Er war der erste so ein besonders Collegium Poëticum und Mathematicum zu Wien aufgericht. Worauf bey 200. Jahren die Teutsche Nation vor andern den Preiß in der Mathesi verdienet.

(5. Er hat zum ersten die Militz in Regimenter und Compagnien, das Reich aber in gewisse Creyß eingetheilet.

(Num. 179. B. e.)

Spanien kommt ans Haus Oesterreich an. 1516.

§. 1. Was Spanien vor alters für Fata gehabt, ist in etwas Fol. 288. gemeldet worden. Der letzte aus denen Gothischen Königen bekame durch Heyrat, und auf andere Weiß die gantze aus 10. Königreichen bestehende Monarchie zusamm: vertriebe die Mohren vollends wider in Africa, nahm Possession von Neapel und Sicilien, wurd Herr von America, einen grossen Theil in Asia und Africa, und gieng ihm kein Seegen ab als ein mannlicher Leibs-Erb und würdi-

würdiger Successor, indem er nur eine eintzige zarte Printzessin JOHANNA hatte.

§. 2. Er fande aber bald einen würdigen indeme er Johannam vermählte an PHILIPP den eintzigen Sohn Kaysers Maximiliani den er aus Maria Burgundica gezeuget hatte. Die Vermählung geschahe an. 1496.

§. 3. An. 1504. starb die Königliche Frau Mutter Isabella, welche eigentlich noch Königin in Castilia war, diese hatte im Testament verordnet, Ferdinandus Catholicus solte das Reich administriren, bis die aus Johanna gebohrne Kinder Carolus V. und Ferdinandus I. erwachseten. Philippus aber als Gemahl vermeinte näheres Recht zu haben, und ergriff die Administration selbst an. 1505. starb aber das folgende Jahr. Und Ferdinandus starb an. 1516. worauf gantz Spanien unstrittig auf den älteren Printzen Carolum fiele, welcher als König in Spanien heisset CAROLUS I. als Kayser aber CAROLUS V,

§. 4. Des Caroli Nachkommen besassen diesen Thron bis auf Carolum II. so an. 1700. starb, und da wurden sie ausgeschlossen, welches man Num. 210 lesen kan.

(Num. 180. E. c.)

Luther stifft die Ketzerey an. 1517.

* Wir wollen dise Materie nur kürtzlich aber dannoch Stuckweiß abhandlen. Wenn mehr

mehr beliebt, findet einen Hauffen Controversische Bücher worunter der Friß-Vogel wohl zu lesen: Item Evangelisches Post-Hörnlein, oder Widerlegung des Secken-dorffs. Florimundus Ræmundus de ortu & progressu hæresum &c.

I.

Von Luthers Leben und Wandel.

* Damit ich in diesem ohne dem anwachsenden Compendio der Weitläufftigkeit in citiren und probiren überhoben werde, bewirse ich mich auf ein Buch, welches der Zeit in jedermans Händen ist, nemlich des Herrn Weislingers Friß-Vogel aus dem ich folgendes kürtzlich gezogen, was das Leben Lutheri anlangt: die Autores und Proben kan man alldort suchen, von Fol. 32. bis 100.

§. 1. Martin Luter dann dis war sein rechter Nam, den andern, Luther, aber hat er erst angenommen, als er sich beym studiren des ersten geschämet: war gebohren den 10. Nov. 1483. zu Mörr einen Dorff nächst Eißleben. Seine Vor-Eltern waren alle Bauren, der Vater ein Berg-Knapp, die Mutter aber bracht ihn 35. Wochen nach der Hochzeit zur Welt. Man sagt auch er soll ein Wechsel-Balg gewesen seyn.

§. 2. In den Heil. Augustiner Eremiten-Orden gieng er aus Schröcken: indem ihm einst der Donner seinen Cammeraden an der Seithen

Seithen weggeschlagen. Er hatte aber im Closter allzeit etwas stoltzes, und wolte gern vorn am Bret sitzen. Er hatte sich einige Gelehrheit zusamm gebracht, war von Andrea Carlstadio auf der Universität Wittenberg zum Doctor Theologiæ gemacht, und weil er ein wohlgelöste Zung hatte, fieng er an jedermann vor sich zuverachten. Dis alles war endlich die Ursach seines Falls in die schändliche Ketzerey.

§. 3. Dann als Pabst Leo X. Johanni Tezelio einem Dominicaner Befehl gab einen grossen Ablaß zuverkünden, wolte dises Amt der Luther an sich bringen, und aus Anstifften seines General-Vicarii Joannis Staupitz hielte er darumb beym Ertz-Bischoff zu Mayntz an. Weil er aber den Korb bekam, fieng er an offentlich nicht nur wider den Tetzel, und Ertz-Bischoff, sondern wider den Ablaß selbst, wider Pabst und alles Catholische zuschmähen, und schluge auf der Universität 95. ärgerliche Theses oder Lehr-Puncten offentlich an den 31. Octob. 1517. Ihme begegneten gleich Joann Tezel zu Franckfurt an der Oder, Joannes Eck Pfarrer und Professor zu Ingolstadt, Jacobus Hohenstrat, ein Dominicaner zu Cöln, Sylvester Pereiras ein Dominicaner und Mag. S. Palatii zu Rom rc.

§. 4. Er wurd nach Rom citirt, und nach vielem spreitzen stellte er sich endlich mit dem Staupitz zu Augspurg vor dem Päbstlichen

Legaten

Legaten dem Hochgelehrten Cardinal Cajetano: wiederruffte vor vielen Zeugen seine Lehr den 9. Octob. 1519. Kehrte es aber bald wider umb, und appellirte an ein General Concilium. Staupitz gieng in sich, wurd zu Saltzburg bey St. Peter ein Benedictiner, und that solche Buß, daß er auch zum Abbt erwählet worden, und an. 1527. seelig verschiede.

§. 5. Kayser Maximilian sahe damahls den Teuffel Luthero auf der Achsel sitzen, zeigte solches dem Baron von Erpach seinem Mund-Schencken, und sagte: dieser Mönch werde im Römischen Reich viel Unheyl stifften.

§. 6. An. 1519. vom 27. Jun. bis den 15. Jul. wurd die berühmte Disputation zu Leipzig zwischen dem D. Eck, und Carlstadt sambt dem Luther gehalten: wo diser auf die letzt als er nicht mehr antworten kunte, aufgeschryen: Hæc disputatio non incepta est propter Deum, nec propter Deum finietur.

§. 7. An. 1520. den 14. verdammte endlich Pabst Leo X. des Luthers Lehr, und excommunicirte ihn in der Bull *Exurge Domine*. Luther verbrennt hierauf solemniter das Jus Canonicum und die Päbstliche Bull, und that diesen Spruch hinzu, Weil du den Heiligen des HErrn betrübet hast, so verzehre dich das ewige Feur.

§. 8. an. 1521. wurd Luther unter sicheren Geleit von Kayser Carolo V. auf den Reichs-

Reichs-Tag zu Wormbs citirt, wo er auch den 17. April. vor der Versammlung erschine, und dieweil er von vilen überwiesen, und dannoch hartnäckig blibe, erklärte ihn den 19. April der Kayser, und den 8. Maj der gantze Reichs-Tag als einen verstockten Ertz-Ketzer in die Acht: und solte er von dem 21sten Tag an Vogel-frey seyn. Allein Ioann Friedrich Churfürst zu Sachsen, welcher etwan mit dem Kayser nicht allerdings zu frieden war, gedachte sich dieses Bößwichts zu bedienen, und ließ ihn in aller still auf das Schloß Wartenburg bey Eyßnach bringen, wo er 9. Monath unerkannt harrete. Unter welcher Zeit er mit dem Teuffel eine Disputation gehalten, und von selben so weit gebracht wurde, daß er sich resolvirte die Heil. Meß abzuschaffen.

§. 9. Die Schand-Thaten, Zänckereyen, Schwärmereyen ꝛc. so er hinfort begangen, seynd unzehlich: Unter denen seynd wohl die ärgste seine Schrifften selbst. Wann man den Lutheranern vorwirfft das schändliche Leben dises Ertz-Bubens, sagen sie Luther möge gelebt haben wie er wolle, und solle er auch gar in der Höll sitzen: seine Lehr aber seye gut. Nun ist es ja gewiß, daß seine Lehr eigentlich in seinen Büchern enthalten seye: wer aber seine Bücher gelesen hat, und dannoch sagen darff, es seye ein gute, reine Lehr, der ist entweder ohne Vernunfft, oder ohne

ohne Scham, oder wieder sein Gewissen ein Ertz-Lugner. Dann weil die Sonne geht hat kein Ertz-Ketzer so viel Formal Gotts-lästerliche, Ehr-vergessene, unzüchtige, spitz-bubische, ertzverlogene, aufrürische Reden, Rauppen und Lehren ausgegossen als in dieses Luthers Schrifften enthalten seynd. Kayser, König und Fürsten tractirt er weit ärger als die schändlichste Lotters-Buben Schafft te dem Volck ihnen nicht zu gehorchen, sie todt zu schlagen: wieder die Türcken keine Hülff zu leisten ꝛc. Und dannoch (o ewige Schand) heisst er bey den blinden Ketzern der fünffte Evangelist, Heilige Apostel, wird mit Christo selbst verglichen ꝛc.

§. 10. Durch den Leonhard Kopp ließ er aus dem Closter Nimpsch oder Nimich drey Wägen voll Jungfrauen entführen, darunter war Catharina von Bore: die ließ er erst eine offentliche Metz abgeben, nahms hernach zum Weib, und nennte sie nur seine Käth.

§. 11. Endlich starb er den 18. Feb. 1554. zu Eißleben, wohl bezecht und verzweifflend. Sein Cörper fieng abscheulich an zu stincken. und wurd nach Wittenberg geführet, wohin ihn viel tausend Raben mit entsetzlichen Geschrey begleitet, wie er in der Kirch aller Heiligen, die er sonst zu allen Teufflen zunennen pflegte, ist eingescharret worden.

II.

Von Luthers Lehr.

* Ich will nur etliche dessen Irrthumber hier anführen. Es wäre zwar billig überall eine kleine Antwort darauf zugeben: so soll aber genug seyn, wann ich darauf zeigte, daß all solche Irrthumber schon die alte Ketzer ausgebrutet, und mit ihnen seyen verdammet worden. Eben dieses haben ehedessen weitläuffig und klar bewisen P. Georg Scheerer in dem Buch Lutherischer Bettlers-Mantel genennt, und andere. Siehe auch Bellarmini Controversias Fidei.

1. Verwirfft er alle Sacrament, die ihm nicht gefallen: theils Lutherische haben 2. theils 3. theils eines. Diß haben auch längst gethan Sacramentirer siehe oben Fol. 200. Die Massaliani Fol. 214. 227. Bogomili 227. Colonienses 229. Waldenser 230.

2. Christus seye im Heil. Sacrament nicht gegenwärtig. Also lehrten Berengarius Fol. 227. Henriciani 228. Tanchelinus 228. Wicleff. 235.

3. Verwirfft er die Beicht, wie die Audianer Fol. 211. Massalianer 214. Adelbert 225.

4. Lasset die Ehe-Scheidung zu wie die Nicolaiten 195. Montanisten 199. Massalianer. 214.

5. Haltet jeden Christen für Priester, Bischoff 2c. und verlaugnet also die Priester-

werb wie Eunomius 213. 214. Aerius 217. Waldenser 230. Pastorelli 233.

6. Die Verehrung der Heiligen gleichwie die Manichäer 208. Eunomianer 213. Eustatianer 215. Adelbert 225. Henricianer 228. Cölner 230. Waldenser 230.

7. Verehrung der Bilder, wie die Bilder-Stürmer 221. Claudius 226. Henricianer 228.

8. Den Ablaß, wie die Waldenser 230. Circumcelliones 232.

9. Das Gebeth für die Verstorbene und das Feg-Feuer, wie Aërius 217. Henricianer 228. Cölner 230. Waldenser 230. Almaricus 232.

10. Die Geistliche Orden, wie die Circumcelliones 212. 232. Wicleff. 235.

11. Den Jungfraustand wie Ebion 195. Helvidius 216. Jovianus 217. Henricianer 228.

12. Die Fasten, wie die Gnostici 197. Massaliani 215 Jovianus 217. Aërius ibid. Cölner 229. Waldenser 230.

13. Die gute Werck überhaupts, wie Simon 194. Gnostici 197. Prädestinatianer 220.

14. Die Gebot GOttes halten seye unmöglich, wie Aëtius 212.

15. Alle Sünden seyen gleich, Fol. 205.

16. Keine Sünde schade dem Glaubigen, Eunomius 214. Prädestinatianer 220.

17. Der

17. Der Glaub allein mache seelig, Aëtius 212. Eunomius 220. Jovianus 2 7. Helcesaiten 205.

18. Nichts seye zu glauben, was nicht ausdrücklich in der Heil. Schrifft stehe, wie die Circumcelliones 212. Waldenser 230.

19. Die Schrifft müsse den Idioten nothwendig zu lesen gelassen werden. Paulicianer 225.

20. Er verfälscht die Schrifft, verwirfft, mustert aus was ihm nicht gefallt, setzt darzu rc. wie Cerdon 198. Marcion ibid. Tatiani, 200. Helcesaitæ 205. Paulicianer 225.

21. Die Kirch Christi seye verdorben, ausser in seinem Luterthum wie die Melchisedechianer 201. Donatisten 209. Tanchelinus 228. Cölner 229.

22. Der Pabst, Priester oder Kirch könne die Sünden nicht vergeben, wie die Donatisten 209. Cathari 205.

23. Der Pabst, Prälaten rc haben keinen Geistlichen Gewalt in der Kirch: die Weltliche Fürsten haben solchen rc. wie Adelbert 225. Claudius 226. Tanchelinus 228. Arnald 229. Waldenser 230. Stadinger 232. Occamus 234. Wicleff 235. Und dannoch als Kayser Carolus V. haben wolte, man solte bey der alten Catholischen Lehr verbleiben, wolte kein Lutheraner, und Luther selbst nicht pariren, mit Vorwand, der Kayser hätte in Glaubens-Sachen nichts zu thuen

III

Etliche Fragen vom Luterthum.

* 1. Frag. Was ist die Ursach, daß der Lutherische Irrthum so geschwind ist ausgebreit worden.

Antwort. 1. Weil Luther den Leuthen alles leicht vormahlete, die Bußwerck aufhebte, das Feg-Feuer für erdichtet ausgab, ja schier die Höll selbst ꝛc. 2. Die gründliche Ursach ist diese: viel Fürsten im Teutschen Reich sahen es nicht gern, daß Carolus V. Kayser ist worden, weil er zu mächtig war, und sie förchteten von ihm um die Freyheit gebracht zu werden. Nun als Luther von der Religion etwas neues auf die Bahn brachte, schnappten sie gantz begierig darauf: dann dieses war ihnen eine Gelegenheit sich dem Gehorsam des Kaysers zu entziehen: indem sie sagten, der Kayser könne ihnen in Glaubens-Sachen nichts vorschreiben. Damit sie aber sich wieder den Kayser mächtig machten, so rissen sie die Bisthumber, Clöster und andere geistliche Gütter weg, hetzten auch andere auf, gleiches zu thuen. Daß aber dieses die rechte Ursach seye, hat sich in allen ihren Unternehmungen gezeiget: siehe Num. 183. 186. 189.

* 2. Frag. Welche Länder seind Lutherisch.

Antwort. Die Herrn Lutheraner machen viel daraus, als wann ihr Glaub noch so weit ausge-

ausgebreitet wäre. Allein es ist ein schlechtes Wesen: dann er ist nirgends angekommen als in den zwey nicht sonderbar bevölckerten Königreichen Dänemarck und Schweden: hin u. her gibts Lutheraner in Ungarn. In Teutschland seynd Lutherisch Sachsen, ein Theil von Francken, Würtemberg, Braunschweig, Lüneburg, Hollstein, Frießland, Hessen, und etlich geringere.

* 3. Frag. Wie heisst man sonst die Lutheraner.

Antwort. (1. Den Nam Ketzer wollen sie gar nicht leiden: darum, weil sie im Reich geduldet werden. Allein wir Catholische nennen die Herrn Lutheraner nicht zum Spott und Verachtung Ketzer, sondern in dem Verstand, wie oben Fol. 184 rc. siehe auch Fol. 243. ist gesagt worden. (2. Sie wollen heissen Evangelisch; weil sie vorgeben, daß sie das Evangelium oder Lehr Christi recht gut durch den Luther bekommen haben. (3. Sie werden in Teutschland genennt Protestanten; dann als Carolus V. der Kayser An. 1529. zu Speyr einen Reichs-Tag hielte, und befahle, daß Luther solle zur Straff gezogen, die geistliche Gütter aber wieder denen Catholischen eingeraumt werden, da Protestirten wieder solchen Befehl Ioannes Churfürst von Sachsen, Philippus Land-Graf von Hessen, und etlich andere Lutherische Fürsten: Daher blieb ihnen der Nam Protestanten. (4. Sie

heissen auch Augspurgische Confessions Verwandte. Siehe Num. 184. (5. Die in Pohlen seynd, heisst man Dissidenten: in Ungarn Malcontenten. In Niederland Geheusen.

* 100. Carolus V. Kayser.

Des Maximiliani I. Enckel, gebohren zu Gent den 24. Feb. 1500. König in Spanien, erwählt 1519. legt die Cronen ab 1555. stirbt 1558. den 27. Sept.

* Ein grosser Monarch, dessen Beherrschung über alle 4. Welt-Theil sich erstreckte, daß er mit aller Wahrheit sagen kunte: die Sonne gehe in seinem Reich niemahl unter. War fast in allen Kriegen glücklich und bekam die Häupter seiner Feind gefangē, nemlich Franciscum I. König in Franckreich: Joannem Fridericum Churfürst zu Sachsen: Barbarossam den Tyrann zu Tunis. Sein Wahl-Spruch war: PLUS ULTRA, weil er nemlich die Columnas Herculis gar weit überschritten, siehe Fol. 47.

§. 1. Sein Groß-Vatter Kayser Maximilian I. hatte diesen Fehler begangen, daß er nicht bey Lebzeiten getrachtet einen aus seinen Encklen zum Römischen König zu promoviren: dann auf solche Weiß muste es nach seinen Todt zu einer Wahl kommen, wo das Hauß Oesterreich gar leicht hätte um das schöne Kleinod der Kayserlichen Cron kommen können.

§. 2. Als

§. 2. Als nun die Churfürsten auf dem Wahl-Tag zu Franckfurth versammlet waren, giengen die Werbungen um das Kayserthum nach äussersten Kräfften an. Die zwey wichtigste Competenten waren das Spanisch-Oesterreichische, und das Königlich-Frantzösische Hauß. Carolo wurde von den Frantzosen vorgeworffen, daß er Jung, erst neulich zu Regierung seiner Länder gelangt, und das Kriegs-Glück noch nicht erfahren hätte. Item stund ihm im Weg, daß er Besitzer vom Königreich Neapel war, dem vermög der Päbstlichen Bull nicht erlaubt ist, das Kayserthum anzunehmen, siehe oben Fol. 417. Allein der Pabst liese diese Condition ausdrucklich nach, und recommendirte Carolum selbst denen Churfürsten. Entgegen wurd Francisco I. König in Franckreich vorgeworffen, daß er kein Teutscher, der Teutschen Sprach nicht kundig, und, was das meiste, ein solcher Herr seye, der die Feind von Teutschland (es waren damahls die Venetianer) mit Geldt, Rath, und Versprechungen unterstützte.

§. 3. Hiemit truge Oesterreich den Preiß davon, und Carolus wurd Römischer König. Weil er aber so gar überwägende Macht hatte, und denen Teutschen schiene ein Herr zu seyn von grossem Geist der nicht mit Ländern und Königreichen kunte ausgefüllet werden, als förchteten sie, er möchte dermal-

eins die Kayserliche absolute Gewalt wieder aufbringen, die Taffel-Gütter vindiciren, den Ständen die ihnen nach und nach mehrers angemaßte Macht beschneiden, und also der Teutschen Freyheit, wie sie sagten, præjudiciren. Dahero giengen sie zu Rath wie sie Carolo gewisse Puncte und Schrancken setzen wolten, über welche er in seiner Regierung nicht schreitten dörffte: diese Punct nun heisset man jetzo, Kayserliche Wahl-Capitulation. Carolus machte auch kein Bedencken, alles zu versprechen, wan er nur diese höchste Würde darvon truge, und seinem Neben-Buhler den Rang ablieffe. Diß ist nun die erste Capitulation, und seithero ist allen erwählten Kaysern dergleichen aufgelegt, und immer etwas neues darzu geschmiedet worden, welches das Ansehen der Kaysern verminderе, die Freyheit aber der Stände (dann die Nation geniesst von solcher Freyheit nichts) sehr vergrössere: ja es ist im Westphalischen Fried gleichsam zum Gesatz gemacht worden, eine beständige Capitulation für alle künfftige Kayser aufzurichten; wiewohl es bis dato nicht geschehen, weil sich die Ständ selbst untereinander darüber nicht vergleichen können.

§. 4. Die Haupt-Puncte der Carolinischen Capitulation seind folgende. (1. Daß er den Päbstlichen Stuhl schirmen, Fried und Gerechtigkeit erhalten wolle. (2. Die guldene Bull, Land-Friede 2c. confirmiren. (3. Ein Reichs

Digitized by Google

Reichs-Regiment aufzurichten. (4. Die Freyheiten, Rechte rc. der Stände handhaben. (5. Er lasst zu, daß die Churfürsten nach Belieben sich versammlen mögen. (6. Kein Unruhe oder Aufruhr wieder Chur- und Fürsten zuzulassen. (7. Kein Bündnuß ohne Consens der mehreren Churfürsten einzugehen. (8. Er wolle den Ständen zu deme wieder verhelffen was ihnen etwa gewaltig abgenohmen worden. (9. Keine Reichs-Güter veräusseren oder vergeben: die abgerissene wieder herbey zubringen. (10. Wolle auch selbst wieder zum Reich geben, wann er etwas demselben zugehörendes habe. (11. Keinen Krieg anfangen oder frembdes Volck ins Reich führen ohne Consens aller Churfürsten: ausser wan er selbst angegriffen wurde. (12. Kein Anlag ausschreiben, und keinen Reichs-Tag ausserhalb Teutschen Lands halten ohne gemeldten Consens. (13. Die Reichs-Aembter nicht mit frembden besetzen. (14. Die Reichs-Handlungen nur allein in Teutscher Sprach verfassen; ausser an Orthen, wo gemeiniglich ein andere gienge. (15. Die Stånd nicht ausserhalb Teutschland vor Gericht fordern. (16. Die Concordata Germanica vom Påbstlichen Hoff nicht kråncken lassen. (17. Die Monopolia der Kauffleuthen abthuen. (18. Keinen neuen Zoll ohne Consens aller Churfürsten aufrichten. (19. Keine Zoll-Freyheiten den Rhein-Fahrern

zuverstatten. (20. Ubrigens den Zoll Strittigkeiten den freyen gerichtlichen Lauff lassen. (21. Keinen Stand mit Gewalt anzugreiffen der des Rechtens erböttig wäre. (22. Keinen Stand in die Acht zuerklären ohne Ursach und ordentlichen Proceß. (23. Die Reichs-Steuer der Städt, und andere Gefäll, so in Privat-Händ gerathen, wieder einzuziehen, ohne es wäre mit Consens der Churfürsten geschehen. (24 Ledig werdende grosse Reichs-Lehen nicht mehr zu vergeben, sondern zum Kayserlichen Fisco zuziehen, damit von selben ein Kayser seine Hohheit erhalten möge. Ohne Nachtheil jedoch der Oesterreichischen Erb-Landen. (25. Was der Kayser zum Reich gehöriges erobern wurde, ohne oder mit Hülff der Churfürsten, soll er zum Reich wenden. (26. Confirmirt er alles was inzwischen die zwey Reichs Vicarii gehandlet hatten. (27. Ein Müntz-Ordnung mit Rath aller Stänð einzurichten. (28. Sich der Kayserlichen Würde nimmermehr erblich anzumassen (29. Den ersten Hoff gen Nürnberg auszuschreiben. (30. So bald es möglich persöhnlich in Teutschland zukommen trachten, so bald möglich auch die Kayserliche Cron zuerlangen. (31. Beschwöhrt er dis mit einem leiblichen Eyd. (32. Will er kein Rescript wider die Reichs-Gesetz ergehen lassen. (33. Und cassiret, die etwan also ergehen möchten. (34. Laßt er von dieser Capitulation 6. Exemplar schrei-

schreiben, und jedem Churfürsten eines einhändigen.

* Dis ist also die erste Capitulation. Das Churfürstliche Collegium, nachdem dieser erste Handel sowohl angegangen, hat in den künfftigen Wahlen je nach und nach in Umschränckung der Kayserlichen Gewalt einen Fuß weiter gesetzt. Was aber jederzeit ist darzu gesetzt worden, wollen wir bey jeden Kayser besonders anmercken; damit man auch die Ursach, warum es geschehen leicht errathen möge. Dann so offt ein Kayser etwas gethan, was schien nicht anständig zu seyn, hat es in die Capitulation des Nachfolgers hinein müssen.

§. 5. Diese Wahl zoge bey Franckreich nach sich einen unversöhnlichen Haß wider die Teutsche Nation. Und da bishero Franckreich nie in die Teutsche innerliche Händel sich gemischet, so hat es selbes zuthuen von dieser Stund angefangen, mit dem allergrösten Schaden unsers Vaterlands. Weil es aber wohl wuste, daß es mit offentlichen Haß wider die gantze Teutsche Nation nichts ausrichten wurde, indem sich solcher Gestalt die gantze Nation wider ihn wurde vereiniget, der Kayser von Spanien und Niederland aus darzu geholffen, und Franckreich also in augenscheinlicher Gefahr des Untergangs gewesen seyn; so zeigte er den Haß nur gegen dem Haus Oesterreich: denen

nen Ständen, sonderlich den Lutherischen schmeichlete er, und versprach ihnen Hülff wider die Unterdruckungen des Hauses Oesterreichs (dann da Oesterreich die Ketzerey hemmen, und die rebellische demmen wolte, hiesse es Franckreich ein Tyranney, da es doch eben dises in seinem Reich, und gar billig, thate) und brachte also die Malcontente Ständ auf seine Seithe: welche auch leicht zugewinnen waren, theils weil sie Oesterreich selbst hasseten, theils weil sie unter so gutem Hinterhalt hofften ihre Karte sicherer zuspielen. Franckreich aber zeigte gar bald im Werck, daß diese gute Wort nicht zum Nutzen Teutschlands abzielten; und man kunte leicht daraus sehen, daß der Haß diser Cron nicht so fast wider Oesterreich als wider das gesammte Reich gemeinet seye. Dann dem Haus Oesterreich hat er eben nicht viel, im Anfang gar nichts abgenommen, wohl aber dem Teutschen Reich: dann kaum ware zwischen Franckreich und dem Lutherischen Churfürst Mauritio aus Sachsen eine formliche Alliance errichtet wider Kayser Carolum, fielen die Frantzosen ein, aber nicht ins Oesterreichische Gebiet; sondern sie nahmen dem Teutschen Reich drey schöne Fürstenthümer und Bißthümer weg, Metz, Tull und Verdun. Auf diesen Principiis nun bleibt Franckreich noch bis jetzo: und der annoch währende Krieg bestättiget es: dann wiewohl Franckreich ausdrucklich protestiret das

Reich

Reich als Freund zu tractiren, und nur mit Oesterreich zu kriegen, nimmt es doch dem Oesterreich nichts, wohl aber dem Reich Kehl, Philippsburg, Zweybrücken, Trier 2c. weg.

§. 5. Das andere schlimme Stuck so aus diesem Haß gefolget, ist diß, daß Franckreich seithero mit den Türcken im guten Verständnus lebt. Franciscus I. da er mit all seinen Intriguen Carolo nicht zukame, verbande sich endlich mit Solymano dem Türckischen Sultan: kunte es auch gegen die Teutsche, die ihm solches vorwarffen, nicht laugnen, sondern sagte nur, es seye zu niemands leid, und nur auf die Handelschafft abgesehen: unterdessen aber landeten der Frantzösische Admiral Coligny König Henrici II. und der Türckische Capitain Bassa Barbarossa mit einer Türckischen Kriegs-Flotte würcklich in Franckreich, und belagerten Nizza, machten auch Mine ferner in Spanien und Italien einzudringen, wann des Königs Truppen sich wurden conjungirt haben. Weil aber diß unerhörte Wesen dem gantzen Europa recht Frantzösisch vorkame, ließ endlich der König die Flotte wieder abziehen, welche doch sich nicht enthalten kunte in Neapel und Sicilien blutige Fußstapffen ihres vorbey Zugs zuhinterlassen.

* Diese Vertraulichkeit mit dem Türcken ist ferners also beybehalten worden. Siehe oben Fol. 574.

§. 6. Die übrige Thaten Caroli seynd kürtzlich folgende. An. 1525. den 24. Febr. bekam er König Franciscum I. gefangen in einem Treffen im Parc oder Thier-Garten bey Pavia: führte ihn nach Madrit in Spanien, und ließ ihn folgends Jahr unter folgenden Conditionen loß, die der König u. die Deputirte des Frantzösischen Reichs eingegangen. (1. Tritt er das Hertzogthum Burgund ab. (2. Thut Verzicht auf Meyland. (3. Nimmt Flandern, und Artesien von Spanien zu Lehen. - - (6. Gibt seine zwey Printzen zu Geißlen, und so es nicht geschehe, stellt er sich selbst wieder gefangen. Kaum war Franciscus zu Haus, bauete er nächst Pariß ein Schloß, nennte es Madrit, erklärte den Tractat für ungültig, und sagte er wolle alles halten, was er zu Madrit (nemlich bey Paris) versprochen, und ließ hiemit seine zwey Printzen im stich. Der Krieg gieng also von neuen an, und bey dessen End muste er seine Printzen mit 2. Million Thaler ranzioniren.

§. 7. In diesen Krieg giengen An. 1527. die Kayserliche Generalen, sonderlich Bourbon, auf Rom wieder Pabst Clementem VII. so die Frantzösisch Parthey hielte, nahmen Rom mit Sturm ein, plünderten alles aus, und führten den Pabst gefangen hinweg. Hiebey trieben die Teutsche Soldaten, worunter viele Ketzer waren, abscheulichen Muthwill mit den Kirchen Sachen, Biblio-

thecken,

Digitized by Google

thecken, und besonders der unvergleichlichen Vaticanischen, massen sie die Schrifften zerrissen, den Pferden unterstreueten ꝛc. Hat also Maximilian I. glorreicher Churfürst aus Bayern als er 100. Jahr hernach Heydelberg eingenommen, gar ein billiges Werck gethan, daß er viel von der vortrefflichen Bibliotheck allda dem Pabst verehrt; wiewohl doch der meiste Theil unterwegs hangen geblieben.

§. 8. Die Gefangennehmung des Pabsts war ohne Kayserlichen Befehl geschehen: und an. 1530. gieng Carolus selbst in Italien empfieng vom Pabst zu Bononien die Lombardische und Kayserliche Cron. Sie verstunden sich auch miteinander, die Republic Florentz, welche bisher so viel Ubels angericht, zu einem Hertzogthum zumachen: der Kayser führte den Anschlag mit Waffen aus, erobert Toscana und die Stadt Florentz selbst, und bestellt als Obrister Lehen-Herr Alexandrum von Medice des Pabsts Vettern zum Hertzog. Dessen Hauses Ankunfft zwar niedrig, aber hernach zu grosser Macht erwachsen, und nun nach erfolgten Absterben des letzten Groß Hertzogs auf Lothringen transferiret worden.

§. 9. An. 1535. schiffte er in Africa, eroberte das Königreich Tunis, und gabs dem Muley-Assem wieder, welcher von Barbarossa vertrieben Caroli Schutz angeflehet hatte.

Die

Die Vestung Goletta aber behielt er vor seine Mühe.

§. 10. Der Krieg mit Francisco gieng noch zweymahl an. Zuletzt brach Carolus bis gegen Pariß ein: und da wurd Fried gemacht zu Crespi an. 1544.

§. 11. Was mit den Protestanten und Schmalkaldischen Bund vorbey gangen, folget unten Num. 186.

§. 12. Maximilianus I. hat den Fehler begangen, daß er keinen Successor zuernennen getrachtet. Carolus nun begieng einen anren, daß er denselben zu fruhe ernennt. Dann nachdem er die Kayserliche Cron erhalten, trachtete er gleich dahin, daß sein Bruder Ferdinandus zum Römischen König erwählt wurde an. 1530. da er schon ein Sohn Philippum II. hatte, welcher, wiewohl damahl erst 3. Jahr alt, doch nothwendig ein mahl in Spanien dem Vatter succediren muste. Hätte nun Carolus gewartet, bis Philippus erwachsen, und hätte selben zum Römischen König gemacht, so wäre die Spanisch- und Oesterreiche Macht beysamm geblieben: so aber ists vertheilet und hiemit geschwächt worden, indem Philippus der Sohn Spanien, Italien, Niederland und Franche Comte bekam: Ferdinandus der Bruder aber Oesterreich, Böhmen, und Ungarn sambt der Kayserlichen Würde.

§. 13. Gleichwie aber Carolus in anderen Dingen

Dingen unvergleichlich war, so wolte er auch ein Stuck sehen lassen, in welchem es ihme nicht viele Monarchen werden nachthuen. Dann an. 1555. am 25 Octobr. tratte er erstlich seinem Sohn Philippo II die Niederland ab, hernach im Novembr. auch Spanien und alle in allem Welt-Theilen davon dependirende Länder, düngte sich nur aus eine jährliche pension von 100000. Ducaten, fuhr in Spanien, und sperrte sich in das Hieronymitaner Closter S. Justi in der Provintz Estremadura ein, wo er seine Zeit mit Andacht, Gebeth, item mit Gärtnerey und Mathematischen Zeit-Vertreib zubrachte. Das folgende Jahr schickte er den Printzen von Orange, Seldium den Reichs-Vice-Cantzler etc. an die Churfürsten ab, umb in seinem Namen die Kayserliche Würde ihnen zu resigniren. Diese legten ihre Commission erst ab an. 1558. wo sodann Ferdinandus würcklich für den Successor erkannt ward.

* Die Ding so Zeit seiner Regierung in der Universal Historie zumercken, werden wir alsbald in folgenden Numeris erzehlen.

(Num. 181. H. f.)

Rhodus die Insul wird von den Türcken eingenommen an. 1522. siehe N. 153.

* Amaral ein Portugieß war des Rhodiser-Ritter-Ordens Cantzler, dieser schrieb dem Türckischen Sultan Soliman II. und verrathete ihm diese Insul: dingte ihm aber zum

Lohn aus, daß man ihm eine Türckische Printzeßin solte zur Ehe geben. Als aber Soliman die Insul hatte, sagte er, der Amaral müsse ihm zuvor eine Türckische Haut wachsen lassen, und also ließ er ihn lebendig schinden. Die Ritter haben hernach Malta bekommen, siehe Fol. 480.

(Num. 182. D. c.)

Der Bauren-Krieg an. 1524. und 1525. Dis war die erste Frucht des Lutherischen Evangelii. Luther selbst hetzte in gantz Teutschland das Volck auf wider die Herrschafften. Das Gesind tantzte gar leicht nach solcher Pfeiffen, und verübte solche Raserey, daß es unbeschreiblich. Dann die Edle Herren steckten sie lebendig an Spissen zum Feuer, und ihre Gemahlinnen musten umtreiben, und was dergleichen mehr. Der gröste Bauren-König war Thomas Müntzer, ein Lutherischer Prädicant in Thüringen. Man tribe doch endlich die Rebellen in die Enge, und kamen 150000. Menschen ums Leben.

(Num. 183. F. d.)

Die Erste Belagerung Wienn an. 1529.

Anmerckungen. 1. Die Ursach waren die Lutheraner. Dann als der letzte Ungarische König Ludovicus im Treffen geblieben: siehe Fol. 449. wolten etlich Ungarische Ständ den Ferdinandum I. des Kaysers Caroli Brudern nicht für den König erkennen, sondern

warffen

warffen auf den Woywod aus Siebenbürgen Joannes de Zapolia. Luther sprache braff zu, und Zapolia ruffte den Türcken Solyman zu Hülff. Solyman war gleich da, nahm gantz Ungarn ein, und weil er so nahe war, gieng er gleich vor Wienn auch. Was Luther und die Seinige darbey im Schild geführet haben, ist bekannt, indem er offentliche Schreiben ausgehen lassen, in denen er lästeret, daß alle die schwerlich sündigen, welche den Kayser wider den Türcken helffen.

2. Solyman nun belagerte die Stadt. Darinn war Obrister der Pfaltz-Graf Philippus, welcher sich so ritterlich mit den Innwohnern hielt, daß der Türck, nachdem ihm 70. Stürm abgeschlagen worden, und mehr als 50000. Mann verlohren waren, seinen Weeg wider zuruck nehmen muste.

3. Darbey seynd merckwürdig folgende Umständ. (1. Weil die Christen auf dem hohen S. Stephans- Thurn etliche Geschütz hatten zum Zeichen geben, so troheten die Türcken, sie wolten den Thurn zu Boden schiessen, und liessen nicht nach, bis man ihnen versprache auf die Spitz hinauf den Mond zusetzen. Das geschahe auch. Aber nach der letzten Belagerung, weil die Türcken ihr Wort damahl nicht gehalten, ließ Kayser Leopold den Mond herab werffen, und ein eisenes Creutz 111. Zentner schwer hinauf setzen. (2. Die Türcken hatten miniret, schon bis hin-

ter die Stadt-Mauren unter eines Beckers Hauß: aber ein Becken-Jung hörte sie klopfen, und als sie heraus schliessen wolten, butzte man ihnen braff die Köpff weg. Das Hauß wird noch der Heyden-Schuß genennt: die Becker aber haben zum Lohn grosse Freyheit vom Kayser erhalten.

4. Sie schossen ein unglaubliche Menge Pfeil in die Stadt, daß alle Dächer, wie Igel, voll steckten. Allein die Leuth nahmen grosse Schüßlen oder Bretter auf die Köpf, und giengen also sicher in der Stadt. Sie hatten auch glühende Schwämm an die Pfeil gesteckt: die wurde man aber gewahr und löschte sie. Die Weiber hitzten Kessel vol Schweffel und Pech, diß wurd den stürmenden Türcken in die Augen gespritzt 2c.

(Num. 184. D. d.)

Die Augspurgische Confession An. 1530. Die Lutheraner übergaben dieses Jahr Kayser Carolo eine Schrifft auf dem Reichs-Tag zu Augspurg durch Philippus Melanchthon: in dieser war begriffen das, was die Lutheraner hinfüran glauben wolten. Carolus ließ es ablesen, und weinte bitterlich, daß er diese Ding wegen Uneinigkeit der Fürsten nicht verhindern kunte. Er heisste es keines Wegs gut: die Lutheraner aber nahmen es hinfür als für H. Schrifft an. Wiewohl sie änderten es bald wider, und nennten sich jetzo theils der **Unveränderten** Confession **Verwandte**, theils der **Veränderten**. (Num.

(Num. 185. B. b.)

Das Schisma Anglicum, das ist, Engelland trittet von der Catholischen Kirchen ab An. 1535.

Anmerckungen. 1. Henricus VIII. aus dem Hauß Tudor war König in Engelland, und so gut Catholisch, daß er selbst ein Buch wider den Luther schrieb An. 1519. darumb bekam er von Pabst den Titl Defensor Fidei.

2. Er hatte zur Gemahlin die Catharina des Königs Ferdinandi in Spanien Tochter. Diese stosste er von sich, und nahm die Anna BOLENIA, welche man sagt, daß sie seine eigne uneheliche Tochter gewesen seye. Clemens VII. der Pabst untersagte ihms, Carolus der Kayser, Ferdinandus der König mahnten ihn ab. Aber er war verblendt, und von seinen ziemlich Lutherisch und Wiclefischen Hoffherren aufgehetzt. Darumb kündete er dem Pabst den Gehorsamb auf, ließ ein Patent ausgehen, worinn er sich den Pabst in Engelland ausschriebe, und wer es nicht mithielte, ließ er jämmerlich hinrichten: sonderbar den Cantzler Thomas Morus, und den Bischoff von Rochester (Roffa) Joannes Fischer genannt. Die Bolenia kam auch bald in Ungnaden wegen Ehebruch, und muste den Kopff hergeben An. 1536.

3. Der König selbst legte zwar die Catholische Religion nicht ab, aber Clöster und Kir-

chen beraubte er, und die Geistliche zwang er zum heyrathen. Als ihm die Seel auf der Zung schwamme, wendete er sich noch zu seinen Hoffherren mit diesen Worten; Amici, omnia perdidimus, meine Freund/ alles ist bey mir verlohren An. 1547.

4. Nach ihm regierte sein junger Printz Eduardus, Dessen Vormunder Eduardus Semerius berusste die Zwinglische, das ist, Calvinische Prädicanten, den Petrus Vermilius Martyr, den Martinus Bucerus und andere: und hiemit wurd das Reich Calvinisch, wie es noch heut zu Tag ist: siehe Num. 195. 203. doch ist zwischen den Calvinisten und der so genant Englischen Kirche ein gar namhaffter Unterschied, der uns aber eben so nöthig nicht ist zuwissen.

(Num. 186. D. c.)

Der Schmalkaldische Bund An. 1517. Die Lutherische Reichs-Fürsten Joannes Fridericus Churfürst zu Sachsen, Philippus Land-Graf in Hessen, Udalricus Hertzog zu Würtemberg rc. verschwuren sich wider den Keyser Carl zu Schmalkalten im Thüringer Wald. Den Krieg aber fiengen sie erst an An. 1546. Sie schickten an den Kayser ins Lager bey Landshut durch einen Edelknaben und Trompeter einen spöttlichen Absags-Brieff mit der Uberschrifft Carolo Andegavensi, qui se pro Cæsare gerit. Liessen darauf ein Manifest ausgehen in welchem Carolus für

für abgesetzt und aller Ehren beraubt erklärt wurd. Sie hatten wohl 100000. Mann. Aber Carolus gieng mit 30000. über sie, schlug sie das folgende Jahr zu Mühlberg in Meissen, und bekam den Sachsen gefangen: das war der Lohn, daß Friderich den Luther in Schutz genommen hatte. Das Churfürstenthum Sachsen gab der Kayser des Joannis Vettern Mauririo, so Marggraf in Meissen war: er zeigte aber gar schlechten Danck: siehe Num. 189. Er bekam auch gefangen Ernestum Hertzog von Braunschweig: Philippus Landgraff zu Hessen muste selbst kommen und sich zu Füssen werffen: welches schon im vorigen Jahr gethan hatten Friderich Churfürst zu Pfaltz und Ulrich Hertzog zu Würtemberg.

Dabey ist wohl zumercken, daß Franciscus I. König in Franckreich heimlich mit im Schmalkaldischen Bund begriffen gewesen, und die Fürsten auf alle Weiß mit Briffen und Gesandten wieder Carolum angehetzt habe.

(Num. 187. C. c. (C. d.) B. d.)

CALVINUS und die Hugonotten Ketzerey An. 1542.

Anmerckungen. 1. Joannes Calvinus gebohren zu Noyon (Noviodunum) in Franckreich An. 1509. War ein schändlicher Mensch, deme die Lilien auf dem Buckel gebrennt wurde An. 1542. wegen eines abscheulichen Lasters.

sters. Doch gleich darauf schrieb er Institutiones, in welchen er die Irrthumb, fast wie Luther, lehret. Auf seinem Todt-Beth zu Genff verzweifflete er, vermaledeyte die Stund seiner Geburth, sein studiren, und endlich GOtt selbsten An. 1563.

2. Als König Carolus IX. jung war, hat dessen Vormunder Prinz von Condè die Calvinisten überhand nehmen lassen: diese hauseten An. 1562 in dem gantzen Reich erbärmlich.

3. Der König Henricus IV. war selbst ein Calvinist; ehe er aber zur Kron gelassen wurde, muste er die Ketzerey abschwören. Dannoch machte er An. 1598. den Befehl zu Nantes (Edictum Nannetense) daß die Calvinisten frey solten ihre Religion in Franckreich üben.

4. Der Cardinal Richelieu unter dem König Ludovico XIII. wolte zwar die Ketzer ausrotten, und nahme ihnen durch Hunger ihren vestisten Platz Rochelle (Rupella) weg An. 16 8. Weil aber die Engelländer und Holländer den Calvinisten beystundten, so muste das Edictum Nannetense von neuem bestättiget werden An. 1629.

5. Aber Ludovicus XIV. widerruffte endlich dieses Edictum, und jagte die Calvinisten meist alle zum Land hinaus An. 1685.

Die Calvinisten werden in Franckreich HUGONOTTen genennt. Die Zwinglianer aber

Digitized by Google

der seynd auch nichts als Calvinisten. In Teutschland wollen sie genennt werden Reformirte, oder Protestanten: siehe Num. 165.

7. Es seynd in Europa Calvinisch folgende Länder: Engelland, Holland, das meiste von der Schweitz, Brandenburg, das meiste von der unteren Pfaltz, Anhalt, Hessen: in Ungarn gibts hin und wider.

8. Die Haupt Irrthumb seind: daß in Eucharistia der Leib Christi gar nicht seye, sondern nur Brod, welches Christum bedeute. Daß der Mensch keinen freyen Willen habe, daß die Sünd nicht dem Menschen, sondern GOtt zuzuschreiben. Christus habe am Creutz verzweifflet 2c.

9. Es seind alsobald ein gantzer Schwarm allerhand Ketzerische Secten daraus worden Bezianer, Zvvinglianer, Arminianer, Rigidi, Molles &c.

(Num. 188. F. c.)

Nicolaus COPERNICUS gebohren in Polnisch Preussen zu Thoren An. 1473. war Thumherr zu Wärmeland, ein trefflicher Mathematicus: lehrte daß nicht die Sonn sich um die Erd herum bewege, sondern die Erd lauffe um die Sonne, starb an. 1543.

(Num. 189. E. d.)

Der Passauer-Vertrag, Transactio Passaviensis aufgericht 2. Aug. 1552.

§. 1. *Philippus* Landgraff zu Hessen, von

deme oben Num. 186. gesagt, ware vom Kayser mit Arrest belegt worden: dann nachdem er sich dem Kayser submittirt, bekam er Ordre sich gefangen zugeben. Er schutzte zwar vor den Kayserlichen Frey-Brieff, den er bekommen hatte, und welcher versicherte, daß man ihn ohn einige Gefängnuß aufnehmen wolte. Da man aber den Brieff recht lase, hiesse es: ohne ewige Gefängnuß.

§. 2. *Mauritium* von Meissen, so des Landgraffen Schwieger-Sohn war, und ihme versprochen hatte, beym Kayser völligen Pardon auszuwürcken, verdrosse dieses schon damahl, er verbisse es aber, bis ihm der Kayser die Chur Sachsen geschenckt hatte.

§. 3. Nachgehends hielt er beym Kayser um die Befreyung des Gefangenen an: und weil sich dieser nicht darzu verstunde, gienge er mit Henrico II. König in Franckreich in aller Stille eine förmliche Alliance wider den Kayser ein: brach so unvermuthet in Tyrol ein, daß der Kayser sich kümmerlich in Crain salviren kunte.

§. 4. Endlich legten sich andere Churfürsten ins Mittel, und da wurd zu Passau eine Zusammenkunfft gehalten, welcher der Römische König Ferdinand I. beywohnte. Mauritius war Lutherischer Religion, und ungeacht dessen hatte ihm der Kayser das Churthumb geben, zuzeigen, daß er unpar-

theyisch

theyisch, zur Ruhe geneigt, und vom Krieg Stifften gantz entfernet seye. Allein Mauritius zeigte sich bey dieser Transaction gantz anderst interessirt: daß sein Absehen nicht so fast die Freyheit Philippi als Schwächung der Catholischen Religion gewesen seye, erscheinet Spiegel-hell aus den accordirten Puncten, deren wir die fürnehmste kurtz anführen wollen.

§. 5. Der §. 6. bis auf den 13. gehen alle die Religion an. Und ist der Haupt-Zweck dieser, daß die Lutherische Religion gleiches Recht mit der Catholischen im Reich haben solle. Daher bedungen worden. (1. Keinen der Religion halber zu zwingen oder zu begewaltigen. (2. Im Reichs-Cammer-Gericht sollen auch die Lutherische von desselben Aembtern nicht ausgeschlossen werden.

(Num. 190. D. d.)

Der Religions-Fried, Pax Religiosa zu Augspurg 25. Sept. 1555.

§. 1. In gedachtem Jahr wurd zu Augspurg ein allgemeiner grosser Reichs-Tag gehalten. Kayser Carolus war nicht zugegen, sondern der Römische König, sein Bruder Ferdinand. I.

§. 2. Hierauf nun sind der Religion halber folgende Punct in den Reichs-Recess oder Abschied gesetzt worden.

Der §. 15. lautet: es solle der Religion halber ein ewiger Fried beederseits im Reich gehal-

gehalten seyn, und niemand derentwegen Gewalt angethan werden.

Der §. 16. Doch sollen alle andere Religionen ausgeschlossen seyn.

§. 17. Wann ein Geistlicher von der alten d. i. Catholischen Religion zur Lutherischen abfallen solte, solle er von selber Stund an alle seine Geistliche Beneficia und Einkommen verlohren haben: jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig. Und dieses ist jener Artickel, den man in Jure Publico und in der Historie nennet RESERVATUM ECCLESIASTICUM.

§. 19. Die Geistliche Güter, Stifft, und Clöster so von den Lutherischen Ständen bis auf die Zeit des Passauischen Vertrags seynd eingezogen und zu Schulen oder anderen milden Stifftungen verwendet worden, sollen ihnen verbleiben, und nicht wieder zuruck gefordert werden.

§. 20. Die Geistliche Jurisdiction der Bischöff, Prälaten ꝛc. solle suspendiret seyn wider die Augspurgische Confessions-Verwandte, in Sachen, so ihrer neuen Religion zuwider: nicht aber in anderen: auch nicht in weltlichen Dingen.

§. 23. Niemand soll zu anderer Religion gezwungen werden. Es soll kein Stand des andern Unterthanen wider ihre Obrigkeit der Religion halber in Schutz nehmen, noch vertheydigen.

§. 24.

§. 24. Wann Unterthanen der Religion halber in andere Orth zihen wolten, das solle ihnen zugelassen seyn. Und dörffen sie als-dann ihre Gütter verkauffen: doch müssen sie der Lands-Obrigkeit ihre Steuren, Abzug, und andere gewöhnliche Recht abstatten. Auch ist denen Herrschafften nichts benoh-men an ihrem Recht, der Leibeignen halber, selbe loß zuzehlen oder nicht. Diß ist das bekante JUS EMIGRANDI.

* Die übrige §. §. gehen die Politische Re-girung des Reichs an.

* Diß ist nun der famose Religions-Fried: welchen der Kayser niemahlen, König Fer-dinandus aber mit weinenden Augen unter-schrieben. Gut noch endlich für Teutschland, wann es gleichwohl dabey verblieben, und nicht durch auswärtige Machten im West-phalischen Frieden der schöne Religions Wa-gen noch weit tieffer wäre in das Koth ge-schoben. Aber Gedult! Der alte GOTT lebt noch: der wird uns alle wiederum in das alte Geschürr zusamm bringen. Wie dann biß dato die mehriste Protestantische Printzen, sich schon wiederumb zur wahren Mutter der Catholischen-Kirch gewendet haben.

* Carolus als er sehen muste, wie all seine der Religion zum besten übernohmene Mühe endlich dahinaus schluge, daß die falsche durch einen offentlichen Reichs-Schluß bestättigt ward, schöpffte darüber so grosse Betrübnuß, daß

daß er von Stund an des Reichs sich begabe.

* Die Lutherische Religions-Verwandte aber feyern noch jährlich zu Augspurg dieses ihr Hohes Frieden-Fest, mit vielen Ceremonien.

101. Ferdinandus I.

§. 1. Der war Caroli Bruder welcher zu seiner Appanage die Oesterreichische Land bekam. Wegen seiner Gemahlin bekam er auch die Königreich Ungarn und Böhmen An. 1526. Wiewohl er von dem Ungarischen Woywod Zapulia, von den Malcontenten, und von den Türcken sehr viel, selbst die Belagerung Wien ausstehen muste. Siehe Num. 183. und 204.

§. 2. Römischer König wurd er An. 1531. Succedirt im Reich dem Bruder Carolo An. 1558. Und wurde mit ihm keine ordentliche Capitulation gemacht; sondern gab nur einen Revers von sich, daß er folgendes halten wolle. Nemlich Artic. 2. Er wolle den Religions-Fried de An. 1555. halten. Die übrige Artickel kommen mit der Capitulation Caroli V. überein. Geben zu Franckfurt 14. May. 1558.

§. 3. War sonst ein überaus Gottseeliger Herr, weissagete lang zuvor den Tag seines Hinscheidens, so da war 25. Jul. 1564. alt 61. begraben zu Prag. Sein Wahl-Spruch war: Fiat Justitia, & pereat mundus.

(Num.

Digitized by Google

(Num. 191. E. d.)

Das Concilium Generale zu TRJENT endiget sich An. 1563.

Die Lutheraner hatten bißhero allzeit appelliret, oder sich beruffen auf ein allgemeines Concilium: darum hat Paulus III. Pabst ein Concilium nacher Trient ausgeschrieben, auf welchem aus gantz Europa die Bischöff oder deren Abgesandte erschienen seynd An. 1545. den 13. Decemb. Aber die Lutheraner fragten nichts darnach, ja Lutherus setzte zu Schmalkalden etliche Puncten auf, gabs heraus, und sagte: diese gelten mehr als alle Concilia. Endlich wurds mit vielen heiligen Verordnungen und Kirchen-Gesätzen beschlossen, unter dem Pabst Pio IV. An. 1563 den 4. Decembr.

Die Geschicht und Verlauff dieses Concilii hat der Cardinal Palavicini in einen besondern Buch ausführlich beschrieben.

102. Maximilianus II.

§. 1. Des Ferdinandi I. Sohn zum Römischen König erwählt An. 1562. Dessen Capitulation lautet wie des Caroli V. ausser (beym 1. Artickel erklären sich die Weltliche Churfürsten, daß sie ihn zu Schirmung des Päbstlichen Stuhls gar nicht obligiren wollen. (Artickel 15. Soll er sich, so lang der Kayser sein Herr Vatter lebt, in die Regierungs-

rungs-Sachen nicht mengen, als so viel der Kayser selbst vergönnet. Geben den letzten Novemb. 1562. Was aus diesem 1. Articul erfolgt, wollen wir gleich sehen.

§. 2. Bißhero so bald ein Römischer König erwählt worden, schickte er seine Oratores, oder Gesandte an den Pabst, liesse sein Election insinuiren, und um Approbation anhalten, dabey er dem Römischen Stuhl allen Schutz und Gehorsam eidlich gelobte. Die Gesandte aber des Maximiliani hatten Befehl nur zu versprechen Reverentiam, devotionem & obsequium, Ehrerbietigkeit, Ergebenheit, und Dienstwilligkeit, und daß er die Catholische Religion nicht nur halten, sondern auch nach Vermögen fortpflantzen wolte. Nach vielen Berathschlagungen ließ endlich Pabst Pius IV. von dem Oratore diese Proposition also geschehen, ohne Meldung des Gehorsambs: doch seine Antwort lautet also: Er Bestättige die Wahl des Königs, ersetze die darinn unterloffene Fehler, und nehme den Gehorsamb des Königs an.

§. 3. An. 1564. Succedirt Maximilianus dem Vatter in würcklicher Regierung An. 1566. als er von den Oesterreichischen Ständen eine Türcken-Steur begehrte, wolten selbe nicht antworten, biß er ihnen zuliesse die Augspurgische Confession anzunehmen. An. 1568. trangen sie auch so weit durch, daß er dem Adel verlaubte, auf ihren Schlössern das Lutherische

sche Religions Exercitium. Pabst Pius V. wurd dadurch über alle massen betrübt, und liesse, durch seinen Nuntium Cardinal Commendonum allen Fluch und die Cassirung seiner Election ihme androhen, so lang biß er dieses Edict suspendirte. Spondan An. 568. Doch die Lutherische, ihren Brauch nach als sie sahen daß man ihnen einmahl nachgegeben hatte, maintenirten sich nicht nur bey dem verlaubten, sondern giengen auch weiter, und führten ihr Exercitium auch in den Städten, Märckten und Dörffern allenthalben ein. Welches Ubel dann so weit überhand genohmen, daß endlich die Bauren sonderlich im Ländl oder Ober-Oesterreich bey 100000. starck aufgestanden, die Städte ihrem Herren weggenohmen und entsetzliche Unheyl angericht. Welches biß An. 1620. gewähret, da das Ländl dem Hertzog Maximilian aus Beyern eingeraumt worden.

§. 4. Er war auch nach Entsetzung Henrici König in Franckreich von der Polnischen Cron von den meisten Magnaten zum König erwählt, und vom Primas ausgeruffen worden. Der meiste Adel aber erwählte Stephanum Bathorium Fürsten in Siebenbürgen, den der Türck mit Ausschliessung aller anderer recommendirt hatte. Dieser kam auch gleich persöhnlich und nahm Besitz. An. 1575.

§. 5. Endlich starb er auf dem Reichs-

Tag zu Regenspurg den 12. Octob. 1576. als er eben bemühet war sich mit den Teutschen, Schweden und Dänen wieder Bathorium zuverbinden.

(Num. 192. F. c.)

Der Held Joannes ab AUSTRIA schlagt die Türcken zur See bey Naupactum, oder bey den Insuln Echinadæ genannt An. 1571.

Anmerckungen. 1. Die Ursach zum Krieg war das Königreich oder Insul Cyprus. Cypern hatte denen Griechischen Kaysern gehört: aber als in denen Creutz-Zügen (siehe Fol. 478.) die Griechen sich für Feind erklärten, so nahm Richardus König in Engelland die Insul ein An. 1191. hernach verkauffte ers dem König Guido, den die Saracenen aus Jerusalem vertrieben hatten. Aus dessen Nachkömlingen ware Joannes III. der hinterließ An. 1458. zwey Kinder (1. Carolina oder Charlotte wurd von dem Bruder verjagt, setzte zum Erben ein den Carolum I. Hertzog von Savoyen An. 1485. * Darum führt der Savoyer den Tittl eines Königs in Cypern. (2. Der ander war ein unehlicher Sohn Jacobus, heyrathete eine Venetianerin Catharina Cornara, und setzte die Venetianer zu Erben ein An. 1510. welche auch das Reich behaupteten. Allein der Türck Selimus II. hatte einstens ein treffliches Glaß Wein ausgestochen, und weil man sagte, dieser Wein wachse in Cypern, so nahm er die Insul den Venetianern weg An. 1571.

2. Da

2. Da machten der Pabst, Spanien, und Venedig eine Bündnus, schickten eine mächtige Flotte unter Anführung des Joannes ab Austria, so des Kaysers Caroli V. natürlicher Sohn war. Der Sieg war groß: die Türcken verluhren 127 Schiff, und vierthalb hundere Stuck. Weil aber die Spanier weiter nicht recht zuhielten, indem sie mit den Rebellischen Holländern zuthun hatten, so blieb Cypern dannoch in der Türcken Händen.

3. Von diesem Handel sagte hernach der Groß-Vezier, die Venetianer haben an Cypern ihren rechten Arm, sein Sultan aber an der Flotte nur den Bart verlohren: der Bart werde schon wieder wachsen: nicht aber der Arm. Dannoch seind von selber Zeit an die Türcken zur See nimmer formidabel worden.

103. Rudolphus II.

§. 1. Des vorigen Sohn, war Römischer König erwählt An. 1575. Dessen Capitulation ist von des Maximiliani seiner nicht viel unterschieden, ausser daß der Artickel wegen der Zöll geschärffet, und ein anderer beygesetzt worden, keine Müntz-Freyheit jemand ohne Vorwissen der Churfürsten zuverleyhen. Geben zu Regenspurg den 1. Novembr. 1575.

§. 2. Er war ein gütiger Herr und scheinet aus überflüßiger Gütigkeit seinen Unterthanen Gelegenheit zu den Religions-Tumulten geben zu haben, welches an dem Majestäts-Brieff in Böhmen, und der Concessi-

on in Oesterreich einigermassen erscheinet. Doch muß man ihn keiner Faulheit im Regiment beschuldigen, wie die sich hierinfalls grausam wiedersprechende Lutheraner und Calviner thuen. Diese sagen bald, er habe sich in die Künste vernarret, in seinem Hoff eingesperret, die gantze Zeit bey den Mahlern und Sternsehern zugebracht ꝛc. Bald wissen sie des Jammerns kein End zu machen, wie geflissen er gewesen seye die Protestanten zu unterdrucken: dessen Proben seyen die Cölnische, Straßburgische, Donawerthische, Gülichsche Sachen ꝛc. die wir Num. 198. referiren wollen. Sie sagen er habe nichts für sich selbst gethan, sondern von Spanien sich regieren lassen: da doch der Kayserliche Gesandte Graff Kevenhüller selbst schreibet, wie schlechtes Vernehmen damahls zwischen Oesterreich und Spanien obgewältet habe.

§. 3. Er war auch würcklich gelehrt und ein Liebhaber der Gelehrten: wie er dann die berühmte Astronomos Tychonem und Keplerum durch grosse pensiones an seinen Hoff gezogen. Er starb zu Prag den 20. Jan. 1612. ohne daß ein Römischer König schon erwählt war.

* Zur Zeit seiner Regierung seynd noch im XVI. Seculo drey wichtige Ding geschehen, die wir Num. 193. 194. 195. erzehlen. Im XVII. Seculo aber ist unter ihm die Protestantische Union, und Catholische Liga zumercken. Num. 196.

(Num.

(Num. 193. C. c.)

Holländer fallen von Spanien und dem Haus Oesterreich ab, machen sich zur freyen Republic an. 1566. 1581.

§. 1. Diese Republic ist die allerneueste in Europa, und beynebens die mächtigste, nicht so wohl an Europæischen Landen, als an Schiffarthen und Commercien, mit denen sie in Indien schöne Gründ an sich gebracht, und zugleich über viel Europæische Beutel gleichsam herrschet.

§. 2. Sie bestehet aus sieben Niederländischen Provintzen: Holland, Seeland, Geldern, Utrecht, Frießland, Ober-Yssel, Gröningen. Es gehören auch etliche Städt in Flandern, Brabant ꝛc. darzu.

§. 3. Man nennt sie insgemein zusamm die Holländer: weil die Provintz Holland unter allen sieben die mächtigste ist. Oder die vereinigte Niederland, Belgium fœderatum, oder die General-Staaten. Ihr Titl ist die Hochmögende Herren, Præpotentes Domini.

§. 4. Das Regiment besteht hauptsächlich in dem. Erstlich ist ein jede Provintz für sich selbst Herr, ja ein jede Stadt der Provintz: und dependiret weiter keine von der andern, ausser in dem, daß sie mit einander einen unzertrennlichen Bund haben. Hernach damit diser vereinigte Cörper doch mit einem Sinn regieret werde, haben sie gewisse aus allen Provintzen Deputirte, welche beständig bey-

samm seynd, und ihren Sitz im Haag haben, welches ein offner aber herrlicher Ort nächst Leiden ist. Dise exerciren eigentlich die Jura Majestatica oder Suprema diser Republic: nemlich sie empfangen und fertigen ab Gesandten: führen den Krieg, und was deme anhängig rc. * Jedoch können in wichtigen Dingen dise Staaten oder Deputirte nichts aus ihrem eignen Sinn und Willen schliessen: sondern über jede Sach müssen sie ihrer Particular-Provintzen Meinung einholen, und alsdann dieselbige Meinung in der Versammlung vortragen. Wo nun die mehrere Provintzen auf eine Meinung zusamm treffen, und Vota majora machen, dasselbe ist und bleibt der Schluß. In den allerwichtigsten Sachen aber gelten die Majora nicht, sondern müssen Unanimia seyn: als Krieg, Frieden, Alliancen rc.

§. 5. Ihren Stand hat dise Republic mit Gewalt der Waffen behauptet, und hat der Krieg, wann man von an. 1566. an zehlen will bis 1648. bis 80. Jahr gewähret, darunter nur 12. Jahr Stillstand war von an. 1609. bis 1621.

§. 6. Es ist zuverwundern, daß ein so gewaltiger Monarch, als damahls Spanien war, einer solchen Hand voll Volcks in so langer Zeit mit so tapferen Generalen (als da waren Hertzog von Alba, Joannes ab Austria, Hertzog Alexander Farnesius von Parma,

Spinola

Spinola &c. nicht kunte mächtig werden. Die Ursachen aber dessen seynd verschieden, darunter folgende zimlich lauter. (1. Spanien hat im Aufang lange Zeit keinen rechtschaffnen Gewalt gebraucht, mit deme sie doch wohl in einem eintzigen Feldzug hätte können alle Aufrührer auf einmahl zu Boden werffen: und also wäre wohl kein ausländische Macht zu finden gewesen, welche so geschlagnen Leuthen wurde förmlich zu Hülff geruckt seyn. So aber hat Spanien nur Tropffen weiß einige Truppen in Niederland geschickt, keine Schiff aber gar nicht: und hiemit haben die Aufrührische Gelegenheit bekommen immer zu respiriren, fremde Hülff zu suchen 2c. (2. Franckreich, Engelland, Schottland, Dänemarck, und alles was nur kunte, halffe den Holländern mit Rhat oder That darzu, meistens dem Spanien oder Haus Oesterreich zu Trutz, dessen anwachsende Macht all andere in die Augen stoche. (3. Hatten die Holländer das Glück, daß ihnen ihre erste Schiffarthen wohl gelungen, dardurch sie dann Nervum Belli, und hitzigeren Muth bekamen. (4. Entgegen den Spaniern wurden bald nach einander zwey erschröckliche Schiff-Flotten nicht so fast vom Feind, als vom Ungewitter gäntzlich zu schanden gericht, von welcher Zeit an es auch nimmer in Stand kommen zur See den Meister zu spielen. (5. Die Haupt-Ursach ist wohl

GOttes Schickung welcher die gar zu freye und übermüthige Niederländer wolte zur erschröcklichen Straff in die Finsternuß der Ketzereyen versincken lassen, bis die Stund wieder kommt, da er ausgesöhnet, und sie erleuchtet werden.

* Darbey kan man beyläuffig noch dises mercken, daß durch dise neue Republic eine alte nemlich Venedig zimlich verfallen ist. Dann Venedig hatte vor deme das Gebieth über das Mittelländische Meer, und dessen Inslen, sonderlich gegen Asia zu: und wurden alle Indianische Kaufmanns-Waaren durch Venedische Schiff aus Syrien und Egypten in Europa herüber geführt. Als aber die Holländer solche selbst aus Indien herholeten, entgienge den Venetiern der Gewinn, und mit demselben die Mittel ihre Land wider den Türcken zubehaupten.

§. 7. Die Ursachen aber zur Niederländischen Empörung waren (1. Die Ketzerey welche aus Teutschland und Franckreich schon zu Caroli V. Zeiten dahin eingeschlichen, und sich durch keine Gewalt wolte bezwingen, auch durch kein gütliches Nachgeben wolte begnügen lassen: ja aus Franckreich waren dergleichen Ketzerische Emissarii mit Fleiß zu diesem End dahin geschickt, wie Strada bezeuget. (2. Die Grandezza der Spanier am Hoff Philippi II. Königs, welche den Niederländern einen Haß eimpflantzte, sonderlich dem Adel, welcher

cher prætendirte die vornehmste, ja alle Stellen und Gouvernements der Niederlanden zu verwalten; da unterdessen der König meist alles durch die Spanier richten ließ. (3. Die Spanische Militz, so in Niederland gehalten wurde, wieder die Privilegien des Lands, wie sie sagten. (4. Der Printz Wilhelm von Nassau-Oranien, welcher der gäntzlichen Hoffnung war, er wurde General-Gubernator von allen Niederlanden werden: weil er sich aber darin betrogen, und Margaretham des Caroli V. natürliche Tochter Gubernantin fande, suchte er sich zu rächen, machte sich durch seinen Reichthum den andern armen Adel, und das Freyheit liebende Volck obligirt &c. * Wann mans aber betrachtet, ist keine ein wahre Ursach als die erste. Dann daß ein mächtiger Herr eine Grandezza spielet, oder einem Volck, deme wegen allzugrosser Freyheit nicht zutrauen ist, solche Gubernators vorstellt, auf die er sich verlassen könne; diß seynd noch lang kein Ursachen daß die Unterthanen sich selbst vom Gehorsam ihres Fürsten loßsprechen. Die Spanische Militz ist auch würcklich abgeruffen worden. Der Printz Wilhelm hatte nicht Ursach gehabt seine Persohn des Gouvernements würdiger zu schätzen als die Margaretham des Königs Schwester, und hätte wohl vorlieb nehmen können mit Holland, Seeland, und Burgund, so ihme der König zu regieren anver-

traut, biß sich etwan ein bessere Gelegenheit für ihne ereignet hätte.

§. 8. Die Gelegenheiten, derer sich die Ketzerey zur Aufruhr bedienet, waren diese. (1. Wolten sie nicht zulassen die 14. neue Bischöff, welche Carolus V. und hernach Philippus II. in den Niederlanden aufzustellen beschlossen: dann es seye ihren Privilegien zuwieder. (2. Die Inquisition, welche ein geistliches Ambt oder Rath ist zu Untersuch- und Bestraffung der Ketzereyen; dann sie hätten schon Obrigkeiten genug. (3. Das Concilium Tridentinum: dann sie hätten auch schon genug am Jure Canonico und andern Gesatzen. (4. War ihnen zuwieder, daß der Cardinal Granvellanus am Hoff der Margaretha gleichsam regierte, wiewohl er als ein ungemein kluger Mann alles mit grosser Behutsamkeit thate. Und weil der Printz von Oranien, item Graff Egmont, und Horn dem Cardinal neidig waren, stärckten sie den schwürigen Pövel und Adel, und gossen Oehl zum Feur.

§. 9. Der Anfang geschahe an. 1564. mit heimlichen Zusammenkunfften derer von Adel, mit hin und her angehefften aufrührischen Zetlen und Pasquillen ꝛc. Der Adel vergliche sich auch, einerley und zwar schlechte Liberey ihren Bedienten zugeben, worauf sie statt der Borden erstlich Narren Kappen, hernach einen Bund Pfeil sticken liessen. Unterdessen ließ der König den Cardinal, wie die Niederländer begehrt hatten, weg und nach

nach Rom ziehen: nichts destoweniger gieng der Tumult fort, und wo man immer einen Ketzer bestraffen wolte, geschahe ein Aufruhr. Welches klar zeiget, daß die Aufrührer, und sonderlich die Ketzer je mehr man ihnen nachgiebet, je frecher sie werden.

§. 10. Endlich An. 1566. machten etliche Edelleuth, die auf Lutherisch uud Calvinischen Universitäten NB. studirt hatten, ein so genanntes Compromiss zu Breda, in welchem sie sich hoch wieder die Inquisition verschwuren. Diß wurd in allerley Sprachen versetzt, und die ausländische Fürsten zu disem Bund eingeladen, sonderlich der Churfürst zu Sachsen und Landgraff zu Hessen die zwey Lutherische Gevattern des Oraniers. Am 3. April zogen 200 von Adel zu Brüssel ein, am 5. April giengen sie sammentlich zur Gubernantin, und gaben eine Supplic wider die Inquisition ein. Die Gubernantin erschrack etwas ab der Menge der Supplicanten, allein der Graff Barlamont, so bey ihr stund, sagte, es seye nichts von ihnen zu förchten, in dem sie nur *Gheusen* wären, so ein Frantzösisch Wort ist, und einen Bettler bedeutet, und welchen Namen noch heut zu Tag alle Catholische Niederländer denen Ketzern geben. Dise Red hatte Brederodius aufgefangen, am folgenden 6. April denen schon über 300. anwachsenden Edelleuthen ein herrliches Mahl gehalten, und nachdem

der

der Wein in den Kopff gestiegen über die Achsel einen Bettler Schnep-Sack, in die Hand aber einen höltzenen Becher voll Wein genommen, mit dem er die Gesundheit anfieng: *Vivant Gheusii*, welche auch in der Gesellschafft herum getruncken ward. Folgende Täg steckten sie auf ihre Hüt gewisse Pfenning auf denen zwey Händ einen Schnep-Sack haltend gestochen waren, mit der Beyschrifft: Regi fideles usque ad manticam. Entgegen Hertzog Philipp von Arschott und andere Catholische hiengen an den Hals Pfenning mit dem Bildnus der Mutter GOttes: welche Andacht Pius V. Pabst mit einen Ablaß begnadiget: und dises also der Ursprung der Ablaß-Pfenningen ist.

§. 11. Kaum waren die zusamm Geschworne jeder an sein Orth wider gegangen, fiengen allenthalben die Lutherisch, Calvinisch, und Wiedertaufferische Predigen an. Am Vorabend der Himmelfahrt Mariä wurde schon der Pövel völlig rasend, und von selber Zeit an verwüstete er Kirchen, Clöster, Bibliothecken, die Heilige Bilder 2c. mit solcher Furi daß in 10. Tagen kaum etliche Kirchen in gantz Niederland unberührt blieben. Die Gubernantin verlaubte ihnen endlich was sie begehrten, nemlich von der Inquisitions-Straff frey zu seyn, und den Ketzerischen Predigen beywohnen zu dörffen: es wurd aber darumb nicht still, sondern sie bemächtig-

mächtigten sich der Kirchen, vertrieben die Geistliche, nahmen ihnen Prädicanten auf, bestellten Consistoria &c.

§. 12. Der König kunte nicht gleich Spanisches Volck in Niederland bringen, daher ließ er Volck in Teutschland werben. Der Kayser verbotte allen Teutschen wider den König zu dienen, die Catholische Fürsten liessen die Werbungen und Durchmarsch zu, die Lutherische widersetzten sich. Dises merckend verbanden sich die Verschworne mit denen Protestantischen Printzen in Teutschland, und den Hugonotten in Franckreich, wurden auch vom Türckischen Hoff animirt. Und damit sie dem König zu Haus was zu schaffen machten, beschlossen sie 30000. Calvinische Bücher, und ein dutzent Prädicanten in Spanien heimlich überzuführen.

§. 13. An. 1567. ergrieffen die Rebellen schon würcklich die Waffen, wowider aber die Gubernantin so glücklich war, daß sie alles dämpffte, und der von Oranien, Brederod, sambt anderen Verschwornen aus Niderland zu weichen gezwungen wurden, und alles ware wider in Ruhe.

§. 14. Gleich aber schickte der König den Hertzog von Alba mit grosser Vollmacht und 9000. gewäffneten in Niederland. Diser ließ den Egmont und Horn arretiren, enthäupten, und wider andere so grosse Schärffe gebrauchen, daß erstlich die Margaritha

das

das Gouvernement verließ, und die Verschworne von neuem in Harnisch schliessen.

§. 15. An. 1568. des Printzen von Oranien Bruder, welcher sich ins Jülchische geflüchtet hatte, brachte ein Armee Protestanten in Teutschland auf die Bein, fallt in Frießland ein, schlagt den von Aremberg bey Winschotten, wird aber beym Dollart an der Embs völlig geschlagen vom Hertzog von Alba. Biß der Printz Wilhelm von Oranien selbst mit 28000. Mann anzoge, die ihm der Churfürst von Pfaltz, Hertzog von Würtemberg, Stadt Straßburg rc. unterhalten. Er muste aber auch nach grosser Niederlag seinen Weg wieder zuruck nehmen.

§. 16. An. 1572. legten sich eine ziemliche Parthey Gheusen in Holland auf den See-Raub: und wie ihnen etliche Streich wohl gelungen, wagten sie eine Landung, übersteigen Briel einen Haffen in Holland, am Palm-Sonntag, und schlugen den herbey eilenden Spanischen Entsatz ab. Diß war die erste Stadt so die Gheusen einbekommen, nach welchem Exempel gleich nachfolgten Dortrecht, Flissingen, Enkhuysen, Horn Edam, Leiden rc. Dise rufften den Printz von Oranien zum Schutzherrn: diser kommt mit einer Teutsche Armee, erobert Ruremund, Mechlen, Teneramond, Audenard rc. Wiewohl aber die Frantzosen in Hennegau eingefallen waren, schluge doch der von Alba den

Oranier

Oranier abermahl zurück; welcher sich aber in Holland retirirte.

§. 17. An. 1575. bemühete sich Kayser Maximilianus II. wie er schon öffters gethan, die Sachen zu vermittlen. Es wurd zu Breda ein Congress gehalten, der sich aber fruchtloß zerschluge, indem die Verschworne pur auf deme beharreten, der Kayser und das Reich, dessen Vasallen zu seyn sie bekennten, solte ihnen helffen das Spanische Joch abwerffen. Ein unerhörtes Begehren an die höchste Obrigkeit: indem eines Kaysers Amt vielmehr ist, die ihren Erb-Herren wiederspännige Unterthanen wieder zum Gehorsamb zutreiben.

§. 18. An. 1576. weil der Gubernator Requesenius gestorben, und dessen kein Successor vrohanden war, führten die Regierung die Staaten oder Land-Stände selbst: machten mit dem von Oranien, und denen abgefallnen zu Gent einen Vergleich, daß sie die Spanier wolten zum Land ausjagen, jedoch hernach dem König getreu seyn. Das ist die damahls berühmte Pacificatio Gandavensis. Der König schickt endlich für einen neuen Guvernator den berühmten Helden Joannem Austriacum seinen natürlichen Brudern, und Caroli V. Sohn: den liessen aber die Ständ nicht zu, biß er den Genter-Vertrag confirmirte. Welches er auch endlich that aus interposition und einrathen Keysers Rudolphi II. An.

1577.

1577. durch einen eignen Brieff Edictum Perpetuum genannt.

§. 19. Nun hatten die schwürige alles was sie verlangt. Da man aber an den Oranier und die Holländer kame, daß sie das Edictum Perpetuum sambt dem Genter-Vertrag, den sie doch selbst hatten machen helffen, unterschreiben solten, entschuldigten sie sich, solches nicht thun zu können, weil im Genter-Fried geschrieben war, daß die Niederländer solten den Heiligen Glauben halten, und der Römischen Kirch zugethan verbleiben: sie aber könten von des Calvini Lehr nimmer abweichen. Mit diesen nicht zu frieden bestellte der Oranier Leuth, die den Austriacum heimlich solten gefangen ihme zuführen. Jetzt ware es mehrmahlen offenbar, daß die Ursach all dieser Aufruhr die Ketzerey und des Oraniers Herrschsucht wäre. Austriacus bereuete, daß er die Spanische zu seiner Bedeckung nöthige Soldaten entlassen, und hatte kaum Zeit sich nacher Namur zu retiriren, allwo er in das Castell sich durch einen List gleichsam einbettlen muste: und zwey eintzige Provintzen aus allen siebenzehen hielten es mit ihme, Luxemburg und die Graffschafft Namur. Und weilen den meisten Ständen des Oraniers, als ihres gleichen, Herrschung zuwieder war, erwählten sie selbst zu ihren Guvernator den Ertz-Hertzog Matthias Bruder Kaysers Rudolphi, welcher auch wider allen Willen des

Kaysers

Kaysers sich der Regierung annimmet.

§. 20. An. 1578. erklären sie Joannem Austriacum für Feind. Dieser aber bekommt wiederumb Spanisches Volck aus Italien, mehr nicht als 6000. Mann, unter Anführung des tapfern Alexandri Farnesii Hertzogs von Parma. Nun gieng der Krieg wider an, und wurde viel Land wider erobert. Eben dis Jahr rufften die Land-Ständ den Hertzog von Alenson des Königs in Franckreich Bruder, und gaben sich unter seine Protection: sie musten aber bald erfahren, wie es mit den Frantzösischen protectionen beschaffen wäre. Dann er suchte sich bald der Orten und Länder gar zubemächtigen, muste aber darüber einen spöttlichen Abzug nehmen. Sie baten auch den Kayser, sich ins Mittel zu legen: der stellte eine Unterredung an, aber umsonst, indeme die Niederländer beständig auf ihrem Begehren blieben. Dergleichen Congress setzte der Kayser auch zu Cölln an an. 1579. und die Reichs-Stände drungen auch darauf an. 1590. 94. 97. 1600. 604. 605. &c. Sie antworteten aber immer das alte, endlich baten sie man solle sie mit dergleichen Legationen verschonen: ja sie gaben gar keinen Salvum Conductum mehr.

§. 21. Nachdem an. 1578. Joannes Austriacus gestorben, bekam Alexander Farnesius das Guberno an. 1529. welches ein merckwürdiges Jahr ist. Dann weil der listige

Oranier wohl mercfte, daß er die gantze Niederlande nicht möchte unter sich bringen, vergnügte er sich unterdessen fünff Provintzen, Holland, Seeland, Utrecht, Geldern, und Frießland dahin zu disponiren, daß sie einen Congress zu Utrecht hielten, alldorten eine ewige Confœderation aufrichteten, und ihne zu ihren besondern Gubernator bestellten mit Ausschliessung Ertz-Hertzogs Matthiæ, welcher auch bald seinen Abzug nahm. Zu denen fünff schlugen sich bald zwey andere Provintzen, Ober-Yssel und Gröningen. Diese Union nun ist das Fundament, ja der Leib selbst der sieben vereinigten Niederlanden.

§. 22. An. 1581. liessen die Vereinigte eine Declaration ausgehen, in welcher sie sich selbst von allem Gehorsamb Königs Philippi als eines Tyrannen, und Eydbrüchigen loßsprechen.

§. 23. An. 1584. Weil der Oranier vom König in die Acht gethan und Vogl frey gemacht war, so ließ einer Balthasar Gerhard genannt nicht nach, bis er selben mit drey Kuglen erschossen. Er wurd zwar darüber ertappt, und mit den allerschrecklichsten Peinen hingericht, ließ aber nicht das geringste Zeichen einer Klag spühren.

§. 24. Unterdessen machte Farnesius grosse Progressen, und nahme die zehen Provintzen meistens wider in des Königs Gehorsamb. Die Holländer aber trugen die Ober-Herrschafft

schafft über ihre sieben Lande erstlich auf Henrico III. in Franckreich, hernach als selber zu Haus die Händ voll Arbeit hatte, der Königin Elisabeth in Engelland: diese nahm die Souverainität zwar nicht an, schickte doch Hülff genug, und machte den Spaniern in America zimliche Diversion durch ihren Admiral Franciscum Drake an. 1585. &c.

§. 25. Bißhero hatten die Holländer die Indianische Waaren aus Spanien und Portugal abgeholet und zimlichen Profit damit gemacht. Diesen Nervum ihnen abzuschneiden verbotte ihnen der König alles Commercium in Spanien. Allein die Holländer legten ein Stuck Geldt von 6. Million zusamm, rutschten mit ihren Schiffen wohl selbst in Indien, gewannen in drey Jahren nicht nur das Capital, sondern einen Uberschuß von 30. Million Ducaten. Und auf diesen Grund baueten sie An. 1602. ihre berühmte und mehr als die übrige gantze Republic vermögende Ost-Indische Compagnie.

§. 26. An. 1607. fienge man beederseiths Stillstand-Tractaten an, wowider Franckreich und Engelland denen Staaten alle Subsidien zum Krieg versprachen. Der Kayser Rudolph protestirte, sie solten nichts tractiren ohne sein und des Reichs Vorwissen, indem alle Niderland ungezweifflete Reichs-Lehen wären: worauf sie anders nichts antworteten, als daß sie Frey seyen, weil ihnen das Reich

wider die Spanische Tyranney niemahl geholffen hätte. Beym Tractat fanden sich ein Gesandte von Franckreich, Engelland, Dänemarck, Pfaltz, Brandeburg, Hessen, Anspach, ꝛc. welche, ausser Franckreich, alle Lutherisch oder Calvinisch, insgesambt aber Feind von Spanien und dem Hauß Oesterreich waren. Unter hundert unerträglichen Stoltzheiten so die Holländer dabey trieben, wurd doch der Stillstand An. 1609. den 9. April zu Antwerpen auf 12. Jahr geschlossen.

§. 27. An. 1610. als der Jülchische Successions-Streit im Reich aus kame, und die darauf prætendirende Fürsten keinen Kayserlichen Mandaten und Commissionen parirten, sondern sich mit Gewalt in Possession setzten, nahmen die Herrn Holländer diese Fürsten in protection zum Spott des Kaysers und des Reichs.

§. 28. Als die Union der Protestanten in Teutschland wider die Catholische aufgericht war, hatten die Staaten auch ihre Händ darinn, und Pfaltzgraff Friederich richtete im Namen der Union eine formliche Bündnus mit ihnen auf den 26. May. 1613. welche beym Graff Kevenhüller zu lesen, worauf An. 1614. die Spanier sich des Hertzogen von Neuburg, welcher damahls Catholisch worden, annahmen.

§. 29. An. 1617. stehen die Holländer denen Venetianern wider Oesterreich bey und machen

machen An. 1619. einen ordentlichen Bund mit ihnen.

§. 30. An. 1620. als Pfaltzgraff Fridrich die Böhmische Cron dem Hauß Oesterreich abgenohmen, machten sie gar enge Bündnus mit ihm, versprachen alle Hülff wolten auch am Türckischen Hoff fleissig daran seyn, daß selber mit Spanien keinen Fried eingehen solle. Welchen auch An. 1625. ihr Gesandter wider Oesterreich aufhetzte. Vide Kevenhiller Annales Ferdinandei.

§. 31. An. 1621. Gieng der Krieg wider mit Spanien an nach verflossenen Stillstand. Franckreich liesse sich redlich darzugebrauchen, und wurde der Handel mit allerhand Glücks-Wechsel biß An. 1648 getriben. Holland hatte also nicht Zeit vil in den Schweden-Krieg sich zumischen, halffe aber tapffer mit Geldt aus.

§. 32. An. 1648. ward zu Münster auch zwischen Spanien und Holland Fried gemacht, in welchem endlich der König aus Spanien nachdem er in 70. Jahren vil hundert Millionen mit schläffrigen Kriegen verzetlet, die Holländer tanquam liberos, gleich als ein Freyes Volck erkennt. Vor diesem Fried war jederman, Spanien zu trutz, Freund von Holland: nachhero aber gieng die Jalousie wider sie an.

§. 33. Bald darauf richteten die Engelländer ihren König unerhörter weise durch

den Hencker hin, und stellten unter Direction des Cromwels eine neue Form einer Republic an. Den Holländern war mit neuen Republicken nichts gedienet, und schittleten die Köpff darzu: Cromweln verdroß es, und spane sich also ein Krieg an. Die Gelegenheit gab der Hering-Fang: dann bißhero hatten die Holländer jährlich über 6. Million werth Hering an denen Englischen Küsten, und also den Engelländern vor der Nase weggefischt, weil selbe zufaul dazu waren, und ohne dem als Calvinisten zur Fasten-Speiß wenig appetit hatten. Nachdem sie aber den grossen Vortheil gesehen, wolten sie solchen Zug selbst thuen. Holland protestirte dawider, und machte aus dem Fischfang ein Recht oder Servitut. Der Hering-Krieg währete zwey Jahr, binnen welchen die Holländer zwey Kriegs-Flotten, und bey 2000. Kauffarthey Schiff verlohren. Hierauf wurd An. 1654. ein Hering-Fried gemacht, worinn doch Holland den alten Hering-Fang behaupet.

§. 34. Endlich hat man auch erlebt, daß die Holländer noch darzu Schutz-Engel der Spanischen Niderlanden seyn müssen. Dann An. 1667. nahm Ludovicus XIX. König in Franckreich aus dem prätendirten Jure devolutionis einen guten Theil der Spanischen Niderlanden ein. Diese Nachbarschafft ware denen Herren Staaten nicht gelegen, besuchten also mit einer trefflichen Kriegs-Flotte

die

die Frantzösische Ufer. Wolte nun der König in seinem Heymath sicher seyn, muste er mit Spanien zu Achen einen Fried treffen An. 1668.

§. 35. Die Holländer konten sich leicht traumen lassen, wie übel Franckreich diesen Dienst belohnen wurde: machten sich also mit einer guten Bindnuß gefast mit Engelland und Schweden, welche die Triple-Alliance hiesse, und vorhatte nicht nur Holland, sondern die Spanische Niderland wider alle Feind zuvertheidigen: welches wan mans gegen den vorigen Conjuncturen haltet, recht wunderlich lautet, und dem König aus Spanien zimlich wohl wird gethan haben, daß er nunmehr seine Feind selbst zu Beschützern seiner Lande bekommen.

§. 36. Doch als An. 1672. der König Ludwig sambt Cöln und Münster in Holland einfiel, wolte niemand von der Tripl-Alliantz wissen, ja Engelland halff selbst auf die Holländer zuschlagen. In gar kurtzer Zeit waren die Provintzen Geldern, Ober-Yssel und Utrecht sambt guten Theil von Holland hin, und kamen die Frantzosen bis Muyden 3. Meil von Amsterdam, wohin der König nur gemeine Lauff-Boten schickte und Holland nicht mehr als eine Republic tractiren wolte, sondern als solche Leuth die wegen Aufruhr gegen ihren Herrn einmahl zuzüchtigen wären. Es nahmen sich aber ihrer bald an der Kayser Leopold, Spanien, und Bran-

denburg, mit denen ein solenner Bund gemacht war, die Frantzosen musten gleich alles restituiren: die Holländer aber nachdem sie erlöset waren, verliessen den Bund, machten mit Franckreich Particular-Fried, und der Kayser blieb im Stich, welcher endlich gezwungen war einen harten Fried zu Nimweg einzugehen an. 1679. Siehe Num. 206.

§. 36. An. 1688. kunten die Holländer nimmer zusehen, wie verträulich beede König Ludovicus XIV. und Jacobus II. in Engelland mit einander waren. Daher brachten sie ihren Stadthalter Wilhelmum III. von Oranien mit einer Flotte in Engelland und auf selben Thron. Der gute Jacobus, der das Religions-Werck, auf Frantzösische Hülff bauend, gar zu hitzig angegriffen, und sich also verhasst gemacht hatte, muste das Reich mit dem Rucken ansehen: Franckreich, so mit dem Kayser im Krieg sich verwicklet, kunte ihm nicht beystehen, und weil dessen meiste Schiff von den Holländern verbrennt, die See-Häfen bombardirt wurden rc. muste es wider zu Ryßwick Fried machen an. 1697.

§. 37. Wie sie sich im Spanischen Succeßions-Krieg, Utrechter-Tractat, Quadruple-Alliance, Ostendischen Compagnie &c. interessirt, wird im XVIII. Seculo erwähnet werden.

* Was sie aber gethan in dem letzteren Krieg, den Franckreich, Spanien rc. wieder

wieder den Kayser geführet, ist niemand unbekannt. Siehe Num. 217.

(Num. 194. D. e.)

Der Calender wird durch den Pabst Gregorius XIII. reformirt oder verbessert An. 1582. * Es ware in der Calender-Rechnung ziemlich verwirret, daß der Frühling schon spath gegegen den Sommer hinaus traffe. Darumb ließ Gregorius zehen Tag auslöschen: und für die künfftige Zeiten machte er gute Anstalten. Daher kommts, daß man hernach die Monath-Täg in denen Büchern also bißweilen geschrieben findet. E. G. den $\frac{14}{24}$. Maji: da bedeutet die obere Zahl 14. daß es der 14te May ist, wann man die Gregorianische Reformation nicht ansihet: wann man aber dise ansihet, so sey es der 24. May: weil in diser Reformation zehen Täg seynd überhupft worden, daß man also an statt 14. gleich gezehlt hat 24. * Item man leset offt e. g. den 14. May st. v. das ist stilo veteri: das bedeutet, daß es der 14. May seye, wann man den alten Calender vor der Gregorianischen Verbesserung gelten lasset.

* Den Grund aber dises Wesens kan man hier unmöglich erzehlen. Lese den Petavius, Scaliger, Pagi, und die Astronomos.

(Num. 195. B. c.)

MARIA STUARTA Königin in Schottland wird enthauptet durch die Engelländische Königin ihre Baaß An. 1587.

Anmerckungen. 1. Maria war Königin in Schottland, aber von den Unterthanen heraus gejagt An. 1567. nahm die Zuflucht zu ihrer Baas Elisabeth. Diese war ein Tochter Henrici VIII. und Annæ Boleniæ (siehe Num. 185.) und hatte sich mit Gewalt auf den Englischen Thron geschwungen. Wiewohl die Erbschafft nicht ihr (weil sie aus unrechtmässiger Ehe entsprossen) sondern der Anverwandten Maria Stuarta hätte zugehöret.

2. Elisabethæ war die Gelegenheit erwünscht, daß sie die Maria aus dem Weeg raumen kunte, und ließ sie durch des Henckers-Beil hinrichten. Ja sie stellte ihr einen Calvinischen Prädicanten zu: aber Maria hörte ihn nicht an, und starb Catholisch.

* Das ist wider ein Frucht der Spaltung des Henrici VIII. Nichts destoweniger haben viel Protestanten in dem Calender den Namen der Unbefleckten Empfängnuß Mariæ ausgestrichen, und den Namen diser Elisabethæ hineingesetzt.

Geschichten Des XVII. Seculi.

Unter Kayser Rudolpho II.

(Num. 196. D. d.)

Die UNIO der Lutheraner und Calvinisten in Teutschland An. 1610.

* Weil

* Weil die Lutheraner sahen, daß die Calvinische Lehr in dem Reich ziemlich einnistete, welche Lehr aber bißhero nie gedultet worden, so machten sie mit denenselben zu Heilbronn in Schwaben eine Bündnuß, daß sie einander wolten für Brüder erkennen, und nicht nachlassen, biß auch die Calvinisten im Reich tolerirt würden, als wie die Lutheraner; wiewohl sie sonst einander Spinn-Feind seynd. Diese Bündnuß heißt UNIO Protestantium. Das Haupt war Fridericus Pfaltzgraff und Churfürst, der sogenannte Winter-König.

* Die Catholische wolten das nicht leiden, sondern machten ein andere Bündnuß, welche LIGA heisset, und deren Haupt war der Maximilianus I. Hertzog in Bayrn.

104. Matthias Kayser.

Des Rudolphi II. Bruder wurd Kayser An. 1612. biß 1619. † zu Wien alt 62.

Er war eben der, so sich der Niederländischen Stadthalterschafft einstens angenommen hatte. Siehe Num. 193. §. 19.

Er wurd erwählt erst nach dem Todt Rudolphi, und war daher in Gefahr umb die Cron zu kommen, indem bald der Hertzog in Bayern, bald der in Savoyen in Vorschlag kommen. Doch wurd die Capitulation zimlich hoch gespannet: §. 9. Soll er die Italiänische Lehen wider zum Reich bringen. §. 34. Verzeyhet er sich aller Erbschafft der Kayser-

Crone

Crone, und lasset denen Churfürsten zu, daß sie auch bey Lebzeiten des Kaysers können einen Römischen König erwählen, nicht nur mit Consens des Kaysers, sondern auch NB. ohne selben, wann der Kayser darum gebetten ohne genugsame Ursach es verweigerte.

Weil er keine Kinder hatte, nahm er Ferdinandum II. nachmahligen Kayser seinen Vettern an Sohns statt auf, und ließ ihn zum König in Ungarn und Böhmen crönen, welches aber die letzte schon gar ungern thaten; indem sie prætendirten, Böhmen seye kein Erb-Reich, sondern sie könnten nach Absterben Matthiæ selbst für sich einen König wählen. Siehe Num. 197.

Er bemühete sich zwar auch es dahin zubringen, daß Ferdinand bey seinen Lebzeiten zum Römischen König erwählt wurde: allein die uniirte Protestanten machten so viel Intriguen, daß ein Churfürsten-Tag kunte angestellt werden.

105. Ferdinandus II.

Des vorigen Vetter, erwählt an. 1619. bis 1637. † zu Wien alt 59. Dessen Leben und andere Geschichten selber Zeit gar stattlich beschrieben worden von Graff Kevenhüller geheimen Rath in dem grossen Buch Annales Ferdinandei genannt.

Ein überaus gottsfürchtiger Herr, der viel Glück und Unglück erfahren, sonderlich von

von den Protestanten, so wohl in seinem Oesterreich, Böhmen und Ungarn, als im Römischen Reich.

Viel wäre von ihme zuschreiben: allein es kommt doch das meiste alles an auf den dreyssig jährigen Teutschen Schweden-Krieg. Welches wir folgender gestalt vortragen wollen.

(Num. 197. E. c.)

Der Winter-König an. 1620.

* *Fridericus V.* war ein Calvinischer Churfürst von Pfaltz, der hatte zur Gemahlin die Elisabetha Königs Jacobi in Engelland Tochter. Als nun die Böhmische Ketzer, die Hussiten, wider den Kayser und König Ferdinandum rebellirten, und dessen Gesandte die Grafen von Slavata und Martiniz zu Prag im Rathauß beym Fenster hinaus wurffen an. 1618. so erwählten sie diesen Fridericus zum König an. 1619. Jederman mißrieth ihms: doch seine Gemahlin, und die Lutherische Fürsten hetzten ihn wieder Ferdinandum an, daß er in Böhmen gieng, und die Cron annahm. Er war auch so freudig, daß er inner 24. Stund mit einem eintzigen Pferd von Heydelberg bis Amberg geritten: einen Weg von 40. Meilen. Das Pferd steht ausgeschoppt im Zeughauß zu Amberg. Aber es währete die Regierung einen eintzigen Winter: daher wurd er der Winter-König genennt. Dann Maximilianus I. Hertzog in

Bayern

Bayern sammlete ein Armée, schlug ihn auf den Weissenberg bey Prag eben an dem Sonntag, da das Evangelium gelesen wurde: Date Cæsari, quæ sunt Cæsaris: gebt dem Kayser was des Kaysers ist. Fridericus flohe in Holland, lebte elendiglich, und starb zu Mayntz an. 1632. Sein Printz aber Carl Ludwig wurd vom Kayser aus Liebe zum Fried wiederumb in die Chur-Pfaltz durch den Westphälischen Frieden an. 1648. eingesetzt. Doch also daß Pfaltz der letzte Churfürst seyn solte. Bayern aber bliebe an dessen Platz. Siehe Num. 199.

(Num. 198. E. c.)

Der Dreyssig-Jährige oder Schweden-Krieg An. 1619.

* Der Dreyssig-Jährige wird er genennt wann man rechnet, daß er von der Böhmischen revolta An. 1618. veranlasset und 30. gantzer Jahr biß auf den Westphalischen Frieden gewährt An. 1648. Der Schweden-Krieg aber heisst er, weil die Schweden erst das gröste Unheyl dabey verursachet.

1. Ursachen des Kriegs, und Anfang.

§. 1. Die erste ist wohl die Verhängnuß GOttes, welcher die Laster wolte abstraffen, und das verruchte Leben, so meistens durch die überhandnehmende Ketzereyen eingerissen hatte.

§. 2. Die andere ist die Ketzerey selbst. Dann nach dem Religions-Fried wurden die Prote-

Protestanten so muthig und ungehalten, daß es nicht zubeschreiben. Sie druckten die Catholische, sie nahmen ihre Gütter weg. ꝛc. wo und wie sie nur kunten: und wann jemand hiewieder was einwendete, war Feur im Dach, und ohne Unterlaß der Religions-Fried fürgeschutzt, als welcher das allergröste, und heiligste Gesatz des Reichs seye und unverbrüchlich den Protestanten alle Freyheit zustunde. Entgegen wann man ihnen vorruckte, warum sie ferners Geistliche Gütter an sich zögen, Lutherische Bischöff einschieben ꝛc. da es doch starcks wieder den Religions-Fried und das Reservatum Ecclesiasticum lauffe? Da war die Antwort, sie haben in diesen Punct den Religions-Fried niemahl erkennt und angenohmen. * Dann man muß wohl wissen, daß dieses eines aus den Haupt-Maximen der Uncatholischen seye: daß sie ewig sich auf die Reichs-Gesätz bewerffen: in denenselben aber nur so viel gelten lassen wollen, als ihrer Parthey favorisirt: was immer aber der wahren Religion zu guten kommt, daß halten sie vor ungültig. Wann aber dieser modus angehet, warum solle es den Catholischen nicht auch erlaubt seyn, jenes zu verwerffen was ihnen mißfallt? Gilt nun das, wie kan man solche Gesätz einen Frieden nennen.

§. 3. Im XVI. Seculo kame starck auf die Gewohnheit, Bischöff zuerwählen aus Fürst-

lichen

lichen und andern Hohen Häusern. Und weil dem Hohen Geblüt auch ein Hoher Geist beyzuwohnen pflegt, ein solcher aber nirgends besser seine Großmuth kan sehen lassen als in Beherrschung Land und Leuthen, so entstunde bey vielen solchen Hertzoglichen Bischöffen, sonderlich denen so aus Protestantischen Häusern abstammeten, eine Begierd sich in solcher Regierung der Bißthumber vest zusetzen für sich und ihre Nachkommen. Darum ergriffen sie die Lutherische Lehr, weil selbe die Verheyrathung der Geistlichen lobet. Noch besser taugte solches denen Regierenden Hochfürstlichen Häusern selbst: diese wann sie eine gute Zahl Printzen hatten, liessen selbe zu Bischöffen erwählen, gaben ihnen hernach die Bißthumber zur appanage. Dadurch vergrösserten sie erstlich ihr Gebieth: andertens vermehrten sie ohne fernere Unkosten ihre Geschlechter, daß so bald kein Gefahr schiene, daß selbe aussterben wurden: wie es doch bey denen Catholischen vielfältig geschehen.

§. 4. Auf solche Art nun wurden nach dem Religions-Fried gegen End des XVI. Seculi viele Ertz- und Bißthumber (wieder das Reservatum Eccles.) Lutherisch und Erblich gemacht. Nemlich vom Hauß Brandenburg das Ertz-Bißthumb Magdeburg, die Bißthumber Halberstadt, und Lebus, vom Hauß Sachsen die Bißthamber Merseburg, Naumburg, Meissen. Vom Hauß Braunschweig

das

das Ertz-Bißthumb Bremen, die Bißthumber Verden, Osnabrug, Minden 2c. Brandenburg wolte auch das Bißthumb Straßburg behaupten.

§. 5. Zu diesem allen waren nun die Catholische zimlich still, wiewohl ihrer Seithe dardurch wohl sieben schöne Fürstenthumber entzogen waren. Als aber diese Pest auch über die Churfürstenthumber grassiren wolte, da stunde es länger nicht zugedulten: Gebhardus aus dem sonst Hoch-Edlen Geschlecht derer Graffen von Truckseß war Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cöln, und gerieth in so grosse Blindheit, daß er mit Agnes einer Fräule von Mansfeld heimlich sich verehlichte, zum Luterthumb apostasirte, das Ertz Stifft dabey dannoch behalten, und noch darzu die Ketzerey in den Cölnischen Landen einführen wolte. Er hatte sich auch des Protestantischen Beystands von Pfaltz, Hessen 2c. schon versichert zu Ausführung so eines schönen Concepts, und diß An. 1582. Allein der Pabst entsetzte ihn der Bischöfflichen Dignität, und der Kayser derer Weltlichen Regalien und Landen. Weil er aber freywillig nicht abziehen wolte, muste man die Sententz freylich armata manu exequiren. Ernestus ein Printz aus Beyern, so ohne das schon Bischoff zu Freysing, Hildesheim und Lüttig war, wurd an dessen statt von dem Dom Capitl erwählet. Die Protestanten meinten sie

müsten es hindurch treiben, daß Gebhardus beym Bißthumb bliebe: dann so wurden zwey eintzige Catholische Stimmhabende Churfürsten im Reich mehr gewesen seyn, Mayntz und Trier. Ja was zuverwundern, der Kayser, Mayntz, Trier. ꝛc. waren nicht ungeneigt die Sachen in Güte beyzulegen: doch als die Protestanten nicht das allergeringste nachgeben wolten, muste man aus einen andern Thon blasen, und Ernestus war mit Gewalt in possession gesetzt, Gebhardus aber, dem Religions-Fried gemäß, zum Abzug nacher Holland gezwungen. Dieses schiene den Protestanten eine solche Injuri zuseyn, daß sie sich über die Catholische Ubergewältigungen nicht genug beklagen kunten.

§. 6. Eben kame auch die Calender-Sach dazu: dann als Kayser Rudolph den von Pabst Gregorio XIII. verbesserten Calender auf dem Reichs-Tag sambt den Catholischen Ständen einzuführen beschloß, protestirten die Protestanten; aus Ursach, weil diese Sach vom Kayser, und nicht vom Pabst herrühren muste. Wann es dann des Kaysers Ambt ist, warumb haben sie dann diesen Calender nicht angenommen, wie es eben dazumahl der Kayser haben wolte? Allein die Animosität der Protestanten war so groß, daß sie im geringsten nichts wolten nachgeben, es möchte eine Sach so nutz und nothwendig seyn als es nur immer wolte.

§. 7.

§. 7. Es hatten sich viele Lutherische Ständ und sonderlich Pfaltz und Hessen zur Calvinischen Seit bekennet, und auch ihre Länder dazu angehalten. Weil nun dieses dem Religions-Fried (Art. 16. schnur-gerad zuwider, so machte der Kayser, und die Catholische Mine, daß selbes ihnen zuwieder, und nicht zuerdulten wäre. Die Calvinische zwar wendeten ein, daß ihre Sect auch nichts anders begreiffe, als die im Reich zugelassene Augspurgische Confession. Die Lutherische verneineten dises und verdammten den Calvinismum selbst als die ärgste und dem Lutheranismo gantz und gar zuwidere Ketzerey: nichts destoweniger prætendirten sie, es müsse selbe nicht aus dem Reich verworffen werden: dessen sie warhafftig keine andere Ursach hatten, als damit denen Catholischen wehe zuthuen. Weil sie aber wohl merckten, daß sie mit dem JUS nicht hinaus langen wurden, ergriffen sie das andere Wort VIS, und traten in eine Bindnus der Union zu Heylbrunn zusammen, von welcher wir Num. 196.

§. 8. Nun kunten die Catholische nicht mehr zweifflen, worauf es angesehen seye, und die Natur lehrte sie auch umb Defensions-Mittel zusehen, welches sie dann mit einer Liga thaten. Num. 196.

§. 9. Daß sich aber die Sachen so weit äusserten, haben Gelegenheit geben erstlich die

Execution der Reichs-Stadt Donawer
Dann An. 1607. hat diese Stadt denen C
tholischen ihre Processionen und andere Re
gions-Exercitia mit Gewalt, Schimpff u
violirung des Religions-Frieden eingeste
Diese wendeten sich an den Kayser, der
Sach dem Hertzog aus Bayern, und di
seinen an die Stadt gesandten Räthen zu u
tersuchen gab, und im Namen des Kays
ihnen Fried gebiethen ließ: allein die Do
werther legten an die Gesandte selbst G
walt an, und weil sie verharreten, wu
die Stadt vom Kayser in Bann getha
vom Hertzog aber exequirt und eingeno
men. Nun war nichts billigers als dises U
theil, dannoch schlossen gleich alle Protesta
ten des Reichs in Harnisch, klagten jämm
lich, wie es nur auf ihrer aller Unterdr
ckung angesehen wäre, und gaben dises a
für eine Haupt-Ursach der nachgehends
folgten Union. Von denen vielen Bißthu
bern aber, die ohne allen Sententz wegge
sen worden, solten die Catholische nicht M
sagen.

§. 10. Der Jülchische Successions-Str
gab gleich darauf neue Gelegenheit. Welch
weil er diser Zeit widerumb auf die Ba
kommen kan, wollen wir kürtzlich den Gru
davon erzehlen. Die Hertzoge von Jülch ha
ten nach und nach schöne Länder zusamm g
bracht, die Hertzogthumber Gülch, Cleve, u

Be

Bergen, die Graffschafften Marck, Ravensberg und Ravenstein. Der letzte Possessor Johann Wilhelm starb Catholisch An. 1609. im Mart. ohne Männliche Erben, nur allein hinterlassend vier Schwestern in folgender Ordnung

* 1	* 2	* 3	* 4
Maria Eleonora Gemahl Albert. Frid. von Brandenburg.	Anna Gemahl Philip Ludwig Hertzog zu Neuburg.	Magdalena. Gemahl Casimir zu Zweybruck.	Sibylla. Gemahl Carolus Ertz-H. von Oesterreich Marggraff zu Burgau
Anna. Ihr Gemahl Sigmund. Churf. zu Brandenburg nimt possess von Jülch, Cleve und Ravensperg.	Wolfgang Wilhelm H. zu Neuburg. nimt possess zu Berg, Marck und Ravenstein.	Die Lini ist anno 1730. ausgestorben. *	ist ausgestorben. *
Friderich Wilhelm jetziger Churfürst.	Carl Philipp jetziger Churf. zu Pfaltz.		

Es thaten sich drey Competenten zur schönen Erbschafft hervor. (1. Brandenburg wegen der Eleonora. (2. Neuburg wegen der Anna (3. Sachsen, weil es An. 1483. von Kayser

 Fride-

Friderico IV. die Anwartschafft auf Jülch, Berg und Ravensberg bekommen, um darinnen zu succediren, falls die Männliche Erben abgehen solten. * Neuburg und Brandenburg setzten sich alsobald in Possession. Vom Reichs-Hoffrath, und Kayser selbst ergiengen viel Mandata, wurde auch ein Commission angeordnet, dise Land interim zu sequestriren, und keinen in die Succession zu lassen, biß eine so zweiffelhafftig und wichtige Streit-Sach durch ordentliches Recht untersucht wurde. Allein die Fürsten stellten ihr Recht auf die Degen-Spitz, und wiesen Ertz-Hertzog Leopold den Kayserlichen Commissarium mit Gewalt ab. Ja sie giengen deswegen die Union zu Heylbrun An. 1610. ein, wobey ein Frantzösischer Gesandter erschien, so im Namen seines Königs 14900. Mann Auxiliar-Volck für die Union und die zwey possidirende Fürsten versprach, so auch würcklich ankommen: dagegen die Union dem König die Römische Cron anbotte. So gieng die Sach weiter fort biß An. 1613. die Holländer den Unirten Hülff zuschickten. Endlich verglichen sich die beede Possidirende, daß Neuburg Jülch und Bergen, Brandenburg aber das übrige behalten, und die Sach beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Via Juris solle ausgemacht werden; welcher Handel auch schon 100. Jahr allda getrieben, vielleicht aber so bald noch nicht wird ausgesprochen werden.

* Unter-

* Unterdessen ist zu wissen, daß die Neuburgische Haupt-Lini dermahlen bestehe auf dem eintzigen Carl Philipp jetzigen Churfürsten zu Pfaltz: von der Neuburgischen Neben-Lini Sultzbach ist nur übrig der Printz Carl, geboren. An. 1724.

§. 11. Auch diß gab zu noch grösseren Mißtrauen Ursach, daß Pfaltzgraff Friedrich V. sich mit einer Engelländischen Printzessin getrauet, und mit den Holländern im Namen der Union einen formlichen Bund aufgericht. Item daß An. 1613. der Churfürst zu Brandenburg die Calvinische Religion in seinen Landen eingeführt: hergegen Hertzog Wolfgang Wilhelm zu Neuburg sich An. 1614. zur Catholischen Religion offentlich bekennt.

§. 12. Das Verfahren des Pfaltzgraffen mit der Böhmischen Cron brache dem Faß den Boden gar aus. Siehe Num. 197. Dann da zu gleicher Zeit die Böhmen mit einer Armee gegen Ober-Oesterreich, die Ungarn aber mit den Böhmen verbunden auch den Bethlem Gabor wieder Ferdinandum zum Affter-König erwählten, und vor Wienn ruckten, weiters der Türck um Hülff angesprochen wurde, da war das gantze Rätzel aufgelöst, nemlich, daß man suchte dem Hauß Oesterreich als der Grund veste Catholischer Religion in Teutschland das Messer an die Gurgel zusetzen; wo man dann hoffte, mit denen andern hernach

bald fertig zu werden. Darum machte sich Maximilian, Hertzog in Beyern auf, als welchen die Reihe am nächsten treffen wurde, der Winter-König wurd geschlagen, und hiemit war das Kriegs-Feur in volle Flamm ausgeschlagen.

II. Verlauff des Kriegs.

* Solten wir diesen Krieg nur mit wenigen Umständen beschreiben wollen, wurden grosse Bücher nicht erklecken. Darum soll folgendes genug seyn.

§. 13. Auf des Kaysers und der Catholischen Parthey stunden (1. Maximilianus I. Hertzog in Bayern und nachmals Churfürst, als Hauptman der Catholischen Liga. (2. Die drey Geistliche Churfürsten, item Saltzburg und andere Catholische Bischöff und Prälaten. (3. Der Churfürst aus Sachsen, welcher aber zuletzt umbgesattlet. (4. Spanien stunde mit etwas Volck, mehr aber mit grossem Geldt bey: sonst liesse sich aus Italien keine Hülff sehen. (5. Lothringen: welches aber auch durch die Frantzosen abgezogen wurd.

§. 14. Auf Protestirender Seithe waren (1. Pfaltz. (2. Brandenburg. (3. Braunschweig. (4. Böhmen, Ungarn, Sibenbürger ꝛc. die aber bald zum Joch gebracht wurden. (5. Dänemarck, so aber auch weichen muste. (6. Holland so meistens mit Geldt aushalff. (7. Engelland,

welches

welches Geld und Volck gab, doch also, daß es offentlich sich nicht in Krieg mischte. (8. Pommern, Mecklenburg, Magdeburg und andere Lutherische Bisstthumber. (9. Hessen. (10. Würtemberg, Baden-Durlach, vile Reichs-Graffen und Reichs-Städt. (11. Hertzog Bernhard von Sachsen Weymar so mit einer besonderen Armee unter Frantzösischen Sold, meistens im Elsaß agirte. (12. Die Haupt-Persohn spielte Schweden. (13. Deme conjungirte sich der König in Franckreich.

§. 15. Auf Catholischer Seithe waren tapfere Generalen Churfürst Maximilian aus Beyern, Wallenstein, Tylli, Joann von Werth, Pappenheim, Altringer, Gallas, Hatzfeld, wie auch Ertz-Hertzog Leopold. rc.

§. 16. Auf der Protestanten Seithe Gustavus Adolphus König in Schweden; Hertzog Bernhard zu Weymar: Horn, Torstensohn, Banner, Oxenstirn, Wrangel rc.

§. 17. Die erste zehen Jahr waren die Catholische glücklich: dann 1620. wurd der Winter-König bey Prag geschlagen.

An. 1623. Bekame Maximilian die Pfaltz sambt der Chur-Würde für sein gantzes Hauß Siehe Num. 199.

An. 1626. Ward bey Königs-Lutter von Tilly geschlagen Christian IV. König in Dänemarck, den die Nider-Sächsische Ständ den Reichs-Gesetzen zuwider für ihren Kreiß-

Obristen gegen den Kayser erwählt hatten.

An. 1629. War der Kayser schon im Stand das *Restitutions-Edict* ergehen zulassen, und auch würcklich zu exsequiren. Es war das allerbilligste und den Religions-Fried gantz gemässe Gesatz, krafft dessen die Protestanten alle Geistliche Gütter denen Catholischen restituiren musten, welche sie erst nach dem Passauer Vertrag eingezogen hatten.

§. 18. Wie die Protestanten sahen, daß sie sich wider die Gerechtigkeit aus eignen Mittlen nicht handhaben kunten, nahmen sie andere Hülff zur Hand. Sie verbanden sich mit Gustavo Adolpho dem tapferen, muthigen und im besten Flor seines Alters und Glücks schwebenden König in Schweden, siehe Num. 200. Item mit dem König in Franckreich. Und da hat sich das Blat gewendet.

An. 1631. Wurd Tilly heßlich bey Leipzig geschlagen, die Schweden fuhren wie Blitz her über Francken, Pfaltz, Rhein, Beyern, Schwaben. 2c.

An. 1632. Blib zwar Gustavus im Treffen bey Lutzen, doch Wallenstein muste das Feld raumen.

An. 1634. Erhielte der Kayserliche Printz Ferdinand III. als Generalissimus einen Haupt-Sieg wieder die Schweden bey Nördlingen in Schwaben.

§. 19. Hernach wechslete das Glück zimlich

lich umb. Die letzte Jahr waren den Kayserlichen sehr zuwider, dann sie verluhren drey Schlachten An. 1642. bey Leipzig. 1644. in Holstein unterm General Gallas. 1645. in Böhmen unterm General Hatzfeld, wie dann auch Böhmen, Mähren, Beyern und Schwaben widerumb zimlich heimgesucht wurd.

§. 20. Endlich erfolgte der Westphälische Fried 1648. Siehe Num. 202.

(Num. 199. E. d.)

Das Beyrische Churfürstenthumb An. 1623. Siehe oben Num. 158.

Anmerckungen. 1. Maximilianus I. (siehe Num. 197.) Hertzog in Beyrn bekame zum Lohn für die Prager-Schlacht (wie auch für andere gute Dienst, welche er dem Kayser in Dämpfung der rebellirenden Lutherischen Oesterreicher Bauern gethan (für welche ihm das Land ob der Ens war versetzt worden, welches er aber nach empfangener Chur und Pfaltz widerumb zuruck gab, und laut des Westphälischen Friedens die 13. Million nachliesse, welche er dem Kayser für Kriegs-Unkosten aufzurechnen hatte) die obere Pfaltz, und die Churfürstliche Würde für sich und seine Nachkommenschafft an. 1623. Dann die Churfürstliche Würde ist dem Haus Pfaltz abgenommen worden wegen dem Winter-König.

2. Zwar das Pfältzische Haus ist durch den Westphälischen Fried an. 1648. wieder

zum

zum Churfürstenthumb kommen: doch ist Bayern auch darbey verblieben, und zwar also, daß es gleich nach Böhmen der erste Weltliche Churfürst verbleibt: siehe Fol. 541. Das Churhauß Pfaltz aber muste der letzte Churfürst damahl seyn.

(Num. 200. E. c.)

Gustavus Adolphus der Schweden-König kommt umb an. 1632. den 6. November.

Anmerckungen. 1. *Gustavus* war anfänglich Hertzog von Südermannland, wurd König, und brachte sein gantzes Leben mit Kriegen zu.

2. Denen Protestanten in Teutschland, stund er bey: siehe Num. 198. Wie er dann in seinen Fahnen diese Wort führte Gustavus Adolphus **König in Schweden und Beschützer des Evangelischen Glaubens.**

3. Ja nach der ersten Schlacht bey Leipzig, als er Francken und Bayrn weggenommen hatte, wolte er auch den Kayser aus Oesterreich vertreiben, und sich alsdann zum Römischen König machen lassen, welches der einzige Wunsch vieler Protestanten war. Aber Wallenstein verruckte ihms Concept, und nöthigte ihn nacher Lützen zu kommen.

4. In selber Schlacht wagte er sich etwas zu weit von seiner Armèe weg, da wurd er von einer Trupp Kayserlichen überfallen, und erschossen. Sein Pferd kam blutig zuruck ins Lager. Anfangs stutzten die Leuth: aber der General nahm das Pistol-Hulffter,

so

so voll des Königlichen Bluts war, zeigte es denen Seinen, die wurden darob so grimmig, daß sie die Kayserliche aus dem Feld jagten. Er war alt 38. Jahr.

(Num. 201. E. d.)

Wallenstein wird getödt An. 1634.

* Er war von Böhmischen Adel gebohren zu Prag An. 1583. Als er beym Oesterreichischen Marggrafen zu Burgau Edl-Knab war, entschlief er einsten auf dem Fenster, und fiel herab: worauf er Catholisch wurde. Wegen seiner Tapferkeit wurd er vom Kayser zum Grafen und Obrist Feld-Marschall gemacht, worauf er im Türcken- und Schweden-Krieg gar vil gethan, und darumb zum Hertzog von Friedland und Reichs-Fürsten erhebt worden. Doch wurd er abgesetzt, weil er übermüthig worden: über eine Zeit aber wider herfür gesucht, weil sich sonst niemand gegen den Schweden traute. Er verluhr sich aber gleich wider, hausete mit denen Reichs-Ständen nicht gar glimpflich, und ließ sich vernehmen, er wolle den Kayser selbst zum Teuffel jagen. Wer ihm nur gering im Weeg umbgieng, den ließ er hinrichten, und waren dise seine öfftiste Wort: laß die Bestie hencken. Darumb verschwuren sich etliche Schottländische Officier wider ihn, Gordon, Lesle, Buttler und Devereux, und als er zu Eger in seinem Hauß schlieffe, brachen sie ins Zimmer: er sprang aus dem Beth, Devereux aber

aber rennte ihm die Hellepart durch die
pen. Das Blut an der Wand zeigt man
zu Eger. Diß war der Fall dises gro
Manns.

106. Ferdinandus III.

Des Ferdinandi II. Sohn, wurd An. 16
zu Regenspurg zum Römischen König erwä
succedirte in der Regierug dem Herrn Va
1637.

In seiner Wahl-Capitulation seynd fol
de neue Punct (Art. 4. Am Kayserli
Hoff und Capell soll den Churfürsten
sandten kein anderer Gesandter vorgehen,
nur von gecrönten Häuptern. Art. 7. S
der Kayser keine Bündnuß in Reichs-Sa
eingehen ohne NB. Collegial - Consens
Churfürsten: erforderte aber Salus publica
grössere Eyl, so seye genug die Churfürst
part davon zu consuliren. (Art. 12. Soll
das zur Reichs-Defension aufgebra
Kriegs-Volck nicht ausser des Reichs ode
Dienst lassen. (Art. 13. Kein frembd V
hereinzuführen, ohne durch NB. absond
che Legation von den Churfürsten einge
ten Consens. (Art. 30. Wann ein St
auch gantz Notorie in die Acht verfallen w
ob es alsdann wohl keines sonderlichē Pr
vonnöthen, solle dannoch der Kayser, eh
die Acht ergehen laßt, mit denen un
eslirten Churfürsten communiciren.

Er starb an. 1657.

* Unter ihm sind zwey Ding notabel.
Num. 202. ein miserable Ruhe-Stifftung.
Num. 203. eine abscheuliche Mordthat.

(Num. 202. D. c.)

Der Westphälische Fried 24. Octobr. 1648.

§. 1. Dieser Fried betraffe schier gantz Europa. Dann der Kayser und die Catholische Ständ von Teutschland oder die Liga machte Fried zu Oßnabruck mit Schweden und denen Protestantischen Teutschen Ständen von der Union, die sich mit Schweden wider den Kayser verbunden hatten: und hierzu wurd der Päbstliche und Spanische Gesandte nicht gelassen, wohl aber zu Münster, allwo tractirten der Kayser und Liga eines theils, andern theils aber Franckreich, Holland, und die Protestanten von Teutschland oder die Union.

* Es wurde daran gearbeitet von an. 1644. bis 48.

§. 2. Des Kaysers Gesandte zu Oßnabruck waren Maximilianus Graff von Trautmanstorff Obrist-Hoffmeister: Maximilianus von Lamberg Cammer-Herr: Johann von Crane Reichs-Hoffrath. Der Königin Christina aus Schweden Gesandte waren Johann Oxenstirn von Axel, und Johann Adler Salvius. Des Oßnabruckischen Friedens Haupt-Puncte seynd folgende. Art. IV. §. 3. Die Chur-Würde, sambt allen was davon

von dependiret, wie es die Pfaltzgraffen vor dem Krieg besessen; item die Obere Pfaltz und Graffschafft Cham sollen verbleiben dem Hauß Beyern, so lang männliche Erben bey selber Wilhelminischen Lini vorhanden seind. §. 2. Der Churfürst aus Beyern entgegen soll für sich, seine Erben und Nachkommen renunciren auf die Schuld der 13. Millionen, und alle Prätension auf Oesterreich; und alle Instrumenta darüber dem Kayser ad cassandum extradiren. §. 5. Der Kayser und das Reich verwilligen wegen allgemeiner Ruhe, daß die achte Chur-Stelle aufgericht werde, welche geniessen solle Carl Ludwig (des Pfaltzgraffen oder Winter-Königs Sohn) und alle seine Successores von der Rudolphinischen Lini: doch also, daß sie kein Recht haben auf die Obere Pfaltz und Cham, ausser daß sie sambt Beyern die Mitbelehnung darüber vom Kayser einpfange. §. 6. Die Unter Pfaltz soll ihm gänzlich restituirt werden. §. 10. Im Fall die Beyrische Wilhelminische Lini abgienge, soll die Obere Pfaltz wieder an die Rudolphinische Lini fallen, gleichwie auch die Chur-Würde, und alsdann die achte Chur aufgehoben seyn. §. 12. Wird der Kayser anordnen, daß dem Pfaltzgraffen 400000. Thaler bezahlt werden. §. 13. Die Jülchische Succeßions-Sach soll ordinatio processu vor Ihrer Kayserlichen Majestät entweder mit gütlichen Vergleich, oder

oder ander Gesetzmäßige Weiß ohne Anstand geschlichtet werden. (ART. V. §. 1. Der Passauer Vertrag, u. Augspurger Religions-Fried wird hiemit bestättiget: non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel Extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. §. 2. Alles soll in Religions Sachen und Besitz Geistlicher Gütter in den Stand gestellt werden, wie es den 1. Jan. An. 1624. gewesen. §. 12. Wegen Donawerth obs zu restituiren seye oder nicht, wird auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen. §. 15. Wann ein Catholischer Ertz-oder Bischoff oder Prälat die Religion änderte, soll er ipso facto seiner Dignität entsetzt, und der künfftigen Einkünfften beraubt seyn. Eben also NB. solls geschehen wann ein Protestantischer Bischoff oder Prälat die Religion ändert. Und hiemit ist das Reservatum Ecclesiasticum auf die Protestanten auch extendirt. §. 17. Die zur Geistlichen Würde eligirte sollen geloben die Geistliche Gütter nicht erblich zumachen. Item die Edle, Patricii, Doctores und andere taugliche Personen sollen nicht ausgeschlossen werden. §. 22. Die Protestantische Bischöff sollen in Comitiis ihren Sitz haben auf einer Quer-Banck zwischen den Geist- und Weltlichen-Fürsten Bäncken. §. 37. Die Unterthanen Catholisch so wohl als Pro-

testantischer Religion, welche An. 1624. kein publicum oder Privat-Exercitium ihrer Religion gehabt, oder die nach diesen Fried ein andere Religion als sie vor gehabt, oder als ihre Herrschafften hatten, annehmen wurden, solten die Freyheit haben aus dem Land zuziehen: und zu diesem ihnen ein Termin wenigst von 3. Jahren gestattet, und ihnen der emigration halber kein Beschwehrd geschehen, auch die Leibeigenschafft hierinn nicht hinderlich seyn. §. 139. Die Graffen, Baronen und Edle Protestanten in Schlesien und Nieder-Oesterreich will der Kayser aus Gnaden und auf Fürsprechen der Cron Schweden zum emigriren nicht nöthen, wann sie anderst sich ruhig halten. Will sie auch nicht hindern, wann sie ihr Religions-Exercitium in den benachbarten Orthen frequentiren wollen, jedoch ausser seines Territorii. §. 40. In Schlesien soll den Protestantischen Unterthanen erlaubt seyn drey Kirchen für sich auf eigne Kosten zubauen. §. 41. Die Protestanten in andern Kayserlichen Erblanden betreffend verstehet sich der Kayser zu nichts, ausser daß die Cron Schweden, und die Protestantische Reichs-Ständ ferners für sie umb ein mehrere Erlaubnus intercediren mögen. §. 52. In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam Unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Con-

Confessionis Statibus in Duas Partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. (Art. VI. Wird declarirt vom Kayser mit Rath der Reichs-Stände, daß die Schweitzerische Eyd-Genossenschafft in possessione vel quasi der Freyheit und Exemption vom Reich seye und denen Reichs-Gerichten nicht unterworffen. (Art. VII. Die so genannte Reformirte (d. i. Calvinisten) sollen im Reich gleiches Recht mit den andern haben: aber neben diesen Religionen keine andere im Reich recipirt oder tolerirt werden. (Art. VIII. §. 2. Alle Stånd sollen haben das Recht ihre Stimm zuführen in allen Reichs-Berathschlagungen, sonderlich wann Gesetz zu geben seynd, oder auszulegen, Krieg zuerklären, Steuren anzusagen, Werbungen oder Quartier anzulegen, neue Vestungen in allgemeinen Namen zuerbauen, Fried oder Bindnussen einzugehen und andere dergleichen Geschäfft sollen hinfüro nicht mehr geschehen nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii statuum suffragio & consensu. Sonderbar soll den Stånden frey stehen, Bindnussen unter sich selbst und mit NB. auswärtigen zu machen für ihre eigne Erhaltung und Sicherheit: doch nicht wieder den Kayser, das Reich, oder den Landfried und den Westphälischen Fried: fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & imperio obstrictus est.

(Art. X. §. 2. Die Cron Schweden bekom[...]
für ihre Satisfaction Vor-Pommern und d[...]
Insel Rügen. Item aus Hinter-Pomme[...]
Stettin, Gartz, Damm, Golnau, die In[...]
Wollin, das frische Haff, alles auf erbl[...]
und ewig, wie es die abgestorbene Hertzog[...]
aus Pommern besessen. §. 4. Im Fall d[...]
männliche Linie von Brandenburg abgeh[...]
solte, gehört gantz Pommern zu Schwede[...]
§. 6. Item bekommt es als ein Reichs-Leh[...]
Wißmar sammt den Haffen rc. in Meckle[...]
burgischen. §. 7. Item das Ertz-Stifft B[...]
men und Stifft Verden, als ein Hertzo[...]
thumb und Reichs-Lehen. §. 8. Der Sta[...]
Bremen aber soll ihre Reichs-Freyheit v[...]
bleiben. §. 9. Wegen dieser Länder al[...]
wird Schweden zu einen Römischen Reich[...]
Stand cooptirt, mit Session und Stimm[...]
Comitiis. §. 15. Dagegen soll Schwed[...]
bey allen Erledigungs-Fällen die Investit[...]
vom Kayser holen, den Eyd der Treu [...]
andere Reichs-Vasallen ablegen. (Art. [...]
§. 16. Brandenburg bekommt das Bißthu[...]
Halberstadt erblich. §. 4. Desgleichen au[...]
das Bißthum Minden, und §. 5. Bißthum[...]
Camin also zwar, daß er die Canonicater a[...]
extinguiren, und das Gebiet zu Pomme[...]
schlagen könne. §. 6. Item das Ertz-Sti[...]
Magdeburg. §. 11. Soll Brandenbu[...]
hinfür den Titel führen können als Hertzog[...]
Magdeburg, Fürst zu Halberstadt und Mi[...]

D

den. §. 14. Werden ihm auch eingeraumet die Güter der Johanniter oder Malteser-Ritter. (Art. XII. Hertzog zu Mecklenburg Schwerin bekommt die Bisthumber Schwerin und Ratzeburg als zwey Fürstenthumber (ART. XIII. Braunschweig und Lüneburg bekommt die Alternativ-Succession im Bißthumb Oßnabruck. §. 9. Item die Prälatur Walchenried. (ART. XV. Hessen Cassel überkommt die Abbtey Hirschfeld als ein Fürstenthumb. §. 4. Item 600000. Thaler für die Oerter im Mayntz-Cöln-Münster-Paderborn-und Fuldischen, welche es eingenohmen hatte und wieder heraus geben muß. (ART. XVI. §. 8. Damit die Schwedische Militz abgedanckt, und bezahlt werden könne, müssen fünff Million Reichs-Thaler hergegeben werden von Nieder Rhein-Ober-Sächs-Franck-Schwäb-Ober-Rhein-Westphal-und Nieder-Sächsischen Kreiß. §. 11. Der Oesterreichisch-und Beyrische Kreiß aber seynd bestimmt die Kayserlich-und Beyrische Militz zu bezahlen, da die Reichs-Stännd auch versprochen, sie wollen auf nächsten Reichs-Tag das ihrige è collectis Imperii dem Kayser beytragen für die Kriegs-Kosten so er hißhero bestreiten müssen. (ART. XVII. §. 2. Dieses Friedens-Instrument soll seyn ein ewiges Reichs-Gesatz, und Norma Judicandi &c. §. 10. Der Kayser schliesst in diesen Fried ein Spanien: das Haus Oe-

sterreich: die Churfürsten, Fürsten des Reichs, und unter selben auch den Hertzog von Savoyen: die übrige Reichs-Stände, mitbegriffen die freye Reichs-Ritterschafft, und Hansee-Städt: item Engelland, Dänemarck, Norwegen, Schleßwig: Polen: Lothringen: alle Fürsten und Republicken in Welschland: die General Staaten der vereinigten Niederland: Schweitz: Graubündten: den Fürsten von Siebenbürgen. §. 11. Die Königin in Schweden schliesset ein Franckreich: die Churfürsten rc. Engelland: Dänemarck, Norwegen rc. Polen: Portugal: Moscau: Venedig: Holländer: Schweitzer, Graubünden, Siebenbürgen. Actum Osnabrugis die 14. Octobr. 1648.

§. 3. Zu Münster waren des Kaysers plenipotentiarii eben der oben §. 2. gemeldte Trautmanstorff: Item Johann Ludwig Graff von Nassau-Dietz Geheimer Rath: Und Doctor Isaac Wolmar. Des König aus Franckreich Gesandte waren Heinrich Hertzog von Orleans: Claudius de Mesmes Comte d' Avaux: Abel Servient Comte de la Roche. Die Republic Venedig hatte die Mediation, welche in ihrem Namen führte Aloysius Contarenus Ritter. Der Innhalt ist kürtzlich dieser. (§. 3. Ein Theil soll des anderen Feinden nicht beystehen. Der Burgundische Kreiß (d. i. die Graffschafft Burgund, und Niederland) soll zwar seyn und bleiben

bleiben ein Reichs-Kreiß und Glied, und in diesem Fried begriffen seyn, so bald der Krieg welcher alldort zwischen Franckreich und Spanien noch geführt wird, wird beygelegt seyn: dermahlen aber soll der Kayser oder einiger Reichs-Stand sich in selben Krieg nicht mischen, künfftig aber wann dergleichen Krieg wieder entstehen solte, soll dieser Münsterische Fried zwar verbleiben, doch soll jedem Reichs-Stand frey seyn dem entwederen aus beeden Königen beyzustehen, jedoch ausser des Reichs-Boden, und anderst nicht als es die Reichs-Constitutiones zulassen. §. 70. Die Souverainität über die Bißthumber Metz, Tull, und Verdun, item über Moyenvic, wird unwiederrufflich auf Franckreich überlassen. (§. 72. Desgleichen Pignerol in Piemont. (§. 73. Breysach, Ober- und Unter-Elsaß, das Sundgau, lauter Oesterreichische Erbland: item die Land-Vogtey über die zehen Elsaßische Reichs-Städt Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster im Gregorienthal, Kaysersberg und Thürckheim. (§. 74. Doch soll Franckreich obligirt seyn an all diesen Orten den Catholischen Glauben beyzubehalten, gleichwie es das Haus Oesterreich gethan. (§. 76. Soll in Philippsburg Frantzösische Besatzung gelegt werden. (§. 87. Alle Reichs-Ständ, so in den cedirten Landen liegen, sollen bey ihrer

Reichs-Immedietät gelassen werden und als wahre Reichs-Ständ ferner bleiben, nemlich der Bischoff zu Basel, die Stadt Straßburg, Prälaten, Murbach ꝛc. Graffen von Hanau ꝛc. Die 10. Reichs-Städt ꝛc. * Das übrige ist dem Oßnabruckischen Instrument gleich, und ein Theil handlet von den Welschen Händlen in Savoyen, Montferat &c.

§. 4. Uber diesen Fried wollen wir diese wenige Reflexiones machen. (1. Scheint er dem Teutschen Reich gefährlich zuseyn, nicht nur weil dardurch dessen Haupt der Römische Kayser in seinem Gewalt viel geschwächt worden; sondern auch weil denen Ständen das Jus fœderum externorum, als eine manchmahl delicate Sach eingeraumt worden, sammt andern dergleichen: meistens aber weil hierdurch Franckreich Gelegenheit bekommen allzeit die Ständ an sich zuziehen. Das allerschlimmste ist, daß Franckreich als Guarant oder Beybehalter dieses Friedens eine offene Thür hat, in alle Händel so zwischen dem Kayser oder Ständen vorbey gehen, sich gleichsam Jure & ex hac Pacis lege einzumischen, die Ständ wieder einander oder auch wieder den Kayser in seine Protection zunehmen ꝛc. (2. Ist er der Catholischen Religion aufs höchste schädlich, dessen weiter keine Prob vonnöthen ist, als daß man die Artickel nur selbst lese. (3. Das Glorwürdigste Haus Oesterreich, wie auch

das

das Durchleuchtigste Haus Bayern haben hierinn ihren Eyffer signalisirt, indem sonderlich Oesterreich all seine Länder auf die Spitz gesetzt, Böhmen, Ungarn, Oesterreich ꝛc. um den mit Gewalt einbrechenden Strohm der überhandnehmenden Ketzerey sich entgegen zulegen: es hat auch würcklich das Marggraffthum Laußnitz, Elsaß, Sundgau, Breißgau, und einen u n g l a u b l i c h e n Schatz an Geld-Mittlen im Stich gelassen. Ohne Zweiffel wurd es auch den heiligen Zweck, nemlich die Catholische Religion wenigst wiederum in den Stand zu setzen als sie bey der Passauer Transaction ware, erreichet haben, und hatte ihn schon erreichet. Aber eine ewige Schand ist es, daß ein auswärtige Catholische Macht alles dieses hat hintertreiben, und die Ketzereyen empor bringen helffen. (4. Die Protestanten haben durch diesen Fried und Hülff alles erhalten was sie gesucht: nemlich daß die Catholische Ständ gezwungen wurden ihre Unterthanen Lutherisch oder Calvinisch werden zulassen wann sie wolten: daß die Calvinisten eben so wohl im Reich musten tolerirt und recipirt werden: daß alle Geistliche Bißthüm- und andere Güter so sie weggeschnappt, ihnen verblieben: das Reservatum Ecclesiasticum auch auf die Protestanten extendirt worden ꝛc.

§. 5. Pabst Innocentius X. hat durch seinen Nuntium den Cardinal Fabium feyrlich

wieder diese Convention zu Münster protestiren lassen. Hernach An. 1648. den 20. Novembr. ließ er ausgehen die Bulla, ZELO DOMUS DEI, in welcher er beede Friedens-Instrumenta erkläret, ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque & effectu vacua omnino fuisse, & esse & perpetuo fore, neminemque ad illorum & cujuslibet eorum, etiamsi juramento vallata sint, observantiam teneri. Die Ursachen waren, weilen darinn die Geistliche Gütter denen Ketzeren auf ewig eingeraumt: denen Ketzeren das freye Exercitium Religionis zugestanden: weil sie zugelassen werden zu Bißthumern rc. Item ad Primas Preces, so doch vom Pabst dem Kayser nur für Catholische zugestanden war: weil die Annaten, Menses Papales in den Protestanten eingeraumten Kirchen aufgehoben worden, als doch eine Sach die dem Kayser nicht gehöret und also nicht von seiner Disposition dependiret: weil das jus Confirmandi &c. der weltlichen Macht zugeeignet worden rc.

(Num. 203. B. c.)

Carolus I. aus dem Haus Stuart König in Engell- und Schottland, als er das Reich wolte ein wenig in Ordnung richten lassen, rebellirte das Volck, und brachte dessen Stadthalter in Irrland den Graff Strafford um. Ja die Generalen Fairfax, und Cromvvel

vvel giengen ihm mit einer Armée zu Leib, daß er sich in Schottland begeben muste. Aber die Schottländer verkaufften ihren König den Engelländern wieder um 200000. Gulden An. 1645. Das Parlament oder der Rath in Engelland stellten ihn erstlich zur Frag wie eine Malefitz-Persohn, hernach lasen sie ihm das Urtheil herab, und der Hencker muste ihn mit dem Beyl hinrichten An. 1640. Diß ist in der gantzen Welt ein unerhörtes Beyspiel, und wiederum ein schöne Frucht der Ketzerey. Ob Carolus Catholisch gestorben, ist zweiffelhafft. Dann vor dem Todt sagte er, er sterbe in der Religion seiner Vor-Eltern: aus welcher Red man nicht abnehmen kan, ob er die Catholische oder Calvinische gemeint.

107. Leopoldus Kayser.

§. 1. Des vorigen zweyter Sohn. Der Aeltere, Ferdinandus, ward An. 1653. zum Römischen König erwählt, starb aber kurtze Zeit noch vor dem Vatter. Dahero kunte der Vatter keine andere Königs-Wahl mehr zum Stand bringen, und kam Oesterreich, ja Teutschland wiederum in ein gefährliches Interregnum.

§. 2. Es ware eine ängstige Wahl, und was nur immer Oesterreich mißgünstig war thate sich da hervor. Das meiste bemühete sich Ludovicus XIV. König in Franckreich, um,

wo

wo möglich, das Hauß Oesterreich um die Kayser-Cron, selbe aber an sich zu bringen. In Lothringen hielte er viel Volcks, und nahm Monmedy ein, wodurch er den Churfürst von Trier schröckte, daß er sich nicht laut für Oesterreich heraus lassen durffte. Es versprache der König die Teutsche Ständ bey allen ihren Freyheiten zu handhaben: jeden bey seiner Religion zu lassen; item die Türcken-Krieg auf seine eigne Kosten zu führen, zu welchem End solten die gesambte Ständ mehr nicht verbunden seyn als nur 10000. Mann auf den Beinen zu halten; er hergegen wolle beständig 60000. im Reich haben (nemlich damit er den Herrn im Reich spielen kunte) Weil er aber wohl sahe, daß er für sein Persohn dannoch nicht durchtringen kunte, so gieng aller Anschlag dahinaus, damit nur Oesterreich ausgeschlossen möchte werden. Dahero schläge er vor den Hertzog von Savoyen, den Churfürst von Pfaltz, und hernach den von Bayern Ferdinandum Mariam, welchem letzten er neben anderen grossen Offerten versprach, jährlich eine Million zu Unterhaltung seines Hoffs zureichen. Was nun diß alles für ein Spiel müsse gewesen seyn, laßt sich daher abnehmen, daß die Wahl fast ein gantzes Jahr gewähret.

§. 3. Endlich doch den 8. Julii 1658. wurd Leopoldus erwählet. In seiner Capitulation ist überhaupt so viel zu beobachten, daß in allen

allen Puncten die Kayserliche Autorität und Gewalt mit mehrer restrictionibus, modificationibus, clausulis &c. eingeschränckt worden, als in vorigen. Hernach ist überall mit eingeschlossen der Westphalische Fried: auch sambt den Reichs-Ständen allzeit mitbenennt die freye Reichs-Ritterschafft. Von Empfahung der Kayser-Cron zu Rom geschiehet keine Meldung. Das übrige, doch mit grösserer Restriction lautet fast der Ferdinandischen gleich. (Art. 14. Verspricht er weder als Kayser weder als Ertz-Hertzog dem König aus Spanien einige Hülff zu leisten in dem Krieg, welcher damahls zwischen selben und der Cron Franckreich geführet wurde in Italien und Burgundischen Kreiß. Item so fern ein Reichs-Stand von jemand angegriffen wurde, und Frantzösische Hülff suchte, solle solches unverwehret seyn. (Art. 30. Wegen der Reichs-Acht ist versehen, wie in Capitul. Ferdinand. mit dem Zusatz, daß ohne erfolgter thät- und ausdrucklicher Einwilligung der uninteressirten Churfürsten keine Acht ergehen solle. Geben den 18. Julii 1658. zu Franckfurt.

§. 4. Leopoldus war ein so gottsförchtiger Herr, daß seine Feind selbst nichts an ihm zu tadlen fanden. Er hatte viel Nachstellungen seines Lebens, Rebellionen, schwehre Krieg und andere Wiederwärtigkeiten, auch die Belagerung seiner Residentz vom Türcken,

und

und endlich den kläglichen Abgang der Spanisch-Oesterreichischen-Geschlechts Lini erlebt, stund auch selbst in Gefahr, männliche Erben zu hinterlassen, mit denen ihn erst die dritte Gemahlin erfreut: nichts destoweniger übertruge er alles mit gröster Gelassenheit und Kayserlicher Großmuth. Entgegen war er ein glücklicher Monarch, der seine siegreiche Waffen in Pommern, Dänemarck, Polen, Bulgarey, Italien, Spanien, Niederland ꝛc. herum fliegen lassen: gantz Ungarn aus der Türcken Händ gerissen: gegen alle Intriguen und Bemühungen des Frantzösischen Hoffs und Waffen keine Hand-breit Land durch Krieg verlohren, ja wohl in das Hertz von Franckreich selbst mit seinen Armeen eingetrungen.

§. 5. Er starb seelig zu Wienn den 5. Maji. nach einer 47. jähriger Regierung, und 65. jährigen Alter.

*Die Geschichten während seiner Regierung seynd folgende.

Num. 204. Der ewige Reichs-Tag zu Regenspurg.

Num. 205. Die Türcken-Krieg.

Num. 206. Der Frantzösische Krieg vor dem Nimweger-Fried.

Num. 207. Die Belagerung Wienn.

Num. 208. Der Frantzösische Krieg vor dem Ryßwicker Fried.

Num. 209. Der Türckische Fried zu Carlowitz.

*Das

* Das übrige folgt im XVIII. Seculo.

(Num. 204. E. d.)

Der Reichs-Tag zu Regenspurg fangt an An. 1662.

Anmerckungen. 1. Comitium ist, wann die Fürsten des Teutschen Reichs oder ihre Abgesandte an einem Orth zusamm kommen, über die Reichs-Geschäfft zu rath schlagen. Dergleichen seynd schon viel an verschiedenen Orthen gewesen, und haben kurtze Zeit gewähret.

2. Aber An. 1662. hat Kayser Leopoldus einen Reichs-Tag auf Regenspurg ausgeschrieben: und diser währet noch biß heuntigen Tag schon etlich und siebentzig Jahr.

(Num. 205. F. d.)

Der Sieg bey St. Gotthardt wider die Türcken An. 1664. Item die andere Türcken-Krieg.

Anmerckungen. 1. Seit dem Constantinopel von den Türcken erobert worden, haben sie gegen dem Teutschen Reich her nichts mehr gewinnen mögen, und GOtt hat ihnen bißhero da das Ziel gesteckt, wiewohl sie vielmahl Krieg angefangen. Die erstere Türcken Krieg siehe Fol. 443.

(1 An. 1521. Solymannus II. nahm Belgrad, schlug den König Ludovicum, belagerte Wienn: siehe Num. 183.

(2. An. 1542. hat des Zapolia Wittib den Türckischen Schutz begehrt wider den König und

und Kayser Ferdinandum I. Der Solyman kam gern, nahme weg Ofen, Pest, Gran, Stuhl-Weissenburg, Temeswar, Zollnock, Erla, Sigeth: biß An. 1566.

(3. An. 1590. fieng Amurath III. einen Krieg wieder Ungarn an, der 15. Jahr wäh- rete. Der Fried wurd gemacht an. 1606. also daß der Römische und Türckische hin- füro solten einander Kayser heissen, und Brüder.

(4. An. 1660. setzte Mahometh. IV. den Siebenbürgischen Fürsten Georgium Ragoc- zi ab, bestellte darfür den Abbaffi, nahm her- nach Groß-Waradein weg, und fieng also den Krieg wieder Ungarn an, nahm an. 1663. Neuheusel ein: aber bey S. GOTTHARD litte er eine grosse Niederlag an. 1664. daß er gleich muste einen Fried auf 20. Jahr ma- chen.

(5. An. 1683. ehe noch die 20. Jahr aus waren, lockten die Ungarische Rebellen (siehe Num. 211.) den Mahomet IV. wieder in Un- garn. Die Türcken nahmen gantz Ungarn ein, und belagerten Wien Num. 207. Als sie weggeschlagen worden, eroberten die Chri- sten gantz Ungarn wieder. Der Bayrische Churfürst und Held Maximilianus II. ero- berte Ofen an. 1686. erwarbe einen Haupt- Sieg bey Mohaz an. 1687. Nahm Belgrad ein an. 1688. welches aber an. 1690. wieder verrathen worden. Den letzten Stoß gab den

den Türcken der grosse Held und Kayserliche General Printz Eugenius von Savoyen, der schlug sie bey ZENTA an. 1697. und ruckte bis in Bosnien. Endlich wurd zu CARLOWIZ in Sirmien der Fried auf 25. Jahr gemacht, worinn auch Siebenbürgen dem Kayser überlassen worden an. 1699.

(6. An. 1715. ehe die 25. Jahr aus waren, fieng der Türck wieder an. Der Fried geschahe an. 1718. siehe Num. 214.

(Num. 206. C. c.)

Der Nimwegische Fried. An. 1679.

Anmerckungen. 1. Der König in Franckreich Ludovicus XIV. hatte ein Spanische Prinzessin Maria Theresia geehlichet, welche aber feyrlich verschworen hatte, von den Spanischen Erbländern nichts mehr zu suchen. Dannoch als ihr Herr Vatter starb, griff Ludovicus die Spanische Niederland, und die Franche Comtè an, welches letzte er auch einnahme An. 1674. Er setzte auch den Holländern hefftig zu. Der Kayser nahm sich umb Spanien an: Endlich brauchte der Frantzösische König disen Vortheil, dessen er sich hernach öffters bedienet, daß er nemblich mit seiner Feinden jedem ins besonder Friden schliessete: erstlich mit Holland, hernach mit Spanien. Und da muste der Kayser endlich auch den Fried zu Nimweg annehmen An. 1679. siehe hievon auch oben Fol. 648.

(Num. 207. F. d.)

Die andere Belagerung Wienn An. 1683.

Anmerckungen. 1. Die Ursach darzu waren die Ketzer, welche in Ungarn rebellirten, und den Türcken herein lockten:

2. Der Türckische Groß-Vezier (ist der vornehmste nach dem Kayser) Kara Mustapha ruckte mit 200000. Mann vor Wienn den 13. Julii, und brachte sonderbar mit miniren die Stadt in solche Noth, daß er gegen zehen Klaffter von der viel Schritt dicken Maur in die Lufft sprengte, und schon den Graben bey der Löwel- und Burg-Bastey eingenommen hatte.

3. Es lagen in der Stadt 14000, Soldaten, darzu schlugen sich auch die Burger und Studenten. Deren Commendant oder Obrister ware der Graf Rudiger Stahrnberg.

4. Des Kayser Leopolds (der haltete sich unterdessen zu Lintz (General Feld-Marschal CAROLUS Hertzog aus Lothringen zoge unterdessen die Kayserliche Armee daraussen zusamm 32000. Mann starck: darzu stosste der König aus Pohlen Joannes III. mit 20000. Der Churfürst aus Bayrn Maximilianus II. Emanuel mit 8000. Der Churfürst aus Sachsen Augustus mit 10000. Reichs-Völckern. Diese entsetzten die belagerte Stadt, und schlugen die Türcken aus ihrem dopplten Lager von Calenberg herab den

den 12. Septemb. Den rechten Flügel hatte geführt Joannes, den Lincken Carolus, das Mittel-Heer die beede Churfürsten. Die Türcken hatten in allen 70000. sitzen lassen: siehe weiter Num. 205. zu End.

5. Der Bischoff von Neustatt, und hernach Cardinal Colonitsch war in der Stadt, und machte den belagerten grossen Muth: da schwur der Mustapha, er wolte dessen Kopff auf Constantinopel lifern. Aber als Mustapha von Wienn weggeschlagen worden, wurd er aus Befehl des Sultans strangulirt, dessen eigner Kopff nach Constantinopel geschickt und hernach zu Offen bey seinem Leib begraben: da nun die Christen Offen einnahmen, grabten sie den Kopff aus, und schickten ihn dem Colonitsch zu: dieser schenckte ihn in das Burgerliche Zeughauß zu Wienn, wo er noch gezeigt wird.

(Num. 208. C. c.)

Der Rißwickische Fried / und vorhergehende Frantzösische Krieg. An. 1697.

Anmerckungen 1. Der Krieg gienge an An. 1680. und wurd wider erneuert An. 1638. da der Kayser mitten im Türcken-Krieg lage.

2. Die Ursachen waren diese: (1. Franckreich ruffte etliche Teutsche Reichs-Fürsten zu Gericht auf Metz (solches Gericht wurde genennt die Reunions-Cammer (und wolte derenselben ihre Länder nemblich Pfaltz und

Baaden, wegziehen, unter dem Vorwand, als hätten sie vor uraltem zu Franckreich gehöret: da doch die Sach umbgekehret ist: er nahm auch die Reichs-Stadt und Vestung Straßburg weg An. 1680, (2. Carolus Churfürst zu Pfaltz hatte seine Schwester Carolina Elisabetha, die hernach Madame d' Orleans gennennt wurde, verehlichet dem Französischen Herzog von Orleans des Königs Brudern: doch hatte sie geschworen, daß sie an den Pfältzischen Ländern weder für sich weder für ihre Kinder einen Erbtheil suchen wolle. Nichts destoweniger als Carolus An. 1685. sturb, nahm der König in Franckreich die gantze Pfaltz weg, und hausete auf entsetzliche und unerhörte Weiß darinn. (3. Der Cardinal Ego von Fürstenberg ist von einem aber nicht genugsamen Theil zum Ertz-Bischoff und Churfürst von Cöln postulirt worden. An. 1688. Die rechtmässige Wahl aber ist gefallen auf Joseph Clemens einen Beyrischen Prinzen, der auch vom Pabst bestättiget worden. Dannoch wolte der König den Fürstenberg, der sonst sein Parthey hielte, mit Gewalt eintringen und nahm das Churfürstenthumb Cöln weg.

Als nun der Kayser und das Reich ihre Waffen entgegen setzten, gab der König ein Manifest oder offentlichen Brief heraus, worinn er sich hoch verwunderte, daß man wider ihn die Waffen ergreiffen wolle. 2c.

4. Der

4. Der Krieg lieff denen Frantzosen mit schlechtem Glück ab, und wurden sie bald aus der Pfaltz, und aus Cöln getrieben. Da es aber zum Friedmachen kam, blieb der Gewinn den Frantzosen: dann er brauchte den vorigen Vortheil, machte nicht mit allen Feinden zugleich, sondern nach einander Fried, damit ihre Parthey schwächer wurd. Der Kayser war der letzt, und muste Straßburg fahren lassen. Der Fried war geschlossen auf dem Landgut Ryßwick an. 1697.

5. Das beste an diesem Fried ist der vierte Artickel desselben, in welchem ausgedungen worden, daß in allen Orthen, die der Frantzoß eingenommen, und wieder zuruck gegeben hatte, solte die Catholische Religion eingeführet bleiben. Die Lutheraner grißgrammten darüber, und verlangten, unter andern, es solten zu Straßburg die Thumb-Herren Lutherisch verbleiben: allein sie bekamen von den Frantzösischen Gesandten zur Antwort: ein **Lutherischer Thumbherr** seye in Franckreich ein pures Monstrum oder Abentheuer.

(Num. 209. G. d.)

Der Fried zu Carlowitz mit dem Türcken an. 1699. siehe Num. 205. zu End.

Geschichten Des XVIII. Seculi. Unter Kayser Leopoldo.

(Num. 210. B. e.)

Der Successions-Krieg wegen Spanien an, 1701.

Anmerckungen. 1. Er wird der Successions-Krieg genennt, weil der Kayser und König in Franckreich streiteten, wer in dem Königreich Spanien succediren, oder erben solte?

2. Der Grund ist dieser. Spanien ist an die Oesterreichische Printzen kommen an. 1516. siehe Fol. 586. Und hatten von diesem Stamm darinn regiert Carolus I. der Kayser an. 1516. Philippus II. an. 1555. Philippus III. an. 1598. Philippus IV. an. 1621. Carolus II. an. 1700. Nun war es natürlich, daß die Oesterreichische Ertz-Hertzogen erben solten, und nahm also der Ertz-Hertzog Carolus III. jetziger Kayser den Tittel als König in Spanien. Aber Franckreich brachte ein Testament herfür, welches der sterbende König Carolus II. dem Cardinal Portocarero gegeben haben soll: in diesem wurd zum Erben eingesetzt der Frantzösische Königliche Printz Philippus von Anjou. Allein Oesterreich sagte, daß man sie ohne Ursach nicht enterben könne. Also gieng der Krieg an.

2. Der

2. Der Frantzoß nehme gleich alles in Besitz, nemlich Spanien, Neapel, Sicilien, Mayland, Niederland ꝛc. und hielten es mit ihme zwey Churfürsten des Reichs, nemlich Cöln und Bayrn. Die vornehmsten Generalen waren Villeroy, Villaregius: Vendome, Vindocinensis Dux: Villars: Boufleur: Tallard.

3. Mit dem Kayser hielten es Engelland Holland, Savoyen, und Portugall: diese nennte man die Alliirte. Die vornehmste Generalen Printz Eugenius: Hertzog Marlborough aus Engelland: Printz Louis von Baaden.

4. Es ist dis einer der wichtigsten Kriegen, wo zu gleicher Zeit an sieben, acht, und neun Orthen die Armeen gegen einander zu Wasser und zu Land gestanden. Siehe da ein gantz kurtze Verzeichnus der wichtigsten Händel. (An. 1702. nahm der Churfürst aus Bayrn Maximilianus II. mit List die Stadt Ulm ein, den 8. Septemb. (An. 1703. gieng der Churfürst in Tyrol, muste aber mit Schaden wieder zuruck. Die Kayserliche erobern Amberg in der Pfaltz, und schleiffen die Vestung Rotenberg. (An. 1704. nimmt der Churfürst Passau, und die eisene Birn: wird aber sammt denen Frantzosen zweymal aufs Haupt geschlagen, auf dem Schellenberg, und bey Hochstätt, wobey der Frantzösische General Tallard mit 12000. Mann

gefangen wurde. Die Engelländer erobern Gibraltar. (An. 1705. nahm König Carolus III. Barcellona in Spanien ein. (An. 1706. wurden die Frantzosen von Marlborourg tapfer geschlagen bey Ramelies oder Judoigne in Niederland. Die beede Churfürsten seynd vom Kayser Josepho in die Acht erkläret, und der Länder entsetzt worden. Eugenius wagte den Entsatz der Savoyschen Hauptstadt Turin, und schlug die Belagerer, die Frantzosen, nahmhafft weg. (An. 1707. musten die Frantzosen dem Eugenio weichen, und aus der gantzen Lombardi abziehen. Die Engelländer wurden bey Almanza in Spanien rechtschaffen geschlagen. (An. 1708. eroberten die Engelländer die Insul Minorca sammt deren trefflichen Hafen Porto Mahon. Die Frantzosen werden geschlagen bey Oudenarde. Eugenius nimmt die stattliche Vestung Ryssel ein. (An. 1709. erobern die Kayserliche Dornick und Mons: die Frantzosen büssen grausam ein bey Bleaugies, oder Tanieres. (An. 1710. Carolus III. nimmt seine Residentz würcklich zu Madrit: aber das Glück wendete ihm bald wieder den Rucken, und er der Stadt. (An. 1711. starb Kayser Josephus, und wurd für ihn erwählet der Spanische König Carolus. Da förchteten die Engell- und Holländer, Carolus möchte zu mächtig werden, wann er Kayser und Spanischer König zugleich wäre, darum

zauder-

zauderten sie erstlich, hernach verliessen sie dessen Parthey, und machten zu Utrecht mit Franckreich Fried. An. 1713. (An. 1714. nahm der Kayser auch Fried an. Die beede Feldherrn Eugenius und Villars kamen allein zusamm zu Rastadt bis auf den 6. Mertz, und der völlige Fried wurd geschlossen zu Baaden in der Schweitz den 7. Septemb. Siehe Num. 213.

(Num. 211. G. d.)

Die Rebellen/ oder Corouzen in Ungarn An. 1703.

Anmerckungen. 1. Die Ungarn seynd eine Zeit hero etwas viel unruhig gewesen: siehe Fol. 446. und 687.

2. Sonderlich drey solche Rebellionen seynd merckwürdig: des Serini: des Teckely: des Ragoczy.

3. Die Grafen, Petrus Serini, Franciscus Nadasdi, Franciscus Christophorus Frangipani und Erasmus Tättenbach aus Steyrmarck wolten dem Kayser Leopold absagen, den Siebenbürgischen Fürsten Ragoczy zum König aufwerffen. Damit sie zum Zweck gelangten, steifften sie die Calvinistische Parthey, welche offentlich wieder den Kayser sich aufwarff: hernach lockten sie die Türcken zu Hilff, welche aber nicht gleich kamen. Nadasdi hatte des Kaysers Residentz zu Nachts anzünden lassen An. 1668. hernach ihn zur Mahlzeit geladen, und lassen ein vergifftete

Pasteten auffsetzen: allein dessen Gemahlin richtete ein gesunde dafür; worüber Nadasdi den Koch erstach. Ja er ließ auch des Kaysers Brunn vergifften: daß endlich der Kayser muste bey denen Closter-Frauen seine Speisen richten, und verpetschirter auftragen lassen. Tättenbach hatte in seinem Hauß zu Grätz für 6000. Mann Gewehr. Endlich kame man darauf, indem man ihre Brief aufgefangen hatte, und der Türckische Bassa zu Offen ihre Brief selbst zum Kayser schickte. Alle vier wurden in Verhafft gezogen, und enthauptet, Nadasdi zu Wienn: Frangipani und Serini zu Neustadt: Tättenbach zu Grätz.

4. Emericus TEKELY ein Ungarischer Graf, wurd von denen Rebellischen Protestanten zum Haupt aufgeworffen An. 1678. Der wurde vom Türckischen Bassa zu Offen als König mit einem Turban gekrönet An. 1682. diser berufte den Türcken zur Belagerung Wienn. Nach derselben aber flohe er in Türckey, und starb zu Nicomedia An. 1705.

5. Rogoczy ist ein Gräfliches Geschlecht, welches An. 1605. zum Fürstenthumb Siebenbürgen erwählt, aber vom Türcken 1660. vertrieben wurd: aus diesem stammet her Franciscus RAGOCZY. Der fieng an wieder Kayser Leopold ein Conspiration zu machen, und mit Franckreich verbottene Correspon-

spondenz zu pflegen An. 1700. Aber seine Brief wurden entdeckt, und er zu Wienerisch Neustadt ins Gefängnuß gebracht. Aus diesem entwischte er An. 1702. und wicklete die Ungarn auf mit seinem Cameraden Berezeni. Sie streifften biß in die Vorstädt zu Wienn, und richteten Ungarn gar übel zu. Doch Carolus der Kayser als er zum Thron kam An. 1712. setzte das Land in Ruhe: Rogoczy nahme den Reißaus in Pohln und Franckreich, und An. 1717. in Türckey, wo er im Elend 1734. gestorben.

108. Josephus Kayser.

Des Leopoldi Sohn, wurd Römischer König erwählt. An. 1690. und succedirte in der Kayserlichen Würde An. 1705.

Seine Regierungs-Zeit brachte ihm zu Feld vieles Glück, massen die Frantzosen, Spanier, Savoyer, und Corrutzen zimlich in die Enge getrieben wurden, also daß sich die letzte gezwungen sahen gleich 10. Tag nach seinen Todt, den sie noch nicht wusten, sich zum Gehorsamb zuergeben.

Für eine Gemahlin war ihme ausersehen erstlich eine Printzessin aus Dänemarck, item Anspach: es gienge aber nicht für sich, weil diese Häuser Protestantischer Religion sind: was aber von dergleichen Mariagen beym Hauß Oesterreich zu hoffen seye, kan ein kluger Leser eine schöne Deduction lesen in Kevenhillers

hillers Annalibus Ferdinandeis Tom. X. An. 1613. Fol. 278. ꝛc.

Hiemit truge die Ehre davon Wilhelmina Amalia eine Catholische Printzessin Johann Fridrichs regierenden Hertzogs zu Hanover, welcher von der Protestantischen zu wahren Catholischen Religion sich frey bekennet An. 1651. und ihme diese Printzessin gebohren worden erst An. 1673.

Von dieser Ehe blieben nur zwey Printzessinen übrig. 1. Maria Josepha gebohren 8. Dec. 1699. vermählet An. 1720. mit Friderico Augusto nunmahligen Churfürsten zu Sachsen, und König in Polen. (2. Maria Amalia gebohren 22. Octobr. 1701. vermählt 1722. mit Carl Albrecht nunmahligen Churfürsten in Beyern.

Kayser Joseph selbst starb an den Kinds-Blattern 11. April 1711.

109. CAROLUS VI.

§. 1. Des Kaysers Leopoldi zweyter Printz. Gebohren 1. Octobr. 1685. Fuhre nach Spanien hinüber, umb Possession von selben Erblanden wieder den Duc d' Anjou zu nehmen ꝛc. Siehe oben Num. 218.

§. 2. Nach dem Todt Josephi war ein Interregnum, weil Josephus in bluhenden Alter gestorben, und also wegen einen künfftigen Successore Anstalt so frühe zu machen nicht gedacht hatte. Doch ware bey dem Churfürst-

fürstlichen Collegio nicht viel Gefahr, daß Carolus von der Wahl solte ausgeschlossen werden. Dann weil er ohnstreitiger Erb der Oesterreichischen Landen und also der mächtigste Fürst in Teutschland war, hätte man ihm ohne gäntzliche Zerrüttung des Vatterlands keinen anderen Kayser entgegen stellen können. Franckreich, welches bey solchen Wahlen seine Künste sonst nicht spahret, wurde hie nicht attendirt, indem es ein offentlicher Feind des Reichs, und noch darzu in solche Enge damahls getrieben war, daß man auf selbes zu reflectiren nicht Ursach hatte.

§. 3. Wurde also Carolus VI. zum Römischen König oder Kayser erwählt zu Franckfurt den 12. Octobr. 1711. In seiner Capitulation ist folgends zu mercken. (Art. 2. Wird der Westphalische Fried zu halten versprochen: so weit aber selber zum Vortheil der Cron Franckreich dienet, als welche für einen offentlichen Feind erklärt worden, soll er nicht verbindlich seyn. Item sollen alle Bücher so wieder den Westphalischen Fried schreiben, confiscirt werden ꝛc. (Art. 3. Stehet der Kayser den Geistlichen Churfürsten zu das Prädicat Hochwürdigist, den Weltlichen Durchleuchtigist. Item eine Römische Königs-Wahl soll vivente Imperatore nicht angestellt werden, ausser selber wäre lang ausser Reichs: oder wegen Alter, auch Unpäßligkeit

ligkeit zur Regierung untüchtig: oder ein andere hohe Nothdurfft, daran des Reichs Conservation gelegen. (Art. 20. Wieder keinen Stand solle eine Acht ergehen, ausser mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände: und sollen die Acta der Acht auf den Reichs-Tag gebracht, allda proponirt werden. ꝛc.

§. 4. Als König in Spanien ist er Carl der III. diß Namens, als Römischer Kayser aber Carl der VI. hat sich vermählt An. 1708. den 1. Augusti zu Barcellona in Spanien mit Elisabetha Christina Printzessin Hertzogs Ludwig Rudolph zu Braunschweig Wolffenbüttel, welche gebohren den 20. Augusti 1691. bekante sich zur Catholischen Religion zu Bamberg den 1. May. 1707.

§. 5. Diese Höchste Ehe ware ohne Frucht biß An. 1716. ein Printz gebohren, mit unbeschreiblichem Jubel des meisten Europa. so aber noch selbes Jahr erloschen. Dermahlen seind zwey Printzessinen vorhanden, auf welchen zwey schwachen Saulen das so gewaltige Hauß Oesterreich ruhet. Der allerhöchste Vatter der Königen giesse seinen Seegen über das allerglorreichiste Hauß von Europa aus. Siehe Num. 116.

(Num. 212. C. d.)

Die Constitutio UNIGENITUS An. 1713.

Anmerckungen 1. Cornelius IANSEN ein Niederländer, Doctor zu Löven, und frommer

mer Bischoff zu Ypern, hatte ein Buch geschrieben mit dem Titl: Augustinus. Darinn waren sonderbar 5. Propositiones oder Lehren, welche die Catholische Reglen subtil überschritten, und von Pabst Innocentio X verworffen wurden An. 1651. Jansen aber hatte selbst auf seinem Todt-Beth alles wiederruffen, was etwan in seinen Büchern nicht Römisch-Catholisch seyn möchte An. 1638.

2. Aber Paschasius QUESNEL ein Pariser, und aus der Congregatione Oratorii kochte des Jansenii Lehren wieder auf in einem Frantzösisch geschriebenen Buch, unter dem Titl: Reflexiones morales super Novum Testamentum. Und weil er sonst viel irriger Lehren halber verdächtig war, entflohe er erstlich auf Brüssel, hernach gar auf Amsterdam, wo er starb An. 1719.

3. Pabst Clemens XI. verwarffe diese Reflexiones durch eine Bulla, UNIGENITUS genennt, weil sie von diesem Wort anfangt An. 1713. Dieser Bull wiedersetzte sich die Geistlichkeit in Franckreich, und schutzten vor die Libertatem Ecclesiæ Gallicanæ, oder Freyheit: sie appellirten vom Pabst auf ein Concilium; sonderbar der Cardinal und Ertz-Bischoff von Pariß Noailles. Aber der König schaffte nach und nach die Appellanten aus dem Land, und Cardinal Noailles unterwarffe sich An. 1730. selbst dem Pabst: daß also dieser Tumult jetzt grösten Theils gestillet ist.

(Num.

(Num. 213. D. d.)

Der Badische oder Rastädter-Frid An. 1714. siehe Num. 210. zu End.

Anmerckungen. 1. In disem Frid bekam der Kayser Neapel, Sardinien, Meyland Mantua, die Spanische Niederland. In Niederland aber muste er denen Holländern etliche Städt in so weit einraumen, daß die Holländer ein Besatzung hinein legen, welche aber auch dem Kayser schwören muß: diese werden genennt die Barrier-Städt, oder Repagulum, weil sie gleichsam ein Barrier-Stang oder Rigel seynd, daß des Kaysers Macht wieder Holland etwas inngehalten werd. Sardinien griffen hernach die Spanier an, da der Kayser mitten im Türcken-Krieg war An. 1718.

2. Aber der Kayser, Franckreich, Engel- und Holland machten ein Bündnus oder Alliance mit einander, welche die Quadruple oder vierfache Alliance heisst, weil vier Machten dardurch verbunden seyn solten, Kayser, Franckreich, Spanien, Engelland.

3. Die Haupt-Puncten der Quadruple Alliance seynd diese. (1. Franckreich und Spanien solte niemahl unter ein Haupt kommen. (2. Der Kayser solte Philippum V. von Anjou für einen König in Spanien erkennen. (3. Jeder solt behalten, was er bißhero gehabt. (4. Wann der Groß-Hertzog von Florentz ohne Erben abgienge, solte selbes Land vom

Kayser

Kayser als ein Lehen bekommen, der Don Carlos älterer Printz der letzten Spanischen Königin.

4. Weil aber Spanien dieses Bindnus nicht annehmen wolte, so schluge man ihn von Sicilien, Sardinien, und aus der See weg an. 1720. Der Kayser behielt Sicilien, dem Hertzog von Savoyen gab er Sardinien.

5. An. 1725. ward zwar der Wiennerische Fried zwischen Kayser und Spanien errichtet, durch Zuthuung des Baron Ripperda eines Friesen, und ehemahls Holländischen Gesandten am Spanischen Hoff. Es ware aber diser der Saamen neuer Unruhe. Dann Ripperda hatte dem Kayserlichen Hoff weiß gemacht, als hätte der König in Engeland jenem in Spanien einstens versprochen, daß er Gibraltar und Port Mahon wiederumb an Spanien zuruckzugeben gesinnnet wäre. So ward dann ein Wienner-Fried ausgedruckt, daß der Kayser disem nicht entgegen seyn wolte.

6. Hiedurch wurd Engelland vor den Kopf gestossen, welches gleich noch selbes Jahr mit Franckreich und Preussen die Hannoverische *Alliance* errichtete, so nicht undeutlich wider den Kayser abzielete. Spanien aber wolte seine Gedancken wegen Gibraltar ausführen, und belagerte dasselbe würcklich an. 1727. wiewohl vergeblich.

7. Es wurde an. 1728. ein allgemeine Friedens-Versammlung beliebet zu Soissons. Da vergliche sich aber Engelland mit Spanien durch den einseitig eingegangenen Sevilischen *Tractat* an. 1729. in welchem, dem Kayser zum Dampf, beschlossen wurde, daß Toscana mit Spanischen Trouppen solte besetzt werden, da es zuvor ausgemacht ware, daß Schweitzer, als neutral, hinein gelegt sollen werden.

8. Freylich ware dieser Punct etwas herbes für den Kayserlichen Hof. Jedoch muste es nur verschmertzet seyn, und durch den an. 1731. gestellten Wienner-*Tractat* auch dieses eingegangen werden. Worauf Engelland selbst voller unvorsichtiger Freuden, die Spanische Truppen an. 1732. in December hinüber führen halff.

9. Die böse Würckung davon zeigte sich gleich nachgehendes Jahrs, wie in folgender 217. Numer wird erläuteret werden.

(Num. 214. G. d.)

Der Türcken-Krieg An. 1715. und Passarowitzische Fried An. 1718.

Anmerckungen. 1. Es war erst 16. Jahr seit dem Carlowitzischen Türcken-Fried, und also die 25. Jahr noch nicht aus: dannoch brach der Türck den Fried, und fieng mit den Venetianern an An. 1715. denen er in kurtzer Zeit gantz Morea wegnahm. Weil nun

die Venetianer auch in dem Carlowitzischen Fried begriffen gewesen, so muste der Kayser sich ihrer annehmen, und denselben Frieden verfechten.

2. Es giengen vorbey in Ungarn zwey grosse Schlachten, und zwey grosse Belagerungen allezeit mit grossem Verlurst der Türcken, unter Anführung des Printzen Eugenii. (An. 1716. war die Schlacht bey Peterwardein am 5. Augusti. Der Janitscharen, das ist, des Türckischen Fuß-Volcks, blieben 30000. Sie verluhren 149. Stuck: 23. Mörser: 159. Fahnen: 7. Roß-Schweiff, welche sie auf einer Stangen als wie einen Scepter vorzutragen pflegen ihren Veziren und Bassen, oder hohen Officiren: endlich das gantze Lager. Gleich ruckte man vor die treffliche Vestung Temeswar, zwingte es zur Ubergab, und fande darinn 136. Stuck. (An. 1717. belagerte Eugenius die Vestung Belgrad, worinn ein Besatzung von 40000. Mann lage: die Türcken eylten herbey zum Entsatz mit 200000. Mann. Das Lager stund gefährlich: dann vor seiner hatte es die Stadt Belgrad: zu den Seiten die zwey Flüß Donau und Sau: auf dem Rucken wäre die grosse Türckische Armée. Aber Eugenius belagerte zugleich vornen die Stadt, und hint griff er den Feind in seinem Lager an, und schlug ihn völlig hinweg den 16. Augusti: erobert wurden 130. Stuck, und 37.

Mörser, 9. Roß-Schweiff. Darauf ergabe sich Belgrad sambt der darbey ligenden Flotte, den 18. Augusti: dabey wurden erobert 770. Stuck und Mörser. (An. 1718. den 21. Julii wurd zu Passarowitz Fried gemacht auf 24. Jahr. Die Venetianer wurden mit eingeschlossen, musten aber Morea in der Türcken Handen lassen. *Durch disen Fried bekam der Kayser die Grafschafft oder Bannat Temeswar, die Wallachey biß an den Fluß Alauta. Belgrad mit einem grossen Theil von Servien: alles was an dem Sau-Strohm in Boßnien und Sclavonien gelegen ist.

(Num. 15. B. c.)

Die Kayserliche Schiffahrt von *OSTENDE* aus Niederland gegen Ost-Indien wird angestellt An. 1719.

*Die Engel- und Holländer haben seit 100. Jahren die Commercien oder Kauffmannschafft aus Indien in Teutschland fast allein getrieben: darumb prætendiren, oder wollen sie haben das Dominium maris, daß sie allein auf dem Meer solten Herr seyn. Als nun der Kayser zu Ostende ein Indianische Compagnie aufrichtete, das ist, ein Gesellschafft der Handels-Leuthen, welche Geld zusamm schiessen: und Schiff gen Indien ausrüsten, so setzten sich dise sehr darwider. Der Kayser

Kayser sagte zwar, er seye in seinen Landen Herr, so gut als die Holländer, und könne Schiffarthen aufrichten so gerecht, als die Holländer; doch damit er nur kein Gelegenheit gebe den lieben Frieden zu stöhren, so suspendirte er, oder hebte dise Schiffarthen auf, auf 7. Jahr lang von an. 1727.

Ja er hebte solche gäntzlich auf an. 1731. damit nur die Holländer die Guarantie der Pragmatischen Sanction übernahmen: und also einem künfftig zu besorgenden gefährlichen Krieg vorgebogen würde. Was diserhalben mit der Feder pro und contra gestritten worden, ist zu lesen in Schvvederi Theat. Prætensionum neuer Edition von a. 1727.

(Num. 216.)

Oesterreichische *Pragmatica Sanctio* beschlossen.

§. 1. Dise *Sanctio Pragmatica* ist ein vollkommenes Gesatz, welches verordnet und erkläret, wie die Erbschafft oder Succession in allen denen Erblanden des Hauses Oesterreich solle angestellt werden. Und ist die Ordnung dise. (1. Wann mehrere Printzen vorhanden, soll doch nur der ältiste e. g. in damahligem Casu Joseph. I. hernach Kayser und seine ehliche Kinder männlichs Geschlechts, allein in allen Ländern succediren; die übrige Printzen aber mit einer appanage vorlieb nehmen. (2. So aber der ältiste kei-

ne männliche Kinder hinterläßt, solle dessen nächster Bruder, und dessen männliche Erben succediren, und so weiter. (3. Im Fall alle männliche Printzen völlig absturben, succedirt die ältiste Printzeßin des letzten regierenden Herrn, sambt allen aus solcher Printzeßin ehelig entsprossenen Erben erstlich Männlichs, hernach auch Weiblichs Geschlechts. (4. Wann nun die ältiste solche Printzeßin und all ihre Descendenten abgehen, so solle alsdann zur Succession komen die zweyte Printzeßin oder Schwester der ältisten. Oder, wann sie dise zweyte nicht mehr bey Leben, succediren ihre ehliche Descendenten beedes Geschlechts (5. Wären aber weder von der ersten, zweyten, dritten rc. Printzeßin gar keine Descendenten mehr da, alsdann solle die Succession erst fallen auf die ältere Töchter Josephi I. und alle ihre Descendenten: nach aller dieser Abgang aber, auf die jüngere Töchter Josephi I. (6. Wann aber auch die Josephinische Printzeßinen samt ihren Descendenten alle zumahl abgangen, kommen zur Succession erst die Töchter Leopoldi.

§. 2. Besiehe folgendes Schema, wo die beygesetzte Zahl die Ordnung der Succession weiset die ** bedeuten, daß solche Lini ausgestorben.

§. 3. Das

LEOPOLD, Kayser † 1705.

* 15 *	1	16	18	2	25
Maria Antonia Max. II. Beyer.	JOSEPH Kays. † 1711.	Elisabeth 1680. Unverehligt 17. descende.	Anna Joan. Kön. in Portugall	CAROLUS VI. geb. 1685.	Magdalena geb. 1689, Unverehligt 26. Descend.
Joseph † 1699. * *					

7	12	19	3	5
Josepha August Sachsen	Amalia Carl. Beyern	Joseph 1714. 20 Descendent.	THERESIA geboren 1717.	Anna geboren 1718.
8	13	21	4	6
Friedrich geboren 1722. 9 seine Descend.	Maximilian 1727. 14 seine Descendenten.	Carlos 1716. 22 Descendent.	Descendenten.	Descendenten.
10		23		
August. 1713. 11 Descendent.		Pedro 1717. 24 Descendent.		

§. 3. Das Haupt-Absehen solcher Sanction ist: daß die Oesterreichische Land nimmermehr sollen unter mehrere Erben oder Competenten vertheilt werden, sondern allzeit beysamm verbleiben. Dessen weitere Ursach diese ist, damit in Teutschland (welches seiner vieler Häupter wegen unkräfftig ist) allzeit ein Potentat vorhanden seye, welcher denen zwey feindlichen Nachbarn gegen Orient und Occident die Stirn bieten möge, es seye nun daß solche Land bey fortwachsenden Männlich Oesterreichischen Lini verharren; oder nach deren Abgang durch die Weibliche Lini auf ein anderes Hauß e. g. Portugall, Sachsen, Beyern 2c. gebracht worden.

§. 4. Dergleichen Verordnung nun hat zwar schon ehedessen gemacht Kayser Ferdinandus II. A. 1621. den 10. May, nachgehends aber hat es erneuert Leopoldus Kayser An. 1703. den 12. Novembr. Und Kayser Carl. An. 1713. den 19. April. Und als An. 1719. und 1722. die zwey Josephinische Printzeßinen an die Chur-Printzen von Sachsen und Bayern vermählet worden, haben so wohl beederley Durchleuchtige Braut-Persohnen, als die Durchleuchtigste Herren Schwieger-Vätter und Churfürsten allerseits solche pragmatische Sanction angenommen, zu halten versprochen, alles anderen Erb-Anspruchs sich für sich und ihre Nachkom-

kommen verziehen, und dis alles mit schrifftlicher Urkund, und leiblichen Eyd bestättiget.

5. Darauf hat der Kayser an. 1724. Decembr. dise Sanction offentlich sonderbar in Niederland verkünden lassen. Die Erbländer haben solche sambt und sonders förmlich angenommen schon vorhero. Der König in Spanien Philipp. V. aus dem Haus Bourbon Anjou als er 1725. im May mit dem Kayser Fried machte, gelobte auch im 12. Artickel, diese Sanction zu guarantiren. Eben dergleichen thate Engelland in einem zu Wien aufgerichteten Tractat den 16. Mart. 1731. Welchen Tractat nach langen disputen auch die Republic Holland accediret an. 1731. Doch mit dem Beding, daß der Kayser entgegen die Ostendische Schiffarth auf ewig aufheben solte, welches der Großmüthige Monarch auch gethan, allen Eigennutz der gemeinen Ruhe Europæ aufopfferend.

6. Endlich an. 1731. verlangte der Kayser an die Reichs-Ständ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg selbe möchten die Guarantie gemeldter Sanction auch auf sich nehmen. Da es nun zum votiren kam in Collegiis, hielten die Durchleuchtigsten Churfürsten zu Bayern, Sachsen und Pfaltz für dismahl mit ihrer Einstimmung zuruck (wovon doch hernach der Successor von Chur-Sachsen abgestanden) bis eine so gar wich-

tige Sach in reiffere Uberlegung gezogen wurde. Desgleichen im Fürstlichen Collegio geschehen von denen Stimmen für Bayern, Pfaltz-Lautern, Pfaltz-Simmern, Pfaltz-Neuburg, Freysing, und Regenspurg. Die übrige Vota alle thaten dem Kayserlichen Begehren ein Genügen, darauf den 11. Janu, 1732. von allen drey Reichs-Collegiis ein Reichs-Gutachten abgefaßt, und darinn die völlige Guarantie der Pragmatischen Sanction von Reichs wegen übernommen, und zugesagt wurde. Obgedachte drey Churen haben dagegen ad protocollum protestiret, daß sie an solchem Gutachten keinen Theil nehmen oder haben wolten. Nichts destoweniger ist gedachtes Gutachten von Kayserlicher Majestät durch ein Ratification-Commissions-Decret den 3. Febr. 1732. bestättiget, und also (dem gewöhnlichen Stylo nach) ein allgemeiner Reichs-Schluß worden. Doch wird man von einer andern Seite einwenden, es seye dieses eine Sach, über welche ein Schluß nicht nur per Majora, sondern per Unanimia zu machen seye. Welche Frag aufzulösen keiner privat-Persohn zukommt, sondern nur denen Höchsten und hohen Gliedern unsers werthesten Vatterlands.

Num.

(Num. 217.)

Neuer Krieg mit Franckreich und Spanien an. 1733. Polnische Wahl Stanislai &c. Wienner Definitiv-Tractat 1739.

I. Mit Franckreich.

§. 1. An. 1733. den 14. Octobr. fiel der König in Franckreich unversehens mit einer Armee aus Straßburg über den Rhein und bemeisterte sich der kleinen dem Reich gehörigen Vestung Kehl. Gleich darauf ruckte er in Italien, nachdem er mit dem Hertzog von Savoyen genaue Bündnuß gemacht, und eroberte in kurtzer Zeit das Hertzogthum Mayland, ein Reichs-Lehen im Besitz des Hauses Oesterreich. Alle diese Progressen waren denen Frantzosen leicht, weil kein Kayserliche Armee sich dort sehen liesse; indem der Kayser eben selbes Jahr seine Völcker aus Italien heraus gezogen, vertrauend auf das allerseits gegebne Wort rc. Sonderlich sprache man übel von Savoyen, als welcher Hertzog eben selber Zeit durch seinen Gesandten zu Wienn dem Kayser vor dessen Thron die Treue hat schwören lassen, als ein Reichs-Vasall. * Das folgende Jahr 1734. haben die Frantzosen einbekommen Trarbach und Philippsburg auch das Trierische besetzt. Item sich ins Placentin- Parmesan- und Modenesische in Italien gesetzt. Wo auch den 29. Jun. bey Parma ein scharffe Action mit grossem

grossem Verlust der Kayserlichen geschahe. Diese aber den 15. Sept. das Frantzösische Lager bey Quistello an der Sechia eroberten; und am 19. darauf bey Guastalla mit grosser Hitz ohne beederseitigen Vortheil gestritten ward.

§. 2. Nachdem Kehl berennet war, ließ der König erst dem Churfürsten zu Maynts eine Erklärung thun, daß er den Krieg nur allein wider den Kayser ergriffe, gantz nicht aber wider das Reich oder die Ständ, als welche er vielmehr wider die Oesterreichische Unterdruckungen in Schutz nehmen, und für Freund halten wolle. In einem andern Proclama erklärte er die Ursach dieses Kriegs, welche hauptsächlich dise ist, daß der Kayser den Stanislaum von der Königlich Polnischen Wahl habe ausgeschlossen wissen wollen. Welches recht zu verstehen, folgendes zu wissen ist.

§. 3. Stanislaus Lesczynski ist ein vornehmer Polnischer Herr, Graff zu Lesno und Woywod zu Posnan gebohren 23. Octob. 1677. Es hatte Carolus XII. König in Schweden wider Augustum den König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen einen Krieg An. 1701. und brachte es so weit, daß der Primas Regni in Polen eine neue Wahl ausschreiben, und disen Stanislaum zum König ausruffen, Augustus aber sich genöthigt sehen muste das Reich mit dem Rucken anzuse-

zusehen, 1706. Das Blat wandte sich aber: Carolus XII. ward jämmerlich geschlagen, Augustus kam in die Höhe und Stanislaus muste Polen raumen an. 1709. er flüchtete sich erstlich in das Zweybrückische, und alsdann in Franckreich, da dessen Tochter Maria mit dem jungen König aus Franckreich Ludovicus XV. vermählt wurde 15. August. 1725.

§. 4. Nun starb Augustus in Polen an. 1733. den 1. Feb. und Franckreich brachte es durch sichere Mittel dahin, daß eben selbes Jahr am St. Ludwigs Tag den 25. Aug. Der Primas disen Stanislaum wieder zum König ausruffte, aber mit grossem Widerspruch viles Adels und Magnaten: welcher Widerspruch, vermög ihrer Gesetzen, soviel würcket, daß der gantze Actus ungültig ist.

§. 5. Die Czarin aus Moscau widersprach diser Wahl feyerlichst: weil die gantze Republic Polen an. 1717. den 30. Jan. einen Tractat geschlossen, dessen guaranteur Moscau ist, und in dessen 8. Artickel §. 4. Von dem Stanislao und seinem Anhang folgendes verordnet, daß, wofern, er binnen drey Monath sich nicht in Polen stellete, man wider ihn die von den Gesetzen bestimmte Straffen exequiren solte. Es declarirt aber das Gesatz von An. 1573. einen, der sich bey Lebzeiten des rechtmäßigen Königs für einen König ernennen lasst, für unfähig der Cron auf ewig. Item das von An. 1697. will, es

es solle kein Piast oder geborner Pohl mehr zum König erwählt werden, wegen der unvermeidlichen Unruhe darbey. Aus disen Ursachen ist die Moscowitische Armee in Pohlen geruckt, Warschau besetzt, und denen Magnaten Lufft gemacht, daß sie den 5. Octobr. Fridericum Augustum des verstorbenen Augusti Sohn zum König erwählten. Stanislaus retirirte sich nach Dantzig, die Moscowiter belagerten, und eroberten es an. 1734. den 9. Jul. nachdem sich Stanislaus schon heraus und nach Königsberg in Brandenburgisch Preussen practicirt. Der Römische Kayser aber ruckte mit keinem Mann in Polen. Das mag wohl seyn, daß er die Wahl Stanislai durch Rathschläg zu hintertreiben gesucht: aber er meynte solches zu thun mit eben dem Recht als Franckreich selbe promovirt: dann es wäre für Oesterreich gar ein gefährlicher Nachbar ein Polnischer König, der nach der Frantzösischen Pfeiffe tantzen müste.

§. 6. Wann man also die Sach betrachtet, scheinet, Franckreich hätte sollen den Krieg wider Moscau declariren, welches mit Macht den Stanislaum würcklich aus Polen vertrieben, nicht aber wider den Kayser, welcher keinen Degen dawider hat entblössen lassen. Es ist zwar eine Frantzösische Flotte ausgeloffen, sie kehrte aber beym Sund wider heimb zu. Es wurden auch bey 2500. Mann

den

den Dantzigern zu Hülff ans Land gesetzt: die wurden aber auf die Haut gelegt, der Rest in gute Verwahrung genommen, und der Französische Gesandte, so wider das Völcker-Recht in der belagerten Stadt commandirt, sambt dem Primas arretirt. Die Klugere glaubten, das Polnische Wesen seye nur ein gesuchter Vorwand zum Krieg gewesen, die wahre Ursach soll seyn, durch die Sanctionem pragmaticam einen Strich zu machen, das auf einem eintzigen Zweig stehende Haus Oesterreich in Verwirrung, Zertrennung und eben darum in den Verfall zu bringen, und hernach entweder zur Römischen Cron zu gelangen, oder dem Teutschen Reich nach Vernichtung des gewaltigen Grund-Steins von Oesterreich, nach und nach so viel Wunden zu versetzen, von innen und von aussen, daß es endlich ermüdet unterligen müsse.

II. Mit Spanien.

§. 7. Es ist bekannt, daß seit 200. Jahren Neapel, und Sicilien zur Monarchie Spanien gehört. Im Successions-Krieg (siehe Num. 210.) und dem darauf erfolgten Fried ꝛc. wurden dise Länder dem Haus Oesterreich zu erkannt, und Philippus V. dermahliger König gieng solches in dem Utrechter Tractat a. 1713. der Quadruple-Alliance und Wiennerischen Fried ein. Nichts destoweniger gleichwie er an. 1727. das den

Spaniern

Spaniern überlassene Gibraltar mit einer scharffen Belagerung hat wollen widerumb zu seiner Cron ziehen, so suchte er solches auch mit Neapel und Sicilien zu machen. Dis ist die Ursach. Spanien aber hat andere vorgewendet, und zwar dise, daß der Kayser das Haus Bourbon, und consequenter auch Spanien mit Ausschliessung des Stanislai so sehr beleidiget. Die Expressiones, welche der Spanische Minister in der Declaration braucht wider den Kayser, seynd so roh, daß es unerhört.

§. 8. Die Gelegenheit darzu ward genommen von dem Hertzogthum Parma, Piacenza, und dem Toscanischen Staat. In der Quadrupl-Alliance war versehen, daß dise Land einem Spanischen Printzen aus zweyter Ehe solten als Kayserliche Lehen eingeraumt, und indessen 6000. Schweitzerische Völcker hineingelegt werden. Solcher Printz ist Don Carlos, dessen Frau Mutter Elisabeth, der letzte Sproß des Farnesianischen Stamms derer Hertzogen von Parma nunmehr ist: er ist gebohren an. 1717. den 20. Jan. Spanien aber begehrte noch vor dem Todt des Groß-Hertzogs von Florentz den Don Carlos auf Florentz zu bringen, und zwar mit 6000. nicht Schweitzern, sondern Spaniern: der Kayser ließ auch dises geschehen. Spanien begehrte die Investitur, Majorennitäts-Erklärung, Administration,

und

und in Summa so viel, als der Kayser nimmer eingehen kunte.

§. 9. Unterdessen hatte Franckreich den Anfang zum Krieg gemacht: Spanien folgte ohne Ceremonien nach, ließ eine Armee durch den Kirchen-Staat in Neapel rucken, nahm selbes Reich an. 1734. und darnach Sicilien 1735. wo auch Don Carlos als König beeder Sicilien zu Palermo gekrönet worden. Darauf ist es mit einem Corpo wieder zuruck in Toscana und gegen der Lombardie gegangen.

§. 10. Es sahe selbes Jahrs gar gefährlich für die Kayserliche aus. Gantz Welschland war verlohren, ausser Mantua, welches aber die Spanier schon bloquiret hielten, und musten erstere sich in das Venetianische, hernach gar in Tyrol in Sicherheit zuruck ziehen.

§. 11. Am Rhein stunde Printz Eugen mit einer ansehnlichen Armee. Als man es aber auf einen Streich solte ankommen lassen, sagte man, daß die Br. Völcker anzugreiffen geweigert hätten. Uber das hatte sich Chur-Bayern und Pfaltz neutral gehalten: ersteres auch bey Ingolstadt ein Lager seiner Truppen versammlet, welches sehr bedencklich schiene; indem niemand wuste, worauf es gemüntzet wäre.

§. 12. Nichts desto weniger liesse der Printz einige Bewegung machen, und den Gene-

General Seckendorff ins Trierische rucken, allwo er im Octobr. bey Clausen einigen Vortheil erhalten, und die Frantzosen nach Trier zu weichen gezwungen. Man ware im Begriff noch ferner etwas zu wagen, als den 11. November ein Waffen-Stillstand verkündet worden.

§. 13. Franckreich ware das erste, so den Fried schlosse: deme nach vilen Weigerungen auch Spanien, Sardinien, und Don Carlos folgten, und kame das völlige Werck erst an. 1739. zur Vollkommenheit, daß es der Kayser den 7. Mertz 1740. dem Römischen Reichs-Tag zur Acceptation, und Verwilligung vorlegen kunte. Die Folgen davon sind von grosser Wichtigkeit, welche wir in folgenden §§. anfügen wollen. Es wird diser der Wienner *Definitif-Tractat* genannt, und ist beyläuffig dises Innhalts:

§. 14. Augustus Churfürst zu Sachsen, soll im Besitz des Königreichs Pohlen verbleiben, und disen Fried auch mit eingehen, wie nicht minder die Rußische Kayserin.

§. 15. Stanislaus Lescynski behaltet den Königlichen Titel von Pohlen auf Lebenslang. Ingleichen bekommt er seine bißhero vorenthaltene Einkünffte der Eigenthumbs-Güter in Pohlen. Item besitzet er Lebens lang, geniesset und regieret frey das Hertzogthumb Lothringen und Bar.

§. 16.

§. 16. Das Hertzogthumb Lothringen und Bar kommt nach Stanislai Todt an die Cron Franckreich, und wird selbiger gäntzlich und auf ewig einverleibt: jedoch begibet sich Franckreich ewig alles Rechts zu Sitz und Stimm im Römischen Reich, welches sonst disen Landen zugekommen, wogegen es die Schulden des Hauses Lothringen, und an selbes noch eine starcke Summe Gelds abtragen muß. * Und hiemit scheinet der Streit wegen Lothringen, so bey 900. Jahren her zwischen Teutschland und Franckreich gewaltet (wie wir im III. Theil Univ. Hist. fo. 428 erinnert) auf einmahl entschieden zu seyn. Allein so bald wieder eine Zwistigkeit entstehet, so bald ist auch diser Friedens-Vertrag aufgehoben, und die Abtrettung Lothringens widerruffen. Es ist auch keine Hoffnung, daß diser Bund von besserer Dauer, als andere seyn werde.

§. 17. Dem Hertzogen von Lothringen wird zu Theil, an statt seines Erblandes, das Groß-Hertzogthum von Toscana, welches er auch nach Abgang dasigen Groß-Hertzogen Joan. Gastons des letztens aus dem Mediceischen Hauß würcklich im Besitz nahme an. 1737.

§. 18. Don Carlos Printz Kön. Philippi V. aus Spanien, und Elisabethæ der Königin zweyten Gemahlin, Parmesanischer Printzeßin, diser behielte beede Sicilien,

lien, das ist, Neapel und Sicilien. Item den Stato delli Presidii auf den Toscanischen See-Küsten; als Porto Ercole, Porto Longone, Orbitello, die Insul Elva &c. Herentgegen renunciret er auf Parma, Placentz, und Toscana: welches ebenfalls auch der König in Spanien thut.

§. 19. Der König in Sardinien bekommt aus dem Mayländischen Staat zwey schöne Landschafften von Navarra, und Tortona; wie auch vier kleinere S. Fedele, Torre di Fosti, Gravedo und Campo maggiore: Item die Langhische Lehen, welche etlich und 50. Stuck ausmachen, und von Kayser Leopoldo schon an Savoyen waren versprochen worden. Alles dises bekommt Savoyen jedoch also, daß es solches vom Römischen Kayser und dem Reich zu Lehen nehmen müsse.

§. 20. Für den Kayser lieff es zum schlechtisten ab. Dann an statt der zwey Königreiche Neapel und Sicilien wurden ihm zwey kleine Hertzogthumber Parma und Placentz zu Theil: jedoch auch das verlohrne Mayland, und halb verlohrne Mantua wieder zuruck gestellet.

§. 21. Was das Römische Reich belanget, ist alles abgenommene wieder ausgelieffert worden, ausgenommen die grosse Contributions-Gelder, und andere zugefügte Schäden.

§. 22

§. 22. Die Oesterreichische Pragmatische Sanction ist feyerlich von König in Franckreich, Spanien, beeden Sicilien, und Sardinien zur Gewähr angenommen worden.

§. 23. Auf solche Weis endigte sich dieser zwar nicht eben hefftige, doch im Ausgang für den Kayser schädliche Krieg, bey welchem einiges anzumercken noch wird erlaubet seyn. Es ware diser allem Ansehen nach im Cabinet der Durchlauchtigsten Burbonischen Häuser schon vorlängst beschlossen. Dann die von König Ludov. XV. mit der Stanislaischen Tochter getroffene Ehe-Bindnüß ware schon dahin abgezielet, umb eine Handhab zu bekommen, bey welcher Ergreiffung man sich jederzeit in die Polnische Händel milchen, und zum Trang des Hauses Oesterreich seine Werck betreiben kunte. Es hat dises schon einiger massen gerochen der Verfasser einer Zergliederung oder Analyse über den Hannoverischen Tractat an. 1725. in welchem der König in Franckreich sich mit Hannover und Preussen verbindet, die Freyheit der Lutherischen Religion in Pohlen zu behaupten, welche an. 1724. die Dissidenten verletzt zu seyn klagten, weil ihr Burgermeister zu Thorn, der Rösler enthauptet, ihnen eine Kirche abgenommen, und der halbe Lutherische Rath abgeschaffet worden; umb, daß sie dem von Lutherischen Studenten und Volck

erregten Lermen, Plünderungen 2c. nicht gesteuret hatten. Dann es sagt dieser Autor, daß die zu Hannover verbundene Machten geglaubet, das Thornische Wesen werde ihnen jederzeit zum Mittel dienen, den Krieg allgemein zu machen, und die übrige Europäische Machten in ihr Interesse zu ziehen; die Protestirende zwar darumb, weil es um die Protestantische Religion zu thun zu seyn schiene. Was die Catholische Fürsten betrifft, sagt er, so halt man davor, daß sie nicht Ursach haben möchten, darüber einigen Mißfallen zu bezeugen, "weilen der Allerchristlichste König als ältister Sohn der Kirche, „dessen Eiffer in seinen Königreich so „brünstig ist, kein Bedencken nehmen würde, wider die jenige, so sich hierunter zu „conformiren weigern solten, factum & „causam zu der obigen Vortheil auf sich zu „nehmen. Sie wurden ohnschwehr den „Unterschied, den man zwischen den Interesse der Religion in Franckreich und „dem in Preussen und Pohlen zu machen „hätte, begreiffen. Der Allerchristlichste „König könte sich die Hoffnung machen, „wann er in dem Königreich Pohlen „der Parthie der Protestanten wider die „Catholicken beytretten wurde, daß jene „ebenfalls ohnermanglen wurden, ihm zur „Wiedereinführung des Königs STANIS-

„LAI,

„ LAI, seines Schwiger-Vatters, in das-
„ selbe hülffliche Hand zu leisten. Zu ge-
„ schweigen, wann das Kriegs-Feuer in
„ Pohlen einmahl in Flammen gerathen,
„ daß sodann dem Kayser schwehr fallen
„ würde, zu verhinteren, daß solches nicht
auch in seine Erblande, und von dar noch
weiter ins Reich umb sich greiffen möch-
te: also dieser bey Zincken Ruhe des jetzt
lebenden Europa IV. Abtheil. fol. 520.

§. 24. Gewiß ist es, daß Franckreich und Spanien schon an. 1729. grosse Anstalten gemacht, in Italien einzufallen, und wurde es schon damahls bund über gegangen seyn, wann nicht der Kayser alsobald mit einer in Italien geschickten auserlesenen Armee wäre zuvorgekommen. Eben dergleichen ware an. 1731. im Vorschlag, so lang der Kayser die 6000. Spanier an statt so viler bedungener Schweitzer in Toscana einzulassen sich weigerte: welches als er endlich auch, durch Engelland überredet, bewilliget, ist die grosse Spanische Rüstung, damit sie nicht umsonst geschehen, wider die Barbarer auf Oran abgefertiget worden. Nachdem aber der Kayser die Truppen aus Welschland abgeführet, deren vile abgedanckt, und also sich selbst entkräfftet hatte, da ware nun kein Anstand mehr; ein jede Begebenheit kunte dem Durchleuchtigsten Hauß Burbon zur Ursach dienen.

über den geschwächten Kayser herzufallen; welchen man noch unvermögender auch hiedurch zu machen hoffte, weilen man die Hülff des Teutschen Reichs von ihm abzusonderen suchte; umb welcher willen vorgegeben ward, daß die Waffen gantz nicht wider das Römische Reich, sondern vielmehr zu Beschützung desselben Freyheit wider die Bedruckungen des Hauses Oesterreich ergriffen worden: da doch auf diser Seite das Hauß Oesterreich gantz nicht, wohl aber die Stände und Reich, nemlich Trier, Speyer, Worms, Philippsburg und Kehl 2c. angegriffen worden.

§. 25. Engelland und Holland hatten nicht nur im Utrechter Tractat, sondern auch in der Quadruple-Alliance, und in den neuen Tractaten von an. 1731. die Welsche Land, und die Pragmatische Sanction dem Hauß Oesterreich garantiret, auch im Fall eines Angriffs ihre Hülffs-Völcker feyerlich versprochen: Da nun solche dises mahl an sie begehret wurden, entschuldigten sich beede, daß dieses kein Casus foederis seye, indem der Kayser selbst dazu durch Hintertreibung der Stanislaischen Wahl Gelegenheit gegeben habe. Die Holländer weil sie der Gefahr näher, trangen wenigist darauf, daß die Frantzösische Waffen in Niderland sich nicht rührten: wodurch sie zwar ihre eigne Sicherheit erhalten,

ten, dem Kayser aber schlechten Vortheil gebracht haben; Indem die Frantzösische Armeen, welche sich an den Niderländischen Vestungen hätten zimlich stossen können, mit voller Fluth in Teutschland und Welschland sich ergossen haben.

§. 26. Endlich fiele der meisten klugen Leuthen Urtheil da hinaus, daß dise zwey See-Machten dises mahl das Moment übersehen haben, in welchem die Gleich-Waage von Europa auf einmahl völlig auf die Burbonische Seite übergeschnellet ist. Man hat geglaubt, daß solches damahls hätte hinterstellet werden können, wann eine Englisch- und Holländische Flotte im Mittelländischen Meer sich auch nur gezeiget hätte. Es wurde sich geäusseret haben, ob der Zweck der Burbonischen Waffen gewesen seye, nur die Ehre des Königs Stanislai zu retten? dann es wurde dise Ehr beeden Höffen sonderlich dem Spanischen doch so theuer nicht gewesen seyn, daß man sich die See-Gefahren deswegen auf den Hals hätte ziehen wollen. Nun aber nachdem es einmahl geschehen, werden vile Flotten darauf gehen, bis es wider zum alten Gewicht gerathet. Es mag Engelland auch halb America verwüsten, oder wohl gar selbst besetzen, so tragt dises zur Europäischen Haupt-Sach nichts oder wenig bey. So lang die Sachen in Ita-

lien kein anderes Gesicht bekommen, ist an eine Ruhe und Gleich-Waag nicht zu gedencken. Jedoch seye man ingedenck desjenigen qui tribus digitis appendit orbem terrarum, welcher die gantze Welt wie ein Saamen-Stäublein seines Gefallens wendet.

(Num. 218.)

Krieg der Russen, und des Römischen Kaysers mit den Türcken an. 1736. Fried zu Belgrad.

§. 1. In vorigen Zeiten da noch die Russische Macht zu Haus schlieffe, hatten die Tartarn aus der Crim und dort herumb eine böse Gewohnheit, entweder alle Jahr, oder nicht viel seltner einen ordentlichen Spatzier-Gang in die Moscowitische Land vorzunehmen. Es begaben sich auf disen Weg 50. 60. und noch mehr tausend solcher Tiger, meistens zu Pferd, welche, was sie antraffen mit sich nach Haus zuruck schleppten. Es kostete dise recht Tartarische Kurtzweil dem guten Rußland jährlich vile tausend Seelen, so theils in die andere Welt geschickt, theils in die betrübte Sclaverey fortgerissen wurden. Seit deme aber sonderlich unter Regierung des grossen Czars Peter, Rußland die Augen aufgethan,

than, und nach dem Beyspiel anderer Europäer, besonders der Teutschen, ihr Kriegs-Wesen bestellet, musten die Herren Tartern sich erstlich mit einem Stuck Geld beschlagen, hernach aber wohl gar den Riegel fürschiessen lassen.

2. Zu dem Ende hatte gedachter Czaar die Vestung Assoff oder Azack an. 1696. durch Hülff Brandenburgischer Feuerwercker, und viler teutscher Soldaten erobert, welches ein guter Kappzaum für dise Rauber-Pursch ware. Es hatte aber der Czar an. 1711. am Fluß Pruth in der Moldau oder Ukraine ein hartes Treffen mit den Türcken; aus welchen er sich nicht wicklen kunte, er versprache dann das liebe Azovv wiederumb in die Türckische Händ zu überlassen. Wie sauer ihme dises ankommen, ist daher zu erachten, weil er sich gar lang zu würcklicher deren Abtrettung nicht entschliessen kunte.

3. Wiewohl nun diesen Verlurst zu ersetzen die Crim mit Rußischen Linien umsetzet ward, hat doch der ungemeine Raub-Lust dises Volcks keine Schrancken gelitten. Die Katz lasset das mausen nicht. Die Tartarn gehorchen den Gebothen der Ottomanischen Pforte nur so lang als sie die Furcht dazu treibet: mit diser verschwindet auch der Gehorsam. Es ware der Groß-Türck in einen schwehren und unglück-

glücklichen Krieg mit den Schach Nadir in Persien verwicklet: hiemit hatten sie sich nichts zu fürchten, und suchten ihr altes Handwerck wieder herfür, Rußland muste die alte Zucht-Ruthen etliche Jahr empfinden.

4. Man klagte hierüber bey der Pforte, man begehrte die Einstellung des Raubens. Die Pforte hatte zu befehlen, die Tartarn zu thun und zu lassen. So ergriffe dann Rußland die Waffen, umb solche die Tartarn empfinden zu lassen. Der Groß-Türck, welcher zuvor selbst alle Schuld dem Tartar Chan beygemessen, und versprochen hatte, ihn zu Ersetzung der Schäden anzuhalten, rüstete sich nun, und schützte disen wider die Russen.

5. Endlich so giengen die Russen an. 1735. geraden Wegs auf Assoff und eroberten es an. 1736. bestiegen auch die Linien, welche über die schmahle Erd-Zunge aufgeworffen, welche die Crim an das veste Land hencket. Nahmen gleich darauf die daselbstige Vestung Precop ein: deßgleichen das Fort Kinburn gegen Oczakow: Item Coslow in der Crim, und die Residentz des Chans selbst: Backtschisarai, welche aber dise Vögel verlassen, und sich auf die Gebürg geflüchtet hatten.

6. Bey sogestalten Dingen, und da die Türcken ihre Rüstung an der Donau machten,

ten, umb in die Ukraine zu rucken, liesse auch der Römische Kayser einige Postirungen in Ungarn ausstellen: nicht minder machten sich die Venetianer in Dalmatien und zur See etwas fertig, um, wann das Kriegs-Feuer weiter umb sich fressen solte, nicht verwahrloset zu seyn. Und endlich wurden die Türcken von Kayser gar mit Krieg überzogen.

7. Weil es vil von Gerecht- oder Ungerechtigkeit diser Waffen Redens in der Welt gegeben, erfordert es meine Schuldigkeit, hievon nicht gar zu schweigen. Niemand wird von mir ein Urtheil darüber erwarten: Dann grosser Machten zweifelhaffte Verfahren beurtheilen, wäre weit in die Gericht GOttes eingegriffen, als zu welchen Foro dise Sachen gehören. Die Feder aber gar zu binden, verlangen die regierende Häupter selbsten nicht: dann eben darum, damit solche Ding dem gemeinen Mann nicht unbekant bleiben, lassen sie solche theils selbst, theils durch andere Canäl in den öffentlichen Druck ausstreuen: sonst wurden sie zufrieden seyn, wann sie selbst ihre Gedancken einander mit schreiben eröffneten. So will ich dann nur kürtzlich anführen, was dißfalls der Kayserliche Kriegs-Raths-Präsident Herr Graf von Königs-Eck, und der Türckische Groß-

Vetzier

Vezier mit einander Brief gewechslet, und was das Kayserliche Manifest redet.

8. Kayserlicher Seits wurde gemeldet: 1) Es seye an. 1726. mit Rußland eine beederseitige Beschützungs-Bindnuß errichtet worden, welche verbindet, dem beleidigt- und bedruckten Theil beyzustehen. 2) Nun seyen so lange Jahr her gegen Rußland mit gewaltigen Einfällen der Tartarn unter Türckischen Fahnen die Beleidigungen aufs höchste gestiegen. 3) Der Kayserliche Hof habe alles bey der Pforte gethan, um die Sachen zu hintertreiben, habe auch jüngstens zur Vermittelung sich nicht nur gutwillig angetragen, sondern solche auch kurtz umb und ernsthafft begehret. 4) Die Pforte hingegen habe sich nicht nur jederzeit kaltsinnig erzeiget, sondern auch zur Vermittelung gar nicht eingelassen. 5) Derowegen müsse eines geschehen, entweder der Rußischen Kayserin gleich genug gethan, oder die Kayserliche Vermittlung angenommen, oder erwartet werden, daß man denen Russen die Bund-mäßige Hülff leiste.

9. Von Türckischer Seite wurde geantwortet: 1) Es hätten zwar die Tartarn und Cosacken verschiedenes in den Rußischen Gräntzen verübet: Die Pforte hätte es ihnen untersaget: daß sie aber die Gebot nicht befolget, komme von ihrer unbändigen

bändigen Art her. 2) Man müsse nicht alsogleich die Waffen ergreiffen, wegen einiger Streifferenen, so ohne Befehl und Wissen des Groß-Herren von losen Gesind seyen unternommen worden. 3) Man habe Ottomannischer Seits verlangt, die Sachen gütlich beyzulegen. Nachdeme aber Rußland, an statt dises zu erwarten, den Degen zur Hand genommen, so müsse man denselben die Schuld beymessen, und selbes für den angreiffenden Theil halten. 4) Es seye die Pforte annoch zur gütlichen Unterhandlung bereit, und nehme hiemit die Vermittlung des Kayserlichen Hoffs an: jedoch müsse vor allen der Passarowitzische Fried mit dem Kayser gehalten und bestättiget werden. 5) Zuletzt seye man auch bereit mit Rußland zu schliessen, alles von ihr erlittene zu vergessen rc. wann Assoff wurde zuruck gegeben seyn.

10. Solche Gegenwürff wurden biß in den May Monath 1737. und zugleich zu beeden Seiten die Kriegs-Verfassungen fortgesetzet. Endlich, nachdem die Tartarn von neuem unglücklich waren, benennte die Pforte etliche ihrer Bedienten zu einen Friedens-Congress, welcher zu Nimirow in Pohlen zu halten wäre. Allein es schiene alles nur auf Verzögerungen abzuzielen, indem disen Bedienten der Weg nacher Nimirow über Otzakovv vorge-

schriben

schrieben worden, welches nahe an die Crimische Tartarey stosset.

11. Endlich brache der Kayser wiewohl man gemeinet hatte, es wäre der Rußischen Bindnuß schon genug geschehen, wann man eine bedungene Anzahl Kriegs-Volck übergeben hätte, ohne sich würcklich in einen selbstigen Krieg zu wagen. Allein es ware hart, Volck denen Russen beyzubringen: indeme die Pohlen, so durchaus des Kriegs frey seyn wolten, keinen Durchzug gestatteten, und durch die Moldau wegen der Türckischen Armeen nichts kunte gebracht werden.

12. An Macht fehlte es der Kayserlichen Armee nicht. Es hatten die Erb-Länder, die Geistlichkeit, das gesammte Römische Reich recht ansehnliche Mittel hergeschossen: Truppen aus Teutschland waren genug zu den Kayserlichen gestossen, also daß man vier Armeen aufstellte, in Bosnien, in Servien, in der Wallachey, und an der Moldau. Doch fehlte es an etwas, welches einige die Gerechtigkeit der Waffen, andere das Glück, andere die Unerfahrenheit der Generalen, andere deren Untreue, noch andere den Segen GOttes nennten. Wir wollen dises alles dahin gestellt seyn lassen, und in Kürtze den Verlauff des unglücklichen Kriegs melden.

13. *An.* 1737. ruckten die Kayserlichen Armeen zu Land, und die Galeern auf der Donau allenthalben gegen die Türckische Gräntzen an. Der Höchste commandirende General war der Graff von Seckendorff, welcher weil er ein Protestant, die Catholische in einen wider den Erb-Feind führenden Krieg ihme wenig Glück versprachen: Es scheinet auch, daß weder Soldaten weder Officier das Vertrauen zu ihme gehabt. Zwar anfänglich war Nissa besetzt, ohne Mühe, weil die Türcken solches leichtlich verlassen. In der Wallachey waren Contributionen eingetriben, und in Servien vile kleine zum Theil weit entlegene Posten besetzt. Der übrige Sommer wurde mit allerhand kleinen Bewegungen zugebracht, und der Graff Kevenhüller, welcher mit einen kleinen Trupp gegen Widdin geruckt, nit genug verstärckt. Unterdessen wolte der Printz von Hildburgshausen Banjaluca in Bosnien belagern: es ware aber das Vertrauen zu groß, und es zum rechten Ernst nit gerüstet, indem er so grossen Widerstands sich nit versehen, auch dises wurde für einen Fehler gehalten, daß das Lager nit genugsam verschantzet worden. Die Türcken kamen zum Entsatz, die Kayserliche wehrten sich recht tapffer: aber die Croatische Land-Militz, so den grösten Hauffen machte, gieng nit nur durch, sondern plünderte selbst die Kayserliche Bagage.

14. Ein so mißlicher Zufall verhinderte, daß man unten an der Donau zuruck halten muste. Die Türcken, welche zuvor gantz erschlagen waren, wurden gantz muthig. Seckendorff, ehe noch der Feind anruckte, gienge mit der grossen Armee zuruck gegen Sabatz, umb sich mit den Rest des Hildburghausischen Volcks zu vereinigen, worauf es denen Türcken leicht war Nissa wider wegzunehmen: dessen Commendant Doxat, ein Protestant, nachmahls zu Belgrad enthauptet worden, weil er seine Schuldigkeit nit beobachtet habe. Darauf gieng es über die Kevenhillerische Truppen bey Widdin, welche von der Haupt-Armee verlassen, von dem Feind den 28. und 29. Septemb. betränget und so hart gehalten wurden, daß sie kümmerlich sich zuruck zihen, oder vilmehr durchschlagen kunten. Ein Kayserliches Kriegs-Schiff S. Carolus, weil es wegen dortigen engen Wasser-Strudlen so bald nit kunte zuruck gezogen werden, blibe im Stich, desgleichen das Schiff St Elisabeth. Es hat zwar Seckendorff am 4. October das Berg-Schloß Ußiza gegen Bosnien mit Accord erobert. Allein es schiene dises eine schlechte Verrichtung vor eine Haupt-Armee zu seyn; und hätte man für besser gehalten, wann er Nissa zu behaupten, das Kevenhillerische Geschwader bey Widdin zu verstärcken, und wenigist auf den einmahl besetzten Platz in Servien sich zu halten bemühet gewesen wäre.

Dar-

Darumb er auch, nach dem er den Feldzug geendet, in Verhafft gezogen worden. Uber ihn war der Pöbel so erbittert, daß er sich zusamm gerottet, und dessen Hauß zu Wien zu stürmen angefangen. Man hat ihn also nacher Grätz gebracht, und alldort frey herumb gehen lassen. Ihm ware zur Schuld ausgelegt, daß er sich von der Donau, wider gegebene Instruction, entfernet: Die Armee mit unnöthigen Marschen abgematter, und dannoch auf die Haupt-Sach nit getrungen: daß er die Lebens-Mitteln nit veranstaltet, ja wo solche veranstaltet waren, die Armee anders wohin versetzet, und die grosse empfangene Gelder übel verwaltet: Nissa und das Kevenhillerische Corpo im Stich gelassen habe rc. doch ist ihm nachhero nichts ärgeres widerfahren; und seinetwegen noch kein Urtheil gefället worden. Und so vil von denen Kayserlichen in Ungarn.

15. Von den Russen seynd dreyerley vorgenohmen worden. Der General Feld-Marschall Graff Münch fande sich in der Ukraine: welcher weiter nichts vor hatte, als zu hinteren, daß die Türckische Armee nit weiter gehen, und sich den Tartarn nähern kunten, bis er endlich unversehens gegen Oczakow sich gewendet, den 30 Jun allda angelanget, und so fort ohne anderes Gepräng dise Vestung beschiessen und bestürmen lassen. Keine Lauf-gräben, keine Batterien wurden aufgeworf-

sen, sondern die Stuck auf offner Strasse hingestellt, und von Zeit zu Zeit fortgerucket. Vor der Vestung waren vile Gärten hinter einander jeder mit einem Wall und Graben versehen, und wurden die Türcken von einem in den anderen zuruck gejaget: damit wurde so lang angehalten, bis man den 2. Jul. die Contrescarpe erobert, auf der Wasser-Seithe in die Vestung getrungen, und mit stürmender Hand den Platz erobert, in welchen das Feuer überhand genohmen und zwey starcke Pulver-Behaltnussen in die Lufft gesprenget hat. Dabey sollen bey 5000. bewehrte Türcken (darunter benebst den Seraskier vile Bassen und andere Vornehme) gefangen, und über 17000. gebliben seyn.

16. General Lasci trange über die Mäotisch oder faule See abermahl in die Crim, verheerete die Stadt Basar sammt den Türckischen Lager. Entgegen hat der Rußische Admiral Bredal mit seiner Flotille von den Türckischen Capitain-Bassa Schaden gelitten, und ist in der faulen See eingesperret worden. Welches verhindert, daß der General Lasci seine Sachen nit weiter treiben können, und die Crim wider verlassen müssen.

17. Wider ihre sonstige Gewohnheit haben die Türcken auch im Winter nit geruhet. Dann im November berennten sie mit 40000. Mann Oczakow in Hoffnung, selbes sobald als die Russen wider zu bekommen, es schlug

aber

aber fehl, und ist fast die Helffte des Volcks darauf gangen, wobey die Russen ihren sonderbaren Muth widerumb erwisen, indem sogar die vile krancke Officier und gemeine bey diser Gelegenheit Dienst gethan, wie sie dann ferners.

18. An. 1738. im Februari durch den Tartar-Chan von der Crimischen Seithe einen gählingen Einfall mit 80. tausend Pferden thuen lassen, welche aber von denen in den Linien postirten Russen so trefflich empfangen worden, daß die meiste durchs Schwerd oder im Schnee in der Steppe umbkommen seyn. Von der Steppe muß man so vil wissen, daß wegen öffteren Tartarischen und Cosackischen Uberrumplungen auf disen Gräntzen keine Stadt, oder Dörffer weit und breit seyen, sondern eine Einödde; weil sich niemand da niderzulassen getrauet. Ein solches Land nun heissen sie Steppe: welches zwar nit eine Libysche unfruchtbare Wüste ist, sondern nur an beständigen burgerlichen Wohnungen Mangel hat; da übrigens das Land trefflich fett, und stattliche Graß-Weide bringet, welche auch von Hirten besuchet wird.

19. Im Mertzen 1738. eroberten die Türcken Usitza wider, und ware dises Jahr denen Kayserlich noch unglücklicher, als das vorige, zumahlen auch die leidige Pest allenthalben in Ungarn einrisse. Als General Lieutenant war aufgestellt der Kayserliche Eidam

Hertzl. Frantz Stephan von Lothringen Groß-Hertzog zu Toscana; deme (als des Kriegs noch nit völlig erfahren) an der Seithe commandirte der versuchte General Graff von Königseck. Hiemit fehlte es nit an Treue, nit an Ansehen, und nit an Erfahrenheit: Es ware auch endlich noch Volck vorhanden. Doch schickten sich alle Umbständ so schlecht, daß man beförchtete, die Türcken wurden weit in Ungarn herauf tringen. Das Land-Volck in der Wallachey, Servien, und Temeswarer-Bannat, welches vor disen unter den Türcken gestanden, und noch etwan einen Türckischen Magen haben möchte, rottere sich zusamm, liesse den Land-Bau fahren, legte sich auf den Raub, und thate den Kayserlichen Völckern selbst allen möglichen Abbruch.

20. Mehadia ein Paß, welcher aus der Wallachey übers Gebürg nach dem Temeswarer Banat führet, ward nach einen fünffmahligen Angriff, den Türcken zu theil. Zwar ruckten die Kayserliche vor Mehadia wider im Julii und bekamen solches: Die Türcken aber verliessen das nun über 5. Wochen belagerte Orsowa, eylten herbey, und zwangen die Unsrige, nach einem hitzigen Gefecht, ins Bannat ja bis Semendria, und endlich unter Belgrad zuruck zuweichen. Darauf dann Orsowa, Mehadia, Vipalanka, Panzowa, Semendria verlohren, die Wallachey, Servien, und der Bannat grösten Theils dem Feind Preiß gegeben worden.

21. Bey

21. Bey so gestalten Sachen wurde nach ergibiger Hülff umbgesehen an einen Orth, welches schon lange Zeit her eine Zuflucht-Stadt wider den Erb-Feind ware. Chur-Bayern schickte den Kern seines Volcks 7000. Mann den betrangten Ungarn zu Hülff. Worauf dann sich die Kayserliche Armee wider bis nach Pantzowa gewaget, und die Türcken sich allenthalben zuruck gezogen. Man hatte schon damahls eine Belagerung Belgrads beforchten. Allein es muß auch bey der Türckischen Armee schlecht gestanden, oder GOtt noch ihre Sinne verrucket haben.

22. Auf der Russen Seithen ist Lasci abermahl in die Crim eingefallen; Münch hat die Türcken am Bug-Strohm geklopfet, sonst ist nichts hauptsächliches unternohmen worden. Daß sie aber in diesem Feld-Zug keine Seide gesponnen, hat sich gezeiget, da sie bey Endigung desselben Oczakow und Künburn verlassen, ihre Fahrzeug verbrennen, und sich bis Kiow zurück ziehen müssen. Wozu das meiste beygetragen, daß die Rußische aus kleinen Fahrzeugen bestehende Flottille von der Türckischen Kriegs-Flotte auf dem schwartzen Merr aufgesucht, und, wie man sagte, um mehr dann hundert Schiffe gestrafft worden.

23. Im Jahr 1739. schlug des Unglück vollends über die Kayserliche aus. Die Befehlshabung der Armee wurd anvertraut dem Feld-Marschall Grafen von Wallis, und der

General Neuperg ein Protestant hatte ein besonderes Geschwader im Banat gegen der Wallachey unter sich. Graff Wallis hielte sich bis ans End des Junii im Lager bey Semlin, und hernach bey Belgrad bis den 21. Jul. auf. Immittels ruckte die Muselmännische Armee bis Semendria und Grotzka, etliche Stunden von Belgrad, herauf, auf welche der General mit der alleinigen Reutterey den 22. Jul. loß gienge, und selbe unerwartet des Fuß-Volcks, und unerwartet der Neubergischen herbey eilenden Trouppen, in ihren Vortheil angriffe. Der Feind hatte bessere Kundschafft, und erwartete der unseren, welche dann, nachdem sie durch den beschwerlichen Wald in die Fläche gelanget, so düster empfangen wurden, daß es ein Elend war. Es kame zwar das Fuß-Volck, und eine Theil der Neubergischen hernach; welche aber zu nichts mehr dienten, als daß man noch die Armee ohne gäntzliche Hinrichtung aus dem Gefecht ziehen kunte. Man gabe 5000. Todte an, welche Zahl doch, daß sie zu gering, auch daher abzunehmen, weil gleich beym ersten Anfall das Palfische Regiment seinen Obristen, Obrist Lieutenant, und siben Rittmeister auf der Stelle verlohren. Das Gefecht währete von 2. Uhr Morgens bis 9. Uhr Abends, die Türcken gebrauchten sich nicht ihrer sonstigen Art nach, des Säbels, sondern der Feuer-Rohr. Und dise gantze Zeit

kon-

konten die Kayserliche keine Lini oder Front machen, sondern wie die Regimenter nach einander gekommen, so wurden sie weg geputzet: und ware es recht wunderlich, daß die Troupen nicht zaghafft worden, oder in Verwirrung und Flucht gerathen, welches ein Beweiß, daß es Kayserlicher Seiths an guter redlicher Mannschafft nicht gefehlet habe, dabey seynd todt gebliben. Von der hohen Generalität 2. Feld-Marschall-Lieutenant. 3. General-Wacht-Meister. 4. Obristen. 3. Obrist-Lieutenant. 3. Obrist-Wachtmeister. 36. Haupt-Leuth und Rittmeister. 41. Lieutenant. 23. Fähnrich und Cornet ohne die Menge Verwundte, deren drey und viermahl so viel, und vile an den Wunden gestorben.

Der Unter-Officiren Anzahl ist unvergleichlich grösser, die gröste der Gemeinen: und ist von manchen Reuter-Regiment nicht der vierdte Theil überbliben.

24. Unsere Armee zoge sich darauf hinter die Belgrader-Linien: bey Annäherung des Feinds verliesse sie auch dise, und begabe sich über die Donau ins Banat. Wagte sich doch jenseits noch einmahl gegen Pantzowa hinab, einen feindlichen Troupp Spahis anzugreiffen, ohne sonderliche Würckung. Sie machte hernach unterschiedliche Bewegungen, und entfernete sich von der Vestung Belgrad gegen Zentes, und Peterwardein, bis sie

endlich auf Kayserlichen Befehl wider nach Semlin herab gerücket. Drey Kayserliche Kriegs-Schiff haben sich verspättet, und seynd in die Lufft gesprengt worden.

25. Unterdessen haben die Türcken Belgrad zu belagern angefangen den 26. Jul. welches er mit 8. Stücken und Mörsern sehr hitzig beschosse. Commendant ware darinn der General Suckow, welcher auch gute Anstalt darin machte, und die krancken, Weiber, Kinder, wie auch die überflüssige Geistlichkeit aus dem Orth nach Peterwardein bringen liesse. In der Besatzung waren 27. Bataillon und 22. Compagnien: welche, wann sie doch vollständig waren, bey 10. tausend Mann ausmachen möchten; da An. 1717. dreyßig tausend Türcken die Vestung nicht behaupten kunten.

26. Am 1. September erscholle im Lager und in der Stadt die Zeitung, daß der Frid geschlossen, und Belgrad geschleiffter denen Türcken überlassen seyn solte. So erwünscht nun jedermann das End eines so mißbeglückten Kriegs war, so betaurlich schiene der Verlurst dises schönen Platzes. Es hatte diser gewaltige Schlüssel zu der Christenheit Anno 1717. ein scharffe und gefährliche Belagerung und viles Christen-Blut gekostet: von diser Zeit an haben ohne Unterlaß vil tausend Menschen an derselben Verstärckung gearbeitet, und rechnet man, daß auf acht Million Kosten

Digitized by Google

sten darauf gegangen, und nunmehro, ehe noch eine Brech vom Feind gelegt, solte man selbst Hand anlegen einen so herrlichen Martis-Sitz vom Grund aus zu vertilgen. Allein es war nichts übrig, als zu singen FUIMUS TROES.

27. Um die Sachen genauer einsehen zu können, wird hie das Kayserliche Rescript beygesetzt, welches an dero Minister bey den Höfen abgelassen worden, folgenden Innhalts, Wobey wir doch wider die Ehren beeder Generalen Graffen Wallis und General Neupergs nichts zu reden gedencken. Dann obschon beede in Verhafft genohmen worden, so ist noch ihre Sach in der Untersuchung begriffen, gleichwie des General Graffens von Seckendorff. Ob sie ehrlich oder nicht, wenigstens Verzeihungs-würdig gehandlet, wird das Kayserliche langmüthige Gericht aussprechen.

§. 28. Carl der VI. von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser 2c. 2c.

„Wohlgebohrne, liebe Getreue. Die „Umstände, so den unvorsichtigen und „unglücklichen Angriff bey Krotzka begleitet, „seynd euch zu seiner Zeit zu wissen gethan „worden. Ungehindert unser mehrmahligen „Befehle, mit der Vorrückung an die Morava

„rava nicht zusaumen, hat Graff von Wal-
„lis sich den Feind bey Semendria vorkommen
„lassen, so all übriges Unheyl nach sich gezo-
„gen. Unter allerhand nichtigen Ausflüchten
„und verdrehten Auslegungen derer an ihn
„durch seine behörde entlassener Verordnun-
„gen, hat er sich länger als seyn sollen, inner
„denen Linien bey Belgrad verweilet, und an-
„durch der Cavallerie den ersten Stoß gege-
„ben. Die darüber sich vermehrende Klagen
„haben ihn endlichen zu einiger aber so spa-
„then Vorruckung vermöget, daß ihme der
„Feind nicht nur bey Semendria, sondern
„auch bey dem wichtigen Posto zu Krozka vor-
„gekommen ist. Zu widerholten mahlen war
„ihme Graffen von Wallis, anbefohlen wor-
„den, in dem Fall da der Groß-Vezier ge-
„gen ihme sich wenden solte, nicht mit zertheil-
„ter, sondern vereinbahrten Macht ihme die
„Schlacht zu lisern. Disem Befehl schnur
„grad zu wider ist, nachdem er, unter dem
„Vorwand, das Neubergische Corpo an sich
„zu ziehen, die kostbahriste Zeit verstreichen las-
„sen auf einmahl der Entschluß von ihme,
„Graffen Wallis, gefasset worden, nicht nur
„sothanes Corpo nicht abzuwarten, sondern so
„gar den Angriff mit der alleinigen bey sich ha-
„benden Cavalleri und achtzehen Granadiers
„Compagnien zu thun, und zwar an einem
„Orth, wo ihme die grosse Beschwerlichkeit
„mit der Cavalleri zu operiren nicht verborgen
„ware.

diser

„Disen gefaßten Entschluß hat er den 21. „Julii einberichtet, und unter den Vorwand „der vorhandenen Gefahr ob dem Verzug, ohnmittelbar darauf vollzogen. Man „ist ihn also erst den 26ten des nemlichen „Monaths hier innen worden, wo doch der „Angriff allschon den 22sten mit anbrechen- „Tag erfolget ware.

„Ungehindert des Vortheils, so der Feind „bey Krozka vor sich hatte, wurden nach aller „Menschlichen Vermuthung nach die allda „vor gefundene Schwürigkeiten durch die „Tapferkeiten der Trouppen überwunden wor- „den seyn, wofern sie anderst geführet worden „wären; Man liesse ihnen aber keine Zeit, „sich zu formiren, und der Angriff geschahe auf „eine Art, welche durchaus gegen alle Mili- „tar-Reglen lieffe, so man von einem so er- „fahrnen General, als Graff von Wallis ist, „sich ohnmöglich zum voraus hätte vorstellen „können. Es kunte also aus einem so gearte- „ten Angriff nichts anderes erfolgen, als was „in der That erfolget ist, und ist noch zu ver- „wundern, daß,nachdem die Cavallerie bereits „in völlige Unordnung gebracht ware,die allei- „nige Infanteri einen so geschwinden Feind, „wie die Türcken seynd mitten im Sieg auf- „zuhalten vermöget habe. Es hat also bey „Krozka nicht an denen Trouppen, sondern „an der Anführung ermanglet, und was die „Infanteri gethan, bestättiget zu genügen,

was

„was man sich mit güten Grund zu versprechen gehabt haben wurde, zum Fall auch „gleich, unerwartet des gantz in der Nähe be„findlichen Neubergischen Corpo, der An„griff wenigistens so, wie hätte seyn sollen, „von der in rechte Ordnung gestellten Infan„santeri und Cavalleri zugleich beschehen wäre.

„Da die Anzahl derer tod und bleßirten sich „in diser Action nicht über 6000. Mann erstre„cket, und das nachhero zu Grafen von Wal„lis gestossene Neubergische Corpo mehr als „doppelt so vil betragen, so wurden sich die „daraus entsprungene fatale Folgungen gar „wohl noch haben verhütten lassen, zum Fall „nachhero, an statt die Armee, wie wir aus„drucklich anbefohlen, auf alle thunliche Weiß „zu verstärcken, dieselbe nicht noch mehr zu „grund gerichtet worden wäre. Sie hat aber, „leyder! weit mehr durch die darauf erfolgte „beständige Bewegungen und höchst-beschwer„liche Marchen, als vom Feind bey Krozka „erlitten. Und an deren Verstärckung ist auch „mit ausser acht lassung derer an der Hand ha„benden Mittlen nicht ehender gedacht worden, „als da sie in das Werck zusetzen nicht wohl „mehr an der Zeit ware. Ja man wurde auch „ohne der von der übrigen Generalität mißra„thenen Vorruckung nach Vipalancka, sich „den bey Panczova erfochtenen Vortheil erge„big haben zu Nutzen machen können, wann „es nicht auch dißfalls Graf von Wallis an

„nöthi-

Digitized by Google

„nöthigen Vorkehrungen hätte erwinden lassen.

„Ohnmöglich ware in allen obigen von hieraus rath zuschaffen, indem ohnmöglich ware, „sich dergleichen Fehler vom Grafen von Wallis beygehen zu lassen, und noch weniger „möglich, sich in die von ihme bestattete Bericht zu finden. Seine hin und her ausgestreuete Privat-Brieff hielten weit mehr in „sich, als was er jemahlen an uns oder Hoff-„Kriegs-Rath geschriben. Häuffige Widersprechungen waren nicht minder in seinen „Brieffen als Berichten zu finden. Niemahl „hat er adæquatè so wenig auf die von uns eigenhändig unterschribene, als auf die von „Hoff-Kriegs-Rath aus erlassene Befelch geantwortet. Was er den einen Post-Tag „gelobet, wurde den folgenden getadelt, und „seynd wohl mehrmahlen durch einen Courier „relationen von unterschidlichen datis eingeloffen, so ohnmöglich unter sich zu vereinbahren waren. Nicht weniger hat er sich in dem „Fridens-Werck gar villes zu Schulden kommen lassen. Er ware mit keiner anderen „Vollmacht versehen, als welche einem jeden „gegen die Türcken commandirenden Generalen jederzeit mitzugeben gewöhnlich ist; „gleichwohlen hat er auch hierunter gar alles verwirret, das meiste ohne Ruck-„Frag aus sich, und sehr villes gegen die „ausdrucklich obhabende Befehl gethan. Wir

seynd

Digitized by Google

„seynd andurch bemüssiget worden, ihme an-
„zubefehlen, sich in das Fridens-Werck wei-
„ter nicht zumischen, dem Militari, und bevor-
„ab der Conservation der Trouppen desto
„fleissiger abzuwarten, und dem Graffen von
„Neuberg den habenden Gewalt durch eine
„in üblich hergebrachten Terminis verfaßte
„Substitution zu übertragen, auf disen letzteren
„seynd wir aus der Ursach hierunter verfallen,
„weilen er bereits nach dem Passarowizer Fri-
„den zur Gräntz-Scheidung mit denen Tür-
„cken gebrauchet worden, und damahls die ob-
„gehabte Verrichtung wohl besorget hat.

„Ehe nun dises Verbott erfolget ware,
„hat er Graff Wallis ohne unser Wissen den
„Obristen Graffen Groß zu öffteren an Groß-
„Vezier abgesendet, und in eine gantz unan-
„ständige auch aus mehreren Betrachtungen
„schädliche Correspondenz, zumahlen wegen
„Belgrad, mit demselben sich eingelassen. So
„unter andern die vornehmste Beweg-Ursach
„ware ihme Grafen Wallis alle Einmi-
„schung in das Fridens-Werck und alle da-
„hin einschlagende Correspondenz gemessen
„zu untersagen.

„Allschon den 2ten August, folglich zwey
„Täg nach der glücklichen Action bey Panzo-
„va, hat er Graff von Wallis nicht an uns,
„nicht an unsern Hof-Kriegs-Rath, sondern
„in einem Privat-Schreiben sich vernehmen
„lassen, daß Belgrad gewiß verlohren, auf
Troup-

„Trouppen und Officiers sich nicht zu verlas„sen, sondern beyde gantz kleinmüthig, mithin „der Sachen Stand gantz desperat, und keine „Zeit noch Augenblick zu verliehren wäre, um „durch Ubergebung Belgrad den Friden zu er„kauffen. Das nemliche hat er in mehr an„dern Briefen von einem Hof-Tag zum an„deren widerhollet, und so gar an uns in noch „nachdrucksammeren Terminis und mit dem „Anhang überschriben, als ob es hierunter „nicht auf Täg, sondern auf Stunden anzu„kommen hätte.

„Wie sehr wir andurch betroffen worden, „ist unschwer begreifflich. Sogleich als uns „die Nachricht von der Action bey Krozka zu„gekommen, haben wir uns billigen Mißt„trauen in des Graffen von Wallis Betrag, „auch derer übrigen Generalen von höheren „Rang, und zugleich des Commendanten in „Belgrad Frey-Herrn von Sukow, schrifftli„che Meynungen über denen Mitlen, dise im„portante Vestung zu erhalten abgeforderet. „Es ist uns aber bis dise Stund die Mey„nung des letzteren nicht zugekommen, und die „*Vota* derer übrigen Generalen seynd erst den „14ten August vom Graffen von Wallis ein„geschickt worden, folglich erst den 20sten *ejus*„*dem* eingeloffen.

„Da nun vorhero noch, durch seine des „Graffens von Wallis öffters widerholte „Schreiben und Bericht die Gefahr sogar na-

„he und groß dargestellet worden; so haben
„wir zwar aus dem vorhin schon gegen Dem-
„selben geschöpfften Mißtrauen uns keineswegs
„andurch verleiten lassen, dessen so eiffrig be-
„tribenen Vorschlag zu billigen, weniger ihn
„darzu zu gewaltigen, sondern wir seynd vil-
„mehr in dem Entschluß, ihm keine Hand in
„der Fridens-Handlung zu lassen, um so meh-
„rers aus eben diser Ursach bestärcket worden.
„Doch haben wir, wiewohlen wider unsere
„selbst eigene Meynung, und eintzig und allein,
„um uns, es erfolge, was da immer wolle,
„vor GOtt und der Welt nichts vorzuwerffen
„zu haben, der Nothdurfft ermessen, uns über
„den Grund oder Urgrund dessen, was der
„Commandirende General so offt widerhollet
„hat, zu erkundigen, und anderst nicht, als in
„dem äussersten Nothfall, nemlich, wann Bel-
„grad vom Fall zu retten, plater Dingen un-
„möglich wäre, den Graffen von Neuberg be-
„waltiget, gegen andere zur Sicherheit un-
„serer getreuesten Erb Länder darfür ausdin-
„gende, und ihme specificè vorgeschribene
„Vortheil nur einen Theil dessen, was er de-
„nen Türcken, leyder zugestanden, bey weitem
„aber nicht das, was erfolget ist, ihnen zu
„verwilligen. Und seynd ihme Graffen von
„Neuberg die Händ dergestalten darunter ge-
„bunden worden, als es nur immer in einer
„Vorschrifft, Anweisung oder Befehl Mensch-
„möglicher Dingen beschehen können, wie er
„dann

„dann ohnmöglich etwas, so von unserer
„Hand unterzeichnet wäre, wird aufweisen
„können, um den mindesten Theil seines Be-
„trags zu rechtfertigen, oder auch nur einiger-
„massen zu beschönigen.

„Bey diser obschon so grosser Vorsichtig-
„keit hat man es dannoch nicht bewenden las-
„sen. Nie ist von uns daran gedacht, ihme
„zu erlauben, weniger ihn dahin anzuweisen,
„daß er sich, wie erfolget, in das Türckische
„Lager begeben möchte. Kein Wort ist da-
„von in unseren Hand-Schreiben vom 11.
„Augusti zu finden; so doch die alleinige seynd,
„welche ihme vor sothaner Verfügung, als
„den Ursprung alles Ubels, zugekommen. Oh-
„ne sich aber derentwegen anzufragen, weni-
„ger unserer Willens-Meynung abzuwarten,
„ja ohne es vorläuffig einzuberichten, hat er
„Graff von Neuberg sich allschon den 18. Au-
„gust in das Türckische Lager verfüget, folglich
„denen Feinden ehender in die Händ geliefert,
„als er mit ihnen zu tractiren angefangen.;
„dann er nicht einmahl durch Geissel, wie son-
„sten gewöhnlich ist, für seine Sicherheit und
„Freyheit gesorget hat. Und was fast unglaub-
„lich, dannoch aber nur allzu wahr ist, so ist uns
„bis dise Stund annoch nicht behörig bewust,
„was vor diser unbedachtsammen Verfügung
„in das Türckische Lager vorhero gegangen,
„was bey derselben sich zugetragen, oder was
„sonsten darmit eine Verknüpffung hat. Nur

„hat Graf von Wallis den 18. August, mithin
„den nemlichen Tag, als Graff Neuberg in
„das Türckische Lager sich begeben, daß solches
„erfolget seye, obenhin einberichtet. Wir
„seynd es also bloß überhaupt und erst den
„23sten darauf oder zur Zeit, wo dem Ubel
„vollständig abzuhelffen nicht mehr möglich
„war, innen worden. Und wie zumahlen uns
„untereinsten von unserm Kayserlichen Hof-
„Kriegs-Rath der Vortrag beschahe, daß,
„vermög eines Succkowischen Berichts vom
„14. Augusti, diser wackere Commendant die
„Stadt Belgrad, so Graff Wallis noch den
„12ten vor gantz gewiß verlohren angegeben,
„den gantzen September über in dem Fall, da
„die Armee zu Semblin sich setzen wurde,
„erhalten werden zu können, behaupte; so ist
„ohne mindesten Verzug, unter dem nemlichen
„Dato, nicht allein der positive Befehl, daß
„die Armee dahin fortrucken solle, ertheilet,
„sondern untereinsten auch diser Umstand, und
„daß mithin Belgrad nicht nur in keiner na-
„hen Gefahr, sondern vilmehr fast ausser aller
„Gefahr sich befinde, durch ein eigenes Hand-
„Schreiben vil erwehnten Graffen von Neu-
„berg, und zwar mit dem merckwürdigen Zu-
„satz zu erkennen gegeben worden, daß wir ja
„weder zweiflen wolten, noch könnten, er wur-
„sich, da an der Erhaltung Belgrad alles
„gelegen wäre, von dem Stand des Orths
„noch ehender bey dortigen Commendanten er-
„kun-

„kundiget, als sich in die Fridens-Handlung „mit denen Türcken eingelassen haben. Es „wurde ihme also bereits unter erwehntem Da„to nicht unkenntlich gelassen, daß der Casus „extremæ necessitatis vorhanden, mithin er „auch weiters zu gehen nicht bewaltiget seyn „könte, als die im vorigen Winter über den „Fridens-Plan vernohmene Generalen, füglich „denen Türcken eingestanden werden zu kön„nen, vermeynet haben. Nach welchem „Plan Orsova rasiret, und Servien bis an die „Morava in unserem Gewalt verbliben wäre.

„Dises unser Hand-Schreiben vom 23. „Augusti hat dem Graffen von Neuberg füg„lich den 28. ejusdem, und also noch zeitlich „genug vor der erfolgten Unterschrifft derer „fatalen Præliminarien zukommen können und „sollen, und muß ihme auch nach des Graffen „von Wallis Berichten zugekommen, oder „von denen Türcken vorenthalten worden „seyn.

„Er, Graff von Neuberg aber, hat exem„plo inaudito die gantze Zeit hindurch, als er „sich im Türckischen Lager aufgehalten, kein „Wort von allen, was allda in der so wichti„gen Fridens-Handlung vorgefallen, weder an „uns, noch Hof-Kriegs-Rath, noch unsers „Wissens an sonst jemanden einberichtet, wel„ches er mit der Beysorg, denen Türcken sich „nicht verdächtig zu machen, nunmehro zu be„mänteln suchet. Er hat es aber auch seithe-

„ro

„ro nicht gethan, ausser daß er die eingeschickte „gantz mangelhaffte Abschrifft derer Præliminarien mit einer kurtzen nichts heissenden, noch „noch den mindesten Punct seiner Handlung „nur in etwas erläuterenden Relation unter „den 2ten dises begleitet hat.

„Uber ein so ausserordentliches Still„schweigen hat sich so gar Graff von Wallis „unter den 24. 25. und 26. Augusti sehr ver„wundert bezeiget. Dahero als uns dise „Wallische Berichte durch einen Expressen zu„gekommen, wir ungesäumt unter dem 21. „ejusdem mensis geschärffte und solche Befehl „an Graffen von Neuberg erlassen, welche ih„me nach eigner Geständnuß unsere schwere „Ungnad über das entzwischen erfolgte zum „voraus angekündet. Wodurch aber weder er „noch Graff von Wallis, sich abhalten lassen, „zum voreiligen Vollzug des zugesagten zu „schreitten, ob gleich dise Befehl ehender ein„geloffen, als der Exemplo inaudito noch vor „der Ratification zur würcklichen Vollziehung „bestimmte Termin den Anfang genommen.

„Den 2ten dises lieffen Nachrichten aus „dem Türckischen Lager, aber nicht vom Graf„fen von Neuberg, sondern von Marquis de „Villeneuve hier ein, wodurch man zum allerer„sten verständiget worden, daß jener, ohne sich „im geringsten an unsere Befehl zu binden, „mithin mit unerlaubter Uberschreittung des „ihme vom Graffen von Wallis per substitu„tionem

„tionem übertragenen Gewalts sogleich bey „den Antritt der Handlung das rasirte Belgrad denen Türcken anerbothen, wo doch der „Marquis de Villeneuve ihnen, Türcken, das „Widerspiel mittelst genauer Befolgung unserer ihme eröffneter Willens-Meynung beständig zu erkennen gegeben hatte. Wir „seynd durch dise Nachricht äusserst betroffen „worden, und haben zu Folge einhelligen Einrathens unsers Ministerii ungesaumt gar allen Gewalt / von dem Friden zu handlen, „ihme Graffen von Neuberg benommen.

„Leyder aber! waren dise und mehr andere „Vorsichtigkeiten, so allhier anzuführen allzu „weitläufftig fallen wurde, theils vergebens „und theils zu spat.

„Acht Tag nach eingeloffener Nachricht „von seiner des Graffen von Neuberg Verfügung in das Türckische Lager, ist derselbe, „wie aus der Beylag sub Numero 1. zu ersehen ist / zum Schluß und Unterschrifft derley Fridens-Præliminarien geschritten, wo er „sich in keinen eintzigen Punct an die ihm so „deutlich und gemessen vorgeschribene Befehl „gehalten hat. Und was das schlimmste ist, „so hat er einen kürtzeren Vollziehungs-Termin denen Türcken zugestanden, als um uns „die Nachricht davon zukommen zu machen, „ohnumgänglich erfordert wurde.

„In wie weit wir durch unwahre und gekünstelte, den Stand der Sachen für gäntzlich

„sich desparat, und Belgrad für gewiß verloh-
„ren angegebne Bericht, wider unsere eigne
„Meynung, und nur um uns nichts vorzuwerf-
„fen zu haben, uns verleiten lassen, ihn Graf-
„fen von Neuberg zu begwaltigen, daß er in
„Casum extremæ necessitatis, und zwar ge-
„gen der reciprocè auszudingen vorhabenden
„Rasirung von Orsova, und Abtrettung des
„gantzen Banats, die Raumung Belgrad de-
„nen Türcken eingestehen möge; und daß wir
„sogleich, als wir einiges Liecht von dem Un-
„grund diser Bericht überkommen, noch in
„Zeiten, nemlich unter den 23. Augusti, vilge-
„dachten Grafen von Neuberg bedeutet, daß
„sothaner Casus nicht vorhanden, ist oben be-
„reits zur Genügen angemercket worden.
„Nicht nur ware diser Casus nicht vorhanden,
„sondern Graff von Neuberg hat besser und
„ehender, als wir, auch bevor er sich in das
„Türckische Lager verfüget, das grade Wi-
„derspiel desjenigen wissen sollen und müssen,
„was aus einer üblen Absicht so fälschlich und
„straffmässig einberichtet worden ware. Der
„sich um uns, unser Ertz-Hauß und die gantze
„Christenheit durch seine tapffere Gegenwehr,
„so vil an ihme ware, wohl verdient gemach-
„te General Succow hat, wie obgemeldet, all-
„schon unter den 14. August versichert, die
„Stadt Belgrad wenigstens bis Ende Sep-
„tembris erhalten zu wollen, wann nur die
„Armee nach Semlin vorrucken wurde. Der

„Sa-

„Sachen-Stand hat sich nachhero nicht nur „nicht verschlimmert, sondern gebessert, und „ware zur Zeit derer geschlossenen Prälimina-„rien, nicht nur keine nahe, weniger die äus-„serste Gefahr, daß Belgrad fallen möchte, „sondern vilmehr im Gegentheil gegründete „und fast sichere Hoffnung obhanden, den „Orth zu retten; wodurch dann untereinstens „die feindliche Armee gäntzlich zu Grund ge-„richtet worden seyn wurde.

„Nachdem der Feind schon 5. Wochen die „Transcheen eröffnet hatte, ware dessen erste-„rer Vor-Posten nach 5 bis 600 Schritt von „den ersteren Vor-Posten der Stadt entfer-„net; die Bresche ware von keiner Wichtig-„keit, und dagegen gemachte Abschnitt von „nicht minderer Stärcke, als der Bastion „selbsten, woran die Bresche gelegt worden. „Das Fort an der Bortza hat zweymahl den „feindlichen Sturm abgeschlagen. Das an-„derseitige Donau-User ware mehrers versi-„chert, und durch die vermög unsers gemesse-„nen Befehls erfolgte Vorrückung der Armee „nach Semlin ist der Feind, die Sau zu paß-„siren, abgehalten worden. Gesetzt nun gleich „daß dem Graffen von Neuberg, um Willen er „aus eigner Schuld mehr einen Gefangnen „als Ministrum im Türckischen Lager abgege-„ben, alle dise Umständ nicht just bekannt seyn „könnten, so musten ihme doch deren einige und „mehr als nöthig ware, um nicht seinen Ge-

„walt zu überschreitten/ und diametraliter ge-
„gen die obhabende Befehl zu handlen, be-
„kannt seyn. Er selbsten hat noch unter den
„28. August durch den, aus dem Türckischen
„Lager zuruck gekehrten Schwangheim, dem
„General Succow ins geheim beybringen las-
„sen, daß die tapffere Gegenwehr in Belgrad
„das eintzige Mittel wäre, einen billigen Fri-
„den von den übermüthigen Feind auszuwür-
„cken. Wie ist aber hiermit zu vereinbaren
„möglich, daß derselbe nach Anzeig des Fran-
„tzösischen Bottschaffters, und zu dessen nicht
„geringer Befrembdung, gleich nach seiner
„Eintreffung, im Türckischen Lager, Belgrad
„dem Feind anerbothen? Hätte ihn nicht je-
„nes, was er dem Succow insgeheim bey-
„bringen lassen, von selbsten auf die Gedan-
„cken leiten sollen, daß entweder Belgrad hind-
„anzulassen nichts fruchten, oder solches zu
„thun nicht nöthig seyn wurde, folglich er sich
„dazu nie begwaltiget glauben möge? wurde
„nicht eben andurch alles dasjenige noch zum
„Uberfluß begründet, was wir in allen unse-
„ren nachherigen Hand-Schreiben an ihn
„Grafen von Neuperg, und in unsers ersten
„Hoff-Cantzlers Grafen von Sinzendorff Zu-
„schrifften an Marquis de Villeneuve, aus-
„drucklich einfliessen lassen: nehmlich, daß,
„wann man wegen Belgrad des Groß-Veziers
„Verlangen sich fügen solte, diser nur alsdann
„es sich zu Nutzen machen wurde, wann ihme,
„mit

„mit Gewalt von Belgrad sich zu bemeistern, „keine Hoffnung übrig verblibe? und eben die „von ihme Groß-Vezier eingestandne Demolirung ist ein unbetrügliches Kennzeichen, daß „er zu sothaner Bemeisterung wenig Hoffnung „gehabt habe: Wenigstens hätte Graf von „Neuperg, nachdem ihme wegen Belgrad die „Händ so sehr gebunden waren, auch bey habenden Zweifel wegen des Orts mehr- oder „wenigeren Wehrstand sich, ehe er weiters „gegangen wäre, bey uns anfragen, und un„seren Entschluß vorläuffig abwarten sollen, „als welches wohl das allermindeste ist, was „in weit weniger wichtigen und häcklichen Um„ständen einem Ministro zu thun obliget.

„Allein dessen allen ungehindert, hat er „Graf von Neuperg nicht nur Belgrad nebst „mehr anderen, den ihme ertheilten Gewalt, „und die obhabende Befelch weit überschreiten„den Puncten, dem Feind eingestanden, son„dern noch über das, unerwartet unserer Ge„nehmhaltung oder Mißbilligung, worvon „doch kundbahrer massen die Gültig-oder Un„gültigkeit dessen, was ein Minister schlüsset, „lediglich abhanget, die Vollziehung des je„nigen, was denen Türcken zu guten kommt, „inner einer so kurtzen Zeit zugesagt, daß ihnen, „Türcken, ein Thor von Belgrad noch eben„der einzuraumen versprochen, auch würcklich „eingeraumet worden, als wir nicht den „Schluß so fataler præliminarien wissen kön-

„nen.

„nen. Und ist erst den 7ten spaten Abends „eine sehr manglhaffte, mithin gantz unverständige Abschrifft derer Præliminarien zugekommen, und als schon den 6ten hat der Demolierung der Anfang gemacht werden sollen. Ja, wie wir seithero vernommen, „hat man nicht einmahl mit den Anfang der „Vollziehung bis dahin zugewartet.

„Ein solches Verfahren wäre nun keines „weegs zu billigen, wann sich gleich Graf von „Neuperg so genau an unsere Befelch gehalten, „als sehr er sich davon entfernet hat. Nachdem aber das letztere in allen Puncten und „Clausuln erfolget ist; so muß und kan man es „ohnmöglich anderst, als wie eine Begebenheit ansehen, deren kein Beyspiel in allen „Historien zu finden, und welche dermahlen „als sie sich leyder! bereits zu getragen, kaum „glaublich ist, eben aus diser Ursach aber, bevor sie erfolget, ohnmöglich vorzusehen, noch „mithin zu verhüten ware.

„Nicht minder, als bey dem ersten Articul, „hat sich Graf von Neuperg auch in denen „übrigen Articuln derer Fridens-Præliminarien auf eine eben mäßig fast nicht glaubliche, „und dahero nicht vorzusehen, noch mithin zu „verhüten möglich geweste Art vergangen.

„Bey der Einsicht des zweyten Articuls haben wir uns in dessen Innhalt gar nicht zu „finden gewust. Zwar ware ihme Grafen „von Neuperg erlaubt, die Demolition von

„Sa-

„Sabacz gegen der Demolition von Orsova,
„und zwar mit Beybehaltung Belgrad, denen
„Türcken anzubiethen; welcher gestalten es ih-
„nen auch nach der hießigen gantz deutlichen
„Anleitung von den Marquis de Villeneuve
„vorgetragen worden wäre. Wie könnte ih-
„me aber bey einer solchen gantz klaren und ge-
„messenen Vorschrifft erlaubt seyn, das was
„ihme disjunctivè gestattet worden, cumula-
„tivè einzugehen, annebst Orsova in den
„Stand, worinnen es ist, denen Türcken
„zu überlassen, und zugleich Sabacz (worauf
„villeicht der Groß-Vezier selbsten, um nur
„mit Ehren aus dem bey Belgrad genomme-
„nen impegno zu scheiden, nicht verfallen wä-
„re) mit denen ehemahligen Fortificationen
„abzutretten? wie hat man sich zum voraus hier
„beygehen lassen können, daß Graf Neu-
„perg daraus das Widerspiel dessen thun wur-
„de, was ihme ausdrucklich vorgeschriben
„worden.

„Von jenen, was Articulo 3tio derer Grän-
„tzen gegen Bosnien halber gemeldet wird, ist
„kein Buchstaben in allen unseren Hand-
„Schreiben enthalten, ja nicht einmahl un-
„sers wissens jemahlen die Frag darvon gewe-
„sen. Wer solte sich nun haben beygehen
„lassen, daß ein Diener, Unterthan und Mi-
„nister, so gar ohne mindesten darzu haben-
„den Anlaß, also eigenmächtig von seines
„Herrn Landen disponieren wurde? auf der-
„ley

Digitized by Google

„ley Zufäll erstrecket sich sicherlich die mensch-
„liche Vorsichtigkeit nicht!

„Der Uberlassung der Oesterreichischen
„Wallachey, worvon der 4te Articul handelt,
„ist als conditio sine qua non die gäntzliche
„Zernichtung und nicht wider Erbauung derer
„seit den Passarowizer-Friden neu angeleg-
„ter Strassen angeheftet worden. Obwoh-
„len nun die Türcken sich dessen mit Fug an-
„noch nit entschütten können; so kame jedoch
„dem Grafen von Neuperg nicht zu, jenes
„auszulassen, was wir ausdrucklich beygeru-
„cket haben wollen.

„Nebst jenem, was wegen der Insul und
„der Vestung Orsova eben schon erinnert wor-
„den, ware er Graf von Neuperg eben so wenig
„quoad Articulum 5tum befugt oder begwal-
„tiget, von dem Temeswarer-Bannat das
„allermindeste hindanzulassen, noch wegen
„Alt-Orsova das allda erwehnte Tempera-
„ment zu treffen: Häuffiger anderer Fehler,
„Unförmlichkeiten und unanständiger Ausdru-
„ckungen, so alle hier Orths anzuführen allzu
„weitläufftig fallen wurde, zu geschweigen.

„Der Schluß derer Præliminarien ist aber
„das Ubelste von allem. Ob gleich vermög
„letzterer Nachrichten, der Fridens-Tractat
„mit Rußland auf den Schluß stehet; so ist
„doch vom Grafen von Neuperg die gebühren-
„de Vorsorg für das Rußische Interesse nicht,
„wie seyn sollen, getragen worden. Kein
„Ter-

„Termin ist wegen der Ratifications-Beybrin-
„gungen ausgedruckt, noch die Zeit, wie lang
„der Fried dauren solle, festgesetzet. Und
„wem hätte wohl einfallen sollen, daß Graf
„Neuperg als ein vernünfftiger Mann, den
„Anfang des Vollzugs derer Præliminarien
„nach Verflüssung 5. Tägen bestimmen, und
„die vor die Handnehmung des definitiven
„Fridens-Tractats bis nach 10. Tagen aus-
„setzen werde? worinnen abermahlen wider den
„klaren Innhalt unsers Hand-Schreibens
„vom ten Augusti, wann gleich der darinnen
„erwehnte Casus extremæ necessitatis in An-
„sehung Belgrad vorhanden gewesen wäre,
„wie er doch nicht vorhanden ware, gantz of-
„fenbar von ihme gehandelt worden.

„Diser übereilte Vollzug ist das jenige, was
„so wohl ihme, als Grafen Wallis, am al-
„lermeisten zu Schulden kommt. Dann ob-
„gleich disem in die Fridens-Handlung sich
„zu mischen untersagt ware; so könnte doch dar-
„aus nicht fliessen, daß er, unerwartet un-
„sers Befelchs, auf ein blosses Billet des Gra-
„fen von Neuperg so gleich zur Ausraumung
„und Demolierung einer so importanten Ve-
„stung, wie Belgrad ist, weniger zur Ein-
„raumung eines Thors derselben an die Tür-
„cken, hätte schreiten sollen: als welches gegen
„alle Ordnung und militar-Reglen lauffet,
„wenn auch gleich nicht so offt, vil und nach-
„drucksambst die Erhaltung Belgrad vilge-
„dachten

„dachten Grafen von Wallis in allen unseren „Hand-Schreiben und Hoff-Kriegs-Räthli„chen Rescriptis eingebunden worden wäre.

„Durch sothanen übereilten Vollzug wur„de alle Berathschlagung ohnnutz gemacht, alle „abhelffliche Mittel abgeschnitten, und uns „von unseren eignen Dienern die Willkuhr be„nommen, dasjenige zu mißbilligen, was sie „wider den ihnen ertheilten Gewalt, und wi„der die obhabende Befelch zum Abbruch un„serer getreuesten Erb-Königreich und Länder, „und zum Nachtheil gesammter Christenheit „denen Türcken zu gestanden.

„Sie, die Türcken selbsten, wurden uns „bey sammentlichen obangeführten Umständen „nicht haben verdencken können, wofern wir „die also von einem mehr einen Gefangenen, „als Ministern dargestellten bevollmächtigten „geschlossene Præliminarien schlechter Dingen „verworffen hätten. Wir waren es auch nach „unserer Ministrorum einhelligen einrathen, „und noch mehr nach unserer eignen Neigung, „in dem Fall, da die Vollziehung nicht al„schon den Anfang genommen hätte, zu thun „gäntzlich entschlossen, und haben aus solcher „Ursach dem Marquis de Mirepoix bereits bey„bringen lassen, daß bey obiger unser Seits „eintreffender Sachen Bewandnus die Fran„zösische Garantie von unserer erfolgten Ge„nehmhaltung von keiner Würckung seyn könn„te; ja es wäre das nach obigen Entschluß aus-

„gemesse-

„gemessene Hand-Schreiben an Grafen von „Neuperg schon fertig, und man an deme, es „ablauffen zu lassen, als den 10ten in der „Früh die Nachricht von der noch vor dem be- „stimmten Termin ihren Anfang genomme- „nen Execution einliesse. Wornach nichts „übrig verblibe, als denen an sich ungültigen „Præliminarien durch die uns abgedrungene „Ratification die erforderliche Gültigkeit, wie „auch inzwischen auf Art und Weiß, als die „Beylag sub Numero secundo ausweiset, er- „folget ist, beyzulegen.

„Nach welchem Vorgang wir vilbesagte „Præliminarien nicht minder heilig, als wann „sammentliche vorstehende Umbstände nicht „wären, und selbige ingleichen Grad zu un- „serem Nutzen gereichten, als sie zum uner- „setzlichen Schaden gereichen, zu erfüllen, und „unabbrüchig zu halten fest entschlossen seynd: „Gleich wir, darvon in unserem Nahmen die „allertheureste Versicherungen der Pforten zu „ertheilen, den Marquis de Villeneuve ersu- „chen lassen, und dem Grafen von Neuperg „gemessen anbefohlen haben.

„Gleichwie aber unsere Ehr, Würde, das „gute Trauen und Glauben, ja das Gewis- „sen erheischet, in- und ausser Lands, wie wir „das vorgefallene ansehen, nicht unkänntlich „zu lassen; also haben zu foderist der Czaarin „Liebden, vermög Anschlusses sub Numero „3tio hierüber zu geschriben, hiernächst aber

Digitized by Google

„auch für gut befunden, daß der Sachen völ-
„liger Verlauff und Aneinanderhang auf die
„gegründete Art, wie selber in gegenwärtigen
„Rescript angeführt sich befindet, an allen
„Christlichen Höfen, und zwar mit den aus-
„drucklichen Beysatz kund gethan werde, daß,
„gleichwie wir einer Seits die geschlossne Præ-
„liminarien auf das höchste mißbilligten, also
„wir nicht minder ander Seits dieselbe nach
„einmahl ausgewechselten ratification auf das
„Heiligste halten wurden; daß Graf von Neu-
„perg nicht nur den ihme ertheilten Gewalt un-
„gemein weit überschritten, sondern auch ge-
„gen die obgehabte Befelch directè gehandelt,
„daß unser hiesiges Ministerium daran weder
„Theil noch Schuld trage; und daß wir endlich
„zu seiner Zeit, was die Gerechtigkeit erheischen
„möchte, vorzukehren nicht ermanglen wurden.
„An Befolgung alles dessen, was voran
„stehet, beschiehet also unser gnädigster Will
„und Meynung, und wir verbleiben übrigens
„mit Kayser- und Lands-Fürstlichen Gnaden
„euch wohlgewogen. Geben in unserer Stadt
„Wien den 19. Monaths-Tag Septembris
„im 1739. unserer Reiche, des Römischen im
„28sten, deren Hispanischen im 37ten, der Hun-
„garischen und Böhemischen aber im 29. Jahr

CARL.

Philipp Ludvvig Graf von Sinzendorff ad
Mandatum S. Cæs. & Cath. Maj proprium.

Johann Christoph Bartenstein.

§. 29. Inn-

§. 29. Innhalt des Fridens zwischen Kayser Carolo VI. und der Ottoman. Pforte, geschlossen im Ottomann. Lager bey Belgrad 18. Sept. 1739. unter Vermittlung des Frantzös. Gesandten Marquis de Villeneuve.

Art. I. Belgrad samt den alten Mauren und daran abhangenden Bevestigungen, item Zeug-Häusern, Casernen ꝛc. solle dem Ottomannischen Reich eingeraumet: Die neue Bevestigungen aber völlig dem Boden gleich gemacht werden: also auch die Donau- und Sau-Schantzen.

Art. II. Die Vestung Sabatz auf eben solche Weise. Aller Kriegs-Vorrath in beeden Vestungen und die Schiffe verbleiben dem Kayser.

Art. III. Servien wird an die Pforte abgetretten. Die Gräntzen gegen Boßnien sollen nach dem Carlowitzer Fried eingerichtet verbleiben.

Art. IV. Desgleichen wird abgetretten die Kayserliche Wallachey, und Perischau die neu-erbaute Schantz; aber geschleifft er: und solle solche niemahl wider erbauet werden.

Art. V. Orsova wird den Türcken in vollem Stand überlassen. Meadia verbleibt dem Kayser, jedoch nidergerissen: und solle weder dises, weder andere an der Donau und Sau dem

Kayser noch verblibene Plätz mehr bevestiget werden.

Art. VI. Die nun schon angefangene Sprengung der Belgrader-Wercker soll erstlich fortgesetzt, und so bald möglich vollzogen, die Stadt indessen den Türcken eingeraumet werden.

Art. VII. An den Strömen Donau und Sau solle ein Ufer diesem, das andere dem anderen Theil zu gehören. Die Fischerey von beederseits Unterthanen biß an die Helffte der Fluß-Breitte getriben werden. ꝛc.

Art. VIII. Für die beyderseitige Unterthanen so währenden Kriegs verschidene Parthey ergriffen, ist eine völlige Vergessenheit beliebet worden.

Art. IX. Alle Capitulationen und Freyheiten, so von den vorigen Ottomannischen Kayseren denen Christen wegen ihrer Religions-Ubung seynd zugestanden worden, sollen ferners in allen Plätzen verbleiben: so daß die Geistlich- mit Vorwissen der Obrigkeiten ihre Kirchen ausbesseren, ihre functiones wie sie von Alters hergebracht, exerciren mögen ꝛc.

Art. X. Die Gefangene beeder Reiche sollen binnen 60. Tägen freygestellt, denen aber, welche in Privat-Händen seynd, sich zu lösen erlaubet werden ꝛc.

Art. XI. Zu beeden Seiten soll durchgehende Freyheit zur Handelschafft gestattet werden.

Art. XII. Solle den Kayserlichen Kauffleuthen

nach

nach Persien, und den Persischen nach den Kayserlichen Landen durch das Türckische Gebieth den Handel fortzutreiben verstattet seyn.

Art. XIII. Eine Commission zu richtiger Aussteckung der Gräntzen wird angeordnet.

Art. XIV. Bis XX. Die hiedurch ausmachende Gräntzen sollen heilig behalten werden rc.

Art. XX. Beederseits solle eine grosse Gesandschafft mit bishero gewöhnlichen Gepräng abgeschicket werden.

Art. XXI. Dem Kayserl. Gesandten solle frey stehen mit seinem Gefolg einer ihme beliebigen Kleidung sich zu bedienen, und soll selber die Vorzüge und Freyheit anderer Gesandten auf noch eine bessere Weiß, zum Unterscheid der Kayserlichen Würde geniessen.

Art. XXII. Es solle diser Fried inner 30. Tagen gut geheissen werden, und

Art. XXIII. Auf 27. Jahr erstrecket: auch sollen der Crimische Tartar-Chan, die Algierer, Tripolitaner, Dulcignoten rc. disen zu beobachten gehalten seyn.

§. 30. Declaration des Bündnusses zwischen Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Majestät aller Reussen; welche bey den Actu der Auswechslung beederseitigen Gutheissungen an die Pforte auszuhändigen.

Obwohlen es bereits vorhin bekannt, und der gläntzenden Ottomannischen Pforte keines

wegs unwissend ist: welcher gestalt zwischen Ihro geheil. Kayserlich- und Königlichen Majestät, und Ihro geheil. Majestät aller Reussen ein ewiges und unzertrennliches Bündnuß dergestalt obwalte, daß, wofern einer von denen Bunds-Genossen, oder beede zugleich, es seye auf was vor Art, oder zu was vor Zeit es wolle, von den Ottomannischen Reich mit Krieg angegriffen oder überzogen wurde; zu gemeiner Beschützung ein Theil entweder zu den Krieg, womit der andere Theil angegriffen ist, tretten, oder dem angegriffenen Theil mit 30000. Mann Hülffs-Trouppen beystehen solle: So hat man dannoch diensam gefunden, eben dises auch bey dem feyerlichen Actu der Auswechslung derer Ratificationen durch gegenwärtig solemnes Instrument zu declariren: mit diser vornehmlich angefügten Clausul, daß, obwohlen der zwischen beyden Kayserthümern am 18. Tag des Septemb. geschlossene Friede nur auf gewisse Jahre beschrencket, und hingegen der unter eben diesem dato mit Ihro geheil. Majestät aller Reussen getroffene Fried ein ewiger Fried ist; dannoch dises zu niemands Beleidigung, und nur eintzig und allein zu mehrerer Bevestigung der eignen Beschützung errichtete Band der Alliantz, so offt, als, wider verhoffen, der Fall sich ereignen möchte, von einen und den anderen Bunds-Genossnen gleich heilig erfüllet werden solle. Dessen zur Beglaubigung haben wir Endes unterschribener

ner Ihro geheil. Kays. und Königl. Majestät Obrister Hoff-Cantzler gegenwärtiges zu obgedachten Zweck an den Herrn Bottschaffter Ihro geheil. Königl. Allerchristlichsten Majestät, welcher bey der gläntzenden Pforte stehet, zu übersendende solemne Declarations-Instrument mit eigner Hand unterschriben, und mit unseren Sigel versehen. Geben zu Wien den 3. Tag des Octob. im Jahr des HErrn 1739.

§. 31. Mit welchen dann sich der Kayser vorbehalten, daß, wofern künfftig die Pforte das Rußische Reich angreiffen solte, ihme dem Kayser allzeit das Recht verbleiben solle, Krafft der Rußischen Bündnuß denen Türcken, eben wie dises mahl geschehen, den Krieg anzukünden.

§. 32. Wann man nun Kayserlicher Seiths Schaden und Vortheil überschlagen will, so hat man zum Vortheil erstlich den Nahmen, daß man dem Rußischen Bündnuß nach Kräfften zugehalten. Hernach daß man künfftig solches zuhaltens auch von den Russen sich zu getrösten hat. Hingegen aber ist das meiste durch vorigen Krieg so theuer erworbene Land Servien und Wallachey samt dem Haupt-Schlüssel Belgrad, und das jenseitige Ufer des Sau-Stroms verlohren gangen. Man hat verlohren den Ruhm der Kayserlichen Waffen, sonderlich der Generalität: welches gantz gewiß bey den Ungarn &c. schädliche Ein-

bildungen verursachen dörffte. Man hat so grosse Unkosten, welche zu guter Einrichtung auf den bevorstehenden Oesterreichischen Erb-Folgs-Streit gar nothwendig schienen, umbsonst gemacht: und dabey abermahls das Teutsche Reich um grosses Geld, wegen der Türcken-Beysteuer, geschwächet. Das allerbetaurlichste ist der Verlurst der alten wohlgeübten und tapferen Kayserlichen Armeen, welche sobald nicht wider nachwachsen; obwohl man ihrer villeicht bald benöthiget seyn möchte, und über diß alles hat man sich vilfältig müssen nachsagen lassen, daß der Passarowitzer-Frid oder Stillstand gegen die Pforte seye verletzet worden: wiewohl das Kayserliche Manifest das Gegenspiel darthut.

§. 33. Man hat sich zwar immer geschmeichlet, es werden 20. biß 30. tausend Rußische Völcker durch die Moldau in Sibenbürgen mit den Kayserlichen sich vereinigen. Doch der Weg war weit und das Unternehmen von überaus grosser Gefahr. Dann auch dises haben die Russen schier zu wegen gebracht, indem sie geraden Wegs durch Pohlen auf Chozim, und von da in die Moldau getrungen seynd. Wäre die unglückliche Sach bey Krozka unterlassen, Belgrad bedeckt, die Kayserliche Armee in vollen Stand erhalten, und im Banat ein gutes Lager aufgeschlagen worden, so hätte solche Vereinigung gar wohl von statten gehen können: indeme die Russen

Russen den 28. August die Türcken vor Chozim aus dem Feld geschlagen: den 30. die Vestung Chozim auf Gnad und Ungnad eingenommen worden: den 9. Septem. über den Fluß Prut in die Moldau gegangen; den 14. in der Haupt-Stadt Jassy eingezogen, und selbes Fürstenthum in der Rußischen Monarchin Schutz auf begehren der Land-Stände angenommen, nachdem der Hospodar oder Fürst entflohen war.

34. Wäre nun mit der Ubergab Belgrad noch 14. Täg oder wenigist so lang gewartet worden, biß von dem glücklichen Fortgang der Russen bey Chozim Nachricht im Kayserlich- und Ungarischen Lager angelanget wäre, (welche Zeit dann die noch wenig beschädigte Stadt, und nicht einmahl angegriffene Vestung, sonderlich da die Armee bey Semlin lage, und offene Gemeinschafft hatte, gar wohl durch Göttliche Gnad hätte erstrecken können: massen auch die Türcken gar blind im Angriff verfuhren, indem sie die Besetzung Semlins, welches das erste hätte seyn sollen, gäntzlich vergessen) so wurden die Türcken ihren Hochmuth fallen lassen / die Christen hingegen neues Hertz gefasset, und ihren noch nicht so weit verzweiffleten Zustand besser erkennet haben.

35. Es ist bekannt, welcher gestalt Rußland und Schweden in starcken Mißtrauen gegen einander stehen, wegen viler Schwedischen Lan-

den so An. 1721. durch den Nystädter Fried an Moscau haben müssen überlassen werden. Es ist auch bekannt, daß Franckreich wegen der Pohlnischen Wahl-Händel, Rußland nit günstig seye. Ferners weiß man, daß die Zwistigkeit Spaniens und Engellands 1738. rc. immer zu nahmen, Franckreich den König in Schweden in sein Interesse, und in enge Bindnuß gezogen habe. Muthmaßlich muß Schweden etwas mehrers dabey, als die gewöhnliche Subsidien-Gelder, zu hoffen gehabt haben. Und villeicht dises, daß die abgerissene Provintzen, wider herbey gebracht werden solten.

37. Alle Schwirigkeit wurde durch zwey Ding verärgert. 1. Daß Franckreich An. 1739. ohne daß jemand ein Ursach errathen konte, eine Flotte in die Ost-See schickte: welche ungebettene Gäst weder anderen weder der Rußischen Kayserin konten angenehm seyn: in Schweden aber als Hertzens-Brüder empfangen wurden. 2. Daß Schweden währenden Türcken-Krieg verschidenes zu treiben schiene, um diesen Krieg schwer zu machen/ dann erstlich wurden vile Schwedische Trouppen in Finnland gegen die Rußische Gräntzen geschickt. Hernach richtete Schweden mit der Pforte sonderbahre Tractaten auf. Weiters schickte es derselben über die Mittelländische See grossen Vorrath an Waffen, Geschütz rc. zu, woran sich auch andere Christen ärger-

ärgerten. Endlich wurd ein Schwedischer Eylbott aufgefangen, bey welchem man weiß nit was für geheime Sachen entdecket. Er war ein Frantzoß, Baron Sinclair mit Nahmen, Schwedischer Major, kame als Currier von Constantinopel, und wurde auf den Schlesischen und Brandenburgischen Gräntzen in der Laußnitz, von zweyen Rußischen Officiren, die ihme schon länger nachgegangen waren, erschossen, und ihme die Brieffschafften abgenommen.

38. Bey allen disen Umständen, und nachdem der Römische Kayser mit der Pforte sich gesetzet hatte, ware es für Rußland nicht sicher den Krieg fortzuführen und zugleich immer einen Schwedischen Angriff auf seinen Rucken zu beförchten. Derohalben wurde geschlossen ein ewiger Frid: Chozim zurück gegeben: Assoff geschleiffet mit der Freyheit auf der andern Seithe des Dons ein andere Rußische Vestung zu bauen: denen Rußischen Schiffen auf dem schwartzen Meer Türckische Flaggen zu führen auferlegt: die Gefangene beederseits ausgewechslet, und die Tartarn hinfüro im Zaum zu halten versprochen.

39. Die Russen haben hiebey an Land nichts gewonnen, die Crim zwar haben sie etlichmahl mit Raub und Brand heimgesucht, allein solche Ding thun zur Haupt-Sach nichts: das Graß, Getraid, Bäum wachsen über etliche Jahr wider, und das Land gehört

der

denen Tartarn nach wie vor. Es schiene besser gewesen zu seyn, wann die Russen nichts als Assoff nnd Ozakow zu erobern gesucht und ihre Armeen nur zu deren endlichen Behaltung angewendet hätten. So aber haben sie mit vilen blutigen und weit aussehenden Unternehmungen grossen Aufwand gemacht, vile tausend Mann verlohren, und am End nichts behalten, was sie nicht schon vorhin hatten. Hingegen haben sie ihren Waffen, ihrer Tapferkeit, Standhafftigkeit, Kriegs-Zucht, Geschwindigkeit und Nachdruck einen unsterblichen Ruhm und bey allen umligenden Nationen sehr grossen Respect erworben: welches um so kostbarer ist, als vor weniger Zeit man von ihnen das Widerspiel glaubte. Dise der Generalen-Erfahrenheit, dise wohlgeübte und das Feuer gewohnte Soldaten, neben Betrachtung der grossen Macht, werden denen Schweden zu Reglen der Behutsammkeit dienen, daß sie sich mit ihnen, so leicht nicht mengen werden: und solten sie es auch thun, so werden sie nach menschlicher Muthmassung wenig aus dem Spiel ziehen.

Num. 219.

Abgang des Männlichen Stamms des Habspurgischen Hauses im Kayser Carolo VI. 1740.

1. Seine Majestät waren etliche Täg unpäßlich

päßlich, und mit einen hefftig und sehr vilfältigen Erbrechen beschwehret, daß sie den 20. October, als die erste Stund nach Mitternacht vom 19ten vorbey ware, den grossen Geist in die Hände des Heylands aufgaben.

2. Sie hatten sich zu zweyen mahlen mit der allerheiligisten Wegzehrung versehen lassen, und bezeiget, wie sie gantz willigist den GOtt beliebigen Augenblick des Hinscheidens erwarteten: liessen auch dero getreuen Unterthanen gnädigst bedeuten, wie sie Leyd darüber trugen, daß sie denen öfftere Beschwerden aufzulegen durch die immer einander abwechslende schwere Umstände der Zeiten wären gezwungen worden.

3. Es ist kaum zu beschreiben, in was theils Bestürtzung, theils Aufmercksammkeit gantz Europa durch disen unvermutheten Augenblick seye gesetzt worden: von deme man zwar schon einige Jahr hero gesprochen, niemand sich aber einfallen lassen, daß selber so nahe seyn solte. Niemand will glauben, daß die Abwechslung eines so grossen Hauses und Einführung eines neuen Besitzers ohne grosse Erschütterung solte ablauffen können. Man stellet sich vor den Zufall, welcher sich mit Abgang der Oesterreich-Spanischen Lini 1700. ereignet, welcher gantz Europa in Harnisch gebracht: und man förchtet, daß es jetzo noch grösseres Getümmel abgeben werde; weil noch

noch mehrere grosse Machten dabey ihren Antheil nehmen: indem es Ungarn, die Ottomannische Pforte, Schweden, Rußland, Pohlen 2c. anzugehen scheinet, welche alle bey der Spanischen Erb-Strittigkeit ruhig sassen. Hingegen wollen einige hoffen, daß eben darum, weil gar jedermann sich in das Spiel mischen will, ein Schwerdt das andere um desto leichter in der Scheide halten werde.

4. Die Aufmercksammkeit hat sich auch durch den 8. Tag hernach (28. Octob.) erfolgten tödtlichen Hintritt der Rußischen Kayserin Anna, und Einsetzung eines etwann halbjährigen Printzens Johannes zu selben Kayserthum vermehret, wie im II. Theil Auxilia volum. II. in Rußland gemeldet.

5. Weitere Privat-Gedancken über dise Umständ daher zu schreiben, will sich nicht gebühren. Der Entscheid gehöret dem grossen GOtt zu. Wir mercken aber so viel an, daß alles, was jetzo Aufmercksamkeit verdienet hauptsächlich auf dise zwey schwehre Puncten ankomme. 1. Ob die Oesterreichische Erb-Lande beysammen bleiben, und welchem Hause sie zufallen werden? Wer die Kayserliche höchste Würde davon tragen werde? Welche zwey Sachen sehr lange Zeit her allemahl gleichsam voneinander abgehangen haben; ob deme auch künfftig also seyn wird, muß die Zeit eröffnen.

6. Nach

6. Nach dem Todts-Fall des Herrn Vaters hat gleich die ältere Frau Tochter MARIA THERESIA die Regierung gesammter Erb-Landen übernommen, den 22. Nov. die Nider-Oesterreichische Stände huldigen lassen, und ihnen Ihres Gemahls Königl. Hohheit Franc. Stephanum, Hertzog von Lothringen, und Groß-Hertzog von Toscana, (welcher schon zuvor die hohe Qualität eines Haupts des höchsten Ritter-Ordens vom Goldenen Vließ mit Widerspruch des Spanischen Hofs an sich genommen) zum Mit-Regenten, auch Vormunder des Ihr von GOtt verliehenen Printzens, (welcher den 13. Mart. 1741. Früh zwischen 2. und 3. Uhr glücklich und gesund zur Welt gebohren) gnädigist vorgestellt, auch solches durch Patente verkündiget; jedoch mit feyerlicher Vorbehaltung, daß hiedurch der Pragmatischen Sanction und allen nach deren Vorschrifft Rechthabern und Rechthaberinen die geringste Beeinträchtigung nicht geschehen solle.

Ansprüche des Durchleuchtigsten Chur-Hauses Bayern auf die Oesterreichische gesammte Lande, in so weit sie unter Disposition Kayser Ferdinandi I. gestanden.

Schon von einigen Jahren her ware zwischen Sr. Höchstseeligen Kayserl. Majestät und Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern diser-

halben

halben eine Correspondenz gepflogen worden. Wie aus der Schrifft zu sehen, welche von Bayern derentwegen ist durch den Druck offenbahr gemacht worden, aus welcher so vil in Auszug erhellet.

1. Als Carolus Albertus damahliger Chur-Printz die Josephinische Frau Ertz-Hertzogin Amalia zur Gemahlin bekommen an. 1721. ist so wohl von dem Durchleuchtigsten Braut-Paar als dem H. Vatter Maximil. II. eine Eydliche Verzicht auf die Oesterreichische Verlassenschafften, nach Ausweisung der Bekannten Pragmatischen Sanction eingegangen und abgeleget worden.

2. An. 1725. den 30. Sept. hat Kayser Carolus VI. mit Philippo V. König in Spanien den auch bekannten Wiener-Fried getroffen: Dazu Chur-Cöln und Chur-Bayern eingeladen worden, und dises darumb, weil andere Machten schienen wider den 12. Artickl desselben (der die Pragmatische Sanction betrifft) eine Alliantz gegen Oesterreich zu stifften. Der Einladung wurde beygesetzt, daß ermeldter Fried nichts enthalte, als was die Utrechtisch-Baadisch- und Londische-Friedens-Schlüsse, und die bey gedachter Vermählung geschlossene Ehe-Pacten ohne dem verbindlich begreiffen. Und in diser Gestalt, weil kein mehrere Verbindlichkeit anbegehret worden, haben beede Churfürsten unbedencklich dem Wienerischen Fried beygetretten, durch

durch besondere an. 1726. den 1. September zu Wien geschlossene Unterhandlungen: darinn die eigentliche Wort enthalten. In dessen (des Tractats) Folge beide Churfürstl. Durchl. zu den (Wiener Tractat) *accediren*, verbinden und *obligiren* sich hiemit feyerlichst zu dessen, und allen dessen Innhalt, und nahmentlich was im 12. Artickl von des Durchl. Ertz-Hauses *Succeſſions* Ordnung klar und deutlich verordnet, gleich in vor ermeldten Ehe-Pacten verglichen, und *ſtipulieret*, auch sonsten über die *recipocierliche guarantie* beeder Theilen Ländern dabey *accordiret* worden.

Hernach an. 1731. den 18. Octob. begehrte der Kayser vom gesammten Röm. Reich auf den Reichstag zu Regenspurg die Gewährleistung der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction. Hiewider hat Chur-Bayern ein ernsthafftes Votum im Churfürsten-Rath ablegen lassen, und den Schaden vorgestellt, welcher heut oder morgen dem gantzen Reich daraus erwachsen könnte: zugleich auch wegen des unersetzlichen Nachtheils seines gantzen Chur-Hauses keines wegs darzu eingestimmet. Solches Votum, und die Renuntiationes wird man im II. Theil unserer Geographiæ nach der Beschreibung Bayerlands finden.

4. Bey solcher Anverlangung aber hat der Kayser zugleich seine Erklärung mit gethan, wie daß solche Gewährleistung niemanden zu

Nachtheil gereichen solle. Wegen welcher guter Versicherung und Verwahrung auch manche Ständ in guten Vertrauen die gesuchte Gewährleistung eingegangen werden haben.

5. An. 1736. den 20. Sept. hat hierüber der Churfürst den Kayser umb Dero Freund-Vetterliche Aßistentz geziemend anbelangt. Welcher den 17. Octobr. darauf alle gute Neigungen angetragen: dabey aber gemeldet, wie daß, wann man von ihme Kayser die Erfüllung der Bündnussen anverlange, man auch Bayrischer Seiths dieselbe zu erfüllen sich anheischig machen müste, und seye hierinn zum Grund zu legen, was im Tractat de Anno 1726. versprochen worden.

6. Stracks den 26. Octobr. ergienge die Churfürstl. Antwort, wie nehmlich seine Meynung niemahl gewesen, den Kayser einseithig verbunden haben zu wollen. Vil mehr habe er Churfürst das alles ins Werck gesetzt, was er in offt berühten Tractaten eingegangen. Freylich seye zum Grund zu nehmen der gedachte Tractat 1726. Allein in demselben seye die Pragmatische-Sanction benanntlich und Buchstablich auf die Ehe-Pacten 1721. bedinget. Hiemit habe sich der Churfürst in den Tractat zu etwas, was in den Ehe-Pacten nit ausgedruckt, niemahlen verbunden: noch vil minder habe er dadurch wollen oder können derer dem Chur-Hauß eignen und von älteren

teren Zeiten her anklebenden *Successions*-Rechten begeben: wie dann auch von disen in denen Ehe-Pacten im geringsten nit gedacht worden; noch bey deren Errichtung einige Frag derentwegen jemahls gewesen, oder über solche alte Hauß-Rechte jemahls tractiret worden. Die Frau Ertz-Hertzogin Braut habe auch auf solche Rechte des Chur-Hauses nit renuntieren können; weil dise Rechte von Ihro nit herkommen, noch Ihro auch bewust waren. Dahero dann gedachte Hauß-Rechte jederzeit unberührt, gantz vorbehalten verbliben seyen. Welche er auch bey seinen Gewissen weder ablegen, weder kräncken könnte lassen.

7. Solch Churfürstl. Schreiben ist vom Kayserlichen Hof unbeantwortet verbliben.

8. An. 1740. den 27. Jan. als Bayern abermahl eine Kayserliche Aßistentz begehret, ist darauf den 29. Febr. die Antwort erfolget, und abermahl die Eingestehung dessen was im Tractat an. 1726. verabredet worden. Eben dergleichen wurde in einen anderweitigen Kayserl. Schreiben den 24. Jun. widerholet, mit vilen Contestationen von Kayserlicher Meynung ꝛc.

9. Wie nun diser Schreiben Innhalt denen vorigen gleichlautend, also ware auch die Churfürstl. Beantwortungen vom 6. Julii beschaffen. Deme noch beygefüget worden: daß in denen letzten Ehe-Pacten, und darnach gethanen Verzichten der Churfürst, und dessen Ge-

 mahlin

mahlin einzig und allein deren jenigen Rechten sich begeben/ welche aus ihrer Gemahlin Ihme hätten zuwachsen können: Seye ihme aber niemahlen zu Sinn kommen, habe es auch der Kayser an ihne niemahlen anverlanget, sich derer Alten dem Hauß anklebenden, und von Dero Gemahlin gantz nit herrührenden Rechten entschlagen zu wollen oder zu können. Da nun der Tractat 1726. klar und Buchstäblich die Ehe-Pacten zur Richt-Schnur nimmet, so könne auch der Tractat keine andere Verbündlichkeit gebähren; wie doch die Kayserl. Majestät zu folgeren scheinen.

10. Den 30. Sept. selben 1740. Jahres ergienge an den Churfürsten das letzte Kayserliche Schreiben. Darinn, nebst widerholung des vor angezogenen, annoch beygerucket und widerholet worden: wie der 2. Artickl des Tractats an. 1726. sich ausdrucklich auf den 12. Artickl des an. 1725. mit Spanien geschlossenen Friedens bezihe, welcher die Pragmatische Sanction und Oesterreichische Erbfolgs-Ordnung betreffe: mit dem beyfügen, daß der Churfürst und dessen H. Bruder zu Cöln zu deme/ und allen dessen Innhalt, und nahmentlich/ was im 12. Artickl von sothaner *Successions*-Ordnung klar und deutlich verordnet/ auch sonsten über die *reciprocierliche* Garantie beeder Theilen Lande dabey *accordieret* worden/ sich feyer-

lichst

lichst verbinden und *obligieren.* * Weiters so seye in den Ehe-Pacten 1721. keine eintzige Einschränckung auf die von der Frau Gemahlin ausfliessende Rechte gemacht worden, sondern feyerlichst und ohne Ausnahm die Erbfolgs-Ordnung der Sanction angenommen worden.

11. Des Bayrischen Hofes Antwort beharret wesentlich bey deme, daß gleichwie niemahl die Abthuung der Rechte des Chur-Hauses weder in den Ehe-Pacten weder in den Tractaten verlanget worden, also auch dieselbe niemahl seyen abgeleget oder abgeschwohren worden. Und so auch solches wäre verlanget worden, wäre es in des Churfürsten Mächten allein nit gestanden, derselben sich zu verzeyhen: indeme es eine höchst wichtige das gantze Hauß rührende Sache wäre.

12. So wohl in diser Antwort aber, als in anderen Schrifften hat Bayern denjenigen Vorwurff, der so wohl vom Kayser, als hernach vom Wienerischen-Hoff gemacht worden: daß nehmlich Bayern wolte den Wienerischen Hoff zu Erfüllung der Tractaten angehalten wissen, selbsten aber denenselben nit nachkommen, noch die stipulierte Beybehaltung der Sanction thätlich erkennen: disem Vorwurff hat Bayern also begegnet; wie daß es nehmlich seiner Seits alles was anheischig gemacht worden in allen erfüllet: Oesterreichischer Seits aber, ausser den Subsidien für

die in Ungarn gestellte Truppen, kein einziger Punct in die Erfüllung gebracht worden; wie dann diß erweißlich seye.

13. Deme noch beygefügt wird, daß, weil eben dergleichen Beantwortung schon bereits vor vier Jahren, Churfürstl. Seits geschehen, es jetzo etwas frembd komme, daß man mit eben deme wider aufgezogen komme, was damahls schon lauter und gründlich abgeleinet worden.

14. Was sonsten in dem Kayserl. Schreiben 2c. von der Handlung des Bayrischen Ministers zu Paris, und von dem Droit de Retour oder Ruckfalls-Recht weitläufftig gemeldet wird; wie auch daß nach Ableiben des Kaysers der Bayrische Minister zu Wien Graf Perousa eine nonsam an dasigen Hof übergeben, und von mehrley Oesterreichischen Dispositionen, so zu Gunst des Hauses Bayern geschehen seyn solten, Meldung gethan; scheinet bey der Wesenheit der Sachen nichts zu thun. Dann man möge das Recht tauffen wie man will, und die Ministri mögen geredet haben wie sie wollen; es mag eine allein oder mehrere Dispositiones vorhanden seyn: es mag Perousa das Testament Ferdinandi I. allein, oder auch jenes von Ferdinando II. oder noch mehr andere, oder gar keines begehret haben; so scheinet, daß dises weder dem einen weder dem anderen Hof, sonderlich dem Bayrischen nit, zum Nachtheil gereichen könne; weil Bayern haupt-

hauptsächlich nicht auf dise sondern auf zwey vil wichtigere Gründe seine Ansprüch bauet, nemlich auf das uralte Eigenthumb und Patrimonial-Recht über die Teutsch-Oesterreichische Land, und hernach auf die Ehe-Pacten mit Ferdinando I. &c. wie unten erhellen wird.

15. Das Kayserliche Schreiben sowohl als des Churfürsten Antwort (so den 22. October zu München abgefertiget worden 2. Tag nach dem Hinscheiden Kayserl. Majestät aber erst hernach zu Wien an dem Hof übergeben worden) wird unten beygelegt werden. Die weitere Beantwortungen aber, welche oben §. 11. ꝛc. zu lesen, seynd aus denen Anmerckungen über dem *Publico* gemein gemachte des Wiennerischen Hofs *Circular-Rescript* an alle auswärtige *Ministros*, und neben andern dabey aus dem Testament und *Condicill* Kaysers *Ferdinandi I.* glorreichister Gedächtnuß *communicirte Extract* die dermahlige Oesterreichische Erb-Folge betreffend. Welche Anmerckungen vom Bayrischen Hof zu München im Druck gegeben, und dem Publico mitgetheilet worden.

16. Dann nachdem Sr. Kayserl. Majestät den 20. October 1740. höchstseeligsten Todes verblichen, so hat der Bayr. Minister Graf von Perousa dem Wiennerischen Hoff erinnert, nichts zu unternehmen, so denen Bayrischen Ansprüchen und Rechten nachtheilig

fallen möchte. Desgleichen ersuchte er auch die frembde Ministern zu Wienn, die Durchl. Frau Ertz-Hertzogin Theresia nicht für ein Erbin der Oesterreichischen Landen zum Nachtheil des Hauses Bayrn zu erkennen. Nicht minder begehrte er nicht das Testamentum Kaysers Ferdinandi I. und dessen Codicill einzusehen, sondern *in genere* les Dispositions des Ancetres de S. M. Imp. & nommement celle de l' Imp. Ferdinand. I. qui à regle l' ordre de Succession dans sa Posterité parmi les femmes aussi bien que parmi les mâles: Qu' en vertu de cette disposition la fille ainée du dit Empereur & ses descendants devoient immediatement succeder au defaut des males de la maison d' Autriche, das ist die Verordnungen der Vor-Eltern Sr. Kayserlichen Majestät, und nammentlich jene des Kaysers *Ferdinandi I.* welcher die Ordnung der Erb-Folge in seiner Nachkommenschafft sowohl unter Manns- als Frauen Personen vestgestellt hat. Daß in Krafft diser Verordnung die ältere Tochter besagten Kaysers und deren Absprößlinge unmittelbar erbfolgen solten / nach Abgang der Männlichen Personen des Hauses Oesterreich.

17. Dise des Grafen von Perousa notui ist, wie oben stehet, in Frantzösischer Sprach vom Wiennerischen Hof in dem Druck gebracht, und denen fremden Ministern allda

aus-

ausgetheilt worden. Gedachter Hof hat die Sache so aufgenohmen, als wann der Graf das Testament *Ferdinandi I.* angezogen und behauptet hätte, ob wäre in demselben ausgedrucket worden, daß nach Abgang der **Männlichen** Oesterreichischen Lini die Bayrische erbfolgen solten. Derohalben gabe der Hof drey Extract aus dem Testament Ferdin. I. und einen aus dessen Codicill durch den Druck und in die Hände der fremden Ministern und Höfe heraus. Weil nun in solchen Extracten nirgends wo die Wort stehen, **Männliche Erben**, sondern nur **Eheliche Erben**, so wurde der Schluß gemacht: Bayrn habe eine falsche Abschrifft von Ferdinandi I. Testament bekommen. Da doch vilmehr zu schliessen gewesen wäre, daß solche Ausdruckung **Männlich** in einer andern Verordnung Ferdinandi villeicht werde zu finden seyn; massen sich des Grafen von Perousa Notul nicht auf das Testament, sondern auf eine **Verordnung** Ferdinandi I. bewirffet; dergleichen eine (nemlich die Ehe-Pacten und reservirte Verzichten) von Bayrn hernach würcklich an den Tag geleget, von Oesterreich aber niemahlen; so vil im Druck, unsers Wissens heraussen; beantwortet worden.

18. Solchemnach hat der Wiennerische Hof den Bayrischen beschuldiget, daß eine Abschrifft von Ferdinandi II. Testament aus dem Wiennerischen Archiv durch Practicken her-

heraus gespielet, dabey aber schändlich hinters Licht geführt worden, indem der Practicant überall an statt der Worten Ehelich oder Leiblich die Worte Männlich eingerücket hätte. Das Bayrische Ministerium wurde auch eines schändlichen Irrthums, und Hintergehung ihres Printzen zum öfftern beschuldiget, und der Churfürst erinnert, daß er nach erkannten Irrthum nun einstens von seinen Ansprüchen abstehen, und seine Ehre retten solle. Man siehet auch geschribene Stücke, in welchen sogar die Umstände angebracht werden, welche sich bey solcher Abschrifft sollen ergeben haben, und worinn H.* ein Minister eines mit Bayrn vereinigten Hofs für den Practicanten ꝛc. angegeben wird. Weil aber die Ausdruckungen darinn bedencklich vorkommen, und selbe von keinem der beeden Höfen bishero ins Publicum gelassen worden, halte ich selbe für untüchtig, und will nichts davon melden.

19. Deme zu Folge dann der Durchl. Wiennerische Hof ein Rescript an seine ander Orthen seyende Minister ergehen lassen mit Beylegung der Perousischen Notul, und deren gedachten Extracten, um damit den anderseitigen Unfug und Irrthum, auch keken sowohl als unbegründeten Vorgeben, wie die Wort lauten, vorzubiegen.

20. Zu deme wurde angehengt, wie dem Chur-Hauß Bayrn nicht einmahl einiger scheinbarer Vorwand übrig seye die Nach-

folge

folge im geringsten anzufechten. Zumahlen schon im XII. Seculo von Kayser Friderico I. dem Hauß Oesterreich (Titulo onerosissimo, nemlich gegen Abtrettung des Hertzogthums Bayrn: davon wir im II. Theil Auxilia unter der Bayrischen Geschichte gehandlet (das ausdruckliche Privilegium ertheilet worden: Et si, quod Deus avertat, Dux Austriæ sine hærede filio discederet, idem Ducatus ad Seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo umquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. Volumus etiam, ut, si districtus & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint ex hæreditatibus, donationibus, emptionibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus, præfata jura, Privilegia & indulta ad augmentum dicti dominii Austriæ plenariè referantur.

21. Der Bayrische Hof widerlegte dises Rescript mit gar nachdencklichen Anmerckungen deren Titul §. 15. vorgeleget worden, welche er samt dem Rescript selbst, samt des Grafen Perousa eingegebener Notul, denen Extracten des Testaments und Codicills, wie auch des Kayserlichen Schreibens vom 30. Sept. und seiner erfolgten Antwort durch den Druck öffentlich und jedermann bekannt gemacht, massen vile tausend Exemplar abgedruckt worden; also daß wir uns schuldig befinden dieselbe als ein offenbar bekanntes von unserm gnädigsten

Land-

Land-Fürsten, und Verweser des Heil. Römischen Reichs ausgegangenes Scriptum hier einzuverleiben. Wie solches unten ausgedehnet zufinden seyn wird. Hier aber wollen wir dessen einen kurtzen Auszug machen, jenem Leser zu Dienst und Nutzen, welcher des langen Cantzley-Styli etwann nicht gewohnet ist.

22. Erstlich zwar übergehet der Bayrische Hof mit gedultigen Stillschweigen vorbey die oben §. 18. und 19. an ihn gebrachte Beschuldigungen: bedienet sich auch sonsten lauter gelassener und wohlständiger Ausdruckungen. Zweytens wer die Stellen des Ferdinandischen Testaments und Codicills, so in der Bayrischen Schrifft angeführet werden, gegeneinander haltet mit denenjenigen, welche der Wienerische Hof Extracts-Weis in Druck gefertiget und ausgetheilet; diser wird finden, daß beede miteinander gantz gleich lautend seyen; daß in beeden nur die Wort Eheliche Leibs-Erben stehen; daß also die Bayrische Abschrifft nicht das Wort Ehelich in Männlich verkehret und verfälschet habe. Welches Drittens um so klärer ist, weil Bayrn in gedachten Anmerckungen §. 3. 4. 5. mit vilen Beweißthumen darthut, daß eben die Wort Eheliche keinen anderen Verstand als Männliche haben können: und also zum voraus setzet oder supponiret, daß die Wort Ehelich, und nicht Männlich im Testament geschriben seyen. Viertens mercke ich voraus an, daß dise

erste

rste Bayrische Schrifft, wie auch die zweyte nd dritte darauf noch nicht die Ausführung er Bayrischen Rechte und Ansprüche seye, ondern nur eine Beantwartung, Widerlegung, Ablainung der Oesterreichischen Rescripten. Ubrigens hat diser Hof die Hoffnung gemacht, daß er eine formliche Ausführung seiner Gerechtsamen an das Tag-Licht bringen werde.

23. Aus §. 1. Der Anmerckungen. Nachdem König Ferdinand. I. An. 1543. den 1. Junii das Testament verfasset, hat selber seine Frau Tochter ANNA an Hertzogs Albertum, Hertzgs Wilhelmi Sohn vermählet. Darüber den 19. Jun. 1546. die Ehe-Verträge in nachfolgenden Worten ausgefertiget werden, welche aus dem Original selbst genohmen also lauten, wie hinnach in der Beylag §. 1. zu ersehen. Der Innhalt gehet dahin. Anna die Braut solle gegen Empfang eines bestimmten Heyrath-Guts alles Vätterlich- und Mütterlichen Erbguts sich verzeyhen: Doch nur also, daß, wann der Mannliche Stamm des Hauses Oesterreich Teutscher und Spanischer Lini für und für zu raiten abgienge, und es zu Töchteren käme; in solchen Fall die Anna und deren Absprößling alles das zu erben zugelassen werden sollen/ was sie von Rechts wegen billig erben sollen; so vil nemlich Ungarn/ und das

Hauß

Haus Oesterreich samt allen dessen Fürstenthumen belanget. Belangend aber das Königreich Böheimb und dessen zubehörde, und andere Güter, solle die *ANNA* die Verzicht thuen nur allein zu guten des Königs *Ferdinandum* desselben Söhnen, und derer selben Erben Männlichen Stammens ehelich gebohren. So aber er König/ dessen Söhn und deren Erben Männlichen Stamms abgiengen / so solle *ANNA* und ihre Erben alles erben, als ob nie kein Verzicht geschehen wäre.

24. Aus §. 2. Die Verzichten seynd würcklich in solcher Gestalt den 5. Jul. 1546. ausgestellt worden, darinn nochmahlen die eheliche Männliche Erben, und Nachkommen, Manns-Persohnen ꝛc. feyerlich ausgedruckt seynd.

25. Aus §. 3. Krafft des Ferdinandischen Testament ist zu Erben eingesetzt dero Herr Sohn: nach ihm der andere Herr Sohn, und so fort allezeit der ältere Sohn nach Abgang des Vorfahren ehelichen Leibes-Erben: und dises in Ungarn und Böheim.

26. Aus §. 4. Aber Nider- Ober- und Vorder-Oesterreich solle von gesamten Herren Brüdern gemeinschafftlich regiret werden.

27. Aus §. 5. Nachdeme nun Kayser Ferdinandus I. verstorben, folgte ihm dessen Sohn Maximilianus II. diser verschide, ein einzige eheliche Tochter Anna die wir die jüngere

nen/

nennen wollen, hinterlassend. Wann es nun im Testament (oben aus §. 3. heisset, es soll der zweyte Sohn alsdann erst succediren, wann der erste ohne ebliche Leibs-Erben abstirbt, so hätte damahls Ertz-Hertzog Carl aus Steyrmarck, oder dessen repräsentirender Sohn Ferdinandus II. nicht succediren können noch sollen: weilen ja vom ersten Sohn Maximilano II. eine eheliche Leibs-Erbin, *Anna* die jüngere noch vorhanden ware. Und dannoch hat nicht dise Anna, sondern Ferdinandus II. succediret. Derowegen so hat damahls Oesterreich selbsten unter den Worten Testaments, eheliche Leibs-Erben nicht die Weibs-Persohnen, sondern nur die Männliche Erben verstanden. Und eben darum müsse auch nun der Abgang ehelicher für den Abgang Männlicher ausgelegt werden.

28. In eben dem §. 5. wird eine Stelle des Ferdinandischen Testaments angeführet, welche in denen vom Wiennerischen Hof heraus gegebenen vier Extracten nicht enthalten: Sie ist doch würcklich in gedachtem Testament (dann sonst wurde in denen Oesterreichischen Rescriptis gar viles dawider seyn vorgebracht worden) ist aber vom Wiennerischen Hof nur darum nicht extrahiret worden, weil sie das Hauß Bayrn nicht directè angehet. Es führet selbe auch der Bayrische Hof nicht darumben an, daß er seine Ansprüch daraus schmiden wolte, sondern nur zu dem

Ende,

Ende, daß man sehe, wie die Worte des Testaments, Ehelichse Leibs-Erben anderst nichts bey Oesterreich heissen, als Männliche Erben. Die Stelle ist unten gantz zu finden: der Innhalt ist diser. Alle des *Ferdinandi I.* Oesterreichische Erb-Lande sollen nach Abgang des Ferdinandischen Männlichen Stamms an Kayser Carolum V. und dessen Männliche Leibs-Erben oder die Spanische Lini fallen. In solchen Fall aber solle Carolus oder dess n Manns-Erb sich mit denen Oesterreichischen Teutschen Töchteren gegen das bestimmte Heyrath-Gut abfinden. Uber dises soll er wegen derer nit Lehenbaren Erbschafften denen Töchteren dreymahl hundert tausend Gulden Rhein. auszahlen, und ihnen alle Kleinod und fahrende Haab überlassen: Die jenige Tochter allein ausgenommen / so zu des *Ferdinandi* Königreichen kommen / und solche besitzen wird. Daraus dann gantz hellauter ist, daß nach Abgang des Teutschen Männlichen Stamms eine der Teutschen Töchteren Erbin und Besitzerin derer Königreichen seyn solle. In den übrigen Landen aber solle die damahls etwan noch seyende Männli- Spanische succediren 2c.

29. Aus §. 6. Nun will das Testament §. Begebe sich aber 2c. Daß nach Abgang Ferdinandi I. und dessen Ehelicher Leibs-Erben / eine aus den Töchteren die Königreiche Ungarn und Böheimb als rechte Erbin

inn

inn haben und besitzen solle. Derowegen erkläret es sich, daß wann die Erbschafft Oesterreichs an die Spanier kommen solte (welches nach Abgang der Männlichen Teutschen Lini geschähe) daß alsdann eine Tochter Ungarn und Böheim besitzen solle. Hiemit seynd die Wort: nach Abgang eblicher zu verstehen so vil als nach Abgang Männlicher.

30. Was aber für Eine aus denen Töchtern Ungarn und Böhmen alsdann bekommen solle, zeiget eben solcher §. 6. aus dem Codicill 1547. welches erkläret, es die ältiste Frau Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn wird, seyn solle. Hätte nun Kayser Ferdinand I. durch ebliche Erben auch die Weibliche verstanden, so wäre es etwas wunderlich heraus kommen, und also gelautet: Wann alle meine Männliche, und auch Weibliche Erben absterben, so solle eine aus meinen Töchteren, und zwar die ältere Erbin von Ungarn seyn: mit den übrigen aber solle sich Spanien abfinden. Dann wann alle Erben gestorben, wie kan eine succediren? und wie kan man sich mit den anderen abfinden?

31. Aus §. 7. Weilen dann bey Verfertigung des Codicills die an Bayern verheyrathete ANNA die Aeltere damahls die ältere Tochter ware, so ist klar, daß der Cocidill auf dise Anna gezeiget habe: als welcher Annæ vorhin schon Krafft de Erbe-Pacten und Verzichten

das Erb-Recht nach der Männer Abgang vorbehalten worden. 2c.

32. Aus §. 8. Darauf auch Kayser Ferdin. I. die Bömische Ständ ihrer Pflicht ermahnet, um in solchen Fall keinen anderen Erben zu erkennen, als dise eine aus seinen Töchteren. Und bewirffet sich hierinn Bayern auf die beyligende vom Wienerischen Hoff selbst offenbar gemachte Extracte.

33. Aus §. 9. Man möchte aber einwenden, daß unter diser ältisten Frau Tochter eine andere nachgefolgte Ertz-Hertzogin etwan zu verstehen seye. Allein disen Zweiffel allen heben die Ehe-Pacten, und mit Vorbehalt der Erbschafft auf ihre Descendentz von der ANNA gethane Verzichten: welche gewiß von keiner anderen Ertz-Hertzogin verstanden mögen werden.

34. Wann aber auch (so doch nit ist) in dem Codicill wäre anderst verordnet, und die Erb-Folge etwan einer lang nachfolgenden Frauen Ertz-Hertzogin wäre zu gedacht worden, so hätte solches mit Rechts-Bestand nit geschehen mögen: indeme die zwischen zwey Theilen feyerlich errichtet, und stipulierte Pact ohne beeder Theilen Einwilligung abzuändern nit erlaubt.

35. Daß aber Ferdinandus, was Ungarn und Böhmen belangt, solche Pact und Verordnung mit Ausschluß anderer Ertz-Hertzoginen frey habe machen können, folget aus deme; weil

weil er der erste dise Königreiche zu den Oesterreichischen Landen herbey gebracht, *Primus Acquirens* gewesen / deme hierinnfalls zu *dispon*iren die Rechte den Gewalt beylegen. Er war Caput Familiæ, und weil er dise Land vom Hauß Oesterreich nit, sondern anderstwo her durch Heyrath, bekommen, so ware auch in der Verordnung darüber an die Leges Familiæ, wann auch solche vorhanden wären, nit gebunden. So auch §. 10. widerholet wird.

56. Aus §. 11. Kayser Ferdinand. I. hat mit solcher Verordnung ohn zweiffentlich die liebe Gerechtigkeit ausüben wollen, die Oesterreichisch dem Hauß Bayern vor alten Zeiten schon zu behörige, nachmahls aber entzogene und dem Hauß Habspurg zu gewendete Lande, widerum höchst billicher massen einzuverleiben gesuchet. Dann die vorige Hertzoge von Oesterreich, welche gemeiniglich die Babenbergische heissen, seyen in der That die Bayrische gewesen, und von Arnolfo malo Hertzog in Bayern abgestammet. Nach deren Männlichen Abgang Kayser Rudolphus Habspurgicus auf dem Reichstag zu Augspurg an. 1283. seinen Sohn Albertum zwar damahls mit Oesterreich belehnet; es habe aber das gesammte Hauß Bayern und Pfaltz in Angesicht des gantzen Reichs aufs feyerlichst dawider protestieret, sich auf ewig dawider verwahret, und seine Rechte auf dises sein uraltes durch sein

Blut und Gut aus der Römer und Wenden Hände entrissenes Patrimonial-Gut kräfftigist vorbehalten. * Man sehe hievon in II. Theil Auxilia die Bayrisch- und Oesterreichische Geschichte; noch mehr aber die Bayrische, und selbst die Oesterreichische Scribenten, besonders den Oesterreichischen Ehren-Spiegel, Lib. I. Cap. XIII. fol. 113.

37. Uber dises hat durch solche Verordnungen Ferdinandus das Recht der Erst-Geburt im Hauß Oesterreich eingeführet, so vorhero niemahl ware; und die Succession für seine ältere an Bayern vermählte Tochter zu keinen anderen End ausbedungen und vorbehalten, als daß beede Länder unter ihren einigen Herren wider sollen zusammen kommen.

38. Aus §. 12. Hierinn wird widerum bestättiget, daß unter ehlichen Leibs-Erben die Männliche, im Testament Ferdinandi I. zu verstehen. Zwischen der Verzicht der Annæ senioris, und anderer Ertz-Hertzoginen (benanntlich der letzteren Josephinischen) ist ein grosser Unterschid: indem jene nur dem Männlichen Geschlecht zu gut geschehen, die Josephinische aber gantz anderst.

39. §. 13. 14. 15 2c. bis 30. gehet den Kayserlichen Brieff vom 30. Sept. 1740. an, und ist deren Innhalt schon oben in unserm §. 1. 2c. vor Augen geleget worden.

40. Im §. 30. und 31. wird das Oesterreichische Vorgeben, als ob es das Privilegium

Kay-

Kayser Friderici I. titulo onerosissimo erhalten hätte, kürtzlich abgeleinet. Nemlich es seye eine erweißlich vorligende Sache, daß gedachtes Privilegium nit dem Haus Habspurg (so im XIIten Seculo weder in Bayern weder in Oesterreich ichtwas besessen) sondern dem Hauß Bayern selbst verlihen worden. Henricus Jasamergott, welcher es empfangen, und Bayern wider abgetretten, sey von Arnolfo Hertzog in Bayer abgestammet. Was aber belanget den Gebrauch solchen Privilegii, so haben die Bayrische des Jasamergotts Nachkommen solche niemahls in die Ubung gebracht: noch weniger hat solches gethan das Hauß Habspurg, welches hundert siben und zwantzig Jahr hernach in Oesterreich eingetretten; und den Ertz-Hertzoglichen Titl erst von an. 1497. vor beständig zu führen angefangen. Das Habspurgische Hauß habe solchem Privilegio zu aller Zeit dictis, factis, & actitatis zuwider gehandlet. Mithin könne dises Hauß nit sagen, daß es zu einiger Zeit solches Privilegium zur observanz gebracht habe: sondern man könne der Welt die vollkommene Prob machen, daß vom Habspurgischen Hauß dasselbe Privilegium in so vilen sich hervorgethanenen Gelegenheiten und Umständen wahr zu sagen, jederzeit verworffen habe.

41. Noch vil minder kan das Habspurgische Hauß sagen, daß es um solches Privilegium zu erlangen das Hertzogthum Bayern onerosissime

ssime habe abtretten müssen; weilen es dasselbe niemahlen inne gehabt.

42. Und zum Beschluß nimmt Bayern gedachtes, als seinem Arnolfischen Hauß ertheiltes Privilegium vor sich zum Stichblat an: indeme darinn klar ausgedrucket ist: Quod Dominium dictæ terræ Austriæ ab ejusdem sanguinis stipite non recedat: daß die Beherrschung Oesterreichs vom Stammen desselben Geblüts nimmer entkommen solle: Von welchem *stipite* oder Stamm das heunt lebend und regierende Durchleuchtigiste Hauß Bayern unwidersprechlichen absteiget, wodurch so vil gesagt wird, daß mit Einsetzung des Habspurgischen Hauses in die Oesterreichische Land wider gedachtes Privilegium gehandlet worden seye:

Weitere Betreibung Bayrischer Ansprüche.

43. Den 7. Novemb. 1740. überreichte der Graf Perousa abermahl eine Notul des Innhalts: S. A. E. demande aussi, qu' il plaisè produire le Testament de l' Empereur Ferdinand II. de même que les autres dispositions des Ancetres de feu M. J. de Glorieuse memoire, qui feront voirce que les Archiduchesses mariées dans la Maison de Baviere doivent & peuvent heriter en vertû du Droit de succession, qu' Elles se sont reservé dans leur renon-

renonciation au defaut de tous les Mâles de la Maison d' autriche, d. i. Seine Churfürstl. Durchl. begehret auch, man beliebe vorzuweisen das Testament Kayser Ferdinandi II. so wohl als andere Verordnungen derer Vorfahren der Höchstseel. Kayserl. Majestät welche zeigen werden, daß die in das Hauß Bayern verehligte Ertz-Hertzoginen müssen und können erben, in Krafft des Succeßions-Recht, welches sie ihnen in ihren Verzichten auf den Abgang der Männlichen Erben des Hauses Oesterreich vorbehalten haben.

44. Dises Begehren deutete der Wienerische Hof für einen Absprung aus, und für eine Verlassung des vorig angenommenen Grunds. Es ergienge den 21. Nov. an die Oesterreichische Ministers ein anderweitiges Circular-Rescript. welches abermahl Bayern in Druck ausgefertiget, und daneben seine Antwort gesetzet hat. Gleichwie nun in dem Wienerischen Rescript die vorige Sachen meistens widerholet worden, also seynd auch im Münchnerischen die Antworten widerholet. Wir zihen nur dasjenige heraus, was etwan neues eingerucket worden.

Bayrisch.

44. A. Man habe gleich erstes mahl die Herausgebung aller Dispositionen (worunter ja auch Ferdinand. II. Testament) verlanget, und hiemit seye jetzo weiter nichts neues begehret worden.

Oesterreichisch.

A. Weil Bayrn gemercket, daß in Ferdinandi I. Testament nichts zu dessen Behuff enthalten, so seye es nun auf des Ferdinandi II. Testament abgesprungen, um daraus etwas zu erzwingen.

Bayrisch.

46. C. Es werde nur Fabelhafftig ausgestreuet, daß Bayern durch ein falsche Abschrifft verleitet worden. Die Bayerische Ansprüche, sonderlich auf Böhmen, seyen schon von längeren Zeiten nit unbekannt gewesen. Wann man den Churfürsten für so erleuchtet ansehe, solte man von ihme nit glauben, daß er den gantzen Grund einer so wichtigen Sach in ein durch Geld erkauffte Abschrifft setzen

Oesterreichisch.

C. Seynd nun des Churf. Liebden, wie allerdings zu vermuthen ist, durch Mittheilung einer verfälschten Abschrifft von Geld begierigen Leuthen hintergangen worden, so erheischet anjetzo um so mehr dero eigener Ruhm, den der gantzen Welt heiter und klar vor Augen ligenden Irrthum in Werck selbsten zuerkennen, und diejenige, welche durch einen

werde. Er versichert dabey die gantze Welt/ daß es mit diser vorgeblichen falschen *Copia* kein andere Beschaffenheit als lediglich eines hervorgesucht ungegründeten Gedichts habe.

nen so schändlichen Betrug Sr. Liebden zum allermeisten beleydiget haben gebührend zubestraffen.

Bayrisch.

47. K. Weil man die Abschrifft noch nicht bekommen, so kan man diser Seits sich nicht darüber erklären, aus der Kayserl. Sanction aber pro Anno. 1724. an die Niderländische Stände ergangen, ist abzunehmen, daß in Ferdinandi II. Testaments etwas mehrers müssen enthalten seyn, als die den Ministern überreichte Extracte besagen.

Oesterreich.

K. Man hat den Graf Perousa auch aus des Ferdinandi II. Testament die Artickul 5. 6. 7. und 8. einsehen lassen ꝛc. Die Extracte aber davon denen fremden Ministern mitgetheilet.

47 L. Man hat auch die Einsehung nicht dar-

L. Nun ist aber in disem Testament kein Wort

um begehrt, um ein mehreres Recht zu erlangen. Wenigst ist aus denen Extracten zu ersehen, daß selbes denen vorgehenden *Dispositionen* und Ehe-Pacten nichts derogirt habe, wie es auch nichts derogiren könte.

Wort, welches dem Hauß Bayern die nun verlangte Erb-Folge zusprache.

Bayrisch.

49. Q. Ist in den Bayrischen Anmerckungen schon kürtzlich beantwortet. Man ist aber im Werck begriffen, hierüber vollständige Anzeigen der Welt zu geben, etc. Und zu erweisen, daß Oesterreich demselben Privilegio jederzeit widersprochen habe.

Oesterreichisch.

Q. Krafft des Privilegii Friderici I. muß die Tochter des letztern Manns Erben succediren, nicht aber eine anderer Hertzogin, welche schon vor zwey hundert Jahren gelebt. Das Privilegium ist kuntbarer massen titulo onerosissimo erlanget, und darauf die gantze Verfassung des Ertz-Hauses gantzer 700. Jahr lang gegründet worden.

Bay-

Bayrisch.	Oesterreichisch.
50. R. Die Habspurgische Kayser haben dadurch andern Häusern nichts præjudiciren können, sonderlich da dise mehrmahlen dawider protestiret. Carolus V. aber hat selbst dawider gehandlet, da die Oesterreichische Erb-Land nit dem Seniori, sondern jungeren Bruder (Ferdinando I.) zu theil worden.	R. Unter Friderico III. Kayser Maximiliani I. Vattern und mehr unter Carolo V. 1530. und Leopoldo 1664. seynd die Privilegia bestättiget, und von denen Ständen recognosciret worden. Und hat seit mehreren Seculis die Gewohnheit des Ertz-Hauses mit sich gebracht, daß bey jeder Oesterreichischer Belehnung selbe bestättiget, und die Bestättigungs-Urkund von einem jeweiligen Churfürsten zu Mayntz jederzeit eigenhändig unterschriben worden, wie es dann
51. S. Man weiß hievon nichts, wann deme doch also, so ist der Churfürst dadurch vilmehr aus der Union getretten, als da-	S. Erst im Jahr 1731. vom letzt verstorbenen dortigen Churfürsten, ohngehinderter bekanter massen in der Union mit Chur-Bayern gestanden

rin gestanden: allenfalls aber hat er denen Mit-Unirten hiedurch nit nachtheilig seyn können.

Bayrisch.

51. Y. Die Josephinische Ehe-Pacten seynd noch gantz frisch, und ist auch auf die Weibliche Lini die Verzicht dadurch geschehen. Dahingegen die Anna Senior nur allein auf die Männliche verzichtet. Und wie seynd sie dann gleich? Gesetzt auch sie wären alle gleich, so kan doch keine Ertz-Hertzogin, als die Anna, aufweisen, daß sie vor anderen Töchteren zur Erbschafft beruffen und substituirt worden. Zu deme hat Ferdinandus I. in seinen Testament ernstlichen anbefohlen, was in denen Heyraths-Pacten enthalten, stracks und genau zu beobachten und zu erfüllen.

standen, beschehen ist.

Oesterreichisch.

Y. Die Verzichten derer an Bayern verehelichten Ertz-Hertzoginen seynd absolutè von keiner anderen Natur und Würckung, als jene der anderen. Und warum solle just auf Bayern allein solche Absicht gemacht worden seyn?

Bay-

Bayrisch.	Oesterreichisch.
53. Z. Sie lebt genug in ihren Erben, denen das nemliche Recht noch ausdrücklich in den Ehe-Pacten vorbehalten worden.	Z. Wann auch dise Anna Senior nach Abgang des Manns-Stammen substituiret wäre, so könte sie doch nicht succediren: Dann es heisset die noch lebende Töchter: Nun aber lebt sie schon bis 200. Jahr nit mehr.
54. aa. Bey Errichtung des Codicills ware sie die ältiste An. 1547. Dann die Elisabeth ware schon verstorben.	aa. Anna ware nit einmahl die ältiste Tochter.
55. bb. Der Unterschid der Verzicht Annæ Senioris zeiget sich aus deren Innhalt. Es mögen aber anderer Ertz-Hertzoginen Verzichten eingerichtet seyn wie sie wollen, so ligt dem Hauß Bayern wenig daran, als dessen Rechte dadurch nit mehr haben mögen abgeänderet werden.	bb. In allen Verzichten wird allein zum Behuff des Manns-Stammens renuncirt, und bey dessen Erlöschung die ansonst habende Gerechtigkeit denen Ertz-Hertzoginen vorbehalten: würcket also die Bayrische Verzicht nichts anderes.

Bay-

Bayrisch.

56. cc. Man hat sich niemahl auf das ruckfalls Recht allein, sondern auf die Ehe-Pacten und andere Rechts-Behuff gegründet. Doch vom Ruck-Fall zu reden/ solte man doch fragen dörffen: Was dann endlich denen Ertz-Hertzoginen, so allein *in favorem masculorum* renunciret/ bey nun abgegangenen Mannes-Stam̃ zuegehen? oder von was vor einer Würckung derley feyerliche *Reservationes* seyn möchten? wo endlich die Königreich *indivisibilia* seynd / und mithin der ersten *Renuntiatæ*, so noch darzu ausdrucklich vor anderen *ad hereditatem* beruffen/ das Vorrecht nit widersprochen werden kan.

Oesterreichisch.

cc. Das am Frantzösischen Hof angebrachte Ruckfalls-Recht kan vor Bayern nichts würcken. Sonst muste es auch vor andern gleicher Weise verzihene Ertz-Hertzoginen etwas würcken, und solcher Gestalt wurden die Erb-Land in unterschidliche Stücklein verfallen.

57. cc.

Bayrisch.

57. ee. Es muß doch auch bey grossen Häuseren das Ruck-Fall-Recht etwas würcken: ansonsten solches in allen Oesterreichischen Succeßions- und Heyraths- Pacten so sorgfältig/ als geschehen/ nit wäre vorbehalten, noch auch von Kayser *Ferdinando II.*, wie es in der an die Niderländische Stände Anno 1724. hinaus gegebenen *Pragmatic sub formalibus* (daß die Töchter der Erbschafft sich begeben/ und sich mit ihrem Heyraths-Gut begnügen lassen sollen; doch allezeit und überall vorbehaltlich ihres Ruck-Falls Rechts) vorkomet. in ihrer Erb-Folgs-Ordnung deutlich angeführt worden.

Oesterreichisch.

ee. Das Ruck-Fall-Recht mag in Privat adelichen Familien gelten, in regirenden Häuseren aber nit. Ja so es an sich selbst geltete, wird es durch die 700. jährige Verfassung und Privilegia des Ertz-Hauses entkräfftet.

Der

* Der Beschluß des Oesterreichischen Rescripts, welcher dessen Rechte sogar handgreiflich, augenscheinlich, unumstößlich rc. ausgibet, wird weiter nicht beantwortet.

Fernerer Vorfolg Bayrischer Ansprüche.

58. Weil nun auf die Bayrische Remonstrationen zu Wien gar keine acht wäre, und auf den 22. November die Huldigung der Oesterreichischen Stände veranstaltet wurde, als reisete der Graff Perousa den 20sten vorhero von Wien ab, hinterlassend eine Protestation oder Verwahrung für das Hauß Bayern, deme dises Vornehmen und Huldigung zum Nachtheil nit gereichen könnte noch solte. Dise Verwahrung wird unten vorkommen unter den Beylagen.

59. Den 10. Decemb. ergienge hierüber vom Wienerischen Hoff ein weiteres Rescript an dessen Ministres: in welchen die vorige Beschuldigungen noch mehr vorgerucket werden, weiters wird dem Hauß Bayern ein Unbestand, Abwechslung und Absprung von dessen Anforderungs-Gründen aufgeburdet. Es wird die 700. jährige Verfassung des Ertz-Hauses nochmahlen angeführet: andere Sachen angeführet, welche doch in den vorhergehenden Bayrischen Anmerckungen schon seynd wider-

leget

leget worden, auf die Ehe-Pacten und reservierte Verzichten wird nichts geantwortet: und zum Beschluß wird gemeldet, daß die Bayrische ohne allen scheinbaren Grund seyende Forderungen bißhero vor der Welt so Augenscheinlich seyen widerleget worden, daß in Welt-Sachen eine mehrere Klarheit zu finden ein für alle mahl nit möglich seye.

60. Solchem zu gegen liesse der Bayrische Hoff den 8. Januar. 1741. auch an seine Ministern ein Circular-Rescript ausfertigen, mit Befehl wie sie sich an auswärtigen Höffen zu verhalten, und die Beschuldigungen des Wienerischen zu widersprechen hätten. Deme wurden kurtze Erinnerungen über das letzte Wienerische Circular-Rescript beygeleget. Dessen Innhalt, weilen es einiger massen die Empfindlichkeit des Bayrischen Hoffs über derley Beschuldigungen zu erkennen gibt, nach der länge hieher setzen will.

Kurtze Erinderung

Uber ein abermahlen unter *dato* 10. *Decembris.1740.* erfolgtes Wienerisches *Circular-Rescript.*

§. 61. Es ist sich nit genugsam zu verwunderen, wie man sich beygehen lassen möge, durch jähre Anzüg, mit welchen das abermahl zum Vorschein gekommene Wienerische Circular-

Rescript vom 10. Decembris abgewichenen Jahrs angefüllet, die gantze Welt zu bereden, und derselben Glauben zu machen, als liessen Ihre Churfl. Durchl. in Bayrn sich durch künstliche Blendwerck auf Irr-Weg verleiten, höreten Gemein-schädliche Anschläge an, und verfehleten durch Vorbildung anderer angenehmer-ob schon in Grund gleich irrigen Idéen, Abwechslungs-Weis von einem Anspruch auf den anderen; wie wenig aber ein dergleichen ungegründete Zumuthung mit der guten Meynung, so man in eben disem Schreiben vor dieselbe zu haben anscheinen lassen will, zu vereinbahren seye, fallet jedermänniglich in Gegenhalt ein, und des anderen sattsamblich unter die Augen; Se. Churfl. Durchl können sich billich versicheret halten, daß villeicht sowohl jene, welche dieselbe von Dero zartisten in denen Oesterreichischen Landen zugebrachten Jugend an, mehrers bekannt worden, als auch jene, die mit Ihro seithero in Wien, und anderstwo persöhnlichen Umgang genommen, oder auch an Dero Hof abgeschicket worden, die Zeugnuß geben werden, daß sie (GOtt seye Danck) keiner solchen Gefahr, oder vilmehr zusagen, schwachen Leichtsinnigkeit durch Blendwerck über- und hintergangen zu werden, unterworffen seyen, dergleichen unzimmendes Unterziehen, und fälschliches Einleitten Se. Churfürstl. Durchl. ohnehin Dero Ministerio niemahlen gestatten wurden,

deme

deme dieselbe vilmehrers die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß selbes in dessen geprobten Treu Ihro allwegen der Sachen Beschaffenheit nach Pflicht-mäßigen Befund der Warheit vortrage, und anderst, als aus Dero Mund, und gnädigsten Willens-Meynung zusprechen sich nit unternehme; wo nur zu wünschen, daß auch anderer Orthen man nicht durch schädliche Rathschläge, welche so bekandt traurige Folge gehabt, wäre verleitet worden. Wo übrigens, daß Ihre Churfürstl. Durchl. von einem Anspruch auf den andern verfallen sollen, in denen vorgehenden beederley Anmerckungen zu genügen abgeleint, und hieraus klärlichen zu ersehen gegeben worden, daß sie neben denen älteren Patrimonial Rechten, und Ansprüchen auf die Oesterreichische Lande, welche vormahls zu den Hertzogthum Bayrn bekannter massen eigenthumlich gehörig waren, sich unabänderlich auf Kaysers Ferdinandi I. Dispositiones, so vornehmlichen nit allein in denen, von Ihro selbsten mit dem Hauß von Bayrn gemachten Heyraths-Pacten, als Erb-Verträgen, denen gleichfalls von höchst deroselben dem Hauß vorgelegten Verzüchten, und hierinnen auf den Fall Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Mannlichen Stammes-Abgangs reservierten Successions-Folge, auch dessen Testament, und Codicill, (in so weit selbige mit berührten unumstoßlichen Heuraths-Pacten übereins treffen) je:

und allzeit beworffen, daran sich fernershin unabweichlichen zu halten Ihre Churfürstl. Durchl. die begründete Rechts-Ursachen für sich haben, und dise gültig genug seynd, welche durch so lähr hervorziehendes Einwenden sich auf einige Weiß nit verringeren, weniger durch die angezogene von gesammten Reich seit siben Sæculis zum öffteren bekräfftigt seyn sollende Grund-Verfassung, woran man von Seiten deß Reichs wohl niemahlen, als erwisen werden solle, gedacht hat, umstossen lassen, noch minder aber nach der Natur, und allen Rechten nit billich seyn solle, daß ein Vatter in Seinigen nit nach Gefallen, da es forderist nit wider Recht, sondern selbigen gemeß geschicht, unter Seinigen disponieren, und ordnen möge.

§. 62. Wegen einer vor Jahren überkommen haben sollenden verfälschten Abschrifft von Kayser Ferdinandi I. Testament, und Codicill, gleich man dises Vorgeben in dem jetztmahligen Circular-Rescript für eine Warheit noch gelten machen will, ist bereits in denen Marginal-Anmerckungen erkläret, daß es mit diser vergeblich falschen Abschrifft keine andere Beschaffenheit, als lediglich eines hervorgesucht-ungegründeten Gedichts habe; und kan man sich dißfalls auf jene Höf, welchen die Chur-Bayrische Recht bekannt gemacht worden seynd, ob dergleichen Abschrifft von Chur-Bayrn selbigen jemahlen zum Vorschein kommen,

Digitized by Google

men, sicher beruffen, mithin wohl zu bekla- gen, noch mehr aber zu befrembden ist, daß der Wiennerische Hof disen falschen Erfindun- gen Glauben beymessen, und hieraus dem Publico, als wann Se. Churfürstl. Durchl. dardurch verführet worden, eine Warheit ma- chen mag.

§. 63. Der Graf Perousische Extract von dato 21. Octob. ist bloß eine Nota, und trifft lediglichen dahin ein, daß Graf von Perousa allein die Communicierung, und Einsehung derjenigen Original-Dispositionen, welche das Chur-Hauß als Instrumenta communia angehen, in dessen Archiven aber nit seyn kön- nen, anbegehret habe.

§. 64. Daß die Deduction der Bayrischen Rechten umgeändert werden solle, ist mehr- mahlen eine gantz irrige Præsumption, wozu- mahlen selbe umzuändern man einigen Anlaß um so weniger siehet, als solche unwanckelbar auf ihren vestisten Fundamenten obangezoge- ner Dispositionen, und des Hauses noch äl- teren Rechten, nit weniger auf unverwerffli- che Rechts-Gründe gebauet ist, wohl aber man sich befleissen, bemelte Deduction, so klar, und kurtz, als möglich, mit wahrer, un- widersprechlicher Weißthums-Belegung dem Publico ehe negstens bekannt zu machen, nicht weniger noch ausführlicher an Tag zu legen, was es vor eine Beschaffenheit mit denen, kei- neswegs dem Hauß von Habspurg, sondern

dem Bayrischen Hauß von Oesterreich vor 700. Jahr gegebenen Privilegien, und in deren Gegenhaltung mit der jeztmahligen Sanctione Pragmatica habe.

§. 65. Aus deme, was in dem mehr angezogenen Wiennerischen Circular-Rescript der ehelichen Leibs-Erben halber erwehnet worden, wird jedermänniglich leichtlich ermessen, wer aus beyden Theilen Absprung suche, und variere, da man Oesterreichischer Seits die nehmliche Formalien eheliche Leibs-Erben in dem nehmlichen Instrument auf zweyerley Art ausleget, und hierunter bald die Männliche allein, bald die Weibliche Erben, wie es zum Vortheil kommen mag, nach eigenem Belieben mitverstehet, in der Hauptsach aber nunmehro das jenige widerspricht, was man ehevor so eyfrig verthättigen, und darmit als eine durchgehende Richtigkeit behaupten wollen, daß in dem Testament die Wort eheliche Leibs-Erben beederley Geschlecht andeuten Welcher freywillige Absprung, und Abfall von der vornehmsten gegen Einwendung die Chur-Bayrische gerechte Ansprüch, so nit varieren, nit wenig, wann sie nit ohne das klar wären, erhebet; dabey dann weder der natürlichen Billichkeit, nach denen Rechten widerstrebet, sondern vilmehr disen vollkommen gemeß ist, daß in transitu fidei commissi de genere masculino ad fœminas diejenige Ordnung, so der Testator in Masculorum institu-

tione,

tione, & substitutione seiner Ertz-Hertzoglichen Familie vorgesetzet, auch bey deren Abgang unter deren Frauen Töchter Erbfolge genauist beobachtet: und von Rechtswegen beybehalten werde, welches Kayser Ferdinandus I. wie es vor GOtt, der Natur, und allen Rechten billich, so mehr in die Würcklichkeit angesetzet, da er seine älteste Frau Tochter Annam an Hertzogen Albrecht in Bayrn in weiters genommenen wohlbedächtlichen Absicht vermählet, selbiger in Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammens, mitls der Heuraths-Pacten ihr Erb-Gerechtigkeit feyrlichen vorbehalten, und erst nach solchen ihrer noch ferners in seinem Codicill vorzüglichen gedencket, mithin die Oesterreichische Lande in jenes Hauß, wo dise hergekommen, ruck, und wider heimfällig gemachet hat, ohne daß er auf die Willkuhr seiner Nachfolger ankommen lassen wollen, wohin etwan selbige mit Transferierung der grösten theils von ihme acquirterten Landen nach der Zeit antragen möchten; Daß aber das Hauß von Bayrn aus dem Testament, und Codicill Ferdinandi I. nit den allermindisten Vorschub erlanget haben, noch daraus jenes zu erzwingen seyn solte, was man nach dem Graf Perousischen Extract vom 1. Novemb. darinn verordnet zu seyn geglaubet, weilen der Descendenten, der an Hertzogen Albrecht von Bayrn vermählten Tochter Ferdinandi I. die allermindeste Erwehnung nicht geschi-

geschihet, vilmehr aber die auf den Fall nicht nur des erloschenen Manns-Stammens, sondern auch keiner von allen Söhnen Ferdinandi I. verhandener ehelicher Leibs-Erben verordnete Substitution, so austrucklich, und so klar, als möglich, auf dessen ältiste Tochter, so zu selber Zeit im Leben seyn würdet, eingeschränckt werde, angedeutermassen hingegen der Fall, daß von allen Söhnen Ferdinandi I. keine eheliche Leibs-Erben übrig wären, annoch nicht verhanden seyn solle. So ist zwar wahr, daß dem Naturs-Lauff nach, die ältiste damahlige Frau Tochter, in gegenwärtiger Zeit nicht mehr verhanden seyn könne; Es ist deme entgegen eine unwidersprechliche Sache, daß Kayser Ferdinandus in seinem Testament §. vo begebe sich aber ꝛc. jene Aine seiner Töchter, nach Abgang seiner Herrn Söhne, ohne (Mannliche) eheliche Leibs-Erben in denen Königreichen Ungarn, und Böheim, sammt derselbigen anhängigen Landen, als rechte Erbin substituieret. welche rechte Erbin dann unmöglich ihr Leben von selbiger in jetzige Zeit hätte hinaus ziehen können; Gleichwie aber die particula Aine, seine Kaysers Ferdinandi Frauen Töchter, sowohl der von ihme selbsten im Anfang seines Testaments gesetzten: als der natürlichen Ordnung nach, keine andere als die in das Hauß von Bayrn verehelichte Anna betreffen kan, und eben darumben er selbige seine ältiste Frau Toch-

Tochter, als rechte Erbin, in dem, denen Heyraths-Pacten erst hinnach gefolgten Codicill lauter erkläret, wo vorhero eben Ihre Kayserl. Majestät in solchen Heyraths-Pacten gedacht seiner Frauen Tochter nit alleinig, sondern auch ihren Erben, und Nachkommenschafft, auf den Abgang des Männlichen Stammen die Erbschafft zu denen Oesterreichischen Königreichen, und Landen austruckentlich vorbehalten, und sie derentwegen hierauf anderst nit als zu Favor des Männlichen Stammens renuncieren lassen haben, so ergibet sich, wie bereits in denen marginal Anmerckungen angeführet worden, daß in Folge deß Lauffs der Natur die rechte Erbin in ihren Erben sich dargestellet finde.

§. 66. All übriges ist schon durch das vorhergehende genugsam beantwortet, also zwar, daß allhier immerwehrende Widerholungen anzuführen so unnöthig, als überflüßig. Dabey Ihre Churfürstl. Durchl. aber ferners der Frauen Ertz-Hertzogin Liebden ihre unveränderliche Hochachtung, und Freundschafft contestieren, so bey Ihro ungemein vermehret werden solte, wann dieselbe geruhen werden, Ihro all jenes aufrichtig mitzutheilen, was Ihro Churfl. Durchl. in Sachen selbst annoch verborgen zu seyn, oder durch frembde Arglist verdunckelet zu werden, Dero, wie in dem Rescript herkommet, verläßlichen wissend seyn mag. Den 7ten Jenner Anno 1741.

67. Bishero ist es mit dem Bayrischen Prætensions-Werck gekommen. Die formliche Bayrische Deduction wird annoch von dem Publico sehnlich erwartet, und muß viles in der Geschicht bishero zweifelhafftes, oder sonst nur obenhin betrachtet war, erläutert werden. Man förchtete sich zwar, Bayrn wurde seine habende Rechte, gleich anderen, mit Waffen unterstützen: allein bis jetzo ist noch keine Bewegung geschehen: welches seiner Churfürstlichen Durchleucht höchst-billiges generoses Gemüth genugsam an den Tag gibet, sonderlich da Selbe mit ruhig und gleichgültigen Augen angesehen, wie man gegenseits auf dero Gräntzen, und im Angesicht, sich zum Gewalt rüstet. Auch gibt diser hocherleuchte Herr als nunmahliger Reichs-Verweser durch solche seine kluge Betragnuß allen übrigen Ständen des Heil. Römis. Reichs ein höchstlöbliches Beyspiel einer der Hochachtung des Römis. Reichs anständigen Aufführung. Wie lang aber des Reichs und seines Chur-Hauses Angelegenheiten ihne in disen Ruhe-liebenden Gedancken werden verharren lassen, weiß der höchste GOtt.

Chur-Brandenburgische Ansprüche auf einige Oesterreichische Güter in Schlesien.

68. Nach tödtlichen Hintritt seiner Kayserl. Majestät Caroli VI. gienge allenthalben die

die Rede, wie Ihr Majestät der König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg mit seinen Trouppen in Bereitschafft stunde, die als Königin von Ungarn und Böhmen erkannte Ertz-Hertzogin Theresia und Groß-Hertzogin zu Toscana in dero Erb-Recht und Landen der Pragmatischen Sanction zu Folge, Hand zu haben.

69. Nach Eingang des Monaths December ruckt auch ein Heer von etlich und zwantzig tausend Mann, und mit selben der König in Person in Schlesien ein. Dise Trouppen wurden noch immer für Freund und Hülffs-Trouppen zu Wien angesehen, und gehalten: bis sich die Brandenburger aller Orthen bemeisterten; in Breßlau den Einzug nahmen, die Oesterreichische Regierung und Gerichte allda abschafften, Groß-Gloggau und Brieg bloquirten, Neuß berennten, Troppau zu befestigen anfiengen, Jablunka den Paß nach Ungarn einbekammen, und die wenige Oesterreichische Völcker aus Schlesien in Mähren weichen machten, auch selbst in Mähren grosse Schatzungen ausschrieben.

70. Es seynd aber die Brandenburgische Anforderungen in folgender Gestalt an das Tag-Licht gegeben worden.

* * Das Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgische Hauß hat unstreittige Rechte auf mehrere Fürstenthümer und wichtige Herrschafften in Schlesien: sonderlich auf die Für-

Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau; auch auf die Herrschafften und districte Beuthen, Liebschütz, Tarnowitz/ Oderberg/ und was davon abhanget. Weilen aber die Begründungen diser Rechte nicht allgemeiniglich bekannt seynd, findet man vor gut, dieselbe offenbar zu machen.

71. Marggraf Georg von Brandenburg ein Vetter Königs Ludovici in Hungarn und Böhmen, und dessen Stadthalter hat An. 1524. von seinen eignen Mittlen der Familie von Schellenberg mit Einstimmung, ja auch auf Anrathen des Königs seines Vetters abgekauffet, das Fürstenthum Jägerndorff, und darüber die erbliche und unveräusserliche Lebenschafft erhalten.

72. Ferdinand. I. Da er nach den Tod Königs Ludovici zur Cron gelanget/ bestättigte die Investitur: und Marggraf Georg hinterliesse bey seinen tödtlichen Abgang das Fürstenthum seinem eintzigen Sohn Georg Friderich.

73. Diser, als er nach einer langen und beglückten Regierung sich ohne Kinder sahe, machte über das Fürstenthum Jägerndorff und dessen Abhang, ein Testament zu Gunst seines nächsten Vetters Joachim Fridrich Churfürsten zu Brandenburg, den Stamm-Vatter des gantz Königlich Preussisch, und Churfürstl. Hannoverischen Hauses.

74. Nach

74. Nach erfolgten Hinscheiden Marggr. Georg Fridrichs, ergriffe der Churfürst den Besitz, ohne jemandens Widersetzung oder Widerspruch, und vereinigte dises Land auf ewig mit den Patrimonial-Güttern seines Hauses.

75. Es ist nicht ohne, daß er wenige Zeit hernach dasselbe zu einer Abfindung oder Appanage seinen jüngeren Sohn Marggrafen Johann Georg eingeraumet. Solches geschahe aber nur mit dem Beding, daß das Fürstenthum mit keinen Schulden beladen, und nach Erlöschung der Männlichen Abkunfft gedachten Marggrafens das selbe an die Churfürstliche Lini zuruck fallen, und derselben auf ewig einverleibt verbleiben solle. Alldieweilen die alte Familien-Pacte und Verträge des Hauses Brandenburg nicht gestatten, daß ein Churfürst oder Marggraf von Brandenburg auf immerwährend, und ohne Ruckfall veräussern könte einiges dero Landen, so gar auch die etwann neu erworbene nicht: und ist durch selbe denen Nachfahrern das Recht die veräusserte Güter allezeit widerum herbey und in Besitz zu bringen. Welche Pacta und Verträge dann, sonderlich jener zu Gera An. 1603. (in welchen Jägerndorff nahmentlich ausgedrucket worden) nach der Hand von allen Kayseren seynd bestättiget worden.

76. Bey der Böhmischen Unruhe mit dem Pfaltz-Grafen Fridrich I. ward Marggraf Johann

Johann Fridrich (welcher des Pfaltz-Grafen Parthey genohmen) von Kayser Ferdinand. II. in den Reichs-Bann gethan, und das Churfürstenthum Jägerndorff unter dem Vorwand einer Telonie confiscirer. Und obwohlen diser Vorwurff an dessen Sohn Marggraf Ernest nicht kunte gebracht werden (als welcher bey Entstehung der Böhmischen Händel mehr nicht als ein Jahr alt ware, und also sicherlich an dem Verbrechen, dessen man den Vatter beschuldigte, keinen Antheil hatte) unterliesse doch der Kayser nicht, die Schärffe des Urtheils auch über ihne zu erstrecken, und gabe denen von verschidenen Mächten dem Printzen zu gut gemachten Instantzien kein Gehör: also daß diser im Elend erstarbe, seines Vätterlichen Erbguts beraubt, An. 1642.

77. Durch disen Tod ist die Churfürstl. Lini widerum in alle seine Rechte über das Chürfürstenthum Jägerndorff eingetretten: welchen Rechten die vorgegebene Felonie des letzten Besitzers gantz keinen Eintrag thuen kunte; Alldieweilen solche Rechte nicht von ihme ausgeflossen, sondern von der Churfürstlichen Lini ex pacto & providentia majorum in Krafft eines Fidei Comiss. (mit deme alle Lande des Hauses Brandenburg durch oben angeregte Familien-Verträge beleget seynd) erlanget waren worden.

78. Berührte Rechte waren unwidersprăch-

sprächlich. Es fiele aber schwer, dieselbe gelten zumachen. Ein leidiger Krieg hatte eben gantz Teutschland verwüstet. Die Churfürstliche Land insonderheit hatten die traurige Würckungen desselben schmertzlich empfunden, und das Hauß ware nicht im Stand seinen gerechten Forderungen das nothwendige Gewicht zu verschaffen. Der Kayserliche Hof bediente sich der Umstände, und weigerte sich beständig dem grossen Churfürst Friderich Wilhelm darüber Genugthuung zu leisten: welcher ansonst sich zu schwach befande, ihme selbsten Rath zu verschaffen.

79. Die Kayserliche Ministri, ob sie wohl alle Ausflüchte hersür suchten, um die Augenscheinlichkeit solcher Rechten zu verfinstern, kunten doch nicht entstehen selbige einzusehen. Wann es darauf ankämme, daß sie in der Weigerung der zuthuenden Satisfaction beharreten, wusten sie nichts anzuführen, als rationem convenientiæ, daß das Recht des Wohlstands, welches ihren Vorgeben nach nicht zuliesse, daß sich ein Protestantischer Fürst mitten in einem Land fest setzen solte, welches man wünschte Catholisch zu machen. Sie trugen etwas gleichgiltiges davor an, aber nur an Geld, nicht an Landen, welches, weil es der grosse Churfürst weder wolte, weder konte, ohne Vernichtung der Grund-Sätze seines Hauß, belieben, zerschlugen sich alle Unterhandlungen fruchtlos, welche man in Zeit von mehr

mehr dann 40. Jahren über dises Geschäfft unternommen hatte.

80. So weit war man gekommen, eben als An. 1675. die männliche Linie derer Hertzogen von Liegnitz/ Brieg, und Wohlau/ erlosche durch den Tod Georg Wilhelms, letzten Hertzogs dises Nahmens.

81. Die alte Fürsten dises Hauses entsprossen von den Piatisten-Stamm, indeme sie unabhängliche selbst-Herren ihrer Lande, und nicht minder von Böhmen als von Pohlen frey waren, haben dieselbige An. 1329. Joanni von Lützlburg König in Böhmen als ein freywilliges, zugleich aber erbliches Lehen aufgetragen, mit Vorbehalt aller ihrer Rechten und Freyheiten, und insondere der Macht selbe zu verkauffen/ und übergeben/ zu veräusseren, oder zu beschwehren, so weit sie es gut befinden wurden. Und ist solche Freyheit von denen Böhmischen Königen Ladislao und Ludovico, um allen Anstreittungen vorzubiegen, durch neue Privilegien noch klärer bestättiget worden, Krafft deren disem Fürsten zustunde, nicht nur ihre Lehene zu veräusseren/ oder darüber Verordnungen unter Lebenden zu verfügen, sondern auch Testaments-Weis/ und durch letzten Will.

82. Indem nun die Hertzogen von Liegnitz solchergestalt die Hände gäntzlich frey hatten, haben sie An. 1537. den Freytag nach S.

Gall

Gall mit Joachim II. Churfürst zu Brandenburg einen Vereinigungs- und Erb-Verbrüderungs-Bund getroffen. Diser Bund, nachdem vorläuffig die Ursachen, welche beede Theil hierzu veranlasset, erläuteret, und die nach reiffer Uberlegung von denen Ständen besagter Hertzogthümer darzu geleisteter Einwilligung angeführt worden, führet der Wesenheit nach soviel in dem Mund: Es solte zwischen beeden behandlenden Häuseren eine ewige Vereinigung bestehen, und gegen einander der Nahme Brüder gebraucht werden. „Im Fall „die Männliche des Hauses Liegnitz erlöschen „wurde, solten alle dessen Länderenen an den „Churfürst von Brandenburg und dessen De„scendenten, in deren Abgang aber an ande„re Marggrafen des Hauses Brandenburg „fallen, mit Vorbehalt jedoch des Le„hen-Rechts vor die Cron Böhmen. Die „Stände und Unterthanen derer Fürstenthü„mer Liegnitz und Brieg samt allen davon ab„hangenden, sollen deme zu Folg die Eventual„Huldigung an den Churfürsten ablegen: hin„gegen wofern der männliche Stamm von „Brandenburg verfiele, solten alle Lehen, wel„che Brandenburg von der Cron Böhmen „truge, denen Hertzogen von Liegnitz heimfal„len, endlich um dise Vereinigung desto un„zertrennlicher zu machen, hat man selbe bee„derseits mit feyerlichen Eyd bestättiget, und

„wechslweiß auf eine thätliche Art, und auf allen „Fall das Dominium besagter Landen einan„der übergeben und aufgetragen, um desselben „bey ereignenden Fall mit vollem Recht zu ge„nüssen: dergestalten, daß es alsdann dem „Churfürsten zu Brandenburg solte zugelassen „seyn, sich würcklichen in dem Besitz deret „Landen von Liegnitz, Brieg und Wohlau „und alles davon abhängenden selbst zu setzen.

83. Eine solche Erb-Verein hatte das Unglück Ferdinand König in Böhmen zu mißfallen. Wie wolte man sich aber gerader Dingens darwider legen, ohne die unstreitige Freyheiten der Hertzogen von Liegnitz zu bekräncken? solcher Freyheiten nemlich, welche er selbsten bestättiget hatte. So ware dann nöthig nur nach der Seiten entgegen zu gehen, und zu machen, daß die Böhmische Stände sich darein mischten.

84. Die unter der Hand aufgemahnte Stände legten an. 1546. bey König Ferdinand wider gedachte Bündnuß eine Klag ein, und begehrten derselben Zernichtung. Sie hielten sich nit auf mit deme, daß sie den Bund vor null und nichtig ausgaben: sie wurden mit Beweißthumen gar schwerlich aufgekommen seyn, in deme das Recht der Hertzogen, ihre Land zu veräusseren, und à fortiori darüber durch Erb-Verbrüderung zu verordnen, vil zu standhafft ware, als daß es hätte können in Zweiffl gezogen werden. Sie vergnügten sich ohne nur aller-

allerhand Wohlstands-Gründe vorzubringen: nemlich, daß es wider das Interesse der Cron Böhmen lieffe, daß Landschafften, so diser Cron als einverleibt angesehen werden, dem Hauß Brandenburg in die Hände fallen solten.

85. Nichts ware schwächer als dises Vorgeben. Das Lehen-Recht, welches allein, und nichts anderes, die Cron Böhmen über ermeldte Fürstenthumer zu forderen hatte, ware derselben Cron ausdrucklich vorbehalten: also daß es, so vil das Recht belanget, denen Böhmischen Ständen gleich vil seyn konte, ob dise Länder von besondern Hertzogen, oder von dem Churfürstl. Hauß Brandenburg, (welches ohnedem ansehnliche Land, als das Hertzogthum Carossen, und dessen Zubehörde, von der Cron Böhmen zu Lehen traget) inbehalten wurde. Allein man ware um die Tüchtigkeit der Ursachen nicht bekümmeret: nur möchte man einen Vorwand eine Convention aufzuheben, deren sonst nichts ermanglete, als nur daß sie denen Absichten zu wider ware. Demnach dann nahme man den nächsten besten Vorwand bey den Haaren, und übereilte die Sach sogar, daß Ferdinand den 18. May 1546. zu Breßlau einen Bescheyd aussprache, in welchem er sich anmasset aus seiner Königlichen Macht, und als Ober-Herr derer Schlesischen-Lehen für nichtig zu erklären, abzuthun, und zu nichte zu machen die Erb-

Vereinigung, und alles darinn enthaltene oder daraus erfolgte. Ohngeachtet der damahls regierende Churfürst von Brandenburg nicht einmahl zu Verantwortung seines Handels ware vorgeladen worden. Welches ein hauptsächlicher Mangel ist, und den dessen Räthe vorzustellen nicht ermanglet, mittels einer feyrlichen Protestation, welche sie wider solches Verfahren vor einen Notario und in Gegenwart des Königs selbsten, welcher dagegen nichts einzuwenden wuste, eingeleget haben.

86. Was immer der Hertzog von Liegnitz und seine Söhn klagten wider ein so unbilliges und ihren theuristen Rechten offenbarlich zu wider lauffendes Urtheil, ware alles umsonst: sie waren zu ohnmächtig dem durch die Stand unterstützten König die Wag zu halten. Sie sahen sich durch eine überwegende Gewalt (also drucken sie es selbsten in einem Brief an den Churfürsten aus) bezwungen sich zu biegen: und man zwange sie das Original des Tractats von sich heraus zu geben.

87. Der Churfürst aber liesse sich so leichter Dingen nicht weisen: er erneuerte seine Protestation wider alles, was ohne seiner Zuthuung in disem angemaßten Urtheil-Spruch vorgegangen, und erklärte sich öffentlich, wie daß er denselben und alles daraus erfolgte nicht anderst ansehe, als rem inter alios actam, welche auf keinerley Weiß die ihme einmahl Gesätz-mässige erworbene Rechte beeinträchtigen

gen könte, in Ewigkeit werde er davon nimmer abstehen: und das vorsichtige Schicksaal wurde seiner Nachkommenschafft Mittel an die Hand geben, selbe geltend zu machen: in dessen Erwartung er die Original-Acta, um daraus einstens seine Recht augenscheinlich zu machen, aufs sorgfältigiste verwahren, solche auch keineswegs sich aus den Händen entlassen wolle

88. Weilen nun das Recht handgreifflich auf Churfürstlicher Seite ware, hat sich König Ferdinand, auch nachdem er Kayser worden, nicht getrauet, weiter in der Sach zu gehen. Er selbst hatte alle Freyheit bestättiget, welche denen Hertzogen aus Schlesien gäntzliche Willkuhr überlassen, über ihre Lande nach ihren Geduncken, und zu wessen Behuff es ihnen gefiele, zu verordnen. In solchen Stand blibe die Sach, bis mit Erlöschung des Hauses Liegnitz sich der in dem Vertrug bestimmte Fall ereignete: Bey welchen Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg sich verpflichtet sahe, seine Recht auf gedachte Hertzogthümer zu verfolgen, und mit diser Gelegenheit auch die Verordnung auf das Fürstenthum Jägerndorff zu erneueren.

89 Was noch mehr, so truge sich dises zu während jenen Krieg, deme der Nimwegische Fried ein End gemacht. Damahlige Umstände könnten für den Churfürsten nicht anständiger seyn: es wäre ihnen leicht gewesen,

 die

die ihme entzogene Fürstenthümer in Besitz zu nehmen, und leichter sich darinn zu handhaben, wann er die ihme angebottene Hülff hätte annehmen wollen. Allein die Behertzigung der offentlichen Ruhe überstige in dem Gemüth dises grossen Fürsten seine eigene Angelegenheiten. Aus Forcht also, den Kayser in neue Verwirrung zu setzen, und ihn vor der Sorg für Vertheidigung des Vatterlands zuruck zu halten, wann er Churfürst seine Sach gar zu häsig betreiben wolte, enthielte er sich aller Thätlichkeit, und stellte die Genugleistung vor seine unstreittige Rechte seiner Kayserlichrn Majestät Gerechtigkeit anheim. Er konte sich in dises mit desto grösseren Vertrauen einlassen, weil die nahmhaffte Dienst, so er in damahligen Krieg dem Kayser geleistet, und die Verwüstung, welche seine eigene Land dem Kayserlichen Hof zu Lieb erdultet hatten, ihm billig nichts anders, als eine Erkanntlichkeit hoffen liessen.

90. Der Wienerische Hof sparrete nichts, um ihne in diser Einbildung zu bestärcken, so lang der Krieg wehrete, ohne sich doch in etwas würckliches einzulassen, schmeichlete man ihme mit tausenderley Hoffnungen, welche man wider auszureden wuste, so bald die Gefahr vorüber ware. Man begunte immerzu ihme Sumen Gelds an zu tragen, und da man erstlich sahe, daß er zu Verkauffung der Rechte seines Hauses gäntzlich nicht zu bereden wäre,

legte

legte man das Gebieth *Schwvibus* in Schlesien noch darzu.

91. Ob nun dises angetragene mit denen Fürstenthumen, worauf sich der Churfürst v-r-zeihen solte, in gantz keinen Vergleich kame, ware er doch durch die bishero ihme von Wienerischen Hof in Weg gelegte Beschwernussen dergestalten ermüdet, daß er disem Vortrag Gehör gabe.

92. So wurde dann zu Berlin An. 1686. zwischen beeden Höfen ein Tractat geschlossen, darinnen stipuliret: daß der Churfürst derer Forderungen seines Hauses auf die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und derer Dependenten sich verzeihen solte, mit dem Beding, daß der Kayser, um ihn wegen solcher Forderungen schadloß zu halten, den Churfürsten und seinen männlichen Descendenten das Gebieth von Schwibus mit aller Oberherrlichkeit und davon abhangenden Rechten (unbeschadet des der Cron Böhmen vorbehaltenen Lehen Rechts) abtretten solle; wie auch die Summen Gelds, welche das Hauß Liechtenstein in Ost-Frießland zu fordern hatte, und für welche die Herrschafften Esans, und Widmund verpfändet wären: welche Summen der Kayserliche Hof in bedungenen Fristen auszuzahlen die Versicherung gabe.

93. Der Churfürst meynte alles aufrichtig, er wolte sich auf eine gantz vertraute Art

mit dem Kayserlichen Hof vereinbaren, um das Systema Europe zu behaupten, und achtete dahero für nöthig, alles aus dem Weg zu raumen, was einer solchen Vereinbarung möchte Nachtheil bringen. Aus disem großmüthigen Grund hat er den Schluß gefaßt, um was gar geringes so schätzbare Rechte bona fide aufzuopfferen, einig und allein zu dem End, damit er mit dem Hauß Oesterreich nichts mehr zu streitten hätte, und damit alle gegen einander bißhero gehabte Zwistigkeiten abgethan werden möchten.

94. In der That wurde man nicht mehr als nur etwann in denen Geschichten, von denen Brandenburgischen Rechten auf Schlesien geredet haben, wann sich der Wienerische Hof mit gleicher Freyheit als der Churfürst zu einen so heylsammen Zweck geschicket hätte.

95. Aber eben zu der Zeit, da der Wienerische Hoff zu Berlin offenbarlich um dem Vergleich mit dem Vatter sich bearbeitete, wolte derselbe insgeheim den Sohn hinters Licht führen. Und kaum hatte er den verstelten Tractat mit dem Churfürsten vollendet, so hat er ungescheuet solche Bemühungen vorgekehret (man will dieselbige dermahlen nicht specificiren) welche ihn des wenigen davon zu gewartenden Nutzens noch berauben solten. Der Freyherr von Freytag, der disen geheimen Handel auf sich hatte, machte sich gewisse Intriguen, so damahls am Hoff regirten zu Nutz, um den

Chur-

Chur-Prinzen damahls König in Preussen *Fridericum I.* in Forcht zu setzen, und ihme einzubilden, daß sich der Kayserliche Hof in einige dem Vortheil des Prinzen zu widerlauffende Handlungen sicherlich einlassen wurde, wofern derselbe nicht das Versprechen von sich gebe, das Gebieth Schwibus, welches der Kayser erst an den Churfürsten seinen Vatter abgetretten, wider heraus geben wurde, sobald er zur Regierung gelangte: er solte aber versichert seyn, daß nach dergleichen gethanen Versprechung man ihm alle Hülff und Schutz wurde angedeyen lassen. Man setzte ihm hierüber also zu reden, den Dolch an die Kehle: man liesse ihm nicht zu hierüber mit niemanden Raths zu pflegen, und man drohete ihm mit einer ewigen Feindschafft von Seiten des Kaysers (eine Drohung, welche in den Umständen, worinn sich der Prinz damahls befunde, natürlicher Weiß den Haupt-Streich machen muste) im Fall er sich einem Ministers seines Vatters hierinn vertrauen wurde. Man hatte Ursach dises zu begehren: dann so der Churfürst nur den geringsten Wind von disen hintergehungen solte bekommen haben, wurde er die angefangene Tractaten abgebrochen haben; welches die Absichten des Wienerischen Hofs gäntzlich aus der Bahn gesetzt hätte.

96. Durch dise Künste ist der Prinz von allen Rath verlassen, leichtlich eingeführt worden, das Versprechen, so wie es der Ba-

von Freytag an ihme begehret, zu unterzeichnen.

97. Als er aber zur Regierung gelanget, und die Sach seinen Räthen vorgetragen, haben selbe einhellig lich erkläret, wie er an solche Versprechungen keineswegs gehalten wäre: theils weil dieselbe denen Grund-Sätzen des Hauses schnur stracks zu wider, theils wegen der unerlaubten Mittel, durch welche man ihm solche abgenöthiget hätte, welche nach dem natürlichen und burgerlichen Rechten selbe in gäntzliche Nichtigkeit setzten.

98. Man wendete sich dißerhalben an den Wienerischen Hof selbsten, bewise ihm unwiderleglich die Ungültigkeit solcher Verpflichtung, und wendete, wiewohl vergeblich, alle erdenckliche Mittel an, um denselben davon abstehen zu machen. Es ware nicht möglich ein Gehör zu finden. Der Hof drohete sogar mit gewaffneter Hand Schwibus zu behaupten, im Fall die Zuruckgebung noch weiter solte aufgeschoben werden. Dergestalten, daß diser Fürst, nachdem er Churfürst worden, auf sein gegebenes Wort äusserist verpicht sich entschlosse, Schwibus fahren zu lassen, und ein geringe Summe Gelds davor anzunehmen, welche kaum erkleckte die Zeit währenden Besitzes daran gemachte Verbesserungen zu bezahlen.

99. Also sahe sich das Chur-Hauß Brandenburg entsetzet von dem einzigen Genuß, wel-

welchen der Tractat von 1686. ihme eingeraumet hatte für eine Schadloßhaltung wegen seiner grossen und unzweiffelhafften Anforderungen über viele Fürstenthümer und Herrschafften in Schlesien, dann was die Forderungen des Liechtensteinischen Hauses betrifft, welche dem Tractat gemäß einen Theil der Schadloshaltung ausmachen solten, obwohlen der Wienerische Hof selbe zu gewähren ausdrucklich versprochen hatte, so hat er doch so wenig an die Erfüllung gedacht, und in Betreibung diser Schuld so vile Hinternussen und Verdrehungen gemacht, daß dem Chur-Hauß mit Mühe der zehende Theil davon zu Handen gekommen.

100. Mit disen dann allen da der Wienerische Hof durch solche Griff den Seel. König in Preussen Fridericum I. und dessen Hauß eines so kleinen Eigenthums beraubet, hat er sich selbsten freywillig derer überaus nahmhafften Vortheile verlurstig gemachet, die ihme durch offt gedachten Tractaten waren eingeraumet gewesen: insonderheit aber aller Würckung von dem Verzicht auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg / Woblau / Jägerndorff und zugehörige Herrschafften / welche Verzicht das Hauß Brandenburg den Wienerischen Hof zu gut damahls gethan hatte.

101. Es ist dises ein von jedermann bekannte Richt-Schnur aller Verträge, daß, sobald ein Theil von Erfüllung der gros-

troffenen Bedingnussen abweichet, der andere an die Seinige nimmer gehalten seye. Nun aber ist in dem angeregten Tractat ausdrucklich stipulirt worden, daß dem Hauß Brandenburg zur Schadloßhaltung für die Anforderungen auf erzehlte Fürstenthümer abgetretten und zu ewigen Genuß aufgetragen solle werden, das Schwibuser Gebieth samt aller Oberherrlichkeit und abhangenden Rechten: und nur auf dise Bedingnuß hat der Churf. Fridrich Wilhelm sich der Rechte seines Hauses auf solchen Herrschafften verzeihen. Derohalben dann weil der Wienerische Hof auf oberzehlte Manier dessen König Fridrich I. die Widergebung solches Territorii abgenöthiget, welches der Preiß und die Conditio sine qua non der gethanen Verzicht ware, so erfolget hieraus unwidersprechlich, daß hiedurch die Verzicht alle seine Krafft lediglich verlohren, und daß das Königl. Preussisch- auch Churf. Brandenburgische Hauß daran so wenig gehalten seye, als wäre solche niemahls geschehen. Solchergestalten hat es das Königl. und Churf. Hauß des Wienerischen Hofs Gierigkeit und Kunst-Griffen zu dancken, daß es nach geschehener Widerherausgab des abgenöthigten Schwibuser-Gebiets sich in Ansehung derer dickgemeldten Fürstenthümer præcisè und in eben dem Rechts-Stand sich be-

befindet, in welchem es vor dem Tractat de an. 1686. ware.

102. So und nicht anderst sahe die Sache an der Seel. König Fridrich I. da er von dem Wienerischen Hof gezwungen sich endlich entschlosse das Schwibusische Gebieth fahren zulassen. Uberdas sahe er sich sowohl vor, daß er nicht in Nahmen seiner Nachfahrer etwas verspräche, noch bey diser Gelegenheit die Verzicht erneuerte, welche der Uberlassungs-Tractat enthielte: welche Erneuerung doch unnachläßlich vonnöthen gewesen wäre, wann man derselben auch nur die mindeste Krafft hätte wollen vorbehalten; alldieweilen dise Verzicht anderst nicht als nur mit Bedingung eines æquivalents geschehen ware.

103. Er hat sich hierüber deutlich gegen seine Ministers erkläret, als dieselbe ihm, seine Rechte zu handhaben, anhielten, ich will, sagte er, bey meinem Wort beharren. Ich muß und ich will es auch thuen. Meine Rechte auf Schlesien zu verfolgen lasse ich die Sorg meiner Nachkommenschafft über: denen ich in den Umständen, darinn ich mich unrecht zu erdulten befinde, noch kan noch will die Hände binden. Will GOtt und die Zeit nicht, daß man noch endlich dazu gelange, muß man sich zu friden stellen: Solte es aber GOtt anderst verhängen, so werden meine Absprößlinge schon wissen und sehen, was sie zuthun haben.

104.

104. Denckwürdige Wort, welche gegenwärtige Zeitläuffte scheinen geweissaget zu haben. Nach Erlöschung der Männlich Oesterreichischen Lini, wird dises Hauß (nun entblösset von dem Glantz der Kayserlichen Cron / welche ehedessen seinen Willen und seinen Ausspruch so vil als Oracula hätte gelten gemacht, indeme es in der eigenen Sache Richter und Theil zugleich ware) dises Hauß, sage ich, nachdem es mit denen anderen ins Gleich-Gewicht gebracht worden, und mit seiner Auctorität nicht mehr durchdringen kan, wird nichts dawider einwenden können, wann diejenige, so durch dessen überwägende Macht unbillig unterdrucket, und eines ihnen rechtmässig zustehenden Guts so lange Zeit seynd entäusseret worden, zu denselbigen wider zu gelangen, und den Wider-Besitz davon zu nehmen trachten.

105. Sehet da den Fall, indem sich der König von Preussen befindet. Seine Majestät, nachdeme sie so lauter und unwidersprechliche Rechte auf den grösten Theil von Schlesien besitzet, wurde der Pflicht, so Ihro selbst, ihren Königl. Hauß, und Ihrer gantzen Nachkommenschafft schuldig seynd zu widerhandlen, wann sie sich so lang versaumen wurden, bis andere Prätendenten ihnen zu vor komineten. Dises hat sie bewogen mit Hurtigkeit und Nachdruck zur Sach zu greiffen, um sich

derer

Digitized by Google

derer zum Nachtheil seines Hauses so lange Zeit *usurpirten* Landen zu versicheren.

106. Keineswegs aber ist die Absicht des Königs dahin gestellt, die Rechte des Hauses Oesterreich anzutasten, noch die durch die Pragmatische Sanction vest gestellte Erb-Folgs-Ordnung zu verrucken. Seine Majestät verlanget nur dessen wider habhafft zu werden, was der Wienerische Hof dessen Vorfahren schon bey nahe ein gantzes Jahr hundert her unbillig vorenthalten. Und wann sie eine billige Schadloßhaltung wegen der vom Hauß Oesterreich so lange Zeit vorenthaltenen Einkünfften, so wird sie doch dißfalls zu einen ehrlichen Vergleich sich bereit finden lassen.

* 107. So weit nun reichen, und so lauten die Brandenburgische Ansprüche, welche wir aus dem Frantzösischen übersetzet haben. Der Brandenburgische Hof-Marschall Graf von Gotter ward auch an den Wienerischen Hof gesandt über dise Angelegenheiten zu handlen; so doch hernach unverrichteter Dingen davon gezogen; weil die etwann gethane Vorschläg nicht beliebig waren.

Oesterreichische Gegenantwortung auf die Preußische *Deduction.*

107. Es ist seithero eine doppelte Preussische Schrifft in offenen Druck ans Tage-Licht

getretten eine unter dem Titul Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgisches Eigenthum, über die Fürstenthümer Jägerndorff, Brieg 2c. mit vilen Beylagen. Die andere unter dem Titul Nähere Ausführung des Preussischen Eigenthums 2c. beede seynd über die massen künstlich, und nett ausgeführet. Allein es ist jüngstens Oesterreichischer Seits eine Acten-mässige Gegen-*Information* wider das Preußische Eigenthum 2c. zum Vorschein gekommen, mit sehr vilen Beylagen und Urkundten, daß also dise beede Stück denen Liebhabern der gründlichen Geschichte rechten Lust schaffen, und viles Licht geben können. Man gibt diser Gegen-Information das allgemeine Lob, daß sie vortrefflich und gründlich abgefasset seye, also daß der gegenseitige Verfasser öffters mit sich selbst zu kämpffen bekommet. Von diser schönen Arbeit geben wir allhier das nothwendige.

109. Es hat zwar das Chur-Brandenburgische Hauß öffters Prätensionen auf den Tisch gebracht; solche seynd aber vom Hauß Oesterreich niemahl erkennet worden. Der Verfasser der Preussischen Forderungen gehet zu weit, er schämt sich nicht die glorwürdigste Kayser einer Arglist, Ungerechtigkeit 2c. zu beschuldigen. Verschweiget die nöthige Umstånd, åndert selbe, und vertuschet die Urkunden.

110. Der Consens Königs Ludovici II. gegeben Montag nach Auferstehung Christi. 1523. enthaltet was anders, nehmlich 1.) Daß die Bewilligung nur auf seine Persohn/ dessen Bruder, und ihre Erben Krafft und Macht haben solle. 2.) Daß er und seine Erben allewege den König und der Cron Böhmen das von solchen Güttern verpflichtet seyn sollen/ was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist.

111. Die vorhandene Investituren zeigen, daß dise Lande allezeit Manns-Lehen gewesen. Da nun Hertzog Johann von Troppo, so mit Jägerndorff belehnet war, Anno 1483. ohne Männliche Erben gestorben, waren seine Schwester Barbara, und seines Vatters Bruders Söhne (die Hertzogen von Ratibor, so noch im Leben) von der Lehens-Folge ausgeschlossen.

112. Und wurde selbes Jägerndorff von König Uladislao 1493. gegeben seinem Ober-Hof-Cantzler Johann von Schellenberg, und seinen iglichen Mannlichen Erben/ in aller Maaß/ herkommen, weiß und weg dasselbe Hertzogthum vor und bißher besessen, gebraucht/ und gehalten worden.

113. Also und nit anderst hat es der Schellenberg an. 1524. an den Marggraf Georg von Brandenburg überlassen können. Welchen Verkauf auch des Schellenbergs Söhne

ne mit unterschriben, zum Zeichen, daß es kein Allodium seye, sondern ein feudum masculinum.

113. Der Brandenburgische Verfasser spricht, Marggraf Georg seye damit als mit einem Erb- und Veräusserungs-Leben investiret worden; beweiset es aber nit. Es ist auch solches wider die Verfassung Böhmens; weil die Könige sich verpflichten, kein Eigenthumb noch Lehen der Cron zuveräussern, also hat König Uladislaus an. 1510. gethan insonderheit wegen Schlesien, wie auch Ludovicus II. an. 1522.

114. **Marggraf Georg ist bloß auf seine Persohn, seine Bruder, *NB*, und ihre Erben belehnet worden. Welches der Brandenburgische Verfasser verschwigen.**

115. In den Confirmationen Ludovici II. und Ferdinandi I. wird nichts von Jägerndorff gemeldet, daß es ein pures Erb-Veräusserungs-Leben seyn solle. 2.) Es ist die Claußl dabey: Marggraf Georg solle Jägerndorff eben so besitzen, wie Weyl. die Fürsten von Jägerndorff. 3.) Ist die Confirmation nit so wohl über Jägerndorff als nur hauptsächlich über die von König Ludwig beschehene Donation deter Regalien auf Freudenthal, und zwar auch dises unter den Worten (so vil wir daran vergeben können oder mögen.)

116. Und solches ist niemahl in ein Eigenthumb verwandlet worden. Des Georgen Sohn

Sohn Marggraf Georg Fridrich ist von Ferdinando I. an. 1557. und von Maximiliano I. 1567. widerumb nach derer Vorfahrer Exempl Leben-verpflichtet worden.

117. Diser Georg Fridrich war ohne Männliche Erben: sahe wohl, daß er Jägerndorff nit könnte an die Marckische Brandenburgische Lini lassen kommen; weil dieselbe weder à primo acquirente herstammet, noch simultaneé investiret worden. Hielte dahero verschidentlich an, umb frey darüber disponiren zukönnen, kunte ihm aber nit willfahret werden, weil es vorhin nur auf die Fränckische Lini vergeben war, und jetzo der Cron eröffnet solte werden.

118. Jedannoch hat selber dem Joachim Fridrich, nachmahligen Churfürst von Brandenburg, von der Märckischen Linie an. 1595. Jägerndorff per donationem mortis causa verschafft. So aber alles den Lehen-Rechten zuwider, und null; weil die Märckische Linie nur etwan im 14ten Grad verwandt, und niemahl mitbelehnet worden; wie doch die Schlesische Lehens-Gewohnheiten erfordern.

119. Joachim Fridrich, nach an. 1603. erfolgten Todt Marggraf Georg Fridrichs, nahme bey damahligen Kriegs-Unruhen den Besitz davon eigenmächtig. Dagegen Kayser Rudolph. II. an. 1607. in seinen Schreiben an den Churfürst Joachim Fridrich verlanget und gesinnet, dasselbe Fürstenthumb wider

heraus zu geben, aus eben vor angeführten Ursachen.

120. Weil dann dise Occupierung nichtig, kan auch dem Märckischen Hauß Brandenburg kein Recht daraus zuwachsen.

121. Auch meldet Kayser Rudolphus in gedachten Schreiben, wie daß er Churfürst Joachim Fridrich nebst weyl. seinen Herrn Vatter sich ins besondere dahin verbunden hätten: Daß sie ohne zulassen und willigen derer Könige in Böhmen/ ihrer Erben und Nachkommen, weder in den Königreich Böheimb noch dessen *incorporierten* Landen keine Herrschafften noch Gütter/ es seye gleich Pfand- oder Lehens-Weise, oder in einig andere Wege mehr/ an sich bringen sollen.

122. Hat also auch Marggraf Johann Georg (des Churfürsten Herr Sohn) nit können mit Recht in das Fürstenthumb eingesetzt werden.

123. Und seynd sie niemahl für rechte Besitzer erkennet worden, ohngeacht viles anhaltens, auch des Nider-Sächsischen Kreyses, wie dann auch Brandenburg nur bloß viam gratiæ hierinn gesucht.

124. Als dahero Marggraf Johann Georg des Hertzogthumbs Jägerndorff entsetzet worden, geschahe solches nit so wohl ex capite Feloniæ, als vilmehr wegen Erlöschung der belehnten Lini.

123. Ja-

125. Jacob Hertzog in Liefland und Curland hielte an. 1649. umb Jägerndorff an; weil er von Sophia herstamme, einer Tochter Alberti Friderici, so des primi acquirentis Bruder war. Wurde aber abgewisen.

126. Der Kayser hat zwar einmahl 180000. Rthlr. assigniret, und ein andersmahl 120000. ruckständige Römer-Monath an Brandenburg nachgelassen. Aber nit wegen Jägerndorff, sonder wegen Verdienste des Hauses, und der grossen anfordernden Contributionen auf Crossen, Storka und Peska.

127. Oderberg, gehörte sonst zu Oppeln, und nach Abgang dreyer Männlichen Erben solte es schon an die Cron zuruck gefallen seyn, Krafft des Prager-Vertrags 1531. so auch an. 1603. würcklich geschehen. Dannoch nahme es Churfürst Joachim Fridrich ein, worüber ein Proceß entstanden/ und der Churfürst condemniret.

128. Beuthen war Marggrafen Georg Pfandschaffts weiß eingeraumet; und solte nach dessen Lini auch der Cron ruckfällig seyn. Der Churfürst Joachim Fridrich nahme es zwar ein, wurd aber vom Ober- und Fürsten-Recht zur Widergebung verurtheilt.

129. Es wurde aber mit Abtrettung so lang gezaudert, bis Marggraf Johann Georg sich des Lasters der Perduellion schuldig gemacht, und dise allodien confisciret worden.

130. Wegen Lignitz verschweiget der Brandenburgische Verfasser die Belehnung de an. 1331. so doch den wahren Grund leget. Deren Innhalt diser: 1.) Haben die Hertzogen damahls denen Königen, ihren Erben, und NB. dem Königreich Böhmen das Land zu einen Erb-Leben aufgetragen. 2.) Wann es sich fügte, daß sie ohne Hinterlassung Männlich-eblicher Leibes-Erben abgiengen, dise Fürstenthumb dem König, und der Cron Böheim völlig anheim fallen sollen. 3.) Mit vorbehalt, daß ihnen noch im Nothfall erlaubt seyn solle, ein oder andere Stadt oder Schloß, wann sie solche vorhero dem König/ seinen Erben, oder Nachkömmling angebothen / und sie es nit kauffen oder einlösen wolten, einem anderen ihren Genossen / oder füglichen Mann zu verkauffen oder zu versetzen; welcher es vom König, dessen Erben, und Nachfolgern eben wie sie zu Leben empfangen/ und davon Pflicht thuen solle. 4.) Wurden auch die Ständ und Unterthanen eventualiter angewisen, daß nach Abgang Männlicher Erben, sie dem König und der Cron sollen Pflichtig und Gehorsamb seyn.

131. Zu deme hat Hertzog Wenceslaus an. 1362. so gar auf erst erwehntes pactum de alienando für sich und seine Erben renunciret.

132. Uladislaus und Ludovicus II. an. 15 u. 11. 1524. haben dem Hertzog Fridrich die Ver-

Verwilligung gegeben, daß er die Land auf dem Todt-Beth zu eignen möchte wem er wolte. Es wurde aber das Begehren gestellt auf den Grund, als ob die Hertzogen vermög der ersten Lehens Auftragung ohnedem dazu berechtiget wären, so doch nit ware.

133. Hat also weder die Einwilligung, weder die daraus erfolgte Erb-Vereinigung 1537. eine Gültigkeit gehabt: und also Kayser Ferdinandus I. dieselbe billig cassiret. Welches auch Churfürst Johann Georg 1593. erkannt, und nur um Zulassung in eines aus disen Fürstenthümern angelegentlichist gebetten.

134. Es werden verschidene Verordnungen angeführt, wodurch die Einverleibung der Schlesischen Landen zue Cron Böhmen bestärcket wird.

135. **Und die Liegnitzische Hertzoge haben darauf selbst die Erb-Verbrüderung widerruffen, die Unterthanen nit mehr auf die Erb-Verbrüderung schwören, sondern dem König huldigen lassen. Dergleichen Revers hat erst 1596. Hertzog Fridrich von sich geben, und die Erb-Verbrüderung für nichtig erkannt. So ebenfalls von Churfürst Johann Georg an. 1593. wohl erkannt, und sich ad viam gratiæ gewendet. Das Chur-Hauß hat von an. 1593. da sich Churfürst Johann Georg letztens gemeldet, bis 1683. gantzer 90. Jahr (auch**

bey Abgang des letzten Lignitzischen Hertzogs Georg Wilhelm 1675.) geschwigen.

136. an 1683. hat sich Kayser Leopold nur wegen damahls mißlicher Zeiten in Tractaten einlassen mussen.

137. Wann der Brandenburgische Verfasser behauptet, daß das Hauß Brandenburg so absolute und unbeschränckte Familien Pacte de non alienando habe, ist es disen Hauß nachtheilig, dann solcher Gestalt wird sich niemand mit einen Brandenburgischen Printzen in Tractat einlassen können; weil man versichert ist, daß er keine Zuhalten schuldig zu seyn glaube.

138 Im Tractat an. 1683 &c. Wolte Kayser Leopold gar kein Schlesisches Land anlassen; weil es wider der Cron Verfassung liesse. Der damahlige Chur-Printz aber (damahls schon 29. Jahr alt) bathe beweglich, und nach Rath einiger Vertrauten, auch Fürsten Johann Georgs von Anhalt liesse er den Baron Freytag inständigst bitten, ja *conjuri*ren dißfalls das Eys zubrechen/ und seinem Herrn Vattern die dem Chur-Hauß und seiner gantzen Posterität obligende Gefahr vor Augen stellen, auch den Kayser zu disponiren, seinen Herr Vattern, so lang der leben wurde, den Schwybuser-Creiß abzutretten: wogegen er sich nit nur in höchster Geheim gegen gedachten Kayserl. Gesandten erbothen, dasjenige Stuck Land, so fort nach dem

dem Todt des Herr Vattern widerumb einzuraumen, sondern er stellte auch einen verbündlichen Revers 28. Febr. 1686. mithin einige Monath vor Zustand bringung des Satisfactions-Tractat von sich. In welchem er selbst bekennet, daß auf sein bewegliches Neben-Suchen und Bitten Ihro Kayserliche Majestät den Schwibuser-Creyß erlassen: und sich verbindet, daß auf des Hrn. Vatters erfolgten Todt-Fall der Kayser ohne Zuthuung des Chur-Printzen von selbsten wider in Possess nehmen möge. Doch mit Beding, daß ihme dagegen entweder die Fürst Schwartzenbergischen Herrschafften Neustadt und Gimborn zu Weg gebracht, oder aber 10000. Thr. species im baaren Geld abgeführet werden sollen. Wobey er am Ende versichert, daß es bey der vollkommenen *Renunciation* aller und jeder von seinen Hrn. Vatter *formirten NB.* von Seiner Kayserlichen Majestät nie zugestandenen *Prætensionen* sein(** Videtur error typi*) unverbleibliches Bewenden habe. Und von disem allen ist die Beylage Num. 47. mit angedrucket.

139. Der nächste Agnat Marggraf Christian Ernst von Bayreut hat gleichfalls renunciret: und bekennet, daß die Brandenburgische Prætensiones von Hauß-Oesterreich niemahls anerkannt worden.

140. Der Chur-Printz, als er zur Regierung kommen, hat alles confirmiret. Doch

das Ministerium hat die Ruckgebung verhindert, und ist an. 1694. den 10. Decemb. ein neuer Vertrag gemacht / und der Kreiß heimgegeben worden.

141. Hingegen hat der Kayser den Churfürsten den Titul eines Hertzogs in Preussen geben (jedoch ohne Præjudiz des Teutschen Orden) weiter die Anwartschafft auf Ost-Frieß-Land, sovil am Kayserlichen Hof gewesen: ein Subjectum protestantischer Religion in dem Reichs-Hof-Rath eingenommen: 250000. fl. bezahlt worden. Der Churfürst hat auch den an. 1686. über Schwibuß empfangenen Lehen-Brief zuruck gestellt, samt allen Documentis.

142. Auch hat der Kayser an. 1700. einen förmlichen Cronen-Tractat eingegangen, die Königliche Würde zugestanden. Dagegen der Churfürst alles abgehandlete von neuem bekräfftiget.

143. Für welches alles man wohl einen besseren Danck verhoffet hätte.

* Sovil aus der Oesterreichischen Beantwortung.

Spanische Anspriich auf alle Oesterreichisch oder Habspurgische Güter.

144. Es ist von disen Ansprüchen etwas, aber nichts formliches und zuverlässiges bekannt

kannt worden. Was nun die Welsche Land und Niderland betrifft, weiß die Ansprüche darauf jedermann, der von Spanischen Successions-Krieg nit nichts weiß. Woher aber die Forderung auf Oestereich, Schwaben, Böhmen und Ungarn kommen, weiß eben nicht jeder. Wir wollen etwas weniges anziehen. Erstllich gründet man sich auf die Verträg der zweyen Herrn Brüdern Caroli V. und Ferdinandi I. als Häuptern zweyer Habspurgischen Linien, der Spanischen und Teutschen: wann nemlich Kayser Carolus V. seinen Hrn. Bruder Ferdinand die teutsche Ländereyen also überlassen, daß nach Abgang der Ferdinandischen männlichen Lini die Erbschafft auf die Spanische solle fallen. Ich hab dise Vorträg nirgends gefunden: sie können aber wohl in den Archiven seyn. Doch fallen mir einige Bedencken ein. Glaublich ist, daß, wann die Verträg und Cession auf disen Fuß gestellt worden, daß, sage ich, Ferdinandus sich eben disen Ruck-Fall auch wegen Spanien werde vorbehalten haben. Was nun hieraus erfolge, oder hätte erfolgen müssen, will ich nicht aussprechen: wer die Zeiten und Begebenheiten zusamm halt, wird die Sach wohl einsehen. Hernach kan ein solche Cession und Bedingnuß wohl etwann die teutsche Oesterreichische angebohrne Landbetreffen: villeicht aber nit die Böhmisch- und Ungarische; als welche bey Errichtung des Tra-

ctats

ctats an. 1520. Ferdinand noch nicht hatte; zu deme hat König Ferdinand in seinen Vermächtnüssen, und Pacten ein anderes gezeiget, und dise beede Königreich an seine Tochter Anna und das Hauß Bayrn verbunden, auch mit Ausschluß der Männlichen Spanischen Lini: wie oben aus den Bayrischen Ansprüchen, und Ehe-Pacten gewiß ist.

145. Zweytens sollen die Spanische Begehren beruhen auf einen anderen Vertrag, mit Ferdinando II, an. 1617. errichtet. Dann als die mannliche Nachkommenschafft von dem älteren Sohn Ferdinandi abgienge, und von selben eine Tochter ANNA da war, welche an Philippum II. König in Spanien vermählt eine Mutter Philippi III. ware, so gabe es schon dazumahl zwischen beeden Häuseren Spanien und Oesterreich einen Erb-Streitt ab. Welchen zu begreiffen, wir die kleine Geschlechts-Reyhe hersetzen.

CA-

Digitized by Google

CAROLUS V.	FERDINANDUS I.		
Philip. II. König in Spanien Gemahlin Anna	Maximilian. II.		Carolus Hertzog in Steyrmarck
	Anna Rudolph. II. **	Matthias **	
Philip. III. König in Spanien Prätendent von Böhm. &c.			Ferdinandus II. Imper. Prätendent und Behaupter von Böhm &c.

146. Weil nun die Anna den älteren Sohn Maximilianum II. præsentirte, Ungarn und Böhmen aber eine Mütterliche Erbschafft ist, so wolte König Philippus III. seiner Frau Mutter ANNA halber behaupten, daß er der jüngern Steyrischen Lini müsse vorgezogen werden. Es gabe manche Streitt darüber, davon des Herrn Grafen von Kevenhüllers Annales Ferdinandi nachzulesen seynd, welche dermahlen nicht bey Handen habe. Endlich ward die Sach verglichen, Philippus III. verzyhe sich der Forderung, Ferdinandus II. thate ihme aber eine namhaffte Gegen-Versprechung und Verbindung. Beede finden sich in Londorp. Actis Publicis Tom. I. fol. 353. &c.

Digitized by Google

&c. denen zugefallen, so mit Büchern nicht allemahl versehen, theile sie hier in Abschrifft mit.

Philippi des III. Königs in Hispanien Renuntiation und Verzüg über das Königreich Böheim und andere Oesterreichische Landen, Kayser Ferdinando und seinen Mannlichen Erben gegeben.

147. Ich Don Inacus Weler von Guevara, Graf zu Ognate Kayserl. Majestät in Teutschland Gesandter, thue kundt und zu wissen durch dise gegenwärtige Schrifft und Instrument, nachdem die Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät Matthias der andere, nach seiner Vätterlichen und sonderlichen Liebe, Sorg und Affection, damit er der Catholischen Religion, und dem gantzen löblichen Hauß Oesterreich zugethan, bey sich ermessen, und befunden, daß es zu ihren allen Aufnehmen, und Wohlfahrt dienlich und ersprießlich wäre, wo noch bey Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät Lebs-Zeiten eine Richtigkeit wegen künfftiger Succession in Hungarn und Böhmen, und dero darzu gehörigen Provintzien und Landschafften, gemacht würden, auch zu dem Ende, bey dem Könige in Hispanien, meinen Herrn, mehrmahlen anhalten lassen, Ihro Catholische Ma-

Majestät dahin zu bereden, daß er die Renuntiation und Verzug über berührte Königreiche, und Länder, so durch seine Mutter Anna den 29: April Anno 1571. zu Lieb und Vortheil der Männlichen Erben des Kaysers Ferdinandi geschehen, billigen und genehmhalten, wie nicht weniger und gleichfalls vor seine Persohn, seine Rechten, und Anforderung, so er wegen solches Respects, als der aus der Königin ANNA durch Maximilianum den anderen Römischen Kayser entsprosen, seinen Vettern dem Ertz-Hertzogen Ferdinando zu Guten sich begeben, und abtretten wolle: darauf dann mein gnädigster König und Herr sich der löblichen Fußstapfen und Exempla seiner Vor-Eltern erinnert, beynebens wie er mehrmahls aus Ursachen sein Hauß zu erweitern, und grösser zu machen, auch in Betrachtung der Heil. Religion und allgemeinen Weesens, sich keine Miltigkeit betauren lassen, und seinen privat-Nutzen hindan gesetzt, also nicht weniger vor dißmahl sich willfährig erzeiget, und mir seinen Gesandten, und Ambassadeur in gebührlichen Form einen schrifftlichen Befehl und Procuratorium, dessen Datum zu Madrit den 21. Aprilis lauffenden 1617. Jahrs, zukommen lassen, welches ich allhier in Original fürgewisen, und glaubwürdige Abschrifft von mir geben, darinnen ich special-und sonderliche Macht, und Gewalt empfangen, im Nahmen meines Herrn Königs begehrte Cession,

und

und Renunciation mit dem Hertzogen einzugehen, und zu verwilligen.

148. Derowegen ich obbenannter Gesandter, und Vollmächtiger, vermög mir ertheilter Vollmacht, und Plenipotenz bestettige, und probiere im Nahmen des Königs meines Herrn, und seiner Kinder, erwehnte Renunciation und Verzugs, so von seiner Mutter der Königin Maria geschehen, ingleichen so verzeihe und begib ich mich im Nahmen meines Künigs, und seiner Kinder, aller Rechten, so er, mein Herr der König, oder der jung Printz Infant- und seine Söhne auf einige Weiß und Weg an ermeldten Königreich und Provintzien haben möchten oder solten, alles dem Ertz-Hertzogen Ferdinando, und seinen männlichen ehelichen Leibs-Erben zum besten ohne einig Ansehen der Grad-limitation oder Zeits-Verzehrung jedoch auf folgende Modification und Beding, daß eine Compensation und Widergeltung dargegen angestellt werde in einer Oesterreichischen Provintz, welche man begehren wurde oder kunte, dannenhero der Vergleich und Tractation, so bald immer möglich fortzustellen, dabey in Obacht zu nehmen, was vor Schutz und Schirm bishero das Oesterreichisch Hauß bey Spanien befunden, damit eine rechte Satisfaction für alle solche erzeigte Wohlthaten erfolge. Ebner massen solle sich Ertz-Hertzog Ferdinandus verbinden, daß, sobald seine männliche

Eine

Lini abgehen wurde, ernennte Königreiche mit ihren zugehörigen Stücken, und Pertinentien widerum an Spanien, und des Königs männliche eheliche Erben, fallen sollen: also und dergestalt, daß die Töchter und Töchters Söhne an Ferdinandi Seiten immer und zu ewigen Zeiten von des Königs ehelichen Söhnen und Söhns-Söhnen in infinitum ausgeschlossen seyn; welches alles Ertz-Hertzog Ferdinandus auf sich genommen, und versprochen die Sachen und disen Vertrag bey Kayserl. Majestät dahin zu richten, und zu mittlen, daß, was also beederseits gehandlet, auch durch Kayserl. und Königl. Majest. Krafft und Ansehen corroborirt, gestärckt, und bestättiget werde.

149. Welches alles ich Graf von Ognate Königl. Gesandte und Gewalthaber im Nahmen als obsteht, mit guten Wissen und Willen, und nach bester Form und Maaß, wie es zu recht des Heil. Römischen Reichs Gewohnheiten, oder des Königreichs und andere Landen üblichen Gebrauch nach gelten kan und mag, versprich und genehm halte, nemlich, daß, was verabschiden, mein Herr der König, seine Söhn und Erben, Mannliches und Weiblichen Geschlechts unverbrüchlich halten werden, darum kein Behelff, Schirm oder Auszug fürwenden, es geschehe durch Testament oder einen anderen letzten Willen, o-

der Verordnung unter denen Lebenden, auch wo etwas dergleichen geschehen solte, soll es nicht todt oder unkräfftig seyn, verzeiche deßwegen, und begibe mich in dem Nahmen, wie gesagt, aller Exceptionum doli mali, enormissimæ Læsionis, restitutionis in integrum, der Weiblichen Succession in erwehnten Königreichen und Landschafften, aller Privilegien, Freyheiten, Indulten, Ordnung, Satzung, Gewohnheiten, Transactionen, Observanzen, und Geding, welche wider disen Vergleich lauffen möchten, und alles anderes, was ausdrucklich hätte können gesetzt werden, widersprechende des Auszugs gemeiner Verzeichnuß, ohne vorgehende Sönderung, welchen allen ich alsogar renuncire und abkündige, daß auch wider dises geschworne Instrument und Pactum kein Päbstliche oder Königliche Dispensation und Relaxation gelten; im Fall auch motu proprio eine ertheilet werden möchte, unkräfftig und vergeblich seyn und bleiben solle.

150. Und wo auch Ertz-Hertzog Ferdinando belieben wurde, etwas zu seiner und der seinen mehreren Versicherung hinzu zu thun, dadurch dises Instrument besser erkläret, und mit mehrerer Auctorität und Ansehen gezieret seyn, allein daß die Conditiones und Substantialia in ihrem Weesen verbleiben, so verobligiere ich mich gleichermassen, im Nahmen meines

Kö-

Königs, wofern innerhalb Jahrs-Frist man ein solches begehren thäte, welches von Dato dises Instruments anzurechnen, daß die Petition bey dem König und seinen Söhnen Statt finden solle und müsse, zu welches alles Vollführung verpfände ich alle und jede Güter meines Herrn, mit Renunciation aller Rechten und Statuten, so im Weg stehen, und hintern möchten, und versprich es mit Wort und Mund meines Königs wohl bedächtlich, gelob auch einen würcklichen Eyd auf die Heil Evangelia im Nahmen ihrer Catholischen Majestät ohne Gefährde.

151. Und zu mehrere Versicherung hab ich dises Instrument mit meinem Sigill verwahret, und mit eigener Hand unterschriben, in Beyseyn Ihrer Durchl. Ertz-Hertzogs Ferdinandi, auch deroselben Respective Rath, Cammerer, Stallmeister, Kriegs-Rath, Hof-Rath, und Vice-Cantzlern, Herren Jacob Chisel Freyherrn in Kaltenbrunn, Herrn Urban Freyherrn zu Bödingen, und Versin, welche zween als Zeugen zu disem Actu beruffen worden, und Herrn Leonard Gezius beeder Rechten Doctor, als Assistent, aus Befehl Ihro Fürstl. Durchl. doch alle von mir erbeten, auch allhier ihre Hand-Schrifften unterzeichnet haben.

Geschehen im Schloß zu Prag in der Ordinari-

dinari-Cammer J. F. D. den 6. Junii Anno 1617. Indictione 15. bey Regierung Kaysers Matthiä des anderten &c. Graff zu Ognate.

Johann Jacob Chisel Freyherr in Kaltenbrunn, Urban von Bödingen, und Presin, Freyherr in Falckenstein.

Linhart Geyius, *qui supra.*

Aus sonderbahren Gutheiß und Befelch des Herrn Gesanden;

Guilielmus Portugal Secretarius.

Collationirt und mit dem Originali concordirt zu Prag in Kayserl. Majestät Cantzeley in der Böheimischen zu Prag den 7. Octobris 1617. Wolff Adam Zeiß de Pirnova Registrator.

152. Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain und Würtenberg, &c. Gräff zu Tyroll, und Görtz, &c. Bekennen, und thun kund jedermenniglich, so dises unser offen Schreiben lesen, suchen, oder hören; nachdem die Kays. auch in Ungarn und Böhem Königl. Majestät Mathias der ander, unser gnädigster Herr Vetter und Vatter, verwichene Jahren, als er die Böhem- und Ungarische Regirung auf sich genommen, nach seiner vetterlichen und sonderbahren Liebe und Fürsorg, so er zu dem Vatterland

terland, der Religion und dem gantzen Hauß Oesterreich tragt, und hat für gut angesehen, und befunden, daß es allerseits sehr nutzlich und ersprißlich seyn solte, wann noch bey sein Lebzeiten ein Richtigkeit, in berührten Böhmisch- und Ungarischen Landen gemacht wurde, auch mit dem Durchl. und großmächtigen König in Spanien Philippo dem III. unsern geehrten liben Brudern und Vettern, wie nit weniger mit seinen Brüdern Maximiliano und Alberto Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, unsern liben Vettern und Brüdern, sich reifflich darvon berathschlagt, und unterredet, ist einhelliglich dahin, was des Königs in Spanien Prætension betrifft, geschlossen, und verabschidet worden, erstlich, daß Ihro Catholische Majestät auf Begehrn, und Unterhandlung Kayserlichen Majestät, und in Ansehung des allgemeinen Nutzen, ihres rechten sich verzeichen solle, das ihme wegen der Königin Annæ, in Respect Kaysers Maximiliani II. in der Erbfolgung berührter Königreich, und der daran hangenden Provincien gebühren möchte, und dises alles zu unsern, und unserer Ehelichen männlichen Leibs-Erben, in absteigender Lini favor, und Besten, jedoch mit Vorbehalt einer Recompens, darvon anderwerths abgehandlet werden wird, so bald die alte Privilegia und Compacta zwischen den Hauß Oesterreich nachgeschlagen, und examiniret worden, darauf, und fürs andere, daß Ihro Catho-

 lische

lische Majestät die Renuntiation bestettiget, so von seiner Frau Mutter, der Königin Anna, des Kaysers Maximiliani II. Tochter den 29. Aprilis Anno 1571. gethan, wie es dann der Wohlgebohrne, edle Herr Inacus de Guevara, Graff zu Ognate ihrer Catholischen Majestät Abgesandter am Kayserl. Hoff, in Nahmen seines Herrn und Königs vermög ertheillter Plenipotenz und Vollmacht verrichtet, und besagte renunciation würcklich bestättigt, und confirmiret, in welchen actu all solcher Cession und Ubergab wir gnugsam das guthertzige Gemüth und geneigten Willen des Königs gegen uns erkennen, und mit schuldiger Danckbarkeit uns beliben lassen, derowegen so gestehen, und versprechen wir unsers Theils hinwiderumb, daß Ihro Catholische Majestät Leibliche Männliche Erben mit in ermelter Königreichen, und Länder Succession unsers Vätterlichen Stammnes Weibs-Bilder und ihre Söhne, ohne einige Limitation oder Præscription jederzeit ausschlissen sollen, also und dergestalt, daß, wofern (welches GOtt gnädiglich verhüte) kein Männlicher Erbe von unsern Leib entsprossen, mehr vorhanden wäre, Spanien den Zutritt wider haben, und die Männliche Erben in gerader Lini aus den jetzigen König Philippo III. herkommend, die Länder besitzen, und ewiglich beherrschen sollen.

153. Was die recompensation betrifft, so auf

auf eine Provinz in Oesterreich zurichten, versprechen, und geloben wir, daß deswegen, so bald immer möglich ein Tractation angestellt, und dabey alle Gutthaten von Spanien dem Hauß Oesterreich so lang erwisen, gebührlich in acht genommen werden solten, damit ihrer Majestät richtige, und genugsame Satisfaction und Contentement widerfahre.

154. Diesem nach halten wir alles genau, und nehmens an, erkennen auch unsere, und der unsern augenscheinliche Nutzbarkeit freywillig und für uns selbst, ohne alle Argenlist wie solches in aller Form Rechtens oder nach Gewohnheit des Reichs, und andern Landen geschehen kan, und mag, darbey wir versprechen alles zu halten, in unser und unserer Nachkömmling Nahmen Männlichs und Weiblichs Geschlechts, was in diesen Instrument begriffen, vernünfftiglich geschworen, und gelobet worden.

155. Weiters, und ferners verheissen wir, daß wir weder durch unsere Persohn, und für uns selbst, oder durch die unsrige, entweder durch Testament, oder einen andern letzten Willen oder Verordnung unter den Lebenden, etwas thun, und schaffen wollen, so diser Transaction entgegen lauffe, und zuwider wäre, auch wo dergleichen etwas geschehen solte: solle es unbündig, nichts, und todt seyn, verzeichen

chen derowegen, und begeben uns aller exceptionum doli mali, enormissimæ læsionis, restitutionis in integrum, der Weiblichen Succession in erwehnten Königreichen und Landschafften; item aller Privilegien, Freyheiten, Indulten, Ordnung, Satzung, Gewohnheiten, Transactionen, Observanzen, und Geding, welche wider die Articul und Conditiones disem Instrument einverleibt, lauffen möchten, und alles anders, was austruckenlich hätte kōñen oder sollen gesetzet werden, widersprechende des Auszugs gemeiner Verzeichung ohne vorgehende Sünderung, welchen allen wir also gantz renunciren und abkündigen, daß auch wider dises geschworne und hochbetheurte Instrument und Geding, kein Päbstliche oder Kayserliche dispensation und relaxation gelten, in Fall auch eine, auf waserley Weiß von uns oder unseren Erben ausgebracht, sie für null und nichtig geschätzt, und gehalten werden solle. Darbey wir dann auch dises auf uns nehmen, die Kayserliche Majestät dahin zu disponiren, und zu erbitten, dasselbige was also allerseits zwischen uns gehandlet, so wohl des Catholischen Königes renuntiation als unser acceptation, und dises Instruments Conditiones aus Kayserlicher Majestät Macht und vollkommenen Gewalt in erster Form und Maaß approbire und bestättige, nit weniger versprechen wir, daß wir dises Instrument, von neuen, und sollenniter

be-

bekräfftigen wollen, innerhalb sechs Monath Frist, so bald wir ein Böhmischer und Ungarischer König erkläret, und Coronirt werden.

156. Noch mehr verbinden wir uns, wo dem Catholischen König oder seinen Söhnen belieben wurde, etwas zu grösseren Ansehen dieses Instruments, oder der seinen und seiner mehreren Versicherung hinzu zu thun, allein, daß den Conditionibus, & substantialibus nichts derogirt werde, so bald etwas dergleichen innerhalb einem Jahr, von dato dieses Instruments anzurechnen, an uns gesunnen, wollen wir uns ohne einige Verweigerung, oder Ausrede, darzu willig und schuldig finden lassen. Endlich verheissen wir alles steiff und fest zu halten, mit Verpfändung aller unserer Hab und Güter künfftig und gegenwärtig renunciren nochmahls allen Rechten, und Statuten, so im Weg stehen mit aufrichtigen treuen und wahren Worten, eines Fürsten, und Ertz-Hertzogs und schwören zugleich einen Cörperlichen Eyd mit unsern Händen auf die Heil. Evangelia, zu welches grösseren Vergewissung, und Assecuration, haben wir uns mit unserer eignen Hand unterschriben und unser Ertz-Hertzoglichs-Sigill aufgedruckt, auch unseren geheimen Rath, und Hof-Vice-Cantzlern Leonardum Gezium beyder Rechten Doctorn unterschreiben lassen, im Beyseyn, und Gegenwart als hierzu sonderlich erforder-

ten Zeugen, Jacob Chisel Freyherrn in Kaltenbrunn, unsers Raths Cammerer und Stallmeister, und Urbani Freyherrn von Bödingen und Persin unsers Kriegs-Raths und Cammerers. Geben, und geschehen im Schloß zu Prag in unser Ordinari-Cammer den 6. Junii An. 1617. Indictione XV. bey Regierung Kaysers Matthiæ des Anderen.

Ferdinandus

Joannes Jacobus Chisel Freyherr in Kaltenbrunn ꝛc.

Urbanus de Bödingen Freyherr in Falckenstein und Persin.

Leonhardus Gezius Vice-Canzler.

157. Und ich Graf von Ognate, des mächtigen Catholischen Königs in Spanien, meines Herrn Gesandter, bestättige, und nihm an im Nahmen ihrer Catholischen Majestät und vermög meiner Vollmacht, und Gewalts, welches Datum ist Madrit den 21. Aprilis lauffendes 1617. Jahrs, so ich berührter Cantzler, auch ihme D. ad recognoscendum überreicht, dise Schrifft, Instrument, Verschreibung, und Obligation in allen Puncten, und Clausuln, was meinen König und seinen Söhnen in absteigender Lini dienlich und fürderlich seyn mag, in allerbester Form und Maß als es immer geschehen kan, zu welches Versicherung und Verzeichnuß hab ich in Gegen-

gen-

gentwart ihrer F. D und der gedachten Zeugen, und des Cantzlers, mich mit eigenen Händen unterschriben, die Mense, & Anno quò supra

Don Graf zu Ognate &c.

Johann Jacob Chisel Freyherr in Kaltenbrunn, Urban von Bödingen und Persin Freyherr in Falckenstein.

Lienhard *Gezius, qui supra*

Aus Befehl des Herrn Gesandten.

Guilielmus Portugal Secretarius.

Collationirt und concordirt mit dem Originali zu Prag den 7. October 1617. Wolff Adam Zeiß de Pirnova Registrator.

158. Wir Matthias von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, Steyer, Cärnten, Crain, zu Lützelburg, Würtenberg, Teck, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, und Tyroll, Pfird, Kyburg und Görtz &c. Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins &c.

thun

thue kundt und zuwissen allen und jeden, die es angehet, in Krafft dises Briefs: nachdem uns in disem zergänglichen Weesen und Leben höchlich angelegen, auf welche Weiß wir unser Reich und Länder in richtige Continuation, Wohlfahrt und Aufnehmen, neben der Majestät und Würde, die uns Göttliche Gnad bißhero verlihen, bey unserm ansehnlichen Hauß immer und ewiglich, vermittels gewisser Succession und Erbfolgung behalten möchten, derohalben erstlich, mit unserm Vetter und Enckl dem König in Spanien, Herrn Philippo dem dritten, dann auch mit den hochgebohrnen Ertz-Hertzogen von Oesterreich Maximiliano und Alberto, unsern lieben Brüdern, Handlung gepflogen, daß, was sie für Recht und Zuspruch zu den Ungarischen und Böhmischen Königreichen hätten, unsern lieben Vetter Ferdinando übergeben und cediren wolten: Ist endlich die Sach so weit gebracht worden, daß beyde unsere Brüder sich ihres Rechtens begeben, auch der König in Spanien renuncirt und alle Forderung unter gewissen Geding, wie folgt, aufgesagt, und verlassen, darauf, damit alles Herrlicher und stattlicher zu Werck gesetzt werde, haben Ihro Königl. Hochheit dero Gesandten Don Inaco de Guevara Graf von Ognate völligen nothdürfftigen Gewalt ertheilet und zukommen lassen, welches glaubwürdige, und

dem

dem Original gemässe Copey uns überantwortet und fürgezeiget worden. rc. rc.

Als haben wir aus tragenden Eyfer, Lieb und Affection, damit wir unsers Hauses Wohlfahrt, Verbreitung, und Aufnehmen hertzlich gern sehen und fortsetzen, uns dahin leichtlich bewegen lassen, daß wir mit unser Kayserlicher und Königlicher Auctorität solche Handlung und Tractation gutheissen und confirmiren, wie wir dann hiemit und in Krafft gegenwärtigen Briefs alles solchergestalt bestättigen, approbiren, und ratificiren, daß in künfftige ewige Zeiten, wo einiger weiter Zweiffel fürfallen möchte, alles nach Ausweiß und Innhalt gemeldter Resignation, renunciation und unserer Approbation gerichtet, und geschlichtet, allbereits seyn und bleiben solle, also gar, daß nichts durch uns oder unsere Nachkömmlinge, auf was Weiß und Weeg es zu erdencken, darwider zu handlen, auch im Fall einiger Mangl erscheinen thäte, oder was mehrers vonnöthen, dises alles ersetzen und suppliren wir ex plenitudine potestatis. Aus Kayserl. Majest. Macht und völligen Gewalt, und Urkund haben wir uns selbst unterschriben und unser Kayserl. Sigill daran hangen lassen. Datum in unserm Königl. Prager-Schloß den 15. Jun. 1617.

Matthias

Matthias.

Von wegen des Hochw. Herrn Johann Schweikard Ertz-Cantzler und Chur-fürst zu Maynß.

J. L. von Ulm.

Aus Befehl Ihro Kayserlichen Majestät.
Joannes Barnitius.

Collationirt und concordirt ꝛc.

159. Bis hieher dasjenige, was zwischen der Spanischen Lini, und dem Haupt der Steyrischen Lini abgeredet worden, mit Genehmhaltung Kaysers Matthiæ. Welches, ob es deren Verordnungen, so das Haupt der Linie gemacht, und dessen mit andern Häuseren vorlängst getroffenen Pacten mit Fug und Billigkeit nachtheilig seyn könne, eine Frag ist.

Von den Reichs-Angelegenheiten/ so sich nach dem Tod Kaysers Caroli VI. bishero geäusseret.

Von Wahl-Tag.

160. Zu Folg der guldenen Bull verkündeten Ihro Hochfürstl. Eminentz zu Maynß als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler und des höchsten Chur-Collegii Dechant das zeitliche Hinscheiden des höchsten Oberhaupts in

in der Christenheit innerhalb Monath-Frist: und bestimmten zugleich den 27. Tag Februari An. 1741. nach Franckfurt am Mayn, nach welchem, der Bull gemäß, drey Monath lauffen, um hernach zusamm zu kommen. Zur würcklichen Wahl selbst aber ist denen Durchleuchtigsten Herren Churfürsten keine Frist vorgeschriben. Es zeigte sich auch dero löblichster Eyfer indeme mit dem Monath Mertzen fast alle Churfürstl. Gesandte allda angelanget, wie auch die Frembde, als der Päbstliche, Frantzösische, Spanische rc.

161. Allein der Böhmischen Wahl-Stimme halben setzte es einen grossen Anstand: wem dieselbe zu führen gebühre? Die Stände? des Hertzogs von Lothringen Königliche Hochheit? dessen Gemahlin, nach ergriffener Regierung in Böhmen? oder der nächste Agnatus, oder Cognatus?

Denen Ständen will die Chur-Würde so wenig als das Jus majestaticum eingeraumet werden.

Dem Groß-Hertzogen ist zwar die Mitregentschafft von seiner Durchleuchtigisten Gemahlin übertragen worden, und insbesonder die Führung der Wahl-Stimm. Allein es heisset, was jemand nit selbst vertretten kan, könne er einen anderen nicht übertragen.

Daß

Daß aber eine Frauens-Persohn die Chur-Würde trage, seyn paradoxum.

Und hiemit wird der Schluß auf den nächsten Agnaten gemacht, wie solches auch in anderen Churthümern Krafft der guldenen Bull also gehalten wird. Im Abgang aber der Agnaten, solle dises auf die Cognaten fallen können, oder auf diejenige Printzen, so Mütterlicher Seits verwandt seynd.

162. Ein hoher Hof hat hierüber eine Schrifft heraus gegeben, nennet sich aber nicht. Und dise ist vom Wienerischen Hof beantwortet worden. Beede halten vil schönes in sich. Wir bringen selbe seinen gantzen Innhalt nach bey. Man bediene sich auch hierzu der Böhmischen Geschichte so im anderten Theil stehet, und derer Auctorum, so wir daselbst angeführt haben.

Unpar-

Digitized by Google

Unpartheyische Prüfung/

ob und wie weit

der von Ihro Majestät der Königin

zu Ungarn und Böhmen

an Dero Herrn Gemahls,

des Hertzogs von Lothringen/

Groß-Hertzogs von Toscana

Hoheit, beschehene Auftrag der

Mit-Regentschaft

über die sämtlichen

Oesterreichischen Königreich und

Lande/

nicht minder der

Administration der

Böhmischen Chur-Würde/

nach denen

Fundamental-Gesetzen/ und

Verfassungen, auch der Observanz

Sowohl des Heil. Römischen Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande,

gegründet, der *Sanctioni pragmaticæ* gemäß,

und zu Recht beständig sey?

1741.

Es entstehet die gedoppelte Frage: Ob und wie weit Jhro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl, des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Hoheit, I. sowohl überhaupt zum Mit-Regenten derer sämmtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen/ als auch II. insonderheit die Administration der Böhmischen Chur-Würde Deroselben aufzutragen befugt sind?

Daß beydes bereits würcklich erfolget, legen die von Jhro Königl. Majestät im Monath Novembr. des verwichenen 1740.ten Jahres ausgestellte, und dem Publico mitgetheilte Auftrags-Urkunden an den Tag, immaßen aus denenselben sowohl, als auch denen daneben geschehenen Declarationen wahrzunehmen gewesen, wie Jhro Königl. Majestät vermeyntlich zum Grunde setzen, daß, da höchst-Denenselben, nach allen Rechten, auch selbst dem Exempel Jhrer Durchleuchtigsten Vorfahren, von dem Mit-Genuß, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der Jhnen angefallenen Erb-Lande, zu jemands, wer der sey, Behuf zu disponiren, und demselben einen Theil der Jhnen gantz alleine zukommenden Gerechtsame zu übertragen frey stehe, Sie nun weniger zu verdencken, daß Sie Jhren Herrn Gemahl, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, in den Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung aller Oesterreichi-

schen

chen Erb-Königreiche und Lande, wie wohl
nur auf die Zeit, da die künfftigen Erb-Fol-
gere (so man im übrigen gantz inadæquat mit
dem, gegen ein radicirtes Erb-Recht gantz und
gar in keinen Vergleich kommenden Nahmen
der Anwärter und Anwärterinnen beleget)
nach der in der Sanctione pragmatica festge-
stellten Successions-Ordnung, an die sämmt-
lichen Lande noch keinen Zuspruch haben könn-
en, gegen ausgestellte verbindliche Reversa-
les, gleichen Innhalts, auf- und angenom-
men, und solches dergestalt fassen und einrich-
ten lassen, daß es der bemeldten pragmatischen
Sanction auf keine Weise zum Nachtheil ge-
reichen, und dahin um so weniger ausgedeu-
tet werden könne, als des Herrn Hertzogs Ho-
heit von dem Eigenthum derer, beständig und
unzertrennt beysammen verbleibenden Erb-Kö-
nigreiche und Lande, nicht das geringste über-
geben worden, sondern, soviel den Chur-Böh-
mischen Auftrag betrifft, selbiger Cron Chur-
Rechte, administratorio nomine, auf Wahl-
Reichs-Deputations-Collegial- und andern
Tägen bey allen und jeden ordinari- und extra-
ordinari Churfürstliche Zusammenkünfften auf
Maß und Weise, wie es die, besagter Crone
anklebende Chur-Dignität mit sich bringe, aus-
zuüben, Macht haben sollen, mit vielfältig
wiederholter Erklärung und Versicherung, daß
die pragmatische Sanction hierunter allenthal-
ben zum Grunde gelegt, und obiges alles an-

ders nichts, als es derselben gemäß, und da-mit zu vereinbahren, gemeynet sey.

So scheinbar nun dises alles anfänglich aus-siehet, so wenig können doch diejenigen, wel-che, wie an der Oesterreichischen Succession, nach Maßgebung der von dem gesammten Reich und auswärtigen Potentien guarantirten prag-matischen Sanction, also auch an der genauen und unverbrüchlichen Beobachtung der letztern, ein Rechts-begründetes Interesse haben, dabey sich beruhigen, zumahl wenn man, so viel an-fänglich

ad I.

Die Mit-Regentschafft

anbetrifft, ohne Vorurtheil zu erwägen, Belie-ben tragen will.

1.) Daß, denen unwidersprechlichen Rech-ten nach, kein Besitzer eines Fideicommissi, dieses ohne Vorbewust und Einwilligung de-rerjenigen, so die Erb-Folge zu gewarten ha-ben, veräussern, oneriren, oder etwas dar-innen ändern, vielweniger die festgestellte Suc-cessions-Ordnung alteriren könne. Nun ist aber die bereits mehrmahls angezogene Sanctio pragmatica, kundbahrer massen, nicht nur in Form eines perpetui Fideicommissi errichtet, und auf diese Arth guarantiret worden, son-dern es leget auch dieselbe, die Regentschafft über die Oesterreichischen Erb-Königreiche und Län-

Länder bloß und alleine solchen Personen zu-erst in ihrer Ordnung bey, welche aus dem Ge-blüthe derer Ertz-Hertzoglichen Carolinischen und Josephinischen Linien abstammen, wor-aus denn ferner von selbsten sich ergiebt, daß die Einschiebung eines Regenten, oder Mit-Regenten aus einem andern Geschlecht, mit-telst einer Communication des Genusses, der Verwaltung und Regierung obbesagter Län-der, oder, wie es nach seiner wahren Sub-stanz heißt, durch eine Einnehmung in das völlige Consortium Majestatis & Regiminis, auf keine Weise zugelassen seyn könne. So klar dieses auf der einen Seite an sich selbst ist, und so deutlich daraus erhellet, daß Ihro Ma-jestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, über die Oesterreichischen Erb-Königreiche und Län-der, auf die Zeit, da Sie und Ihre hohe Descen-denz dieselbigen beherrschen, eine solche freye Disposition, zu jedermanns Recht, als sie in der Ubertragungs-Acte vom 21. Novembr. 1740. Sich bey- und zum Grunde der gantzen Handlung legen, keinesweges zukomme;

2.) So groß ist auf der andern Seite das Præjudiz, welches diejenigen darunter leyden, denen nach der Sanctione pragmatica, auf er-folgenden tödtlichen Abgang höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät zu Ungarn und Böh-men, nebst Dero sämmtlichen hohen Descen-denz, die Succession in die Oesterreichischen Länder gebühret. Denn, da ist es ja nicht

unmöglich, und stehet in GOttes Händen, daß Ihre Majestät die Königin, sammt Dero gantzen Abstammung, vor Ihres Herrn Gemahls, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, versterben können. Müßten aber nicht solchenfalls diejenigen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, des Herrn Hertzogs Hoheit, wenn diese durch die übertragene Mit-Regentschafft eine so considerable Macht an Land und Leuthen erhalten, in die Hände sehen, und die Abtretung derselben von Ihnen erst mit vieler Beschwehrlichkeit erlangen? Ist es wohl einerley, so mächtige Länder, auf sich begebenden Anfall, zu freyer Occupation erledigt finden, oder selbige in denen Händen eines andern wissen, und daraus gleichsam erst vindiciren müssen? Es ist auch auf einen solchen Fall nicht genug, weñ auf dem Pappier versichert wird, daß alsdenn die Einräumung und Uberlieferung derer Länder an die wahren Successores, ohne alle Wiederrede und Schwierigkeit, geschehen solle, gleichwohl aber ein Mit-Regent durch die eigene Macht derer unter sich habenden Länder im Stande sich ersiehet, nicht nur sich darbey zu erhalten, sondern auch selbige, wie wohl eher sich zugetragen, von denen rechten Successoribus ab- und auf seine Seiten-Verwandten, oder auch bey erfolgender anderweiten Vermählung, auf seine übrigen Descendenten zu bringen.

3.) Es

3.) Es scheinet, man habe dieses am Königln. Hafe zu Wien selbst wohl eingesehen, und dafür gehalten, daß diesen Besorglichkeiten dadurch vorgebauet und abgeholffen werden könne, wenn an den Herrn Hertzog von denen Unterthanen der Oesterreichischen Länder, weder eine Erbhuldigung abgelegt, noch auch Sr. Hoheit in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan würde. Alleine, machen nur das homagium und die Pflichts-Notuln ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen? und wird dasselbe nicht auch durch eine Anweisung und Annehmung errichtet und befestiget, wenn zumahl der Befehl darzu von einer Königin ergehet, und herrühret, welcher die Unterthanen mit Huldigung und Pflicht bereits zugethan, und dahero zu Leistung alles Gehorsams verbunden sind? Bekömmt nicht des Herrn Hertzogs Hoheit durch eine solche Einweisung und Aufnahme in das Consortium Majestatis, ohne Pflicht und Erb-Huldigung, die Länder gleichwohl dergestalt in seine freye Gewalt, daß er selbige hernach gegen diejenigen gebrauchen kan, auf welche, obigen gantz möglichen Falls, die Länder nach der Erb-Folgs-Ordnung kommen sollen? Es sind dieses keine Gravamina de futuro, sondern de præsenti, und sind dergleichen Begebenheiten, da einer seiner Macht auf solche Maße sich prævaliret, gar öffters in der Welt schon da gewesen, welche unter denen Völckern die Wür-

ckung gethan, daß man einem Erbfolger in Königreiche und Länder, unter keinem wahren Schein Rechtens, weiter zumuthen kan, die vor einen jedweden, und also noch vielmehr vor des Herrn Hertzogs Hoheit sonst militirende bessere Præsumtion vorwalten zu lassen, auf bloße Verschreibungen, Reverse und Versicherungs-Clausuln hierinnen zu sehen, und gegen Ausstellung derselben einen Herrn, welchen die, durch öffentliche und solenniter guarantirte Sanctiones fest gestellte Successions-Ordnung nicht trifft, zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung so ansehnlicher und mächtiger Königreiche und Länder kommen zu lassen, auch demselben die Mittel zum Gebrauch gegen sich selbst, gleichsam in die Hände zu liefern.

4.) Es würde hiernächst zur Sicherheit der Successorum nicht genug seyn, wenn ein dergleichen Mit-Regent verspricht, Titul und Wappen von denen Ländern nicht zu führen, noch eines Eigenthums sich anzumassen. Wenn die von Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen bey der Ubertragung der Mit-Regentschafft an Ihren Herrn Gemahl geschehene Vorbehaltung des Eigenthums nur soviel importiren soll, daß der letztere die Länder durch Veräusserung, und sonsten nicht soll schmählern können: So haben höchst-erwehnte Ihro Majestät das Dominium, quoad hunc effectum, obausgeführtermassen selbsten nicht.

Heißt

Heist es aber die Real-Majestæt, so ist keine Mit-Regentschafft ohne eine Theilhabung an derselben, zu begreiffen und zu erdencken, zum wenigsten setzt dergleichen Aufnahme in Consortium Regiminis einen dergleichen Mit-Regenten, wie überhaupt, also auch insonderheit in dem Fall, da die Mit-Regentin mit Tode abgehet, und das völlige Regiment in seine Hände geräth, in einen solchen Stand, daß man ihm nicht viel von Ermangelung eines Dominii mit gehofften Effect vorsagen, und ex hoc capite die Länder von ihm absordern darff.

5.) Wenn man hiernächst die drey, in der Auftrags-Acte bedächtlich gebrauchten Worte des Mit-Genusses, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung genau auseinander leget, und zugleich erwäget, daß unter dem ersten die Landes-Einkünffte, unter dem andern die Administration und das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitæten, Ehren, Würden, Prærogativen und officiorum, und unter dem dritten, die zur Regierung eines Landes erforderliche Ober-Bothmäßigkeit über die Unterthanen, steckt und verborgen lieget: So siehet man wohl, daß durch eine solche Ubertragung das Totum, oder die gantze Real-Majestæt und Landes-Hoheit mit allen darzu gehörigen Effectibus, völlig exhauriret, und in die Communion gesetzet wird, und solchergestalt nicht nur das vorbehaltene

Eigenthum ein leeres Wort verbleibet, sondern auch in der That selbsten etwas gantz anders, als die Function eines Premier-Ministers (wie das Wienerische Ministerium dise Sache hat expliciren wollen) zum Vorschein kömmt und dargestellet wird.

6) Da auch nach dem Auftrags-Instrument, diser Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regentschafft, sogar auf den Fall, wenn Ihro Majestät, die Königin vor Ihrem Herrn Gemahl versterben, und Descendenz hinterlassen, dise aber Mündig werden solten, erstrecket worden ist: So ergiebet sich daraus eine unternommene Abänderung der, in der Sanctione pragmatica festgestellten Successions-Ordnung, um so mehr, als die hohen Descendenten Ihrer Majest. der Königin zu Ungarn und Böhmen, als wahre, durch die bemeldte Sanction zur Succession beruffene Thron-Folgere jure proprio eintretten, und solchergestalt ihre causam nicht von jetztbesagter Königin Majest. als ihrer Frau Mutter, sondern ex Provisione & Dispositione Majorum haben.

7.) Die in denen Auftrags-Instrumenten angebrachte Clausulen und Modificationes sind blosse Beschönigungen, und die denen Oesterreichischen Erb-Folgern darinnen verschriebenen Versicherungen, Protestationes facto contrariæ. Man giebet nemlich der Sache einen kleinen Nahmen, verlangt aber davon einen so grossen Effect, der mit sothanen Restrictio-

strictionen gar nicht bestehen kan. Denn es sind schon die Exempel der Vorfahren, nehmlich König Johannis in Böhmen, Kaysers Alberti II. und Ferdinandi I. denen Ihre Gemahlinnen die völlige Regierung der Cron Böhmen übertragen haben sollen, zum Grunde geleget worden: man schreibet sich ein gleiches Recht zu, und suchet gradatim fortzuschreiten, und mit der Zeit der Sache noch eine andere Gestalt zu geben, da denn nach der Regul: Principiis obsta &c. die Oesterreichischen nächste Successores, sowohl als die Garants allerdings hohe Ursach haben, denen Unternehmungen in Zeiten, und ehe noch die völlige Absicht zur Maturität und zum Ausbruch kömmt, entgegen zu gehen.

8.) Anbey solte man wohl erwägen, daß durch dergleichen Abweichungen von der Sanctione pragmatica, die Guarantie derselben zum Anstoß gesetzt werde, und solches mit der Zeit üble Folgerungen haben könne. Wie nun aber denen Oesterreichischen Erb-Folgern höchlich daran gelegen, daß sogar der geringste Schein und Anlaß vermieden werde, unter welchen sothane Gewehrung auf einige Weise impugniret, und zurück gehalten werden könte: Also solte man

9.) billig darauf sowohl, als auf den Eyd, so Ihre Majest. die Königin zu Ungarn und Böhmen, besage Dero sub dato den 1. Febr. 1736 ausgestellten Renunciations-Instrumen-

ri, wie nicht weniger des Hrn. Hertzogs zu Lothringen Hoheit laut Ihrer sub eodem dato von sich gegebenen Adhæsions-Urkund, auf die Festhaltung der mehr besagten pragmatischen Sanction geleistet, und die in beyden Documenten enthaltene übrige Versprechen, die gebührende Reflexion gemacht haben, und kan man daher die obbemeldte Successores nicht verdencken, wenn sie des daraus ihnen erwachsenen, und sonst zukommenden Juris contradicendi sich gebrauchen. Wer kan sonst alle Evenements, die sich occasione einer solchen Mit-Regierung, währender Zeit, binnen welcher Ihro Hoheit, der Hertzog von Lothringen, nach der Ubertragungs-Acte, dieselbe führen sollen, zum Præjudiz der Länder selbst und der Erb-Folger ereignen können, zum voraus, und übersehen?

10.) Erwäget man vollends die Absicht und den Endzweck, wohin dises Ubertragungs-Werck abgezielet, so ist wohl die Haupt-Intention, Ihrer Hoheit, dem Herrn Hertzog zu Lothringen hierdurch den Weg zum Kayser-Thron zu bahnen, und dieselbe gegen alle besorgende Objectiones in Sicherheit zu bringen. Gesetzt nun auch, die Wahl zum Römischen Kayser fiele auf Dieselben aus; So würde es Ihnen dennoch an genugsamen Landen, die Kayserl. Würde mit hinlänglicher Autorität zu souteniren, sodann fehlen; wenn nach Absterben Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen, die Mit-Regentschafft,

selbst

selbst nach Innhalt der vermeinten Auftrags-Urkunde, hinwieder cessiren müste. So wenig, als nun die Aufnahme des Herrn Herzogs zu Lothringen Hoheit zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der sämtlichen Oesterreichischen Lande, aus denen bis daher ausgeführten Ursachen, wenn auch noch soviel Modificationes hinzu gesetzet werden, sich thun läßt; um so viel weniger findet

ad II.

der beschehene

Auftrag der Böhmischen Chur-Würde

an Dieselben statt, eines Theils, weiln bereits eine Provisio Legis Imperii vorhanden, wie es in dergleichen Fällen, da dem Successori in ein mit der Chur-Würde versehenes Land, ein Hinderniß im Wege stehet, mit der Administration der Chur-Rechte gehalten werden soll, andern Theils, weil niemand einem andern etwas auftragen kan, so er selbst nicht hat, oder zu üben nicht berechtigt ist.

Dises hat sein Fundament in denen gemeinen Rechten, jenes aber in dem 3ten Spho des VII. Capituls der güldenen Bulle, und und letztere setzt allerdings zum voraus, daß eine Prinzeßin der Verwaltung der Chur-Rechte vor sich nicht fähig sey, welches nunmehro

wei-

Digitized by Google

weiter zu demonstriren seyn wird, so bald die Rationes aus dem Weg geraumet sind, so auf Seiten Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen zu Colorirung obigen Facti angebracht werden wollen.

1.) Die in dem Königreich Böhmen aus denen vorigen Zeiten vorhandenen Exempel an König Johanne, Alberto II. und Ferdinando I. welche durch Ihre Gemahlinnen zu Cron und Regierung des Königreichs gelanget, und worauf dermahlen Ihro Majestät die Königin in der Auftrags-Acte vom Monath Novembr. 1740. und der darüber gegebenen Explication sich beruffen, haben ihre gantz besondere Bewandniß, warum dieselben anhero gar nicht appliciret werden mögen.

König Johannes, aus dem Hauße Lützelburg, wurde unter der Authorität seines Herrn Vaters, Kayser Heinrichs des VIIden, an die Stelle des von dem Kayser und denen Böhmischen Ständen verworffenen Heinrichs aus Cärnthen, noch bey Lebs-Zeiten des letztern Gemahlin, Annen, Wenceslai IV. ältesten Erb-Tochter, und der andern Böhmischen Printzeßin Margarethæ, so der an bemeldten König, Johannem, vermählten Printzeßin, Elisabeth, ebenfalls am Alter noch vorgieng, und an Hertzog Boleslaum den Dritten zu Liegnitz verheyrathet war, in das Königreich Böhmen mit Kriegs-Gewalt eingesetzet, und die beyden andern, nehmlich Albertus II. und

Fer-

Digitized by Google

Ferdinandus I. cumulirten in omnem eventum ihre Titulos zur Crone, und prætendirten so gar aus einem mit dem Hauße Oesterreich errichteten Pacto Successorio, die Erb-Folge in die Cron mit Ausschliessung der Königlichen Erb-Töchter, wie denn auch bey Alberto II. kein Agnat, so die Administration der Böhmischen Chur-Würde sich vindiciren und bey Ferdinando I. kein Seiten-Verwandter von Seiner Gemahlin vorhanden war, so überhaupt wider dessen Annehmung zum König in Böhmen etwas einwenden können. Wie nun dise gantz besondere, dermahlen aber cessirende Umstände, diese Exempel ausser aller Consequenz setzen: Also kan daran um so weniger einiger Zweiffel seyn, nachdem die Sanctio pragmatica zu Vorkommung aller künfftigen Zwistigkeiten, die Successions-Ordnung des männlichen und weiblichen Geschlechts dergestalt fest gestellet, und zu dem Ende mit der Natur eines Fideicommissi beleget, daß niemand anders, als den die Reyhe trifft, weiter, es sey durch einen Auftrag, oder auf andere Weise, soll eingeschoben werden können. Gehet nun also das Majus, nehmlich die völlige Cession der Königlich Böhmischen Regierung an den Gemahl einer regierenden Königin nicht mehr an: so kan daher auch kein Argument auf das Minus, wegen Ubertragung der blossen Chur-Würde und Rechte, Administratorio nomi-

ne

ne genommen werden, bevorab, nachdem die güldene Bulle auf dem Fall, da einem Besitzer des Königreichs ein Impediment im Wege lieget, warum derselbe die Chur-Rechte selbst nicht üben und verwalten kan, bereits disponiret, und über dises, wie alsofort mit mehrern dargethan werden soll, eine ausgemachte Sache ist, daß die Cron Böhmen in der Administration der Chur-und Wahl-Rechte, vor anderen Chur-Fürstenthümern des Reichs in soweit nichts besonders habe.

2.) Die Böhmischen Stände haben nie ein Recht gehabt, Zeitwährender Minderjährigkeit ihrer Könige, die Regierung des Königreichs oder die Chur-und Wahl-Jura zu verwalten, wenn dessen fähige Seiten-Verwandten männlichen Geschlechts vorhanden gewesen, und von diesen denen bemeldten Ständen, wie doch Ertz-Hertzog, nachmahls Kayser Friedrich der III.te ingleichen König Sigismundus in Pohlen gethan, solches nicht selbst eingeräumet und zugestanden worden: Gestalten es denn auch überdieß mit demjenigen, was Anno 1519. bey Kayser Carl des V-ten Wahl mit der Böhmischen Gesandschafft vorgegangen, sowohl nach dem Bericht Kaysers Ferdinandi II. de Anno 1619. als auch dessen, was unten hiervon mit mehrern ausgeführt werden soll, eine gantz besondere und solche Bewandnüß gehabt, daß es anhero gar nicht appliciret werden kan.

3.)

Digitized by Google

3.) Was von Ferdinandi I. selbst eigenen Auftrag und Zulassung, daß die Böhmischen Stände den Reichs-Tag de Anno 1544. beschicken dürffen, en faveur der vermeynten Mit-Regentschafft angeführet werden will, ist eines Theils aus dem zugleich zum Beweiß angezogenen 4.ten §pho des Reichs-Abschieds de Anno 1545. nicht zu erkennen, Theils hat es in Ferdinandi I. als eines gecrönten Königes in Böhmen, männlichen Stammes, freyer Macht gestanden, ob er schon zugleich Römischer König war, (so Ihm aber an seinem Sitz- und Stimm-Recht im Churfürstl. Collegio, so wenig, als denen letztern Römischen Kaysern, ihre Kayserl. Würde daran hat hindern mögen) auf den Reichs-Tag cum liberrima potestate substituendi zu senden, wen er gewolt hat; Dahingegen Ihro Majest. die jetzige Königin, wie alsofort mit mehrern deduciret werden soll, von wegen Ihres Geschlechts, die Chur-Rechte selbst nicht üben, mithin auch solches einem andern, weder Administrations- noch Gesandtschaffts-Weise überlassen und auftragen können. Solchergestalt ist der Casus mit König Ferdinanden dem I. von dem gegenwärtigen, in der Haupt-Sache selbst unterschieden, indem Ihrer Majestät der Königin, daß sie nicht ein gleiches thun könne, die Regul: quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, in den Weg tritt, welches denn auch die Ur-

sach ist, warum die güldene Bull auf diesen Fall selbst Versehung gethan, damit nicht die dem Königreich Böhmen anklebende Chur-Würde, bey erfolgender weiblichen Succession, dem Reiche vor heimgefallen angesehen, und durch anderweite Conferirung von dem Lande getrennet werden möge, oder auch das Exercitium derselben zum Nachtheil des gesammten Reichs, quiesciren müsse.

4) Ob nun wohl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz anderer Gedancken gewesen zu seyn scheinen, da sie des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, als Administratorem der Böhmischen Chur-Würde, zu dem anberaumten Wahl-Termin, durch ein bey denen Herren Chur-Fürsten sonst gewöhnliches Convocations-Schreiben beruffen lassen, und solchergestalt eô ipsô den geschehenen Auftrag ihres hohen Orths, vor gültig agnosciret, hierunter auch darauf gesehen, und dafür gehalten haben mögen, daß der von denen sämmtlichen Herren Churfürsten, König Vladislao in Böhmen, Anno 1489. ausgestellte Revers, ihnen hierzu um so mehr einiges Befugnüs gebe, als in demselben enthalten, daß ein jeder Churfürst einem Könige in Böhmen 500. Marck löthigen Goldes Strafe erlegen solle, wenn dieselben, ohne dessen Erforderung und Zuziehung, eine Römische Königs-Wahl vornehmen würden: So ist doch klar und offenbar, daß eines Theils diese, König Vladislao von

denen

denen Herren Churfürsten gegebene Verschreibung eine Habilitatem Subjecti, oder Regis Bohemiæ, und daß demselben kein Hindernüß im Wege liegen müße, warum er zur Wahl eines Römischen Königes nicht admissible, præsupponire, andern Theils der Churfürst zu Mayntz, in dergleichen Fällen, da ein solches Hindernüß notoriè vorhanden, durch die Beruffung eines Königes in Böhmen zur Wahl denen übrigen Churfürsten nicht præjudiciren, noch diesen litem, gleichsam vor der Hand einseitig, und ohne vorgängige Beystimmung derer übrigen Herren Churfürsten, decidiren, mithin eine solche Convocation keinen weitern Effect haben könne, als wenn sonst jemand, so wegen bekannter Inhabilität nicht erscheinen darff, nichts destoweniger zu öffentlichen Versammlungen beruffen wird. Solchemnach reduciret sich das annoch übrige auf die

Haupt-Frage:

Ob nehmlich Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen, die dem Königreiche Böhmen unstreitig anklebende Chur-Würde dergestalt zu üben und zu gebrauchen berechtiget sind, daß sie mit ihrem *Voto*, bey Wahl-Reichs-*Deputations*-*Collegial*-und andern Tägen allen und jeden *ordinari*-und *extraordinari*-Churfürstl. Zusammenkünfften, auch folgends zu

Exercirung des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserlichen Crönung zu admittiren?

Und, da setzet man billig zum voraus, daß in Controversiis juris publici, die Rationes decidendi aus denen besonderen Verfassungen sowohl desselben, als auch der Provinz, so eine Frage eigentlich angehet, herzunehmen, jedoch mit dem merckwürdigen Unterscheid, daß, wenn die Reichs-Gesetze in einer Sache deutlich disponiren, dadurch nicht nur alle in Contrarium etwan vorhandene Facta & exempla antecedanea entkräfftet, sondern auch, wenn jemand dargegen auf eine, es sey per Legem expressam oder observantiam contrariam erfolgte Aufhebung eines solchen Reichs-Gesetzes sich beruffen will, solches deutlich und hinlänglich dociret werden müße, und darzu keine ex Analogia Juris publici, oder wohl gar aus frembden Reichen und Ländern, und blossen Præsumtionibus hergehohlte Rationes und Exempla vor hinlänglich geachtet werden können.

a.) Diesemnach ruhet das Haupt-Werck bey obiger Frage darauf, ob ein solches Reichs-Gesetze vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar und deutlich decidiret? Dañ die Disposition der güldenen Bulle Cap. VII. vornehmlich in Consideration kömmt, bevorab, wenn man erwäget, daß dieser Text drey distincte Membra oder Propositiones in sich fasset.

Die

Die Erste ist, daß ein König in Böhmen, ingleichen die Chur-Fürsten zu Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, von wegen des Königreichs und ihrer Fürstenthümer, das Recht, einen Römischen König zu erwehlen, haben sollen, von welchem besondern Punct hernach in dem XX. Capitul umständlicher und ex instituto gehandelt wird.

Die Andere heisset: Daß bey eben denenselben, (das ist bey Böhmen, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg) das Jus, vox & potestas Electionis, oder das Wahl-Recht, nur bloß auf die Masculos, nach Ordnung der Primogenitur erben und fallen soll, und endlich

Die Dritte, daß in dem Fall, wenn ein Chur-Fürstenthum dem Reiche verlediget wird, der Kayser Macht haben, auch schuldig seyn soll, darüber zu disponiren, und die Zahl der Chur-Fürsten hinwieder zu ergäntzen. Man darff nur dasjenige aus denen Geschichten zu Hülffe nehmen, was vor der güldenen Bulle in denen Chur-Häußern, insonderheit Sachsen und Pfaltz, vorgegangen, so wird man, was zu der in dem angezogenen VII. Titul der güldenen Bulle enthaltenen dreyfachen Disposition Gelegenheit gegeben, gantz deutlich wahrnehmen, und zugleich erkennen, daß Kayser Carl der IV.te drey gantz diverse Verordnungen machen, und dadurch allen fernern besorglichen Inconvenienzien vorbauen wollen. Nur etwas weniges davon anzuführen,

so war zwischen der Pfältzischen und Bäyerischen Linie, durch das bekannte Pactum zu Pavia de Ao. 1329. verabredet worden, daß die Chur-Würde unter ihnen alterniren solte, ist auch sonst bekannt, daß zur Zeit der errichteten güldenen Bulle Rupertus Senior seines ältern Bruders Sohn, Rupertum Secundum, deme nach Absterben Rudolphi II. nach Ordnung des Primogenitur-Rechts, die Succession an der Chur- und Pfaltz-Graffschafft gebühret hätte, von denen Landen verdrungen hatte, und solchergestalt in der Possess derselben sich befand, wobey ihn sein Herr Schwager, Kayser Carl der IV. te gerne erhalten wissen wolte. Eben dergleichen war in andern Chur-Häußern mehr vorgefallen, deme nicht füglicher abgeholffen werden konte, als wenn eine Verordnung gemacht würde, daß die Churen auf denen Landen hafften, und derjenige, so in Besitz derer letztern sich befinde, auch die Chur-Rechte zu exerciren haben solte. Dieses war nun der Ursprung und die Intention des ersten *Membri*, worbey aber allenthalben dennoch zum voraus gesetzet bleibt, daß künfftighin der Possessor eines solchen Lands, worauf die Chur gegründet, ausser diesem annoch habilis seyn, und die übrigen Requisita, so zu einem Chur-Fürsten erfordert werden, gleichfalls haben müsse.

Unter denenselben nun ist, nach dem andern *Membro*, keines der geringsten, daß er männ-

lichen

lichen Geschlechts seyn solle, womit nach Anleitung des unverrückten Herkommens und genie der gesammten teutschen Nation, ja selbsten des Indolis derer Ertz-Aemter, und derer daraus bekanntlich originirenden Chur-Würden, unter andern darauf gesehen worden, damit nicht etwan, wenn auch die Printzeßinnen, es sey proprio, oder Administratorio nomine, des Wahl-Rechts fähig werden solten, durch dise heut, oder morgen, gar eine Persohn ihres Geschlechts auf den Kayserl. Thron gesetzet, und dadurch bey denen übrigen Fürsten und Ständen im Reiche Widerspruch und Verdruß erwecket werden möge. Wie denn auch Kayser Carl der IV.te, da er in der güldenen Bulle das Recht derer Chur-Fürsten einen Römischen Kayser zu wehlen, und die biß dahin vielen Anfechtungen exponiret gewesenen Prærogativen dererselben vor denen übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten im Reiche, fest- und ausser aller, von denen übrigen Ständen des Reichs so vielfältig gemachten Contradiction, setzen, und denen fernern Einmischungen dieser letztern in die Kayser-Wahlen, vorbeugen wollen, allerdings dahin zu sehen gehabt, daß er diesen keinen neuen Anlaß geben möge, denen Chur-Fürsten noch ferner das Wahl-Recht, und die damit verknüpfften Præeminenzien zu disputiren, worzu denn keine geringe Gelegenheit gewesen seyn würde, wenn er, dem beständigen Her-

kommen zuwieder, so gar Printzeßinnen des Rechts fähig erklären wollen, daß sie, in der Gesellschafft derer übrigen, dem gesammten Reiche einen Kayser geben und setzen können. Damit auch künfftighin der Casus, so sich in der Pfaltz ereignet, da zwey Brüder der Chur zugleich sich angemasset, oder auch derjenige, so an Jahren älter gewesen, einen andern, welcher von einer ältern Linie gebohren, von der Succession ausgeschlossen, nicht wiederkommen, und bey denen Kayser-Wahlen, wie bereits geschehen, Streit und Unrichtigkeit veranlassen, sondern allenthalben hierunter Gewißheit seyn möge, wurde zugleich versehen, daß derjenige aus dem Manns-Stamme, so die Chur-Würde erben, und deren sich zu erfreuen haben wolle, das Primogenitur-Recht, nach Ordnung derer Linien, vor sich haben solle. Und dieses war das andere *Membrum* obangezogener Disposition.

Endlich wird in dem dritten verordnet, daß, wenn der Manns-Stamm bey einer Chur aussterben würde, die Lande sammt der Chur dem Kayser anheim fallen, dieser aber die Zahl derer Chur-Fürsten wieder ergäntzen solle, wodurch man denn denen bißherigen Unternehmungen, da einige Chur-Fürsten in Ermangelung ihrer männlichen Erben Frembde adoptiret, oder, per Testamentum eingesetzet, auch wohl gar die Chur-Fürstenthümer auf ihre Tochter-Männer zu bringen gesuchet, vor-

beugen

beugen wollen, dabey aber der Cron Böhmen ihre Privilegia, nach welchen auch die Prinzeßinnen der Succession in das Königreich fähig sind, und denen Ständen ihr Recht, nach Ausgang der regierenden Familie männlichen und weiblichen Geschlechts, einen König sich wählen zu können, frey- und vorbehalten hat. Was es nun mit dieser Wahl-Gerechtigkeit der Böhmischen Stände vor Beschaffenheit habe, und, wenn eigentlich dieselbe statt finde, solches hat Kayser Carl der IV.te in einem, denenselben Anno 1348. und also noch vor Abfassung der güldenen Bulle ausgestellten Privilegio declaratorio deutlich ausgemacht, wenn er setzt, daß die Election eines Böhmischen Königs

> in casum duntaxat & eventum, quibus de genealogia, progenie, vel semine, aut prosapia Regali Boëmiæ Masculus vel *femella* superstes legitimus, quod Deus avertat, nullus fuerit oriundus vel per *quemcunque alium modum* vacare contigerit &c.

denen Ständen dieses Königreichs zukommen solle.

Wie nun also die obangeführten drey *Membra* von drey gantz besondern Sachen und Fällen reden; also kan dasjenige, was der Cron Böhmen bey dem letztern reserviret, auf die zwey vorhergehenden füglich nicht gezogen werden, sondern es bleiben dieselben hierinnen ohne alle Ausnahme, dem zu Folge denn eine

Printzeßin zwar, nach Maßgebung derer Königl. Böhmischen Privilegien, wohl Erbin des Königreichs Böhmen seyn, die demselben anklebende Chur-Würde aber nicht verwalten kan. Daß dieses nicht etwan ein jetzt erst aufsteigender Gedancken, oder eine, nach gegenwärtigem Zustand torquirte gezwungene Interpretation der güldenen Bulle sey, liegt daher klar und offenbahr am Tage, daß schon Kayser Friedrich der Dritte, in der Controvers mit denen Böhmischen Ständen, wegen Beendigung der Vormundschafft über den jungen Ladislaum, eben diese Principia geäussert, und die obige Distinction derer drey besondern Fälle denen Ständen mit gutem Succeß entgegen gesetzet.

Wenn man diese data und præmissa, welche die Geschichte darreichen, zu Hülffe nimmt, wird man den eigentlichen Sinn und Verstand der güldenen Bulle in diesem Stücke gantz wohl einsehen, und dabey zugleich begreiffen können, daß bey so klaren Wort-Verstand dieses Reichs-Gesetzes und einmahl bereits erfolgter authentischer Erläuterung durch Kayser Friedrichen den III ten es keiner weitern Interpretation derselben bedürffe. Nichtweniger veroffenbahret sich daraus gantz deutlich, daß man keinesweges fortkommen und auslangen werde, wenn man mit einigen schliessen wolte, daß, weil mit Böhmen nicht eher, als nach Abgang der Königlin. Prin-

tzeßin-

tzeßinnen, ein casus vacationis sich zutragen kan, diese deswegen der Wahl- und Chur-Rechte fähig seyn müßten, indem es noch andere Wege gibt, zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Printzeßin beherrschet wird, die Chur-Gerechtigkeit bey der Crone zu erhalten, ohne, daß dieselbe von der Regentin exerciret werde.

Denn, obwohl die Stände des Königreichs Böhmen solchen Falls keineswegs, wie etwann einige darfür halten wollen, sich darzu ziehen, noch vor sich allegiren können, daß sie zu Caroli V.ti Zeiten: als ihr König minderjährig gewesen, und also demselben ein Hindernuß im Wege gelegen, warum er die Chur-Fürstl. Wahl-Jura nich exerciren mögen, welches auf den Casum, da eine Printzeßin das Königreich besitze, um so mehr quadrire, als es auch deßfalls auf ein Hindernuß hinaus lauffe, und solchergestalt Identitas rationis vorhanden sey; zur Römischen Kayser-Wahl ohne alle Weiterung admittiret worden, indem eines Theils dasjenige, was unter Kayser Carolo dem Vten mit sothaner Admission eines von denen Böhmischen Ständen zugleich mit bevollmächtigten Gesandtens zur Römischen Königs-Wahl vorgegangen, daher rührete, daß der Vormund, König Sigismund in Pohlen, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und noch darzu das Regiment des Königreichs Böhmen denen Ständen überlassen

hatte

hatte, endlich mit denenselben bey dem angeführten Wahl-Tage Anno 1519. transigirte, über dises alles auch der bereits im 14den Jahre damahls stehende König Ludovicus, in omnem eventum, denen Gesandten Gleits-Brieffe und Credentiales mitgegeben hatte, welches alles die Churfürsten damahls zusammen nahmen, und den von Sternberg aus diesen verschiedenen Ursachen zuliessen, woraus aber auch zugleich von selbsten sich ergiebt, daß dieser Casus wegen derer besondern mit einschlagenden Umstände, denen Ständen keineswegs zu statten kommen, noch anhero gezogen werden könne: So kan doch deswegen der nächste Chur-mündige Erb-Folger männlichen Geschlechts, so lange dergleichen vorhanden, von einer Printzeßin, wenn dise den Böhmischen Thron besteigt, nicht ausgeschlossen werden, sondern hat und behält in der mehrmahls angezogenen Disposition des VIIden Capituls der güldenen Bulle und dessen 4ten §. pho sein unbewegliches Fundament, und ist aus solchem berechtiget, die Administration der Böhmischen Chur-Rechte auf Wahl-Reichs- und anderen Tägen, und Zusammenkünfften auch bey allen anderen Vorfallenheiten, so lange zu versehen, bis der Königl. Böhmische Thron mit einer zu eigener Ausübung dieser Chur-Gerechtsame habilen Person hinwiederum besetzet ist. Daß Kayser Carl der IV. in dem angeregten Capitul der güldenen Bulle diesen

Ca-

Casum, wenn eine Printzeßin zur Königl. Böhmischen Crone gelanget, nicht nahmentlich exprimire, sondern nur bloß des Falls der Minderjährigkeit eines Chur-Erben Erwehnung gethan, solches war, weil das erstere in der Consequenz und dem bereits oben deducirten Indole der Chur- und Ertz-Aemter stecket, eben so wenig nöthig, als man daraus, daß höchstgedachter Kayser bloß des unmündigen Vatters Bruder zum Vormund verordnet, wird schliessen können, daß die Vormundschafft über einen minderjährigen Chur-Erben, nur den expresse genannten Vatters Bruder zukomme, in Ermanglung eines solchen aber, es bey denen gemeinen Rechten verbleiben, und, denenselben zu Folge, ein Chur-Fürst berechtiget seyn müste, seiner Gemahlin die Verwaltung der Chur-Würde als Vormünderin zu übergeben, oder dise von selbsten, mit Ausschliessung derer männlichen Seiten-Verwandten weitern Grads, ex Capite einer denen Rechten nach, ihr zukommenden Tutelae maternae darzu sich ziehen könne. Hierwider thut nun nichts der Einwand, daß in dem Fall, da nach Abgang des Königl. Manns-Stammes eine Printzeßin zur Beherrschung des Königreichs-Böhmen, gelanget, per naturam rei kein Agnat derselben vorhanden seyn könne, in mehrern Betracht, daß das Wort: Agnat; in der güldenen Bulle nicht gebrauchet, sondern nur derjenige genennet worden ist, welcher, nach der persona, ad exercenda

ercenda jura electoralia inhabili, nicht alleine zur Succession gelanget, sondern auch, als Masculus, der Administration der Chur-Rechte fähig ist, welches denn in dem Fall, da eine Printzeßin in das Königreich Böhmen succediret, kein anderer, als der nächste Churmündige Erb-Folger männlichen Geschlechts seyn kan, und nothwendig seyn muß, wenn gleich derselbe die übrige Regierung des Königreichs nicht führet. Denn, wie hätte man sonst, auf Seiten des Churfürstl. Collegii, Hertzog Albrechten in Bayrn in vorigem Seculo zur Administration der Bayrischen Chur-Rechte, mittelst Führung der Bayrischen Chur-Stimme auf Reichs-Tägen, im Chur-Fürsten-Rath, zulassen können, da nicht er, sondern die Mutter des unmündigen Chur-Erbens, das Regiment über Bayrn verwaltete, wenn man geglaubet hätte, daß hierunter der XXste Titul der güldenen Bulle einigen Anstoß leyde, und demselben zu wieder, etwas verhänget werde? Daß also auch hierinnen die Observanz bey dermahligen Fall, dem nächsten Churmündigen Erb-Folger männliches Stammes, das Wort redet.

b) Hiernächst fället ex ipsa litera des XXVsten Tituls der güldenen Bulle deutlich in die Augen, daß derselbe denen obigen Interpretationen des VIIden Tituls gar sehr zu statten komme, und damit allenthalben auf das genaueste harmonire, indem darinnen die Cron Böh-

Böhmen, ohne die geringste Ausnahme und Reservation, mit Nahmen genennet, und darneben zugleich disponiret wird, daß in dises Königreich sowohl, als in die übrigen Chur-Fürstenthümer niemand, als ein Sohn oder Manns-Erbe, soll succediren können. Denn, da die Cron Böhmen, nach dem eigenen Privilegio declaratorio Kayser Carls des IVten die Töchter zu Erb-Folge admittiret, und darüber weder damahls bey ihm einiger Zweiffel obgewaltet, noch jetzo einiger Streitt gemachet wird: So fällt von daher offenbahr in die Augen, daß Kayser Carl der IVte in dem angeregten XXVten Titul der güldenen Bulle das Königreich Böhmen nur bloß als ein Chur-fürstenthum angesehen, und denen Printzeßinnen zwar die Succession und Regierung des Königreichs gelassen, die Chur-Rechte aber von niemand, als einer Persohn männlichen Geschlechts, jedoch zu Behauptung der Untrennbarkeit derselben, von dem Lande, nur Interims-Weise und nomine administratorio, seu virtute regni, verwaltet wissen wollen.

c.) Selbst die Böhmischen Stände haben diese Grund-Wahrheit gar wohl erkannt, und Kayser Ferdinando dem II in ihrer Anno 1620. publicirten Deduction entgegen gesetzet:

Daß in der güldenen Bulle die weltlichen Chur-Fürstenthümer nicht auf die Töchter und weibliche Succession, sondern auf den Manns-

Manns-Stamm destiniret und geordnet seyen,

ob sie gleich darinnen zu weit gegangen, daß sie daher ein Argument auf die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zur Succession ins Königreich genommen haben.

Nicht zu gedencken, daß das Chur-Fürstl. Hauß Pfaltz schon vor mehr als hundert Jahren, nehmlich Anno 1610. in einer unter dem Nahmen des Achts-Spiegels zu Mannheim publicirten Schrifft, p. 15. den merckwürdigen und mit obiger Ausführung übereinstimmenden Gedancken miteinfliessen lassen?

> wie es sich mit der Zeit leicht zutragen könnte daß die Cron Böhmen gar auf eine Printzeßin dermahleinst wider erblich fallen möchte, da es denn sehr mißlich sehen würde, ob sie für eine Mit-Chur-Fürstin erkannt, oder auch in das Churfürstl. Conclave zu der Wahl eines Römischen Königs, und zu Verwaltung des Erb-Schencken-Amts werde zugelassen werden.

So wird auch in denen Meditationibus ad Sanctionem pragmaticam p. 44. selbst eingeräumet und bekennet:

> in Germania moris non esse, ut fæmina in jus eligendi Imperatorem succedat,

und der Autor des Discurses de successione fæminea in Provincias Austriacas, schreibet gar nachdencklich:

libet

licet Bohemiae Regno Electoratus sit nexus, in fœminam tamen cadere nequit.

d.) So viel ist indessen gewiß, daß, so lang das Chur-Fürstl. Collegium stehet, nie keine Printzeßin das Chur-Fürstl. Amt verrichtet, oder zur Wahl eines Römischen Königs zugelassen worden.

Zwar möchte darwider eingewendet werden, daß weil der Casus niemahls existiret, und solchergestalt es an der Gelegenheit gemanglet, denen Printzeßinnen, wo sie sonst Successions-fähig sind, allenthalben ihr Recht in salvo stehen müsse.

Allein, da der Fall in Böhmen, wie unten mit mehrern gezeigt werden soll, schon mehrmahls sich ereignet, daß das Königreich auf Printzeßinnen geerbet, und man denn auf Seiten des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich niemahls zugestehen wollen, noch auch jetzo einräumen wird, daß dieselben deswegen die Crone an ihre Ehe-Herren abtretten müssen, weil sie des Regiments nicht fähig gewesen: so kan man nicht sagen, daß es denen Printzeßinnen in Böhmen an Gelegenheit gemangelt, das Exercitium der Chur und Wahl-Rechte zu erlangen, wenn sie nur sonst derselben nach der güldenen Bulle fähig gewesen wären.

e.) Da auch Kayser Sigismundus selbst ein König in Böhmen war, gleichwohl aber den Chur-Fürsten zu Brandenburg, als der-

selbe vor seines Sohnes Gemahlin eine Prætension sowohl auf die Sächsische Chur-Würde, als auf das Hertzogthum Sachsen formirete, in der Generalität unter andern auch damit abgewiesen, daß keine Printzeßin eine Chur erben und besitzen könne; So muß dieses Exempel bey der gegenwärtigen Frage allerdings die Würckung thun, daß die vorgegebene Ermangelung derer Fälle der obbemeldten Observanz im Reiche nicht entgegen gestellet, noch diese damit bestritten werden könne.

f) Wie denn auch gar bedencklich ist, daß Chur-Braunschweig, als es die neue Chur erlanget, darüber einen gantz besondern Lehn-Brieff, ohne darinnen derer Braunschweigischen Lande, als die man nach Abgang des Manns-Stammes der weiblichen Succession fähig hielte, zu gedencken, sich geben, und selbigen auf die bloße männliche Descendenz richten lassen, obwohl sonst nicht unbekannt, wie weit Chur-Sachsen bey der Succession in die Lüneburgische Lande interessiret ist.

g.) Daß hiernächst im vorigen Seculo, Chur-Fürst Maximilian in Bayern seine Gemahlin, Annen Marien, mit Kayser Ferdinandi III. Genehmhaltung zur Regentin der sämmtlichen Bayerischen Lande, Zeit-währender Minderjährigkeit seines hinterlassenen Chur-Erbens verordnet, die Administration der Wahl- und Chur-Rechte aber seinem Vetter, Hertzog Albrechten, aufgetragen, dieser auch, wie

wie die Unterschrifft des Reichs-Abschieds von Anno 1654. ausweiset, in solcher Qualität das Bayerische Votum in dem Chur-Fürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tage geführet, da hingegen die Gemahlin das Hertzogliche in dem Fürsten-Rath durch ihren Gesandten ablegen lassen, solches ist abermahls ein untrügliches Kennzeichen, daß der Chur-Fürst seine Gemahlin ob sexum vor unfähig zur Administration des Chur-Fürstlichen Amts geachtet. Kan nun eine Printzeßin, wenn sie gleich Mutter ist, und in dieser Qualität von Ihrem Ehe-Gemahl zur Vormundschafft ihrer Kinder verordnet wird, ausser dem auch schon hierzu die Assistentiam Juris vor sich hat, nicht einmahl als Vormünderin, die Chur-Rechte, Zeitwährender Minderjährigkeit eines Chur-Erbens, verwalten, wie viel weniger wird dieselbe, als Nachfolgerin in das Königreich Böhmen, dieses Recht proprio nomine zu exerciren berechtiget seyn.

Daferne auch diesem Bayerischen Exempel entgegen gesetzt werden solte, daß allenfalls die Sentiments eines eintzigen Chur-Fürstens, denen übrigen so schlechterdings keine Norm geben könnten: So kömmt doch eines Theils dabey die bereits obermehnte Einwilligung Kayser Ferdinandi III. in diese Chur-Fürstliche Disposition, in nicht geringe Consideration, andern Theils finden sich noch mehr Casus, so wegen ihrer Conformität, wo nicht auf diese,

 den-

noch auf eine andere Arth, zu Bestärckung des bißherigen Asserti, daß das weibliche Geschlecht zur Verwaltung derer Wahl- und übrigen Chur-Rechte, sowohl in Person, als auch durch Bevollmächtigung einer Gesandschafft, unfähig geachtet worden, behufig sind.

h.) Denn zugeschweigen, was nach einiger Autorum Zeugnüß, auf Chur-Fürst Christiani zu Sachsen Absterben, mit Ausschliessung der zur Vormundschafft mit verordneten Wittib, und des Con-Tutoris, Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg, von der Administration der Chur-Sachsen in Reichs-Angelegenheiten vorgegangen: So ist allerdings merckwürdig, und anhero applicable, daß, ohnerachtet Ihro Majestät der ohnlängsthin verstorbene Kayser, damahliger König in Spanien, nach Absterben Kayser Josephs in dem, als König in Böhmen, und Chur-Fürst des Reichs, wie die Worte heissen, gestellten Antwort-Schreiben auf die von Ihro Königln. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, nacher Barcellona beschehene Notification des angetretenen Vicariats, mit einfliessen lassen, wie sie in ihrer Abwesenheit, ausserhalb des Römischen Reichs, Ihrer Frau-Mutter, der Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, die Interims-Regierung derer sämmtlichen Oesterreichischen Erb-Lande, und darunter des Königreichs Böhmen, aufgetragen, diese auch deren sich unterzogen, und

in

in solcher Qualität, sowohl an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln, als auch an den Reichs-Erb-Marschall und den Rath zu Franckfurth am Mayn, wegen Bestellung derer Quartiere vor die zu der Kayser-Wahl abzuschickende Königlich-Böhmische Gesandschafft geschrieben, dennoch die Gesandschafft selbst zur Kayserln Wahl, nicht bevollmächtigen können, sondern dieses nach Ausweisung der, bey dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebenen besondern Vollmacht, de dato Barcellona, den 30. May 1711. von König Carln selbst geschehen müssen, abermahl zum klaren Kennzeichen, daß eine Printzeßin weder selbst bey einer Römischen Kayser-Wahl erscheinen, noch eine Gesandschafft darzu autorisiren könne.

i) Hiermit stimmet nun auch die Observanz im Königreich Böhmen gantz genau überein, indem aus denen Böhmischen Geschichten bekannt ist, daß, so offt dieses Königreich auf Printzeßinnen geerbet, diese niemahls die Chur und Wahl-Rechte geübet, sondern selbige von ihren Ehe-Gemahlen, jedoch aber auch nicht eher, als biß solche von denen Böhmen, bey gantz besondern Umständen, zu Königen angenommen gewesen, verwaltet worden, immassen solches die Casus mit König Heinrichen, aus dem Stamm derer Hertzoge in Cärnthen, und Alberto, dieses Nahmens

dem Andern Römischen Kayser, zur Gnüge erweißlich machen. Denn da ist weder des gemeldten Henrici Gemahlin, Anna, vor sich selbsten, ohnerachtet sie des, schon im Jahre 1306 verstorbenen Königs Wenzeslai V.ti in Böhmen älteste Schwester, und nächste Erbin des Königreichs war, noch auch ihr Gemahl, Heinreich, weil er sich, in Præjudicium derer Nachfolger im Königreich, ohne dieser und des Kaysers Genehmhaltung, in das Königreich eingedrungen, zur Wahl Henrici VII. im Jahre 1308. beruffen worden, da doch, wenn er selbst nicht habilis gewesen, nichts destoweniger seine Gemahlin hätte erfordert werden sollen.

So war auch Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich, schon zuvor ehe man ihn noch den 10. Mart. 1438. zum Römischen Kayser erwehlet, mit des verstorbenen Kaysers Sigismundi Erb-Tochter vermählet, gleichwohl aber ist derselbe, weil ihn die Böhmischen Stände noch nicht zum König angenommen hatten, zur Römischen Königs-Wahl nicht erfordet worden, noch darbey erschienen, oder hat sich solches in den Sinn kommen lassen, vielweniger hat dessen Gemahlin den Wahl-Tag beschicket, ohnerachtet schon damahls durch den Todt Ihres Herrn Vatters, Kayser Sigismundi, die Cron Böhmen, durch Erbgangs-Recht auf sie bereits verfället war. Dieser Casus weiset abermahls gantz deutlich aus,

aus, daß weder die Königl. Erb-Tochter, obgleich der Anfall des Königreichs an sie schon geschehen war, vor Ihre Person, der Königl. Böhmischen Wahl- und Chur-Rechte fähig geachtet worden, noch auch Ertz-Hertzog Albrecht, als Maritus, oder auch Austrags-weise, deren sich unterziehen können. Denn wenn eines von beyden angegangen wäre, würde die Gemahlin eine solche Beschickung nimmermehr unterlassen haben, noch Ertz-Hertzog Albrecht, da er selbst ein solcher starcker Candidat zur Kayser-Crone war, der selbige hernachmahls davon getragen, von der Kayser-Wahl geblieben seyn, vielweniger dieselbe im Nahmen des Königreichs Böhmen unbeschickt gelassen haben. Daß aber bey dieser Wahl niemand anders sich gemeldet, der das Königl. Böhmische Wahl-Votum in Krafft der güldenen Bulle vertreten wollen, kam daher, daß die an Hertzog Anton von Burgund verheyrathete Printzeßin Elisabeth, der nach Abgang ihrer Muhme, Alberti II-di Gemahlin, ohne Erben, die Succession ins Königreich Böhmen, und die darzu gehörigen Lande gebührete, keine männliche Posterität hatte, so darzu, nach Maßgebung obigen Reichs-Gesetzes, sich hätte ziehen können. Solchergestalt sind beyde Casus, mit Heinrichen aus Cärnthen und Alberto II.do gar distinct, und bestärcken die Inhabilität der Printzeßinnen zur Ausübung der Böhmischen Wahl- und übrigen Chur-Rechte

in gegenwärtiger Controvers um so mehr, als sie das Königreich Böhmen selbst angehen, und damit sich zugetragen haben, weswegen denn auch dieselben dermahlen in desto stärckere Consideration kommen, als jetzo allerdings solche Chur-Mündige Erbfolgere männlichen Geschlechts, von Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, denen nach der gülden-n Bulle die Chur- und Wahl-Rechte zu verwalten gebühret, vorhanden sind.

k.) Noch mehr wird dieses alles dadurch bestätiget, daß die weltlichen Herren Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, wenn man zur Wahl in das Conclave sich verfüget, noch vor Ablegung derer würcklichen Votorum, dem Chur-Fürsten von Maynß hergebrachter massen zusagen müssen, daß sie, oder wenn es Gesandten sind, ihre Principalen, daferne die Wahl auf einen unter ihnen fallen sollte, die Capitulation halten wollen, anerwogen dergleichen Angelobung keine Printzeßin von sich, da dieselbe zum Kayser erwehlt zu werden, gantz und gar nicht fähig ist, noch auch ein von ihr geschickter Gesandter von derselben sagen und versichern kan, mithin auch daraus die Inhabilität des weiblichen Geschlechts zur Administration der Wahl-Rechte, es sey in Person, oder durch Gesandten, zu erkennen ist.

l) Sodann führen die Lehrer des teutschen Staats-Rechts annoch dieses, und zwar nicht ohne Grund an, wie die Ertz-Aemter im Reiche,

und

und die daher originirende Chur-Dignitæten, ihrer Natur und Eigenschafft nach, ursprünglich auf den Manns-Stamm gestifftet; überhaupt auch es ein frembdes Ansehen geben würde, wenn eine Printzeßin bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kaysers, mitten zwischen denen geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten sitzen, und gleich diesen, das Chur-Fürstl. Ertz-Amt, mit ministriren zu Pferde und Fusse, verwalten solte. Denn, obwohl die persöhnliche Erscheinung eines Chur-Fürsten bey der Wahl und Crönung, nicht eben necessitatis ist, sondern beydes, und was sonst dabey an Ertz-Amts-Verrichtungen vorkömmt, durch Gesandten und die Erb-Aemter geschehen kan; So streitet doch wieder alles dieses, daß denen ordentlichen Rechten nach, niemand einem Mandatario, dergleichen solchenfalls die Gesandten, oder andere Gewalthaber allerdings sind, etwas, so er selbsten zu verrichten nicht fähig ist, auftragen, und denselben darzu autorisiren kan. Hiernächst auch zu Erkennung der eigentlichen Absicht der güldenen Bulle mit denen Chur-Würden und Ertz-Aemtern, allerdings und vornehmlich auf die ursprüngliche Destination dieser von denen alten Fränckischen auf die Kriegs- und Friedens-Geschäffte gerichtet-gewesenen Hof-Chargen sich herschreibenden, und solchemnach schlechterdings auf den Manns-Stamm gestiffteten Ertz-Aemter, insonderheit

auf die Beschaffenheit derselben zur Zeit der güldenen Bulle, zu welcher; nach Kayser Carls des IV.ten eigenen Ausspruch, die oberste Verwaltung und Besorgung des gantzen Kayserlichen Hofes annoch darauf beruhet hat, zu sehen ist, und genug seyn kan, daß die güldene Bulle von dem Ertz-Schencken die Verrichtung seiner Function eben sowohl, als von dem Ertz-Marschall und andern, zu Pferde erfordert.

m) Daß auch die der Cron Böhmen anklebende Chur-Würde hierinnen keine andere Natur und Eigenschafft habe, weiset das Privilegium Kaysers Rudolphi Imi, und das Attestat des Chur-Fürstens und Pfaltz-Grafens Ruperti beym Rhein, welches die Cron Böhmen bey damahligen Irrungen mit dem Hause Bayern über dem Electorat, sich geben lassen, gantz deutlich aus, indem es darinnen ausdrucklich heisset:

Das höchstgedachte Crone die Chur-Würde und Wahl-Rechte, sammt dem Ertz-Schencken-Amt, ad instar & similitudinem der andern Chur-Fürsten zu exerciren haben solle.

Hätte nun Kayser Carl der IV.te, dem dieses alles nicht unbekannt war, in Sinn gehabt, in favorem der Cron Böhmen hierinnen etwas besonders zu disponiren, und denen weiblichen Descendenten in Böhmen die Chur-Würde u. Rechte samt der Ausübung derselben zu reser-

iren, würde er solches deutlich gethan, und als-
denn auch vermuthlich wegen der Verrichtung
des Ertz-Amts eine Versehung getroffen ha-
ben, da zumahl die Aurea Bulla allenthalben
zur Genüge ausweiset, wie sehr er vor die
Prærogativen und Würdigkeit diser Crone be-
sorgt gewesen, indem er sogar Titul IV. ver-
ordnet, daß ein König in Böhmen nicht nur
unter denen Chur-Fürsten der Erste, sondern
auch seine Ertz-Amts-Function unter der auf-
habenden Königl. Crone zu verrichten, keines-
wegs gehalten seyn solle.

n.) Endlich adminiculiret zu obigem allen
nicht wenig, daß in der güldenen Bull ein Kö-
nig in Böhmen, bey solennen Processionen
unmittelbahr hinter dem Römischen Kayser
her, jedoch der Kayserin annoch vorgehen soll,
welches ohne allen Unterscheid nicht also wür-
de verordnet worden seyn, wenn Kayser Carl
der IVte und die Chur-Fürsten des Reichs hier-
bey zugleich mit auf den Fall, da eine Prin-
ceßin den Böhmischen Thron besitzen würde,
gedacht, und dieselbe zur Versehung und Be-
hauptung der Chur-Prærogativen bey derglei-
chen solennen Aufzug fähig geachtet hätten.
Da nun also der Lex expressa der güldenen
Bull nach seinem wahren Sinn, samt einer
uralten, und bis auf den heutigen Tag un-
unterbrochen-fortgeführten Observanz im Rei-
che, und selbst die Exempel in dem Königreich
Böhmen, Ihrer Majestät der Königin zu Un-
garn

garn und Böhmen entgegen stehen, und nebst denen übrigen Argumenten zu Tage legen, daß Böhmen in disem Stücke, vor andern Churen im Reiche nichts zum Voraus habe, noch von einer andern Beschaffenheit sey, zumahl, nach dem Anno 1708. die völlige Readmission erfolget, gleichwohl aber wäre dabey auf dem gegenwärtigen Fall etwas besonders bedungen worden, noch auch in der Sanctione pragmatica von einer besondern und exceptiven Fähigkeit einer Königin zu Böhmen, zu Ausübung der Chur-Rechte, oder einer Auftrags-Gewalt an ihren Gemahl, das mindeste versehen, sondern hierinnen es allenthalben bey der Disposition der güldenen Bulle und der Observanz im Reiche gelassen worden. So ist der Schluß gantz richtig und unvermeidlich, daß Ihro Majestät die Königin zu Böhmen, die auf der Crone Böhmen hafftende Chur- und Wahl-Rechte, weder selbst verrichten, noch jemand anders, als den die güldene Bull darzu rufft auftragen können.

Zwar möchte man

1.) darwider einwenden, daß, da höchstgedachte Ihro Majestät die Königin sowohl nach denen Privilegiis dieser Cron, und der darauf sich gründenden Sanctione pragmatica, der Succession in das Königreich Böhmen, samt allen dessen Ehren, Würden, und Zugehörungen

drungen, fähig sind, ihnen auch die Böhmische Chur-Würde, als ein Annexum, nothwendig zukommen müsse. Alleine zu schweigen, daß solchergestalt bey dem Annexo gleiche Natur und Eigenschafft præsupponiret, mithin ab eo, quod ad huc in quæstione est, argumentiret wird: So ist à Successione in Regnum auf die Administration der Böhmischen Chur-Würde und Rechte gar kein Schluß zu machen, nachdem im vorhergehenden zur Genüge dargethan worden, daß die güldene Bulle selbst hierunter distinguire und von einem Churfürsten gantz besondere, bloß auf das männliche Geschlecht gerichtete Functiones erfordere.

2.) Und eben dise Antwort fällt auf eine andere Einwendung, da man objiciren will, daß solchergestalt eine Königin in Böhmen, wenn sie vor sich der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, und aus diser Ursache die Verwaltung derselben niemanden auftragen könnte, solche auch auf ihre Successores am Königreich nicht devolviren würde. Denn zugeschweigen, daß angeführter massen à Successione ad habilitatem, Jura Electoralia administrandi, kein Schluß zu machen, indem sonst ein unmündiger Chur-Erbe, der die Chur-Rechte zu administriren nicht fähig ist, selbige per Successionem auf seine Nachfolger auch nicht würde transferiren können; So haben die Böhmischen Erbfolgere ihr Successions-Recht eigentlich nicht von dem letztern Besitzer, sondern ex

ex Provisionibus Majorum, und soviel das Chur-Recht betrifft, ex Privilegiis & Lege publica Imperii, ja ex virtute Regni.

3.) Eben so schwach ist das aus dem XXsten Capitul der güldenen Bulle hergenommene Argument, indem zwar daselbst verordnet ist, daß derjenige, so ein Churfürstenthum besitzt, auch die Wahl-Stimme haben solte; Es setzt aber solches ohne allen Zweifel zum voraus, das der Possessor zu beyden, nehmlich sowohl ad Successionem, als auch zur Verwaltung des Chur-Amts, habilis sey. Denn sonst müste auch ein unmündiger Herr, weil derselbe durch den Anfall und die Succession in ein Chur-Fürstenthum der wahre Besitzer desselben wird, zur Administration der Chur-Würde zugelassen werden, welches doch wieder alle Rechte und selbst die güldene Bulle offenbahr streitet.

4.) Könte man daher, daß das Reich durch einen Reichs-Schluß die Oesterreichische Sanctionem pragmaticam guarantiret, und eô ipsô agnosciret, die Folge ziehen, daß dadurch aller Zweiffel wegen der Fähigkeit Ihrer Kayserl. Majestät hinterlassenen ältesten Frau Erb-Tochter und anderer, der Ordnung nach folgenden weiblichen Erben zur Böhmischen Chur-Würde hinweg fiele. Gleichwie aber solche Guarantie, nach Vorschrifft und Vermuthung derer Rechte, Reichs-Constitutionsmässig zu verstehen, und man dadurch einem

so

so viel hundert Jahre gegoltenen Legi publicæ fundamentali, als die güldene Bulle ist, samt einer noch viel längern und niemahls unterbrochenen Observanz nicht hat derogiren wollen, noch können, bevorab, da ein gantz anderer Modus erfordert wird, wenn ein solches Reichs-Gesetze und damit übereinstimmendes uraltes Herkommen in einem oder andern Punct, auf offenen Reichs-Tag, aufgehoben werden soll, als bey der begehrten und erhaltenen Reichs-Guarantie der bemeldten Sanctionis pragmaticae beobachtet worden; So kan aus einer solchen, von dem Reich übernommenen Gewehrung nicht geschlossen werden, daß dadurch die Printzeßinnen zur Administration der Böhmischen Chur-Würde fähig erklärt worden, da zumahl in der Sanctione pragmatica selbst davon keine Sylbe enthalten.

5.) In denen Meditationibus ad Sanctionem pragmaticam Caroli VI. Imperatoris, so Anno 1732. in lateinischer Sprache heraus gekommen, wird zwar pag 45. vermeynet, daß alle im vorhergehendem pro Negativa angezogene Argumenta auf einmahl dadurch über den Hauffen zu werffen, wenn man aus denen Böhmischen Geschichten mit Exempeln bestätiget, daß die Printzeßinnen, so offt die Succession des Königreichs auf sie gefallen, die Crone ihrem Ehe-Herrn abgetretten, und diese sodann die Churfürstlichen Jura ohne Widerspruch exerciret hatten. Ob nun wohl Ihro Königliche

nigliche Majestät zu Ungarn und Böhmen in dem Auftrags-Instrument der Königl. Böhmischen Chur-Würde an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, auf diese Exempel gleichfalls sich beziehen, und von dem daher ein Argument ihrer Fähigkeit, zur Ubertragung der Administration der Chur- und Wahl-Rechte an ihren Herrn Gemahl, herleiten: So ist doch oben bereits hinlänglich ausgeführet, was es vor gantz besondere Umstände und Beschaffenheit mit diesen Fällen gehabt, derenthalber daraus der obbemeldte Schluß nicht gezogen werden kan, und warum dergleichen Abtrettung der Regierung des Königreichs Böhmen an einen Gemahl, nunmehro weiter gar nicht statt finde. Ohne dergleichen Abtrettung hingegen, die aber, wie gedacht, dermahlen in keine Weise statt finden kan, sind des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit nicht qualificiret, die Böhmische Chur-Würde zu verwalten; Denn wolten sie einen Kayser-Wahl-Tag durch Gesandte beschicken, wie könnte solches von ihnen geschehen, da sie selbst ein blosser Gewalt-Träger wären, und kein Chur-Fürst sind? Was vor einen Platz solte dergleichen Gesandschafft nehmen, als welche keine Königl. Böhmische, sondern nur eine von einem Königlich-Böhmischen Gewalt-Träger constituirte und legitimirte seyn würde? Wolten Ihro Hoheit in Persohn erscheinen, was solten sie, da sie nicht selbst der Principal, sondern

bloß

bloß ein Gewalt-Träger, vor einen Rang gegen die in Person anwesenden, sonst dem König in Böhmen in der Ordnung nachgehenden Hohen Herren Chur-Fürsten einnehmen? Solten sie, als ein blosser Gewalt-Träger, den Chur-Habit, gleich denen Herren Chur-Fürsten anlegen können? Solche und andere mehrere Incongruitäten sind bey dem vorgenommenen Böhmischen Chur-Administrations-Austrag obhanden, welche ohnmöglich zu überwinden, noch etwann dadurch abzulehnen, wenn eingewendet werden wolte, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur-mündigen männlichen Erb-Folgers sich ereignen würden, weil zwischen diesem und des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit, allezeit der wichtige Unterschied bleibt, daß der erstere nicht, wie bey diesem intendiret wird, Austrags-weise, sondern virtute principatus, seu Regni, wegen seines daran habenden Eventual-Successions-Rechts, sothane Administration exerciret, folglich nach dem Exempel eines Tutoris, derer der Böhmischen Chur inhærirende Rechte, Dignitäten und Prærogativen fähig ist.

6.) Daß bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmischen Admission, da zu gleicher Zeit die Chur-Braunschweigische Einführung geschehen, zwischen der Cron Böhmen und Chur-Braunschweig, der merckwürdige Unterschied gehalten worden, daß die Chur-

Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf den Manns-Stamm eingeschrencket, die Chur-Böhmische Admission hingegen indistincté feste gesetzet worden, obwohln damahls das weibliche Erb-Folgs-Recht in sothanes Königreich, nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stamms vorhanden gewesen, solches hat deswegen nicht anders seyn können, weil die Braunschweigische Chur, und die damit verknüpffte Stimm im Chur-Fürstln. Collegio, mit dem Ausgange des Manns-Stammes gäntzlich aufhören, dem Königreiche Böhmen aber, seine Chur-Würde und Rechte in solchem Fall, da die Succession auf Printzeßinnen fällt, verbleiben sollen, obgleich diese, solche zu verwalten, nach des Reichs Grund-Verfassungen nicht fähig sind, sondern die Chur-Würde nach Provision der güldenen Bulle durch den nächsten Chur-mündigen Erbfolger männlichen Stams, der selbige zu administriren, virtute principatus seu Regni wegen seines daran habenden Successions-Rechts oberwehnter massen befugt ist, so lange versehen werden muß, biß das Impediment gehoben, und wieder ein Mann das Königreich beherrschet, welcher selbst die Wahl- und Chur-Rechte exerciren kan, daß also deswegen die Böhmische Chur-Würde zur Zeit, da eine Printzeßin den Thron beherrschet, weder quiesciren darff, noch vor gäntzlich erloschen zu achten ist. 7.) Zwar

7.) Zwar haben auch obige, und noch einige andere Einwendungen in einer zu Wien zum Vorschein gekommenen Schrifft, deren Titul:

Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl, des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königlich-Böhmischen Chur-Fürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden.

In einer weitläufftigen Ausarbeitung dem Publico mitgetheilet, und zugleich sothaner Chur-Administrations-Auftrag unter allerhand hervorgesuchten Schein-Gründen justificiret werden wollen.

Nachdem aber denen mehresten hiervon schon zum voraus durch obiges begegnet, und die vorhandene Schwäche, inapplicablen Umstände, und mithin verbleibende gäntzliche Unstatthafftigkeit klar vor Augen gestellet worden; So wird um desto leichter fallen, das übrige, was in sothaner Wienerischen Schrifft enthalten, vollends in einem besondern Scripto zu removiren, mithin jedermann auch dadurch, wie inzwischen durch obige Deducta bereits zur Gnüge geschehen, völlig zu überzeugen, daß Ihro Majestät die

Königin zu Ungarn und Böhmen Ihres Herrn Gemahls, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, weder zum Mit-Regenten aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande haben aufnehmen und declariren, noch auch Deroselben die Administration der Böhmischen Chur-Rechte bey einer Römischen Kayser-Wahl und sonsten auftragen können.

Wider-

Widerlegung/

Der vor kurtzem zum Vorschein gekommenen Schrifft, unter dem Titul:

Unpartheyische Prüfung/

Ob/ und wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit beschehene Auftrag

Der

Mit-Regentschafft

Uber die sämtlichen

Oesterreichischen Königreich und Lande,

Nicht minder der

Administration

Der

Böhmischen Chur-Würde/

Nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des Heil. Röm. Reichs als besonders ermeldeter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande/ gegründet/ der Sanctioni Pragmaticæ gemäß/ und zu Recht beständig sey? A. 1741.

 Wenn

Wenn man die gedoppelte Frage: Ob, und wie weit Ihro Majestät, die Durchlauchtigste Königin zu Hungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl, des Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Königliche Hoheit, 1.) sowohl überhaupt zum Mit-Regenten derer sämmtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen, als auch 2.) insonderheit die Administration der Bömischen Chur-Würde Höchst-Deroselben aufzutragen befugt sind? ohne Vorurtheil, unpartheyisch, und nach der Vernunfft-mäßigen Lehre des natürlichen Rechts, auch nach denen Grund-Gesetzen und nach der Observanz des Heil. Röm. Reichs, besonders aber derer Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, untersuchet; so kan dieselbe nicht anderst beantwortet werden, als mit uneingeschränckter Gutheissung derer von Seiten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen würcklich erfolgten, und beyde Fälle betreffenden Unternehmungen, und mit Eingestehung, daß solche der Sanctioni Pragmaticæ nicht zuwider lauffen, sondern derselben vielmehr nicht im geringsten nachtheilig, übrigens aber zu Recht durchaus beständig sind. Dennoch bemühet sich der Verfasser der sogenannten unpartheyischen Prüfung, die, des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, und Mit-Regentens Königl. Hoheit übertragene Mit-Regentschafft sowohl, als den Höchst-

Dero-

Deroselben beschehenen Auftrag der administratorio nomine zu verwaltenden Böhmischen Chur-Würde, und alles dessen, so derselben anklebet, anzufechten, und ziehet die Richtigkeit der einen, und des andern in Zweiffel. Es wird sich im folgenden zeigen, daß diejenigen Gründe nicht hinlänglich sind, aus welchen er seine Einwürffe zu bekräfftigen, und zu behaupten suchet. Gleich zu Anfang seiner Schrifft hält der Verfasser sich über die Nahmen: Anwarter und Anwarterinnen auf, mit welchen die künfftige Durchlauchtigste Erb-Folgere in denen Auftrags-Instrumenten beleget werden: Nun lohnet es der Mühe nicht, daß man sich über dem Nachdruck der Wörter: Anwarter, Anwarterinnen, Erb-Folgere, Erb-Folgerinnen, Nächste Erben, Nächste Erbinnen, und dergleichen, in einen Streit einlasse, in der That thut es nichts zur Sache, mit was immer vor Nahmen diejenigen Durchlauchtige Persohnen beleget werden, welche die Nächsten zur Erbschafft gesammter Oesterreichischen Königreiche und Lande sind; genug wenn dieselben ausdrücken, daß man unstreitige Erb-Folgere, so wie es auch ist, wisse und erkenne; und wenn denenjenigen Rechten und Forderungen, welche oberwehnten Durchlauchtigen Persohnen eines und des anderen Geschlechts eingeraumet sind, und zu seiner Zeit auch bey darzu erforderten nöthigen Umständen erst ihre völlige Würckung erreichen,

 und

und sich vollkommen spühren lassen, genugsame und zureichende Vorsehung geschicht. Wie genau beydes beobachtet worden, fällt bey Lesung derer Auftrags-Instrumenten gantz klar in die Augen. Man sehe nur, wie sorgfältig darauf gegangen worden, daß das gantze Werck mit Aufrecht-Haltung der Pragmatischen Sanction, und ohne derselben Verletzung geschehe, damit allen widrigen Einwendungen begegnet werde. Nun zur ersten Frage selbst: Man lässet sich gefallen, die von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung beliebte Ordnung beyzubehalten, und betrachtet

I.

Die Mit-Regentschaffe.

Ad I. Gleichnüsse und Lehr-Sprüche aus denen Bürgerlichen und Römischen Rechten haben selten statt, wenn es um Königreiche und gantze Lande zuthun ist. Man giebt zu, daß die gesammte Oesterreichische Königreiche und Lande die Form eines Fidei-Commissi perpetui haben: In jenem ist, wie es in diesem zu seyn pfleget, eine beständige, unumstößliche und unzertrennliche Erb-Folgs-Ordnung errichtet. Kan aber wohl hieraus der Schluß gemacht werden, daß durch den, an des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit beschehenen Auftrag der Mit-Regentschafft dasselbe im geringsten

ringsten oneriret, und die vestgestellte Succeßions-Ordnung alteriret oder gar geändert sey. Geschicht nicht in denen Auftrags-Instrumenten denenjenigen Durchlauchtigen Personen, so die Erb-Folge zugewarten haben, die feyerlichste Verwahrung durch öfftere Wiederholung, daß dieser Auftrag der Mit-Regentschafft ohne mindestem Abbruch der Pragmatischen Sanction und derer aus derselben fliessenden Rechten und Ansprüchen zu der Erb-Folge sämmtlicher Oesterreichischen Königreiche und Lande zu verstehen sey? Wäre jemand durch den bemeldten Auftrag der Mit-Regentschafft an des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit oneriret worden; wer könnte es seyn, als allein Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen selbst? Und sind denn Höchst-Dieselben Zeit Ihres Lebens nicht vollkommene Beherrscherin und eigenthumliche Besitzerin aller Oesterreichischen Erb-Königreichen und Lande, mit allem deme, daß unumgängliche Erb-Folgere zu gedachten Erb-Königreichen und Landen benennet sind, deren hohe Rechte und Ansprüche erst zu seiner Zeit, und bey darzu erforderlichen Umständen gleichsam lebendig gemacht werden, welchen in denen Auftrags-Instrumenten, und durch die von des Durchlauchtigsten Mit-Regentens Königl. Hoheit ausgestellte Reversales, auch durch die bündigste Clausuln, Modificationes und Pro-

 testationes

testationes vorgesehen worden? Solten folglich Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen nicht befugt seyn, die Bürde der Regierung mit jemanden, und besonders mit der Königl. Hoheit des Höchst-Deroselben Durchlauchtigsten Gemahls theilen zu können? Ist vielleicht durch den Auftrag der Mit-Regentschafft an des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit etwas in der Successions-Ordnung geändert und alteriret worden? Sind und bleiben nicht Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen diejenige Höchste Erbin, welcher zu Folge der Sanctionis Pragmaticæ die gesammte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande haben an- und zufallen müssen? Daß aber der Erb-Folgs-Ordnung der übrigen Durchlauchtigen Personen, so die Erb-Folge zugewarten haben, nicht der geringste Nachtheil zuwachse, legen die offterwehnte und in denen Auftrags-Instrumenten enthaltene Clausulen, Modificationes, Protestationes und Declarationes gantz klar am Tag; Man gestehet auch gantz gern, daß in der Macht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen nicht sey, in der künfftigen Erb-Folge etwas zu ändern.

Ad II. So entfernt der Fall ist, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen nebst Dero sämtlichen Descendenz vor des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit versterbe, und so entfernt derselbe mit

GOt-

GOttes Beystand bleiben wird: So wenig Præjudiz wachset aus dem Auftrag der Mit-Regentschafft denenjenigen Durchläuchtigen Persohnen zu, welche nach der Pragmatischen Sanction die Erb-Folge zu gewarten haben. Denn kommt es nicht zum gedachten Fall; so hören alle diejenige Folgerungen, welche der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung aus der übertragenen Mit-Regentschafft ziehen will, und die ihm so gefährlich scheinen, von selbsten auf: Geschähe es aber, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim, samt Dero gantzen Durchläuchtigsten Abstammung vor des Herrn Mit-Regentens, Königl. Hoheit, verstürben, (vor deme GOtt seyn wolle) so hätten diejenige Durchläuchtige Personen, so die Erb-Folge zugewarten haben, dennoch von Seiten des Herrn Mit-Regentens, Königl. Hoheit, nichts von allem deme zubefahren, was bemeldter Verfasser vorgibt. Suchten des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Königl. Hoheit die Erb-Folge in gesammte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande auf sich begebenden Anfall von denen rechten Successoribus abzubringen, und sich selbst wider Recht und wider die Verordnung der Pragmatischen Sanction dabey zu erhalten (welches von dem Billigkeit-liebenden und grossen Gemüthe Seiner Königl. Hoheit weit entfernt, und durchaus nicht zu beförchten ist) so giebt der Auftrag der Mit-Regent-

schafft

schafft Höchst-Deroselben gewiß keinen billigen Vorwand, noch weniger aber Mitteln an die Hand, solches in das Werck setzen zu können. Bey gehörigen Umständen vor deren würcklichen Existirung niemand einigen Anspruch auf gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande hat, hört die übertragene Mit-Regentschafft, und folgsam alle Gelegenheit auf, sich derjenigen Macht bedienen zu können, welche Ihro Königl. Hoheit, der Herr Hertzog zu Lothringen, Groß-Hertzog zu Toscana, durch bemeldten Auftrag sollen überkommen haben. Der Nahme eines Mit-Regentens, ja die übertragene Mit-Regentschafft bringet vielmehr die Theilnehmung an der schweren Last der Regierung, als die vorgebliche Uberkommung einer considerablen Macht an Land und Leuthen mit sich. Solte auch des Mit-Regentens Königliche Hoheit die considerableste Macht an Land und Leuthen durch den Auftrag der Mit-Regentschafft überkommen; so zeigen ja die von gedacht-Deroselben gegebene bündigste Reversales, daß man sich derselben bey sich ergebenen Fall zum Nachtheil der Durchläuchtigsten Anwärter und Anwärterinnen keineswegs prævaliren und gebrauchen werde. Wären hohe Häupter jederzeit gezwungen, andere, als auf Papier geschribene Versicherungen von sich zu geben, was vor Unordnungen wurden nicht in der Welt entstehen. Man kan denen geschriebenen

Ver-

Versicherungen Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen, und des Durchlauchtigsten Mit-Regentens um somehr zu trauen, und sich auf dieselbe verlassen, als es eine beständig eigenthumliche anbey aber billige und sehr löbliche Gewohnheit des Durchläuchtigsten respectivè Ertz-Hauses und Hauses von Oesterreich, und Lothringen ist, über alle geschriebene auch nicht so verbindliche Versicherungen, als obbemeldte Reversales sind, sehr treu und vest zuhalten. Zu deme so könnte man sich auch bey der considerablesten Macht den Gedancken, etwas der Pragmatischen Sanction zu widerlauffendes unternehmen zu wollen, auch auf eine kurtze Zeit nicht beygehen lassen, da so viele hohe und mächtige Staaten derselben Guarantie (die ebenfalls nur in geschriebenen Versicherungen bestehet) ausdrücklich übernommen haben, welche sich zu folge der übernommenen Guarantie ins Mittel legen müssen, und würden, wenn man sich mit der Zeit gelüsten liesse, der Oesterreichischen guarantirten Erb-Folge, und denen Durchläuchtigsten Antwartern und Anwarterinnen beschwerlich zu fallen.

Ad III. Daß an des Herrn Groß-Hertzogs von Toscana Königl. Hoheit von denen Unterthanen der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande weder eine Erb-Huldigung abgelegt, noch auch des Durchläuchtigsten Mit-Regentens

tens in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan worden, zeiget wiederum von der Wahrheit, daß der Auftrag der Mit-Regentschafft des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit nicht die vollkommene Bothmäßigkeit oder höchste Gewalt, und eine daraus fliessende so sehr besorglich angegebene Macht an Land und Leuten einräume, sondern vielmehr einen Theil der Mit-Regierungs-Bürde auf dero Schultern lege und übertrage. Machen gleich Homagium, und die Pflichts-Notuln nicht einzig und allein ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen, so sind doch jenes und diese die wahren sichtbarsten und bedeutlichsten Zeichen des rechtmäßigen Eigenthums und des unstreittigen vollständigen Besitzes eines Landes. Ist nicht Homagium und die Pflichts-Leistung das erste, welches man zum unwidersprechlichen Kennzeichen des Rechts und obersten Gewalts über dieselbe begehret und abfordert? Ist Homagium nicht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen alleine geleistet, und in denen Pflichts-Notuln Höchst-Deroselben alleine Erwehnung gethan worde? hat nicht die Durchläuchtigste Königin den von Deroselben gegebenen Befehl und Anweisung, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit aber der Annehmung solche Gräntzen gesetzet, welche niemanden auch nur die geringste Besorglichkeit zurücklassen können: Anbey auch derjenigen Gewalt, welche Seine Königliche Ho-

Hoheit durch den Auftrag der Mit-Regentschafft überkommen, für gegenwärtige Umstände, und für obigen zwar möglichen, aber nicht zu erwartenden, vielleicht auch niemahls sich begebenden Fall das zugehörige Ziel stecken? Wären dieses billige Gravamina, so müsten dieselben allerdings Gravamina de futuro heissen, da solche sich auf einen Fall beziehen und gründen, welcher noch nicht existiret, und hoffentlich zu keiner Zeit existiren wird. Von einer Begebenheit lasset sich nicht so schlechterdings auf die andere schliessen. So ist es auch schon öffters in der Welt geschehen, daß weitaussehende Besorgnüssen Würckungen gethan, welche, da jene aus einem überschriebenen Versicherungen gehegten offtmahls ungegründeten Mißtrauen herrühr-ten, wider Recht und Billigkeit geloffen sind. Die Durchläuchtigste Erb-Folgere in gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande haben um so mehr Ursach, nicht nur eine sogenannte bessere Præsumption vor des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit vorwalten zu lassen, sondern denen von Deroselben Feyerlichst-ausgestellten Reversen und denen übrigen nachdrücklichen Versicherungs-Clausuln zuzutrauen, als besagter Durchläuchtigsten Erb-Folgere hohe Zusprüche auf die Oesterreichische Erb-Folge zwar unumstößlich, von ihrer Würcklichkeit aber annoch sehr entfernet sind.

Ad IV.

Ad IV. Dieses, da nemlich des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit Titul und Wappen von denen Ländern nicht führen, noch eines Eigenthums sich anmassen, zeiget ebenfalls von der billigen, wohlgeführten, und niemanden nachtheilig fallenden Meynung des Auftrags der Mit-Regentschafft: beydes könte zu Recht auch nicht bestehen. Setzte jedermann so wenig Glauben auf alle auch verbündlichste Versicherungen und Verheissungen als der Verfasser der unpartheyischen Prüfung, so würde man hohen Häuptern weniger Treu und Aufrichtigkeit beymessen müssen, als man bey Privat-Persohnen zu thun pfleget; und was vor Verwirrungen würden daraus endlich nicht entstehen? Daß durch die, bey Ubertragung der Mit-Regentschafft beschehene Vorbehaltung des Eigenthums nicht verstanden werde, daß des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit die Länder durch Veräusserung, oder sonst nicht sollen schmälern können, ist ex natura rei klar, und diesfalls hat der Satz seine Richtigkeit, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim das Dominium quoad hunc effectum selbst nicht haben. Allerdings zielet gedachte Vorbehaltung auf die Real-Majestät, die Mit-Regentschafft aber auf das Exercitium der Jurium Majestaticorum, welches nach denen Grund-Lehren aller Lehrer des Völcker-Rechts von jener vollkommen unterschie-

den ist. Distiguendum in Imperio non minus quam in Dominio jus ab usu juris, sagt Grotius de J. B. & P. Lib. I. C. III. §. 24. Derjenige nun, welcher an dem Exercitio Jurium Majestaticorum, & supremorum Theil hat, kan billig mit dem Nahmen eines Mit-Regentens beleget werden, wenn gleich nichts von der Real-Majestät auf ihn hafftet; Ja es seynd klare Beyspiele vorhanden, daß Durchläuchtigste Personen das Exercitium Jurium Majestaticorum völlig alleine in Händen hatten, auch den Titul nicht nur eines Mit-Regentens, oder Mit-Regentin, wohl aber gar eines Regenten, oder Regentin führten, da dieselben doch an der Real-Majestät nicht im geringsten participirten. Wie leicht wäre es ein noch fürwehrendes Exempel beyzubringen, welches diese ohnedem gegründete und offenbare Wahrheit trefflich bestättigen würde. Ubrigens leget man Ihro Majestät der Königin zu Böheim den Nahmen einer Mit-Regentin sehr unfüglich bey, da in Höchst-Deroselben die Real-Majestät ihren völligen und gäntzlichen Sitz hat. Wie wenig man aber sich zu besorgen hat, wenn gleich des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit durch Theilnehmung an dem Exercitio Jurium Majestaticorum in einem Stand gesetzet würde, die Erb-Folge denen Durchläuchtigen Anwärtern und Anwärterinnen, so dieselbe zu gewarten haben, beschwerlich zu machen, ist

bereits erwiesen worden, und solches wird aus denen gegebenen Versicherungen und Reversen noch kundbarer.

Ad V. Wolte man die in der Auftrags-Acte gebrauchte Worte: Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, Mit-Regierung, auch noch genauer auseinander legen, als der Verfasser glaubet, daß solches hier geschehen ist, so folget dennoch daraus nicht, daß durch die Ubertragung der Mit-Regentschafft das Totum, oder die gantze Real-Majestät mit allen darzu gehörigen Effectibus exhauriret, und in die Communion gesetzt wird. Verstehet man durch das Wort, Mit-Genuß, die Landes-Einkünffte; so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim ja durchaus berechtiget, von denenselben nach Willkühr zu disponiren, und wer es immer ist, dererselben auch ohne einiger Ubertragung einer Mit-Regentschafft theilhafftig zu machen. Wer würde wohl auf die Landes-Einkünffte einigen Zuspruch formiren können? Steckt unter dem Worte, Mit-Verwaltung, das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitäten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum verborgen; so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim auch dißfalls befugt, alle erstbemeldte Dignitäten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officia, besonders wenn in diesen letztern habilitas Personæ sive sexus erfordert wird, durch eine

ine Höchst-Deroselben beliebige Person, um
o eher aber durch Ihres Herrn Gemahls Kö-
nigl. Hoheit zu exerciren: Und wer hat wohl
auf ein solches Exercitium einigen Zuspruch?
Das Recht oberwehnte Dignitäten, Ehren,
Würden, Prærogativen und Officia zu exer-
ciren, haben Ihro Majestät die Königin zu
Hungarn und Böheim, als die nächste hohe
Erbin gesammter Oesterreichischen Erb-Kö-
nigreiche und Lande durch den Deroselben be-
schehenen Anfall besagter Königreiche und Län-
der, unwidersprechlich, wie bekannt, über-
kommen: Dieses klebet Ihro Majestät der Kö-
nigin zu Hungarn und Böheim alleine an, und
ist die Quelle und der Ursprung desselben ein-
zig und allein bey Höchst-gedacht Ihro Maje-
stät der Königin zu suchen. Ubrigens bleibet
der vernünfftige Lehr-Spruch: Quod quisque
per alium facit, se ipsum fecisse intelligitur,
fest gestellet. Das Wort, Mit-Regierung,
begreifft eine solche Bothmäßigkeit über die
Unterthanen in sich, welche erfordert wird,
daß man an dem Exercitio der Jurium Maje-
staticorum, und derer, denen Ländern ankle-
benden Dignitäten, Ehren, Würde, Præro-
gativen und Officiorum zufolge der Ubertra-
gung würcklich Theil nehmen könne. So wird
denn dieses Exercitium nur, nicht aber das
Totum, oder die gantze Real-Majestät in die
Communion gesetzet. Das vorbehaltene Ei-
genthum ist folglich kein leeres Wort, sondern

hält die Real-Majestät, und das Recht, oder die Ur-Quelle dieses Exercitii in sich. Es wird solches aus denen Worten derer, von des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit, gegebenen Reversalien bekräfftiget, welche also lauten: „So nehmen Wir nicht nur diese Uns „also beschehene Ubertragung des Mit-Genus„ses, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung „sothaner gesammten Erb-Königreichen und „Länder für die darinn klar ausgedruckte Zeit „Danck-nehmigst und mit dem ausdrück„lichsten Anhang an, von darum den Vorzug „vor Ihro Majestät Unserer Gemahlin, als „der forthin verbleibender alleiniger Erbin, „nicht zu verlangen, sondern Wir verbinden „Uns auch noch über das mittelst gegenwärti„ger feyerlichster Reversalien auf das kräfftig„ste, als es nur immer denen Rechten nach be„schehen kan, zur vollständigen Beobachtung „und getreuer Erfüllung aller darinnen enthal„tenen Clausulen, keine davon ausgenom„men, als worwider Uns keine ausgedacht „werden mögende Ursach oder Einwendung „schützen kan noch soll.“ Andere Auslegungen gedachter so bedächtlich angegebener Wörter lässet man auf seinen hohen und besten Werth beruhen.

Ad VI. Es erstrecket sich dieser Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, und mit-Regentschafft auf den Fall, wenn Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim vor Ihres Herrn Ge-

Hemahls Königl. Hoheit versterben, und Decendenz hinterlassen, diese aber mündig werden solten, laut der in der Austrags-Acte gebrauchten Modification dergestalt: Wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan. So ergiebt sich daraus ja keine unternommene Abänderung in der in der Sanctione Pragmatica fest gestellten Successions-Ordnung; sondern vielmehr derselben Aufrecht-Haltung und Beståttigung. Da die hohen Descendenten Ihrer Majeståt der Königin zu Hungarn und Böheim Ihre causam ex provisione majorum haben, und man solches auch erkennet, eben darum redet man in besagter Auftragungs-Acte von jenem Fall auf eine solche Weise, daß denen hohen Descendenten nicht das geringste Præjudiz zuwachsen möge. Man leget Ihnen die Mit-Regentschafft Ihres Herrn Vatters, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit, pro illo casu nicht als ein unumstößliches Gesetz auf, Ihro Majeståt die Königin zu Hungarn und Böheim sind nur in der unzweiffelhafften Zuversicht, daß Deroselben hohe Descendenten diesem Mütterlichen Willen aus kindlicher Ehrerbietung gegen des Herrn Vatters und Mit-Regentens Königl. Hoheit, Folge leisten werden. Wollen die hohe Descendenten Ihrer Majeståt der Königin zu Hungarn und Böheim solches thun, wie man von Ihrer Hohen, und zu seiner

ner Zeit sich spühren lassenden Tugend und kindlichen Ehrerbietigkeit allerdings hoffen darff, so sind ja dieselben eben sowohl berechtiget, die Mit-Regentschafft Ihres Herrns Vatters Königl. Hoheit gelten zu lassen, als Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim dieselbe zu übertragen. Höchst-Diese und jene vergeben nichts, als ein Ihnen alleine zukommendes hohes Eigenthum. Wie weit sind nun die hohe Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen von Ihrem mündigen Alter noch entfernt! und bis dorthin kommt die Regierung gesammter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit paterno & tutorio nomine ohnedem zu.

Ad VII. Bündige und ausdrückliche Versicherungen mit dem Nahmen blosser Beschönigung zu belegen, ist in der That sehr leicht, und gebt nicht allemahl an, aber noch weniger wenn es hohe Häupter betrifft. Man suchet gradatim fortzuschreiten, sagt der Verfasser der unpartheyischen Prüfung: So hätte derselbe denn setzen sollen, daß die in denen Austrags-Instrumenten enthaltene Clausulen, protestationes intentioni, und nicht, wie er vorgiebt, facto contrariæ sind. Nun ist man von der guten und unbedencklich fallenden Intention Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim, auch des Herrn Mit-Regentens

gentens Königl. Hoheit durch eben dieselbe Clausulen und Modificationes überzeugt, welche der Verfasser anführet, und als blosse Beschönigungen ausschreyet. Liegt nicht klar vor Augen, daß man von der gantzen Sache keinen grösseren Effect verlange, als einen solchen, der zu Recht beständig, und der Pragmatischen Sanction unnachtheilig sey? Hat jemand dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung die, gewöhnlich billigste, Absichten des Königl. Hofes zu Wien anvertrauet, daß solcher für den völligen Ausbruch Dererselben so sehr in Sorgen stehet? Sind die Exempel König Johannis von Böhmen, Kayser Alberti II. und Ferdinandi I. zum Grunde geleget worden (von welchen dennoch in der Acte des Auftrags der Mit-Regentschafft sowohl, als in denen Reversalien des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit keine Meldung geschicht) so ist dieses in so weit zu verstehen, als dieselben auf die gegenwärtigen Umstände (auf welche bemeldte Exempel, wie unten gezeigt soll werden, nicht durchaus inapplicable sind) sich appliciren lassen. Dort wurde das Totum die Real-Majestät und das Eigenthum von denen Gemahlinnen übertragen, hier hält man sich das Eigenthum bevor, und überträget nur einen Theil der Regierungs-Bürde, und verlanget, wie die Worte der Auftrags-Acte lauten, eine vertraute Mit-Obsorge und Beyhülffe. So haben auch diese zwey unterschiedene Fälle

Fälle nicht gleiche Würckungen, und von dem letztern begehret man keinen grösseren Effect, als der zu Recht bestehen kan, und woraus der Pragmatischen Sanction, welche in jenem Fall noch nicht existirte, kein auch nur geringer Abbruch und Nachtheil zuwachse.

Ad VIII. Daß man durch Ubertragung der Mit-Regentschafft an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit von der Sanctione pragmatica nicht abweiche, noch weniger aber abzuweichen Willens seye, ist bereits erwiesen worden. Geschicht dieses nun nicht, so wird folglich die Guarantie derselben zu keinem Anstoß gesetzt, und sothane Gewehrung unter keinem auch nur geringsten Schein und Anlaß impugniret, und zuruck gehalten werden können.

Ad IX. Hätte der Verfasser der unpartheyischen Prüfung beydes die Auftrags-Acte so wohl als die von des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königlichen Hoheit ausgestellte Reversalien etwas genauer betrachtet, so würde derselbe ohne Zweifel gefunden haben, wie sorgfältig auf das beschworne Renunciations-Instrument Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim vom 1. Feb. 1736. als auch auf die Adhæsions-Urkunde, welche des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königliche Hoheit von sich gegeben, und auch die Festhaltung der Pragmatischen Sanction geleistet haben, die gebührende Reflexion gemacht worden

den sey. In der Austrags-Acte vom 21. Novemb. heist es; „So ist zu förderst allerdings „Unser Wille und Meynung, daß eben erwehn„tem Herkommen Unsers Ertz-Hauses, und „der den 19. April. 1731. erklärten Erb-Folgs„Ordnung oder Pragmatischen Sanction, „nicht nur der allermindeste Abbruch nicht ge„schehen, sondern vielmehr dieselbe zum Grund „des gantzen Innhalts gegenwärtiger Urkund „geleget werde, folglich alles, was in die„ser zu erkennen gegeben oder verordnet wird, „anderst nicht zu verstehen seye, als in so weit „es sich mit viel besagter Pragmatischen San„ction vereinbaren läst; massen wir allerdings „erkennen, daß in Unserer Macht nicht stehe, „zu deren Abbruch etwas zu verhängen, und „nicht minder Unsers geliebtesten Gemahls, „des Hertzogs von Lothringen und Baar, „Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, von „selbsten ungemein weit entfernet seyn, etwas, „so damit nicht vollständig überein käme, mit„hin der von Ihro beschwornen Acceptations„Urkund Unserer Verzicht directè oder indi„rectè zuwider lieffe, anzunehmen.„ Und hernach: „Damit jedoch diese Ubertragung, „und von Uns erklärte Willens-Meynung von „niemanden, wer der gleich seye, zum minde„sten Abbruch obangeführter Pragmatischen „Sanction oder derer darauf sich gründender „beschworner Verzichts- und respectivè Acce„ptations- und Adhæsions-Urkunden mißbrau„chet

„chet oder mißdeutet werden möge; so wieder-
„hohlen wir nicht nur alles, was wegen deren
„ungekränckter Festhaltung oben allschon sich
„gantz klar ausgedruckt befindet, sondern es
„haben auch Unsers geliebtesten Gemahls Lieb-
„den zu dessen mehrerer Bekräfftigung beson-
„dere Reversales, auf das bündigste als sie
„seyn können, derenthalben ausgestellet."
In diesen *sub eodem* ausgefertigten *Reversa-
lien* nun liest man folgendes. „Insonderheit
„machen wir Uns auf das kräfftigste anheischig
„zu allem, was in oben einverleibter Acte von
„ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen
„Sanction vom 19. April 1713. dann von der
genauen Nachlebung Unserer beschwornen Ac-
„ceptations-Urkund Ihro Maj. Unserer Ge-
„mahlin gleichfalls beschworner Verzicht, und
„endlich von dem ausgefallenen und ausdruck-
„lichen Vorbehalt aller deren weitern Anwar-
„tern oder Anwarterinnen vermög sothaner
„Pragmatischen Sanction zu kommenden Rech-
„ten enthalten und vorgesehen ist; als wider
„welches alles die nur auf die Art, wie ob-
„stehet, übertragene Mit-Regierung zum min-
„desten Behelff nicht zu dienen hat, gleichwie
„auch von Unserer Willens-Meynung unge-
„mein entfernet ist, darauf jemahlen zu ver-
„fallen." Dieses heist ja alle auf sein Ort
gehörige, und nur zu wünschende Reflexiones
machen; und können dahero die nicht lædirte
hohe Successores sich keines juris contradicen-
di

Successo-

li gebrauchen. Gerechte, billiche und jemanden unstrettig zukommende Unternehmungen aber aus weitaussehenden meisten leeren Besorgnüssen verhinderen zu können, wird gewiß in keinem Recht gelehret.

Ad X. Wäre dieses auch die Haupt-Intention des gantzen Ubertragungs-Wercks, der Königlichen Hoheit des Herrn Hertzogs zu Lothringen Groß-Hertzogs zu Toscana den Weg zum Kayser-Thron zu bahnen; so würde solches eine sehr löbliche, und dem Bono Publico Imperii Romano-Germanici sehr vorträgliche und vortheilhaffte Absicht seyn. Sind nicht alle diejenigen Durchläuchtigsten Fürsten, welche bey der Wahl eines Römischen Kaysers in Vorschlag können oder werden gebracht werden, nur in Ansehung anderer denen es durchaus an genugsamen Landen fehlet, die Kayserliche Würde mit hinlänglicher Authorität zu soutenitren, als mächtig, und folgsam zu derselben fähig anzugeben? Fällt die Wahl zum Römischen Kayser auf des Herrn Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, aus; so wird es ihnen, so lang Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim bey dem Leben verbleiben, oder so lang höchst-Dero hohe Descendenten das erforderte noch sehr entfernte Alter nicht erreichen, noch bey gehörigen zuhoffenden Umständen auch in jenem Fall, an genugsamen Landen nicht fehlen, die Kayserliche Würde behörig soutenitren zu können.

Ver-

Verstürben aber (wo für GOtt seye) Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim samt Dero hohen Abstammung vor dem Herrn Hertzogen zu Lothringen und bekleideten Dero Königliche Hoheit damahls würcklich die Kayserliche Würde, so wäre in Betrachtung des boni publici Imperii Romano-Germanici zu wünschen, daß man als denn mehr auf dieses als auf die, in sich sehr vorsichtige nützliche, und übrigens unverrückt zu bewahrende Dispoſition der Sanctionis Pragmaticæ gieng, und die hohen Guaranten derselben, wie nicht weniger die Durchläuchtigste Erb-Folgere, und Erb-Folgerinnen, auch gesammte Oesterreichische Königreiche und Lande besagte Sanctionem Pragmaticam zum nachdrücklichen Behuff des bemeldten boni publici, & tranquillitatis Imperi Romano-Germanici erforderter massen modificirten. So gültig und unwidersprechlich nun als die Aufnahme des Herrn Hertzogs zu Lothringen Groß-Hertzogs zu Toscana Königlichen Hoheit zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, und Mit-Regierung der sämmtlichen Oesterreichischen Lande, durch die in denen Auftrags-Instrumenten angebrachte Claußulen, und protestationes, wird: So wenig laufft auch

II.

DEr beschehene Auftrag der Böhmischen Chur-Würde an Dieselben, denen Grund-

Ge-

Gesetzen und der Observanz des Heil. Röm. Reichs und ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande zuwider. Eines Theils weil die Böhmische Chur-Würde Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim durch den Anfall des Königreichs Böheim unstreittig zustehet A. B. C. 7. §. 2. und dahero Höchst-Dieselben diese Würde, welche Sie selbst haben, nach denen vernünfftigen Principiis aller Rechten durch einen andern exerciren, und folgsam einem andern, besonders aber Höchst-Dero Durchläuchtigstem Gemahl übertragen können; andern Theils, weil die Provisio Legis Imperii, so in dem 23. und 24sten §§. des 7. Capituls der guldenen Bull enthalten, durch den 5ten §. bemeldten Capituls limitirt wird, daß dieselbe Lex denen Freyheiten und Vorrechten des Königreichs Böheim, als mit welchem Churfürstenthum es sich maxime autem intuitu successionis gantz anderst, als mit denen übrigen verhält, nicht nachtheilig fallen solle, erwehnte Provisio Legis, auch successionem, & respectivè administrationem proximorum Agnatorum, und dahero einen Fall in sich enthält, welcher bey jetzigen Umständen, da der völlige Manns-Stammen erloschen, ohnmöglich existiren kan, anbey aber stante indisputabili successione feminea in Regnum Bohemiæ schon zur Zeit der verfertigten guldenen Bull allerdings hat eingesehen werden können. Nun

setzt

setzt man zum voraus, daß eine Printzeßin, welche der Succeßion in ein Churfürstenthum fähig ist, nothwendiger Weiß auch der Verwaltung der Chur-Rechte muß fähig seyn, da diese von dem Besitz des erstern herrühren, welches alles in der Antwort auf die nächststehende Haupt-Frage gantz klar probiret, und demonstriret werden soll.

Ad I. Die in dem Königreich Böheim aus denen vorigen Zeiten vorhandenen Exempel bestättigen das Recht trefflich, welches eine Erbin der Cron Böhmen hat, die Chur-Würde ihrem Gemahl zu übertragen, und sind dieselben auf gegenwärtige Umstände nicht so inapplicabel, als man vorgiebt. Heinrich von Cärnthen, der Gemahl Annen, Wenceslai IV. ältesten Erb-Tochter suchte die Belehnung über das Königreich Böheim durch 3. gantze Jahren nicht, verfuhr anbey mit denen Böhmen sehr übel, und wurde dahero seines Reichs verlustigt. Hierauf begehrte die andere Tochter Wenceslai IV. der Annen Schwester, Elisabetha, auf dem Reichs-Tag zu Speyer von Kayser Heinrich VII. die Belehnung des Ihr von Ihrer ältern Schwester Margarethen überlassenen, und dahero anheim gefallenen Königreichs Böhmen. Alldort nun vermählte sich Elisabeth mit des Kaysers Sohn Johann aus Lutzelburg, und brachte demselben als Erbin des Königreichs, und der Chur-Böhmen die Königs- und Chur-Würde zu. Beydes

wur-

wurde auch Johannes in der That, König sowohl als Churfürst; die Böhmen erkannten ihn für ihren rechtmässigen Herrn und König, welcher sein unwidersprechliches Recht zur Crone durch seine Gemahlin als Erbin bemeldten Königreichs überkommen habe, und als Churfürst wohnte er 1314. dem Wahl-Tag zu Franckfurt bey, und gabe sein Votum Ludovico aus Bayern. Heinrich von Cärnthen suchte zwar gleich Anfangs die Böhmische Cron mit Gewalt zu behaupten, Johannes aus Lützelburg aber erhielte sich gleichfalls mit Gewalt bey seinem ihm schon unstreitig zustehenden Recht, und zwange Heinrichen aus Cärnthen, sich zufrieden zu geben. Struvi. C. H. G. Period. 9. Sect. 5. §. V. Goldst. de R. B. lib. 6. c. 5. §. 8. seqq. Glasey: Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen c. 16. Thes. 3. c. 17. So wurde also Johannes nicht mit Kriegs-Gewalt in das Königreich eingesetzt, oder von denen Böhmischen Ständen zum König erkiesen, sondern sein gantzes Recht rührte von seiner Gemahlin der Böhmischen Erbin Elisabetha her. Der gelehrte Herr Glasey selbst bekennet aufrichtig in seinen Pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen cap. 17. Thes. 1. die Crisis historiæ gebe an Hand, daß die Scriptores, welche vor das Erb-Recht der Prinzessin Elisabeth streiten, viel besser und coæver als andere sind. Albertus II. aus dem Durchlauchtigsten Hause von Oesterreich,

und

und Römischer Kayser hatte des ebenfalls Römischen Kaysers Sigismundi einige Tochter und Erbin derer Königreiche Hungarn und Böheim Elisabetham zur Ehe; da nun dieser Prinzessin Erb-Recht durch die Böhmischen Gesetze und das alte Herkommen fest, und ausser dem Streit gesetzt war, tratte Albertus aus dem durch seine Gemahlin erlangten Recht zu der Böhmischen Crone, die Regierung des Königreichs Böhmen würcklich an. Goldast. l. c. Lib. 6. c. 6. §. 3. Glasey l. c. c. 21. Thes. 1. Kein Agnat, welcher die Administration der Böhmischen Chur-Würde sich vindiciren können, war dazumahl, so wenig als jetzo vorhanden, doch hatte sich auch keiner von denen Königlichen Cognatis dargestellet. Ferdinandus I. auch aus dem Durchläuchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich und Römischer Kayser, erheyrathete durch Annen Ludovici Königs zu Hungarn und Böheim Schwester diese beyde Königreiche, und obgleich Ludovici, und Annæ Vatters Bruder Sigismundus, König in Pohlen, (ein sehr naher Seiten-Verwandter und Agnatus) vorhanden war, so legte dennoch derselbe Ferdinando nichts in Weg, sondern liesse ihn in ruhigen Besitz derer beyden Königreiche Hungarn und Böheim, weilen Ferdinandus dieser zwey Königreiche unstreittiges Eigenthum durch besagte seine Gemahlin Annam überkommen hatte. Goldast. l. c. lib. 6. c. 9. §. 1.

Gla-

Blasey l. c. C. 25. Thes. 1. Nun hat die Sanctio Pragmatica bekannter massen die, einer hohen Erbin und Besitzerin des Königreichs und der Chur-Böhmen zukommende Gerechtsame, keineswegs eingeschräncket, sondern es werden diese durch jene vielmehr bestättiget. Die eintzige Absicht der Pragmatischen Sanction ist die Feststellung der (in dem Königreich Böhmen ohnedem gewöhnlichen) weiblichen Erb-Folgs-Ordnung derer Durchläuchtigsten Carolinischen und Josephinischen Ertz-Hertzoginen. Es giebt dieselbe ein blosses Eventual-Recht, welches durch den an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit geschehenen Auftrag der nur administratorio nomine zu verwaltenden Böhmischen Chur-Würde nicht im geringsten geschmälert oder gekräncket wird; die Pragmatische Sanction leidet dadurch gar keinen Abbruch, die Erb-Folgs-Ordnung wird nicht alteriret oder geändert, denen hohen Anwartern und Anwarterinnen nicht das mindeste Præjudiz zugezogen. Das Argumentum à majori ad minus findet dahier keinen Platz, und wer hat wohl jemahls gehöret, daß in sollen Fällen argumentum à majore ad minus negative conceptum statt haben könne. Ist dieses nicht denen Principiis aller Rechten zuwider? Es heist wohl: Cui licet quod est plus, licet & quod est minus, nicht aber: Cui non licet quod est plus, nec licet quod est minus. Und diesfalls könte

man unzehliche Gleichnüssen beybringen. Wol-
te man im gegenwärtigen Fall füglich à ma-
jore ad minus schliessen, so müste solches als
geschehen: Das majus, nemlich die völlig
Cession der Königl. Böhmischen Regierung
und des Eigenthums an den Gemahl einer Re-
gierenden Königin geht bey jetzigen Umstän-
den um darum nicht an/ weil dieses vielleicht de
Pragmatischen Sanction einen Abbruch zuzö-
ge; So geht denn das minus, da solches der-
selben erwiesener massen durchaus nicht zuwi-
der laufft, allerdings an, und hat um so meh
seine Richtigkeit / als die Verordnung der gul-
denen Bull ohnmöglich auf gegenwärtigen
Fall sich appliciren lässet; der würcklichen
Durchläuchtigste Besitzerin der Cron und Chur
Böhmen auch kein Impedimentum im Weg
lieget, die Administratorische Verwaltung de
Chur-Würde jemanden, besonders aber dem ho-
hen Gemahl übertrage, und die der Chur-Wür-
de anklebende Chur-Rechte durch andere exerci-
ren zu können. Ubrigens aber bleibt es bey dem
daß die Cron und Chur Böhmen von denen ande-
ren Chur-Fürstenthümern sehr unterschieden ist
und gantz besondere Vorrechte u. Freyheiten ha

Ad II. Daß die Böhmischen Stände ni
ein Recht gehabt haben, Zeit währender Min-
derjährigkeit ihrer Könige die Regierung de
Königreichs oder die Chur-und Wahl-Jura z
verwalten, wann Agnati und auch Cogna
vorhanden gewesen, ist noch nicht erwiesen

Bie

Vielmehr erhellet das Contrarium aus dem, das sich bey der Wahl Kaysers Friedrichs des III. und Kaysers Carl des V. zugetragen: Da jener zum Römischen Kayser erwählet wurde, schickten die Böhmischen Stände Heinrichen von Plauen, den Burggrafen von Meissen, zum Wahl-Tag nach Franckfurth, und der Agnatus proximus und nachmahlige Kayser, Friedrich selbst muste zurück stehen. Bey der Wahl Caroli V. aber wurden die Gesandten Königs Sigismundi in Pohlen abgewiesen, und der Böhmischen Stände Gesandter, Ladislaus von Sternberg, und zwar mit dem Anhang, wie die Guldene Bull vermöchte, zur Kayser-Wahl einhellig zugelassen. Haben nun Cognati ja Agnati selbst denen Böhmischen Ständen weichen müssen, und sind gewichen, welches dieselbe gewiß nicht so schlechterdings hätten hingehen lassen, so ferne solche eines bessern berechtiget gewesen wären; Um so mehr haben blosse Cognati wider den von einer eigenthümlichen Besitzerin des Königreichs Böhmen unternomenen Auftrag einer administratorio nomine zu verwaltenden Chur-Würde nichts einzuwenden. Zudeme so ist ja der Casus eines minderjährigen Königs oder einer minderjährigen Königin jetzo nicht zugegen. Hätten Ihro Majest. die Königin zu Hungarn u. Böhmen das Chur-mündige Alter noch nicht erreichet, so könte man vielleicht ex mente Legis, welche dißfalls die guldene Bull ist, nicht aber

ex verbis derselben, weil solche nur Agnatorum gedencket, probiren und deduciren; Daß alsdenn die Verwaltung der Böhmischen Chur-Würde dem nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Geschlechts zufallen müsse, und auch nur ex supposito, daß die Böhmischen Stände das Recht nicht haben, so wie sie es doch haben, Zeit-währender Minderjährigkeit derer Besitzere des Königreichs Böhmen, eines und des andern Geschlechts, die Chur-und Wahl-Rechte zu verwalten. Nun ist aber der Fall eines minderjährigen Königs oder einer minderjährigen Königin, wie gesagt worden, nicht zugegen, und die Böhmischen Stände erkennen sehr wohl, daß es nicht auf eine Hindernüs hinauslauffe, da der Besitzer des Königreichs minderjährig ist, oder aber da eine nicht minderjährige Printzeßin das Königreich besitzt, und solchergestalt keine vorgebliche Identitas rationis vorhanden sey.

Ad III. Aus dem § 4. des Reichs-Abschieds de An. 1545. ergiebt sich, daß, weil man über die nicht genugsame Vollmacht derer Gesandten (wodurch die von denen Böhmischen Ständen abgeschickte verstanden werden) sich beschweret hat, das Befugnüß der Cron Böhmen auf Reichs-Tägen auch durch die Gesandte, so die Böhmischen Stände ernennet, zu erscheinen, in keinen Zweiffel seye gezogen worden. Stunde es in Kaysers Ferdinandi freyer Macht auf den Reichs-Tag cum liber-

rima potestate substituendi zu senden, wen er gewolt hat, da derselbe doch kein anderes Recht auf das Königreich Böhmen hatte, als jenes, welches aus der mit der Cron- und Chur-Erbin Anna getroffenen Vermählung entsprungen: Wieviel eher haben Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim völlige Macht, die administratorische Verwaltung der Chur-Würde jemanden, besonders aber Höchst-Dero Durchlauchtigstem Gemahl nach Gefallen zu übertragen, da Höchst-Gedachte Ihro Majestät die Königin das Königreich Böhmen aus keinem durch eine hohe Vermählung, oder auf eine andere Weiß überkommenen Recht besitzen, sondern besagtes Königreich als unwidersprechliche Erbin gesammter Oesterreichischer Erb-Königreiche und Lande inne haben. Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen können folglich ein gleiches thun, und auf Wahl- Reichs- und andere Täge cum liberrima potestate substituendi senden, wen Höchst-Dieselben wollen, und dieses zwar nach der bekannten Regul: Quod quis per alium facit, per se ipsum fecisse intelligitur; Da doch ein jedweder dasjenige Recht, welches er selbst hat, durch einen andern kan ausüben. Wie unstreitig aber Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen das Recht zustehe, die Chur-Rechte selbst zu üben, und folglich solche einem andern, besonders aber Dero

Durchlauchtigstem Gemahl zu übertragen, wird im folgenden dargethan werden. Die Regul: Quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, findet dazumahl statt, wenn demjenigen selbst, welcher ein Recht transferiren wolte, dieses Recht nicht zukommt, darum giebt auch alia lectio die obige Regul also: Nemo potest plus juris in alium transferre, quam ipse habeat. Daß auch die Guldene Bull Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen nicht in dem Weg tritt, ist theils oben gewiesen worden, theils aus dieser Ursach klar, weil die in der Guldenen Bull enthaltene Vorsehung auf jetzigen Fall, da keine Agnati vorhanden, und generaliter loquendo, auf das Königreich Böhmen inapplicabel ist, und folgsam, wenn man dieselbe auf gegenwärtige Umstände appliciren wolte, die Böhmische Chur-Würde, welche doch dem Königreich anklebet, völlig quiesciren und erlöschen müste, welches wohl niemand wird behaupten wollen.

Ad IV. Daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit als Administratorem der Böhmischen Chur-Würde zu dem Wahl-Termin beruffen lassen, zeiget, wie sehr bemeldt Ihro Churfürstliche Gnaden dieses Ihrem Ertz-Cantzlers-Amt gemäß erachten, und wie gültig der Auftrag der Böhmischen Chur-Würde an des Herrn Hertzogs

zu Lothringen Königl. Hoheit, in sich selbst sey: Wird habilitas subjecti præsupponiret; so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen, vermög des höchst Deroselben angefallenen Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen gewiß ein solches Subjectum habile, die Chur-Würde selbst zu üben, und einfolglich Höchst-Dero Hohen Gemahl zur administratorischer Verwaltung zu übertragen. Dieses wird durch die Antwort auf die aufgeworffene

Haupt-Frage:

Ob nehmlich Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen die dem Königreich Böhmen unstreitig anklebende Chur-Würde dergestalt zu üben und zu brauchen berechtiget sind, daß sie mit ihrem *Voto* bey Wahl-Reichs-*Deputations*-*Collegial*-und andern Tägen allen und jeden *ordinari*- und *extraordinari*-Churfürstlichen Zusammenkünfften, auch folgends zu *Exer*irung des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserl. Crönung zu *admittiren*?

gantz klar erwiesen werden. Und da setzt man billig zum Voraus, daß niemand die unstreitige in dem Königreich Böhmen hergebrachte Weibliche Erb-Folge, wie auch, daß ein König

nig oder Königin in Böhmen virtute Regni die Chur-Würde überkomme, und endlich, daß das Königreich und Churfürstenthum Böhmen von denen übrigen Churfürstenthümern unterschieden, auch dißfalls etwas besonders habe, im geringsten Zweiffel werde ziehen wollen. Dasjenige, welches von dem Verfasser der Unpartheyischen Prüfung zum Voraus gesetzt wird, giebt man ihm gern zu, und lässet solches an seinem Ort gestellet seyn, doch mit diesem Anhang, daß, wenn ein Reichs-Gesetz in einer Sache und in einem besondern Fall nicht deutlich disponiret, alsdenn die Entscheidung einer sich äusserenden Frage ex ipsa rei natura und aus der ununterbrochenen Observanz derjenigen Provinz, welche besagte Frage angehet, müsse hergeleitet werden, und man übrigens keiner Legis expressæ bedörffe, welche dem Wortlichen Inhalt nach die Frage entscheide.

Ad a) So ruhet denn das Hauptwerck vornehmlich darauf / ob ein Reichs-Gesetz vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar deduciret, und einer rechtmäßigen hohen Erbin des Königreichs und der Chur-Böhmen die Macht benehme, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung derselben einem andern zu übertragen? Und daß dieses in dem 7den Capitul der Guldenen Bull ausdrücklich geschehe, wird wohl niemand, der solches gelesen, behaupten können oder

wol-

wollen. Das erste Membrum des 7den Capituls der Guldenen Bull ist, daß die Chur-Würde und die derselben anklebende Chur-Rechte auf denen Landen hafften sollen. Dieses hilfft wiederum die Wahrheit des Grund-Satzes zu bestättigen, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen als eigenthumliche Besitzerin der Cron, und folglich der Chur-Böhmen, die Chur-Würde und Chur-Rechte selbst üben, oder derselben Verwaltung einem andern (um desto eher aber einem hohen Gemahl) müsse übertragen können. Aus was immer Absichten Kayser Carl der IV. die Verordnung gemacht habe, daß die Chur-Würde denen Ländern ankleben solle, dieses thut zur Sache nichts, genug, daß derselbe statuiret, daß die Besitzere Electoratuum hoc ipso Electores sind. So wird auch das Factum und der Streit zwischen Ruperto Seniore und Ruperto Secundo von dem Verfasser der Unpartheyischen Prüfung nicht gründlich erzehlet.

Rupertus Senior schützte das im Pfältzischen Hause damahls übliche Jus Senioratus vor, und wolte Ruperti II. Primogenitur-Recht nicht gelten lassen. De Persona habili macht Kayser Carl der IV. in dem ersten Membro keine Meldung, daß er aber alleine Filiorum und Masculorum gedencket, mag wohl dieses die Ursach seyn, weil die Churfürstenthümer in Regula Manns-Lehen sind, welche Regula

aber in Betrachtung des Königreichs Böhmen bekannter massen ihren Abfall leidet.

In dem andern Membro macht Kayser Carolus IV. folgende Disposition: Das Recht, die Stimme, und die Macht einen Römischen König zu wählen, solle beständig, nach Ordnung der Primogenitur, auf des verstorbenen Churfürstens ältesten Sohn, und denn wiederum auf dessen ältisten Sohn fallen. Daß aber das Wahl-Recht nur bloß auf Masculos fallen solle, von dem ist in diesem Membro nichts. Carl der IV. gedencket hier nur Masculorum, weil successio Masculina tantum in allen Churfürstenthümern, Böhmen ausgenommen, üblich war; so redet denn derselbe auch an diesem Ort secundum potiora & substratam materiam. Hieraus lässet sich also schliessen: Da alle Churfürstenthümer, ausser allein das Königreich Böhmen, zur Zeit schon Kayser Caroli IV. bloß männliche Reichs-Lehen waren, so konte das Wahl-Recht intuitu illorum auf keine andere als auf Masculos fallen. Weil nun, auch schon zur selben Zeit, die weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen üblich, hergekommen und fest gestellet war, Kayser Carl der IV. auch deme ohngeacht der Chur-Böhmen Erwehnung macht, so muß das Wahl-Recht in Ansehung der Chur Böhmen auch auf Feminas fallen können, und diese alsdenn gewisser massen tanquam Masculi zu consideriren seyn, da zudeme jenes

weder

weder in diesem 7. Capitul, weder an einem andern Ort der Guldnen Bull ausdrücklich verbotten wird. Wenn aber eine Printzeßin nicht fähig wäre die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung einem andern zu übertragen; warum hat Kayser Carl der IV. diesfalls keine besondere Verordnung in der guldnen Bull gemacht? Es konnte ja der Fall, daß das Königreich und die Chur Böhmen einer Printzeßin anfalle, stante jam ante tempus conditæ Bullæ Aureæ indisputabili successione feminea, schon dazumahl leicht vorgesehen werden. Geschahe solches nicht darum, weil das Königreich und die Chur Böhmen vor andern Churfürstenthümern des Reichs etwas besonders hat? Von der unzeitigen Sorge, daß eine Person, weiblichen Geschlechts, endlich gar auf den Kayser Thron gesetzt werden möchte, war Kayser Carl der IV. durchaus befreyet, da ja alle übrige Churfürstenthümer, Böhmen ausgenommen, Manns-Lehen sind, und von dieser Besorglichkeit ist kein eintziges Wort in der guldnen Bulle aufgezeichnet. Hat Carolus IV. denen ferneren, bey Kayser-Wahlen zu besorgenden Einmischungen derer übrigen weltlichen Fürsten, welche nicht Churfürsten sind, vorbeugen wollen, so fällt ja das Suppositum im gegenwärtigen Falle weg, da Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen nicht nur eine blosse Fürstin des Teutschen Reichs, sondern eine Churfürstin desselben

ben sind. Der Numerus Electorum wird durch dieselbe nicht vermehrt, und die Wahl-Rechten bleiben in ihrem gantzen. Die gleich folgende Frage soll die gantze Sache klar machen: Auf was Art haben die Kayser Albertus II. und Ferdinandus I. (welche beyde nach errichteter Guldnen Bull gelebt haben,) die Böhmische Königs- und Chur-Würde überkommen? Ist solches durch die mit denen Erbinnen besagten Königreichs getroffene Vermählungen geschehen: So müssen dieselbe Erbinnen und Gemahlinnen nach des Verfassers der Unpartheyischen Prüfung eigenem in sich richtigem Principio, quod nemo transferat, quod non habet, bemeldte Königs- und Chur-Würde, auch das Recht dieselbe auszuüben oder zu übertragen, selbst gehabt haben, und folgsam Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen als wahre und unstreitige Erbin des Königreichs und der Chur-Böhmen diese Chur-Würde und das Recht dieselbe auszuüben oder zu übertragen, jetzo auch haben. Wurden die Kaysere Albertus II. und Ferdinandus I. virtute Regni Könige und Churfürsten? So sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim ja auch die würckliche, wahre, und eigenthumliche Besitzerin des Königreichs und Chur-Böhmen. Kein dritter Modus, durch welchen diese beyde Römische Kaysere zur Böhmischen Chur-Würde hätten gelangen können, ist nicht zu erfinden. Von einer

einer Wahl der Böhmischen Stände kan auch nichts eingewendet werden, massen das Wahl-Recht der Böhmischen Stände, laut des von Carolo IV. ertheilten Privilegii de Anno 1348. selbst, nur damahls statt hat, cum de progenie Regali Bohemiæ Masculus vel Femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus. Nun waren aber Femellæ superstites legitimæ vorhanden, und durch diese ist das Königreich und die Chur Böhmen auf das Durchlauchtigste Ertz-Hauß von Oesterreich glücklich gebracht worden.

In dem dritten Membro, welches von dem Fall handelt, wenn ein Churfürstenthum dem Reiche verledigt wird, geschicht zugleich denen Vorrechten und Freyheiten des Königreichs und der Chur-Böhmen eine genugsame Vorsehung, und diese Reservation kan um so eher auf die zwey vorhergehende Fälle gezogen werden, weil klar vor Augen liegt, daß das gantze 7. Capitul der guldnen Bull von männlichen Reichs-Lehen und Churfürstenthümern viel mehr, als von dem Königreich und Chur Böhmen, welches ein Reichs-Gunckel-Lehen ist, redet. Ausser daß die Worte virtute Regni (unter welchen alleine das Königreich Böhmen kan verstanden werden) generaliter gesetzt sind, und sich auf Weibliche sowohl als Männliche Erben erstrecken; indem ja Carolus IV. die damahls im Königreich Böhmen übliche und hergebrachte weibliche Erb-Folge nicht

nicht umstösset, noch dißfalls in bemeldtem 7. Capitul etwas besonders statuiret, oder denen hohen Erbinnen des Königreichs und der demselben anklebenden Chur Böhmen die Macht benimmt, die Chur-Würde selbst zu üben, oder durch einen andern verwalten zu lassen.

Dises ist nun die deutlichste und aus denen eigenen Worten des erwehnten 7. Capituls genommene Erklärung der guldenen Bull. Mit was gutem Succels aber Kayser Friedrich der Dritte sich denen Böhmischen Ständen entgegen gesetzt, und wie wenig demselben die Aeusserung derer, von dem Verfasser der Unpartheyischen Prüfung, angenommenen Principiorum geholffen habe, ist aus denen Geschichten selbiger Zeiten bekannt. Kayser Friderich muste von seinem Ansinnen abstehen, und zu letzt drungen die Böhmischen Stände demselben sogar die Person des jungen Ladislai noch vor der Majorennität ab. So bekräfftigen denn sowohl die Facta Historica, als die obengesetzte deutliche Interpretation der guldenen Bull, daß es mit der Cron Böhmen sich gantz anders, als mit andern Churfürstenthümern verhalte, und daß man von diesen auf jene nicht füglich argumentiren könne. Diversorum enim diversa est ratio. Die Wege, welche man suchen will, die Chur-Gerechtigkeit bey der Crone zu erhalten, zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Prinzeßin beherrschet wird, und diese doch nicht solle fähig

seyn,

seyn, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung derselben einem andern zu übertragen, sind mit der Indole Regni, & Electoratus Bohemiæ nicht compatibel; und soll ein Cognatus durch hohe Personen weiblichen Geschlechts, welche keinen Anspruch auf die Cron und Chur-Böhmen, als zu seiner Zeit, und bey erforderten Umständen haben, das Recht erlangen können, die Chur-Gerechtigkeiten Tutorio oder administratorio nomine ausüben zu können, wie vielmehr ist eine eigenthumliche Besitzerin der Cron und Chur Böhmen befugt, die Chur-Würde selbst zu üben, oder aber derselben administratorische Verwaltung einem andern, und besonders einem hohen Gemahl, zu übertragen.

Von dem Recht, welches die Böhmischen Stände haben, währender Minderjährigkeit Ihrer Könige oder Königinnen die Chur-Rechte zu verwalten, und Wahl-Reichs-und andere Täge zu beschicken, ist bereits gehandelt worden. Dieses Recht wird durch das Attestatum Königs Sigismundi in Pohlen de An. 1517. noch deutlicher gemacht. Die Worte desselbigen sind: Quia cum duo status Baronum & militarium Regni Boemiæ sponte, & libera eorum voluntate, sine præjudicio jurium, & libertatum suarum, Nos in Tutorem & Protectorem illius Regni, una cum Serenissimo Excellentissimo Principe & Domino Maximiliano Divina favente Clementia

Electo-

Electo Romanorum Imperatore semper Augusto - - - Fratre & consanguineo nostro Charissimo, usque ad legitimos annos Ludovici Hungariæ & Boemiæ Regis, & Marchionis Moraviæ, Nepotis nostri Charissimi per suos insignes Oratores susceperint ea lege &c. Dennoch hatte Sigismundus die Administration des Lands nicht; die Böhmische Stände alleine beschickten den Wahl-Tag Kaysers Caroli V. und dererselben Gesandten, Ladislao von Sternberg, wurde der Vorzug zu erkannt. Nun ist man aber im Fall eines minderjährigen Königs, oder einer minderjährigen Königin gar nicht. Zwischen dem aus dem Unterschied des Geschlechts herrührenden Hindernüß aber gewisse Chur-Functiones in eigener Person verrichten zu können, und zwischen der Minderjährigkeit und der aus derselben fliessenden Unfähigkeit die Chur-Würde selbst verwalten zu können, ist keine Itenditas rationis. Diese ist in der guldenen Bull ausgedruckt, von jenem redet dieselbe kein Wort. Jenes, sagt billig der Auctor der kurtzen Gegen-Anmerckungen über die Acten-mäßige Nachricht wegen der Böhmischen Chur-Functionen, ist eine Inhabilitas legis tantum, welche in substrato dieses Reichs Gunckel-Lehen gäntzlich hinweg fällt. Ist also eine Prinzeßin, welche das Königreich Böhmen besitzet, habil, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung einem andern zu über-

übertragen, so kan keine administratorische Versehung durch einen nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Geschlechts Statt haben. Nun fragt man hoc Casu wiederum: Wann ein solcher hoher Chur-mündiger Erb-Folger die Chur-Würde verwaltete, quo jure & nomine geschähe dieses? daß es ex jure & nomine proprio des Chur-mündigen Erb-Folgers geschiehet, wird wohl niemand sagen oder behaupten wollen: Denn wäre dieses, so müste derselbe würcklicher Besitzer des Königreichs und der Chur Böhmen seyn. Also geschiehet es denn jure & nomine alieno, nemlich nomine derjenigen Prinzeßin, welche das Königreich und die Chur-Böhmen eigenthumlich besitzet. Derjenige, und diejenige aber, cujus nomine ein Recht verwaltet wird, muß dieses Recht selbst haben; So muß folgsam diejenige Prinzeßin, in welcher Nahmen ein Chur-mündiger Erb-Folger männlichen Geschlechts die Chur-Würde verwalten, und die Chur-Gerechtigkeit üben will, dieselbe Chur-Würde und das Recht die Chur-Gerechtigkeit zu üben, selbst haben, und folglich einem andern übertragen können. Die Application davon ist leicht zu machen, die Sache aber in sich gantz deutlich und klar. In der Indole des Königreichs und Chur Böhmen steckt etwas gantz besonderes, und von denen übrigen Churfürstenthümern sehr unterschiedenes, dahero lässet sich

von diesen auf jenes nicht argumentiren, und diese ist eben die Ursach, warum Carolus IV. zwar den Fall der Minderjährigkeit exprimiret, von dem Casu aber, wenn eine Prinzeßin zur Böhmischen Crone gelanget, keine Meldung gemacht hat. Daß aber gedachter Kayser bloß des unmündigen Vatters Bruder zum Vormunder verordnet, und nicht weiter fortgehet, ist nicht dieses die Ursach, als wären die übrigen männlicher Seiten-Verwandte ausgeschlossen, sondern weil Ordo Successionis & Tutelæ aus dem eintzigen Exempel des Vatters Bruders schon genugsam abzunehmen ist. Übrigens ist es im Jure Publico noch nicht ausgemacht, daß Tutela Electoralis keinem andern als proximo Agnato übertragen werden könne, und viele sind der widerigen Meynung. In der guldenen Bulle wird zwar das Wort Agnat nicht gebraucht, doch geschieht nur solcher Persohnen Erwehnung, welche dem minderjährigen oder gar verstorbenen Churfürsten per masculini sexus conjunctionem befreundt sind. Was sind nun diese, als blosse Agnati? derer Cognatorum aber geschiehet auch die geringste Meldung nicht. Kein Agnatus ist nach völligem Abgang des Durchläuchtigsten Oesterreichischen Manns-Stammens, jetzo nicht mehr vorhanden, und kan ohnmöglich ein solcher mehr vorhanden seyn. So höret denn die Disposition der guldenen Bull bey gegenwärtigem Fall auf, und kan nicht hieher

ge-

gezogen werden. Aus dem angeführten Exempel von Hertzog Albrechten in Bayern wird das Recht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen vielmehr bekräfftiget, als daß man aus selbigem etwas wiedriges herleiten könne. In dem Churfürstenthum Bayern hat die weibliche Erb-Folge nicht statt, wohl aber in dem Königreich und der Chur-Böhmen, daß sich also von jenem auf dieses kein Schluß machen lässet. Die in dem Cap. 7. §. 34. enthaltene Regul von Administrirung der Chur bey Minderjahrigkeit des nächsten Nachfolgers, muste von Churfürsten Maximiliano gewisser massen in Betracht gezogen, und zufolge derselben eine Disposition gemacht werden; der Chur Böhmen aber sind in folgenden §. 5. ihre Rechte und Freyheiten vorbehalten und bestätiget. Hat die verwittibte Churfurstin das, nicht ihr, sondern ihrem Sohn zukommende Votum in Comitiis in dem Fürstlichen Collegio, in welchem dieselbe doch in Persona nicht erscheinen konte, durch Gesandten führen können, wie vielmehr sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen berechtiget das Höchstgedacht Ihrer Majestät eigenthumlich zustehende Churfürstliche Votum und die übrige Chur-Rechte der Cron und Chur-Böhmen selbst zu üben, und durch Bothschaffter, desto-mehr aber mittelst Ubertragung der Chur-

Würde an Höchst-Dero hohen Gemahl, durch diesen zu verwalten.

Ad b.) Daß Kayser Carl der IV. in dem 25. Capitul der Guldenen Bull das Königreich Böhmen nicht bloß als ein Churfürstenthum, sondern als ein Königreich selbst angesehen, und von der Succession und Regierung rede, ist eines theils daraus abzunehmen, daß derselbe von Unzertrennlichkeit derer Principatuum, Terrarum und Districtuum handelt, und die Worte hominibus principari hinzusetzet, welche allein von der Regierung, nicht aber bloß von der Verwaltung der Chur-Würde und Rechte können verstanden werden; andern theils erhellet solches aus dem, weil in bemeldtem 25. Capitul keine Distinction zwischen der Succession und der Verwaltung der Chur-Würde gemacht wird, da dieses ein Consequens der erstern ist. Eine solche torquirte, gedrehte, und mit der guldenen Bull durchaus nicht übereinstimmende Auslegung aber der Worte, virtute Regni, welche der Verfasser der unpartheyischen Prüfung an diesem Ort machen will, ist wohl niemahlen gehört worden, so wenig als der gemachte Unterscheid zwischen der Succession in ein Churfürstenthum und zwischen dem Recht und Macht, die Chur-Würde und Chur-Gerechtigkeiten selbst zu üben.

Ad c.

Ad c) Der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung bekennet selbst, daß die Böhmischen Stände die Weibliche Erb-Folge in das Königreich Böhmen angefochten haben. Dieses ist ja ein klares Zeichen, daß es damahls um die Succession selbst zu thun war, nicht aber, daß die Böhmischen Stände eine nirgends gegründete Distinction zwischen der Succession in ein Churfürstenthum, und zwischen der von jenem inseparablen Chur-Würde gemacht haben. Die Worte des Achts-Spiegels wollen nur so viel zu verstehen geben, daß eine Churfürstin die Chur-Functionen ob sexum nicht in Person versehen könne, und daß es in Germania regulariter nicht moris sey, daß Churfürstenthümer Weibliche Reichs-Lehen seyen, welches man gern zugiebt. Der Auctor aber der Meditationum ad Sanctionem Pragmaticam saget eadem pag. 44. & seq. In quo casu iterum singulare jus præ aliis Electoratibus extat in Regno Bohemiæ, quod exercitum eo, quo Carolus V. in Imperatorem eligeretur, tempore fuit. Hoc Imperatorem eligendi jus non exercebat proximus Agnatus Regis Bohemiæ Minorennis, uti, quando reliqui Electores Minorennes sunt, secundum A. B. cap. 7. §. 4. fieri & debet & solet, sed Status Regni Bohemici, nomine ipsorum Regis Minorennis Ludovici, has partes in se suscipiebant. Ex hoc, quod Status Regni Bohemiæ jus eligendi Imperatorem

rem, quando illorum Rex Minorennis est, habeant, argumentor, quod nihil impediat, quo minus, quando fœmina in Regnum succedat, Status Regni interim jura Electoralia Regno connexa, exercere queant, donec jura Regni in Maritum translata. Posse verò jure transferri jura Regni Bohemiæ ad Maritum, hujus rei exempla in Historiæ Bohemicæ Scriptoribus reperire plura licet. Warum hat der Verfasser der unpartheyischen Prüfung diese Worte hier ausgelassen, und nur die vorigen angeführt? Die aus dem Discurs de Successione Feminea in Provincias Austriacas genommene Passage: Licet Regno Bohemiæ Electoratus sit nexus, in feminam tamen cadere nequit, leiden gantz gemächlich diese Ausdeutung, daß eine Printzeßin, welche ein Churfürstenthum besitzt, die Chur-Functionen, welche einen Masculum erfordern, nicht in Person ausüben könne. Gleichwie man aber viel bessere Gründe hat, als allein solche, welche aus Privat-Schrifften könnten genommen werden, eben so wenig wird man wegen einiger dergleichen an Ausübung seiner Rechte sich hindern lassen.

Ad d) Dieses ist gewiß, daß keine Printzeßin das Churfürstliche Amt in Person verrichtet, oder in Person zur Römischen Kaysers-Wahl zugelassen werde, doch hieraus lässet sich nicht schliessen, daß die Verrichtung

der

der Chur-Aemter und die Führung der Chur-Stimmen bey Kayser-Wahlen nicht durch andere geschehen könne. Da das Königreich und die Chur Böhmen auf Printzeßinnen geerbet, waren diese jederzeit mit hohen Fürsten vermählet, denen sie das Königreich und die Chur Böhmen eigenthumlich zugebracht, welche auch alsdenn die Chur-Würde proprio nomine ausgeübet. So hat es denen Erb-Printzeßinnen in Böhmen allerdings an Gelegenheit gemangelt, die Chur- und Wahl-Rechte also zu erlangen, daß sie dieselben selbst ausüben solten, da die Chur-Würde nicht mehr, Ihnen, sondern mittelst der gäntzlichen eigenthumlichen Ubertragung Ihren Gemahlen proprio nomine und eigenthumlich zukame. Hieraus kan aber keine Folge genommen werden, daß bemeldte Erb-Printzeßinnen bey andern Umständen sich einer solchen Gelegenheit nicht hätten bedienen und gebrauchen können, vielmehr ergiebt sich aus diesem, daß Königlich-Böhmische Erb-Printzeßinnen die Verwaltung der Chur-Würde Dero Hohen Gemahl übertragen können.

Ad e.) Daß das Königreich und Churfürstenthum Böhmen vor andern Churfürstenthümern etwas besonders habe, und man von diesem auf jenes nicht argumentiren könne, ist sattsam gezeigt worden, und dahero legt das Factum Kaysers Sigismundi keine Hindernüß

 in

in Weg. Man betrachte aber wohl, daß Churfürst Friedrich zu Brandenburg die völlige Succession in das Churfürstenthum Sachsen vor seinem Sohn Johanne begehrt habe, welcher Barbaram, die Tochter Rudolphs, eines Bruders des verstorbene Churfürstens zu Sachsen, Alberti III. zur Ehe hatte. Dahero gab Kayser Sigismundus billig zur Antwort: Barbara könne die Chur nicht erben, weil Chur-Sachsen ein Reichs-Mann-Lehen ist.

Ad f.) Da in dem Chur-Hause Braunschweig keine solche Vorsehung als in dem Königreich und Churfürstenthum Böhmen durch Errichtung der Sanctionis Pragmaticæ, geschehen ist, kan dieses Gleichnüß hier keinen Platz finden. Die Braunschweigische Chur-Würde erstrecket sich bloß auf die hohe männliche Descendenten Ernesti Augusti, und hört mit denenselben auf. In dem Königreich Böhmen aber ist die Chur-Würde nicht limitirt oder eingeschräncket. Zudem so konnten ja diejenigen hohe Personen, welche zur Errichtung dieser neuen Chur concurriren musten, dieselbe nach Willkühr auf das männliche Geschlecht allein restringiren und einziehen: Weil nun Kayser Carl der IV. welcher die auf dem Königreich Böhmen hafftende Chur-Würde in der guldnen Bull bestättiget, dißfalls nichts besonders verordnet, sondern es bey der weiblichen Erb-Folge hat bewenden lassen; so siehet

het man klar, daß zwischen Chur Böhmen und Chur Braunschweig in dem Fall ein grosser Unterscheid sey.

Ad g) Hierauf ist schon oben ad a. geantwortet worden. Die verwittibte Gemahlin Churfürstens Maximiliani war zwar eine Vormünderin des minderjährigen Chur-Erbens Ferdinandi Mariæ, doch dieser war der Besitzer der Bayrischen Chur-Länder, nicht aber seine Frau Mutter, Anna Maria, welche eine blosse Regentin und Tutrix war. Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen aber sind die eigenthumliche Besitzerin des Königreichs und Churfürstenthums Böhmen; über diß hat die weibliche Erb-Folge in diesem nicht, aber auch in jenem statt.

Ad h) Eine gleiche Antwort giebt man auf das beygebrachte Exempel von Ausschliessung der zur Vormundschafft mit verordneten Wittib, Churfürstens Christiani zu Sachsen. Daß aber Ihro Majestät, der weyland Glorwürdigste Kayser Carl der VI. als König in Böhmen, die Königlich-Böhmische Gesandtschafft im Jahr 1711. selbst bevollmächtigt, ist aus der Ursach geschehen, weil zur selben Zeit gedachte Ihro Majestät der Besitzer des Königreichs und der Chur Böhmen, anbey Masculus und Majorennis waren; damahls konnte also keine administratorische Verwaltung der Chur-Würde so füglich statt finden, als

in dem Fall, wenn eine Printzeßin den Böhmischen Thron besteigt, und ist der vorhergehende Caius eben das Contrarium des letztern. Dieses hätte sich nicht geziemet, daß ein Elector Masculus, Majorennis die Chur-Würde durch eine hohe Person weiblichen Geschlechts administriren und verwalten lasse. Um so anständiger ist es aber, daß eine Printzeßin, welche Lande besitzt, denen die Chur-Würde anklebet, diese Würde durch ein hohes Subjectum männlichen Geschlechts verwalte und ausübe, denn in Regula sind alle Chur-Fürstenthümer Reichs-Mann-Lehen, und man bekennet gern, daß die Böhmische Chur-Würde etwas ausserordentliches an sich habe, welches nichts destoweniger aber denen Reichs-Gesetzen und dem Herkommen gemäß ist.

Ad i) Die Observanz im Königreich Böhmen bringt allerdings mit sich, daß eine Printzeßin, welche das Königreich und Churfürstenthum Böhmen besitzet, die auf dasselbe hafftende Chur Würde Ihrem Gemahl übertragen, und dieser jene, wo nicht jetziger Umstände wegen proprio, wenigstens administratorio und alieno nomine ausüben könne. Was es mit dem sogenannten Wahl-Recht und Annehmung der Böhmischen Stände vor eine Bewandnüß habe, und daß dieses nicht von einer freyen Wahl, sondern von einer gewissen dem im Königreich Böhmen hergebrachten männ-

männlich n und weiblichen Erb-Folgs-Recht nicht nachtheilig fallenden Concurrenz und ...eniur zu verstehen sey, ist ohnedem bekannt, und gehört hieher nicht. Betreffend Heinrichen von Cärnthen, und dessen Gemahlin Annen, da weiß man aus denen Böhmischen Geschichten selbiger Zeiten, daß damahls in Böhmen Motus waren, und viele von denen Böhmischen Ständen weder Heinrichen von Cärnthen, noch dessen Gemahlin Annam zum König und respectivè zur Königin haben wollen. Rudolphus, Kaysers Alberti I. Sohn, und der hinterlassenen Königlich-Böhmischen Wittib Elisabethä Gemahl wurde von seinem Herrn Vatter mit Gewalt in das Königreich Böhmen eingesetzt, und nach dessen Tod, welcher den 4. Julii 1307. erfolgte, wolte Kayser Albertus I. seinen andern Sohn Fridericum auf den Böhmischen Thron bringen. Bald darauf folgte die Ermordung Kaysers Alberti I. und dieser die Kayser-Wahl, welche auf Henricum VII. aus dem Hause Lutzelburg fiele. So war denn damahls in Böhmen status turbulentus. Anna hatte Ihrem Gemahl das Eigenthum der Cron und Chur-Böhmen übertragen, und auf diesen waren die Böhmen besonders übel zu sprechen. Wurden aber gleich Heinrich von Cärnthen oder dessen Gemahlin nicht zur Römischen Kayser-Wahl erfordert, so war doch auch, was Böhmen anbelangt, niemand anderer darzu beruffen worden, und

die

die Böhmische Chur-Stimme bliebe damahls gar aus. Was mit Heinreich von Cärnthen bey der Wahl Ludovici aus Bayern vorgegangen, mag man bey denen Historiographis der Cron Böhmen und des Römischen Reichs nachschlagen. Eben also verhielte es sich mit Ertz-Hertzogen von Oesterreich und nachmahls Römischen Kayser Alberto II. Nach Kaysers Sigismundi, Ertz-Hertzogs Alberti Schwäher-Vaters Todt suchte Barbara, Kaysers Sigismundi zuruck gelassene Wittib, welcher viele von denen Böhmischen Ständen zugethan waren, im Trüben zu fischen, und machte Alberto und dessen Gemahlin Elisabethen den Besitz des Königreichs Böhmen beschwerlich. Die sogenannten Thaboriten berufften den Pohlnischen Printzen Casimirum, und Albertus muste mit Ernst zur Sache thun; Bey der Wahl Alberti zum Römischen Kayser bliebe aber die Böhmische Chur-Stimme aufs neue aus. So war denn auch damahls im Königreich Böhmen Status turbulentus, aus welchem sich dißfalls nichts schliessen lässet. Ohngeacht dessen nennet Dubravius das Königreich Böhmen, Regnum Alberto per uxorem hereditarium. Daß der Römische Kayser Ferdinandus I. das Königreich Böhmen, und die demselben annectirte Chur-Würde durch seine Gemahlin Annam überkommen habe, ist bereits oben gemeldt worden.

Ad k.) So wenig man schliessen kan, daß die Kayser-Würde auf teutsche Fürsten, welche nicht zugleich Churfürsten sind, um darum nicht fallen könne, weil dieselben zur Kayser-Wahl active nicht concurriren, und folgsam wenn man sich in das Conclave verfüget, dem Churfürsten zu Mayntz von Haltung der Capitulation keine Zusagung machen; Eben so wenig kan man jemanden an Ubung seiner Rechte gewisser hergebrachten Gewohnheiten und Curialien wegen hindern. Kan gleich diese Zusage ihre Würckung in Ansehung einer Printzeßin, welche eine Chur besitzet, nicht haben, weil diese nicht fähig ist zum Römischen Kayser erwählt zu werden, so wird doch die Zahl dererjenigen vermehret, welchen die Zusage geschicht, und jener, auf welchen die Kayser-Wahl ausfällt, mehreren verbindlich gemacht. Wird eine Prinzeßin, so eine Chur besitzet, fähiger zum Römischen Kayser erwählet zu werden, wenn die Zusage von Haltung der Capitulation von dem nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Geschlechts geschiehet, als wenn der Hohe Gemahl derselben, welchen die administratorische Verwaltung der Chur-Würde übertragen worden, diese Zusage abstattet? Zudem so geschiehet diese Zusagung auch von Seiten derjenigen Weltlichen Herren Churfürsten, auf welche die Kaysers-Würde wohl schwerlich jemahls fallen dörffte.

Ad I.) Lässet eine Prinzeßin das Ertz-Amt durch ein Geschlecht-fähiges Subjectum verwalten, so gewinnet die Sache das ihr gehörige Ansehen. Es ist ja nichts ungewöhnliches, daß Feminæ, welche Lehen besitzen, die Lehens-Pflichten und Servitia Feudalia durch andere præstiren, und auf diese Art dem denenselben obliegenden Amt genug thun. Struv. Jurisprud. Feud. C. 16. §. 5. 6. Gar wohl spricht Goldastus de Reg. Bohem. Lib. 6. C. 5. §. 3. quod ipsæ præstare per sexus imbecillitatem nequeunt, hoc illæ aut per maritos ut Thori ita Regni consortes aut per Vicarios administrant. Et hoc non usu tantum, sed & ipso Jure nostro Germanico confirmatum esse videmus. Die Worte des Verfassers der Unpartheyischen Prüfung, so er selbst zu verrichten nicht fähig ist; können nicht anderst, wie aus dem Contextu dieses gantzen Entwurffs zu sehen ist, als von der Persöhnlichen Fähigkeit verstanden werden. Solte aber diese durch andere, welche die Persönliche Fähigkeit haben, nicht ersetzt werden können, so müste dieses absurdum daraus fliessen: Wenn zum Exempel ein männlicher unmündiger Chur-Erb vorhanden wäre, welcher des zarten Alters wegen die Persönliche Fähigkeit nicht hätte, das Ertz-Schencken- oder ein anderes Ertz-Amt zu verrichten, daß alsdenn dieses Ertz-Amt durch keinen Persönlich-fähigen Gewalthaber oder Vicarium könne verrichtet oder

oder ersetzt werden, weil, wie der Verfasser will, niemand dasjenige, so er selbsten zu verrichten nicht fähig ist, einem andern auftragen oder durch einen andern erfüllen kan.

Ad m.) Trägt eine Prinzeßin, welche ein Churfürstenthum besitzet, die Verrichtung des Ertz-Amtes einem Geschlecht fähigen Subjecto auf, so wird dasselbe ja ad instar & similitudinem aliorum, nemlich durch Männer exerciret. Weil also Kayser Carl der IV. die Weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen auf seiner Richtigkeit beruhen lässet, und in der Guldenen Bull keine ausdrückliche Vorsehung gemacht hat, daß eine Printzeßin, welche das Königreich Böhmen, und die demselben anhangende Chur-Würde überkommet, nicht Macht haben solle, diese Chur-Würde durch andere zu exerciren, so bleibt es billig bey dem, daß die aus der Natur des Geschlechts herrührende Unfähigkeit durch andere, welche des Geschlechts wegen fähig sind, könne ersetzet werden. Was von dem Rang des Königs in Böhmen bey solennen Processionen beygebracht wird, und daß dieser Rang nicht so füglich durch eine Prinzeßin könte beobachtet werden; Dieses hat Carolus IV. bey Verfertigung der Guldenen Bull sehr wohl einsehen können, und dennoch siehet man nicht, daß derselbe denen Königlich-Böhmischen Prinzeßinnen deßwegen die Macht benommen habe,

habe, die Chur-Würde zu üben, und die dieser Würde anklebende Functionen wenigstens durch andere zu exerciren. Gleichwie nun dieses grosse Vorrecht der Könige in Böhmen, daß solche in solennen Processionen der Kayserin vorgehen sollen, dieselben nicht hindert, daß sie bey erwehnten solennen Processionen nicht solten durch Gesandte erscheinen können; also lässet sich ebenfalls kein Schluß machen, daß eine Königl. Böhmische Erbin die Chur-Würde gar nicht üben könne, weil dieselbe bey solennen Processionen nicht in Person erscheinen kan. Von der An. 1708. erfolgten Readmission soll unten ad VI. gehandelt werden.

Ad I.) Daß die Chur-Würde, und das Recht dieselbe auszuüben, ein Annexum des Königreichs Böhmen sey, und folgsam beydes der Besitzerin desselben zukommen müsse; Die guldene Bulle auch zwischen der Succession in eine Chur, und zwischen der anklebenden Chur-Würde keine Distinction mache, ist bereits dargethan worden, und also nicht mehr in Quæstione. Vielmehr ist alles dasjenige in Quæstione, was der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung zum Voraus setzet, und aus welchem derselbe einem hohen Chur-mündigen Cognato die Administration der Böhmischen Chur-Würde, wenn eine Prinzeßin auf dem Böhmischen Thron sitzet, vindiciren will.

Ad

Ad II.) Die Antwort auf die gegründete Einwendung, daß eine Königin in Böhmen, wenn sie vor sich selbst der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, solche auch auf ihre Successores nicht devolviren würde, hält ebenfalls keinen Stich. Daß der Schluß à Successione ad habilitatem Jura Electoralia administrandi, ex natura rei fliesse, ist klar am Tage gelegt und demonstriret worden. Das Gleichnüß von dem unmündigen Chur-Erben lässet sich hieher nicht ziehen. Jenem wird die Chur-Würde selbst von niemanden streittig gemacht, sondern des unmündigen Chur-Erben persöhnliche Unfähigkeit wird durch einen fähigen Tutorem und Administratorem ersetzt. Ihrer Majestät der Durchläuchtigsten Königin und Churfürstin zu Böhmen aber suchet man die Chur-Würde streittig zu machen, und die bey Höchst-Deroselben aus der Natur des Geschlechts herrührenden Unfähigkeit die Chur-Functionen in Persohn zu verrichten, auch auf die Macht die Chur-Würde und Rechte selbst zu üben, oder jemand andern übertragen zu können, auszubreiten, und zu extendiren. Kommt der unmündige Chur-Erbe zu seinem gehörigen Alter, so kan derselbe auch alsogleich die Chur-Rechte und Functionen selbst in Persohn, oder durch andere üben und exerciren. Da aber die aus der Natur des Geschlechts herrührende Unfähigkeit niemahlen ihre Endschafft erreichen kan, so wür-

den denn auch Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen niemahlen zu einem Rechte gelangen können, welches doch durch Höchst-Dieselbe auf andere solle devolviret werden. Gleichwie aber die Böhmische Erb-Folgere ein und andern Geschlechts ihr Successions-Recht ex Privilegiis & Lege publica Imperii haben, so haben auch übrige Chur-Erb-Folgere ihr Successions-Recht ex Privilegiis & Lege publica Imperii, welche der 2. 3. und 4te §. des 7den Capitels der Guldenen Bulle angezeiget.

Ad III.) Von dem unmündigen Besitzer eines Churfürstenthums lässet sich wie gleich gemeldt, nichts auf eine Prinzeßin schliessen, welche gleicher massen ein Churfürstenthum besitzt. Das Alter und die reiffe Vernunfft, welche zur Verwaltung einer Chur-Würde höchst nöthig ist, lassen sich nicht so ersetzen, als das aus dem Unterschied des Geschlechts herkommende Hindernuß. Da die weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen fest gestellet ist, obwohlen solches etwas ausserordentliches und besonderes kan genennet werden, so beziehet sich die aus dem Sexu herrührende Unfähigkeit nicht auf den Besitz des Churfürstenthums, und auf die Macht, die Chur-Würde zu üben, sondern nur, daß eine Chur-Besitzerin die Chur-Functionen nicht in Persohn verrichten könne, welches man gerne zugiebt.

Ad IV.) Allerdings ist die Guarantie der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ Reichs-Constitutions-mäßig zu verstehen. Da also die einer Printzeßin, welche eine Chur besitzet, zukommende Macht, die Chur-Würde selbst auszuüben, oder derselben administratorische Verwaltung einem andern, besonders aber einem hohen Gemahl, zu übertragen, Reichs-Constitutions- und Herkommens-mäßig ist, wie es aus denen bishero angeführten Beweiß-Gründen klar gemacht worden; so hat auch solche Gewährung, als die von dem Reich übernommene Guarantie ist, deßfalls nichts ändern können noch wollen.

Ad V.) Wie applicabel in gewisser Masse die in denen Böhmischen Geschichten enthaltene Exempel, auch auf jetzige Umstände sind, ist ebenfalls oben erwiesen worden. Billich machet man auf alle von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung hervorgesuchte Incongruitäten die Einwendung, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur-mündigen Erb-Folgers sich ereignen würde. Es verhält sich mit demjenigen hohen Subjecto, welchem eine Böhmische Erb-Printzeßin die administratorische Verwaltung der Chur-Würde aufträgt, eben wie mit jenem. Dem ersteren trüge bey gehörigen Umständen Lex Imperii die Administration der Chur-Würde auf, dem letztern aber beschiehet der Auftrag selbst von der eigenthumlichen Besitze-

ein des Churfürstenthums; und es ist bekannt, daß Provisio hominis gemeiniglich noch kräfftiger zu seyn pflege, als Provisio legis, dazumahl erwiesener Massen in gegenwärtigem Fall keine solche existiret. Die Worte aber Virtute Regni können ohnmöglich von einem Eventual-Successions-Recht in ein Churfürstenthum, sondern allein von dem würcklichen Besitz desselben verstanden werden. Wo immer in der Guldnen Bull die Worte Virtute Regni & Principatuum stehen, da ist zugleich die Rede von würcklichen Besitzern derer Churfürstenthümer. In dem Cap. VII. §. 2. der Guldnen Bull heist es ja nicht: Virtute Regni & Principatuum adquirendorum, sondern suorum. Jenes hätte von einem Eventual-Successions-Recht können verstanden werden, dieses aber bringet den eigenthumlichen Besitz mit sich.

Ad VI.) Könte eine Böhmische Cron- und Chur-Printzeßin, wenn Dieselbe den Böhmischen Thron besteigt, die dem Königreich anklebende Chur-Würde nicht verwalten, so muß bey der im Jahr 1708. erfolgten Readmission, und dabey gemachten Unterscheid zwischen Chur-Böhmen und Chur-Braunschweig contradictio in terminis mit unterlauffen. Es heist, die Chur-Braunschweigische Stimme und Würde soll bloß auf den Manns-Stamme, die Chur-Böhmische Stimme und Wür-

Würde aber indistincte fest gesetzt werden. Doch will man einer Königlichen Böhmischen Erbin die Verwaltung der Chur-Würde nicht zugeben. Dieses streitet ja mit sich selbst. Die Chur-Würde und Stimme soll auf das weibliche Geschlecht fallen, und dieses soll suo casu dieselbe Würde nicht üben können. Hierzu kommt noch dieser sehr notable, und das Recht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen trefflich erweisende Umstand, daß der Höchst-Seelige Kayser Josephus die Erklärung von sich gegeben hat. se in Classe Electorum, ut Electorem non ut Regem Bohemiæ compariturum; davon die Acte bey Joh. Nicol. Hert. in Dissert. de Renov. Rom. Germ. Imp. & Reg. Bohem. Nex. zu finden. So ist denn die ohne Distinction des Geschlechts beschehene Readmission von der Chur-Würde und dessen Verwaltung selbst zu verstehen.

Aus allem diesen ziehet man nun diesen festen und bündigen Schluß: Daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen allerdings befugt gewesen, des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit nicht nur allein zum Mit-Regenten gesammter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande anzunehmen, sondern auch die Böhmische Chur-Würde, welche Ihro Majestät selbst haben an Höchst-gedach-

te des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Höchst-erwehnt Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen Gemahls und Mit-Regentens Königlichen Hoheit zufolge der im Königreich und Chur-Fürstenthum Böhmen hergebrachten Observanz und zufolge derer besonderen Rechten und Freyheiten ermeldten Königreichs administratorie zu übertragen durchaus berechtigt sind.

Zufällige

Zufällige

Gedancken

Uber die Frage:

Ob Ihro Majestät/ die Königin von Ungarn und Böhmen/

Wegen der

Churwürde/

so der Crone Böhmen anklebet,

in dem

Fürstlichen Collegio/

da nun die Erb-Folge auf das Weibliche Geschlecht verfallen,

Sitz und Stimme führen können?

Zusammen getragen

von

einem Patrioten.

Anno 1741.

§. I.

Die so genannte goldene Bulle, welche wegen der Vorzüge der Churfürsten und Wahl eines Römischen Königes von weyl. Kayser Carl dem vierten bekannt ge-

 macht

macht worden, heisset ein unveränderliches und immer dauerndes Reichs-Grund-Gesetze. Der Kayser hat bey dessen Verfassung selbsten die Absichten gehabt, daß dasjenige, was darinnen geordnet und fest gesetzt sey, zu allen Zeiten beobachtet werden sollte. Unter andern hat er diese seine Meinung geäussert, als er von der Erb- und Nachfolge in denen Chur-Fürstenthümern geredet. Dißfalls hat er gewollt, daß die Lande und damit verknüpffte Würden nur auf den männlichen Stamm, nach dem Recht der Erstgeburt, verfället werden sollten. Ich will die eigentliche Worte so wohl in der Lateinischen Sprache, als in der Ubersetzung hier mittheilen. Es heisset in dem siebenden Hauptstück gedachter goldenen Bulle also: Sane generaliter longe lateque est publicum & quasi per totum Orbem manifestum, Illustres, Regem Bohemiæ, nec non Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ & Marchionem Brandenburgensem, virtute regni & principatuum suorum in electione Regis Roman. in Cæsarem promovendi, cum cæteris principibus ecclesiasticis suis coëlectoribus, jus, vocem & locum habere, & una cum ipsis censeri veros & legitimos sacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum *secularium Electorum* filios super jure, voce & potestate præfata, futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari, & sic bonum

num commune periculosis dilationibus impediri, futuris, auctore Deo cupientes periculis salubriter obviare, statuimus & Imperiali auctoritate præsenti lege *perpetuis temporibus valitura* decernimus, ut postquam iidem Principes Electores seculares & eorum quilibet esse desierit, *jus, vox ac potestas electionis* hujusmodi *ad filium suum primogenitum*, legitimum, laicum; illo autem non exstante, ad ejusdem *primogeniti primogenitum* similiter laicum, libere & sine contradictione cujuspiam devoluatur. Si vero *primogenitus* hujusmodi absque *heredibus masculis*, legitimis, laicis ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis edicti, jus, vox ac potestas electionis prædictæ, ad *seniorem fratrem laicum* per veram paternalem lineam descendentem, & deinceps ad illius *primogenitum* laicum devoluatur. Et talis *successio in primogenitis & heredibus eorundem in jure, voce & potestate præmissis, perpetuis temporibus observetur.* Die Teutsche Ubersetzung lautet also: „Wann „nun hin und wieder offenbar, und bey nahe „der gantzen Welt kündlich, daß die Durch„leuchtigsten, der König in Böhmen, der „Pfaltz-Graf bey Rhein, der Hertzog zu Sach„sen und der Marggraf zu Brandenburg, we„gen ihren Reich und Fürstenthum, an „der Wahl eines Römischen Königs und „künfftigen Kaysers, sammt den andern geist„lichen Mitwählern, Recht, Stimm und

„Stand haben, dieselben zu erwehlen gesetzt, „für Wehler geschätzt auch rechte Wehler des „Reichs seyn: damit aber unter gedachter welt„licher Chur- und Fürsten-Söhnen, von „wegen des Rechtens, Stimm, oder andern „Gewalts, in künfftigen Zeiten Zwist- und „Spaltung nicht erregt, noch das gemeine „Heil und Wohlfahrt durch gefährliche Auf„schübe und Vorzöge gehindert werde, *als* „begehren wir mit GOttes Hülffe, solchem „Ungemach heilsamlich zu begegnen. Und ge„bieten demnach von Kayserlicher Gewalt, mit „gegenwärtigen Satzungen, solches ewig zu „halten, erkennen und wollen, wann diesel„be weltliche Chur-Fürsten, oder einer aus ih„nen nicht mehr seyn würde, so soll dessen „Recht, Stimm und Gewalt solcher „Wahl fallen auf seinen erstgebohrnen „Sohn, der ein recht Ehe-Kind, und ein Lay „ist: Darnach auf desselben erstgebohrnen „Sohns Sohn, welcher frey ohne einige „Contradiction und Widerrede zur Wahl zu„zulassen. So es sich aber begebe, daß solch „erstgebohrner Sohn ohne männliche „rechte eheliche Layen-Erben von dieser Welt „abschied, so soll in Krafft dieses Gebots und „Satzung, das gewöhnliche Recht, Stimm „und Gewalt der angeregten Wahl trans„ferirt werden auf seinen ältesten Bruder, „der ein Lay und von Vätterlicher Geburt sein „Bruder ist, denn folgends auf desselben erst-

„gebohrnen

„gebohrnen Sohn. Und solche Succession „in jetzt gemeldten erstgebohrnen Söhnen „und rechten Erben der Chur- und Fürsten, „der vorberührten Recht, Stimm / und „Gewalt halben soll fürbas stets gehalten „werden.“ Hieraus wird man deutlich genug wahrnehmen, daß des Kaysers Meynung dahin gegangen: Die Chur-Würden, sollten nur von den Personen männlichen Geschlechts bekleidet werden können.

§. II.

Es wird auch nicht unbillig aus denen Worten sothaner Verordnung: Solches ewig zu halten: Soll fürbas stets gehalten werden/ der Schluß gemacht: Daß weder durch Verträge, noch durch letzte Willens-Meynungen, der festgesetzten Erb-Folge halber, von einem Churfürsten des Reichs, eine Veränderung könne gemacht werden. Dieses bhaupten daher alle Rechts-Lehrer mit besten Grund. Die meisten unter ihnen sind auch der Meinung: Es stunde nicht einmahl in eines Churfürsten Mächten, Jemand, wenn es gleich der nächste Nachfolger wäre, zur Mit-Verwaltung der Regierung anzunehmen. RUMELINUS *ad aur. Bull. Part. II. Diss. 6. §. 17.* Absonderlich ist wohl zu mercken, daß zu Abgebung der Stimmen bey einer Römischen Königs-Wahl, und zum Sitz in dem Churfürstl. Collegio, besondere und solche Personen er-

erfordert werden, welche die guldene Bull nahmentlich beruffet. Wenn man nun auf die geistlichen Churfürsten siehet, so stehet zwar denenselben, so bald als sie gewählet sind, auch ehe die Päbstliche Bestättigung erfolget, und ehe sie mit denen Regalien beliehen worden, das Recht zu, Sitz in gedachten Collegio zu nehmen, und der Wahl eines Römischen Königs beyzuwohnen, und dabey ihre Stimme zu geben; Da aber kein Ertz-Bischoff und geistlicher Churfürst vorhanden, sondern der Stuhl entweder erlediget oder sonst eine Verhinderung, warum der geistliche Churfürst seine Würde nicht bekleiden noch die damit verknüpffte Rechte, ausüben kan, anzutreffen ist, mag sich das Dom-Capitul dergleichen Befügnuß keineswegs anmassen; Ob wohl sonsten überhaupt bey erledigten Bischöfflichen Stühlen, die Dom-Capitul als Stände des Reichs angesehen werden, auf den Reichstag erscheinen, und Sitz und Stimme haben. Vid. LIMNAEVS *Iur. publ. Lib. III. Cap. 3. Nr. 53. seq. & ad aur. Bull. pag. 161.* BOEHMER *Iur. eccl. Lib. III. Tit. 9.* Solchemnach lässet sich nicht unvernünfftig schlüssen, daß wenn ein Frauenzimmer in einem Land, dem die Chur-Würde anklebet, die Erb-Folge erlanget, dieselbe bey der Wahl eines Römischen Königs, keine Stimme haben noch sonst in dem Churfürstl. Collegio Sitz nehmen könne. Es ist auch noch kein Exempel vorhanden, daß jemahls eine Frau in dem

Chur-

Churfürstl. Collegio Sitz und Stimme gehabt; daher wurde man auch sicher behaupten mögen, daß vorjetzo, da Böhmen von einer Königin beherrschet wird, dieses Reichs-Gerechtsame wegen der damit verknüpfften Chur-Würde, so lang ohne Ausübung bleiben müssen, bis dasselbe wieder ein König beherrschet. Denn es ist allerdings ein Unterschied zwischen dem Königreich Böhmen, und der demselben zugetheilten Chur-Würde zu machen. Das Reich kan wohl durch Frauens regieret, von solchen aber nicht dasjenige was der Chur-Würde anklebet, ausgeübet werden. Diesen allen tritt noch hinzu, daß, als in dem Jahr 1708. von weyl. des Kaysers Josephs Majest. die vollständige Erneuerung des der Crone Böhmen im Churfürstl. Collegio gebührenden Sitz und Stimme bey allen Zusammenkünfften gesucht und erhalten worden, Dieselbe von der Erb-Folge und Nachkommenschafft des weiblichen Stammes, nichts erwehnen lassen. Hieraus könnte man nicht ohne Grund schlüssen, daß diesem Herrn gar wohl beygewohnet, wie es sich nicht schicken würde, sowohl dem alten Herkommen, als der goldenen Bulle zu entgegen, dieses zu begehren, daß, wenn über kurtz oder lang, der männliche Stamm der Könige von Böhmen verblühen würde, alsdenn mit dem Reich, auch die Chur-Würde auf die Weibliche Nachkommenschafft, verfället seyn, und eine Köni-

gin

gin von Böhmen auch in das Churfürstliche Collegium zu Sitz und Stimme zugelassen werden sollte.

§. III.

Zwar hat dieses wohl seine Richtigkeit, daß die Könige in Böhmen in denen ursältisten Zeiten zu denen Reichs-Tagen, beruffen worden. Ja man hat es so gar als ein Verbrechen angesehen, wenn sie nicht erschienen. HAGETIUS *in Chron. Bohem. ad Ann.* 963. FABRICIUS *Rer. Saxon. Lib. II. ad Ann.* 975. Kayser Friedrich der zweyte, hat denenselben ein besonder Privilegium dahin ertheilet, daß sie auf Reichs-Tagen, die an solchen Orten gehalten würden, so von ihrem Reich allzuweit entlegen, nicht erscheinen dürfften. De LUDEWIG *Diss. de Jure Suffrag. Reg. Bohem. Cap. II. §. 8. Not.* (i) In wichtigen Sachen, wurde auf denen Reichs-Tagen nicht einmahl ein Schluß gemacht, wenn der Hertzog von Böhmen nicht zu gegen gewesen. WIPPO *in Vit. Conrad. II.* HAGECIUS *cit. l. ad Ann.* 923. DUBRAVIUS *Hist. Bohem. Lib. XV. pag.* 123. In Deutschland ist gar selten ein Kayser erwählet worden, wobey Böhmen nicht seine Stimme gegeben. Gedachter Kayser, Friedrich der Zweyte, sagete ausdrücklich: Er sey vornehmlich von dem König in Böhmen erwählet worden. Vid. de LUDWIG. *cit. l.* Es hat wenigstens seine Richtigkeit, daß von Zeiten der Otto-

Ottonum, die Könige von Böhmen, die Deutschen Kayser mit gewählet. GOLDASTUS *de Regn. Bohem. lib. IV. Cap.* 3. *seq.* HERTIVS *Diss. de renou. Germ. Imp. & Regn. Bohem. Nexu*, *Sect. II.* §. 6. *seq.* Es irret aber gedachter Goldastus, wenn er sothane Befugniß von der Ertz-Schencken-Würde herleiten will. De LUDEWIG *cit. l.* §. 10. *Not.* (n) Denn diese ist erst in dem zwölfften Jahrhundert, erblich an Böhmen gekommen. Vid. HERTIVS *cit. l. Sect. II.* §. 9. & 10. Und ob man wohl in dem fünffzehenden Jahrhundert, den König von Böhmen zu einigen Reichs-Tagen nicht beruffen, zuweilen auch nicht in der Vereinigung, derer Churfürsten mit begriffen ist: SCHVRTZFLEISCH *Diss. de Lusatia Lit. K.* HERTIVS *cit. l. Sect.* III. §. 1. So erhielte jedoch im Jahr 1489. die Crone Böhmen auf darüber geführte Beschwerden, die Versicherung, daß in Zukunfft die Könige wie vorhin geschehen, zu sothanen Versammlungen gefordert werden sollten. GOLDASTVS in Reichs-Satzungen *Part. II. pag.* 178. LIMNAEVS *ad aur. Bull. Cap. XII.* §. 2. *Obs.* 4. Sie seynd auch nachhero auf Reichs-Tagen erschienen. JO. GEORG. HANN *Diss. de Regn. Bohem.* §. *XIII.* Doch zu Errichtung der Kayserl. Wahl-Capitulation, wollte man dieselben nicht zulassen. LIMNAEVS *in Iur. Publ. in Addit. ad Lib. III. Cap.* 8. CONRING *de Capitul. Cæsar.* Dieses ist jedoch geschehen, daß,

daß, wenn die Capitulation verfasset gewesen, man dieselbe dem König von Böhmen zur Einsicht vorgeleget auch wohl auf dessen gemachte Erinnerungen, ein Augenmerck genommen hat. MULDENER *in Capitul. harmon. in Praefat.* & *pag.* 23. *seq.* add. *pag.* 137. & 143. Wiewohl sich nun auch dieses unter der Regierung weyl. Kaysers Josephi Majest. geändert; So erscheinet jedennoch aus allen deñoch nicht, daß die weibliche Nachkommenschafft der Könige von Böhmen, gleiche Befugnüsse verlangen könne.

§. IV.

Ja wenn man auch dieses vorbringen wollte, daß das Königreich Böhmen, mit der demselben anklebenden Chur-Würde, schon verschiedentlich auf die weibliche Nachkommenschafft verfallen; So sind jedennoch auch damit die Schwirigkeiten noch nicht gehoben. Wahr ist es, daß, als zu Anfang des vierzehenden Jahrhundert, König Wenceslaus der Jüngere, als der letzte Zweig von dem männlichen Stamm Königs Premislai des Ersten verstorben, er zwey Schwestern hinterlassen, die Annam und die Elisabeth. Die erstere wurde an den Heinrich, Hertzogen in Cärnthen vermählet, den die Böhmen auch zum König erkläreten. Die zweyte, ist dem Printzen Kaysers Heinrichs des Siebenden, dem Johann, anvertrauet worden. Weil nun die Böhmen mit ihren König Heinrich übel zufrieden waren, dessen Ge-

Gemahlin auch gestorben; So gelangte dieser Johann, von seiner Gemahlin wegen, zu den Böhmischen Thron. Diesen ernennete auch der Kayser, als er im Jahr 1310. nach Italien gegangen, zum Verweser des Deutschen Reichs. Er zeugete Carln den Vierdten, nachmahligen Kayser, und dieser hinterliesse zwey Printzen, den Wentzel und den Sigismund. Dieser folgte seinem Bruder sowohl in dem Königreich Böhmen, als auch endlich in der Kayser-Würde. Er sturbe aber im Jahr 1438. ohne männliche Erben, und hinterliesse nur eine eintzige Printzeßin, die Elisabeth. Diese vermählte sich mit Albrechten von Oesterreich, der auch Kayser geworden, und das Königreich tapffer behauptet hat. Er versturbe aber da er kaum ein Jahr regieret hatte. Die Gemahlin, mit welcher er schon zwey Printzeßinnen, die Elisabeth und Anna gezeuget hatte, hinterließ er schwanger, und diese brachte auch einen Printzen, den Ladislaum zur Welt. Dieser gelangte endlich zur Böhmischen Crone. Die Printzeßin Elisabeth, wurde an Casimir in Pohlen; Die Anna aber an den Hertzog Wilhelm zu Sachsen vermählet. Es sturbe aber Ladislaus in der Jugend, ehe er sich vermählet. Podiebrad, ein Böhmischer von Adel, schwunge sich auf den Thron, erhielte sich auch bis an sein Ende bey solchen. Nach seinen Todt, wähleten die Böhmen den Sohn Casimirs, den Uladis-

laum, welchen er mit der Böhmischen Printzeßin Elisabeth erzeuget hatte. Dieser zeugete den Printzen Ludewig, und die Printzeßin Anna. Ludewig folgte zwar in der Regierung, verlohr aber in der Schlacht mit denen Türcken bey Mohacz, sein Leben. Nach ihn bestiege dessen Printzeßin Schwester Anna den Böhmischen Thron. Diese ware eine Gemahlin des Ertz-Hertzogs Ferdinands, nachmahligen Kaysers. Dadurch kame das Königreich Böhmen an das Haus Oesterreich, und ist bis jetzo bey demselben verblieben. Denn auf Ferdinanden folgte dessen Printz, Kayser Maximilian der Zweyte, auf diesen dessen nachgelassene Printzen, Kayser Rudolph der Zweyte, und denn Kayser Matthias. Nachdem dieser verstorben, erhielte endlich Kayser Ferdinand der Zweyte, ein Enckel Ferdinand des Ersten und Sohn des Ertz-Hertzogs Carls, die Böhmische Crone. Diese vererbete er auf seinen Printzen und nachmahligen Kayser, Ferdinand den Dritten. Dieser hinwieder auf seinen Printzen und Kayser Leopold, nach dessen Tod solche auf seinen ältesten Printzen den Kayser Joseph, und da solcher ohne männliche Erben verblichen, auf den zweyten, den glorwürdigsten Kayser Carl den Sechsten, verfallen. Da nun auch dieser Herr und mit ihm der gantze Oesterreichische Manns-Stamm verblichen; So hat dessen älteste Printzeßin Tochter, Maria Theresia,

auch

auch das Königreich Böhmen ererbet. Es stehen aber viele in denen Gedancken, diese Großmächtigste Fürstin, könne die Exempel der ehemahligen Böhmischen Printzeßinnen, was die mit der Crone verknüpffte Churwürde anlanget, darum nicht vor sich anführen, weil deren Ehe-Gemahls Könige in Böhmen geworden, wie solches von Heinrichen, Johann, Albrecht, Uladislao und Ferdinand, sattsam bekannt ist. Hingegen stünde dem Gemahl der jetzigen Allerdurchleuchtigsten Königin, die bekannte Pragmatische Sanction des höchstseeligsten Kaysers Carls entgegen, daß Deroselben die Böhmische Crone nicht könnte aufgesetzet werden. Und ob wohl Dieselben zum Mit-Regenten angenommen worden; so mögte man doch einwenden: Es könne darum nicht behauptet werden, daß Dieselben dieserhalben fähig wären, dasjenige auszuüben, was mit der Churwürde verknüpffet ist; Wie solches aus der Stelle, welche alsbald aus der goldenen Bulle anführen werde, zu erhellen scheinet. Ja, wie ich schon in vorhergehenden erinnert, so sind viele Rechts-Lehrer der Meinung, daß bey der Churwürde keine Mit-Regentschafft Statt finde.

§. V.

Dessen allen ungeachtet aber, bin ich der Meinung, es sey die jetzige, Allerdurchleuchtigste Königin von Ungarn und Böhmen berechtiget,

rechtiget, alles dasjenige auszuüben, was der dem Königreich Böhmen zustehenden Churwürde anklebet. Dieses erweise ich mit folgenden Gründen: I.) Die Chur-Würden sind mit dem Reich und denen Fürstenthümern unauflößlich verbunden, und werden auf alle deren rechtmäßige Besitzere verfället. Denn so heisset es in der goldenen Bulle *Tit. XX.* Cum universi & singuli *Principatus quorum virtute seculares Principes Electores jus & vocem in electione* Regis Romanorum in Cæsarem promovendi, obtinere noscuntur, *cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus & juribus* aliis, eis, & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem, adeo *conjuncti inseparabiliter sint uniti*, quod *jus, vox, officium & dignitas*, aliaque jura *ad quemlibet principatuum eorundem spectantia*, cadere non possint in alium, *præter illum qui Principatum ipsum cum Terra*, Vasallagiis, Feudis & Dominio, ac ejus Pertinentiis universis, *dignoscitur possidere*: Præsenti edicto perpetuo valituro sancimus, unumquemque *Principatuum* prædictorum, *cum jure & voce electionis ac officio*, cæterisque omnibus *dignitatibus*, juribus & pertinentiis ad ipsum spectantibus, *ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, quod possessor Principatus cujuslibet, etiam juris, vocis, officii, dignitatis* & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, *quieta debeat ac libera pos-*

sessione

sessione gaudere, *ac Princeps Elector ab omnibus reputari*, *ipseque* & nemo alius per cæteros Principes Electores ad *electionem & omnes actus alios*, pro sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid præmissorum ab altero, cum *sint & debeant esse inseparabilia*, *dividi*, *vel ullo tempore debeant separari*, aut in judicio, vel extra, divisim repeti valeant, aut evinci, vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Die Teutsche Ubersetzung von diesen Worten, ist folgender Gestalt gerathen: „Nachdem alle und jede „Fürstenthum, durch welcher Krafft die „weltliche Churfürsten ihre Stimm und „Recht in der Wahl eines Römischen „Königs zum Kayser zu machen, haben/ „mit denselben Rechten/ Aemtern, Dignitäten, auch allen andern deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen, dermassen an „einander verbunden und vereinbart seynd, „daß ihr Recht/ Stimm/ Amt/ Würdigkeit und dergleichen, die einem jedem „Fürstenthum anhängig/ an keinen an„dern fallen mögen, dann an den, so das „Fürstenthum selbst mit dem Land/ dessen „Eigenthum, Lehen und Dienstrecht besitze „und inn hat; Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Kayserlichen Gebot ewiglich zu „halten, daß ein jedes solches Fürstenthum

„mit dem Recht und Stimm der Wahl, „dem Amt, Würdigkeit und andern Perti„nentien, immer zu ewigen Zeiten unzer„theilt beysammen vereiniget bleiben, der „Besitzer aller jezt erzehlter Recht und „Gerechtigkeit, in freyer ruhiger Posses„sion und Gewehr seyn, und als ein Chur„fürst von allen gehalten, dergleichen al„lein, und sonst Niemands mit den andern „Churfürsten zur Wahl, so wohl allen „Handlungen die wegen des Heil. Reichs „Ehr und Wohlfahrt geschehen, allezeit gefor„dert und gezogen werden soll, ohn einigerley „Contradiction und Widerrede. Zudeme „soll der vorerzehlten eins von dem andern, „weil sie untheilhafftig, zu keiner Zeit, „weder in- oder ausserhalb Gericht, zu „theilen gesucht, oder durch Urtheil von ein„ander geschieden, auch der eines ohne das „andere klagen wollte, nicht gehöret werden.“ Hier redet die goldene Bulle gantz deutlich, daß ein jeder, welcher diejenige Lande besitzet, mit welchen die Churwürde verknüpffet ist, auch alle dieser Würde anklebende Gerechtsame wie die Nahmen haben, auszuüben, besonders aber die Wahl eines Römischen Königs zum Kayser, verrichten zu helffen befugt und berechtiget sey. Dem Land klebet auch nach solcher Verordnung das Ertz-Amt an, und gehet an einen jeden Besitzer über. Da nun dem Königreich Böhmen das Ertz-

Schen-

Schencken Amt zustehet; HAHN *Diss. de Regn. Bohem.* §. VI. So kan solches ebenfalls von keinem Besitzer desselben getrennet werden. Es hat CONRING *de Septemvir. seu Elect. Imp.* §. XXXII. dieses alles zwar mit wenigen, doch gantz deutlich und gründlichen Worten ausgedruckt, da er gesaget: Electoralis dignitas vi aureæ Bullæ *Tit.* VII. defertur vi & virtute regni & principatuum. Quod ita intelligendum est, ut si Archiepiscopi Archiepiscopatus suos, Rex Bohemiæ Bohemiam, Palatinus Palatinatum, Elector Saxoniæ electoralem Ducatum, Brandenburgicus electoralem suam Terram, legitime acquisiverint, eligendi quoque jus obtineant. Quare *non simpliciter personæ, sed quatenus ea electoralem terram possidet, hæc cohæret dignitas*; Das ist: „Die Churwürde, wird jedem nach Innhalt „der goldenen Bulle von wegen des Reichs „und der Fürstenthümer, welche er besitzet zu „Theil. Dieses hat folgenden Verstand, daß „wenn ein Ertz-Bischoff das Ertz-Bißthum, „der König in Böhmen das Königreich Böh-„men, der Pfaltz-Graff die Pfaltz, der Chur-„fürst zu Sachsen das Churfürstliche Hertzog-„thum Sachsen, Brandenburg seine Chur-„lande rechtmäßig erlanget, solche alsdenn „auch das Wahl-Recht überkommen. Da-„her klebet sothane Würde nicht bloß ei-„ner Person an, sondern nur alsdenn, „wenn dieselbe die Chur-Lande besitzet.“

Diese Lande aber hat die Allerdurchleuchtigste Königin Maria Theresia innen; Folgbar stehet ihr auch die mit der Chur-Würde, so dem Königreich Böhmen anklebet, verknüpffte Gerechtsame zu.

§. VI.

Dieses bekräfftiget sich auch II) Daraus: Das Königreich Böhmen ist zwar in denen alten Zeiten ein Wahlreich, doch in solcher Maasse gewesen, daß die Nachkommen eines Königs beyderley Geschlechts, insgemein zur Crone gelanget, wie aus demjenigen, was ich in Vorhergehenden berühret, zur Genüge zu ersehen, wovon auch in Folgenden noch einiges vorkommen wird. Kayser Ferdinand der Zweyte, haben es aber dahin zu richten gewust, daß solches Recht dem Hauß Oesterreich erblich geworden. Da nun auch schon in denen alten Zeiten, die aus dem Königlichen Hauß Böhmen entsprungene Prinzeßinnen, die Nachfolge auf den Thron erhalten: Da die Könige in Böhmen schon lange vor Verfassung der goldenen Bulle zu denen Reichs-Tagen beruffen und zur Wahl eines Römischen Kaysers mitgezogen worden, wie ich in Vorhergehenden Beydes erweißlich gemacht: Da endlich Kayser Carl der Vierdte, mit so deutlichen Worten sich erkläret und verordnet hat, daß die Chur-Würde und alle damit verknüpffte Rechte bey dem Reich verbleiben und an jeden

Besi-

Besitzer desselben übergehen sollten; So folget nothwendig, daß dessen Meinung in der That auch dahin gegangen sey: Wenn der Fall sich begebe, daß die Cron Böhmen einer Prinzessin zu Theil würde, Dieselbe alsdenn Krafft des Besitzes des Königreichs, auch alles dasjenige ausüben könte, was der demselben einverleibten Churwürde anhienge. Gedachter Kayser wuste ja wohl, daß auch denen Königlichen Prinzeßinnen die Cron-Folge gebühre. Er selbst hatte ja das Recht zum Böhmischen Thron bloß von seiner Frau Mutter, der Schwester des Königs Wenceslai, als des letzten von denen männlichen Nachkommen Primisiai des Ersten, einig und allein zu dancken. Der Sohn unsers Carls und nachmahliger Kayser, Sigismund, bekennete solches gantz deutlich. Er merckte, daß sein Lebens-Ende heran nahete. Nun hatte er, wie gedacht, eine einige Prinzeßin, welche an Alberten, Ertz-Hertzogen von Oesterreich vermählet war. Bekannter Maassen waren die Böhmen guten Theils nicht allzuwohl auf ihn zu sprechen, er besorgete daher, daß gedachter seiner Prinzeßin und ihrem Gemahl, wegen der Cron-Folge einige Hinderungen dürfften gemacht werden. Er ordnete dahero eine Gesandschafft an die Böhmische Stände ab, mit Befehl denenselben vorzustellen: Sie wären wegen der dem Reich gegebenen goldenen Bulle, und Krafft des darinn fest gesetzten Erbe-

und Nachfolgungs-Recht verpflichtet, seine Printzeßin und Dero Gemahl zu Beherrschern anzunehmen. Denn in gedachter goldenen Bull sey enthalten, daß die Printzeßinnen so wohl die Cron-Folge haben solten, als die Printzen. Sein Herr Groß-Vatter, der König Johann, und verschiedene dessen Vorfahren hätten ja den Thron bloß von ihrer Gemahlinnen wegen bestiegen. ANDREAS Presbyter Ratisbonens. *in Chron. Duc. Bauar. sub Sigism. Imper.* Seynd aber die Königlich-Böhmische Printzeßinnen Thron-fähig, wie sie es denn schon in alten Zeiten gewesen, vid. GOLDASTUS *de Regn. Bohem. Lib. VI. Cap.* 3. und dißfalls, seit dem solch Königreich an das Hauß Oesterreich gekommen, noch weniger Zweiffel vorwaltet; So muß ja folgen, daß auch das mit dem Königreich Böhmen verknüpffte Chur-Recht an die Printzeßinnen nothwendig übergehe. Es soll ja solches nach dürren Inhalt der goldenen Bulle von dem Königreich nicht abgesöndert, noch dieses von der Chur-Würde getrennet werden können.

§. VII.

Diese Unzertrennlichkeit hat bey dem Reich und denen Fürstenthümern, welchen die Chur-Würde anklebet, dergestalt ihre Richtigkeit, daß III) wenn der Fall sich ereignet, daß ein Herr zwey Curlande regieret, er alsdann auch zwey Stimmen besitzet. Wir haben davon, daß

aß zwey Churfürstenthümer einem Herrn unterworffen seyn können, an Kayser Sigismund selbsten ein Exempel. Denn er ware König in Böhmen und Churfürst zu Brandenburg. Vid. RUMELINUS *ad aur. Bull. Part. I. Diss. 6. §. 19.* ibique MYLER *in Addit.* die Marck Brandenburg tratte er nachhero an Burggraf Friedrichen zu Nürnberg völlig ab, womit auch die Chur-Würde in Folgung der goldenen Bulle an Denselben übergienge. GUNDLING Leben und Thaten Friederichs *I. Sect. VI.* Dieser Churfürst und Burggraf Friederich, wollte auch behaupten, daß ihm ein Recht an denen Chur-Sächsischen Landen zustünde, ware aber, um solche seine Ansprüche desto kräfftiger zu machen, der Meinung, dem Hauß Braunschweig die Chur-Würde und Ertz-Marschall-Amt abzutretten, GUNDLING *cit. l. Sect.* IX. §. 18. Dessen hätte er aber eben nicht nöthig gehabt, sondern um beyde Chur-Würden beysammen zu behalten, sich auf das eigene Exempel des Kaysers Sigismund beruffen können. Dieser Herr aber, da er bereits den Land-Grafen in Thüringen mit der Chur- und Ertz-Marschall-Amt auch andern Stucken beliehen hatte, nahme die Meinung an: zwey Chur-Würden könnten auf einer Person oder in einem Hauß nicht beysammen seyn. GUNDLING *cit. l. Sect.* X. §. 2. Jedoch ich breche hievon ab und eile zu wichtigeren Gründen, welche vor die Churfürstli,

kündliche Gerechtsame, Ihro Majestät der jetzigen Königin zu Böhmen angeführet sind.

§. VIII.

Ich frage hiernechst (IV.): Ob nicht Heinrich Herzog zu Cärnthen, und Johann von Lützelburg, der Herzog, Kayser Heinrich des Siebenden, von wegen ihrer Gemahlinnen, der Annen und Elisabeth, gebohrenen Königlichen Böhmischen Prinzeßinnen, das Recht erlanget, den ereignenden Fall, die Stimme zur Wahl eines Römischen Königs, wie nicht auch sonst auf Reichstagen zu erscheinen? Ob nicht gedachter Johann solch Recht weiter, auf seinen Prinzen, Carl, nachmahligen Kayser, dieses Nahmens des Vierdten, dieser aber hinwiederum auf seine Nachkommen fortgepflanzet? Ob nicht Kaysers Sigismunds Prinzeßin, die Elisabeth, die durch ihren Herrn Groß-Vatter festgesetzte Rechte in Chur-Würde, mit der Cron Böhmen, ihrem Gemahl Albert dem Zweyten, Kaysern, und Erz-Herzogen von Oesterreich zugebracht, und auf ihren Prinzen Ladislaum und Prinzeßin Elisabeth vererbet? Ob nicht diese Erbe durch ihren Gemahl Wladislaum, die Cron und Chur-Rechte von Böhmen zugebracht, und beydes auf ihren Prinzen Ludewig und Prinzeßin Annam vererbet? Ob nicht die Erz-Herzoge von Oesterreich ihre Rechte an Böhmen, sowohl was die Cron, als den Chur-Hut anbelange.

get, von gedachter Prinzeßin Anna erlanget
haben? Ich zweifele gar sehr, daß man mir
dergleichen leugnen wird, ob ich wohl weiß,
daß auch ausser dem das Hauß Oesterreich An-
sprüche an Böhmen gemachet hat. Wenn
nun aber diese vorgedachte Prinzeßinnen, das
Recht, der mit der Crone Böhmen verbunde-
nen Chur-Würde, nicht gehabt haben; Wie
nah ist es möglich gewesen, daß sie solche auf
ihre Gemahls bringen, und auf ihre Erben
fortpflantzen können? Da aber solches gesche-
hen und die That selbst das Wort redet; So
stehet nicht abzusehen, wie man der jetzigen
Königin in Böhmen Majest. als welche von
der Böhmischen Printzeßin Anna abstam-
men, die der Chur-Würde zustehende, und
der Cron Böhmen einverleibte Gerechtsame,
in Anspruch nehmen könne.

§. IX.

Will man einwenden: Die Prinzeßinnen
so aus dem Königlich-Böhmischen Stamm
entsprossen, hätten zwar die Gerechtsame der
Chur-Würde, aber nicht deren Ausübung
ererbet; Oder wie man in Schulen spricht,
solche Befügnüsse zwar in actu primo, aber
nicht in actu secundo besessen, immassen solche
so lange geruhet, biß sie sich vermählet, ihre
Gemahls zu Königen von Böhmen erklären,
und also durch solche die Chur-Rechte ausüben
lassen; So ist auch darauf bald zu antworten.
Denn

Denn da müssen Diejenige, welche sothanen Einwurff machen, mir V.) erst dieses darthun, daß eine solche Prinzeßin Gelegenheit gehabt, die mit der Crone Böhmen verknüpffte Chur-Rechte auszuüben, Sie dessen sich auch anmächtigen wollen, derselben aber widersprochen worden, und Sie endlich bey sothanen Widerspruch es bewenden lassen. Dergleichen wird aber wohl schwerlich ausfündig zu machen seyn; Aber ohne diesen Beweiß fället der Einwurff von selbst dahin. Ihro jetzt regierende Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen hingegen, haben gleich allen andern Chur-fürsten Gelegenheit, die Rechte, so der Cron Böhmen mittelst der eingepflantzten Chur-Würde zugetheilet sind, beständig auszuüben; Wie nach können also Ihro Majestät daran verdrungen oder solcherley Befugnüsse allerhöchst Deroselben nur in Zweifel gezogen werden?

§. X,

Will man mir ferner entgegen setzen: Es stritte wider das uralte Teutsche Herkommen, daß auf denen Reichstagen, in denen Chur- und Fürstlichen Collegien Frauenzimmer erschiene. Und obwohl dergleichen Persohnen durch Gesandten Sitz und Stimme nehmen und geben lassen könnten, wenn sie von wegen ihrer Lande und Herrschafften die Reichs-Standschafft hätten; So sey jedennoch in dem

Chur-

Google

Churfürstl. Collegio noch nicht erhöret worden, daß eine Königin in Böhmen, als Churfürstin, ihre Gesandte zu Sitz und Stimme in demselben bevollmächtiget habe, und Dieselbe zu Ausübung der sonst unstritigen Chur-Rechte, wenn solche ein König von Böhmen denen Abgeordneten übertragen, jemahls wäre zugelassen worden; So lässet sich VI) auch darauf Verschiedenes zur Antwort ertheilen. Denn so gut unmittelbare Abtißinnen durch Gesandte auf Reichs-Tägen erscheinen mögen: So gut Fürstinnen und Gräfinnen, wenn sie zum Besitz unmittelbarer Reichs-Güther gelangen, durch ihre Gesandten daselbst Sitz nehmen und Stimme geben; Eben sowohl, um vor erst nur überhaupt auf den Einwurff zu antworten, muß dergleichen Recht einer Königin in Böhmen nachgelassen seyn. Doch gestehe ist gerne, daß das Churfürstl. Collegium seine besondere Verfassung habe; Allein man wird mir nicht in Abrede stellen, daß dasselbe auch nach denen Umständen der Zeiten vor dienlich erachtet hat, von solchen Personen Gesandte zuzulassen, welche selbst nicht erscheinen können. Denn bey der Wahl Kayser Carls des Fünfften, ware Ludewig, König in Ungarn und Böhmen noch minderjährig. Sigismund der König in Pohlen schickte als der nächste Agnat und Vormund Gesandte nach Franckfurt, um der Wahl beyzuwohnen. Die Böhmische Stände setzten sich aber dagegen und

und sagten: Ihnen gebühre die Vormundschafft, vermög eines besondern Privilegii, welches ihnen Kayser Carl der Vierdte, noch vor Verfertigung und Bekanntmachung der goldenen Bulle ertheilet. Die Churfürsten liessen aber weder des Königs in Pohlen, noch der Böhmischen Stände Gesandten zu; Hingegen wurde der Gesandte des minderjährigen Königs Ludewigs, der Frey Herr von Sternberg angenommen, um die Kayser-Wahl mit verrichten zu helffen. GOLDASTUS in denen Reichs-Handlung. *Part. 1. fol. 29.* Und was will man sagen, wenn die Frau-Mutter eines minderjährigen Churfürstens, zur Mit-Vormundschafft zugelassen wird? Wir haben in dem Hause Bayern an der Maria Anna, einer Prinzeßin Tochter Kaysers Ferdinands des Zweyten, ein Exempel. Diese kan ja alsdenn auch bevollmächtigte Gesandte in das Churfürstliche Collegium abordnen, ob sie wohl vor ihre Person in solchen zu erscheinen nicht befugt ist. Noch ein merckwürdiger Exempel findet sich in dem Chur-Hauß Sachsen, da des Churfürsten Alberts des ersten Wittwe, Helena, ein Prinzeßin von Braunschweig, die Vormundschafft ihres Sohnes Alberts des Zweyten als unmündigen Churfürstens, gantz allein geführet. Vid. de LUDEWIG *Diss. de Differ. Iur. Rom. & Germ. in Tutel. matern. Diss. I. Not.* (bb)

§. XI.

§. XI.

Will man endlich auch die goldene Bulle entgegen setzen, da dieselbe so offt und vielmahls lediglich der männlichen Nachkommenschafft, nach den Recht der Erstgeburt, Erwehnung thut; So ist VII) darauf zu antworten: In Ansehung der Crone Böhmen und der damit verknüpfften Churwürde, muß eine Ausnahme gemacht werden, indem die goldene Bull selbsten solche an die Hand giebet. Der in den Teutschen Staats-Recht wohl erfahrne CONRING, redet in seiner Abhandlung *de Septemvir. seu Elect. Imper. Germ.* §. XXXIV. davon folgender Gestalt: „Die Churwürde „fiele zwar bey weltlichen Churfürstenthümern „auf den Erstgebohrnen männlichen Ge„schlechts, der ein Lay sey, und könne dawi„der kein Vertrag noch Testament gemacht „werden; Es sey aber Böhmen davon aus„zunehmen, als welche selbst die goldene „Bull ausnehme." Es sind auch die Worte in derselben merckwürdig, da es *Tit.* VII. unter andern also lautet; Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitime devoluta; *Salvis semper privilegiis, juribus & consuetudinibus regni nostri Bohemiæ, super electione Regis in*

casu vacationis per regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda juxta continentiam eorundem privilegiorum & observatam consuetudinem diuturnam a divis Roman. Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi sanctione Imperiali in nullo præjudicari volumus: Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore & forma, indubiam tenere roboris firmitatem. Die Teutsche Ubersetzung, drucket es also aus: "Und ob „derselben Fürstenthum eins oder mehr im Heil. „Reich ledig würde, so soll und mag ein Rö„mischer König, der zu den Zeiten ist, damit „thun und handeln, als mit einem Gut, an „ihn und das Reich gefallen. Jedoch in alle „Wege vorbehalten, die Handfeste/Recht „und Gewohnheit unsers Reichs Böh„men, über die Wahl eines Königs durch „diejenige, so solche Gewalt haben, anzustel„len und zu vollziehen, nach laut und Innhalt „ihrer Privilegien so wohl alter Gewohnheit „von Röm. Kaysern oder Königen herbracht, „denen wir mit diesem Kayserl. Gesetz in keiner„ley Weiß und Weg zuwider seyn, sondern „wollen, daß solche zu künfftigen Zeiten ewig „in allen ihren Kräfften auch bey gantzer voll„kommener Macht unzweiffentlich bleiben und „gehandhabt werden sollen." Nun habe ich aber schon in vorhergehenden angemerckt, daß die Wahl der Stände des Königreichs Böhmen,

men, schon vor alten Zeiten so eingeschränckt gewesen, daß sie die Königliche Familie nicht vorbey gehen mögen, also auch die Töchter auf den Thron erheben sollen; Wie denn auch dieses immerzu geschehen, wenn die männliche Nachfolge nicht mehr vorhanden gewesen. Conf. LIMNÆUS *Jur. publ. Lib. III. Cap.* 8. Ich habe angezeigt, daß der Kayser Sigismund, ein Sohn Kayser Carls des vierdten sich so gar auf eine goldene Bulle beruffen, nach deren Innhalt auch denen Töchtern die Nachfolge auf den Thron versichert worden. Dieses wurde noch mehr bestättiget, als Kayser Ferdinand der Zweyte, das auf ihn gefallene Erb-Recht, mit dem Degen behauptet. Da also Kayser Carl der Vierdte in der goldenen Bulle, denen Böhmischen Ständen das Wahl-Recht zuerkennet, wenn keine männliche Nachkommenschafft mehr vorhanden; So hat solches nach der damahligen Grund-Verfassung des Böhmischen Reichs keinen andern Verstand gehabt, als daß die Stände eine Princeßin auf den Thron erheben mögten. Weil nun aber mit der Crone, wie bereits dargethan, auch die Churwürde verknüpfft ist; so folget gantz natürlich, daß des gedachten Kaysers Meynung auch dahin gegangen: die damit verknüpffte Rechte, solten in solchen Fall auch denen Königinnen zu Theil werden.

§. XII.

Wann aber auch deme nicht also wäre, wie es doch in der That ist, so weiß man ja wohl, daß ein Römischer Kayser mit Beystimmung des Churfürstlichen Collegii, die goldene Bulle in ein und andern Punct abändern kan. THULEMARIUS *de Octoviratu. Cap.* XXVII. Es ist mehr als zu bekannt, daß sothane Bulle, wegen veränderten Zustand des Reichs, in vielen Stücken geändert worden. IAC. BRUNNEMANN *Diss. de aur. Bull. Mutat. §. XII. seq.* Es können noch mehr Aenderungen in solcher vorgenommen werden, wenn dem Kayser das Churfürstl. Collegium hierunter beypflichtet. BRUNNEMANN *cit. L. §. XXXI. seq.* Nun haben aber VIII.) der glorwürdigste Kayser Carl der Sechste, mittelst der bekannten pragmatischen Sanction, die Nachfolge in allen Dero Erblanden, und also auch in dem Königreich Böhmen, dergestalt feste gesetzet, daß auch die weibliche Abstammung nach den Recht der Erstgeburt, die Erbfolge haben, mithin Reiche und Lande, auf Dero älteste Princeßin Tochter fallen sollten. Diese Sanction, hat nicht allein das Churfürstliche Collegium, sondern auch das gesammte Reich genehm gehalten, und darüber die Garantie nebst vielen andern Staaten von Europa, versprochen. Gesetzt nun, wie doch nicht ist, daß solches wider den Innhalt der

golde-

goldenen Bulle anstiesse; So wäre die Abänderung derselben dennoch auf eine rechtmäßige Weise zu Stande gebracht worden, und müste allein daher Jhro Majestät der jetzigen Königin in Ungarn und Böhmen, alles dasjenige zugestanden werden, was die der Cron Böhmen anklebende Churwürde mit sich bringet. Es kommet aber noch hinzu, daß auch die Stände des Königreichs Böhmen, die gedachte pragmatische Sanction gut geheissen, und auf erfolgtes Ableben Jhro Kayserl. Majestät Herrn Carls des Sechsten, glorwürdigster Gedächtnüß, Dero hinterlassene älteste Ertz-Hertzogin, als Königin von Böhmen erkannt haben. Solchemnach ist dasjenige von ihnen ausgeübet worden, was offt berührte goldene Bulle, dem Königreich Böhmen vorbehält. Also muß gedachter Königin auch nach diesen Reichs-Grund-Gesetz unweigerlich nachgelassen seyn, durch Dero Gesandschafft den Reichs-Tag zu beschicken und mittelst derselben alles und jedes dasjenige ausüben zu lassen, was mit der Churwürde verknüpfft ist. Zu Verrichtung des Ertz-Schencken-Amts, ist ohnehin der Erb-Schencke vorhanden, mithin fallen auch die Schwürigkeiten dahin, so derhalben gemacht werden könnten.

§. XIII.

Dergestallten lösen sich nun auch alle oben erregte Zweifel auf, in Betracht, daß dasjenige

nige, was die güldene Bulle wegen der männlichen Erb-Folge in denen Churfürstenthümern verordnet, wie ich bißhero umständlich dargethan, in Ansehung des Königreichs Böhmen, ofterdar seinen Abfall leidet. Daß die Dom-Capitul, wenn ein Churfürsten Stuhl entweder erlediget ist, oder der geistliche Churfürst sonst seine Würde nicht bekleiden mag, nach einiger Meynung zur Wahl eines Kaysers nicht erscheinen können, hat seine besondern Ursachen. Denn die Dom-Capitul erhalten zwar die jenige Befugnisse, welche sonst denen Churfürsten als Bischöffen zustehen. Das Recht aber einen Kayser zu wählen, wird denen geistlichen Churfürsten wegen ihres Erz-Aemter zugeeignet, deren sich die Capitul so wenig unterziehen können, als wenig ihnen zustehet, die Ordens-Rechte auszuüben. Es mögen sich Dieselben auch nicht der Erz-Bischöfflichen Vorzüge anmassen. Zudem so wird das Recht die Churfürsten zur Wahl zu beruffen, in der güldenen Bulle Tit. I. nahmentlich dem Churfürsten von Maintz zugetignet, und zwar mit denen Worten: Ein Erz-Bischoff zu Maintz, so zu der Zeit seyn wird. Dieses lässet sich nicht auf das Capitul ziehen, weil es die Würde eines Erz-Bischoffs nicht bekleidet. Zudem so können sie die Capitul auch andere denen Erz-Bischöffen zustehende Rechte, da sie in gewissen Stücken der Päbstlichen Heiligkeit gebohrene Abgesandten

carien sind, keinesweges ausüben; Nicht zu gedencken, daß ihnen auch andere aus der Bischöfflichen Würde herflüssende Vorrechte, nicht zugeeignet werden mögen. Conf. THULEMARIUS *de Octoviratu*, *Cap.* XXIV. *Nro.* 14. & 20. ARUMAEUS *ad aur. Bull. Diss.* II. §. 12. MONZAMBANO *de Stat. Imp. Germ. Cap.* IV. § 4 LEURENIUS *de Vicar. Episc. Quest.* 459. & 462. Hiezu kommet, daß von denen Befugnüssen geistlicher Chur-Fürstenthümer, wenn bey solchen keine qualificirte Person, oder kein würcklicher in der Regierung stehender Ertz-Bischoff vorhanden ist, sich auf die Weltlichen kein Schluß machen lässet. Denn diese haben Recht und Stimme, Krafft ihrer Lande, denen die Churwürde beygeleget ist. Zudem aber so sind auch einige Rechts-Lehrer der Meynung: Daß die Capitul der geistlichen Churfürsten, in obberührten Fällen Gesande in das Churfürstliche Collegium schicken können. Vid. CRUSIUS *ad aur. Bull. Tit.* I. §. 18. GOLDASTUS *de Regn. Bohem. Lib.* III. *Cap.* 6. add. FRITSCHIUS *ad Limn. Ius. publ. Lib.* IX. *Cap.* 1. §. 131. Und obwohl zwischen dem Königreich Böhmen und der Churwürde desselben ein Unterscheid zu machen; So kan doch diese von jenem unmöglich abgesondert werden, auch alsdenn nicht, wenn eine Königin auf den Thron sitzet, wie ich bereits mit vielen Gründen dargethan. Endlichen so wird auch umsonst dasjenige wider der jetzigen Königin

in Ungarn und Böhmen Majestät angeführet, was bey der vollkommenen Wiederherstellung des Böhmischen Sitz und Stimmes, im Jahr 1708. unter Regierung weyl. Kaysers Josephs Majestät geschehen. Denn in allen wird nichts, weder von der männlichen noch weiblichen Nach- und Erbfolge, sondern bloß derer Rechte gedacht, welche der Cron Böhmen und dem König zustünden. Vid. FABRI Staats-Cantzeley, *Tom.* XIII. *Cap.* IX, *Nr.* 3. & 4. seq. Von dem König hat damahls nur geredet werden können, weil Ihro Majestät der Kayser und Dero Herr Bruder, als wahrscheinlicher Cron-Erbe, noch am Leben waren, und beede Allerdurchleuchtigste Herren Brüder noch Hoffnung hatten, Printzen zu erzeugen. Da aber die Crone Böhmen auch die Princeßinnen zur Nachfolge in Ermangelung der Printzen zulässet, ist unnöthig gewesen, von Denenselben besonders etwas zu gedencken. Dergleichen Stilleschweigen macht keine Absagung oder Verliehrung eines best-gegründeten und fest-gewurtzelten Rechts; Denn dazu wird mehr erfordert. Ich schliesse vielmehr also: Weil im Jahr 1708. der Cron Böhmen alles und jedes was der Churwürde anklebet, von neuen bekräfftiget und nicht dabey ausdrücklich ausbedungen worden, daß sich solches nur von der männlichen Erbfolge verstehen solle, welches man doch in Ansehung Chur-Braunschweig, so zu gleicher Zeit eingefüh-

geführet wurde, deutlich ausgedruckt; So habe man damit stillschweigend die uhralte Böhmische Verfassungen, nach welcher auch die Printzeßinnen den Thron besteigen, folgbar mit dem Reich, auch die demselben einverleibte Chur-Würde ererben, bestens bekräfftiget. Endlichen so glaube auch dem Reichs-Herkommen nicht entgegen zu seyn, daß der Durchläuchtigste Gemahl, der Königin in Ungarn und Böhmen, die Mit-Regentschafft auch in Ansehung der dem Königreich Böhmen einverleibten Chur-Würde über sich nehmen, folgbar Nahmens Dero Gemahlin Majestät allenfalls dasjenige verrichten, was diese Würde erfordert. Denn ausser dem, daß die Böhmische Stände, auf welche es nach Inhalt der goldenen Bulle ankommet, diese Mit-Regentschafft genehm gehalten, und solche dergestalten eingerichtet ist, daß der pragmatischen Sanction dadurch kein Eintrag geschiehet; So hat man ja in dem Chur-Hause Sachsen ein Exempel, daß die Chur-Würde und übrige Provintzen, durch zwey Regenten Nahmens des minderjährigen Churfürstens und seiner Herrn Brüder verwaltet worden. Denn der Churfürst Christian der Erste, hatten in Dero letzten Willen zwar die Vormundschafft dem Hertzog Friederich Wilhelm, als nächsten Agnaten, übertragen; Aber auch den Churfürsten Johann Georgen zu Brandenburg beygeordnet, und sind alle

Ver-

Verordnungen in beyden Rahmen ausgefertiget worden. Dem Vernehmen nach hat der Höchstgedachte der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, dessen ein Reversale auswerfen lassen, wie und auf was Weise Dero Gemahls Königl. Hoheit die Mit-Regentschaft führen sollen, welches ganz gewiß so eingerichtet seyn wird, daß es mit der ächten Verfassung des Reichs bestehen kan.

Gleichermaßen lege ich meine Feder nieder.

Kurtze Antwort Und Anmerckungen

über die in einer ohnlängst erschienenen unpartheyischen Prüfung rc. betitulten Schrifft gestellte

Haupt-Frage:

Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen die Ihro unstreitig anklebende Chur-Würde dergestalt zu üben und zu gebrauchen, berechtiget seyen, daß Sie mit Ihrem *Voto* bey Wahl- Reichs- *Deputations*- *Collegial*- und anderen Tägen, allen und jeden *ordinari* Churfürstlichen Zusammenkünfften auch folgends zu *Exercirung* des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserlichen Crönung zu *admittiren*.

Respondetur affirmative:

Und ist man damit verstanden, daß in *casu substrato*, wie in andern *controversiis* juris

juris publici, die rationes decidendi aus denen Reichs-Gesetzen und der Observanz hergenommen werden sollen.

Ad A. Die Goldene Bull ist hierinn, und zwar das Cap. VII. nach dem Inhalt seiner verschiedenen Membrorum fördersamst zu consideriren:

Daß Krafft desselben allegirten Membri 1mi Chur-Böhmen, wie Chur-Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, das Recht, einen Römischen Kayser zu erwählen, nebst ihren Geistlichen Mit-Churfürsten haben sollen, ist eben so richtig, als daß vermög 2di bey denen Weltlichen Chufürsten das Recht der Stimm und Gewalt denen Masculis nach Ordnung der Primogenitur ankleben, und gleichwie nach dem angezogenen Membro 3tio in §. 5. dicti Cap. auf dem Fall, da bey Erlöschung des männlichen Stamms ein Churfürstenthum dem Heil. Römischen Reich ledig wird, der Kayser oder Römischer König selbiges als eine ihm und dem Reich rechtmäßig heimgefallene Sach, wiederum besetzen soll und mag; so wird aber von dieser letztern immediatè in eodem §. die Chur Böhmen ausgenommen, und selbigen Königreichs Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten auch von neuem bestättiget. Daß nun nach der Goldenen Bull die Churen auf denen Landen hafften, und derjenige, so im Besitz der letztern sich befindet, auch die Chur-Rechte zu exerciren haben solle, wird für die Chur Böhmen utilissimè

sime angenommen, und wann die Königin, als Besitzerin dieses Königreichs und Churfürstenthums Ihres Weiblichen Geschlechts halben zu allen Churfürstlichen Functionen in Persona nicht tauglich ist; so kan sie doch solche durch gevollmächtigte Gesandschafften, und respective durch ihre Erb-Aemter verrichten lassen: Et quod quis per alium facit, per se ipsum fecisse censetur.

Nachdem Königinnen und Fürstinnen in dem Fürstlichen Collegio die vota proprio vel tutorio nomine absque Privilegio verführen lassen können; So wird einer Königin von Böhmen cum Privilegio, ein solches im Churfürstl. Collegio, forthin auch das Votum activum bey der Kayser-Wahl nicht abgesprochen werden können, wann sie gleich das passivum nicht haben kan.

Es ist auch die Sach an sich gantz unwidersprechlich, daß, weil mit Böhmen nicht eher, als nach Abgang der Königlichen Prinzeßinnen, der Casus vacationis sich zutragen kan, diese deswegen der Wahl- und Chur-Rechte fähig seyn müsse; Und daß zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Prinzeßin beherrschet wird, die bey der Cron ohnstreitig verbleibende Chur-Gerechtigkeit der Regentin zustehe. Alles, was in der Goldenen Bull, und sonsten von männlichen Stamms-Verwandten in Casibus minorennitatis, fatuitatis, oder anderer Verhindernuß verordnet wird; oder was

in

in dergleichen Zufällen verschiedentlich geschehen, ist auf unsern Casum fœmineæ, wo keine Agnati mehr vorhanden, gar nicht applicable. Dahero man auch in die Fragen hinein zu gehen, nicht nöthig hat: ob und was in benannten Fällen denen Böhmischen Ständen, oder denen Agnatis, oder denen Vormündern zustehen möge, dahingegen von Cognatis oder Weiblicher-Seits abstammenden so betitulten Chur-mündigen Erb-Folgern Männlichen Geschlechts in eben solchen Fällen, weder in der goldenen Bull, noch in andern Reichs-Gesetzen etwas geschrieben oder versehen, massen auch der allegirt werden wollende Tit. VII. aureæ Bullæ und dessen §vo 4to, wo von der Folge der erstgebohrnen Männlichen Erben, und währender deren auf 18. Jahr determinirten Minderjährigkeit, von dem Recht, Stimm und Gewalt Ihrer Vormunden gesprochen wird, auf bemeldte Cognatos in keinem Stück detorquirt werden kan. Dann gleichwie Kayser Carolus IV. über so viele und vielerley Casus besondere Verordnungen errichtet; So würde er auch gewißlich über denjenigen, wo eine Königliche Prinzeßin zur Böhmischen Cron und derselben ohnzertrennlich annectirten Chur-Würde gelanget, eine Special-Disposition gemacht haben, wann er solche Königin, mit minorennibus, fatuis, vel alioquin inhabilibus hätte vergleichen, folglich

lich ihnen auch Vormündere, Verweeser oder Vertretter bestellen wollen.

Ad B. Daß dasjenige, was in dem Tit. XXV. à B. von der Männlichen Succession gemeldet, ist auch eines Theils auf die Cron Böhmen extendiret, andern Theils jedoch die Successio fœminea, in derselben eingestanden, auch das Churfürstenthum beybehalten: daß die Verwaltung der Chur-Rechten aber abgesondert werden will, ist eine allzufreye und unstatthaffte eigenmächtige licentia interpretandi.

Ad C. & D. Wann zu Decidirung der von dem Chur-Hauß Pfaltz in einer unter dem Nahmen des Achts-Spiegels Anno 1620. publicirten Schrifft aufgeworffenen Frag: Ob eine Prinzeßin, auf welche die Cron Böhmen erblich fallete, für eine Mit-Churfürstin erkannt, oder auch in das Churfürstliche Conclave zu der Wahl eines Römischen Königs, und zur Verwaltung des Erbschenck-Ambts zugelassen werden könne? noch kein Exempel bey dem Churfürstlichen Collegio vorhanden: aus welchem Mangel jedannoch die negativa nicht probirt wird; So hat doch ohnwidersprechlich eine Königin, wie ein König von Böhmen, und wie alle übrige Geist- und Weltliche Churfürsten, die ohnbeschränckte Freyheit, bey einer Römischen Königs-Wahl und Crönung nicht eben in Persona, sondern obbemeldter massen, durch Gevollmächtigte Ge-

Gesandschafft, und respectivè durch ihre Erb-Aembter zu erscheinen, und alles Behörige in- und ausser dem Conclavi besorgen und verrichten zu lassen: gestalten eben solcher Freyheit und unumgänglicher Vertrettung der öffentlichen Functionen halber gedachte Erb-Aembter oder Officiales in der Goldenen Bull vorsichtlich angeordnet, und Tit. XXIX. §. 1. Substituti genennet werden.

Dem Durchläuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich wird folgends mit Ungrund imputiret, daß selbes denen in Böhmen succeditten Prinzeßinnen die Ausübung der Chur- und Wahl-Rechten nie eingestehen wollen: Dann so offt dergleichen Prinzeßinnen Ihren Ehe-Herren die Böhmische Cron abgetretten, ist solches aus puren freyen Willen und vordringender Lieb, mithin gar nicht darumen geschehen, weilen sie des Regiments nicht fähig gewesen.

Ad E. Daß nach Kaysers Sigismundi an Chur-Brandenburg gegebenen Bescheid keine Prinzeßin eine Chur erben und besitzen könne, ist respectu Sachsen und der übrigen Churfürstenthümer eine Regul, für Böhmen aber, stehet die öffters angedeutete Exceptio.

Ad F. Chur-Braunschweig gehöret ebenfalls unter erstgedachte Regul.

Ad G. Daß Hertzog Albrecht in Bayern währender Minderjährigkeit Churfürstens Maximiliani hinterlassenen Chur-Erbens im Churfürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tag das

Chur-

Chur-Bayrische Votum mit Ausschliessung der Churfürstlichen Wittib verführet, hat Ihme, als proximo Agnato, nach der goldenen Bull gebühret.

Ad H. Wenn der jungst Glorreichest abgelebte Kayser, nach Kaysers Josephi Tod, Seiner Kayserlichen Frauen Mutter Majest. währendem seinen Aufenthalt in Spanien, die Interims-Regierung der sämtlichen Oesterreichischen Erb-Königreichen übertragen: So hat die natürliche Ordnung mitgebracht, daß er, als König von Böhmen für seine zur Kayser-Wahl benannte Gesandschafft die Vollmacht und Instruction unter eigener Höchster Hand-Unterschrifft selbst fertigen lassen: ob gleich die Kayserliche Frau Mutter, als Interims-Regentin, die vorläuffige Wahl-Erfordernussen durch Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Reichs-Ertz-Marschalln, auch an den Reichs-Erb-Marschalln und die Stadt Franckfurth besorget.

Ad I. Der Casus von der Anna, Königs Wenceslai V. älteren Schwester, und von Henrico Carinthiaco, Ihrem Gemahl, ist erstlich noch vor Errichtung der goldenen Bull gewesen: Warum aber diese Erb-Tochter, sambt Henrico des Königreichs und Churfürstenthums Böhmen aus ihrer eigenen Schuld entsetzet, ammit wegen so verwirrter Umstände zu der Wahl Henrici VII. Anno 1308. nicht beruffen worden, ist ex historia eben sowohl

bekannt, als daß, weilen die 2te Erb-Tochter Margaretha, und ihr Gemahl Bolislaus, um die Succession in die Königlich- und Chur-Böhmische Würde sich nicht angenommen, die 3te Erb-Tochter Elisabeth, nebst ihrem Gemahl Joanne Luxemburgico, dahin eingetretten, und dieser so fort auch Anno 1314 den Kayser Ludovicum Bavarum würcklich erwählen helffen; womit also nicht gesaget werden kan, daß diese Königin, oder ihre ältere Schwester, und ihre Gemahlen, als unfähig des Exercitii der Chur-Würde geachtet, und derohalben in dem Wahl-Geschäfft præteritet worden seyen. Daß Elisabeth nach ihres Herrn Vatters Kaysers und Königs Sigismundi Tod, als Erb-Folgerin und würckliche Königin in Böhmen, um das Kayserliche Wahl-Geschäfft aus freyen Willen sich nicht angenommen, sondern die Vertrettung der Churfürstlichen Stimm und Ambts denen Königlich-Böhmischen Reichs-Ständen überlassen, auch ehender nicht, als nach geendigtem Interregno und würcklich erfolgter Kayser-Wahl an ihren Gemahl, Kayser Albertum II. die Böhmische Crone übertragen, solches alles ist aus gantz bekannten politischen Ursachen und Absichten geschehen, und kan als eine voluntaria abstinentia pro illa vice facta Höchstgedachter Königin, so wenig, als andern Königlich-Böhmischen-Erb-Folgerinnen zu einer nach theiligen Consequenz gezogen werden.

Ad

Ad K. Wenn gleich eine Königin von Böhmen ex defectu Voti passivi die Haltung der Wahl-Capitulation zu versprechen nicht nöthig hat, wie andere Weltliche Churfürsten, durch sich oder ihre Gesandte auf den Fall thun, wenn die Wahl auf einen unter ihnen fallen sollte; So mag deshalben eine solche Königin zu dem Voto Activo eben so wenig, als die geistliche Churfürsten untüchtig seyn, oder davon ausgeschlossen werden können.

Ad L. Wird lediglich, was eben schon gesagt, wiederholet, daß Krafft der Guldenen Bull denen Churfürsten, folglich auch einer Königin von Böhmen frey stehe, bey der Wahl und Crönung persöhnlich zu erscheinen: folglich auf den letztern Fall ihre Wahl- und Crönungs-Functiones durch ihre Gesandtschafften und respectivè ihre Erb-Aembter verrichten zu lassen: Und ist eine Königin von Böhmen eben aus der vor-in-und nach der Guldenen Bull zur Böhmischen Cron und ohnabtrennlichen Chur-Würde ihrem Geschlecht specialiter vergünstigten Erb-Folg, zu Ertheilung sothaner Mandatorum ohnwidersprechlich berechtiget. Daß einem Mandatario öffters etwas aufgetragen werden könne und müsse, was der Mandans selbsten nicht verrichten kan, findet sich in mehrern Begebenheiten, und lauffet gewißlich nicht wider die ordentliche Rechten, wie dann dergleichen auch wohl gar viel und verschiedentlich hat ge-

Digitized by Google

schehen müssen, wann des Kaysers Ottonis III. Infantis genannt, Frau Mutter Theophania, nebst dem Herrn Ertz-Bischoffen Willigiso von Mayntz, dann währender Minderjährigkeit Kaysers Henrici IV. dessen Frau Mutter Agnes, die Vormundschafft im Reich vertretten.

Ad M. Das hier allegirte Privilegium Kaysers Rudolphi I. und das Attestat des Churfürstens und Pfaltzgrafens Ruperti, daß Höchstgedachte Cron (Böhmen) die Chur-Würde und Wahl-Recht sammt dem Ertz-Schencken-Ambt ad instar & similitudinem der anderen Churfürsten zu exerciren haben solle, kommet denen succedirenden Printzeßinnen auch zu gutem: dann wann Kayser Carl der IV. deme dieses alles nicht unbekannt ware, im Sinn gehabt hätte, denen Weiblichen Descendenten in Böhmen von Ausübung der Chur-Rechten etwas zu entziehen, zu reserviren, oder abzuändern; würde er solches sonder allem Zweiffel nach seiner Ruhm-würdigsten Ein- und Aufsicht gethan, und alsdann wegen Vertrettung des Ertz-Ambts eine andere Vorsehung, als in aurea Bulla mit substituirung der Erb-Aembter geschehen, gemacht haben: zumahlen er (wie in der ohnpartheyischen Prüfung selbst gemeldet wird) für die Prærogativen und Würdigkeit dieser Cron sehr besorget gewesen, und eben darumben Tit. IV. verordnet: Daß ein König in Böhmen unter denen

Chur-

Digitized by Google

Churfürsten nicht nur der Erste, sondern auch seine Ertz-Ambts Functionen, unter der aufhabenden Königlichen Cron zu verrichten, keinesweges gehalten seyn solle. Welche Vorrechten denen darvon nicht ausgenommen-oder ausgeschlossenen Weiblichen Erb-Folgerinnen, wie denen Männlichen zu statten kommen müssen; und wann

Ad N. Ein König oder Königin von Böhmen bey solennen Processionen nach ihrem freyen Willen sich nicht einfinden, so cessiret die Frag von dem Platz, so sie darbey zu nehmen haben.

Gleichwie nun allem diesem nach weder ein Lex expressa, weder die Observanz Ihro Majestät der jetzigen Königin von Ungarn und Böhmen entgegen stehet: und sie bey Ihrer Weiblichen unbeschränckten Succession in Dero Böhmischen Cron- und Chur-Würde vor andern Churen ein grosses zum voraus hat; So streiten auch eben die hier opponirt werden wollende Argumenta hauptsächlich und förderlambst für sie: daß eben so wenig bey der Anno 1708. am Reich beschehenen Königlich- und Chur-Böhmischen readmission, wo auf den Kayser Joseph, und König Carln von Spanien, der gantze Männlich-und Oesterreichische Stamm beruhet, als auch in der Sanctione pragmatica und bey derselben Anno 1732. (wo es mit Höchstbemelt-Männlichem Stamm schon sehr gefährlich und zweiffelhafft

ausgesehen) vom gesammten Reich beschehenen Anerkänntnuß und überkommenen Garantia auf denen bevorgestanden- und nach Göttlichen Willen jüngst erfolgtem gegenwärtigem Fall wegen Ausübung der Chur-Rechten die Fähigkeit einer Königin von Böhmen nicht mit einem eintzigen Wort in Zweiffel gezogen, oder wider ihren Auftrags-Gewalt die mindeste restriction, Ziel oder Maas gestellet worden, welches doch ohnumgänglich hätte geschehen müssen, wann man bey besagtem jetzigen gleichsam mit Händen voraus gegriffenen Casu etwas anders hätte disponiren wollen.

Bey dessen Unterbleibung aber der Schluß gantz richtig und unverneinlich ist, daß die regierende Königin zu Böhmen die auf der Cron Böhmen hafftende Chur- und Wahl-Rechte, wo sie Ihres Weiblichen Geschlechts halben, solche nicht selbst verrichten, doch gleich allen andern Churfürsten ihren bevollmächtigenden Gesandtschafften, und angesetzten Erb-Ambts-Officialen übertragen und überlassen könne.

Da Se. Majestät übrigens in omnibus & per omnia die disposition des Tit. 20. mehrberührten Guldenen Bull zum Grund zu nehmen und vorzulegen haben, Krafft deren §. 1. aller Weltlichen Churfürsten Recht und Stimm „an der Wahl eines Römischen Königs und „nachherigen Kaysern, wie nicht minder die „Aembter, Würden und andere Gerechtsa„me einem jeglichen Chur-Lande ankleben,

dar-

„darmit verknüpffet, und dergestalt verbun-
„den und vereiniget seynd, daß solche keinem
„andern zu Theil werden mögen, als demje-
„nigen, welcher dergleichen Churfürstenthum
„selbsten mit Land, Mannschafft, Lehenschafft,
„Herrschafft und dessen Zugehör insgesammt
„besitzet, wormit auch Ihro Majestät die Kö-
„gin als privilegirt- und qualificirte Besitzerin
„der Königl. Böhmischen Chur-Lande/
„wie ein jeder Besitzer, des Rechts, Stimme,
„Ambts und Würde, und was darzu gehö-
„ret, sich ruhig und frey bedienen mag: auch
„sie, und sonst niemand, von andern Chur-
„fürsten zur Wahl und allen andern Hand-
„lungen, welche ihnen zu des Heil. Röm.
„Reichs Ehren und besten obliegen, jederzeit
„aufgenommen, und ohne irgends jemands
„Einrede, gelassen: auch besag §. 2. von erst
„erwehnten Stücken keines von dem andern,
„weil beede ohnzertrennlich, getheilet, oder auf
„eine Zeit von einander gerissen, weder in-
„noch ausserhalb Gerichts abgesondert, in An-
„spruch genommen oder erhalten, oder auch
„durch Urthel und Recht getheilet, oder auch
„jemand / der auf eines allein Anspruch thun
„wolte, gehöret werden solle rc.

Vom Reichs-Vicariat.

Es ist aus dem Jure Publico bekannt, wie daß im H. Römis. Reich bey Abgang oder auch Ab-

Abwesenheit eines Kaysers zwey hohe Fürsten welche als Kayserliche oder Reichs-Vicarii und Stadthalter, oder Verweser in vielen Fällen das Recht, und gemeine Anligenheiten zuverwalten haben. Der Churfürst nemlich in Sachsen, so weit das Sächsische Recht gehet; und weyland der Churfürst von Pfaltz, so weit das Rhein-Schwäbisch-und Fränckische Recht gehet.

Nachdeme dann ist Anno 1623. das Churthum mit Ausschliessung der Pfältzischen Lini alleinig auf die Bayrische Lini wiederum eingeraumet worden, gleichwie solches durch Carolum IV. in der goldenen Bull, aber Erkänntnüß der Sachen und Verhörung der Theil, und mit feyerlichem Widerspruch der Bayrischen Lini, von gedachter Bayrischen Lini auf die Pfältzische alleinig ware hinüber getragen worden.

Die Pfältzische Lini wurd durch den Westphalischen Fried nicht zwar wider in seine alte Chur (dann diese bleibet annoch dem Bayrischen ungekräncket) eingesetzt, sondern für sie eine gantz neue, und zwar die Achte aufgerichtet.

Da es nun Anno 1657. nach Abgang Kaysers Ferdinandi III. zum interregno kam, entstunde zwischen den zwey hohen Häuptern Streitt, weme das Vicariat zu versehen gebühre? Bayern behauptete, daß es in alle Chur-Würde und Rechte, so Pfaltz vorhin besessen, seye eingetretten, und wann für

Digitized by Google

Pfaltz gar keine neue Chur wäre aufgerichtet worden, so wurde niemand anderst gedencken, als daß der Churfürst aus Bayern Reichs-Verweser seye. Hingegen glaubte Pfaltz die Reichs-Verweserschafft seye kein Abhang von der Chur-Würde, sondern von der Pfaltz-Gräflichen-Würde, welche der Famili anklebe, und dem Land am Rhein; welche Würde weil sie ihme niemahl genommen worden, in das Land aber es wider eingesetzt worden, also seye ihme die Reichs-Verweserschafft unabsprechlich.

Fur selbes mahl bemüheten sich beede Häuser, jedes vor sich, so gut es möchte, die Vicariats-Jura zu treiben, fertigten beede ihre Patenten, Mandat ꝛc. aus. Um solche Zwistigkeit aus dem Weg zu räumen, bemüheten sich Kayser Leopold und viele vornehme Reichs-Ständ. Es wurden auch allerley Vergleichs-Vorschläg gethan, entweder im Vicariat Wechsel-Weiß zu gehen von Fall zu Fall, oder von Monathen zu Monath; oder ein gemeinschafftliches Vicariat aufzurichten. Zu welchem Ende auch Anno 1673. zu Ulm ein Mittlungs-Zusammenkunfft gehalten, und darinn gearbeitet worden. Es wolte aber beeden Häusern nicht angenehm seyn. Man sehe hiervon Ludolphs Schau-Bühne der Welt Anno 1670. 71. und 73.

Anno 1711, nach dem Tod Kaysers Josephi, als Bayrn in der Acht und ausser Lands

trag, über Chur-Pfaltz das Vicariat allein ließ; wiewohl Chur-Bayern eine Protestation dagegen aus Niederland ergehen ließe, und die Rechte seines Hauses verwahrete; welches aber damahls weil es auf Französisch-Feindlicher Seithe stunde, nichts verfangen kunte.

Anno 1724. ward endlich zwischen beyden Häusern ein Unions-Bündniß zu Stand gebracht, dann die Schwürigkeit der ungleichen Religion, welche vielleicht die gröste mag gewesen seyn, war nunmehro auf die Seithen geraumet, und die allgemach zunehmende Ansehen des gantzen Hauses, wurden das Gewicht dazu gegeben haben. Unter andern war auch dieses darinn abgeredet, daß man künftig das Reichs-Vicariat gemeinschaftlich führen wolle. Ob aber dabey das schon vorhin vorgeschlagene Project beliebet oder ein neues ausgefunden worden, ist uns nicht wissend. Dem Ansehen nach ist das Erste angenommen; ausser daß es wegen der Religions-Eyfersucht weiters kein Bedencken dabey hat, weil nunmehro auch das Pfältzische Hauß zur Catholischen Religion sich bekennet.

Wir wollen erstlich den damahligen Vorschlag, hernach den jetzigen Erfolg (in so weit er uns bekannt worden) erzehlen, so wird ein urtheilsfähiger Leser mit Überlegung weiterer Umstände, sein Urtheil heraus nehmen können.

Vor-

Vergleichs-Project wegen gemeinschafftlichen Reichs-Vicariat zwischen Chur-Bayrn und Chur-Pfaltz Anno 1673. zu Ulm vorgeschlagen, aber damahls nicht beliebet.

1.) So solte Chur-Bayern berechtiget seyn, den Präsidenten (des gemeinschafftlichen Reichs-Vicariats-Raths) zu ernennen. Doch eine Stands-Persohn, die keinem von beyden vorher unterthänig, sondern ein unmittelbahres Reichs-Glied wäre, welche alsdann allen beyden den Eyd ablegen, und das Vicariats-Præsidium in beyder Herren Nahmen führen solte.

2.) Solte Chur-Bayrn drey Assessores Catholischer Religion, und einen Secretarium ernennen: Chur-Pfaltz eben soviel Evangelischer Religion, nebst einem Secretario, welche insgesamt beyden Herren schwören solten.

3.) Der vornehmste Chur-Pfältzische Assessor solte den Cantzlars-Titul, das erste Votum und den Vorgang sowohl inn-als ausserhalb Raths vor den übrigen Assessoren haben; im Rath aber der Præsident, wann er gegenwärtig, allein bemächtiget seyn, die Vota zu colligiren, und zwar immer von einer Seithen zur andern, Wechselsweise, über das auch, was in Politischen und Burgerlichen Sachen durch die Majora beschlossen, auszusprechen,

oder

oder da die Stimmen gleich, durch die seinige den Ausschlag zu geben.

4.) Wäre der Præsident auf etwann einen oder andern verhindert, solte der Cantzlar das Directorium übernehmen, und alsdann der erste Chur-Bayrische Assessor das erste Votum haben; jedoch der Schluß dem Præsidenten communiciret werden. Ingleichen da der Cantzlar verhindert, der Præsident abwesend, und die Vota in gleicher Zahl, solte jener bey seiner Widerkunfft, oder der Vice-Præsident den Ausschlag geben.

5.) Solte aber die Verhinderung des einen, oder des anderen langwierig gewesen seyn, soll dem Churfürsten von Bayrn freystehen, einen Vice-Præsidenten, gleichwie dem Churfürsten von Pfaltz einen Vice-Cantzler zu verordnen.

6.) Oder man könte gleich Anfangs einen Vice-Præsidenten, und Vice-Cantzlar ernennen.

7.) Die Instruction seye in beyder Herrn Nahmen aufzusetzen. So bald der eine oder der andere wider selbige etwas vornehmen solte, solte man es so gleich an beyde Churfürsten berichten, mittlerweilen aber in anderen Sachen fortfahren.

8.) Der Præsident und der Cantzlar solten das Vicariat-Insigel gesamter Hand in einen Kasten verwahren, einem jeden solte ein besonderer Schlüssel gegeben, das Sigel selbst

im

im Archiv aufgehoben, und alle Besiglungen in Pleno vorgenommen werden: gleicherweiß sollen zu dem Archiv, oder der Registratur dem Præsidenten und Cantzler zwey besondere Schlüssel zugestellet werden.

9.) Die Concepte sollen in vollem Rath in Gegenwart beyderley Religions-Verwandter Assessoren revidiret, die Supplicationes und Memorialia nicht anderst als im Rath angenommen, von beyden Secretarien præsentiret, und nach der Ordnung, wie sie eingegeben worden, vorgetragen werden; diejenige Sachen ausgenommen, wo Periculum in mora, worüber der Præsident und Cantzler überein kommen sollen.

10.) Die Originalia sollen bloß von beyden Secretarien unterschrieben werden, von dem Chur-Bayrischen zur Rechten von dem Chur-Pfältzischen zur lincken Hand. In Judicabilibus soll man unterschreiben: Vicariats-Gerichte: In Gratialibus: Vicariats-Cantzley. Das Sigill soll in Pleno aufgedrucket werden.

Im Sitzen soll folgende Ordnung gehalten werden.

Præ-

	Præsident	
Der Cantzler		1ter Bayr. Assess.
Bayris. Assess. 2.		2ter Pfältz. Assess.
Bayris. Assess. 3.		3ter Pfältz. Assess.

11.) Wann die Vota paria, soll der Præsident oder dessen Vicarius in Politischen Sachen das Votum Decisivum haben. In Religions-Sachen soll man sich richten nach dem Instrumento pacis, dem Reichs-Abschied von Anno 1654. dem Gebrauch und Stylo des Reichs-Hof-Raths und der Kayserlichen Cammer.

12.) Der Ort, wo der Vicariats Rath gehalten wird, soll weder im Pfältzischen noch Bayrischen Territorio seyn, sondern an einem dritten Ort, woselbst beyde Religiones ihre freye Glaubens-Ubung haben.

13.) Worzu Dunckelspühl von denen Mediatoribus vorgeschlagen wurde. Die Titulatur soll einer dem anderen geben, wie sie ihm ein jeder selbst beylegete. In Vicariats-Sachen aber soll sie folgende seyn, jedoch keinem von jeden Partheyen an seinen Rechten nachtheilig.

Von

Von GOttes Gnaden Wir

Ferdinand Maria, in Ober- und Nider-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Ludwig, Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

14.) und 15. Von der Form des Insigels. Disen hatten die Mediatores noch einige Puncta beygefüget, welche zur Instruction und Anordnung des Vicariats-Raths dienen könnten.

1. Wie gegen den Præsidenten oder Cantzler zu verfahren, wann er seines Amts nicht wahrnehme.

2. Ob die Acta und Producta in Pleno zu verlesen, oder jemand aus den Assessoribus zu übergeben, um daraus Schrifft- oder Mündlich zu referiren.

3. Daß die Secretarii Eydlich angeloben sollen, daß sie niemanden, ohne des Præsidenten und des Cantzlers Einwilligung, die Protocolla, Rechts-Schlüsse, Acta und Schrifften communiciren wolten, bey Straffe des Mein-Eyds.

4. Die

4. Die Secretarii solle einer um den andern das Protocoll und die Verfassungen der Raths-Schlüsse führen.

5. Die Præsentationes der Memorialien sollen nach beyderley Calender, die Ansetzung der Terminen aber nach dem neuen Calender eingerichtet werden, wie beym Reichs-Hof-Rath.

6. Zwey Cancellisten sollen verordnet werden, auf gleiche Weise, wie die Secretarii.

7. Das Taxir-Amt könnten die Secretarii verrichten; es wäre dann, daß ihnen die Tax-Ordnung des Reichs Hoff-Raths anstünde.

8. Von den Salariis der Bedienten.

Jedes Theil brachte bey diser Formul seine Erinnerungen für. Die gröste Schwierigkeit war bey dem IV. V. VI. und XI. Articul, deswegen dann an die Principales referiret wurde. Wie aber kein Theil dem andern weiter nachgeben wolte, sondern ein jeder auf seiner Meynung bestunde; so schlugen die Herrn Mediatores dises Temperament über den IV. V. VI. und XI. Articul vor: daß Chur-Pfaltz seinem vornehmsten Assessori den Titul eines Canzlars beylegen, diser nebst dem Præsidenten allen anderen Assessoren überall vorgehen, und vom Præsidenten, wann er gegenwärtig, zuerst um sein Votum gefraget werden solte. Und also solte man Wechselweise verfahren, sowohl in Politischen, als Civil-Sachen, zwischen Partheyen, die einerley Religion zuge-

than

than, und was per majora geschlossen, aussprechen; oder da in solchen Sachen und zwischen einerley Religions-Verwandten die Vota gleich fallen möchten, der Præses die Majora machen, und den Schluß publiciren. Wäre aber der Præsident abwesend, so solte der Cantzlar indessen so gut als Præsident das Directorium führen, doch von allen demselben Part geben, welches ebenmäßig an den Cantzlar geschehen soll, da er abwesend. Wann unter Cantzlars Direction die Vota paria ausfallen solten, müste man beyden Herrn Reichs-Vicariis davon Nachricht geben, daß selbige den Schluß machten. In allen übrigen Fällen, es seye, daß der Præsident, oder der Cantzlar dirigire, solle man die Disposition des Instrumenti Pacis, und die Observanz der andern höchsten Gerichte des Reichs beobachten.

Allein dise Ungleichheit der Gewalt des Præsidenten und des Cantzlars bey vorfallender Parität der Stimmen, wie auch die Observanz der andern Reichs-Gerichten, nehmlich des Reichs-Hof-Raths, und der Cammer, mißfielen dem Churfürsten von Pfaltz so sehr, daß er seine Gesandten zuruck beruffte, mit der Protestation, daß dise Tractaten von keiner Verbindlichkeit wären; nichts destoweniger aber doch entweder durch Schreiben, oder durch Gesandten auf dem Reichs-Tag fortgesetzet werden solten. Es reiseten also die Chur-

 Pfältzi-

Pfältzischen Gesandten den 27. May dises Jahrs von Ulm ab.

Nach disem erklärte sich Chur-Bayern, daß der Præsident nur allein in solchen Fällen, wo nach dem Instrumento Pacis, und andern Reichs-Ordnungen, die Majora statt haben, selbige bey vorfallender Parität machen solle, so offt einer von den Chur-Pfältzischen Assessoribus denen Chur-Bayrischen beyträtte, oder auch einer, oder mehr von denen Chur-Bayrischen denen Chur-Pfältzischen beyfielen: da aber die Chur-Bayrischen und Chur-Pfältzischen Assessores jeder auf Seite bestünden, solte der Cantzlar mit seinem Voto nur Paria machen, und an die Vicarios selbsten referiren.

Chur-Pfaltz antwortete hierauf, daß man des Præsidenten Macht in so weit restringiren wollen, gefiele ihm nicht übel, wann man nur dises hinzu setzte: daß in denen Fällen, wo die Majora nicht statt haben, die Disposition des Instrumenti Pacis, und anderer Reichs-Ordnungen beobachtet werden solle; daß aber noch eine Ungleichheit zwischen der Macht des Præsidenten und des Cantzlars prætendiret werde, so offt die Chur-Bayrischen und Chur-Pfältzischen zusammen hielten, widerstrebe allerdings denen ersteren Tractaten, und dem Fundament, vermög dessen der Cantzlar, wann er an des Præsidenten Stelle dirigiret, auch des Præsidenten Macht exerciren müsse. Wann dises also reduciret und inseriret würde, könne das

das Transactions-Instrument aufgesetzt, den den Partheyen communiciret, und ein gewisser Tag zur Unterschrifft anberaumet worden. Weil aber hierinnen weiter nichts geschehen worden, ist die gantze Negotiation ins Stecken gerathen.

Siehe Rudolphs Historische Schau-Bühne.

Bey mehrmaliger Reichs-Feyer haben also sich beyde Durchlauchtigste Höfe die gemeinschafftliche Vicariats-Parent an gewöhnlichen Orten kund machen lassen, unter diesem Titel:

Von GOttes Gnaden

Wir

Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürstehere und Vicarii.

Hernach ist in der Reichs-Stadt Augspurg das gemeinschafftliche Reichs-Vicariats-Gericht mit grossem Gepränge nieder- und eingericht

Xyy 2 wor-

worden: deme zum Präsidenten verordnet worden Ihro Excellentz Herr Reichs-Graf von Truckseß zu Zeil rc. so vorhin Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg Obrist-Cammerer ware, und aber zu dem Ende der Pflichten biß dahin gnädigst entbunden worden.

Hernach hat Bayern unterschidlich sich in Besitz der Vicariats-Rechten gesetzt, z. E. in denen Reichs-Städten Regenspurg, Nürnberg, Augspurg, Ulm, als Reichs-*Vicarius* offentlich Soldaten anwerben lassen rc.

Es haben zwar mehrere Reichs-Stände solch gemeinschafftliches Verweser-Ambt noch nicht erkennen wollen; weil ohne Zweiffel ihre *conditio* in etwas *deterior* hiedurch zu werden scheinet *propter duos executores potentes*; doch ist die Sach nunmehro, wie man vernimmt, an den Churfürstlichen Wahl-Congreß zu Franckfurth gebracht worden, umb etwan Mittel gegen die Schwürigkeit auszufinden.

Anhang.

Digitized by Google

Anhang.

Anmerckungen über das, dem Publico gemain gemachte, deß Wienerischen Hofs Circular-Rescript an alle außwärtige Ministros, und neben anderen dabey aus dem Testament, und Codicill Kaysers Ferdinandi I.mi glorreichister Gedächtnuß communicirte Extract, die dermahlige Oesterreichische Erbfolge betreffend.

(Alle dise Stuck werden am Ende beygefüget.)

I.

Ihre Kayserl. und Königl. Majestät Ferdinandus der Erste, nachdeme Sie Ihr Testament de dato 1.ten Junii 1543. verfasset, haben im dritten Jahr hinnach Ihre Frau Tochter Königin Annam Ertz-Herzogin an Herzogen Albrecht in Bayrn, Herzogen Wilhelmbs Herrn Sohn, zu verehelichen entschlossen, und

hierüber die Ehe-Pacten unterm 19ten Junii 1546. dergestalten errichtet, als nachfolgender Behalt, welcher ständlich mit dem wahren, unverdächtigen Originali beleget werden kan, mit denen ausgetruckten eigentlichen Formalien, und Worten in sich halten rc. Und hierauf haben Wir Herzog Wilhelm für Uns, und für Unsern Sohn Herzogen Albrecht bewilliget, daß bemelte Unsere liebe Tochter Königin Anna, so bald Ihr Lieben, und bemelter Unser Sohn aneinander die Ehe in eigner Persohn versprechen, ehe dann Sye beyschlaffen, sich gegen dem obbestimmten Heurath-Guth, und Haimsteur mit vorgedachten Beyfahl, und Verschreibungen verziehen soll, alles Väterlich- und Mütterlichen Erbfahls, doch dergestalt, so der Männlich Stammen deß Hauß Oesterreich, darinen die Römische Kayserl. Majestät (Carl der 5. rc) als vil das Königreich Ungarn, und desselben zugehörige Provincien, und Land, auch das Ertz-Herzogthumb Oesterreich, und andere deß Hauß Oesterreich Fürstenthumb, und Land mit sambt ihren Zugehörungen ganntz, sowohl, als die obbemelte Römische Königl. Mayestät, mit beyder Ihrer Mayestätten, Männlichen Stammen, für und für innehaben, verstanden, und begriffen seyn soll, abgienge, und es zu Töchtern käme,

daß

daß alsdan Sye, und Ihrer Lbden Erben, sovil bemeltes Königreich Ungarn und desselben zugehörigen Provincien, und gleichermassen das Hauß Oesterreich, und desselben Fürstenthumb, Land, und Leuth belangt, alles das zu erben zuegelassen werden sollen, was Sye von Rechts-wegen billich erben mögen; So vil aber belangend ist das Königreich Böhamb, und dessen incorporirte, und zugehörige Land, und Leuth, und ander Unser, und Unserer fraindlich geliebsten Gemachel der Römischen: zu Hungarn, und Böhamb Königin Haab, und Güetter, ligend, und fahrend, so Wür jetzo haben, oder Wür, und Unser freündlich liebe Söhn, und derselben Erben, Manns-Persohn, konfftiglich überkommen werden, der allenthalben soll sich bemelte Unser Tochter Königin Anna allein gegen Uns, und Unseren Söhnen, und derselben Erben, Mannlichen Stammens, ehelich gebohren, verzeichen, und wann sich gefuegte, daß Wür Unsere Söhne, und derselben Erben, Mannlichen Stammens abgiengen, und keiner meht verhanden seyn wurde, alsdan sollen, und mögen gedachte Unser Tochter Königin Anna, und Ihrer Lieb Erben alles das erben, das Ihnen von Recht, und Billichkeit wegen zu erben zuestehet, gleichermaaß, als ainige Verzicht nie geschehen wäre.

Und solchen Verzicht soll auch Unser Sohn Herzog Albrecht ratificiren, genehm halten, und mit, und neben seiner Lieb Gemachel besiglen, und verferttigen.

2. Gestalten dann die unterm 5ten Julii 1546. außgestelte Verzicht dem Behalt diser Pacten durchgehend, und gäntzlichen gleichlautend, jedoch mit dem angehängten expressen Beysatz, ist, das, Formalia : Wo Unser gnädigister lieber Herr, und Vatter der Römisch König, auch Unser fraindliche liebe Brüeder, und derselben eheliche Männliche Erben, und Nachkommen Manns-Persohnen ohne eheliche Männliche Leibs-Erben abgiengen, und ihr keiner mehr verhanden wäre, Uns, Unseren Erben und Nachkommen Unser Erb-Gerechtigkeit, und Forderung zu denselben Königreich Böhamb, und desselben zugehörigen Landen und Leuthen in allweeg unversehrt, und frey bevorstehen soll, alles das zuerben, was Wür von Rechts, Freyheit, und Gebrauchs wegen billich erben mögen.

3. Höchst-besagt Ihre Kayserl. Majestät haben in Ihrem obbesagten, vorhero gemachten Testament §.vo Und nachdem Uns &c. &c. alle Ihre Herren Söhne und Frauen Töchter, Deren ersteren drey, und letzteren neun damahlen im Leben waren, wie ohne

ohne das von GOtt, und der Natur, und allen Rechten billich ist, nach einander benanntlichen, in der Ordnung zu Erben eingesetzet, daß Dero Herr Sohn Ertz-Hertzog Maximilian, als der ältist, nach Ihrem tödtlichen Abgang in die Regierung beyder Königreichen Ungarn und Böham, und all selbige Zuegehörden eintretten; ob und sofehr aber bemelter ältister Herr Sohn Ertz-Hertzog Maximilian vor, oder nach Ihrer Kayserl. Majestät Absterben ohne eheliche Leibs-Erben Todts vergienge, alsdann Dero zweyte Sohn Ertz-Hertzog Ferdinand, und in Fahl seines gleichmeßigen Abgangs je der ältist Ihrer Söhn zu erblich Regierung obbestimbter Königreich, und Landen ohne Männiglichs Verhindernus kommen, und eintretten solle.

4. Sovil aber die Nider, Ober, und Vorder-Oesterreichische Erb-Land belanget, haben höchsterdeut Ihre Kayserl. Majestät Ihre Herren Söhne Vätterlich ermahnet, daß Sie zu Ihrer Landen, und Leuthen Ehre, Nutz, Trost, und Wohlfahrt, derselben Zertheilung umbgehen, sonderen sich einträchtig, gesambter, ungethailter Brüderlicher, und freundlicher Regierung befleissen, und gebrauchen wollen.

5. Gleich dann in verstandener unter denen Herren Söhnen gemachten Successions-

Ordnung Kaysern Maximiliano, seine beede Herren Söhne Rudolph: und hinnach auch Matthias, nach disen beeden aber, mit Außschluß der Frauen Ertz-Hertzoginen, deß Caroli Ertz-Hertzogen auß Steurmarck Sohn Ferdinandus II. in der Regierung succedirt haben, so liget hierauß von selbst klar an Tag, daß Ihre Kayserl. Majestät Ferdinandus I. unter den Worten Eheliche Leibs-Erben keine andere, als Mannliche Leibs-Erben verstanden haben könne, weilen ansonsten, da die Wort Eheliche Leibs-Erben auch die Frauen eingeschlossen haben solten, denen übrigen Ertz-Hertzogen, und deren Mannlichen Erben der Eintritt in die Regierung so lang, und vil nit hätte gestattet werden können, als von Kaysers Maximiliani Frauen Töchtern ainige hinderbliebene Eheliche Leibs-Erben verhanden gewesen wären. Das widrige aber, daß nemlichen unter dem Namen der Ehelichen Leibs-Erben allein der Mannliche Stamm verstanden seye, ergibet sich mehrmahlen auß dem Buchstablichen Behalt Kaysers Ferdinandi I. Testament, welches erst seithero von Wienn in Abschrifften nach dem völligen dessen Behalt mitgethaillet worden, so unstreittiger, als Seine Majestät, in dem nachfolgenden §. [10] außtruckentlich geordnet: Aber all Unser Oesterreichische Erb-Lande, sie seyen Lehen,

hen, oder aigen, sambt allen Geschütz Artalerey, und Munition sollen dißmahls nach Abgang Unsers Mannlichen Stammens an die Römisch Kayserl. Majestät (Carl den Fünfften) Unseren lieben Brudern, und Sr. Majestät Mannliche Leibs-Erben erblich fallen, und kommen, und sonst niemand derselben Lande rechte Erb-Fürsten und Herrn seyn, Jnen auch von Unseren Unterthanen die gebührlich Pflicht, und Erb-Huldigung, wie sich gebührt, gehorsamblich beschehen. Dagegen sollen die Kayserl. Majestät, oder derselben Eheliche Manns-Erben, Unsere geliebte Töchtern mit dem hieob bestimbten Heurath-Gut, und Vertigung, wie oblaut, versehen, und abfertigen, und darzu von wegen der Erbschafften, so nit Lehen seyen, unter bemelt unseren Töchteren, sovil deren ausserhalb Dero, so zu Unseren Königreichen kommen, und die besitzen wird, im Leben seyn, für all Jhr Recht, Gerechtigkeit, und Ansprach dreymahl hundert tausend Gulden Rheinisch zugleich außthailen, aber alle Klainater, Silber-Geschürr, und andere fahrende Haab soll Unseren nachgelassenen Töchteren erblich zuesteen, folgen, und beleiben rc. rc. Worauß sich klar vorleget, wie Jhre Königl. Majestät nach Abgang Jhres Teutschen Mannlichen Stammens: und nit beederley Geschlechts, sogleich die

Erbschafft der Königreich an Dero Frau Töchter zufallen; und dann zum Unterschaid anderer, geordnet haben, daß mit Außschluß selbiger Frauen Tochter, nach Abgang ihres Mannlichen Stammens, so die Königreich besitzen würdet, an die übrige Frauen Töchter durch die Mannliche- sohin in die Lande von Oesterreich eintrettende Spanische Linie die ersagte dreymahl hundert tausend Gulden entrichtet, und außgethailet werden sollen.

6. Dahingegen in dem gemelten Testament §.vo begebe sich aber ꝛc. ꝛc. der Königreich Hungarn, und Böhamb halber sich sonderbahr verordnet findet, daß, wan, Formalia: Unsere fraindlich gliebste Gemahel, und Unsere Söhne ohne Eheliche Leibs-Erben mit Todt vergiengen, Aine auß Unseren verlassenen Töchteren obbemelte Königreich Hungarn, und Böhamb sambt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben, und besitzen solle. Welche Substitution Ihre Königl. Majestät hinnach in Ihrem untern 4.ten Febr. 1547. verfertigten Codicill noch klärer bestättiget, daß Sye es noch darbey mit diser angehefften lautheren Erklerung beruehen, und beleiben lassen, daß in obberührtem Fahl, wann nemlichen alle Dero Herren Söhne ohne Eheliche Leibs-Erben abgiengen, bemelte Dero Königreich Böhamb, und Hungarn sambt

ältiste Frau Tochter, so zu derselben Zeit in Leben seyn würdet, erben, und fallen soll. Wann je allhier unter denen Worten Eheliche Leibs-Erben der Durchleuchtigste Testator Mann: und Weibliches Geschlecht verstanden haben solte, wäre mithin wohl unnöthig gewesen, Aine auß seinen Frauen Töchteren zur Succession zu berueffen, weilen derselben bey Außgang deß Mann: und Weiblichen Oesterreichischen Stammens solche von selbst gebühret hätte, und von niemand in der Welt hätte strittig gemacht werden mögen; Ihre Königl. Majestät Ferdinandus haben also durch dise benanntliche Leuteration, und Substitution Ainer seiner Frauen Töchter abermahlen klar, und deutlichen angezaiget, daß nach Außgang seiner Mannlichen Descendenz Er keine andere Töchter, als eine aus denen Seinigen zur Erbschafft kommen lassen wolle.

7. Gleich nun dises Codicill den 4.ten Februar. 1547. mithin fast ein Jahr später, als obangezogene Heuraths-Pacta vom 19ten Junii 1546. errichtet worden, so will ich hieraus ferners mit der geschehenen Abänderung Ainer, benanntlichen, in die ältereste Frau Tochter abermahlen klar ergeben, daß mit solcher Abänderung Ihre Königliche

nigliche Majestät die Ruckſicht auf Ihre in das Hauß Bayrn verehelichte Frau Tochter Anna (welche damahlen ſchon, nach Ableiben Ihrer älteren Frauen Schweſter Eliſabeth, ſowohl, als bey Hintritt Ihres Herrn Vattern Kayſers Ferdinandi die älteſte ware) und die derentwegen von Dero errichtete ſolemne Heuraths-Pacta, Verzicht, und das hierinnen mit ſo deutlichen Umbſtänden außtruckentlich vorbehaltene Succeſſions - Recht wohlbedächtlichen ſo mehr genohmen haben müſſen, als Sie Frau Tochter ſich nur allein für den Männlichen Ertz-Hertzoglichen Oeſterreichiſchen Stammen verzeichen darffen, und Ihr dabey mit ſonderheitlicher Außtruckung reſervirt worden, daß nach deſſen Abgang Ihro, Ihren Erben, und Nachkommen Ihre Erb-Gerechtigkeit und Forderung, wie diſe auf das Königreich Ungarn, und alle Oeſterreichiſche Lande, nach erloſchener beeder Kayſerl. Ferdinandiſch- und Caroliniſcher Spaniſcher Linie allſchon vorbehalten ware, alſo auch zu dem Königreich Böhaimb, und deſſelbigen zugehörigen Landen, und Leuthen in allweeg unverſehrt, und frey bevorſtehen ſoll, mitls welchen Worten Erb-Gerechtigkeit, und Forderung Ihre der Königl. Princeßin ratione der Königreich Ungarn, und Böhamb habende Recht von ſelbſt in einer mehreren Stärcke, und vil-

giltigeren

jinigeren Bildung ungetheilt werden, als Ihre Königl. Majestät eben auch in vorgedachten erst zu Handen kommenen Testament §. und nachdeme Wür gedacht Unserem Sohne Ertz-Herzogen Maximilian &c. &c. die Haltung einer zimblichen Gleichheit mit anderen ihren Herrn Brüderen in denen Erb-Landen anbefohlen, in respect derer Herren Söhnen Ertz-Herzogen Ferdinands und Carls diser nemblichen Wort sich gebrauchet, daß Ertz-Herzog Maximilian in den nächsten zwayen Jahren mit Unserem Sune Ertz-Herzogen Ferdinand für sich selbst, und an statt seiner lieb jüngern Bruderen, (Ertz-Herzogen Carls) obbestimbter ihrer Erb-Gerechtigkeiten nach zimblichen Dingen brüderlich vergleichen sollen. Durch welches Wort Erb-Gerechtigkeit nit die Weibliche blosse Abfertigung verstanden zu seyn, sondern die reservirte Erb- und Successions-Gerechtigkeit sich sagen, und wohl kräfftig an Tag legen will.

8. Wessentwegen Sie Ihre Königl. Majestät hierauf berührt Ihres Königreichs Lande, und fürnehmlichen ihrer Cron Böhamb Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß in solchen Fahl allein Unser (Ihrer Töchter) Aine, und sonst kein anderen Herrn annehmen, noch erkennen, derselben

selben auch allen Gehorsamb laisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten wollen, ermahnet, und ersuchet haben. Die Extracte deß Testaments, und Codicills ligen zu jedwedern Ersehen nach den wahren Behalt bey, in welchem solche dem Chur-Bayrischen Gesandten in Wienn von selbigem Ministerio mitgethailt worden.

9. Dabey dann die Worte, daß im Fahl Abgangs deß Mannlichen Oesterreichischen Stammens die bemelte Königreich Böhamb, und Hungarn vermög deß Codicills an Unsere ältiste Tochter fallen sollen, so weniger auf andere hinnach gefolgte Frauen Töchter, und Ertz-Hertzoginen außgedeutet werden mögen, als der Gottseelige Kayser allainigen anfänglich Aine auß seinen verlassenen Frauen Töchtern, auß welchen er hinnach seine ältiste zum Erben benambset, substituiret, prædiligiret, und dißfahls seiner unter denen Herren Söhnen gemachten Successions-Ordnung, daß allzeit der ältere vor den jungeren in die Regierung der Königreichen eintretten solle, natürlichen auch in transitu solch Ertz-Herzoglichen Manns-Linie ad fœminas mit Vocirung seiner ältisten Frauen Tochter gefolget, nitweniger mitls der von ihme selbst errichteten Heuraths-Pacten, und mit zuegestandenen feyerlichen Successions-Vorbehalt erforder-

orderten Verzicht geordnet hat, daß Sye, und Ihre Erben, und Nachkommen die besagte Königreich sodan zu erben haben solle. Welche Erben in beeden erstgedachten Instrumenten expressè Se. Majestät benambset, und weeder von der gantz separatim reservirten Cron Böhamb, noch anderen Königreichen, und Landen außgeschlossen, sondern gleich oben gemeldet, mit sonderen Außtruckungen determinatim vocirt, und nit haben wollen, daß dise Ihre Frau Tochter nach Abgang Mannlichen Stammens auf die leztere nachgebohrne Ertz-Hertzoginen, so derselben Zeit (nemlichen dem Successions-Fahl) in Leben seyn wurden, in der Erbfolge hinaußgesetzet werden solle, weilen Se. Majestät in denen Pactis dotalibus nicht ohne Ursach vor Sye, Ihre Erben, und Nachkommenschafft Ihre Erb-Gerechtigkeit, und Forderung reservirt, folgsamb hierdurch die Sach, wo sie Königin Anna sich der Zeit noch in ihrigen jure repræsentationis richtig in Leben findet, klar gemacht, und in dem §. vo ihres Testaments: Ob sich dann aus Göttlicher Schickung zutruge, daß die Kayserl. Majest. (Carolus V.) Unser lieber Bruder und Herr Auch ohne Mannliche Leibs-Erben absturbe, oder nach Derselben Ableiben Sr. Majest. Manns-Stamm vergienge, abermahlen außtrucklich geordnet haben, alsdan

dan sollen Unsere Oesterreichische Lande fallen, und erben an die Orth, und Ende, dahin sie von Recht, und Billichkeit wegen gehören. Welches wohl nicht anderst, als auf jene Frau verstanden werden mag, welcher der namentlichen Vocations- und Alters Ordnung nach, mitls der Heuraths-Pacten der Eintritt reserviret worden, dabey obiger Zusatz, wann Auch Ihre Kayserl. Majestät Carl der Fünffte ohne Mannlichen Erben absturbe, mitls solcher relativen Außtruckung mehrmahlen zu erkennen gibet, daß es mit dem Wort-Begriff seiner Herren Söhnen Ehelichen Leibs-Erben gleichen Verstand auf das Mannliche Geschlecht gehabt, also daß derley solemnissimè, und mit sonderen Bedacht, unter zwayen Thailen errichtete Contract, und Pactitata, wann auch in dem nachgefolgten Codicill Ferdinandi I. (so doch nit ist) was anders disponiret worden wäre, sich ohne beeder Thailen geschehene Einwilligung, als die Rechte bekantermassen sagen, abänderen zu lassen, oder hiervon ainen Thail abzugehen nit verlaubt, und wohl eine wider Recht genommene Subtilität wäre, daß, wo die Haubt-Instrumenta, nemblichen das Testament, Codicill, und errichtete Verträg ein gantz anders außweisen, man von Seithen Oesterreich sagen, und großmachen solle, daß die in dem Ferdinandischen Testament

stament einlauffende Wort Eheliche Leibs-
Erben auf alle zukünfftige Ertz-Hertzoginen
vermainet, und dan auch an die Succession
nit eben, als die in GOtt ruhende Kayserl.
Majestät Ferdinandus I., von welchem de-
nen Oesterreichischen Landen beede König-
reich Ungarn, und Böhamb beygebracht
worden, und er mithin als primus Acquirens,
deme hierinfahls zu disponiren die Recht
den Gewalt beylegen, anzusehen ist, Mir
Unser, oder seiner ältisten, in das Hauß
von Bayrn eingeheurathen Frauen Tochter,
und derselben Ehelichen Leibs-Erben, und
Nachkommen mit grossen Bedacht geordnet
haben, vorsichtlich gerichtet seyn solle,
von welcher ältisten Frauen Tochter non
interrupta Serie, aut Linea das jetzige Hauß
Bayrn absteiget, da doch diser wahre Her-
gang der Sachen des Hauses von Bayrn
Successions-Recht der Welt allerdings klar,
ferner auch vor Augen setzet, daß Ihre Kay-
serl. Majestät haubtsächlichen auf Ihrer, wie
n Mannlichen, mit jederzeitiger Vocirung
deß ältisten Ertz-Hertzogen, und seiner
Mannlichen Linie zu denen Königreichen
gemachten Ordnung, auch in jenen Fahl,
dan bey deren Abgang die Succession zu
Frauen kommen solle, unabweichlichen be-
harren wollen, und eben derentwegen im
Testament sowohl, als in denen Heu-
raths-Pacten seiner Frauen Tochter keine
andere

andere Verzicht, als gegen den Ertz-Herzoglichen Mannlichen Stammen übertragen, wo sonsten, wan unter dem Generalen Namen der sobenanten Ehelichen Leibs-Erben derer Herren Söhn, oder die weiters nachgefolgte Frauen Töchter, nach Abgang solch Mannlichen Stammens, in die Succession unmittlbahr einzutretten haben solten, Dero Königl. Frau Tochter sich nit gegen die Mannliche allein, sondern generaliter gegen alle Descendirende Leibs-Erben, welches sonderlich zu bemercken kommet, mithin ebenmäßig gegen allen Frauen Töchtern hätte verzeihen müssen, und man Dero Verzicht, die bloß auf das Mannliche gehet, bey solcher Beschaffenheit niemahlen wurde angenohmen haben.

10. Der allzeit, wie bey denen Ertz-Herzogen, also auch bey denen Ertz-Herzoginen, der Geburt, und Alter nach, beyzubehalten verlangten Ordnung halber, ergibet sich zu allen Uberfluß die weitere Prob aus deme, daß Ihre Kayserl. Majestät nach solch unterm 1.ten Junii 1543. verfasten Ihren Testament die vorhero schon von Dero, und Dero Herrn Bruders Kaysern Carl deß Fünfften Majestät Abgeordnet: und Begwalten unterm 22.ten April 1535. mit eben oberdeuteten, damahls noch minderjährigen Herrn Herzogen Albrecht aus

Bayrn,

Bayrn, und seiner eben auch noch mindigen dritten Frauen Tochter Maria Ertz-Herzogin vorgangene Heuraths-Behandlung abgeändert, und Ihme Herzogen Albrecht die so vilmahl ermelte ältiste Königl. Frau Tochter Annam, in Absicht der vorgehabten Ordnung, mit allmahligen Voraußgang der Aeltisten vermählet haben; wobey sonderbar zu bemercken, daß in diser Heuraths-Behandlung, welche stündlichen in Originali vorgeleget werden kan, der versprochenen Braut Mariæ, und Ihren versprochenen konfftigen Ehe-Gemachel Herzogen Albrechten die Verzeichung Ihres Vätterlichen, und Mütterlichen Erbfahls auf eine gantz andere Arth dergestalten außgedungen worden, daß, so der Mannliche Stamm deß Hauß Oesterreich, darinnen die Römische Kayserl. Majestät sowohl, als Königl. Majestät mit beederthail Mannlichen Stammen für, und für zuraitten, verstanden, und begriffen seynd, abgieng, und es zu Töchteren käme, alsdan Sye jung Königin Maria, und Ihres Gemachel Erben, was Sye von Rechts-wegen billichen erben, gleich Mit-Erben seyn sollen. Woraus sich der grosse Unterschid der Verzicht, welche Ihre Königl. Majestät von der Aeltisten mit Ihren Descendenten, substituirten, und prædiligirten auf beede Königreich Ungarn

und Böhamb, wie auch alle Oesterreichische Lande reservirten Frauen Erb-Tochter in Zuruckſicht Ihrer Königl. Teſtamentar: und Fidei-Commiſſariſchen Diſpoſitionen erfordert haben, von ſelbſt ergibet, und erörtert, daß, wo keine Mit-Erbſchafft von weiters gefolgten Frauen-Töchteren in all jenen, worüber ſchon von dem Summo Legislatore, & Summo primo Acquirente in Abgang beeder, nemlichen Teutſchen, und Spaniſch Mannlich Oeſterreichiſchen Linien diſponiret, und ſeine ältiſte Frau Tochter als eine rechte Erbin erkläret worden, mehr ſtatt haben kan, oder ſich die hierüber errichtete ſolemne Tractaten vernichten laſſen, ſolche von Rechtswegen ſich hiervon, auſſer was nit diſponirt ſich findet, außgeſchloſſen ſehen.

11. Der unzweifliche Veranlaß zu ſolch Kayſers Ferdinandi I. gerechtiſten Diſpoſitionen, und Heuraths-Pact, worinnen in Proloquio ſich vorangeſetzt findet, daß ſie ſolchen zu Lob, und Ehren, auch zu Auffnehmung, Mehrung, und Bekräfftigung der Fraindſchafft zwiſchen Unſer beeder Häuſer Oeſterreich, und Bayrn, und zu Unſer beederſeits Landen, und Unterthanen mehreren Ainigkeit, Auffnehmen, und Guten, fraindlichen geſchloſſen, und zu deren Veſthaltung, und Vollziehung ihre Herren Söhne stracks und ohne alle Widerred nachtrucklichen in ihrem Teſtament,

ment, laut Extract §.vo Wür wollen auch ꝛc. ermahnet, seynd die Jhme nur allzubekant geweste rechtliche Ansprüch, und Forderungen, welche dem jetztmahligen Hauß von Bayrn von Zeit deß Abgangs der Herzog-Bayrisch zweyt Arnolphischen vulgò Babenbergischen auf die Oesterreichische Lande investirt gewesten Linie, als ihr erworbenes Patrimoniale angefallen, und darumben Herzog Ludwig, und Herzog Hainrich auß Bayrn, als Kayser Rudolph der Erste Habspurgischen Geschlechts, seine beede Herren Söhne Albrecht, und Rudolph mit solch Oesterreichischen Landen auf den bekanten Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1283. erstenmahls belehnet, in Anwesenheit, und Angesicht deß gantzen Reichs-Convent Jhre solemne Protestation, und ewige Verwahrung über eines, als deß anderen Belehnung, weilen nebenbey Herzog Rudolph auch auf die Schwäbische Lande investiret worden, eingewendet, und sich hierdurch Jhres Hauses Rechte, sowohl auf ihr uraltes Patrimonium Oesterreich, als hinnach von König Conradino verschaffte Lande von Schwaben auf ewige Zeit offen vorbehalten, und heiligist reserviret haben. Wie nun Sr. Kayserl. Majestät Ferdinando dem Ersten dise deß Hauß von Bayrn alte Rechte, gleich denen Oesterreichischen Ständen, nit unbekant

bekant waren, und dieselbe in ihrer höchsten Erleuchtung wohl vorgesehen, in was gefährliche Weitterungen man sich in jener Zeit verfallen wurde, wan deß Ertz-Hauß Oesterreich Mannlicher Stammen vor dem Hauß Bayrn abgehen solte; so könte der in dem Testaments-Extract enthaltene §.viii dargegen sollen ꝛc. ꝛc. wohl dahin gedeutet haben, daß dise Oesterreichische Lande an das Hauß, und Lande von Bayrn, wovon solche Welt-bekantermassen entrissen worden, wider dahin, als wohin sie von Recht-und Billigkeit-wegen gehören, fallen sollen. Worauß abermahlen die Ursach an Tag liget, welcherwegen Ihre Königl. Majestät an das Hauß von Bayrn, zu Bekräfftigung der Fraindschafft, Vertrauens, mehreren Ainigkeit, Auffnehmen, und Guten, auch ihrer aigenen Oesterreichischen Landen Wohlfahrt, Ihre ältiste Frau Tochter Annam mit erzöhlter Ubergehung der vorhero dahin versprochenen jüngeren, oder dritten Frauen Tochter Mariá vermählen, dieselbe angezogenermassen, in Abgang Mannlichen Ertz-Herzoglichen Oesterreichischen Stammens, beeder Teutsch-und Spanischen Linien, mit allzeitigen vorzüglichen Vorbehalt deß Königreichs Böhamb, für ihre Erbin substituiren, declariren, und mittls der, von höchst Dero selbst errichteten, so feyerlichen

Ehe-

Ehe-Pacten auch Ihre Eheliche Leibs-Er-
ben, und Nachkommen, als rechte Erben,
all dessen, was diser ihrer Frauen Mutter
gebühret, benant und außtrucklichen ein-
setzen, und in nemlichen ihren Testament
allen Ihren Herrn Söhnen, wie schon er-
wehnet, ernstlich aufgelegt, und eingebun-
den haben wollen, all, und jede Heuraths-
Handlungen, und Abreden, so Sye Ihre
Königl. Majestät in Zeit Ihres Lebens
tlicher geliebten Frauen Tochtern halben
Ihren Landen, und Leuthen zu Gut,
Nutz, und Wohlfahrt angenommen,
und bewilliget haben, oder noch annem-
men, und bewilligen werden, stracks und
vestiglich zu halten, und zu vollziehen.
Welcher mit wahrer, und ewiger Aini-
gung beeder Häuser Oesterreich, und Bayrn
abgesehene Entzweck klärer auß deme er-
hellet, daß Se. Königliche Majestät mit
dem Hauß von Bayrn bey solch vorgan-
genen ihrer ältisten Frauen Tochter Annä
Vermählung die Annehmung der Primo-
genitur, so sonsten bey so viel vorgange-
nen beederseitigen Vereheligungen nit ge-
macht worden, noch bey dem Hauß von
Oesterreich jemahlen eingeführt ware, zu
keinem anderen Zihle außtrucklichen pactiret
haben, als damit seiner Zeit hierdurch alle
Länder unter einem Herrn zu stehen kom-
men, auch deren Macht in fridsamer Ainig-

keit destomehrer beyeinander behalten, und dise zu deren selbstigen Besten, Wohlstand, und Wohlfahrt conservirt werden könten.

12. Aus welchem der Sachen Hergang sich wohl unwidersprechlichen ergibet, daß, wo I.mo Ihre Königl. Majestät nach Abgang Ertz-Herzogen Maximilian ohne Eheliche Leibs-Erben, Dero zweyten Herrn Sohn Ertz-Herzogen Ferdinand, und im Fahl seines gleichmäßigen Abgangs jeden ältisten Dero Herrn Söhnen zu erblicher Regierung Dero Königreich, und Landen beruffen, unter denen Worten Eheliche Leibs-Erben allein Dero Herren Söhnen Mannliche: und nit auch die Weibliche Leibs-Erben (weilen sonsten bereits, gemeltermassen, nach zeitlichen Hintritt Kaysers Maximiliani, und beeder Herrn Söhnen Rudolph, und Matthias die hinterblibene der Frauen Töchter Erben vorzüglichen in die Succession hätten eintretten müssen) soweniger verstanden seyen, und verstanden werden können; Weilen II.do Ihre Königl. Majest. das unter dem Wort Leibs-Erben unter vorgewest-beeden Teutsch- und Spanischen Ertz-Herzoglichen Linien keine andere, dan allein beederseitige Mannliche Leibs-Erben begriffen seyen, in ihrem Testament vorberührtermassen dem düren Buchstaben nach selbst erkläret, mithin disen Puncten ausser allen

Anstand,

lnstand, und Zweifel gesetzt haben; Wor-
ber 3.tens richtig, daß Ihre Königl.
Majestät, Behalt mehrberührten Testa-
nents, von Dero Frauen Töchtern keine
ndere Verzicht, dan allein gegen den Mann-
chen Stammen erforderet, da sie aber auf
ie weiters nachfolgende Frauen Ertz-Her-
oginen hätten gedencken wollen, die Ver-
ichten, und Renuntiationes bey denen vor-
ergehenden auf selbige zu restringiren,
ar wohl gewust haben wurden, darumben
er Unterschid der Verzichten jener, so auch
uf das nachfolgende Weibliche Geschlecht,
nd Frauen Töchter renuntiiret haben, aus
eren Josephinischen Ertz-Herzoginen dem
Reich bekant gemachten Verzichten gantz
lar, und deutlichen sich an Tag leget;
Massen 4.tens in denen mit dem Hauß zu
Bayrn errichteten Heuraths-Pacten der-
gleichen allainig auf den Ertz-Herzoglichen
Mannlichen Stammen eingerichtete Ver-
zicht nit allein würcklichen ratificirt, und
angenohmen worden, sondern auch Ihre
Majestät selbsten geordnet haben, daß der
Königin ihrer Princeßin Annæ, ihren Er-
ben, und Nachkommen, ihr Erb-Recht,
und Forderung, wan es beym Ertz-Hauß
zu Töchteren kommen solte, frey- und of-
fen seyn solle. So sich aus deme weiters
5.tens bestättiget, daß Ihre Königl. Ma-
jestät, wie eben auch schon erwehnet, de-

 nen

nen Ständen deß Königreichs Böhamb, mit Reichs-Vätterlich Ermahn- und Ersuchung, nachtrucklichen übertragen, daß sie auf Erlöschung deß Mannlichen Ertz-Herzoglichen Stammens, Dero Königl. Frauen Töchteren Aine, wovon in dem Codicill die Aeltiste benambset, und erkläret wird, und sonsten keinen anderen Herrn annehmen, noch erkennen, derselben auch allen Gehorsamb laisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten: womit dan höchst Ihre Königl Majestät Dero ältiste Frau Tochter Nammentlich, und austruckentlich, zur Succession beruffen haben wollen, wohingegen von dero Herren Söhnen, Frauen Töchteren, oder anderen Ertz-Herzoglichen Princeßinen in dem gantzen Testament, und denen bekant gemachten Testament- und Codicill-Extracten niemahlen nur die mindeste Meldung geschicht. Allfolglichen dan es bey deme verbleibet, daß dise Königl. ältiste Frau Tochter Anna in die Erbfolge aller Oesterreichischen Königreichen und Landen die ainzige Vocata, auch ihr, und ihren Nachkommen mitls der so solemnen Heuraths-Pacten dises Erb-Recht außtrucklich vorbehalten worden seye. rc. rc.

Circu-

Circular - Rescript

An all die jenige Ministros, welchen die hiesige Zuschrifft an Chur-Bayrn vom 30. Sept. mitgetheilet worden.

rc. rc. MARIA THERESIA rc. rc.

Dir ist die Abschrifft deß jenigen Schreibens, welches Weyland Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majestät unter dem 30 Septemb. jüngsthin über denen vermeintlichen Chur-Bayrischen Ansprüchen an den Chur-Fürsten dises Nahmens erlassen haben, bereits mitgetheilet, annebst anbefohlen worden, von dessen Innhalt an dem Hof, wo du bist, den behörigen Gebrauch zu machen; Du hast daraus zum Voraus zu ersehen gehabt, daß das hiesige Augenmerck beständig dahin gericht ware, von Chur-Bayrn das jenige schrifftlich zu überkommen, was man seiner Zeit zur vermeintlichen Begründung besagter Ansprüchen aus dem Testament und Codicill Weyland Kaysers Ferdinandi I.^{mi} anzuziehen gedencke. Je mehr sich nun Chur-Bayrn in Lebzeiten Wey-

land Unsers Herrn Vatters Majestät davon entfernet bezeiget, je mehr hatte man unbeweglich darauf zu beharren Ursach. Dann da man einerseits sicher ware, in ermeltem Testament und Codicill das jenige nicht enthalten zu seyn, was theils Graf Perusa aus der hier vorgezeigten Nota abgelesen, und theils von Seiten Chur-Bayrn in- und ausser Reichs an mehreren Orthen außgestreuet worden, andererseits aber man in dem Fall, da sich hier zum Voraus darüber heraus gelassen worden wäre, einen abermahligen nicht ungleichen Absprung, als in Eingangs erwehnten Schreiben angeführet wird, zu besorgen hätte, so könte nicht wohl anderst als für sehr vortragend ermessen werden, sich an das oben angedeutete Augenmerck zu halten. Nun hat bald nach erfolgtem Absterben Weyland allerhöchst-gedacht Ihro Kayserlichen Majestät Graf von Perusa bey Unseren sammentlichen Conferenz-Ministris sich eingefunden, und ihnen aus einer erhaltenen Depeche eine Stelle vorgelesen, worinen angetragen wurde, daß zu niemands Behueff etwas beschehen möchte, so zum Abbruch derer angegebenen Chur-Bayrischen Ansprüchen gereichen könte. Und diser Antrag wurde auf den vorgeblichen Innhalt Weyland Kaysers Ferdinandi I.mi Testaments und Codicills gegründet, diser Innhalt

halt aber ungefehr eben so angezogen, als ihn die ehedessen von Graf von Perusa vorgewesene Nota besaget hatte.

Hierbey hat es vilbesagter Graf von Perusa nicht bewenden lassen, sondern wie Wür nachhero vernehmen müssen, aus dem nemblichen vermeintlichen Grund die mehreste hier anwesende frembde Ministros dahin angegangen, nicht nur Uns für die Erbin und Nachfolgerin in gesambte von Unsers Herrn Vatters Majestät besessene Erb-Königreich und Länder nicht zu erkennen, sondern auch alle Functionen ihres Ministerij anzusetzen.

Wie nun nach allen Rechten ein solch unerhörter zuetringender Passus von Uns angesehen werden könne, redet die Sache von selbsten. Wir haben aber nach dem vesten Vorsatz durchaus in die glorreiche Fußstapffen Unsers Herrn Vatters hochseeligsten Andenckens einzutretten, lieber übermäßige Gedult, auch hierunter bezeigen, als etwas übereylen wollen.

Mithin ist sich begnüget worden, von der Beschaffenheit derer Chur-Bayrischer Ansprüchen, und alles, was sich derenthalben biß dahin zugetragen hat, die hier anwesende frembde Ministros durch abschrifftliche Mittheilung oberwehnt-hiesigen Schreibens vom 30. Septemb. jüngsthin zu unterrichten; dem Grafen von Perusa aber ist auf

auf seinen Vortrag von Unserem ersten Hof-Cantzler Grafen von Sinzendorff sogleich erwiedriget worden, ob Er das vorgelesene nicht schrifftlichen hinaus geben wolte? Er hat es damahls zu thun noch Bedencken getragen, zeithero aber vermuthlich auf neuen von seinem Hof erhaltenen Befehl sich darvon nicht entfernet bezeiget, vorgebend, daß es zu thun ihme zwar nicht anbefohlen, doch auch nicht verbotten worden wäre, und Er von selbsten begreiffete, daß von blossen Vorlesen die aigentliche Formalia nicht wohl in der Gedächtnuß beybehalten werden könten. Deme zu folgen dann den 1. dises der sub N. 1. nebenschlüssiger Extract in Unsers ersten Hof-Cantzlers Grafen von Sinzendorff Behausung ohne einiger Uberschrifft geschicket worden ist. Nach disem Erfolg haben Wür der Nothdurfft ermessen, die Außtheilung sammentlicher von der Erbfolge in Länder handlender Stellen des Testaments und Codicills Weyland Kaysers Ferdinandi I.[mi] länger nicht mehr anstehen zu lassen.

Dise Stellen finden sich in gegenwärtigen Rescript sub N. 2. angefüget, und hast du den Hof, wo du bist, von Unsertwegen kräfftigist zu versicheren, daß weiters kein Wort, so die Erbfolge in die von Weyland Ferdinando I.[mo] besessenen Erb-Königreichen und Länder betreffeten, in sothanen Testa-

Testament und Codicill einkämen, auch Wür kein Bedencken trugen, zu überzeigender Darthuung deß anderseitigen Unfuegs und Irrthumbs, nicht nur dem Grafen von Perusa, sondern auch allen hier anwesenden frembden Ministris das Originale sowohl Testaments als Codicills auf Verlangen einsehen zu lassen.

Man gedencket ehemöglichist die sub N. 2. anschlüßige Stellen mit einem kurtzen und nervosen Marginal Anmerckungen erleütert zum offentlichen Truck zu beförderen, entzwischen aber können Wür zu Vorkommung all widrigen Eintrucks, welch das in N. 1.mo enthaltene kecke sowohl als ohnbegründete Vorgeben bey längeren hiesigen Stillschweigen da und dort erwecken dörffte, nicht umbhin, mit wenigen zum Voraus hier anzumercken, daß man in eben erwehnter Beylag sub N. 1.mo meldet, in dem Testament und Codicill Ferdinandi I.mi enthalten zu seyn, nemblich, Que la fille ainée du dit Empereur et ses descendents, doivent immediatement succeder au defaut des Males de la Maison d'Autriche, sich nicht nur darinen absolutè nicht außgetrucket, sondern vilmehr das gerade Widerspill verordnet, nemblich, und daß die ältiste Tochter Ferdinandi I.mi so zu selbiger Zeit im Leben seyn wurde, erst alsdan in beede Königreich Ungarn und Böheimb zu succe-

diren

diren habe, wan von allen seinen dreyen Söhnen NB. keine Eheliche Leibs-Erben verhanden seyn wurden.

Deren seynd nun aber gar vile im Leben, unter welchen, nach dem in Testament expressissimis Verbis der Erbfolge halber gelegten Haubt-Grund dieselbe so, wie es vor GOTT, der Natur und allen Rechten billich ist, ordnen zu wollen, Uns als deß letzt verstorbenen von Manns-Stammen ältester Tochter der alleinige Vorzug ohnstrittig gebühret; Daß nun aber in dem Fall, da von einer die Weibliche Descendenz nicht ausschließender Erbfolg die Frag ist, unter der Benahmsung deren Ehelichen Leibs-Erben die Weiber mit verstanden werden, ist eine nach Lehr aller Rechts-Gelehrten außgemachte Sach; Welche alleinige Betrachtung dann mehr dann zureichend ist, umb die gantze unpartheyische Welt zu überzeigen zu müssen, daß nicht einmahl etwas denckles oder zwey-deütiges in deß Ferdinandi I.^mi^ Testamentarischen Disposition dißfalls vorhanden seye, mithin dem Chur-Hauß Bayrn nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, umb die Uns von GOTT, der Natur und allen Rechten, in specie auch Unsers Ertz-Hauses Herkommen züestehen-

tehende Nachfolge im geringsten anzufech- en, zumahlen allschon in denen im zwölff- en Jahr-hundert von Weyland Friderico .mo auf offentlichen Reichs-Tag disem Ertz- Hauß ertheiltem-und von selben Titulo onerosissimo, nemblich gegen Abtrettung deß Herzogthumb Bayrn erworbenen, auch eithero von gesambten Reich zum öffteren, und denen jeweiligen Römischen Kayseren bestättigten Privilegiis die außtruckliche Wörter zu finden seynd: Etsi, quod Deus vertat, Dux Austriæ sine Hærede filio dis- ederet, idem Ducatus ad Seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. Volumus etiam, ut si districtus & ditiones dicti Ducatûs am- pliati fuerint ex hæreditatibus, donatio- nibus, emptionibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus præfata Jura, Privilegia & Indulta ad Augmentum dicti Dominii Austriæ plenariè referantur.

Du hast alles, was voraus stehet, nicht nur dem Hof, wo du bist, mündlich vor- zutragen; sondern auch nebst beeden Bey- lagen abschrifftlichen hinaus zu geben, gleich- wie man es auch bey Mittheilung deren Extracten aus deß Ferdinandi I.mi Testa- ment und Codicill hier zu thun vor hat. Hieran beschihet ꝛc. und Wir ꝛc.

EX-

EXTRAIT.

Si le Seigneur avoit disposé de S. M I. l'intention de S. A. E. est, que V. E. aille chés tous les Ministres de la Conference, pour leurs declarer en son nom, qu' Elle espere, qu'on ne se pressera pas de faire quelque demarche, en faveur de qui que ce soit, avant que d'avoir meurement examiné les Dispositions des Ancetres de S. M. I. et nommement celle de l' Emp.r Ferdinand I. qui a reglé l' ordre de Succession dans sa Posterité parmi les femmes aussi bien, que parmi les mâles. Qu'en vertu de cette Disposition la Fille ainée du dit Empereur et ses descendants devoient immediatement succeder au defaut des mâles de la maison d'Autriche, que le cas étant arrivé, S. A. Electorale de Baviere reclame son droit, et comme Elle ne veut rien au de là de ce qui luy appartient de Justice. Elle demande l'inspection du Testament et Codicille de l'Emp.r Ferdinand I. qu'on ne sçauroit luy refuser étant des Instruments communs.

Munic ce 21. Octobre 1740.

Copia

Copia Schreibens von Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, de dato Wien, den 30. Septembris 1740.

P. P.

ALs Mir Euer Liebden Schreiben vom 6. Julii jüngsthin zugekommen, ware bey der langen Fürdaurung deß lezteren Conclavis, und aus der entdeckten Gesinnung derer mehristen Augspurgischen Thumb-Capitularen unschwer abzunehmen, daß dortige Canonische freye Wahl zum Behuff deß Herzogs Theodor, Bischoffs zu Freysingen und Regenspurg Lbd. sich nicht wohl einleiten lassen würde: wie es auch die sogleich im ersterem Scrutinio außgefallene Majora nach der Hand sattsam zu erkennen gegeben haben.

Obwohlen also in so weit eine Antwort auf Eingangs erwehnt-Ew. Lbd. Schreiben überflüßig scheinen möchte; So habe jedoch untereinstens erwogen, daß noch eine andere Materie darinnen berühret werde, welche nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden mag. Ich verstehe andurch den auf Meine in GOttes Händen stehende zukünfftige Erb-Folg zum Abbruch Meiner leiblichen Descendenz gemacht werden

wollenden Anspruch: worvon zwar ein mehreres, als ehedessen gegen Mir beschehen, in sothanem Schreiben angeführet, doch der Haubt-Punct, nach, wie vor, behörig nicht erläutert wird; worinnen nemblichen eigentlich und verläßlich Ew. Lbd. sothanen Anspruch zu gründen vermeynen.

Wie leicht zu ermessen ist, kan Meine Meynung nicht seyn, daß Meiner leiblichen Descendenz vor weit entfernten Cognatis nach der Natur und allen Rechten vorzüglich zustehendes Erbfolgs-Recht im allermindesten als zweiffelhafft anzusehen. Wann Mich also darüber in wohlmeynendem liebreichem Vertrauen gegen Ew. Lbd. öffne; So beschiehet es keineswegs aus vorangedeuteter Ursach, sondern einzig und allein, um nicht beargwohnet, oder beschuldiget werden zu können, eines Theils das Liecht zu scheuen, anderen Theils aber einiges Meiner Würde und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel ausser Acht gelassen zu haben, um Ew. Lbd. den Irrthumb hierunter zu benehmen, und anmit den jenigen Stein aus dem Weeg zu raumen, woran sich zum allgemeinen Schaden sowohl deß teutschen Reichs-Weesens überhaupt, als beeder Unserer Häuser ins besondere, die zwischen denenselben erst im Jahr 1726. außbedungene wahre, auffrichti-

ichtige, ewige und unzertrennliche Freünd-
chafft und Bündnus alleinig stossen kan.

Daß eine Erbfolgs-Ordnung zu geweh-
en, und selbe anzufechten, ohnmöglich
nit einander sich vereinbahren lasse, redet
er Sachen Natur von selbsten. Wornebst
uch mit Mir Ew. Lbden sich sonder Zweif-
el unschwer dahin einverstehen werden,
aß, bey Erfüllung derer von dem ein-
nd anderen contrahirendem Theil besche-
ener Zusagen, es nach Maßgab deß gu-
en Trauens und Glaubens nicht auf so-
haner Zusagen mehrere oder mindere Wich-
igkeit, sondern allein darauf anzukommen
abe; daß sie beederseits gleich aufrichtig
rfüllet werden. Dann da die ein- oder
nderseits vorgeschützt werden dörffende
nehr- oder mindere Wichtigkeit sich nicht
ußmessen oder abwägen läßt; so würde
nter diesem Vorwand, wofern er zum
Abbruch derer Tractaten jemahlen statt fin-
en könte, jegliche Verbündlichkeit, keine
ußgenommen, und wie sie gleich immer
eschaffen seyn möchte, ohne Anstand un-
erbrochen werden können: wiewohlen, da,
ie obgemeldet, zum Nachtheil Meiner
Descendenz, denen, so seit einem, oder
wey Jahr-hundert von einer Ertz-Herzogin
bstammen, kein vorzüglicher Zuspruch auf
ie nach Göttlichem Willen über kurtz oder

lang erledigt werden dörffende hiesige Erbfolg gebühren kan, das Suppositum deß etwann angegeben werden wollenden Unterschieds ohne das von selbsten hinweg fällt.

Bey welcher der Sachen Bewandnus dann, allenfalls kein anderer Zweiffel, als bey dem Facto, gereget werden könte, ob nemlichen von Euer Lbd. die Meiner Weiblichen Descendenz vorzüglich vor derley weit entfernten Cognatis zu gutem kommende Erbfolgs Ordnung im Jahr 1726. zu gewehren übernommen worden?

Ich gehe mit Stillschweigen über, daß Ew. Lbden mit Meinem Ertz-Hauß auf gleiche Weis, und in gleichem Grad verknüpffter Bruder, deß Churfürsten von Cölln Lbden, diese aus dem Tractat vom Jahr 1726. entspringende Verbündlichkeit in voller Maß erkannt, ein solches mittelst verschiedener sowohl an Mich, als an Ew. Lbden erlassener, zum Theil eigenhändiger Schreiben auf das kräfftigiste, als immer möglich ware, bezeuget, und der vom Reich geleisteter Garantie sothaner Meiner Erbfolgs-Ordnung beygestimmet haben, auch, um Ew. Lbden zu gleichmäßiger Gesinnung zu vermögen, in eben erwehnte Zuschrifften überzeugende Beweißthümer dessen mit einfliessen lassen. An sich kan auch nicht wohl der zweyte Articul offt erwehnten Allianz-

Tractats

Tractats für dunckel oder zweydeutig gehalten werden, nachdeme sich nicht nur darinnen auf den 12.ten Articul deß den 30.ten Aprilis 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens, und was allda von Meines Ertz-Hauses *Successions*-Ordnung klar und deutlich sich verordnet befindet, außdrücklich bezogen, sondern auch beygefüget wird, daß Ew. Lbden, wie Dero Bruders, deß Churfürsten von Cölln Lbden, zu dessen und allem desselben Innhalt, und nahmentlich, was im 12.ten *Articul* von sothaner *Successions*-Ordnung klar und deutlich verordnet, auch sonsten über die *reciprocir*liche *Garantie* beeder Theilen Länder darbey *accordi*ret worden, sich feyerlichst verbünden und *obligi*ren.

Nun wird wohl niemand laugnen, daß Ew. Lbden Ansprüche mit dem Innhalt vielbesagten 12.ten Articuls ohnmöglich bestehen können, und dannoch haben sich Dieselbe zu allem dessen Innhalt, insonderheit so viel Meines Ertz-Hauses Erbfolgs-Ordnung, und beeder Theilen Länder *Garantie* betrifft, feyerlichst verbunden und *obligi*rt. So ja nach der Krafft und Würckung, welche so feyerlich errichtete Tractaten zur Bevestigung deß Bands der menschlichen Gemeinschafft, und allgemeinen Ruhe-Stands haben müssen, in Sachen

den unablehnlichen Außschlag zu geben alleinig zureichend ist.

Ich vernehme zwar äusserlich, daß Ew. Lbden beygebracht worden seyn solle, als ob mittelst derer in dem nemlichen Articul befindlicher Wörter: gleich in voreremeldten Ehe-*Pacten* verglichen und *stipuliret*: die durch die übrige obangeführte Formalia besagten Articuls so heiter und klar außgedruckte Verbündlichkeit, an statt nach derer Wörter natürlichen Verstand mehrers bekräfftiget zu werden, lediglich auf jenes, was die Ehe-Pacten in sich enthalten, eingeschränckt, und nach der weiters daraus gezogen werden wollender nicht minder unstatthaffter Folge eben andurch gäntzlichen entkräfftet und zernichtet würde. Ich halte Mich aber von Ew. Lbden Gemüths-Billigkeit allzugesichert, um Mir beygehen zu lassen, daß wann Dieselbe nach Dero erleuchten Einsicht folgende Betrachtungen selbsten zu erwegen belieben werden, forthin einer dem guten Trauen und Glauben so sehr entgegen stehender Außlegung im mindesten werde statt gegeben werden wollen.

Ich verlange hierorts nicht anzuführen, was von der Krafft sothaner Ehe-Pacten, und wie darinnen Ew. Lbden selbsten zur Westhaltung offt-erwehnter Erbfolgs-Ordnung überhaupt, ohne mindester

Ein-

Einschränckung auf die von Dero Gemahlin Lbden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf das kräfftigiste, als nur seyn kan, sich verbunden haben, gesagt werden mag. Ohne Mich der Zeit darbey aufzuhalten; So ist und bleibet wenigstens gewiß, daß die in viel-besagten Ehe-Pacten erwehnte Erbfolgs-Ordnung just die nemliche, und keine andere seye, als welche in dem 12 ten Articul deß den 30.ten Aprilis 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens sich gleichermassen außgedruckt befindet. Dahero nicht zur Zernichtung, sondern zu mehrerer Bestärckung der übernommenen Verbündlichkeit, oder deutlicher zu reden, zu zweyfacher Außdruckung der jenigen Erbfolgs-Ordnung, zu deren Garantie sich schlechter Dingen, und NB. auff gleiche Weis, als es im 12.ten Friedens-Tractats-Articul von der Cron Spanien beschehen ist, von Ew. Lbden, und Dero Bruders, deß Churfürsten von Cölln Lbden, anheischig gemacht worden, die Wörter: gleich in vorermeldten Ehe-Pacten verglichen und *stipuli*ret: gar füglich haben beygerucket werden können. Dises ist also dererselben gantz ungezwungener natürlicher Verstand. Und, da bey Errichtung derer Tractaten das Ubermaß deß guten Trauens und Glaubens haubtsächlich statt finden solle, so mag wohl niemand

mit einigem Schein behaubten, daß man durch offt-angezogene Wörter all-vorhergehendes habe entkräfften, auffheben, und über den Hauffen werffen, oder die ohnmittelbahr vorhero so klar, als möglich, außgedruckte feyerlichste Verbündung zu allem Innhalt deß 12.ten Friedens-*Articuls* auf derley Ansprüche, worvon in sothanem Articul die geringste Erwehnung nicht beschiehet, und welche mit dem gantzen Frieden, deme auf das bündigste beygetretten worden, nicht die mindeste Verknüpffung haben, einschräncken, anmit aber nach der weiters darauß gezogen werden wollender Folge auß der gethanen Zusag und übernommener Verbündlichkeit in der That ein non ens machen wollen. Wann die menschliche Gemeinschafft, allgemeine Ruhe, und was nur immer heilig ist, und gehalten wird, bestehen sollen; So müssen ja die reciprocè thuende Zusagen so außgeleget werden, daß sie eine Würckung haben, nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Außdeutung das jenige gäntzlichen wieder auffgehoben werde, was mit noch so grosser Klarheit und Præcision untereinsten außbedungen sich befindet.

Die Verzicht Dero Gemahlin Lbden ware durch häuffige Eydschwüre dergestalten zum vorauß bevestiget, daß sich derenthalben kei-

keines neuen besonderen Tractats-Articuls bedörffen können. Und wann diß Orths an der Vesthaltung so vieler beendigter Verbündlichkeiten im mindesten hätte gezweifflet werden mögen, oder wollen; So würde leicht begreifflicher massen von einer unbeendigten Verbündung keine mehrere Krafft anzuhoffen gewesen seyn.

Diser Verzicht wird im gantzen Tractats-Articul mit keinem Wort gedacht, hingegen so deutlich, als immer möglich, die feyerlichste Verbündung zu allem Innhalt deß 12.ten Friedens-*Articuls* mit der Cron Spanien außbedungen. Und dennoch solle die Meynung derer Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneueren, die feyerlichst-zugesagte Verbündung aber ohne all weiterer Krafft und Würckung zu lassen. Wie kan mit denen Reglen einer gerechten und billichen Außlegung übereinkommen, daß das dem Vorgeben nach ins geheim verstandene dem noch so heiter und klar außgedrucktem Vordringen, ja dises zernichten solle? oder wer wird wohl bey Uberlesung deß zweyten Tractats-Articuls sich beygehen lassen, daß man bey dessen Auffsatz keine andere Absicht gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Ebden zu erneueren?

Ich glaube ein-für allemahl nicht, daß eine solche Außlegung vielen innerlichen

Beyfall finden könne. Vielmehr hege zu Ew. Lbden und Dero grossen Gemüths-Gaaben die gäntzliche Zuversicht, daß Sie so geartete Außflüchten und Mißdeutungen zum ersten und zum meisten mißbilligen werden. Beschiehet nun ein solches; So kan weiters der mindeste Anstand nicht mehr obwalten, die wahre, auffrichtige, ewig- und unzertrennliche Freündschafft, Einigung und Bündnus auf den nemlichen Grund, wie im Jahr 1726 wieder auffzubauen, und auff ewig zu bevestigen; als worzu Mich, wie jederzeit, bereitwilligst erkläre, und im Werck selbsten erfinden lassen werde.

Was biß nunzu angeführet habe, ist zu dem oben angedeutetem Endzweck mehr dann zulänglich: wie ich dann auch nicht gemeynet bin, dessen Krafft das mindeste dadurch zu benehmen, daß ein- und anderes, was folget, dannoch berühre.

Einige Jahr nach dem Schluß offt-erwehnten Bündnus-Tractats habe gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß eine weitläuffige Schrifft, um die garantirte Erbfolgs-Ordnung anzufechten, zu Papier gebracht, in einer zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachhero verschiedenen Höfen auf eine gantz besondere Art, und mit außnehmender Bemühung, mitgetheilet wor-

worden seye. Mir ist deren Innhalt biß nunzu verborgen geblieben, ob man schon von solcher Zeit an Ew. Lbden vergebliche Ansprüche auff hiesige Erb-Folge aller Orthen inn- und ausser Reichs ungemein zu erheben sich angelegen seyn lassen. Das eintzige, was dißfalls zu Meiner verläßlichen Wissenschafft gediehen, ist in folgendem bestanden.

Im Jahr 1737. thate in einem an Mich erlassenen Schreiben der Cardinal Fleury, doch nur in generalen terminis, darvon Erwehnung. Sothanes Schreiben wurde auf gleiche Weis ungesaumt beantwortet, und deß mehreren angeführet, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Churfürstin Lbden Verzicht, und Dero beschworner Adhæsions- und Acceptations-Uhrkunden, sondern auch mit der vermög Tractats vom Jahr 1726. geleisteten Garantie bestehen können.

Unter dem 12. Decembris des nemlichen 1737. Jahrs hat in einem fernerem Schreiben der Cardinal Fleury über jenem, was sowohl bey ihme, als bey Amelot, der Graf von Tœrring weitläuffig angebracht hat, sich etwas deutlicher vernehmen lassen. Doch ware ein mehreres auch darauß nicht zu ersehen, als daß man den Chur-Bayrischer Seits zu haben glauben-

den

den Anspruch auf die Ehe-Pacten Weyl. derer Kayser Ferdinandi primi und secundi, Christ-mildesten Andenckens, Töchter, theils mit Albrecht, Herzogen zu Bayern, und theils mit Churfürsten Maximilian, folglich auf dem Zuruckfalls-Recht derer sogenannten Retrogredient-Erbinen gründe; daß Graf Tœrring eine darvon handlende weitläuffige Schrifft dem Frantzösischen Ministerio vorgelesen, aber abschrifftlich nicht hinauß geben; daß er sich darinnen auf die Lehr verschiedener Teutscher Rechts-Gelehrten bezogen, und was sie von dem Jure regressûs schreiben, bey gedachtem Ministerio sonders wohl gelten zu machen gesucht; und daß er endlichen, alle zur Begründung derer Chur-Bayrischer Forderungen in der abgelesenen Schrifft angezogenen Beylagen in Ew. Lbden Archiv vorhanden zu seyn, und viel-gedachtem Ministerio unbedencklich mitgetheilet werden zu können, versichert habe.

Hierinnen bestehet alles, was Mir von Ew. Lbden Forderungen schrifftlich, folglich verläßlich, jemahlen zugekommen ist, ohne daß damahls eines anderen tituli, als des sogenannten *Droit de retour*, mit einem Wort gedacht worden wäre.

Ausser jenem also, was der Cardinal Fleury anhero überschrieben, ist von dem Innhalt, wie oben gemeldet, vorgelesener

Schrifft

Schrifft dem hiesigen Hof ein gäntzliches Geheimnus gemacht worden.

Nun konte Ich nicht wohl anderst, als Mich an sothaner, zu dem untereinstem bezeugtem Endzweck gar nicht diensamer, noch sonsten gewöhnlicher Art stossen, und hätte bey so bewandten Umständen viele Ursach gehabt, inner denen nemlichen Schrancken, wie anderer Seits, zu verbleiben. Doch habe auch dißfalls zur kräfftigerer Bezeugung, wie wenig diß Orths das Liecht gescheuet werde, ein überflüßiges thun wollen. Und wie zumahlen nach obangedeuteter anderseitigen Zuruckhaltung weder Meine Höchste Würde, noch der Sachen Natur gestattet, zu einem Schrifftwechsel von hierauß Anlaß zu geben; So habe den Mittelweeg erwählet, dem Fürsten von Liechtenstein nicht in blossen generalibus, wie die Zuschrifft gelautet, sondern specificè vorzuschreiben, was er über dem sogenannten *Droit de retour* denen Frantzösischen Ministris beyzubringen hätte; mit dem beygefügten Anhang, daß er die also verfaßte Schrifft nicht nur auf Verlangen dem Cardinal Fleury und Amelot zum öffteren vorlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich Extractweis daraus, was beliebig, auffzeichnen, und die also auffgezeichnete Anmerckungen dem Grafen Tœrring mittheilen mögen.

Nach

Nach diesem Erfolg ist Mir von dem damahls so sehr erhobenen, und alleinig angezogenem vorgeblichem Fundament deß sogenannten Zuruckfalls-Rechts weiters nichts mehr zugekommen. Herentgegen habe einige Zeit hernach vernehmen müssen, daß Ew. Lbden Forderungen in einem anderwärtigem gantz unterschiedenem Titulo gegründet werden wollen: nemlich in einer Meine Weibliche Descendenz außschliessen, und nicht in erwehnten Ehe-*Pacten*, sondern in Weyland Ferdinandi primi *Testament* enthalten seyn sollender Substitution.

Ew. Lbden hiesiger Abgesandter, Graf von Perusa, hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen gehabte Notam abgelesen; aber dise nicht aus Händen lassen wollen. Er hat zugleich wegen Extradirung deß sothane Substitution begründen sollenden Testaments öfftere Instanz gemacht. Und ist auf gleiche Weis dem Fürsten von Liechtenstein am Frantzösischen Hof, und hier von dem Marquis de Mirepoix gesprochen worden.

Man hat hinwiederum je und allezeit, das ist, so offt als nur Anregung darvon beschehen, zur anverlangten Extradirung in beglaubter Abschrifft und gestattender Einsicht deß Originals gegen deme sich anerbotten, daß die von dem Grafen Peru-

sa

sa vorgezeigte Nota außgehändiget, oder in andere Weege sammentliche vor sich zu haben glaubende Gründe dem hiesigen Hof mitgetheilet werden möchten.

Ich trage gar kein Bedencken, dieses Anerbiethen nochmahlen zu wiederholen, und ist dasselbe von einer solchen Natur, um zum abermahligem überzeugendem Beweißthum dienen zu müssen, wie wenig diß Orths das Liecht gescheuet werde. Dann ja nur von Ew. Lbden Willkuhr abhanget, Dero Verlangen erfüllet zu sehen. Und kan Deroselben die Meinem Anerbiethen in puncto Testamenti jederzeit angehefftete Bedingnus um so weniger bedencklich scheinen, als ja einem jeglichen, so an einen anderen einen Anspruch zu machen vermeynet, ohne das oblieget, sich darüber zum ersten und zulänglich zu äusseren. Ohne deme ist je und allezeit umsonst, sich bey einem solchem Objecto aufzuhalten. In andere Weege kan ohnmöglich einige Würckung dahero angehoffet werden. Ich habe Mich ohne das zum erstenmahl, als von Dero Forderungen Mir etwas verläßlich mitgetheilet worden, gegen der Sachen Natur weiters darüber heraußgelassen, als nicht in Ew. Lbden Nahmen die Oeffnung beschehen ware. Und just weilen man hierauff obangedeuteten Absprung gemacht, will

will anjetzo um so mehr erforderlich seyn, weiters in Sachen nicht zu gehen, biß man vorhero positivè weiß, worinnen eigentlich der Anspruch zu gründen vermeynet werde: indeme, so bald von Ansprüchen und Forderungen die Frag ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend, noch rathsam, noch so gar thunlich seyn kan, über einem unbekanntem, oder doch zweiffelhafftem, und wie schon einmahl beschehen, leicht wieder abgeändert werden mögendem Objecto sich in etwas einzulassen. Ew. Lbden seynd einmahl viel zu erleuchtet, um es zu widersprechen, oder zu mißkennen, daß für Meine Höchste Würde allzu abbrüchig scheinen müste, wofern sich anderst, als wie Mich anerbotten, hierunter solte benommen werden wollen. Wo übrigens gar keinen Anstand hätte, alles, was das Testamentum quæstionis der Erb-Folg halber in sich enthaltet, der gantzen Welt vorzulegen: gleich es ohne das, wann der Fall sich ereignen sollte, beschehen wird, mithin keine andere, als vorangezogene höchst-trifftige Ursachen bey Mir fürwalten können, um vor der Hand dem Zumuthen nicht statt zu geben.

Inzwischen gehe abermahlen auch anjetzo tieffer in die Materie ein, als es nicht in Ew. Lbden Eingangs erwehnter Zuschrifft beschehen ist: in der angegründeten Hoffnung,

nung, daß Ihro andurch in verschiedenen Stucken der bißhero gehabte Irrthum benommen werden dörffte. Zwar habe Ich noch weiters seit kurtzem vernommen, ob wären von dem Grafen Toerring, als ihme Amelot die aufgezeichnete Notata mitgetheilet, einige Gegen-Puncta übergeben worden. Allein da Mir solches weder von Ew Lbden, noch Frantzösischem Hof zugekommen; So ist sich auch hierbey um so weniger aufzuhalten, als Mir diser Gegen-Punctorum Innhalt ebenfalls gantz und gar unbekannt ist: zum abermahligen Kennzeichen, daß wenigstens nicht Ich das Liecht zu scheuen beschuldiget, oder beargwohnet werden möge.

Ich begnüge Mich also, zum Beschluß nur noch einige wenige best-gemeynte Betrachtungen hier anzuführen. In Meinem dem Grafen Colloredo mitgegebenen Hand-Schreiben von 3.ten Aprilis vorigen Jahrs habe bereits gemeldet, daß, um eine der nächsten Bluts-Verwandschafft gemässe Einverständnus zwischen beeden Häusern auf ewig vest zu setzen, die natürliche Billigkeit zum Grund geleget, ein jeder Theil die Sachen so einsehen müste, wie er es thun würde, wann er in deß andern Stelle wäre.

Ew. Lbden haben über dem Innhalt sothanen Hand-Schreibens gegen Grafen

Colloredo eine besondere Freude, wie zu Meinem Vergnügen auß dessen Berichten ersehen, bezeiget. Nun kan aber Deroselben bey so erleuchter Einsicht nicht verborgen seyn, was diser Grund-Satz der natürlichen Billigkeit sagen wolle. Ew. Lbden dörffen ja nur bey sich erwegen, wie Dieselbe den Fall ansehen würden, wann Sie von GOtt mit keinem Männlichen Descendenten geseegnet, und Ihre der Erb-Folg sonsten fähig zu seyn supponirte Weibliche Descendenz von einem allein durch Weiber mit dem Chur-Hauß verknüpfftem Cognato einer entfernter Collateral-Linie außgeschlossen werden wolte. Ew. Lbden Anspruch ist in Ansehung Meiner just so geartet. Er zielet gantz offenbahr auf die noch mehrere Schwächung Meines zum allgemeinen Schaden der Christenheit ohne das grosse Anstösse erlittenen Ertz-Hauses ab. Wo herentgegen Ich nicht allein auf etwas, so zu Dero mindesten Abbruch gereichen könte, nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnlich wünschende, und in gegenwärtigen Umständen zum allgemeinen Besten, absonderlich deß werthen Vatterlands mehr dann nie zu gereichen habende genaueste Einverständnus Ew. Lbden alle von Mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen,

Digitized by Google

weisen, und zu Dero, und Dero Chur-Hauses Vergrösserung, so viel an Mir ist, beyzutragen auffrichtigist gemeynet, und uhrbietig bin.

Was biß anhero geschrieben, hat keine andere Absicht, als die Beherzigung deß allgemeinen Bestens und jene wahre lieb-reiche Neigung zum Grund, welche Ew. Lbden noch in Dero jüngeren Jahren zugewendet. Ich verspreche Mir hinwiederum von Deroselben eine vergnügliche Zu- und billige Zuruckgab. Verbleibe anbey rc. rc. Wienn, den 30.ten Sept. 1740.

I. EXTRACT
Aus Königs Ferdinandi Testament de dato 1. Junij 1543.

UNd nachdeme Uns der Allmächtige GOTT aus sondern seinen Gnaden mit trefflichen grossen Ehren, Königreichen, Fürstenthumben, und Landen begabet, Wür auch vermittels Göttlicher Gnaden, mit der Durchleuchtigisten Fürstin Frauen Anna, Römischen, zu Hungarn, und Böhaimb rc. Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich rc. Unser freundlichen liebsten Gemahl, in dem Stand der Heil. Ehe erworben, und überkommen, und diser Zeit drey

Söhne, und neun Töchter im Leben haben, benanntlich Maximilian, Ferdinandum, und Carln, Elisabeth, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Leonora, Margarita, Barbara, und Helena; So ordnen, und setzen Wür, wie ohne das von GOtt und der Natur, und allen Rechten billich ist, vermelt Unser liebste Sün, und Töchtern, so Wür, wie ob laut, jezt im Leben haben, und auch die, so Wür noch künfftiglich überkommen möchten, zu Unsern unwidersprechlichen wahren, und rechten Erben, nach Unserm tödtlichen Abgang Unsere Königreiche, Fürstenthumb, Land, und Leuth an mäniglichs Irrung, und Verhinderung erblich zu besitzen, zu regieren, zu niessen, und damit zu handlen, wie hernach folgt. Nemblichen soll Unser Sohn Ertz-Herzog Maximilian, als der ältist nach Unseren tödtlichen Abgang eintretten in die Regierung bayder Unserer Königreich Hungarn, und Böheimb, dieselbigen mit allen ihren zugehörigen, und anhängigen Königreichen, Fürstenthumben, Marggraffschafften, Landen, und Leuthen erblich regieren, inhaben, besitzen, nutzen, und niessen, von den andern Unsern Söhnen, und Erben daran ungeirret, und unverhindert Ob: und so fer aber bemelt Unser Sohn Maximilian vor oder nach Unserm Absterben ohne Eheliche Leibs-Erben todts vergienge, alsdan soll Unser

Sohn

Sohn Ferdinand, und im Fahl seines gleichmäßigen Abgangs, je der ältist Unser Sohn zu erblicher Regierung obbestimbter König-reich- und Landen ohne mäniglichs Verhinderung kommen, und eintretten. Sovil aber Unser Nider- Ober- und Vorder-Oesterreichische Erb-Land, damit Wür vom Allmächtigen, und Unseren Löbl. Vor-Eltern begabt: deßgleichen auch Unser Gerechtigkeit der Sechzig-Tausend Ducaten, Jährlichs, und Erblichs Einkommens, so Uns von Weyland Unsern lieben Anherren König Ferdinanden von Hispanien seel. Gedächtnus im Königreich Neapls legirt, und verschafft: und von der Röm. Kayserl. Majest. Unsern lieben Brudern, und Herrn auf gewisen Stucken verschrieben seyn, belangt, haben Wür gnädiglich, und Vätterlich zu Gemüth geführt, und betrachtet, welchermassen bey bemeldten Unseren Löbl. Vor-Eltern weißlich herkommen, bedacht, und erhalten worden, daß Sy die Zertheilung Unser Erblichen Fürstenthumben, und Lande je zu Zeiten verhütet, sondern dieselben durch einträchtige gemaine, und gesambte Regierung, oder Freundliche Außzaigung, ungethailt regiert, und versehen: dardurch dann sonder Zweiffels Unser Löbl. Hauß Oesterreich an Würden, Eeren, Landen, und Leuthen, sovil mehr stattlich auffgenommen, und sich von den Gnaden deß All-

mächtigen also weit erbraitet hat. Demnach, und damit dann solch Unseres Hauß Oesterreichs heraebrachte, und erlangte Hochheit, und Auffnehmen nach Unsern Abgang, nitweniger dann bey Unsern und Unserer Vorfahrern Zeiten erhalten, und nit geminderet, noch verringeret werde; So wöllen Wür Unser liebste Süne auß rechter wahrer Treu gantz Vätterlich vermant, und ersuchet haben, daß Sy Unserer, und ihrer Elt-Vorderen Fußstapten gehorsamlich, und gutwillig nachfolgen, und angeregete Zerthailung ihnen selbst, und ihren Landen, und Leuthen zu Eere, Nutz, Trost, und Wolfahrt gleicher weise umaehen, und vermeiden, sondern sich einträchtiger, gesambter, ungethailter Brüderlicher und fridlicher Regierung befleissen, und gebrauchen wollen; Insonderheit aber setzen, ordnen, und maynen Wür, daß zum wenigisten und in all Weege, alle Thaillung zwischen Unserer liebsten Söhnen, sovil und lang, biß Unser jüngster Sohn, so Wür nach Uns verlassen werden, das achtzehende Jahr seines Alters vollkommentlich erraicht, gar: und gäntzlich einaestellet, und verschoben werde. Und damit obbestimbt Unser Erb-Lande mittler Zeit in beruheten Weesen, Frid: und gemach desto bekemmer regiert, erhalten, und beschirmt werden mögen; So ordnen, und wöllen Wür, wann

Uns

Uns der Allmächtig, nach seinem Göttlichen Willen, auß diser Welt erfordert, daß alsdann nach Unsern tödtlichen Abgang baide Unser geliebte Söhne, Ertz-Hertzog Maximilian, und Ertz-Hertzog Ferdinand, deren baiden mannbahre Jahr nunmehro täglich herzunähen, für sich selbst, auch anstatt, und im Namen ihrer unmündigen jüngern Brüder, so Wür nach Uns verlassen werden, all: und Unser Nider-Ober- und Vorder-Oesterreichische Land, sambt allen ihren incorporirten, und anhängigen Fürstenthumben, Marggrafschafften, Landgrafschafften, Grafschafften, Herrschafften, Schlösseren, Stätten, Leuthen, Güttern, Zöllen, Mautten-Auffschlägen, Renten, Nutzungen, und Gilten, auch den obbemelten sechzig tausend Ducaten, Neapolitanischen Legats, mit allen anderen ihren Zugehörungen, Gewaltsamen, und Herrlichkeiten, davon gäntzlich nichts außgenommen, als ohngethailte Brüder, und Erben, gemainlich, glücklich, und getreulich inhaben, regieren, verwalten, nutzen, niessen, und beschirmen, und also ihrer jüngeren Gebrüderen, und Schwesteren Unserer Söhne, und Töchtern Vorgeher, Versorger, und Verweeser seyn, auch dieselben ihren Ehren, Würden, und hohen Herkommen nach stattlich unterhalten sollen: Alles nach Römischer Kayserl. Majestät,

 und

und Unser freundl. liebsten Gemahel Rathe, auch sovil und lang, biß Unser jüngster Sohn, wie ob laut, das achtzehende Jahr seines Alters erraicht. Wür wöllen auch bemelten Unseren liebsten Söhnen ernstlichen auffgelegt, und eingebunden haben, all- und jede Heuraths-Handlungen, und Abreden, so Wür in Zeit Unsers Lebens etlicher Unserer geliebten Töchteren halben, Unsern Landen und Leuthen zu gut, Nutz, und Wohlfahrt angenommen, und bewilliget haben, oder noch annehmen, und bewilligen werden, gestracks, und ohne alle Widerred vestiglich zu halten, und zu vollziehen, und so sich aber zutragen, daß Unseren lieben Töchteren, so Wür nach Uns unverheurath verlassen, vor: oder nach Endung ihrer vogtbahren Jahre eheliche Heurath ihren Stand, und Herkommen gemäß zustünden; alsdann sollen Sy durch bemelt Unsere zween älteste Sün nach Röm. Kayserl Majestät Unser geliebsten Gemahel, auch Unserer Königreich, und Erb-Lande Rath verheurath, und ihr jeden zu rechten Heurath-Gut, Haimsteur, und für ihren gebührenden Vätter- und Mütterlichen Erbtheil, ainhundert tausend Gulden Rheinisch, und an Kleinoter, Klayder, Silber-Geschürr, Haußrath, und anderen biß in zwantzig tausend Gulden werth, oder sovil Gelts darfür, nach Unserer Söhn Gefallen,

fallen, zu ehrlicher Abfertigung bewilliget, und erlegt, und der halbe Thail von Unsern Königreichen, und derselben incorporirten Fürstenthumbe, und der andere halb Thail von Unsern Oesterreichischen Erb-Lande Einkommen bezahlt werden, darin Sy auch berühret Unser Königreich, und Erb-Lande, um ihr Hülff, und Steur, wie von Alter herkommen, ansuchen mögen, die sich sonders Zweiffels gehorsamlich erzeigen werden, mit welcher Haimsteur und Abfertigung, auch all-und jed Unsern Töchtern, begniegig seyn, und sich dagegen aller Vätterlichen, und Mütterlichen Erb-Gerechtigkeit gegen Unsern Söhnen, auch der Kayserlichen Majestät als gebohrnen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Sr. Majestät, und Unsern mannlichen Leibs-Erben für, und für verzeihen sollen. Allermassen: und gestalt, wie es mit Unseren liebsten Töchtern, so Wür bißhero verheurathet haben, und noch verheurathen möchten, gehalten worden, und bey Unserm Hauß Oesterreich Löbl. herkommen, und gebräuchig ist. Und ob gleichwohl von ainer oder mehr Unsern Töchteren solche Verzicht, auß was Ursachen das wäre, nit geschähe, so sollen Sy doch gegen Entrichtung, und Empfahung obbestimbter Haimsteur, und Abfertigung, von aller Vätterlichen, und Mütterlichen Erbschafft

 außge-

außgeschlossen, und ihnen Unsere liebste Söhne ferner noch weiter nichts schuldig seyn.

II. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Testament de dato 1. Junij 1543.

BEgebe sich aber, daß nach dem Willen deß Allmächtigen, Unser freündliche liebste Gemahel, und all Unsere Söhne ohne Ehelichen Leibs-Erben mit Todt abgiengen, welches GOtt der HErr lang gnädiglich verhüten wölle, so soll aus Unserer verlassenen Töchteren Eine obbemelte Königreich Hungarn, und Böheim, sambt derselbigen anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben, und besitzen. Und wiewohl Wür verschiner Jahren den Ständen Unserer Cron Böhaim aus Unwissenheit eine Recognition gegeben, daß die Töchteren bemelt Königreich Böhaim nit erben sollen, so ist doch folgender Zeit in berührtes Unsers Königreichs Böheim alten Löbl. Freyheiten, und sonderlich Weyland Kayser Carls Bull lauter und klar befunden worden, daß nach Abgang deß Männlichen Stammens die Königliche Töchtern deß Königreichs fähig seyn, und das an Sie fallen soll.

Ermah-

Ermahnen und ersuchen hierauf berührter Unserer Königreich und Lande, und fürnemlich Unserer Cron Böheim Stände, und Unterthanen ihrer Pflicht, daß sie in solchem Fahl allein Unserer Töchter Eine, und sonst kein andern Herrn annehmen, noch erkennen, Derselben auch allen Gehorsam leisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten wöllen.

III. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Testament de dato 1. Junij 1543.

Dagegen sollen die Kayserl Majestät, oder derselben Eheliche Manns-Erben Unsere geliebte Töchtern, mit dem hierob bestimbten Heyrath-Guth, und Fertigung, wie ob laut, versehen, und abfertigen, und darzue von wegen der Erbschafften, so nicht Lehen seyn, unter bemelte Unsere Töchtern, sovil deren ausserhalb dero, so zu Unsern Königreichen kommen, und die besitzen würdet, im Leben seyn, für all ihr Recht, Gerechtigkeit, und Ansprach, dreymahl-hundert-tausend Gulden Rheinisch zugleich außtheilen, aber alle Kleinoder, Silber-Geschier, und andere fahrende Haab, sollen Unsern nachgelassenen

nen Töchteren Erblich zustehen, folgen, und beleiben, welche dann aus Unsern Töchtern, nach solcher Fertigung, und Thaillung vor: oder nach dem Sie verheurath, ohne Eheliche Leibs-Erben todts vergienge, die sollen von den andern ihren Schwesteren, und derselben Kindern, wie sich gebühret, geerbet werden.

Ob sich dan aus Göttlicher Schickung zutruge, daß die Kayserl. Majestät Unser lieber Bruder, und Herr, auch ohne Männliche Leibs-Erben absturbe, oder nach derselben Ableiben Sr. Majestät Manns-Stammen vergienge, alsdan sollen Unsere Oesterreichische Land fallen, und erben, an die Orth, und Ende, dahin sie von Recht, und Billichkeit wegen, gehören.

IV. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Codicill de dato 4. Februarij 1547.

WIr mögen auch aus getreuer Vätterlicher Lieb nicht unterlassen, Unsere freundliche geliebte Söhne zu erinderen, daß Wür vor Jahren umb den Anfang Unserer Königl. Regierung Unsers Königreichs Böheim, auf fleißig Anhalten Unser Cron Böheimb Stände, und aus Unwis-

Unwissenheit deß rechten Grunds desselben Unsers Königreichs Böheim Ständen eine offene verfertigte Urkundt geben, daß sie Uns aus freyem Willen zu ihren König erwöhlt, und angenommen hätten, aber verschiner Zeit, als in Besichtigung Unsers Königreichs Böheimb Freyheiten und Rechten unter andern, und sonderlich Unsers Vorfahren Weyland Kayser Carl deß Viertem hochlöbl. Gedächtnuß Bull lauter befunden worden, daß Unser Königreich Böheimb alleweil vom Königl. Blut, Mann: der Weiblich Persohnen vorhanden, zu der Stände Wahl nicht kommen mag, sondern an die überblibenen deß Königl. Geblüts Persohnen fallen soll, so haben Wür mit ermelter Unser Cron Böheimb Ständen sovil gehandlet, daß sie Uns obberührt Urkundt, und Recognition wider heraus gegeben, und erkennt haben, daß solch Königreich nicht durch ihr Wahl, sondern durch rechte Erbschafft und Succession an Unser liebste Gemachel löbl. und seeliger Gedächtnuß, als ihr Erb-Königin und Frauen gefallen, und durch Sie an Uns kommen seye, welches alles Ihren Lübden zu wissen, und sich darnach zu richten habe, Wür nutz, und gut seyn achten. Und nachdem Wür in vilbenannten Unserm Testament gesetzt, und geordnet haben, wo all Unser geliebte Süne ohne Eheliche Leibs-

Erben

Erben (das GOtt gnädiglich verhüten wolle) abgiengen, daß alsdan aus Unsern Töchtern Eine Unsere Königreich Hungarn, und Böheimb mit sambt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben, und besitzen soll, so lassen Wür es noch dabey beruhen, und beleiben, mit diser angehefften lautern Erklärung, die Wür hiemit thun, daß in solchen Fahl bemelte unsere Königreich Böheimb, und Hungarn sambt ihren anhängigen Landen an Unser älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben, und fallen soll. Und dieweil Wür hievor in obberührten Unserm Testament Vätterliche Verordnung, und Fürsehung gethan, wie Unsere geliebte Töchtern alle außgesteurt, und was Ihr jeder an Kleinotern, und fahrenden Haab gegeben werden soll, so lassen Wür es auch nochmahlen dabey beleiben, mit disem Anhang, und mehreren Verordnung, daß Wür auff mehr benannter Unser freundlichisten liebsten Gemahl Seeliger, und Löbl. Gedächtnus freundlichs Bitten hiemit setzen, ordnen, und wöllen, daß Unser geliebten Tochter Catharina zehen tausend Gulden werth mehr, dann der andern Unsern geliebten Töchteren einer von uns verordnet ist, an fahrenden Haab, Kleinoter, oder Paarschafft gegeben, und entrichtet werden solle. Und nachdem Wür Unsere

geliebte

geliebte Töchteren Annam, und Mariam deß verschinenen 46. Jahrs verheurath, aber ihr Heurath-Gut nicht bezahlt, sondern zugesagt, und versprochen, ihren Lieb-den dasselb innerhalb zweyen Jahren dem nächst zu entrichten, so ist Unser Vätterlicher freundlicher Will, und Befelch, wo Wür nach der Ordnung GOttes von Todtswegen abgiengen, ehe dann Ihren Lübden solch Ihr Heurath-Guth gäntzlich vergnügt wurde, daß Unsere geliebte Söhne derselbigen Unserer geliebten Töchter Heurath-Guth ohnsaumlich entrichten, und bezahlen. Wür ordnen, und wöllen auch, wo Unserer geliebten Töchter einer, oder mehr zu Zeiten Ihrer Abfertigung, oder hernach in Unserem Leben über Ihr Heurath-Guth an Kleinotern, und fahrender Haab nicht sovil gegeben wurde, als Wür ihr laut vil berührtes Unsers Testaments, und dann auch Unser geliebten Tochter Catharina nach Außweisung dises Unsers Codicills verordnet, und verschafft haben, daß nach Unserem tödtlichen Abgang Unsere geliebte Sönne ihr jeder dasselbig vollkommentlich erstatten, und außrichten.

P. P.

P. P.

Euer Kayserl. und Königl. Majestät liget Mir ob, wohl allen erdencklichen, und gehorsambsten Danck zu sagen, daß Dieselbe in Dero beliebt-gnädigist-freündlich-Vetterlichen Schreiben vom 30.ten Sept. Sich bereitwilligist erklären, die jenige wahre, aufrichtige, und unzertrennliche Freündschaffts-Ainigung mit Mir, und Meinem Hauß zu erhalten, die Vermög der im Jahr 1726. errichteten Tractaten zwischen Uns gestifftet worden.

Gleichwie nun hievon Ich Meines Orths niemahlen abgangen, sondern in solcher Absicht zu allerzeit die Bezaigung Meines, nach Euer Kayserl. und Königl. Majestät Ihrigen, gewidmeten Willens zum Zweck all Meines Thuens genommen, so finde eben auß disem Mich lediglichen überziehen, daß Euer Kayserl. und Königl. Majestät zu keiner Zeit Meines Hauses Nachthail verlangen, welcher Ursach wegen, Mich in solch Anno 1726. errichteten feyerlichen Tractaten, in Beobachtung dessen, was damahlen Euer Kayserl. und Königl. Majestät Successions - Ordnung halber mit der Cron Spanien beliebet, nach der Hand aber nit erfüllet worden, auf die unter Kayserl. höchster Begenehmung mit Meiner

Meiner Gemahlin Churfürstin Lbden errichtete Ehe-Pacten, und was hierinnen geschlossen, und stipuliret worden, gantz sonderheitlichen, und vorsorglichen, klar, und nit in Geheim zu beziehen, Mich gehalten gesehen, und auff dise Weis auch solche Euer Kayserl. Majestät zu ratificiren, ohne Anstand gnädigist geruhet haben, welche Ehe-Pacten, ob solche schon ersagt Meine Frau Gemahlin, und Mich, jedoch bloß der auß Ihr außgehenden Rechten halber, in Respect Euer Kayserl. und Königl. Majest. Succeſſions-Ordnung verbünden, Meiniges Hauses gantz sonderbare Rechte aber in mindesten berühren, und deren Verzeihung Euer Kays. Majestät jemahlen Mir nit zuzumuthen gedacht gewesen, weniger Ich solche abzugeben in Sinne, noch in meinen Mächten gehabt hätte, wo es dißfahls auf Einwilligung all Meiner Herren Brüder, und deren Succeſſion hätte ankommen müssen; Und, da auch, wie Euer Kayserl. Majestät anführen, Meines Herrn Brudern Churfürstens von Cölln Lbden solche Anno 1726. errichtete Tractaten mit angegangen haben, ist es doch auf gleiche Weis, wie von Mir, einfolglichen dißfahls Meinem Hauß nichts zu Præjudiz geschehen, auch hat demselben, durch die von gedacht Meines Herrn Bruder Lbden der von ainigen Chur- und Fürsten deß

Reichs gelaisten Garantie gethane Beystimmung umb so weniger einiger Nachthail zugefüget werden wollen, noch können, als Euer Kayserl. Majestät in der, an das Reich, solcher Succeſſions-Pragmatic halber anbegehrten Gewehrung von selbsten gnädigist versichert haben, daß dise zu niemanden Nachthail, und zu keines Menschens Belaydigung angesehen seye; in welcher Zuversicht sich auch andere hohe Reichs-Ständte vernehmen haben lassen mögen; Wo von der Zeit, als Se. Meines Herrn Brudern Churfürstens zu Cöllen Lbden von der Wichtigkeit der Hauß-Rechten mehrern Unterricht empfangen, dieselbe sich in seitherigen Gelegenheiten genugsamb an Tag gelegt, wie Sie Ihrem Hauß ainiges Præjudiz zuzufügen, zu keiner Zeit gedacht gewesen, derentwegen Mich dann bereits in meinen vorigen an Euer Kayserl. und Königl. Majestät unterm datis 26ten Octobr. 1736. und leztlichen unterm 6. Julii abhin erlassenen unterthänigisten Schreiben geäusseret, und auff den genommenen Grund erdeuteter Meiner Ehe-Pacten, und mitls deren von Mir abgelainten Nachthails allerdings nochmahlen unumbgänglichen zu beziehen, die Freyheit nimme.

Mit solch Meines Hauses Rechten kommet es keines Wegs auff einen simplen Regress-Spruch, oder in Franckreich genannten

nannten Droit de retour, sondern nach- deme die Ertz-Hertzoglich-Königl. Spanische Linie von Kayser Carolo V. Majestät lediglichen abgangen, auff jene Successions Ordnung in transitu an, welche Eur Kayserl. Majestät Glorreichiste Vor-Eltern, so das Ertz-Hertzogliche Patrimoniale so hoch vermehret, als Capi ihrer Nachkommenschafft beederseitigen Geschlechts hinterlassen haben; auff welche Weis ebenfahls Graf von Törring in seinem Auffenthalt zu Paris selbigen Ministerio gesprochen, und auff die von dem Fürsten von Liechtenstein dem Frantzösischen Ministerio per Extractum communicirte, von disem sohin ihme Grafen vorgezaigte Puncten (worinnen man sich forderist in dem sogenannten Droit de retour auffgehalten) sich außtrucklich vernehmen lassen hat, daß die Chur-Bayrische Hauß-Rechten nit sovil in ermeldem Droit de retour, als, und haubtsächlichen in der Kayserl. Ferdinandischen Successions-Ordnung, leztwilligen Disposition, und reservirten Verzichten bestehen. Alle deren Dispositiones ligen in originali, nebst denen Bayrischen Heuraths-Brieffen, und clausulirten Verzichten, unter Eur Kayserl. und Königl. Majestät Handen, in deren Durchgeh- und Uberlegung höchst Dieselbe, in beysitzender höchster Gerechtigkeit, Meines Hauses-Rechte nit so ungegründet, sonderen klar finden werden; Worauß erhellet,

Digitized by Google

daß Ich, auff sich eröffnenden, von GOTT lang verhietlichen Fahl, keinen Anspruch auff Eur. Kayserl. Majestät Erbschafft, in soweit von solcher Dero Vor-Eltern nit disponirt haben, (das ist, auff Dero Acquisiten, oder aigene Zugehör, respectu deren Ich allein als ein Agnat von einer Collateral-Linie könte angesehen werden) mache. Wohingegen, was die Erbschafft Ferdinandi I.mi anbelanget, Ich als ein in gerader Linie absteigender Descendent anzusehen, und Mich, als ein in der Persohn der ältesten Frauen Tochter, und Ihrer Nachkommenschafft, benantlich substituirter Erb, in dem schon vorgesehenen Ubergangs-Fahl, wann es zu Töchteren kommete, darstelle; Welche Vorsehung Eur Kayserl. Majestät Meinem Hauß zu allerzeit allergerechtist, güettigist, und liebreichist zu gönnen gnädigist geruhen werden; Darumben Eur Kayserl. Majestät unterthänigist erbitte, Sie belieben Meinem Gesandten Grafen von Perusa höchst obbenanter Kaysern Testamenten, und Codicill, welche, da sie seine gantze Descendenz, so beyde Häuser begreiffen, angehen, als Instrumenta communia anzusehen seynd, in originali gnädigist vorlegen zu lassen.

Aus gegen Eur Kayserl. Majestät tragender tieffester Devotion, und Ehrenbietung habe Mich in keine weitschichtige, doch allzeit

allzeit respectuosiste Widerlegung von Puncten zu Puncten über Dero gnädigistes Schreiben für dermahlen nit einlassen wollen. Solte aber mit solchen Eur Kayserl. Majestät nit überlästig seyn; So bin hierzue so bereit, willig, als fertig. Zu höchsten Kayserl. Hulden rc. München den 22. Octob. 1740.

An
Die in GOtt ruhende Kayserl. Majest.
Von
Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn rc.
abgangen.

Chur-Bayrische Verwahrung.

ES ist aus denen Reichs-Verhandlungen jedermäniglich bekandt, wie sorgfältig Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn schon damahls, als von der nunmehro in GOTT ruehenden Kayserl. und Königl. Majestät höchst-glorreichisten Angedenckens, im Jahr 1731. die Guarantie, oder Gewehrung der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ mit in Ihrem Durchleuchtigisten Ertz-Hauß von höchst Deroselben errichteter Erbfolgs-Ordnung von dem Heil. Röm. Reich allergnädigist angesuecht,

und verlanget worden, Sich hierwider dißfalls mit einigen hohen Ständen verwahret haben. Dessen neben deme, so das Röm. Reich, ihren Wohlstand, und beständige Wohlfahrt, oder Abwendung der Gefahren in der Folge betreffen köndten, die haubtsächliche Ursach vornemblichen auch die jenige Rechte seynd, die Ihro Churfürstlichen Durchleucht von älteren Zeiten sowohl, als jüngeren, durch sonderheitliche Dispositiones, theils auf alle Oesterreichische Erb-Lande, und grossen theil Ihres Bayrischen Herzoglichen alten Patrimonials, in Abgang deß Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Manns-Stammen, zuestehen; Ingestalten fernerhin Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn in all anderen mehreren Gelegenheiten, vor- und nach der Zeit der ans Röm. Reich gebrachten Kayserl. Sanctionis Pragmaticæ auf Ihren- und Ihres Hauses Verwahrungen jederzeit, umb Sich ainigen Nachtheil, mit Agnoscirung derselben, nit zuezuziehen, wohlbedacht, vestiglich und unveränderlich beharret haben; Wo beynebens jedermäniglich erkandtlich, und zu lesen vorlieget, wie gar einige Stärcke die dem damallig Anno 1731. unterm 18. Octob. ans Reich gebrachten Commissions-Decret beygefüegte so benambste Aydliche Verpflichts- und respective Acceptations-Urkundten, oder vilmehr

Ver-

Verzichten, welche Ihre Durchleucht Chur-Fürstin in Bayrn bey Ihrer Verehelichung von Sich gestellet, und Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Dero Gemachel bestättiget haben, der Kayserlichen Pragmatic nit zuelegen, noch darumben haubtsächlichen zuelegen können, weilen hierinen hocherfagt Ihre Durchleucht Churfürstin, Kayserl. und Königl. Princeßin, und Ertz-Herzogin Sich allein der aus Ihr außgehenden, mit keinem Wort aber jener gantz sonderbaren Rechten verzüchen, und verzeichen können, welche dem Durchleuchtigisten Hauß von Bayrn schon ehevor, ersagtermassen, angefallen, und angewachsen seynd, von solchen auch bey vorgangener Verehelichung mit keinem Wort gedacht worden, und mithin Ihre Churfürstl. Durchleucht, da Ihrem Hauß, als vorangeführet, bereits auf andere Weise vorgesehen ware, die abgegebene Verzücht gantz unbedencklich, wo Ihres aignen Hauses Rechte in selbige niemahlen einfliessen, ja daran nit einmahl gedacht, minder der hierzue höchst-erforderlich Consens deß gantzen Hauß jemahlen anbegehret worden, und umb so weniger hat anbegehret werden können, weilen es bey so vorgangenen Heyrath umb eine Renuntiation der dem Hauß Bayrn selbst zueständigen Rechten nit zu thuen gewest, angeführtermassen bestättigen können.

Nachdeme nunmehro aber, nach allen zuverlässlichen Nachrichten, Ihrer in GOtt ruehenden Kayserl. Majestät Durchleuchtigiste ältiste Frau Tochter Maria Theresia, gebohrne Ertz-Herzogin von Oesterreich, Groß-Herzogin zu Toscana, Ihrer Durchleucht Herzogen von Lothringen Gemahlin, unterm Titl einer Frauen Erb-Tochter die Regierung über alle Oesterreichische Erb-Königreich, und Landen würcklichen angetretten, und gesambte sowohl in der Haubt-Statt Wienn, als auch anderwerths sich befindende geheimbe Räth, und Hof-Chargen nit allein-sondern auch alle anderweitige Stöllen, Aembter, und Bedienungen, so, wie sie unter ehemahlig Kayserl. Regierung besetzet waren, allerdings bestättiget, und sich den Ayd ablegen lassen, die Huldigung auch von denen Landschafften, und Ständen zu erhollen im Werck begriffen; Woraus allerdings clar an Tag liget, daß Se. Durchleucht in Folge der Pragmatischen Successions-Ordnung sich alle dise Königreich, und Länder zuezuaignen vermaynen, eine solch denen Chur-Bayrischen Rechten höchst-nachthailige Unterziehung hingegen Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn mit gleichgültigem Gemüeth, so viele Hochachtung, und Zuetragenheit Sye gegen hocherdeutete Frau Herzoginen hegen, und jederzeit tragen werden,

werden, nit anzusehen vermögen, sondern sich getrungen finden, disen Nachthail auf alle Weis von Sich, und Dero Chur-Hauß so billicher abzulainen, als die in GOtt ruehende Kayserl. und Königl. Majestät in Ihrem an das Reich erlassenen, obangeführten Kayserl. Commissions-Decret von Selbst feyerlichist zu bezaigen geruehen wollen, daß die, über die Kayserl. Pragmatic, angesuechte Guarantie zu niemanden Nachthail geraichete, und zu keines Menschen Belaidigung angesehen wäre, wodurch eben auch ainige Stände zu solcher Guarantie veranlasset worden seyn möchten. Solchemnach sehen Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn sich benöthiget, über all dises vorläuffig-widerrechtlich- und Dero höchst-nachthailiges Unternehmen feyerlichist zu protestiren, reserviren, und behalten sich Ihre, und Ihres Chur-Hauses habende Rechte beständiglich, ungeschmällert, und im besten Formb bevor, welche dem Publico Sye nächstens mehr außführlichen kundt zu thuen im Werck begriffen seynd. Geschehen in München den 3.ten Novemb. Anno 1740.

Ex Commiss. Sereniss. Domini
Ducis Electoris speciali,

Johann Christoph Dax.

Nota.

Es ist uns von diser wichtigen Sache noch ein anderes Stuck zu handen gekommen / in Lateinisch- und Frantzösischer Sprach / welches zwar eben das begreiffet / was in den Bayrischen Anmerckungen oben ausgeführet worden. Weilen es aber seiner Deutlichkeit und geschickter Auseinandersetzung / auch Kürtze halber dem obigen nichts nachgibet / so schätzen wir uns verbunden / dasselbe auch dem Publico noch ferner mitzutheilen in der Lateinischen Sprach.

Man wird hier finden / daß der Auctor schier sich habe einnehmen lassen durch jenes / was dem Bayrischen Hof ist aufgebürdet worden von verfälschter Abschrifft des Ferdinandischen Testaments / lasset es jedoch dahin gestellt seyn: Allein es ist das Widerspiel aus dem obigen klar zu ersehen. Das Perusische Begehren und Notul ist vermuthlich zu Wienn nit genau genug eingesehen worden: Dann man hat geglaubet / daß in derselben stehe: als ob im Testament Ferdinandi die Männliche Erben ausgedrucket wären; da doch in gedachter Notul nichts solches enthalten / sondern nur: daß man die Dispositiones des Königs Ferdinandi und dessen Testament genau überlegen solle / so werde man daraus ersehen / daß nach Abgang der Männlichen Erben die Erbschafft an das Chur-Hauß Bayern fallen solle. Welches daß es sowohl aus dem Testament / als Codicill und Ehe-Pacten zu ersehen seye / auch dise nachstehende Lateinische Schrifft beweiset.

Epistola

Epistola

Scripta cuidam JCto Civitatis. . . .

Circa quæstionem de dispositionibus factis ab Imp. FERDINANDO I. in suo testamento 1. Jun. 1543. in Pactis dotalibus Archiducis Austriæ ANNÆ filiæ suæ senioris 19. Jun. 1546. & in suo codicillo 1. Febr. 1547. ad ordinandam successionem ad plures provincias Domus Austriacæ.

1. Notum tibi est, quod controversiæ, quæ videntur formari circa succesionem ad diversas provincias Domus Austriacæ, totam Europam teneant suspensam & attentam. Jam satis innotuit toti orbi per publicas novellas, quid huc usque actum sit ab Electore Bavar. ut explicaret jura, quæ habere prætendit, uti etiam publica sunt responsa facta desuper ab aula Viennensi in scriptis diversis per varias provincias dispersis, & quidem per impressos typo Extractus testamenti & codicilli Imp. Ferdin. I. quæ sunt Instrumenta principalia, in quibus fundare videtur Elector Bavariæ jura sua.

2. Omnes

2. Omnes sane conveniunt, hanc esse unam inter maximas & celeberrimas controversias, quæ agitata fuit à pluribus seculis, & quod dolendum, quòd nullum sit tribunal, à quo judicentur ejusmodi quæstiones. Optandum est, ne principes, quorum interest, recurrant ad illam formidandam justitiam, per quam supremi principes assueverunt decidere lites suas: quod unice deprecandum est per communia ad DEum vota, ad quæ probi omnes obstricti sunt. Interim tamen nihil obstat, quin nobis liceat dicere illud, quod circa hanc ipsam quæstionem nobis videtur. Principes, qui publico mandant manifesta, ut vocant, & alia scripta, quibus defendunt jura sua aut suas prætensiones, ægre profecto ferre non possunt, si etiam alii, qui eorum subditi non sunt, illorum examinent quæstiones, & dicant id, quod sentiunt; in eo tamen semper respectu & veneratione, quæ supremis debetur principibus.

3. Ad te appello, quem novi maxime versatum in omnibus JPrudentiæ materiis, sive agatur de Jure publico, sive de Jure privatorum; & rogo, aperias mihi mentem tuam, quid sentias de puncto principali controversiæ inter aulam Viennensem & Electorem Bavar. Punctum hoc versatur circa interpretationem testamenti & codicilli Imp. Ferdin. I. uti pariter circa

pacta

pacta dotalia Archiducis filiæ dicti Imp. & Alberti Ducis Bavariæ. Patere proin, ut aperiam tibi reflexiones & observationes meas, & ut tu ipsus dein' eas examines, an tibi justæ videantur & solidæ. In ea vivis regione, ubi licitum est dicere, quid alii judicent circa similes casus & quæstiones.

4. Scis equidem, Electorem Bav. qui descendit ex principe filia seniore Imp. Ferdinandi I. exigere, quod vigore hujus testamenti & codicilli, uti pariter valore pactorum dotalium præferendus sit Archiducibus filiabus Imperatoris CAROLI VI. in successione ad plures provincias Domus Austr.

5. Per novellas publicas palam est, aulam Viennensem prætendere, quòd in copia testamenti Ferdin. I. quæ in aula Bavarica habetur, dictum sit, quòd si omnes liberi *masculi* testatoris deficerent sine heredibus, aut descendentibus *masculis*, ipse vocaret ad successionem unam filiarum suarum, quam dein designavit specialius per codicillum; sed Viennæ exhibitum fuit testamentum in originali scriptum in lingua Germanica, in quo clausula reperitur alio modo concepta. Ratiocinandum igitur cum sit super hoc originale, adducam circa hoc omnes articulos secundum translatio-

lationem de verbo ad verbum factam exactitudine & diligentia maxima.

6. Antequam tamen ad particularia clausularum testamenti & codicilli Ferd. I. accedamus, necessum est observari, duas esse quæstiones decidendas.

Prima est, ut constet, an per istas clausulas in dictis Ferdinandi dispositionibus ipse Ferdinandus testator prætulerit seniorem filiam suam Annam, nuptam Alberto Duci Bavar. filiabus filiorum suorum, & ceterorum descendentium masculorum.

Secunda consistit in eo, ut sciamus, an ista vocatio filiæ suæ senioris ad successionem hereditariam sit limitata & restricta in ipsa persona hujus filiæ principis; an vero in ea etiam comprehendantur illius descendentes & futura progenies.

7. Prima quæstio involvit serium examen diversarum clausularum dicti testamenti & codicilli.

Imperator Ferdin. tunc temporis rex tantum Romanorum, orditur testamentum suum à declaratione, esse sibi ex conjuge sua ANNA regina Hungariæ & Boëmiæ duodecim liberos in vivis superstites, nempe Filios tres, Filias novem.

Filii erant Maximilianus, Ferdinandus & Carolus.

Filiæ,

Filiæ, Elisabetha, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Leonora, Margaretha, Barbara, Helena.

Huic declarationi subjunxit hanc clausulam:

Nos statuimus & nominamus, uti justum est, secundum leges divinas, naturales, & civiles, nostros filios, & filias nostras, superius memoratos, uti pariter illos, vel illas, adhuc procreandos, nostros veros, & absque omni contestatione legitimos hæredes, ita ut post obitum nostrum ipsi possideant hereditarie, & regant nostra regna, principatus, provincias, & subditos, quin' à quocunque in hac nostra dispositione turbari & impediri possint, & ut observent id, quod sequitur.

8. Post hanc clausulam generalem testator explicat in particulari suam circa hanc ipsam successionem voluntatem.

Hic statim nominat suum filium seniorem Maximilianum, de quo his terminis loquitur:

Post mortem nostram noster filius Maximilianus uti senior succedet in regimine nostrorum duorum regnorum Hungariæ & Boëmiæ, quæ cum omnibus regnis, principatibus, Marquisatibus, provinciis, & subditis ad ea pertinentibus possidebit hereditarie, gubernabit, & illis fruetur.

9. Huic substitutioni subjungit aliam circa ipsa duo regna Hungariæ & Boëmiæ inter

ter suos tres filios. Clausula est, ut sequitur, cujus prima pars meretur observationem singularem:

Sed in casum, quod noster filius Archidux Maximilianus sive ante sive post mortem nostram moreretur sine heredibus legitimi thori, tunc noster filius Ferdinandus, & hujus defectu semper filiorum nostrorum adibit sine obstaculo qualicunque regimen hereditarium nostrorum dictorum regnorum & statuum.

10. Agitur igitur hic de illa observatione, qua examinandum erit, utrum per ista verba: *Sine heredibus thori legitimi*, comprehendi voluerit testator heredes *utriusque sexus*, vel utrum limitari voluerit in heredibus *masculis*.

Certum est, quod ipsum verbum *Heredes* in significatione propria & generali comprehendat tam filias, quàm masculos: sed ipsus non ignoras, quod in pluribus casibus idem verbum, quod in sua significatione propria comprehendit unum & alterum sexum, limitatum & restrictum sit in sexu masculo; id quod principaliter videtur in testamentis & substitutionibus factis ad conservationem nobilium & majoris consequentiæ familiarum. Ipse satis instructus es de iis, quæ super hanc materiam leges & auctores plurimi statuerunt; nec necessum est, cum ipsa res & recta ratio

suffi-

ſufficiat, ut vel ad leges vel ad auctores recurramus.

Patet proin evidenter, Imperatorem in hac clauſula per hoc verbum *heredes* non intellexiſſe niſi maſculos; & ita interpretati ſunt omnes illius deſcendentes. Certe melior interpretatio haberi non poteſt, quàm illa, quæ provenit ex conſenſu totius familiæ ab duobus ſeculis.

11. Ne dicam, admodum inuſitatum & incomprehenſibile fore, Imperatorem Ferdinandum voluiſſe, ut deſcendentes ſui maſculi excluſi haberentur per filiam filii ſui ſenioris, & eum in hac re minoris fuiſſe vigilantiæ & amoris pro Domo ſua, quàm quæ in familiis tenuibus Nobilium communiter obſervari ſolet. Hæc reflexio & plures aliæ ſtatim quidem ſe offerunt recto dictamini. Sed videndum eſt, in quo ſenſu hæc clauſula à Domo Auſtriaca fuerit intellecta, & quomodo obſervata in exſecutione.

12. Toti Orbi notum eſt, poſteritatem maſculam Maximiliani ſenioris filii Ferdinandi I. defeciſſe, æque ac illam maſculam Ferdinandi ſui ſecundi filii.

Maximilianus, qui fuit Imperator ſecundus hoc nomine, reliquit filiam unam ANNAM, quæ nupta Philippo II. regi Hiſpan. reliquit deſcendentes. Supererant autem proles maſculæ ex CAROLO tertio filio

Ferdinandi I. Imp. Natu major erat FERDINANDUS, qui fuit Imp. hoc nomine II. Ille fuit, qui successit in provincias & ditiones Austriæ, exclusis descendentibus ex Anna filia Maximiliani.

Ipsissimum evenit post obitum Imp. JOSEPHI sine liberis masculis. Archiduces ejus filiæ excludebantur ab Imp. CAROLO VI. eorum patruo, qui hanc exclusionem valere voluit, tanquam nulli difficultati obnoxiam.

13. Superest examinare, an in illa clausula, per quam testator vocat filias suas, ille usus sit illis verbis: *sine heredibus*: in eadem significatione, uti in prima clausula, quæ allegata est?

Secundum regulam generalem, quando aliquod verbum sæpius repetitum est in quodam testamento, idem accipi solet in omnibus in eadem significatione; nisi voluntas testatoris appareat evidenter contraria; unde plane inusitatum foret, testatorem voluisse uti eodem verbo in duabus differentibus significationibus in diversis testamenti sui clausulis.

14. Verum ultra hanc regulam generalem clausula ista, quam hic produco, subministrat, uti mihi videtur, probationem invincibilem, quod testator vocet unam filiarum suarum in defectu descendentium mascu-

masculorum ex filiis suis. Hæc clausula his formalibus concepta est:

„ Sed si eveniat ex dispositione & volun-
„ tate DEi omnipotentis, nostram charam
„ conjugem, omnesque nostros filios mo-
„ ri sine heredibus legitime natis, quod
„ DEus longe clementissime avertat, una,
„ quam Nos relinquemus, filiarum nostra-
„ rum, habebit & possidebit ut legitima he-
„ res dicta regna Boëmiæ & Hungariæ cum
„ provinciis & regionibus ad ea pertinen-
„ tibus.

15. Evidens mihi videtur, in hac clausula verbum *heredes* non designare nisi masculos; quod ipsum confirmatur per sensum clausulæ præcedentis superius allegatæ.

Re ipsa in hac secunda clausula testator loquitur tam de morte reginæ Annæ conjugis suæ, quàm de illa suorum trium filiorum, in his terminis:

„ Quodsi eveniat, nostram dilectam con-
„ jugem & dilectos filios nostros mori sine
„ heredibus ex legitimo thoro natis, una
„ filiarum nostrarum, quam nos reliqueri-
„ mus, habebit & possidebit &c.

Quodsi testator per hoc verbum *heredes* voluisset designare tam filias, quàm masculos, clausula illa fuisset absurda, & sano judicio contraria, quia exinde inferri pos-

ſet ſenſus illi: Quodſi conjux teſtatoris moreretur ſine deſcendentibus tam maſculis, quàm fœminis, unam filiarum in hereditate ſucceſſuram fore.

Similem abſurditatem nemo imputaverit teſtatori. Fateri igitur neceſſum eſt, eum per verbum *heredes* deſignaſſe tantum heredes maſculos, & enuntiare voluiſſe, quòd, ſi regina ſua conjux & tres ſui *filii* decederent ſine heredibus maſculis, una filiarum ſuarum ſuccederet: atque hoc modo clauſula eſt clara & dictamini rationis conformis; unde deſumitur, quod verbum heredes applicatum fuerit à teſtatore in eo ſenſu, quem habuit in prima clauſula.

16. Reſtat tertia clauſula, ex qua confirmatur omne illud, quod modo dictum.

Hæc ut melius intelligatur, obſervandum eſt, teſtatorem diſtinguere regna Hungariæ & Boëmiæ, & provincias inde dependentes ab Auſtria & provinciis eidem annexis.

Vult nempe, ut filii ſui & ſuæ filiæ ſuccedant in duobus regnis, & in hanc ſubſtitutionem neque vocat Imperatorem Carolum V. ſuum fratrem, nec deſcendentes maſculos. Id quod obſervandum non eſt circa Auſtriam & illius dependentes provincias. Diſponit igitur, ut in caſu deficientis poſteritatis, maſculæ ibi ſuccedant Imperator

perator Carolus V. & ipsius descendentes masculi cum exclusione filiarum ipsius testatoris; ita quidem, ut secundum hanc dispositionem filiæ testatoris in possessionem venirent ad regna Hungariæ & Boëmiæ eo ipso tempore, quo Imp. Carolus V. vel ipsius descendentes masculi adirent possessionem Austriæ & illi annexas provincias.

17. Testator igitur fecit dispositionem particularem ad casum, si forte Austria & ipsius pertinentes provinciæ devenirent ad Imperatorem Carolum V. & ad ipsius descendentes masculos vigore substitutionis, de qua hic loquor.

Atque in hac intentione statuit, ut in hoc casu Imperator frater suus, aut ipsius liberi masculi, quos reliquerit, sint obstricti solvere & procurare filiabus testatoris certas pecuniarum summas & alia bona ibidem notata, circa quod mentem suam explicat in his terminis:

„ Majestas sua Cæsarea vel illius descen-
„ dentes masculi procurabunt filiabus no-
„ stris dotem superius significatam cum eo,
„ quod inde sequitur, & ultra pro bonis,
„ uti superius dictum, quæ non sunt feu-
„ da, distribuentur æquali portione inter
„ dictas filias meas, quot illarum in vivis
„ erunt, (excepta illa, quæ perveniet ad
„ nostra regna, & illa possidebit) pro om-

„ nibus earum juribus & prætensionibus
„ trecenta millia florenorum.

1 . Certum est, quod Carolus V. & ipsius descendentes masculi occupassent Austriam & provincias ad eam pertinentes, si tres filii testatoris decessissent sine liberis masculis, etiamsi reliquissent filias: vult testator, ut in illo casu excluderentur filiæ filiorum suorum per Imp. Carolum V.& per ipsius descendentes masculos. Itaque in hoc casu non providet filiabus filiorum suorum; nullo verbo de illis mentionem facit, loquitur tantum de suis filiabus, pro quibus sine dubio majorem habuit affectionem, quàm pro filiabus filiorum suorum. Statuit ille, ut Imp. Carolus V. & ipsius descendentes masculi ipsis solverent 300. millia fl. sed excipit ab hac liberalitate *unam* filiarum suarum, illam scilicet, quæ successura foret in regnis Hungariæ & Boëmiæ. Supponit igitur necessum fore, ut in hoc casu succederet una filiarum suarum in his duobus regnis, exclusis filiabus filiorum suorum, id est, quando Imperator Carolus V & ipsius descendentes masculi occuparent per substitutionem provincias Austriæ, licet filii testatoris reliquissent filias; & ut una filiarum testatoris per alteram substitutionem adiret possessionem regnorum Hungariæ & Boëmiæ.

19. Et

19. Et quemadmodum filiæ ex liberis masculis Ferdinandi non poterant aliquod moliri impedimentum circa provincias Austriæ Imperatori Carolo V. vel ipsius liberis masculis, ipsæ pariter non poterant obstare filiabus Ferdinandi circa regna Hungariæ & Boëmiæ; ex hac nempe causa Ferdinandus supponit in hac clausula in ordine ad illud, quod statuit per clausulas antecedentes, quòd in omni casu, ubi Austria cum dependentiis transitura foret ad Carolum V. & ad illius descendentes masculos, regna Hungariæ & Boëmiæ transitura pariter forent ad unam filiarum suarum, sive filii sui reliquissent filias, sive nullas reliquissent.

Habes hic tres clausulas essentiales, quæ mihi videntur clare probare, testatorem voluisse præferre unam filiarum suarum filiabus filiorum suorum, & reliquorum descendentium masculorum. Placeat examinare, quantum hæ meæ ratiocinationes & reflexiones valeant.

20. Veniendum jam est ad codicillum sub dato 1. Febr. 1547. in quo testator designat in particulari, quænam sit filia, quam vocat. Hoc incipit repetendo, quòd in suo testamento statuerit, in casu, quo filii sui decederent, quin relinquerent descendentes thori legitimi, quòd una filia-

rum suarum habitura & possessura foret regna Hungariæ & Boëmiæ; in cujus confirmationem hæc subjungit formalia:

„ Nos repetimus & confirmamus denuo „ in præsenti, annectendo declarationem, „ quam hìc facimus, quòd in casu superi„us memorato nostra dicta regna Hunga„riæ & Boëmiæ cum provinciis ad ea per„tinentibus debeant pervenire ad nostram „ filiam seniorem, quæ tunc in vivis erit.

21. Observatione dignum est, tempore hujus codicilli reginam ANNAM testatoris conjugem jam è vivis excessisse, quod ex ipso codicillo manifestum est, in quo expresse fit mentio illius decessus. Igitur testator hic non amplius dicit, quod dixit in suo testamento, quodsi regina conjux sua & filii sui decedant *sine heredibus*, una filiarum suarum successura est in regnis Hungariæ & Boëmiæ; loquitur solummodo de obitu filiorum suorum *sine heredibus.* Sed clausula aliter non potest intelligi, quàm in testamento, id est, quòd verba illa: *sine heredibus*: significent, *sine heredibus masculis;* & hoc eo magis, quòd Ferdinandus dicat,

Se repetere & confirmare illud, quod circa hoc notatum est in suo testamento. Præterea monstravi superius, hanc clausulam esse confirmatam tam per primam, quæ con-

continet substitutionem inter filios testatoris; quàm per tertiam, in qua loquitur de casu, quo provinciæ Austriæ pervenirent ad Imp. Carolum V. & ad ejus descendentes masculos; id quod accidisset in ipso casu, quo testatoris liberi masculi reliquissent filias.

22. In testamento dixerat Ferdinandus in terminis generalibus, *unam* filiarum suarum successuram fore in duobus regnis; in codicillo autem dicit, quod illa foret *senior*. Quæ qualitas non poterat convenire, nisi Archiduci ANNÆ nuptæ Alberto Duci Bavariæ, defunctâ jam prius Elisabethâ, quæ natu major erat, & quæ Sigismundo Augusto regi Poloniæ in thalami consortem data nullos ex se reliquit liberos anno 1545. consequenter ante codicillum factum à Ferdin. I.

23. Optime edoctus es de eo omni, quod concernit quæstionem, quæ agitata fuit à pluribus & celeberrimis auctoribus, quæ consistit, ut sciamus, siquando substitutio facta in favorem descendentium masculorum, & in horum defectu in favorem filiarum; utrum in casu extinctionis masculorum præferendæ sint filiæ ultimi possessoris filiabus testatoris? Magnæ, ut scis, desuper fuerunt disceptationes & controversiæ, cum non deessent opiniones pro & contra. Sed omnes hæ disceptationes cessant

& tolluntur, quando constat & noscitur voluntas testatoris.

24. Imo filiæ propriæ præferendæ sunt, quando voluntas stat in illarum favorem, & satis designata & manifesta est. Jam hic ea patet explicata & confirmata modò evidenti in testamento Ferdin. I.

25. Superest igitur enodanda quæstio secunda, quæ consistit, ut intelligatur, utrum voluntas ista sit limitata in filia seniore, quæ vocata est per testatorem? vel utrum se extrendat ad omnes descendentes ex hac principe? atque ita, utrum Serenissimus Elector Bavar. qui ex illa descendit, sit comprehensus in ista vocatione?

Imperator Ferdinandus in suo testamento unam tantum vocat filiarum suarum in terminis generalibus, absque quod designet unam in particulari: sed ista expressio vaga determinatur per codicillum, in quo vacatur filia senior.

26. Verum hoc ipsum codicillum non loquitur, nisi de filia seniore, & adjungit hæc verba: *quæ in illo tempore erit in vivis.* Aula Viennensis prætendit, per illam clausulam inferri, non aliam fuisse vocatam, nisi filiam seniorem, & quidem personaliter; & descendentes ex hac principe non esse comprehensos in hac vocatione; consequenter nullum ipsis superesse jus.

27. Sup-

27. Suppetunt Serenissimo Electori rationes validæ, quibus refutet & revellat hanc objectionem; imo ex quibus evincat, omnes descendentes ex filia seniore Imperatoris Ferdinandi comprehensos esse in dispositionibus superius memoratis.

Probationes, quibus innitor, possunt reduci ad tres.

Prima consistit in colligatione & connexione dispositionum testamentalium Imp. Ferdinandi I. cum pactis dotalibus principis Annæ filiæ suæ senioris, nuptæ AlbertoDuci Bavariæ. Quemadmodum proin omnia in singulis instrumentis tam matrimonialibus, quàm ultimæ voluntatis agitata concernunt successionem ad regna & provincias Domus Austriacæ, unius explicatio & interpretatio fieri debet per explicationem & interpretationem alterius.

Secunda probatio habetur ex diversis expressionibus, quæ inveniuntur dispersæ in testamento & codicillo; ex quibus noscitur, testatorem voluisse stabilire substitutionem quandam perpetuam non tantum in favorem liberorum suorum masculorum, & eorum descendentium masculorum; sed etiam in favorem filiæ suæ senioris & omnium ex illa descendentium; imo etiam in favorem reliquarum filiarum suarum in ordine primogenituræ, & omnium earum descendentium.

Tertia

Tertia probatio deducitur ex ipsa qualitate testatoris,& proprietate sive natura statuum & provinciarum, in quarum consideratione ille omnes has fecit dispositiones.

28. Pro explicatione *primæ probationis* observandum est, Imperatorem Ferdin. I. tunc temporis regem Rom. postquam anno millesimo quingentesimo quadragesimo tertio primâ Junii testamentum suum condidit, conclusisse anno millesimo quingentesimo quadragesimo sexto Contractum Matrimonialem Archiducis ANNÆ filiæ suæ cum Alberto Quinto filio Wilhelmi Quarti Ducis Bavar.

29. Archidux Anna erat eo tempore Ferdinandi filiarum senior, cum jam decessisset anno millesimo quingentesimo quadragesimo quinto Elisabetha nupta Sigismundo Augusto regi Poloniæ sine liberis.

30. Contractus iste matrimonialis factus 19. Jun. anni 1546. meretur magnam & specialem considerationem. Ferdinandus I. cùm jam fecisset testamentum suum, noluit sine dubio manifestare in contractu matrimoniali filiæ suæ dispositiones suas; sed voluit, ut in hoc insererentur reservationes illæ, quæ tenderent ad procuranda filiæ suæ, & descendentibus, quos habitura sit, illa testamenti emolumenta, quæ tum tenebat secreta; more à testatoribus usitato, qui, quam-

quamdiu in vivis sunt, non solent manifestare dispositiones, quas instituerunt.

31. In dicto contractu matrimoniali fixa imprimis fuit Dos Principis Sponsæ cum clausula sequenti, ubi in contractu mutuo partis utriusque subscripti ita sese enuntiant:

„Et præter hoc Nos Wilhelmus dux
„ consensimus pro Nobis, & pro dilecto
„ filio nostro Alberto duce, ut dilectissi-
„ ma filia nostra regina Anna illico, quan-
„ do sua Dilectio & dilectus filius noster in-
„ ter se invicem & personaliter matrimonii
„ promissum fecerint, etiam ante illius con-
„ summationem renuntient per litteras au-
„ thenticas virtute dictæ stipulatæ dotis suc-
„ cessioni tum paternæ tum maternæ; eo
„ tamen modo, ut si *linea mascula Do-*
„ *mus Austriacæ*, in qua sua Majestas im-
„ perialis Carolus V. Imp. & Ferdinandus
„ rex Rom. (circa ea, quæ respiciunt re-
„ gnum Hungariæ & provincias inde de-
„ pendentes, uti pariter Archiducatum Au-
„ striæ & alias provincias ad Domum Au-
„ striacam pertinentes) comprehensi sunt,
„ dictarum Majestatum Caroli V. Imp. &
„ Ferdinandi regis Romanorum ita defice-
„ ret, ut non superstites forent, nisi filiæ,
„ quòd in illo casu permissum foret Di-
„ lectioni suæ principi *Annæ & suis here-*
„ *dibus* succedere & adire hereditatem in
„ omni-

„ omnibus iis, quæ ipsis competere possunt jure hereditatis circa id, quod concernit regnum Hungariæ & provincias inde dependentes, uti etiam & ea, quæ concernunt Austriam, illius principatus, & subditos.

32. In clausula sequenti Imperator Ferdinandus loquitur in his terminis:

„ Verùm quod concernit regnum Boëmiæ & provincias illi incorporatas & pertinentes cum subditis suis, uti etiam alia bona mobilia & immobilia, quæ Nos & dilecta nostra conjux regina Hungariæ & Boëmiæ possidemus jam nunc, aut quæ Nos, nostri dilecti filii & ipsorum *heredes masculi* imposterum acquirere poterimus, nostra dilecta filia regina Anna renuntiabit circa illa tantum Nobis, filiis nostris, & *eorum heredibus stirpis masculæ*, & legitime natis; & si eveniat, ut Nos, nostri filii & eorum descendentes moriamur *absque relictis heredibus masculis*, & *nullus eorum* amplius superesset; pro tunc nostra dilecta filia regina Anna hereditarie accipiet omne id, quod ipsi competit, & quod ipsi jure debetur, *ac si nunquam renuntiasset*.

33. Dicta renuntiatio facta fuit quinta Julii anni millesimi quingentesimi quadragesimi sexti conformiter pactis dotalibus, &

& quod concernit regnum Boëmiæ in particulari, princeps Anna loquitur in his terminis:

„ Quodsi noster gratiosissimus Dominus
„ & Pater Romanorum rex, & pariter nostri dilecti fratres & illorum descendentes *masculi* deficerent sine relictis heredibus *masculis* legitimis, & *nullus eorum* superstes foret; in illo casu liberum Nobis erit, & permissum Nobis, Nostris heredibus & successoribus jure hereditario occupare omne illud, quod nobis competit, & quod ad Nos de jure pertinet in dicto regno Boëmiæ, provinciis & subditis ab eo dependentibus.

34. Prima harum clausularum non solum loquitur de principe Anna, sed etiam de suis heredibus: & notum est, quòd in hac materia verbum *heredes* comprehendat omnes descendentes; ergo jus successionis reservatum est in casu deficientis lineæ masculæ non solummodo principi Annæ, sed etiam suis heredibus, i. e. suis descendentibus.

35. Verum equidem est, in dicto instrumento tantum contineri, quòd ipsa hereditarie acciperet omne id, quod ipsi competit jure hereditatis, ac si nunquam renuntiâsset; sed ibi non exprimitur aut explicatur, in quo ordine & ipsa & ipsius heredes succederent; itaque in illo instrumento

mento circa hoc punctum quæstio est indecisa, & tantum relativa in generali ad jus, quin declaretur, quale illud sit jus, aut qualis ordo sit successionis.

36. Sed ista ambiguitas & incertitudo sublata est per testamentum Imperatoris Ferdinandi I. qui voluit, ut filia sua succederet, etiamsi filii sui, & alii descendentes masculi post se reliquissent filias. Itaque per testamentum explicandum est, qualis sit illa successio de jure, de quo Imperator loquitur in pactis dotalibus.

37. Quod autem plus est, ipsum testamentum declarat expresse, quomodo intelligi debeat renuntiatio, quæ facienda *foret* per principem Annam, & in quo ordine ipsa succederet.

38. Verum equidem est, quòd testator, postquam declaravit, filias suas nuptui dandas esse ex præscitu Imperatoris fratris sui, & reginæ conjugis suæ; & fixa, quæ ipsis competebat, dote statuerit, ut virtute dictæ dotis ipsæ renuntiarent toti hereditati tum paternæ tum maternæ in favorem filiorum suorum, & filiorum Imperatoris fratris sui, uti omne conforme erat consuetis in Domo Austriaca observationibus; subjungit autem immediate post hanc clausulam, quæ concernit renuntiationem, id, quod sequitur:

„Quod-

„ Quodsi ex voluntate Omnipotentis regina conjux sua & omnes sui filii decederent sine heredibus thori legitimi, una filiarum suarum habitura & possessura sit, ut heres legitima, supermentionata regna Hungariæ & Boëmiæ cum provinciis ab iis dependentibus.

39. Ex superius dictis videtur profecto satis clare probatum fuisse, clausulam istam, uti pariter reliquas duas, quæ notantur in testamento, decidere, quòd filiæ testatoris excludant filias filiorum suorum & ceterorum descendentium masculorum: jam ille succedendi ordo notatur immediate post clausulam illam, per quam filiæ tenentur ad renuntiationem; Contractus igitur matrimonialis, qui postea factus est, & continet istam renuntiationem, non potest aliter sumi aut intelligi nisi relative & conformiter ad illud, quod in testamento continetur & expressum est, in quo Ferdinandus hujus renuntiationis mentionem jam fecit, ipso ordine declarato, in quo succederet filia, quæ renuntiâsset.

40. Nemo negaverit, testamentum non loqui, nisi de una filia in generali, & Codicillum pariter tantum de filia seniore, absque quòd mentionem faciat de heredibus & descendentibus; sed in contractu agitur non solummodo de filia, sed etiam de heredibus, & reservatur illis jus succe-

dendi pariter uti matri: igitur contractus matrimonialis explicat respectu hujus ipsum testamentum & codicillum, & per ipsam connexionem harum partium, quæ ad eundem tendunt finem, & quæ factæ sunt ad ordinem successionis in Domo Austriaca, clare videtur, qualis fuerit voluntas Imperatoris Ferdinandi I. tam pro filia seniore, quam pro descendentibus ex hac principe.

41. Ex quibus omnibus resultat, à testatore factam esse substitutionem gradualem & perpetuam. In loco primo in favorem totius posteritatis suæ masculæ, & in secundo in defectu posteritatis suæ masculæ in favorem filiarum suarum & illarum descendentium: decidit autem expresse per suum testamentum quæstionem illam celebrem, per quam sciendum est, utrum in casu similis substitutionis, quando posteritas mascula est extincta, substitutio debeat pervenire est pertingere ad filiam ultimi possessoris masculi; aut utrum debeat retrogredi & reverti ad filiam testatoris? Affirmari sane potest, objectum principale testamenti, codicilli, pactorum dotalium, & renuntiationis versatum fuisse in decidenda hac quæstione. Nihil veneratione & consideratione dignius est, quam ipsa decisio à Patre & Imperatore pronuntiata inter descendentes, & toties reiterata in suis dispositionibus.

42. *Secun-*

42. *Secunda probatio*, per quam stabiliri potest, dispositionem, factam ab Imperatore Ferdin. I. in favorem filiæ suæ senioris, non esse limitatam in persona hujus principis, sed eam se extendere ad omnes suos descendentes, desumitur ex diversis expressionibus, quæ continentur in testamento.

In eo apparet per omnia affectus ille & desiderium naturale, quod erat tanto principi, conservandi splendoris Domus suæ & omnium suorum descendentium; nec cogitandum quidem est, eum voluisse figere & limitare hoc ipsum desiderium suum in posteritate sua mascula. Designat equidem prælationem omnibus descendentibus masculis; sed his deficientibus conservat idem desiderium pro filiabus suis & pro earum descendentibus, decidendo quæstionem inter suas filias & filias filiorum suorum & descendentium ex filiis suis.

43. Testator dicit in suo codicillo, dum loquitur de regno Boëmiæ: quamdiu supersunt descendentes masculi aut fœminæ ex sanguine natæ regio, nullam in hoc regno Statibus licitam & validam fore electionem, & coronam debere semper revenire ad personas, quæ supersunt ex sanguine regio. Dixerat idem, licet in terminis non ita expressivis, in suo testamento: interim pro-

 batur

batur ex eo clare, coronam Boëmiæ fuisse destinatam per substitutionem perpetuam, ita quidem, ut in prima ad illam vocarentur masculi ex sanguine regio, & in secunda filiæ.

44. Nihil superest, quam quæstio illa, ut sciatur, utrum præferendæ sint filiæ regis testatoris & eorum descendentes filiabus suorum liberorum masculorum? Hanc quæstionem decidit ipse testator præferendo filiam suam seniorem; proin cùm hæc filia senior jam fuit prælata, & cum substitutio sit gradualis ac perpetua, sequitur necesse, quòd illius descendentes sint pariter præferendi filiabus ultimi masculi.

45. Id quod testator dicit de regno Boëmiæ, debet etiam intelligi de regno Hungariæ, & de provinciis Austriacis, eò quòd regnum Hungariæ pariter sit hereditarium, & destinatum personis omnibus sanguinis regii, in tantum in quantum aliquæ superstites forent. Quod pariter intelligitur circa provincias Austriæ: siquidem subsistit substitutio perpetua, ita ut semper recurrendum sit ad illam quæstionem, qua sciatur, utrum filia testatoris & ipsius descendentes præferri debeant filiæ ultimi possessoris: quæ tamen quæstio satis decisa est ab ipso Imp. Ferdinando I. uti satis probatum esse sperare ausim.

46. *Pro-*

46. *Probatio tertia*, omnes descendentes ex principe Anna comprehensos esse in vocatione ad successionem, non est nisi sequela ad secundam. Illa desumitur à qualitate testatoris & à qualitate Statuum & Provinciarum, de quibus disponit.

Tibi vel maxime notum est, qualis ponderis & consequentiæ sint illæ circumstantiæ, quando agitur, ut manifestum sit, utrum una substitutio extendatur ad omnem posteritatem.

Plus super hac re dicere supersedeo, dum quilibet comprehendit illius vigorem; cùm omnia, quæ ulterius desuper dicere possem, comprehensa sint in iis observationibus, quas superius explicavi pro stabiliendo fundamento, descendentes ex principe Anna filia Imp. Ferdinandi I. comprehendi in illa dispositione, quam fecit, & habere eandem præferentiam, quam habuit princeps, ex qua descendunt.

47. Placuit tamen annectere, defunctum Imperatorem Carolum Sextum agnovisse in Sanctione sua Pragmatica, *esse in sua Domo substitutionem perpetuam pro successione in provincias hereditarias*, & filias earumque descendentes *ad eam esse vocatas in extinctione posteritatis masculæ.* Sed ille supposuit, quod secundum dispositiones suorum Prædecessorum filiæ ultimi possessoris masculi

prælatæ fuerint filiabus & descendentibus ex filiabus eorum, qui has statuerunt dispositiones: & in hoc essentiali & ultimo puncto versatur error; quoniam testamentum & codicillus Ferd. I. æque ac ipsa pacta dotalia principis Annæ filiæ suæ stabiliunt contrarium.

48. Prætereo alia jura, quæ Domus Bavarica prætendit habere, & quæ sunt originis longe antiquioris. Ad hæc enucleanda majore opus foret indagine, & maxime elucidationibus historicis. Interim tamen, si hæc jura suo nituntur fundamento, quod hic examinare non vacat, judicari potest, Imperatorem Ferdinandum I. dum illas fecit dispositiones in favorem Domus *Bavaricæ* in casum extinctæ totius posteritatis masculæ, voluisse subministrare dictæ Domui Bavaricæ occasionem & ansam, qua rediret in suum antiquum Patrimonium.

49. Neque etiam hic propositi mei est, ut observationes meas tibi aperiam circa ea, quæ concernunt renuntiationem Electricis factam in contractu matrimoniali; cum absolute sufficiat, declarare, hanc renuntiationem nullam habere connexionem cum illis juribus, quæ Electori ex se ipso competunt. Quod autem respicit tractatum anni 1726. per quem Aula Viennensis prætendit, Electorem promisisse garantiam Sanctionis Pragmaticæ Imp. Caroli VI. id

mihi

mihi reſervo ad *Epiſtolam ſecundam*, quam tibi deſuper ſcribam. In hac examinare tantum volui jura illa, quæ Domus Bavarica habere poteſt vigore diſpoſitionum, quas fecit Imp. Ferdinandus I. Supererit poſtmodum videre, an dicta jura extincta ſint per renuntiationem Electricis, aut per tractatum anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi ſexti. Illud ſolummodo tibi in anteceſſum dixerim, quòd in illo ipſo tractatu expreſſe notatum ſit, Electorem aliter ſe non obligaſſe, quam relative & conformiter ad contractum ſuum matrimonialem: atque tractatus iſte conſequenter non poteſt eſſe nec majoris valoris, nec majoris extenſionis, quam ille tractatus renuntiationis Electricis.

50. Et hoc eſt, circa quod verſabitur in Epiſtola ſequenti objectum ulterioris & amplioris indaginis, quam tibi promitto. Interim precor aperias mihi, quæ ſenſa tua ſint ſuper his omnibus, quæ in hac epiſtola continentur. Non dubito, quin id facias aſſueta tibi comitate. Materia hæc ſane digna eſt, ut tractetur per virum ita expertum, qualem in te reſpicio. Et cum tibi jam alias commune eſt, maximorum etiam principum curare negotia, eadem prudentia ſcis obſervare cultum omnem & reſpectum, qui debetur perſonis tantæ dignitatis; maxime cum ſemper

solicitus sis, ut evitentur termini duriores, & expressiones minus decentes, qui familiares esse solent scriptoribus è vulgo.

Nota. Den zweyten hiezuletzt versprochenen Brieff/oder einiges Scriptum von Oesterreichischer Seite ist uns nimmer zuhanden gekommen/ welches letztere wir sonderlich gern wurden gesehen und mitgetheilet haben.

Des Königs in Spanien Prætension, sowohl auf das Königreich Böhmen, und die demselben anklebende Prærogativ, oder Würde des Churfürstenthums, als auf andere Staaten des Ertz-Hauses Oesterreich.

Aus dem Lateinischen übersetzt.

OBgleich der Catholische König, nach reiffer der Sachen Erwegung, in der festen Meynung stehet, daß er ein klares Recht auf alle die Lande und Staaten habe, welche der letzt-verstorbene Kayser Carl der VI. von seinen Vor-Eltern ererbet; dennoch hat die aufrichtige Freundschafft, welche Derselbige gegen den Teutschen Reichs-Cörper geheget, Ihm nicht gestattet, das mindeste zu unternehmen, welches vermögend wäre die allgemeine Ruhe zu stöhren, oder die Ruhe des Teutschen Reichs wanckend zu machen, und zu Verzögerung der Wahl eines neuen Kaysers Anlaß zu geben. Vielmehr hat der Cathol. König rathsam zu

seyn

seyn erachtet, das Teutsche Reich zu überzeugen, daß Ihm nichts so sehr zu Hertzen gehe, als die innerliche Ruhe desselbigen zu erhalten, und alle seine Kräffte dahin anzuwenden, damit das grosse Werck der Wahl befördert werden könne: In solcher guten Absicht haben Ihro Majestät einen ausserordentlichen Bothschaffter und Bevollmächtigten zu dem Wahl-Tage nach Franckfurth gesendet, und so lang aufgeschoben, Dero Recht geltend zu machen, bis Sie solches ohne allgemeine Umstürtzung, und mit einer Dero Mäßigung und Macht anständigen Art thun könnten.

Es hat Ihrer Catholischen Majestät nicht an Bewegungs-Ursachen gemanglet, welche Sie hätten antreiben können, von solch friedlichen Grund-Sätzen abzuweichen. Der Groß-Hertzog von Toscana hat Deroselben eine von grosser Wichtigkeit an die Hand gegeben, da er den Titul und die Würde eines Groß-Meisters des Ordens vom goldenen Vließ angenommen: Da es doch nur allzugewiß ist, daß er dazu nicht das mindeste Recht anführen kan. Denn es weiß die gantze Welt, daß die Groß-Meister-Würde nur allein denen Königen von Spanien zugehöre, weil sie von denen erstern Stifftern abstammen, ohne daß selbige dem Hertzogthum Burgund anklebe, welches der Stiffter ehedem besessen, und jetzo die Könige von Franck-

reich besitzen, welche letztere von dieser Wahrheit so überzeuget sind, daß sie an statt sich der Großmeister-Würde des Ordens vom goldenen Vließ anzumassen, vielmehr auf das allerfeyerlichste bekennet, daß selbige denen Königen von Spanien zugehöre, von denen sie sogar das Ordens-Band angenommen haben. Es hat auch der verstorbene Kayser solche aus keiner andern Ursache angenommen, als weil er geglaubet, auf die Cron Spanien das Recht zu haben, und er hat solche Würde nicht anders als König von Spanien exerciret. Man ersiehet daraus klar, daß das Unternehmen des Groß-Herzogs von Toscana gäntzlich ohne allen Grund sey. Bey dem allen hat es der Catholische König, welcher nur seiner Mäßigung nachgehet, dabey lediglich bewenden lassen, daß Er in einer so delicaten Sache seinem Secretario zu Wien aufgetragen, in forma wider solches Unternehmen zu protestiren, und in der Protestations-Schrifft zugleich zu erkennen zu geben, welchergestalt Ihro Catholische Majestät ihre übrige Rechte nicht aus den Augen setzeten, ob Sie gleich davon vor dieses mahl keine Erwehnung gethan haben.

Nachdem auch der Catholische König seit der Zeit in Erfahrung gebracht, daß die Groß-Herzogin von Toscana, als Chur-Fürstin in Böhmen, Ambassadeurs zum Kayser-

ser-Wahl-Tage ernennet, hat Er diensam funden, in dieser Gelegenheit sich nicht zu bewegen, in der Meynung, es würde das Reich keinesweges ermanglen, selbige abzuweisen. Denn der Catholische König hält davor, daß die goldene Bulle, und deren Erklärungen, welche durch lange Gewohnheit oder feyerliche Aussprüche ihre Krafft erlanget, nicht nur ein Grund-Gesetze in alle dem sey, was darinne deutlich enthalten ist, sondern auch in dem, was nicht darinnen enthalten: dieses will sagen, daß ein Argumentum Negativum Platz haben müsse, wenn die goldene Bulle erkläret werden solle. Man findet in dieser gantzen goldenen Bulle nicht eine einzige Passage, so dieser Prinzeßin zum Vortheil dienen könne, oder eine solche, die man nach Art einer Vergleichung oder Analogie auf sie deuten könne. Denn die Gesetze machen einen allzugrossen Unterschied zwischen einer Frauen und einem Unmündigen, als daß es solte erlaubt seyn, selbige mit einander zu vergleichen; die Ursachen, welche einen Unmündigen nur auf gewisse Zeit unfähig erklären, machen hingegen eine Frau auf immer unfähig; und die Römische Rechte, welche so offt der zeitigen Unfähigkeit zu statten kommen, suppliren hingegen niemahlen einer immerwährenden Unfähigkeit. Wenn die goldene Bulle solte in dem gegenwärtigen Falle denen Frauen zum

Vortheil

Vortheil verstanden werden; würde man zum wenigsten ihrer gedacht haben, da man dasjenige reguliret, was die minderjährigen Churfürsten anlanget. Oder da es an diesem Ort nicht geschehen, hätte man sich doch nicht entbrechen können, es an demjenigen Ort zu thun, wo der Kayser vor die Sicherheit derer Privilegien und Freyheiten des Königreichs Böhmen gesorget hat. Denn da der Kayser hat wollen dadurch die Succeßion derer Frauen in Sicherheit stellen, wie man solches von Seiten der Groß-Herzogin von Toscana behauptet; ist es wohl wahrscheinlich, daß Er nicht auch solte daran gedacht haben, ihr Recht wegen der Erwählung eines Kaysers in Sicherheit zu stellen, woferne Er anders hätte geglaubet, daß sie würcklich ein dergleichen Recht hätten? Diese aller Welt bekandte Gründe sind in dieser Vorfallenheit hinlänglich gnug, ohne daß nöthig wäre, annoch anzufügen, welchergestalt die Groß-Herzogin nicht könne davor angesehen werden, als wenn sie sich in friedlich- und ruhigem Besitz des Königreichs Böhmen befände, welche Bedingung doch nach Inhalt der goldenen Bulle unumgänglich erfordert wird, um die Churfürstliche Functionen zu verwalten.

Indem nun die Anforderungen der Groß-Herzogin von Toscana auf so ungewissen und baufälligen Grunde beruhen, so hatte

der Catholische König anfänglich nicht davor gehalten, daß Er darüber so wenig als über die nicht minder ungegründete Prätensionen, welche die Stände von Böhmen machen könnten, einigen Ombrage schöpffen dürffe. Gleichwie aber dermahlen würcklich Ambassadeurs der Groß-Herzogin sich zu Franckfurth gegenwärtig befinden, welche, ohne daß man ihnen ein Quartier angewiesen, die Erlaubnuß gehabt haben, aus eigener Macht sich eines zu nehmen: Hiernechst aber auch kein Zweifel vorwaltet, daß man wegen Zulassung, oder Ausschliessung des Chur-Böhmischen Wahl-Voti eine feyerliche Entschliessung fassen werde; Also können Ihro Catholische Majestät in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit ohnmöglich länger still schweigen: weil allerhöchst Dieselbe ein unwidersprechliches Recht so wohl auf das Königreich Böhmen, als auch auf die andern Lande des verstorbenen Kaysers haben, und hiernechst dem Königreich Böhmen die Churfürstliche Würde anklebet, und in dessen Crone die schönste Kleinodien abgeben. Ihro Majestät sind dahero nicht nur bemüßiget, sondern auch so gar gezwungen, nicht zu gestatten, daß sothane Chur-Würde von jemanden verführet werde, der dazu nicht das mindeste Recht hat. Denn woferne der Groß-Herzogin nur einiger massen die Chur-

fürstliche

fürstliche Wahl-Stimme zugesprochen würde, so setzte man zugleich ihr anmaßliches Recht auf die Chur selbst feste. Und eben dieses wird gleichergestalt wahr seyn, wenn die Stände von Böhmen zugelassen würden, die Wahl-Stimme zu führen, denn sie thäten solches nicht anders als vor eben diese Person. Dannenhero widersetzet sich der Catholische König, daß die Verführung der Churfürstlichen Würde nicht der Groß-Herzogin, oder auch einem andern Repräsentanten von ihrentwegen zugesprochen werden möge: und wenn, dieses Widerspruchs des Catholischen Königs und seiner angeführten Ursachen ungeachtet, diese Fürstin auf ihrer Anforderung bestünde; so fordert Er hingegen seines Theils, daß Ihm, weil sein Recht bestermassen gegründet ist, die Böhmische Churfürstliche Wahl-Stimme vorzüglich vor der Groß-Herzogin zugesprochen werde: unter angehängter feyerlichsten Protestationen, allermassen Er hiermit in so weit, und in der Gestalt, wie es erforderlich ist, protestiret, welchergestalt Er nimmermehr zugeben und gestatten werde, daß man Ihm sothane Fürstin desfalls vorziehe.

MAn kan nicht in Zweifel stellen, daß der Cathol. König, Philippus V. in gerader Linie von dem Kayser und Könige von Spanien,

Spanien, Carolo V. abstamme, dessen Erbe und Nachfolger sey, und in allem dessen Person vorstelle. Es ist nicht weniger gewiß, daß Carolus V. ein Enckel des Kaysers Maximiliani I. durch dessen ältesten Sohn, Philippum, König von Spanien, sey. Maximilianus I. besasse erblich das Ertz-Herzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Cärnthen, Steyermarck, Crain, Limburg und Würtenberg, die Marggrafthümer Mähren, Lausitz und Burgau; die Grafschafften Tyrol Friaul, Kyburg und Habsburg, das Herzogthum Schwaben, die Herrschafften Port-Mahon und Salines, und die Landgrafschafft Elsaß mit allen Appartenentien und Dependentien. Die sämmtliche Staaten, welche durch das Band eines immerwährenden Rückfalls unzertrennlich vereinbahret waren, gelangten an Carolum V. als den ältesten Sohn des ältesten Sohns des Kaysers Maximiliani I.

Carolus V. welcher mit Ehre und Gütern überhäufft ware, (dann ausser obiggemeldten Teutschen Landen der Vätterlichen Verlassenschafft, ware er schon Kayser, und hatte wegen seiner Mutter und Groß-Mutter das Königreich Spanien, das Herzogthum Burgund, und die Grafschafft Flandern geerbet) und welchen die Liebe vor das Durchl. Ertz-Herzogliche Hauß Oesterreich antriebe, es dahin zu bringen, daß es sich von selbst

erhalten

erhalten könne, und damit er diese Collateral-Linie erhielte, thate zu Brüssel am 22. Octobr. eine feyerliche Renunciation auf alle seine Teutsche Lande zu Gunsten seines Bruders, Ferdinandi, und seiner Männlichen Descendenten: jedoch mit dieser ausdrücklich angehängten Bedingung, daß nach Abgang dieser Männlichen Descendenten, sothane Lande hinwiederum an ihn und seine Erben zurückfallen solten. Als nun Ferdinandus in Krafft dieses Diplomatis und durch keinen andern Rechts-Titul Besitzer derer Staaten des Hauses Oesterreich in Teutschland worden: vermählte Er sich an die Prinzeßin Anna, Erbin derer Königreiche Ungarn und Böhmen, welche sie Ihm durch solche Vermählung zubrachte, und die sodann nach Ihm sein ältister Sohn Maximilian II. erbte. Dieser Prinz heyrathete die Prinzeßin Mariam, Tochter Caroli des V. und erzeugte mit selbiger verschiedene Prinzen, unter andern Matthiam I. und Rudolphum I. beyde Kaysere, welche allesammt ohne Kinder mit Tod abgiengen, dergestalt, daß da die Prinzeßin Anna, seine Tochter, alle diese Königreiche und Lande erben muste, und sich an Philippum II. von Spanien vermählete, mit welchem sie Philippum III. erzeuget, alle Staaten, denen Carolus V. renunciret, an die Spanische Linie zurück fielen, zu-

sammt

sammt denen Königreichen Hungarn und Böhmen, als welche von der Groß-Mutter der Königin von Spanien Anna, Gemahlin Philippi II. herkommen.

Bey der Vermählung Philippi II. mit dieser Prinzeßin, liesse der Kayser Maximilian II. nach dem Exempel seiner Vorfahren, selbige auf alle Vätterlich- und Mütterliche Erbfolge zum besten ihrer Brüder Ferdinandi und Caroli renunciren, mit ausdrücklicher Condition jedoch des Rückfalls nach Abgang derer Männlichen Descendenten. Welche Bedingung ungefehr in folgenden Worten ausgedruckt war: Sie renuncire auf die Erbschafft ihres Vatters und ihrer Mutter, sowohl wegen derer Königreiche Ungarn und Böhmen, als wegen derer Oesterreichischen Provinzen, nicht nur zu Gunsten Ihrer Kayserl. Majestät, sondern auch zu Gunsten Ihrer Durchlauchtigen Brüder, und aller ihrer Ehelichen und rechtmäßigen Männlichen in gerader Linie absteigenden Descendenten. Nach deren Abgang sie sich das Recht vorbehalte, in diesen Königreichen und Landen zu succediren. Dieses Instrument wurde zu Madrit am 29. April 1571. gefertiget, und von dem Kayser in allen Puncten und Clausuln angenommen und genehmiget.

Ehe man aber weiter gehet, muß man anmercken, daß die Königin Anna sich auf den Rückfall das Succeßions-Recht vorbehalten. Also ist dieses Recht keinesweges denen Agnaten der Spanischen Linie von Oesterreich reservirt: weil man solches einer Frauen, und mit noch grösserem Grunde, denen Söhnen einer Frauen dieser Linien reserviret, ohngeachtet zum Theil das Publicum wegen der Eigenschafft sothaner Linie contraire Meynungen heget.

Wir kehren aber wiederum zu unserer Erzehlung.

Philippus III. welcher als ältester Sohn der Königin Anna nicht bey der Renunciation seiner Frau Mutter acquiesciren wolte, führete seine Ansprüche auf die Succeßion, welche sothane Renunciation in sich fassete, so nachdrücklich bey dem Kayser Matthia aus, daß dieser in einem gewissen Instrument saget, er wäre recht importuniret oder belästiget worden. Gleichwohl liesse sich Philippus sowohl durch seine angebohrne Gütigkeit, als durch Betrachtung vor seine Verwandten bewegen, daß er die Renunciation ratificirte: jedoch nicht anders, als mit eben dem Vorbehalt des Rückfalls, und denn zweytens mit der Bedingung, daß man diese und andere Wohlthaten, womit die Teut-

sche

sche Linie beständig überschüttet worden, durch die Ceßion oder Abtrettung einer oder mehrerer Provinzen, vergelten wolte, und man vergliche sich, daß man sothane Provinzen zu seiner Zeit nahmhafft machen wolle, damit der Schluß dieser Convention, welche am 6. Junii 1617. der Graf von Ognate, Bothschaffter des Catholischen Königs, bey dem Kayser unterzeichnete, nicht aufgehalten würde.

Dieser Renunciation des Philippi III. zu Gunsten des Ertz-Herzogs und nachmahligen Kaysers Ferdinandi, folgete an eben diesem Tage ein anderer feyerlicher Actus, mittelst dessen besagter Prinz sothane Renunciation acceptirte, und sich anbey verbindlich machete, vor sich und seine Erben, die damit verknüpffte Bedingungen zu erfüllen: nehmlich so wohl das versprochene Equivalent, als auch auf den sich begebenden Fall die stipulirte Restitution oder den Rückfall: die Worte desfalls lauteten folgendergestalt: Und im Fall, da (welches GOTT verhüte) alle Unsere Männliche Descendenten in gerader absteigender Linie ermangleten und abgiengen; sollen die Frauen, welche es immer seyn möchten, und deren Söhne und Descendenten, durch die in gerader Linie von dem gegenwärtig-glorwürdig-

regierenden Catholischen König Philippo III. absteigende Descendenten *in Infinitum* von der Succeßion ausgeschlossen werden.

In Krafft nun dieser feyerlichen Instrumenten, und derer dadurch erlangten Rechts-Titul gantz allein haben Ferdinandus II. sothane Königreiche und Lande, und nach ihm sein ältester Sohn, Ferdinandus III. sodann ferner die beyden Kaysere, Leopoldus und Josephus, und nach dem Tod des Letztern, welcher ausser zweyen Töchtern keine andere Kinder hinterlassen, dessen Bruder der Kayser Carolus VI. der ebenfalls nur zwey Töchter nachgelassen, besessen: dergestalt, daß, da kein Männlicher Agnatus mehr von Maximiliano II. oder Ferdinando II. vorhanden ist, die Zeit des so feyerlich stipulirten Rückfalls erschienen ist: und folglich die Clausul, welche gleichsam eine Parenthesin der älteren Linie abgiebet, ihren vollen Lauff wiederum gewinnen muß. Gleichwie nun der Durchlauchtigste Catholische König Philippus V. als Haupt dieser Linie, und welcher in seiner Person alle Rechte derer Descendenten sothaner Linie vereiniget, das ausdrückliche Gesetz vor sich hat; (allermassen die Renunciation in dem einen und dem andern Fall wahrhafftig das Gesetz abgiebet) also

also ist ausser allen Zweiffel zu stellen, daß die stipulirten Conditionen vor ihn erfüllet, und daß die Linie, welche er repräsentiret, und welche so lange durch die Renunciationen des Genusses so wichtiger Staaten beraubet gewesen, in Krafft eben dieser Renunciationen dermahlen darinnen restituiret werden müsse, weil der stipulirte Casus und die gesetzte Zeit erschienen ist.

Die Geburt des Enckels von dem Kayser Carolo VI. ohngeachtet er schon bey Lebzeiten dieses Fürstens empfangen gewesen, kan dem Sonnen-klaren Rechte des Catholischen Königs keinen Eintrag thun: und es brauchet solches keines ferneren Beweises, weil die Worte des Gesetzes, oder der obigen Renunciation des Ferdinandi II. welche anhero nochmahls wiederholet werden; nehmlich: Und im Fall, da (welches GOTT verhüte) alle Unsere Männliche Descendenten in gerader absteigender Männlichen Linie ermangleten, und abgiengen, sollen die Frauen, welche es immer seyn mögen, und deren Söhne und Descendenten, durch die in gerader Linie von dem gegenwärtig-glorwürdig-regierenden Catholischen König, Philippo III. absteigende Descendenten, *in Infinitum* von der Succeßion dieser Staaten ausgeschlossen werden; desfalls deutlich sind.

Der Graf von Ognate, Ambassadeur des Catholischen Königs, hat, als er im Nahmen dieses Fürstens die Renunciation ausgestellet, sich eben dieser Worte der Ausschlüssung gebrauchet. Ja in alle denen desfalls ausgefertigten Instrumenten, sind die von denen Prinzeßinnen abstammende Männliche Kinder eben sowohl, als die Prinzeßinnen selbst ausgeschlossen: Man machet darinnen keinen Unterscheid zwischen dem Sohn und der Tochter, und folglich muß man den neugebohrnen Prinzen eben also ansehen, als ob er nicht da wäre. Die jüngere Linie hat zur Succeßion kein anderes Recht gehabt, als dasjenige, welches die ältere Linie zum Vortheil in denen Renunciationen verliehen hat. Nun aber bewilligen sothane Renunciationen nicht nur keineswegs denen Frauen und ihren Söhnen einigerley Recht; sondern sie schlüssen selbige vielmehr mit deutlichen Worten davon aus: Einfolglich hat in solchem Fall der Sohn nicht grösseres Recht, als die Mutter. Woraus denn fliesset, daß der Catholische König der rechtmäßige Successor ist; und dessen Recht nach der Geburth dieses Prinzens eben also bestehet, als es gewesen, ehe derselbige auf die Welt gekommen ist. Was kan man einem so wohl darge-

dargethanen Recht entgegen setzen? Es kan, also bey derjenigen Linie, welche das Rückfalls-Recht zur Succeßion ruffet, keine Schwürigkeit obwalten: Die Königin Anna hat solches mit klaren Worten in Ihrer Renunciation ausgedrücket. Die Ausdrückungen des Erz-Herzogs Ferdinandi, welche oben angeführet worden, und die Renunciationen Philippi III. sind in diesem Stück ebenfalls nicht weniger deutlich. Denn indem sie die Frauen und deren Söhne ausschlüssen: so lassen sie nur die Agnaten zu der Succeßion. Und gleichwie in eben diesem Instrument gesagt ist, daß diejenigen, so durch die Descendenten Philippi III. ausgeschlossen sind, es in Infinitum seyn müssen, ohne einen Unterscheid des Geschlechtes zu machen; also bleibet es ausgesprochen und dargethan, daß die Töchter und die Söhne derer von dem Renuncianten abstammenden Töchter von der Succeßion ausgeschlossen bleiben. Aus alle dem, was bis hieher ausgeführet worden, ergiebet sich nicht, daß die Pragmatische Sanction jemanden einen Anstand machen könne. Es wäre zu verwundern, wenn ein Rechts-Gelehrter nach Uberlegung der Sache, sothane Sanction als ein Argument entgegen setzen wolte. Denn wer siehet nicht die

Ungültigkeit dieser Verordnung? Was vor Macht hatte Carolus VI. über die Königreiche und Lande, zu deren Restitution er verbunden ware? Diese Sanction ist in alle Wege unstatthafft, in so weit sie sich auf solche Lande erstrecket, worüber zu disponiren nicht in seiner Gewalt stunde. Man erwege nur die Personen, so wird man sehen, ob der Catholische König, und dessen Descendenten, Unterthanen des besagten Kaysers sind, welche verbunden wären, sich dem Gesetz zu unterwerffen, das er wegen solcher Staaten gemachet, welche ihnen restituiret werden müssen. Man erwege sodann die Sache selbst, so wird man sehen, ob diejenige Dinge, welche einer Widererstattung unterworffen sind, und deren Lauff also durch die Vorfahrer eingeleitet worden, daß ein dritter Mann darauf ein unwidertreibliches Recht erlanget hat; so wird man sehen, sage ich, ob diese Dinge, von einem, der aus denen alten Dispositionen daran nur den Usumfructum oder Genuß auf Lebenslang besitzet, aus eigener Macht alieniret, deren bestätigter Lauff verändert, und das daran habende Recht einem dritten Mann entzogen werden könne? Es ist also erwiesen, daß die Pragmatische Sanction ungültig sey.

Wir

Wir dürffen uns also in einer so klaren Sache nicht länger aufhalten, sondern wir wollen übrigens desfalls nur einige Exempel beybringen. Woferne jemand Carolo eine grössere Macht beylegen wolte, als ihme mit Recht zugestanden, so darff er nur auf die Facta derer Vorfahren das Augenmerck werffen, und er wird sodann sich nicht erkühnen zu sagen, daß Carolus VI. mehr Gewalt gehabt, als Ferdinandus I. und III. Leopoldus, und Josephus, sein Bruder, Vatter und seine Vorfahren, allesamt Kaysere. Wenn man dieses zum voraus gesetzet, so durchgehe man dieser ihre nachfolgende Facta. Als der erste die Succeßions-Ordnung machte, und auf den Fall kame, wenn dessen Männliche Descendenten abgiengen, benennete er, mit Ausschliessung seiner eigenen Töchter, zu Successoren die Descendenten Caroli V. in denen Oesterreichischen Staaten. Er thate ein gleiches in allen Vermählungs-Contracten seiner Töchter. Wer wolte also sagen, daß dieser weniger Authorität, als Carolus VI. und weniger Liebe vor seine eigene Töchter gehabt? Gewiß, dieses wird niemand sagen, denn er wuste, daß seine Macht nicht so weit gienge, und daß er aus Liebe zu seinen Töchtern, dem Recht eines dritten nichts vergeben könne. Indem er nun denen Dispo-

sitionen seiner Vorfahren nachgienge, so hat er selbst seine eigene Declaration bestättiget.

Als Ferdinandus III. durch den Westphälischen Frieden, welcher zwischen ihm, und dem Könige von Francreich am 24. October 1648. geschlossen wurde, einige Städte von denen Oesterreichischen Landen dem Allerchristlichsten Könige von Francreich cedirte, glaubte dieser nicht, daß ihme der Besitz dieser Städte sicher seyn würde, wenn nicht vorhero der Cathol. König ausdrücklich seine Einwilligung gebe, und er weigerte sich bis dahin das versprochene Equivalent auszulieffern. Was thate also Ferdinandus? Er liesse es bey der Einwendung des Königs in Francreich bewenden, und verbande sich, des Catholischen Königs Genehmhaltung auszuwürcken: Und Er willigte in die Suspendirung des Equivalents bis auf die Erlangung sothaner Einwilligung, welches denn auch also erfolget ist. Siehet man nicht hieraus klar, daß der Allerchristlichste König in der gewissen Meynung gestanden, es würde die Veräusserung, oder die Disposition wegen eines Guthes, welches dermahleins an eine andere Linie wiederum kommen müsse, ohne deren ausdrück-

ausdrückliche Einwilligung ungültig seyn? Und hat nicht Ferdinandus, da er sich anheischig gemachet, den Consens des Catholischen Königs auszuwürcken, und indessen die Leistung des Equivalents ruhen lassen, eben dieses bekennet? Warum hat er sich nicht der Macht bedienet, deren Carolus sich angemasset.

Als Leopoldus, der Vatter Caroli VI. sich in Ungarn, nachdem solches Königreich durch die mit dem Teckely vorgegangene Revolution 1687. unterworffen worden, crönen, und sich in der Person seines Sohnes Josephi erblich erkennen liesse; hat er in dem 2ten und 3ten Articul der errichteten Crönungs-Acte, auf den Fall, da seine Männliche Descendenten erlöscheten, die Succeßion den Catholischen König Carolum II. von Spanien, als künfftigen Erben erkennen und declariren lassen. Dieses beweiset, es habe der Vatter Caroli VI. sich nicht berechtiget gehalten, seine Töchter, die er doch würcklich hatte, zur Erbfolge in Hungarn zu beruffen, und Carolo II. und dessen Successoren Nachtheil zu bringen, denen die Succeßion durch das Rückfalls-Pactum auf solches Königreich gebühret; Allermassen denn die Vorfahren

fahren Caroli solches nicht anders thun konnten. Wer weiset uns also den Rechts-Titul, und die neue Prärogativen, in deren Krafft solches Carolus thun mögen? Es bleibet also bis dato, so viel diese Sache anlanget, die vorbesagte Carolinische Pragmatische Sanction ohne Krafft und nichtig. Man muß hiernächst nicht vergessen anzumercken, daß solche Nichtigkeit sich sonder allen Zweifel auf die Garantien erstrecke, welche von verschiedenen Fürsten geleistet worden ist: Denn es würde ja wohl unhöflich und unerhört zu nennen seyn, wenn man sagen wolte, daß selbige bestehen müssen, da dasjenige, was man versprochen hat, gar nicht einmahl existiret. Hiernächst ist auch männiglich bekannt, daß die vorgesehene, oder auch würcklich zu erkennen gegebene Widersetzung des Gerechtigkeit-liebenden Teutschen Reichs wegen der Garantie dieser Pragmatischen Sanction durch die ausdrückliche Declaration des solche begehrenden Kaysers gestillet worden, daß Er nehmlich niemanden durch die Pragmatische Sanction verletzen wollen: Allermassen sonst allerdings das gerechte Corpus Germanicum, wie billig, sich würde geweigert haben, solche Sanction bündig zu garantiren,

wie es nunmehro zu hoffen stehet, da selbiges den grossen Nachtheil eines dritten erkennet, und dasjenige in der That findet, was es schon vorhin befürchtet hatte. Ein gleiches ist auch von anderen Potenzien zu hoffen, welche sothane Garantie versprochen, indem nach Ihrer Gerechtigkeits-Liebe nicht zu glauben stehet, daß sie gemeynet seyn solten, einem dritten Mann sein Recht zu nehmen, vielmehr werden selbige sich eingebildet haben, daß es zu niemands Nachtheil gereiche, was man von ihnen begehret, da doch nunmehro das Gegentheil sich deutlich eröffnet.

Bericht an den Buchbinder.

Nach pag. 1060. folget der Anhang sub Signatura (a) nach dem Anhang das Register sub Sign.)(und nach dem Register die Fortsetzung des Registers zum dritten Theil sub Sign.)( )( )(

Register.

A.

Assy-

C.

D.

)(3 Flagel-

J.

Nico-

S.

Ser-

Teutsch-

)( )(

Visi-

Westgothen s. Gothen.
Wiclef 235
Widertäuffer 198. 202. 239.
Wien 525. 551. 610. 690.
Winter-König 653
Wittelspach 499
Wolff 62
Woll 42
Wollust 45. 48. 64. 88. 115. 122. 129. 449.

X.

Xerxes 80

Z.

Zauberin 43. 50
Zeno 308
Zipserland 444
Ziska 549
Zorn 152. 280. 281.
Zünfft Israel 29
Zvvinglius 239
Zwietracht siehe uneinig.

Digitized by Google

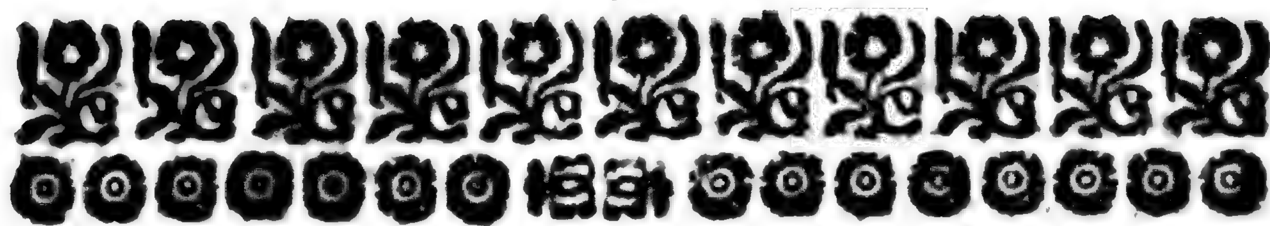

Fortsetzung Des Registers Zum Dritten Theil.

NB. Diejenige *Pagina*, bey welcher der Buchstab A. stehet, muß im Anhang nachgeschlagen werden.

A.

Tochter. 797. 798. 801. 802. 804.
Anna, Maximiliani II. Tochter. 798. 799.
Ansprüche des Chur-Hauses Bayern an das Ertz-Haus Oesterreich. 783. seqq. 791. 806. 816.
- - (Chur-Brandenburgische) an einige Schlesische Staaten. 826. usque 847. Oesterreichische Gegen-Antwortung darauf. 847. usque 880.
- - (Königlich-Spanische) an Böheim, u. etliche Oesterreichische Staaten. A. 104. usque 125.
Antwort der Türcken auf die Kayserlicher Seits vorgeschützte Ursachē zum letztern Krieg in Ungarn. 734. seq.
- - über die zufällige Gedancken wegen der Böhmischen Chur-Würde. 1035. usque 1047.
- - (Chur-Bayrische) auf das Kayserliche Schreiben. A. 64. usque 69.
Archiv, (Wiennerisches) 793
Armee, (Kayserliche) 727. 736. 737. 742. 743.
- - (Frantzösische) 728
Arnolfus malus. 803. 805.
Assoff oder Azack. 731. 732.

B.

Babenbergische Hertzoge von Oesterreich. 803
Backtschisarai. 732
Banjaluca. 737
Bannat. 742. 744. 745.
Barbarer. 727
Basar. 740
Bassa. ibid.
Bayern. 803. 805. 806.

Don

- - aus

Kiow. 743
Königseck, General. 733. 742.
Krieg der Russen mit den Türcken. 730. seqq
- - der Türcken mit dem Schach Nadyr. 732
Kriegs-Schiff, s. Schiff.
- - Flotte, (Türckische) s. Flotte.
Künburn. 732. 743.

L.

Landvolck in der Wallachey, Servien und Temeswarer-Bannat. 742
Lasci, General. 740. 743.
Leges Familiæ. 803
Leibliche Erben, s. Erben.
Ludovicus XV. 725
Lutherische Religion in Pohlen. 725

M.

Macht, (Kayserliche.) 736
Männliche Erben, s. Erben.
Mantua. 721
Maria Theresia. 783. 792. 827.
Maximilianus II. 784. 798. 799.
Meer (schwartzes) 743
Mehadia. 742
Militz, (Croatische Land.) 737
Ministerium, (Bayrisches) 749
Mit-Regentschafft über Oesterreich. 881. seqq.
Moldau. 731. 736.
Münnich, General-Feld-Marschall. 739. 743.
Muselmännische Armee, s. Türcken.

N.

Nadyr, (Schach) 732

Neu-

R.

S.

T.

U.

Türckische Antwort darauf. ibid. & seq.
Urtheil vom letztern Krieg in Ungarn. 733. seqq.
Usitza. 738. 741.

V.

Venetianer. 733
Vergleichs-Project zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen des Reichs-Vicariats. 1051. usque 1060.
Verträge, s. Pacta.
Verwahrung, s. Protestation.
Verzicht auf die Oesterreichische Verlassenschafft. 784. 787. 797. 798. 801. 802. 804. 817.
Vipalanka. 742
Votum (Chur-Bayrisches) wider die Pragmatische Sanction. 785

W.

Waffen-Stillstand. 722
Wallachey. 736. 737. 742.
Wallis, Feld-Marschall. 743. seq. 747.
Welschland. 722. 727.
Widdin. 737
Widerlegung (Bayrische) des Wienerischen Circular-Rescripts. 795. seqq.
- - eines andern. 808. seqq.
- - der unpartheyischen Prüfung, ratione der Oesterreichischen Mit-Regentschafft und Administration der Böhmischen Chur-Würde. 933. usque 998.
Widmund. 839

Digitized by Google

Wienner-Fried, s. Fried.

Wiennerischer Hof. 789. 790. 791. 794. 807. 816.

Wilhelmus, Hertzog. 797

Worms. 728

Würde (Kayserliche,) 782

- - (Administration der Böhmischen Chur-) s. Chur-Würde.

Z.

Zentes. 745

Zufällige Gedancken über die Böhmische Chur-Würde, s. Gedancken.

Ende des dritten Theils.

I. O. G. D.

Digitized by Google